Die Quellen

des

Curländischen Landrechts.

Herausgegeben

von

Dr. Carl von Rummel.

Band II. Lief. 1.

Curländische Landtags- und Conferential-Schlüsse von 1618 bis 1759.

Dorpat,

Verlag von Franz Kluge.

1851.

Curländische

Landtags- und Conferential-Schlüsse

von 1618 bis 1759,

nach

Vergleichung mehrerer Handschriften

herausgegeben

von

Dr. jur. Carl von Rummel.

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
62818

Dorpat,
Verlag von Franz Kluge.
1851.

Der Druck dieses Werks ist unter der Bedingung gestattet, daß nach Vollendung desselben die vorschriftmäßige Anzahl von Exemplaren an die Dorpatsche abgetheilte Censur eingesandt werde.

Dorpat, den 29. August 1851.

Abgetheilter Censor in Dorpat: J. de la Croix.

Est-A
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
15 526

Vorwort.

Ehe noch die Ordens- und bischöfliche Herrschaft über das alte Livland ihr Ende erreichte, hatten schon in den einzelnen Territorien desselben geistliche, ritterschaftliche und städtische Corporationen sich gebildet und diese landständische Rechte erlangt*). Da aber die Stellung der Landesherrschaft in den einzelnen Territorien nicht überall dieselbe war, in dem einen mächtiger als in dem andern, auf der andern Seite auch, besonderer localer und anderer Verhältnisse wegen, die verschiedenen Unterthanen-Classen an sich in den einzelnen Territorien nicht von gleicher Bedeutsamkeit und gleichem Einfluß waren noch sein konnten: so war auch die Bedeutung der genannten Corporationen als solcher und insbesondere als Landstände nicht überall von gleichem Maaße und Umfange.

In dem Ordensgebiete namentlich (außer Harrien und Wierland), wo der Orden selbst den größten Theil des Landes besaß und durch seine Beamte zu seinem Besten verwalten ließ, gab es einen landsäßigen Adel, neben den ritterbürtigen Gliedern des Ordens, in verhältnißmäßig weit geringerer Anzahl und von minderem Ansehen, als in den bischöflichen

*) Vrgl. v. Bunge, geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Curland bis zum Jahre 1561. (Dorpat, 1838.) Absch. III. u VI.; — Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provinzialrechts in den Ostsee-Gouvernements. Besonderer Theil. (St. Petersburg, 1845.) S. 75 ff.

Landen; die Städte ferner waren hier von so geringer Bedeutsamkeit, daß, außer Pernau, Wenden, Wolmar, Narva, Fellin und Kokenhusen *), keine andere von ihnen selbstständige Theilnahme an der landständischen Verfassung, namentlich an dem Hauptorgan der Landstände, den allgem. Landtagen, hatte, selbst hinsichtlich der angeführten erscheint dies noch zweifelhaft; die (catholisch-) geistliche Corporation endlich, einst die mächtigste und angesehenste, mußte seit der Reformation an Bedeutung, weil an Umfang und Einfluß, verlieren, seit der Säcularisation des Ordens die Bedeutung als Landstand vollends einbüßen. So blieb denn am Schlusse der Ordensherrschaft, als der südwestliche Theil der Ordens-Lande als ein polnisches Lehnsherzogthum Curland und Semgallen dem letzten Herrmeister Gotthard Kettler zufiel, in diesem Theile die Ritterschaft allein, — übrigens gleich darauf durch den Uebertritt ritterbürtiger Glieder des Ordens zum weltlichen Stande bedeutend erweitert, — als förmlicher Landstand und machte sich als solcher geltend, — während die Städte und Geistlichkeit, erstere mehr noch als letztere Gemeinden und Corporationen bildend, und als solche im Besitze mancher Rechte, eine Bedeutung als Landstand nicht zu behaupten vermochten, wenngleich sie der Theilnahme an der Verwaltung der allgemeinen Landes-Angelegenheiten nicht gänzlich verlustig gingen.

Seiner staatsrechtlichen Stellung gemäß hatte bisher die Ritterschaft, wie die anderen ständischen Corporationen, in verschiedener Weise an der Fortbildung des Rechts mitgewirkt, theils durch Verträge, Vereinigungen, Conventionen u. s. w. mit den

*) Vrgl. das dem Fürsten Radzivil 1562 überreichte Memorial über die Landtage, abgedruckt bei v. Bunge a. a. O. S. 97 Anm. 60; zu vrgl. auch noch G. v. Brevern, die politische Stellung der livländ. Städte im Mittelalter, in v. Bunge's Archiv für die Geschichte Liv-, Esth- u. Curlands. Bd. III. S. 113 ff., 225 ff.

Landesherren und den anderen Ständen, insbesondere auf den allgemeinen Versammlungen sämmtlicher livländischer Landesherren und Stände, auf den allgemeinen Landtagen, — theils durch das ihr wie allen Gemeinden und Corporationen zustehende Recht der Autonomie, das sie bei verschiedenen Gelegenheiten, zunächst auf ihren Versammlungen unter oder ohne Theilnahme der Landesherren, wie auf der gewöhnlichen „Verschreibung und Zusammenkunft“ und dem Manntage des Territoriums, oder auf den in Gemeinschaft mit Ritterschaften verschiedener Territorien gehaltenen Versammlungen, ausübte.

Wie durch die Verträge bei der Unterwerfung obigen Theils der Ordens-Lande an Polen, das **Privilegium Sigismundi Augusti** und die sog. **Pacta subjectionis**, beide vom **28. November 1561**, der bisherige Rechtszustand überhaupt bestätigt wurde, so erhielt auch dadurch gleichzeitig die Ritterschaft ihre politische Stellung, wie nicht minder ihre hergebrachte Mitwirkung an der Fortbildung des Rechts überhaupt zugesichert. Doch diese Mitwirkung konnte nunmehr, seit der veränderten politischen Stellung des Gebiets, nur in einem beschränkteren Umfange statthaben: theils war sie auf das eigene kleinere Gebiet beschränkt, theils durch die Wirksamkeit der neuen gesetzgebenden Gewalt und die Rechte der unmittelbaren Landesherrschaft begränzt.

So wurden denn gleich seit dem Beginn der herzoglichen Regierung von der Ritterschaft, — zunächst zu dem Zweck der Berathung und Vorstellung allgemeiner Landes-Angelegenheiten zur Genehmigung und Bestätigung des Herzogs, demnächst zur Beschließung rücksichtlich ihrer **Interna** und **Oeconomica**, — nur abgehalten sog. Tage-Leistungen, Tage-Fahrten, auch, und zwar später in der Regel, Landtage ge-

nannt, durch Deputirte oder Bevollmächtigte, anfänglich hin und wieder unter einer gewissen Theilnahme der Städte und anderer Eingesessenen der Herzogthümer, — in späterer Zeit, wie auch gleich in der ersten Zeit, allgemeine Versammlungen aller berechtigter Glieder, später brüderliche Conferenzen genannt.

Von den Aufzeichnungen der bezüglichen Festsetzungen, — Landtags-Recesse, Beschlüsse, Abscheide, Landes-Schlüsse, Compositions-Acte, Conferential-Schlüsse u. s. w., ist ein Theil derselben, die aus der ersten Zeit der herzoglichen Regierung herrührenden Landtags-Recesse, bereits vor einigen Jahren im Druck erschienen, zwar in extenso, doch nicht vollständig, in v. Bunge's Archiv für die Geschichte Liv-, Esth- und Curlands, Bd. II. S. 168 ff.*); die darauf folgenden, der Versammlungen gemäß der das Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen in seinen Grundzügen regelnden, zugleich die Gültigkeit der früheren Recesse aufhebenden Formula regiminis von 1617, von dem Jahre 1618 ab bis zum Jahre 1759 incl., sind in extenso noch nicht gedruckt, sondern nur in handschriftlichen Sammlungen uns aufbehalten, zum Theil in gedruckten Auszügen, wie in den Beilagen zu Ziegenhorn's Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen, in Cruse's Curland unter den Herzögen und in andern Werken, — während die demnächst folgenden, so wie auch die Tagebücher oder sog. Diarien der betreffenden Versammlungen der Regel nach gleich nach dem Schlusse dieser zum Druck befördert und den stimmberechtigten Gliedern der Ritterschaft zugesandt wurden.

Die Wichtigkeit aber dieser Aufzeichnungen sowohl für die Geschichte im weitern Umfange, als auch für die Rechts-

*) Zu vergleichen darüber das „Inland" 1844 Sp. 617 ff.

wissenschaft, ist anerkannt, spricht sich deutlich aus in den, doch aus Bedürfniß, in Curland so zahlreich angefertigten Sammlungen derselben und Abschriften von diesen, und in dem zu wiederholten Malen verlautbarten Wunsche einer Veröffentlichung der noch ungedruckten durch den Druck. Auch durch Gesetzes Aussprüche ist die Bedeutsamkeit der Landtags-Schlüsse insbesondere für das curländische Recht anerkannt worden, indem z. B. in der curländischen Bauer-Verordnung für den definitiven Zustand vom 25. August 1817 § 62 es heißt: „In Fällen, für welche das curländische Bauer-Privatrecht keine Vorschrift enthält, soll nach den für Curland zur Nachachtung publicirten Ukasen, den Statuten, commissorialischen Decisionen, Landtagsschlüssen und den übrigen in Curland geltenden Rechten entschieden werden;" — in den bisherigen Theilen des durch Allerhöchsten Befehl vom 1. July 1845 publicirten „Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements" sind nicht wenige Landtags- und Conferential-Schlüsse u. s. w. den einzelnen Artikeln als Belege untergestellt, wie z. B.

Landtags-Schluß	vom	31.	August	1618.
"	"	13.	August	1621.
"	"	20.	October	1622.
"	"	24.	December	1624.
"	"	9.	August	1636.
"	"	4.	Märtz	1667.
"	"	19.	Märtz	1669.
«	"	26.	July	1676.
"	"	13.	Juny	1684.
"	"	8.	July	1684.
"	"	23.	April, an andern Stellen 23. August,	1692.
"	"	3.	April	1694, an andern Stellen 1699.
"	"	30.	Märtz	1716.

Landtags-Schluß	vom	3. September	1718.
" "	"	14. July	1719.
" "	"	5. Juny (Januar)	1724.
" "	"	5. July	1726.
" "	"	1730.	
" "	"	27. July	1754.
" "	"	26. November	1759.
" "	"	19. July	1763.
" "	"	11. September	1780.
" "	"	24. September	1782.
Conferential-Schluß	"	11. Märtz	1763.
Compositions-Acte	"	29. November	1642.
" "	"	27. Märtz	1684.
" "	"	13. Juny	1684.
" "	"	27. July	1746.

u. a. m.

Solchemnach erscheint es gerechtfertigt, wenn jene Aufzeichnungen seit **1618**, so weit sie bisher noch nicht in extenso gedruckt waren, zum Gegenstande dieser Quellen-Sammlung gemacht worden.

Eine Geschichte der bezüglichen Adels-Versammlungen, nach Zusammensetzung, Verhandlungs-Gegenständen und Form, u. s. w. derselben hier zu geben, erscheint um so weniger an rechter Stelle, als nur ein Theil obiger Aufzeichnungen, und zwar nicht bis zu einer in der Geschichte dieser Versammlungen Epoche machenden Begebenheit, sondern blos bis zu dem Beginn des Drucks der Beschlüsse derselben, geliefert worden, in den folgenden aber gerade nicht wenige und wichtige auf diese Versammlungen sich beziehenden Festsetzungen enthalten sind. Unter dem Vorbehalt späterer Veröffentlichung einer solchen Geschichte, falls nicht von einem Anderen, mit dem Gegenstande durch längeres Studium vertrauteren, sie geliefert werden sollte, wozu die Abhandlung "Anzeige von einer vollständigen Sammlung curländischer

Landtagsacten; Bruchstück aus einem größeren Aufsatze: Ueber die curländischen Landtage", von Sr. Excellenz dem gegenwärtigen Herrn curländischen Landhofmeister Baron Klopmann (Mitau, 1825), Hoffnung giebt, — und unter Verweisung auf die bisherigen Behandlungen dieses Gegenstandes, insbesondere auf die ausführlichste derselben in Ziegenhorn's Staatsrecht S. 171—187, welche Darstellung indeß eben so wie das ganze Ziegenhornsche Staatsrecht nur mit großer Vorsicht zu benutzen ist, indem ein von dem Verfasser eingenommener Parthei-Standpunkt durchweg seinen Einfluß geäußert hat und zu manchen unrichtigen Ausführungen der Grund gewesen: bleibt daher hier nur zu berichten über diese erste Herausgabe des berührten Theils obiger Quellen.

An Sammlungen dieser ungedruckten Landtags-Schlüsse und verwandter Aufzeichnungen giebt es in Curland eine große Menge, doch sind sie sehr verschieden was Vollständigkeit und sonstigen Werth anlangt. Sie gehen nicht alle bis zum Jahre 1759, sondern schließen mitunter schon mit dem 17. Jahrhundert; beinahe in jeder werden die Schlüsse anders gezählt, auch einige übergangen, welches Letztere wohl seinen Grund, so weit nicht in Versehen der Abschreiber, in den damaligen politischen Spaltungen im Lande gehabt und davon abhängig gewesen sein mag, ob es die Anhänger der einen oder der andern Parthei waren, welche die Abschriften nahmen und aufbewahrten, die Sammlungen veranstalteten*). Auch in Beziehung auf Correctheit sind sie von sehr verschiedenem Werth, und selbst Auslassungen größeren oder geringeren Umfanges kommen nicht selten vor, meist wohl Versehen der Abschreiber.

*) v. Klopmann a. a. O. S. 4.

Die Nachweisungen sind auch nicht ausreichend. In G. P. M. von der Recke's „Auszug der wichtigsten Sachen sowohl aus den Landtäglichen als auch Conferential-Schlüssen, Herzoglichen Reversalien und Compositions-Acten, u. s. w., nach alphabetischer Ordnung" (Mitau, 1790) sind keineswegs, was den hier in Betracht kommenden Zeitabschnitt anbelangt, alle bisher bekannt gewordenen, hieher gehörigen Schlüsse u. s. w. berücksichtigt; abgesehen von den durch unrichtige Zeitbestimmung, in Folge Schreibe- oder Druckfehler, als sonst nicht bekannt erscheinenden, fehlen daselbst die in dem Inhalts-Verzeichnisse dieser Lieferung mit einem † bemerkten. In dem „chronologischen Verzeichniß der Quellen, welche bisher von der curländischen Provinzial-Gesetz-Commission zur systematischen Sammlung der curländ. Proinzvial-Gesetze benutzt worden sind", angeschlossen der von dieser Commission unter dem 13. December 1819 an das Publicum erlassenen Aufforderung, — fehlen gleichfalls, wie unten aus den Anm.* zu den einzelnen Schlüssen u. s. w. ersichtlich, einige derselben, zunächst wohl weil diese Commission nur Gesetz-Quellen aufzuzählen hatte und daher manche Schlüsse u. s. w., da sie für diesen Gegenstand keine Ausbeute darboten, unangeführt ließ, demnächst aber wohl auch weil ihr manche Schlüsse u. s. w. in der That nicht bekannt gewesen sein mögen; hatte doch damals selbst das ritterschaftliche Archiv keine geordnete Sammlung aufzuweisen*). Die „vollständige Bibliothek curländischer und piltenscher Staatsschriften der Zeitfolge nach geordnet von L. M. Schwartz (Mitau, 1799)" führt nur die gedruckten Schlüsse u. s. w. an, seit dem Jahre 1763. Den vollständigsten Nachweis giebt die oben angeführte „Anzeige

*) Vrgl. v. Klopmann a. a. O.

u. s. w." von F. v. Klopmann, in der ein Verzeichniß curländischer Landtags-Acten von 1618—1823, in 3 Abtheilungen, die erste für die Zeit von 1618—1759, geliefert ist, von dem der Verfasser, — der seit Jahren unausgesetzt neben anderen vaterländischen literärischen Seltenheiten auch Landtags-Acten gesammelt, abschreiben lassen und verglichen, — indem er dasselbe mittheilt theils um Anderen das Sammeln zu erleichtern, theils um selbst auf etwanige Lücken aufmerksam gemacht zu werden, — selbst sagt, daß es, wie er glaube, Alles aufführe, was Werth habe*). Lücken dieses Verzeichnisses, die 1. Abtheilung anlangend, scheinen nicht aufgestoßen zu sein, sind wenigstens mir nicht bekannt, namentlich auch nicht von dem Verfasser, — der an dieser Herausgabe das regeste Interesse bezeugt und auf das Bereitwilligste mir dabei Hülfe geboten hat, wofür demselben ich meinen verbindlichsten Dank hiedurch abstatte, — mir mitgetheilt worden, bis auf eine, von ihm selbst aufgefundene, worüber das Nähere in der Anm.* zu dem L.A. v. 2. Juny 1701.

Solchemnach mußte gegenwärtiger Herausgabe jenes Verzeichniß als Norm dienen, — und es ward mir die Ausführung hievon dadurch wesentlich erleichtert, daß eine nach jener, im Besitz des Hrn. Baron Klopmann befindlichen, vollständigen Sammlung curländischer Landtags-Acten, über welche obige Anzeige berichtet und jenes Verzeichniß den Nachweis giebt, von 4 verschiedenen Personen angefertigte Abschrift, — 2 Bände in 4to, jeder über 500 Seiten umfassend, — die von dem Hrn. Baron Klopmann dem curländischen Ritterschafts-Archiv geschenkt worden, zur Benutzung gestellt wurde. Diese Abschrift, bezeichnet im Fol-

*) v. Klopmann a. a. O.

genden durch T., wurde, da eine Benutzung der Originale, wenn sie auch alle vorhanden sein sollten, nicht möglich, eine Herbeischaffung beglaubigter Abschriften mit zu großen Schwierigkeiten verbunden war, — dem Abdrucke zu Grunde gelegt, ausgenommen da, wo beglaubigte Abschriften zu Gebote standen. Die Anm. * zu den einzelnen Schlüssen u. s. w. geben auch hierüber das Nähere an. Da jene Abschrift nicht unmittelbar zum Druck benutzt werden konnte, eine Abschrift von ihr zu dem Zwecke anfertigen zu lassen auf manche Schwierigkeiten stieß, so wurden zwei zur Benutzung gestellte andere Handschriften mit jener in Uebereinstimmung gebracht, wo erforderlich ergänzt, — welche Ergänzungen leider gegen 15 feingeschriebene Bogen ausmachten, — und sie in dieser Gestalt zum Abdruck verwandt, so weit nicht beglaubigte Abschriften dazu benutzt werden konnten; dabei wurden jedoch Abweichungen jener Handschriften in der Schreibeweise, der Ordnung der Unterschriften, der Wortstellung u. s. w., wenn sie unwesentlich und unbedeutend, so wie diejenigen, die der Zeit der Abfassung mehr entsprechend erschienen, desgleichen etwanige, unzweifelhaft richtigere und vollständigere Haupt- oder Zwischensätze beibehalten, — wie solches meist in den Anmerkungen bemerkt ist.

Mit jener Abschrift (T.) wurden nun die übrigen mir offen stehenden Sammlungen und Nachweisungen, — wo aber eine beglaubigte Abschrift vorlag, mit dieser zunächst nur T., verglichen, und was als Abweichung sich ergab, gemäß den in den frühern Lieferungen dieser Sammlung in dieser Hinsicht befolgten Grundsätzen, in die Anmerkungen aufgenommen. Die dabei zur Abkürzung angewandten Bezeichnungen sind dieselben, wie in den frühern Lieferungen. Die Vergleichung wurde übrigens nicht durchweg mit dem ganzen In-

halt ausgeführt, sondern es wurden, mit Ausnahme von zweien (I. u. II.), die andern Handschriften nur rücksichtlich der Aufschriften, der Zählung der Absätze, der Zeitbestimmung der Unterschriften, und nur in den beiden ersten Beziehungen auch die Nachweisungen, verglichen, — worüber gleichfalls das Nähere aus den Anm. * ersichtlich; wo jedoch incorrecte oder unklare Stellen sich fanden, wurden zu deren Aufhellung in der Regel alle Handschriften, so wie auch die Auszüge in Ziegenhorns Beilagen, benutzt. Das benutzte Material ist in den Anmerkungen der Kürze wegen mit folgenden Zeichen bezeichnet:

I, — eine der Universitäts-Bibliothek zu Dorpat gehörige Handschrift in Folio (T. a. 3.), ex bibliotheca Reckiana, wohl in neuerer Zeit angefertigt. Nach 15 leeren Blättern folgen die Landtags-Abscheide u. s. w. vom 31. August 1618 bis zum 26. November 1759 incl., auf 422 Blättern. Sie ist, was die Anzahl der einzelnen Stücke anlangt, die vollständigste unter den verglichenen, wenngleich auch einzelne Stücke fehlen, — enthält aber im Texte viele, selbst umfangreiche Auslassungen, die unzweifelhaft in der Regel von dem Abschreiber herrühren, der sich die Arbeit leichter machen wollte, — auf der andern Seite aber auch wieder manche Sätze oder Theile derselben, die in T. fehlten. Die Unterschriften fehlen überall, bis auf die ersten 2 oder 4.

II, — eine von Sr. Excellenz dem Hrn. Landhofmeister Baron Klopmann mir mitgetheilte, aus dem Nachlasse des verstorbenen Oberburggrafen v. Mannteuffel erstandene, durch ihre deutlichen Schriftzüge sich auszeichnende Handschrift, mit der Aufschrift „Landtägliche Abscheide von Anno 1618 immerfort continuiret bis Anno", wozu von anderer

Hand hinzugefügt **1691**. Der letzte Theil, von **1678** ab, ist von anderer Hand, als der erste; die Schriftzüge beider Theile deuten auf das Ende des **17.** Jahrhunderts. Sie stimmt in dem, was sie enthält, am meisten mit T. überein.

III, — eine von Demselben mir mitgetheilte Handschrift in Folio, bis **1673** in Schriftzügen, die der zweiten Hälfte des **17.** Jahrhunderts angehören, von da bis **1692** von zwei Personen fortgesetzt. Dem Ganzen ein alphabetisches Register angeschlossen.

IV, — eine gleichfalls von Demselben erhaltene Handschrift in Folio, mit der Aufschrift „Landtägliche Abscheide von **1618** ab", und, von späterer Hand, „Landtags-Schlüsse von **1618—1752**. Bis **1678** von einer Hand geschrieben, wohl auch aus dem Ende des **17.** Jahrhunderts, — die folgenden Stücke aber in sehr verschiedenen, durchweg älteren Schriftzügen, zum Theil beglaubigte Abschriften mit beigefügtem Fürstl. Siegel (**10** an der Zahl), zum Theil von solchen genommene Copien (**5** an der Zahl).

V, — eine der Universitäts-Bibliothek zu Dorpat gehörige Handschrift in Folio (T. a. 5), mit der Aufschrift in dorso: Curländ. Landtags-Schlüsse. Sie geht nur bis **1684**, und ist wohl, den Schriftzügen nach, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts angefertigt.

VI, — eine desgleichen (T. a. 6), mit der Aufschrift in dorso: „Curländ. Landtags-Abscheide von **1618—1705**", enthält aus der Zeit nach **1689** nur zwei, dazu unvollendete Stücke. Sie ist wohl in die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu setzen.

Chron. Vrzchn., — das oben angeführte chronologische Verzeichniß der curländ. Provinzial-Gesetz-Commission von **1819**.

v. Klopm., — die oben berührte „Anzeige u. s. w.“ und das daselbst gelieferte Verzeichniß.

Z, — Ziegenhorn's Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen (Königsberg, 1772), die Beilagen.

Die v. d. Reckesche Schrift „Auszüge ꝛc.“ ist nur mit der Inhalts-Anzeige verglichen.

In den Aufschriften für die einzelnen Landtags- ꝛc. Schlüsse, — wohl nicht gleich bei der ersten Aufzeichnung hinzugefügt, sondern späteren Ursprungs, wie aus den beglaubigten Abschriften erhellt, die keine Aufschriften haben, — weichen die Handschriften und Nachweisungen ziemlich von einander ab, — wie aus den Anm. * zu ersehen. Landtags-Schluß und Landtags-Abscheid wird gleichbedeutend gebraucht; da jedoch in T. durchweg, mit Ausnahme von Nr. 81—90, Landtags-Abscheid, diese Bezeichnung auch in dem Texte in der früheren Zeit die gewöhnlichere, an deren Stelle später Landtäglicher Schluß, seltener Landtags-Schluß, so erschien es richtiger, die Bezeichnung Landtags-Abscheid beizubehalten; dieses geschah selbst da, wo an den Beschlüssen die Herzogliche Regierung keinen Theil gehabt, wie aus dem ganzen Inhalt und der Unterschrift erhellt, — da über die Kraft solcher Beschlüsse, und ob sie als Landtägliche Schlüsse anzusehen oder nicht, besonders zur herzoglichen Zeit viel gestritten wurde, die Entscheidung darüber aber nicht durch bloße Hinstellung der Aufschrift, ohne weitere Begründung durch in die Sache näher eingehende, aber in eine ausführliche Abhandlung über die Landtage gehörige Untersuchung, getroffen werden konnte; in dem Inhalts-Verzeichnisse sind solche Schlüsse mit einem * versehen. Für den Titel wurde die Bezeichnung Landtags- und Conferential-Schlüsse der Kürze wegen gewählt.

Die Schreibeweise in T. wurde bei dem Abdrucke zwar im Allgemeinen beibehalten, doch Gleichmäßigkeit in jedem einzelnen Stücke erstrebt; die lateinische Schrift wurde nur bei lateinischen und französischen Wörtern beibehalten, dagegen nicht bei den aus diesen Sprachen herstammenden, aber mit deutschen Endsylben versehenen, — um das dem Auge Ungefällige in dem deutschen Texte in großer Zahl befindlicher Wörter in lateinischer Schrift zu vermeiden.

Die Interpunction, so unvollständig und häufig auch unrichtig, wurde, so weit es zum richtigen Verständnisse der großen, oft über eine Seite reichenden Sätze dienlich, ergänzt und berichtigt.

Um die Sammlung nicht zu umfangreich werden zu lassen, wurden nächst den schon vorgefundenen Abkürzungen noch andere angewandt, worüber das der Inhalts-Anzeige angeschlossene Verzeichniß das Nähere angiebt.

Druckfehler habe ich zwar hin und wieder bemerkt, — doch ein Verzeichniß derselben anzufertigen und zu dem Zwecke die ganze Sammlung nochmals durchzulesen, dazu konnte ich mich nicht entschließen, nachdem ich behufs der Vergleichung, Correctur u. s. w. jedes einzelne Stück der Sammlung doch mindestens 6 Mal schon durchlesen müssen.

Eine Fortsetzung der Sammlung der Landtags- und Conferential-Schlüsse, die schon gedruckten, aber nicht in einer allgemein zugänglichen Sammlung vorhandenen umfassend, muß ich einer spätern Zeit zuweisen, falls nächst dem Bedürfniß auch Wünsche und Umstände dafür sind.

Dorpat, den 23. August 1851.

C. v. Rummel.

Verzeichniß der angewandten, zum Theil schon vorgefundenen Abkürzungen.

A. oder a. — annus.
a. c. — anni currentis.
a. f. — anni futuri.
a. p. — anni praeteriti.
abgew. (M. oder J.) — abgewichen.
adel. — adelig.
Aler. — Alexander.
Allergn. — Allergnädigst.
Allerh. — Allerhöchst.
allerunterthän. — allerunterthänigst.
allgem. — allgemein.
Allschw. — Allschwangenscher.
Ascherad. — Ascheradscher.
außerord. — außerordentlich.
Autz. — Autzscher.
Baldon. — Baldonscher.
Bausk. — Bauskescher.
Bev. oder Bevollm. — Bevollmächtigter.
bevorst. — bevorstehend.
C. u. S. — (Herzogthümer) Curland u. Semgallen.
Cammerhr. — Cammerherr.
Cammerj. — Cammerjunker.
Cand. oder Candau. — Candauscher.
Cap. oder Capit. — Capitain.
Capitainl. — Capitainlieutenant.
chron. Verzchn. — chronologisches Verzeichniß.
Commiss. Absch. — Commissorialischer Abscheid.
Commiss. Decis. — Commissorialische Decision
Comm. Decis. — Commissoriales Decisiones.
Confer.-Schl. — Conferential-Schluß.
Conv. publ. — Conventus publicus.
D. oder Dep. — Deputirter.
Deleg. — Delegirter.
Deleg. — Delegatus.
Distr. — District.
Dobl. oder Doblen. — Doblenscher.
Drchl. oder Durchl. — Durchlaucht, Durchlauchtig, Durchlauchtigster.
Dünab. — Dünaburgscher.
Durb. — Durbscher.
E. — Einer, Eine.
E. E. R. u. L. — Eine Edle Ritter- u. Landschaft.
E. Hw. R. u. L. — Eine Hochwohlgeborne R. u. L.
E. W. R. u. L. — Eine Wohlgeborne R. u L.
Eberh. — Eberhard.
Eckau. — Eckauscher.
Edl. — Edler, Edle.
Erbhr. — Erbherr.
Erbs. — Erbsaaß.
Erl. — Erlaucht, Erlauchter, Erlauchtigster.
Exc. — Excellenz.
extraord. — extraordinair.
F. oder Frstl. — Fürstlich.
Ferd. oder Ferdin. — Ferdinand.
ff. oder folg. — folgend.
Form. reg. — Formula regiminis.
Frauenb. — Frauenburgscher.
Friedr. — Friedrich.
g. oder gen. — genannt.
Geh. — Geheimer (Rath).
Gerh. — Gerhard.
Gev. oder Gevollm. — Gevollmächtigter.
Gold. oder Golding. — Goldingscher.
Gotth. — Gotthard
Grambs. — Grambscher.
Gramsbs. — Gramsdenscher.
Grentzh. — Grentzhöffscher.
Grob. oder Grobin. — Grobinscher.
Hak. — Haken.
Hasenp. oder Hasenpoth. — Hasenpothscher.

Hauptm. — Hauptmann.
Hauptmſch. — Hauptmannſchaft.
Hauptl. — Hauptleute.
Hchf. oder Hochf. — Hochfürſtlich.
Hchg. oder Hochg., Hochgeb. — Hochgeboren.
Heinr. — Heinrich.
Hochverord. — Hochverordnet.
Herm. — Hermann.
Hr. — Herr.
Hrn. — Herrn, Herren.
Hw. — Hochwohlgeboren.
J. — Jahr.
j. (M. oder J.) jetzigen.
J. F. D. — Ihro Fürſtl. Durchlaucht.
J. Hchf. D. — Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht.
J. K. M. — Ihro Königliche Majeſtät.
J. Kaiſ. M. — Ihro Kaiſerliche Majeſtät.
j. l. (J.) — jetzt laufenden.
j. Z. — jetziger Zeit.
Joh. — Johann.
k. (J., Lbtg.) — künftig oder kommend.
K. u. H. — König u. Herr.
K. u. Oberh. — König u. Oberherr.
Krchſp. — Kirchſpiel.
Kaiſ. — Kaiſerlich.
Kngl. — Königlich.
l. (J.) — laufenden.
L.A. — Landtags-Abſcheid, Landtäglicher Abſcheid.
L.-Bevollm. — Landes-, ſeltener Landſchafts-Bevollmächtigter.
L.-Cornet — Landſchafts-Cornet.
L.-Deleg. — Landes-Delegirter.
L.-Dep. oder Deputirter — Landes-Deputirter.
Lbd. oder Ld. — Liebden.
Landhofm. — Landhofmeiſter.
Landm. — Landmarſchall.
Lbtg. — Landtag.
Leonh. — Leonhard.
Lieut. — Lieutenant.
Lndſch. — Landſchaft.
l. G. — liebe Getreue.
L.-Gelder — Landes- oder Landſchafts-Gelder.
L.-Gevollm. — Landes-, ſeltener Landſchafts-Gevollmächtigter.
L.-Kaſten — Landes-, ſeltener Landſchafts-Kaſten.
L.-Lieut. — Landſchafts-Lieutenant.
L.-Officier — Landſchafts-, ſeltener Landes-Officier.
L.-Rittmeiſt. — Landſchafts-Rittmeiſter.
L.S. — Landtags-, meiſt Landtäglicher Schluß.
M. oder Mon. — Monat.
Mannr. — Mannrichter.
Myt. oder Mitau. — Mytawſcher, Mytauſcher, Mitauſcher.
milit. oder militair. — militairiſch.
Nerft. — Nerftſcher.
Neuenb. — Neuenburgſcher.
Oberburggr. — Oberburggraf.
Obereinn. — Obereinnehmer.
Oberhptm. — Oberhauptmann.
Oberhptmſch. — Oberhauptmannſchaft.
Oberhptl. — Oberhauptleute.
Oberr. — Oberrath, Oberräthe.
Obriſtl. — Obriſtlieutenant.
ordentl. — ordentlich.
ordin. — ordinair.
p. t. — pro tempore.
R. u. L. — Ritter- u. Landſchaft.
Reinh. — Reinhard.
Rittm. oder Rittmeiſt. — Rittmeiſter.
ſämmtl. — ſämmtlich.
Sechſ. — Sechſer.
ſeel. — ſeelig.
Seelb. oder Selburg. — Seelburgſcher.
S. R. M. — Sacra Regia Majestas.
Seſſau. — Seſſauſcher.
T. — Tag.
Talſ. oder Talſen. — Talſenſcher.
Tuck. oder Tuckum. — Tuckumſcher.
u. — und.
Überlautz. — Überlautzſcher.

u. a. m.

Inhalt der 1. Lieferung des 2. Bandes.

* Die mit dieſem Zeichen verſehenen L.A. ſind einſeitig, ohne die Landes-Regierung, zu Stande gekommen, — ſog. Landes-Schlüſſe. — Ueber das Zeichen † zu vergl. oben S. XII.

		Seite.
Vorwort	. . . . .	V
Verzeichniß der Abkürzungen	. . . . .	XIX

Curländiſche Landtags- u. Conferential-Schlüſſe.

1.	Landtags-Abſcheid vom	31. Auguſt	1618.	Mitau.	20 §§.		1
2.	„ „ „	23. December	1618.	Goldingen.	15		7
3.	„ „ „	12. Auguſt	1621.	Mitau.	5		10
4.	„ „ „	20. October	1622.	Goldingen.	15		14
5.*	„ „ „	31. July	1624.	Mitau.	4		18
6.	„ „ „	24. December	1624.	Goldingen.	35		21
7.	„ „ „	24. December	1625.	„	6		27
8.	„ „ „	9. Februar	1627.	„	4		32
9.	„ „ „	9. Februar	1628.	Frauenburg.	—		35
10.	„ „ „	23. Märtz	1628.	„	—		39
11.	„ „ „	8. September	1628.	Doblen	5		41
12.*	„ „ „	1. September	1633.	Mitau	—		44
13.	„ „ „	23. Juny	1635.	„	2		46
14.	„ „ „	9. Auguſt	1636.	„	49		49
15.	„ „ „	29. Januar	1637.	Goldingen.	—		58
16.	„ „ „	22. Januar	1638.	Mitau	—		61
17.	„ „ „	20. July	1638.	„	42		64
18.	„ „ „	29. November	1642.	„	51		73
19.	„ „ „	1. October	1643.	„	—		86
20.	„ „ „	21. November	1644.	„	6		87
21.	„ „ „	18. Märtz	1645.	„	57		90
22.	„ „ „	30. July	1648.	„	30		99

						Seite.
23.	Landtags-Abſcheid vom	27. July	1652.	Mitau	7 §§.	106
24.	„ „ „	24. July	1654.	„	8	112
25.	„ „ „	20. November	1654.	„	16	118
26.	„ „ „	12. Märtz	1655.	„	—	124
27.	„ „ „	22. Juny	1655.	„	13	127
28.	„ „ „	24. September	1655.	„	7	132
29.	„ „ „	3. Märtz	1656.	„	2	134
30.	„ „ „	6. July	1656.	„	9	137
31.	„ „ „	18. Auguſt	1656.	„	4	142
32.	„ „ „	6. November	1656.	„	16	144
33.	„ „ „	8. Märtz	1658.	Goldingen.	15	152
34.	„ „ „	15. July	1658.	Mitau	20	157
35.	„ „ „	17. September	1658.	Mitau	11	165
36.	„ „ „	3. Februar	1660.	Goldingen.	11	169
37.	„ „ „	13. Auguſt	1660.	Grobin.	21	173
38.	„ „ „	3. Februar	1661.	Grobin.	14	179
39.	„ „ „	2. Juny	1661.	Mitau.	13	184
40.	„ „ „	5. Auguſt	1662.	„	38	189
41.	„ „ „	9. Märtz	1663.	„	15	202
42.	„ „ „	16. November	1665.	„	8	208
43.	„ „ „	5. Märtz	1666.	„	7	212
44.	„ „ „	4. Märtz	1667.	„	13	215
45. *	„ „ „	24. December	1668.	„	3	221
46.	„ „ „	14. Märtz	1669.	„	67	222
47.	„ „ „	25. November	1672.	„	14	236
48.	„ „ „	29. July	1673.	„	6	243
49.	„ „ „	16. Januar	1676.	„	8	247
50.	„ „ „	27. July	1676.	„	15	251
51.	„ „ „	22. Januar	1678.	„	9	256
52.	Act. comp. u. L.A. „	29. Märtz	1684.	„	11	260
53.	Cont. A. c. u. L.A. „	13. Juny	1684.	„	23	265
54.	Landtags-Abſcheid „	8. July	1684.	„	39	272
55. †	„ „ „	7. Auguſt	1685.	„	4	283
56.	„ „ „	20. December	1685.	„	6	286
57.	„ „ „	6. Märtz	1686.	„	7	290
58.	„ „ „	10. July	1687.	„	4	293
	(„ „ „	16. October	1687.)	—	—	297
59.	„ „ „	1. December	1689.	„	5	297
60.	„ „ „	13. December	1690.	„	5	301
61.	„ „ „	23. Auguſt	1692.	„	48	305
62.	„ „ „	18. Märtz	1697.	„	4	316

							Seite.
63.*†	Landtags-Abscheid	vom	10. December	1697.	Mitau.	3 §§.	320
64.	„	„	26. März	1698.	„	8	321
65.	„	„	26. September	1698.	„	2	325
66.	„	„	3. April	1699.	„	36	326
67.	„	„	16. May	1699.	„	9	335
68.†	„	„	22. Februar	1700.	„	3	340
69.	„	„	4. September	1700.	„	8	343
70.*†	„	„	2. Juny	1701.	„	—	348
71.	„	„	8. December	1703.	Candau.	—	351
72.†	„	„	22. September	1705.	Mitau.	6	353
73.	„	„	3. März	1706.	„	—	356
74.	„	„	29. November	1709.	„	7	358
75.	Conferent.-Schluß	„	12. März	1712.	„	12	362
76.	„	„	23. März	1714.	„	10	368
77.†	„	„	30. Juny	1714.	„	—	375
78.	„	„	1. October	1714.	„	10	376
79.	„	„	6. April	1715.	„	—	381
80.	„	„	16. July	1715.	„	—	391
81.	„	„	22. October	1715.	„	—	397
82.	Königl. Ldtg.-Schl.	„	21. December	1715.	„	18	400
83.	„	„	30. März	1716.	„	40	406
84.*	„	„	1. September	1716.	„	—	420
85.	Landtags-Abscheid	„	12. November	1716.	„	13	422
86.*	„	„	8. Februar	1717.	„	12	425
87.	„	„	5. October	1717.	„	40	430
88.	Conferent.-Schluß	„	26. März	1718.	„	—	440
89.	Landtags-Abscheid	„	1. Juny	1718.	„	18	442
90.	„	„	3. September	1718.	„	50	447
91.	Conferent.-Schluß	„	18. October	1718.	„	2	458
92.	Landtags-Abscheid	„	23. Februar	1719.	„	10	460
93.	„	„	14. July	1719.	„	24	464
94.	„	„	5. Januar	1724.	„	45	475
95.	„	„	5. July	1726.	„	15	489
96.	„	„	4. März	1727.	„	15	496
97.	„	„	17. December	1727.	„	25	501
98.	„	„	3. September	1729.	„	8	511
99.	„	„	6. September	1730.	„	43	516
100.	„	„	19. Februar	1732.	„	40	530
101.	„	„	31. July	1733.	„	27	547
102.	„	„	4. April	1735.	„	33	560
103.	Conferent.-Schl.	„	28. May	1736.	„	5	575

						Seite.
104.	Conferent.=Schluß	vom 25. Juny	1737.	Mitau.	— §§.	584
105.	Landtags=Abscheid	„ 6. Februar	1738.	„	21	588
106.	„ „	„ 3. July	1738.	„	16	596
107.	„ „	„ 28. Januar	1739.	„	4	600
108.	„ „	„ 4. July	1739.	„	12	602
109.	Conferent.=Schluß	„ 30. Juny	1741.	„	—	607
110.	„ „	„ 27. Auguſt	1744.	„	3	609
111.†	„ „	„ 27. Auguſt	1744.	„	8	611
112.*	Landtags=Abscheid	„ 14. Februar	1746.	„	26	615
113.	„ „	„ 27. July	1746.	„	102	626
114.	„ „	„ 12. Auguſt	1747.	„	5	660
115.†	„ „	„ 3. November	1747.	„	3	662
116.	„ „	„ 2. September	1748.	„	43	663
117.	Unions=Acte	„ 27. Auguſt	1749.	„	—	675
118.*	Landtags=Abscheid	„ 6. July	1750.	„	8	679
119.	Conferent.=Schluß	„ 3. Märtz	1751.	„	4	682
120.	„ „	„ 1. July	1751.	„	3	684
121.	Landtags=Abscheid	„ 23. Auguſt	1752.	„	36	685
122.	„ „	„ 27. July	1754.	„	26	699
123.	„ „	„ 21. Märtz	1755.	„	11	706
124.	„ „	„ 14. Auguſt	1756.	„	27	710
125.	„ „	„ 20. November	1756.	„	6	717
126.†	„ „	„ 11. Märtz	1757.	„	3	720
127.†	„ „	„ 31. July	1758.	„	—	722
128.	„ „	„ 13. September	1758.	„	13	725
129.	Conferent.=Schluß	„ 19. December	1758.	„	—	729
130.	Landtags.Abscheid	„ 26. November	1759.	„	11	732

Curländische
Landtags- und Conferenzial-Schlüsse.

1. Der Landtags-Abscheid vom 31. August 1618*).

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Für Uns und unsere nachkommende Herrschafft thun kund, zeugen und bekennen für allermänniglichen, sonderlich denen daran gelegen und solches zu wißen von nöthen. Nachdem Wir auf inständiges unterthäniges Anhalten eines guten Theils von der Landschafft, sowol an Curländern als Semgallern, nach deswegen mit unsern Räthen gehabten Rath, auf den 20. Augusti st. n. eine allgemeine Landes Versammlung ausgeschrieben, auch E. E. R. und L. [1]) sich darauff in guter Anzahl gehorsamlich eingestellet, und Wir ihnen dasjenige, welches sowol in Religions- als prophan-Sachen zu deliberiren und zu berathschlagen, proponiren und für-

*) Dieser L.A. vorhanden, außer in der zu Grunde gelegten Handschrift (X), in den in dem Vorworte mit I bis VI bezeichneten, und ein Auszug in Ziegenhorn's Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen (Königsberg, 1772.) Nr. 113. In dem Folgenden wird, wenn ein L.A. in allen diesen Sammlungen vorhanden, dies durch in omn. bezeichnet werden, wenn nur in einigen, durch deren Zeichen.

Die Absätze durch Zahlen bezeichnet nur in X., I (20), III (14), V (18), VI (17).

1) E. E. R. und L. ist hier und in dem Folgenden die Abkürzung für: Eine Edle Ritter- und Landschaft.

tragen laßen, — als hat E. E. R. und L. nach genommenem reiff-lichen Rath und vielfältigem Erwegen in allen solchen Sachen sich mit Uns einhellig verglichen, und seynd dieselben folgender Gestalt geschloßen und verabscheidet worden.

1) Anfänglich haben sie neben Uns behertziget, wie angelegen und hochnöthig es sey, daß nicht allein gewiße Kirchen-Visitatoren, als auch ein Superintendent verordnet werden möchte, welche Kirchen und Schulen Gott zu Ehren und um der Menschen Seeligkeit und Wolfart willen, auch jetziger Zeit [2]) verwirreten Wesen, wiederum etwas zu rechte helffen möchten, darum Wir denn die Ehrenfeste unsere liebe Getreue Johann von Steinrath in Curland und Gotthard Brunnowen [3]) in Semgallen zu Kirchen-Visitatoren verordnet, welche neben dem Ehrwürdigen und Wolgelarten unserm lieben Andächtigen Heinrico Meyern [4]), den Wir hiemit zum Superintendenten bestellen, das hochnöthige Werck für die Hand nehmen, vermöge der alten Kirchen-Ordnung und vorigen jüngsten Kirchen-Visitation (die aber E. E. R. und L. soweit acceptiret hat, dafern nichts präjudicirliches darinnen, welches dann in termino visitationis würde zu ersehen seyn) die damahlige wegen der Kirchen Gebäu, Schulen und armen Häußer gemachte Überschläge übersehen, was nicht effectuiret, vollenziehen, auch die Kirchen-Gerechtigkeit an Korn, Gelde und andern Einkünfften nach Anzahl inhabender Heel- und Halb-Zinßer, sowol Einfüßling [5]) und Pirteneeke, dergestalt, wie es damahlen mit Consens eines jedern Besitzenden angeordnet worden, revidiren, so darin Mangel befunden, an wem derselbe sich fleißig erkundigen, derselben Defect, er sey bei wem er wolle, Amts- und Kirchspiels-Genoßen, bei gewißer Poen abschaffen, auch wo diesem Zustande nach weiters was anzuordnen, solche Ordinanzen ebenmäßig machen sollen.

2) Als auch E. E. R. und L. Uns die incommoda wegen Mangelung eines guten Gymnasii, darin ihre Kinder sonderlich in religione et bonis disciplinis fundamentaliter [6]) unterrichtet werden

2) I, II — Zeit. 3) II in der Regel: Brunnow, in T. meist Brunnau, in den andern Handschriften meist Brunnow. 4) I. Mein. 5) gem. I, II; in T. ein Füßling. 6) I. fundamentalibus.

möchten, unterthänig beygebracht und zu Stifftung deßelben auch unsern Zuschub gebeten, haben Wir Uns solch ihr [7]) Christliches Vorhaben, darin Wir auch allezeit bald von Anfang unserer Regierung sorgfältig gewesen, in Gnaden gefallen lassen, und zuförderst was sowol zum Gebäu als Unterhaltung darzu nöthiger Personen E. E. R. und L. thun wolle, specificirliche Erklärung erfordert, wie aber sie vor geschehener Revision der Güther desfalls einen gewissen Überschlag zu machen unmüglich zu seyn fürgewandt, ist auch dieser Punct bis zur andern Zeit ausgesetzet worden.

3) Damit aber die Evangelische, unsere wahre Religion der Augspurgischen Confession betreffende gebührlich möge insinuiret werden, will neben Uns auf gemeine Unkosten E. E. R. und L. die ihrigen mit dem allerersten zu solchem Ende abordnen.

4) In dem Defensions-Werck hat E. E. R. und L. Uns zwar ihren Fürschlag gethan, dieweil aber Uns selbsten zum Nachtheil Wir solchen dergestalt nicht annehmen können, haben sie denselben zum weitern unsern Nachdenken heimgestellet.

5) Sonsten aber des Roßdienstes halber ist eines Theils R. und L. Meinung gewesen, um vielerley erheblichen Ursachen willen [8]), anstatt desselben nach Advenant Geld zu geben, dafür Reuter geworben werden möchten, welches der ander Theil wiedersprochen, und als man sich alsbald darüber nicht vereinigen können, es mit zurück in die Kirchspiele zu erster und endlicher Richtigmachung [9]) genommen, inmittelst aber dem alten nach mit ihren Roßdiensten sich gefast zu halten, und auff Erfordern ungesäumt einzustellen verheißen.

6) Und weilen wegen der Officier in Curland ihrem Bericht nach albereit Richtigkeit gemacht und zum Rittmeister Otto Torck, zum Lieutenant Dieterich von alten Bokumb, und zum Fendrich Thomas Grothaußen Werners Sohn, für diesem erwählet und bestetiget, haben Wir auch in Semgallen von denen Uns fürgeschlagenen Personen zum Rittmeister Friedrich Bistramb, zum Lieutenant

7) gem. I, II; in T. Unser. 8) gem. I, II; in T. Ursachen, weiln. 9) I — in d. K. — — — R.

Wilhelm von Lüdinghaußen genant Wolff und zum Fendrich Barthold von Plettenberg confirmiret und constituiret, jedoch daß Ritter- und Landschaft sie willig machen will.

7) Dieweilen auch wegen des adel. Tituls allerhand Beschwerde beykommen, haben Wir die Ritter-Banck secundum Formulam regiminis zu halten nunmehro gewiße Zeit angesetzet, nehmlich vom künfftigen Feste trium regum über ein Jahr, wann man schreiben wird 1620, damit sich Niemand verkürtzt befinde, und dann den modum probationis sich darnach zu achten E. E. R. und L. folgender Gestalt angedeutet, daß ein jedes Geschlecht sich aufs beste befleißigen und umthun soll, damit es aus dem Orte, daher sein Geschlecht ursprünglich den Anfang, nicht allein zu Erweisung seiner vier Ahnen von beiden Linien, sondern zum wenigsten andere genugsame und in solchen Fällen erforderte probationes zuwege bringe, sich in termino damit gefast und bereit einstelle[10], und alsdann seinen Adel darthue und erweiße, welches dann E. E. R. und L. also acceptiret und annimmt, darneben auch unterthänig gebeten, den alten unzweiffelhaften Geschlechtern, oder ja denjenigen, so alsobald ihren Adel probiren würden, den Titul Edel zu geben. Dieweil Wir aber den Unterschied der Titul und Personen nicht machen können, auch dieses Werck der Ritter-Banck auff einmal gänzlich vollenzogen werden muß, soll es bis dahin dem alten nach mit den Tituln aus unserer Cantzeley gehalten werden, und will E. E. R. und L. unsere Brieffe gebührlich empfangen.

8) *) Für dieses mal sollen die Hauptleute ihre Assessores sich noch selber verschaffen, und auf künfftigen Landtag darin weiter Richtigkeit gemacht werden.

9) Der neue Calender soll an denen Örtern, da es noch nicht geschehen, publiciret werden.

10) Ob nun wohl E. E. R. und L. in den Fehr-Geldern Steurung zu seyn vermeinet, dennoch in der Betrachtung jetziger

---

10) l, ll + gehöret werde. 11) l, ll. Schnecken.

*) gem. omn., in T. kein Absatz.

Zeit und unserer auff Schnücken [11]) und Trößen gehender schweren Unkosten soll es bey dem einmal Verordneten verbleiben.

11) Wegen des Durbischen Dammes haben Wir Uns zur Billigkeit erboten, daß nehmlich der Kirchgang und die Fußgänger frey, von den Einheimischen vom Pferde und Wagen 1 Gr. genommen, mit den Ausländischen aber dem alten nach es soll gehalten werden. Dieweil aber in Abwesen der andern Kirchspiels-Verwandten die anwesenden es nicht annehmen können, müßen Wir es dahin gestellet seyn lassen, wollen demnach dem abgesetzten Taxt nach das Brücken-Geld nehmen laßen.

12) Wegen des Zoll-Zettels aber haben Wir Uns mit E. E. R. und L. folgendermaßen verglichen, daß nehmlich die vom Adel von ihren Waaren, so sie verführen laßen, Zoll-frey seyn sollen, jedoch daß sie solches allezeit durch einen Zettel bey ihrem Eyde, damit sie Uns verwandt, betheuren, auch der Kauffmann, da es nöthig, solches beschwören soll.

13) In turbata vel occupata possessione wollen Wir auf eines Theils gebührliches Anhalten neben Jemand von den Räthen und einem von der Landschafft unsere Hauptleute verordnen, so darin summariter erkennen und was Rechtens verabscheiden sollen.

14) Sonsten in den Grentz-Zwisten bleibet es nach dem alten und auff beyder Parten Unkosten.

15) Unsers geliebten Bruders Hertzogs Wilhelm Schulde betreffende, thun Wir einen terminum dieselben zu liquidiren nach dem zu Goldingen künfftigen Winter gehaltenen Appellations-Gerichte ernennen und ansetzen, und wollen, wann solches geschehen, und sobalde wegen jetziger vorstehenden Ausgaben und zu Unterhaltung nöthiger Personen gehörige Unkosten Wir dazu werden gelangen können, daß secundum Formulam regiminis solche liquidirte Schulde bonis modis abgeleget werden, Uns bemühen.

16) Die Revision der Güther und Haken wegen des Roßdienstes, weilen es albereit hoch ins Jahr, wird bis auff künfftigen Sommer verschoben, und soll es dann juxta Formulam regiminis fortgesetzet werden. Immittelst will E. E. R. und L. wegen der

Maß der Haken, und welcher Gestalt, auch auff wes Unkosten die Meßung geschehen soll, sich vereinigen.

17) Wegen der Düneburger Beschwer, sowol des bey Düneburg und Kockenhaußen üblichen [12]) Zolles wollen Wir neben E. E. R. und L. Abgesanten auf ehesten Reichstage durch die unserigen es in Acht nehmen, um daßelbe so viel möglich abschaffen zu lassen.

18) Und damit ferner wegen Ausantwortung der verlaufenen [13]) Bauren mit den Littauern und Über-Dünischen gäntzliche Richtigkeit möge geschlossen werden, wollen Wir ebenmäßig neben der Landschafft Abgeordneten auf den ersten Über-Dünischen Landtag, sowol auch in den Seimicken, als auf dem Reichstage es fleißig suchen und treiben lassen.

19) Als auch hochnöthig, daß die Richter in den Gerichten, wornach die Urtheile zu reguliren Gewißheit haben mögen, sollen die Statuta teutsch in die 4 Haupt-Örter abgeschicket werden (dafür aber R. und L. die Cantzeley concentiren will) und alsdann nach verflossenen 3 Wochen, nachdem sie dieselben empfangen und revidiret, Uns [14]) solches kund thun, darauff mit Andeutung eines gewißen termini unsere und ihre Deputaten zusammen kommen, die Statuten zu revidiren fürnehmen, und darin, wie auch wegen der Sportuln, welche ein jeder Gerichts-Secretarius immittelst beysammen halten wird, und dann des Ministerialis halber Richtigkeit machen sollen.

20) Nachdem neben diesem E. E. R. und L. sich des Cantzeley-Taxes beschweret, Wir aber denselben dieser Lande Zustande nach nicht unbillig befunden, jetzo aber keine endliche Richtigkeit darin gemachet werden können, wird dieser Punct auch bis zur andern Zeit ausgesetzet, und bleibet es immittelst nach dem alten.

Daß nun dieses alles von Uns und E. E. R. und L. einhellig beliebet und geschloßen worden, bezeugen zu Bekräfftigung der Warheit und steter Festhaltung Wir Friederich Hertzog obgedacht mit unserm aufgedruckten Secret und gewöhnlichen Handzeichen, und von Räthen, Ritter- und Landschafft mit ihren Pittschieren untersiegelt

---

12) l, ll. unbilligen. 13) l, ll. — verlauf. 14) gem. l, ll; in T. und.

und unterschrieben. Geschehen und gegeben zur Mytaw [15]) in gemeiner Landtages Versammlung den 31sten Augusti Anno 1618.

(L. S.) Fridericus [16]).

(L.S.) Matthias von der Reck.
" Johann von Steinrath.
" Magnus Fircks.
" Michel Manteuffel.
" Christoff Fircks.

(L.S.) Otto Grothauß [17]).
" Heinrich von Plettenberg.
" Herman Dönhoff [18]).
" Adrian [19]) Nolde.
" Johann von alten Bokumb.

2. Der Landtags-Abscheid vom 23. December 1618.*)

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Bekennen und bezeugen hiermit vor allermänniglich, sonderlich denen jetzo und ins Künfftige daran gelegen. Nachdem Uns auff diesem durch verordnete Deputaten angesetzten Landtag von E. E. R. und L. etzliche gravamina publica übergeben, und ehe sie die abgeordneten Deputaten auff die articulos deliberatorios ihre Resolution einbrachten, um Abschaffung derselben von ihnen unterthänig und inständig angehalten worden, daß Wir Uns darauf erklären folgender Gestalt und also.

1) Anfänglich als in vorigem und diesem Landtage wegen des juris compatronatus bey den Kirchen allerhand Disputaten vorgefallen, daran E. E. R. und L. mit befugt zu seyn vermeinet, haben

15) gem. II, in I und T. dagegen die neuere Bezeichnung Mietau, und so auch meist in dem Folgenden; in den and. Handschriften abwechselnd Mytow, Mitau, Mythau ꝛc. 16) Die folgenden Unterschriften in der zu Grunde gelegten Handschrift u. in omn., ausg. V. Da die Schreibeweise der Namen in II mit der in den übrigen Handschriften mehr übereinstimmend, als die in T., außerdem sie auch meist die der Zeit mehr entsprechende, während in T. meist eine neuere, erschien sie für den Abdruck die passendere; in Anmerkungen zu den einzelnen Unterschriften sind nur die bemerkenswertheren Abweichungen, zunächst in T., angegeben. 17) in T. Grotthus, — und so auch meist im Folgenden, oder Grotthußen, Grotthusen. 18) in T. Dänhoff, und so auch meist im Folgenden; in I abwechselnd mit einem á und ò, eben so in den and. Handsch. 19) in T. Arian.

*) In omn. — Die Absätze durch Zahlen bezeichnet nur in T., I (15), III (14), VI (12).

Wir vor Uns und nachkommende unsere Herrschafft, nach Erwägung hinc [1]) inde beygebrachten Gründen und Motiven, sie bei ihrer die Zeit hero gehabten, und durch die Formulam regiminis bestätigten Possession beruhen und bleiben laßen.

2) Der Punct wegen Erbauung der päbstlichen [2]) Kirchen vor den Wölffen, darff nicht eines landtägigen Schlußes, weilen es schon in Formula regiminis verfaßet, und die Visitation es künfftig geben soll.

3) Zur Insinuirung der Reprotestation [3]) in causa religionis hat die Landschafft ihres Theils den visitatorem Brunnowen erwehlet, welchem Wir die unserigen zuordnen wollen.

4) Carl Francken seine Sachen belangend, weilen Wir ihm wegen des Hoffes Luttringen nichts geständig, und er sich nicht mit unser gegebenen Antwort begnügen läßet, thun Wir Uns hierüber J. Königl. Mayt. Erkentniß submittiren.

5) Mit dem Obristen Recken laßen Wir es auch bey der Landschafft gemachten Abrede beruhen, jedoch soll Uns frey stehen, einen Obristen vor Uns zu halten oder nicht, und wollen Wir hinfüro darob seyn, daß keiner vermöge unserm zu Warsaw [4]) gegebenen Revers zwey publica munera mehr bediene.

6) Die Sache mit Buchholtzen betreffende, welche E. E. R. und L. für ein publicum gravamen angezogen, weil dieselbe in der Güte beygeleget, als soll solches künfftig nicht mehr in sequelam gezogen werden.

7) Und weilen E. E. R. und L. sich beschweret wegen des adel. Tituls, daß derselbe einem oder dem andern gegeben worden, als wollen Wir hinfüro keinem, er sey auch wer er will, hintangesetzt aller vorigen Exempel, denselben geben, ehe und bevor die Ritter-Banck gehalten.

8) Wieder die, so J. Königl. Mayt. geschmähet und das Land geplündert, wollen Wir unserm zu Warsaw gegebenen Revers zufolge auf gebührliches Suchen und angestellte Klage einem jeden

---

1) gem. I, II; in T. Sine. 2) I. Papistischen. 3) I. Probation. 4) In T. u. I hier und im Folgenden: Warschau.

Recht mittheilen. Imgleichen auch die, so E. E. R. und L. gesuchet, und von ihnen benennet, auf Anhalten derselben zu gerichtlicher Erörterung verweisen, und vermöge gedachten Revers hiemit ebenmäßig fürbehalten haben.

9) Die Hauptmannschafften, wie Wir dieselben theils secundum Formulam regiminis besetzet, als seynd Wir noch in den übrigen solches auffs allererste verordnen zu laßen erböthig.

10) Weilen auch E. E. R. und L. bei Uns angehalten, daß Wir auff die Höffe ebenmäßig adel. Personen promoviren wollen, als haben Wir aus gnädiger Affection gegen sie Uns dahin gutwillig erboten, daß Wir sie, soviel möglich, auch wie schon zum Theil geschehen, dahin befördern, und nach Gestalt ihrer Haußhaltung mit denen wie mit Andern Änderung zu machen Uns frey vorbehalten haben wollen, jedoch ea conditione, daß sie in unsern Höffen keine Jagd halten sollen.

11) Nachdem auch E. E. R. und L. sich beschweret, daß es ihnen verdrießlich wäre, daß der oeconomus über adel. Personen, so auf unsern Ämtern und Höffen die Verwaltung haben, es sey schrifftlich oder mündlich commandiren solte, als haben Wir gnädigst dahin gewilliget, daß alles, was auf solchen Ämtern und Höffen derenselben Amtleuten, so adel. Personen wären, schrifftlich oder mündlich befohlen werden soll, Wir selber thun und anbefehlen wollen; da aber Wir selber an sie zu schreiben oder zu befehlen verhindert würden, soll solches durch unsern Land-Hoffmeister Matthias von der Reck, oder einen andern unserer Räthe und Hauptleute (jedoch nicht anders als auf unsern vorhergehenden Befehlig) geschehen.

12) Wegen der Fehr-Gelder, da zuvor keine Brücken gewesen, bleibet es nach dem alten, und wollen Wir sowol die großen als die kleinen Brücken, sobald es möglich seyn wird, anfertigen laßen, welches die von Adel ebenmäßig thun und Brücken-Meister vorschlagen werden.

13) Mit der Ritter-Banck laßen Wir es nochmahlen bey der Regiments-Formul und jüngsten ländtägigen Abscheide festiglich beruhen, jedoch soll die Clausul bey dem letzten § hinzugethan werden,

daß ſolcher terminus den Unmündigen und denen, ſo außerhalb Landes, oder ſonſten ihre probationes ſo ſchleunig nicht an die Hand bringen können, nicht ſoll präjudicirlich ſein.

14) Wegen des Decrets in contumaciam haben Wir Uns albereit erkläret, daß Wir Uns daran, tanquam ad res inter alios actas, mit nichten könnten verbinden laßen, darbey Wir nochmalen beruhen, gleichwol Inhalt unſer vorigen Erklärung einen jeden ſeiner Privat-Beſchwer halber am förderlichſten klaglos ſtellen wollen. In andern Schuld-Sachen beruhet es billig bei dem im jüngſten Landtags-Abſcheide einmal geſetzten liquidationis termino.

15) Die Richtigmachung der Grentzen wollen Wir ebenmäßig auff eines jeden Erforderung vermöge der Grentz-Formul und letzten ländtägigen Abſcheide, aufs allererſte, wann es möglich ſeyn wird, fortſtellen und effectuiren laſſen, — und iſt dieſes, was Wir auf E. E. R. und L. übergegebene Puncte Uns beſtändig erklären wollen, welches Wir auch zu mehrer Bekräfftigung der Wahrheit mit unſern Händen unterſchrieben, und unſern Fürſtl. Secret befeſtigen laßen. Geſchehen und gegeben zu Goldingen d. 23. December [5]) Anno 1618.

(L. S.) Fridericus.

3. Der Landtags-Abſcheid vom 12. Aug. 1621.*)

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Für Uns und unſere Nachkommen thun kund, bezeugen und bekennen für allermänniglich, ſonderlich denen daran gelegen und ſolches zu wißen von nöthen. Nachdem Wir vermöge und beſage der Regiments-Formul auf den 2. Auguſti einen Landtag ausgeſchrieben, und E. E. R. und L. ihre Deputaten mit genugſamer Inſtruction abgefertiget, auf die in allen Kirchſpielen eingeſchickte

5) In V und d. chronol. Verzeichniß (cf. Vorw.) d. 22. Decmb.

*) In omn. — Die Abſätze durch Zahlen bezeichnet nur in T., I (5), III (4), V (5).

propositiones zu deliberiren, und Wir dieselbe mit mehren den Deputaten mündlich recapituliren und fürtragen laßen, — als haben Wir nebst den Deputaten nach genommenen reifflichen Rath und vielfältigen Erwegen befunden, daß in Anmerckung der jetzt für Augen schwebenden Krieges-Gefahr und daß der Reichstag nahe für der Thür, über alle Sachen Uns zu vereinigen die Zeit zu kurtz fallen würde, Wir der nothwendigsten Sachen halber, daran Uns und dem Vaterlande am meisten gelegen, bey seit gesetzt aller andern Disputaten, Uns für dismal vereinigt.

1) Anfänglich, soviel das Successions-Werck belangen thut, obwol die Deputaten viel difficultates und Beschwerlichkeiten gemacht und Bedenken getragen, die vor diesem bewilligte, auch bey J. K. Mayt. unserm gnädigen Könige und Herrn auf einen allgemeinen Reichstage in Pohlen interponirte und geschehene Interceſſion zu reassumiren und darein zu willigen, in Betrachtung dessen, daß von Hertzog Wilhelm Lbdn. ausgesprenget, daß dieselben mit den Schweden wieder J. Königl. Mayt. halten, molimina und gefährliche attentata fürgehabt und noch fürhaben sollen, und hernach, daß E. E. R. und L. nicht gnugsam versichert, ob Hertzog Jacobus in Antretung der Regierung Formulam regiminis und was dem anhängig approbiren und halten würde, nach dem mahlen der Hr. Vater wieder die gesprochene decreta und darauf erfolgete Vergleichung und Verordnung an vielen Örtern protestiret, und deswegen sich zum Höchsten beschweret, — so ist endlich dahin geschloßen, weilen aus hochgedachten S. Ld. unterschiedlichen Schreiben, daß dieselbe sich von den Schweden gantz abgegeben, auch ins Künfftige mit ihm nichts zu schaffen zu haben vermeinen, und auch bis dato davon (welches mit gutem Gewißen zu sagen) kein Bericht [1]) eingekommen, Wir auch selbsten, da sichs ausgesprengter Maßen mit Hertzog Wilhelm Ld. verhalten solte, nebst unsern Räthen, so gleicher Gestalt J. K. Mayt. und der Cron Pohlen mit Eyd und Pflichten verwandt, deßen Bedenken tragen wolten, daß Wir S. Ld. Hand und Siegel am förderlichsten, welches von den Deputaten zu guter und gewißer

1) I. Gerücht.

Versicherung Uns fürgeschlagen worden, E. E. R. und L. einbringen und schaffen wollen, darin S. Ld. für sich, dero jungen Herrn und alle Nachkommen in der besten Form zusagen und versprechen sollen, alle und jede wieder die Landschafft eingelegte protestationes, an welchem Orte dieselben auch zu finden, abzuthun, zu cassiren, und daß in künfftiger Successiοn E. E. R. und L. bey ihren alten Privilegien, neu erlangten Freyheiten, Formula regiminis, Statuten, aufgerichteter amnestia und anderer dem anhängig geschehener Verordnung in Ewigkeit verbleiben, und die Landschafft weder in genere noch in specie an ihrer Person noch Güther gefähret werden sollen, immaßen dann Wir durch unsere Gesanten daran seyn wollen, daß publicâ lege auffm Reichstage bey Bewilligung der Successiοn caviret werde, daß S. Ld. der junge Herr Hertzog Jacobus ehe und zuvor er ins Regiment tritt oder dazu admittiret wird, solches alles zu beschwören verpflichtet seyn soll, sie dabey nach vollstreckter und in Forma regiminis gesetzter Caution zu schützen und handzuhaben, dawieder nichts verhängen und zum wenigsten zu attentiren. Auf welche geschehene unsere Anerbietung und Erklärung die Deputaten einhellig bewilliget und beständig zugesaget, die vorerwehnte Intercessiοn nicht allein zu continuiren, besondern auch auf diesen jetzt bevorstehenden Reichstag einen Gesanten abzufertigen, welcher mit und nebst unsern Gesanten das Successiοns-Werck treiben, und hierin alle zugehörige Mittel ungesparten Fleißes an die Hand nehmen sollen.

2) Der andere und dritte Punct wegen Confirmirung der Güther und Ausantwortung der Bauren, wie auch administranda justitia in finibus, haben Wir Uns durch unsere Gesanten hierin auf den bevorstehenden Reichstag zu bemühen anerboten. Weilen aber die Deputaten dafür gehalten, daß ein jeder über seine Güther confirmationes zu suchen, und wegen Ausantwortung der Bauren was gewisses mit den Über-Dünischen und sämtlichen Littawschen Ständen hievon geschloßen, und ohn derer Bewilligung wenig zu erhalten, als sind dieselben puncta ausgesetzet und zur fernern Deliberation verblieben.

3) Dem zufolge, was die von den Deputaten eingebrachte

Beschwer betreffen thut, haben Wir Uns nicht zu erinnern, daß wider die Regiments-Formul oder Statuten etwas vorsetzlich solten verhänget haben. Solte aber in einer oder andern Sache ein Irrthum begangen seyn, welches bey so gestalten Sachen, da die ordinationes noch neu, so genau nicht hat observiret werden können, so thun Wir Uns nochmaln dahin beständigst erklären, dieselben in vigore zu halten, von Uns und unsern Räthen nichts zu handeln, noch handeln zu laßen gestatten wollen, und sonderlich, daß ins Künfftige keiner zu Hauptmannschafften soll promoviret werden, er sey dann indigena und bene possessionatus nobilis, wie Wir dann die jurisdictiones nicht wollen confundiret und in einander vermischet haben, bevor ab weilen anjetzo eine Ordnung gemacht,

4) wann [2]) ein Richter suspect seyn oder gehalten wird, daß in loco suspecti judicis der nechst gesetzene Ober-Hauptmann die vices suppliren und also ein Jeder in seinem foro Recht suchen und gewärtig seyn solle.

5) Die Subsidien und andere in Land-Sachen bewilligte Gelder, und daß etliche wieder Formam regiminis protestiret, betreffend, darauf haben Wir J. K. Mayt. Abgesannten, welcher deswegen Werbung gehabt, eine Resolution zugestellet, welche den Deputaten soll communiciret werden.

Deßen zu Uhrkund haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und unsern Fürstl. Secret befestigen laßen, auch neben Uns die Deputaten ebenmäßig unterschrieben und versiegelt. Geschehen auffm Landtag zur Mytaw den 12. Augusti [3]). Anno 1621.

(L. S.) Fridericus [4]).

(L.S.) Matthias von der Reck.
" Christoph Fickß.
" Heinrich zum Berge.
" Otto Grothauß wegen der Grobinschen [5]), Deputaten-Marschall.
" Heinrich Plater und Heinrich von den Brincken, Golding-, Windau- und Allschwangscher Deput. [6])

2) In T. kein Absatz, indeß die Zahl des Absatzes zur Seite; in I ein Absatz und Wann nach einem Punkte. 3) In I und Z. 17. Aug. 4) Die folgenden Unterschriften in omn., ausg. I. 5) T. — w. d. G., in III, IV, V, VI wie in II. 6) In T. Heinrich Plater, Goldingsch. und Allschwang. Dep. Heinrich von den Brincken, Windauscher Dep. In III, IV, V, VI wie in II.

(L.S.) Hartwig Schmelling.
" Dieterich Schencking, Tuckumbſcher Deput.
" Adam von Buttlar, Durbiſch. Deput.
" Barthold von der Brüggen.
" Heinrich von Sacken von Zelloden, Candawſch. Deput.
" Friedrich Brunnow, Zabelſch. Deput.

4. Der Landtags-Abſcheid vom 20. October 1622.*)

Von Gottes Gnaden Wir Frieberich, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Für Uns und unſere Nachkommende thun kund, bezeugen und bekennen gegen allermänniglichen, ſonderlich denen daran gelegen und ſolches zu wißen von nöthen. Nachdem Wir auf den 13. [1]) jetzigen Monats Octobris einen Landtag ausgeſchrieben, und E. E. R. und L. ihre Deputaten mit genugſamer Inſtruction abgefertiget, auf die in alle Kirchſpiele eingeſchickte Propoſitionen zu deliberiren, und Wir dieſelben mit mehren den Deputaten mündlich recapituliren und fürtragen laßen, — als haben Wir nebſt den anweſenden Deputaten nach genommenen reifflichen Rath und vielfältigen Erwegen Uns darin dergeſtalt vereiniget.

1) Anfänglich [2]) iſt neben Uns von E. E. R. und L. für rathſam angeſehen, J. K. Mayt. unſerm gnädigſten König und Herrn den hochbetrübten Zuſtand des armen Vaterlandes unterthänigſt fürzutragen, und es dahin zu bearbeiten, daß nicht allein alle weitere und bis anhero eingerißene novationes mit Abforderung der Station und Einlegung der Priſtawſchafft ſowol in unſern als in adeligen [3]) Güthern verhütet bleiben, ſondern auch entweder per publicam constitutionem, oder in Entſtehung deßen durch einen öffentlichen Reſpons präcaviret werde, damit ſowol Uns an unſern Inveſtituren, als auch der Landſchafft Privilegien kein praejudicium

*) In omn. — Die Abſätze mit Zahlen bezeichnet nur in T., I (15), III (14), V (16).

1) II. 17. 2) II. Kein Abſatz. 3) I, II. Edelleuten.

und Eingriff geschehen möge, immaßen Uns und den Unsrigen [4]) in vorigen langwierigen Kriegen nicht wiederfahren, welches Wir dann auf vorstehenden Reichstag neben der Landschafft Gesanten zu befördern Uns aufs beste wollen angelegen sein laßen.

2) Den Punct des Roßdienstes und der Krieges-Officiere Bezahlung betreffend, haben Wir geschehen laßen, daß er vor dismal noch eine kleine Weile ausgesetzet bleibe, und wollen Uns gegenwertige Deputaten innerhalb Monats Frist davon aus den Kirchspielen die richtige Antwort einschicken.

3) Das Intercessions-Werck will E. E. R. und L. wie es vor diesem angefangen, mit bestem Fleiß continuiren, und auf vorstehenden Reichstag ihre Gesanten zu solchem Ende mit genugsamer Instruction abfertigen.

4) Ob auch wohl die Statuten noch unvollkommen, dennoch, weil die Clausul dabey enthalten, daß dieselben je ehe je lieber vermehret werden mögen, soll auf vorstehendem Reichstage weitere Unkosten zu verhüten, um Confirmation derselben angehalten, und dieselben förderlichst Jemands von unsern Räthen zu revidiren unter Händen gegeben, hernach der Landschafft Deputaten, so sie hierzu ernennen, überreichet, und endlich auf folgenden Landtag in gäntzliche Richtigkeit gebracht werden.

5) Wegen der für diesem Uns bewilligten Contribution, will E. E. R. und L. zwischen dieses und folgenden Landtags auf einer von Uns ausgeschriebenen Zusammenkunfft sich der Summen halber vergleichen, und auf solchen oberwehnten Landtag, wofern mitlerweile der höchste Gott durch Verheerung des Landes sie daran nicht verhindern wird, dieselbe dermaßen Uns baar einbringen, daß es ihnen zum Ruhm gereichen, und Wir einen gnädigen Wohlgefallen darob haben, und ihnen danken sollen.

6) Wann auch E. E. R. und L. wegen der Kirchen und Widmen, daß an vielen Orten daran großer Mangel, Uns unterthänig beybringen, und daß durch Anordnung der Kirchen-Visitation darin Wandel und Beßerung geschaffet werden möge, anhalten

4) I, II; unsere st. d. u.

laßen, haben Wir neben ihnen nicht allein für ein nöthiges Werck angeſehen, ſondern wollen auch die Kirchen-Viſitatoren neben dem Superintendenten zu Uns betagen, und von einer gewißen Zeit, da ſolche Viſitation vorgeſtellet [5]) werde, Abrede halten.

7) So hat auch E. E. R. und L. ſich der Exorbitantien, ſo beydes in Gerichten als auch Commiſſionen, fürlauffen laßen, beſchweret. Dieweilen denn in den Statuten hierauf genugſame Straffen verordnet, ſo wollen Wir in ſolchen Fällen darüber nicht allein ernſtlich gehalten wißen, ſondern auch dieſelben ſpecificirte Straffen unnachläßig exequiren laßen.

8) Als auch E. E. R. und L. der Exempten halber und die für andern was ſonderliches ſeyn wollen, Beſchwer beygebracht, aber ſolche exceptiones [6]) durch unſer erlangtes Königl. Reſpons gäntzlich caſſiret und aufgehoben, wollen Wir bey unſer R. und L. in allewege die Gleichheit halten, und da ſich über das Jemands dennoch unſerer Jurisdiction eximiren, und was andere von Adel präſtiren, zu thun ſich verweigern wolte, die gebührliche Rechts-Mittel wieder ſie gebrauchen laßen.

9) Sonſten aber iſt ſonderlich der Execution halber bishero viel Wiederſpenſtigkeit und Ungehorſam eingetragen, dahero Wir neben R. und L. auff bequemer Mittel bedacht ſeyn müßen, und Uns hierin folgender Geſtalt verglichen haben, daß zu Vollenziehung der Execution in einer jeden Oberhauptmannſchafft ein gewißer Mannrichter zu ordnen, wie Wir denn hiezu im Goldingſchen Adam von Buttlar, und im Tuckumſchen Johann Stromberg, bis auf künfftigen folgenden Landtag confirmiren, und an den andern beyden Örtern auf Anhalten ebenmäßige Anordnung thun wollen. Dafern [7]) nun Jemands der Execution ſich wiederſetzen würde, ſoll er in die in den Statuten enthaltene Straffe verfallen, und dem fiscali ſeine Action desfalls angewachſen ſeyn, nichts [8]) weniger der obgedachte Mannrichter mit Zuthuung der Kirchſpiels-Junckern und andern Eingeſeßenen, wie auch unſerer Beamten, die ihm in ſolchen Fall,

5) I, II fortgeſtellet. 6) I. Exemptiones. 7) gem. I, II; in T.: dafern, nach einem Komma. 8) gem, I, II; in T.: Nichts, nach einem Punkt.

da derselbe (wieder welchen exequiret werden soll) in selbiger seiner Wiedersetzlichkeit verharren würde, unweigerlich die Hand bieten sollen und wolten, die Execution armata manu vollenziehen, und ein jeder, der zu Vollenstreckung derselben Execution seinen Roßdienst nicht gebührlich schicken würde, jedes mal 5 ungr. ℔. unnachläßig erlegen, die es aber mit den Resistenten halten und denen beypflichten, neben ihnen in gleicher Straffe seyn, des soll dem Mannrichter für eine jede Execution 6 ℔. folgen.

10) Und die sollen gleichmäßig die Beßerung der Brücken auf der Heer- und Landstraße in Acht nehmen, und wann diejenigen, so dazu gehören, vorhero von ihnen ernstlich ermahnet, und auff solche Ermahnung nichts erfolget, von einem jeden, so zu solcher Brücken gehöret, einen Ochsen aus dem nechsten Gesinde alsobald holen zu laßen und für sich und ihre Mühe zu behalten befuget seyn, dazu Wir Uns und unsere Ämter gleichmäßig wollen verstricket haben.

11) Wegen der Rigischen Schulden und wieder Schulden [9]) wollen Wir, wann unserm Fürschlage nach Jemands an die zu den jetzigen Tractaten verordneten Commissarien abgeschickt wird, demselben unsere Recommendations-Schreiben mittheilen.

12) Die Röhre (außerhalb der Schützen, denen sonderliche Beweise zu geben) sollen den andern Bauren, so solche Beweise nicht fürzuzeigen haben, genommen und doch deßelben Bauren Herrschafft wiedergegeben, die Körnung aber sowol Stricke als Hasenpfannen [10]) gäntzlich abgeschaffet [11]) werden.

13) Und damit im Piltnischen District ebenmäßig die Gleichheit gehalten werde, wollen Wir es an dieselben [12]) schrifftlich gelangen laßen, und bey ihnen ebenmäßig die Gleichheit in Acht zu nehmen, weilen es mit zu des Ortes Besten gereichet, anhalten.

14) Das Cantzler-Amt wollen Wir unser Gelegenheit nach wieder zu besetzen wißen.

15) Wegen der Sportulen aber gehöret es bey der Revision

---

9) I. — u. w. S. 10) I. Haber-Pfannen. 11) I. vertilget. 12) I, II. † ebenmäßig.

der Statuten, und kann alsdann, wann dieſelbe fürgenommen, darin gleichfalls gute Richtigkeit gemachet werden.

Deßen zu aller Uhrkund und ſteter Feſthaltung haben neben Uns die anweſenden Deputaten dieſes mit eigener Hand unterſchrieben und verſiegelt. Geſchehen auffm Landtage zu Goldingen, den 20. Octobris Anno 1622.

(L. S.) Friedericus. [13])

(L.S.) Matthias von der Reck.
" Heinrich zum Berge.
" Heinrich Plater und Heinrich von den Brincken, Golding=, Windau= und Allſchwangſche Deput.
" Hartwig Schmelling.
" Dietrich Schencking.
" Heinrich von Sacken von Zelloden,
(L.S.) Chriſtoph Fircks.
" Otto Grothauß wegen der Grobinſchen, Deput.=Marſchall.
" Friedrich Brunnow, Zabelſch. Deput.
" Adam von Buttlar, Durbiſch. Deput.
" Barthold von der Brüggen.
Candawſch. Deput.

5. Der Landtags-Abſcheid vom 31. July 1624. *)

Wir untenbenannte von Cur= und Semgalliſcher Ritter= und Landſchafft auf jezzigen von Ihro Fr. Gnd. unſerm gnädigen Fürſten und Herrn zur Mytau angeſetzten Landtage anweſende Deputirten urkunden und zeugen vor uns, unſre nachkommende Poſterität und ſonſten jedermänniglich.

1) Nachdem der Durchlauchtig und Hochgeborene Fürſt und Herr, Herr Friedrich in Liefland zu Curland und Semgallen Herzog ꝛc. ꝛc. unſer gnädigſter Fürſt und Herr, E. E. R. und L. auf den 15. d. Mon. einen Landtag, auf welchem die Beſchwer abgeſchaffet, auch von andern des Vaterlandes Beſten angehenden Puncten gerathſchlagt werden ſolle, angeſetzet, wir uns ergangenen Umſchreiben zu folg in termino gehorſamlich eingeſtellet, unſre allgemeine alſſowol Privat=Beſchwer aufs Papier geſetzet, Ihro Fr. Gnaden in Unterthänigkeit vorgetragen und bey derſelben, alſſowol

13) Die folgenden Unterſchriften in omn., ausgen. I.

*) Nur in T. In d. chronol. Verzeichniß sub № 27 aufgeführt.

den Hrn. Oberräthen schrift- und mündlich umb gnädige Abschaffung etliche Tage nach einander mit höchsten Fleiß angehalten, — ob wir nun wohl der guten Hoffnung gewesen, die Beschwer J. Fr. Gdn. Versprechen nach auf unser inständiges und bittliches Ersuchen abgeschaffet, auch der Landtag zum gewünschten Ende gebracht werden sollte, — haben wir doch mit Schmerzen dieser Tage hero, daß unser demüthiges Anlangen bey Jh. Fr. Gnd. nichts verfangen, vernehmen müssen, ungeachtet wir es an gehorsamer Accomodirung und möglichen Fleiß unseres Theils nicht ervinden lassen, derowegen wir unsere gravamina Jhr. Königl. Maj. unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, inmaßen Jhro Fr. Gnd. uns dahin verwiesen, in tiefster Demuth vorzubringen und um gnädigste Abschaffung anzuhalten, nothdringlich geursachet worden; demzufolge haben wir einen aus unserm Mittel an J. K. M. unsern gnädigsten König und Herrn abzufertigen vor hochnöthig erachtet, zumalen weilen höchstgedachte Königl. Maj. in Jhrem an Jhro Fr. Gnd. ergangenen mandato ganz gnädigst begehren, daß die Beschwer, so allhier ihre Erörterung nicht haben können, an Jhro Königl. Maj. remittiret, und in künftiger Herbst-Juridica decediret werden sollen.

Wenn nun zu solcher Expedition Geld von nöthen, haben wir einmüthiglich geschlossen, daß zu des Abgesandten Zehrung und der Sachen Verrichtung von jedem Pferde 6 ℔. poln. mit ehesten gegeben, und von den Curländern Herrn Otto Goeß zu Dexen, von Semgallen Herrn Dietrich Schöpping zu Bornsmünde, selbige eingehändiget würden.

2) Und weiln von vielen Jahren hero auf verschiedenen Landtagen vom Land-Kasten geredt, biß dato aber nichts beständiges geschlossen worden, haben wir Kraft unser Instruction uns wegen des Land-Kastens folgendermaßen geeiniget, daß von dato an drey Jahr nach einander folgend von jedem besetzten Haken gegeben werden solle 1 ℔. poln., vom halben Haken ½ ℔. poln., vom Einfüßling 7½ Gr., vom deutschen Krüger 12 Gr., vom undeutschen Krüger 6 Gr., — diese Gelder von den Bauern einzunehmen. In dieser Bewilligung seyn nicht allein die Erbherrn, sondern auch Pfandhalter und Arrendatoren, sowol alle zu Lande gesessene Haus-

leute mitbegriffen, und soll ein jeder die Gelder bey seinem Gewissen einbringen, und dem gemeinen Nutz nicht entziehen, dazu dann aus jedem Kirchspiel die Gelder zwischen Michaeli und Martini einzufordern gewisse Personen deputirt, und der Land-Kasten zu Goldingen gehalten werden solle.

3) Dessen Kasten Herrn verordnet sind

Hr. Heinrich von Sacken Oberhauptmann, aus Semgallen.
Hr. Herman Grothuß aus Curland.
Hr. Otto Goeß von Dexen.

Und sollen zum Land-Kasten drey verschiedene Schlösser und Schlüssel gehalten, und ohne vorher aufm Landtag gemachten Bewilligung aus demselben nichts genommen noch woran gewendet werden.

4) Alle zwey Jahr soll von den Land-Kasten-Geldern der Landschafft richtige Rechnung gethan, die Kasten-Herren abgewechselt, auch der Kasten an verschiedenen sicheren Orten gehalten werden; wer sich dieser Bewilligung widersezzet und nicht contribuiret, soll von Ritter- und Landschafft sowol adelicher Freyheit ausgeschlossen seyn, zu keinem Landtage zugelassen, auch vor keinen Mitbruder geachtet noch gehalten werden.

Wie nun wir vermöge von unsern Mitbrüdern habender Vollmacht alle unsere Rathschläge, Bitten und Flehen einzig und allein dahin gerichtet, daß die Beschwer abgeschaffet, zwischen Obrigkeit und Unterthanen gut Vernehmen gestiftet, auch Friede und Ruhe erhalten würde, — als haben wir zur Zeugniß unserer gegen Jh. F. Gnd. unsern gnädigsten Fürsten und Herrn untertänigen und guten Intention auch getreuen Gewärtigkeit, dieses mit unseren Händen unterschrieben und mit unseren Pittschaften versiegelt, nicht zweifelnde unsere abwesende Mitbrüder, die es nicht weniger als uns angehet, sich dieses gefallen lassen, auch die zu des Abgesandten Zehrung gewilligte Gelder gutwillig herreichen, und des Land-Kastens halber keine Difficultät machen werden. Actum Mitau auf allgemeiner Landes-Versammlung, den 31. July Anno 1624.

(L.S.) Wilhelm von Plettenberg. (L.S.) Johann Foelckersamb zu
" Hermann Grothauß. Kalkuhnen.
" Johann Stromberg. " Otto Krummeß.

(L.S.) Ernſt von Sacken.
" Otto Goeß mppr.
" Heinrich von den Brincken.
" Heinrich Tinne mppr.
(L.S.) Wilhelm Torck.
" Wilhelm von Luidinkhauſen genannt Wolff mppr.
" Dietrich Schöpping.
(L.S.) Wilhelm von Mehdem zum Berſen.

6. Der Landtags-Abſcheid vom 24. December 1624.*)

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Für Uns und unſere Nachkommen thun kund, zeugen und bekennen gegen allermänniglichen, ſonderlich denen daran gelegen und ſolches zu wißen von nöthen. Nachdem Wir anfänglich auff den 15. Monats-Tag Julii, und zum andern mal den 7. Octobris einen Landtag zur Mytaw ausgeſchrieben, derſelbe aber wegen der eingefallenen Sucht und daraus beſorglichen Gefährlichkeit zu Doblen continuiret, und endlich wegen Abweſenheit der Curländer nacher Goldingen remittiret worden, und darauf [1]) endlich E. E. R. und L. ihre Deputaten mit gnugſamer Inſtruction abgefertiget, auf die in alle Kirchſpiele eingeſchickte Propoſitionen zu deliberiren, und Wir dieſelbe mit mehrem den Deputaten mündlich recapituliren und vortragen laßen, die Deputaten ihre gravamina im Nahmen E. E. R. und L. in Schrifften übergeben, — als haben Wir neben den anweſenden Deputaten nach genommenen reifflichen Rath und vielfältigen Erwegen Uns erſtlich wegen der von E. E. R. und L. übergebenen gravaminum und hernacher von Uns geſchehener Propoſition folgender Geſtalt geeiniget und verglichen.

1) Anfänglich weilen E. E. R. und L. aus unterthäniger Affection für dieſem zu zweyen unterſchiedenen mahlen bey J. K. Mayt. unſerm gnädigſten König und Herrn vor den jungen Herrn Hertzog Jacobum intercediret, und nun wiederum einhellig ſich erkläret auff dieſen bevorſtehenden Reichstag ihre Abgeſanten abzufertigen, und mit allem Fleiß und Treu das Succeſſions-Werck bis zum erwünſchten endlichen Effect fortzutreiben, — als haben Wir

*) In omn. — Die Abſätze mit Zahlen bezeichnet nur in T., I (28), III (36).
1) gemäß I, II; in T.: darneben auch.

Uns nachfolgende Puncte gegen E. E. R. und L. also erklären wollen, daß verhoffentlich dieselbe damit können content und zufrieden seyn, und sollen von Uns alle gnädige Beförderung zu erwarten haben.

2) Demzufolge, soviel des Goldingschen Kirchspiels petitum wegen Abtragung etlicher Kirchen-Schulden belangen thut, thun Wir Uns dahin erklären, daß zu Anfang dieses Winters sowol wegen der Haupt-Summen als Renten halber Richtigkeit gemachet, und an Holtz und Kalck darauff zu Erbauung der Kirchen soll gefolget und gestattet werden.

3) Gleichmäßig, weilen die Tuckumsche Kirche gantz baufällig, seynd Wir des Erbietens, wann die Kirchspiels-Verwandte ihrer Veranlaßung nach diesen Winter die zum Gebäu nothwendige Sachen an die Hand bringen werden, daß Wir bey unsern Beamten Anordnung thun wollen, daß das Chor soll verfertiget werden, wie dann auch zu selbigen Gebäu aus dem Schwarrischen für die Gebühr Streck-Balcken und sonst die Nothdurfft an Kalck soll gefolget werden.

4) Zum Durbischen Kirchen-Gebäu soll ebenmäßig aus dem Grobinschen für die Gebühr Kalck und Holtz gefolget werden.

5) Und [2]) weilen die Bauschkersche vermeinet, daß derselben von Uns noch etwas restiren soll, und vor diesem von unsern Beamten den Kirchen-Vorstehern ein gantzer Ofen mit Kalck gelieffert worden, als soll Liquidation zugeleget werden, was alsdann pro resto bleibet, einer dem andern auszukehren schuldig seyn soll.

6) Wegen eines gymnasii und Jungfrauen [3]) -Klosters, weilen zu dieser Zeit, da das brennende Feuer des Krieges noch nicht gelöscht ist, zu beschwerlich fallen möchte, ist solches zu beßerer Zeit ausgesetzet worden, und thun Wir Uns auf die vorigen Abscheide referiren.

7) Die Visitation der Kirchen, wie dieselbe schon zu Goldingen verrichtet, als wollen Wir die Anordnung thun, daß am förderlichsten sowol in Curland als Semgallen dieselbe fortgesetzet und zu Ende gebracht werden soll.

8) Weilen auch die Ober-Rathstellen [4]) wegen Ungelegenheit der Zeit, und sonderlich, daß das Fürstenthum Semgallen fast gar ver-

2) I und, nach einem Komma, und kein Absatz. 3) I. Jungfern. 4) I, II Rathstelle.

dorben, nicht alsobald haben können besetzet werden, haben Wir Uns, wie dann E. E. R. und L. darum angelanget, dahin erkläret, daß ins Künfftige die Oberhauptmannschafften erster Instanz, als auch die Ober-Rathstellen für den Appellations-Gerichten besetzet werden sollen.

9) Der Streit wegen Session der Doctoren wird ad declarationem Regiam verschoben.

Die Oberhauptmannschafft zu Tuckum wollen Wir wiederum auff Ostern besetzen, und den Ober-Hauptmann Plettenberg zu dem Ende anhero verschreiben, und mit ihm gewißen Bescheid machen.

10) Wir wollen auch vermöge der Formula regiminis ohn Erkäntnüß der Rechten keinen seiner Güther und rechtmäßigen Besitzes entsetzen, und hierin secundum praescripta statutorum procediren, auch die executiones rerum judicatarum nicht retardiren oder einige Inhibition verhängen.

11) Dagegen wird E. E. R. und L. sich bey der in Rechten gesetzten Straffe der Execution nicht wiedersetzen.

12) Weilen auch wegen Comparirung auf den Landtag, welcher allezeit zur Mytaw soll gehalten werden, viel Inconvenientien eingefallen, als haben Wir Uns mit E. E. R. und L. folgender Gestalt verglichen, daß ein jeder, welcher auff die von Uns angesetzte Zeit in den Kirchspielen nicht erscheinen, oder aber die den Deputaten von den andern bewilligte Zehrung nicht einschicken würde, in den Land-Kasten 10 ℔. verfallen seyn solle, und dar keine Deputaten verordnet, soll 20 ℔. zur Straffe gegeben werden, darauff Wir die Execution wollen verrichten lassen, und wer derselben sich wiedersetzet, soll 100 ℔. zur Straffe geben, von welcher Straffe Uns die Helffte und die andere Helffte der Landschafft zu gute verbleiben soll.

13) Wegen Nichtsendung und Nachläßigkeit des Roßdienstes bleibet es bey der Forma regiminis und darin enthaltener Straffe.

14) Wegen Bestellung und Contentirung der Krieges-Officiere, weilen Wir Uns deswegen nicht vergleichen und einigen können, ist ad decisionem Regiam verschoben.

15) Weilen wegen Revision der Haken auf dießmal keine gewiße

Maß hat können getroffen werden, haben Wir Uns deswegen zu förderlichster Gelegenheit mit E. E. R. und L. zu vergleichen geeiniget.

16) Die Ritter-Banck soll zukünfftigen Sommer zur Mytaw wieder angesetzet werden.

17) In den Grentz-Sachen haben Wir auf eines jedweden Begehren die Commission ausgegeben, und sind dasselbe auch weiter zu thun in Gnaden geneiget.

18) Weil auch wegen Besetzung der Hauptmannschafften Zwist und Streit eingefallen, also daß E. E. R. und L. etzliche Höffe, als: Autzen und Zabeln, zu Hauptmannschafften zu haben, etzliche wieder am förderlichsten zu besetzen angehalten, — als haben Wir Uns folgender Gestalt erkläret, daß Wir stets die Hauptmannschafften, welche bishero, nachdem das Fürstenthum Curland und Semgallen consolidiret, Hauptleute gehabt, besetzet und zukünfftigen Ostern Candaw und Grobin, welche anjetzo vaciren, mit Hauptleuten versehen wollen.

19) Soviel [5]) Doblen und Zabeln belangen thut, weil Wir Uns desfalls mit E. E. R. und L. nicht vereinigen können, wird dasselbe auff J. Königl. Mayt. Erkäntnüß ausgesetzet. Autzen, welches niemals eine Hauptmannschafft gewesen, wie auch die andern Höffe in Curland und Semgallen belangende, bleiben wir bey dem Anno 1618 gegebenen Abscheide, daß Wir unsere liebe Landschafft demselben zufolge bey Beförderung der Ämter auch mit in Acht nehmen wollen.

20) Die Ausländer und welche nicht indigenae seyn, sollen zu keinen Dignitäten befördert werden.

Mit den Liefländern und Über-Dünischen hat E. E. R. und L. sich zu vergleichen, damit beyden Orten, weilen sie anfänglich eines privilegii theilhafftig gewesen, die Gleichheit gehalten werde.

21) Die Piltnischen, als welche tempore subjectionis zu der Landschafft nicht gehörig, können der erlangten Privilegien nicht fähig seyn.

22) Die indigenae und Landes-Kinder, ob sie wohl nicht besitzlich oder von ihren Erbschafften nichts hätten, sollen von den

---

5) I, II und so viel, nach einem Komma, und k. Abs.

Dignitäten nicht ausgeschlossen werden, jedoch die etwas haben, daß selbe im Lande belegen.

23) Weilen wegen des Hauptmanns zur Windaw Wilhelm Moritz von Rohlshaußen, welchen wir aus den Ursachen, daß er im Fürstenthum besitzlich, die Hauptmannschafft übergeben, die Landschafft Deputaten sich in gezweiffelter Meinung nicht einigen können, und die Semgaller den Curländern, von welchen er vor diesem für einen Mitbruder angenommen, protestando contradiciret, ist es ad decisionem Regiam remittiret worden.

24) Johann Tiesenhaußen von Caltzenau ist mit unser und der Landschafft Bewilligung für einen Mitbruder unsers Fürstenthums auf- und angenommen worden.

25) Die Revidirung der Statuten soll alsobald vorgenommen, in Richtigkeit gebracht und gedruckt werden [6]).

26) Wir lassen es auch bey der für diesem geschehenen Verordnung verbleiben, daß die Execution durch die Mannrichter verrichtet werden, und im Goldingschen Georg Buchholtz, im Tuckumschen Christoff Torck, im Mytawschen Dieterich Schöpping, im Sehlburgischen Gotschalk [7]) Rehbinder zu Mannrichter auf geschehene Ernennung hiemit verordnet seyn sollen.

27) Die Procuratoren sollen ihren Eyd ablegen, und Ministerialen bey allen Gerichten bestellet werden.

28) Mit den Strand-Bauren und Littauern verbleibet es nach dem alten, daß sie ihren Handel und Nahrung zu Lande und in den Städten suchen, allein daß die Littauer der Schäumerey unter den Bauren sich gäntzlich enthalten.

29) Wir wollen auch alle fremde Bauren ausantworten, welches E. E. R. und. L. ebenmäßig zu thun verbunden seyn soll, ausbenommen dieselben, welche über 30 Jahren nicht abgefordert und verjahret worden.

30) Der Zöllner aus Littauen Gewalt und Überfall wollen Wir mit allem Ernst eyffern und ihnen ferner solchen Muthwillen

---

6) I der gantze Abs. fehlt. 7) I, II. Gothard.

nicht gestatten, wie dann auch E. E. R. und L. auf ihren Grund und Boden es auch thun werden.

31) Der neue Calender, wie er einmal angenommen, soll in unserm Fürstenthum conformiter gehalten, und die Ungehorsamen, vermöge des Ausschreibens, gestraffet werden.

32) Weilen auch viel Klagens ist, daß unsere und der Landschafft Unterthanen viel Muthwillen üben, auch Todtschläge an den Weibsbildern begehen, als soll ein jeder Hauptmann und Amtmann auf frischer That die Übelthäter in Hafft [8]) bringen, und darin was Rechtens ist ergehen laßen; sonsten bleibt es bey der Forma regiminis, daß die Oberhauptleute wie über die adelichen also auch unadelichen Personen richten sollen.

33) Die große und fischreiche Ströme sollen nicht ganz überschlagen werden, darauf auch unsere Haupt- und Amtleute gute Achtung geben sollen, dieselbe ungewöhnliche Wehren niederreißen, und wer sich mit Gewalt darwieder setzet, in 100 fl. Straffe verfallen seyn.

34) Weilen auch E. E. R. und L. sich beschweret, daß dieselbe nicht, da Wir nothwendig unsere Hoffhaltung halten müssen, ihre supplicationes übergeben können, als soll es ins Künfftige solcher Gestalt gehalten werden, daß wann Wir Uns in Semgallen aufhalten, der Cantzler zum wenigsten mit zweyen Räthen alle 14 Tage 2 oder wo es nöthig 3 Tage, als den Mittwochen und Donnerstag zur Mytaw gegenwärtig seyn, und ein jeder verabscheidet, die mandata in unserm Nahmen und mit unserm Fürstl. Secret mit dieser Unterschrifft: Fürstl. anwesende Räthe — ertheilet werden, und hernacher [9]) ebenmäßig also zu Goldingen, wann Wir in unserm Fürstenthum Curland residiren, gehalten werden soll.

35) Als [10]) auch unser Fürstenthum Semgallen durch dieß beschwerliche Kriegswesen mercklich verdorben, als wollen Wir nebst der Landschafft Deputaten auff vorstehenden Reichstag ins beste anhalten, damit Wir samt ihnen und sonderlich die Semgaller, wofern es wiederum zum Kriege gerathen solte, mit Schickung des Roßdienstes mögen verschonet bleiben.

8) I. Verhafft. 9) I hiernächst. 10) I. K. Abs.

Deßen zu Uhrkund haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und unsern Secret befestigen laßen, auch neben Uns die Deputaten ebenmäßig unterschrieben und versiegelt. Geschehen auffm Landtage in Goldingen, den 24. Decembris Anno 1624.

(L. S.) Friedericus [11]).

(L.S.) Matthias von der Reck.
" Otto Grothauß, Ober-Burggr.
" Heinrich von Sacken, Deputaten-Marschall.
" Christoph Rummell [12]), Durb.-, Grobin-, Grambs. und Hasenpohtischer [13]) Deput.
" Heinrich von den Brincken, Frawenb. Deput.
" Joh. Grothaußen, Bauschk. Dep.
" Gothardt Heuckingk, Mytaw. Deput.
" Wilhelm Grothaußen, Mytawscher Deput.

(L.S.) Christoph Firckß, Cancell.
" Heinrich zum Berge.
" Ernst von Sacken von Schnepeln, Goldingsch. Deput.
" Adam von Buttlar, Durb., Grobin-, Grambs. und Hasenpohtischer Deput.
" Dietrich Schencking, Tuckumbscher Deput.
" Otto Goeß, Allschwang- u. Windawscher Deput.
" Nicolaus Korff, Talsch. Deput.
" Heinrich von den Brincken zu Wormen [14]).

7. Der Landtags-Abscheid vom 24. December 1625.*)

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Für Uns und unsere Nachkommen thun kund, zeugen und bekennen für allermänniglich, sonderlich denen hieran gelegen und solches zu wißen von nöthen. Nachdem die große Gefahr unsers Fürstenthums und allgemeinen Vaterlandes [1]) Uns und unsern Unterthanen nicht allein für Augen schwebet, sondern auch das gröseste und beste Theil deßen hart getroffen also, daß, wo Wir mit unsern sämtlichen lieben getreuen Landschafft und Unterthanen dieses unsers

11) Die folgenden Unterschriften in omn., ausg. I. 12) In T. in der Regel mit l, in II in der Regel mit ll, in I, III, IV, V u. VI meist l. 13) In T. — u. H. 14) Hierauf folgt in T. eine „Assecuratio, daß hinführo keine Ausländer, besondern Einheimische vom Adel zu Hauptmannschaften und andern Dignitäten befördert werden sollen," vom Herzoge Friedrich, d. d. Goldingen den 24. Decemb. 1624.

*) In omn. — Die Absätze mit Zahlen bezeichnet nur in T., I (7), III (6), V (12).

1) I, II — u. a. V.

TRÜ Raamatukogu

Fürstenthums, wie diesem weiter einschleichenden Unheil bey Zeiten fürzubauen von heilsamen und Uns samt gemeiner Landschafft und Einwohnern erträglichen Mitteln nicht rathschlagen thäten, Wir Uns nebst unsern Unterthanen anders nicht als den endlichen Ruin und Untergang besorgen müßten, — als seynd Wir auf Gutachten unserer Räthe in diesem extraordinario Nothfall (jedoch daß es in keine Sequel soll gezogen, noch am wenigsten zu einer Derogation der Regiments-Formul angesehen werden) ein General-Convent aller und jeder Stände und Einwohner unsers Fürstenthums auf den 15. Decembris nacher Goldingen zu publiciren und auszuschreiben verursachet, in welcher wie Wir einer in großer Anzahl anwesenden Ritterschafft, Erb-Pfand- und Arrends-Herrn, wie auch anderer Stände Abgeordneten, die in den Kirchspielen-Schreiben in unterschiedenen Puncten einverleibte Proposition recapituliren und fürtragen laßen, haben Wir, nebst der Landschafft nach genommenen reifflichen Rathe und Erwegen Uns beydes wegen der von E. Landschafft gethanen christlichen Erinnerung in puncto continuationis der angefangenen Kirchen-Visitation und was dem anhängig, als auch der von Uns geschehenen Proposition folgender Gestalt vereiniget.

1) Anfänglich weilen alle Rathschläge, so von der Ehr und Furcht Gottes ihren Anfang machen, den glücklichen Succeß und Fortgang haben, so wollen Wir Krafft dieses Abscheides förderlichst das hochnöthige Werck der Kirchen-Visitation in unserm Fürstenthum zu reassumiren den Kirchen-Visitatoren und Superintendenten mit Ernst aufferlegen und befehlen, auch darbey durch unsere Ausschreiben an die Pastoren in allen Kirchspielen unsers Fürstenthums 4 Wochen nacheinander alle Freytage zum allgemeinen Buß-, Gebet- und Fast-Tage ansetzen und publiciren, damit durch wahre Buß der gerechte Zorn Gottes über Uns gemindert und von diesem bedrängten Lande gnädigst abgewandt werde.

2) Demzufolge, weilen E. E. R. und L. auf die von Uns beschehene Proposition im ersten Punct zu weiterer Defension des Landes nebst dem gewöhnlichen untadelhafften Roßdienste jeder dem Krieges-Regiment und den alten gewöhnlichen Krieges-Articulen nichts weniger als geworbene Reuter unterwürfig seyn soll (auff ein Quartal bey

einem jeden Pferde einen Musquetierer), und auf unsere Erforderung an Ort und Stelle, da Wir's begehren, unsäumig einzustellen sich erkläret. Inmaßen Wir, was Uns jetzigen unsers Landes Zustande nach in solchem Fall zu thun gleicher Gestalt oblieget, das unsere leisten wollen. Darbey dann vor gut angesehen worden, daß beydes die, so vorhin in Leistung ihres Roßdienstes sich entweder säumig oder gar ungehorsam erzeiget, als auch noch künfftig säumig und ungehorsam erfunden würden, anstatt des geleisteten Roßdienstes monatlich vor jedes Pferd 20 ℔. pol. zu erlegen schuldig seyn sollen, so laßen Wir's soweit mit dem Roßdienste an ihm selbst betrifft, dabey bewenden. Des Uns erwiesenen und noch künfftig (wie Wir doch nicht hoffen) ferner erweisenden Ungehorsams halber unsere gebührliche willkürliche Straffe nach Beschaffenheit der Sachen und eines jeden Vermögen Uns gegen die Ungehorsamen vorbehalten, damit bey allen die Gleichheit gehalten werde. Was aber die bewilligte Knechte und Musquetierer betrifft, sollen die, welche dieser E. Landschafft zum allgemeinen Vaterlandes Besten beschehener Bewilligung nicht nachleben, oder sich wiedersetzen, monatlich vor einen jeden Musquetierer gewöhnlichen Musquetiers Sold zu geben schuldig seyn, welche Gelder samt und sonders zum allgemeinen Schutz und Defension des Landes von Uns sollen angewendet werden.

3) Belangende die Contentirung der Befehlshaber, ob Wir Uns wohl zu solchen nicht verstehen können, so wollen Wir dennoch Uns vor dießmal dahin veranlaßet haben, daß von dato ein Jahr Wir, soviel Wir denn von nöthen erachten, dieselben wollen willig machen, mit dieser Maß, daß da Wir Uns künfftig desfalls mit E. Landschafft nicht gäntzlich einigen könnten, die Disputation zu J. K. M. endlichen Erkäntnüß soll ausgesetzet sein [2]).

4) Nachdem auch E. R. und L. sich ihrer unterschiedlich gegen Uns geschehener gutwilliger Erklärung und Beliebung errinnert, so thun Wir nun dasselbe in der That und würcklich zu soviel beßerer Beförderung des Successions-Wercks J. Ld. unsers Vettern des jungen Herrn Hertzogs Jacobi aussprechen, von jedem Pferde

2) I. Der gantze Abs. fehlt.

100 [3]) ℳ. pol., welche Gelder an guter in der Cron Pohlen gangbarer Müntze in zween unterschiedlichen Terminen, als im ersten von dato übers Jahr, wann man schreiben wird 1626, und dann von der Zeit an wieder übers Jahr, wann man schreiben wird 1627, die andere Helffte, und also die gantze Summa auskommen, und aus allen und jeden Kirchspielen (in welchen Hauptleute dieselben einzusammlen verordnet) unserm hiesigen Oberhauptmann und lieben Getreuen Heinrich von Sacken zu Appricken zugestellet, von ihm aber Uns gegen genugsame Quitanz in jedem termino erleget werden sollen, mit dieser ausdrücklichen Clausul, wo einer oder mehr sich säumig oder wiedersprechlich erzeigeten, Uns Krafft dieses Abscheides frey seyn solle, über den oder diejenigen, tanquam in liquido debito, praevia [4]) legitima admonitione die würckliche Execution zu verhängen und den Mannrichtern zu befehlen. Und dieweil sie zu würcklicher Fortsetzung dieses Wercks und der Interceſſion zu ihren Gesanten erwehlet die Edle unsere liebe Getreue Heinrich von Plettenberg Oberhauptmann zu Tuckum und Johann von Tiesenhausen Erbsaaßen [5]) von Caltzenaw, und denselben zur Zehrung von einem jeden Pferde 10 [6]) ℳ. bewilliget, welche alsobald in den Kirchspielen von den Hauptleuten und Mannrichtern sollen eingesammlet, und innerhalb 4 Wochen obgedachten unserm [7]) Oberhauptmann eingelieffert werden; so wollen Wir gleichfalls auch darob seyn, daß durch die würckliche Execution bey allen auch hierin die Gleichheit gehalten werde. Inmaßen Wir dann über unsere vorige der Königl. Mayt. unserm gnädigsten Könige und Herrn, als auch E. Landschafft beschehene Besprechung [8]) hiermit abermalen angeloben, wegen voriger bewilligten und bey mehren Theils der Landschafft hinterstelligen Contribution als in einem liquido, und auf unterschiedlichen Landtagen approbirten debito die würckliche Execution von E. Landschafft gebetener Maßen den Mannrichtern ernstlich anzubefehlen.

5) Was dann den von E. E. R. und L. auf jetzigen Landtage bewilligten Land-Kasten betrifft, wollen hiemit Wir und Krafft dieses dasselbe, was jetzo darin von E. E. R. und L. beliebet worden,

3) I. 200. 4) II propria. 5) I, II — E. 6) I 100. 7) II † hiesigen. 8) I, II. Versprechung.

nicht allein approbiret, ratificiret und mit unser Fürstl. Autorität befestiget, sondern auch angelobet haben, E. E. R. und L. gleicher Gestalt durch Verhängung der würcklichen Execution gegen die Wiederspenstigen die hülffliche Hand zu leisten.

6) Belangende dann schließlichen die Abschaffung der Beschwere, wie Wir Uns je und allewege gutwillig und gnädig erkläret, als sind Wir ferner des gnädigen Fürstl. Erbietens, wann Uns dieselben auch außerhalb Landtages eröffnet werden, daß Wir soviel bey diesen schwürigen Leufften immer möglich, dieselben nicht allein abschaffen, sondern auch unserer lieben Landschafft und Unterthanen nach aller Möglichkeit alle gnädige Affection und Beförderung erweisen, und für Uns und unsere Successoren angeloben, sie bey ihren Privilegien, der Regiments-Formul und Statuten zu erhalten, auch durch unsere Gesanten nebst der Landschafft Fleiß anzuwenden, daß die Regiments-Formul und Statuten in die Constitution gebracht werden.

Zu Uhrkund der Wahrheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und unsern auffgedruckten Fürstl. Secret befestigen laßen, auch Ritter- und Landschafft Marschall und anwesende neben Uns unterschrieben und versiegelt. Geschehen und gegeben zu Goldingen den 24. December **) Anno 1625.

(L. S.) Fridericus [9]).

(L.S.) Christoph Firckß, Cancell.
" Heinrich Plater zu Neddrentz, Deput.-Marschall.
" Eberhard von Sacken.
" Thomas Grothauß.
" Otto Rosenberg.
" Claus von Dorthesen.
" Heinrich Blomberg zu Drogen.
" Johann Stromberg.
" Jacob Funck.
" Adam [10]) von Buttlar.
" Heinrich von Dorthesen.
" Alexander Heucking der Jüng.

(L.S.) Otto Grothauß, Ober-Burggr.
" Heinrich von Sacken.
" Johann Franck von Wieckseln.
" Heinrich Korff.
" Schweder Korff.
" Georg Buchholtz, Goldingscher Mannrichter.
" Christoph Rummell.
" Johann Franck zu Strutteln.
" Heinrich Treyden.
" Christianus Korff v. Kreutzburg.
" Herman Funck.
" Gerhard von Rahden.

**) Nach d. Verzeichniß bei Klopmann: Mietau, den 25. December.

9) Die folgenden Unterschriften in omn., ausg. I. 10) In T. Johann, in den and. Handschr. Adam.

(L.S.) Nicolaus von den Brincken zu Nitten.
" Nicolaus Korff.
" Johann von Dorthesen.
" Dietrich Schencking.
" Wedig Blomberg.
" Eberhard von der Brüggen.
" Heinrich Hane [11]).
" Heinrich von alten Bockumb.
" Eberhard von der Brüggen.
" Georg Adeling.
" Carl Adeling.
(L.S.) Christoph Haudring.
" Hinrich von den Brincken.
" Georg Hörner.
" Ernst von Buttlar v. Santen.
" Hartwig Schmelling.
" Otto Torck.
" Johann Galaw [12]).
" Eberhard Buttlar.
" Salomon Tobin [13]).
" Otto Krummeß.
" Johann von alten Bockumb.

8. Der Landtags-Abscheid vom 9. Februar 1627*).

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen männiglichen dieses ansichtigen zu wißen. Demnach Wir neben unser lieben Landschafft dieses vors sicherste Mittel angesehen, unser Fürstenthum, Land und Leute durch die Neutralität zu salviren, deswegen auch J. K. Mayt. zu Pohlen und Schweden, unsers gnädigen Königs und Herrn Consens zu erlangen die unsrigen abgeordnet gehabt, und denselben auch durch die große Gnade Gottes erlanget, auch gewiße pacta neutralitatis darauf mit den Schweden aufgerichtet, aber die von derselben drüber erforderte Königl. Ratification über allen angewandten Fleiß, Mühe und Unkosten von höchstgedacht unserer Königl. Mayt. bis dato noch nicht auswürcken können, derowegen für die höchste Nothdurfft angesehen, daß Wir Uns in der Person erheben, und zu Impetrirung solcher Ratification Uns zu vielgedachter J. K. Mayt. begeben solten.

1) Wir aber durch Beraubung und Verheerung des größesten und besten Theils unsers Fürstenthums über die Molestien, so Wir ohne das für unsere Person in diesem unserm Alter aus landesväterlicher Güte und Fürsorge gegen unsere Unterthanen eine solche

11) In T. in der Regel Hahne, in III häufig Haane. 12) In T. meist Galau. 13) In d. andern Hanschr. mitunter auch Tobien.

*) In omn. — Die Absätze durch Zahlen bezeichnet nur in T., u. I (3).

fernere Gefahr und beschwerliche Reisen auf Uns zu laden, zu denen darauf gehörigen Unkosten nicht gelangen können, als hat E. E. R. und L. nebst allen andern des Landes Einwohnern der Billigkeit und ihrer unterthänigen Gebühr zu seyn erachtet, Uns zu solcher ihnen selbsten und dem gantzen Lande hochnöthigen Reise (womit sie Uns doch lieber verschonet gesehen, und derowegen aus unterthäniger Sorgfältigkeit solches zu unserm reifflichen Erwegen geschoben, Wir aber in hoc rerum statu Uns deßen geübriget zu seyn noch zur Zeit nicht absehen können) einen gebührlichen Zuschub zu thun, gestalt denn sie vom Pferde die Curländer 50 ℔., die Semgaller aber 30 ℔. poln., von dato in 4 Wochen denen von ihnen in jeden Kirchspielen deputirten Personen gewiß und unfehlbar einzulieffern, gewilliget, und zu Einforderer solcher gewilligten Gelder verordnet haben:

im Grobinschen, Gerhard von Rahden.
" Durbischen, Georg Buchholtz, Mannrichter, und Christoph Rummel.
" Hasenpohtischen, Otto Rappen.
" Grambsdischen, Levin Nolden.
" Goldingschen, Heinrich von den Brincken und Herbert Elmendorff.
" Alschwangischen, Schweder Korff.
" Windawschen, Adrian Nolde.
" Zabelschen, Rittmeister Otto Krummeß und Georg Adeling.
" Talschen, Rittmeister Otto Torck und Heinrich Hane.
" Candawschen, Johann Francke und Johann Tiesenhaußen.
" Tuckumschen, Wilhelm Torck und Eberhard von Lüdingshaußen genannt Wolff.
" Frauenburgischen, Christian Puttkammer und Heinrich von den Brincken.
" Autzischen, Johann von Vietinghoff.
" Doblehnschen, Wilhelm von Mehdem [1]) und Reinhold Lieve.
" Mytawschen, Gothard Heuckingk.

1) in L. abwechselnd Mehdem und Medem, desgleichen in den andern Handschr., auch Mehdemb, Medemb.

im Grentzhöffischen, Reinhold von Mehdem.
„ Seßawschen, Johann Budenbrock.
„ Bauschkischen und Ekawschen, Johann Münster [2]).

2) Diese Personen sollen ein jedweder in seinem Kirchspiele Krafft dieses Landtägigen Abscheides schuldig seyn, sobald sie nach Hauße gelangen, diese bewilligte Contribution ungesäumet nicht allein von den Erbsaßen, besondern auch den Pfandhaltern, Arendatoren und Haußleuten respective nach Advenant eines jeden Roßdienste und Vermögen einzufordern, und gäntzlich daran zu seyn, daß von dato über 4 Wochen solche Gelder aus allen und jeden Kirchspielen alhier zu Goldingen in unser Fürstl. Rent-Kammer gegen gebührliche Quitanzen an guter in der Cron Pohlen gangbarer Müntze von jeden eingelieffert werden; die aber keine polnische Müntze legen können, sondern aus Armuth und Noth nicht haben, sollen schwedische Müntze geben, und sollen vor 5, 6 Mk. geben. Würden aber dieser Landtägiger Bewilligung sich etzliche halsstarrig wiedersetzen, so sollen obgenannte executores Uns den oder dieselben andeuten, und sollen dieselben hiemit ipso jure in pœnam dupli verfallen, Wir auch Krafft dieses Landtägigen Schlusses bemächtiget seyn, wieder den oder die die würckliche Execution in jedem Amte durch die Hauptleute in ihre Güther zu verhängen, die dann so lange, bis die bewilligten Gelder mit der Pön auskommen, nach unsern Ämtern sollen verleget werden. Solte es aber nicht nöthig seyn, solche unsere vorgenommene Reise fortzusetzen, welches die göttliche Allmacht durch Verleihung beständigen Friedens oder Prorogirung des angefangenen Stillstandes verleihen wolle, so sollen solche Gelder zu anderen des Landes Besten angewandt, und an derer zum Successions-Werck bewilligten Summen gekürtzet werden.

3) Soviel dann die vom Smolensker Woywoden in unserm Fürstenthum begangene Exceß und Attentaten betrifft, weilen E. E. R. und L. Uns daßelbe in Händen gegeben, wollen Wir daran seyn und die Mittel vor die Hand nehmen, daß solche und dergleichen praejudicia und Ausschrifft [3]) in unser und der Landschafft Recht und Freyheiten in keine sequelam sollen gezogen werden.

2) I. fehlt die Angabe der Einnehmer. 3) I. Eingriffe.

4) Was aber die Ritter-Banck betrifft, ob Uns dann selbsten wohl daran gelegen, daß dieselbe continuiret und fortgesetzet werde, — so geben Wir doch E. E. R. und L. selbsten zu erwegen, wie solches die Zeit hero wegen Unsicherheit des Landes nicht hat geschehen können, sobald aber der liebe Gott beständige Sicherheit bescheret, und die Gerichte in Schwang gebracht werden können, wollen Wir keine Gelegenheit versäumen, dieselbe fortzusetzen stracks nach dem ersten Criminal-Gerichte. Welches Wir E. E. R. und L. zur gnädigen Resolution und Landtages Schluße wollen ertheilet, und Uns ihnen samt und sonders zu allen Fürstl. Gnaden anerboten haben.

Uhrkundlich haben Wir dieses mit unser Unterschrift und Fürstl. Secret nebst Ritter- und Landschafft Marschall und anderer Anwesenden Hand und Pittschafften beglaubiget. Actum Goldingen, [4]) den 9. Februarii Anno 1627.

(L. S.) Friedericus [5]).

(L.S.) Christoph Fircks, Cancell.
„ Heinrich von Plettenberg, Bauschk. Dep., pro tpre. Marsch.
„ Ernst Buchholtz.
„ Heinrich Korff.
„ Otto Goeß.
„ Schweder Korff.
„ Otto Torck.

(L.S.) Otto Grothauß, Ober-Burggr.
„ Johann Grothauß.
„ Gerhard von Rahden.
„ Adrian [6]) Nolde, Windaw. Dep.
„ Heinrich Treyden.
„ Georg Buchholtz.
„ Johann Schlippenbach [7]).

9. Der Landtags-Abscheid vom 9. Februar 1628.*)

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen jedermänniglich zu wißen. Nachdem der Erlauchte Wohlgeborne Herr Alexander Corvinus Passewsky, Smolensker Woywode und J. K. Mayt. zu Pohlen und Schweden, unsers gnädigsten Königs und Herrn, Liefländischer Krieges-Feldherr durch

4) Nach d. Verz. b. Klopmann. Mitau. 5) Die folgenden Unterschriften in omn., ausg. I. 6) In T. Adam; die and. Handschr. mit II. übereinstimmend. 7) In T. fehlt J. Schlippenbach; die and. Handschr. mit II. übereinstimmend.

*) In omn., ausg. Z. — Die Absätze in omn. nicht mit Zahlen bezeichnet.

ihre Abgesanten bey Uns um Prystawschafften und Station aus unserm Fürstenthum Semgallen und Curland anhalten laßen, Wir aber auf unsere Investitur, der Landschafft Privilegien, Königl. rescripta, mandata und Universalen, insondenheit der gnädigst indulgirten Neutralität Uns fundirende, vor unsere Person ohne vorher mit unserer Landschafft gehabten Deliberation Uns darzu nicht verstehen können, sondern dieser Ursachen halber unsere Landschafft[1]) auf den 7. Febr. zu Uns nacher Frauenburg zu betagen und ihnen solch des Kriegsherrn Gesuch zu eröffnen für eine Nothdurfft erachtet, — als haben Wir nach gepflogenen Rath Uns mit unser Landschafft dahin vereiniget, daß zu Verhütung auf der einen Seiten der Uns aus solchem der Kriegsleute Anmuthen künfftig erwachsenden gefährlichen Sequelen und Derogation unser habenden Investituren, Privilegien, Königl. Indulten, Rescripten und Universalen, auf der andern aber zur Abwendung der aus Denegation ihres postulati Uns von den Kriegesleuten imminirenden und vor Augen schwebenden Gefahr und Verheerung Land und Leute, Wir nebst E. E. R. und L. anderweit unsere Gesanten mit vollkommener Instruction an hochgedachten Herrn Smolensker Woywoden und das Königl. Kriegesvolk abzufertigen, durch dieselben[2]) ihre animos zu placidiren, und sie mit erheblichen Motiven und rationibus von ihrem gefährlichen proposito abzuwenden tentiren wollen, worzu weilen nicht geringe Unkosten gehören, unsere liebe Unterthanen aber unsere vorige landväterliche Sorgfältigkeit und schwere Spendirungen, so Wir die Zeit hero zu des Landes Sicherheit auf unterschiedene Legationen angewandt, und künfftig noch anwenden möchten, bey sich erwogen, — so haben sie Uns in solchen unsern vielfältigen Ausgaben zu succuriren verwilligen wollen, auch hiermit und in Krafft dieses vor sich und ihre abwesende Mitbrüder beständig verwilligen, daß aus gantz Curland und soweit daßelbe von Kriegsleuten noch befreyet geblieben, auch Semgallen von denen von Adel und so in adel. Güthern, es sey Erb-Pfand- oder Arrends-Weise sitzen, von jedem Pferde 30 ℳ., die Autzischen und Doblehner, weil sie auch aller-

1) gem. II.; in T. u. I. — gehabten — — — Lndsch. 2) I. durch derselben Vorstellung st. d. d.

hand Überlast erlitten, 20 ℔. poln. an guter in der Cron Pohlen und Großfürstenthum Littawen gültiger Müntze sub pœna dupli a dato über 4 Wochen denen in jedem Kirchspiel auf diesem Landtage dazu verordneten und nachbenannten Exactoren, als

im Candawschen, Heinrich von alten Bokumb und Otto Buttlar von Ruhmen.

„ Zabelschen, Otto Krummeß, Rittmeister, und Johann von alten Bokumb von Wirben.

„ Goldingschen, Ernst von Sacken zu Schnepeln, und Thomas Grothauß, Lieutenant.

„ Talschen, Otto Torck, Rittmeister, und Heinrich Hane.

„ Allschwangschen, Schweder Korff und Otto Rosenberg.

„ Windawschen, Adrian Nolde.

„ Durbischen, Hasenpohtischen und Grambsdischen, Heinrich Korff, Amtmann zu Sahten, und Heinrich Rummel.

„ Tuckumbschen, Wilhelm Torck und Eberhard Wolff.

„ Autzischen, Georg uud Engelbrecht von Vietinghoff.

„ Frauenburgischen, Heinrich von den Brincken und Heinrich von Haren,

alsbald auf unsere desfalls an die Kirchspiele abgegangene Brieffe in obiger Frist sollen erleget werden, und sobald solche Gelder auskommen, von den exactoribus gegen Empfahung richtiger Quitantzen in unser Fürstl. Rent-Kammer zu Goldingen, oder aber, da es daselbsten Unsicherheit und der jetzo daselbst leyder grassirenden Pest halber nicht geschehen könnte, von den Tuckumschen, Candawschen, Talschen [3]) und Zabelschen dem Hauptmann auff Candaw, von den Autzischen aber, Doblehnschen und Frauenburgschen dem Amt-Schreiber zu Doblehn, aus den übrigen Curischen Kirchspielen aber unserm Ober-Hauptmann zu Goldingen, wo er anzutreffen seyn wird, geliefert werden. Und sollen von dieser zu des allgemeinen Vaterlandes Sicherheit bewilligten Contribution die Städte, Flecken, Lehn- und andere Haußleute, so ihre Hanthierung im Lande haben und der Sicherheit mitgenießen, nicht immunes, sondern ein jedweder

3) I, II. — E.

nach Advenant seiner Habseligkeit das Seine mit dazu zu geben schuldig seyn. Sollte aber einer oder der ander, wes Standes oder Condition er wolle, sich deßen entziehen und in erwehnter Frist das Seinige, soviel ihm dem gewöhnlichen Roßdienste und seinem Gewißen nach zu geben zukomt, nicht darreichen wollen, so ist publica hac lege von Uns und der anwesenden Landschafft sanciret worden, daß die exactores [4]) jede in ihren Kirchspielen ohne Ansehen der Personen und Freundschafft hierin als in einem liquidissimo debito mit der Execution und mit Zuschlagung der Gesinde, so hoch sich eines jeden Summa erstreckt, verfahren, und die exequirte Gesinder nach unsern Ämtern verlegen sollen, bis solange diese bewilligte Contribution nebst der bewilligten Pön von ihren Herren oder Junckern in unsern Ämtern den Hauptleuten erleget worden. Im Fall aber einer oder mehr in diese Verwegenheit gerathen, und sich entweder der Execution mit Gewalt wiedersetzen, oder aber die zugeschlagene Gesinde propria autoritate sich wieder anmaßen würde, wieder den oder dieselben soll nach Anleitung unserer Statuten als einen öffentlichen Resistenten der Execution und Friedbrecher verfahren, und reservata actione Fiscali die Execution einen Weg wie den andern vigore publici hujus laudi anderweit vollenstrecket werden. Soviel aber die vorgewilligte Contribution als aus Curland vom Pferde 50, aus Semgallen 30 ß. betrifft, thut Eine anwesende Landschafft angeloben, daß es in allem bey dem darin gemachten Abscheide verbleiben solle, und nur das in Unterthänigkeit bitten thut, daß Wir mit derselben bis auf vorstehende Ostern Gedult haben möchten, worin dann Wir in Gnaden verwilliget, mit dieser annectirten Clausul, daß wofern dann solche nach dem darüber gemachten Abscheide nicht auskommen, Wir Krafft deßelben wie auch dieser wahren Beliebung solchem in allem nach wieder die Säumigen verfahren wollen.

Uhrkundlich ist dieser Landtags-Abscheid von Uns und den anwesenden von der Landschafft bewilliget, und mit unsern respective Fürstl. und adel. Insiegel, Pittschafften und Unterschrifften beglaubiget worden. Actum Frauenburg, den 9. Februarii Anno 1628.

---

4) II. executores.

(L. S.) Friedericus [5]).

(L.S.) Christoph Fircks, Cancell. [6]).
„ Matthias von der Reck.
„ Dietrich von Gahlen, Land-Marschall. [8])
„ Johann Schlippenbach, Goldingscher Dep.
„ Ewald Franck.
„ Engelbrecht von Vietinghoff, Autzisch. Dep.

(L.S.) Otto Grothauß, Ober-Burggr. [7])
„ Caspar Dreyling, Rath [9]).
„ Georg Grothauß, Dep.-Marsch.
„ Eberhard Buttlar, Cand. Dep.
„ Johann Stromberg, Tuck. Dep.
„ Adrian Nolde, Windaw. Dep.
„ Heinrich Hane, Talsch. Dep.
„ Otto Krummeß, Zabel. Dep.
„ Eberhard Torck, Talsch. Dep.

10. Der Landtags-Abscheid vom 23. Märtz 1628*).

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit männiglich zu wißen. Nachdem Wir auf unser und R. und L. von vorhergehenden Landtage an das Königl. Kriegsvolk abgefertigten Gesanten eingebrachte Relation anderweit erheischender Landes-Nothdurfft halber einen Landtag auf dato ausschreiben müßen, und unser liebe Landschafft in unterthäniger Gewärtigkeit durch ihre Deputaten mit vollkommener Instruction erschienen, auch nebst Uns die dem Vaterlande vor Augen schwebende Gefahr reiflich erwogen, als haben sie anderweit zu Abwendung derselben nicht allein die vorigen Landtägigen Abscheide in dem Punct der Uns beschehenen freywilligen Contribution mitapprobiret, sondern auch hiermit und in Krafft dieses die vorige Zulage oder subsidium in dieser des Landes höchster Angelegenheit auf 70 ℔. poln. augiret, also daß mit vorigen 30 und diesen 70 in alles vom Pferde 100 ℔. (ungeachtet daß der Durbische Deputat in alles nur 70 ℔. verwilligen wollen und im übrigen ad referendum genommen) von den andern Kirchspiels-Deputaten, doch mit diesem Reservat, daß es wieder ihre Privilegien, Regiments-Formul und Land-Rechte in keine sequelam künftig gezogen werden solle, einhellig beliebet worden.

5) Die folgenden Unterschriften in omn., ausg. I. 6) Cancell. gem. T. 7) Ober-Burggraf gem. T. 8) II, III. Pahlen. Land-Marschall gem. T. 9) Rath gem. T.

*) In omn., ausgen. Z; in dem chronolog. Verzeichnisse ist dieser L.A. nicht erwähnt. — Die Absätze in omn. nicht durch Zahlen bezeichnet.

Jedoch, weilen die Tuckumschen von Freunden und Feinden fast sehr beraubet, als haben Wir auff Gutachten ihrer Mitbrüder der andern Landschafft mit ihnen ein gnädiges Übersehen, daß sie vom Pferde nur 30 ß. geben dürffen. Soviel [1]) aber die Autzischen betrifft, obwol derselbe Deputat es auch ad referendum genommen, so haben dennoch die andern Deputaten (weilen bey ihnen Gott Lob keine öffentliche Ausplünderung vorgegangen), daß sie mit ihnen zu des Landes und ihrer selbsteigenen Sicherheit die gemeine Last tragen, vor billig erachtet, und sollen vermöge jüngsten Landtägigen Abscheides die Rentenierer [2]), Pfandhalter und Arendatoren nach Advenant eines jeden Substanz von diesem publico onere nicht befreyet seyn, sondern die Last der Zulage mit dem Genieß der Sicherheit mittragen, und von 1000 ß. 5 ß. geben, davon keinen sein Contract und was er dergleichen prätendiren möchte, entfreyen soll. Welche Gelder von Erb-Pfand- und Arendirs-Herren Krafft dieses Landtägigen Schlußes ohne Verzug von dato über 3 Wochen den vorigen Exactoren sollen eingelieffert werden. Dafern aber einer oder mehr sich entziehen und diesen Landtägigen Schluß nicht für genehm halten wolten, wieder den oder dieselben sollen aus Schluß und Bewilligung der anwesenden Landschafft die Hauptleute in ihre und die nächsten Ämter mit der würcklichen Execution pro hac vice (also, daß doch unser modus executionis ins Künfftige nicht soll in sequelam gezogen werden) dieser Gestalt verfahren, daß ein jeder Hauptmann mit denen von Uns ihm adjungirten Leuten in des Wiederspenstigen Hoff rücke, und nicht ehe wegziehe, bis die bewilligte Gelder nach Advenant eines jeden Roßdienstes und Habseligkeit erleget worden. Gestalt dann, da einer oder mehr in eine höhere Temerität gerathen, und sich solcher Execution violenter wiedersetzen solte, Wir Krafft dieses publici laudi wieder den oder die manu militari und scharffen Ernst zu procediren bemächtiget seyn sollen. Soviel aber die vorm Jahre bewilligte 50 ß. vom Pferde betreffen thut, laßen Wir es nebst den anwesenden Deputaten bey dem letzten Landtägigen Abscheide (daß dieselbe auch auf nechst-

1) II. Ein Absatz. 2) I. Rentennehmer.

vorstehende Ostern von denselben exactoribus von den Restanten eingefordert werden) bewenden, wollen auch, wann solche Gelder auskommen, dieselben zu keinen andern als des Landes Nutz und Abwendung der vorstehenden Gefahr zu gebrauchen, und da sie vor dismal dazu nicht angewandt werden könnten, ohne der Landschafft Beliebung sonsten nirgend anzuwenden Fürstlich versprochen haben.

Zu Uhrkund der Wahrheit haben Wir nebst den anwesenden Deputaten diesen Landtägigen Abscheid mit unserm Fürstl. Secret und Hand-Zeichen befestiget, unterschrieben und versiegelt. Actum Frauenburg, den 23. Martii Anno 1628.

(L. S.) Friedericus. [3])

(L.S.) Matthias von der Reck.
" Otto Grothauß, Ober-Burggr.
" Caspar Dreyling, Rath.
" Herman Grothauß.
" Johann von alten Bockumb, Zabelsch. Dep.
" Georg von Vietinghoff.
" Reinhold Grothauß, Myt. Dep.
" Gothard Heuckingk.
" Schweder Korff, Allschw. Dep.
" Reinhold von Mehdem.
(L.S.) Christoph Fircks, Cancell.
" Dieterich von Gahlen [4]), Land-Marschall.
" Heinrich von Plettenberg, Bauschk. Dep.
" Otto Krummeß, Zab. Dep.
" Adrian Nolde, Windaw. Dep.
" Heinrich von alten Bockumb, Candawsch. Dep.
" Otto Buttlar, Cand. Dep.

11. Der Landtags-Abscheid vom 8. September 1628.*)

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen jedermänniglich zu wißen. Nachdem die heilsame Neutralität, vermöge deren Wir und unsere Unterthanen bis dato soweit in Friede und Ruhe gesetzet, daß unser Fürstenthum mit öffentlicher Feindschafft, Feuer und Schwerd nicht angegriffen worden, etzlicher Maßen in Zweiffel gezogen, und Wir nebst unsern Unterthanen allerhand Gefahr zu gewarten gehabt, Wir aber von J. K. Mayt., unserm gnädigsten Könige und Herrn, mit Bewilligung der Republik auf dem öffentlichen Reichstag die Neutralität erhalten, und Uns solche Mittel,

3) Die folgenden Unterschriften in omn., ausg. I. 4) III. Pahlen.
*) In omn. — Die Absätze mit Zahlen bezeichnet nur in T., I (2), III (2).

dadurch Wir Uns und unsere Landschafft in Sicherheit setzen möchten, vor die Hand zu nehmen gnädigst gegönnet und zugelaßen, und solches ins Werck zu setzen ohne sonderliche große Unkosten nicht geschehen, und zu dem erwünschten Ziel kommen und gerathen können, — als haben Wir nicht zwar durch einen Ausschuß und gewiße Deputaten, besondern die gantze R. und L. als zu einem allgemeinen Landtage auf den 4. dieses verschrieben und betaget, da dann derselben eine ziemliche Anzahl erschienen, und folgender Gestalt wegen allerhand vorstehenden und unumgänglichen nothdringlichen Ausgaben und Unkosten einhellig geschloßen worden.

1) Erstlich, daß die im Fürstenthum Curland Eingesetzene vom Adel von einem Pferde, welches ein jeder zu seinem gewöhnlichen und nicht nach dem Doblehnschen Taxtzettel angeschlagenen Roßdienste zu schicken verpflichtet, 100 fl. zu geben zugesaget und versprochen.

2) Die [1]) Semgaller, welche auf jenseit Doblehn gesetzen, und die so Zeit hero das pol. Kriegsvolck auf dem Halße liegen gehabt, 30 fl. von einem Pferde bewilliget, welche aber auf dieser Seiten besitzlich, und von dem Feinde nicht großen Überlast und Schaden in währender Neutralität erlitten, von einem Pferde 100 fl., darunter auch die Autzischen zu rechnen, zu geben sich veranlaßet und erkläret.

3) Daneben [2]) sollen von dieser des allgemeinen Vaterlandes Sicherheit halber bewilligten Contribution die Rentenierer, Pfandhalter, Arendatoren, Städte und Flecken, Lehn- und andere Haußleute, sowol Schotten und Kaufleute, so ihre Handthierung im Lande haben und der allgemeinen Sicherheit mitgenießen, nicht immunes und von diesem publico onere gefreyet seyn, sondern die Last der Zulage mit dem Genieß der Sicherheit mittragen und von 2000 [3]) fl. 10 fl. geben, davon keinen sein Contract, und was er dergleichen prätendiren möchte, entheben soll. Und weilen anjetzo eine gewiße Zeit zu Erlegung der Gelder nicht kann ernennet werden, Wir auch zum höchsten Uns bemühen wollen, daß es bis auf den Winter, da ein jeder sein Korn verführen und zu Gelde gerathen kann, möge verschoben werden, als wollen wir 6 Wochen zuvor im gantzen Lande die Zeit der

1) I, II. Kein Abs. 2) I, II. Kein Abs. 3) I. 1000.

Auszahlung notificiren und verständigen, und zweiffeln nicht, E. E. R. und L. werde alsdann hierin keine Säumniß kommen laßen, weilen die höchste Gefahr dem gantzen Vaterlande durch länger Aufschub zuwachsen könnte.

4) Dafern [4]) aber einer oder mehr sich deßen entziehen und diesen Landtägigen Schluß nicht vor genehm halten wolte, wieder den oder dieselben sollen aus Schluß und Bewilligung der anwesenden Landschafft die Hauptleute in ihre und die nähesten Ämter mit der würcklichen Execution pro hac vice (also, daß auch dieser modus executionis ins Künfftige nicht soll in sequelam gezogen werden), dieser Gestalt verfahren, daß ein jeder Hauptmann mit denen von Uns ihm adjungirten Leuten in der Widerspenstigen Höffe rücke und nicht ehe wegziehe, bis die bewilligte Gelder nach Advenant eines jeden Roßdienstes und Habseligkeit erleget worden, gestalt dann, da einer oder mehr in eine höhere Temerität gerathen und sich solcher Execution violenter wiedersetzen solte, Wir Krafft dieses publici laudi wieder den oder die manu militari zu procediren bemächtiget seyn sollen.

5) Wegen der Kriegsleute verübten Petulantien wollen Wir nebst R. und L. und Städten an den Herrn Wilnischen Woywoden und Groß-Feldh. Deputaten [5]) abfertigen, dieselbe aufs höchste beklagen, und um Recht-Verhelffung inständig anhalten, auch nach erlangtem Bescheide und Termin durch unsere und der Landschafft Vollmächtige diese Sache auffs Beste ausfertig [6]) machen laßen.

Zur Uhrkund der Wahrheit haben Wir neben R. und L. dieses mit unserm Fürstl. Secret. und Hand-Zeichen befestiget, unterschrieben und versiegelt. Geschehen zu Doblehn, den 8. Septembr. Anno 1628.

(L. S.) Friedericus [7]).

(L.S.) Matthias von der Reck.
" Dietrich von Gahlen, Land-Marschall.
" Gerhard Torck.
" Adrian Nolde.
" Adam von Buttlar.
" Joh. von Trotten, gen. Treyden.
" Wilhelm Klopmann.
(L.S.) Christoph Firckß, Cantzl.
" Heinrich von Plettenberg, pro tempore Marschall.
" Carl Adeling.
" Otto Krummeß.
" Herman Schulte.
" Adolph von Landsberg.
" Dietrich Grothauß.

4) II. Kein Abs. 5) gem. I, II; in T. — D. 6) I, II; ausführig. 7) Die folgenden Unterschriften in omn., ausg. I.

(L.S.) Dietrich Schöpping [8]).
„ Heinrich von Haren [9]).
„ Ernst von Buttlar.
„ Johann Ringmuth.
„ Otto von Rosenberg.

(L.S.) Otto Torck.
„ Ewald Franck.
„ Heinrich Lieve [10]).
„ Heinrich Hane.
„ Heinr. Lieve, sel. Thies Sohn [11]).

12. Der Landtags-Abscheid vom 1. September 1633. *)

Wir untenbenannte von Cur- und Semgallischer Ritter- und Landschafft auf jezzigem von Ihro Fr. Gnd. zur Mitau angesetzten Landtage anwesende Deputaten uhrkunden und zeugen für uns und unsere nachkommende Posterität und sonsten jedermänniglichen.

Nachdem der Durchlauchtige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Friedrich in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog, unser gnädiger Landes-Fürst und Herr, E. E. R. und L. auf den 22. nächst abgewichenen Monats Augusti anderweit einen Landtag angesezzet, wir uns ergangenen Kirchspielsschreiben zufolge gehorsamlich eingestellet, die von den Fürstl. Hrn. Oberräthen, abwesender Ihr. F. Gnd., geschehene Proposition und der Deliberatorien Recapitulation angehöret, darauf Kraft habender Instruction unsere Resolution eingebracht und etliche gravamina und zu des Landes guter Ordnung und gedeihlichen Aufnahme gereichende Erinnerungen wohlgemeldeten Oberräthen in Schriften übergeben, und bey hochgedachten Fr. Gnd. um gnädigen Wandel anzuhalten gebeten, hienebst insonderheit um Fortsezzung der von J. Fr. Gnd. auf ergangenen Monitorialien in Gnaden zugesagten Execution, die auf jüngstem zur Goldingen gehaltenen Landtage bewilligte 50 Gulden vom Pferde belangende, unterthänig und fleißig sollicitiret, — auf welche unsere Resolution und eingebrachte gravamina die Hrn. Räthe J. Fr. Gnd. Erklärung und Resolution uns nach gehaltener Zurücksprach mit hoch-

8) In T. in der Regel Schöpping, in II, III und IV häufig Schöping. 9) In T. meist Haaren, in den and. Handschr. dagegen meist Haren, abwechselnd mit Haaren und Hahren. 10) In T. abwechselnd Lieven, Liewen, auch Lieve, in II in der Regel Lieve, und so auch meist in den and. Handschr. 11) In T. hinter dem 2. L. A. die Instruction für die Ritterbank, und hinter diesem 11. L. A. die „Ritterbank so Anno 1634 d. 20. July geschlossen." Gedruckt sind beide unter Ziegenhorn's Beilagen, letztere jedoch mit vielen Abweichungen.

*) Nur in T.; erwähnt in dem chronol. Verzeichnisse sub № 33, und ein Extract d. Z. № 130.

gemeldeten Fr. Gnd. fürlesen lassen und angehändiget, daraus wir ersehen, daß J. Fr. Gnd. auf etliche Puncten sich nicht dergestalt, wie wir in Unterthänigkeit wohl gehoffet, erkläret und resolviret, besondern ad decisionem Regiam remittiret, und vernemlich die obberürte Execution gänzlich abgeschlagen, mit Vorwenden, daß die auf jüngstem Landtage zu Goldingen gefaßte Instruction J. F. Gnd. nicht gezeiget, und sonderlichen daß J. Fr. Gnd. Hertzog Wilhelmen Restitution von unsern Gesandten wäre widersprochen worden. Belangende nun unsere Resolution, proponirte gravamina und wohlmeinende Erinnerungen, müssen wir uns des von J. Fr. Gnd. an die Hand gegebenen Mittels, nemlichen der Kön. Maj. Decision, gebrauchen, und wegen unverhoffeten Verweigerung der zugesagten Execution höchstgemeldete Kön. Maj. demüthigst anrufen, und bey deroselben solche auswirken. Und weil wir eine solche Nothdurft zu seyn angesehen, daß ein verständiger qualifizirter Mann, der unserm Vaterlande und uns mit gutem Rath stets beyspringen, sich in Legationen an die Kön. Maj. in fürfallenden Occasionen gebrauchen lassen, und der Landschafft Sachen expediren möge, bestellet werde; haben wir einhellig auf Hrn. Fähnrich Dönhoff, K. Majest. Secretarium, unsern lieben Mitbruder und Anverwandten, wegen seiner rühmlichen Qualitäten bestimmet, und ihn mit Versehung eines gewissen jährlichen salarii, und Darreichung nothwendiger Zehrung zur fürfallenden Reise an die Kön. Maj. und committirter Sachen Expetition aus dem Landkasten, bittlichen zu vermögen, einmüthig beschlossen, in unzweifelhafter Hoffnung, wohlgemeldeter Herr Secretarius als ein rechtschaffener redlicher Patriot seine zu des Vaterlandes Wohlstand tragende Liebe auch in dem erweisen und sich solcher Mühwaltung nicht verweigern und entbrechen werde. Und weil zu solchem hochnöthigen Werke man Geld bewilliget, als haben wir vor uns und im Namen der ganzen Landschaft beständig bewilliget, daß von künftigen Ostern über das Jahr, wann man eintausend sechshundert fünf und dreißig schreiben wird, vom Pferde einhundert ℔. poln., und dann wieder über zwey Jahre, wann man 1637 schreiben wird, auf Ostern 100 ℔. poln. gleichmäßig zum Land-Kasten unweigerlich von einem jeden contri-

buiret, und ſolche Gelder in den Land-Kaſten geleget, zu des Landes Beſten entweder zu Erkaufung eines Land-Guts angewandt, oder bey einer Stadt auf gewiſſe Länder deponiret werden ſollen. Und damit alles ordentlich und richtig zugehe, ſeyn zu Kaſten Herrn in Semgallen Herr Hermann Grothauſen zu Berſtell und Herr Barthold von Plettenberg zu Kahrenbeek, in Curland Otto Goeß zu Dexen und Herr Eberhard von Lüdingshauſen gen. Wolff zu Kayben gewählet, welchen ein jeder ſeine Gelder in termino in ihren Höfen einliefern ſoll, die ſolche empfangen, in den Land-Kaſten legen, und richtige Rechnung von Einnahme und Ausgabe halten werden. In unverhofften Gegenfall ſoll die Execution einen Weg wie den andern wieder die Wiederſpenſtigen gehen.

Zur mehrer Uhrkunde haben wir Deputaten vor uns, unſere Mitbrüder und ganzer Landſchaft dieſe Bewilligung unterſchrieben, und mit unſeren Pittſchaften beſiegelt. Actum Mitau auf allgemeiner Landes-Verſammlung, den 1. Septembris Anno 1633.

(L.S.) Heinrich von Plettenberg, Bauſchk. Dep. u. Dep.-Marſchall.
„ Wilhelm von Mehdem zur Schwete, Grentzhöf. Dep.
„ Heinrich Lieve und
„ Ewerts Ropp, Doblen. Dep.
„ Herman Schulte, Bausk. Dep.
„ Heinrich von den Brincken, Frauenb. Deput.
„ Barthold von Plettenberg, Grentzhof. Dep.
„ Johann Blomberg, Johann's Sohn, Dünaburgſch. Dep.

(L.S.) Heinrich von Sacken, Haſenpoth. Golding. Dep.
„ Johann Franck, Doblenſch. Dep.
„ Heinrich Han, Mytauſcher Dep.
„ Otto Goeß, Allſchw. Dep.
„ Georgen Buchholz, Durb. Dep.
„ Otto Torck, Talſch. Dep.
„ George Viſcher, Talſch. Dep.
„ Eberhard von Lüdinghauſen gen. Wolff, Tuck. Dep.
„ Wilhelm Torck, Tukumb. Dep.
„ Adrian Nolde, Windauſch. Dep.

13. Der Landtags-Abſcheid vom 23. Juny 1635. *)

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Thun kund und bekennen für allermänniglich, ſonderlich denen daran gelegen. Nachdem der Durchlauchtigſte Großmächtigſte König

*) In omn., außer Z. — Die Abſätze mit Zahlen bezeichnet nur in T., I (3), III (4), V (2).

und Herr, Herr Vladislaus IV., König in Pohlen, Großfürst in Littawen, Reußen, Preußen, Masovien, Szamaiten und Liefland, dann auch der Reiche Schweden, Gothen und Wenden Erb-König, erwehlter Großfürst in der Moscaw, unser allergnädigster König und Herr, bald zu anfangs dero Königl. Regierung sich nichts höhers angelegen seyn laßen, denn daß J. Königl. Mayt. dero Königreich und angehörige Provinzen in Ruhe und Sicherheit setzen, und alle besorgliche Gefahr von denselben abwenden möchten, inmaßen dann hochgedachte J. Königl. Mayt. den beiden mächtigen Feinden, Moscowiter und Türcken mit Hintansetzung ihres Königl. Lebens und Auswendung von ihrem eigenen patrimonio gar großen Unkosten unter die Augen gerücket, und nach erhaltenen herrlichen unterschiedlichen Victorien sie beiderseits durch Verleihung des Allerhöchsten zu einem dem Reiche Pohlen und Großfürstenthum Littawen zuträglichen lobwürdigen Frieden gleichsam genöthiget, und Uns und unser Land und Unterthanen, denen sonderlich der Moscowitische Erb-Feind auff dem Halße gewesen, und Wir neben ihnen deßen Überfalls und schändlicher Verwüstung Uns stündlich zu vermuthen gehabt, solcher Königl. Wohlfart allergnädigst mit theilhafftig gemacht; als ist E. E. R. und L. dahero und so viel mehr verursachet worden, J. K. Mayt. höchst gedacht, wie von denen der Cron Pohlen getreuen Ständen auch in Hertzogthum Preußen geschehen, ihr dankbares und unterthäniges Gemüthe auf dero Königl. Begehren zu erweisen, und haben demnach, da Wir sie dieser Sachen Beschaffenheit nach in Person in jetzigen Landtage betagt gehabt, sie sich auch in ziemlicher Anzahl gestellet, mit einhelligem Schluße bewilliget, versprochen und zugesaget, daß von einem jeden Pferde durchs gantze Fürstenthum, so ein jeder zu seinem Roßdienste zu schicken pfleget, 150 fl. zwischen dieses und künfftigen Michaelis ohnfehlbar gegeben und entrichtet werden sollen, sub pœna dupli, wovon 120 fl. honorarie für J. Königl. Mayt., die übrigen 30 fl. zu künfftigen des Vaterlandes nothwendigen Ausgaben angewendet werden sollen.

1) Und weilen diejenige, so ihre Gelder auf adeliche Güther Pfandsweise geleget, dieser Sicherheit mitgenießen, und dahero gegen J. K. M. sich mit gleichmäßiger Dankbarkeit zu bezeigen schuldig,

ſollen dieſelben von 1000 ℔. 10 [1]) geben sub simili pœna, auch keinen ſein Contract oder was er ſonſten vorgewendet, hievon entfreien oder entheben. Damit aber alle ſolche bewilligte Gelder in eines zuſammenkommen möchten, ſo ſollen collectores in einem jeden Gebiethe und Kirchſpiel hiemit verordnet ſeyn, als nämlich

zu Dünaburg, Heinrich von Tinnnen, Mannrichter, und Lorentz von Vietinghoff.

„ Selburg und Aſcherad, Wilhelm Wolff und Chriſtopher Rappe.

„ Bauske und Ekaw, Herman Schulte und Claus Brunnow.

„ Mytaw, Heinrich Hane und Reinhold Grothaußen von Berſtell.

„ Seßaw und Grentzhoff, Wilhelm von Mehdem, Viſitator, und Johann Tieſenhauſen, Mannrichter.

„ Doblehn, Heinr. Lieve der ältere, und Wilh. von Mehdem von Berſen [2]).

„ Frawenburg, Heinrich von den Brincken.

„ Goldingen, Johann Schlippenbach und Chriſtoph Buttlar.

„ Windaw und Allſchwangen, Adrian Nolde und Otto Goeß.

„ Gramsden und Grobin, Gerhard von Rahden und Heinrich Rummel.

„ Durben, Georg Buchholtz, Mannrichter, und Chriſtoph Rummel.

„ Haſenpoth, Johann Buchholz, Ernſten Sohn.

„ Zabeln, Otto Krummeß, Rittmeiſter, und Johann von alten Bokumb zu Wirben.

„ Talſen, Heinrich Hane und Friedrich Seßwegen.

„ Candaw, Johann Franck zu Wiexeln und Barthold Blomberg.

„ Tuckum, Wilhelm Torck [3]).

welcher dann auf künfftigen Michaëlis vorgedachte bewilligte Gelder denen Edlen unſern lieben Getreuen Alexander Korff zur Mytaw, Heinrich von Sacken zu Goldingen, und Heinrich von Plettenberg zu Tuckum, Ober-Hauptleuten, einlieffern, und dieſelben ſo weiter J. K. Mayt. überbracht und offeriret werden ſollen.

2) Würde aber einer oder der ander ſich dieſes allgemeinen Landtages Schluſſes entziehen wollen, oder ſeine Gelder inzwiſchen den angeſetzten termino, oder auf denſelbigen, nehmlich St. Michaëlis nicht bezahlen [4]), und den verordneten collectoribus einbringen, ſo

1) I. 20. 2) II. Berſenhoff. 3) fehlt die Angabe der Collectores. 4) I, II bahr zahlen ſt. bezahlen.

soll der oder diejenige in die beliebte Straffe ipso jure et facto, halb dem Fisco die andere Helffte dem Land-Kasten, verfallen seyn, und wieder solche ungehorsame und widerspenstige die Execution folgender Weise durch die verordnete Collectoren vollnstrecket werden, nehmlich mit Zuschlagung vor jede 200 ℔. nach Anleitung der Statuten ein gut Gesinde, welche entweder der Executor gegen Erlegung der Gelder an sich nehmen, oder bis sich sonst jemand findet, der die Gelder zahlet, den nechsten Fürstl. Ämtern sollen zugeordnet werden, bis die bewilligte Contribution nebst der verfallenen Pön von den widersetzlichen und ungehorsamen eingebracht worden.

Wegen der Discrepantien, so zwischen Uns und E. E. R. und L. einhellig beliebet und geschloßen worden, Wir Friederich Hertzog obgedacht mit unserm Fürstl. aufgedruckten Secret und gewöhnlichen Handzeichen neben unsern Räthen und anwesenden von R. und L. unter dero Händen und aufgedruckten Pittschieren kräfftiglich bezeugen. Geschehen und gegeben zur Mytaw, den 23. Junii Anno 1635 [5]).

(L. S.) Friedericus [6]).

(L.s.) Matthias von der Reck. (L.s.) Christoph Fircks, Cancell.
" Otto Grothauß, Ober-Burggr. " Georg Chünrath [7]).
" Heinrich von Plettenberg. " Herman [8]) von den Brincken.
" Gerhard von Rahden. " Johann Franck zu Wierxeln.
" Heinrich von alten Bockumb. " Adrian Nolde.
" Adam von Buttlar. " Wilhelm Torck.
" Heinrich von den Brincken. " Georg von Vietinghoff.
" Herman von Bülderingk. " Otto Torck.
" Eberhard von Lüdinghaußen gen. Wolff. " Alexander Korff [9]).

14. Der Landtags-Abscheid vom 9. August 1636 *).

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Thun hiemit für Uns und unsere nachkommende Herrschafft allermänniglich kund und zu wißen. Nachdem der höchste Gott nach

5) III 1633, jedoch in der Aufschrift 1635. 6) Die folg. Unterschr. in omn., ausg. I. 7) III — VI Kühnrath. 8) In T. Berman. 9) II — A. Korff.
*) In omn. — Die Absätze mit Zahlen nur in T., I (50), III (51).

ausgestandenen langwierigen Krieges Preßuren und andern um unserer Sünde willen verhängeten Landes-Straffen Uns durch den getroffenen 26jährigen Stillstand den erwünschten güldenen Frieden verliehen,

1) Als [1]) haben seiner göttlichen Allmacht zu Ehren Wir neben den von E. E. R. und L. auf jetzigen Landtag verordneten Deputaten für allen Dingen dahin deliberiret und gerathschlaget, wie die verfallenen Kirchen und Schulen wiederum aufgebauet und repariret werden, und die Pastoren ihren Unterhalt erlangen und haben möchten. Wollen auch zu solchem Ende von unsern Räthen und Hauptleuten nebst den Superintendenten zu förderlichster Gelegenheit abschicken, so das nothwendige Werck der Kirchen-Visitation, wie im Düneburgischen und Sehlburgischen der Anfang gemacht worden, durchs gantze Fürstenthum weiter fortsetzen, die Kirchen, dero Widmen und Schulen besichtigen, wo dieselben verfallen oder unterkommen, wie sie wiederum aufgebauet, restituiret und in baulichen Wesen erhalten werden, und die Pastoren das ihrige erlangen mögen, gute Ordnung machen sollen.

2) Damit aber dasjenige, so dieser Gestalt verordnet, auch seine Würcklichkeit erlangen möge, so haben mit Uns die verordnete Deputaten dahin geschloßen, daß wieder die Säumigen gleichwie in Civil-Sachen mit Zuschlagung der Gesinde verfahren, und die Execution von dem nechsten Hauptmann und einem von den Kirchen-Vormündern unnachläßig vollnstrecket werden, oder in Verbleibung deßen sie der auf die nachläßigen Executoren verordneten Straffe gewärtig seyn sollen. Da auch auf unsern Ämtern an nöthigen Materialien etwas vorhanden, und Wir selbst nicht benöthiget seyn werden, das soll zu solchem Bau dismal für bahre Bezahlung gefolget werden, und wann dieser Gestalt von jetztgedachten verordneten Kirchen-Visitatoren gute Richtigkeit gemachet worden, und sich künfftig etwan Gebrechen bey den Kirchen befinden sollten, soll alsdann der nechstgelegene Hauptmann nebst dem Superintendenten, wann es demselben wird angedeutet werden, vermöge deren von jetztgedachten unsern Visitatoren gegebenen schrifftlichen Abscheide darin Richtigkeit schaffen.

---

1) II. K. Abs.

3) Weiln aber fast unmöglich, daß von dem Superintendenten auf die Pastoren, wie sie sich in Lehr und Leben verhalten, durchs gantze Fürstenthum gebührliche Inspection geschehen könne, so haben Wir für nützlich befunden, daß an nachfolgenden Örtern, als zu Sehlburg, Bauschke, Doblehn, Goldingen, Grobin und Candaw, neben dem Superintendenten praepositi zu solchem Ende verordnet würden, denen Wir auch, weßen sie sich bey ihrem Amte verhalten sollen, erster Gelegenheit gewiße Instruction überschicken wollen.

4) Als auch R. und L. sich beschweret, daß bey Einsetzung der Pastoren Unordnung vorgelauffen, Wir es aber damit, wie auch an andern Örtern gebräuchlich, dergestalt gehalten, daß dieselbe Person, so zu einem Pfarr-Dienst vociret, zuförderst sich bey den Kirchspiels-Verwandten in Predigen hören laße, und hernach dem ministerio zum examine fürgestellet werde, und wo er zu diesem hohen Amte tüchtig befunden, ordiniret und darauf gebührlich introduciret, wie auch nicht gemeinet, den Kirchen solche Pastoren, welche in ihrer Lehr und Leben beschuldiget werden möchten, aufdringen zu laßen, als soll es damit ins Künfftige solcher Gestalt gehalten werden.

5) Und damit bey Aufhebung der Leichen zu Lande durchs gantze Fürstenthum eine Gleichheit sey, welche, daß sie an allen Ortern nicht confirmiter [2]) gehalten werde, R. und L. sich beschweret, so soll bey der Revision der Kirchen-Ordnung ein gewißer modus verfaßet, und derselbe alsdann bey allen Kirchen des Fürstenthums hinfort observiret werden.

6) Als auch bey der Illuxtischen und Allschwangischen Kirchen sich gar gefährliche Attentaten ereignet, und da denen nicht fürgebauet werden solte, große Inconvenientien daraus erwachsen könnten, so haben die verordnete Deputaten sich mit Uns dahin vereiniget und geschloßen, daß sie zu Uns treten, und hierin ihr habendes Recht und privilegia auf alle Fälle wollen vertreten helffen.

7) Die von des Mytawschen Gebieths verordneten Deputaten in Kirchen-Sachen beygebrachte Beschwerde werden auf die vorstehende Kirchen-Visitation verschoben, alsdann darin Richtigkeit gemachet werden kann.

2) II, III. conformiter

8) Obwol die Deputaten um Beſetzung [3]) des Land-Marſchalls anhalten, ſo hat doch der jetzige Marſchall Dieterich von Gahlen beyde an Uns und unſere Räthe geſchrieben, und ſich zu ſeinem Dienſte einzuſtellen (weilen er bishero daran vielfältig verhindert) erkläret, auch [4]) sine causae cognitione nicht zu removiren feyerlichſt Bewahrung gethan, Wir wollen ihn auch durch unſere Schreiben dazu nochmaln ermahnen.

9) Wegen Grobin, welches S. Liebden unſers geliebten Herrn Vetters Hertzogen Jacobi Ld. in dero Diſpoſition, wann S. Lb. ins Land kommen, daraus [5]) geredet werden kann.

10) Wegen Beſetzung der beyden Rath-Stellen der Doctoren wollen Wir erheiſchenden Nothdurfft nach vermöge der Regiments-Formul procediren.

11) Wegen Beſetzung der Ämter mit adelichen Perſonen, laßen Wir es bey dem Anno 1618 gegebenen Landtags-Abſcheide bewenden.

12) Nachdem auch eine geraume Zeit zwiſchen unſern Räthen den Doctoren und den 4 Ober-Hauptleuten wegen der Seſſion Streit geweſen, und Wir unſers Theils vermöge der Regiments-Formul nicht anders befinden können, als daß unſern Räthen ſolche Seſſion gebühre, und die Sache von unterſchiedlichen Landtagen ad decisionem Regiam verſchoben worden, ſo wollen Wir dennoch, damit andere Weitläuftigkeit verhütet bleibe, und R. und L. unſere gnädige Affection zu ſpüren, den 4 Ober-Hauptleuten als uhralten adel. Geſchlechten und keinen andern die Oberſtelle über unſere Räthe die Doctoren oder die an ihre Stelle ſeyn werden, gegönnet haben. Sonſten aber ſollen jetztgedachte beyde Räthe neben den andern 4 Räthen, der Regiments-Formul zufolge, in gleicher Authorität und Reſpect nun und zu ewigen Zeiten ſeyn und gehalten werden.

13) Judicia aulica, darunter neben dem Appellations-Gerichte auch die andern Gerichte begriffen, wollen Wir circa festa trium Regum et Trinitatis publiciren laßen und halten, es ſey dann, daß andere erhebliche Behinderungen darzwiſchen kommen möchten.

---

3) I. Abſetzung. 4) I + ihn. 5) I darnach ausführlich ſt. daraus.

14) Mit Besprechung unserer Beamten soll es folgender Gestalt gehalten werden, nehmlich wann in unsern Ämtern was geschieht, oder es dero Ämter Verwaltung betrifft, so gehöret solches an Uns und unsere Räthe, es sey in Civil- oder Criminal-Sachen. Sonsten in andern Fällen und Sachen, sie seynd gleichmäßig Civil oder Criminal, hat man sie vor das ordentliche Gericht zu verklagen.

15) Und weilen Wir vernehmen, daß auf unsern Ämtern auch allerhand Exceße fürlauffen, sollen solche Übertreter wegen solcher Gewaltthaten gebürlich gestraffet werden.

16) Auf allen unsern Häusern, oder auch in den Höffen, da Wir gegenwärtig seyn, wollen Wir die Verbrecher in die Straffe des gebrochenen Burg-Friedens unnachläßig nehmen laßen, wornach sich jedermänniglich zu achten hat.

17) Was die Beschwer der Edlen unser lieben Getreuen Otto Goeß zu Dexen[6]), Gerhard Korff's und Wilhelm von Plettenberg's betrifft, weilen es Privat-Händel und auf den Landtag nicht gehören, wollen Wir dieselben an das ordentliche Gericht verwiesen haben.

18) Wegen des Zolls der adel. Güther und Waaren[7]) verbleibet es bey dem Anno 1628[8]) gemachten Landtags-Abscheide, daß ein jeder, so etwas verführen will, mit Gebung eines Zettels, demselben Landtags-Abscheide gemäß, verfahre. Wann aber einem Kauffmanne etwas verkauffet oder tradiret wird, so verzollet es der Kauffmann billig.

19) Wegen der Brücken wird der Anno 1622 gegebene Landtags-Abscheid hiemit reassumiret, und werden die Mannrichter sich demselbigen gemäß bezeigen.

20) Der Tax der Cantzeley- und Gerichts-Sportulen, auch der Cantzeley verheißene Contentation und mit den Citationen und Introductionen wird es bis zur Revision der Statuten ausgesetzt.

21) Und soll künfftig denen von Adel in den Urtheilen und Fürstl. Abscheiden der Titul Edel, wie in den Mandaten und Commissionen, zugeleget werden.

22) Die Supplicanten aber ihre supplicationes doppelt ein-

---

6) T. Doben. 7) gem. I, II; in T. Währen. 8) I, II. 1618.

reichen, und davon die eine in der Cantzeley behalten, die andere mit dem Abſcheide unterm Siegel für die Gebühr ausgegeben werden.

23) Nachdem J. K. Mayt. unſer allergnädigſter König und Herr in jüngſter juridica zur Wilda gnädigſt decidiret [9]), daß es mit der Verſion der Acten und ſonſten, vermöge des diplomatis appellationis, dem Hertzogthum Preußen gegeben, gehalten werden ſoll, ſo haben Wir Uns mit den Deputaten dieſer Geſtalt verglichen, daß diejenigen, welche in dem termino, wann des Sommers allhie zur Mytaw das Appellations-Gerichte gehalten wird, an J. K. Mayt. appelliren, alsbald dem Ober-Secretario nach Beſchaffenheit der Sachen etwas pro arrha geben, welches doch hernach gekürtzet wird, und dabey ihre Acten durch collationirte Copeyen zuſtellen, und derſelbe ſoll es getreulich vertiren, und wann der terminus appellationis zu Goldingen im Winter einfällt, nach demſelben beyde Parten oder ihre Sachwalden ſich einſtellen, und in der beyder, oder wo das eine Part außenbliebe, in des erſcheinenden oder ſeines Sachwalds Gegenwart collationiret [10]), unterſchrieben, auch mit dem Gerichts-Siegel verſiegelt und alſo offen ausgegeben werden, und dem Ober-Secretario für einen jeden Bogen 1 ℔., vor die Collation 1 ℔. und pro sigillo ebenmäßig 1 ℔. entrichtet werden ſoll. Gleicher Geſtalt ſoll es auch mit denen, ſo in dem termino im Winter zu Goldingen appelliren, mit der Verſion und Collation wie in dem termino zur Mytaw, wie auch im Criminal-Gerichte gehalten werden. In den extraordinariis appellationibus werden die Acten an dem Ort, da die Appellation introduciret, auch vertiret, collationiret und extradiret.

24) In den Differentien wegen Richtung der Curiſchen Sachen zwiſchen den Polniſchen und Littawſchen Ständen, weilen dieſelben auf künfftigen Reichstag verſchoben, will neben unſern Geſanten R. und L. die ihrigen abfertigen, und alles in gebührender Acht nehmen laßen.

25) Mit den Advocaten verbleibet es bis zur Reviſion der Statuten nach dem alten, jedoch, daß ſie ſich für Gerichte gebührlich

9) gem. I; in X. u. II — g. d. 10) I + die Acten.

verhalten, die Parten nicht übersetzen, oder da Klage über sie kommen sollte, Moderation und Straffe gewärtig seyn.

26) Der Fiscalische Anwald wird bei der Advocatur gelaßen, jedoch, wann er in Fürstl. Sachen mit Geschäfften occupiret seyn solte, daß er Jemand an seine Stelle substituire, und die Gerichte nicht dadurch retardiret werden.

27) Den Ministerialen, wann sie verschaffet, thun Wir ihr salarium, nehmlich 40 fl. vermachen, und haben die Deputaten sich erkläret, daß ein Jeder, der sie gebrauchet, für eine Meile hin und her wieder 1 Mk. und fürs Abruffen ebenmäßig 1 Mk. geben sollen.

28) In denen in Formula regiminis specificirten casibus wollen Wir es mit der Appellation derselben gemäß halten.

29) Dieweilen im Landtags-Abscheide Anno 1622 ein gewißer modus executionis beliebet und geschloßen worden, als wird derselbe modus executionis usque ad revisionem Statutorum in totum reassumiret, und soll sich ein Jeder solchem gemäß bezeigen.

30) Zum Tuckumschen Mannrichter wollen Wir hiemit Heinrich von Sacken von Zelloden bestetiget haben.

31) Den Landtag wollen Wir, der Formula regiminis gemäß, wann es des Landes Zustand erfordern, oder aber darum wird angehalten werden, ansetzen und halten, auch unsere Deliberatorien, wann Wir etwas haben werden, in die Gebieter schicken, und daß die Schreiben in den Ämtern nicht eröffnet, auch mit Fleiß bestellet werden, Anordnung thun.

32) Daß die plebeji keine adel. Güther erblich kauffen sollen, wird ad revisionem Statutorum verschoben.

33) Was die alten Subsidien u. auf andere Legationen bewilligte Gelder, auch die vom Pferde ad legationem coronationis bewilligte 50 fl. betrifft, wollen Wir die Execution nochmaln verhängen, u. wollen Wir wegen derer im jüngsten Landtage beliebten 150 fl. den Ober-Hauptleuten die Execution auffs ernste anbefehlen, oder da sich Jemand wiedersetzen würde, versehen Wir Uns, es werde demselben, sonderlich da J. K. M. durch deren Gesanten anderweit Erinnerung gethan, unnachläßig nachgelebet werden.

34) Die Contentirung der Kriegs-Officiere wird bis zu dero aller Gegenwart verschoben.

35) Die Statuten sollen zuförderst von unsern Räthen revidiret werden, u. alsdann den 4 Ober-Hauptleuten dieselben mit Zuziehung etlicher von der Landschafft zu übersehen geschicket, u. wann solches geschehen, R. u. L. auff künfftigem Landtage weiter offeriret, u. in öffentlichen Druck gebracht werden.

36) Krügerey u. Kauffmanschafft zu Lande soll Niemand, der nicht speciales concessiones hat, verstattet werden, welches R. u. L. in ihren Güthern gleichfalls also halten, u. wann sie dem einen oder andern Gesinde einthun werden, solches keinesweges verschieben wollen. Würde hingegen gehandelt, soll der Übertreter Waaren u. Biers, wie auch Wagen u. Pferde verlustig seyn, und wann Jemand dieselben auf eines andern Grund u. Boden betreten würde, die Helffte dem Grundherrn, die andere Helffte dem Betreter heimfallen, es sey dann, daß derselbe aus dem Amt oder Ort, da er es gekauffet oder sonsten an sich gebracht, einen genugsamen Beweiß vorzuzeigen hette. Mit den Strand-Bauren u. Littawern aber verbleibet es bey dem A. 1624 gegebenen L.A.

37) Daß bey den Handwerckern gute Verordnung gemachet, auch sonsten leges sumtuariae verfaßet werden, erachten Wir neben den Deputaten für gantz nützlich, vermeinen aber, daß dieses, wie auch die Taxation der Waaren, nach möglichen unsers Fürstenthums Zustande zur bequemen Zeit verschoben werden.

38) Die controversia zwischen R. u. L. u. den Städten wegen der Kauffmanschafft u. Jurisdiction über dero von Adel Krüge in den Städten, wird vorigen gegebenen Abscheiden zufolge ad declarationem Regiam remittiret, u. es bey solchen Abscheiden nochmaln gelaßen, salvo interim utriusque jure et possessione.

39) Die Commission in der Haupt-Grentze zwischen den Düneburgern u. Littawern wollen Wir auff künfftigem Reichstage auswircken laßen, immittelst aber die Düneburgischen einen Überschlag machen, was sie zu Aushaltung der Commissarien werden können zusammenbringen, u. Uns denselben einschicken, auch R. u. L. ihnen auff allen Fall mit dem Roßdienste die gebührliche Hülffe leisten.

40) Die Jurisdiction, so R. u. L. über ihre teutsche u. unteutsche Erb-Unterthanen u. Lehnleute vermöge ihrer Privilegien

competiret, darinnen seynd Wir nicht gemeinet ihnen Eindrang zu thun, oder thun zu laßen. Was aber die Jurisdiction über die Krüge in den Hackelwerken betrifft, verbleibet es quoad criminalia bey dem A. 1624 gemachten L.A., jedoch daß der terminus dem Erbherrn ebenmäßig möge notificiret werden. In civilibus aber laßen Wir es bey dem, wie bishero observiret worden, verbleiben.

41) Die Jagd soll salvo privilegio nobilitatis von Ostern bis Jacobi bey Pön 50 *Rthr.*, so offt darwieder geschieht, eingestellet werden, jedoch hat ein jedweder auf seinem Grund u. Boden zu jagen frey, aber daß solches ohne Schaden des Nachbarn geschehe, es sey dann, daß etwa ein Hund [11]) über die Grentze käme.

42) Die aber nicht von Adel, oder keiner adel. Freyheit fehig, sollen sich der Jagd gäntzlich entäußern [12]), u. keine Hunde und Winde halten, bey Pön 1000 *fl.* so offt darwieder geschieht.

43) Wo Jemand über die Müller oder irgend unrechtmäßiger Pfändung sich zu beschweren, das hat man bey den Beamten zu suchen.

44) Wegen der Schützen, Körnung, Stricke u. Hasenpfannen verbleibet es bey dem A. 1622 gemachten L.A.

45) Wegen der Schotten wollen Wir bey begebender Occasion Richtigkeit machen, u. es publiciren laßen.

46) Wegen Überschlagung der großen Ströme wird der A. 1624 [13]) gemachte L. A. hiemit reassumiret, u. soll sich ein jeder demselben gemäß bezeigen, oder der darin verordneten Straffe gewärtig seyn.

47) Gegen diejenigen, so sich im Sehlburgischen a corpore nobilitatis absondern wollen, soll es vermöge u. Inhalts des A. 1622 der Exempten halber aufgerichteten L.A. gehalten werden.

48) Mit der Präscription derer vor den Statuten verjahreten Bauren soll es folgender Gestalt gehalten werden, daß wann ein Bauer vor den Statuten 30 Jahr ungefordert geblieben, derselbe billig verjahret ist. Sollten aber diese 30 Jahr sich in der Zeit, da die Statuten publiciret worden, allererst geendiget haben, hat alsdann keine Verjahrung statt. Sonsten wollen J. F. Gn. wegen Ausantwortung der Bauren u. anderer Beschwerde E. E. R. u. L.

---

11) I, II. † ohngefähr. 12) II. eußern. 13) II. 1622.

die ihrigen an den Gubernatoren zu Riga abfertigen u. um Änderung deßelben anhalten.

49) Als auch E. E. R. u. L. unſer Rath Georg Chünrath die Urſachen, warum er ſie, beſage des Ritterbancks-Abſcheides, bey Erlangung eines privilegii nobilitatis um ihren Conſens nicht erſuchen können, beygebracht, daß ſie damit zufrieden geweſen, ſo hat er deßen, womit J. K. M. unſer allergn. König und Herr ihn tenore privilegii nobilitatis gewürdiget, und dabey zu mainteniren ſich in dero Uns gegebenem Reſponſe allergn. erkläret, mit zu genießen.

Zu Uhrkund der Wahrheit u. ſteter Feſthaltung haben Wir Friederich Hertzog obgedacht dieſen Abſcheid mit eigener Hand unterſchrieben, durch unſern Fürſtl. Secret befeſtigen laßen, u. neben unſern Räthen die von E. R. u. L. verordnete Deputaten denſelben unterſchrieben u. verſiegelt. Geſchehen u. gegeben zur Mytaw, den 9. Augusti A. 1636.

(L. S.) Friedericus [14]).

L.S.) Matthias von der Reck. (L.S.) Chriſtoph Firckß, Cancell.
" Otto Grothauß, Oberburggr. " Georg Chünrath, Rath.
" Christophorus Derschovius, Consiliarius [15]). " Heinrich von Plettenberg, Bauſchk. Dep. u. Marſchall.
" Chriſtoph Rummel, Durb., Grambſch. u. Grobinſch. Dep. " Adrian Nolde und " Gerhard Korff, Windawſche Dep.
" Georg Viſcher [16]), Talſch. Dep. " Heinrich von alten Bockumb.
" Johann Franck zu Wierein, Candawſch. Dep. " Heinrich von den Brincken, Frauenb. Dep.
" Heinrich Lieve der ältere, Doblenſch. Dep. " Georg Kleebeck, Mitawſch. Dep.
" Ernſt von Sacken, Dünеburgiſch. Dep. " Heinrich von der Tinnen, Dünab. Dep.

15. Der Landtags-Abſcheid vom 29. Januar 1637*).

Nachdem der Durchlauchtige Hochgeb. Fürſt u. Herr, Herr Friederich, in Liefland zu Curland u. Semgallen Hertzog, unſer gnädiger Fürſt u. Herr, dieſen jetzigen Landtag (damit zufolge dem

14) [Die folg. Unterſch. in omn., ausg. I. 15) Im T. Chriſtoph Derſchau, Rath. 16) Im T. u. den and. Handſch. abwechſelnd Fiſcher u. Viſcher.

*) In omn., ausg. Z. — Die Abſätze in k. Handſch. mit Zahlen bezeichnet.

zur Mytaw gemachten L.A. neben J. F. Gn. auch der Landschafft Gesanten wegen der in jetzt gedachtem L.A. beydes J. F. Gn. und der Landschafft concernirender Puncten u. was sonst dieses Fürstenthums Wohlfahrt betreffen möchte, abgeordnet werden mögen) ausgeschrieben u. angesetzet, — als haben wir von Curischer u. Semgallischer R. u. L. allhie anwesende für uns u. unsere abwesende[1]) Mitbrüder nach angehörter im Nahmen J. F. Gn. (weilen dieselben zugestoßener[2]) Leibes Unvermögenheit halber persönlich zugegen nicht seyn können) von den Räthen geschehener Proposition, mit denselben ihrer habenden Fürstl. Vollmacht nach dahin deliberiret u. geschloßen, daß Wir unsers Theils auf bevorstehenden Reichstag verordnen wollen die Edl. Georg Firckß u. Johann Tiesenhaußen, Mytawschen Mannrichter, denen wir zur Zehrung vom Pferde gewilliget 10 ℔., u. sollen diese gewilligte Gelder ohne einige Exception (weilen der gantzen Landschafft Wohlfahrt daran gelegen) vor Ostern allhie in Goldingen von der Curischen Landschafft, von der Semgallischen zur Mytaw eingelieffert werden, und wo einer oder der ander hierin säumig befunden würde, von J. F. Gn. mit Zuschlagung eines Gesindes die Execution verhänget werden. Darzu wir uns sowol im Nahmen u. von wegen der anwesenden als abwesenden wollen verobligiret haben u. alle vor einen Mann stehen, davon sich keiner ausschließen soll oder kann. Welche neben gedachte J. F. Gn. Gesanten ingesamt und communicatis consiliis vermöge ihrer ertheilten Instruction nicht allein in denen im gedachten L.A. enthaltenen Puncten J. F. Gn. und der Landschafft competirendes Recht in Acht nehmen und vertreten, sondern auch mit höchstem Fleiß darob seyn sollen, wofern wieder J. F. Gn. Investituren und der Landschafft Privilegien, auch ertheilte Königl. Responsa von Jemand, er sey wer er wolle, beydes in Religions- als Prophan-Sachen, etwas wolle attentiret werden, damit sie demselben zeitig vorkommen und alles Präjudicirliches abwenden, insonderheit aber, da sie[3]) vermerken sollten, daß J. F. Gn. Hertzogen Iacobi durch so stattliche Königl. Responsa confirmirte

1) gem. I, II; im T. — f. u. u. u. a. 2) II. zugestandener. 3) II. wir.

u. beſtetigte Succeſſion wolte in Zweiffel gezogen werden, bey J. K. M. u. wo es ſonſten nöthig, inſtändig anhalten, damit es darbey, was J. K. M. u. tota Respublica einmal beliebet u. geſchloßen, beſtändig verbleibe, u. dawieder zu handeln keinesweges verſtattet werde, oder die geringſte Änderung geſchehen möge, welches J. K. M. u. der Republik zum höchſten Ruhm gereichen wird.

Zu Uhrkund der Wahrheit haben neben den Fürſtl. Hrn. Räthen wir anweſende von R. u. L. für uns u. unſere abweſende Mitbrüder dieſe Beliebung mit eigenen Händen unterſchrieben u. beſiegelt. Geſchehen zu Goldingen, den 29. Ianuarii A. 1637.

(L.S.) Matthias von der Reck.
" Georg Chünrath, Rath.
" Hermann Dönhoff.
" Heinrich von Sacken, Mannrichter.
" Heinrich von Sacken.
" Johann Blomberg.
" Philipp von der Brüggen.
" Wolter von Büldring.
" Barthold von der Brüggen.
" Engelbrecht von Vietinghoff.
" Heinrich Hane.
" Johann von Vietinghoff.
" Salomon Henning im Wanſch.
" Eberhard von Lüdinghaußen gen. Wolff.
" Herman Funck.
" Georg von Vietinghoff, Düneb. Dep.[4])
" Otto Tiedewitz.
" Dietrich Adeling von Broden [5]).
" Barthold von den Brincken.
" Heinrich von Treyden.
" Georg Hörner.
" Martin von den Brincken.

(L.S.) Chriſtoph Firckß, Cancell.
" Christophorus Derschovius[6]), I. U. D. et Consiliarius.
" Heinrich von Plettenberg.
" Johann Tiefenhaußen, Semgall. Mannrichter.
" Schweder Korff.
" Chriſtoph Rummel.
" Heinrich von den Brincken aus Frauenb.[7])
" Chriſtian Puttkammer.
" Johann von Sacken.
" Wilhelm Klopmann.
" Johann von alten Bockumb.
" Otto Krummeß, Rittmeiſter.
" Heinrich von alten Bockumb.
" Barthold Blomberg.
" Herman Schulte.
" Gotthard Tiedewitz.
" Herman von den Brincken.
" Wilh.[8]) Grothauß v. Switten.
" Georg Adeling.
" Jacob Funck.
" Dietrich Biſtramb.
" Dietrich von Buttlar von Kreutzburg [9]).

4) — D. D. 5) III. — d. ganze Unterſchrift. 6) Im T. Chriſtoph Derſchau, Rath. 7) T. — a. F. 8) T. Hermann. III, IV. — d. ganze Unterſchrift. 9) II. — v. K.

(L.S.) Herbert von Ellmendorff.
„ Reinhold Grothauß ausm Mytawschen [10]).
„ Otto Nappe.
„ Heinrich Stromberg.
„ Magnus Firckß.
„ Eberhard von Sacken.
„ Ernst von Sacken zu Illmajen.
„ Johann von Dortheſen.
„ Gerhard Goeß.
„ Johann Galau.
„ Melchior von Fölckerſamb zu Kalkunen, suo et omnium Nobilium Distr. Düneburg. nomine.

(L.S.) Heinrich Wilhelm von Bolſchwing.
„ Thomas Grothauß, Werners Sohn.
„ Otto Wilhelm von der Oſten gen. Sacken.
„ Dietrich Grothauß.
„ Adrian Nolde.
„ Georg Firckß.
„ Georg Buchholtz, Mannrichter.
„ Eberhard v. Brüggener [11]).

16. Der Landtags-Abſcheid vom 22. Januar 1638.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog *).

Tun kund, zeugen u. bekennen in u. mit dieſem offenen verſiegelten Brieffe für allermänniglich, ſonderlich denen daran gelegen u. ſolches zu wißen von nöthen. Nachdem Wir auff den j. M. Januarii einen Landtag mit Einſchickung gewißer Deliberatorien in allen Gebiethen u. Kirchſpielen angeſetzet, die Deputaten auch ſich in guter Anzahl eingeſtellet gehabt, u. Wir nichts liebers geſehen, als daß von allen in ſolchen Deliberatorien enthaltenen Puncten Beredung [1]) geſchehen, u. etwas Gewiſſes geſchloßen werden möge, aber allerhand eingefallener Verhinderung halber es für dieſes mal dahin zu bringen nicht geweſen, — ſo haben Wir Uns dennoch ſoviel den dritten Punct ſelbiger Deliberatorien betrifft, neben denen darzu verordneten Deputaten dahin vereiniget, daß Wir neben ihnen unſere Geſanten auf den vorſtehenden Reichstag abfertigen, u. bey J. K. M. unſerm allergn. Könige u. Herrn unterthänigſt, wie auch bey den Senatoren anhalten laßen wollen, daß J. K. M. allergn. conſentiren

10) II. — a. M. 11) T. Brüggen. In d. and. Handſch. abwechſelnd Brüggener u. Brüggen.

*) In omn., ausg. Z. — T. — Von Gottes Gnaden ꝛc. — Die Abſätze in k. Handſchr. mit Zahlen. I. in der Aufſchrift: den 25. Januar.

1) I. Unterredung.

wollen, damit Wir bey unſerm herangehenden Alter liberam et plenariam facultatem haben mögen, dem Hochg. Fürſten u. Herrn, Herrn Jacobo, in Liefland zu Curland u. Semgallen legitimo successori, das regimen hujus indivisi Ducatus wircklich zu cediren u. abzutreten, wie Wir Uns dann mit den anweſenden Deputaten dahin verglichen, — wofern aber des Fürſtl. Hauſes u. des Vaterlandes Fundamental-Geſetzen ſowol in Religion- als Prophan-Sachen etwas Gefährliches attentiret werden wolte, daß unſere beyderſeits Geſanten demſelben an allen Örtern ins Beſte u. mit Gebühr, vermöge habender Inſtruction, fürkommen ſollten. Und haben die anweſenden Deputaten in der Landſchafft Geſanten fürgeſchlagen u. dazu vermocht die Edle unſere l. G. Georg Firckß, Köngl. Majorn, u. Georg Viſchern, Köngl. Secretarium u. des Piltenſchen Diſt. Notarium, auch zu dero Zehrung u. anderer Nothdurfft vom Pferde gewilliget 10 ℔., welche Gelder von nachgeſetzten Collectoren, ſo Krafft dieſes L.A. dazu verordnet, als

im Düneburgiſchen Heinrich von der Tinnen, Mannrichter auf jenſeit der Lautziſchen Bäche.

„ Aſcheradiſch., Wilhelm von Lüdinghaußen gen. Wolff.

„ Bauſchke, Ekaw, Meſoten, Baldon, Neu-Raden, Nicolaus Brunnow u. Ppilipp Schöpping.

„ Seßaw und Grentzhoff, Barthold von Plettenberg u. Johann von Budenbrock.

„ Mytaw, Adam von Buttlar u. Georg Kleebeck.

„ Doblehn, Heinrich Lieve, Eberhards Sohn.

„ Autzen, Georg u. Johann von Vietinghoff.

„ Tuckum, Eberhard von Lüdinghaußen gen. Wolff.

„ Candaw, Hauptm. Melchior von Fölckerſamb u. Barthold Blomberg.

„ Talſen, Eberhard Torck u. Friedrich von Seßwegen.

„ Zabeln und Wahnen, Rittmeiſter Otto Krummeß u. Dietrich Adeling.

„ Frauenburg, Heinrich von den Brincken.

„ Goldingen, Johann Schlippenbach u. Thomas Grothaußen.

„ Windaw, Adrian Nolde.

„ Allſchwangen, Schweder Korff.

„ Haſenpoht, Oberhauptmann von Sacken.

im Durben, Christoph Rummel u. Heinrich Treyden.

„ Grobin und Gramsden, Hauptmann Dönhoff u. Heinrich Rummel von Pormsahten [2]).

und an die Wir alsbald unsere Befehlig, welche fleißig fortgestellet u. von der Cantzeley abgefordert werden sollen, ertheilen wollen, damit dieselben bewilligte Gelder innerhalb 14 Tagen den Collectoren eingelieffert werden mögen. Würde sich aber Jemand hierin säumig bezeigen, so sollen die Collectoren Krafft dieses L.A. hiemit bemächtiget seyn, wieder dieselben die Execution unnachläßig zu verrichten, u. alsdann alle eingesamlete u. exequirte Gelder auf den 18. Februarii ihres Kreyses Oberhauptleuten unfehlbar einzuhändigen, von welchen es die Abgesanten hinwieder vor ihrem Abzuge abzufordern haben.

Soviel aber die übrigen in den Deliberatorien enthaltenen Puncte betrifft, dieselbigen wollen Wir bis auff künfftigen Sommer (Gott helffende) und wann die Gerichte sämtlichen geschloßen, hiemit limitiret u. verschoben haben.

Zu Uhrkund der Wahrheit u. steter Festhaltung haben Wir Friederich Hertzog obgedacht diesen Abscheid mit eigener Hand unterschrieben, u. mit unserm Fürstl. Secret befestigen laßen, u. neben unsern Räthen die von E. E. R. u. L. verordnete Deputaten denselben unterschrieben u. versiegelt. Geschehen u. gegeben zur Mytaw, den 22. Januarii A. 1638.

(L. S.) Friedericus [3]).

(L.s.) Christoph Firckß, Cancell.
„ Georg Chünrath, Rath.
„ Heinrich von Plettenberg, Dep.-Marschall.
„ Heinrich Lieve, der ältere, Doblehnsch. Dep.
„ Johann von Dorthesen, Candawsch. Dep.
„ Georg Kleebeck, Mytawsch. Dep.
„ Barthold von Plettenberg, Grentzhoffsch. Dep.

(L.s.) Otto Grothauß, Oberburggr.
„ Cristoph Derschau, Rath.
„ Wilhelm von Mehdem, Doblehnscher Dep.
„ Otto Krummeß, Zabelsch. Dep.
„ Wilhelm Klopmann.
„ Adrian Nolde, Windawsch. Dep.
„ Schweder Korff, Allschwng. Dep.
„ Johann Blomberg [4]), Dünenburgscher Dep.
„ Eberhard Torck, Talscher Dep.

2) I. fehlt d. Angabe der collectores. 3) Die folg. Unterschr. in omn., ausg. I.; in V. unvollständig. 4) II, V. hier und auch sonst zuweilen Blumberg.

17. Der Landtags-Abscheid vom 20. July 1638.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog *).

Für Uns und unsere nachkommende Herrschafft thun kund, zeugen u. bekennen gegen allermänniglich, sonderlich denen daran gelegen u. solches zu wißen von nöthen. Nachdem Wir auf den j. M. Julii einen Landtag ausgeschrieben u. E. E. R. u. L. ihre Deputaten mit gnugsamer Instruction abgefertiget, auf die in den Kirchspielen eingeschickte Puncten zu deliberiren, — als haben Wir Uns neben den anwesenden Deputaten, nach genommenem reifflichen Rath u. vielfältigem Erwegen, darinnen dergestalt vereiniget.

1) Anfänglich haben neben Uns die anwesende Deputaten reifflich erwogen, wie denen wieder unser der Augspurgischen Confession zugethaner Kirchen eingerißenen Gefährlichkeiten möge begegnet werden, u. nachdem es mit der Allschwangsch. Kirchen zum gerichtlichen Proceß gerathen, u. derselbe vermuthlichen vor das Köngl. Gericht gebracht werden möchte, 300 ℔. u. die compatroni absonderlich 100 ℔. wegen derer darauf gehenden Unkosten zu ihrem Theil dazu bewilliget, welche auf solchem Fall von dem Tuckumschen Oberhauptmann abzufordern seyn sollen.

2) Nachdem durch Verleihung des Allerhöchsten die Visitation in Semgallen gantz vollnstrecket worden, wollen Wir dieselbe gleicher Maßen in Curland durch Jemands unserer Räthe, Hauptleute, Superintendenten u. jedes Ortes praepositum fortsetzen, auch wo Beschwer einkommen würde, daß dem, so in den Visitationen verabscheidet, nicht nachgelebet würde, die Execution den vorigen L.A. zufolge wircklich vollnstrecken laßen.

3) Mit Einsetzung der Pastoren verbleibet es bey dem A. 1636 gemachten L.A., werden auch derer keinen absetzen, wo es nicht seine Lehre und Leben also erfordern wird.

4) Wegen des gymnasii u. Jungfrauen-Klosters verbleiben Wir bey unserer in dem A. 1618 den 31. Augusti gegebenen L.A.

*) In omn. — T. — Von Gottes Gnaden ꝛc. — Die Absätze mit Zahlen nur in T., I (39), III (42).

gethanen Erklärung, u. wird R. u. L. auch dahero wegen Reviſion der Güther ſolchem L.A. ſich um ſoviel eher gemäß erzeigen.

5) Nachdem auch der consensus Regius wegen der Ceſſion durch unſerer R. u. L. Abgeſanten auff verfloſſenem Reichstage erhalten, auch darin auf jetzigem Landtag Richtigkeit gemacht, ſo iſt [1]) das Instrumentum ſolcher Ceſſion, juribus ac privilegiis nobilitatis per omnia salvis, von Uns, unſern Räthen u. den anweſenden Deputaten unterſchrieben und verſiegelt worden.

6) Daß der Hochg. Fürſt, unſer geliebter Herr Vetter u. Sohn, Sr. Hertzogen Jacobi Ld., das homagium präſtiren mögen, ſo haben wegen R. u. L. ſich die anweſenden Deputaten erkläret, die beyden Oberhauptleute zu Goldingen u. Tuckum nebſt dem Edl. Georg Viſchern von Viceden, Köngl. Secretario, alsdann mit abzufertigen, ſo im Nahmen der Landſchafft ihres interesse halber dieſem actui beywohnen ſollen, auch die Unkoſten darzu gegen die Zeit an die Hand zu bringen, wozu die gegenwärtigen Deputaten in Anmerckung eines negotii publici 10 ℔. vom Pferde verwilliget, welche durch die anweſende Deputaten oder andere gewiße Perſonen auff ergehenden Befehl eheſt eingeſamlet u. den Oberhauptleuten eingeliefert werden ſollen.

7) Mit der extraordinar Appellation u. Verſion dazu gehörigen Acten, weilen die Deputaten ſich beſchweret, dieſelbe an andern Örtern zu introduciren, iſt es folgender Geſtalt abgeredet, daß die im Appellations- [2]) Gerichte interponirt, bey dem Criminal-Secretario, daß aber im Criminal- [3]) Gerichte bey dem Appellations-Gerichts-Secretario introduciret, u. pro tribus instrumentis 1 Rthl. gegeben werden ſoll. Da aber der Fiscaliſche Anwald ex mero officio citirt gehabt, dieſelben werden bey den Notariis introduciret u. vertiret.

8) Wann die auffm jüngſten Reichstage verordnete Commiſſion zu Poßwalle wird fortgeſetzet werden, ſollen neben den unſrigen wegen R. u. L. die Edl. Wilhelm Grothauß von der Berſteln, Köngl. Capit., u. Philipp Schöpping derſelben mit beywohnen.

9) So ſoll auch wegen der Commiſſion mit denen auff Schwe-

1) gem. II.; T. und ſt. ſie. 2) I. Criminal. 3) I. Appellations-.

discher Seiten Anregung geschehen, u. wann dieselbe angesetzet, soll es in allen Kirchspielen kund gethan werden, damit ein Jeder, der zu klagen hat, sich bey den Commissarien einstellen u. seine Beschwer in specie beybringen könne.

10) Als auch einhellig erwogen worden der große Übersatz des Lohns, so jetzo den Dienstboten zu Lande gegeben, u. gefordert wird, also, daß nicht allein viel Gesinde dadurch in Untergang gerathen, sondern auch einer dem andern seine Dienstboten wieder Gottes Gebot abspannet u. abspenstig machet, ist demselben fürzukommen einhellig beschloßen und bewilliget, daß ein Haus- oder Baursmann, er wohne unter Uns oder denen von Adel u. sonsten, hinfüro einem Knechte, welchen er zu vollkommener Arbeit gebrauchen kann, soll 1 Loff Roggen u. 1 Loff Haber, da aber einer keinen Haber haben will, dafür ½ Loff Grücken aussäen, daneben auch die landgebräuchliche Kleidung, wie es für dieser Zeit in Städten gebräuchlich damit gehalten worden, u. einem Jungen, welcher zu vollkommener Arbeit nicht zu gebrauchen, wie vor Alters hero seine nothwendige Kleidung, wie dann imgleichen den Mägden ihre Kleidung und andere Sachen, wie vor Alters hero gehalten worden, geben u. zukehren. Da aber ein Wirth dagegen thun u. mehr geben würde, der soll, so offt es geschieht, der Obrigkeit oder seiner Herrschafft 20 ℳ. Straffe unnachläßig verfallen seyn, u. über das 2 paar Ruthen auff den Rücken haben, u. wo ein Mied-Knecht oder Magd ein mehrers fordert oder nimt, soll 10 ℳ. zur Straffe geben, da aber Jemand einem andern seinen Mied-Knecht, Jungen oder Magd abspannig machet, soll 40 ℳ. zur Straffe geben u. 4 paar Ruthen haben, der Knecht, Junge oder Magd, so abspänstig gemacht ist, soll zur Straffe geben 20 ℳ. u. der Mied-Knecht oder Junge 2 paar Ruthen auf den Rücken haben [4]) u. dem vorigen Wirthe seine Zeit ausdienen.

11) Es sollen auch hinfüro in den Gesinden keine Pirteneken, halbe Knechte u. Lostreiber gelitten werden, sondern bey den rechten Wirthen sich für Mied-Knechte u. ihre Weiber für Mägde [5]) auf ein gantz Jahr bestellen laßen u. vermieten, ausgenommen so Alters

4) I, II. fehlt das gantze Stück von „u. wo ein Mied-Knecht — — — haben."
5) I, II. — f. M.

halber zur Arbeit nicht mehr zu gebrauchen, welche zu Diensten nicht sollen gezwungen werden. Da aber Jemand darwieder handeln u. solche bey sich in seinem Gesinde dulden, haußen oder einnehmen würde, derselbe soll 4 Mk. zur Straffe verfallen seyn, und 2 paar Ruthen auff den Rücken haben.

12) Den Taglöhnern, so in Zeit der Erndte aus den Städten oder Littauen kommen, soll bey nothdürfftigen Eßen u. Trincken nicht mehr als ½ Mk. zum Taglohn gegeben werden, außerhalb der Erndte u. Heu-Zeit aber, wann die Tage kurtz sind, 1 Ferding, der darüber thut, so offt es geschieht, soll 10 Mk. Straffe erlegen.

13) Da ein Baur mit den Littauern oder Strand-Bauren, Rigischen oder andern Verkäuffern außerhalb der gewöhnlichen Marckt-zeit in seinem Gesinde handeln, kauffen u. verkauffen würde, oder dieselben behaußet oder beherberget, u. der Herrschafft nicht anzeiget, soll 30 Mk. zur Straffe geben und erlegen.

14) Die Bauren in unsern Ämtern, wie auch in der vom Adel u. andern Güthern, sollen sich des Krügens in ihren Gesinden enthalten, die aber darwieder thun, nicht allein des Biers verlustig seyn, sondern auch 20 Mk. zur Straffe geben und [6]) gestrichen werden.

15) Weilen auch bey den Baur-Hochzeiten große Übermaß u. unnütze Zehrungen [7]) gebrauchet werden, als soll solches hinfüro gäntzlich verboten u. abgeschaffet seyn, u. nach dieser Zeit ein Tag in dem Gesinde, da die Braut geholet wird, u. ein Tag in des Bräutigams Gesinde zugelaßen seyn.

16) Imgleichen auch die Kindtauffung hinfüro nicht länger als 1 Tag gehalten werden soll, wer dawider thut, soll 40 Mk. zur Straffe geben, worauff die Rechts-Finder, Elteſten u. Schildreuter fleißig Acht zu geben, und solches der Herrschaft und Amtleuten anzuzeigen, wie dann imgleichen die Amtleute fleißige Achtung darauf zu geben schuldig, daß hierüber nicht geschritten werde.

17) Nachdem an vielen Örtern in der Wildnüß durch Verwahrlosung der Bauren große Feuer-Schaden geschehen, als soll derjenige, durch welchen solcher Feuer-Schade wird verursachet werden,

6) I. † mit Ruthen. 7) I. Unkosten.

nach Beschaffenheit des Schadens am Leben oder sonsten auffs Höchste gestraffet werden.

18) Damit auch dem muthwilligen Verlauffen u. dem Entstreichen der Bauren möge gewehret werden, so soll, wann künfftiger Zeit ein Bauer verstreicht, u. nachdem er seinem Erbherrn ausgeantwortet worden, wieder verläufft, ein Fuß abgehauen werden, welches alles, so wegen der Bauren jetzo beliebet u. geschloßen, in die Ämter geschicket u. in allen Kirchspielen öffentlich zu unterschiedlichen mahlen von der Cantzel soll abgelesen werden, damit die Bauren sich darnach zu richten, u. ihre Unwißenheit nicht fürwenden können.

19) Als die anwesenden Deputaten sich beschweret, daß wann etwan aus unsern Ämtern R. u. L. Bauren zu fordern, sie ein sonderlich Mandat vorhero erhalten müßen, so sollen hinfort unsere Beamten, wo da Jemand Bauren fordert, sich mit höchstem Fleiß erkundigen, ob es deßen, welcher sie fordert, seine Erb-Bauren seyn, u. wann er solches richtig befindet, u. dieselben vor den Statuten nicht verjahret seyn, ihn ohne weitern Special-Befehl vermöge der Statuten ausantworten, wogegen die Deputaten versprochen, daß es in Abforderung unserer Bauren von R. u. L. gleichmäßig also solle gehalten werden.

20) Wegen Straffe derjenigen, so anderer Leute Bauren wißentlich auff- u. annehmen, bleibet es bis zur Revision der Statuten.

21) Nachdem den bürgerlichenStänden das beneficium appellandi nicht zugegeben, u. Wir solch regale contra civicum statum zu eyffern entschloßen, haben die Deputaten wegen R. u. L. Uns mit ihren desfalls habenden juribus, jedoch ohne Zulegung der Expensen, anzutreten sich erkläret.

22) Damit die Revision der Statuten dermaleins fortgesetzet werden könne, so soll dasjenige, was zu Papier gebracht, dem Tuckumschen Oberhauptmann zugestellet, u. wann daßelbe übersehen, u. was zu corrigiren oder zu addiren befunden worden, dazu gewiße Deputaten verordnet werden.

23) Dieweilen den Mannrichtern wegen Abgelegenheit nicht wohl möglich, aller Örter auf die Beßerung der Brücken, Stege u. Wege Achtung zu geben, so sollen unsere Beamten in ihrem District

darauff mit Fleiß sehen, u. da sie bey Jemand Mangel befunden, denselben den Mannrichtern deferiren, u. dieselben sich darauff alsbald an den Ort begeben, u. vermöge dem A. 1622 gemachten L.A. die Execution ohnnachläßig vollnstrecken.

24) Nachdem die Deputaten wegen der Jagd sich auf vorigen freyen Gebrauch beruffen, u. davon nicht abstehen wollen, so laßen Wir es auch darbey (jedoch keinem zum Schaden) bewenden. Im übrigen verbleibet es bey vorigen L.A.

25) Wegen der restirenden Contributionen soll den Mannrichtern hiemit die Execution anbefohlen seyn, auch zu dem Ende die teutschen Buschwächter, Krüger u. Schützen aus den Ämtern, wo es nöthig, gefolget werden, u. sie wegen solcher Execution von 1000 [8]) ℔. 1 ß. haben, jedoch, daß sie vorhero die von Adel an einen gewißen Ort bescheiden, ihre habende Quitanzen übersehen, u. wo alsdann bey einem oder dem andern in allen bewilligten Contributionen Mängel und Reste befunden, u. nicht alsobald erleget werden, die Execution obgesetzter Maßen willig vollnstrecken, zu welchem actui liquidationis den Mannrichtern auf derer Vorschlag in jedem Kirchspiel eine gewiße Person zugeordnet werden soll.

26) Zum Mannrichter des Düneburgischen Kreyßes thun Wir den Edl. Ernst von Sacken von Born bestetigen.

27) Nachdem wegen der Kauffmannschafft J. K. M. Rescript zufolge zwischen den Deputaten und Städten keine gütliche Vergleichung geschehen können, so wird es bey dem im L.A. A. 1636 gemacht geschehenen Remiß nochmaln gelaßen [9]).

28) Wegen Beförderung der indigenarum ad dignitates u. derer von Adel auf die Ämter verbleibet es bey denen A. 1618 u. 1624 gemachten L.A.

29) Damit die Supplicanten sich nicht zu beschweren haben, sollen für dismal nachgesetzte termini in Acht genommen werden, u. in denselben die Supplicanten, wo Wir anzutreffen seyn werden, sich einstellen, u. Bescheides gewärtig seyn, als der 16. u. 17. Augusti, der 14. u. 15. Septembr., der 15. u. 16. Octobr., der 17. u. 18. Novembr.,

---

8) I. II 100. 9) gem. I, II; in T. erlassen.

der 13. u. 14. Decembr., der 15. u. 16. Martii, der 12. u. 13. Aprilis, der 11. u. 12. Maji, und wann die termini judicii appellationis seyn, auch außerhalb dieser Zeiten keine Supplication sub vitio nullitatis verabscheidet werden, jedoch da causa maximi momenti u. da periculum in mora ist, dazu Wir unsere Räthe verschreiben müßen, ausbeschieden.

30) Als sich auch die Deputaten beschweret, daß der Fiscal aus allerhand Sachen contra naturam actionum verarum actiones fiscales zu erzwingen sich bemühet, so wird dieses zwar ad revisionem Statutorum verschoben, immittelst aber soll er, da notorietas facti vorhanden, procediren, und wann von Jemands etwas deferiret würde, der delator zuförderst seine Sache ausführig machen, und da hiebey dem Fiscali einige Action competiren oder daraus erwachsen solte, dieselbe in Acht nehmen.

31) Damit Niemand seines Possesses de facto entsetzet werden möge, so soll unterdeßen auf solchen Fall, bis bey Revision der Statuten hierinn etwas gewißes statuiret werden kann, der Hauptmann, unter dem das spolium committiret, auf Anhalten des spoliati alsbald einen terminum ansetzen, u. es stelle sich der spoliator auff die ergangene Citation, so peremtoria, ein oder nicht, summariter procediren, u. wann von dem spoliato die possessio et ejectio gnugsam erwiesen, die Restitution (ohngeachtet aller Exceptionen) erkennen, u. dieselbe non attenta ordinaria vel extraordinaria appellatione würcklich vollenstrecket werden.

32) Wegen gäntzlicher Überschlagung großer fischreicher Ströme werden die A. 1624 u. 36 gemachte L.A. hiemit reassumiret, u. soll darbey seyn Verbleiben haben.

33) Wegen der Krügerey zu Lande u. Schinderey der Kauffleute u. dero Subordinirten, wird der A. 1636 gemachte L.A. hiemit reassumiret. Soviel aber die Krügerey in den Flecken u. Hakelwercken betrifft, soll daßelbige neben denjenigen, welche speciales concessiones haben, den andern Bürgern auch frey, den Handwercksleuten aber bey Verlust des Biers gäntzlich verboten seyn, u. sie sich ihres Handwercks gebrauchen, jedoch mögen sie zu ihres Haußes Nothdurft und nicht mehr darüber brauen.

34) So verbleibet auch den Städten u. Flecken die Jurisdiction über die, so in dero von Adel Häußer u. Krügen wohnen, sowol in civilibus als criminalibus bey den Hauptleuten auf den Schlößern, jedoch stehet dem Grundherrn frey, ob er bey dem Gerichte, wann daßelbe publiciret, zugegen seyn wolle, es sey dann, daß der Grundherr mit seinen Einwohnern selber zu thun hette, alsdann er darüber zu cognosciren befugt seyn solle.

35) Wegen der Introduction der appellationes ad citationem verbleibet es nebst der Advocaten salario nochmals bis zur Revision der Statuten verschoben.

36) Damit die Commission im Düneburgischen könne fortgesetzet werden, so wollen Wir an den Hrn. Groß-Feldherrn u. Wilnischen Woywoden, wie auch an Hrn. Skumin, Trockischen Woywoden, schreiben, damit auff jener Seiten Commissarien benennet, u. wann solches geschehen, die Commission ausgebracht werden möge, u. will R. u. L. bey Fortsetzung selbiger Commission mit ihrem Roßdienste den Düneburgern als ihren Mitbrüdern Assistenz leisten.

37) Weilen die Düneburger sich beschweret, daß die Eingesetzenen, wann unsere Ausschreiben zum Landtage dahin kommen, nicht zusammentreten u. von den Deliberatorien sich bereden, so soll hiemit Heinrich von der Tinne u. Ernst von Sacken verordnet seyn, daß ein Jeder zu seiner Seiten der Lautzischen Bächen die Eingesetzene auf solche Ausschreiben zusammenfordern, mit ihnen berathschlagen, u. wieder die Ungehorsamen u. Nachläßigen mit der im L.A. A. 1624 verordneten Straffe unnachläßig verfahren soll.

38) Mit der Verjahrung der Bauren verbleibet es bey dem A. 1636 gemachten L.A.

39) In dem Ausschreiben an die Newguthschen u. Ekawschen sollen die Baldonschen mit begriffen werden.

40) So ist auch wegen der Pfändung in fremder Wildnüß einhellig beliebet u. geschloßen worden, daß, so offt ein Pferd in des andern Wildnüß beschlagen u. gepfändet wird, dem Grundherrn deßelben Wildnüßes, dafern es Brenn-Holtz, jedesmal für ein Pferd 4 Mk. entrichtet, u. dargegen das Pferd zur Stunde unverdorben ausgegeben werden soll. Wäre es aber Eichen, Eschen, Lehnen oder

ander nutzbar Holtz u. Balcken, u. Jemand im Gehege Busch gehauen, so soll für ein Pferd 20 ℳ. jedesmal gegeben werden. Es soll aber Niemands auf eines andern Grund u. Boden zu pfänden Macht haben, sondern wann der Holtz-Dieb albereit über die Grentze, mag der Grundherr demselben nachfolgen [10]), und bei seinem Erbherrn verklagen, welcher neben Erstattung des Pfand-Geldes den Dieb in gebührliche Straffe zu nehmen schuldig seyn soll. Wird sich Jemand bey der Pfändung dem Buschwächter wiedersetzen, der soll nach Beschaffenheit der Wiedersetzung gestraffet, da er aber den Buschwächter mit Schlägen überfallen u. verwunden würde, mit Lebens-Straffe beleget werden.

41) Hierneben thun Wir auch R. u. L. versprechen, daß wann nach geleistetem homagio des Hertzogen Jacobi Ld. zum vollkommenen Regiment treten werden, Wir zuförderst R. u. L. wegen ihrer Privilegien, Rechten u. Freyheiten in allen gnugsam caviren, u. die in Formula regim. verordnete amnestiam erneuern sollen.

42) Endlich, sollte sich einer oder der andere von R. u. L. unterstehen, wieder diese in diesem Jahre gemachte beyde L.A. oder S. zu protestiren, oder sonsten etwas fürzunehmen, wieder den oder dieselbe wollen Wir, unsere Räthe, auch R. u. L. für einen Mann stehen, u. dasjenige, so auf solchen Landtagen geschloßen, mainteniren u. handhaben.

Zu Uhrkund der Wahrheit haben Wir nebst R. u. L. dieses mit unserm Fürstl. Signet [11]) und gewöhnlichen Handzeichen, wie auch mit unserer Räthe u. anwesenden von der Ritterschafft Deputaten Unterschrifft u. Pittschafften bekräfftigen laßen. Geschehen u. gegeben Mytaw, d. 20. Julii A. 1638.

(L. S.) Friedericus. [12])

(L.S.) Christoph Fircks, Cancell.
" Georg Chünrath, Rath.
" Heinrich von Plettenberg, Dep.-Marschall.
" Heinrich Lieve der ältere, Doblenscher Dep.
(L.S.) Otto Grothauß, Oberburggr.
" Christoph Derschau, Rath.
" Wilhelm von Mehdem von Bersen, Doblehnsch. Dep.
" Christian Puttkammer, Frauenburgscher Dep.

10) II. achterfolgen. 11) I. Secret. 12) Die folgenden Unterschriften in omn., ausg. I.

(L.S.) Otto Krummeß, Zabel. Dep.
„ Georg Vischer von Viceden, Talsch. Dep.
„ Georg von Vietinghoff gen. Scheel, Autzisch. Dep.
„ Schweder Korff, Allschw. Dep.
„ Ernst von Sacken, Düneb. Dep.
„ Barthold von Plettenberg, Grentzhöffsch. Dep.
„ Christoph Rummel, Durbensch. Dep.
(L.S.) Eberhard von Lüdinghaußen gen. Wolff, Tuck. Dep.
„ Eberhard Torck, Talsch. Dep.
„ Johann von Vietinghoff gen. Scheel, Autzisch Dep.
„ Johann von Dorthesen, Candawsch. Dep.
„ Georg Kleebeck, Mytawscher Dep. [13]).

18. Der Landtags-Abscheid, oder sogenannte commissorialische Vergleich vom 29. November 1642*).

Kund u. zu wißen sey jedermänniglich, insonderheit denen daran gelegen u. solches zu wißen nöthig. Nachdem der Durchlauchtigste, Großmächtigste König u. Herr, Herr Vladislaus IV, König zu Pohlen, Großfürst in Littauen, der Reußen, Preußen,

13) In omn. folgen hierauf: a) Instrumentum cessionis, unterzeichnet von den Herzögen Friedrich und Jacob, d. d. Mytaw d. 19. July 1638, und b) ohne besondere Aufschrift, eine Urkunde d. d. Mytaw auf öffentlichem Landtage den 20. July 1638, unterzeichnet von dem Herzoge Friedrich, den Oberräthen und den Kirchspiels-Deputirten; sie betrifft gleichfalls die Cession der Herzogth. Curl. u. Semg. an den Herzog Jacob (vergl. oben § 5.) — In T. außerdem noch ein Reversal des Herz. Jacob, d d. Mytaw d. 16. Februar 1639, wegen Bestätigung der Privilegien ꝛc. — In III. führt die Urkunde unter b die Aufschrift: Der 16. Landtags-Abscheid vom 20. July 1638; der vorhergehende 15. ist jedoch von dems. dato. — Der L.A. vom 20. July 1638 soll übrigens in mehreren Handschriften vom 20. July 1639 datirt sein.

*) In omn., auch in Z. ein vollständiger Abdruck. Die Ueberschrift lautet verschieden: in T.: Commissorialischer Vergleich gegeben zur Mietau den 29. November A. 1642; in I: Commissorialischer Abscheid vom 9. November 1642; in II: Commiss. Abscheid gegeben zur Mytaw den 29. November A. 1642; in III ursprünglich so wie in I, von späterer Hand ist jedoch das „Commiss. Absch." ausgestrichen und darüber geschrieben „Dieß ist der 17. landtägige Abscheid. Ein andres ist der commiss. Abscheid"; in IV u. VI: Commiss. Abscheid gegeben zur Mytaw Anno 1642; in V: Der 16. Landtags-Abscheid vom 29. November 1642; in Z sub № 147: Acta Commissionis Regiae de a. 1642 etc. (jedoch nur diese Aufschrift) und sub № 148: Der commissorialische Abscheid. In dem chronol. Verzeichn. wird angeführt: sub 41: Commissorialischer Abscheid von 1642, sub 45: Commissorialischer Abscheid vom 29. November 1642. — Da in späteren L.A. diese Urk. wiederholt als L.A. angeführt wird, so erschien die gewählte Aufschrift die angemessenere.

Die Absätze sind mit Zahlen bezeichnet nur in T., II (58), III (76), V (58), Z (50).

Masurien[1]), Samaiten, Liefland, Smolensky, Szernigow, wie auch der Schweden, Gothen u. Wenden König [2]), unser gnädigster König u. Herr, Dero Kngl. Maj. Commissarien, als nehmlich die Erl. u. Wolgeb. Hrn. Johannem Zawacsky, Palatinum Pernaviensem, Stanislaum Naruszewitz, Referendarium et Notarium M. Duc. Litt., Christophorum Lode, Succamerarium Derpatensem, u. Henricum Dönhoff, J. K. M. Secretarium u. Staroſten auff Ermes, anhero in das Hertzogthum Curland u. Semgallen abgefertiget, den Durchl. Hochgeb. Fürſten u. Herrn, Herrn Jacobum, in Liefland zu Curland u. Semgallen Hertzogen, in den wircklichen Beſitz deßelben zu intromittiren, u. wohlgedachten Kngl. Commiſſarien darbey committiret, die gravamina u. Irrungen, ſo ſich etwan finden würden, zu guter beſtändiger Richtigkeit bringen zu helffen, als ſeynd dieſelben von obgemelten Kngl. Commiſſarien zwiſchen hochermelter J. F. Gn. u. denen E. E. R. u. L. hierzu verordneten Deputaten folgender Geſtalt verglichen[3]), beſchloßen, allerſeits bewilliget u. angenommen worden.

1) Soviel das jus compatronatus belanget, verbleibet es bey dem A. 1618 gemachten L.A., u. ſoll es mit Annehmung u. Abdanckung der Paſtoren folgender Geſtalt zu ewigen Zeiten beſtändig gehalten werden, daß nehmlich wenn bey [4]) denen Kirchen, ſo J. F. Gn. neben denen dazu verordneten vom Adel u. andern Einge-

---

In T. gehen dieſem L.A. voraus: a) Die Königl. Intimatorien zu dem Landtage, v. 8. Octob. 1642; b) Das Ausſchreiben der Oberräthe, v. 23. Octob. 1642; c) Literae credentiales ad Status Ducatus Curlandiae et Semgalliae, v. 8. Oct. 1642; d) Der Curländ. und Semgalliſchen Ritter- u. Landſchaft Gravamina vor Ihro Fürſtl. Gnaden Intromiſſion Anno 1642 den 18. Novemb. eingegeben zu Mitau; e) Kurtze Wiederlegung derjenigen Beſchwer-Puncten, ſo R. u. L. wieder die Städte und den bürgerlichen Ständen eingelegt, dabey angeführt, worinnen die Städte mit der Landſchafft einig, denn auch wenig humillima petita der Städte, den 24. Novemb. 1642 J. F. Gn. in Unterthänigkeit übergeben; f) Reverſal des Herzogs Jacob, d. d. Mitau, den 29. Nov. 1642. — Dieſe Urkunden, mit dem L.A. in Verbindung ſtehend, fanden ſich in den anderen Handſchriften nicht vor, ſind auch, ſo viel bekannt, nicht gedruckt, — ausgenommen die sub e, welche auch in V, jedoch nur bis zum 38 grav., und die sub f, welche in einem der Univerſitäts-Bibliothek zu Dorpat gehörigen Manuſcripte (T. a. 61) vorhanden.

1) II, Z. Maſovien. 2) I, II. Erbkönig. 3) gem. I, II, Z. T — verglichen. 4) II. von ſt. w. b.

seßenen erbauen u. unterhalten, ein Kirchen-Dienst erlediget, Niemand darzu von J. F. Gn., Dero Erben u. nachkommender Herrschafft vociret u. angenommen werden soll, es sey dann, daß er sich zu der wahren reinen Evangelischen Religion u. unveränderten Augspurgischen Confession ex professo bekenne, u. der unteutschen Sprache erfahren sey, auch habe gewiße Kundschafft u. warhaffte Zeugnüß solcher seiner Lehre u. untadelhafften Lebens, zu welchem Ende er sich zuförderst vor J. F. Gn. u. dann vor der gantzen Gemeine im Predigen förmlichst [5]) hören laßen, u. wann wieder seine Lehre u. Leben keine erhebliche Ursachen vorhanden, sondern er den KirchspielsJunckern u. andern Interessenten gefällig, dem Superintendenten u. ministerio das examen mit ihm fürzunehmen zugesandt, u. da daßelbe zu diesem hohen Amte ihn gnugsam qualificiret u. tüchtig befinden wird, er darauff mit Auflegung der Hände nach Apostolischem Gebrauch ordiniret u. bestetiget, u. alsdann gebührlich introduciret werden soll. Im Fall aber die Kirchspiels-Verwandten sich über dieselbige Person nicht einigen könnten, sollen J. F. Gn. nebst den Räthen darinnen endlichen Schluß machen. Wann Jemand obberührter Maßen zum Kirchen- u. Gottesdienste aufgenommen und bestetiget worden, der soll ohne sonderliche ehrhaffte, wichtige u. merckliche Ursachen, Wißen u. Bewilligung der Obrigkeit, auch Patronen u. gantzen Kirchspiels nicht enturlaubet, oder von einer Kirchen genommen und zu einer andern versetzet werden, vielweniger seine Pfarr verlassen u. eine andere erwehlen, über welchem allen unserm Consistorio die Cognition zustehen und auf deßelben Erkäntnüß die Gebühr darinnen fürgenommen werden soll.

Die Materialien, welche die Kirchspiels-Verwandten selber nicht haben, u. bey J. F. Gn. vorhanden, auch dieselbe derer nicht benöthiget seyn werden, wollen J. F. Gn. für die Gebühr folgen laßen.

Mit Erbauung der Kirchen soll es in allewege, wie es vor diesem gebräuchlich gewesen, weiter auch also gehalten werden.

Die von den Kirchen entnommene Bauren sollen, wann es gnugsam erweislich gemacht, restituiret werden.

---

5) gem. II, T. — f.

Mit der Kirchen-Gerechtigkeit verbleibet es nach dem alten, u. soll wieder diejenigen, so sich von den Kirchen mit ihren Gerechtigkeiten nach Aufrichtung der Regiments-Formul durch Erbauung neuer Particular-Kirchen, auch sonsten gantz entzogen, die wirckliche Execution [6]) vollenstrecket werden.

De certo modo visitandi beruhet es bis auf ordentl. Landtag, immittelst verbleibet es mit der Visitation nachm Alten.

2) Wegen des gymnasii u. Jungfrauen-Klosters verbleiben J. F. Gn. bey vorigen L.A., u. soll es bis zum ordentl. Landtag verschoben seyn.

3) Die Residenz soll zur Mytaw seyn, u. wollen J. F. Gn., so viel das Justitien-Werck anreichet, dermaßen Anordnung machen, daß einem jeden unweigerlich Recht wiederfahren, u. allewege 3 von den Räthen per vices alhier stetig seyn sollen.

4) Der Cantzler soll das directorium über die Cantzeley haben, u. was in Sachen, so der Landschafft angehen, schrifftlich aus der Cantzeley ausgegeben wird, von demselben durch das bey ihm habende Siegel versiegelt werden.

5) Wegen der Präminenz u. Session der Räthe erachten J. F. Gn. vor billig, daß dieselbige in gebührlichen Respect erhalten werden, wie solches auch im L.A. A. 1636 enthalten, dergestalt, daß die 4 ersten über alle (es wären dann Graffen oder fremder Herren Gesanten, oder J. K. M. vornehme Officianten) so vor diesem die Ober-Stelle gehabt, die Session haben, nach ihnen aber die 4 Oberhauptleute u. dann die beeden andern Räthe adelichen Standes, so jetzo seyn, u. in dero Stelle künfftig treten werden.

6) Der Landschafft Sachen sollen von Niemand, als von dem collegio der 4 Ober- u. der andern beeden Räthen J. F. Gn. vorgetragen werden.

Die oeconomica verbleiben wie vordem zu J. F. Gn. eigenen Disposition.

7) Wegen Annehmung der vom Adel auff die Ämter bleiben J. F. Gn. bey dem A. 1618 gemachten L.A., u. wollen mit Abdanckung derselben ihrem Verhalten nach mit ihnen zu procediren wißen.

6) Z. † tanquam in liquido debito.

Mit Besetzung der Hauptmannschafften aber soll nach der Regiments-Formul procediret werden.

Die Hauptleute u. Beamten von Adel, so nicht indigenæ, sollen nicht höher befördert werden.

8) Wegen des Ober-Secretariats wollen J. F. Gn. der Landschafft hierinnen in Gnaden gratificiren, u. daß auch ins Künfftige die von Adel, wann sie dazu qualificiret, J. F. Gn. Belieben nach darzu befördert werden sollen.

9) Die hohe Hoffes u. andere Officier sollen sich wieder der Regiments-Formul den consultationibus publicis nicht immisciren, sondern allein ihre Hoffes-Officia, darauff sie eigentlich bestellet worden, beobachten[7]).

10) Wegen des Commando über die adel. Beamten verbleibet es bey dem A. 1618 gemachten L.A.

11) Mit den Gerichten erster Instanz verbleibet es secundum Formul. regim.

Mit dem Oberhauptmann zu Sehlburg wollen J. F. Gn. damit er einen Notarium, welcher der polnischen u. littauschen[8]) Sprachen kundig, an die Hand schaffen möge, Abrede nehmen, u. demselben Notario 100 ℳ. pol. zu deßen Unterhaltung vermachet haben.

12) Alle Sachen, so des Richters Erkäntnüß erfordern u. an die erste Instanz gehören, sollen an die Cantzeley nicht gezogen, noch mit vergeblichen Mandaten oder Arresten der Adel beschweret werden, außerhalb in manifestis et liquidis[9]), quae paratam executionem erfordern.

Wegen der Abscheide auff Supplicationen verbleibet es bey dem L.S. de A. 1636.

13) J. F. Gn. laßen es auch wegen Besprechung der Beamten bey dem A. 1636 gemachten L.A. bewenden.

Wegen der Citationen aber verbleibet es bey dem Vorschlag, daß dieselbe in J. F. Gn. Amte, jedoch ohne praejudicio deßelben, insinuiret werden mögen.

14) Es laßen J. F. Gn. sich auch gefallen, daß nach Erfor-

7) I, II. — b. Z. warten st. b. 8) I, II. lateinischen. 9) I, II. † causis.

derung der Instanz-Gerichte mehr Procuratoren, welche geschickt befunden u. ihren Eyd vor dem Cancellario abgeleget, zugelaßen werden.

Wegen der Straffe der Procuratoren u. Fiscalis verbleibet es bis zur Revision der Statuten, immittelst sollen sie pro arbitrio judicis, dafern sie einigen Exceß beginnen, gestraffet werden.

15) Was die Fiscalischen Actionen betrifft, verbleibet es bey dem A. 1618 gemachten L.A.

Wegen der Procuratur des Fiscalis wird hiemit beschloßen, daß derselbe J. F. Gn. Sachen u. den Fiscum, nicht aber die Procuratur hinfüro bedienen, die aufgenommene Sachen aber ausführig machen solle.

16) Zu Hegung des Appellations-Gerichts sollen hinfüro 3 Wochen genommen, u. in den ersten 2 Wochen derer von Adel, in der dritten der Bürger Sachen gerichtet, in der 4ten Woche aber das Consistorial- u. Criminal-Gerichte gehalten werden, damit also innerhalb der 4 Wochen die judicia aulica geendiget werden mögen.

17) Versio actorum wird beliebet, daß dieselbe, wo es den Parten beliebig, geschehen möge, jedoch daß beede Parten bey einem, u. zwar bey dem, welchen Kläger vorschlagen wird, vertiren laßen.

Die collatio actorum aber in ordinariis appellationibus bey einem Secretario verbleiben, jedoch daß 3 Termine zur Collation, jeder von 14 Tagen, seyn mögen.

Die citationes u. [10]) introductiones des Appellations-Gerichts werden hiemit aufgehoben.

18) Taxa cancellariae soll nach gehaltener Conferenz in hoc termino der Billigkeit nach moderiret werden.

19) Die Notarii publici sollen ihr Amt rechtmäßig, ohne Ansehen der Person, frey gebrauchen; werden sie dawieder handeln, sollen sie ordentlicher Straffe unterworfen seyn.

20) Wegen Bestallung der Ministerialen wird solches ad revisionem Statutorum ausgesetzet.

21) Die vorhin wegen der Restanten demandirte, auch bishero nicht vollenzogene executiones sollen durch neue ernstliche

---

10) I, II. — c. u.

mandata renoviret, u. dem Mytawschen Mannrichter, wann 2 Personen vorhanden, conferiret [11]) werden.

22) Weilen in diesem Lande außer dem ordine equestri kein ander status, also soll hinfüro demselben in citationibus u. Gerichts-Sachen nur der Titul Edel u. kein ander Titul gegeben werden.

23) Mit Besetzung der Hauptmannschafften u. Ämter soll die Gleichheit zwischen den Semgallern, insonderheit der weit abgelegenen, u. Curländern gehalten werden.

24) Wegen Annehmung der von Universitäten u. sonsten aus fremden Landen herkommenden u. einheimischen jungen von Adel, so J. F. Gn. ihre Dienste präsentiren würden, bey Hoffe zu befördern, wollen J. F. Gn. sich selbst gnädig zu comportiren wißen.

25) Die vacantia feuda belangend, solche verbleiben zu J. F. Gn. gnädigen Disposition.

26) Wann zwischen J. F. Gn. u. der Landschafft ratione bonorum Zwist einfallen wird, so soll zuförderst das possessorium erörtert, u. nicht ab editione [12]) instrumentorum der Anfang gemachet, u. die alsdann in ihrem rechtmäßigen u. alten Posses befunden, dabey conserviret werden.

27) Wann einer oder der ander [13]), daß ihm in seinen Güthern Eindrang geschehen, klagen, u. solche Eigenthätigkeit erweisen wird, soll darin unverzüglich Wandel geschaffet u. restituiret werden.

28) Wegen der in Preußen verlauffenen Bauren wollen J. F. Gn. neben der Landschafft, wann dieselben nicht solten ausgeantwortet werden, darin gebührliche Mittel fürnehmen, immittelst aber auff eines jeden Supplication Schreiben an J. Churfürstl. Durchl. um Ausantwortung in Gnaden ertheilen.

Wegen Ausantwortung der verlauffenen Bauren auf der Schwedischen Seiten wollen J. F. Gn. an den Hrn. General Ochsenstirn abschicken u. darin Gewißheit treffen, imgleichen mit den Rigischen, neben der Landschafft Gesanten.

An die zur Poßwallischen Commission verordnete Littawsche Commissarien wollen J. F. Gn. gleicher Gestalt schreiben, daß die

11) I. committiret. Z. u. der — — confirmiret. 12) gem. I, II; in T. edictione. 13) I. wieder den andern st. o. d. a.

Commiſſion reaſſumiret, u. ſie derowegen [14]) ſich einer gewißen Zeit, wann ſolche fortgeſtellet werden könne, erklären möchten [15]), jedoch daß die Landſchafft auch die ihrigen zeitig abordne.

29) Wegen der Düneburger Haupt-Grentze wollen J. F. Gn. die ausgebrachte Commiſſion auff künfftigen Reichstag renoviren, u. dero Commiſſarien u. andere dahin verordnete dero Leute allein u. ſonſt keinen aushalten laßen.

Bey der Düneburgiſchen Haupt-Grentz-Commiſſion ſoll es wegen der Liefländer auff der Polniſchen Seiten auch in Acht genommen werden [16]).

Wegen der Piltenſchen Haupt-Grentze verbleibet es zum ordentl. Landtage.

30) Es wollen auch J. F. Gn. nebſt E. E. R. u. L. bei J. K. M. unſerm allergn. Könige u. Herrn inſtändig anhalten, daß hinfüro dem letzten Ritter-Bancks Abſcheide zuwieder keine privilegirte Edelleute J. F. Gn. u. R. u. L. mögen aufgedrungen werden.

Wegen Beförderung aber ad dignitates dererjenigen, ſo hiebevor angenommen u. indigenatum erlanget, verbleibets bey dem Ritter-Bancks Abſcheide.

Wegen des Indigenats ſoll es ins Künfftige in den Deliberatorien geſetzet werden.

31) Die ſpecificirte u. andere Lehnleute, welche alte Lehne von den Heer [17])-Meiſtern haben, u. unter das privilegium nobilitatis nicht gehören, können J. F. Gn. von der Hoff-Fahne, dazu ſie allewege gehöret, nicht trennen.

32) Den bürgerlichen Standes Perſonen wird das Halß-Gerichte nicht verſtattet, es wäre dann, daß einer oder der ander darüber abſonderlich privilegiret wäre.

Die von Adel aber, ſo in den Städten wohnen, ſoviel ihre Perſon betrifft, bleiben dieſelben u. die ihrigen unter der Oberhauptleute [18]) Jurisdiction.

33) Wegen Überſchlagung der großen Ströme verbleibet es bey

---

14) I, Z. u. II — gleicher G. — — derowegen. 15) II — möchte. Z. möchten jedoch. 16) Z. Dieſer Abſatz dem vorhergehenden vorangeſtellt. 17) I, II. Herren. 18) I. Hauptleute.

dem L.A. de A. 1624 u. 1636, u. sollen die Hauptleute bey Pön 100 ℔. gegen die Verbrecher die Execution fortstellen, welche Pön halb dem Fisco, die andere Helffte ins aerarium publicum verfallen soll. Die sich wegen der Verse-Bäche beschweren, sollen des gerühmten Gebrauchs genugsamen Schein u. Beweiß beybringen, u. alsdann weiter Wandel geschaffet werden soll [19]).

34) Wegen der Landstraßen, Brücken, Fähren u. derer Zölle verbleibet es bey den Abscheiden de A. 1618 u. 1622.

Wegen der Brücke über die Miße [20]) soll es zuförderst in Augenschein genommen, wie auch das Floß zu Zabeln angefertiget werden.

Wegen des Durbischen [21]) Dammes verbleibet es bis zum ordentlichen [22]) Landtage.

Die Inspection u. Execution der nicht gebauten Brücken, u. Beßerung der Stege u. Wege soll den Hauptleuten u. Mannrichtern zustehen, u. ihnen hiemit aufferlegt seyn, daß sie die Säumigen zuförderst ermahnen, u. wo nichts erfolget, einen Ochsen oder gutes Pferd aus dem nechsten Gesinde nehmen sollen, wie solches auch in dem L. A. de A. 1618 enthalten.

35) Die [23]) vor den Statutis adel. Güther erkaufft, mögen solche behalten, jedoch daß der Landsahne dadurch nichts abgehe, die aber nach den Statuten dergleichen adel. Güther erkaufft, sollen solche den nechsten angehörigen Freunden gegen Empfahung des Kauff-Schillings und der Melioration auff Erkäntnüß unpartheiischer Leute überlassen, können [24]) auch an Niemand anders als von Adel zu verkauffen nicht bemächtiget seyn.

Wann aber einer bürgerlichen Standes ein adel. Guth Pfands- oder Arrendsweise handelt, soll er sich der Kauffmannschafft nicht weiter als in den Güthern gebrauchen, keinesweges aber an andern Örtern Verkäufferey treiben, u. wann Jemand darüber betroffen, der soll Waare, Wagen u. Pferde verlustig seyn, halb dem Grundherrn, die andere Helffte dem Betreter.

---

19) I, II — Die sich — — — werden soll. 20) I. Riese. 21) I. Dünaburgischen. 22) gem. I, II, Z.; in T. öffentlichen. 23) I fehlen die Absätze 35–44 incl. 24) VI Z. jene, V ihnen st. k. R. da denn selbige an Niemand anders als an den Adel hinwiederum verkauft werden sollen.

36) Wegen des Gast-Rechts der von Adel in den Städten verbleibet es zur Revision der Statuten.

37) Die Contentirung der alten Krieges-Officierer verbleibet bis auffm ordentl. Landtag verschoben.

38) Wegen der Freyheit zu jagen u. zu schießen, verbleibet es bey dem L.A. A. 1636.

39) Daß auch Niemand 2 Dignitäten bedienen möge, so wird der dießfalls A. 1618 gegebene L.A. hiemit reassumiret.

40) Leges sumtuariae sollen auff ordentl. Landtag den bürgerlichen Standes Personen gemachet werden.

41) Wegen Aufrichtung eines aerarii publici, weilen davon in der Regiments-Formul enthalten, als laßen J. F. Gn. es auch dabey bewenden.

42) So lange J. F. Gn. Höltzung zu entrathen haben, soll es denen, so es benöthiget, vor dießmal nach dem J. F. Gn. Taxt als 2 ℔. gefolget werden.

43) Wegen der Gleichheit in Maaß, Elle u. Gewicht verbleibet es bis auf den ordentl. Landtag, u. daß die Löffe mit einem gewißen Zeichen gezeichnet werden sollen.

44) Weilen auch in dem A. 1624 publicirten L.A. ratione indigenarum u. derer Beförderung etwas gewißes beschloßen, als wird solcher L.A. hiemit auffs neue reassumiret u. corroboriret [25]).

45) In publicis delictis soll die Transaction dem Fisco nicht präjudiciren, wann aber die Parten sich sonsten in privatis delictis vergleichen, u. solche ihre Vergleichung gerichtlich einzeugen, soll es unter die Acten ins Protocoll geschrieben, dieselbe dadurch cassiret u. erloschen seyn, u. keinem einzigen, wer der auch wäre, ausgegeben werden.

46) Wegen der Wohnung der Gerichts-Secretarien verbleibet es nach dem Alten.

47) J. Fürstl. Gn. wollen alle 2 Jahr, wann sie selber etwas zu proponiren haben, oder die Landschafft ihre gravamina einschicken wird, den Landtag secundum Formulam regim. [26]) u. zwar 6 Wochen vor dem termino ausschreiben, u. den Titul Edel allein in

25) Z. roboriret st. c. 26) I † halten.

dem Ausschreiben setzen, nebst solchen gemeinen Umschreiben an jedes Ortes Hauptmann, oder einen andern des Ortes Eingesessenen vom Adel, da kein Hauptmann ist, ergehen laßen, daß von ihnen die Kirchspiels-Eingesessenen am beständigen Ort convociret werden, die Deliberatorien, wann sie vorhero durch einen Amts-Boten in alle Höffe gesandt, den sämtlichen Angehörigen fürgetragen, darauff die vota gebührlich colligiret u. Fleiß angewendet werde, daß sie alle beysammen seyn, etwas gewißes schließen, Deputaten erwehlen u. absenden mögen, u. solches 14 Tage ante terminum des Landtages, welcher terminus durchs gantze Land dem Adel zugleich in dem Umschreiben präfigiret werde. Damit auch die Deputaten, was ihnen zur Zehrung gewilliget, gewiß empfangen mögen, müße ein Jeder verbunden seyn, sein gebührliches Antheil 8 Tage ante terminum des Landtages den Deputaten einzusenden, wer aber darin säumig seyn würde, in pœnam tripli verfallen, u. der Mannrichter auf Requisition nach 14tägiger Innotescirung bey Pön 100 ℔. die wirckliche Execution mit Zuschlagung eines Bauren vollenstrecken. Die Deputaten dabenebst sub vitio nullitatis außer u. über ihre Instruction nicht schreiten.

Welcher Kreyß keine Deputaten auffm Landtag senden würde, daß selbiger zum ersten u. andern mal 100 Rthl. dem Land-Kasten zur Straffe verfallen seyn, so aber 3 mal nach einander eines Kreyßes Deputaten außenbleiben würden, derselbe soll des juris suffragii verlustig seyn. Wann auch einer oder der andere Deputat für den Landtags Schluß u. Subscription ohne der andern Deputaten Verwilligung abreisen würde, soll in 50 Rthl. dem Land-Kasten verfallen seyn [27]). Immittelst aber, es bleibe einer oder der andere Deputat aus, oder würde ante conclusionem abreisen, oder mit den andern sich nicht einigen können, noch wollen, so soll doch, was per majora die anwesende Deputaten geschloßen, bey der gantzen Landschafft stet und fest gehalten werden, sub pœna 100 ℔. so sich dawieder legen, oder solches zu retractiren u. dawieder zu protestiren sich unterstehen würden.

27) I fehlt der ganze Absatz von „Wann auch — — — verfallen seyn."

Bey dem Ausschreiben soll in Acht genommen werden, daß künfftig die Baldonschen absonderlich mögen verschrieben werden, aldieweil sie sich beschweren, daß das Ckawsche u. Newgutsche Schreiben ihnen nicht allezeit zu Händen komme, auch die gnädige Vorsehung thun wollen, daß die Fürstl. Amtleute solche Schreiben nicht erbrechen, sondern schleunigst in die Kirchspiele herumschicken sollen.

48) Wo Jemand privata gravamina wieder J. F. Gn. haben würde, sollen dieselbe gravamina secundum Formul. regim. abgeschaffet werden.

49) Calendarium novum soll außerhalb der Fürstl. Frau [28]) Wittiben Güther, weilen J. K. M. dieselbe sonderlich darüber reversiret, publiciret werden.

50) Wegen der Exempten verbleibet es bey dem A. 1622 gemachten L.A.

51) Zu Verfertigung eines vollständigen corporis Statutorum wollen J. F. Gn. Gott helffende künfftigen Sommer nach geendigten Gerichten etzliche ihrer Räthe verordnen, welche nebst den 4 Oberhauptleuten und andern Vieren, so die Landschafft vorschlagen wird, auf J. F. Gn. Unkosten (wie abgeredet) solches Werck vornehmen, u. nicht eher von einander ziehen sollen, bis es zur gäntzlichen Endschafft gebracht worden, wann solches geschehen, soll ein Landtag hiezu publiciret, u. solches corpus Statutorum der sämtlichen Landschafft vorgelesen, u. also unanimiter bestätiget, u. wann solches von J. K. M. confirmiret, öffentlich in den Druck gegeben werden.

Daß diese obgeschriebene Articulen zwischen hochgedachter J. F. Gn. zu C. u. S. u. denen von E. E. R. u. L. verordneten anwesenden Deputaten durch Vermittelung wohlermelter Köngl. Commissarien also verglichen, einhellig beschloßen, verwilliget u. angenommen worden, u. hinfüro in diesem Hertzogthum C. u. S. von hochgedachter J. F. Gn., Dero Successoren u. nachkommenden Herrschafft u. E. E. R. u. L. zu ewigen Zeiten fest u. unverbrüchlich gehalten werden sollen, — zu mehrer Bestärckung deßen so haben J. F. Gn. diesen Vergleich mit ihren Fürstl. Händen unterschrieben

---

28) † Mutter.

u. mit ihrem Insiegel wißentlich beglaubigen laßen, u. solchen die Ober= u. andere beede Räthe neben denen verordneten Deputaten mit unterschrieben u. versiegelt. Geschehen u. gegeben zur Mytaw, den 29.[29]) Novembr. A. 1642.

(L. S.) Jacobus[30]).

(L.S.) Heinrich von Sacken, Land= hofmeister.
„ Otto Grothauß, Oberburggr.
„ Georg Chünrath, Rath.
„ Melchior von Fölckersamb, Dünab. Dep., Oberhauptmann.
„ Carl von Sacken, Durbsch. Dep.
„ Johann Franck, der ältere, Doblensch. Dep.
„ Barthold von Plettenberg, Mietausch. Dep.
„ Reinhold von Mehdem, Grentz= hofscher Dep.
„ Georg Kleebeck, Mitausch. Dep.
„ Heinrich von den Brincken, Frauenb. Dep.
„ Diedrich Adeling, Zabelsch. Dep.
„ Herman von Büldring, Tuckumsch. Dep.
„ Heinrich von der Tinnen, Dünab. Dep.
„ Otto Torck, Talsch. Dep.
„ Otto Wiegand, Selburgsch. Dep.
„ Heinrich Wilh. v. Bolschwing, Baldonsch. Dep.
„ Johann von Vietinghoff gen. Scheel, Dep.[31])

(L.S.) Christoph Firckß, Cancell.
„ Cristoph Derschau, Rath.
„ Heinrich von Plettenberg, Dep.=Marschall.
„ Johann Franck zu Wiexeln, Candausch. Dep.
„ Philipp Schöpping zu Borns= münde, Bausk. Dep.
„ Heinrich Lieve, der ältere, Doblensch. Dep.
„ Otto Göß, Golding. u. Hasen= pothscher Dep.
„ Christian Puttkammer, Frau= enburgscher Dep.
„ Johann von Budenbrock, Sessausch. Dep.
„ Eberhard von Lüdinghaußen gen. Wolff, Tuckumsch. Dep.
„ Joh. Blomberg, Durbsch. Dep.
„ Niclas von Buttlar, Selburg= scher Dep.
„ Engelbrecht von Vietinghoff gen. Scheel, Autzisch. Dep.
„ Eberhard Torck, Talscher Dep.
„ Georg Düsterlho, Baldonsch. Dep.

---

29) Z. 23. Novemb. 30) Die folgend. Unterschriften nur in T., III (unvollständig) u. V. 31) In. T. folgen hier einige Stücke der Acta Commiss. de a. 1642, in deutscher Uebersetzung, wie: *a*) Declarationes ac decisiones D. D. Commissariorum super gravaminibus a Nobilitate propositis, d. d. 2. Decemb. 1642; *b*) Modus executionis contributionum ab Illms. D. D. Commissariis Regiis approbatus et confirmatus, d. d. 28. Novemb. 1642; *c*) Taxa cancellariae judicialis. In III nur *b* und *c*, und zwar dem L.A. vorangeschickt, nach ihm aber: Actus Commissorialis circa immissionem Illustriss. Ducis Jacobi in Ducatum Curlandiae, d. d. 1. Decemb. 1642.

19. Der Landtags-Abſcheid vom 1. October 1643 *).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen allermänniglich zu wißen. Nachdem wegen Ihrer beyderſeits K. M., unſers gnädgſt. Königs, auch gnädgſt. Königin Köngl. postulati Wir auf Verordnung derer zur Intromiſſion unſers Hertzogthums abgeſchickten Kngl. Commiſſarien E. E. R. u. L. u. zwar in der Perſon zu erſcheinen einen extraord. Ldtg. angeſetzet gehabt, derſelbe aber zu der Zeit ſeinen Fortgang nicht haben mögen, ſondern auf E. E. R. u. L. Geſuch u. der Regim.-Formul gemäß durch Deputaten auf demſelben zu handeln verſchoben, u. auf dieſe Zeit anderweit einig u. allein zu dem Ende publiciret worden, daß in vorgedachten Kngl. postulato etwas gewißes beredt u. geſchloßen, auch zur Reviſion der Statuten gewiße Perſonen benennet u. verordnet werden ſolten, haben die untergeſchriebene Dep. ſich unterthänig eingeſtellet, u. nach wiederholter hiebevoriger Propoſition ad consultationem geſchritten, u. darauff allerhand eingeführter hochbeweglicher Urſach halber endlich höchſtgedachter Ihrer beyderſeits Kngl. M. zu unterthän. Dancknehmungen, Ehren u. gehorſamſter Erkäntnüß ſich dahin erkläret, daß ſie mit einander vom Pferde, ſoviel bishero gehaltenem Gebrauch nach ein jeder zu ſchicken ſchuldig, 100 ℔. dieſer Geſtalt verwilliget haben wollen, daß alle ſolche Gelder 8 T. nach alt. Oſtern denen dazu verordneten Einnehmern, als jetzigen Dep., u. von denſelben hinwieder den Obereinnehmern, als den 4 Oberhauptleuten, gewiß u. richtig erleget, u. nachmals J. K. M. beyderſeits [1]) gebührlich präſentiret u. eingelieffert werden ſollen. Solte auch Jemand der Kirchſpiels-Junckern mit Auskehrung der Gelder auf der Einnehmer Anmahnung ſäumig befunden u. Wir gebührlich darum erſuchet werden, wollen Wir an die Oberhauptleute u. Mannrichter unſere Mandate ertheilen, daß ſie nach vergönneter gebührlicher Friſt auch cum brachio seculari exequiren ſollen. Soviel die Reviſion der Statuten betrifft, ſeynd von wegen R. u. L. benennet

*) In omn., ausg. Z.
1) I, II — b.

u. verordnet worden aus Semgallen die Edl. unsere l. G. Ernst von Sacken, Düneburgsch. Mannrichter, u. Barthold von Plettenberg, Mytawsch. Mannrichter, aus Curland die auch Edl. unsere l. G. Carl von Sacken, Kngl. Major, u. Eberhard von Lüdinghaußen gen. Wolff, welche nebst unsern Räthen u. den 4 Oberhauptleuten den 29. j. M. Octobris alhier zur Mytaw unfehlbar u. gewiß zusammenkommen, dieses Werck vor die Hand nehmen, u. nicht eher von einander ziehen sollen, bis es zur gäntzlichen Endschafft gebracht worden.

Zu Uhrkund der Wahrheit haben Wir diesen extraord. L.S. mit eigener Hand unterschrieben u. unsern Fürstl. Insiegel darauff drucken laßen, auch neben Uns denselben unsere Räthe u. anwesende Dep. unterschrieben u. versiegelt. Geschehen u. gegeben Mytaw, den 1. Octobris A. 1643.

(L. S.) Jacobus [2]).

(L.S.) Christoph Firckß, Cancell.
„ Georg Chünrath, Fürstl. Rath.
„ Melchior von Fölckersamb, Golding. Allschw. Dep.
„ Barthold von Plettenberg, Mietausch. Dep.
„ Philipp Schöpping, Bausk. Dep.
„ Fromhold Berg, Baldonsch. Dep.
„ Georg Vietinghoff genannt Scheel, Autzisch. Dep.
„ Heinrich Dönhoff, Grobin Dep.
„ Herman Schuldt zu Ißlitz, Bausk. Dep.

(L.S.) Otto Grothauß, Oberburggr.
„ Christian Derschau, V. J. D. et consil.
„ Heinrich von Plettenberg, Dep.-Marschall.
„ Joh. Blomberg, Dünebrg. Dep.
„ Eberhard von Lüdinghaußen gen. Wolff, Tuckumsch. Dep.
„ Otto Christoph von Mehdem, Grentzhofsch. Dep.
„ Gerhard Koßküll, Doblen. Dep.
„ Friedr. Seßwegen, Talsch. Dep.
„ Otto Wiegand, Selburg. Dep.

20. Der Landtags-Abscheid vom 21. November 1644 *).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit allermänniglich zu wissen. Nachdem Wir der Regim.-Formul zufolge auff den 14. Novembris einen ordentl.

2) Die folgend. Unterschriften nur in V, selbst nicht in T.

*) In omn., ausgen. Z. — Die Absätze mit Zahlen nur in T., I (6), II (6), III (6), V (6), VI (5).

Lndtg. ausgeschrieben gehabt, auf welchem sich auch E. E. R. u. L. Dep. eingestellet, aber wegen allerhand fürgefallenen Behinderungen derselbe zur Endschaft nicht können gebracht werden, u. dahero die Dep. solchen neben allen dazu gehörigen negotiis bis auf den 13. Februarii des bald lauff. 1645. J. zu limitiren unterthänigst angehalten, als haben Wir ihnen hierin gnädige Willfahrung erwiesen, u. darbey dennoch nachfolgende puncta mit ihnen schließen wollen.

1) Sollen die hiebevor eingesante Deliberatorien u. darauff ertheilte Instructionen in ihren Würden verbleiben, wo aber der eine oder der andere dieser jetzigen Dep. alsdann nicht erscheinen könnte, daßelbe Kirchspiel einen andern an deßen Stelle substituiren, auch da sie etwas mehrers den vorigen Instructionen beyzufügen hätten, daßelbe frey gestellet sein soll.

2) Das exemplar corporis Statutorum soll den Dep. aus der Cantzeley ausgegeben werden, u. daß es viermal abgeschrieben, u. nach 14 T. wiederum eingelieffert, u. in der angesetzten Zeit selbige abgeschriebene exemplaria in den Oberhauptmannschaften höchster Möglichkeit nach ad relectionem befördert, u. zur endlichen Vergleichung derjenigen Puncten, so etwan in einer oder andern Oberhauptmannschafft möchten ausgesetzet werden, der 20. Febr. determiniret seyn, u. wann man sich alsdann allhier in solchen ausgesetzten Puncten nicht vereinigen könnte, ad decisionem S. R. M. gebracht, u. also die Confirmation des Land-Rechts erhalten werde.

3) Zur Zehrung der Gesanten auff den Reichstag nacher Polen, auch benöthigter Köngl. Cantzley Kosten u. Contentation des Reichs-Cantzlers haben anwesende Dep. 25 ℔. vom Pferde gewilliget, welche ein jeder Dep. unserm an ihn ergangenen Schreiben zufolge in seinem Kirchspiel einfordern, u. in künfftigen termino unfehlbar allhier einliefern soll.

4) Dieweil die anwesende Dep. auff die von Uns ihnen zugestellte Rigische Schreiben ohne derer Mitbrüder Vorwißen, welche hierin soweit mit interessiren, sich nicht erklären können, wollen sie denselben alles gebührlich referiren, u. in künfftigen termino darauff dero

Erklärung beybringen, wie sie dann auch wegen des colloquii [1] Thorunensis, imgleichen des Kngl. u. dann post pacta neu introducirten Rigischen Zolles, item den modum executionis wegen der übrigen alten Restanten bis zum künfftigen termino verschieben, damit in allen denen Puncten ein gewißer Schluß gemachet werden könne.

5) Dieweil dieser terminus des Landtages limitiret, u. die Dep. bey denen bewilligten Zehrungs-Geldern nicht verbleiben können, werden die Kirchspiele zu künfftigen termino dieselben anderweit willig zu machen wißen. In diesem Mittel wollen Wir den Oberhauptleuten u. Mannrichtern ernstlich anbefehlen, daß sie wieder diejenigen, so die A. 1642 letztbewilligte Land-Kasten u. Kngl. Donation, wie auch Dep.-Gelder nicht entrichtet, nach dem von den Kngl. Commissarien verordneten modo die Execution vollnstrecken mögen, damit solche ohne allen fernern Verzug gegen den limitirten terminum den Obereinnehmern eingelieffert werden.

6) Belangende die alten Restanten, weilen auff so vielfältige angeordnete executiones dennoch bei vielen u. den meisten nichts verfangen wollen, als soll deliberiret werden, ob durch die Oberhauptleute jedes Kreyßes Eingesetzene ad liquidandum [2] vorbeschieden, u. darin alsobald ohne vorhergehende Processe de simplici et plano summariter erkannt, die ungehorsamen, so nicht erscheinen würden, in amissionem causae vertheilet, u. darauff alsobald durch Fürstl. mandata die Mannrichter tanquam in liquido debito die Execution vollenstrecken, u. wann solches geschehen, ihre Gebühr davon erstlich abziehen, u. den Rest den Obereinnehmern einhändigen, oder ob es wegen solcher Restanten halber auch bey dem von Kngl. Commissarien praescripto modo executionis verbleiben solle.

Zur Uhrkund der Wahrheit haben Wir diese obgesetzte puncta mit eigener Hand unterschrieben, u. unsern Frstl. Insiegel darunter drucken laßen, auch nebst Uns denselben unsere Räthe u. anwesende Dep. unterschrieben und versiegelt. Geschehen u. gegeben Mytaw, den 21. Novembr. A. 1644.

---

1) I. Collegii. 2) gem. I, in T. — E. a. l., in II — E.

(L. S.) Jacobus [3]).

(L.s.) Christoph Fircks, Cancell.
„ Herman Dönhoff, Landmarsch.
„ Carl v. Sacken, Dorlausch.(?)Dep.
„ Johann Franck, zu Wiexeln, Candausch. Dep.
„ Niclas von Brunnau, als Bausk. Dep.
„ Melchior Fölckersamb, Oberhauptmann zu Goldingen, dessen Kirchspiel Dep.
„ HilbrandGrothauß, Bausk.Dep.
„ Eberhard v. Lüdingshaußen gen. Wolff, Tuckumsch. Dep.

(L.s.) Otto Grothauß, Oberburggr.
„ Christoph Derschau, Frstl. Rath
„ Georg Chünrath, Frstl. Rath.
„ Heinrich von Plettenberg, Dep. Marschall.
„ Ernst v. Brincken, Golding. Dep.
„ Heinr. Stromberg, Candauscher Dep.
„ Gothard Bistram, Oberhauptmann auf Tuckum, Tuckumsch. Dep.
„ Barthold von Plettenberg, Mitausch. Dep.

21. Der Landtags-Abscheid vom 18. Märtz 1645 *).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit allermänniglich, sonderlich denen daran gelegen, zu wißen. Nachdem der im Novembr. abgew. J. ausgeschriebene ordentl. Lndtg. aus erheblichen Ursachen bis auff den 13. Febr. j. 1645. J. nothwendig verschoben werden müßen, und die von E. E. R. u. L. abgeordnete Dep. sich in ziemlicher Anzahl eingestellet, aber wegen ungelegener Zeit des Jahres, Ergießung der Ströme, u. anderer fürgefallenen Geschäfte in allen Sachen kein endlicher Schluß gemacht werden können, daß Wir Uns dennoch mit den anwesenden Dep. folgender Gestalt vereiniget.

1) Soviel erstlich den modum visitandi bey allen Kirchen, u. Übersehung der Kirchen-Ordnung belanget, solches alles wird bis auff künfftigen ordentl. Lndtg. verschoben, u. wollen Wir immittelst nach dem alten die Visitation in Curland, soviel möglich, fortsetzen laßen.

2) Ob auch wohl vor diesem in alle Kirchspiele wegen Haltung des neuen Calenders Verordnung geschehen, dennoch weilen Wir

3) Die folgend. Unterschr. nur in V, selbst nicht in T.

*) In omn. — Die Absätze mit Zahlen bezeichnet nur in T., I (59), II (57), III (56).

von E. E. R. u. L. Dep. vernehmen, daß solchem nicht nachgelebet werde, wollen Wir nochmaln in alle Kirchspiele u. bey allen Kirchen publiciren laßen, daß in denselben allen bey Pön 100 Rth. der alte Calender eingestellet, u. wann die Feiertage nach dem alten einfallen, die Kirchen verschloßen gehalten, u. außerhalb der Sonntage u. ordentl. Wochen-Predigt nicht gepredigt werde, u. da Jemand anderweit nicht gehorsamen würde, soll der Verbrecher von einem jedweden, wer da wollte, vor den Oberhauptmann jedes Orts wegen der Pön citiret, u. dieselbe Straffe halb dem Citanten, halb der Kirchen zugetheilet werden.

3) Wegen Erbauung des gymnasii verbleibet es zur gäntzlichen Vergleichung bis auf künfftigen Lndtg.

4) Wann Uns wegen derer, welche sich post Formulam regim. von den Kirchen oneribus entbrechen wollen, wieder einen oder andern Klage wird fürgebracht werden, so wollen Wir besage des A. 1642 gemachten L.A. die Execution verhängen.

5) Damit etwas gewißes wegen der Synoden möge geschloßen werden, so verbleibet solches bis zur Revision der Kirch-Ordnung.

6) Auf daß kein Pastor andere Bauren, welche zu ihrer Kirche nicht gehören, trauen, oder dieselben sich zu andern Kirchen, als dahin sie geordnet, halten mögen, solches soll bei der General-Visitation bey allen Kirchen in Acht genommen, u. darin gewißer Bescheid gemachet werden.

7) Weilen wegen Bestallung der Pastoren A. 1642 ein gewißer Bescheid gemachet, so laßen Wir es in diesem Punct wegen Beruffung u. Bestellung derselben dabey bewenden.

8) Wie Wir von Zeit unser Regierung anbefohlen dasjenige, was unsertwegen bey Erbauung der Kirchen fortzusetzen gebühret, als soll es auch daran weiter nicht ermangeln, dagegen E. E. R. u. L. das ihrige ebenmäßig zu thun sich veranlaßet.

9) Den von Uns aus Frstl. Vorsorge fürgeschlagenen modum defensionis wollen die anwesende Dep. an ihre Mitbrüder nehmen, u. soll die Revision der Haken, wie u. auf was Art u. Weise dieselbe geschehen soll, auch bis auf künfftigen Lndtg. verbleiben, u. in die Deliberatorien gesetzet werden.

10) Wegen gewißer Landstraßen für die Reisende u. Handels-

leute wollen die anwesende Dep. solchen Punct ebenmäßig an ihre Mitbrüder nehmen, u. soll künfftig von Uns was gewißes darin geschloßen werden.

11) Wegen der Piltenschen Haupt-Grentze wollen Wir an die Piltenschen Land-Räthe schreiben, daß sie ihre Commissarien benennen, u. bey J. K. M. ausbitten mögen, alsdann Wir die unsrigen auch verordnen wollen.

12) Sobald ein ander General in Liefland angelangen wird, sollen wegen Ausantwortung der Bauren, des Mytawschen Zolles u. anderer Beschwerden in unserm u. E. E. R. u. L. Nahmen abgefertiget werden die Edl. Hinr. von Plettenberg, zur Mytaw Oberhptm., Barthold von Plettenberg, Semgallischer Mannrichter, u. Philipp Schöpping, u. dann an die Liefländer auf der pol. Seiten die Edl. Melchior von Fölckersamb, Oberhptm. zu Goldingen, u. Ernst von Sacken, Düneburgsch. Mannrichter.

13) Wir wollen auch über dem im Ritter-Bancks-Abscheide enthaltenen Punct wegen des abusus nobilitatis ins Künfftige neben R. u. L. halten, daß derjenigen privilegium, so nicht ex commendatione Principis et nobilitatis auff öffentlichen Cur- u. Semgallischen Ldtg. u. dann darnach auff erfolgten Reichstage durch Tugend solches erlanget, nicht mehr gelten solle [1]).

14) Wann die Durbischen, Hasenpohtschen, Grobinschen u. andere Interessenten sich wegen der Abschickung nacher Preußen vergleichen, wollen Wir darin ebenmäßig Anordnung thun.

15) Wegen des Durbischen Dammes verbleibet es bey dem A. 1618 gemachten L.A., daß nehmlich der Kirchgang u. die Fußgänger frey, von den einheimischen Bauren vom Pferde u. Wagen 1 ℔. genommen, mit Bürgern u. Kauffleuten aber, so einheimische, es dem Alten nach soll gehalten werden, wegen der ausheimischen aber verbleibet es zu unserer ferneren Disposition, u. wollen Wir den Damm renoviren laßen.

16) Wegen Contentirung der Krieges-Officier wird es auch bis auff künfftigen Ldtg. dieser Gestalt verschoben, im Fall Wir

---

1) In T. noch hinzugefügt: vid. Resp. Reg. annorum 45 et 49.

Uns alsdann mit R. u. L. nicht werden vereinigen können, daß es bey vorigen L.A. sein Verbleiben haben soll.

17) Die Landes-Ordnung u. leges sumtuariae sollen verfaßet, der Lndsch. übergeben, u. auff künfftigen Lndtg. darüber ein gewißer Schluß gemachet werden.

18) Weilen der Punct wegen Maß, Elle u. Gewichte mit zur Verfaßung der Landes-Ordnung gehöret, als verbleibet derselbe auch bis auff künfftigen Lndtg., da alsdann gute Richtigkeit darin geschaffet werden soll. Die Curischen Städte aber sollen per publicum edictum bey willkührlicher [2]) Straffe ermahnet werden, ihre große Saken u. andere ungebührliche große Maßen abzuschaffen, u. sich der Rigischen Maß im Kauffen u. Verkauffen einhellig [3]) zu gebrauchen, die dem zuwieder auf dem Marckte oder sonsten betroffen würden, sollen Wagen, Waaren u. Pferde gleich den Schäumern u. Strand-Bauren verlustig seyn.

19) Diejenigen, so sich der Huldigung entbrechen, sollen vom Fiscalischen Anwalde tanquam inobedientes et contemtores legum publicarum vermöge dieses L.S. citiret werden.

20) In künfftiger Zeit soll ein jedes Kirchspiel absonderliche Dep. abfertigen, u. die Auffschrift an die Allschwangischen Eingeseßenen von Adel dieser Gestallt seyn: denen im Allschwangischen Eingeseßenen von Adel, — u. die Schreiben an gedachte von Adel ad convocandum per vices gerichtet werden.

21) Die Hauptleute, wann sie indigenae u. adel. Herkommens u. mit Erb-Güthern oder Gelde genugsam besitzlich, wie auch die Pfandhalter, Arrendatoren u. Rentenierer, die Uns gehuldiget haben, sollen ad publicas consultationes admittiret werden, jedoch daß sie proportionaliter von ihren Summen die onera patriae zu tragen schuldig, und soll in die künfftige Deliberatorien gesetzet werden, im Fall sie sich deßen verweigern würden, zu deliberiren, ob sie auch der adel. Freyheit fähig seyn u. bleiben können.

22) Wegen Execution der bewilligten Contributionen verbleibet es bey dem von den Kngl. Commissarien vorgeschriebenen modo,

---

2) I wirklicher. 3) I richtig.

der aber ad alios casus nicht extendiret werden soll, u. wollen Wir unsern Fiscalischen Anwald, im Fall er säumig sein würde, selber straffen laßen.

23) Die Kirchspiele, welche vor dießmal keine Dep. abgeordnet, u. auff künfftigen ordentl. Lndtg. auch keinen abordnen würden, soll ein jedes Kirchspiel in 100 Rth. Straffe dem Land-Kasten verfallen seyn, u. die Straffe in selbigem Kirchspiel von einem jeden, der nicht seine Unschuld auff diesem Lndtg. dargethan, u. dieselbe für gnugsam befunden, proportionaliter et pro quota des Roßdienstes laut vorgeschriebenen modo executionis exequiret werden.

Diejenigen, welche ohne wichtige Legalitäten auff gebührliches Erfordern zu den deliberatoriis künfftig nicht erscheinen würden, sollen 10 [4]) Rth. dem Land-Kasten verfallen, u. die Dep. sub eadem pœna solches auff dem Lndtg. zu referiren schuldig seyn.

24) Es soll auch in allen Contracten u. Händeln, so künfftig auffgerichtet werden mögen, der terminus anstatt Ostern auff St. Johannis Baptistae in Acht genommen, dieses von den Cantzeln publiciret, u. an die Kirchen geschlagen, auch bei den Gerichten observiret werden.

25) Es soll auch hinfüro Niemand sich unterstehen seinem Mitbruder zum Nachtheil u. Abbruch seiner alten Jahrmärckte neue auszuruffen und anzustellen.

26) Wann die Bauren in den Städten etwas verbrechen, soll in allewege dem Erbherrn des Verbrechers der terminus angedeutet werden, u. im Fall derselbe auf solche Notification sich weder in der Person, oder durch einen Gevollmächtigten stellen würde, das Stadt-Gericht in der Sachen zu verfahren bemächtiget seyn.

27) Zum Tuckumschen Mannrichter wollen Wir von denen vorgeschlagenen den Edl. Eberhard Torck [5]) confirmiret haben.

28) Denen, die nicht adel. Standes, soll von den Pastoren von der Cantzel der adel. Titul nicht gegeben, oder da hierwieder gehandelt, mit der Execution wieder die Verbrecher verfahren werden.

29) Wann Wir diejenigen, so studiren, also geschickt befinden,

---

4) I 20. 5) I Fock.

daß sie dem Vaterlande mit Nutzen dienen können, wollen Wir dieselbe, wie bishero geschehen, für die Ausheimischen befördern.

30) Wie Wir für dem in allen denen Puncten, so vermöge des A. 1642 gemachten L.A. seine Wirklichkeit nicht erreichet, unser Mandat ertheilet, also wollen Wir auch weiter, da in specie etwas wird beygebracht werden, solches, demselbigen Abscheide zufolge, abschaffen.

31) Wegen des Ldtg. wollen Wir es dahin dirigiren, daß derselbe forthin im Sommer zu bequemer Zeit dem A. 1642 L.A. zufolge soll ausgeschrieben werden, jedoch allezeit den Sommer vor dem Reichstage.

32) Daß die Appellations-Gerichte auch zu Goldingen per vices mögen gehalten werden, solches verbleibet bis künfftigen Ldtg.

33) Anlangend, daß E. E. R. u. L. einen Hauptmann zu Doblehn zu verordnen begehret, so stehet Uns bey Lebzeiten der Frau Wittiben keine Disposition darin zu, sondern laßen es bis zu seiner Zeit zur ferneren Erklärung heimgestellet seyn.

34) Weilen um künfftigen Johannis die neue Kngl. Licenten exspiriren, u. R. u. L. sich höchlich darin beschweret befinden, mit Anziehung, daß solches den Fundamental-Gesetzen dieses Landes zuwieder, als sollen dieselbe nach verflossener Zeit nicht weiter eingenommen werden, u. wollen Wir solches J. K. M. bester Maßen vorzutragen u. zu verhüten wißen.

35) Daß der Fiscalische Anwald keine neue Sachen mehr annehmen möge, laßen Wir es bey dem A. 1642 gemachten L.A. bewenden, u. wollen desfalls an ihn ernstlichen Befehl ertheilen, daß er die neue Sachen von A. 42 den Parten zurückgeben möge, u. da er nicht gehorsamen würde, ihn gebührlich zu straffen wißen.

36) Die vertirte acta derer vom Appellations-Gerichte interponirten ordinar. Appellationen sollen von dem Ober-Secretario u. die vom Criminal-Gerichte interponiret, von dem Criminal-Gerichts Secretario collationiret werden, mit den extraord. Appellationen hat es ohne das bey vorigen Gebrauch sein Bewenden.

37) Wegen Verbeßerung der Stege u. Wege verbleibet es bey dem A. 1642 gemachten L.A.

38) Weilen der L.S. von A. 1642 ohne Unterscheid der Instantien den numerum advocatorum augiret, als laßen Wir es bey solchem Schluß bewenden.

39) Wegen der Krügerey u. Schäumerey zu Lande ist albereits A. 1636 u. anderer Ldtg. Verordnung geschehen, u. mangelt es nur an dem, daß ein jeder in seinem Theil solche Abscheide in Acht nehme.

40) Denjenigen, so ihr Ufer an der Windaw u. andern Flüßen haben, soll unbenommen seyn ihr Holtz von dar herunter zu flößen.

41) Wegen der Mißе-Brücken verbleiben Wir bey dem hiebevor gemachten L.A. u. voriger Erklärung.

42) Anlangend die Überschlagung der Ströme, laßen Wir es nochmaln bey vorigen Abscheiden bewenden.

43) Dieweilen wegen der Kauffmannschafft für unsern Zeiten unterschiedliche L.A. aufgerichtet, als hat es bey demselben billig sein Verbleiben.

44) Wegen der Bauschker laßen Wir es bey vorigen Abscheide bewenden, solte aber noch einer über das in specie was beyzubringen haben, so wollen Wir denselben in künfftigen Ldtg. hören, immittelst keinen Theil an seinem competirenden Rechte benommen.

45) Die Vorsteher der alten Autzischen Kirchen sollen in künfftigen währenden Consistorial-Gerichte gehöret, u. nach Beschaffenheit darin verabscheidet werden.

46) Mit dem Hrn. Landhoffmeister wollen Wir vor seine Person, wann er anhero kommen wird, wie mit den andern Hrn. Räthen geschehen, Uns vergleichen.

47) Wegen des Gestühlts in der Goldingenschen Kirchen wollen Wir Uns durch die Edl. Otto Grothauß, Oberburggraff, Ernst von Sacken, Hauptm. zu Schrunden, u. Hr. Daniel Haffstein[6]), praepositum, in Gegenwart des Oberhauptm. von Goldingen u. den adel. Kirchen Vorsteher u. Kirchspiels Verwandten erkundigen u. alsdann auf künfftigen Appellations-Gerichte der Billigkeit nach Uns ferner erklären.

48) An die specificirte Privat-Personen der Fähren halber wollen Wir Mandate ergehen laßen[7]).

---

6) I Holstein. 7) I — der ganze Absatz.

49) Wegen Einnehmung des Zolles zur Liebaw laßen Wir es bey voriger Erklärung bewenden, u. wollen diese Sache, ob u. von wem dero Diener über Verordnung genommen, zu untersuchen die Edl. Hermann Dönhoff, Land-Marschallen, Albrecht Koßküll, Hauptm. zu Grobin, Joh. von Sacken, Rittmeister, u. Joh. Blomberg verordnen.

50) Die Stadt Liebaw wird wegen des wieder Ernst Tegder geklagten monopolii ad judicium primae instantiae remittiret.

51) Weiln Herm. Blomberg nicht in unsern Gerichten bannisiret, als sehen Wir nicht, wie Wir der Piltenschen Urtheil zu exequiren hetten, derowegen sich die Lndsch. bey denselben anzugeben, u. um die Execution zu bemühen [8]) hat, u. da alsdann von ihnen hierin kein Ernst gebraucht würde, ist es bey J. K. M. weiter zu suchen, solte er aber auch alhier im Fürstenthum delinquiren, so hat man die richterliche Hülfe des Orts zu suchen.

52) Auff künfftigen Lndtg. sollen die Einnehmer, wie u. wer sie auch gewesen, von allen Jahren der eingehobenen Contributionen richtige Rechnung durch die Dep. zur endlichen Richtigmachung unfehlbar einsenden.

53) Die Gerichts-Notarii primae instantiae sollen nicht zugleich Notarii publici seyn, sondern bey einem Dienst allein verbleiben.

54) Wir erachten, daß der Bürger Sachen in prima instantia gleichwie im Appellations-Gerichte vermöge des A. 1642 gemachten L.A. nach derer vom Adel Sachen im Register folgen u. abzuruffen seyn, u. sollen die Fiscalische Sachen allewege die ersten seyn.

55) Obwol R. u. L. zu Beförderung des hochnützlichen Wercks des Land-Rechtens hiebevor 25 [9]) ℔. vom Pferde verwilliget, aber wieder Verhoffen aus den colligirten Geldern soviel nicht zu befinden, daß man dafür das gantze corpus am Kngl. Hoffe fruchtbarlich zu expediren sich getrauen kann, so haben anwesende Dep. in solcher reiffen Erwegung, daß dem gantzen Vaterlande soviel daran gelegen, annoch zu den vorigen 12 ℔. vom Pferde dieser Gestalt verwilliget, daß ein jeder Dep. zwischen dieses u. Pfingsten solche in seinem Kirchspiel einnehmen, u. wann auf das erste Einmahnen einer oder

8) I, II, suchen st. bemühen. 9) I 20.

der ander seine Gebühr nicht erlegen würde, wieder den soll die Execution Inhalts dem obgesetzten modo executionis in duplum vollnstrecket, u. die Gelder, so eingebracht, von den Einnehmern den Oberhauptleuten eingelieffert werden.

56) In den künfftigen deliberatoriis zu setzen, daß ein jeder seine Dep. instruiren wolte, ob etwan künfftigen Lndtg. des Vaterlandes Nothdurfft erfordern würde eine Steuer zu verwilligen, daß ein jeder Dep. desfalls bevollmächtiget seyn möge.

57) Nachdem R. u. L. in termino des vorigen Landtages unterthänig angehalten, daß ihnen das corpus Statutorum, wenn daßelbe von den verordneten Revisoren vermöge des A. 1642 gemachten L.A. in seine Richtigkeit gebracht worden, nachmaln zur Relection an die vier Oberhauptmanschafften möge gegeben werden, u. bey solcher Relection etzliche additiones Uns jetzt fürgebracht worden, welche, weilen R. u. L. sich nicht länger auffhalten können, zur Endschafft nicht gebracht werden mögen, sie nochmaln bis nach instehenden Appellations-Gerichte zu verschieben unterthänig gebeten, daß Wir solchem ihrem unterthänigen Gesuch soweit Statt u. Raum gegeben, sie auch einhellig hierin bewilliget, daß alsobald nach Endigung der nechstkommenden Gerichte die Relection der von den Dep. dem Land-Rechte beygefügten additiones u. darüber erfolgten Moderation, wie auch des gantzen corporis Lateinischen Version von den sämtlichen Räthen, Oberhauptleuten, u. den 4 Personen, so zu Anfang von der Landschafft Seiten zur Verfertigung des corporis [10]) Statutorum verordnet gewesen, nebst noch vieren, die Edl. Hildebrand Grothaußen, Rittmst., Heinr. von den Brincken, Georg Kleebeck u. Philipp Schöpping, für die Hand genommen, u. was alsdann pluralitas votorum vor billig zu seyn erachten wird, pro concluso gehalten werden, auch außer diesen angezogenen additionibus keine neue disputationes sonderlich von einer oder der andern Privat-Person erreget, vielweniger ein oder der ander Punct ad fratres oder auff einen andern Lndtg. genommen werden, sondern dieser obgedachte terminus also zur gäntzlichen Vollenziehung des gantzen Land-Rechts

10) I, II, III — v. d. L. — — — corporis.

semel pro semper der letzte seyn, u. Wir weiter nicht damit molestiret werden. Da auch einer oder der ander von obgedachten Personen aus gewißen Legalitäten nicht erscheinen könnte, so sollen nichts desto weniger die anwesenden gäntzlich concludiren, u. wann solches alles richtig 2 exemplaria von sämtlichen Revisoren unterschrieben u. versiegelt, u. davon ein Exemplar gegen künfftigen Octobris ad confirmandum J. K. M. in teutscher u. lateinischer Sprache vorgebracht werden.

Zu Uhrkund der Wahrheit haben Wir dieses mit unserm Frstl. Signet u. gewöhnlichen Handzeichen, wie auch mit unsern Räthen u. anwesenden von der Ritter- u. L. Dep. Unterschrifft u. Pittschafft bekräfftigen laßen. Geschehen u. gegeben Mytaw, d. 18. Martii A. 1645.

(L. S.) Jacobus [11]).

(L.S.) Christoph Firckß, Cancell.
" Georg Chünrath, Rath.
" Heinrich von Plettenberg, Dep.-Marschall.
" Carl von der Osten genannt Sacken, Durbsch. Dep.
" Ernst von der Osten genannt Sacken [12]), Dep.
" Georg Kleebeck, Mietausch.-Dep.
" Melchior v. Fölckersamb [13]), Golding. u. Allschw. Dep.
" Heinrich Lieve, Doblensch. Dep.
" Otto Tiedewitz, Cand. [14]) Dep.
" Diedrich Adeling, Zabelsch.-Dep.

(L.S.) Otto Grothauß, Oberburggr.
" Christoph Derschau, J. V. D. consil. [15]).
" Gotthard Bistramb, Tuckumsch. Oberhauptmann u. Dep.
" Heinrich von den Brincken, Frauenb. Dep.
" Engelbrecht von Vietinghoff gen. Scheel, Autzisch. Dep.
" Otto Wiegand, Selburgsch.-Dep.
" Georg von Vietinghoff gen. Scheel, Dünab. Dep.
" Hermann Schulten zu Istlitz, Bausk. Dep.

22. Der Landtags-Abscheid vom 30. July 1648 *).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Urkunden u. bekennen hiemit, daß Wir Uns mit E. E. R. u. L. bei diesem ausgeschriebenen Ldtg. in folgenden Puncten dieser Gestalt verglichen.

11) Die folgend. Unterschriften nur in T. u. V. 12) V. + Düncburgischer. 13) V. Völkersamb. 14) V. Narffscher. 15) In T. L. V. D. consist.

1) Anfänglich haben Wir Uns mit den anwesenden Deputaten wegen der Kirchen-Visitation u. darzu gehörigen Sachen dieser Gestalt verglichen, daß wann etwas bey den Kirchen vorfället, eines jeden Orts Hauptmann nebst den Kirchen-Vorstehern u. praeposito, nach Beschaffenheit der geist- oder weltlichen Sachen, wann es ihnen vermöge den gebührlich gehaltenen Visitations-Abscheiden u. der Kirchen-Ordnung, oder da es in den Visitations-Abscheiden nicht enthalten, zu verabscheiden zu wichtig, solches schriftlich an Uns vermelden sollen, alsdann Wir der Sachen Gelegenheit nach darin Wandel schaffen werden. — Die Kirchen-Ordnung zu revidiren soll dem consistorio committiret, u. wann solche übersehen, auf künfftigen Ldtg. der Lndsch. zugestellet, von derselben mitlaudiret u. nachmals von Uns confirmiret werden, immittelst ein jegliches Kirchspiel ihre notas aufzusetzen, u. die Dep. desfalls gegen künfftigen Ldtg. zu instruiren wißen wird, bis dahin verbleibet es bey der alten Kirch-Ordnung.

2) Wegen Erbauung eines Gymnasii thun Wir unsern gnädigen Vorschlag bis zum andern Ldtg. u. ad tranquilliorem statum verschieben, welcher E. E. R. u. L. alsdann nebst den Deliberatorien übersandt werden soll.

3) Modum defensionis et securitatem patriae betreffend, bleibet es bey dem in Formula regim. u. Pactis subjectionis enthaltenen modo, u. wollen R. u. L. mit solchem Roßdienst auff dem Nothfall sich fertig halten. Immittelst die Dep. den von Uns schriftlich gethanen Vorschlag an ihre Mitbrüder nehmen, u. bei künfftigen ordinair oder extraord. ausgeschriebenen Ldtg. desfalls Resolution einbringen.

4) Wegen Contentirung der Krieges-Officiere wird solches bis auff künfftigen Ldtg. ausgesetzet.

5) Was der Bauschker u. Mytawer Kirchspiele nochmalige Querelen wieder die den Städten Bauschke u. Mytaw gegebenen Policey-Ordnung betrifft, erklären Wir Uns dahin, daß zu Erörterung dieser u. anderer Querelen hiemit der 1. Septmbr. pro termino beyden Theilen angesetzt seyn soll, da alsdann der Kirchspiel Eingesessene cum assistentia etzlicher Cur- u. Semgallischer Dep. wegen R. u. L. erscheinen, u. nach Befindung darin Wandel geschaffet werden,

da sie auch alsdann nicht damit zufriedlich sein würden, ex tunc prout ex nunc dieses ad decisionem Regiam verschoben seyn soll.

6) Wieder diejenigen, so sich sub quocunque praetextu denen oneribus patriae entziehen wollen, halten Wir es neben R. u. L. vor billig, daß man wieder dieselben gleicher Gestalt, wie wieder die Erbherren verordnet, executive verfahre in mobilibus vel immobilibus, nach Proportion des debiti, so sie pro quota zu geben schuldig. Damit aber auch desfalls ein gewißes seyn möge, u. die Pfandhalter u. Rentenierer sich nicht zu beschweren haben, halten Wir es dafür, daß sie sub conscientia dieser Gestalt, was ein Erbherr allemal vom Pferde zu thun schuldig, die andere von 30,000 [1]) ℔., gegen eines Pferdes Roßdienst gerechnet, auch zu contribuiren verbunden seyn, u. zwar ohne anderweitige Anrechnung dem Erbherrn; diejenigen aber, so sich zu denen oneribus patriae gäntzlich nicht verstehen, u. der Execution gewaltthätig wiedersetzen wollen, können der adel. Freyheit u. Immunität keinesweges zu genießen haben. Unter den Rentenierern werden verstanden diejenigen, welche wieder rechtliche [2]) Renten haben.

Soviel die Huldigung betrifft, wird es bey dem L.A. A. 1645 [3]) gelaßen.

7) Wann der Oberhauptmann u. Mannrichter ex officio die Restanten von allen bishero beliebten contributiones ad liquidandum für sich betagen, u. da dieselbe nicht compariren oder in liquidando säumig seyn würden, soll wieder sie besage desfalls A. 1636 gemachten L.A. tanquam refractarios die wirckliche Execution alsobald absque ulteriori mandato vigore dieses L.S. vollstrecket werden, u. soll keiner sich einige Exception [4]), unter welchem Prätext es sey, zu gebrauchen u. anzumaßen haben. In Mangelung auch der gehabten [5]) Quitantzen müssen die angezogene Fälle juramento vor die Obereinnehmer verificiret werden.

8) Die relectio Statutorum wird bis nach geendigten nechstkünfftigen Ober-Gerichten verschoben, alsdann die dazu Verordnete, unter welchen der Hauptm. Georg Vischer anstatt Georg Kleebecks hiemit benennet, ohne fernere Verschreibung sich unausbleiblich gestellen sollen.

9) Wann einer oder der andere unser Amts- oder Eingesetzener Bauren zum Schaden Uns oder einem andern nechst-anliegenden

vom Adel durch oder ohne Zulaß krügen würde, u. der Erbherr, dem selbiger Beklagter oder Delinquent zugehöret, auf Requisition solches nicht abschaffen wolte, so soll klagendes Theil selbigen unsern Beamten, Edelmann oder andere Eingesetzene in foro competenti ausladen, u. derselbe nicht allein in refusionem expensarum, sondern auch in 300 [6]) ℔. Straffe, davon die Helffte dem Fisco pro assistentia, soweit solcher Excess violationem legis publicae betrifft, die andere Helffte dem Kläger verbleiben, condemniret werden. Im Übrigen wird es wegen der verbotenen Krügerey, Kauffmannschafft u. Schäumerey bey vorigen L.S. gelaßen.

10) Weilen in den vorigen A. 1642 Kngl. Commiss. u. L.A. gewiße modi executionis enthalten, als werden dieselbe hiemit reassumiret u. sollen auff Anhalten u. Klage zum Effect gebracht, die L.A. auch in den 4 Oberhauptmannschafften, wann ein Ldtg. geschloßen, von ihnen den Oberhauptleuten publiciret werden.

11) Die Residenz soll gebührender Maßen gehalten werden, deßen will E. E. R. u. L. in judicialibus mit der Unterschrifft der anwesenden Räthe in Abwesen unser zufrieden seyn.

12) Das ordentliche Gerichts-Siegel, so zur Cantzeley gehöret, soll vermöge L.S. bey dem Cantzler oder in deßen Absenz einem andern der Oberräthe verbleiben.

13) Ob der Fiscalische Anwald auch zugleich in causis privatorum advociren könne, verbleibet solches, weilen derselbe sich auff eine Kngl. Confirmation beruffet, u. Uns darüber zu decerniren nicht competiret, ad decisionem Regiam verschoben.

14) Wegen des instrumenti extraordinariae appellationis in prima instantia [7]) verbleibet es bey dem bishero gehaltenen Gebrauch, daß es nehmlich der Ministerialis ausgebe, bis in dem Land-Recht etwas gewißes darin statuiret werden kann.

15) Wann aber die Gerichts-Schreiber wieder die L.A. u. ihr officium handeln, u. dahero in propria causa auff des Richters Befinden das Protocoll nicht halten können, so sollen die Oberhauptleute darin summarisch zu procediren Macht haben, u. kann immittelst der nechste Instanz-Notarius auf Requisition deßelben Oberhauptmanns das Protocoll halten.

16) Wegen Abforderung der entſtrichenen Bauren verbleibet es bey dem A. 1645 beliebten L.A.

17) Wegen der Fehren, Brücken u. Unterhaltung derſelben, wie auch des Zoll-Zettels thun Wir die A. 1618, 36 u. 42 [8]) desfalls gemachte L.A. reaſſumiren, auch ſollen, da vor Alters Brücken geweſen, dieſelbe von Uns u. der Lndſch. auf ihren eigenen Grund u. Boden hinwiederum nach geſchehener Specification u. befundener Nothwendigkeit erbauet werden.

18) Die leges sumtuariae ſollen aus den Policey-Ordnungen ausgezogen, der Lndſch. ediret, u. auf künfftigen Ldtg. darüber ein gewißer Schluß gemachet werden [9]).

19) Wegen des Gaſt-Rechts in den Städten verbleibet es bis zur Relection der Statuten, wie auch wegen der in Städten verbrechenden Bauren bey den L.S. A. 1642 u. 45.

20) Wegen der Termine aller Contracte u. Händel, ſie beſtehen gleich in Geld oder Güthern, wird der desfalls A. 1645 gemachte L.A. wiederholet, u. hiemit ferner verordnet, daß alle u. jede ihre obligationes u. Contracte dahin richten, daß terminus solutionis 8 oder 14 T. vor Johannis, die Beziehung aber der Güther praecise auff Johannis ſeyn ſoll, sub vitio nullitatis contractuum u. 200 Rthl. Straffe, davon die Helffte dem Fisco, die andere Helffte dem aerario provinciali (wann nehmlich von denen vom Adel dawieder gehandelt) verfallen ſeyn, u. von dem Richter bey der auff die Nachläßigen in Formula regim. enthaltenen Straffe obſerviret werden, jedoch, daß die Contracte, ſo vor Publication dieſes Edicts auf unbewegliche Güther auff lange [10]) Jahre, als künfftigen Oſtern geſchloßen, in ihren Würden verbleiben. Die obligationes paratae pecuniae aber, die auch gewiße Jahre in ſich haben, müßen bis an die Zeit ihren vigor behalten, nachmals aber unfehlbar geändert, u. der terminus auff Johannis bey obiger Pön verleget werden. Diejenigen aber, ſo mit den Littauern u. andern dieſes Fürſtenthums angrentzenden, wie auch die Städte (ſoweit ſie unter ſich ſelbſt handeln u. zu thun haben) ſollen hiemit nicht gemeinet ſeyn.

21) Betreffende den modum executionis contra inobedientes wegen nicht richtiger Auszahlung der Kirchen-Gebühr, dero Kirch-

u. Schul-Diener, so soll es damit auch Inhalts dem von den Hrn. Kngl. Commissarien geordneten modo executionis gehalten werden, u. jeden Orts Hauptmann u. adel. Kirchen-Vorsteher die wirkliche Execution in der Bauren Gesinder, Mobilien oder Immobilien pro quantitate debiti vollstrecken. Da aber kein Hauptmann, müßen die adel. Kirchen-Vorsteher selbige vollenziehen.

Wegen der Dep. Zehrung wird contra inobedientes der A. 1642 geschloßene modus executionis reassumiret, u. sollen die Mannrichter salvo pro quantitate summae salario selbige Execution zu verrichten schuldig seyn.

22) Anlangende der Secretarien u. Advocaten Gestühle in der Goldingschen Kirchen, so soll, weilen die Relation deswegen noch nicht eingekommen, auch einer von den Commissarien verstorben, der Oberhptm. zu Goldingen an des Verstorbenen Stelle mit Zuziehung der adel. Kirchspiels-Verwandten hiemit verordnet seyn, da dann nach eingesandter Relation ferner Bescheid erfolgen soll.

23) In denen Städten, da keine ordentliche Wochen-Märckte, soll der Freytag u. Sonnabend hiemit zum Marcktage angesetzet seyn, die Schäumer aber, wann sie betreten, mit ihnen vermöge L.A. verfahren werden.

24) Wegen Ausstandes u. Verkauffung der Waaren fremder Schiffer u. Botsleute, weilen die Stadt Windaw sich auf eine deswegen verfaßete Ordnung beruffen thut, als soll sie dieselbe förderlichst in die Frstl. Cantzeley einschicken, damit es künfftig der Lndsch. communiciret, u. auf allen Fall Wandel darin geschaffet werden möge.

25) Wir wollen auch den Durbischen, so lange es Uns zuträglich, 1 Faden Holtz zu 2 ℔. abfolgen laßen.

26) Wegen der Abfertigung nacher Schweden verbleibet es bey dem 12. § des L.S. A. 1645.

Wegen der Abfertigung nach Preußen aber will R. u. L. einen benennen, wann Se. Churfrstl. Durchl. zu Brandenburg in Preußen seyn werden, welcher alsdann an dieselbe mit dahin geschickt werden möge.

27) Soviel die Hauptleute, ob dieselbe denen in den Kirchspielen zum Ldtg. vorhergehenden deliberationibus beywohnen können, betrifft, weilen die Worte des L.A. A. 1642 an sich selbst klar,

auch es bishero im gantzen Lande, wie es in dem Frstl. Befehl an den Hauptm. zu Durben begriffen, in viridi observantia gehalten worden, als hat es dabey sein Bewenden.

28) Dafern E. E. R. u. L. einige publica gravamina hinfüro hetten, sollen vermöge des A. 1642 gegebenen L.A. dieselbe vor dem Ldtg. schrifftlich in Zeiten eingeschicket, damit sie in den deliberatoriis mit eingesetzet werden mögen.

29) Gleichwie in allen wohlbestallten Regimenten, also auch dieses unsers Vaterlandes höchste Nothdurfft erfordert, daß dermaleins ein aerarium publicum effective constituiret werde, maßen unterschiedliche Ldtg., wie auch insonderheit der A. 1642 Commissoriali autoritate bestetigte L.A. solches erfordert, als bewilligen anwesende Dep. vom Pferde jährlich 20 ℔. u. zwar dergestalt, daß solche Zulage von künfftigen Johannis übers Jahr der Darlegung anzufangen, u. auff 20 [11]) Jahr sich erstrecken möge. Wie es aber mit Einnehmung, Exequirung u. was dem mehr anhängig, zu verfahren, weiset der angezogene A. 1642 Commiss. Abscheid u. darin verfaßeter modus executionis, wobey es R. u. L. bewenden läßet, u. sollen laut Formula regim. u. angezogenen Commiss. Absch. die folgende Personen zur Verwaltung des Land-Kastens, nehmlich der Oberhptm. von Goldingen, Heinrich von den Brincken, zu Zezern, u. Philipp Schöpping, zu Bornsmünde, hiemit benennet, u. alle Ldtg. [12]) richtige Rechnung ihrer Administration abzulegen schuldig, auch nach Ablegung solcher Rechnung, wann ihnen weiter zu administriren nicht beliebet, abzudancken bemächtiget seyn.

30) Demnach die höchste Nothwendigkeit des Vaterlandes erfordert, daß bey vorstehenden (Gott gebe glücklichen) Crönungs-Tage zur Seiten R. u. L. invigiliret werde, so haben anwesende Dep. Krafft habender Instruction die Edl. Georg Vischer [13]), Hauptm. zur Windaw, u. Barthold von Plettenberg, Semgallisch. Mannrichter, darzu vermocht, erbeten u. bevollmächtiget, daß sie bey künfftiger Election u. darauff folgenden Crönungs-Tage zur Warschau im Nahmen R. u. L. sich manifestiren, u. Inhalts ihrer Instruction an gehörige Örter u. Personen angeben, des Vaterlandes Freyheit, Nutzen u. Wohlfahrt in Acht nehmen, als auch confirmationem generalem jurium et im-

munitatum, dann auch conservationem indigenatus u. die Aufhebung der 89. gemachten Constitution gebührlich suchen, u. als getreue Mitpatrioten bestes Fleißes u. höchster Möglichkeit befördern helffen, worzu sie sowol zur benöthigten Spendirung u. honorariis, als auch Zehrung u. Unkosten denen Gesanten vom Pferde bewilligen 30 ℔. dieser Gestalt, daß von dato bis den 1. Septmbr. solche von den verordneten Einnehmern eingemahnet, u. also praecise den Oberhauptleuten eingelieffert werden sollen, alles besage dem A. 1642 verfaßeten modo executionis. Geschehen u. gegeben Mytaw, den 30. Julii A. 1648.

(L. S.) Jacobus [14]).

(L.s.) Christoph Firckß, Cantzl.
" Herm. Dönhoff, Landmarschall.
" Christoph Derschau, Rath.
" Melchior von Fölckersamb, Goldingsch. Dep.
" Heinrich Dönhoff, Grobin. Dep.
" Barthold von Plettenberg, Mytawsch. Dep.
" Heinrich von den Brincken, Frauenb. Dep.
" Heinrich Hane, Talsch. Dep.
" Ewald Franck, Candawsch. Dep.
" Heinrich Lieve der ältere, Doblenscher Dep.
" Gothard Henning [15]), Zabelscher Dep.

(L.s.) Otto Grothauß, Oberburggr.
" Georg Chünrath, Rath.
" Heinrich von Plettenberg, Dep.-Marschall.
" Gothard Bistramb, Tuckum. Dep.
" Georg Vischer, Windaw. Dep.
" Johann Georg von Buttlar, Mytawsch. Dep.
" Philipp Schöpping, Bausk. Dep.
" Eberhard Torck, Talsch. Dep.
" Laurentius von Vietinghoff, Düneburg. Dep.
" Johann von Budenbrock, Seßawsch. Dep.
" Georg Düsterloh, Baldonsch. Dep.
" Johann Korff, Allschw. Dep. [16]).

*) In omn. — Die Absätze mit Zahlen nur in T., I (35), II (30), III (32). 1) I. 50,000. 2) I. einträgliche, IV. überreichliche. 3) I. 1642. 4) I, II, III. Exemption. 5) gem. I, II, III; in T. geholten. 6) I. 30. 7) I. — i. 8) I. 46. 9) III. — d. ganze Abs. 10) I, II, III. längere. 11) I. 2. IV, V 10. 12) I. Jahre. 13) I. Fircks. 14) Die folgend. Unterschr. in omn., ausgen. I. 15) In T Heinrich st. Henning. 16) In T. u. V. dem L.A. vorangeschickt „Ihro Fürstl. Durchl. Vorschlag des Roßdienstes. A.1648," in III. zum Schluß darauf hingewiesen.

23. Der Landtags-Abscheid vom 27. July 1652 *).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit jedermänniglichen zu wißen. Nachdem J. K. M. unser allergn. König u. Herr Uns kurtz verwichener Zeit durch Dero

Schreiben die höchste Gefährlichkeit der Cron Pohlen nicht allein angedeutet, sondern auch um schleunigen Succurs mit Volck (welches man an der Hand haben, oder in der Eyl werben könnte) inständig ersuchet, in Ansehung die Gefahr nunmehro so groß, wie dieselbe vor diesem nicht gewesen, haben Wir (weilen hierauff der Cron Pohlen, auch angehörigen Provincien Sicherheit u. Wohlfahrt beruhet, u. erheischender dieser hohen Nothwendigkeit nach J. K. M. u. der Republ. soviel ohne Abbruch unser Frstl. Investituren u. E. E. R. u. L. Privilegien [1]) geschehen möchte) gehorsamlich zu willfahren, gedachte unsere R. u. L. mit demselben (als in dieser gemeinen Sache Beredung zu halten), durch eine extraordinair Zusammenkunft mit Abschickung gewißer Dep. auff den 23. j. M. Julii [2]) anhero zu Uns betaget, u. wie die Dep. sich eingestellet, nach geschehener reifflicher Erwegung, daß auch Uns u. diesen Landen u. Fürstenthum, als des Reichs Pohlen angehöriger Provinz, die für Augen schwebende Gefahr ebenmäßig betreten können, dieselben Dep. Krafft habender Instruction sich dahin erkläret u. mit Uns einhellig geschloßen,

1) daß zu Bezeugung. unser unterthän. Gewärtigkeit gegen J. K. M. u. die Republic eine Anzahl Volcks (soviel in der Eyl geschehen könne) zu werben, ein Jeder nach dem gewöhnlichen Roßdienst vom Pferde 150 ℔. pol. zu geben sich erkläret u. zugesaget, auch von solcher gutwilligen Beliebung die Rentenierer, Pfandhalter u. Arendatoren (sie sitzen gleich in unsern oder adel. Güthern, immaßen sie zu solchem Ende mit anhero betaget) nicht befreyet, sondern diese Last zu samt dem Genieß der Sicherheit mittragen, u. nach advenant eines jeden Substanz sub onere conscientiae bey der Liebe u. Treue, damit er Uns u. dem Vaterlande verbunden, von 1000 ℔. 5 ℔. geben, u. davon keinen sein Contract u. was er dergleichen prätendiren möchte, entheben soll. Welche Gelder alle (Krafft dieses L. S.) von dato über 6 W. unfehlbar auskommen, u. durch die hiezu verordnete Einnehmer u. Executoren, wie in folgendem modo executionis begriffen, eingeliefert [3]), u. denen Edl. Heinr. von Plettenbetg, Oberhptm. zu Sehlburg, Wilh. Rummel, Hauptm. zu Doblehn, Eberhard von Lüdinghaußen gen. Wolff, u. Heinr. von den Brincken, als hiezu verordneten Obereinnehm. eingehändiget, u.

wann immittelſt bey J. K. M. u. Republic (aufgeſetzter Maßen) gnugſame reversales erhalten, die hohe Noth alſo continuiren, daß zu berührter Werbung effective geſchritten werden müſſe, alsdann dieſelben colligirten Gelder Uns unſäumlich [4]) (gegen gnugſame Quitanzen) eingelieffert werden ſollen. Solte aber der Allerhöchſte darzwiſchen die Cron Pohlen mit Ruh u. Frieden beſeligen, u. die Beſchaffenheit derſelben alſo ſeyn würde, daß die Werbung eingeſtellet werden könnte, auff ſolchen Fall verbleiben die Gelder im Land-Kaſten, u. werden zu Einnehmern u. Executoren (der Deputaten gethanen Fürſchlage nach) hiemit verordnet,

im Düneburgiſchen, die Edl. Joh. Blomberg, Lieut., u. Joh. v. Sacken;
„ Sehlburg-, Nerfft- u. Aſcheradiſchen, Otto Wiegand u. Joh. von Witten, Lieut.;
„ Bauſchke-, Baldon- u. Ekawſchen, Georg von Mehdem, Hauptm., Nicolaus von Brunnow, u. Heinr. Wilh. von Bolſchwing;
„ Seßaw- u. Grentzhöfſchen, Joh. von Budenbrock;
„ Mytawſchen, Joh. Georg von Buttlar, Mannrichter, u. Georg Kleebeck;
„ Doblehn- u. Neuenburgiſchen, Wilh. Rummel, Hauptm. zu Doblehn, u. Fromhold Joh. von Mehdem;
„ Tuckumſchen Eberhard von Lüdinghaußen gen. Wolff u. Heinr. Stromberg;
„ Frauenburgiſchen, Jac. Franck, Hauptm., u. Chriſtian Puttkammer;
„ Candawſchen, Heinr. Korff, von Santen, u. Otto von Buttlar, von Samieten;
„ Talſchen, Eberhard Torck, Tuckumſch. Mannrichter, u. Carl von alten Bockumb, der Jüngere;
„ Zabelſchen, Diedrich Adeling;
„ Goldingſchen, Georg Firckß, Oberhptm., u. Detloff von Tiefenhaußen, Obriſter;
„ Autziſchen, Engelbrecht von Vietinghoff u. Joh. zum Berge;
„ Windawſchen, Joh. Grothaußen, Hauptm.;
„ Haſenpoht- u. Appratſchen [5]), Georg Goeß, Hauptm. zu Schrunden;
„ Durbi- u. Grambſchen, Heinr. von Trotten gen. Treyden, u. Ernſt von Sacken, zu Illmagen, Goldingſch. Mannrichter;
„ Grobinſchen, Albrecht Koßküll, Hauptm. [6]).

Damit aber Uns u. unsern Investituren u. R. u. L. an ihren Privilegien durch diese gutwillige Beliebung kein Präjudiz u. Nachtheil erwachsen möge, so wollen Wir auf jetzigen Reichstag schleunig abfertigen u. bey J. K. M. u. Republic für Uns u. unsere Lndsch. desfalls (vermöge der beliebten, auch mit der Oberräthe u. des Dep. Marschalls Unterschrifft beglaubten Punctation) anhalten laßen. Zu schleuniger u. unfehlbarlicher Einbringung der von R. u. L. dießmal zu des Vaterlandes Besten verwilligten Gelder wird dieser modus executionis beliebet, wornach sich die verordnete Einnehmer u. executores bey der hiebevor contra negligentes executores sancirten Pön toties quoties neglexerint, zu achten, u. dawieder keinerlei exceptiones u. praetensiones anzunehmen haben.

2) Wieder diejenigen, so Land u. Güther Erb-Pfand- oder Arendiersweise besitzen, oder aber in Erlegung ihrer gebührenden Quot laut L.S. säumig befunden würden, sollen die executores bald nach Verfließung der 6 wöchigen Frist, etwa 2 T. hernacher, ohne fernere Ermahnung oder Ansetzung eines sonderlichen termini, noch Erwartung eines absonderlichen Frstl. mandati, mit Abnehmung der besten Gesinder u. Bauren (soviel deren von nöthen), verfahren, nehmlich also: weilen solche säumige u. wiederspenstige (laut vorigen von Kngl. Commissariis beschriebenen executionis modo) in duplum verfallen, also auch diese Execution nicht allein auff das, was bewilliget, sondern auf noch eines soviel verrichtet, damit das duplum von den ungehorsamen richtig auskommen möge, von solchen Straff-Geldern soll die Helffte dem Land-Kasten heimfallen, die andere Helffte den executoribus vor ihre Mühe u. Unkosten verbleiben. Die exequirte Bauren sollen die executores solang an sich behalten, bis die wirckliche Bezahlung an guter silberner oder güldener Müntze völlig u. richtig erfolget.

3) Die Rentenierer aber, so ihre Gelder zinsbar ausgethan, wo sie bewilligter Maßen säumig befunden oder nicht völlig das ihrige erlegen würden, sollen die executores (in Krafft dieses) bemächtiget seyn, ihre Summen, wo u. bey wem sie auch verhanden seyn möchten, propria autoritate mit Arrest zu beschlagen, welchen dann die debitores, bey denen die Gelder stehen, unzweiffelich an-

zunehmen ſchuldig ſeyn ſollen, bey gleicher Straffe, darin der Principal oder Ungehorſamer oder Säumiger, nehmlich in poenam dupli verfallen, u. ſollen ſolche Arreſte nicht gehoben werden, bis ſie mit wircklicher u. baarer Abſtattung des dupli gebührlich relaxiret.

Damit auch die verordneten Executoren um ſoviel füglicher anbefohlener Maßen die Execution verrichten können, ſo ſollen diejenigen, ſo das Ihrige willig erleget, auff Erfordern der Executoren ihnen nach Gelegenheit 1 oder 2 guter bewehrter Kerle oder Schützen zu Hülffe ſenden, bey Straffe 1000 ℳ. ſo wieder die wiederſpenſtigen in gleicher Geſtalt zu exequiren.

4) An dieſen allen ſollen die executores (wann ſie vorbeſchriebener Maßen procediren) nicht gefrevlet haben, noch deswegen von Jemand gerichtlich, heimlich oder öffentlich angefeindet oder beſprochen werden, ſondern da ſich Jemand unterſtehen würde die executores zu turbiren, oder der Execution sub quocunque praetextu zu widerſetzen, oder auch die exequirten u. abgenommenen Bauren, ehe u. bevor die Zahlung vollenkommen (wie vorhero beſchrieben) erfolget, wieder an ſich zu nehmen, der oder dieſelben ſollen zu ſamt ihren Adhärenten ein Jeder vor ſich 1000 Mk. Straffe, davon die Helffte den executoribus (wie vorher geſetzet), die andere Helffte aber dem Land-Kaſten heimfallen ſollen, ipso facto condemniret ſeyn, u. darauf ebenmäßig die wirckliche Execution in mobilibus vel immobilibus, non attenta ordinaria vel extraordinaria appellatione, vollſtrecket, die unrechtmäßig wieder abgenommene oder angemaßete Bauren aber sub poena tripli [7]) alſofort den executoribus reſtituiret werden.

5) Als Wir bey ſo gefährlichem Zuſtande des Reichs Polen auch andere unverhoffte Fälle, welche dieſes unſer Fürſtenthum, Land u. Leute jetzo oder künfftig betreten könnten, Uns [8]) dennoch (ſoviel möglich) in Sicherheit zu ſetzen, den anweſenden Dep. einen modum defensionis an die Hand gegeben, aber ſie darbey fürgewendet, daß von ihren Mitbrüdern ſie hierin etwas zu ſchließen nicht inſtruiret, ſondern daßelbe an ſie, ihre Mitbrüder, vorhero bringen müßen, u. wann ſolches geſchehen, Uns ſobalde möglichen, zulängl aber bey Einliefferung der Gelder dero Reſolution ſchrifftlich einſchicken wolten, als haben Wir es auch hiebey müßen bewenden laßen.

Wie dann auch wegen des Puncts um Befestigung gewißer Orter, dahin ein Jeder auffm Nothfall die Seinigen in Sicherheit bringen könnte, u. daß hiezu u. solche Wercke anzufertigen R. u. L. nach dem gewöhnlichen Roßdienste von einem jeden Pferde einen Arbeiter zu Fuß u. einen mit einem Pferde schicken u. halten möchte, die anwesende Dep. ihren Mitbrüdern hievon gleichmäßig zu referiren, u. Uns dero schrifftliche Resolution alsdann auch einzuschicken sich erkläret, u. auf sich genommen.

6) Und weil auch wegen Mangel der Mannrichter bishero allerhand Beschwer fürgefallen, u. die Dep. um Ersetzung deroselben Ansuchung gethan, auch dazu gewiße Personen fürgeschlagen, als wollen Wir hiemit zu Mannrichtern confirmiret u. bestätiget haben im Dünebürgischen den Edl. Joh. Blomberg, im Mytawschen den Edl. Joh. Georg von Buttlar, u. im Goldingschen den Edl. Ernst von Sacken von Ilmagen.

7) Soviel den ordentl. Ldtg. belanget, wie Wir Uns darin niemals verweigert, wann nur R. u. L. dem A. 1642 gemachten L.A. gemäß ihre gravamina, welche sie zu haben vermeinet, eingeschicket; als erklären Wir Uns nochmaln in Gnaden dahin, daß Wir künfftigen Sommer (geliebt es Gott) bald nach dem Appellations-Gerichte vorgedachten L.A. zufolge einen ordentl. Ldtg. wollen ansetzen u. publiciren laßen, nur daß demselben L.A. gemäß R. u. L. ihre gravamina vorhero zeitig einschicken mögen.

Zu Uhrkund der Wahrheit u. steter Festhaltung haben Wir Jacobus Hertzog obgemelt diesen Abscheid mit eigener Hand unterschrieben, durch unsern Frstl. Secret befestigen laßen, u. neben unsern Räthen die von E. E. R. u. L. verordnete u. anwesende Dep. denselben unterschrieben u. versiegelt. Geschehen u. gegeben Mytaw, den 27. Julii A. 1652.

(L. S.) Jacobus [9]).

(L.s.) Friedr. Joh. von der Reck, Frstl. Landhoffmeister u. Oberrath.
" Georg Vischer, Frstl. Oberburggraf u. Oberrath.
" Barthold von Plettenberg, Frstl. Rath.
(L.s.) Melchior von Fölckersamb, Frstl. Cantzler u. Oberrath.
" Georg Chünrath, Frstl. Rath.
" Heinr. von Plettenberg, Dep.-Marschall.
" Heinr. Stromberg, Tuck. Dep.

(L.S.) Wilh. Rummel, Doblensch. Dep.
„ Heinr. Dönhoff, Grobinsch. Dep.
„ Eberhard von Lüdinghaußen gen. Wolff, Tuck. Dep.
„ Heinr. von den Brincken, Frauenb. Dep.
„ Joh. Georg von Buttlar, Mytawsch. Dep.
„ Otto Wiegand, Sehlburg. Dep.
„ Carl von alten Bockumb, Talsch. Dep.
„ Georg Kleebeck, Mytawsch. Dep.
„ Johann Jacob von Fürstenberg, Düneburg. Dep.
„ Heinr. Wilh. von Bolschwing, Baldonsch. Dep. [10]).

(L.S.) Fromhold Joh. von Mehdem, Doblehn. Dep.
„ Dettloff Tiesenhaußen, Goldingscher Dep.
„ Engelbrecht von Vietinghoff, Autzisch. Dep.
„ Nicolaus von Buttlar, Candawscher Dep.
„ Christoph Grothauß, Bauschk. Dep.
„ Herman Büldring.
„ Niclas Korff, Pfandhalter.
„ Heinrich von Trotten, gen. Treyden.
„ Nicolaus Brunnow, Bausk. Dep.

*) In omn. — Die Absätze mit Zahlen nur in T.

1) I. Freiheit und Gerechtigkeit st. P. 2) I. Juny. 3) I, II, III eingefordert. 4) gem. I, I, III; in T. gnugsamlich. 5) T., II, IV, VI Appratschen, III Apprikschen, V Allschwangschen. 6) I fehlt die Angabe der Einnehmer. 7) I dupli. 8) gem. I, II, III; in T. muß st. u. 9) Die folgend. Unterschr. in omn., ausg. I. 10) Diese Unterschr. nur in T. u. VI. — Diesem L.A. sind in T. II, III, IV, VI angeschlossen: *a*) Punctation Was auffm Reichs-Tage zu Warschaw gesuchet werden muß, v. 27. July 1652; *b*) Assecuratio oder Versicherung von J. K. M. Johanne Casimiro u. *c*) Assecuratio oder Versicherung vom Ertz-Bischofe u. allen Senatoren des Königreichs Pohlen, — beide vom 1. August 1652.

24. Der Landtags-Abscheid vom 24. July 1654 *).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit allermänniglich zu wißen. Nachdem anfänglich durch gemeines Geschrey erschollen, hernach aber im Wercke selber erfolget, daß der Moscowitische Zaar sich mit einer großen Krieges-Macht von unterschiedlichen Armeen wieder das Reich Pohlen in Person aufgemachet, auch albereits etzliche Plätze erobert u. eingenommen, u. Wir dabey billig erwogen, was unserm Fürstenthum u. Einwohnern für Gefahr u. Schaden zustoßen könnte, immaßen auch an unsern Grentzen sich eine Armee finden laßen, — als haben Wir aus Landesfrstl. Obrigkeit u. Sorgfältigkeit darauff bedacht seyn

müßen, wie dennoch unsere Lande u. Leute, sonderlich an den Grentzen, wieder alle besorgliche Einfälle, soviel möglich, versichert werden möchten. Und weilen in solcher Eilfertigkeit keine andere Mittel obhanden gewesen, E. E. R. u. L. in Person zu Uns anhero betaget, sich nicht allein mit ihrem gebührlichen Roßdienste einzustellen, sondern auch mit Uns was nützliches u. heilsames zu bereden u. zu schließen, wie Wir Uns wieder alle androhende Gefahr, soviel möglich, in Sicherheit setzen könnten. Worauf sich dann der mehrere Theil R. u. L. (welches Wir zu gnädigen Willen vermercket) in Person gestellet, u. nach Wünschung des Beystandes des Allerhöchsten neben christl. Buße u. Bekehrung zu Gott (zu welchem Ende Wir auch durch unser gantzes Fürstenthum allgemeine Buß- u. Bett-Tage ansetzen u. publiciren laßen wollen) sich mit Uns wegen eines hochnöthigen Defensions-Wercks dieser Zeit Gelegenheit nach zur Sicherheit unsers Fürstenthums [1]) Grentzen, Lande u. Leute folgender Gestalt vereiniget, einhellig beliebet, bewilliget u. geschloßen.

1) Anfänglich weiln befunden worden, daß nach Beschaffenheit unsers Fürstenthums Grentze u. der Örter Gelegenheit die Defension durch den Roßdienst so füglich nicht geschehen könne, als hat R. u. L. (jedoch ohne allen Abbruch der Fundamental-Gesetze, als wohl Formulae regim. dieses Fürstenthums) für dieses Mal (u. daß solches nicht in sequelam gezogen werde) hierzu von einem Pferde des Roßdienstes auff ein Quartal bewilliget 100 fl. u. diejenigen, so gleich bey Gelde gewesen seyn, das ihre alsobald zu erlegen, die übrigen aber u. welche nicht alsobald dazu gelangen können, von dato innerhalb 4 Wochen denen verordneten u. hernach benannten Einnehmern bey Vermeidung der in vorigen Ldtg. bewilligten Execution gewiß u. unfehlbar einzulieffern versprochen u. zugesagt, für welche Gelder ohnsäumig Fußvölcker geworben, auch die Kriegs-Officier, u. was sonsten hiezu nöthig seyn gezahlet, und das Volck an die Örter, da es nöthig seyn wird, geführet u. verleget werden sollen.

2) Und obwol dieses Geldes Zulage von R. u. L. nur auff ein Quartal angesehen, so hat sich doch darbey R. u. L. erkläret u. bewilliget, im Fall des Vaterlandes hohe Nothwendigkeit u. Gefahr (welches der grundgütige Gott allerväterlichst u. [2]) gnädigst abwenden

wolle) continuiren, u. man dahero das Defensions-Werck weiter fortstellen müste, soll alsdann diese pro nunc bewilligte Geld-Zulage fernerweit auff 1. Quartal erstrecket seyn, also daß für Ausgang dieses ersten Quartals etwan 4 W. auff unser Einmahn[3]-Schreiben die Gelder von einem jedweden seine gebührende quota ebenermaßen, wie vorher gemeldet, den Einnehmern erleget werden, u. dieser Gestalt u. also es ferner auch mit dem 3. u. 4. Quartal im erheischenden Nothfall gehalten werden soll.

3) Wann dann alle u. jede Einwohner[4] dieses Hertzogthums der allgemeinen Sicherheit sich zu erfreuen u. zu genießen, so ist zumahlen billig, daß auch die Pfandhalter u. Rentenierer vom Defensions-Werck u. dazu pro nunc bewilligten Geldlage sich nicht eximiren, sondern laut A. 1652 gemachten L.A. von ihren baaren Geldern pro quota mit contribuiren.

4) Wie hoch nun einem jedweden an der gewünschten Sicherheit u. Defensions-Werck gelegen, also hochnöthig u. billig ist es auch, daß dasjenige, was dieses Mal u. pro nunc bewilliget, allezeit richtig auskomme, u. andere[5] besorgliche Inconvenientien der geworbenen Völcker verhütet bleiben mögen, welches dann eine ernsthaffte u. schleunige Execution erfordert. Sollen demnach die Einnehmer jedes Ortes mit nochmaliger jetziger Bewilligung R. u. L. laut vorigen L.A. auffs schleunigste u. ohne Verzug sub poena in Statutis contra negligentes executores enthalten, mit der wircklichen Execution verfahren.

5) Wie aber hierunter nichts anders als des Landes u. der Landsaßen Sicherheit u. Wohlfahrt gesuchet wird, u. es nicht das Ansehen habe, als wann es zu unserm eigenen Nutzen geschehen; als sind auff R. u. L. geschehenen Fürschlage zu Obereinnehmern von R. u. L. Seiten erwehlet u. verordnet aus Curland die Edl. Dettloff von Tiesenhaußen, Obrister, u. Eberhard von Lüdinghaußen gen. Wolff, aus Semgallen die Edl. Joh. Georg von Buttlar, Mannrichter, u. Philipp Schöpping.

6) Im Düneburgischen der Edl. Heinr. von der Tinne[6], welche alle solche Gelder, soviel einem Jeden unter ihnen gelieffert, von den Einnehmern[7] nicht allein empfangen, sondern auch nebst dem, welchen Wir unser Gelegenheit nach jedes Mal dazu verordnen werden, dieselben

zu Contentirung der Krieges-Officier u. schleuniger Werbung des Volcks, u. was sonsten nöthig, auff unsern Befehl hinwieder auszahlen u. berechnen, sondern auch so balde die Gefahr durch Gottes Gnade auffhöret, u. die Völcker von den eingebrachten Geldern richtig abgezahlet, u. erlaubet, was dann übrig seyn wird, in den Land-Kasten gelieffert u. R. u. L. mit dieser bewilligten Geld-Lage weiter nicht aggraviret u. beschweret werden soll.

7) Und weiln es den Obereinnehmern an die Grentzen, dahin die Völcker verlegt, sich zu begeben beschwerlich fallen wolte, so sollen dieselben nicht weiter denn zu Uns, wann Wir sie verschreiben würden, sich begeben, zu Auszahlung aber der Völcker, denen Wirs befehlen werden, die Gelder gegen Quitanz folgen laßen. Desgleichen sind zu Einnehmern auff geschehenem Fürschlage von R. u. L hiermit verordnet die Edlen:

im Grobinschen, der Hauptm. Albrecht Koßküll;
" Durben- u. Grambsdenschen, der Hauptm. zu Durben[8]) Joh. Grothauß, u. Mannrichter von Sacken zu Illmagen[9]);
" Hasenpohtschen, der Hauptm. von Schrunden Goeß;
" Goldingenschen, der Oberhptm. Georg Firckß, der Obristl. Joh. von den Brincken, u. Wilh. Christoph von Schlippenbach;
" Windawschen, Wilh. Moritz von den Brincken;
" Frauenburgschen, der Hauptm. Jacob Franck;
" Autzischen, der Rittmeister von Vietinghoff, zu Krußkalln, u. Frantz Friedr. von Nettelhorst;
" Zabelschen, Robert Brunnow u. Eberhard Brüggen;
" Talschen, der Mannrichter Eberhard Torck u. Friedr. Seßwegen;
" Candawschen, der Obrister Adam Berg, u. Magnus Buttlar von Strasden;
" Tuckumschen, der Oberhptm. zu Tuckum u. Otto Barthold von Schencking;
" Doblehnschen, der Hauptm. zu Doblehn, u. Wilh. Otto von Mehdem;
" Mytawschen, Heinrich Hane u. Michael Ludwig von Buttlar;
" Grentzhoffschen, Otto Friedr. von Mehdem;
" Seßawschen, Joh. Reinhold von der Howen u. Joh. Friedr. von Klopman, von Schorsteten[10]);

im Bauſchke-, Ekaw- u. Baldonſchen, der Hauptm. zu Bauſchke, u. Niclas von Brunnow;

„ Aſcherad-, Sehlburg- u. Nerfftſchen, der Oberhptm. zu Sehlburg Heinr. von Plettenberg, u. Herm. Büldring;

„ Düneburgiſchen, zu jener als dieſer Seiten der Lautziſchen Bäche [11]), Gothard Brunnow u. Leonhard Budberg [12]).

8) Schließlichen hat R. u. L. ſich erkläret u. verſprochen, in allem parat zu halten, in äußerſter Noth u. Gefahr (welche Gott gnädiglich abwenden wolle), wann Wir in Perſon zu Felde ziehen müßen, gleichfalls ein jeder in der Perſon u. ſo ſtarck er immer zu Roß u. Fuß werden [13]) kann, ſich geſtellen u. bey Uns als getreue Landſaßen Leib, Guth u. Blut aufzuſetzen ſo ſchuldig als willig ſeyn wollen.

Als Wir auch E. E. R. u. L. beybringen laßen, wie Wir nicht ungeneigt auff allen beſorglichen Fall, ſonderlich da dieß Krieges-weſen (wie wohl vermuthlich) ſich in die Länge erſtrecken ſolte, bey J. K. M. unſerm gnädigſten Könige u. Herrn durch andere gebührliche Mittel die Sicherheit unſerer Lande u. Leute zu ſuchen, u. ein ſolches neben Uns R. u. L. billig mit befördern müße, hat R. u. L. dieſes nicht allein mit unterthänigem Danck angenommen, ſondern will auch zu dieſem Werck den Edl. unſern Rath u. l. G. Barthold von Plettenberg ihres Theils gevollmächtiget haben, u. alles das, was jetztgedachter ihr Gevollmächtigter neben unſern Abgeſanten (jedoch auff unſere Unkoſten) in dieſer Sachen handeln, ſchließen u. verrichten werden, ſich gefallen laßen u. für genehm halten.

Welches obbeſchriebene alles feſt u. unverbrüchlich zu halten, haben neben Uns u. unſern Räthen die anweſenden von R. u. L. dieſes mit eigener Hand unterſchrieben u. ihren angebohrnen Pittſchafften verſiegelt. Geſchehen Mytaw, den 24. Julii A. 1654.

(L. S.) Jacobus [14]).

(L.S.) Friedr. Joh. von der Reck, Landhoffm.
(L.S.) Melchior von Fölckerſamb, Cantzler.
„ Georg Viſcher, Oberburggr.
„ Wilh. Rummel, Landmarſchall.
„ Georg Chünrath, Rath.
„ Barth. von Plettenberg, Rath.
„ Heinrich von Plettenberg, Oberhptm. zu Sehlbg., p.t. Marſch.
„ Dettloff von Tiefenhaußen, Obriſt.

(L.S.) Ewald von den Brincken, Obriſtl.
" Ernſt von Sacken, Mannrich.
" Joh. Georg von Buttlar, Mannrich.
" Engelbrecht von Vietinghoff gen. Scheel.
" Philipp Schöpping.
" Heinr. von den Brincken, zu Zezern.
" Chriſtian Schröder, zu Zohden.
" Niclas von Brunnow.
" Heinr. Hane, zu Poſtenden.
" Otto Friedr. von Mehdem.
" Eberhard von Brüggener.
" Wilh. Dietrich von Tranckwitz.
" Heinr. v. Sacken, zu Schnepeln.
" Niclas von Buttlar, Obriſtl.
" Gerhard Magnus Nolde, Capit.
" Barthold von Brüggen.
" Gotthard Tiedewitz, ausm. Tuckumſch.
" Dionysius von Oelſen.
" Joh. Büldring.
" Michael Ludwig von Buttlar.
" Chriſtoph Biſtramb.
" Friedr. Joh. Klopmann.
" Chriſtoph von der Rappe [16]).
" Diedrich Franck.
" Nicolaus Georg v. Vietinghoff, Rittmeiſt.
" Ewald von Trotten gen. Treyden.
" Adolph von Landsberg.
" Eberhard Torck, Mannrich.
" Friedr. Hane.
" Otto Torck der ältere, Rittmeiſt.
" Georg Philipp Düſterloh.
" Wilh. Eberh. von der Brüggen.
" Jac. Nolde, Obriſt Quart.-Meiſt.
" Friedr. Joh. von der Reck [17]).

(L.S.) Joh. Grothaußen, Hauptm. zu Durben.
" Eberhard von Lüdinghaußen gen. Wolff.
" Ewald Franck, Rittmeiſt.
" Otto von Buttlar, von Samieten.
" Otto Wilh. [15]) von Mehdem.
" Joh. von den Brincken, Obriſtl.
" Otto Wilh. [15]) von Rahden.
" Joſt Joh. Schulte.
" Joh. Manteuffel gen. Szöge.
" Dietrich Adeling, zu Breden.
" Joh. Franck, von Wiexeln.
" Robert von Brunnow.
" Hermann Rummel.
" Wilh. Chriſtoph v. Schlippenbach.
" Michael Nolde, Capit.
" Magnus von Buttlar, zu Strasden.
" Mathias von Dorthesen.
" Wolter Büldring.
" Gerhard Pfeil.
" Joh. Reinhold von der Howen.
" Alexander Wiegand.
" Franz Friedr. von Nettelhorſt.
" George von Vietinghoff.
" Georg Chriſtoph Lieve.
" Chriſtoph Grotthuß, zu Switten.
" Joh. Glaſenap.
" Gerhard Torck.
" Philipp von der Brüggen, zu Stenden.
" Joh. Torck.
" Magnus Georg Firckß.
" Otto Wiegand.
" Gotthard Schelcking.
" Joh. von Kievelſtein.
" Wolter Chriſtoph von Drachenfels.

(L.S.) Gotthard Henning.
" Joh. von Bolschwing.
" Andreas Krummeß.
" Hildebrand Heinr. Grotthuß.
" Wilh. Heinr. v. Plettenberg.
(L.S.) Wilh. Dietrich Henning.
" Friedr. Georg von Offenberg.
" Joh. Hüne.
" Otto Torck der jüngere.
" Gerhard von den Brincken.

*) In omn. — Die Absätze mit Zahlen nur in T., I (7), III (4).
1) I. Vaterlandes. 2) I. — a. u. 3) gem. II; T., I. Einnahme. 4) gem. I, II, III; in T. Einnehmer. 5) II. alle. 6) I. — aus Curland — — — Tinne. 7) I. — so viel — — — Einnehmern. 8) gem. II, III; in T. — z. D. 9) gem. II, III; in T. — z. J. 10) gem. II, III; in T. — v. S. 11) gem. II, III. zu jener als dieser Seiten der Lautzischen Bäche; in T. statt dessen: und oberlautzischen. 12) I. fehlt die Angabe der Einnehmer. 13) I. — z. R. u. F. w. 14) Die folgend. Unterschr. nur in T., III, IV u. VI; in II. u. V. unvollständig, in I. gar nicht. 15) II, III. Wilhelm Otto. 16) III. Rap. 17) III. † als Neuenburgsch. Vormund.

25. Der Landtags-Abscheid vom 20. November 1654*).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit allermänniglich zu wißen. Nachdem Wir Uns bey nechst-verwichener Ldtgs.-Versammlung mit E. E. R. u. L. wegen der vom Moscowitischen Feinde dem Reiche Pohlen u. Großfürstenth. Littauen damahln ob Augen schwebenden großen Gefahr u. unserm Fürstenthum daher befürchtenden Unsicherheit wegen eines gewißen modi defensionis verglichen u. denselben einhellig geschloßen, in guter Hoffnung, daß der höchste Gott es zu friedlichen Mitteln schicken sollen, aber solche Gefahr sich nicht gemindert, sondern von Tage zu Tage immer zunimt u. größer wird, — als haben Wir für eine hohe Nothdurfft erachtet, Uns mit R. u. L. bey solchem hochgefährlichen Zustande von weitern Mitteln gebührlicher u. unserm Fürstenthum, Landen u. Leuten nützlicher u. zuträglicher Sicherheit zu bereden u. etwas gewißes zu schließen, auch zu solchem Ende abermal einen Ldtg. auff den 16. j. M. Novembris anstellen müßen. Da sich nun auff solche Zeit R. u. L. Dep. mit gnugsamer Instruction u. ziemlicher Anzahl gehorsamlich gestellet, haben sie sich auff angehörte Proposition u. Anruffung des Allerhöchsten, nach fleißiger u. reifffinniger Berathschlagung mit Uns endlich folgender Gestalt geeiniget u. nachfolgendes festiglich beliebet u. geschloßen.

1) Und nachdem die anwesende Dep. die überaus große Gefahr des Feindes, als welcher nicht allein Rossteten erobert, alles darin niedergehauen, Ludsen mit starcker Belagerung zusetzet, sondern auch mit etlichen 1000 Mann bis auf 2 Meilen von Düneburg sich sehen laßen, vor Augen gesehen, so haben anfänglich die anwesende Dep. zu beßern Beförderung der Sicherheit des Landes bewilliget vom Pferde 50 ℔. pol. nebst den andern Restanten, welche Gelder von dato innerhalb [1]) 6 W. unfehlbar auskommen, u. denen hiebevor dazu verordneten Einnehmern erleget werden sollen. Von diesen bewilligten 50 ℔. u. Restanten sollen die geworbene Völcker nur dieß eine Quartal unterhalten, das übrige aber zu des Landes anderweitigen Sicherheit, (wann durch Gottes Gnade solches erhalten) angewendet [2]) werden, wo aber die vorgeschlagene Sicherungs-Mittel über Verhoffen nicht zu erhalten stünden, zu der Ludsch. ferneren Verwilligung u. Disposition dem Lande zum Besten in dem Land-Kasten conserviret werden.

2) Nachdem aber von den 4 ausgegebenen Compagnien nur eine, nehmlich des Edl. Gothard Friedrich von Fölckersamb, complet, durch den Hrn. Landhoffmeister gemustert, u. in allem wohl befunden, die andern 3 aber bis dato nicht completiret, noch weniger gemustert werden können, als soll aus den 3 eine Compagnie gemachet, u. in des Vaterlandes Diensten fernerweit, wie vorhero gesetzt, erhalten werden.

3) Damit aber mit selbigen 3 Capitains, als Major Mehdem, Capit. Buchholtz u. Bistramb, wegen der empfangenen Werbungs-Gelder gute Richtigkeit gemachet, die geworbenen Völcker empfangen, u. so ihnen was restiren würde, desfalls Satisfaction wiederfahre, so thun R. u. L. von ihrer Seiten dem Hrn. Landhoffmeister, als welcher unsernthalben solchem Werck beywohnen soll, zuordnen die Edl. unsere l. G. Hildebrand Grothaußen, Rittmeist., u. Philipp Schöpping, mit gnugsamer Vollmacht, was sie darin gut u. billig finden, genehm zu halten, nur daß solche Richtigmachung ohne allen Verzug zum Effect gebracht, damit keine vergebliche Unkosten verursachet werden.

4) Auf daß auch der Abgang von erwehnten Compagnien etlicher Maßen ersetzet werde, u. aber der Adel des Düneburgsch.

Distr. sich anerboten (weil sie wegen der vielfältigen Durchzüge u. andern Ungelegenheiten mehr mit gleichmäßiger Contribuirung, wie bishero geschehen, fernerweit nicht beleget werden könnten) anstatt des Roßdienstes u. Reuters 2 gute wohlmundirte Dragoner dieß eine Quartal über zu halten, u. selbige eine Compagnie austragen, sodann auch des Ortes nützlich zu gebrauchen, als laßen Wir sowol R.u.L. es auch dabey bewenden, jedoch dergestalt, daß die Eingesetzene vom Adel ohne allen Abzug, vermöge der Rolle anstatt ihres gebührenden Roßdienst-Pferdes die veranlaßete 2 gute wohlmundirte Dragoner ohne allen Verzug unter commendement Capit. Fölkersambs gestellen, mit aller Nothdurfft versehen, u. continuirlich dieß eine Quartal unabgefordert halten sollen, bey Pön 100 Rth. so offt darwieder gehandelt, u. sollen selbige vom Adel nichts weniger (wann der höchste Gott die vorgeschlagene Sicherungs [3])-Mittel diesem Lande aus Gnaden gönnen u. geben würde, u. sie unruiniret blieben) alsdann pro quota u. soviel nach ihrer Gelegenheit möglich, auch das Ihrige zu Erhaltung solcher Sicherungs-Mittel mitzugeben u. zu entrichten schuldig seyn. Immittelst aber u. damit es ihnen auch nicht zu schwer falle, so werden zu Contentirung des Capitains u. anderer ihrer Dragoner-Officiere dieß eine Quartal über 500 fl. pol. von den bewilligten 50 fl. u. vorigen Restanten verordnet.

5) Wann auch der grundgütige Gott die Neutralität dem Lande verliehen, u. aber auch zum Voraus der Düneburgische Ort so bloß u. ohne Kriegesvölcker nicht seyn kann, so wollen Wir alsdann nach Ausgange dieses neu bewilligten Quartals mit R. u. L. wieder [4]) deliberiren, wie solcher Ort, soviel möglich, ferner versehen werden könne.

6) Es haben sich auch die anwesende Pfandhalter dahin nunmehro gutwillig erkläret, zu des Landes Wohlfahrt u. Sicherheit (angesehen sie aller Beneficien mit fehig) von ihren Pfand-Geldern sowol was seit A. 1652 als auch diesmal u. hinfüro von R. u. L. gewilliget würde [5]), was nach Proportion des Roßdienstes vom Pferd gegeben, gleich soviel von 80,000 [6]) fl. u. also folgends proportionaliter ihre quotam mit richtig abzutragen. Damit aber was sowol in vorigen Ldtg. als auch jetzo bewilliget, richtig möge auskommen, haben anwesende Dep. die vorigen A. 1642 u. auch A. 1652 beliebte modos

executionis pro temporis et rei necessitate in etwas melioriret, u. demnach einen ſolchen modum executionis dermaßen abgefaßet, daß man hoffen will, dadurch die Säumigen etwas beßer zu coörciren u. zu Erlegung des Gebührs anzutreiben. Als nehmlich nicht allein zu Einbringung der nachſtehenden Reſtanten, als auch richtiger Einhebung deßen, was dießmal von anweſenden Dep. einhelliglich dem Lande zum Beſten gewilliget u. geſchloßen, auch ins Künfftige in publicis conventibus bewilliget u. geſchloßen würde, u. die Dep. ihren Mitbrüdern ſolches alles referiret, alſo daß ſich Niemand mit der Unwißenheit zu entſchuldigen, ſo hat ſich ein jeder mit Einbringung ſeiner gebührenden quota in termino praefixo ohne Erwartung eines der Einnehmer Special-Umſchreibens darnach zu richten. So ſäumig befunden, ſoll eo ipso in poenam dupli verfallen ſeyn, zu deßen Erlegung ihm abermal 4 W. Friſt gegönnet werden, u. ſoll dieſer modus executionis auch von den Reſtanten von A. 1652 u. ſo forten continuirlich verſtanden werden. Wann aber ſolche 4 W. auch verfloßen, u. das duplum dennoch nicht erleget, ſollen die Einnehmer, sub poena 100 Rthl. toties quoties neglexerint, die Säumigen u. die noch nicht recht vollkömlich erleget, den Oberhauptleuten jedes Ortes ſpecificiren u. anmelden, u. der Oberhptm. jedes Ortes ſoll ſchuldig ſeyn, sub poena contra negligentes executores toties quoties neglexerint, einem Advocaten, iſt gleich welchem, die Sache aufgetragen werde, daß derſelbe tanquam in actione populari ad delationem der Einnehmer alsbald die Säumigen ad forum primae instantiae innerhalb 4 W. Zeit peremtorie citire, da dann die Beſchuldigten u. Säumigen 7), ſie erſcheinen oder nicht, fort in primo termino in triplum et expensas condemniret werden ſollen.

7) Und ſollen die Advocaten verbunden ſeyn, ſolche ihnen auffgetragene Action anzunehmen u. zu patrociniren, bey Verluſt ihres officii.

8) In prima instantia ſollen ſolche Sachen beſchleuniget, secundum Formul. regim. § 35 Vasallagium et equestria servitia etc. peremtorie decidiret werden, non attenta ordinaria vel extraordinaria appellatione, vel aliis juris beneficiis.

9) Würde das beklagte Theil post latam sententiam dem judicato dennoch kein Gnügen gethan haben, ſo ſoll nach Verlauff

4 W. in des Beklagten liegenden Güthern, jedoch auff unserm vorhergehenden Befehl, durch die Ober- u. Hauptleute wie auch Mannrichter jedes Ortes die wirckliche Execution vollnstrecket werden, dergestalt, daß soviel das judicatum, wie auch de novo verursachte Expensen, Schaden u. Unkosten sich erstrecken, gute Bauren samt ihren Gesinden, Landen u. Habseligkeiten, Dienste, Zinßen u. Gerechtigkeiten dem unsern nechst-angelegenen Gerichte zugeschlagen werden sollen, bis u. solange alles richtig abgetragen. Wer sich unterstehen würde, de facto solche exequirte Bauren wieder an sich zu nehmen, oder der Execution sich freventlich zu wiedersetzen, der soll vom Fiscali ex officio auff einkommenen Bericht[s]) u. darauff unsern erfolgten Befehl criminaliter vigore Statut. § 48 citiret, u. was alda erkannt absque ulteriori provocatione durch die obengemelte executores exequiret werden.

10) Alle solche Pönen sollen in den Land-Kasten fallen u. dem Lande zum Besten kommen, jedoch daß der Advocaten Contentirung davon abgezogen u. so andere Unkosten mehr auffgewandt wären.

Mit den Dep. Zehrungen, wann solche dem A. 1642 gemachten L.S. nicht gemäß auskämen, soll es ebener Gestalt, wie mit andern bewilligten Geld-Lagen, gehalten werden.

11) Im übrigen inhäriret man denen A. 1642 als auch 52 verfaßeten executionis modo.

12) Und weiln Wir einhellig nach dieses Landes Beschaffenheit heilsam u. gut befunden, um die Neutralität Uns zu bewerben, u. zu derer Erhaltung einen Gesanten an J. K. M. unsern allergn. König u. Herrn abzufertigen, so haben die anwesenden Dep. in R. u. L. Nahmen desfalls auch an J. K. M. ein unterthän. Schreiben ergehen laßen, damit sothanes negotium einhelliglich gesuchet u. erhalten werde. Unterdeßen aber haben anwesende Dep. im Nahmen E. E. R. u. L. nechst-verwichenem L.A. inhärirende, sich nochmaln beständiglich erkläret, mit Hand u. Mund versprochen u. zugesaget, da die Gefahr überhand nehmen, u. durch Gottes Verhängniß der Feind zu Uns ins Land hereindringen solte, also daß Wir geursachet würden, in eigener Person ins Feld zu gehen, daß alsdann der Adel auch in eigener Person nicht allein mit ihrem gebührenden Roßdienste, sondern

so starck ein jeder werden kann zu Roß u. Fuß auf das erste Befehl u. Erfordern ohngesäumt mit auffziehen, sich bey Uns unterthänig gestellen, von Uns nicht weichen, noch zeitiger u. ohne unsere ausdrückliche Erlaßung [9]) abziehen, sondern bey Uns als getreue Untersaßen Leib, Guth u. Blut auffsetzen wollen.

13) Als wie [10]) auch die anwesende Dep. unterthänig gebeten, im künfftigen Sommer ihnen einen ordentl. Lndtg. zu Abschaffung ihrer rechtmäßigen gravaminum anzusetzen, so haben Wir ihnen solches auch in Gnaden zugesagt (falls die Barmhertzigkeit Gottes Uns im friedlichen Stande erhalten wird), jedoch daß sie vermöge A. 1642 gemachten L.A. ihre gravamina Uns zeitig vorhero einsenden.

14) Was aber die Beßerung der Fähren u. Brücken betrifft, erachten Wir billig zu seyn, daß solche zu der Lndsch. als unserer Seiten allezeit fertig u. richtig überall mögen gehalten werden, zu welchem Ende dann die Mannrichter u. Hauptleute jedes Ortes Inhalts vorigen L.A. schuldig seyn sollen, desfalls gute Auffsicht zu haben u. wieder die Säumigen, wann sie vorhero ermahnet, zu procediren, bey Pön 100 *Rthl.* toties quoties neglexerint, worüber die cognitio ad delationem cujuscunque dem nechst-gelegenen Oberhauptmann zustehen soll, eben u. gleicher Gestalt, wie der modus executionis der bewilligten Geld-Lagen ausweiset, summariter u. ohne alle Appellation.

15) Da sich über Verhoffen Jemand finden solte, der sich wolte unternehmen diesen beliebten modum executionis zu infringiren [11]), wieder den wollen alle anwesende Dep. samt ihren Mitbrüdern bey Uns festiglich halten u. vor einen Mann stehen.

16) Weilen der Edl. Eberhard Torck vom Mannrichter-Amt abgedancket, so wollen Wir fürgeschlagener Maßen den Edl. unsern l. G. Barthold Schencking zum Mannrichter des Tuckumsch. Distr. hiemit confirmiret haben.

Daß nun dieses alles solcher Gestalt u. also von Uns u. den anwesenden Dep. einhelliglich beliebet, verabredet u. geschloßen, auch beständiglich gehalten werden soll, bezeugen Wir mit unserm Frstl. Handzeichen u. Insiegel, u. nebst Uns unsere Räthe u. anwesende Dep. vor sich u. ihre Mitbrüder mit ihrer eigenhändigen Unter-

ſchrifft u. Pittſchafften. Geſchehen auff unſerm Frſtl. Hauße Mytaw, den 20. Novembr. A. 1654.

(L. S.) Jacobus [12]).

(L.s.) Friedr. Joh. von der Reck, Frſtl. Landhoffmeiſter u. Oberrath.
" Wilh. Rummel, Landmarſchall.
" Heinr. von Plettenberg, Dep.-Marſchall.
" Barthold von Plettenberg, Grentzh.. Dep.
" Chriſtoph Puttkammer, Frauenburgſcher Dep.
" Johann von den Brincken, Golding. Dep.
" Otto Wilh. von Mehdem, Dobl. u. Neuenb. Dep.
" Frantz Herm. Puttkammer, Bauſchk. Dep.
" Nicolaus von Buttlar, Candawſcher Dep.
" Georg Kleebeck, Mytawſch. Dep.
" Eberhard Lieve, Düneb. Dep.
" Joh. Georg von Buttlar, Gevollm. Baldohnſch. Dep.

(L.s.) Melchior [13]) v. Fölckerſamb, Cantzler.
" Georg Viſcher, Oberburggraf.
" Georg Chünrath, Frſtl. Rath.
" Georg von Mehdem, Oberhauptm. zu Mytaw, Grentzh. Dep.
" Adam Berg, Zabelſch. Dep.
" Emrich von Mierbach, Doblehn- u. Neuenb. Dep.
" Engelbrecht von Vietinghoff, Autzſch. Dep.
" Joh. Georg von Buttlar, Mytawſch. Dep.
" Otto Barthold Schencking, Tuck. Dep.
" Chriſtian Schröder, Bauſchk. Dep.
" Gothard Friedr. von Fölckerſamb, Düneb. Dep.
" Joh. von hohen Aſtenberg gen. Wiegand, Sehlb. Dep.

*) In omn. — In I. in der Aufſchrift 24. Novemb. Die Abſätze mit Zahlen nur in T., III (17).

1) I. überhalb. 2) I. — a. 3) I. Hülfs-. 4) I, II, III. weiter. 5) — als auch — — — würde. 6) I. 8000. 7) I. — ad forum — — — Säumigen. 8) gem. I, II, III; in T. Gericht. 9) I. Veranlaſſung. 10) I, II. Alsdenn. 11) gem. I, II, III; in T. inſtringiren. 12) Die folgend. Unterſchr. in omn., ausg. I. 13) In T. Wilhelm, in caet. Melchior.

26. Der Landtags-Abſcheid vom 12. Märtz 1655 *).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit jedermänniglichen zu wißen. Weilen Wir in dem am 20. Novembr. abgew. J. gehaltenen Lndtg. Uns mit E. E. R. u. L. abgeordneten Dep. dahin verglichen u. geſchloßen, wann der grundgütige Gott die Neutralität verleihen würde, u. dennoch der Düneburgiſche Ort bloß u. ohne Krieges-Volck nicht könne gelaßen werden,

daß Wir nach Ausgang des damals neu bewilligten Quartals mit R. u. L. weiter deliberiren wolten, wie solcher Ort ferner, um soviel möglich, versichert werden könne, u. J. K. M. unser allergn. König u. Herr ex Senatus consulto in solche Neutralität allergn. gewilliget, wofür Gott dem Allmächtigen ins Haupt, u. höchstged. J. K. M. billig Lob u. Danck gebühret, Wir aber noch zur Zeit nicht wißen, was wegen Sicherheit unserer Lande u. Leute von Moscowitischer Seiten für Bescheid erfolgen möchte, wiewohl Wir auch hierinnen an unser Frstl. Vorsorge es nicht ermangeln laßen; — als haben Wir bey so gestalten Sachen u. zuvor gedachter Deliberation anderweit für nöthig befunden, einen Ldtg. (damit dennoch R. u. L. Wir viel lieber verschonet gesehen) auff den 8. d. M. Martii zu publiciren u. anzusetzen. Als nun in termino R. u. L. Dep. (wiewohl Wir in größer Anzahl verhoffet) sich gestellet, u. vorgedachte Ursachen u. jetzigen dieser Lande Zustand bey sich wohl u. vernünfftig erwogen, haben sie mit abermahliger Wiederholung des in vorigem Ldtg. enthaltenen Reservats u. feyerlichster Bewahrung, der Formul. regim. im geringsten nicht zu präjudiciren, zu Unterhaltung u. Abzahlung des geworbenen Volcks noch auff 1 Quartal vom Pferde bewilliget 25 ℔., worzu die Pfandhalter nach Proportion des Roßdienstes auch daß ihrige thun sollen, welche Gelder bey dem im vorigen L.A. beliebten modo executionis förderlichst von einem jeden sollen ausgekehret, u. den Einnehmern Inhalts vorigen Abscheiden unfehlbar eingelieffert werden. Worbey [1]) dann auch des Düneburgsch. Distr. Eingesetzene von Adel dieß Quartal hindurch u. bis fernerweit ein anders einhellig beliebet u. geschloßen werden kann, — die [2]) vor diesem beliebte Dragoner laut vorigen Ldtg. Verfassung unter commendement des Edl. unsers Capit. u. l. G. Gothard Friedr. von Fölckersamb [3]) gestellen u. halten sollen, bey der in vorigen L.A. enthaltenen Pön, zu deßen als auch der dazu benöthigten Officierer Contentation auch dieß Quartal sollen 500 ℔. gereichet werden.

Nachdem aber die vorigen bewilligten Unterhaltungs- als auch Neutralitäts-Gelder nicht auskommen, als sollen insonderheit die Neutralitäts-Gelder von obgedachten Einnehmern an guten Ducaten u. grober Müntze gehoben, u. was aus Curland an Neutralitäts-

Geldern fällt, bey dem Edl. Eberhard von Lüdinghaußen gen. Wolff, was aber in Semgallen fällt, bey dem Edl. Philipp Schöpping bis auff weitern Bescheid asserviret werden. Die Unterhaltungs-Gelder aber monatlich den Officieren richtig ausgekehret werden.

Im übrigen, wie Wir Uns hiebevor wegen eines künfftigen ordentl. Ldtg. erkläret, so inhäriren Wir demselben nochmals u. laßen es darbey bewenden.

Daß nun obgedachtes alles, was von Uns u. den anwesenden Dep. einhelliglich beliebet u beschloßen worden, auch beständiglich gehalten werden, u. demselben Niemand zuwieder leben oder kommen soll, bezeugen Wir mit unserm Frstl. Handzeichen u. Insiegel, u. neben Uns unsere Räthe u. anwesende Dep. vor sich u. ihre Mitbrüder mit ihrer eigenhändigen Unterschrifft u. Pittschafften. Geschehen auff unserm Frstl. Hauße Mytaw, den 12. Martii A. 1655.

(L. S.) Jacobus [4]).

(L.s.) Friedr. Joh. von der Reck, Landhoffm.
" Georg Vischer, Oberburggr.
" Wilh. Rummel, Landm.
" Heinrich von Plettenberg, p. t. Marschall.
" Melchior von Fölckersamb, in habender Vollmacht des Nerfft-schen Kreyßes.
" Michael [5]) Ludw. von Buttlar, Mytawsch. Dep.
" Joh. Reinhold von der Howen, Seßawsch. Dep.
" Georg von Vietinghoff, aus dem Duneburgsch.
" Dietrich Vischer, Talsch. Dep.
" Aus ertheilter Vollmacht von dem Grambschen Dep. Hrn. Michael Nolden, Cap., subscripsi Georg Fircks [6]).

(L.s.) Melchior von Fölckersamb, Cantzler.
" Georg Chünrath, Fürstl. Rath.
" Georg von Mehdem, Oberhauptm. zur Mytaw, Grentzh. Dep.
" Eberhard v. Lüdingshaußen gen. Wolff, ausm Tuck.
" Joh. von Vietinghoff, gen. Scheel, Autzisch. Dep.
" Heinrich von Plettenberg, in habender Vollmacht des Sehlburgischen Kirchsp.
" Friedr. Joh. von der Reck, wegen des Neuenburg.
" Georg Fircks, aus dem Goldingschen, Dep.
" Heinr. Gotthard von Lohringhoff gen. Freytag, ausm Düneburgsch., Dep.

*) In omn. — Die Absätze mit Zahlen nur in I (3).

1) I. Ein Absatz. 2) gem. I., T. u. II. ein Absatz. 3) II. in d. Regel, I. häufig, T. mitunter Völckersamb. 4) Die folgend. Unterschr. in omn., ausg. I. 5) III. Melchior. 6) In T. folgt hier: „Vorschlag einer allgemeinen Zulage zu des gantzen Landes Besten, so lange diese Gefahr u. beschwerliche Zeiten währen, zu verwilligen."

27. Der Landtags-Abſcheid vom 22. Juny 1655 *).

**Von Gottes Gnaden Wir Jacobus,
in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.**

Fügen allermänniglich hiemit zu wißen. Nachdem Wir Uns aus Landesfrſtl. Vorſorge bishero höchſten Fleißes angelegen ſeyn laßen, wie unſer Fürſtenthum neben E. E. R. u. L. u. Einwohnern auff alle begebende Fälle durch gute u. nützliche Verfaßungen in Defenſion geſetzt werden möge, ein ſolches aber, weilen es bishero in gäntzliche Richtigkeit nicht können gebracht werden, wo jemals bey dieſen hochgefährlichen Zeiten u. Läufften vor die größeſte Nothwendigkeit befunden, haben Wir hieraus u. andern zur Sicherheit des Landes dienlichen Mitteln mit E. E. R. u. L. zu deliberiren u. was Nützliches zu ſchließen auff den 14. j. M. Junii einen Ldtg. zu publiciren fürs rathſamſte angeſehen, da ſich dann R. u. L. Dep. in guter Anzahl eingefunden [1]), u. nach Anruffung des Allerhöchſten um deßen gnädigen Beyſtand, u. reifffinnigen Erwegung dieſer Sachen Wichtigkeit, mit Uns in vorgedachten Puncten für dießmal folgender Geſtalt verglichen, beliebet u. feſtiglich beſchloßen.

1) Soviel zuförderſt das Defenſions-Werck belanget, ſollen die beyden Compagnien noch auff ein gantz Quartal, wann ſich den folgenden 21. Julii das jetzige geendiget, gehalten, worzu R. u. L. vom Pferde 50 ℔. gewilliget, u. dieſelben von dato über 8 W. ohnfehlbar bey Pön u. Execution vorigen Ldtg. gemäß denen hiebevorn verordneten Einnehmern erleget werden.

Dieweiln aber die Unterhaltung der Officierer zu hoch anläufft, u. der Dünaburgſche Diſtr. nicht völlig contribuiren kann, ſollen beyde Compagnien unter einen Capitain geſtellet, u. zwar der am ſtärckeſten u. allewege complet geweſen, von guten Völckern befunden, behalten, der [2]) aber, wenn er von unſern dazu verordneten u. der Lndſch. benanten Commiſſarien gemuſtert, die Völcker gelieffert, der Capitain, ſo alsdann abgehen wird, ſelbſten für ſeine Perſon abgezahlet u. dimittiret, die Völcker aber, wie obgedacht, unter des bleibenden Capitains Commando ferner behalten werden.

Würden auch die verordneten Commiſſarien bey der Muſterung

befinden, daß die 2 Compagnien nicht complet, sollen sie dieselben auff 200 Mann reduciren, u. ferner nicht completiren, wie Wir dann auch unsere Völcker, welche Wir bishero gehalten haben u. noch halten, auff den Fall wohin es nöthig seyn wird mit verordnen wollen. Zu welchem Ende die beyde geworbene Compagnien samt ihren Officieren an einem gewißen Ort allhier in Semgallen betaget werden, u. sie sich unausbleiblich gestellen sollen.

2) Immittelst will R. u. L. auff gute Dragoner sich gefaßt machen, u. anstatt des Roßdienstes pro nunc et absque sequela Inhalt vorigen L.A. anstatt eines Pferdes 2 Dragoner von eigenen Unterthanen, oder wie man sie sonsten am füglichsten haben kann, alsbald nach Ausgang des Quartals auf unsern Befehlich (dafern die höchste Nothdurfft es alsdann erfordern würde) bey Pön 100 Rth. mit guten hierzu dienlichen Musqueten u. anderer Zubehör gestellen, u. sollen bey Endigung dieses jetzo bewilligten Quartals die beyden Compagnien richtig ausgezahlet u. cassiret werden.

3) Wann die Dragoner solcher Gestalt zusammen, sollen mit unserm Consens von den verordneten Commissarien 2 Capitains gesetzet u. vorgestellet, u. dieselben sowohl Uns als R. u. L. mit Eyde verpflichtet seyn, u. denselben auf ein Jahr lang eines vor alles, nehmlich einem jeden Capitain 1000 fl. gegeben werden, u. ein jeder Capitain seine Unter-Officier davon zu werben, wie auch sich selber zu unterhalten schuldig seyn.

4) Nachdem auch zu solcher neu bewilligten Zulage der Dünaburgsche Distr. in Anmerkung der vielfältigen Durchzüge andern gleich nicht völlig contribuiren können, so ist einhellig beliebet, daß zur allgemeinen Defension u. Unterhaltung der Compagnien, die auf dieser u. jener Seiten der Lautzischen Bäche im Dünaburgsch. Distr. wohnende vom Pferde gebührenden Roßdienstes, alle indifferenter, keinen des Ortes ausgeschloßen, 30 fl. vor dieß mal geben u. entrichten sollen.

5) Dieweiln die im vorigen Ldtg. verordnete Obereinnehmer sich höchlich beschweret, u. sie von diesem onere zu befreyen unterthänigst angehalten, so wollen Wir an derer Stelle zu Commissarien hiemit verordnet haben die Edl. Barthold von Plettenberg, Oberhptm. zu Tuckum, Joh. Friedr. von Lüdinghaußen gen. Wolff, Obristl., u.

Lorentz von Vietinghoff, Majorn, welche auff dieß Quartal u. nicht weiter dazu verstrickt seyn sollen, u. Wir von unser Seiten die Unsrigen zur Musterung u. Zahlung zuordnen wollen, welchen verordneten Commissarien die vorigen Einnehmere die Restanten, wie auch die jetzt neu bewilligten Gelder, die sie mit allem Fleiß u. Sorgfalt einzufordern, was gefallen neben einer vollständigen u. richtigen Consignation u. Specification derer, so gegeben u. schuldig verblieben, einsenden sollen, u. ist gleich welchem von den Commissarien die Gelder eingesandt werden, welche sie unweigerlich annehmen, u. darauff quittiren, u. einer oder sie allesamt monatlich dem Capitain richtig auszahlen sollen.

6) Auff daß auch die nachständigen Resten [3]) u. was jetzo bewilliget, desto richtiger auskommen möge, wollen Wir nicht allein an die Einnehmere ernstlichen nochmalen rescribiren, sondern auch den Oberhauptleuten befehlen, wieder die Säumigen Inhalts vorigem beliebten executionis modo absque mora zu verfahren. Damit aber die Oberhptl. sich mit der Unwißenheit nicht zu entschuldigen, sollen die Einnehmere ihnen die specificationes derer, so entweder gar nichts, oder doch nicht völlig das Ihrige gegeben, ohne Auffschub einsenden, bey Straffe 100 [4]) *Rth:*

7) Wenn auch zumahlen nöthig, daß gewiße Örter im Lande, als: Sehlburg, Mytaw, Windaw und Lübaw, weiln Goldingen hierzu nicht dienlich, befestiget werden, darinnen [5]) zur Zeit der Noth die vom Adel mit dem Ihrigen sich reteriren können, aber vor diesesmal darin nichts Gewißes geschloßen werden mögen, als wird dieser Punct biß auf den erstfolgenden Ldtg. verschoben, da dann R. u. L. ihre Dep. mit völliger Macht mit Uns (welcher Gestalt zu einem solchen Wercke unserm ihnen [6]) gethanen Vorschlage nach die Hülffe geleistet werden soll) etwas Gewißes zu schließen abordnen will.

8) Nachdem wegen der Krügerey ein großer Mißbrauch eingerißen, u. die vorigen L.A. nicht beobachtet, so wird solche Krügerey hiemit nochmaln nicht allein unsern u. des Adels Bauren insgemein, sondern auch allen andern teutschen Eingesetzenen, imgleichen Buschwächtern, Handwerksleuten, u. wer sie seyn mögen, Geist- u. Welt-

lichen, welche nicht specialiter hierüber privilegiret, unterſaget u. gänzlich verboten, dieſer Geſtalt, daß wo bey Jemand, es wäre gleich unſere oder des Adels Unterthanen, Bier, ſo ſie verkrügeten, gefunden würde, ungeachtet ſie Zettel u. Zulaß von den Beamten oder ihren Junkern darüber hätten, ſolches wegzunehmen einem jeglichen erlaubet wird, jedoch daß die Helffte davon dem Grundherrn, die ander Helffte dem, der es genommen, verbleiben, u. dieſes ſich darnach um ſoviel beßer zu richten, 3 Sonntage nacheinander von den Cantzeln abgeleſen werden ſoll.

9) Solte der Allerhöchſte die Friedens-Tractaten nicht geſegnen, u. dieſelben abermalen unfruchtbar zerſchlagen, würde es auch zwiſchen der Cron Pohlen u. Schweden dardurch zum blutigen[7]) Krieg ausſchlagen (welches doch die Barmhertzigkeit Gottes gnädig wolle abwenden), ſo wollen Wir wegen der Sicherungs-Mittel, wie man am füglichſten darzu gelangen möge, fernerweit einen Ldtg. aufs eheſte anſetzen, worzu die Pfandhaltere u. Rentenierer mitzuverſchreiben.

10) Wenn nach Ausgang dieſes letzt[8]) bewilligten Quartals die Völcker abgezahlet, ſoll zugleich Major Mehdem u. Capit. Buchholtz wegen ihrer vorigen Werbung u. deswegen billigen u. erweißlichen Reſtes auch begnüget werden.

11) Weiln R. u. L. abermaln gebeten, die abolitionem gravaminum bis zur friedlichen Zeit u. ordentl. Ldtg. zu verſchieben, ſo laßen Wir es auch darbey bewenden.

12) Nachdem auch mit Einſtellung des Roßdienſtes eine große Ungleichheit u. desfalls in den bewilligten contributionibus ein großer Abbruch verſpüret wird, als verbleibet ebenmäßig die hochnöthige Reviſion der Haken secundum Form. regim. zum andern Ldtg. davon zu reden, u. wie es dem Vaterlande zu gute in endliche gewünſchte Richtigkeit zu bringen u. ad effectum kommen möge zu ſchließen.

13) Schließlich hat R. u. L. ſich nochmaln erkläret u. verſprochen dermaßen in allem parat zu halten, wenn es (welches Gott gnädig abwende) dahin gelangen würde, daß Wir in Perſon zu Felde ziehen müßten, gleichfalls ein jeder in Perſon u. ſo ſtarck er

immer zu Roß u. Fuß werden kann, sich gestellen u. bey Uns als getreue Landsaßen Leib, Guth u. Bluth aufzusetzen so schuldig als willig seyn wollen.

Welches alles obgeschriebenes fest u. unverbrüchlich zu halten, haben neben Uns u. unsern Räthen die anwesende von R. u. L. dieses mit eigener Hand unterschrieben u. ihren angebohrnen Pittschafften versiegelt. Geschehen zur Mytaw, den 22. Junii A. 1655.

(L. S.) Jacobus [9]).

(L.s.) Friedr. Joh. von der Reck, Fürstl. Landhoffm. u. Ober-Rath.

" Wilh. Rummel, Fürstl. Landmarschall u. Ober-R.

" Georg Chünrath, Fürstl. Rath.

" Georg von Mehdem, Oberhauptm., Grentzh. Dep.

" Barthold von Plettenberg, Oberhptm., Tuck. Dep.

" Johann Georg von Buttlar, Mytawsch. Dep.

" Engelbrecht von Vietinghoff, gen. Scheel, Autzisch. Dep.

" Lorenz von Vietinghoff, gen. Scheel, Düneb. Dep.

" Georg Kleebeck, Mytaw. Dep.

" Joh. von hohen Astenberg, gen. Wiegandt, Sehlburg. Dep.

" Ernst von Sacken, Düneb. Dep. bey der sämtl. Stimme [10]).

" Joh. Korff, Golding. Dep.

" Otto Wilhelm von Raden, Grobinsch. Dep.

(L.s.) Heinrich von Plettenberg, p. t. Dep. Marschall.

" Georg Firckß, Oberhptm. zu Goldingen u. deßen Kirchsp. Dep.

" Eberhard v. Lüdingshaußen gen. Wolff, Tuckumb. Dep.

" Otto von Buttlar, von Samieten, Candaw. Dep.

" Heinrich Hane, zu Postenden, Talscher Dep.

" Wilhelm Otto von Mehdem, Doblehnsch. Dep.

" Eberhard Lieve, Düneb. Dep.

" Joh. Reinhold von der Howen, Seßawsch. Dep.

" Jacob Nolde, Grambsch. Dep.

" Dietrich Adeling, Zabel. Dep.

" Wilh. Moritz von den Brincken, Windaw. Dep.

" Aus hinterlaßener Vollmacht des Frauenb. Dep. Hr. Christian von den Brincken, subscripsi Johann Georg von Buttlar.

*) In omn. — Die Absätze mit Zahlen nur im T. (13), I. (13), II. (14).
1) I, II, III. befunden. 2) I, II. † andere. 3) I. ausstehenden Restanten. 4) I. 200. 5) I. damit. 6) I, II, III. † mündlich. 7) I. billigen. 8) I, II. jetzt. 9) Die folg. Unterschr. in omn., ausg. I. 10) II. † b. d. s. St.

28. Der Landtags-Abscheid vom 24. September 1655*).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit allermänniglichen zu wißen. Nachdem Wir in Betrachtung des jetzigen Zustandes unsers Fürstenthums E. E. R. u. L. auf den 30. abgewich. M. Augusti anhero betaget, mit ihnen hieraus u. wegen der Sicherheit des Landes weiter Conferenz zu halten, u. dieselbe gegen solche Zeit ihre Dep. mit gnugsamer Vollmacht abgefertiget, haben Wir wegen vorgedachter Sicherheit, nach gehaltener fleißiger Erwegung u. Unterredung, Uns folgender Maßen verglichen [1]).

1) Erstlich bewilliget R. u. L. obgedachter Sicherheit halber von einem Pferde Roßdienst 650 ℔. an guter güldener u. silbern Müntze, womit Regalen [2]), Ferdinge u. Schillinge ausgeschloßen werden, welche bewilligte Gelder folgender Gestalt u. in nachgeschriebenen Terminen gewiß u. ohnfehlbar erleget u. ausgekehret werden sollen.

2) Von welcher Bewilligung zu des Landes Sicherheit die Rentenierer, welche keine Erb-Güther haben, Pfandhalter, Arrendatoren, ungeachtet was einer oder der andere aus seinem Contract oder sonsten prätendiren möchte, imgleichen die Städte, wie auch fremde im Lande Negocirende, welche der allgemeinen Landes Sicherheit mitgenießen, nicht ausgeschloßen seyn, besondern [3]) mit dem Nutzen der Sicherheit die Last nach der von R. u. L. geschehenen Bewilligung mittragen u. das Ihrige auskehren sollen.

3) Und thut R. u. L. hiemit festiglich versprechen, daß im ersten termino, nehmlich von dato über 9 Wochen, von einem Pferde Roßdienst 300 ℔., u. im andern termino, nehmlich auf alt Fastnacht des folg. 1656. J., 350 ℔. unfehlbar erleget, u. alsdann von unsern selbsten vorgeschoßenen Geldern an gleichen Sorten gewiß ausgekehret u. gezahlet werden sollen.

4) Damit auch bey Einnahme dieser bewilligten Gelder gute u. richtige Maaße möge gehalten werden, so sollen aus allgemeinem Schluße die vorigen Einnehmer eines jeden Kirchsp. hiemit abermals confirmiret u. bestätiget seyn. Welche Einnehmer denn diesen be-

liebten[4]) u. gemachten Schluß, sobald sie anheim gelangen, den Kirchsp. Eingesessenen kund machen, u. demselben zufolge den Einnehmern die bewilligte Gelder in denen beliebten Terminen ohne weitere Admonition eingelieffert, u. sie die Einnehmer nach Empfahung derselben Gelder solche alhier zur Mytaw abgeben sollen.

5) Was in dem andern termino ein jeder auf die ihm zukommende Summe erleget zu haben mit Quitanzen erweisen wird, solches soll er daran zu kürtzen befugt, den Rest[5]) aber alsdann u. in solchem termino unfehlbar zu erlegen verpflichtet seyn.

Dieweiln aber alle Beliebungen u. Bewilligungen ohne wircklichen Effect nichtig u.[6]) krafftlos seyn, so wird einhellig hiemit beliebet u. geschloßen, daß gegen diejenigen, welche diesem allgemeinen Schluße u. was darin statuiret u. beliebet worden, entweder sich wiedersetzen, oder demselben mit Auszahlung der Gelder nicht nachleben würden, mit der militär. Execution in ihre Güther und Mobilien oder Immobilien unnachläßig verfahren werden soll.

6) Werden demnach die Einnehmer den Ober- u. andern Hauptleuten der Restanten Nahmen einsenden, welche jedoch ein jeder in seinem District es Uns kund thun, u. solchem zufolge wieder die Säumigen sowohl die vorige als diese letzten Restanten durch die Oberhauptleute[7]) die militär. Execution in ihre Güther u. Mobilien oder Immobilien unnachläßig vollenstrecket[8]) werden soll.

7) Würde man mit diesen bewilligten Geldern nicht zureichen, oder zu der bewußten Summen nicht gelangen können, so wollen Wir zwischen dem ersten u. letzten Termin wegen eines Supplements, als auch anderer fürfallender wichtiger[9]) Sachen die Lndsch. convociren, u. will R. u. L. alsdann ihre Dep. mit gnugsamer Instruction u. Vollmacht hierin gewiß verordnen[10]).

Welches alles obbeschriebenes stetes, fest u. unverbrüchlich zu halten, haben neben Uns u. unsern Räthen die anwesenden von R. u. L. dieses mit eigener Hand unterschrieben u. ihren angebohrnen Pittschafften versiegelt. Geschehen zur Mytaw, den 24. September A. 1655.

(L. S.) Jacobus[11]).

(L.S.) Friedr. Joh. von der Reck, Frstl. Landhoffm. (L.S.) Georg Vischer, Frstl. Oberburggraf.

(L.S.) Wilh. Rummel, Frstl. Landmarschall.
" Heinr. von Plettenberg, Dep.-Marschall.
" Georg Firckß, Oberhauptmann, Goldingen. Dep.
" Adam Berg, Candawsch. Dep.
" Eberhard von Lüdinghaußen gen. Wolff, Tuckum. Dep.
" Johann Georg von Buttlar, Mytawsch. Dep.
" Michael Nolde, Grambsch. Dep.
" Friedr. Johann von der Reck, Neuenb. Dep.
" Eberhard Torck, Talsch. Dep.
" Joh. von Vietinghoff gen. Scheel, Autzisch. Dep.
" Niclas Heinr. von Tiesenhaußen, Seßawsch Dep.
" Otto Georg Stempel, Windawscher Dep.

(L.S.) Georg Chünrath, Frstl. Rath.
" Georg von Mehdem, Oberhauptm., Grentzh. Dep.
" Barthold von Plettenberg, Oberhptm., Tuck. Dep.
" Joh. Grothauß, Durbisch. u. Grobin. Dep.
" Johann von den Brincken, Golding. u. Allschw. Dep.
" Alexander von Mehdem, Doblehn. Dep.
" Heinrich von den Brincken, Frauenb. Dep
" Georg von Vietinghoff gen. Scheel, Düneb. Dep.
" Gothard Henning d. ältere[12]), Zabelsch. Dep.
" Heinr. Wilh. von Volschwing, Baldon. Dep.
" Niclas von Brunnow, Bauschkischer Dep.

*) In omn., ausg. Z. — Die Absätze mit Zahlen nur in T., I (7), II (7), III (7).

1) I, II. † beliebet u. festiglich geschloßen. 2) I. Regalan. 3) I. — b. 4) dieses Belieben st. d. b 5) gem. I, II; in T. wenn erst st. d. R. 6) I. — n. u. 7) I. II. Ober- u. Hauptleute. 8) I verfahren. 9) I. — w. 10) I, II. abordnen. 11) Die folg. Unterschr. in omn, ausg. I. 12) T. — d. ä.

29. Der Landtags-Abscheid vom 3. März 1656 *).

Obwohl auf des Durchl. Hochgeb. Fürsten u. Herrn, Hrn. Jacobi, in Liefland zu C. u. S. Hertzogs, unsers gnädgst. Fürsten u. Hrn., gnädiges Erfordern der bewilligten Contributionen sämtliche Einnehmer dießmal samt denen eingehobenen Geldern u. Rechnungen sich gestellen sollen, damit man von Einnahme als Ausgabe u. Restanten richtigen Überschlag machen u. dann fernerweit nach Befindung zu Abzahlung der von J. F. D. unsern gnädgst. F. u. Hrn. wegen R. u. L. anderweit aufgeliehenen u. vorgeschoßenen Geldern ohne fernern Verzug gelangen könnte.

1) Weilen aber ein großer Theil der Einnehmer sich nicht eingestellet, vielweniger Gelder oder Rechnungen eingesandt, hat man

den vermeinten richtigen Überschlag zu machen nicht vermocht, immittelst [1]) deswegen fernerweit zu landtagen R. u. L. ungelegen fallen würde.

2) Damit [2]) aber nichts weniger die Restanten unfehlbarlich eingefordert u. J. F. D. unser gnädgst. F. u. H. in vorbeschriebenem termino die vorgeschoßenen Gelder präcise erlangen, u. in allem, wie billig, schadlos gehalten werden mögen, so bewilligen nebst den Frstl. Hrn. Räthen die anwesende Hrn. Dep. vor sich u. ihre abwesende Mitbrüder, noch zu dem vorigen vom Roßdienst-Pferde 50 fl. dieser Gestalt, daß solche nebst den ausstehenden Restanten wie auch Quartal-Geldern ohnverzüglich an guter güldener u. silbern Müntze eingefordert, u. gegen Mitt-Fasten [3]) oder zulängst Laetare anhero gelieffert werden mögen. Damit man aber von aller Einnahme u. Ausgabe richtige Nachricht u. Überschlag haben möge, wollen J. F. D. unser gnädgst. F. u. H. (Gott helffende im ersten Grase) die Ober- u. Einnehmer aus allen Kirchspielen convociren laßen, die dann in Gegenwart der Frstl. Hrn. Räthe u. Hrn. Oberhauptleute die Rechnungen von allen diesen bewilligten Contributionen eingeben, u. desfalls gute Richtigkeit machen sollen, damit desfalls [4]) bey künfftigen Ldg. Relation gehalten [5]) werden könne.

Da auch an Korn u. dergleichen ein Zuschub gesuchet, u. darzu eine sonderliche Dilation verstattet werden solte, so stellen wir anwesende Dep. solches J. F. D. unserm gnädgst. Landes-Fürsten u. Hrn., wie auch denen Hrn. Räthen u. Oberhauptleuten anheim, die Billigkeit u. Möglichkeit darin gnädigst zu verordnen, welchem R. u. L. in Unterthänigkeit nachzukommen schuldig [6]).

Worbey dann J. F. D. unser gnädgst. F. u. H. gnädigst gewilliget, daß alle diejenigen in den Frstl. Ämtern sitzende Arrendatoren, Pfandhalter u. Rentenierer, dem hiebevor bewilligten L.S. gemäß, gleichs denen von R. u. L. ihre gebührende quotam mitzuentrichten schuldig seyn sollen, ohngeachtet einer oder ander deßwegen auf unrechten Bericht ein favorabel Respons erhalten, wie imgleichen voriger Frstl. gnädigen Versprechung gemäß die Städte u. theils Lehn-Pferde hiezu das Ihrige mit zu contribuiren schuldig u. gehalten seyn soll [7]).

So will [8]) auch mit den exequirten u. nach denen Frſtl. Ämtern verlegten Bauren [9]) wenig Frommen, weiln man nicht Bauren ſondern Gelder haben muß, ſchaffen, derowegen die Hrn. Einnehmer, denen die executiones demandiret, ohne Erwartung fernern Befehls mit der demandirten Execution ſowohl der vorigen als jetzo de novo bewilligten 50 ℔. ſamt den Quartal-Geldern effective verfahren, die exequirte Bauren aufs eheſte ſubhaſtiren u. verkauffen ſollen, jedoch nicht höher, als der hiebevorige L.S. ausweiſet.

Daß nun dieſes alſo u. dergeſtalt von uns einhellig beliebet u. geſchloßen, bezeugen nebſt den Frſtl. Hrn. Räthen wir mit unſerer eigenen Händen [10]) Unterſchrifft. Actum Mytaw, den 3. Martii A. 1656 [11]).

(L.S.) Friedr. Joh. von der Reck, Frſtl. Landhoffm.
" Wilh. Rummel, Frſtl. Landm.
" Heinrich von Plettenberg, p. t. Dep. Marſchall.
" Georg Firckß, Oberhptm. Golding- u. Allſchwangſcher Dep.
" Adam Berg [12]), Candaw- u. Zabelſcher Dep.
" Joh. Georg von Buttlar, Mytaw. Dep.
" Georg Kleebeck, Mytaw. Dep.
" Joh. von Vietinghoff gen. Scheel, Autzſch. Dep.
" Jacob Nolde, Gramſiſch. Dep.
" Heinr. Dönhoff, Grobinſch. Dep.
" Georg Philipp Düſterloh, Baldonſch. Dep.
" Niclas Heinr. von Tiefenhaußen, Seßawſch. Dep.

(L.S.) Melchior von Fölckerſamb, Frſtl. Cantzler.
" Georg Chünrath, Frſtl. Rath.
" Georg von Mehdem, Oberhauptm., Grentzh. Dep.
" Barthold von Plettenberg, Oberhauptm., Tuckum. Dep.
" Eberhard von Lüdinghaußen gen. Wolff, Tuck. Dep. [13]).
" Herm. Grothauß, Bauſchk. Dep.
" Johann von den Brincken, Golding. u. Allſchw. Dep.
" Wilh. Otto von Mehdem, Doblehnſch. Dep.
" Gothard Friedr. von Fölckerſamb, Düneb. Dep.
" Herm. von Bülding, Sehlburgſcher Dep.
" Ernſt von Sacken, Durbiſch. Dep.
" Otto Torck, Rittm., Talſch. Dep.

*) In omn., ausg. Z. — Die Abſätze mit Zahlen nur in T., I (5), III (4).
1) I. † weil. 2) I, II. k. Abſatz, u. I. damit, nach einem Komma. 3) I. Mittel Faſten. III. Mit-Faſten. 4) gem. II, III; T. u. I. — g. R. — — — desfalls. 5) I. abgeſtattet, II, III. gethan. 6) I. — welchem — — — ſchuldig. 7) I. — ohngeachtet — — — ſoll. 8) gem. I, II; in T. ſo viel. 9) I. † R. u. L. 10) II. eigenhändiglichen. 11) Die folg. Unterſchr. in omn., ausg. I.; in V. unvollſtändig. 12) II. Berch. 13) IV. — die ganze Unterſchr.

30. Der Landtags-Abscheid vom 6. July 1656 *).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit allermänniglich zu wißen. Nachdem Wir bey jetzigen hochgefährlichen Zeiten u. Läufften für eine hohe Nothwendigkeit befunden, E. E. R. u. L. auff den 19. abgew. M. Junii anhero zu betagen, u. mit ihnen von dienlichen Mitteln der Sicherheit des Landes, u. was dem mehr anhängig, auch demselben nützlich u. heilsam seyn möchte, zu bereden u. zu schließen, welches doch denen Fundamental-Gesetzen u. Formula regim. keinesweges präjudicirlich [1]), noch künfftig in sequelam soll gezogen werden, auch dem zufolge R. u. L. auf selbige Zeit in ziemlicher Anzahl sich eingestellet, u. nach Beschaffenheit dieser Sachen aus ihrem Mittel zur weitern Conferenz u. endlichen Schluß theils gewiße Personen zu Dep. verordnet, theils auch in eigener Person mit beygewohnet, der mehrere Theil aber unerwartet deßelben Schlußes von hier abgereiset, — haben dennoch die anwesenden u. untenbenannten sich mit Uns, in Betrachtung dieser Sachen höchsten Wichtigkeit, u. des gantzen Landes, ihrer u. der Ihrigen eigenen Nutzens u. Wohlfahrt, nach gehaltenen vielfältigen Conferenzen folgender Gestalt verglichen, beliebet u. geschloßen.

1) Erstlich weil die in vorigen Ldtg. zu des Landes Besten bewilligte Dragoner von dem meisten Theil nicht gestellet worden, auch die anwesenden sich wiederum von hier wegbegeben, u. mit den übrigen wenigen nichts vorzunehmen gewesen, hat man auch diese wenige nach Hauße gestatten müßen, jedoch mit diesem ausdrücklichen Beding, daß ein jeder seine Dragoner von dato über 14 T. unfehlbar alhier zur Mytaw gestellen solle, mit solcher Verwahrung, wer solche nicht völlig nach Gebühr seines ordentl. Roßdienstes, wie er allezeit schuldig gewesen, oder auch an guten Kerlen, so zu solchem Werke tüchtig, von eigenen Unterthanen mit Pferden u. Gewehr wohl mundiret, oder auch wohl gar keinen auf den 22. Julii alhier gestellen würde, derselbe vor einen jeden Dragoner, den er nicht gestellet, oder der nicht passiren könnte, 100 ℔. Pön ohne alles

Ein- u. Fürwenden bahr erlegen soll, wie denn [2]) auch dieselbigen Dragoner von den Ihrigen auf 3 M. vollenkommen provisioniret werden sollen.

2) Die vorgeschlagenen Officiere zu Capitainen, als: Capit. Gotthard Friedr. von Fölckersamb, Joh. Szöge [3]), Brunnow u. Rechling, laßen Wir Uns auch gnädig gefallen, jedoch daß sie sich zugleich mit den Dragonern, oder etzliche Tage zuvor alhier gestellen, ihren Eyd, Uns u. dem Lande treu u. hold zu seyn, ablegen, u. unser ordre u. Befehlich zu gehorsamen schuldig seyn sollen. Was ihnen u. den Unter-Officieren zur monatlichen Gage verordnet, sollen sie von den benannten Commissarien gewärtig seyn, selbige Commissarien sollen auch nach Umgang der 3 M. u. geschehener Auszahlung den Rest samt richtiger Rechnung unsern Räthen unfehlbar einbringen, damit der Überschuß zu des Landes Besten fernerweit anzuwenden.

3) Zu welchem Ende u. dem Vaterlande damit unter die Arme zu greiffen, unter R. u. L. auch die Pfandhalter u. Rentenierer für dießmahl bewilliget von ihren Gelden 2 von 1000 zu geben, welches jedes Ortes fürgeschlagene Einnehmere von einem jeden mit Erinnerung der Pflicht u. Treu, damit er dem Vaterlande verbunden, innerhalb 4 W. von dato an zu rechnen, einfordern, wieder die Säumigen aber oder Wiederspenstigen gleicher Gestalt, wie mit den letztbewilligten Geldern unfehlbarlich exequiren laßen, die eingehobene Gelder ohne allen Verzug jeden Districts Commissario gegen Quitanz einhändigen sollen, damit die Officiere nach Laut der von Uns unterschriebenen Designation richtig können bezahlet werden. Mit Kraut, Loth u. Lunten will ein jeder seine Dragoner dermaßen versehen, daß kein Mangel daran zu spüren seyn möge.

4) Nachdem Uns auch der vorgeschoßenen Gelder halber, als auch den vorigen Kriegs-Officieren noch ein Großes restiret, u. aus den eingebrachten Rechnungen sich viel Restanten befinden, so entweder nicht völlig nach ihrem gebührenden Roßdienst, oder auch wohl gar nichts gegeben, u. vermuthlich [4]), wenn alle solche Restanten richtig eingebracht würden, Wir ins Haupt wie [5]) auch die alten Officiere wohl können bezahlet werden, — so sollen die Ober- u.

Hauptleute, wie auch jedes Ortes Mannrichter wieder solche Säumige tanquam in liquidissimo debito sub poena, contra negligentes executores sancita, in duplum effective exequiren, u. solche dem Edl. unserm Landhoffmeister in soweit die Schwedische Gelder betrifft, die Quartal-Gelder aber dem Edl. unserm Oberhptm. zu Tuckum einlieffern.

5) Absonderlich aber u. insonderheit sollen diejenigen, welche nicht nach den alten Quitantzen u. ihrem ordentl. gebührenden Roßdienst die vor u. nach bewilligte contributiones völlig u. richtig erleget haben solten, die vorenthaltene Summe in duplum in Zeit von 4. W. erlegen, oder wie vorher gesetzet, die executores wieder sie in triplum unnachläßig verfahren.

6) Nachdem auch wegen allgemeiner Verfaßung des Landes R. u. L. vorigen L.A. inhärirend sich nochmaln beständigst dahin erkläret, daß sie in Zeit der Noth u. wenn Wir in Person aufziehen müßen, auf unser erstes Umschreiben so stark ein jeder zu Roß u. Fuß werden kann, sich unser Verordnung gemäß gestellen wollen, so laßen Wir es zwar dabei bewenden, weiln aber alsdann eine Gewißheit seyn muß, wie starck ein jeder in eventum werden könne, u. daß solches Volck [6]) auch mit tüchtigen Officieren versehen werde, darzu Wir erachten 4 Rittmeistere genug zu seyn, 2 in Curland u. 2 in Semmgallen, so R. u. L. darzu erbitten u. willig machen wollen, auch unsers Erachtens aus Liebe u. Schuldigkeit zum Vaterlande ein jeder darzu desto williger sich finden laßen wird, so soll dieser Punct in die Oberhptmsch. gesandt werden, dahin dann ein jeder in seinen Ort den 31. Julii auf der Oberhauptleute Notification bey Pön 100 [7]) ℛ. sich in Person oder durch einen gnugsamen Bevollmächtigten einstellen, damit hierin etwas Gewißes geschloßen werden möge. Dahin denn auch der Punct wegen einer Zulage ebenmäßig remittiret, u. zur richtigen endschlüßlichen Erklärung ausgesetzet, zumahlen sich hohe u. große Ausgaben befinden, welche auf den Roßdienst zu schlagen R. u. L. viel unerträglicher fallen wolte, dahero eine allgemeine Zulage auf eine Zeit lang, wie desfalls eine gewiße Specification den Oberhauptleuten soll zugesandt werden, für das nützlichste [8]) u. bequemste angesehen u. befunden wird.

7) Als Wir [9]) auch R. u. L. zum Besten u. zu Abwendung der Einquartierung der Schwedischen Armee liefern müßen 4000 Loff Roggen u. 800 Loff Haber, hat sich R. u. L. unterthänigst erkläret, Uns die Erstattung zu thun, die Billigkeit aber erfordert, daß diejenigen, so ins Schwedische Lager schwere stationes liefern müßen, davon befreyet bleiben, u. die Erstattung nur auff die proportionaliter geschlagen werde, welche keine stationes ausgegeben. Damit nun auch desfalls eine Richtigkeit gemachet werden könne, sollen alle diejenigen, so stationes ausgegeben, solches mit Quitantzen oder glaubwürdigen Zeugen beweisen, u. solchen Beweisthum von dato über 4 W. Uns u. unsern Räthen, hierin weiter Richtigkeit zu machen, einhändigen.

8) Dieweil auch unterschiedliche Einnehmere sich vor dieses mal nicht gestellet, u. dahero die Justification der Rechnungen nicht können zur Endschafft gebracht werden, so soll denen ausgebliebenen Einnehmern in Krafft dieses ex superabundanti der 29. Julii pro termino peremtorio sub poena 100 Rthl. angesetzet seyn, daß sie sich mit ihren Rechnungen alsdann für unsern Räthen gestellen, die bey ihnen vorhandene Resten einlieffern, u. ihre Rechnungen übergeben u. richtig machen.

9) Schließlichen gereichet Uns zu nicht geringem Mißfallen, daß zum größern Theil des Adels, ohne daß sie sich bey Uns manifestiret, oder durch einen andern gnugsame Vollmacht hinterlaßen, davon gezogen, gleichsam als gieng ihnen die Wohlfahrt des Vaterlandes nichts an, u. ob wären sie unserm Umschreiben u. vorigen L.A. zu gehorsamen nicht schuldig, derowegen Wir nebst den anwesenden für billig erachtet, daß sie nach Anleitung des A. 1645 [10]) L.A. gestraffet werden. Wie dann den Ober- u. Hauptleuten, auch Mannrichtern hiemit befohlen wird, wieder solche Personen in Entstehung der gütlichen [11]) Zahlung die wirckliche Execution zu vollnstrecken, u. solche nebst dem andern Gelde richtig einzubringen.

Zu Commissarien werden in Krafft dieses verordnet:
im Düneburgischen, Obristl. Friedr. Joh. von Lüdingshaußen, gen. Wolff, u. Heinr. von der Tinnen;

Im Bauschkischen, der Hauptm. Niclas Heinr. Tiesenhaußen u. Lieut. Joh. Szöge [12]);
„ Autzischen, Capit. Wilh. Grothaußen u. Rittmeister Vietinghoff zu Krußkalln;
„ Goldingschen District, Ober-Quartiermeister Jacob Nolde u. Capit. Michael Nolde.

Und sollen zu Einnehmern hiemit verordnet seyn:
im Dünaburgischen, Major Lorentz von Vietinghoff;
„ Ascherad- u. Nerfftischen, Lieut. Joh. von Witten;
„ Sehlburgischen, Joh. Wiegandt;
„ Ekaw-, Baldon- u. Newgutschen, Georg Philipp Düsterloh;
„ Bauschkerschen, Christian Schröders;
„ Mytawschen, Lieut. Georg Kleebeck;
„ Grentzhöffschen, Otto Friedr. von Mehdem;
„ Seßawschen, Joh. Budenbrock;
„ Doblehnschen, der Hauptm. Emrich von Mierbach;
„ Autzschen, Franz Friedr. von Nettelhorst;
„ Tuckumschen, Otto Torck;
„ Candawschen, Capit. Buttlar;
„ Zabelschen, Dietrich Adeling;
„ Talschen, Heinrich Hane;
„ Frauenburgschen, der Hauptm. Franck;
„ Goldingen- u. Allschwangschen, Obristl. Joh. von den Brincken;
„ Durb-, Grambs-, Hasenpoth- u. Grobinschen, Mannrichter Ernst von Sacken [13]).

Solte auch bey diesen gefährlichen Zeiten u. Läufften etwas wichtiges fürfallen, welches keinen Verzug leiden, u. R. u. L. deswegen nicht zusammen betaget werden könnte, so wollen Wir nebst unsern Räthen u. Oberhauptleuten, wie für diesem geschehen, alles in gebührende Acht nehmen, u. was zu des allgemeinen Landes Wohlfahrt u. Auffnehmen immer gereichen mag, ins Werck richten, welches R. u. L. genehm zu halten. Und wie dieses extra summam et evidentem necessitatem nicht geschehen wird, also soll es auch nicht in sequelam gezogen werden.

Daß dieses obbeschriebenes alles von Uns u. den untenbenannten von der Ldsch. verglichen, beliebet u. geschloßen worden, bezeugen

Wir mit unserm Frstl. Handzeichen u. Insiegel, u. neben Uns unsere Räthe u. nachbenannte von der Lndsch. mit ihrer eigenhändigen Unterschrifft u. Pittschafften. Geschehen u. gegeben auff unserm Residenz-Hauße Mytaw, den 6. Julii A. 1656.

(L. S.) Jacobus [14]).

(L.s.) Melchior von Fölckersamb, Ober-R. u. Ober-R. u. Cantzler.
" Wilhelm Rummel, Ober-R. u. Landmarschall.
" Heinrich von Plettenberg, Dep.-Marschall.
" Adam Berg, Candaw. Dep.
" Eberhard v. Lüdinghaußen, gen. Wolff, Tuck. Dep.
" Ewald Franck, Zabelsch. Dep.
" Johann Georg von Buttlar, Mytaw. Dep.
" Wilh. Otto von Mehdem, Doblehnsch. Dep.
" Otto Barthold Schencking, Tuck. Dep.
" Christian Schröders, Bauschk Dp.
" Friedr. von Osten g. Sacken, Windaw. Dep
" Niclas von Brunnow.

(L.s.) Georg Vischer, Ober-R. u. Oberburggr
" Georg Chünrath, F. Rath.
" Barthold von Plettenberg, Oberhptm. zu Tuck., Dep.
" Philipp Schöpping.
" Nicolas von Buttlar, Durb. u. Grambsisch. Dep.
" Eberhard Torck, Talsch. Dep
" Johann von den Brincken, Golding. u. Allsch. Dep.
" Heinrich von den Brincken, Frauenb. Dep.
" Otto Wilh. von Raden, Grobinsch. Dep.
" Joh. Wiegandt, Sehlb. Dep.
" Hildebrand Heinr. Grotthuß. Mytawscher Dep.
" Heinrich Gotthard Freytag, Düneb. Dep.

*) In omn. — Die Absätze mit Zahlen nur in T., I. (II), III (II).
1) gem. I, II; T. praejudiciren. 2) I. — den er — — — denn. 3) gem. I. II; T. Böge. 4) gem. I, II; T. unvermuthlich st. u. v. 5) gem. I, II; T. davon sodann überhaupt st. W. i. H w. 6) II. — 7) I, II. 200. 8) I. möglichste. 9) gem. I, II; T. wird. 10) I. 1642. 11) I. — g. 12) gem. I, II; T. Böge. 13) I. fehlt d. Angabe d. Einnehmer. 14) Die folg. Unterschr. in omn., ausg. I.

31. Der Landtags-Abscheid vom 18. August 1656*).

1) E. Frstl. Drchl. unser gnädgst. Fürst u. Herr verwilligen in Gnaden, daß zu des Landes Besten u. deßelben nothwendigen Ausgaben, aldieweilen die meisten Kirchspiele auf Rauch-Geld verwilliget, durchs gantze Land vom Rauch ½ Rthr. in den Land-Kasten gegeben werde, mit solcher Commination, daß ein jeder vom Adel sub onere conscientiae die Gelder richtig einnehme, u. denen darzu

verordneten Einnehmern richtig u. jährlich nach Michaëlis in 4 W. zulängst einlieffere, würde sichs aber über lang oder kurtz befinden, daß einer oder der andere viel oder wenig Bauren verschwiegen, davon die Contribution nicht eingelieffert, solche Bauren sollen dem Land-Kasten verfallen seyn, u. von den verordneten Kasten-Herren dem Lande zum Besten erblichen verkauffet werden.

2) Zu Unterhaltung der bereits angelegten u. noch anzulegenden dem Lande zu gut kommenden Festungen wollen J. Frstl. Drchl. in allen ihren Städten u. andern [1]) Orten, (da vordem der Zoll genommen) von allem Viehe u. Waaren, so verkaufft werden, durch die Ober-Räthe u. Hauptleute [2]) eine billigmäßige Anlage [3]) verordnen laßen, dergestalt wie es die Nothwendigkeit u. jetzige Landes-Beschaffenheit erfordert, so 3 Jahr lang von den darzu verordneten Personen genommen werden soll.

3) Und weilen die vom Adel in den Oberhptmsch. theils gar nicht, theils gantz elendig u. schlecht sich eingeschrieben, also, daß darauf keine Verfaßung zu machen, so wollen J. F. D. ehest in die Kirchspiele alle Eingesetzene u. Einwohner, Erb- als Geld-Junckern convociren, u. wie sie sich zu Roß u. Fuß mit ihren dazu erwähleten u. willig gemachten Officieren gestellen, u. dadurch ihre Treu gegen J. F. D. als auch dem Vaterlande contestiren werden, übersehen u. dann ferner Anordnung machen laßen, bey willkührlicher Straffe contra absentes et inobedientes [4]).

4) Wie, wann u. welcher Gestalt es mit solcher Collectur zum L.-Kasten, Einnahme u. Ausgabe zu halten, weisen die vorigen L.A., dabey es allerdings in dem Punct sein Verbleiben hat.

Daß nun dieses die anwesende Dep. mit den Frstl. Hrn. Ober-Räthen u. Hauptleuten geschloßen, bekennen sie allerseits mit eigenhändiger Unterschrifft. Geschehen Mytaw, den 18. Augusti A. 1656 [5]).

(L.s.) Friedr. Joh. von der Reck, Frstl. Landhoffm.
„ Georg Vischer, Frstl. Oberburggr.
„ Heinrich von Plettenberg, Oberhptm. zu Sehlburg.
„ Carl von alten Bokumb, Talsch. Dep.
(L.s.) Melchior von Fölckersamb, Cantzl. u. Ober-R.
„ Wilhelm Rummel, Landm. u. Ober-R.
„ Georg Firckß, Oberhptm. Goldingen, Dep.
„ Jacob Rolde, Grambsf. Dep.

(L.S.) Joh. Georg von Vietinghoff gen. Scheel, Autziſch. Dep.
(L.S.) Joh. Georg von Buttlar, Mytaw. Dep.
„ Chriſtian Puttkammer, Frauenburgſcher Dep.
„ Joh. Grothauß, Durbiſch. Dep.
„ Chriſtian Schröders.
„ Philipp Schöpping.

*) In omn., ausg Z. — Die Abſätze mit Zahlen nur in T., I (4), III (4).
1) I. in den, II. an den ſt. a. 2) I. Oberhauptleute. 3) I. Auflage. 4) I, II. negligentes. 5) Die folg. Unterſchr. in omn., ausg. I.

32. Der Landtags-Abſcheid vom 6. November 1656 *).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wißen. Nachdem Wir bey jetzigen gefährlichen Zeiten u. Läufften, ſonderlich zu Maintenirung derer Uns, unſern Landen u. Leuten bey denen kriegenden Partheyen erhaltenen Sicherheit, für eine hohe Nothwendigkeit befunden, E. E. R. u. L. in Perſon neben ihrem Roßdienſte zu betagen, mit derſelben von weitern dienlichen Mitteln jetziger Zeit u. Beſchaffenheit nach reifffinnig zu deliberiren u. Uns zu bereden, wie nicht allein ſolche [1]) Sicherheit [2]) beſtändig [3]) erhalten, ſondern auch nach Beſchaffenheit unſers Fürſtenthums u. deſſen Grentzen von denſelben alle beſorgliche Gefährlichkeit u. Nachtheil durch gebührende Mittel ins Beſte möchten gehütet u. abgewandt werden, wie dann bey ſolchen Zeiten u. Läufften nach allgemeiner Erfahrung dergleichen wohl zu geſchehen pfleget, u. dannhero verhoffentlich von auffrichtigen redlichen Biederleuten dieſes nicht anders als im Beſten wird auffgenommen, keinesweges aber in wiedrigen Verſtand gezogen werden, R. u. L. ſich auch in ziemlicher Anzahl eingeſtellet, zum Theil aber ungehorſamlich außenblieben, — ſo haben Wir nach Anruffung des Allerhöchſten um deßen gnädigen Beyſtand, u. reifffinniger Erwegung dieſer Sachen Wichtigkeit, Uns mit ihnen folgender Geſtalt verglichen, beliebet u. geſchloßen.

1) Wegen der Verfaßung auf alle dem Vaterlande zuſtoßende Fälle, ſo bleiben Wir anfänglich bey R. u. L. hiebevorigen unterſchiedlichen unterthänigen landtägigen Erklärung, daß nehmlich in Zeit der Noth alle adel. u. bürgerl. teutſche Perſonen, u. wann Wir

selber zu Felde gehen müßen, ein jedweder mit aller Mannschafft, was unter 60 J. u. über 18 J. frisch u. gesund ist, bey Verlust Ehr u. Guth, u. so gut er bewehret seyn kann, zu Roß u. Fuß, wie es ein jedweder beybringen kann u. mag, sich im angesetzten termino alsobald auf unser erstes Umschreiben an Ort u. Enden, da es alsdann verordnet werden wird, gestellen, u. nicht ehe aus dem Felde gehen soll, bis Wir daraus gegangen, oder ihn erheblicher Ursachen [4]) halber [5]) erlaßen. Immittelst aber soll ein jedweder vom Adel, nicht allein die Erbherrn, sondern auch die in ihren Güthern quovis modo sitzen, in Zeit der Noth den ordentl. Roßdienst unter den erwählten Officieren senden, u. mit allem versehen, damit weder an Mann, Pferd oder Staffirung, wie auch Kraut u. Loth kein Mangel erfunden werde, bey Straff 100 ℔. toties quoties derselbe von 8. T. zu 8 T. vom Officier erfordert, u. sich nicht gestellen wird, welches der Officier, ein jeder in seinem Orte, militari executione einzufordern hat.

2) Wegen der Fußvölcker aber laßen Wir es auch bey R. u. L. unterthänigen Erklärung bewenden, daß ein jedweder vom Pferde Roßdienst zehen [6]), worunter die Dragoner mitgerechnet u. gemeinet seyn sollen, vom ¼ Pferde 3 Mann, die wohl bewehret u. beschoßen, auch soviel möglich exerciret seyn, fertig halten will, damit selbige auf nothwendiges Erfordern der darzu erwählten Officier an Ort u. Enden, dahin es nöthig und verordnet, ohnfehlbarlich gestellet werden, bey gleichmäßiger Pön, so der Officier toties quoties non paruerint, wie vorhin gemeldet, exequiren u. eintreiben soll. Alldieweilen aber dazu nothwendig Unter-Officiere von nöthen, u. sich aber ohne einige Ergetzlichkeit Niemand darzu wird gebrauchen laßen, als bewilliget R. u. L., wann es zu solchem Auffbot [7]) hernächst kommen solte, dieselben, jedoch vom Corporal an zu rechnen incl., ein Gewißes aus dem L.-Kasten zu gewarten haben sollen.

3) Im übrigen wollen Wir die erbetene u. darzu willig gemachte Officier, wie sie nominiret, als nehmlich in Curland zum Obristen zu Roß den Edl. Joh. von den Brincken, zum Obristen zu Fuß den Edl. Heinr. v. Trotten gen. Treyden, zu Rittmeistern die Edl. Wilh. Christoph Schlippenbach, Otto Törck u. Joh. Ernst Franck, — in Semgallen aber zum

Obriſten zu Roß den Edl. Chriſtoph Grothauß, zu Schwitten, u. zu Fuß den Edl. Lorentz v. Vietinghoff, zu Laßen, zu Rittmeiſtern die Edl. Joh. Szöge, Dietrich Franck, von Strutteln, u. Jacob Joh. von Fürſtenberg [8]), in Gnaden u. Krafft dieſes confirmiret haben, jedoch daß ſie unſern vorgeſchriebenen Articulen, Inſtructionen u. ordres allemahlen gehorſamlich pariren, u. ihrem officio unnachläßig ein Gnügen thun. Zum recompens dero Dienſte bewilliget R. u. L., was künftig nach dieſem zu contribuiren noch ſolte geſchloßen werden, die Officiere ſolange der Krieg währet, u. ſie ſich in ihrer charge gebrauchen laßen, aller ſolcher Contributionen befreyet ſeyn ſollen. Sobald aber ihr Dienſt auffgehöret, müßen ſie des Landes Beſchwer gleichſt andern unterworfen bleiben.

4) Immittelſt u. vors andere ſollen die vor dem bewilligte Dragoner fernerweit auf 3 M. alhier gehalten werden, u. zwar, denen die ihrigen abgangen, u. ſich jetzo alhier nicht befinden, ſollen ſchuldig ſeyn, ſolche in 14 T. [9]) von dato an zu rechnen, nehmlich den 20. Novembr. praecise alhier voll mundirt u. mit gebührendem Unterhalt verſehen — anhero zu ſtellen. Die aber, ſo ihre Dragoner hier haben, ſollen ſie hier laßen, u. keinesweges mit ſich hinwegnehmen, alles bey Pön 100 ℔., ſo die Officier ſelbſt militari executione eintreiben, u. ſolche Gelder auf Abſchlag ihrer Gage empfangen ſollen. Würde der Officier, wann ihm die Reſtanten angewieſen, in der Execution ſäumig erfunden werden, wird die Schuld auf ihn erſitzen, u. ihm nichts minder angerechnet werden. Wann aber die Gefährlichkeit des Landes durch Gottes Gnade aufhöret, ſollen die Dragoner erlaßen werden. Und obwol mehrbeſagte Dragoner auf 3 M. bewilliget, u. aber die Nothwendigkeit ſolche zu enturlauben nicht wolte zulaßen, ſo wollen Wir die Nothwendigkeit 4 W. vor Ausgang des letzten Monats der Lndſch. notificiren, alsdann bleiben die Dragoner noch auf 3 M. beſtändig u. unabgefordert. Sofern auch einer oder der andere der Dragoner ohne Abſcheid u. des Capitains Erlaubniß weggehen würde, auf vorgegangene des Capitains Notification ſoll derſelbe von ſeiner Herrſchafft mit ſcharffer Straffe entgegengenommen, u. entweder derſelbe oder ein anderer alſobald wieder zur Compagnie unfehlbar geſandt werden, bey Straffe vorher-

gesetzter Pön, worbey einem jedweden frey, seine Dragoner mit andern guten tüchtigen Personen abzuwechseln, jedoch nicht ehe als nach Ausgang des Quartals. Die aber, so bisher ungehorsam gewesen u. ohne rechtmäßige wichtige Ursachen ihre Dragoner dem Vaterlande entzogen, u. denen andern gleich ihre Dienste nicht leisten laßen, sollen in 100 ℳ., vor jeden Dragoner das Quartal über zu rechnen, in den L.=Kasten Straffe, ohne Ansehung der Personen, verfallen seyn, u. solche Straffe soll durch die Officiere gleichfalls militari modo exequiret werden.

5) Die hiebevorn bewilligten Rauch=Gelder auf 3 J. wollen Wir nochmaln, wie denn auch sub dato Mytaw den 18. Augusti L.S., in totum bestetiget u. wiederholet haben, u. sollen die Gelder zulängst gegen den 1. Decembr. unfehlbar erleget werden sub poena dupli et militari executione. Zu welchem Ende denn zu Einnehmern solcher Gelder nebst dem Edl. unserm Cantzler u. Ober=R. Melchior von Fölckersamb die Edl. Otto Barthold von Schencking, Mannrichter, u. Hauptm. Georg Goeß in Curland, in Semgallen aber Nicolaus Heinr. von Tiesenhaußen, Oberhptm. zur Mytaw u. Obristl., wie auch Philipp Schöpping verordnet seyn [10]), welche solche Rauch=Gelder richtig einnehmen, u. wieder die Säumigen cum poena dupli durch militär. Execution sollen eintreiben laßen, die Gelder aber allesamt sollen anhero nach der Mytaw auch von den Curländ. Einnehmern in den darzu verfertigten L.=Kasten, welcher beym Oberhauptmann stehen u. mit 5 Schlüßeln versehen, davon ein jeder der Einnehmer einen haben soll, eingelieffert werden. Wenn aber Gelder zu des Landes Besten auszugeben wären, solches soll mit Wißen u. Willen unserer Räthe u. Oberhauptleute geschehen, wie denn in Krafft dieses, daß an dem vorgeschlagenen Orte R. u. L. ein gewißes honorarium zu geben verwilliget, weil man aber nicht weiß, wie hoch die Rauch=Gelder sich belauffen u. austragen werden, so stellet R. u. L. solches den Frstl. Räthen u. Oberhauptleuten [11]) anheim, daß sie nach advenant der einkommenden Summen ein Gewißes darzu deputiren, u. durch eine gewiße Person an gebührendem Orte im Nahmen der Lndsch. gebührlich abgeben, u. deswegen der Lndsch. eine Quitantz verschaffen laßen.

6) Auf nächst-künfftig folgendem Ldtg. sollen die Einnehmer der Lndsch. ante omnia richtige Rechnung thun.

7) Zu Contentirung der jetzigen Dragoner-Officier werden abermal die 2 ℔. von 1000 Krafft voriger landtägl. Verwilligung wiederholet, so die Rentenierer u. Pfandhalter sub poena dupli auszukehren schuldig seyn sollen. Wieder die Säumigen sowohl im vorigen als jetzigen termino sollen die Officier selber militari manu die executiones thun, u. sollen solche Gelder die vorigen verordnete Einnehmer unfehlbarlich innerhalb 4 W., von dato an zu rechnen, einfordern, u. samt der Consignation, was u. wieviel ein jeder gegeben, wie denn auch der Wiederspenstigen Nahmen dem Oberhptm. alhier einsenden, auf daß mit solchen Geldern die Officier ausgezahlet werden können, inmaßen denn derselbe zu ihrem Commissario bestellet wird.

Rauch-Futter vor die Dragoner-Officier-, als Dragoner-Pferde soll ihnen dieser Gestalt verordnet seyn, daß wo sie zu liegen verordnet würden, an dem Orte herum nach Laut der ihnen alsdann zugestellten Consignation, sollen 5 Bauren ein Dragoner-Pferd mit Heu unterhalten, sowohl unsere als der vom Adel Bauren, würde aber über das von den Dragonern Schaden geschehen, sollen die Officier dafür hafften.

8) Eine jede Compagnie soll nicht stärcker seyn denn 100 Mann zum Höchsten, u. weilen derowegen nur 2 Capitains bißhero gewesen, so wird zum dritten Capitain von R. u. L. gewählet u. hiemit bestätiget der Edl. Otto Heinr. von Plettenberg.

9) Immittelst ist auch billig, daß diesen Capitains vor [12]) abgewichenes Quartal, weil sie doppelte Dienste gethan, auch ihre Gage verhöhert werde, deswegen unsern Räthen u. Oberhauptleuten Vollmacht gegeben worden, wann die Gelder, so auf die Officier verordnet, richtig einkommen, sie desfalls der Billigkeit nach zu contentiren. Hinfüro aber soll ein Capitain monatlichen haben 120 [13]) ℔., die Unter-Officier aber bleiben bey voriger Gage.

10) Diejenigen, so sich dießmal [14]) ohne erhebliche gnugsame Legalitäten persönlich nicht gestellet, auch die, so sich gestellet gehabt u. ohne Erlaubniß davon gezogen, sollen in 100 ℔. Straffe con-

demniret, solche Straffe militari executione unfehlbar eingetrieben, u. zur Contentation der Officier mit angewendet werden.

11) Und damit sich Niemand mit der Unwißenheit, was geschloßen oder gewilliget, zu entschuldigen habe, so werden dießmal die anwesende einer dem andern des L.S. andeuten, denen Kirschielen aber, die hier Niemand gehabt, soll es durch des Ortes Hauptm. [15]) kund gethan werden, künfftig aber sollen die Dep. den terminum zur Relation zu zwee unterschiedlichen Mahlen von der Cantzel publiciren laßen, wer sich denn bey der Relation nicht gestellen würde, der hat sichs zu zuschreiben.

Mit Bestellung der Umschreiben wollen Wir in allen Hauptmsch. gewiße Personen verordnen, die solche Umschreiben auf der Hauptleute, wann sie zur Stelle, oder Gerichts-Schreiber u. anderer der Hauptleute Gevollmächtigte Befehl von Hoff zu Hoff umtragen. Diejenigen aber, da solche Schreiben gewesen, sollen auch solche unterschreiben, im wiedrigen Fall sie daran nichts releviren, es soll aber auch Niemand die Boten [16]) zur Ungebühr aufhalten, sondern zu Beschleunigung ihrer Reise vielmehr beförderlichen seyn.

12) Die militär. Execution soll dergestalt verrichtet werden, daß der Officier, dem solche Execution demandiret würde, nach Verfließung des Termins mit 10 oder 12 Mann mehr oder minder Dragoner in des Schuldigen Hoff reite, alda bleibe, sich gebührlich speisen laße, u. nicht ehe herausziehe, biß er in allem richtig contentiret. Dabey aber sollen die Officier samt ihren Soldaten sich modest verhalten, u. [17]) vor allen Exceß sich hüten. Dagegen aber würde sich Jemand unterstehen, die Officier oder die Soldaten unbescheidentlich anzugreiffen, oder feindselig sich zu wiedersetzen, noch einen oder den andern an Ehr oder Leben zu verletzen, mit demselben soll als cum fractore pacis publicae juxta Formulam regim. procediret werden.

13) Zu Übersehung der Rechnung, was an den bewilligten Contributionen einkommen, u. wieviel Uns wegen unsers Vorschußes noch restiren möchte, verordnet die Lndsch. ihres Theils den Oberhptm. Tiesenhaußen u. Philipp Schöpping, welche so lange hier verharren sollen, biß deswegen alles in Richtigkeit gebracht, die dann auch

zugleich mit denen Officieren wegen ihrer Auszahlung ſollen Richtigkeit machen.

14) Vor die jetzigen Dragoner zu Kraut u. Loth wie auch Lunten auf dieß Quartal bewilligten R. u. L. vom Pferde 2 Rthr., welche theils alſobald erleget, theils innerhalb 14 T. einſenden [18]) ſollen, welche Gelder dem Oberhptm. Tiefenhaußen eingelieffert, was davon übrig bleiben würde, ſoll zum L.-Kaſten geleget werden.

15) Nachdem ſich auch in allewege gebühret, mit denen, ſo kundbar ruiniret ſeyn, als der Sehlburgiſche u. Düneburgiſche Diſtr., ein billigmäßiges Einſehen u. Mitleiden zu haben, ſie aber ſogar den oneribus patriae ſich nicht entziehen können, ſo ſollen ſie dennoch sub onere conscientiae ſowohl die Rauch-Gelder, als auch was ſonſten Kraft dieſes gewilliget, nach Gelegenheit ihrer Unterthanen u. deren Beſchaffenheit, das Jhrige auch erlegen u. abtragen, wie auch die Dragoner ihnen ſelbſt zur Sicherheit zu halten verbunden ſeyn, mit ausdrücklicher Bewahrung, da hierunter ein Betrug erfunden werden ſollte, derſelbe der vorgeſetzten Straffe in allem unterworfen ſeyn ſoll.

16) Wie nun dieſes alles als ein extraordinair Werck nach Erheiſchung theils jetzigen betrübten Zuſtande, theils auch künfftiger beſorglicher Gefahr von R. u. L. beliebet, ſo ſoll es auch der Formulae regim. u. R. u. L. privilegiis nicht präjudiciren, noch in sequelam gezogen, ſondern cessante bello auch dieſe u. dergleichen Verordnungen caſſiret [19]) u. krafftlos ſeyn, R. u. L. bey ihren privilegiis, auch Formula regim. feſtiglich conſerviret bleiben.

Immittelſt aber ſoll dieſes alles, wie vorher geſetzt, in allen ſeinen Puncten u. Clauſulen feſtiglich gehalten u. exequiret werden, welches die anweſende R. u. L. vor ſich u. ihre abweſende Mitbrüder verſprochen u. zugeſaget, auch neben Uns u. unſern Räthen eigenhändig unterſchrieben u. mit ihren Jnſiegeln beſtärcket. Geſchehen auff unſerm Reſidenz-Hauße Mytaw, den 6. Novembris A. 1656.

(L. S.) Jacobus [20]).

(L.S.) Friedr. Joh. von der Reck, Frſtl. Landhoffm. u. Ober-R.

(L.S.) Melchior von Fölckerſamb, Frſtl. Cantzeler u. Ober-R.

" Georg Viſcher, Fürſtl. Oberburggraf u. Ober-R.

" Wilh. Rummel, Frſtl. Landmarſchall u. Ober-R.

(L.S.) Georg Chünrath, Frstl. Rath.
„ Niclas Heinrich von Tiesenhaußen, Oberhptm. zur Mytaw.
„ Heinr. Dönhoff[21]), Oberhptm.
„ Niclas von Buttlar, Obristl.
„ Johann Georg von Buttlar, Mannrichter.
„ Ernst von Sacken, Mannrich.
„ Michael Ludwig von Buttlar.
„ Christoph Grothauß, zu Schwitten, Obristl.
„ Joh. Rudolph von Dorthesen.
„ Matthias von Dorthesen[22]).
„ Jacob Funck, der jüngere.
„ Michael Nolde, Capit.
„ Georg Kleebeck.
„ Ernst von den Brincken[23]).
„ Wilh. Moritz von den Brincken.
„ Gerhard Torck.
„ Otto Torck, der jüngere[23]).
„ Otto von Buttlar, v. Samieten.
„ Herm. v. Buttlar, v. Kreutzburg.
„ Johann Ernst Franck, Rittmst.
„ Christoph Bistramb.
„ Ernst Blomberg, Obristl.
„ Johann Stromberg.
„ Heinr. Georg Franck, v. Wierelu.
„ Johann Friedrich Klopmann.
„ Wilh. Eberh. von der Brüggen.
„ Frantz Friedr. von Rettelhorst.
„ Dietrich Adeling.
„ Nicolaus Brunnow.
„ Otto Kaiserling.
„ Georg Fock, Major.
„ Friedr. Johann von der Reck, wegen Neuenb.
„ Robert Brunnow, v. Rinckuln.
„ Friedrich von der Osten gen. Sacken.
„ Gothard Henning, der ältere.
„ Friedr. Heinr. von Dorthesen.

(L.S.) Barthold von Plettenberg, Oberhptm. zu Tuck., Dep.-Marsch.
„ Georg Firckß, Oberhptm. auf Golding.
„ Joh. Grothauß, Hauptm. zu Durben.
„ Joh. von den Brincken, Obristl.
„ Otto Barthold Schencking, Mannrichter.
„ Otto Wilh. von Raden.
„ Herm. von Buttlar, aus Kruten.
„ Heinrich von Trotten gen. Treyden, Obristl.
„ Herm. Rummel.
„ Joh. von Büldring[22]).
„ Gerhard Magnus Nolde, Capit.
„ Heinrich Hane.
„ Eberhard von der Howen.
„ Salomon von Sacken, Obrist.
„ Otto Torck der ältere, Rittm.
„ Johann Torck[24]).
„ Wilh. Christoph von Schlippenbach, Rittmst.
„ Gerhard von Buttlar.
„ Wolter von Büldring.
„ Dietrich Franck, v. Strutteln[25]).
„ Wilhelm Otto von Mehdem.
„ Friedrich Korff, Major.
„ Joh. Reinhold von der Howen.
„ Ewald von den Brincken, wegen der Fr. Obristin Platerin.
„ Otto Ledebur.
„ Eberhard von Lüdinghaußen gen. Wolff.
„ Heinrich Lieve.
„ Heinrich Stichhorst.
„ Ernst Johann Heucking.
„ Christian Puttkammer.
„ Christian von den Brincken.
„ Friedrich Georg Offenberg.

(L.S.) Carl Hörner.
„ Adam von Dorthesen.
„ Jacob Nolde, Obrist-Quartierm.
„ Wilhelm Dietrich Henning.
„ Gothard Henning, der jüngere.
(L.S.) Nicolaus von Vietinghoff, wegen Krußkallen.
„ Heinrich Korff, von Santen.
„ Christoph Rummel, v. Lahnen.
„ Hildebrd. Heinr. Grothauß [26]).

*) In omn. — Die Absätze mit Zahlen nur in T., I (21), III (20).
1) I. — Sicherheit — — — solche. 2) I. † nicht nur. 3) I. † zu. 4) II, III. † u. Ehehafft, I. † u. Geschäften. 5) II, III. † gnädigst. 6) I. geben st. z. 7) I. Aufzug. 8) I. — die Edl. W. Chr. Schlippenbach — — — Fürstenberg. 9) I. über 4 Wochen st. in 14 T. 10) I. — die Edl. — — — seyn. 11) I, II. — u. D. 12) I. vom. 13) I. 140. 14) I. bishero. 15) I. den Oberhauptmann st. des D. H. 16) gem. I, II; T. es sollen aber auch die Bothen, Niemand. 17) I. sollen — — — und. 18) I. eingesandt werden. 19) I, II. † todt. 20) Die folg. Unterschr. in omn., ausg. I.; in T. I, II u. VI. jedoch unvollständig. 21) T. meist Dänhoff. 22) T. fehlen die folg. Unterschr. 23) II. fehlen die folg. Unterschr. 24) IV. — J. Torck. 25) IV. † Rittmeister. 26) In II., wo der vorstehende L.A. als 29. aufgeführt, folgen nun 6 unbeschriebene Folio-Seiten, u. dann, aber als 31. L.A., der vom 8. Märtz 1658. Ein, wie es darnach scheint, zwischen beide fallender L.A. hat jedoch nicht ausgemittelt werden können, ist nirgends berührt gefunden. Auch in III. 4 Folio-Seiten unbeschrieben.

33. Der Landtags-Abscheid vom 8. Märtz 1658 *).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit männiglich zu wißen. Als Wir aus hochdringenden Ursachen einen Ldtg. auf den 28. Februarii a. c. publiciren u. ausschreiben laßen, in termino auch R. u. L. Dep. mit gnugsamer Instruction u. ziemlicher Frequenz sich eingefunden, die Proposition angehöret, u. darauf ferner in dem Nahmen Gottes zusammengetreten, u. nach Anleitung der in den Kirchsp. zeitig vorhero gesanten Deliberatorien zur Deliberation geschritten, darauf endlich nach reifsinnigem Erwegen mit Uns in folgenden Puncten sich geeiniget u. einhellig geschloßen, dergestalt u. also.

1) Fürs erste, was die Real-Verfaßung betrifft, inhäriret R. u. L. den vorigen L.A., jedoch in soweit, als es die unumgängliche u. höchste Necessität erfordert, vor dießmal aber bewilligen dieselbe noch auf ein Quartal die Dragoner, 2 vom Pferde Roßdienst zu rechnen, selbige nacher Mytaw zulängst auf den 20. Martii einen jeden zu der Compagnie, dahin er gehöret, unfehlbar zu stellen [1]), bey 100 ℳ.

Straffe, so darin säumig seyn oder nicht gute Kerle mit Pferden, Sattel-Zeug, Musqueten, Seiten-Gewehr, u. Stieffeln mundiret, mit gnugsamen Lebens-Mitteln versehen, würde senden [2]), dem Lande verfallen seyn, u. solches von den Landes-Officieren armata manu exequiret werden soll, u. wird ein jeder, wann er seinen Dragoner gesandt, u. wie er befunden, vom Capitain einen Beweiß nehmen, u. solchen auf Erfordern zu produciren schuldig seyn. Wann aber derselben einer oder mehr ohne der Officier Verursachen entstreichet, krank oder gar gestorben wäre, so soll ein jeder auf Notification der Capitaine einen andern innerhalb 14 T. a tempore notitiae wieder verschaffen, bey ebenmäßiger Straffe wie vorher gesetzt. Dagegen aber sollen die Dragoner zu keinen andern Dingen, als dazu sie einmal geordnet, nehmlich an den Grentzen, wo Wirs nöthig befinden werden, zur Defension u. der einfallenden Völcker Verhütung gebrauchet werden.

2) Zu der Unterhaltung der Dragoner erachtet R. u. L. für billig, inmaßen es auch also einhellig geschloßen, daß von allen Geldern, so auf Pfand oder Renten im Lande stehen, indifferenter, sie wären gleich Erbherren oder nicht, Niemand ausgenommen die bereits vor dem bewilligte 2 ℔. von 1000 ℔. sub onere conscientiae von allen Quartalen u. so lange die Officier in Diensten gewesen u. noch seyn werden, den dazu verordneten Einnehmern richtig [3]) sub poena dupli auszukehren schuldig seyn sollen.

3) Zu Lunten, Kraut u. Loth will ein jeder das Quartal über vom Pferde Roßdienst 2 Rth. dem Oberhauptm. zur Mytaw gegen Quitung einsenden.

4) Und weilen der Hr. Capit. Plettenberg verstorben u. der Platz eröffnet, als wollen Wir auf R. u. L. unterthänigen Vorschlag den Edl. unsern l. G. Christoph zum [4]) Berge anderweit zum Capitain hiemit confirmiret haben.

5) Damit aber die Grentzen des Fürstenthums desto beßer vor allerhand Raub-Gesindlein defendiret seyn mögen, hat sich R. u. L. veranlaßet, beständig versprochen u. zugesagt, daß allemal auf unser an die Land-Obristen vorher ergangenen Befehl, u. darauff des Obristen als auch des Rittmeisters erfolgten Ausschreiben, sie ihre

Reuter sowohl zur Munsterung u. Exercirung, als auch, wenn es die Noth erfordert, zur Defension ohne Erwartung weitern Special-Befehls, bey Pön 100 ℔., gestellen u. dem Officier in seinem Commando pariren sollen. Sobald aber die Gefahr vorbey, sollen die Reuter zur Ungebühr nicht aufgehalten, sondern wieder heimgelaßen werden. Immittelst soll der Roßdienst allezeit Inhalts vorigen L.A. parat u. zum Auffbruch fertig seyn, damit auf unsern Befehl sie ohne allen Verzug fortrücken können.

6) Weilen der modus executionis in vorigen L.A. gnugsam u. wohl verfaßt, so hat es dabey nochmaln sein Bewenden, nur allein, daß vermöge denselben die Officier mit den Land-Völckern solche Execution verrichten sollen.

7) Weilen R. u. L. inständig gebeten u. angehalten, die Restanten ernstlich einzufordern, u. wieder die Säumigen nach Anleitung L.A. mit wircklicher Execution zu verfahren, auf daß sowohl Wir, als die vorigen Officier u. wer sonsten für die Lndsch. vorgeschoßen, möchten bezahlet werden, so wollen Wir, weilen es dießmal nicht geschehen kann, im Sommer zur bequemen Zeit die Ober- u. Einnehmer an gewißen Ort u. Stelle zusammen betagen, welche Richtigkeit von allen solchen Contributionen machen u. die Restanten extrahiren sollen, damit man alsdann wieder dieselbige armata manu, wie vorher gesetzt, executive verfahren könne. Immittelst wollen Wir wieder die kundbaren Restanten die Execution vollnstrecken laßen, u. soll auf künfftigen Ldtg. der Lndsch. von allen Contributionen, so von A. 1652 laudiret, von den Ober- als Untereinnehmern richtige Rechnung gethan werden; die aber schon deswegen liquidiret, Rechnung abgeleget, u. Quitungen darüber erhalten, sind u. bleiben deßen billig befreyet, nicht zweiffelnde, wann alle Restanten richtig eingekommen, daß ein jedweder seine Bezahlung wird erhalten, u. noch ein ziemliches dem Lande zum Besten im L.-Kasten verbleiben könne.

8) Unterdeßen aber, weilen die jetzige Necessität erfordert, daß der Littauschen Armee zu Abstattung des ihnen noch restirenden supplementi in die 9000 ℔. an die Hand gebracht werden müßen, so bewilliget R. u. L. vom Pferde Roßdienst 60 [5]) ℔., jedoch die Düneburger, Sehlburger u. Nerfftischen nur die Helffte, die aber des Ascheradischen, Baldonschen, Ekawschen, Bauschker- u. Mytawschen

Kirchsp., jedoch die, so kundbar ruiniret, das 3. Theil pro nunc u. von dato innerhalb 3 W. [6]) den dazu in Krafft dieses verordneten Einnehmern sub poena dupli erlegen sollen. Und werden zu Einnehmern der jetzigen bewilligten als auch der von den Pfandhaltern u. Rentenierern zu Abzahlung der Dragoner-Officier-Gelder constituiret u. verordnet: im Grobinschen, Otto Wilhelm von Raden, Durbischen u. Hasenpohtschen, Mojor Heinr. Treyden, Grambschen, Capit. Nolde, von Kaleten, Allschwangschen, Wilh. von Elmendorff, Windawschen, Hauptm. Bockum, Goldingschen, Obrister Tiesenhaußen, Zabelschen, Robert Brunnow, Talsischen, Eberhard Torck, Candawschen, Magnus Buttlar, Tuckumschen, Joh. Torck, Frauenburgischen, Hauptm. Franck, Autzischen, Rittmeist. Joh. Georg von Vietinghoff, Doblehn- u. Neuenburgschen, Hauptm. Mierbach, Obristl., Mytawschen, Lieut. Georg Kleebeck, Seßawschen, Joh. Reinhold von der Howen, Grentzhöfschen, Otto Friedr. von Mehdem, Bauschkerschen, Christian Schröder, Ascherad-, Baldon- u. Ekawschen, Joh. Szöge [7]), Nerfftischen, Joh. von Witten, Sehlburgschen, Otto Wiegandt, Dünneburgschen, dießeit der Lautzischen Bäche, Capit. Gothard Friedr. von Fölckersamb, jenseit der Lautzischen Bäche, Heinr. von der Tinne [8]). Und sollen alle diese Gelder von diesen verordneten Einnehmern bey Straffe der Nachläßigen ohne Unterschied noch Ansehen der Person eingefordert, u. in termino, wie vorgesetzt, dem Edl. unserm Cantzler u. l. G. Melchior von Fölckersamb, oder dem Edl. unserm Marschall u. l. G. Wilh. von Rummel als Obereinnehmer gegen Quitung richtig u. unfehlbar geliefert werden. Wieder die Wiederspenstigen sollen die nächsten Landes-Officier auf der Einnehmer Erfordern ohne Erwartung sonderlichen Special-Befehls nach Anleitung jetzigen u. vorigen L.A. wircklich exequiren, bey Straffe auf die nachläßigen Executoren in Rechten gesetzt [9]).

9) Den Rest des von Uns vorgeschoßenen Korns will R. u. L., die, so noch das Ihrige nicht entrichtet, als nehmlich vom Pferde 28 Loff Roggen u. 5 Loff Haber, die Curländer nach der Lübaw oder Windaw, da es einem jeden am nähesten, die Semgaller aber nach der Mytaw dem Rentschreiber gegen Quitung noch bey diesem schlimmen Wege ohnfehlbar liessern.

10) Die Krügerey ſoll auff dem Lande, Inhalt vorigen landtägigen Beliebungen gäntzlich abgeſchafft, u. denen, ſo nicht specialiter drüber privilegiret, keinesweges verſtattet, ſondern in Krafft dieſes einem jeden erlaubet ſeyn, überall was nicht unſere u. des Adels Krüge ſind, das befundene Bier, Brantwein oder andre Geträncke wegzunehmen, u. die Helffte für ſich zu behalten, die ander Helffte deßen, was von unſern Unterthanen genommen würde, ins Amt, dahin es gehöret, zu lieffern, jedoch, daß mans vorhero dem Grundherrn, oder, in ſoweit es unſere Leute betrifft, im Amte kund thue, u. um Wandel anhalte, geſchiehet es dann nicht, ſo mag man alsdann, wie vorgeſetzt, mit der Execution verfahren, u. ſoll Niemand daran gefrevelt haben, welches dann auch reciproce unſern Beamten, wann ſie dergleichen Krügerey bey des Adels Bauren vermercken, gleicher Geſtalt frey ſeyn ſoll.

11) Die ausgegebene Quitantzen wegen abgelieferten poln. Stationen ſollen außerhalb unſers Cantzlers u. des Acciſe-Schreibers zu Bauſchke keinesweges paſſiren, ſondern diejenigen, ſo ſich von Jemand anders vermeintlich quitiren laßen, ſollen nochmaln die wirckliche Zahlung zu thun ſchuldig ſeyn.

12) Wann dann auch von den Rentenierern, ſo irgend zinßbare Gelder austhun, zumahlen bey dieſer hochbeſchwerlichen Zeit, mit den Zinßen gar zu übermäßiger Überſatz u. Wucher getrieben wird, welches wider Gott, die chriſtliche Liebe u. alle Rechte ſtreitet; als wird in Krafft dieſes publica lege einhellig ſanciret, daß von nun an Niemand ſich unterſtehen ſoll, höher Zinßen oder Renten ſeinem debitori auffzudringen, als 6 pro centum, ſolte über das was geſchehen, quibuscunque modis es auch immer ſeyn möchte, ſo ſoll der creditor die halbe Summe des Capitals Straffe verfallen ſeyn, worauff alle Richter ſowohl in den Städten als auch auff dem Lande Acht haben ſollen.

13) Die vacirende Rath-Stellen wollen Wir zu erſetzen bedacht ſeyn.

14) Nachdem dann auch die polniſche Proviant[10]-Gelder biß dieſe Stunde von den Düneburgern, Sehlburgern und andern der Oerter, ob ihnen ſolche gleich auff die Helffte nachgelaßen, nicht erleget, als ſollen ſie ſolche nochmalen sub pœna dupli u. militäriſcher

Execution von dato innerhalb 4 W. denſelbigen verordneten Einnehmern, ſo vorher ſpecificiret, unfehlbarlich u. contant abtragen.

15) Das übrige alles, was noch in residuo u. dißmal unabgehandelt blieben, wird zum künfftigen Ltge. (Gott helffende) ausgeſetzet.

Dieſes alles ſoll von unſer u. zugleich von R. u. L. Seiten in allen Clauſulen u. Puncten treulich u. feſtiglich gehalten u. wircklich nachgelebet werden.

Uhrkundlich unter unſerm Hand-Zeichen u. Frſtl. Inſiegel, auch der anweſenden Deputaten Unterſchrifften u. Pittſchafften. Geſchehen Goldingen, den 8. Martii A. 1658.

(L. S.) Jacobus [11]).

(L.S.) Friedr. Joh. von der Reck, Fürſtl. Landhoffm.
„ Wilh. Rummel, Landmarſchall.
„ Barthold von Plettenberg, Tuck. Dep.
„ Detloff Tieſenhaußen, Goldingſcher Dep.
„ Georg Kleebeck, Mytaw. Dep.
„ Gerhard Magnus Nolde, Grambſch. Dep.
„ Wilh. Otto von Mehdem, Doblehnſch. Dep.
„ Heinricus Dönhoff, Grob. Dep.
„ Philipp Schöpping, Bauſchk. Dep. [13]).

(L.S.) Melchior von Fölckerſamb, Cantzler.
„ Heinrich von Plettenberg, Seßawſch. Dep., p. t. Marſchall.
„ Adam Berg, Candawſch. Dep.
„ Otto [12]) Barthold Schencking, Tuck. Dep.
„ Wilhelm von Elmendorff, Allſchw. Dep.
„ Ernſt Johann von Mehdem, Grentzhöff. Dep.
„ Levin von der Ley, Zabel. Dep.
„ Eberhard Lieven, Düneb. Dep.

*) In omn., ausg. VI. u. Z. — Die Abſätze mit Zahlen nur im T., I. (14), III. (17).

1) I. zulängſt der Grenze aufzuſtellen ſt. z. ſt. 2) gem. I.; T., II. ſondern, würde. 3) I, II. — r. 4) I. vom. 5) I. 600. 6) I. 6 W. 7) gem. I, II; T. Böge. 8) I. fehlt die Angabe der Einnehmer. 9) gem. I, II; T. eingeſetzt. 10) I. Präſent. 11) Die folg. Unterſchr. in omn., ausg. I, IV. 12) gem. II, III, IV; T. — O. 13) V. † Johann von den Brincken, Durbſch. Dep.

34. Der Landtags-Abſcheid vom 15. July 1658 *).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit männiglichen, inſonderheit denen, ſo hieran gelegen, zu wißen. Nachdem bey jetziger gefährlichen Zeit-Verände-

rung schwebenden Krieges Gefahr dem [1]) besorglichen Total-Ruin vorzukommen Wir R. u. L. dieses unsers Hertzogthums, auch des Piltenschen Kreyßes u. Dondangen, in schleuniger Eyl auf den 1. Julii a. c. nacher Mytaw betaget, da sich dann auch E. E. R. u. L. theils durch Dep., theils durch Einsendung ihrer Vollmächtigen, theils auch in Person zum unterthänigen Gehorsam gestellet, u. nach angehörter Proposition in Gottes Nahmen zur Deliberation geschritten, endlich aber

1) kein ander Mittel finden können, wie sie sich zu dieser Zeit Gelegenheit nach salviren könnten, denn daß sie zu Erhaltung guter Sicherheit, damit ein jeder in dem Seinigen vor Raub u. Plünderung, auch aller Feindseligkeit versichert seyn möchte, ein großes u. ansehnliches an Gelde, Korn u. andern Victualien bewilligen müßen, u. aber [2]) zu Colligirung deßen vors Bequemste zu seyn erachtet, daß die Geld-Lage auf die Rauche oder Bauren folgender Gestalt geschlagen würde, daß nehmlichen durchs gantze Land u. Piltnischen Kreyß auch Dondangen von allen u. jeden Rauchen, das ist vor jeden Wohner, der sein eigen Feuer u. Rauch hat, u. das Land, darauf er wohnet, also beschaffen, daß er seiner Herrschafft davon 2 Arbeiter sendet, ist 2 Rthl., der aber einen Arbeiter sendet, wie auch ein Fischer, Schütze, Lostreiber, Buschwächter, untentscher Krüger, Jateneek, wie sie Nahmen haben, Niemand ausgenommen, sollen durch die Banck, ungeachtet ob deren viel oder wenig auf einem Lande wohneten, ein jeder, der sein eigen Rauch hat, 1 Rthl. geben, er sey arm oder reich, ein Waggar aber, ein teutscher Krüger u. Handwercker 2 Rthl. u. ein Müller durchs gantze Land, Niemand ausgeschloßen, 2 Rthl. entrichten, Strand-Bauren durch die Banck 1 Rthl., u. sollen der Hrn. Pastoren Bauren, der Städte u. derselben Eingesetzene Bauren unter diese Geld-Lage vorgesetzter Maßen, bey Straffe 1000 fl. wieder den Säumigen exequiren zu laßen, ausdrücklich mit comprehendiret werden.

2) Auf daß es aber damit richtig dahergehe, u. das Vaterland durchaus nicht defraudiret werde, so soll ein jeder Erbherr, oder in Mangel deßen der Besitzer, durch eine beglaubigte Person, die es mit einem körperlichen Eyde vor die Einnehmer bekräfftigen könne, solche Gelder, soviel in seinem Guth u. Botmäßigkeit gefallen, soviel

möglich an grober Müntze von dato innerhalb 4 W., das ist vor den 8 [3]) Augusti anhero nacher Mytaw den verordneten Einnehmern unfehlbarlich einlieffern, bey Straffe noch eins soviel, da dann derselbe schuldig seyn soll, die Anzahl der Rauche zu specificiren u. dann mit einem körperlichen Eyde zu erhalten, daß alles vermöge dem Aufffatz richtig abgelieffert; würde aber der Edelmann selber solche Gelder lieffern, u. sich darbey erklären, daß er bey dem Theil seines Himmelreichs alles richtig abgegeben, u. das Vaterland nicht verkürtzet, so hat es auch zwar dabey seyn Bewenden, mit dieser Cautela aber, da über lang oder kurtz das contrarium (wie man gleichwohl nicht hoffen will) erfahren solte, derselbe soll dem L.-Kasten in 1000 Rth. mulctiret u. verfallen seyn, u. darauf alsofort ohne vorgehenden Proceß u. alles Einwendens ungeachtet die wirckliche Execution auf Anhalten der jetzigen als künfftigen Einnehmer tanquam in liquidissimo debito auf vorhergehenden Frstl. Befehl vollenstrecket werden.

3) Wieder die Säumigen, so das Ihre in benannter Zeit nicht einbringen u. abstatten würden, sollen die verordnete executores ohne specialen Frstl. Befehl, weilen derselbe an ihnen gleich generaliter semel pro semper ergehet, wie auch ohne vorhergehende Innotescirung, mit Abnehmung eines guten Bauren ein oder mehr, dergestalt, u. nach solcher Proportion, daß vor 100 fl. auff 1000 fl. Werth exequiret werde; die exequirte Bauren sollen die executores zu sich nehmen u. zu ihrem Besten gebrauchen bis u. so lang die obgedachte Rauch-Gelder samt der Executoren-Gebühr vor jeder Execution 18 fl. entrichtet werden.

4) Wer sich der Execution wiedersetzen, oder der exequirten Bauren de facto [4]) wieder anmaßen würde, ehe u. bevor er den Executoren, wie vorher gesetzt, mittelst seinem Eyde alles entrichtet, der soll ebenmäßig dem L.-Kasten 1000 fl. verfallen seyn, u. wieder ihn alsofort armata manu exequiret werden.

5) Dagegen die Executoren an ihrem Fleiß durchaus nichts ermangeln laßen sollen, bey unnachläßiger Straffe wieder die nachläßigen Executoren, in den Statutis gesetzt, so auch wieder sie tanquam in liquidissimo debito toties quoties neglexerint, dem L.-Kasten zum Besten exequiret werden soll.

6) Und nachdem dieses die Sicherheit des gantzen Vaterlandes concerniret, so kann Niemand weder Lndsch. Officier, noch andere, sie seyn auch gleich wer sie wollen, davon befreyet seyn.

7) Wie dann auch diejenigen, so hier im Lande zinßbare Gelder viel oder wenig haben, Niemand ausgenommen, wes Standes u. Condition sie wären, auch Priester, Priester-Wittiben, Wayſen u. alle andere, wie auch Pfandhalter, sollen von 1000 ℔. eins geben, u. solche gleichfalls selber zur Mytaw den verordneten Einnehmern sub onere conscientiae et sub poena dupli u. wie vor beym andern Punct gedacht, erlegen, die ihre Summe nicht richtig angeben, u. wenn [5]) es nochmaln anders erfahren würde, so soll das verschwiegene eo ipso confisciret u. dem L.-Kasten heimgefallen seyn.

8) Immittelst aber, so lange die Dragoner gehalten werden, müßen sie daneben die im vorigen Ldtg. bewilligte 2 ℔. von 1000 zu Abzahlung der Dragoner-Officier Quartalsweise absonderlich auskehren, bey gleichmäßiger Straffe, wie beym 3. Punct geordnet, so die executores auf Denunciation der Einnehmer gleicher Maßen exequiren sollen, wie allerdings beym 3. Punct klärlichen enthalten.

9) Die Arrendatoren, so große Händel dabey treiben, müßen nach Proportion soviel von ihren Summen geben, nehmlich von 40,000 ℔. gleichwie der Adel von 40 Rauch giebt, nehmlich 80 Rth., bey Straffe des dupli, u. ihre Summen beschwören. Alle u. jede Kauffleute zu Lande, sie stecken auch wo sie wollen, sowohl im Hertzogthum als im Piltnischen, sollen pro qualitate bonorum, welches sie vor die Einnehmer juramento zu erhalten [6]) schuldig, sub poena confiscationis den 100. Pfennig auch in termino praefixo den Einnehmern an guter Müntze erlegen. Alle Einwohner in den Hakelwercken: Durben, Zabeln, Talsen, Candaw, Tuckum, Pilten, Hasenpoht, Allschwangen, Pilesmiast [7]), Illuxten, Subbat, keine ausgeschloßen, wie auch die Sloboden im Düneburgischen, sie wohnen gleich unter wem sie wollen, sollen ohne Unterschied ein jeder Wohner 2 Rth. entrichten, so jedes Ortes Hauptmann u. Mannrichter u. verordneter executor einfordern, u. an die Einnehmer samt richtiger Specification abgeben sollen.

10) Damit auch dem Lande bey dieser schweren Aufflage suc-

curriret werde, wollen J. Hchf. D. vor dieses mal in Gnaden bewilliget haben, daß pro nunc et absque sequela nachgesetzte ihre Lehnträger das Ihrige auch gleichs dem Adel den verordneten Einnehmern der Rauch-Gelder in termino praefixo bey gleichmäßiger Straffe u. Execution entrichten u. abtragen sollen:

Freyherr Kettler, Obrister Berg, Joh. zum Berge, Krußkalln, Dreyling, Friedrich Buttlar, Hauptm. Grothauß, Garose, Chünrath, Secretarius Meyer, Schelcking, Ringemuth, Ringemuth im Grentzhöffschen, Budde, Galow, Obrister Detloff Tiesenhaußen wegen Wolffs Güter, Torhacke, Dirschau, Willman[8]).

11) Es sollen auch diejenigen, so nach Baldon die Station zu liefern verordnet gewesen, bey Liefferung der Rauch-Gelder mit Quitantzen oder sonsten glaubhafft[9]) beweisen, daß sie was verordnet gewesen richtig abgeliefert, die nicht das Ihrige abgegeben, u. solches bescheinigen können, sollen schuldig seyn, es in 4 W. alhier den Einnehmern sub poena dupli einzureichen u. richtig abzugeben. Die Kirchspiele aber, so zur Reserv behalten u. solche Station nicht zu liefern verordnet gewesen, als Goldingen, Windaw, Allschwangen, Hasenpoht, Grambsen, Durben u. Grobin, sollen noch weiterhin zur Reserv bleiben, u. wann es nöthig seyn wird, auf vorhergehenden Frstl. Befehl das Ihrige dem vorigen gleich entrichten.

Soviel die bewilligte Victualien u. Korn betrifft, so muß ein jeder im Hertzogthum u. Piltnischen Kreyße, auch Dondangen, innerhalb vorgesetzten[10]) 4 W. vom Pferde Roßdienst nach der Mytaw an die verordneten Einnehmer gegen Quitantz 7 LPfd. Butter, von dato aber bis den 1. Septembr. müßen anhero gelieffert werden vom Pferde Roßdienst 3 Loff 2 Külm. Grütze, 8 LPfd. Speck, 40 Loff Gersten, 40 Loff Haber, 3 Loff 2 Külm. Erbsen[11]), an Roggen von dato innerhalb 4 W. die im Piltnischen Kreyße als auch Curland vom Pferde Roßdienst an guten trockenen, ausgeharfften, reinen Roggen 40 Loff, 2 Ochsen, 8 Schaafe, 7 Fuder Heu[12]) nach der Windaw gegen Quitantz liefern, die andern aber aus dem Semgallischen u. Düneburgischen sollen noch der Mytaw den Einnehmern vom Pferde auch 40 Loff sub poena dupli ohnfehlbar liefern.

12) Es soll auch kein Pfandhalter oder Arrendator den Erbh.

behindern, wie u. welcher Gestalt er die Rauch=Gelder, wann er solche selber von den Bauren einnehmen wolte, unter seinen Bauren am bequemsten disponiren u. anordnen wolte u. könnte, bey Straffe so viel vom selbigen Guthe sonst fallen könnte.

13) Dieses alles sollen die verordnete executores auff den Fall der Nicht=Zahlung oder Nicht=Liefferung auf Notification der Einnehmer nach diesem hierin verfaßeten buchstäblichen Inhalt exequiren, u. sobald die Execution geschehen, dem Einnehmer kund thun, auch was durch die Execution eingetrieben alsofort dem Einnehmer nach der Mytaw lieffern.

14) Auch sollen die executores die alte 3jährige restirende Rauch=Gelder, als auch die im letzten Goldingschen Ldtg. bewilligte 60 ℔. vom Pferde, die es mit Quitantzen nicht auffrichtig zu bescheinigen fähig, exequiren, u. den Einnehmern einsenden; wer seine exequirten Bauren zulängst innerhalb 6 W. nicht auslösen würde, der soll solche dem L.=Kasten verlustig seyn, welcher solche gäntzlich zu verkauffen bemächtiget, jedoch also, daß von dem Kauff=Schilling so viel dem L.=Kasten zukommt, wie auch des executoris Gebühr abgezogen, der Rest dem der Bauer gehöret ausgekehret werden.

15) Und ob man zwar hoffet, es werde diese bewilligte Contribution mit den Restanten so viel an Korn u. Geld austragen, daß was R. u. L. zu Erlangung der Landes=Sicherheit zusagen müßen, richtig werde ausgezahlet werden können, dennoch aber, weilen allerhand Neben=Unkosten mit darunter lauffen, so bewilligen die anwesenden Hrn. Dep., sofern noch etwas gebrechen, u. die versprochene summam nicht austragen solte, daß auf solchen Fall J. Hchf. D. samt den Hrn. Räthen u. Oberhauptleuten die Rechnung überschlagen u. den befindlichen Mangel proportionaliter auf Rauche u. alle andere, die zu dieser Contribution verordnet, legen u. es in die Kirchsp. notificiren mögen, so will ein jedweder schuldig seyn, solchen Mangel zu ersetzen, u. was geordnet würde, auszuzahlen, also daß man nicht nöthig, desfalls wieder zu landtagen.

16) Diejenigen, so in J. Hchf. D. Güthern sitzen, Arrendatores oder Pfandhalter, müßen zu den vorigen als diesen Contributionen gehalten u. die Säumigen der wircklichen Execution gleichs andern unterworfen seyn.

17) Die Dragoner müßen nochmaln laut vorigen L.A. [13]) gehalten werden sowol aus Semgallen als Curland, u. wieder die Säumigen sowohl vorigen als künfftigen, Inhalts L.A., unfehlbarlich durch diese verordnete executores exequiret werden, eben auff die Weise, wie vorhin gesetzt, damit von solchen Geldern die Officiere gezahlet werden können.

18) J. Hchfstl. D. inhaeriren vorigen L.A. wegen des Landes Defensions-Verfassung, daß ein jedweder seinen Reuter zum Exerciren auff der Officier Erfordern allemal gestelle, u. wann es die Nothdurfft erfordert, Inhalt vorigen L.A. mit allem Zubehör an Ort u. Stelle parat erscheinen, mit dieser ausdrücklichen Verwarnung, daß wieder die Ungehorsamen, laut Krieges-Recht, ernstlich verfahren werden soll.

19) Zu Einnehmern sind erbeten u. Krafft dieses verordnet Hr. Cantzeler Melchior von Fölckersamb u. Hr. Oberhptm. zur Mytaw u. Obristl. Nicolaus Heinr. von Tiesenhaußen, welche mit Zuziehung Hrn. Rathsverwandten Lutter Dörpers u. Hrn. Secretarii Kleins [14]) alles u. jedes einnehmen, richtig zu Buch bringen, u. damit also disponiren werden, damit es dahin komme, dahin es geordnet, u. R. u. L. Revers u. Zusage ein Gnügen geschehe, dafür ihnen ein gebührendes honorarium hiemit versprochen u. verwilliget wird.

20) Und obwohl die Billigkeit erfordert, daß diejenigen, so im Piltnischen, im Düneburgischen, Sehlburgischen, Baldonschen, Bauschkerschen, Ascheradischen, Ekawschen u. Theil Mytawschen für andern großen Schaden erlitten, u. die Krieges-Pressuren am meisten empfunden u. noch empfinden, mit dieser Contribution übersehen, oder ja zum wenigsten Erleichterung empfinden solten, so doch aber, weilen es das gantze Land [15]) concerniret, u. die andern allein dieß große Beschwer nicht austragen können, so kann es doch für dieses mal nicht anders seyn, denn daß alle indifferenter, wie u. was geordnet, richtig ausgeben. Wann aber der Allerhöchste nach seiner Barmhertzigkeit den lieben Frieden verleihen wird, alsdann wollen J. F. D. auch R. u. L. vorgedachter Örter billigermaßen eingedenck seyn, u. sie alsdann der künfftigen Beschwerden eine Zeit lang befreyen.

Zu Executoren werden verordnet: im Düneburgischen, jenseit der Lautzischen Bäche, Heinrich von der Tinne, dießeit der Lautzi-

schen Bäche, Obrist Lorentz von Vietinghoff, Doblehn- u. Neuenburgischen, Major Mehdem, Sehlburg-, Ascherad- u. Nerfftischen, Otto Wiegandt u. Joh. von Witten, Baldon-, Neugut- u. Ckawschen, Joh. Szöge, Bauschkerschen, Christian Schröder, Mytaw-, Grentzhöff- u. Seßawschen, Mannrichter Joh. Georg von Buttlar u. Georg Kleebeck, Tuckumb-, Zabel-, Autzi- u. Candawschen, Mannrichter Otto Barthold Schencking, Frauenburgischen, Hauptm. Franck, Golding- u. Allschwangschen, Obrist Tiesenhaußen u. Wilh. von Elmendorff, Windawschen, Hauptm. Bockumb, Hasenpoht-, Durb- u. Grambstischen, Mannrichter Ernst von Sacken u. Major Treyden, Grobin- u. Heiligenahschen, Hauptmann Koßküll, Neuhausen-, Hasenpoht- u. Zierawschen, Mannrichter Sacken, Ambohtschen, Otto u. Joh. Haudring, Dondang- u. Erwahlischen, Regim.-Quartiermeister Gerhard Nolde [16]).

Wie nun dieß alles aus höchst dringender Necessität als ein extraordinarium durch extraordinar Mittel zusammen zu bringen vor dießmal verwilliget werden müßen, als soll es Alles auch R. u. L. an ihren Privilegien, Rechten u. Gewohnheiten im geringsten nicht präjudiciren, noch zu ewigen Zeiten in sequelam gezogen werden.

Dieses alles u. jedes, wie es in allen Puncten u. Clauseln lautet, soll beständig, fest u. auffrichtig gehalten werden, u. da durch des einen oder des andern Nichthaltung u. Halsstarrigkeit was geordnet nicht auskommen, u. dadurch die gehorsamen in Schaden geführet werden solten, sollen dieselbigen insgesamt ihres darüber erlittenen Schadens an den Ungehorsamen sich zu erholen haben.

Uhrkundlich haben Wir samt unsern Räthen u. den anwesenden von der Lndsch. dieses eigenhändig unterschrieben u. versiegelt. Gegeben Mytaw, den 15. Julii A. 1658.

(L. S) Jacobus [17]).

(L.S.) Melchior von Fölckersamb, Ober-R. u. Cantzl.
(L.S.) Georg Vischer, Oberburggr. u. Ober-R.
„ Wilhelm Rummel, Landm. u. Ober-R.
„ Ernst von der Osten, gen. Sacken, Land-R. u. Obrist.
„ Christoph Wiegandt, Land-R. u. Obristl.
„ Heinrich von Plettenberg, p. t. Marschall.

(L.S.) Barthold von Plettenberg, Tuck. Dep.
" Friedr. Brackel, Ambohtsch. Dep.
" Johann von den Brincken, Golding. u. Allsch. Dep.
" Otto Barthold Schencking, Tuck. Dep.
" Dionysius von Oelßen, Grentzhöffsch. Dep.
" Heinrich Gotthard Freytag, Düneb. Dep.
" Alexander von Mehdem, Doblehn. Dep.
(L.S.) Nicolaus Heinr. von Tiesenhaußen, Oberhptm. zur Mytaw.
" Joh. Georg von Vietinghoff gen. Scheel, Autzisch. Dep.
" Philipp Schöpping, Bauschk. Dep.
" Eberhard Torck, Talsch. Dep.
" Magnus von Buttlar, Cand. Dep.
" Georg Kleebeck, Mytaw. Dep.
" Franz Wilhelm von Plettenberg.

*) In omn., ausg. Z. — Die Absätze mit Zahlen nur in T., I. (20), II (20), III (23). — In I. in der Aufschrift 15. August, in der Unterschrift jedoch 15. July.

1) I. dem. 2) gem. I, II; T. ob er. 3) II. 18. 4) I, II. — d. f. 5) I, II. man. 6) I. erhärten. 7) II. Pilemeß. 8) gem. I, II, III, IV; T. — W. 9) I. ordentlicher Weise. 10) I, II. — v. 11) II. † 2 Ochsen, 8 Schaffe, 7 Fuder Hew. 12) II. — 2 O. — — Heu. 13) II. † unfehlbarlich. 14) I. Nicolai Vileins, Secretar. 15) II. † leider. 16) I. fehlt die Angabe der Execut. 17) Die folg. Unterschr. in omn., ausg. I.

35. Der Landtags-Abscheid vom 17. September 1658*).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit männiglichen zu wißen. Nachdem zu Conservirung guter Securitet, damit ein jeder vor Raub u. Plünderung, auch aller andern Hostilitet fernerweit versichert bleiben möge, ein additamentum zu denen jüngsthin den 15. Julii geschloßenen Ldtg. l. J. bewilliget u. geschloßen werden möchte, da dann einhellig eingegangen u. berahmet,

1) daß weil man aus den Rauch-Geldern keine Gewißheit der Contribution machen, auch von den bewilligten Summen nicht alles auskommen können, von einem jedweden Roßdienst-Pferde durchs gantze Hertzogthum C. u. S., Niemand, er sey Krieges- oder ander Officier des Landes, ausgeschloßen, 100 Mk. oder 300 ß., im Piltnischen Kreyse aber, Ambohtschen u. Dondangschen von jedem Rauche [1]) ohne Unterschied, wie auch allen teutschen Einwohnern u. Krügern,

wie die immer Nahmen haben mögen, miteingeſchloßen, 2 Rth. gegen den 8. Octobr. h. a. unſtreitbar [2]) sub vadio dupli den Einnehmern, wie auch gleicher Geſtalt Arrendatoren, Pfandhalter, Prieſter u. alle andere im vorigen L.A. enthaltene, die in ſelbigem begriffene quotam bey gleichmäßigem vadio dupli zu entrichten u. einzulieffern gehalten ſeyn ſollen.

2) Die Städte Mytaw, Bauſchke, Goldingen, Windaw, Grobin, Hafenpoth u. Pilten ſollen zu ſolcher allgemeinen Bürde alleſamt 12,000 fl. nach einer jeden Stadt Vermögenheit, darin der Rath jedes Ortes Richtigkeit zu machen, u. Uns eine beſondere Specification einzuſenden, bey gleichmäßigem vadio im vorgeſetzten termino einzuhändigen verpflichtet ſeyn, woran dann auch die Einnehmer der Hakelwercke Durben, Talſen, Zabeln, Candaw, Tuckum, Allſchwangen, Pilemeß, Illuxten u. Subboten nicht enthalten, beſondern ihre Quoten auf obbeſchriebenem termino Inhalts vorigen L.A. ebenmäßig einzubringen ſchuldig ſeyn [3]).

3) Und damit auch dem Lande in ſolcher ſchweren Auflage noch weiter ſuccurriret werde, wollen Wir für dießmal in Gnaden gewilliget haben, daß pro nunc et absque sequela u. hinfüro nicht mehr unter die Ludſch. zur Contribution ſollen gerechnet werden die im mehrberührten L.A. benannte u. [4]) folgende Lehnträger ihr Quot an Geld als Korn vom Roßdienſt-Pferde gleichs den andern den verordneten Einnehmern im oberwehnten termino bey gleichmäßiger Straffe u. Execution entrichten u. abtragen ſollen:

Freyherr Kettler, Joh. zum Berge, Dreylings-Hoff, Garoſen-Hoff, Secretar. Meyer, Doblehnſch. Ringemuth, Budde, Obriſt Tiefenhaußen wegen Wolffs Güter, Friedr. Derſchow [5]), Hauptm. Grothuß, Friedr. zum Berge wegen Grothuſens Gut, Obriſt Berg, Krußkalln Bietinghoff, Friedr. Buttlar, Chünraths [6]) Gut, Schelckings Gut [7]), Grentzhöffiſch. Ringemuth, Galaw [8]), Otto Thorhack [9]), Willmannſche, Viſitator Drachenfels Erben im Sukttſchen, ſel. Aſchenbergs Erben [10]).

4) Es ſollen auch diejenigen, ſo nach Baldon die Station zu lieffern im verwichenen Herbſt verordnet geweſen, bey Erlegung der jetzt-bewilligten Quot die Quitantzen desfalls beybringen, diejenigen

auch, welche Inhalts geschloßenen L.A. zur Reserve verblieben, u. die Ablieferung nicht beweisen können, sollen solch ihr Quot zu Gelde machen, u. auf Erfordern solche Gelder richtig alhier zur Mytaw den Obereinnehmern einlieffern.

5) Zu dem im obgesetzten Ldtg. bewilligten Korn u. Victualien müßen von jedem Roßdienst-Pferde alhier in der Mytaw nebst den gedachten Geldern den vorigen Einnehmern gelieffert werden an Roggen 4 Loff 2 Kül., Gersten 3 Loff 2 Kül., Haber 3 Loff 2 Kül., Grütze 1 Loff 4 Kül., Erbsen 4 Kül., Speck 3 LPfd. 2 Pfd., Butter 2 LPfd. 2½ Pfd., 1 Ochse, 1 Schaaf, 1 Lamm.

6) Zu Obereinnehmern sind abermals Krafft dieses die vorigen bewilliget u. erbeten, als die Edl. unser Cantzeler u. l. G. Melchior von Fölckersamb u. Nicolaus Heinr. von Tiesenhaußen, Oberhptm. auf Mytaw, Obristl., nebst dem dazu verordneten Gerichts-Notario Friedr. Klein.

7) Mit ferner Erhaltung der Dragoner auf nachfolgende Quartale u. Contentirung der Officiere soll besagter L.A. unverrückter Maßen gleicher Gestalt gehalten, u. wieder die Säumigen durch die Officiere von dem im verwichenen Martio l. J. zu Goldingen gehaltenen Ldtg. an zu rechnen, auf 2 Quartal vermöge unserm Frstl. Befehl unnachläßig bey Verlust ihrer Gage exequiret werden.

8) Die Execution wieder die Säumigen soll in allem besage ofstangezogenen zunechsten L.A., so hiemit reassumiret wird, unnachläßig von den Einnehmern u. Executoren vollenstrecket werden, welche dann den 5. October zukünfftig in ihren zugeordneten Kreyßen ohne weitern Befehl u. Innotescenz in selbigen Ort, Stadt oder Hakelwerck von den Eingesetzenen solche Gelder empfangen u. solche aufs längste gegen den 10. ej. m. alhier zur Mytaw den Obereinnehmern gegen Quitantz zuzehlen, auch die Execution gegen die Säumigen alsbald wircklich vollenziehen sollen, alles nach Inhals des entschiedenen nechsten L.A., bey der darin enthaltenen Straffe. Zu leichterer Überbringung aber sollen die entlegene Einnehmer aus unsern Ämtern mit angehöriger Post anhero befördert werden.

9) Zu Einnehmern u. Executoren werden hiemit geordnet: im Düneburgischen jenseit der Lautzischen Bäche, Heinr. von der Tinne, dießeit der Lautzischen Bäche, Obrist Lorentz von Vietinghoff, Sehlburg-,

Aſcherad- u. Nerfftiſchen, Otto Wiegandt u. Joh. von Witten, Baldon-, Ekaw- u. Newgutſchen, Joh. Szöge, Bauſchkerſchen, Chriſtian Schröder u. Philipp Schöpping, Mytaw-, Grentzhöff- u. Seßawſchen, Joh. Georg von Buttlar, Mannrichter, u. Georg Kleebeck, Doblehn- u. Neuenburgiſchen, Hauptm. Mirbach u. Chriſtopher Firckß, Capit., Tuckum- u. Talſchen, Barthold von Plettenberg, Oberhptm., u. Otto Barthold Schencking, Mannrichter, Autziſchen, Joh. Georg von Vietinghoff, Rittmſt., Candaw- u. Zabelſchen, Adam Berg, Obriſt, u. Magnus Buttlar, von Strasden, Frauenburgiſchen, Jacob Franck, Hauptm., Golding- u. Allſchwangſchen, Oberhptm. Firckß u. Wilhelm Elmendorff, Windawſchen, Matthias von alten Bockumb, Hauptm., zu Grobin, Hauptm. Koßküll, zu Durben, Michael Nolde, Neuhauß-, Haſenpoht- u. Zierawſchen, Hauptm. Reinhold von Sacken, Ambohtſchen, Otto u. Joh. Haudring, Pilten-, Ehdwahl-, Schleck- u. Pußiſchen, Carl Szöge, Dondang- u. Erwahlſchen, Gerhard Nolde, Regim.-Quartiermeiſt. [11]).

10) Wie nun dieſes alles aus ferner hochdringender Noth durch extraordinaire Mittel zu colligiren ein extraordinarium, ſo noch anderweit hat verwilliget werden müßen; als ſoll es auch R. u. L. an ihren Privilegien, Rechten u. Gewohnheiten im geringſten nicht präjudiciren, noch in einige Sequel gezogen werden.

11) Dieſes alles u. jedes ſoll gleichs vorigen in allen Puncten u. Clauſulen beſtändig u. auffrichtig gehalten werden, u. da durch des einen oder des andern Nichthaltung oder Halsſtarrigkeit das Bewilligte nicht auskommen, u. dadurch dem Lande durch eine oder andere Partey eine Einwürckung [12]) oder Selbſt-Abholung oder ein einig oder ander Unheil zuſtehen möchte, u. die Gehorſamen dadurch gefährdet werden ſolten, dieſelben ſollen alleſamt um ihres darüber erlittenen Schadens an den Wiederſpenſtigen ſich zu erholen haben.

Uhrkundlich haben Wir obgedacht ſamt unſern Räthen u. denen anweſenden Lndſch. Dep. dieſes eigenhändig unterſchrieben u. verſiegelt. Gegeben Mytaw, den 17. Septembr. A. 1658.

(L. S.) Jacobus [13]).

(L.S.) Friedr. Joh. von der Reck, Landhoffm. (L.S.) Georg Viſcher, Fürſtl. Oberburggraf.

(L.S.) Wilh. Rummel, Landm.
„ Nickel [14]) Heinr. von Dusenhausen [15]), Mietausch. Oberhptm.
„ Otto Barthold Schencking, Tuck. Dep.
„ Eberhard Torck, Talsch. Dep.
„ Joh. Georg von Buttlar, Mietausch. Dep.
(L.S.) Ernst von der Osten gen. Sacken, Landm. [16]) u. Obreſter.
„ Joh. Grothausen, Dep. von Grobin, Durben u. Grambsen.
„ Heinrich von Trotten gen. Treyden.
„ Dionysius von Elsen [17]), Grenzhöffscher Dep.

*) In omn., ausg. Z. — Die Absätze mit Zahlen nur in T., I (10), III (8). 1) I. — Ambohtschen — — — Rauche. 2) I, II. unfeilbar. 3) I. — woran — — — seyn. 4) gem. I, II, III; in T. — im — — — und. 5) I. Dirschau. 6) gem. I, II; T. Thunraths. 7) I. Schvelckingshoff. 8) I. Gohlau. 9) II. Thor Hake. 10) I. fehlen die beiden letztern Lehnträger. 11) I. fehlt die Angabe der Einnehmer. 12) II. Einrückung. 13) Die folg. Unterschr. nur in III. u. V., selbst nicht in T. 14) V. Nicklaus. 15) V. Tiesenhausen. 16) V. Landrath. 17) V. Ölsen.

36. Der Landtags-Abscheid vom 3. Februar 1660*).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit männiglich, insonderheit denen, so hieran gelegen, zu wißen. Nachdem Wir leyder! [1]), welches Jedermann wißend, durch des Feindes Gewalt unbilliger Weise von unserm lieben Fürstenthum getrennet worden, u. anjetzo abwesend, aus hochdringenden Ursachen u. zwar zu Ablenckung des gäntzlichen Untergangs berührten Fürstenthums u. dero sämtlichen Einwohner, bey dieser devastirenden Krieges-Flammen einen Ldtg. auff den 2. Februarii jetzt-l. J. zu Goldingen publiciren u. ausschreiben laßen müßen, — u. als dem zufolge E. E. R. u. L. theils durch ihre Dep., theils in ziemlicher Anzahl gehorsamlich erschienen, — so haben unsere Ober- u. Regiments-, wie auch des Stiffts Pilten Land-Räthe, nach dero vorhero geschehenen Proposition sich mit E. E. R. u. L., welche alles in wohlbedächtige Deliberation gezogen, in nachgesetzten Puncten vereiniget, u. folgender Maßen reiffsinnig darin geschloßen.

1) Anfänglich haben Wir nebst E. E. R. u. L. vor rathsam zu seyn erachtet, daß zu Beschützung des Landes wieder des Feindes Einfall der gewöhnliche Roßdienst, wie vor dem geschehen, unfehlbar geleistet werde, u. bey solchem alle u. jede Mann bey Mann, vorunter auch

unsere Ämter mitbegriffen seyn sollen, dem von J. K. M. unserm allergn. König u. Herrn an E. E. R. u. L. ergangenen Universal unterthänigst zu gehorsamen persönlich auffseyn, derselbe aber, welchem dieses nicht zuträglichen fallen, oder des Alters u. Unpäßlichkeit halber solches nicht thun könnte, einen guten Reuter mit einem guten Pferde, er sey polnischer oder anderer Nation, der nur der teutschen Sprache mächtig ist, u. verstehen kann das Commando seines Officiers, welchem er den Soldaten-Eyd zuvor ablegen wird, zu schicken schuldig seyn soll, welcher ohne Verwilligung des Ober-Officiers wegzuziehen nicht befugt ist.

2) Der terminus der unfehlbaren Zusammenkunfft soll seyn der 1. Martii jetzt l. J. zu Goldingen, bey Straffe schwerer militär. Execution wieder dieselben, so dieser dem Vaterlande zu gut auffgerichteter Vereinigung nicht nachkommen werden.

3) Zu Verhütung aller Insolentien, so bey solchen Kriegszeiten im Schwange zu gehen pflegen, wird bey harter Straffe verboten, keinen Menschen, er sey wer er wolle, etwas Böses zuzufügen, wie auch daßelbe, was unter Schlößern oder auff eine andere Art verwahret, nicht anzugreiffen u. wegzunehmen, besondern sich aller Eigenthätlichkeit [2]) zu enthalten, jedoch soll ihnen nothdürfftiges Rauch-Futter gegeben werden; da aber daßelbe ihnen nicht gereichet würde, sollen sie durch Anweisung der Officiere selbst solches u. nicht ein Mehres zu nehmen bemächtiget seyn.

4) Ihre vorgesetzten Ober-Officiere sollen seyn u. verbleiben die im vorigen Ldtg. erwählete Obristen, benahmentlich in Curland der Edle Joh. von den Brincken, in Semgallen der Edle Christoph Grothaußen, wie auch ebenmäßig die vor dem verordnete Rittmeister, nehmlich in Curland der Edle Wilh. Christoph von Schlippenbach u. Wilh. Torck, in Semgallen Joh. Szöge, u. anstatt des verstorb. Francken Gothard Lieve, im Piltenschen aber Georg Sigismund von Brincken, deren Commando die im Roßdienst begriffene Reuter gehorsamlich, dem Krieges-Gebrauch, Gesetzen u. ihrem gethanen Eyde gemäß, nachzukommen wißen werden [3]).

5) Wann in dem ersten Quartal der vorgestellte Reuter ums Leben kommen oder weglauffen möchte, so ist ein Erbherr im ersten

Quartal einen andern zu stellen nicht schuldig. Da aber der entlauffene ertappet werden solte, ergehet über denselben was Rechtens seyn wird. Immittelst aber hat E. E. R. u. L. beliebet, den Rittmeister Lübeck zu bewegen, daß derselbe mit seinen Völckern ein Quartal lang alhier auffwarten, u. das Land wieder des Feindes Einfall treulich schützen soll. Wann auch derselbe weiter dazu solte gebrauchet werden, welches noch E. E. R. u. L. in fernere Deliberation gezogen, so soll solches keinesweges der obgesetzten Verfaßung präjudicirlich seyn.

6) Ferner, obwohl dieses gantz ausgemergelte Land billig von aller Beschwer befreyet werden sollte, so erfordert doch die höchste Nothdurfft, daß anjetzo aus zweyen bösen Dingen das geringste zu erwählen, u. lieber etwas zu contribuiren stehet, als daß man dem Feind sich alhier wieder einzunisten gestatten solte.

7) Derowegen E. E. R. u. L. zu Vergnügung der Generals-Personen u. anderer dem Lande angelegenen Nothwendigkeit halber verwilliget von jedem Pferde 70 [4]) ℳ. pol. vor Laelare d. J. unfehlbar bey militär. Execution auszukehren.

Die Einnehmer aber sollen seyn: im Piltenschen Distr., Hr. Ernst von Sacken, Land-R. u. Obrister, Golding- u. Allschwangschen, Hr. Wilh. von Elmendorff, Candawschen, Hr. Georg Brunnow, Major, Zabelschen, Hr. Robert Brunnow, Tuckumschen, Hr. Otto Torck, Rittmeist., Talschen, Hr. Carl von alten Bockumb, Erwahlischen, Hr. Christoph Wiegandt, Land-R., Windawschen, Hr. Wilh. Moritz von den Brincken, Frauenburgischen, Hr. Heinr. von den Brincken, Durbschen u. Hasenpothschen, Hr. Ernst von Sacken, Mannrichter, Grobinschen, Hr. Joh. Grothaußen, Hauptm., Grambsischen, Hr. Jacob Nolde, Oberquartierm., Autzischen, Hr. Frantz Friedr. von Nettelhorst, Doblehnschen, Hr. Alexander von Mehdem, Major, Grentzhöffschen, Hr. Otto Friedr. von Mehdem, Seßawschen, Hr. Joh. Reinhold von der Howen, Mytawschen, Hr. Georg Kleebeck, Bauschkerschen, Hr. Christian Schröder, Ekaw- u. Baldonschen, Hr. Ewald Treyden, Ascherad- u. Nerfftischen, Hr. Joh. Witte, Sehlburgschen, Hr. Otto Wiegandt, auf dießeit der Lautzischen Bäche, Hr. Lorentz von Vietinghoff, Obrister, auf jenseit derselben Bäche, Hr. Heinr. von der Tinne[5]).

8) Welche obspecificirte Einnehmer solche bewilligte Gelder nicht selbst abfordern, sondern ihnen von den in den Districten Eingesessenen gelieffert, von den collectoribus aber den Ober- u. Regiments-Räthen zur Lübaw auff Laetare gegen Quittung richtig eingehändiget werden sollen.

9) Zu diesem, weil des Edl. Joh. von den Brincken, als E. E. R. u. L. Obristen, dem Vaterlande erwiesene Treue, darüber er auch in des Feindes Hände gerathen, u. sich schwer ranzioniren müßen, billig beobachtet u. vergolten werden muß, — als verspricht E. E. R. u. L. wann der Höchste den güldenen Frieden geben wird, ihm vom Pferde 6 Rthl. zur Erkäntniß auszukehren, worunter nicht allein der Adel des Piltenschen Kreyßes, welches auf solchen Fall, das Gott verhüte, die Ihrigen mitzugenießen haben, sondern auch die adel. Lehnsleute, Pfandhalter u. Rentenierers mitgemeinet u. begriffen seyn sollen.

10) Nachdem auch die Cron Regimentarien u. die gantze Armee über die Bauren, daß dieselben ihre Diener ums Leben bringen sollen, höchlich geklaget, als wird ein jeder, er sey wer er wolle, die Seinigen zu vermahnen u. dahin zu halten wißen, daß solche Unthaten eingestellet werden mögen.

11) Und weil auch berichtet wird, daß einige Rädelsführer seyn sollen, die die Bauren aufrühren [6]) u. dadurch zur Rebellion Anlaß geben, so wird ein jeglicher hiemit angemahnet, wann er gründliche Nachricht deßen erlanget, dieselbe anzugeben, damit die gebührliche Straffe darauf verhänget werden u. solches Übel nicht weiter einreißen möge.

Zu mehrer Uhrkund u. unverbrüchlicher Festhaltung haben Wir dieses durch unsere Ober- u. Regiments-Räthe, wie auch des Piltenschen Distr. Land-Räthe, nebst E. E. R. u. L. eigenhändiger Unterschrifft u. dero Pittschaften corroboriren u. bekräfftigen laßen. So geschehen Goldingen, den 3. Februarii A. 1660 [7]).

(L.S.) Friedr. Joh. von der Reck, Frstl. Landhoffm.
(L.S.) Wilh. Rummel, Frstl. Landm.
" Ernst von der Osten gen. Sacken, Land-Rath.
" Christopher Wiegandt, Land-R.
" Nicolaus Blomberg, p. t. der Landsch. Marschall.

(L.S.) Johann von den Brincken, Land-Rath.
„ Barthold von Plettenberg, Frstl. Oberhptm. zu Tuckum.
„ Joh. Grothauß, Grobin. Dep.
„ Nicolaus Korff.
„ Nicolaus von Buttlar, Obristl.
„ Emrich von Mirbach, Hauptm.
„ Hermann Franck.
„ Wilh. Moritz von den Brincken.
„ Ewald Franck, der jüngere, Candaw. u. Zabel. Dep.
„ Hermann Goeß.
„ Christopher Firckß.

(L.S.) Johann von den Brincken, Obrister.
„ Friedr. Heinr. Korff, Obristl.
„ Eberhard Torck, Talsch. Dep.
„ Reinhold von der Osten gen. Sacken, Obrist.
„ Carl von alten Bockumb, Talsch. Dep.
„ Ewald von den Brincken.
„ Ernst Buchholtz.
„ Georg Wilhelm Koßküll.
„ Christoph Torck.
„ Reinhold Lieve.

*) In omn. — In T. u. II. in der Aufschrift, desgl. bey v. Klopmann, 5 Febr., — in omn. in dem Schlusse aber, desgl. in dem chronol. Verzeichn, 3. Februar. — Die Absätze mit Zahlen nur in T., I (9), III (11).

1) gem. I, II; T. wie leyder. 2) gem. I, II: T. Eigenthümlichkeit. 3) I. — wie auch ebenmäßig — — — werden. 4) I. 20. 5) I. fehlt die Angabe d. Einnehmer. 6) II. anführen. 7) Vrgl. Anm. *. Die folg. Unterschr. in omn., ausg. I.

37. Der Landtags-Abscheid vom 13. August 1660*).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Thun hiemit männiglichen kund u. zu wißen, daß sobalde Wir durch die Gnade Gottes des Allerhöchsten in unser Hertzogthum wieder angelanget u. befunden, daß die hohe Nothwendigkeit erfordert, E. E. R. u. L. dieses unsers Hertzogthums samt dem mit consolidirten Distr. Pilten zur allgemeinen Landes-Versammlung zu betagen, — so haben Wir darzu den 5.[1]) Augusti bestimmet u. angesetzet, in währendem termino auch R. u. L. sowol in eigener Person, als auch durch ihre Dep. in ansehnlicher Frequenz sich gehorsamlich eingestellet, folgendes Tages nach angehörter Proposition in Gottes Nahmen mit unsern Ober- u. Piltenschen Kreyßes Land-Räthen zur Consultation geschritten, u.

1) vors erste dieses gantzen Landes annoch anhaltenden gefährlichen Zustand in reifflsinnige Consideration gezogen, dahero dann, weilen die Grentzen dieses Landes nothwendig u. vor

allen Dingen verſehen werden müßen, J. K. M. unſers Allergn. Königs u. Herrn an die Lndſch. ausgelaßenes Univerſal ſolches auch erfordert, ſo haben Wir zwar einen billigen Vorſchlag gethan, wie u. welcher Geſtalt ein ſufficient Defenſions-Werck aufzurichten ſey, — als aber ſolcher Vorſchlag bey jetzigem Zuſtande des Landes, da alles nicht allein von Freunden u. Feinden verheeret u. verzehret, ſondern auch ein groß Theil der armen Unterthanen Hungers halber dahin gefallen u. verſtorben, dahero die Güther größtentheils öde u. verwüſtet, — ſo haben ſich die Dep. dazu categorice vor dißmal nicht erklären können, ſondern es dergeſtalt ad referendum genommen, daß ſie den von Uns vorgeſchlagenen modum den Mitbrüdern beybringen, u. im nechſt-künfftigen Ldtg., welcher in Krafft dieſes auf den inſtehenden 16. Septembr. angeſetzet wird, ein gewißer Schluß desfalls gemachet werden ſoll. Immittelſt aber ſo iſt bewilliget u. feſtiglich beſchloßen, daß ein jeder ſeinen ordentlichen u. ſchuldigen Roßdienſt, das iſt einen guten Kerl mit einem teutſchen Rock, Stiebel, gutem Pferde, gutem Sattel, Degen u. paar Piſtolen, nebſt einem teutſchen oder unteutſchen Knechte zu Fuß mit Ober- u. Unter-Gewehr, teutſchen rothen Rock, Schue u. Strümpffe, wie auch Kraut u. Loth von dato [2]) innerhalb 4 W., u. zwar je ehe je lieber, nach der Mytaw unfehlbarlich geſtellen will, bey 100 Rthl. Straffe, ſo wieder die Säumigen exequiret werden ſoll. So wird auch ein jedweder die Seinigen billigermaßen proviſioniren, daß ſie nicht Urſach haben mögen, des Zugreiffens oder auch wohl gar des Weglauffens ſich zu gebrauchen. Sobald durch Gottes Gnade die Pericul des Landes aufhöret, ſo ſollen auch die Reuter u. Fußvölcker erlaßen u. R. u. L. mit ſolchem onere nicht weiter beſchweret werden.

2) An welchem Orte die Reuter verleget würden, u. es Winterzeit wäre, da man nothwendig vor die Pferde Hew futtern müßte, ſoll auff vorhergehenden der Commiſſarien u. Obriſten Überſchlag u. Verordnung ihnen ein gewißes ſowol aus unſern als adelichen nechſtanliegenden Güthern nach Proportion der Haken gefolget werden.

3) Alle Exceſſen werden die Officiere nebſt den Commiſſarien der Gebühr nach ernſtlich abſtraffen, u. ſolche juſtitiam halten, daß Niemand ſich eintzigen Unfugs möge zu beſchweren haben.

4) Wegen der Officiere, wieviel derer künfftig effective zu halten, soll auf dem nechst-folgenden Ldtg. geschloßen werden, jetzt ist beständig gewilliget, daß die in des Vaterlandes Diensten seyn werden, aller onerum patriae befreyet seyn sollen.

5) Zu Krieges-Commissarien, als einen aus dem Düneburgischen, einen aus Curland u. einen aus dem Piltenschen, wollen R. u. L. künfftigen Ldtg. benennen, denen dann eine gewiße Instruction, wornach sie sich zu richten, alsdann ertheilet werden soll.

6) Wie dann nichts desto weniger über die Fußvölker R. u. L. gewiße Officiere aus der Lndsch. im nechst-folgenden Ldtg. bestellen, u. von der Provision handeln wollen.

7) Zu Abtragung der onerum patriae, insonderheit was bey abgelauffenen Friedens-Tractaten diesem Vaterlande geleisteten patrocinii[3]) wegen, wie desfalls R. u. L. ausführliche Relation gethan worden, loco honorarii et gratitudinis versprochen, nehmlich ingesamt 24,000 ℔. pol., imgleichen wegen des Neuhaußischen Krchsp. 7400[4]) ℔., u. was hiebevor dem seel. Comorowsky versprochen werden müßen, nämlich 6000 ℔., hat R. u. L. einhellig vom Pferde Roßdienst bewilliget u. zugesaget 100 ℔. pol., welche auf den 1. Advent ein jedweder unfehlbar seine gebührende quotam, alles Einwendens, als Total-Ruins u. dergleichen, ungeachtet, denen dazu verordneten Einnehmern gegen Quittung zu erlegen schuldig seyn sollen, sub poena dupli u. militär. Execution, allermaßen solche in vorigen L. A. mit mehrem beschrieben stehet.

8) Nachdem aber obspecificirte onera der Lndsch. vor dieses Mal u. bey diesem verderblichen Zustande allein abzutragen unmöglich fallen will, so haben Wir gnädigst gewilliget, daß wegen unser Ämter u. Städte insgesamt 6000 ℔. gegeben u. mit hierzu geschoßen werden sollen.

9) Und obwohl R. u. L. aus unterthäniger Observanz die Accise auff gewiße Jahre zum subsidio Uns einzuwilligen geneigt, so wird doch um der abwesenden willen zur gäntzlichen Beschließung bis nechstkünfftigen Ldtg. ausgesetzt.

Zu Einnehmern aller dieser Gelder werden benannt nachfolgende Personen: im Grobinschen, Oberhauptm. Dönhoff, Durbischen,

Hauptm. Grothaußen u. Mannr. Ernst von Sacken, Grambsischen, Jacob Nolde, Hasenpohtschen u. Allschwangschen, Joh. Georg Buchholtz, Goldingschen, Ludolph von den Brincken, zu Peltzen, Windawschen, Wilh. Moritz von den Brincken, Frauenburgschen, Heinr. von den Brincken, Düneburgischen jenseit der Lautzischen Bäche, Ernst Joh. von Buttlar, auff dieser Seiten, Jacob Joh. von Fürstenberg, Nerfft- u. Sehlburgschen, Joh. von Witten, Ascherad-, Baldon- u. Ckawschen, Lieut. Joh. Szöge, Bauschkerschen, Christian Schröder, Mytawschen, Mannr. Buttlar, wegen der 100 ℔., u. Georg Kleebeck, wegen der 70 ℔., Seßawschen, Joh. Reinhold von der Howen, Grentzhöfischen, Otto Friedr. von Mehdem, Doblehnschen, Heinr. Lieve, Candawschen, Georg Friedr. Offenberg, Neuenburgischen, Landhoffm. Reck, Tuckumbschen, Eberhard von Lüdinghaußen, gen. Wolff, Zabelschen, Robert Brunnow, Talschen, Mannr. Eberhard Torck u. Carl von alten Bockumb, Autzischen, Engelbrecht von Vietinghoff, Erwahlschen, Gerhard Nolde, Piltenschen —, Neuhaußischen —, Ambohtschen —, Sackenhaußischen —, Zierauschen —, Hasenpohtschen —, Pußenschen —.

Diese Einnehmer sollen solche Gelder 14 T. vor Weihnachten den Ober-Einnehmern, nehmlich dem Cantzler u. Land-Marschalle, gegen Quittung einlieffern, die sothane Gelder an gehörende Orter, wie vorher specificiret, abgeben werden.

10) Nachdem auch in währenden Kriegs-Zeiten viel gefunden, die entweder mit den Pohlen, Schweden, Brandenburgschen, oder aber unter derer Nahmen in Lande herum geschwärmet, geplündert u. geraubet, oder wo Jemands das Seinige gehabt, verrathen u. angegeben, u. von der Beute mitparticipiret oder nicht, — so wird einem jeden frey gegeben, solche Personen, sie seyen teutsche oder unteutsche, unsere oder adeliche Unterthanen, oder wer sie seyn wollen, mit Recht zu verfolgen, dergestalt, daß man sie vor jedes Ortes Hauptmann oder unter wes Botmäßigkeit Beklagter gehöret, beklagen, arrestiren u. kümmern, der Hauptmann oder Richter des Orts aber in der Sachen summariter procediren, decidiren u. auch alsbald exequiren möge, non attenta ordinaria vel extraordinaria appellatione.

11) Was aber die geraubten von den Reutern eingetauschten

oder eingekauffte Pferde, Vieh u. dergleichen, es sey auch was es wolle, betrifft, so soll ein jedweder, wo er das Seinige findet oder weiß, bei dem das Gerichte stehet um Ausantwortung des Seinigen anhalten, der ihm dann unweigerlich Recht mittheilen soll, dergestalt, daß Kläger das Seinige, darum er klaget, genugsam beweise, oder in Mangelung des Beweisthums rechtmäßig beschwere. Gleicher Gestalt soll auch der Beklagte, wann er vorschützen wolte, daß er dasjenige, warum er beklaget worden, erkauffet hette, den Kauff-Schilling entweder genugsam beweisen, oder in Mangelung des Beweisthums beschweren; wann solches geschehen, soll dem Kläger gegen Erlegung sothanen erwiesenen u. beschwornen Kauff-Schillings das Seinige ausgefolget werden. Immittelst aber soll Niemand sein eigen Richter seyn, noch weniger die Kauffleute oder andere, so aus Littauen Vieh nach den Städten treiben, ob er gleich eins oder mehr Stücke darunter kennet, so die Pohlen aus dem Lande weggetrieben gehabt, hemmen u. sich anmaßen, sondern es frey u. sicher passiren laßen, in der Stadt aber, sofern unter solchem zu Kauff gebrachten Viehe Jemand das seinige kennet, nach genugsamen Beweisthum, wie vorhero gesetzt, u. Erlegung des Kauff-Schillings das seinige ihm gerichtlich zu erkennen u. auszuantworten anhalten, die weggenommenen Pferde aber, da ein anders an die Stelle gelaßen worden, sollen fallen auff die Helffte.

12) Dieser Gestalt soll es in berührtem Falle durchs gantze Land gehalten werden, jedoch nur ein Jahr u. Tag, u. nicht in perpetuum; wer einem andern das Recht versagen würde, soll in 1000 ℔. pol. Straffe verfallen seyn.

13) Und weilen theils Priester beschuldiget werden, ob hetten sie bey vorgegangenen Troublen sich ihres Amtes u. Gebühr nicht gemäß verhalten, sondern wieder Uns, als ihre von Gott vorgesetzte Landesfrstl. Obrigkeit, gantz wiederlich[6]) u. ärgerlich bezeiget, — als soll einem jeden, auch E. E. R. u. L., der sie deswegen belangen, u. es ihnen zu beweisen sich unternehmen wollte, frey stehen, solche Priester vor dem Consistorio zu belangen u. die Erkäntniß zu erwarten, immittelst aber von der Execution den Anfang nicht[7]) machen.

14) Was die Schuldforderung des Hrn. Baron Kettlers, wie auch die praetensiones Henning Wohlers [8]), der Stadt Mytaw u. anderer betrifft, so werden alle solche Anforderungen auff k. Ldtg. ausgesetzet, da dann ein jeder seine Forderung deduciren u. gebührenden Bescheid zu gewarten haben soll.

15) Imgleichen will auch R. u. L. bey k. Ldtg. wegen Obristen Lübecks vertröseten recompens sich ferner erklären; wer immittelst wegen etlicher Exorbitantien sich zu beschweren hat, derselbe kann sich bey ihm angeben, u. seiner Zusage nach gut Recht zu gewarten haben.

16) Wie es auff der Debitoren ferners Anhalten mit Abtragung der diese Kriegs-Zeit über auffgelauffenen Renten halber zu halten, soll auff k. Ldtg. ein gewißes geschloßen werden.

17) Wegen der vorm Kriege eingehobenen Gelder u. was dem mehr anhängig, sollen die Einnehmer auff bevorstehendem Ldtg. ihre Rechnung abtragen.

18) Die alten Restanten, insonderheit so die in dem Goldingschen letzten Ldtg. bewilligte 70 ℔. nicht abgetragen, wie auch diejenigen, welche wegen der Brandenburgischen Völcker Abzuges vereinigtermaßen das Jhrige nicht erleget, sollen das Jhrige noch den vorigen Einnehmern unfehlbar vor Michaelis zustellen, oder in Entstehung deßen die militär. Execution in duplum gewärtig seyn.

19) Nachdem auch der Lndsch.-Obrister Joh. von den Brincken im rencontre vor Hasenpoht vom Feinde gefangen worden, u. sich mit 1000 Rth. ranzioniren müßen, so ist zumahlen billig, daß ihm solches erstattet werde, allermaßen ihm auch im abgewichenen Goldingschen Ldtg. desfalls von R. u. L. Zusage geschehen, — als wird solche Zusage abermal hiermit wiederholet, u. soll im nechst-k. Ldtg. völlige Verordnung geschehen, wie u. welcher Gestalt solche Gelder förderlichst auskommen mögen.

20) Und weil Wir als auch R. u. L. wegen Übergang der Häußer unwiederbringlichen Schaden erlitten, deswegen dann die Ober- u. Hauptleute u. Commendanten vor Uns im nechst-k. Ldtg. Rede u. Bescheid zu geben schuldig seyn sollen.

21) Die gravamina, so auff vorigem Ldtg. beygebracht, u. noch von dem Bauschkerschen Dep. beygebracht werden, wollen Wir

k. Ldtg. in gebührliche Erwegung ziehen, u. darin nach Billigkeit Wandel schaffen.

Uhrkundlich haben Wir dieses samt den Dep. eigenhändig unterschrieben, u. mit unserm Frstl. Insiegel bestärcken laßen. Geschehen zu Grobin, den 13. Augusti A. 1660.

(L. S.) Jacobus [9]).

(L.S.) Friedr. Joh. von der Reck, Fürstl. Landhoffm.
" Barthold von Plettenberg, Mytawsch. Dep. et p. t. Marschall.
" Ernst von der Osten, g. Sacken, Neuhauß. Dep.
" Heinr. Dönhoff, Grob. Dep.
" Ernst von Sacken, von Illmajen, Durb. Dep.
" Jacob Nolde, Grambs. Dep.
" Johann von Budenbrock, Seßaw. Dep.
" Nicolaus von Brunnow, Bauschk. Dep.
" Eberhard Torck, Talsch. Dep.
" Frantz Friedrich Nettelhorst, Autzisch. Dep.
" Gerhard Lieve, Doblehnsch. D.

(L.S.) Melchior von Fölckersamb, Cantzler.
" Johann von den Brincken, Gold. Dep.
" Ernst von den Brincken, Land-Rath.
" Joh. Grothaußen, Durb. Dep.
" Friedr. Joh. von der Reck, Neuenb. Dep.
" Gerhard Nolde, Erwahls. Dep.
" Johann Georg von Buttlar, Mytaw. Dep.
" Johann Georg Buchholtz, Alschw. Dep.
" Carl von alten Bockumb, Talsch. Dep.
" Levin von der Ley, Zabel. Dep.
" Joh. Monthoff, Düneb. Dep.

*) In omn., ausg. Z. — Die Absätze mit Zahlen nur im T., I. (21), III. (23). 1) I. S. — 2) gem. I, II; T. — von dato. 3) gem. I, II; T. patrimonii. 4) gem. II, III; in I. 7500, T. 74,000. 5) I, II. geschäumet. 6) I. widerrechtlich. 7) gem. I, II, III; T. — nicht. 8) II. Wolers. I. Wallers. 9) Die folg. Unterschr. in omn., ausg. I. — In 36 bis 51 haben T. u. I.: E. L. R. u. L. statt: E. E. R. u. L.

38. Der Landtags-Abscheid vom 3. Februar 1661 *).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Thun hiemit kund u. zu wißen. Nachdem es die Nothwendigkeit erfordert, abermals einen Ldtg. auff den 7. Januarii jetzt-eingetretenen J. auszuschreiben, u. allhier in Grobin anzusetzen, — als haben E. E. R. u. L. Dep. aus den meisten Krchsp. sich gehorsamlich eingestellet, u. darauff nach angehörter Proposition mit unsern

Ober-Räthen in Gottes Nahmen zur Consultation geschritten, anfänglich über die ihnen vorhero zugefertigten Deliberatorien sich folgender Gestalt geeiniget.

1) Und zwar vors erste soviel die Verfaßung des Landes u. deßen Roßdienst betrifft, so inhäriren Wir desfalls den vorigen L.A., u. laßen es noch dabey bewenden, jedoch dergestalt, daß die Land-Obristen je ehe je lieber theils selber, theils durch ihre Rittmeister in allen Krchsp. die Musterung anstellen, u. mit allem Fleiß aufzeichnen, was ein jeder vor Reuter gestellet, deßen Nahmen u. Zunahmen ansetzen. Und weil ein jeder schuldig ist, einen guten wehrhafften Kerl wohlgekleidet, mit Rüstung u. Kasquett [1]), guten Pistolen, Bandelier, Patronen-Taschen, gutem Reuter-Degen u. einem untadelhafften Reit-Pferde versehen, zu gestellen, u. allezeit in paratis zu halten, so werden die Officiere solches alles fleißig notiren, damit sie auch also bey der General-Musterung zu erscheinen parat seyn mögen; welcher aber seinen Reuter auf der Officiere angesetzten Termin nicht gestellen würde, sollen die vorgedachte Officiere toties quoties wieder die Säumigen auff 20 Rthl. selber exequiren, im widrigen Fall aber u. da sie mit dem einen oder andern durch die Finger sehen wollten, so soll derselbe noch eines soviel dem L.-Kasten zur Straffe zu erlegen schuldig seyn.

2) Wann es aber die Necessität des Landes erfordern möchte, so wollen Wir ehe u. bevor R. u. L. zur General-Musterung an Ort u. Stelle betagen, 14 T. zuvor die Ausschreiben in alle Kirchspiele ergehen laßen, darauff ein jeder seinen gebührenden Roßdienst bey 100 Rthl. Straffe zu gestellen schuldig seyn soll.

3) Was die im vor., den 13. Augusti abgew. J. gehaltenen Ldtg. bewilligte 100 ℔., wie auch die vor dem bewilligte 70 ℔. u. dann des Edl. unsers Land-Obristen u. l. G. Joh. von den Brincken Ranzion, nehmlich 18 ℔. vom Pferde, betrifft, so inhäriret neben Uns R. u. L. angezogenem L.A., dergestalt, daß solche gegen den 9. Martii unfehlbar auskommen u. wieder die Säumigen in duplum, nach Anleitung der hiebevorn unterschiedlichen L.A., verfahren werden soll.

4) Dem Obristen Lübeck vor seine dem Vaterlande geleistete treue Dienste bewilliget R. u. L. vom Pferde Roßdienst zum recom-

pens 50 Rt., jedoch dergestalt, daß nach Ausgang 3 J. die Gelder erst auskommen sollen, auch mit diesem ausdrücklichen Reservat, daß der Obrister Lübeck in der Zeit denen klagenden u. rechtsuchenden Parteien in den Excessen, so nach geschloßenem u. publicirtem Frieden, u. außerhalb des Kngl. Universals u. seiner erlangten Bestallung u. angewiesenen Brods, von seinen Reutern geschehen, Satisfaction, Recht u. Gerechtigkeit wiederfahren laßen solle.

5) Wegen der Accise, weil man den modum dißmal R. u. L. nicht auszugeben vermocht, als bleibet solche auch bis zukünfft. ord. Ldtg., wann Gott Friede u. beßere Zeiten aus Gnaden verleihen wird, ausgesetzt.

6) Was die zwey Krieges-Jahre über, nemlich von A. 58 bis 60, hinterstellige u. aufgelauffene Renten betrifft, weil man sich einiger Moderation halber nicht vergleichen können, so wird ein jeder debitor mit seinem creditore bestermaßen darüber sich zu vergleichen haben, dabey dann nicht zu zweiffeln, es werde ein jeder creditor nach Gelegenheit seines debitoris Person u. Condition sich christlich zu bezeigen wißen. Immittelst aber wird ein jeder seine Hand u. Siegel zu beobachten schuldig seyn, inmaßen dann auch Pfandhalter u. Arrendatoren nach ihrem Contract sich zu richten haben.

7) Wegen der Priester, welche etwa einen oder andern Excessen u. Ungebühr halber zu belangen wären, dieselben sollen vor künfftiges Consistorial-Gericht, Gott helffende, citiret, u. alsdann erkannt werden. Immittelst die bey ihren Kirchen u. Gemeinden verblieben, ihrem Amte Genüge gethan, sollen u. müßen ihr vollkommen Kirchen-Korn u. Gerechtigkeit, wie auch was ihnen sonsten etwa legiret worden were, billig genießen, ungeachtet des Krieges Verwüstung. Diejenigen aber, so etwan ein halbes Jahr oder länger ihre Kirchen u. Gemeinde verlaßen, sollen auch nur halbjährige Kirchen-Gerechtigkeit zu erwarten haben [2]).

8) Zu gebührlicher Abhörung u. Justificirung der Unter- als Obereinnehmer-Rechnung wird der 16. Jan. [3]) in der Mytaw pro termino peremtorio angesetzet, in selbigem termino sollen in Krafft dieses ohne Erwartung unsers Special-Befehls alle in den L.A. benannte Unter- als Obereinnehmer bei 500 Rth. Straffe erscheinen,

ihre richtige consignationes mitbringen, u. denen hiezu verordneten eingeben, als nehmlich denen Edl. unſern l. G. Heinr. Dönhoff, Oberhptm., Ewald Franck der ältere, Rittmeiſt., Ernſt von der Oſten gen. Sacken, von Steinbrunn, Obriſtl., u. Joh. Szöge, Rittmeiſt., welche nebſt unſern Räthen alle ſolche Rechnungen durchſehen, juſtificiren u. einen jeden gebührlich quittiren ſollen; wann ſolches geſchehen, u. R. u. L. vernommen haben wird, was zu des Landes Beſten u. Frommen angeordnet u. auffgenommen werden müßen, will R. u. L. alsdann die Verſehung thun, daß zuförderſt Uns u. dann einem jedweden, ſo zu des Vaterlandes Nothwendigkeit vorſchoßen, gebührliche Erſtattung geſchehen möge. Unterdeſſen, welche von 1658 das verordnete Proviant-Korn u. Geld nicht vollenkommen abgeſtattet, werden hiemit ernſtlich sub poena dupli ermahnet, daß ſie das Reſtirende ohne fernern Verzug nacher Mytaw an des ſeel. Hrn. Lutter Dörpers Wittibe gegen Quitantz abliefern ſollen [4]).

9) Nachdem auch vermöge jüngſt allhier geſchloßenen L.A. die Ober- u. Hauptleute, wie auch Commendanten, denen unſere Häußer u. Veſtungen anvertrauet geweſen, ſich in währendem Ldtg. vor Uns u. unſere Räthe geſtellen, Rede u. Beſcheid geben ſollen, ſolches aber vor dießmal wegen vieler andern Behinderungen nicht geſchehen können, — als ſoll denenſelben ſamt u. ſonders im nächſt-künfftigen Ldtg. terminus peremtorius in Krafft dieſes gegeben ſeyn, daß ſie alsdann unfehlbar vor Uns u. unſere Räthe erſcheinen, R. u. L. Klage anhören, darauff Rede u. Beſcheid geben, u. Erkäntniß gewärtig ſeyn. Wieder die, ſo contumaciter ausbleiben würden, ſoll doch nichts weniger ergehen was Rechtens ſeyn wird.

10) Gericht u. Gerechtigkeit ſowohl in ecclesiasticis als politicis, gleichwie es ein hohes u. nothwendiges Ding iſt, als wollen Wir es auch unverzüglich anordnen, u. die dazu erforderte Perſonen beſtellen, auch die vacirende Stellen erſetzen, damit desfalls kein Mangel gefunden werde.

11) Die von R. u. L. [5]) eingereichte gravamina haben Wir bis zum k. Ldtg. ausgeſetzet, alsdann ſolche gebührlich beobachtet u. ihre Würcklichkeit erhalten ſollen.

12) Unterdeßen u. im übrigen allen ſo bleiben die vorigen als

auch der am 13. Augusti allhier celebrirte L.A. in ihren Würden u. Kräfften.

13) Nachdem auch der Edl. unser l. G. Ernst von der Osten gen. Sacken, zu Illmajen, eine geraume Zeit hero das Mannrichter-Amt treulich u. fleißig verwaltet, nun aber seiner Unvermögenheit halber um gnädige Erlaßung unterthänigst gebeten, — so haben Wir ihn auch in Gnaden angesehen, u. auff R. u. L. unterthänigsten Vorschlag den Edl. unsern l. G. Ludolph von den Brincken anderweit u. in Krafft dieses zum Mannrichter bestetigen wollen.

14) Nachdemmahlen die Dep. sich zum höchsten beschweret, daß die Kirchsp.-Verwandten ihnen die gebührliche Zehrung nicht geben, dahero die Ldtg. nicht genug celebriret u. gehalten werden können, — als sollen die im L.A. A. 42 verordnete executores die Execution wieder die Säumigen vollenstrecken.

Uhrkundlich ist dieser L.A. von Uns u. den anwesenden Dep. unterschrieben u. versiegelt worden. Geschehen in Grobin, den 3[6]) Februar. A. 1661.

(L. S.) Jacobus [7]).

(L.s.) F. J. V. R., Frstl. Landhoffm.
„ Andreas Manteuffel gen. Szöge, Dep.-Marschall.
„ Johann von den Brincken, Golding. u. Allschw. Dep.
„ Herm. Goeß, Durb. Dep.
„ Friedr. von Sacken, Wind. Dep.
„ Georg Blomberg, Düneb. Dep.
„ Engelbrecht von Vietinghoff, gen. Scheel, Autzisch. Dep.

(L.s.) Melchior von Fölckersamb, Frstl. Cantzler.
„ Heinr. Dönhoff, Grobin. Dep.
„ Johann Wiegandt von hohen Astenberg, Talsch Dep.
„ Aler. von Mehdem, Dobl. Dep.
„ Niclas von Brunnow, Bauschkischer Dep.
„ F. V. R., Neuenburg. Dep. *).

*) In omn., ausg. Z. — In III, V, VI. in der Aufschrift wie am Schluß, desgl. in dem chronolog. Verzeichn. u. bei v. Klopmann, 2. Februar. — Die Absätze mit Zahlen nur in T., I (14), III (15).

1) I. Kostgeld. 2) I. — Diejenigen — — — haben. 3) II. Junÿ. III. July. 4) I. II. III. — Unterdessen — — — sollen. 5) I. II. III. † als auch den Städten. 6) Vergl. Anm. *. 7) Die folg. Unterschr. in omn., ausg I; in IV, VI. heißt es statt dessen: Praesentibus Deputatis. 8) IV., wo eine copia copiae vidimatae, hat zum Schluß das Attestat: Concordat cum vero suo originali. Godofredus Fabricius, p. temp. Secretarius.

39. Der Landtags-Abscheid vom 2. Juny 1661 *).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit männiglichen zu wißen. Nachdemmahlen sowohl des Littauschen Groß-Feldherrn, als auch unter Commando Hrn. Regimentars Patzen gehörige Armee wegen ihrer dem Fürstenthum als auch dem Stiffte Pilten geleisteten Assistenz u. vermeinten Kriegs-Dienste allerhand große praetensiones gemacht, u. durch unterschiedliche Schickungen um Satisfaction bey Uns anhalten laßen, dahero Wir geursachet worden, einen Ldtg. nach der Mytaw auff den 23. Maji a. c. anzustellen, woselbsten sich L. u. R. Dep. mehrentheils eingestellet, u. nach angehörter der Hrn. Dep. aus beeden Armeen Prätensionen u. Anforderungen, Wir durch unsere u. des Piltenschen Distr. Land-Räthe samt der Lndsch. Dep. mit ihnen zur Unterhandlung geschritten, u. damit das gantze Land einmal von den Hrn. Pohlen beruhiget werden möchte, ungeachtet man ihnen von Rechtswegen nichts schuldig, noch zu einiger Contentation gehalten, — so dennoch des Hrn. Groß-Feldherrn Sapiehen Armee als wohl ihm selber, u. dem Hrn. Polibinsky u. andern loco honorarii 52,000 ℔. pol. eines vor alles u. semel pro semper auff k. Weynachten zu erlegen u. abzutragen versprochen, Inhalts darüber ausgegebenen Reversalien u. Obligationen, gleichfalls auch denen unter Hrn. Regimentars Patzen begriffenen Armee vor alle u. jede ihre Zu- u. Aussprache [1]) eines vor alles den Rest, so ihnen aus der alten Verschreibung A. 1658 gegeben werden müßen, als nehmlich 68,666 ℔., gleicher Gestalt auff Weynachten, Inhalts eben darüber ausgegebenen Reversalien, richtig abzutragen; — als aber wegen der Gelder, wie solche auskommen möchten, die Semgaller sich beschweret, daß, dieweilen die Patzsche Armee jetzo auffs Neue durch ihre auffgeworffene Commissarien neue höchst beschwerliche Station auffgedrungen, dahero sie mit den Curländern, als welche damit verschonet geblieben, dießmal nicht gleich contribuiren könnten, — so haben sich hierin auch die Curländer billigermaßen bezeiget, u. 52,000 [2]) ℔. auff sich genommen, dergestalt, daß deren von einem Roßdienst-Pferde 250 ℔. [3]), die Sem-

galler aber, nehmlich so das neue Brod den Pohlen geben müßen, zusammen 27,000 ℔. pol. zu contribuiren schuldig seyn, mit diesem Vorbehalt, daß diejenigen, so den Pohlen das letzte Brod nicht abgegeben, dieses beneficii nicht zu genießen, sondern von ihrem Roßdienst-Pferde den Curländern gleich, nehmlich 250 ℔. [3]), geben sollen, wofern sie das neugegebene Brod erleget zu haben mit Quitantzen nicht beweisen können. Unterdeßen sollen von dieser Contribution des Landes Officiere so wenig, als sonsten Jemand, nicht befreyet seyn, sondern alle durch die Bank das Ihrige herzugeben verbunden seyn. Damit aber die hohe u. schwere Contribution R. u. L. desto erträglicher falle, so haben Wir vor dißmal aus Gnaden gewilliget, daß alle u. jede Lehnsleute u. zur Hoff-Fahne gehörige, nemine excepto, das Ihrige mit hinzuschießen, dergestalt, was adel. Lehnsleute seyn, dem Adel gleich vom Pferde Roßdienst das Ihrige, jedoch nach Beschaffenheit ihrer Lehn, da nehmlich keine 20 Haken vorhanden, sollen nach advenant der Haken u. proportionaliter soviel als auff einen Haken kommen kann, die andern alle, so bürgerl. Standes, sollen gleicher Gestalt nach ihren Haken geben. Beneben dem, wie es das gantze Land angehet, u. ein jedweder sich Ruhe u. Sicherheit wünschet, als ist auch billig u. habens nebst Uns u. unsern u. Piltenschen Kreyßes Land-Räthen samt den anwesenden Dep. einhellig geschloßen, daß die Pfandhalter von ihren Summen, u. insgemein ein jedweder von den Rent-Geldern u. Zinßen, ein Gewißes mit hinzuschießen werden, wie sie sich desfalls mit den Räthen werden vergleichen, zumahlen weilen sie dißmal nicht verschrieben gewesen, desfalls absonderlichen verschrieben werden sollen.

3) Ferner u. vors dritte soll durchs gantze Land eine allgemeine Contribution ergehen, davon Niemand ausgeschloßen seyn kann, nehmlich alle unsere Städte [4]), unsere u. des Adels Marktflecken, alle andere Einwohner, Hauß-, Kauff- u. Handwerksleute, Juden u. Reußen, sie wohnen gleich in unsern Ämtern, oder unter dem Adel, folgender Gestalt u. also:

ein vornehmer Bürgersmann in den Städten . . . . 5 Rthl.
ein Kauffmann in der Stadt oder zu Lande, nach advenant seines Handels . . . . . 8 „

ein Kauff-Geſelle, der ſeine eigene Bude hält . . . 3 Mk.
ein lediger Kauff-Geſelle . . . . . 1 „
ein Handwerksmann nach advenant . . . . . 1½ „
insgemein ein jeder Bürgersmann . . . . . 2 „
ein teutſcher Krüger, ſo ſeine Ländereyen hat . . . . 1 „
wie auch die Wittwen, ſo ihre Wohnungen haben u. ihre Handthierung treiben . . . . . ½ „
ein Müller . . . . . 2 „

Zu Einnehmern werden verordnet folgende Perſonen: aus dem Dünebürgiſchen jenſeit der Lautziſchen Bäche, Heinr. Tinne, dißeit der Lautziſchen Bäche, Georg Vietinghoff; im Sehlburgſchen, Andreas Szöge, Nerfftiſchen, Joh. von Witten, Aſcheradiſchen, Barthold Wilh. Wolff, Baldon- u. Ekawſchen, Joh. Szöge, Bauſchkerſchen, Joſt Joh. Schulte, Mytawſchen, Georg Kleebeck, Seßawſchen, Gotthard von Budenbrock, Grentzhöffſchen, Otto Friedr. von Mehdem, Autziſchen, Engelbrecht von Vietinghoff, Doblehnſchen, Georg Friedr. von Dranckwitz, Hauptm., Neuenburgſchen, —, Candawſchen, Heinr. Joh. Franck, Tuckumſchen, Mannr. Schencking, Talſiſchen, Dietrich Viſcher, Frauenburgſchen, Chriſtian Puttkammer, Zabelſchen, Levin von der Leye, Goldingſchen, Rittmeiſt. Schlippenbach, Windawſchen, Brinck von Wenſau, Allſchwang- u. Haſenpohtſchen, Wilh. Elmendorff, Durb- u. Grambſchen, Obriſtl. Goeß, Grobinſchen, Raden [5]).

4) Dieſe Einnehmer ſollen von dem Adel was hiernechſt der Vorſchlag weiſen wird vom Pferde Roßdienſt, alſo auch von den Pfandhaltern u. Rente-Geldern nach dieſem Aufſſatz richtig einfordern, u. zwar dergeſtalt, daß die Gelder 6 W. vor Weynachten in der Mytaw dem Edl. unſerm Ober-Rath, Cantzlern u. l. G. Melchior von Fölckerſamb, welcher noch dißmal aus Liebe des Vaterlandes die Mühwaltung auff ſich genommen, nebſt richtiger Specification, wer u. wie viel ein jeder gegeben, unfehlbarlich u. bey Straffe 100 Mk., eingeſandt werden, nebſt einer richtigen Conſignation, wer u. wie viel einer oder der andere ſchuldig geblieben; ſothane Conſignation ſoll vom Cantzler denen von unſer als auch polniſcher Seiten verordneten executoribus übergeben werden, welche nebſt den Einnehmern darauff ohne Erwartung unſers Special-Befehls in dero Höffe rücken,

u. nicht ehe von dannen gehen sollen, bis die Säumigen das duplum nacher Mytaw dem Cantzler abgetragen, u. deßen Quitantze zum Vorschein gebracht.

5) Von unsern als auch des Adels Lehn- u. Haußleuten, Städten u. Marktflecken die gemeine Landes-Contribution sollen nachfolgende Personen, nehmlich jedes Ortes Ober- u. Hauptmann mit Zuziehung eines des Ortes befindlichen ehrlichen Bürgersmann, wie auch Gerichts- u. Stadt-Schreibers, so davon richtige Rechnung thun, einnehmen, u. nebst richtiger Consignation u. Specification eben wohl 6 W. vor Weynachten nacher Mytaw den 11. Novembr. ablieffern; wieder die Säumigen sollen gleichfalls die verordnete executores, wie vorgedacht, mit würcklicher Execution in duplum verfahren.

6) Im Düneburgischen aber soll es der Obrister Lorentz von Vietinghoff u. Gotthard Ludwig von Budberg nebst dem Sehlburgschen Gerichts-Schreiber von den Rußen, Juden u. aus den Städtchens, als: Illuxten u. Subboth, einnehmen, u. solche Gelder Uns nebst richtiger Consignation in die Cammer einlieffern, auch wieder die Wiederspenstigen mit der Execution, wie vorher gemeldet, verfahren, damit die Gelder unfehlbar mögen einkommen, u. Wir darüber nicht den Kürtzern ziehen dürffen, zumahln Wir nicht allein wegen des Piltnischen Kreyßes Eingesetzenen zu dieser Contribution laut dem mit ihren gevollmächtigten Land-Räthen absonderlich verfaßeten L.S. 22,000 ℔., sondern auch wegen unser Lehnleute, Städte u. der allgemeinen durchgehenden Zulage 17,000 ℔. in termino solutionis mit hinzuzuschießen versprochen u. zugesaget.

7) Alle u. jede Einnehmer sollen es an ihrem äußersten Fleiß nicht ermangeln laßen, ohne Ansehen der Personen richtig durchgehen, u. Niemand verschonen, wie es die Treue u. Liebe erfordert, damit sie Uns u. dem Vaterlande verbunden.

8) Nachdem auch wieder alle Gebühr die im Goldingschen u. nachmahlen im Grobinschen Ldtg. zu des Landes Frommen u. Besten bewilligte Gelder sowohl im Düneburgschen, Semgallen, als auch theils Curland nicht auskommen, dahero unser u. des gantzen Landes Credit nicht wenig geschwächet, — als sollen die Säumigen nochmaln

ermahnet seyn, ohne alles Vorwenden ihre gebührende quotam an solchen Geldern von dato innerhalb 14 T. abzutragen; wieder die Säumigen sollen die Land-Obristen hiemit ernstlich befehliget seyn, ohne Erwartung mehreren u. Special-Befehls, daß sie mit Zuziehung der verordneten Einnehmer u. angelegenen Roßdienst Reuter wieder die Säumigen auff Andeuten unsers Cancellarii in duplum exequiren, das ist, nicht ehe aus dem Hoffe ziehen, bis sie alles entrichten, was sie schuldig geblieben, bey Straffe toties quoties neglexerint 100 Rthr., welche wieder sie selbsten auff solchen Fall unfehlbar[6]) exequiret werden sollen.

9) Ob auch wohl im Grobinschen Ldtg. ein gewißer terminus, nehmlich der 16. Julii, zu Abhörung der Rechnungen angesetzet, so wird dennoch solcher bis nechst-künfftigen Criminal-Gerichte limitiret, dergestalt, daß alsdann die verordneten Personen allerseits erscheinen, u. die Abhörung deren Rechnungen vor die Hand genommen u. gebührlich expediret werden.

10) Nachdem auch sowohl aus Curland als Semgallen die Dep. zum Theil um Revision der Haken, daß solche förderlichst möchte werckstellig gemacht werden, Ansuchung gethan, u. aber diese unruhige Zeiten es vor dißmal nicht zulaßen wollen, — als wird solche bis zu Gott helffenden beßern u. friedlichen Zeiten verschoben. Immittelst muß ein jeder nach dem alten, wie gebräuchlich gewesen, die contributiones entrichten.

11) So haben auch anwesende Dep. zugesaget, unserm Cantzler, weilen derselbe Beschwerlichkeit halber nothwendig einen Schreiber halten muß, zu deßen Contentirung von Pferde 1 Rt. nebst den bewilligten Contributions-Geldern[7]) entrichten zu laßen.

12) Die Ober- u. Hauptleute, denen unsere Schlößer u. Vestungen anvertrauet gewesen, hätten, vermöge Grobinschen L.A., jetzo wegen Übergebung der Häußer terminum haben u. Bescheid geben sollen, welches aber vielfältiger Geschäffte halber nachbleiben müßen; als wird die Sache verschoben bis zukünfftigen Criminal-Gerichte, als da sie terminum peremtorium in Krafft dieses haben sollen.

13) Weilen auch die Dürfftigkeit bey vielen sehr groß, dahero mancher seinen Nechsten um Hülffe u. Rettung wird ansuchen müßen, —

damit nun an solchen Mitteln auch nichts möge ermangeln, u. diejenigen, so ihrem dürfftigen Nechsten zu Hülffe kommen, desto beßer versichert seyn mögen, — so ist einhellig beliebet u. geschloßen, daß dieselben, so in dieser beschwerlichen Zeit u. zu Abtragung des Landes Beschwerden dem Nächesten vorschießen, den Vorzug vor allen andern Creditoren in deßen Güther haben u. genießen sollen.

Uhrkundlich ist dieses von Uns, unsern Räthen u. anwesenden Dep. unterschrieben u. versiegelt. Geschehen Mytaw, den 2. Junii A. 1661.

(L. S.) Jacobus [8]).

(L.S.) F. J. v. d. Reck, Landh., Ober-R.
„ Barthold von Plettenberg, Frstl. Ober-R. u. Landm.
„ Ernst von Osten gen. Sacken, als Dep.-Marschall.
„ Eberhard von Lüdinghaußen gen. Wolff, Oberhptm. auf Tuck.
„ Herm. Goeß, Durbsch. Dep.
„ Heinrich von den Brincken, als Frauenb. Dep.
„ Heinr. Lieven, als Dobl. Dep.
„ Joh. Manteuffel gen. Szöge, Ekaw. Dep.
„ Ewald Franck, der jüngere, Candaw. u. Zabel. Dep.
„ Georg Kleebeck, Mytaw. Dep.

(L.S.) Melchior von Fölckersamb, Frstl. Ober-R. u. Cantzler.
„ Ernst von Osten gen. Sacken, Land-R., wie auch als ein Gevollmächtigter.
„ Heinrich von Plettenberg, Oberhptm. auf Sehlburg.
„ Philipp Schöpping, Bauschkischer Dep.
„ Christian Schröder, Bauschk. Dep.
„ Otto Wilhelm von Mehdem, Doblehnsch. Dep.
„ Eberhard Torck, Talsch. Dep.
„ Joh. Reinhold von der Howen, Seßawsch. Dep.

*) In omn. ausg. Z. — Die Absätze mit Zahlen nur in T., I (12).
1) II. Ansprache. 2) I. 32,000. 3) I, II. 520. 4) gem. I, II, III; T. Räthe. 5) I. fehlt die Angabe der Einnehmer. 6) gem. I, II, III; T. — u. 7) gem. I, II, III; T. — C. 8) Die folg. Unterschr. in omn., ausg. I.; in IV. u. VI. unvollständig.

40. Der Landtags-Abscheid vom 5. August 1662*).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit männiglichen zu wißen. Nachdem es die unumgängliche Nothdurfft erfordert, abermaln einen Ldtg. auff den 17. Julii a. c. zu bestimmen u. auszuschreiben, wozu sich dann E. E. R.

u. L. zum großen Theil gehorsamlich eingefunden, u. nach angehörter Proposition in dem Nahmen des Allerhöchsten mit unsern anwesenden Ober-Räthen zur Consultation geschritten u. folgender Gestalt sich mit Uns geeiniget.

1) Und zwar zuförderst die Kirchen-Sachen betreffende [1]), weilen leider durch das betrübte Krieges-Wesen sowol in politicis als ecclesiasticis große Unordnung eingerißen, so nothwendig durch ordentliche Kirchen-Visitationes untersuchet u. remediret werden müßen, — als wollen Wir dieselben auff Anhalten [2]) jedes Ortes Krchsp.-Verwandten, auch wo Wir's nöthig zu seyn erachten werden, durch Jemand unser Ober-Räthe u. den Superintendenten, auch jedes Ortes Hauptmann, eines oder mehr Krchsp.-Verwandten, wie gebräuchlich gewesen, verrichten laßen, die dann alle Defecte sowohl des Gottesdienstes halber u. was dem anhängig, als auch der Kirchen-Gefälle u. sonsten ordnen u. gute Richtigkeit machen sollen. Immittelst wird ein Jeder seine Kirchen-Gebühr den Pastoren richtig abtragen, damit sie ihr Amt nicht mit Seufftzern verrichten mögen, u. da bey einer oder andern Kirchen keine [3]) Vorsteher weren, sollen die Krchsp.-Verwandten innerhalb 4 W. von dato an zu rechnen, 1 oder 2 adeliche unbescholtene besitzliche Leute vorschlagen u. ausbitten, bey Straffe 100 Rth. So sollen auch unsere Beamten, welche der Kirchen Inspection u. dero Einkommen zu verwalten haben, wann Veränderungen bey den Ämtern vorgehen, vor ihrem Abzuge in Gegenwart des Superintendenten, oder da es derselbe nicht abwarten könnte, des Praepositi, wie auch Kirchen-Vorsteher, ihre Rechnungen ablegen, u. von allem u. jedem Bescheid geben.

2) Es soll auch jährlich jedes Ortes Pastor nebst dem Ober- u. Hauptmann, u., da keiner ist, der Amtmann u. Kirchen-Vorsteher die Kirchen-Rechnung übersehen, abhören, u. solche allemal in der Kirchen-Lade hinterlegen, u. wohl zu sehen, daß desfalls keine Unrichtigkeiten zurückbleiben.

3) Anrührende [4]) nun die Verfaßung zur benöthigten Landes-Defension, ob Wir wohl R. u. L. gnugsam remonstriret, daß der gegenwärtige Zustand des Reichs, als auch des noch währenden Moscowitischen Krieges erfordert eine sufficient u. solche Verfaßung auff-

zurichten, mit welcher man mittelſt göttlicher Hülffe beſtehen u. ſich auff alle beſorgliche Fälle manuteniren könnte, — ſo hat ſich doch R. u. L. weiter nicht als zu ihrem gebührlichen u. ordentl. Roßdienſt erklären wollen, darbey Wir es auch zwar [5]) bewenden laßen, jedoch alſo [6]), daß ein jeder mit guten geübten u. wohlbekleideten Knechten, Seiten-Gewehr, Sattel, Piſtolen, Bandelier ſich parat halte, u. auf des Officiers Andeuten die Reuter zur Muſterung erſcheinen, u. im erheiſchenden Nothfall auf unſer erſtes Befehl- u. Anmahnungs-Schreiben im angedeuteten termino et loco ſeinen gebührenden Roßdienſt geſtelle, alles bey der A. 1661 den 5. [7]) Februarii zu Grobin gehaltenen Ldtg. enthaltenen Straffe, u. obwohl ſothane Reuter bewapnet ſeyn ſollen, ſo laßen Wir es doch alſo geſchehen, daß ſie auch ohne Wapen mögen erſcheinen, immittelſt ſoll dardurch der Regim.-Formul nichts präjudiciret ſeyn, ſondern ein jeder ſoll ſich gleichwol unterdeßen um Wapen bemühen, u. ſich zum rechtſchaffenen gebührlichen Roßdienſt mit der Zeit gefaßt machen. Wann Wir aber, welches die Allmacht Gottes verhüte, in eigener Perſon wieder den Feind zu Felde gehen müſten, will R. u. L. ſchuldig u. [8]) verbunden [9]) in Perſon, ſo gut u. ſtarck ein jeder werden kann, zu Roß u. Fuß innerhalb 14 T. a tempore innotescentiae ſich bey Uns zu geſtellen u. zu verharren, u. wie ehrlichen Leuten gebühret, Fuß zu halten, bey Straffe, ſo in Reichstägigen Conſtitutionen begriffen.

4) Zu Officieren werden beſtellet 4 Rittmeiſter, als nehmlich in Semgallen Jacob Joh. von Fürſtenberg u. Gotthard Lieve, in Curland Wilh. Chriſtoph von Schlippenbach u. Otto Torck [10]). Und weilen der Düneburgiſche Adel ihren Obriſten den Edlen Lorentz von Vietinghoff in beſtändiger Beſtallung zu erhalten unterthänigſt gebeten, aldieweil er dem weit abgelegenen u. vielgeplagten Orte ſorgfältig vorſtehet, ſo haben Wir auch darin gnädigſt gewilliget. Und damit dieſen Officieren dennoch eine Ergetzlichkeit gegönnet werde, ſo iſt einhellig beliebet worden, daß ſie von nun an der onerum [11]) patriae befreyet, nehmlich aller Contributionen, ſoweit ihre eigene Güther betrifft, ſeyn ſollen, ſo lange nehmlich ſie ſich in des Vaterlandes Dienſten willig werden gebrauchen laßen.

Einem jeden Rittmeiſter wird auch ein beſtändiger Lieutenant

passiret, welchen [12]) eben wohl die onera patriae von ihren Güthern, jedoch nur vom halben Pferde, erlaßen [13]) seyn sollen, so lange sie in des Vaterlandes Diensten sich willig befinden werden. Welche aber von diesen Officieren keine eigene Güther haben, sollen sie soviel auff 1 Pferd u. ein Lieutenant vom ½ Pferde kommt, von den nechsten ihren Freunden u. Nachbarn sich solche reichen laßen.

5) Es sollen aber dagegen die Officiere mit ihrer Mundirung [14]), wie sichs gebühret, allezeit sich fertig halten, u. alle Quartal die ihnen zugeordnete mustern, u. dergestalt mit ihnen verfahren, wie im [15]) Grobinschen Ldtg. A. 61 den 5. Febr. geordnet u. bewilliget worden, allermaßen R. u. L. sich auch solcher Gestalt zu gestellen erkläret.

6) Weilen aber die Revision zum höchsten nöthig, zumahlen man große Verkürtzung verspüret, auch ihrer viel sich der großen Ungleichheit höchlich beschweren, als wird vors bequemste zu seyn erachtet, daß in jeder Oberhptmsch. gewiße Personen geordnet sollen werden, nehmlich einer von unsern Ober-Räthen, der Oberhauptm. u. 2 vom Adel aus demselben Distr., die sub onere conscientiae alle Güther perlustriren, derselben Nutzbarkeiten fleißig erwegen, u. was an Morasten, Gebröche [16]) und Heyde, so unnutzbar [17]), ausgeschloßen, dann Niemanden zu Liebe noch zu Leyde, weder aus Freundschafft noch Feindschafft, ihrem rechtmäßigen Gutdüncken nach, in dem sie dem Vaterlande verbunden seyn, mit Liebe u. Treue einem jedweden wohl zu Gemüthe zu führen, u. zur Billigkeit zu persuadiren. Da sich aber dazu Jemand nicht wollte anführen laßen, deßen Güther sollen durch einen geschwornen Landmeßer übermeßen u. alsdann Inhalts der Regim.-Formul der Roßdienst gesetzet werden, u. dabey sein Verbleiben haben, mit diesem Anhange, falls bey einem oder andern einige Verkürtzung befunden würde, solche mit angerechnet werden soll.

7) Zum Mannrichter des Goldingschen Distr. wollen Wir den Edlen Reinhold von Lieven, u. im Sehlburg- u. Düneburgschen Lieuten. Heinrich Saßen vorgeschlagenermaßen confirmiret u. bestetiget haben.

8) Die Gebühr der Mannrichter bewilliget R. u. L., daß ihnen

soll gegeben pro innotescentia zur Execution 1 Rth., u. dann von einem jeden Abscheid ein von 100 [18]) toties quoties.

8) Es ist männiglichen bekannt, daß die h. österliche Zeit zum Zahlungs- u. Handelungs-Termin gar unbequem, auch bey Christen nicht gebräuchlich noch verantwortlich, weilen man insonderheit zu der Zeit mit heiligen u. gottseeligen Gedanken umgehen solte; — so wird solcher terminus sowohl in allen Contracten u. Händeln [19]), als auch sonsten Obligationen u. Verschreibungen verlegt bis auff Johannis Baptistae, allermaßen solcher terminus in Krafft dieses lege perpetua introduciret, u. Inhalts vorigen A. 45 u. 48 L.A. auffs genaueste gehalten u. observiret werden soll. Immittelst wird sich ein jeder bemühen, mit seinen creditoribus, debitoribus u. dergleichen Richtigkeit zu machen, die obligationes als auch Contracten auszuschreiben [20]), u. wegen der geringen Zeit von Ostern bis Johannis billigermaßen zu vergleichen, bey Straffe im angezogenen L.A. enthalten.

9) Wegen des Roggens, so Henning Wollert [21]) R. u. L. A. 58 zu Contentirung der Schwedischen Armee vorgestreckt, daran ihrer viel ihre quotam abgetragen zu haben vermeinen, ist beliebet, daß ein jeder gegen nechst-kommenden Michaëlis die darüber habende Quitanzen in unser Cantzeley in originali oder vidimirten copiis einsenden, die Restirenden aber sollen diesen Winter die Helffte, u. dann übers Jahr die andere Helffte zu Riga [22]), die aber, so näher der Windaw oder Lübaw wohnen [23]), dahin an denjenigen, welchen Wollert vorschlagen wird, unfehlbar ablieffern. Die ihre Quitantzen bey dem Kriegeswesen verlohren, müßen es mit Wollerts, Lutter Dörpers [24]), oder in der Lübaw oder Windaw, denen sie es gelieffert, ihren Quitantzen oder Büchern beweisen; es soll aber zuvor Henning Wollert an Eydes statt erharten [25]), daß ihm die Cron Schweden deswegen keine Erstattung gethan, u. daß er auch das versprochene Korn warhafftig abgelieffert.

10) Als auch R. u. L. über die Städte sich beschweret, daß ihnen dieselbe wieder des Adels Privilegia u. continuirliche Possession nicht allein die Kauffmannschafft zu verwehren, sondern den Kauff u. Verkauff, Handel u. Wandel an u. mit dem fremden Mann zu treiben nicht gestatten wollen, u. deswegen um gnädigen Wandel bey

Uns unterthänig angehalten; — nun iſt eben die Sache in unterſchiedlichen Ldtg. vorhin geſuchet worden, da dann die Städte ſich auff ihre alte Privilegia, Kngl. Indulta u. Rescripta beruffen, worüber man dieſes Ortes nicht erkennen können, ſondern die gantze Sache an J. K. M. remittiret werden müßen; — dahero denn auch Wir dieſe Sache pro decisione, praevia tamen citatione, an höchſtgedachte J. K. M. remittiret [26]), salvo tamen jure u. in beyden Puncten continuirlich gehabter [27]) Poſſeſſion beſage A. 36 L.A.

11) Den Punct wegen des Strand-Voigts vermeinen Wir, daß derſelbe als eine Privat-Sache nicht in den L.S. gehöret.

Was der Bauſchkerſchen Kirchſpiels-Verwandten Beſchwer wieder die Bauſchkerſche Policey betrifft, wann ſolche Beſchwerungs-Puncten ſpecificiret werden, wollen Wir Uns alsdann ferner gnädigſt erklären.

12) Wegen der Krügerey werden hiemit die vorigen L.A. wiederholet, u. ſollen die contraventores, ſowohl unſere Beamte als des Adels Unterſaßen, auff 100 [28]) Rthl. geſtraffet werden, wann um [29]) deswegen Klage einkommt u. gnugſam erwieſen worden, die Helffte dem delatori zugekehret werden.

13) Frey kauffen u. verkauffen auff öffentlichen Jahr- u. andern Märkten, wie von alters her, alſo auch hinfüro, iſt Niemanden verboten, nur allein daß gleiche Freyheit auff des Adels, als der Adel auff der Städte Jahr- u. andern Märkten haben mögen, u. daß am h. Sonntage, ſo man feyern u. Gott dem HErrn dienen u. heilig halten muß, keine Märkte gehalten werden, bey Straffe 100 Rthl.

14) Die Richtigmachung der Piltenſchen Haupt-Grentze bleibet verſchoben bis Gott der HErr den beſtändigen Frieden geben wird, wie auch imgleichen in dem Düneburgiſchen die Richtigmachung der Haupt-Grentze u. Fortſtellung der Poßwalliſchen Commiſſion.

Immittelſt wegen Ausantwortung der verlauffenen Bauren, ſowohl in Pohlen als Schweden, Liefland, Preußen u. Littauen, wollen Wir einem jeden, wer deßen benöthiget, promotoriales ertheilen, nicht zweiffelnde, die angrentzenden ſich zur Ausantwortung ſolcher verſtrichenen Unterthanen [30]) wohl verſtehen werden; es muß aber auch ein jeder dieſes Ortes ihnen mit gleichem Rechte begegnen u.

dahin bemühet seyn, wie nachbarliches gutes Vernehmen erhalten u. zu faulen unnützen Händeln keine Ursach u. Anlaß gegeben werde.

15) Die Überschlagung der großen Haupt-Ströme u. anderer Bächen seyn bereits in vorigen L.A. gäntzlich verboten, darbey wird es auch noch gelaßen, u. sollen alsdann die Ober- u. Hauptleute vorigen L.A. gemäß contra delinquentes absque mandato in 100 Rth. exequiren, u. zwar dieser Gestalt: wann Beschwer drüber einkömmt, wollen Wir's besichtigen laßen, u. nach Befindung die Verbrecher, die seyn auch wer sie wollen, auf 100 Rth. toties quoties straffen. Und wird nochmaln den Ober-, Haupt- u. Amt-Leuten ernstlich anbefohlen, mit allem Fleiß darauff zu sehen, daß diesem pünktlich[31]) nachgelebet, u. da es gebräuchlich gewesen die Reinigungen zum wenigsten zweymal des Jahrs unfehlbar geschehen mögen, bey gleichmäßiger Straffe, so hierin säumig u. nachläßig befunden würden.

16) Die Schnecke allhier unterm Schloße soll wohl unterhalten, u. ein jeder, er sey wer er wolle, das angeordnete Übersetz-Geld entrichten. So bleibet es auch im Übrigen mit den Fehr-, Übersetz- u. Zoll-Geldern, darunter auch die Miße-Brücke verstanden wird, u. alles andere im gantzen Lande, wie allezeit gebräuchlich gewesen[32]).

17) Wegen der Straßenräuber u. muthwilligen herrlos Gesindleins wollen Wir ernstliche universales hin u. wieder ad valvas templi laßen affigiren, darinnen man sich zu richten haben wird, u. sollen unsere[33]) Haupt- u. Amt-Leute, wie auch der Adel vor sich selbsten, u. ein jeder in seinen Grentzen darauf sehen, daß die Straßen sicher, u. der reisende Mann unverletzt passiren u. repassiren möge, deswegen dann in allen Krügen u. Marktflecken gute Aufsicht von nöthen, daß solch herrlos Gesindlein, die man nicht kennet, noch gewiße Kundschafft hat von ihrem Thun u. Leben, wie auch Wandel, nicht gelitten, noch einiger Unterschleiff ihnen gestattet werde.

18) Was aber unsere Reuter seyn, u. dergleichen Excessen begingen, wo sie anzutreffen u. handfest genommen werden können, sollen in unser nechstes Gericht eingelieffert, u. der Hauptmann unverzüglich die Klagten[34]) u. Beklagten verhören, u. wann die Anklage, wie sichs gebühret, erwiesen, alsdann in der Sachen erkennen, ante publicationem sententiae aber das gantze Protocoll Uns erstlich einsenden.

19) Wegen der Littauschen Zöllner, daß sie Niemand in hiesigem Hertzogthum Zoll einzunehmen, u. die reisenden Personen, sie seyn auch wer sie wollen, zu melestiren verstatten, noch zu solchem Ende sie haußen u. herbergen, vielweniger mit ihnen desfalls partiren sollen, haben Wir bereits unsern Monitorial[35])-Befehl ausgehen laßen, wollen es auch nochmaln thun, u. sie ernstlich[36]) ermahnen, bey 100 Rth. Straffe, so offt es geschehen würde, zu unterlaßen, u. dadurch dem Lande kein gefährliches praejudicium zu introduciren.

20) Daß einerley Maß, Elle u. Gewichte, nehmlich die Rigische, im Lande gehalten werde, solches erfordern bereits die vorigen L.A., welche Wir hiemit abermal reassumiret, u. die Städte ernstlich ermahnet wißen wollen, die kleinen Qualitäten u. doppelte Löffe, wie auch gloße Külmeten[37]) abzuschaffen, u. sich einerley aufrichtiger u. redlicher Maße, wie erwehnet, zu gebrauchen, bey hoher u. willkührlicher Straffe.

21) Eine gleiche u. durchgehende Mühlen-Ordnung, so im gantzen Lande, sowohl bey des Adels als unsern Mühlen, solle observiret werden, wollen Wir ehest abfaßen u. öffentlich von den Cantzeln publiciren[38]), u. dann in den Ämtern zur männiglichen Nachricht beylegen laßen.

22) An unsern Zöllen hin u. wieder im Lande wird ein großer Abgang gespüret, indem sich viele unterstehen, die Kauffleute mit ihren gekaufften Waaren unterm Schein, gleichsam als wären die Waaren des Adels, durch Ertheilung ihrer Zettel durch zu partiren[39]). Wann dann ein solches in vorigen L.A. sub poena perjurii höchlich verboten, als wird sothaner L.A. hiemit auch reassumiret u. ein jedweder ernstlich ermahnet, dergleichen Practiken zu unterlaßen, maßen dann die Abfahrt auff der Bärsen-Bäche, weilen dadurch großer Unterschleiff zu nicht geringem Abbruch unser Zölle geschieht, hiemit gäntzlich verboten seyn soll, ausgenommen den an der Bärsen-Bäche wohnenden Adel, soviel ihr eigen Korn betrifft.

23) Wann der Adel in den Städten über einen oder andern der Bürger zu klagen, soll ihnen das Gast-Recht mitgetheilet[40]), u. welcher Bürger nicht würde alsofort auff die erste Citation compariren, soll auff 10[41]) ℔. gestraffet werden. Dahingegen, wann

auch ein Bürger über einen adel. Unterthanen zu klagen hette, soll ihm auch das Gast-Recht mitgetheilet werden, jedoch dadurch Niemandem an seinen rechtmäßigen Exceptionen etwas [42]) benommen.

24) Hinfüro in puncto debiti liquidi, da vorhero ein Monitorial ergangen, wie vor alters hero gebräuchlich gewesen, soll auch nachmaln mit Ausgebung der Execution gehalten werden.

25) Alle Waaren, so die Kauffleute, es sey von wem es wolle, erkaufft, sollen wie vor alters gebräuchlich gewesen, den gewöhnlichen Zoll entrichten sub confiscatione der betretenen Waaren.

26) Brücken, Stege u. Wege durchs gantze Land soll ein jeder in seinen Grentzen anfertigen laßen, u. zwar die Brücken zum wenigsten 2½ Faden breit, u. solche wohl unterhalten, damit der reisende Mann sich zu beschweren keine Ursach habe, Handel u. Wandel auch nicht retardiret werde, worauff die Mannrichter als auch die Ober- u. Hauptleute gute Achtung geben, u. die in vorigen L.A. auff die Säumigen u. Verbrecher verordnete Straffen unfehlbar exequiren, oder da sie hierin säumig erfunden würden, selber in solche Straffe verfallen seyn sollen, nach Anleitung voriger L.A.

27) Nachdem auch hin u. wieder in unsern Ämtern mit den angrentzenden von Adel allerhand Zwistigkeiten der Grentzen halber vorgehen, u. Wir nicht gerne mit unsern Unterthanen Proceß u. Mißhelligkeiten haben wolten, — als ist mit R. u. L. Dep. einhellig beliebet worden, daß jedes Ortes Wir unpartheiische Leute verordnen wollen, die solche Grentz-Zwisten u. Strew-Lande [43]) mit Fleiß besichtigen, u. was immer thunlich u. bequemlich ohne unsern als ihren Schaden ausgetauscht kann werden, zur guten Richtigkeit gebracht, was aber nicht ausgetauscht werden mag, kann bemahlzeichnet u. alles in gewiße darzu verordnete Bücher gesetzt, u. zur guten Nachricht in die Ämter aufgehoben werden mögen. Wornach sich ein jeder zu richten, u. nicht allezeit unnöthige kostbare commissiones gehalten werden dürffen.

28) Wegen der Bauer-Hochzeiten u. derer übermäßigen Excessen, sollen auch die vorigen desfalls gemachte L.A. wiederholet seyn, u. sowohl unsere Beamten als des Adels genaue Achtung darauff haben, daß sothane Abscheide ad observantiam gebracht

werden, welches auch den Bauren von den Cantzeln in Zeiten publiciret werden muß.

29) Und weilen unterschiedliche Kirchspiele, als Hasenpoht, Frauenburg u. Sehlburg, weilen das Schreiben, so an den Oberhauptmann eingeschicket, nicht vor sufficient angenommen, ihre Dep. nicht gesandt, als werden dieselben in 100 Rth. condemniret, welches die Mannrichter auf vorhergegangenen Befehl nach Proportion eines jedweden Roßdienstes ohne alle Exception u. Vorwendung zwischen diesen u. nechst-kommenden Michaëlis ohnfehlbarlich exequiren, u. den Obereinnehmern nach Mytaw einlieffern sollen. So der Mannrichter nachläßig daran erfunden würde, soll er selber in die Straffe der 100 Rth. verfallen seyn, Inhalts vorigen L.A.

Diejenigen Kirchsp.-Verwandten, die ihren Dep. die Zehrungs-Gelder zu rechter Zeit nicht gegeben, sollen ihnen nunmehr vom Pferde 10 [44]) Rth. abtragen, die Wiederspenstigen auff des gewesenen Dep. Anhalten vom Mannrichter in duplum exequiret werden [45]).

30) Als auch bey jetzigem Ldtg. den anwesenden Dep. die Rechnung, was an denen zu Goldingen bewilligten 70 fl. u. zu Grobin 100 fl. vom Pferde, u. dann auch zur Mytaw im jüngsten Ldtg. zur gäntzlichen Abfindung der Kngl. Littauschen Armee Prätensionen versprochenen Geldern gefallen, befunden worden, daß ihrer gar viel [46]) entweder gar nichts, oder auch nicht völlig u. zu rechter bestimmter Zeit entrichtet, dahero Uns u. dem gantzen Lande nicht allein große Unkosten, sondern auch die unersetzliche Ruin u. Untergang, wann es Gott nicht in Gnaden abgewandt, u. man nicht durch große Schenckgage dem Lande bis dato die Ruhe u. Sicherheit erhalten, so dem versprochenen Capital abgangen [47]), verursuchet, welches alles die Schuldigen billig erstatten, u. desfalls diejenigen, so das Ihrige richtig abgetragen, nicht leiden, noch zu Ersetzung des erwehnten u. gesetzten Abganges gehalten wären, — so haben Wir dennoch nebenst den anwesenden Dep. blos aus Gnaden u. Mitleydigkeit solcher Gestalt wieder die Säumigen nicht verfahren wollen, sondern abermal ein supplement auffs Neue bewilliget, damit die Hrn. Pohlen einmal der im jüngsten Mytawschen Ldtg. versprochenen Gelder halber ausgezahlet werden könnten, allermaßen R. u. L. 120 fl. zu contri-

buiren vom Pferde versprochen, welche ein jeder dem verordneten Einnehmer auff den 11. Septembr. praecise nebst 1 ℔. Schreib-Geld unfehlbarlich sub poena dupli zu erlegen schuldig seyn soll; die Säumigen sollen das duplum dem Einnehmer sub poena confiscationis bonorum den 19.[48]) Septembr. ohne alles Einwenden entrichten, welche darin säumig erfunden würden, soll der Einnehmer dem Land-Rittmeister alsofort kund thun, welcher zum Theil selber, zum Theil durch seinen Lieutenant, mit Zuziehung unserer Reuter, so deswegen befehliget, die würckliche Execution solcher Gestalt zu verrichten, nehmlich ohne alle vorhergehende Innotescenz soll er in des Schuldigen Hoff reiten, den Hoff mit allen seinen Pertinentien sofort dem L.-Kasten zuschlagen, u. nach beschehener Inventirung Jemand darein laßen, der es verwalte, bis dem Obereinnehmer davon die Nachricht zugesandt worden, u. derselbe anderweit darin Verordnung gethan, allermaßen ihm deswegen von R. u. L. in Krafft dieses Vollmacht[49]) ertheilet worden; welcher sich darwieder setzen, u. des exequirten Hoffes Bauren, Korn oder Viehes de facto anmaßen würde, ehe u. bevor sein Gebühr abgetragen, u. vom Obereinnehmer quittiret worden, soll eo ipso infamis u. bannisiret seyn, u. soll der executor vor seine Mühwaltung eben so viel haben, u. zugleich mit einzufordern bemächtiget seyn, als den Mannrichtern verordnet.

31) Die Einnehmer als auch die executores, so in dem allen säumig oder nachläßig sollten erfunden werden, sollen gleichmäßiger Straffe unterworffen seyn.

Damit aber gleichwol diejenigen, so das Ihrige an den letzten bewilligten pol. Geldern bishero nicht erleget, so gar genoßen u. frey nicht ausgehen, so ist bewilliget, daß anstatt des verordneten dupli sie nebst dem, was sie vom Pferde nicht abgetragen, 100 ℔. u. so fortan nach Proportion des halben u. viertel Pferdes zugleich dem Einnehmer zum längsten in termino praefixo erlegen sollen.

32) Diejenigen aber, so an den 70 u. 100 ℔. pro resto verblieben, sollen unfehlbarlich nur das simplum dem Ober-Einnehmer selber je eher je lieber, zum längsten innerhalb 14 T. sub poena dupli einsenden, da aber solche bis an den 11. Septembr. nicht einkommen, sollen ebenwohl auch das duplum von denen ver-

ordneten executoribus die würckliche Execution, wie oben gemeldet, unfehlbarlich zu gewarten haben; damit alle Resten sowohl an den 70 als auch 100 ℛ. u. polnischen Contributions-Geldern richtig auskommen mögen, wird der Ober-Einnehmer die Restanten den Unter-Einnehmern zusenden, die es dann mit höchstem Fleiß einfordern, u. was gefallen nebst richtiger Consignation dem Ober-Einnehmer ungesäumt[50]) zusenden, u. wieder die Säumigen executive, wie vorher gesetzt, verfahren sollen.

33) So wollen Wir auch zu diesem supplemento wegen unserer Städte u. Lehnsleute versprochenermaßen 6000 ℛ. geben laßen, jedoch also, daß zugleich den vorigen u. jüngsten alhier auffgerichteten L.A. die Hauß- u. Bürgersleute zu Lande als in den Flecken, außerhalb denen, die bey voriger Contribution nicht entrichtet, sowol unter dem Adel als unsern Ämtern wohnen, befindlichen teutschen u. ander Nation, Kauff- u. Handwerksleute, Krüger, Müller, Buschwächter nebenst den vorigen Resten pro nunc, jedoch daß solches von beyden Theilen in keine Sequel gezogen werde, auch zu dieser neuen Zulage das Ihrige abzutragen u. hierbey zu schießen schuldig seyn sollen, sub poena dupli u. bey ebenmäßiger Execution, wie vorgedacht, welches die verordneten Einnehmer ebenwohl Inhalts der ihnen zugesandten Consignation[51]) richtig einfordern, u. dem Ober-Einnehmer in termino sollen einliefern, sub poena wie schon vorgedacht.

34) Die Rentenierer u. Pfandhalter, so adel. Standes, sie wohnen gleich in unsern oder des Adels Güthern, sollen hinfüro von ihren Summen zu der Lndsch. u. diesen Supplement-Geldern, sub onere conscientiae, auch ihre Gebühr abtragen, wie im vorigen Ldtg. bewilliget.

35) Was auch Wir u. andere dem Lande zum Besten unumgänglich vorschießen müßen, damit wollen Wir bis künfftigen Ldtg. in Geduld stehen, zumahlen R. u. L. versprochen, was befindlich dem Lande zum Besten angewandt werden müßen, alsdann auff solche Mittel bedacht zu seyn, daß Wir u. die andern richtig mögen bezahlet werden.

36) Und weilen dieser obige modus executionis bewilliget, so soll doch solcher pro nunc verstanden, u. dadurch der modus in Commiss. Absch. enthalten nicht auffgehoben seyn[52]).

Zum Ober=Einnehmer wird hiemit verordnet der Edle Melchior von Fölckersamb, Cantzler u. Ober=Rath, zu den Unter=Einnehmern aber nachfolgende vom Adel: aus dem Düneburgischen jenseit der Lautzischen Bäche, Heinr. von der Tinne, dißeit der Lautzischen Bäche, Georg von Vietinghoff; Sehlburgischen, Andreas Szöge; Nerfftischen, Joh. von Witten; Ascheradischen, Barthold Wilh. Wolff; Baldonschen, Ekawschen, Joh. Szöge; Bauschkischen, Jost Joh. Schult, nebst dem Hauptmann; Mytawschen, der Oberhptm. von Tiesenhaußen, nebst Eberhard von der Howen; Seßawschen, Gotthard von Budenbrock; Grentzhöffschen, Otto Friedr. von Mehdem; Autzischen, Engelbrecht von Vietinghoff; Doblehnschen, Wilh. Otto von Mehdem; Neuenburgischen, Landhoffm. von der Reck; Candawschen, Georg Friedr. von Tranckwitz, Hauptm.; Tuckumbschen, Mannr. Schencking; Talsischen, Dietrich Vischer; Zabelschen, Levin von der Ley; Frauenburgschen, Christian Puttkammer; Goldingschen, Rittm. Schlippenbach; Windawschen, Brincke von Wensau; Allschwang= u. Hasenpohtschen, Wilh. Elmendorff; Durbi= u. Grambdischen, Obristl. Goeß oder Major Treyden; Grobinschen, Raden.

37) Nachdem sich auch der Edle Ernst Nolde, Obrister, wegen einer alten Schuld=Forderung, damit R. u. L. seinem seel. Vorfahren hinterstellig verblieben, Erinnerung gethan, u. aber die anwesenden Dep. desfalls nicht instruiret, als soll es künfftig bey Ausschreibung des Ldtg. in den Deliberatorien mitgesetzet werden.

38) Die Ober=Räthe werden an den Obristen Römer schreiben u. ferner um Geduld bis künfftigen Ldtg. anhalten, immittelst die aus Curland assignirte Kirchspiele, so nichts entrichtet, zur Zahlung angehalten werden sollen.

Uhrkundlich ist dieses von Uns, unsern Räthen u. anwesenden Dep. unterschrieben u. versiegelt. So geschehen Mytaw, den 5. Augusti A. 1662.

(L. S) Jacobus [53]).

(L.s.) F. J. V. R., F. Landh. u. Ober=R.
„ Wilh. von Rummel, Fürstl. Oberburggr. u. Ober=R.
„ Joh. Grothauß, Grobin. Dep.

(L.s.) Melchior von Fölckersamb, Ober=R. u. Cantzl.
„ Barthold von Plettenberg, Landmarsch. u. Ober=R.

(L.S.) Heinrich von Plettenberg, p. t. Marſch. u. Aſcherad. Dep.
" Ernſt Johann von Mehdem, Grenzhöff. Dep.
" Johann Georg von Buttlar, Mytawſch. Dep.
" Otto Barthold Schencking, Tuck. Dep.
" Eberhard Torck, Talſch. Dep.
" Robert von Brunnow, Zabelſcher Dep.

(L.S.) Friedr. Brackel, Durb.[54]) u. Grambd. Dep.
" Philipp Schöpping, Bauſchk. Dep.
" Jacob Wilh.[55]) von Vietinghof gen. Scheel, Autzſch. Dep.
" Reinhold Lieve, Gold. u. Allſch. D.
" Otto Wilhelm von Mehdem, Dobl. Dep.
" Heinr. Saß, Düneb. D.
" Fr. Joh. Klopman, Seßaw. D.[56])

*) In omn., ausg. VI.

1) I. — Und — — — betreff. 2) I. † durch. 3) I. — k. 4) II. anreichende. 5) I. alſo ſt. auch zwar. 6) I. — ſ. a. 7) I. III. 3. 8) — ſ. u. 9) I. † ſeyn. 10) I. — dieſe Namen. 11) I. von den oneribus ſt. a. d. o. 12) I. welche, III. welchem. 13) I. los. 14) I. Montur. 15) I, III. 3. 16) I. Gebrüchen. 17) I. zu nutzbar ſt. ſ. u. 18) I. pro 100 ſt. 1 von 100. 19) I. Handlungen. 20) I, II, III. umzuſchreiben. 21) II. Wohlers. 22) I. — z. R. 23) gem. I, II, III; T. gelegen. 24) gem. I, II, III; T. Lutter Dörfers. 25) I, II, III. erhalten. 26) I. remittiren müßen. 27) gem. I, II, III; T. — g. 28) I. 200. 29) I. II. nun. 30) I. Bauren. 31) I, II, III. würcklich. 32) I. † genüßen. 33) I. † Ober-. 34) I, III. Klagen. 35) I. Executorial. 36) I. erſtlich. 37) I. Kulle. 38) I. abruffen. 39) I. practiciren. 40) I. † werden; jedoch Niemanden an ſeinen rechtmäßigen Exceptionen etwas benommen. 41) I, III. 100. 42) II, III. ichtwas. 43) gem. I, II, III; T. Streit im Lande. 44) I. 100. 45) I, III. † mittelſt unſeres ergangenen Befehls. 46) I, II, III. † das Ihrige. 47) gem. II, III; T. Abgangen, I. abgegangen. 48) I. 17. 49) I. Nachricht. 50) I. insgeſammt. 51) I. Inſtruction. 52) I. fehlt der Abſatz. 53) die folg. Unterſch. in omn., ausg. I. 54) T. Düneburg. 55) III. Johann. 56) In III. folgt hier: „Churland. u. Semgalliſcher Städte bittliche Begehr-Punkte", 10, auf dem Landtage eingereicht, u. „Extract aus der Landſchafft eingegebenen gravaminibus, den 25. Julii 1662 den Städten inſinuirt"

41. Der Landtags-Abſcheid vom 9. Märtz 1663 *).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit jedermänniglichen zu wißen. Nachdem Wir unumgänglicher Nothdurfft halber abermal einen Ldtg. auszuſchreiben geurſachet, da Wir dann mit den gehorſamſt erſchienenen Dep. durch unſere Ober-Räthe in Gottes Nahmen zu conſultiren geſchritten.

1) Und zwar anfänglich ſoviel das auff alle höchſt gefährliche

besorgliche Fälle, die der grundgütige Gott allergnädigst abwenden wolle, Desensions-Werck betrifft, verbleibet es in hoc passu bey demjenigen, was desfalls in dem jüngst geschloßenen L.A. bereits enthalten.

Und will R. u. L., wann Wir selber zu Felde gehen würden, ein jeder in Person, so starck er werden kann, bei Uns gehorsamlichen sich einstellen. Immittelst sollen die Land-Rittmeister u. Officiere auff unsern gnädigen Befehl u. erheischender Nothwendigkeit mit des Adels Roßdienste, denen ihnen zugeordneten Reutern, welche sie zum öfftern billig mustern u. allemal alert zu halten haben, an Ort u. Stelle erscheinen, u. unserm Befehl u. ordre zu pariren schuldig seyn, maßen sie sich dann im übrigen allen nach dem Grobinschen L.A. zu richten u. zu verhalten haben.

2) Anlangend den Rest, so der Kngl. Littauschen Armee gewilligtermaßen noch bis dato theils Armuth halber, theils vorsetzlich nicht erleget worden, u. dahero Uns u. dem Lande durch so langwierige Unterhaltung der poln. Hrn. Commissarien keine geringe Ungelegenheit, ja[1]) überaus große Unkosten u. Abgang am Capital der versprochenen Summen verursachet, u. das gantze Land je tieffer in Schulden darüber gesetzet, dahero solchen großen Schaden diejenigen zu ersetzen schuldig gewesen, welche das Jhrige entweder nicht völlig dem Roßdienst gemäß, oder auch nicht in termino, da die Zahlung praecise seyn sollen, das Jhrige abgestattet.

Weilen aber solche Erstattung gar zu langsam von ihnen dißmal zu erzwingen, u. aber die Armee auff ihr Restirendes hefftig u. mit Bedräuung selber nach Haken-Zahl, wie vor dem geschehen, das Jhrige in triplum auszunehmen gedrungen, die Commissarien auch durchaus nicht weichen wollen, ehe u. bevor sie den Rest vollkommen bekommen, — so hat man vor das beste befunden, lieber noch etwas zum Supplement zu bewilligen, als den angedräueten unerträglichen Schaden zu erleiden. Haben demnach die anwesende Dep. sich dahin vereiniget, nach nechst-künfftigen Ostern über 4 Wochen durch ihre dazu specificirte u. bestellte Krchsp.-Einnehmer vom Pferde Roßdienst 100 ℳ. abzutragen u. sub poena similis summae zu erlegen.

3) Die des Düneburgischen Distr. aber, weilen sie tagtäglich von den unter Druyen[2]) stehenden Kriegsvölckern mit vieler Sta-

tion u. Brodgeben, auch Rauben u. Plündern mehr als zuviel geplaget, sollen nur 80 ℔. vom Pferde Roßdienst erlegen, mit dieser ausdrücklichen Commination, welches Kirchspiel das Seinige in termino nicht richtig würde eingebracht haben, von demselben sollen es die HH. commissarii selber bewilligtermaßen einnehmen.

4) Die Rentenierer u. Pfandhalter sollen von 1000 ℔. einen geben, bey Verlust des beneficii indigenatus.

5) So wollen auch Wir wegen unserer Städte u. Lehnsleute, obwohl ohne das mit überaus großen Unkosten u. Unterhaltung der Garnisonen Wir[3]) mehr denn gnugsam beschweret seyn, dennoch 3000 ℔. mit zuschießen laßen, welche Gelder dann allesamt von denen darzu verordneten Einnehmern praecise im bestimmten termino, als nehmlich 4 W. nach Ostern, den 24. Aprilis in der Mytaw den Verordneten gegen Quitantzen abgelieffert werden sollen.

Wann dann die des Piltenschen Kreyßes Eingesessene noch einen ziemlichen Rest hinterstellig, u. diese unsere Lndsch. vor sie zu zahlen nicht gemeinet, als werden die Herren Commissarien solchen Rest, vermöge ihrem mit Uns gemachten L.S., nunmehro selber einzufordern haben. Und werden zu Einnehmern dieser neuen Supplement-Gelder verordnet: im Düneburgischen, Jacob Joh. von Fürstenberg; Sehlburgischen, Andreas Szöge, Cornet; Alscheradischen, Wilh. Barthold von Lüdinghaußen gen. Wolff; Nerfftischen, Wolter von Plettenberg; Baldon- u. Ekawschen, Ewald Treyden; Bauschkerschen, Christian Schröder; Mytawschen, Michael Ludwig von Buttlar; Seßawschen, Friedr. Joh. Klopmann, von Schorsteten; Grentzhöfschen, Mehdem von Bercken; Doblehnschen, Christoffer Firckß, Capit.; Neuenburgschen, Landhoffm. von der Reck; Autzischen, Jacob Wilh. von Vietinghoff; Frauenburgischen, Heinr. Christian von den Brincken; Tuckumbschen, Ernst Joh. Franck, Rittm.; Zabelschen, Christoph Adeling; Talsischen, Eberhard Torck, Mannr.; Candawschen, Christoph Heinrich Blomberg; Goldingschen, Mannr. Reinhold Lieve; Allschwangschen, Wilh. von Elmendorff; Windawschen, Wilh. Moritz von den Brincken; Durbischen, Heinrich von Treyden, Major; Grambdischen, Jacob Nolde, Oberst. Quartierm.; Grobinschen, Otto von Raden.

Die Einnehmer, damit sie desto fleißiger im Einfordern seyn mögen, sollen vom Flor. 1 Gr: haben.

6) Und weilen der Edle unser Cantzler u. l. G. Melchior von Fölckersamb sich mit der Ober-Einnehmerey weiter nicht, als was die alten Resten seyn, beschweren laßen wollen, als werden die Einnehmer die eingehobenen Gelder dem Oberhauptmann ihres Districts u. keinem andern zu solcher Zeit einlieffern, damit dieselben wo nicht ehe, dennoch in termino praefixo, alhier in der Mytaw denen es verordnet abgeben, u. soll Niemand seine quotam Jemand anders als den verordneten Einnehmern lieffern, damit alle Unordnungen verhütet bleiben.

Nachdem auch gedachter unser Cantzler dißmal auff die Abhörung seiner Rechnung hefftig gedrungen, die anwesenden Dep. aber wegen abgehenden Weges sich alhier nicht länger auffhalten wollen, immittelst er Cantzler sich zum feyerlichsten bewahret, daß er in solcher Ungewißheit u. Unrichtigkeit keinesweges länger verharren könnte noch wollte, — als werden die im Grobinschen Ldtg. A. 1661 den 5.[4]) Februarii verordnete Personen, u., an statt des verstorbenen Oberhptm. Dönhoff's seel. Stelle, der Edle unser l. G. Ernst von der Osten gen. Sacken, zu Illmajen, Mannrichter, surrogiret, u. bestetiget, welche verordnete Personen den 22. Junii jetztl. J. unfehlbar in der Mytaw auff des Landes Unkosten erscheinen, u. nebenst den Ober-Räthen des cancellarii geführte Rechnung mit allem Fleiß durchsehen, die Einnahmen u. Ausgaben gegen einander beleichtigen, alles wohl u. auffs genaueste überschlagen, nachdem sie alles richtig befunden, ihn beständigst quittiren, eines oder des andern Außenbleibens ungeachtet, wobey sich der Cantzler ausdrücklich bewahret hat, dafern er in dem präfigirten termino nicht zur Richtigkeit gelangete, u. darüber nach Gottes Willen mit Tode abgehen sollte, er noch seine Erben[5]) fernerweit zur Ablegung einiger Rechnung keinesweges mehr verbunden oder gehalten seyn wollte; wann solches geschehen, sollen auch alle die andern General-Rechnungen von den Ober-Räthen, was sie eingenommen, abgehöret werden.

7) Diejenigen, so entweder nicht recht völlig nach advenant ihres gebührenden Roßdienstes, oder auch nicht in termino praefixo

quotam an den unterschiedlich bewilligten Contributionen abgegeben, u. dahero dem Lande alle diese auffgeschwollene Unkosten verursachet, sollen im künfftigen Ldtg. ihre Straffe zu erwarten haben, allermaßen R. u. L. dißfalls ihnen ausdrücklich den Regreß an sie zu nehmen, reserviret, u. bey künfftigem Ldtg. aus allen Kirchspielen eine richtige Consignation, wie von[6]) alters hero ein jedweder den Roßdienst zu leisten schuldig gewesen, einbringen.

8) Was die dem seel. Schatzmeister Hrn. Gonsewsky versprochene Summe der 16,000 ℔. betrifft, so der Schatzmeister der Armee übertragen, weil dem Lande unmöglich, zu dieser Vorjahrs-Zeit, u. da die Armee wieder ihre Assecuration u. Zusage mit Hergebung Korns nicht wenig beschwerlich fällt, solche auszuzahlen, — als wird dieselbe ausgesetzet bis künfftigen Herbst, Gott helffende, da R. u. L. solches 8 T. nach Michaëlis vom Pferde Roßdienst 60 ℔. auch denen vor dißmal verordneten Einnehmern ein jeder sub poena dupli abtragen, die Einnehmer aber in specificirtem termino solche Gelder allhier in Mytaw dem zu solchem Ende Gevollmächtigten gegen Quitung einlieffern, u. dagegen unsere Assecuration eliberiren sollen. Zu solcher Summe Wir auch unsers Theils 2000 ℔. geben laßen wollen.

9) Was sonsten andere praetensiones seynd, als in's Haupt unsriger dem Lande zu gut gethanen Vorschüße halber, u. Wir jetzo, obgleich deßen hochbenöthiget, dennoch des Landes Ungelegenheit halber dißmal in sie nicht dringen wollen, so laßen Wir es doch Inhalts dem Grobinschen Ldtg. noch zur Zeit ausgesetzet seyn.

10) Nachdem dann auch die Armee abermal um ein subsidium an Korn inständig angehalten, u. dagegen das Land in keine Wege weiter zu incommodiren festiglich versprochen, — so haben Wir nebst R. u. L., wiewol Wir dazu keinesweges gehalten, noch ihnen über die versprochene Geld-Summe ein mehres zu geben schuldig, — dennoch aber, wann die Armee Uns schrifftlich assecuriret haben wird, solche ordre zu halten, daß Wir u. unsers Hertzogthums Einwohner durch fernere Anmuthungen nicht behelliget werden sollen, bewilliget R. u. L. zu ihrem Theil 1500 Loff, worzu Wir unsers Theils 500 Loff reichen laßen wollen, ist zusammen 2000 Loff, kommt also vom Pferde Roßdienst 8 Loff Roggen eins vor alles zu geben.

Die des Düneburgiſchen Kreyßes Eingeſeßene, falls ſie von denen unter Druyen [2]) ſtehenden Völckern ihrer gethanen Anforderung halber nicht könnten befreyet u. enthoben ſeyn, bleiben davon eximiret.

Und ſoll das Korn gelieffert werden von den Durbiſchen, Grobinſchen, Grambſchen u. Allſchwangſchen denen von der Armee Zugeordneten in Schoden, von den Goldingſchen, Windawſchen, Frauenburgiſchen zu Layzova, doch daß ſie von den Zöllnern u. Kriegsleuten unmoleſtiret bleiben, von den Tuckumſchen, Zabelſchen, Candawſchen, Talſchen, Autziſchen, Neuenburgſchen, Doblehnſchen nach Gcagarren, die Grentzhöfſchen, Mytawſchen u. Seßawſchen nach Janisky, von den Bauſchkerſchen, Ekawſchen, Baldonſchen, Nerfftiſchen, Aſcheradiſchen, Sehlburgſchen nach Saimel [7]), u. ſoll ein jeder ſeine Quitantzen wegen abgelieferten Korns dem Oberhauptmann jedes Ortes einbringen, welche dann ſolche den Räthen einzuſenden haben, damit man wißen könne, wieviel ein jeder abgelieffert oder reſtiret.

11) Was wieder die Pacta in Riga abusive vorgehet, ſowohl wegen der ungebührlichen Arreſten, als auch Extradirung der verlauffenen Bauren, desfalls wollen Wir bey dem General-Gouverneur um billigen Wandel anhalten laßen.

12) Wegen der Zöllner ſollen diejenigen, ſo unſern Befehlen zuwieder dieſelben bey ſich halten, u. dadurch dem Lande mit Introducirung des Zolls ein groß praejudicium verurſachen, citiret u. geſtraffet werden.

13) Die pastores im Lande müßen billig das Jhrige haben, u. iſt bereits in allen unſern Ämtern befohlen worden, daß die Amtleute die Bauren dahin ſollen halten, daß ſie für allen Dingen den pastoribus das Jhrige entrichten mögen.

14) Alles was übrig u. für dieſes mal nicht abgethan werden können, wird bis zum künfftigen Ldtg. verſchoben.

15) Alle andere Sachen, ſo etwan vorgebracht werden ſollen, wegen Kürtze der Zeit u. abgehenden Weges halber dißmal nicht erörtert u. verabſcheidet werden können, bleiben bis zukünfftigen Ldtg., Gott helffende, verſchoben.

Uhrkundlich iſt dieſes Landtages Schluß von Uns u. unſern Räthen u. anweſenden Dep. unterſchrieben u. verſiegelt. So geſchehen Mytaw, den 9. Martii A. 1663.

(L. S.) Jacobus [8]).

(L.s.) F. J. V. R., Landhm.u.Ober-R.
" Wilh. v. Rummel, Oberburggr. u. Ober-R.
" Heinrich von Plettenberg, Ascher. Dep. et p. t. Marschall.
" Wilhelm Otto von Mehdem, Doblehn. Dep.
" Heinr. Christian von den Brinken, Frauenb. Dep.
" Gotthard von Budenbrock, Seßawsch. Dep.
" Michael Ludw. von Buttlar, Myt. Dep.
" Friedrich von der Reck, Neuenburgscher Dep.
" Gotthard Friedr. von Fölckersamb, Düneb. Dep.

(L.s.) Melchior von Fölckersamb, Cantzler u. Ober-R.
" Barthold von Plettenberg, Landm. u. Ober-R.
" Christopher Grothauß, zu Switten, Bauschk. Dep.
" Christian Schröder, Bauschk.D.
" Otto Barthold Schencking, Tuck. Dep.
" Jacob Wilh. von Vietinghoff gen. Scheel, Autzisch. Dep.
" Wolter von Plettenberg, Nerfft. Dep.
" Otto von hohen Astenberg gen. Wiegandt.

*) In omn., ausg. VI. u. Z. — Die Absätze mit Zahlen nur in T. u. II (13). 1) gem. I, II, III; T in. 2) I. Druiden. II, III. Druggen. 3) gem. I; T. II. — Wir. 4) I. 3. III. 2. 5) I. es nach seinem Leben st. e. n. s. E. 6) T. vor. 7) I. Szamaiten. 8) Die folg. Unterschr. in omn., ausg. I.; in V. unvollständig.

42. Der Landtags-Abscheid vom 16. November 1665*).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit männiglich, insonderheit denen daran gelegen, zu wißen. Wie in alle Wege Wir Landesfürstl. Vorsorge halber Uns höchsten Fleißes angelegen seyn laßen, unsers Landes sowol [1]) adel. als andern Standes Einwohner [2]) Nutz u. Frommen zu suchen, — als haben Wir auch jetzt so viel mehr bey diesen annoch allenthalben gefährlichen Läufften bey Uns erwogen, solches weiter im Werck fortzusetzen [3]); und nachdem Ihro Exc. der Unter-Feldherr Pac [4]) ohne unsern Consens u. Vorbewußt von der Littauschen Armee lincken Flügel ein ziemliches Volck de facto ins Land geschicket, welches der Adel Höffe beziehen u. eine ungebührliche Station einfordern sollte, auch unsere Ämter mit starcken Salvaguardien besetzet, als haben Wir bey solch unvermutheten Überzug R. u. L. dieses unsers Hertzogthums C. u. S. in der Eyle gegen den 1. Nov. l. 1665. J.

zusammen betaget, davon, wie auch von andern Puncten mehr, in unserm Ausschreiben enthalten, reiflich zu deliberiren u. einen gewünschten Schluß zu machen, da sich dann E. E. R. u. L. durch ihre Dep. gehorsamlich eingestellet, mit welchen Wir nach angehörter Proposition vermittelst göttlichen Beystandes zur Deliberation geschritten, u. endlich mit Aussetzung der übrigen Puncten in principali, wie nehmlich um Verhütung mehren Unheils, u. weilen Wir dazu gezwungen, der Armee[6]) ein gewißes suo modo gereichet u. gegeben werden möchte, dahin geschloßen. Ist demnach von Uns mit[7]) E. E. R. u. L. Dep. darin disponiret u. concludiret worden wie folgt:

1) Erstlichen hat zur Abfindung der poln. Armee nebst Uns E. E. R. u. L., worunter auch alle Land-Officiere mitgemeinet, vor dißmal an baaren Geldern vom Pferde Roßdienst 400 fl. pol. an gangbaren Schill. in nachfolgenden Terminen zu erlegen versprochen, worzu Wir dann wegen unserer gesamten Lehnsleute durchs gantze Land u. der Städte vor dißmal, dafern die Armee sich mit Gelde contentiren wollte laßen, 2000[8]) fl. pol. ebenmäßig u. alsdann zulegen wollen.

2) Sollten nun auch welche von den Kirchspielen, die ihre Dep. allhier gehabt, oder unter ihnen einer oder der andere vor diesem L.S. mit denen allhier im Lande liegenden pol. Völckern veraccordiret seyn, u. sie abgefunden haben, selbiger soll nichts desto weniger zu dieser Armee der bewilligten Summe seine Quot zu erlegen schuldig seyn, es were denn Sache, daß er durch seine Quitantz das Seinige zu dieser Summe gehörig ebenmäßig bereits darzu erleget, u. daß die pol. Dep. solches in dieser Summe mit angenommen, zu erweisen hette u. darthun würde.

3) Und ob zwar die adel. Pfandhalter u. Rentenierer zu diesem Ldtg. nicht seynd verschrieben worden, so haben doch die anwesende Pfandhalter u. Rentenierer, die allhier Dep. gewesen, einhellig mit Uns u. anwesender R. u. L. geschloßen, daß alle Pfandhalter u. Rentenierer zu dieser Contribution auch das Ihrige, vermöge vorigen L.S. A. 54, oder an statt des Pferdes angeschlagener u. bewilligter summae gemäß, unfehlbar erlegen, u. sollen auch hin-

füro die adel. Pfandhalter u. Rentenierer nicht weiter absonderlich verschrieben werden, besondern unter dem Ausschreiben E. E. R. u. L. mitbegriffen seyn.

4) Und weilen Wir der Armee wegen der Lndsch. die Assecuration dieser Gestalt thun werden, daß alle unsere Ober-Räthe u. anwesende Dep. im Nahmen der sämtlichen Kirchspiele u. des gantzen Adels durch diesen L.S. Uns versichert halten wollen, daß da Wir einigen Schaden aus ihrem Nichthalten leyden würden, E. E. R. u. L. ingesamt davor stehen wolle, mit höchstem Fleiß darnach auszuseyn, daß die bewilligten Gelder auff die mit der Armee veraccordirte Zeit ohnfehlbar u. richtig auskommen sollen u. müßen.

Damit es nun zu keiner Extremität einiger Execution kommen möge, hat E. E. R. u. L. diesen Vorschlag, welches Wir Uns auch gefallen laßen, gethan, daß aus jedweden Kirchspiele ein gewißer Einnehmer verordnet seyn soll, als nehmlich: im Sehlburgischen, Cornet Andreas Szöge; Nerfft- u. Ascheradschen, Joh. von Witten, Lieut.; Ekawsch- u. Baldonschen, Nicolaus Szöge; Bauschkerschen Christian Schröder; Grentzhöfschen, Mehdem, von Bercken, Lieut.; Seßawschen, Joh. Reinhold von der Howen; Mytawschen, Heinr. Hane; Doblehnschen, Christopher Firckß, Capitainl.; Neuenburgschen, Friedr. von der Reck; Autzischen, Jacob Wilh. von Bietinghoff gen. Scheel; Frauenburgschen, Christian Puttkammer, Cap.; Tuckumbschen, Joh. Ernst Franck; Candawschen, Magnus Buttlar, von Strasden; Talschen, Ernst von der Brüggen; Zabelschen, Christopher Adeling; Goldingschen, Otto von Sacken, zu Schnepeln; Hasenpoht- u. Allschwangschen, Buchholtz, von Birsen; Windawschen, Wilh. Moritz von den Brincken; Durbischen, Heinr. Treyden, Major, u. Friedr. Brackel; Grambsischen, Capit. Michael Nolde; Grobinschen, Hauptm. Joh. Grothaußen, Obristl.

5) Deßen soll aus einer jedweden Oberhauptmannschafft ein Ober-Einnehmer seyn, als: im Sehlburgschen, Otto Wiegandt; Mytawschen, Mannrichter Buttlar; Tuckumbschen, Heinr. Georg Franck; Goldingschen, Obrister Detloff von Tiesenhaußen. Diese 4 Ober-Einnehmer sollen 4 W. vor dem Termin, auff welchem die Zahlung der Armee geschehen soll, solche Gelder von den Unter-Collectoren

einnehmen, worbey auch zugleich alsdann die säumige Restanten von den Unter-Einnehmern zu specificiren, welche die Ober-Einnehmer Uns zu deferiren, damit Wir alsofort an ein jedes Kirchspiel ein ernstes Befehlig ergehen laßen mögen, damit dieselbigen nebst den Hauptleuten oder Mannrichtern, welchen die Execution auffzuerleget wird, wieder die Restanten aus ihren eigenen Mitteln unverzöglichermaßen entweder in ihre Mobilien oder auch Immobilien, soviel die quota betreffen thut, executive verfahren, u. sie dardurch also compelliren[9]), daß an keiner einzigen Quot das geringste unabgetragen bleibe. Sollte aber darinnen, welches nicht geschehen soll, einigerley Versäumniß vorgehen, als soll der Armee frey stehen, mit der militär. Execution wieder die Fahrläßigen zu verfahren.

6) Wann nun die 4 Ober-Einnehmer alle solche Gelder zusammen bekommen, sollen sie gegen Neu-Fastnacht den pol. Commissarien dieselben allhier zur Mytaw gegen gnügliche Quitanz erlegen u. abtragen.

7) Und damit auch ferner die Abgesandten von ihrer Expedition E. E. R. u. L. ihre Relation thun mögen, — als ist beliebet worden, daß[10]) künfftigen 6. Decembr. l. J. die jetzigen Dep. allhier abermaln mit gnugsamer Vollmacht erscheinen, auff daß, wann durch die Abgeordneten etwas weiter zu deliberiren einkommen möchte, man etwas gewißes schließen könnte, zu welchem Ende ein jedes Kirchspiel seinen Dep. vor dem Abzug die Zehrungskosten zu erlegen schuldig seyn soll.

8) Und nachdem zum Beschluß E. E. R. u. L. gewiße desideria eingegeben, u. um[11]) einen andern Ldtg. sowohl wegen Abrogirung ihrer gravaminum, als Übersehung[12]) derer von unterschiedlich geführten Rechnungen unterthänig angehalten, — als wollen Wir Uns auf bevorstehende Versammlung den 6. Decembr. obgemeldt alsdann gründlich erklären, wann wir solchen Ldtg. werden ansetzen u. ausschreiben können.

Uhrkundlich ist dieser L.A. von Uns, unsern Räthen u. anwesenden Dep. unterschrieben u. versiegelt worden. Geschehen Mytaw, den 16. Novembr. A. 1665.

(L. S.) Jacobus [13]).

(L.S.) Fiedr. Joh. von der Reck, Landh. u. Ober-R.
„ Eberhard von Lüdinghaußen gen. Wolff, Landm. u. Ober-R.
„ Philipp Schöpping, Bauschk. D.
„ Christoph Heinr. Puttkammer, Frauenb. Dep.
„ Heinr. Lieve, vor mich u. meinen Collegen Otto Wilhelm von Mehdem, Doblehn. Dep.
„ Georg Wilh. Koßkull, Tuck. Dep.
„ Frantz Fried. von Nettelhorst, Autzsch. Dep.
„ Thomas Nolde, Wind. Dep.
„ Otto Klopmann, Ekawsch. D.
(L.S.) Wilh. von Rummel, Fürstl. Cantzler u. Ober-R.
„ Otto Barthold Schencking, jetziger Dep. Marsch.
„ Alexander Joh. von Vietinghoff, Bauschk. Dep.
„ Ernst von Sacken, Düneb. D.
„ Joh. von Manteuffel gen. Szöge, Candaw. Dep. [14]).
„ Joh. von Buttlar, Cand. Dep.
„ Otto Friedrich von Mehdem, Grentzh. Dep.
„ Friedr. von den Brincken, Zabelsch. Dep.

*) In omn., ausg. Z. — Die Absätze mit Zahlen nur in T., I (9), III (9). 1) gem. I, II, III; T. sammt. 2) I, II, III. Eingesetzenen. 3) I. zu richten, III. zu setzen. 4) I. Packochne, III. Pacz. 5) I, II, III. ungewöhnliche. 6) gem. I, II, III; T. — d. A. 7) gem. I, II, III; T. — m. 8) III, IV, V. 12,000. 9) I. completiren. 10) gem. I, II, III; T. — d. 11) I, III. u. um, T. und. 12) I. Untersuchung. 13) Die folg. Unterschr. in omn., ausg I; in V. unvollständig. 14) gem. II, III, IV, VI; T. fehlt diese Unterschrift.

43. Der Landtags-Abscheid vom 5. Märtz 1666*).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit jedermänniglich, insonderheit denen hieran gelegen, zu wißen. Wie Wir in alle Wege Landesfrstl. Vorsorge halber Uns höchsten Fleißes haben angelegen seyn laßen, unsers Landes sowohl adelichen als anderen Standes Eingesetzenen Nutzen u. Frommen zu suchen, als haben Wir auch anjetzo soviel möglich abermal [1]) bey diesen annoch allenthalben [2]) gefährlichen Läufften bey Uns erwogen, solches weiter im Wercke fortzusetzen, u. dahero E. E. R. u. L. gegen den 1. Martii d. J. um den vorstehenden Reichstag nacher Mytaw betaget, auff die ihnen übersandte u. dem gantzen Lande angelegene Deliberatorien einen endlichen Schluß zu machen. Nun hetten Wir Uns wohl versehen, es sollte R. u. L. [3]) in beßerer Frequenz als geschehen, durch ihre Dep. sich anjetzo eingestellet u. gehorsamer bezeiget haben, aber solches nicht geschehen, u. Wir zwar anfangs mit so

wenig Dep., weiln es denen gebräuchlichen [4]) u. L.A. zuwieder, zu landtagen ein großes Bedenken getragen, — so haben Wir dennoch um der hohen Angelegenheit unserer Lande u. Leute auff unterthäniges u. fleißiges Ansuchen der anwesenden wenigen Dep., welche sich annoch gehorsamlich eingestellet, nichts desto weniger nach geschehener Proposition vermittelst göttlicher Verleihung folgender Gestalt geschloßen.

1) Daß weilen die Littausche Armee des linken Flügels im Octobr. abgew. J. in unser Fürstenthum C. u. S. de facto et inscia S. R. M., ja wieder unsere Frstl. Hoheit, auch unterschiedlich erhaltene Kngl. auch Feldherrn Universalia, als auch des Adels Freyheit, geruckt, u. mit unerhörter u. unerträglicher Contribution das gantze Land beleget, — so hat nebst unsern Abgesandten E. E. R. u. L. die Edl. Ernst von der Osten gen. Sacken, Obristl., Joh. von Hülsen, Majorn, u. Friedr. von der Osten gen. Sacken, desfalls an J. K. M. auff den bevorstehenden Reichstag abordnen wollen, welche nebst unsern Abgesandten bey J. K. M. u. der Republik suchen werden, daß solche verübte Eigenthätigkeiten bey hoher Straffe nicht zu verüben, wie solches die Instruction unsern Abgesandten, auch denen von der Lndsch. mit hierzu erwehleten Abgeordneten an die Hand gegen wird, präcaviret werden möge.

2) Wann aber zu Beförderung solcher Expedition die behörige Expensen u. Mittel bey Zeiten an die Hand geschaffet werden müßen, als hat E. E. R. u. L. selbst vom jeglichen Pferde 20 Mk. an grober Müntze a dato innerhalb 10 T. zu geben bewilliget, welche in einem jeglichen Kirchsp. durch gewiße Einnehmer einem dero verordneten, welcher am nechsten, eingelieffert werden sollen, — als die Düneburg- u. Sehlburgschen, Nerfft-, Ascherad-, Baldon-, Ekaw-, Bauschker-, Mytaw-, Seßaw-, Grentzhöff-, Doblehn- u. Neuenburgschen, u. also gantz Semgallen dem Obristl. Ernst von der Osten gen. Sacken, gantz Curland aber dem Major Hülsen u. Friedr. von Sacken.

3) Solche Gelder sollen folgender Gestalt angewandt werden, daß ein jeglicher Abgeordneter, wann der Reichstag einen Fortgang gewinnet, zu seiner Zehrung 400 Mk. haben soll, das Übrige aber so zu gewissen Donationen mit Witzen u. Willen allerseits Abgeordneten hette müßen zu merklichen Nutzen u. Frommen des Landes ange-

wandt werden, soll von den Abgeordneten richtig der Lndsch. zur Rechnung gebracht werden.

4) Und weilen das Düneburgsche Kirchsp. jenseit der Lautzischen Bäche durch diesen Troubel in gäntzliche Ruin gerathen, so wird selbiges zu dieser Ausgabe nicht gezogen, sondern diejenige, so dißeit der Lautzischen Bäche, die Helffte, als 5 [5]) Rthr. vom Pferde, nur erlegen sollen. Die Einnehmer aber sind folgende [6]): aus dem Düneburgschen, Mannrichter Saßen; Sehlburg- u. Nerfftischen, Andreas Szöge; Ascheradischen, Wilh. von Lüdinghaußen, gen. Wolff; Mytawschen, Wilh. Ludwig von Buttlar; Bauschkerschen, Christian Schröder; Mesot-, Ekaw- u. Baldonschen, Nicolaus Szöge; Seßawschen, Herm. Szöge, Rittm.; Grentzhöffschen, Otto Christoph von Mehdem, Lieut.; Hasenpoht- u. Durbischen, Herm. Goeß, Obristl.; Grambstischen, Michael Nolde, Capit.; Grobinschen, Hauptm. Joh. Grothaußen, Obristl.; Frauenburgischen, Christian von Puttkammer, Capit.; Tuckumschen, Christian Stromberg; Zabelschen, Christoph Adeling; Talschen, Ernst von der Brüggen; Autzschen, Jacob Wilh. von Vietinghoff; Candawschen, Heinr. Georg Franck, von Wiexeln.

5) Sollte aber einiger zu Erlegung sothaner bewilligten Gelder säumig, weil es gantz keinen Verzug leiden will, erfunden werden, so sollen die Einnehmer eines jeglichen Kirchsp. mit der Execution durch Hülffe derer, die das Ihrige erleget, damit sothane Gelder alsofort auskommen mögen, zu verfahren befuget seyn.

6) Soviel das eingesandte deliberatorium betreffen thut wegen der Novität, welche wieder unsere als dieses Landes Frstl. Obrigkeit von einem oder andern soll tentiret worden seyn, weil die Lndsch. von solcher schädlichen Intention nicht wißen will, als werden Wir solche Excessen selbst zu eyffern wißen.

7) Die übrigen Deliberatorien alle sollen bis auff nechstkünfftigen Ldtg. ausgesetzet bleiben.

Und weilen man auch wegen der Verfaßung anjetzo mit den wenigen Dep. nichts gewißes schließen können, so will nichts desto weniger [7]) dennoch E. E. R u. L. sich allezeit, so starck ein jeglicher immer zu Roß werden kann, parat halten, daß auff den Fall, welches jedoch Gott in Gnaden verhüten wolle, wann Wir sie allerseits auf-

zubieten verursachet werden möchten, sie allewege fertig u. bereit zu erscheinen u. bey Uns treulich zu stehen schuldig seyn sollen.

Uhrkundlich ist dieser L.A. von Uns u. den anwesenden Dep. unterschrieben u. versiegelt worden. Geschehen Mytaw, den 5. Martii A. 1666.

(L. S.) Jacobus [8]).

(L.s.) Friedr. Joh. von der Reck, Frstl. Landhoffm. u. Ober-R.
(L.s.) Wilh. Rummel, Cantzler u. Ober-R.
„ Eberhard von Lüdinghaußen gen. Wolff, Landm. u. Ober-R.
„ Christoph Heinr. Puttkammer, Frstl. Rath.
„ Herm. Göß, jetzig. Dep.-Marschall.
„ Joh. Grothaußen, Grob. Dep.
„ Georg von Vietinghoff gen. Scheel, Düneb. Dep.
„ Johann Georg von Buttlar, Mytawsch. Dep.
„ Johann von Budenbrock, Seßawsch. Dep.
„ Levin von der Leye, Zabel. Dep.
„ Georg Hahn, Talsch. Dep.
„ Thomas Friedr. von Turnaw, Autzisch. Dep.
„ Friedr. von der Reck, Neuenburgscher Dep.
„ Otto Barthold Schencking, Tuckum. Dep.

*) In omn., ausg. VI. u. Z — Die Absätze mit Zahlen nur in T., 1 (6), III (7).

1) I. — a. 2) I. — a. 3) I, III. † gegen den 1. Martii. 4) I. Gebräuchen. 5) I. 5. 6) gem. I.; in caet. fehlt: Die — — — folgende. 7) I. — u. d. w. 8) Die folg. Unterschr. in omn., ausg. I.

44. Der Landtags-Abscheid vom 4. Märtz 1667 *)

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit jedermänniglich, sonderlich denen daran gelegen, zu wißen. Wie Wir alle Wege aus Landesfrstl. Vorsorge Uns höhesten Fleißes angelegen seyn laßen, unsers gantzen Landes u. aller Eingesessenen Nutz u. Frommen zu suchen; — als haben Wir auch anjetzo abermaln bey diesen annoch allenthalben gefährlichen Läufften bey Uns erwogen, solches weiter zu beobachten, u. dahero E. E. R. u. L., sowohl Erbgesessene als Pfandhalter u. Rentenierer, gegen den 21 Febr. d. J. um den bevorstehenden Reichstag nacher Mytaw betaget, auff die ihnen übersandte u. dem gantzen Lande angelegene Deliberatorien einen endlichen u. gewißen Schluß zu machen, ohn

allein Wir hetten Uns einer beßern Frequenz u. Gehorſams von E. E. R. u. L., ſowohl Erbgeſeßenen als Pfandhaltern u. Rentenierern, verſehen, als wohl anjetzo geſchehen, dahero Wir dann auch, weilen die Dep. nicht in ſolcher Anzahl, wie Wir gehoffet, erſchienen, in den Haupt-Puncten nichts Gewißes ſchließen können, nichts deſto weniger doch nach geſchehener Propoſition mit den anweſenden Dep., welche ſich gehorſamlich eingeſtellet, folgender Geſtalt geſchloßen u. Uns mit ihnen verglichen.

1) Daß vermöge den Commiſſor. v. L.A. A. 42 u. 45 den 18. Martii alle die anjetzo durch ihre Dep. nicht erſcheinende Kirchſpiele ohnfehlbar abgeſtraffet werden ſollen, wie auch diejenigen, welche bey der Zuſammenkunfft auff des Convocanten Termin, zu welchem ſie vor dem Ldtg. an Ort u. Stelle verſchrieben, nicht erſchienen, ſpecificiret, Uns eine gewiße Deſignation davon eingeſandt werden ſoll, imgleichen diejenigen, welche die Dep. Zehrungs-Gelder nicht erleget, u. ſollen die Mannrichter in ihren Oberhptmſch. förderlichſt nach Erhaltung Frſtl. Befehl mit der Real-Execution zu verfahren ſchuldig ſeyn, bey der in den Statuten enthaltenen Straffe, u. welcher ſich ſolcher Execution wiederſetzen wird, ſoll in primo termino in Pön von 100 Rthl. dem L.-Kaſten verfallen ſeyn. Würde aber überdas ſich Jemand nochmals derſelben opponiren, ſobald Uns ſolches referiret, ſoll wieder denſelben die Execution armata manu ausgegeben werden. Worunter dann die Rentenierer u. Pfandhalter mit ſollen verſtanden ſeyn, nach Proportion eines jeglichen summae.

Und damit der Mannrichter ſolches deſto williger fortſetzen möge, als ſoll derſelbe von einem jeglichen fl. der exequirten Straff-Gelder 1 Gr. einzubehalten befuget, u. das Übrige dem Obereinnehmer einzulieffern ſchuldig ſeyn.

2) Und weilen dadurch, daß man die Frſtl. Befehle nicht unterſchreibet, viel confuſiones verurſachet werden, indem man nicht wißen kann, wer die Befehle oder Umſchreiben empfangen, als ſoll hinfüro ein jeglicher ſolche Frſtl. Umſchreiben zu unterſchreiben bey Pön 10 Rthl. ſchuldig ſeyn. Wann ſolches nun von allen unterſchrieben, ſoll ſelbiges von den letzten, die es gehabt, dem Hauptmann oder dem Älteſten des Kirchſpiels zugeſandt werden, welcher dann bey der

Zusammenkunfft, da man auf die Deliberatorien ein Gewißes geschloßen, in die Frstl. Cantzeley die specificationes des anwesenden Adels einsenden, das Umschreiben aber denen Kirchsp.-Junckern zustellen soll. Sollte aber der Amtmann gedachtes Frstl. Ausschreiben nicht ordentlich durch einen teutschen Menschen in allen der Eingesetzenen u. Pfandhalter Höffe herumgesandt haben, so soll derselbe in Pön 10 [1]) Rthl. verfallen seyn.

3) Es wird auch von E. E. R. u. L. zu einer gewißen Ausgabe, welche zu des Landes Wohlfahrt u. Abwendung des befahrenden Unheils hochnöthig zu seyn befunden worden, zu den vorigen [2]) von den Pferden bewilligten 20 Rthl., welche noch nicht vollenkömmlich ausgekommen, vom Pferde noch 5 Rthl. grob Geld bewilliget, von welcher neuen Bewilligung der 5 Rthl. die Düneburgischen dißeit u. jenseit der Lautzischen Bäche, wie auch das Sehlburgsche Kirschsp. für dieses mal befreyet seyn sollen, weilen theils der Örter sehr ruiniret, auch bereits den Voluntarien in diesem Jahr vom Pferde 40 Rthl. erlegen müßen, worbey auch die Rentenierer u. Pfandhalter von ihren Summen insgemein ein jedweder von den Rent-Geldern u. Zinßen von 80,000 [3]) fl. als vom Pferde Roßdienst, die aber soviel nicht haben, nach advenant ihrer summae u. proportionaliter mit zu contribuiren, u. sowohl die verlaudirte 20 Rthl., als die jetzige 5 Rthl. sub onere conscientiae zu erlegen schuldig seyn.

Und werden zu Einnehmern gesetzt: im Nerfftischen, Wolter von Plettenberg; Ascheradischen, Barthold Wilh. von Lüdinghaußen gen. Wolff; Baldon- u. Ekawschen, Levin Treyden; Bauschkerschen, Christian Schröder; Mytawschen, Michael Ludwig von Buttlar; Seßawschen, Friedr. Joh. Klopmann; Grentzhöfftschen, Otto Friedr. von Mehdem; Doblehnschen, Wilh. Otto von Mehdem; Neuenburgschen, Friedr. von der Reck; Autzischen, Jacob Wilh. von Vietinghoff; Frauenburgschen, Christian Heinr. von den Brincken; Tuckumschen, Ernst Joh. Franck; Zabelschen, Christopher Adeling: Talschen, Ernst von der Brüggen; Candawschen, Christoph Heinr. Blomberg, Goldingschen, Reinhold Lieve, Mannrichter; Allschwangschen, Herbert von Elmendorff; Windawschen, Wilh. Moritz von den Brincken; Durbischen, Jacob Funcke; Grambschen, Michael Nolde; Grobin-

u. Hasenpohtschen, Carl Haudring. Zu Obereinnehmern werden verordnet die Edle Otto Ernst von der Osten gen. Sacken, u. Georg Wilh. Koßkull, Mannrichter, welche die Gelder von den Untereinnehmern an guter güldener u. silberner Müntze, worunter keine Gulden- oder Marck-Stücke, noch Fährdinge seyn sollen, empfangen, u. hinwiederum die gefallene Gelder allhier zur Mytaw auff den nechstkünfftigen Ldtg. ablieffern, u. zugleich ihre Rechnung, sowohl von den Einnehmern der restirenden 20 Rthr., als der jetzigen 5 Rthr., ablegen sollen, welches, damit es desto füglicher möge geschehen können, sollen die Untereinnehmer dürch ihre Dep. ihre Quitantzen einzusenden verbunden seyn.

4) Und wollen Wir zu unsers Landes Wohlfahrt, darzu auff diesem Ldtg. die obspecificirte Gelder bewilliget u. angewandt werden sollen, aus Gnaden auch 1200 fl. zuschießen.

5) Und weilen Wir auff unterthäniges Anhalten der [4]) anwesenden Dep. an dem Orte, da die bewilligte Gelder zu Abwendung des Unheils, deßen man sich zu befürchten hat, angewendet werden sollen, Versicherung gethan haben, daß selbige gewiß sollen erleget werden [5]), also haben hinwiederum die unterschriebene Dep. Uns durch eine Obligation in ihren Gütern wegen des Schadens, welchen Wir auff den Fall, wann die Gelder auff den gesetzten Termin nicht einkommen, leiden müßen, festiglich versichert, wird also jeder das Seinige desto geschwinder u. unverdroßener, in Betrachtung, daß die Ruhe des gantzen Landes darauff stehet, abzutragen haben.

6) Es hat auch E. E. R. u. L. sich beschweret, daß aus den Gütern, welche verpfändet u. verarrendiret, allezeit mit großer Mühe die Dep.-Gelder, als auch was zu des Landes Besten gewilliget ist, wegen Abwesenheit der Erbgesetzenen seyn gehoben worden, welches zu remediren werden ins Künfftige diejenige, welche in den Gütern sitzen, sowohl die zum Lande [6]) bewilligte, als auch die Dep.-Gelder bey Pön der Execution erlegen, u. wegen sothanen Vorschußes ihren Regreß an die Erbherrn haben, da sie dann vor allen andern Creditoren, als in einer privilegirten u. zu der allgemeinen Wohlfahrt ausgelegten Schuld sollen, wie billig, vorgezogen werden.

7) Weilen auff dem letzt zerrißenen Reichstage wegen der Müntze

nichts geſchloßen werden können, u. aber auff dieſem bevorſtehenden Reichstag was Gewißes desfalls zu hoffen, als wird die Sache bis zum künfftigen Ldtg. verſchoben.

8) Zu der jetzo vacirenden Tuckumſchen Mannrichter Stelle wird der Edle Georg Wilh. Koßkull, Capit., hiemit verordnet u. beſtetiget.

9) Wegen Einliefferung der Lndſch.-Siegel u. Brieffe, ſo der ſeel. Oberhptm. Plettenberg zu Sehlburg bey ſich gehabt u. von den Erben noch nicht zurückegekehret, wird hiemit denenſelben als auch dem Edl. Herm. Goeß, Obriſtl., u. einem jeden, der einige Landes-Siegel u. Brieffe bey ſich möchte haben, ernſtlich aufferlegt, ſelbige auff vorſtehenden Ldtg. ohne einige Exception u. Verſchleppung einzubringen.

10) Was unſern vor E. E. R. u. L. gethanen Vorſchuß betrifft, iſt den anweſenden Dep. eine gewiße Verzeichniß gegeben, davon ſie ſich mit ihren Mitbrüdern zu bereden, u. auff künfftigen Ldtg. wegen der Schuld-Forderung mit einer gewißen Reſolution zu erſcheinen.

11) Nachdem der Obriſt-Quartiermeiſt. Nolde eine alte Schuld-Forderung an die Lndſch. vermöge ſeiner Obligation u. andern Documenten, wovon er copias denen Dep. extradiret, beygebracht, ſo haben die Dep. nicht nur ſolche, ſondern auch Baron Kettler, der Städte Mytaw u. Bauſchke neue praetensiones ihren Mitbrüdern zu referiren mit ſich genommen, damit auf künfftigen Ldtg. eine gewiße Declaration darüber einkommen möchte.

12) Wie imgleichen der Cantzler Rummel wegen der Ldnſch. auff Anhalten der anweſenden Dep. auff vorigen Ldtg. einige Gelder vorgeſchoßen, welches vom Pferde 4 ß. grober Müntze kommt, ſo von der Lndſch. zu erlegen vorhin verſprochen, wenig Kirchſpiel aber das Ihrige erlegt, auch faſt keiner an guter Müntze, — als ſollen die reſtirenden noch das Ihrige an guter Müntze oder doppelt klein Geld noch vor Oſtern oder auff dem Ldtg. an die obgeſetzte Einnehmer, welche das Geld dem Cantzler einlieffern ſollen [7]), zu erlegen ſchuldig ſeyn.

13) Von den 20 Rth. vom Roßdienſt-Pferde bewilligten Geldern ſollen 2000 ß. zu der jetzigen Warſchawſchen Expedition abgezogen u. angewendet werden, — und will [8]) E. E. R. u. L. zu deſto ſchleuniger Erhaltung ſolcher Expedition [9]) mit dem erſten 2 aus ihrem

Mittel, als die Edle Ernſt von der Oſten gen. Sacken, Mannrichter, u. Jacob Nolde, Obriſt-Quartiermeiſt., an den Edl. Friedr. von der Oſten gen. Sacken zu Abforderung der laut ſeiner übergebenen Rechnung bey ihm ſtehenden 1119 ℔. abſchicken, mit dieſem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dafern oberwehnter Sacken die Ausgebung der Gelder difficultiren würde, daß E. E. R. u. L. alsdann allen den Schaden, der aus der ſäumigen Zahlung erfolgen würde, an ihn ſuchen u. prätendiren will, u. ſollen nach Erhaltung der 1119 ℔. ſelbige an S. F. D. allhiero in der Mytaw gegen gebührliche Quittung in dero Kammer abgegeben werden.

Die übrigen Puncten u. gravamina, welche anjetzo wegen Herannahung des Reichstages ſowohl etzlicher Kirchſpiele Abweſenheit als Kürtze der Zeit nicht haben abgehandelt werden können, bleiben bis auff künfftigen Ldtg., welcher hiemit auf den 16. Maji als 14 T. vor Pfingſten determiniret wird, wie imgleichen S. Exc. der ſeel. Feldherrn Gonſewsky u. Commorowsky praetensiones verſchoben.

Uhrkundlich iſt dieſer L.A. von Uns, unſern Räthen u. anweſenden Dep. eigenhändig unterſchrieben u. verſiegelt worden. Gegeben Mytaw, den 4. Martii A. 1667.

(L. S.) Jacobus [10].

(L.S.) Friedr. Joh. von der Reck, F. Landh. u. Ober-R.
" Eberhard von Lüdinghaußen g. Wolff, F. Landm. u. Ober-R.
" Ernſt von Sacken, als für dieſes Mal Dep. Marſch.
" Heinrich von der Tinne, Düneb. Dep.
" Jacob Nolde, Grambſ. Dep.
" Friedrich von der Reck, als Neuenb. Dep.
" Ernſt von Sacken, Grob. D.
" Gotthard Johann Henning, Zabelſch. Dep.
" Caspar Adam Berg, zu Carmel, Myt. Dep.

(L.S.) Wilh. von Rummel, Fürſtl. Cantzler u. Ober-R.
" Chriſtoph Heinr. Puttkammer, Fürſtl. Rath.
" Otto Barthold Schencking, Tuck. Dep.
" Georg Wilhelm Koßkull, Tuck. Dep.
" Jacob Wilh. von Vietinghoff gen. Scheel, Autziſch. Dep.
" Fromhold von Wedberg, Frauenb. Dep.
" Wedig Chriſtoph von Bülderling, Schlb. Dep

*) In omn. ausg. VI. — Die Abſ. m. Zahl. nur in T., I (13), II (13), III (15). 1) I, III. 100. 2) gem. II, III½ T. — v., I. vorigen, vom Pferde bewilligten. 3) I. 8000. 4) II. den. 5) gem. I, III½ T. u. II — daß — — — werden. 6) I. zu des Landes Beſten. 7) I. — welche — — — ſollen. 8) I. weiln. 9) I. Gelder. 10) Die folg. Unterſchr. in omn., ausg. I.

45. Der Landtags-Abscheid vom 24. December 1668 *).

Nachdem der ausgeschriebene Ldtg. auf den 10. Decbr. h. a. wieder Verhoffen sich zerschlagen, indem selbiger zu einem glücklichen Schluß nicht gedeihen können, als haben die anwesende Herren Dep. in Betrachtung, daß unser betrübtes Vaterland bey so höchst verworrenen u. betrübten Zeiten übel versehen, nachgesetztermaßen geschloßen:

1) Hat man für höchst nöthig angesehen, alter u. löblicher Gewohnheit nach einige der Lndsch., die derselben mit Lieb u. Treue verpflichtet sind, auf den nächsten Wahl- u. Crönungs-Tag J. K. M. um Confirmirung unserer alten u. theuer erkauften Freyheiten, Immunitäten u. Privilegien, welche unter dem Zeitlichen das höchste Gut E. E. R. u. L. seyn soll, abzufertigen, dahero haben wir anwesende Dep., weilen wir ferner wegen Ungewißheit der Zeit einige zu denominiren befürchten müßen, die Edle ꝛc. ꝛc. [1]) als getreue Mitbrüder u. Patrioten des Landes erbeten u. bestetiget, daß sie von beyden Ständen, als J. K. M. u. der löbl. Cron Pohlen, um Confirmirung unserer Freyheiten laut gegebener Instruction in Unterthänigkeit suchen u. anhalten sollen, worzu wir denn auch ihnen 40 ℔. vom Pferde Roßdienst an guter grober silbern u. güldener Münze, welche ein jeder treuer Patriot des Landes wißen wird, bewilliget haben. Zu Einnehmern aber solcher Gelder werden folgende erbeten, im Dünaburgschen, der Obrist von Vietinghoff ꝛc. [2]).

2) Auf Fastnacht müßen die bewilligte Gesandten-Gelder ohnfehlbar abgelieffert werden.

3) Damit auch unsere Landes-Privilegia, deren unsere Abgesandte benöthiget zu seyn erachten, von den Herrn Plettenbergen gegen feste Assecuration der darauff hafftenden Gelder abgefordert werden mögen, als haben wir die Edlen ꝛc. ꝛc. [3]) mit gewißen Vollmachten abgefertiget, dieselbe gegen unsere Versicherungs-Schrift einzubringen, wie wir denn der Herrn Plettenberg Treue gegen das Vaterland versichert seyn wollen, als leben wir auch der guten Zuversicht, daß sie die Landes-Privilegien unsern Abgeordneten folgen laßen werden.

Daß nun dieses einhellig u. feste geschlossen, haben wir anwesende Dep. mit höchster Bewahrung, J. F. D. Hoheit im geringsten

hiedurch nicht zu nahe zu seyn, eigenhändig unterschrieben u. versiegelt. Geschehen zu Mytaw, den 24. Decembr. A. 1668.

(L.S.) Ewald Franck, p.t. Landbo- then Marschall. (L.S.) Joh. Georg von Buttlar, Mytawscher Mannrichter [4]).

*) Nur in T., I. u. bei Z.; im chronolog. Verz. aufgeführt, in III. berührt. 1) Die Namen fehlen. 2) Die Angabe der andern Einnehmer fehlt. 3) Die Namen fehlen. 4) Die andern Unterschr. fehlen.

46. Der Landtags-Abscheid vom 14. Märtz 1669 *).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit Jedermänniglich, sonderlich denen daran gelegen, zu wißen, was Maßen Wir anfänglich auf den 10. Decembr.[1]) verfl. J. einen Ldtg. aus gewißen Erheblichkeiten allhier zur Mytaw auff unserer Frstl. Residenz ausgeschrieben, weilen aber selbiger sowohl wegen des herannahenden Weynachts-Festes, als anderer Ursachen bis auff den 20.[2]) Febr. dieses 1669. J. remittiret worden, u. darauff auff unser abermaliges Ausschreiben E. E. R. u. L. Dep. mit gnugsamer Vollmacht u. Instruction[3]) abgefertiget auff die in alle Kirchspiele eingeschickte Punkte zu deliberiren, Wir auch dieselbe denen Dep. mündlich abermal vortragen laßen, die Dep. ihre gravamina imgleichen im Nahmen E. E. R. u. L. schrifftlich übergeben, — als haben Wir nebst unsern Räthen u. den anwesenden Dep. nach fleißiger Erwegung Uns erstlich[4]) wegen der von E. E. R. u. L. übergebenen gravaminum, u. hernacher über die ihnen zugefertigte Deliberatorien folgender Gestalt verglichen u. vereiniget.

1) Anfänglich willigen Wir in Gnaden, daß in Curland ein Kirchen-Visitator, u. in Semgallen auch einer sey, wie dann zu Kirchen-Visitatoren hiemit confirmiret u. verordnet werden der Edle Ernst von den Brincken, von Wormen, in Curland, u. Andreas Manteufel gen. Szöge, Cornet, in Semgallen, doch aber können Wir denselben weiter nichts zu Willen wißen[5]), als daß sie die Zeit der Visitation über auff sich u. 4 Personen ihrer Bedienten an dem Ort, da die Kirchen-Visitation gehalten wird, freye Zehrung haben sollen, u. daß darbey keine Gasterey gehalten werde.

2) Wegen Auffbauung der Kirchen, Paſtorate u. anderer denen Prieſtern zukommenden Gebäuden, iſt nichts mehr billig, daß, wie es von alters her gebräuchlich geweſen, alſo auch noch dabey verbleibe, u. dafern bey denen Kirchen-Viſitationen nothwendig was zu erbauen befunden werden möchte, ſoll ſolches durch diejenigen, welche es zu erbauen ſchuldig, förderſamſt werckſtellig gemacht, wie auch der Kirchen-Schulden halber u. ſonſten in allem gute Ordnung u. Richtigkeit alsdann verſchaffet werden.

3) Soviel der Prieſter Gerechtigkeit betrifft, ſollen dieſelbe hinfüro alles das Ihrige ſowol aus unſern Ämtern, als von dem Adel richtig empfangen, auch ihnen an der Gerechtigkeit der verwüſteten Länder wegen nichts abgehen.

4) Was wegen unſerer im Lande durch unſern Superintendenten ausgefertigten Verordnungen, daß ſelbige von Theil des Adels nicht ſeynd bishero angenommen, geklaget worden, ſoll in denen künfftigen Deliberatorien, wie auch wegen Abſchaffung der Duellen, eingeſetzet werden.

5) Wann ohne unſere Dispenſation in secundo consanguinitatis gradu einige heyrathen u. ſich copuliren laßen werden, dieſelbigen ſollen mit ernſter Straffe von Uns beleget werden.

6) Wegen der vocirten Paſtoren, daß etzliche des Adels dieſelbe in ihren Kirchen nicht introduciren laßen, wie auch Führung der Grentzen zwiſchen Uns u. dem Adel, nimmt E. E. R. u. L. ad referendum ihren Mitbrüdern, u. ſoll desfalls auff künfftigen Ldtg. was Gewißes geſchloßen werden.

7) Daß ein Küſter bey jeglicher Kirchen im Lande gehalten werde, erachten Wir die größte Billigkeit zu ſeyn; damit auch darin eine gute Ordnung ſeyn möge, ſo ſoll, wann die Kirchen-Visitationes fortgehen, an dem Ort, da alsdann kein Küſter vorhanden ſeyn möchte, eine ſolche Diſpoſition verfaßet werden, daß derſelbe entweder aus der Kirchen-Lade, oder wo man's am Beſten befinden möchte, ſeinen Unterhalt bekommen möge.

8) Wann dergleichen öffentliche Uebelthäter, die dergeſtalt unſerm fiscaliſchen Anwalde bekannt, daß er ſeine Action wohl fundiren kann, vorhanden, ſollen dieſelbe von ihm absque delatore citiret werden.

9) Die Jahrmärkte sollen hinfüro, L.A. de A. 1662 gemäß, an keinen Sonn- oder Festtagen gehalten, wie auch keine Schenck- oder Krügereyen vor dem Gottesdienst zugelaßen werden.

10) Daß ein Gymnasium allhier in unserm Fürstenthum nunmehr gestifftet werde, seynd Wir gnädigst zufrieden, es wird aber E. E. R. u. L. sich zuvörderst erklären, was sie darbey thun wollen, u. wann ein Gewißes von ihnen versprochen, muß eine gewiße Zeit gesetzet werden, wann solches soll auskommen, nachmals kann ein Ort dazu gewehlet u. ernennet werden, u. wollen Wir alsdann Uns auch gleichfalls erklären.

11) Es ist auch der Billigkeit gemäß u. seynd Wir dem nicht zuwieder, daß wann die Priester sich erhalten können, zween Prediger bey einer großen Gemeinde mögen geordnet, wie solches bey der Kirchen-Visitation füglicher kann inquiriret werden.

12) Wegen Bestallung der Räthe werden Wir selbige secundum legem publicam, nehmlich D. Sigismundi Augusti Privilegium u. Formulam regim., wie auch die vacirende Ober- u. Raths-Stelle zu besetzen bedacht seyn.

13) Die Ober- u. Hauptmannschafften wollen Wir hinfüro gleichfalls laut Formula regim. mit tüchtigen Personen zu besetzen wißen.

14) Wir wollen auch sowohl nacher Riga, schwed.- u. polnischen Liefflande, als Littauen, Preußen u. wo es gefordert wird, wegen Ausantwortung der Bauern unsere Schreiben ausfertigen laßen, weiln aber zu besorgen, daß darauff wenig erfolgen möchte, als muß eine E. E. R. u. L. auff dem künfftigen Reichstage pro gravamine solches beybringen[6]), u. es allda weiter suchen, wie Wir dann unsern Abgeordneten dahin gleichermaßen desfalls instruiren werden. Sonsten verbleibet es bey denen vorhin vielfältigen L.A. wegen Auffnehmung u. Fortschaffung der verlauffenen Bauern.

15) Daß die Littausche Armee bishero in unserm Fürstenthum vielfältige Excessen verübet. desfalls wollen Wir durch unsere Abgesandten, wie dann auch E. E. R. u. L. die ihrigen instruiren werden, auff den nechst-herankommenden Reichstag einhellig suchen laßen, daß in constitutione, sub certa et gravi poena, dergleichen Thät-

lichkeiten hinfüro in unserm Fürstenthum zu tentiren der Armee interdiciret werden möchte.

16) Was aber die Rentenierer u. Pfandhalter in unsern u. denen adel. Gütern, in welchen adel. Gütern auch die unadel. Pfandhalter u. Rentenierer mit verstanden u. zugezogen werden, betrifft, laßen Wir es bey dem alten, daß selbige bey der Lndsch. bleiben, bewenden. Soviel aber die Lehnsleute, Städte u. andere Bürgersleute, welche in unsern Gütern Pfandweise sitzen, anlanget, müßen dieselbe gleichermaßen bey Uns verbleiben, wie es dann dermaßen auch alle Wege observiret worden. Sollte aber ein casus extraordinarius vorfallen, wollen Wir alsdann nach Bewandniß deßelben Uns auch gnädig erklären.

17) Den alten adel. gewöhnlichen Titul wollen Wir den notorischen sowol einheimischen als fremden adel. Geschlechtern aus unser Cantzeley geben laßen, u. sollen auch die Priester denen allein u. keinen andern, die bey der Ritterbank abgewiesen worden, von der Cantzel solchen Titul zu geben schuldig seyn; der dawieder handeln würde, er sey wer er wolle, soll in die Straffe, so in dem Abscheide bey der Ritterbank verfaßet, verfallen seyn. Weilen aber auch unterschiedliche Kngl. Officiere ihrer charge halber Edler tituliret werden müßen, solches aber nur anff ihre Person gehet, als kann ihnen solches nicht denegiret werden.

18) Die Revision der Haken als ein höchst nothwendiges Werck soll diesen herannahenden Sommer nach gehaltenen Gerichten, vermöge Formulae regim. u. Commiss. Absch. de A. 42, fortgesetzet, der Anfang auch in der Sehlburgschen u. Goldingschen Oberhptmsch. durch 2 unserer Räthe u. 4 vom Adel zugleich gemachet werden. Sollte man aber alsdann nicht dazu gelangen können, soll es ins Künfftige fortgesetzet werden.

19) Wegen der Cantzeley taxa wird es bis künfftigen Ldtg. verschoben, unterdeßen soll Niemand übersetzet werden.

20) Und weilen man der Procuratoren salarii halber anjetzo keinen gewißen modum finden kann, so wird solches usque ad proximum conventum provincialem ausgesetzet.

21) Wegen unsers Fiscalischen Anwaldes, weilen davon bereits

in den L.A. de A. 42 u. 45 abgehandelt, laßen Wir es nochmals darbey verbleiben.

22) Wir halten es für hochnöthig, daß die bishero liederlich eingewandte exceptiones contra citationes nunmehro gänzlich in den Gerichten gehoben seyn mögen, wie dann die citationes, wann dieselbe hinfüro die folgende requisita necessaria haben, für gültig angenommen werden sollen[8]):

1. nomen et titulum nostrum;
2. nomen et titulum actoris et rei, nec vitiabunt citationem, si officii vel dignitatis vel possessionis denominatio omissa sit, sufficit addidisse clausulam de bonis tuis omnibus mobilibus et immobilibus;
3. terminum sive tempus comparitionis, quod est spatium 4. septimanarum s. unius mensis[9]);
4. locum comparitionis sive judicii;
5. merita causae cum annexo petito;
6. data[10]) citationis;
7. sigillum judicii Ducalis;
8. subscriptionem Secretarii vel Notarii;
9. positionem citationis in possessione, vel domo rei, a ministeriali vel alio quocunque idoneo, consensu judicis prius impetrato, facta;
10. relationem ab insinuante factam.

23) Die Monitorialen u. Executorialen sollen laut Formulae regim. extradiret werden, auch kann hinfüro denen Ober-Hauptleuten die Function des Mannrichters nicht auffgetragen werden.

24) Mit der Restitution in puncto spolii soll Inhalts L.A. de A. 38 verfahren werden, worbey Wir es nochmals bewenden laßen.

25) Derjenigen Sachen halber, welche ordinariam judicis cognitionem erfordern, laßen Wir es bey dem A. 42. L. Commiss. A. bewenden.

26) Daß unser Cantzler das Directorium über die Cantzeley u. Siegel haben solle, desfalls laßen Wir es nochmals bey dem de A. 42 Commiss. L.A. verbleiben.

27) Was der Ober-Secretariat-Stelle halber gesuchet worden,

ist es gleichfalls bey dem, was in dem de A. 42 gemachten L.Commiss.A. enthalten, verblieben.

28) Derer Notariorum Stellen sollen sowol in Semgallen als Curland allewege besetzet werden, selbige auch ihrer Function ein Gnügen zu thun sich angelegen seyn laßen.

29) Daß alle Ober- u. Unter-Einnehmer ihre Rechnung de A. 52[11]) bis nun an thun sollen, davon ist bereits im vorigen Ldtg. de A. 1658 abgehandelt worden, worbey Wir es denn nochmals bewenden laßen.

30) Die von altershero gebräuchliche Fehr- u. Brücken-Gelder müßen ferner verbleiben, u. ob zwar der Adel nebst ihren Leuten, wie es in dem de A. 18[12]) L.A. enthalten, ihrer Waaren wegen zollfrey ist, so kann doch solches auff keine Kauff- u. Bürgersleute, welche adel. Güter erhandelt, u. sonsten allerhand Kauffmannschafften, worunter aber ihre aus ihren erhandelten Gütern erbaute Waaren nicht gemeinet, welche gleichfalls zollfrey seyn sollen, darin treiben, nicht gezogen werden.

31) Wegen des Balken-Zolls beym Hauße Bauschke soll von den Bauren u. Verkäuffern, aber nicht von dem Adel u. dero Bauren, wann sie von ihren Herren Zettel haben, allewege der gewöhnliche Zoll gegeben werden.

32) Wegen der Krügerey verbleibet es bey denen unterschiedlichen verfaßeten L.A., weiln aber denen in vielen zuwieder gelebet wird, als wird hiemit sanciret, daß alle diejenigen, sie seyn wer sie wollen, unsere Beamten oder aus dem Adel, denen es nur kund gethan, daß entweder die Bauren oder andere, denen die Krügerey[13]) nicht frey stehet u. darüber geklaget wird, solches aber nicht abschaffen, in 100 ℔. Pön toties quoties dawieder gehandelt wird, davon die eine Helffte unserm Fisco, die andere Helffte dem L.-Kasten verfallen seyn, wie Wir dann solches förderſamst in allen Kirchspielen von der Cantzel publiciren zu laßen die Verfügung thun wollen.

33) Wegen einerley Maß, Gewicht, Löffe u. Ellen soll mit dem ehesten in dem gantzen Lande sowohl bey dem Adel als Unadel darin gute Richtigkeit gemacht werden.

34) Die in Kriegs-Zeiten gemachte L.A., welche der Formulae

regim. u. Privilegiis Nobilitatis möchten zuwieder gemacht worden, ſollen hiemit erloſchen u. krafftlos ſeyn.

35) Wir haben bishero die monopolia [14]) vielmehr abgeſchaffet, und wißen nicht wer eines haben möchte.

36) Leges sumtuariae ſollen eheſtens mit den Bürgern u. Städten in Ordnung, auch künfftigen Ldtg. zum Vorſchein gebracht werden, u. werden die Städte nach ihrer Policey-Ordnung ſich zu verhalten haben.

37) Wenn wichtige Criminal-Sachen vorfallen, können Wir es nicht ändern, daß zu beßerer Unterſuchung derſelben Wir die protocolla einholen laßen, wie Wir dann ſolches hinfüro gleicher Geſtalt zu halten nicht unterlaßen können, doch wollen Wir dergleichen Sachen beſchleunigen.

38) Wo keine Gefängniß angefertigt ſeyn, da wollen Wir, daß ſelbige repariret werden möchten, die Anordnung thun laßen.

39) Teutſche Scharffrichter ſeynd ihrer zween, einer in Curland, der andere in Semgallen, u. dahero keine mehr von nöthen.

40) Mit Reparirung der Brücken, wie auch Beßerung der Stege u. Wege ſoll den vielfältigen L.A. gemäß, bey der darin enthaltenen Pön, u. da einer ſich der Execution wiederſetzen würde, derſelbe ſoll von unſerm Fiscaliſchen Anwalde citiret, unverbrüchlich verfahren u. ſolches von allen Cantzeln publiciret werden.

41) Die Haſenpfannen u. Stricke ſollen vermöge vorigen L.A. gäntzlich abgeſchaffet ſeyn.

Desgleichen ſoll auch denen unadel. Perſonen bey denen in dem L.A. A. 36 geſetzten Pönen [15]), davon die Helffte dem Fisco, die andere Helffte dem L.-Kaſten verbleiben ſoll, die Jagd zu halten verboten ſeyn.

42) Was A. 1638 den 20. Julii wegen der loſen ledigen Kerl, wie auch Müßiggänger, vermöge L.S. abgehandelt, dabey laßen Wir es auch nochmals verbleiben, u. werden die in den Städten, daß dergleichen Müßiggänger allda nicht geduldet werden mögen, fleißig Acht darauff haben, bey Straffe 20 ℔. grober Müntze.

43) Die Vorkäufferey u. Schäumerey unter Teutſchen u. Bauren ſoll vermöge L.A. de A. 36, auch 38 u. 62 gäntzlich verboten

seyn, auch die wißentlich, sie seyn teutsche oder unteutsche, dergleichen Vorkäuffern durchhelffen, oder auch selbst an ihnen verkauffen, mit ernster Straffe sowol in unsern Ämtern als unter dem Adel beleget werden.

44) Was unserer Reuter Excessen u. dero Abstraffung betrifft, laßen Wir es desfalls bey dem de A. 62[16]) verfaßeten L.S. nochmals bewenden.

Wegen Besetzung unserer Ämter, auch Abdankung der Beamten verbleibet es bey dem de A. 42 Commiss. gemachten L.A.[17]).

45) Wie auch imgleichen wegen des Gast-Rechts in den Städten laßen Wir es bey dem de A. 48 u. 62 desfalls verfaßeten L.S.

46) Die Umschreiben zum Landtage sollen 6 W. vorher ausgefertiget u. umgesandt werden, nur wann periculum in mora u. ein casus extraordinarius vorfällt, muß solcher terminus[18]) nothwendig anticipiret werden.

47) Unsere Festungen werden Wir, wie dieselbe zu unser u. unsers Frstl. Haußes, auch des gantzen Landes Securität zu besetzen für nöthig erachten, wohl zu versehen wißen.

48) Der Ort zu landtagen bleibet, wie es vor alters hero gewesen, also daß nach Beschaffenheit der Zeit selbiger ins Künfftige wo es am bequemsten scheinet, es sey auff unserm Fürstl. Hauße, oder in der Stadt, gehalten werden soll.

49) Des Tages auch des Nachts soll keinem Holtz zu führen oder zu kauffen frey stehen, es sey dann, daß der Bauer, welcher das Holtz bringet, von seinem Herrn einen Frey-Zettel bey sich hette; sollte er aber keinen Zettel haben, soll es sowol hier als zu Bauschke zur Garnison verfallen seyn, welches auch in den andern Städten u. Flecken in Observanz gezogen werden soll, u. soll solches von der Cantzel sowohl in der teutschen als unteutschen Kirchen abgelesen werden.

50) Wegen der Mannrichter soll hinfüro dergestalt in Observanz gezogen werden, daß ihnen von nun ab allemal, so offt sie wegen der Execution reisen, 3 Ducaten u. 3 Rthl. in specie sollen gegeben werden u. 1 Rthl. für die Innotescenz, jedoch wollen die Mannrichter von den bekannten Armen als auch Wittwen u. Wayßen nur die Helffte nehmen.

51) Daß auch bishero der Fluß Windaw zu unserm theils des Adels u. der Commercien Präjuditz von etlichen gantz überschlagen worden, soll hinfüro gäntzlich abgeschaffet seyn, u. wann ein Wandel getroffen werden wird, so wollen Wir gleichfalls die Abaw wieder öffnen laßen.

52) Nachdem auch welche des Adels auff unsere Bauer-Lande, wie auch in den Flecken auff die Häußer Geld geliehen, u. selbige unter dem Vorwande, als wann sie in possessione weren, solche Örter gantz nicht abtreten wollen, so müßen Wir selbiges, wann Wir davon Gewißheit erhalten, selbst jure vindiciren.

53) Unsere Cammer-Jagd ist bereits in den Stat. § 135 bestetiget, u. will sich E. E. R. u. L. der Örter, als Goldingen, Hoff zum Berge, Grünhoff u. Bauschke zwischen beyden Bächen enthalten.

54) Wegen des Defensions-Wercks laßen Wir es bey dem de A. 54 den 24. Julii verfaßeten L.A. bewenden.

55) Zu Officieren des Roßdienstes werden hiemit verordnet die Edle Wilh. Christoph von Schlippenbach zum Rittmeister, u. Friedr. Joh. von Meerfeld zum Lieut. im Goldingschen, im Tuckumbschen aber die Edle Frantz Friedr. von Nettelhorst zum Rittmeister u. Gerhard Nagel zum Lieut., in Semgallen die Edle Ernst Joh. von Mehdem zum Rittmst. u. Reinhold von Mehdem zum Lieut. Im Düneburgischen verbleiben die alten Officiere, als die Edle Lorentz von Vietinghoff gen. Scheel, Obrister, Jacob Johann von Fürstenberg, Rittmst., u. Gotthard Joh. Rehbinder, Lieut., u. sollen die Roßdienst-Völcker Uns u. ihren Officieren nach gehaltener Musterung bey der Standar schwören, die Musterung aber soll auff unsern ausgefertigten Befehl werckstellig gemachet werden.

56) Bey denen Contributionen des Landes soll denen Officieren folgendes frey passiret werden, als der Obrister Vietinghoff hat seine Güter gantz frey u. darff nichts contribuiren, einem jeden Rittmeister wird 1 Pferd Roßdienst, einem jeden Lieutenant ½ Pferd, einem Cornet ¼ frey passiret.

57) Wegen unserer Prätension hat sich E. E. R. u. L. folgender Gestalt erkläret, daß die hiebey benannte Commissarien, nehmlich aus Semgallen Ernst von der Osten gen. Sacken, von Kalten-

brunn, Obriſtl., Heinrich Lieve, Capitainl., u. Michael Ludwig Buttlar, — aus Curland aber die Edle Georg Wilh. Koßkull, Capit., Mannrichter Otto von Sacken, von Schnepeln, u. Ernſt von der Brüggen, von Stenden, aller Ober-Einnehmer Rechnungen im erſten Graſe allhier zur Mytaw 8 T. nach den Gerichten von A. 52 an bis A. 67 richtig u. mit Fleiß ſollen durchſuchen u. juſtificiren, auch keiner von ihnen vor Schließung der Rechnung wegzuziehen bemächtiget ſeyn. Sobald nun dieſelbe richtig gemacht, ſollen aller Unter-Einnehmer Rechnungen 6 W. hernach von denſelben Commiſſarien vorgenommen, mit gleichem Fleiß durchgeſuchet u. juſtificiret werden. Wann ſolches geſchehen, ſollen ſämmtliche ſowol Ober- als Unter-Einnehmer, ein jeglicher bey Pön 100 Rthl.[19]), in einem gewißen termino zu erſcheinen u. ihre Rechnung beyzubringen ſchuldig ſeyn. Nach allen eingenommenen u. geſchloßenen Rechnungen ſollen alle die Reſtanten, ſowol von den Erbherren als Pfandhaltern u. Rentenierern, worunter auch diejenigen zu verſtehen, welche propria autoritate ihre gewöhnliche Roßdienſt-Pferde abgezogen, den Ober-Einnehmern ausgegeben werden.

58) Aller unſerer Lehnsleute, Städte, Haußleute, fremder Negotianten, auch aller Pfandhalter u. Rentenierer in unſern Ämtern, welche zu der Zeit geweſen, ihre Rechnungen ſollen auch eingebracht u. autoritate nostra Ducali denen Commiſſarien zugeſtellet werden, damit man eigentlich erſehen möge, ob alles u. wieviel ausgekommen. Wann ſolches geſchehen, u. man befinden würde, daß mit denen Reſtanten unſere Prätenſion abzutragen man nicht auskommen könnte, alsdann u. auff den Fall wird E. E. R. u. L. nach Überſehung der Quitantzen u. Rechnungen der Einnehmer, dabey Wir dann unſere Rechnung auch einſenden wollen, daraus zu erſehen ſeyn wird, was Uns zukommen möchte, unſern Schaden nicht begehren, ſondern aus unterthäniger Schuldigkeit u. Affection auff Mittel bedacht ſeyn, Uns vergnügliche Erſtattung u. Satisfaction zu thun, u. ſoll des termini u. modi solutionis wegen auff künfftigen erſten Ldtg. ein endlicher gewißer Schluß gemacht werden. Zu welcher Erſtattung u. Satisfaction alle unſere Lehnsleute adel. u. bürgerl. Standes, Städte u. Haußleute, auch alle Pfandhalter u. Rentenierer, ja[20]) das gantze

Land, unsere Ämter auszubescheiden, mit zugezogen werden sollen. Da aber die Rechnungen durch eines oder des andern Ober- oder Unter-Einnehmer Nachläßigkeit oder Halsstarrigkeit auff die angesetzte Zeit gehindert würden, derselbe soll in Straffe von 1000[21]) ℳ., toties quoties es geschiehet, verfallen seyn.

59) Denen Commissarien wird zur Zehrung hiemit vom Pferde 2 Rthl. gut Geld verwilliget, welches Geld sie selbst auch einnehmen werden, als im Sehlburgschen der Edl. Ernst von der Osten gen. Sacken, Obristl., im Mytawschen Heinr. Lieve, Capitainl., im Goldingschen Otto von Sacken, von Schnepeln, im Tuckumbschen Georg Wilhelm Koßkull, Capit., Mannrichter, u. sollen selbige auff Trinitatis richtig eingebracht werden.

60) Weilen E. E. R. u. L. bereits A. 67 dem Edl. unsern Cantzler Wilhelm von Rummel festiglich zu der Zeit versichert, die 4 ℳ.[22]) vom Pferde an Rthl. oder Ducaten, welche er dem Lande zum Besten vorgeschoßen, unfehlbar zu erstatten, solches aber von vielen Kirchspielen nicht geschehen, wodurch er in großen Schaden gerathen, weilen er die Gelder von andern auff schwere Interessen auffnehmen müßen, — als wird hiemit nochmals der vorige Ldtg. reassumiret, daß diejenige, welche noch das ihrige nicht erleget, u. innerhalb 6 W. nicht erlegen würden, in duplum verfallen seyn sollen[23]).

61) Diejenige, welche öffentliche spolia begehen, u. darbey der Restitution sich wiedersetzen, sollen durch unsern Fiscalischen Anwald citiret, u. denen Statuten gemäß den andern groben Delinquenten gleich abgestraffet werden, auch keiner Appellation fähig seyn[23]).

62) Weilen groß Beschwer von vielen Kirchspielen einkommt, daß in denselben theils des Adels nicht allein unsere Umschreiben nicht unterschreiben[24]), sondern auch zu denen consultationibus auff die eingesandte Deliberatorien sich gar nicht gestellen, u. also auch die Dep.-Gelder zur Zehrung nicht einsenden, ja theils der Kirchspiele gar keine Dep. abfertigen, — als werden hiemit alle über sothane Verbrecher verfaßete Ldtg. reassumiret, dergestalt, daß der unser Umschreiben nicht unterschreiben, oder zur Consultation sich nicht einfinden würde, in 10 Rthl. Straffe verfallen seyn soll. Die-

jenigen aber, welche die Dep.-Gelder 8 T. vor dem Ldtg. denen Dep. nicht zusenden, wie auch welche Kirchspiele gar keine Dep. anhero zu Uns abfertigen würden, sollen dem de A. 42[25]) gemachten L.S. nach gestraffet werden.

63) Und weilen auff diesen bevorstehenden Kngl. Wahl- u. Crönungs-Tag von der Lndsch. gewiße Personen üblichem Gebrauch nach müßen abgeordnet werden, als hat E. E. R. u. L. aus ihrem Mittel die Edle Ewald Francken, Oberhptm. zu Tuckumb, u. Friedr. Brackeln, Cammer-Junckern, hiezu erwehlet u. selbige ex laudo publico dahin abgefertiget, zu welcher Reise dann 40 ℔.[26]) vom Pferde Roßdienst an guter grober Müntze, nehmlich an Ducaten, Rthlr., Reichs-Örter, Gulden-Stücken u. Färdingen, die 6-Gröscher u. Örter, als welche nicht völlig gelten, ausgeschloßen, bewilliget u. verheißen worden. Zu dieser bewilligten Contribution aber werden alle u. jede Pfandhalter u. Rentenierer, sowol adel. als bürgerl. Standes, die in adel. Gütern sitzen, soviel ihrer im Herzogthum seyn, keiser von ihnen ausbeschieden, ausbenommen diejenigen, welche in unsern Lehns-Gütern sitzen, sowol adel. als bürgerl. Standes Personen, wie auch diejenigen, welche vom bürgerl. Stande in unsern Gütern Pfandsweise oder quocunque jure sitzen, welche alle Uns dasjenige, was anjetzo laudiret, ablieffern sollen, billig mitgezogen. Sollten aber die adel. Lehnsleute über dem[27]), was Uns gelieffert werden muß, zu der Lndsch. quota freywillig was contribuiren wollen, ist ihnen solches unbenommen.

64) Diese Gelder aber müßen unfehlbar innerhalb 4 W., von dato an zu rechnen, an obspecificirter Müntze abgetragen werden, bei Straffe der würcklichen Execution wieder die Säumigen u. Wiederspenstigen, also u. dergestalt, daß dafern diese Contribution, weilen dieselbe zu dieses Landes Wohlfahrt u. Conservation ihrer Freyheit geschieht, von einem u. dem andern in termino denominato nicht sollte erleget werden, auff diesen Fall der Einnehmer mit Zuziehung u. Hülffe derjenigen, so ihre Portion abgetragen, wieder die Säumigen das Gewilligte in duplum sonder Säumniß[28]) realiter exequiren soll. Im wiedrigen Fall bleibet der hieraus erwachsende Schaden-Stand wegen Fahrläßigkeit der Einneh-

mer u. derſelben, ſo ihre Leute zu ſolcher Execution nicht geben würden, auff ihnen ſelbſt. Wann nun ſolche Contribution aus jeden Kirchſpielen gefordert, ſo ſollen die Einnehmer, nehmlich die aus Semgallen dem Edl. unſern Hauptm. auff Tuckumb Ewald Francken, die aus Curland dem Edl. Friedr. Brakeln, auff Fiſchreden, gegen Quitung abzulieffern verbunden ſeyn, doch alſo beſcheidentlich, daß die Düneburger auff jenſeit der Lautziſchen Bäche, weilen ſelbige notoriſch durch allerhand Kriegesfälle ruiniret, von dieſer Contribution befreyet, die auff dießeit aber derſelben Bäche nur die Helffte, nehmlich 20 ℳ. vom Pferde Roßdienſt, an obſpecificirten Sorten [29]) abzuſtatten ſchuldig ſeyn ſollen.

Zu Einnehmern aber werden folgende verordnet: im Sehlburg-, Aſcherad- u. Nerfftiſchen, Barthold Wilh. Wolff, u. Wolter von Plettenberg; Düneburgiſchen dießeit der Lautziſchen Bäche, Jacob Joh. Fürſtenberg, Rittmſt.; Bauſchkiſchen, Joſt Joh. Schulte u. Alex. Gotth. Schierſtett, Rittmſt.; Ekaw-, Baldon- u. Neugutſchen, Otto Klopmann, Rittmſt.; Mytawſchen, Eberhard von der Howen; Grentzhöffſchen, Otto Chriſtoph von Mehdem, Lieut.; Doblehnſchen, Heinr. Lieve, Capitainl.; Neuenburgiſchen, Friedr. von der Reck; Autziſchen, Thomas Friedr. Turnaw; Frauenburgiſchen, Heinr. Chriſtian von den Brincken, Lieut.; Tuckumbſchen, Ernſt Joh. Franck, Rittmſt.; Candawſchen, Heinr. Georg Franck, von Wieſeln; Zabelſchen, Chriſtoph Adeling; Goldingſchen, Ernſt Brinck, von Wormen, u. Joh. Buchholtz, von Birſen; Talſiſchen, Magnus Georg von Firckß, von Scheden, u. Georg Hahn, von Poſtenden; Allſchwang- u. Hafenpohtſchen, Otto Dietrich von Sacken u. Joh. Ernſt Korff; Windawſchen, Thomas Nolde; Durbi-, Grobin- u. Grambſiſchen, Heinr. von Trotten gen. Treyden, Major.

65) Nachdem auch die Sehlburger u. Düneburger zu weit abgelegen, ſollen ſie dieſe Contribution an den Edl. Alex. Gotthard Schierſtett, Rittmſt., gegen Quitung ablieffern, welcher dann ſelbige hinwieder dem Edl. unſerm Oberhptm. zu Tuckumb Ewald Francken abzugeben gehalten ſeyn ſoll.

66) Die Pfandhalter u. Rentenierer ſollen sub onere conscientiae von ihrem Pfand u. Summen proportionaliter Inhalts L.S. de A. 54 das Ihrige entrichten.

67) Sollte von denen vorhin bewilligten 20 Rth. u. hernach 5 Rth. vom Pferde, wann die Sr. Exc. dem Feldherrn Pac versprochene Donation abgelieffert worden, noch groß[30]) überschießen, so sollen solche übergebliebenen Gelder auch zu dieser Abfertigung angewandt werden; die Abgeordneten aber müßen nach vollbrachter Expedition der Lndsch. richtige Rechnung ablegen.

Uhrkundlich ist dieser L.A. von Uns, unsern Räthen u. den anwesenden Dep. eigenhändig unterschrieben u. versiegelt worden. Gegeben in Mytaw, den 14. Martii A. 1669.

(L. S.) Jacobus[31]).

(L.s.) F. J. V. R., F. Landhoffm.
„ Eberhard von Lüdinghaußen gen. Wolff, Landm. u. Ober-R.
„ Andreas Manteuffel genannt Szöge, Sehlb.-, Ascherad- u. Nerfftisch. Dep.
„ Jacob Joh. von Fürstenberg, Düneb. Dep:
„ Frantz Fried. von Nettelhorst, Autzsch. Dep.
„ Heinr. Lieve, Dobl. Dep.
„ Friedr. Joh. von Schlippenbach, Gold. u. Allschw. Dep.
(L.s.) W. Rummel, F. Cantzler u. Ober-R.
„ Friedrich Brackel, p. t. Dep. Marsch., Durbisch.[32]), Grobin- u. Grambsch. Dep.
„ Georg von Buttlar, Myt. Dep.
„ Heinrich von der Tinne, Düneb. Dep.
„ Georg Wilh. Koßkull, Tuck. Dep.
„ Alex. Gotthard von Schierstett, Bauschkisch. Dep.
„ Ernst Johann von Mehdem, Grentzh. Dep.
„ Friedr. Joh. von der Reck, als von meinem Vetter erbetener Dep.

*) In omn. — Die Absätze mit Zahlen nur in T, I. (64), III. (65). In VI. fehlt der Anfang bis Abs. 20.

1) I. September. 2) I. 3. 3) I, III. † zu Uns. 4) I. ernstlich. 5) I. zu willigen st. z. W. w. 6) I. † lassen. 7) T. im 19. I, II. — 19, III. einigen. 8) I. † Requisita ad formalitatem citationis necessaria et sufficientia. 9) I — quod — — — mensis. 10) I. Datum. 11) I. 62. 12) I. 1663. 13) I, III. † sie seyn wer sie wollen. 14) T. monipolia. 15) gem. I; II. u. T. — g. P., III. enthaltenen Pönen. 16) I. 1642. 17) 42 gem. II, III; T. 62. I. — der Abs. 18) I. † ordentlicher Weise. 19) I. ff. 20) T. in. 21) I. 100. 22) I. 400 an Pfand. 23) I. I. fehlt der ganze Abs. 24) gem II, III; T. u. I. — n. u. 25) I. 1646. 26) I. 400. 27) I. † was laudiret worden. 28) I. — s. S. 29) gem. I. II; T. Orten. 30) I. etwas. 31) Die folg. Unterschr. in omn., ausg. I. 32) T. Düneburg., caet. Durbischer. — In einem der Universit.-Bibliothek zu Dorpat gehörigen Manuscripte (Nr. 32) befindet sich eine Protestation wider obigen Landtag, Seitens der R. u. L., bei dem Piltenschen Landgerichte interponirt. Datum u. Unterschriften fehlen. Es scheint die Urkunde blos ein Entwurf solcher Protestation zu sein.

47. Der Landtags-Abſcheid vom 25. November 1672*).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus,
in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen allermänniglich zu wißen. Nachdem leyder! durch das tieffe Verhängniß des Höchſten das löbliche Königreich Pohlen als die Vormauer der Chriſtenheit von der Ottomanniſchen Pforte jämmerlich angefochten[1]), indem deßelben herrlichſte Länder mit ſeiner grauſamen Macht überzogen, — ſo haben Wir bey ſolcher betrübten[2]) u. jammervollen Zeit, da die Gefahr einem jedweden Mitgliede des Reichs von allen Enden dräuet, aus beſtändiger Treue gegen J. K. M. u. ſteter Vorſorge, unſer Fürſtenthum u. deſſelben Eingeſeßene in Sicherheit zu ſetzen, u. in Ruhe u. Friede[3]) zu erhalten, vor höchſt nöthig zu ſeyn erachtet, einen extraordin. Ldtg. auff den 10.[4]) d. M. vermöge unſers Frſtl. Ausſchreibens anzuſtellen, auff welchem ſich auch E. E. R. u. L. durch ihre mit voller Inſtruction abgefertigte Dep. in rühmlicher Anzahl gehorſamſt eingefunden, u. nach angehörter Propoſition u. Anruffung des Höchſten nachfolgendes mit Uns einhelliglich geſchloßen u. beliebet.

1) Anfänglich was die Verfaßung zur benöthigten Landes-Defenſion betrifft, ſo hat E. E. R. u. L. gut- u. freywillig bey dieſen gefährlichen Leufften ſich in Unterthänigkeit dahin erkläret, daß ſie von einem Pferde Roßdienſt vor dißmal 2 gute Reuter mit einem guten untadelhafften Pferde, Piſtolen, Bandelier, Patron-Taſchen u. Reuter-Degen auszufertigen u. zu ſtellen ſchuldig ſeyn will, ſollte aber, welches die Barmhertzigkeit Gottes väterlichſt abwende, die Krieges-Gefahr ſteigen u. zunehmen, u. Wir dadurch ſelber genöthiget ſeyn, in Perſon auffzuziehen, ſo will E. E. R. u. L. perſönlich u. ſo gut u. ſtarck ein jeder werden kann zu Roß u. Fuß, innerhalb 14 T. a tempore intimationis, ſich geſtellen u.[5]) bey Uns ſo lange Wir im Felde bleiben, treulich verharren, u. Fuß bey Fuß, wie es ehrlichen Unterſaßen gebühret, unverrückt halten, auch den einzelnen Roßdienſt ſo, wie derſelbe in Regim.-Formul beſchrieben, gehorſamſt alsdann ſtellen[6]).

Von dieſem allgemeinen Auffzuge ſoll Niemand ausgeſchloßen,

sondern Pfandhalter, Arrendatores u. Rentenierer mit den Erbgesessenen auffzuziehen hiemit verbunden seyn.

2) Und wann dieses geschieht, so muß der einzelne Roßdienst, vermöge der Regiments-Formul, armirt ausgeführet werden.

3) Der terminus zur Musterung des Roßdienstes wird krafft dieses auff den 27. Febr. des Gott helffenden annahenden 1673.[7]) Jahre präfigiret, u. dafern Jemand dieser heilsamen Verfaßung zuwieder leben würde, sollen seine Officiere ihn mit der militär. Execution ernstlich dahin treiben, daß er ein Gnügen dieser geordneten Sicherheit schaffe u. würcklich leiste.

Nach geschehener Musterung sollen die Reuter bey ihren Herren in den Höffen verbleiben, u. sobald sie auff unser vorhergehenden Frstl. Befehl von den Officieren zu marschiren werden beordert werden, sich zu denselben bey der in den Krieges-Articulen verfaßeten Straffe schleunigst verfügen.

4) Die Herren sollen schuldig seyn, ihre Reuter mit Speiß u. Geld nothdürfftig zu versehen, damit aus Mangel des gebührlichen Unterhalts nicht Anlaß gegeben werde, das Land mit Rauben u. andern Excessen zu beschweren.

5) Alle Insolentien, die bey solchem Kriegeswesen vorzugehen pflegen, sollen nach den Krieges-Rechten von den Officieren abgethan, u. einem jeden klagenden Theil Recht ertheilet werden. Es soll aber zur Winters Zeit, wann die Reuter im Marsche begriffen, sowol bey unsern als adel. Leuten nöthiges Rauch-Futter denselben gegeben werden, u. da solches ihnen nicht gereichet würde, sind sie daßelbe auff Zulaß ihres Officiers, jedoch nicht mehr als 3 Lpfd. Heu auff 1 Pferd, zu nehmen befugt.

Wann die Officiere mit ihren Leuten nach Inhalt der Regim. Formul zu marschiren von Uns werden befehligt seyn, sollen die Reuter der Standar schwören, daß sie Uns u. dem Lande, solang die Officiere im Felde seyn müßen, hold und treu verbleiben wollen.

6) Der Roßdienst soll nicht länger als 12 W. von Zeit der Zusammenkunfft im Felde stehen, falls aber die anstehende Noth eine längere Zeit erfordern sollte, alsdann wollen Wir 4 W. vor

Ausgang der 12 W. E. E. R. u. L. convociren, u. mit derſelben wegen weiterer Emploirung[8]) oder Abdanckung der Reuter, ſo wie es alsdann dem Lande erſprießlich u. nützlich fallen wird, deliberiren u. was gewißes ſchließen. Sollte aber dieſes alles, wie obberührt, dieſen bevorſtehenden Sommer nicht zu Wercke gerichtet werden, ſo ſoll dieſe Verfaßung, was den doppelten Roßdienſt betrifft, auff den 1.[9]) Octobr. k. J. expiriret u. gehoben ſeyn. Würde durch die grundloſe Güte des Höchſten der Friede mit der Ottomanniſchen Pforte beſtehen, u. keine feindliche Gefahr obhanden ſeyn, wollen Wir ſolches zur Verhütung aller Unkoſten, die auff die Reuter gehen müßen, ſchleunigſt dem Lande ankündigen laßen. Daferne einer von den Reutern dahero, daß er von ſeinem Herrn nicht gnüglich verſehen, zu lauffen würde gemüßiget ſeyn, alsdann ſoll deßelben Herr auff Notification des Officiers innerhalb 3 Wochen a tempore notificationis einen andern Reuter ſtellen; da aber der Reuter natürlichen Todes oder vor dem Feinde bliebe, wird der Herr in dem andern Quartal einen andern auffbringen u. bey der Compagnie abgeben, doch daß das hinterbliebene Pferd u. Mundirung in Verwahrung genommen, u. was nachgelaßen bey des Officiers Notification dem Herrn ſpecificiret werde.

7) Pfandhalter u. Rentenierer, ſie ſeyn adel. oder bürgerl. Standes, wann ſie nur zu Lande ſitzen, ſollen wegen der Sicherheit, die ſie gleich den andern genießen, von 80,000 fl., als von einem Pferde Roßdienſt, zwey, u. von 40,000[10]) fl. einen guten Reuter zu der Landfahne ſchicken; deßen Capital aber geringer als die berührte Summa iſt, ſelbiger ſoll von 1000[11]) fl. 2 fl. sub onere conscientiae in den L.-Kaſten contribuiren, u. nachbenahmten Einnehmern auff den 27. Febr. nechſtkommenden J. bey Straffe der Execution, die wieder die Ungehorſamen von Uns durch die Landes-Officiere ſoll verhänget werden, unfehlbar abtragen, u. ſollen die Einnehmer Uns die Reſtanten zu ſpecificiren ſchuldig ſeyn. Die eingenommene Gelder werden die Untereinnehmer nicht eher, bis die Reuter marſchiren, abgeben, u. wann alsdann zu des Vaterlandes unumgänglichen Ausgaben das Geld auff unſern Befehl würde erfordert werden, haben die Untereinnehmer dem Obereinnehmer, als

in Curland u. Semgallen dem Edl. Georg Firckß, Obersten, solches einzulieffern, welcher hinwiederum daßelbe, da es nöthig seyn würde, auslegen, u. E. E. R. u. L. auff den ersten nachfolgenden Ldtg. wegen Einnahme u. Ausgabe Rechnung thun soll. Verliehe aber der Höchste den Frieden, soll ein jeder Untereinnehmer [12]), dafern er die Gelder schon empfangen hette, selbige einem jeden rückhändig zu machen schuldig seyn.

Zu Untereinnehmern werden foldende verordnet: im Sehlburg-, Ascherad- u. Nerfftischen, Joh. Wiegandt, Major; Düneburgschen, Jacob Joh. von Fürstenberg, Rittmst.; Bauschkerschen, Herm. Ernst Schult; Ekawschen u. Baldonschen, Caspar Adam Berg, Mannrichter, Lieut.; Mytawschen, Joh. Adam von Fürstenberg, Capit.; Seßawschen, Georg Christoph Tiesenhaußen; Grentzhöfschen, Ernst von Mehdem, Lieut.; Doblehnschen, Georg von Offenberg; Neuenburgschen, Otto Joh. von Vietinghoff gen. Scheel, Fähnrich; Autzischen, Engelbrecht von Vietinghoff gen. Scheel, Cornet; Frauenburgschen, Christian Wilh. Hörner; Tuckumschen, Dietrich von Brunnow, Mannricht., Lieut.; Candawschen, Ernst von der Brüggen, von Strasden; Talschen, Christopher Firckß, Lieut.; Zabelschen Christopher Wrangel, Rittmst.; Windawschen, Thomas Friedr. von Turnaw, Lieut.; Golding- u. Allschwangschen, Fromhold Wedberg; Durben-, Gramb-, Grobin- u. Hasenpohtischen, Johann von den Brincken, Capit. [13]).

8) Im Düneburgischen werden nachfolgende Eingesetzene, als die Finckenauen, die Bistarmben, von der Tinnen, die Brunnowen, die Freytagen, Olsbergen u. die Münstern, von dem doppelten Roßdienst befreyet, u. sollen anstatt deßen 2 Dragoner vom Pferde Roßdienst gestellen.

Und weilen die Verfaßung bey diesem gefährlichen Zustand zu Abwendung besorglicher Gefahr beliebet, so soll dieselbe als ein extraordinär Werck zu keiner Consequenz gezogen, noch zum Abbruch der Regim.-Formul u. der Ludsch. ihrer Rechten u. Privilegien ins Künfftige angezogen, sondern da die Gefahr u. Zeit des beliebten Roßdienstes expiriret, alsdann auch dieß Defensions-Werck mortificiret u. erloschen seyn soll u. bleiben.

9) Wann beliebter Roßdienſt auff unſer Befehl im Felde, oder da man denſelben würde verlegen müßen, von E. E. R. u. L. wird geſtellet werden, alsdann wollen Wir wegen unſer Ämter, Lehnsleute, Städte u. Hakelwerck, ſoviel Uns möglich ſeyn wird, an Leute auffbringen, auff daß E. E. R. u. L. erſpüre, daß Uns nichts liebres ſey als die Beſchützung unſers Landes.

10) Zu Landes Officieren werden hiemit beſtetiget die Edl. Wilh. Chriſtoph von Schlippenbach zum Oberſten, Ernſt Joh. von Mehdem zum Major, Thomas Nolde zum Lieut., Thomas Georg von Turnaw zum Cornet, u. Magnus Ernſt Stempel zum Cornet; der Oberſte Vietinghoff, weiln er ſchwach u. kranck, bleibet er, ſo lange es ihm gefället, bey ſeiner Land-Charge.

Zur Standar wird 1 Rthl. vom Pferde gewilliget.

Zum Mannrichter im Mytawſchen confirmiren Wir hiermit den Edl. Caſpar Adam Berg von Carmel, Lieut., u. im Tuckumbſchen den Edl. Dietrich von Brunnow, Lieut.

Und nachdem Wir auff gebührliches Anhalten E. E. R. u. L. vermercket, daß eine große Ungleichheit bey Abtragung der Mannrichter Gebühr vorgehet, indem denſelben in den vorigen Landtägl. Geſetzen [14]) ſowol vor eine kleine als große Summa zugeordnet, — ſo iſt nunmehro zu Einführung der Gleichheit, die eine Mutter der Gerechtigkeit iſt, dieſes beliebet u. geſchloßen, daß ins Künfftige vor eine jede Innoteſcenz 1 Rthl., u. vor jede Reiß, die Summa ſey groß oder klein, ohn Unterſchied 1 Ducaten gereichet werde. Wann aber die Intromiſſion würcklich vollenzogen, ſoll vor jede Summa, die von 100 [15]) bis 10,000 gehet, 10 Rthl., u. dann ſoviel nach dieſer letzten Summa das Capital in ſich 1000 fl. hält, ſoviel Rthl. müßen zu den 10 Rthl. zugeleget, u. dem Mannrichter gegeben werden; da aber ein Mannrichter außerhalb ſeinem Diſtrict exequiren müßte, hat er ſich wegen der Zehrungs-Gelder u. Reiſe-Koſten mit den Creditoren zu vergleichen.

11) Unſere Prätenſion betreffende, weilen dieſelbe zu einer Commiſſion, vermöge vorigen L.S., gediegen, ſelbige aber das Anſehen großer Weitläufftigkeit zu haben ſcheinet, als haben Wir der Sachen einmal abzuhelffen, nach vielen von Uns u. der Lndſch. geſchehenen

Vorschlägen zu Vermeidung aller Langwierigkeit [17]) u. Unterhaltung guten Vertrauens zwischen Haupt u. Gliedern, Uns aus Fürst-väterl. Liebe u. Affection, wiewol nicht ohne großen Schaden, dahin bewegen laßen, daß E. E. R. u. L. zu unser Vergnügung von einem jedweden Pferde Roßdienst 35 Loff Roggen, 35 Loff Gersten, 35 Loff Haber u. 2 Loff Erbsen, Pfandhalter aber u. Rentenierer von 1000 [18]) ℔. ½ Loff jedes Korns, ausbenommen die Erbsen, erlegen sollen, welches auch E. E. R. u. L. vor sich u. ihre Mitbrüder als eine gnädige u. dem Lande ersprießliche Resolution mit unterthänigem Gemüthe acceptiret, u. vor sich u. ihre Mitbrüder gelobet, obspecificirtes Korn vermöge nachgehender Ordnung auff den 13. Febr. st. n. k. 1673 J. [19]) abzugeben u. richtig zu lieffern, als: die Düneburg-, Sehlburg-, Ascherad-, u. Nerfftischen nach unserm Amte Sehlburg; die im Ekaw-, Baldon-, Neugut- u. Bauschkerschen nach der Vestung Bauschkenburg; die im Mytaw-, Seßaw-, Grentzhöff-, Doblehn- u. Neuenburgschen nach unser Residenz Mytaw; die Tuckumschen nacher Goldingen oder Windaw; die Autzischen, Zabel-, Candaw- u. Talschen, wie auch alle übrige Kirchspiele, nach der Windaw oder Lübaw, welcher Ort einem jeglichen am bequemsten seyn wird, lieffern, nach der Windaw an unsern Amtmann daselbst, zur Lübaw aber an unsern Strandvoigt.

12) Imgleichen sollen die adel. u. bürgerl. Standes Lehnsleute von einem jeden Pferde so viel Korn, wie droben vom Pferde Roßdienst beliebet, wie auch Städte u. Hakelwerck was Gewißes abzutragen schuldig seyn.

13) Alle Teutschen wie auch Bauren, die zu Lande seyn, u. nicht gehorchen, sollen von jedem Haken 2 Loff Roggen, 2 Loff Gersten u. 2 Loff Haber erlegen.

14) Wann einer oder der ander in Abtragung des Korns sich nachläßig bezeigen würde, soll wieder denselben die Execution, wie sie in den vorigen L.A. verfaßet, verhänget u. vollenzogen werden.

Sobald nun alles versprochenermaßen wird abgelieffert seyn, wollen Wir eine General-Quitanz wegen dieser unser Prätension E. E. R. u. L. geben.

Was die im letzten Ldtg. geschloßene Commission betrifft, soll

auff künfftigem Ldtg. von einem gewißen modo, wie dieselbe zu beschleunigen stehet, tractiret werden, u. was alsdann von den Restanten auskäme, davon wollen Wir nichts prätendiren, sondern solches alles soll zu des Landes Besten u. Disposition verbleiben.

Uhrkundlich ist dieser L.S. von Uns, unsern Räthen u. denen anwesenden Dep. unterschrieben u. versiegelt. Geschehen in Mytaw, den 25. Novembr. A. 1672 [20]).

(L. S) Jacobus [21]).

(L.S.) Wilh. von Rummel, Fürstl. Landhoffm. u. Ober-R.

" Christopher Heinr. Puttkamer, Frstl. Landm. u. Ober-R.

" Georg Firckß, Neuenb. Dep.

" Wedig Christoph von Bülderung, Sehlb. u. Ascher. Dep.

" Heinr. Trotta gen. Treyden, Durb., Grambsch. u. Grobin. Dep.

" Georg Christopher von Tiesenhaußen, Seßaw. Dep.

" Joh. Adolph von Fürstenberg, Mytaw. Dep.

" Caspar Adam Berg, v. Carmel, Baldon. u. Ekaw. Dep.

" Otto Wilh. von Sacken, Goldingen. u. Allschwangscher Dep.

" Jacob Joh. von Fürstenberg, Düneb. Dep.

" Thomas Frieder. von Turnaw, Dep. u. vor eine Person aus dem Windawschen.

(L.S.) Ewald Franck, Fürstl. Oberburggr. u. Ober-R.

" Ernst von der Osten gen. Sacken, jetziger Zeit Dep.-Marschall u. Düneb. Dep.

" Ernst Johann von Mehdem, Grenzhöff. Dep., aus habender Vollmacht des Talschen Dep. Ernst von der Brüggen.

" Vladislaus Frantz Berg, von Carmel, Bauschk. Dep.

" Herm. Ernst Schulte, Bauschkerscher Dep.

" Dieterich von Brunnow, Tuckum. Dep.

" Reinhold [22]) Joh. von Mehdem, Tuckum. Dep. [23]).

" Levin von Neuhoff gen. von der Ley, Zabelsch. Dep.

*) In omn. — Die Absätze mit Zahlen nur in T., I (15), III (18) u. VI (20). In I. 1675. Vergl. unten die Angabe nach № 48.

1) I. angefallen. 2) I. † Umständen. 3) I. Freyheit. 4) I. 20. 5) gem. I.; T., II. — g. u. 6) I. ausfertigen. 7) I. 1676. 8) I. Completirung. 9) I. 21. 10) I. 4000. 11) I. 200. 12) I, II, III. † oder Ober-Einnehmer. 13) I. fehlt die Angabe der Einnehmer. 14) I, III. † eine gleiche Contentation. 15) IV, III. 1000. 16) I. 1000. 17) I. Weitläuftigkeit. 18) I. 100. 19) I. a. f. st. k. 1673. J. 20) I. 1675. 21) Die folg. Unterschr. in omn., ausg. I. 22) Dietrich. 23) III. † in Mangelung eines Pittschafts meine eigene Hand.

48. Der Landtags-Abscheid vom 29. July 1673 *).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wißen, wie Wir jederzeit aus Landesfürst- u. väterlicher Vorsorge Uns möglichsten Fleißes angelegen seyn laßen, dieses unsers Fürstenthums u. darin sowol adel. als andern Standes Eingesessener Nutzen u. Frommen zu suchen, — so haben Wir auch anjetzo bey dieser sonderlich von der Ottomannischen Pforten vor Augen schwebenden Gefahr, in sonderlicher Anmerckung, daß J. K. M. an Uns u. das gantze Land wegen einer Assistenz Dero gnädiges Schreiben ausfertigen laßen, aus unumgänglicher Noth zu Abwendung größerer Gefahr einen Ldtg. auszuschreiben vor nöthig befunden, da dann im angesetzten termino E. E. R. u. L. durch ihre Dep. aus den meisten Kirchspielen sich gestellet, nach angehörter Proposition mit unsern Ober-Räthen zur Consultation geschritten, u. auff die von Uns denen Kirchspielen zugesandte Deliberatorien mit Hülffe des Höchsten folgends geschloßen.

1) Anfänglich u. zum ersten haben die anwesende Dep. E. E. R. u. L., auf die von Uns durch unsere Ober-Räthe gethane Proposition, auf das von J. K. M. an Uns u. E. E. R. u. L. ergangene Schreiben der begehrten Assistenz halber wieder die Ottomannische Pforte, sich folgends erkläret. Ob zwar E. E. R. u. L. bis dahero bey denen vorigen durch die continuirliche contributiones, so man der Littauschen Armee darreichen müßen, als auch jetzigen schwürigen Zeiten von Mitteln sehr erschöpffet, überdem dieselben sich auch mit dem doppelten Roßdienst in ihrem Vaterlande allewege parat u. fertig halten muß, worzu nicht geringe Unkosten erfordert werden, — so hat dennoch E. E. R. u. L., zu Bezeugung ihrer unterthänigsten Devotion gegen J. K. M., bey so genannten schweren Zeiten u. so viel möglich zu thun gewesen, vom Pferde Roßdienst 100 [1]) ℳ. an guten Rthl. u. Ducaten auf bevorstehenden neuen [2]) Martini l. J. an die unten specificirte Einnehmer abzutragen bewilliget, von welcher Contribution dann kein einziger sowol Pfandhalter als Rentenierer zugleich den Erbhrn. von seinen proper eigenen Geldern ausgeschloßen

seyn soll, also daß pro nunc ein jeglicher Pfandhalter u. Rentenierer dem L.S. de A. 1654 nichts präjudicirende von 1000 fl. 2 fl. an guten Rthl. u. Ducaten [3]) im obgesetzten termino zu erlegen verpflichtet seyn soll [4]).

2) Und wiewol die Landes-Officiere denen vorigen L.S. nach von allen Contributionen befreyet seyn sollten, so kann doch bey diesen jetzigen gefährlichen Zeiten, da die Feldhrn. selbst sowol in der Cron Pohlen als im Groß-Fürstenth. Littauen contribuiren müßen, solches keine statt haben, u. können dieselben Landes-Officiere von dieser extraord. Bewilligung, da man J. K. M. u. der Republik unter die Arme greiffet, u. es ea [5]) intentione geschiehet, damit das Land von der Littauschen Armee u. derselben vielfältigen Impetition u. Anlauff einmal eliberiret werden möchte, nicht ausgeschloßen noch befreyet werden, jedoch mit diesem Reservat, daß diese Bewilligung mehrgedachten Landes-Officieren zu keinem Präjudiz u. in keine fernere Sequel ins Künfftige gezogen werden soll.

Zu dieser Contribution sollen gleichfalls unsere Lehnsleute u. Städte, um ein gewißes subsidium J. K. M. darzureichen, gezogen werden, welches Wir durch unsere Leute einnehmen u. J. K. M. überlieffern laßen wollen.

3) Was den modum executionis über diese bewilligte Gelder betrifft, so laßen Wir es billig bey der in vorigen L.S., absonderlich bey der A. 62 den 5. Augusti, bewilligten Form u. Weise.

Zu Obereinnehmern in Curland werden verordnet der Edl. Heinr. von Trotta gen. Treyden, Kngl. Major, in Semgallen der Edl. Ernst von Mehdem, Kngl. Lieut.

Zu Untereinnehmern aber werden nachfolgende gesetzet: im Sehlburg-, Ascherad- u. Nerfftischen, Joh. von hohen Astenberg gen. Wiegandt, Kngl. Major; Düneburgschen, Jacob Joh. von Fürstenberg, Kngl. Rittmst.; Bauschkerschen, Herm. Ernst Schult; Ekaw- u. Baldonschen, Caspar Adam à Carmel, Kngl. Lieut.; Mytawschen, Joh. Adolph von Fürstenberg, Capit.; Seßawschen, Gotthard von Budenbrock; Grentzhöffschen, Ernst Joh. von Mehdem, Major; Doblenschen, Magnus Firckß, Lieut.; Neuenburgschen, Georg Firckß, Kngl. Obrist u. Cammerherr; Autzischen, Gotthard Friedr. von

Bistramb; Frauenburgschen, Christian Wilh. Hörner; Tuckumschen, Franciscus Schencking; Candawschen, Ernst von den Brincken, von Strasden; Talschen, Christopher Firckß, Kngl. Lieut.; Zabelschen, Gotthard Henning, von Asuppen; Windawschen, Thomas Frieder. von Turnaw, Kngl. Lieut.; Golding- u. Allschwangschen, Fromhold von Wedberg; Durb- u. Hasenpothschen, Joh. von den Brincken, Cap.; Grambs- u. Grobinschen, Michael Nolde, Cap. [6]).

4) Was die Defension dieses unsers Fürstenthums betrifft, laßen Wir es bey dem letzt-verfloßenen L.S. u. darin bewilligten doppelten Roßdienst bewenden, u. wann Wir in der Person aufseyn möchten, soll ein jedweder, so starck er immer werden kann, sich bey Uns einzufinden, u. wie ein getreuer Unterfaß, so lange Wir im Felde immer bleiben möchten, bey Uns zu verharren schuldig seyn.

5) Ob sich wohl der Hr. General-Major Matthias Römer durch die jüngst anwesende Abgesandten [7]) von der Littauschen Armee wegen einer vermeinten Anforderung an diesem Fürstenthum bey Uns angegeben, auch solches folgends in denen an die Kirchspiele von Uns zugesandten Deliberatorien einsetzen laßen, — so hat E. E. R. u. L. nach fleißiger Untersuchung u. Überlesung [8]) befunden, daß weilen die Littausche Armee diß gantze Land u. Fürstenthum auff alle u. jede praetensiones der Generals-Personen u. anderer Officiere, so an diesem Lande was zu fordern gehabt, generaliter quitiret, der L.S. auch d. d. Goldingen den 5 [9]) Febr. A. 1660 in sich hält, daß zu aller u. jeder Anforderung der Generals-Personen u. anderer Officiere 70 ℔. pol. vom Pferde bewilliget, als kann E. E. R. u. L. obgedachtem Hrn. General-Major Römer ferner nichts gestehen, sondern wird er sich, da er seine Zahlung nicht empfangen zu haben vermeinet, an denjenigen, der diesem Lande generaliter quitiret, zu halten wißen.

6) Nachdem Wir die von unsern Lehnsleuten u. Städten zusammengebrachte Gelder durch unsern Abgeordneten, E. E. R. u. L. aber ihre bewilligte Gelder durch den Edl. Frieder. Heinr. Korff von Prekulln, Obristl., jedoch zusammen J. K. M. gegen gewiße Versicherung unterthänigst überreichen zu laßen entschloßen, — als hat E. E. R. u. L. zu des abgefertigten Obristl. Korffs seiner Zehrung u.

Reiſe vom Pferde Roßdienſt 5 ℔. an guter grober Müntze hiemit bewilliget, welche gleichfalls im obgeſetzten termino unfehlbar auskommen u. an obſpecificirte Einnehmer erleget werden ſollen.

Uhrkundlich iſt dieſer L.S. von Uns, unſern Räthen u. anweſenden Dep. unterſchrieben u. verſiegelt. So geſchehen in Mytaw, den 29. Julii A. 1673.

(L. S.) Jacobus [10]).

(L.s.) Wilh. von Rummel, F.Landh. u. Ober-R.
" Chriſtoph Heinr. Puttkammer, F. Landm. u. Ober-R.
" Alex. von Mehdem, Dob. Dep.
" Heinr. von Trotta, g. Treyden, Durb. u. Grambſ. Dep.
" Joh. Friedr. von den Brincken, Frauenb. Dep.
" Joh. Adolph von Fürſtenberg, Mytaw. Dep.
(L.s.) Ewald Franck, F. Oberburggraf u. Ober-R.
" Georg von Vietinghoff gen. Scheel, jetzig. Dep.-Marſchall.
" Heinr. Wiegandt, Cand. Dep.
" Georg Hahn, Zabelſch. Dep.
" Ernſt von Mehdem, Grentzhöffſcher Dep.
" Frantz Schencking, Tuck. Dep.
" Herbert Elmendorff, Golding., Allſchw. u. Haſenp. Dep. [11]).

*) In omn., ausg. Z. — Die Abſätze mit Zahlen nur in T, I (6), III (7), VI (6).

1) I. 200. 2) I. Bauren ſt. n. 3) I. — nichts — — — Ducaten, u. † in Erlegung. 4) I. ein Genüge leiſten ſoll, ſt. v. ſ. ſ. 5) gem. I, II, III; T. ea. 6) I. fehlt die Angabe der Einnehmer. 7) I. Commiſſarien. 8) I, III. Überlegung. 9) I, III. 3. 10) Die folg. Unterſchr. in omn., ausg. I. 11) II, III, IV. folgt hier: 1) Inſtruction wornach ſich unſer Abgeſante der Wolg. Hr. Friedr. Heinr. Korff, Königl. Obriſtl. auf Preckull zu richten hat, d. d. Mietau, den 29. July 1673. 2) Assecuratio oder Verſicherung von allen Senatoren des Königreiches Pohlen ꝛc, d. d. Warſchau, den — May 1674.

Der Landtags-Abſcheid vom 25. November 1675.

In mehreren Sammlungen, von den benutzten jedoch nur in I., findet ſich, neben dem L.A. vom 25. November 1672 (auch in dem chronol. Verzeichn., sub № 79), oder mit Weglaſſung desſelben, ſo namentlich in I, ein L.A. vom 25. November 1675, von Wort zu Wort, nur daß die vorkommenden Jahres-Zahlen wie erforderlich abgeändert, mit jenem übereinſtimmend, ſelbſt in den Unterſchriften, — alſo wohl ein u. derſelbe mit jenem. Seine Aufführung iſt wohl nur der Unaufmerkſamkeit der Sammler, oder der Unwiſſenheit der Abſchreiber zuzuſchreiben. Vergl. von Klopmann a. a. O. S. 5.

49. Der Landtags-Abscheid vom 16. Januar 1676*).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit Jedermänniglich zu wißen, daß Wir aus tragender Fürst-väterlicher Sorgfältigkeit[1]) u. unabsetzlicher Güte zu E. E. R. u. L. nach Inhalt unsern Landtägl. Ausschreiben derselben kund gemachet, wasmaßen der actus coronationis Sr. K. M. auff den 2. Febr. u. folgends der Reichstag auff den 4. s. M. angesetzet, damit sie zur Bestetigung ihrer Privilegien aus ihren Mitteln einige abordnen, u. was zu des Landes[2]) Aufnahme u. Wachsthum bey diesen gefährlichen u. unveränderlichen[3]) Leufften könnte erfordert werden, schließen u. berahmen möchten, worauff E. E. R. u. L. in guter Anzahl sich zu Uns gehorsamst verfügt, u. nebst Uns u. unsern Räthen nachgehends beliebet u. geschloßen.

1) Anfänglich nachdem vor rathsam u. löblich zu seyn erachtet, in unserm Umschreiben E. E. R. u. L. vorzustellen, daß man dieser regierenden K. M. gleich der vorigen mit einer freywilligen Donation begegnen möchte, als hat E. E. R. u. L. in Betrachtung, daß Se. K. M. von der Zeit Ihr. Kngl. Erwehlung stets u. unabläßig wieder den Erbfeind Jesu Christi gestritten, u. dadurch des gantzen Reichs u. also auch dieser annectirten Fürstenthümer Ruhe u. Wohlfahrt gesuchet, gleichfalls vor rühm- u. löblich zu seyn befunden, Derselben zu Ihrem hohen Crönungs-Tage aus ihren wegen des vorigen Krieges annoch geschwächten u. erschöpften Mitteln 100 ℔. an guten Rth. u. Ducaten vom Pferde aus freywilliger u. unterthäniger Devotion zu bewilligen. Und weiln diese donatio Sr. K. M. zum Besten beliebet worden, als wollen Wir ingleichen aus unserm begierigen Gemüthe, Sr. K. M. alle Angenehmigkeit zu erweisen, zu diesen Geldern pro nunc et absque sequela auch von unsern Lehnsleuten u. Städten 3000 ℔. zulegen, welche Gelder dann nebst der Lndsch. bewilligten Donation von unsern u. des Landes Abgesandten, zusammen u. ungetrennet, J. K. M. überreichet werden sollen. Zu Seiten E. E. R. u. L. hat dieselbe zu ihren Abgeordneten erwehlet die Edl. Ernst Joh. von Mehdem, Obristl., u. Vladislaum

Franciscum Berg a Carmel, Kngl. Cammerhrn., daß sie auf dem bevorstehenden Crönungs-Reichstag im Nahmen E. E. R. u. L. sich an gehörigen Örtern u. Personen angeben, u. was in ihrer Instruction enthalten, fürnehmlich des Vaterlandes Freyheit, confirmationem generalem jurium, dann auch conservationem[4]) indigenatus in constitutione, als getreue Mitpatrioten bestes Fleißes u. äußerster Möglichkeit nach suchen u. befördern sollen, worzu sie sowohl zur benöthigten Spendirung u. honorariis, als auch Zehrung u. Unkosten denen Gesandten vom Pferde 40 ßl. an Mk. u. Ducaten bewilligen, dieser Gestalt, daß von dato diese 40 ßl., imgleichen die obgesetzte 100 ßl., so vor S. K. M. bewilliget, innerhalb 3 W. von denen verordneten Unter-Einnehmern eingemahnet, u. also unfehlbar an die Ober-Einnehmer eingelieffert werden sollen.

Dafern sich aber einer oder der andere in Abtragung seiner quota säumig u. nachläßig bezeigen würde, soll die Execution sub arctiori modo, A. 1662 den 5. Aug. verordnet, fortgesetzet werden[5]).

2) Alle Pfandhalter u. Rentenierer sollen zu dieser Contribution von 80,000 ßl. 140 ßl., welches 1 Pferd Roßdienst vermöge dem L.A. A. 1654 austrägt, vor J. K. M. u. denen Gesandten sub poena ejusdem executionis zu erlegen verpflichtet seyn. Von solchen bewilligten 140 ßl. vom Pferde aber geben pro nunc die Düneburgschen u. Über-Lautzischen nur die Helffte.

3) Zu Ober-Einnehmern werden verordnet die Edle Eberhard Nagel, Obristl., in Curland, u. Heinr. Lieve, Capitainl., in Semgallen, die Unter-Einnehmer aber seynd folgende: im Sehlburg-, Ascherad- u. Nerfftisch., Joh. von hohen Astenberg, gen. Wiegandt, Major; Düneburgischen, Jacob Johann von Fürstenberg, Major; Bauschkerschen, Otto Wilhelm Grothaußen, Cornet; Ekaw- u. Baldonschen, Thomas Joh. von der Brugken gen. Bock, Lieut.; Mytawschen, Joh. Adolph von Fürstenberg, Capit.; Seßawschen, Gotthard don Budenbrock; Grentzhöffschen, Ernst von Mehdem, Rittm.; Doblehnschen, Magnus Firckß, Lieut.; Neuenburgischen, Georg Firckß, Obrister u. Cammerherr; Autzischen, Thomas Nolde, Lieut.; Frauenburgischen, Christian Wilh. Hörner; Tuckumbschen, Wilhelm Dietrich Torck, zu Zerckften; Candawschen, Joh. Barthold von Blum-

berg; Talsischen, Christopher Firckß, Lieut.; Zabelschen, Dietrich Adeling; Windawschen, Christopher von der Osten, gen. Sacken, zu Atlitzen; Golding- u. Allschwangschen, Jacob Friedr. Bistramb, Cornet; Durbi- u. Hasenpohtschen, Joh. von den Brincken, Capit.; Grambs- u. Grobinschen, Michael Nolde, Capit.

4) Wir seyn auch in Gnaden erbötig, auff unterthäniges Anhalten E. E. R. u. L. einen Ldtg. zur Relation u. Abstellung der gravaminum, sobald die Gesandten wieder von Warsaw werden zurücke gekommen seyn, anzusetzen.

Und weil[6]) das Mytawsche Kirchspiel auff diesem Ldtg. Klage über die Insolentien u. Gewaltthaten, die von dem Edl. Eberhard Joh. von der Howen, Capit., u. seinem Gesindlein verübet worden, eingebracht, als wollen Wir denselben u. seinen[7]) Anhang wegen sothaner begangener Frevelthaten durch unsern Fiscalischen Anwald ausladen, u. zu Verhütung künfftiger Excessen u. Violentien ihm ernstlich inhibiren, daß er sich derselben bey der in den Gesetzen sancirten Straffe enthalten möge.

5) Weiln der Punct ratione modi defensionis aus dem vorigen Ldtg. de A. 1673[8]) den 29. Julii, den doppelten Roßdienst betreffend, allbereit expiriret u. erloschen, als verspricht E. E. R. u. L. auff dem nechst-künfftigen Ldtg. von dem Defensions-Werck ferner zu deliberiren u. was Gewißes zu schließen.

6) Nachdem der Edle Wilh. Christoph von Schlippenbach, der Lndsch. Obristl., abgedancket, u. Uns die anwesenden Dep. an deßen Stelle zum Obristl. E. E. R. u. L. den Edl. Ernst Joh. von Mehdem, Majorn, hingegen zum Majorn den Edl. Jacob Johann von Fürstenberg, Rittmst., u. zum Rittmst. den Edl. Ernst von Mehdem, Lieut., unterthänigst vorgeschlagen u. gebührend gebeten, Wir geruheten diese Personen zu obgesetzten Landes-Officieren gnädigst zu confirmiren, — als thun Wir auch hiemit die Edl. Ernst Joh. von Mehdem, Majorn, zum Obristl., Jacob Joh. von Fürstenberg, Rittmeister, zum Majorn, u. Ernst von Mehdem, Lieut., zum Rittmeister E. E. R. u. L. in Gnaden confirmiren u. bestetigen.

7) Was das residuum von denen auff dem vorigen Ldtg. bewilligten 100 u. 5 ℔. vom Pferde anlanget, so soll selbiges gleich-

falls mit denen vorigen hierin bewilligten Geldern innerhalb 3 W. sub 'poena praedictae executionis, dafern es vorhin von denen executoribus nicht eingetrieben worden, ohnfehlbar eingebracht, u. von den vorigen Ober-Einnehmern, denen Edl. Heinr. von Trotta gen. Treyden, u. Ernſt von Mehdem, Rittmſt., an die Pohlen erleget werden.

8) Weiln auch der Edle Ewald Franck, Ober-Burggraf u. Ober-Rath, berichtet, daß er von dem Edl. Friedr. Brackeln, Cammer-Junckern, nicht mehr als die 2 confirmationes Regias über die Privilegia nobilitatis, als D. Sigismundi u. D. Casimiri, erhalten, worzu er ſelbſt die dritte, D. Michaëlis, ausgebracht, u. anjetzo dem Edl. Ernſt Joh. von Mehdem, Obriſtl., als jetzigem Dep. Marſchall, dieſelbe eingelieffert, — als wird obgedachter Ober-Burggraf Franck wegen des Empfangs ſothaner dreyer Kngl. Confirmationen hiemit beſtermaßen von E. E. R. u. L. quitiret, u. ſoll der Edl. Friedr. Brackel, Cammer-Juncker, wegen des Empfangs der Documenten, Gelder u. manquement der Siegel auff dem künfftigen Ldtg. Rede u. Antwort geben. Diejenigen, welche die damahlige bewilligte Geſandten-Gelder zu ſeiner Abfertigung nicht abgetragen, dieſelben ſollen ſolche Gelder dem Ober-Burggraf sub poena praedictae executionis ausgeben, u. iſt der Ober-Burggraf keine Rechnung E. E. R. u. L. von der Ausgabe der Gelder zu thun ſchuldig.

Uhrkundlich iſt dieſer L.S. von Uns, unſern Räthen u. denen anweſenden Dep. eigenhändig unterſchrieben u. verſiegelt worden. So geſchehen Mytaw, den 16.[9]) Jan. A. 1676.

(L. S.) Jacobus [10]).

(L.S.) Wilh. von Rummel, Fürſtl. Landh. u. Ober-R.
(L.S.) Ewald Franck, F. Oberburggr. u. Ober-R.
" Chriſtopher Heinr. Puttkammer, Frſtl. Landm.
" Ernſt Johann von Mehdem, Dep. Marſch.
" Jacob Joh. von Fürſtenberg, Düneb. Dep.
" Reinhold von der Oſten gen. Sacken, Düneb. Dep.
" Georg Firckß, Neuenb. Dep.
" Caspar Adam Berg, von Carmel, Seßawſch. Dep.
" Heinr. Lieve, Dobl. Dep.
" Wilh. Grothauß, Bauſchk. D.
" Frantz Friedr. Nettelhorſt, Autziſch. Dep.
" Otto Wilhelm Grothauß, Bauſchk. Dep.
" Heinr. Wiegandt, Candaw. D.

(L.S.) Ernst von Mehdem, Grentzh.D. (L.S.) Wilh. Grothauß, Myt. Dep.
„ Thomas Joh. von Brucken „ Georg von Bolschwing,
gen. Vogk[11]) Ekaw= u. Bal= Myt. Dep.
donsch. Dep. „ Eberhard Nagel, Frauenb. Dep.

*) In omn., ausg. Z. — Die Absätze mit Zahlen nur in T., I. (8), VI. (10). 1) I. Forsorge. 2) I † Besten. 3) I. veränderlichen. 4) I. confirmationem. 5) I. fehlt dies. Abs. 6) gem. I, III; T., II. — weil. 7) gem. I, II, III; T. — Ges. — — — seinen. 8) gem. I, II, III; T. 1672. 9) IV. 17. 10) Die folg. Unterschr. in omn., aus I; in V. unvollständig. 11) T., IV. Fock.

50. Der Landtags-Abscheid vom 27. July 1676 *).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit Jedermänniglich zu wißen. Nachdem Wir auf letzt-geschloßenem Ldtg. Uns gnädigst erkläret, daß Wir nach Wiederkunfft der auf den Kngl. Crönungs-Reichstag von E. E. R. u. L. abgefertigten Dep. einen Ldtg. zur Relation[1]) ansetzen wollten, — als haben Wir unserm gnädigen Erbieten zu Folge auf den 20. d. M. einen Ldtg. auszuschreiben gnädiges Gefallen getragen. Und weil E. E. R. u. L. auff selbige Zeit in rühmlicher Anzahl erschienen, so haben Wir durch Hülffe des Höchsten nebst unsern anwesenden Dep. nachfolgends geschloßen.

1) Anfänglich nachdem die Edle Ernst Johann von Mehdem, Obristl., u. Vladislaus Frantz Berg von Carmel, Kngl. Cammerherr, von E. E. R. u. L. auff verschienen Reichstag an J. K. M. abgeordnet, u. anjetzo vermöge L.S. Relation von ihrer Verrichtung abgeleget, u. sowol confirmationem dieser unser Fürstenthümer Rechte u. Freyheiten, als conservationem indigenatus erhalten, — als bewilliget E. E. R. u. L. zum Merckmal ihrer Danckbarkeit dem Edl. Ernst Joh. von Mehdem, als Haupt der Abfertigung, vor seinen geleisteten Fleiß 5 *Mk.* an Ducaten u. *Mk.* vom Pferde Roßdienst, welche die in dem letzten Ldtg. specificirte Einnehmer einfordern u. an gemeldeten Obristl. nebst den Kngl. Geldern ablegen sollen, worzu auch die Pfandhalter u. Rentenierer das Ihrige, nehmlich von 80,000 *fl.* 5 *fl.*, beytragen werden.

2) Und weil einem Lande u. Volcke nichts heilsameres, als daß des Hauptes u. Herrn Hoheiten nebst den Landes-Rechten u. Freyhei-

ten conserviret u. die Regierungs-Art in ihrem Wesen unangerühret verbleibe, Wir[2]) auch E. E. R. u. L. alte u. von den vorigen u. dieser jetzigen regierenden Mayt. confirmirte Privilegien u. Immunitäten gleich unsern Fürstl. Rechten u. Hoheiten Fürst-väterlich allewege geschützet, u. keinen Nachtheil denenselben wollen zufügen laßen, — so soll auch Niemand, wes Standes oder Condition er sey, bey der in den Gesetzen sancirten Straffe, unsere Fürstl. Hoheiten, Pacten u. Rechten, imgleichen auch dieser Fürstenthümer verfaßeten Regierung u. E. E. R. u. L. Rechten, Wohlthaten u. Freiheiten keinen Eindrang[3]) zufügen, noch zufügen laßen, sondern vielmehr solches alles vermöge seines Eydes abzuwenden helffen.

3) So ist auch E. E. R. u. L. nicht unwißend, daß auf letzt geschloßenem Ldtg. ein Gewißes zum honorario für J. K. M. bewilliget worden, weil aber solches bey der Edl. Ernst Johann von Mehdem u. Vladislai Frantz Bergs von Carmel[4]) Abreise nach dem Reichstage nicht ausgekommen, u. dahero J. K. M. nicht hat präsentiret werden können, so haben J. K. M. obgedachte als von E. E. R. u. L. Dep. einen Revers auf 6000 Rthl. von sich geben müßen. Und nun der allhier anwesende Kngl. Abgesandte solchen Revers mit sich gebracht, u. die Gelder einzufordern in commissis hat, hingegen aber selbige mehrentheils nicht eingebracht, — als werden Krafft dieses L.S., damit durch säumige Ausgebung der Gelder dem Lande kein Unheil[5]) zugefüget werden möge, die Landes-Officiere befehliget, daß sie nach Verfließung von 3 W. von dato dieses L.S. ungesäumt in der Säumigen Güter, vermöge dem d. d. den 20. Octbr. A. 1662 gemachten L.A., mit Zuthuung der Krchsp.-Junckern u. andern Eingesetzenen, wie auch unserer Beamten, die ihnen mit den 8 gewöhnlichen Personen unweigerlich die Hand bieten sollen, alsofort nullis praeviis monitorialibus et executorialibus simplicibus die Execution armata manu vollenziehen u. nicht eher aus dem Gute gehen, bis die Kngl. Gelder u. die bewilligte 5 Rthl. ausgegeben. Ein jeder aber, der zur Vollenstreckung derselben Execution seinen Roßdienst nicht gebührlich schicken würde, soll jedesmal 10 Rthl. unnachläßig erlegen, die aber es mit den Resistenten halten u. ihnen[6]) beypflichten, sollen neben ihnen gleicher Straffe gewärtig seyn.

Und weil auch denen Executoren Futter u. Mehl[7]) vordem zu geben verweigert worden, als sollen sie es auf solchen Fall selbst zu nehmen befugt seyn. Wo aber ein gantzes Kirchspiel resistiret u. die Gelder nicht abgetragen hat, da soll das nechste Kirchspiel in demselben obgesetztermaßen exequiren, u. soll dieser modus executionis pro nunc gelten, ins Künfftige aber in keine Sequel gezogen werden.

4) Die im vorigen L.S. verordnete u. gesetzte Einnehmer werden zu Einhebung dieser Gelder hiemit confirmiret, u. sollen sie in Einnehmung derselbigen sich fleißig u. unnachläßig bezeigen.

5) Nachdem auch die im Allschwangischen Eingesessene vom Adel bey Uns unterthänige Ansuchung gethan, daß auf dem Ldtg.-Ausschreiben die Aufschrifft vermöge dem d. d. den 18. Martii A. 1645 verfaßeten L.A. gestellet werden möchte, — als laßen Wir es nicht allein darbey, daß die Aufschrifft also: „an die im Allschwangischen Eingesessene vom Adel" gerichtet werde, bewenden, sondern sollen hinfüro die Ausschreiben dergestalt aus unser Cantzeley ausgefertiget werden.

6) Die Reparirung des Durbischen Dammes haben Wir gnädigst auf Uns genommen, u. wollen sowol den Damm als die Brücke ehestens wieder renoviren laßen, u. das benöthigte Holtz dazu beyführen, u. dabey bewenden laßen, daß laut dem A. 1618 den 22. Decebr. u. A. 1645 den 18. Martii gemachten L.A. der Kirchgang u. die Fußgänger frey seyn, mit den Bürgern u. Kauffleuten aber nach dem alten gehalten werden soll, jedoch daß die Ausheimischen, welche darüber zu reisen benöthiget sind, vom Pferde 1 *Gr.* zu geben schuldig, u. der von Adel Bauern mit ihres Herrn Gütern u. habenden Frey-Zetteln frey zu passiren haben sollen, vor der Bauren eigene Güter aber soll gleichfalls 1 *Gr.* gegeben werden.

7) Wir sind auch auf Anhalten E. E. R. u. L. gnädigst erbötig, einen Ldtg. zu Abschaffung der gravaminum nechst-kommenden Winter anzusetzen, jedennoch daß die gravamina vermöge dem Commiss.A. de A. 1642[8]) innerhalb 3 M. mögen eingesandt werden.

8) Wegen Bestellung der beyden Raths-Stellen der Doctoren wollen Wir ins Künfftige vermöge der Regiments-Formul darmit procediren.

9) Nachdem auch der Obriſt-Quartiermeiſter, Obriſter u. Regim.-Quartiermeiſter Gebrüder von Nolden wegen einer alten Schuld-Forderung, die ſie an der Lndſch. haben, ſich angegeben, — als hat E. E. R. u. L. ſolche ad referendum genommen, u. wollen Wir auch in dem künfftigen Umſchreiben dieſelbe denen deliberatoriis inſeriren [9]) laßen, damit auf nechſtem Ldtg. ein endlicher Schluß darin gemachet werden möge.

10) Es haben ſich alle gegenwärtige Dep. beſchweret, daß bey ihren letzt gehabten deliberatoriis wenig erſchienen ſind, wodurch denn verurſachet wird, daß die Dep.-Gelder nicht richtig auskommen, auch keine Dep. bisweilen gar nicht können erwehlet u. auf Ldtg. verſchicket werden; als wollen Wir zu Abhelffung ſolcher Inconvenientien auf weiteres Anhalten ein Befehl aus der Cantzeley an die Mannrichter ausfertigen laßen, daß ſie vermöge des L.S. de A. 1645 den 18. Martii die Straffe der 10 [10]) Rthl. in der Ausgebliebenen Güter exequiren u. auf künfftigem Ldtg. zu E. E. R. u. L. Dispoſition einbringen ſollen.

11) Imgleichen wollen Wir hiemit den L.S. von A. 1645 wegen der Straffe, die über die ſäumigen Kirchſpiele, die keine Dep. ſenden, in toto reaſſumiret haben, u. ſoll ins Künfftige ſelbige Straffe auf die nachläßige [11]) unausbleiblich exequiret werden.

12) Es ſollen auch diejenigen, welche die Dep.-Gelder [12]) nicht ausgeben, in duplum von dem, was ſie zu geben ſchuldig, verfallen ſeyn. Sollte er aber nicht erſcheinen, auch die Dep.-Gelder nicht erlegen, ſoll er in die Pön von 10 Rthl. den Dep. zum Beſten exequiret werden, hingegen aber ſoll der Convocant, ſobald er unſer Frſtl. Schreiben erhalten, wenn er zu Hauße, oder da er daßelbige behändiget, einen Termin von 2 W. denen vom Adel präfigiren u. durch einen teutſchen Menſchen bey Pön 10 Rthl. notificiren, doch ſoll ſolches in termino ordinario der 6 W. u. nicht extraordinario obſervirt werden [13]).

13) Weil unſere ſeel. verſtorbene Ober-Räthe eine gewiße Schrifft der ſeel. Jungfer von Nolden unter ihrer Hand gegeben, vermittelſt welcher ſie von den Haſenpohtiſchen Gütern nur von 2 Pferden Roßdienſt zu contribuiren ſchuldig ſeyn ſoll, hingegen aber

E. E. R. u. L. deduciret, daß sie von alters her von mehr Pferden zu contribuiren verpflichtet, — als cassiren Wir hiemit die von unsern Ober-Räthen gegebene Schrifft, u. werden ihre Erbfolger nunmehro, wie von alters hero gebräuchlich gewesen, zu contribuiren verbunden seyn.[14]).

14) Weil auch der Edl. Ernst Joh. von Mehdem, Obristl., die von dem Edl. Ewald Franck, Cantzlern u. Ober-Rath. empfangene confirmationes Regias über die Privilegia Nobilitatis, als D. Sigismundi, D. Casimiri u. D. Michaëlis, anjetzund dieselben wie auch die von jetziger Kngl. M. erhaltene confirmationem generalem jurium Nobilitatis, imgleichen confirmationem mercaturae juxta privilegium D. Sigismundi Augusti et Gothardi Ducis Curlandiae, höchstseel. Andenckens, unter beyden Siegeln, dem Edl. Ernst von der Brüggen als jetzigen Landboten-Marschall übergeben, — als wird er hiemit von E. E. R. u. L. bestermaßen darüber quitiret.

15) Es haben auch die Edle Ernst Johann von Mehdem, Obristl., u. Ernst von Mehdem, Rittmst., auf sich genommen, mit des seel. Heinr. Plettenbergs Oberhauptmanns Erben wegen der von ihm gehabten Landes-Privilegien zu reden, u. auff künfftigem Ldtg. E. E. R. u. L. Relation davon zu thun.

Uhrkundlich ist dieser L.S. von Uns, unsern Räthen u. denen anwesenden Dep. eigenhändig unterschrieben u. besiegelt worden. So geschehen in Mytaw, den 27. Julii A. 1676.

(L. S.) Jacobus [15]).

(L.S.) Christoph Heinr. Puttkammer, F. Curl. Oberburggraf u. Ober-R.
" Andreas Manteuffelg. Szöge, F. Rath.
" Ernst von der Brüggen, pro nunc Dep.-Marschall, Talsch. D.
" Ernst von Mehdem, Grentzh. D.
" Wilh. Grothauß, Mytaw. Dep.
" Thomas Nolde, Autzisch. Dep.
" Wilhelm Friedrich Buchholtz, vor mich u. im Nahmen meines Collegen des Bauschk. Dep. [16]).

(L.S.) Wilh. Friedr. Taube, F. Curl. Landm. u. Ober. R.
" Onuphry Gößler, F. Rath.
" Joh. Wiegandt, Sehlb., Ascher. u. Nerfftisch. Dep.
" Caspar Adam Berg, von Carmel, Seßawsch. Dep.
" Ernst Johann von Mehdem, Grentzh. Dep.
" Reinhold von der Osten gen. Sacken, Düneb. Dep. [16]).
" Ernst Blumberg, Durb., Gramb. u. Grobin. Dep.

(L.S.) Frantz Schencking, Tuck. Dep. (L.S.) Friedrich Jacob Bistramb,
" Reinhold Joh. von Meydem, Allschw. Dep.
Zabelsch. Dep. " Heinr. Lieve, Dobl.u.Neuenb.D.

*) In omn., ausg. VI. — Die Absätze mit Zahlen nur in T., I (15), 1) I. † u. Abhelffung der gravaminum. 2) gem. I, II; T., III. wie. 3) I. Aendrung. 4) caet. — von Carmel. 5) gem. I, II, III; T. Nachtheil. 6) I, II, III denen. 7) II, III Mahl. 8) I. 1643. 9) I. inscribiren. 10) I. 20. 11) gem. I, II, III; T. unnachläßige. 12) gem. I, II, III; T. — G. 13) gem. II, III; T., I. — der 6 W. — — — extr. 14) I. — hingegen — — — seyn, u. statt dessen: so laßen Wir es dabey bewenden. 15) Die folg. Unterschr. in omn., ausg. I; in V. unvollständig. 16) gem. II, III, IV.; T. — beide Unterschriften.

51. Der Landtags-Abscheid vom 22. Januar 1678 *).

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit allermänniglich zu wißen. Nachdem S. K. M. zu Schweden eben sowohl durch Dero Schreiben, als auch Deroselben General-Gouverneur in Liefland, Hrn. Baron Christer Horn, wegen obgemelter S. K. M. so schrifft- als mündlich durch den Hrn. Assistenz-Rath Gartenberg [1]), Uns um einen freyen Marsch durch unser Fürstenthum, u. zwar sonder Entgelt, ersuchet u. angelanget, — als haben Wir für eine hohe Nothwendigkeit befunden, E. E. R. u. L. anhero zu betagen, u. mit ihnen von dienlichen Mitteln der Sicherheit des Landes zu bereden u. zu schließen, welchem zufolge dann E. E. R. u. L. durch ihre Dep. in ziemlicher Anzahl sich gehorsamst eingefunden, u. nach dieser jetzigen Zeit Beschaffenheit mit Uns folgenden L.S. beliebet u. auffgerichtet.

1) Erstlich, wie Wir in solchen Fällen zu jeder Zeit die Ruhe des Landes in genauer Fürst-väterl. Obacht getragen u. nichts sonder [2]) J. K. M. Wißen u. Willen vornehmen wollen, also haben Wir, nachdem Wir Sr. K. M. in Schweden schrifftliche Affectirung [3]) vernommen, alsofort an S. K. M. in Pohlen, um dero Kngl. Meinung u. Willen hierüber einzuholen, einen Expressen abgeordnet. Weiln aber mit Schließung des Ldtg. bis auff deßelben Ankunfft zu warten denen Dep. zu schwer u. E. E. R. u. L. nachtheilig fallen möchte, als ist für rathsam befunden worden, inzwischen so ein Mittel

zu finden, wie man sich auf den Fall, da S. K. M. expresse oder tacite in den begehrten Durchzug willigen möchte, verhalten solle.

2) Es hat unser Abgeordneter der Edle unser Ober-Rath, Cantzler u. l. G. Ewald Franck Uns bey seiner Wiederkunfft berichtet, daß die Schwedische Liefländische Armee auf den 14. Januarii s. v. [4]) ihr rendez-vous unter Riga zu halten u. darauff den Marsch fortzusetzen Vorhabens sey, dahero Wir nicht undienlichen befunden, an den Hrn. General-Gouverneur zu schreiben u. ihn zu ersuchen, er geruhete einen anhero an Uns mit ungemeßener Instruction abzuordnen, damit gewiße Puncten, wie u. an welchem Ort der Marsch gehen solle, mögen aufgerichtet, u. auf den Fall, da S. K. M. in Pohlen drein consentiren würde, beobachtet werden; daferne aber hochgedachte S. K. M. in Pohlen ihren Consens nicht geben würde, wollen sowol Wir als E. E. R. u. L. keinerley Weise an sothanen Puncten verbunden seyn. Und damit alles desto füglicher abgehandelt werde, will E. E. R. u. L. aus ihren Mitteln, als die Edl. unsere l. G. Ernst Johann von Mehdem, Obristl., u. Heinrich von Trotta gen. Treyden, Major, hier an ihre Stelle verlaßen, die mit Uns u. unsern Räthen, wann der Schwedische Abgeordnete anhero kommen möchte, tractiren mögen, u. was alsdann geschloßen würde, soll von E. E. R. u. L., sobald sie von Uns Befehl erhalten, demselben ungesäumet bey der drin [5]) verfaßten Pön nachgelebet werden. Sollten S. K. M. in Pohlen den Durchzug nicht expresse bewilligen, so ist für rathsam befunden worden, daß von Uns einer nebst dem Edl. Ernst Johann von Mehdem, Obristl., u. Heinrich von Trotta gen. Treyden, Major, wegen E. E. R. u. L. nach dem Hrn. Groß-Feldhrn. in Littauen Hr. Pac [6]) abgefertiget merde, damit man daselbst das Respons, welches er ex Senatus consilio wegen des Durchzuges erhalten, sehen, sich soviel möglich daraus bedienen, u. dies Werck nach J. K. M. Willen dirigiren möge.

3) Weilen aber sonder einige Verfaßung das Fürstenthum in höchster Gefahr nicht gelaßen werden kann, so soll E. E. R. u. L., zugleich Erbgesetzene, Pfandhalter u. Rentenierer, schuldig seyn, nicht allein den ordentl. Roßdienst, das ist einen guten Kerl mit Stieffeln, gutem Pferd, Sattel, Degen u. paar Pistolen zu gestellen, sondern

auch über das ein jeder pro nunc et absque sequela, so starck er immer werden kann, an guten wohlberittenen u. mundirten Knechten, sobald Wir es ihnen notificiren, sich alhie [7]) in der Stadt Mytaw, da Wir unsere Völcker auch haben, u. mit E. E. R. u. L ein corpus machen wollen, einfinden, u. auf allen zustoßenden nöthigen Fall, als einem ehrliebenden Unterthan u. treuen Patrioten gebühret, bey Uns, oder da Wir selber nicht wegen unserer Leibes Schwachheit aufseyn könnten, bey unsers ältesten vielgeliebten Sohns Ld., Hrn. Friederich Casimir, beständig Fuß [8]) halten u. von Uns u. ihm nicht weichen.

4) Es soll ein jeder für sich u. seine Leute, sowol unsere als E. E. R. u. L., auf 4 W. mit Proviant u. Futter für die Pferde sich versehen, u. im Marsch weder unsern Ämtern, den adel. Häußern, noch dem Landmann nicht das geringste sonder Entgelt nehmen, sondern alles, wie es alsdann im gemeinen Preiß seyn wird, in unsern Ämtern, auch bey E. E. R. u. L., da er was bedürfftig were, bezahlen. Sollte aber einer oder der andere sich nicht darnach richten, sondern mit Gewalt im Marsch was fordern oder nehmen, so hat man sich desfalls an deßen Herrn zu halten, so lange er noch nicht an seinen Officier gelanget ist, da er aber unter des Officiers Commando schon stünde, sollen die Klagen an die Officiere gelangen, die dann einem jeden unverzüglich Recht u. Satisfaction mittheilen sollen.

5) Diejenigen, so ihren Roßdienst nicht stellen, oder demselben nicht nothdürfftigen Unterhalt mitgeben würden, sollen in 200 Mk. Pön, der aber selbst in Person nicht erschiene, oder da er erschienen, wiederum ohne unser u. der Lndsch. Wißen sich wegbegeben würde, derselbe soll in 2000 [9]) Mk. Straffe verfallen seyn, von welchen Geldern das zehende Theil denen executoribus, als E. E. R. u. L. Officieren, welche die Execution alsofort vollenziehen sollen, das Übrige aber dem L.-Kasten zufallen soll. Es sollen aber diejenigen, so über 60 u. unter 18 J., soviel ihre Person betrifft, auch die Schwachen u. Kranken von diesem Feldzug befreyet seyn.

6) Die bemeldte Straff-Gelder aber sollen denen Edl. Herm. Manteuffel gen. Szöge, Rittmst., u. Ernst von der Brüggen, zu Stenden, von denen executoribus eingelieffert werden, welche künfftig davon Rechnung thun sollen.

Dafern aber die Güte des Höchsten, darum Wir Denselben anflehen, solchen Durchzug abwenden würde, wollen Wir, sobald Uns davon einige Gewißheit zukommt, solches E. E. R. u. L. zeitig zu Vermeidung aller Unkosten u. Unruhe durch unsre Umschreiben zu wißen thun.

7) Es will auch E. E. R. u. L. denen obgemeldten ihren Dep. zu ihrer Zehrung 2 Rthl. vom Pferde verwilliget haben, u. sollen die Einnehmer in dem letzten L.S., oder da einer derselben verstorben were, der älteste im Kirchspiel das Geld ungesäumet einfordern u. ihnen zustellen.

8) Wir wollen auch auf jetziges unterthäniges Anhalten von E. E. R. u. L. Se. Kngl. Maj. ersuchen, daß auf den Fall, da die Unruhe des Landes, welches Gott gnädig abwenden wolle, lange anstehen möchte, Dieselbe die Curländ. juridicam so lange suspendiren, u. kein Urtheil wieder dieses Landes Eingesetzene verhängen mögen.

9) Weiln der Edle Ernst Joh. von Mehdem, Obristl., sich beschweret, daß die letzt S. K. M. bewilligte Gelder, wie auch was ihm selbst vom Lande ist verheißen worden, noch nicht völlig ausgekommen; als werden die Restanten ermahnet, daß sie ihre quota bey Vermeidung der in dem vorigen Ldtg. beliebten militärischen Execution richtig abtragen mögen [10]).

Welches alles obbeschriebenes fest u. unverbrüchlich zu halten, haben neben Uns u. unsern Räthen die Anwesende von E. E. R. u. L. dieses mit eigener Hand unterschrieben u. ihren angebohrnen Pittschafften versiegelt. Geschehen Mytaw, den 22. Januarii A. 1678.

(L. S.) Jacobus [11]).

(L.S.) Ewald Franck, F. Cantzler u. Ober-R.
" Wilh. Friedr. Taube, Ober-R. u. Landm.
" Onuphrius Gößler, F. Rath.
" Herm. Manteuffel g. Szöge, Seßawsch. Dep.
" Frantz Fried. von Nettelhorst, Autzisch. u. Neuenb. Dep.
(L.S.) Christoph Heinr. Puttkammer, F. Oberburggr.
" Andreas Manteuffel genannt Szöge, F. Rath.
" Ernst Johann von Mehdem, Dep.-Marschall u. Grentzh. Dep.
" Ernst von Mehdem, Grentzhöffscher Dep.
" Wilh. Grothauß, Bauschk. D.

(L.S.) Ewald von den Brincken, Bauschk. Dep.
„ Otto Christopher von Mehdem, Mytaw. Dep.
„ Adam Albrecht von Buttlar, Mytaw. Dep.
„ Heinr. Lieve, Doblen. Dep.
„ Friedr. von Brunnow, Cand. Dep.
„ Wilh. Diedrich Torck, Tuck. Dep.[12]).

(L.S.) Heinrich Christian von den Brincken, Frauenb. Dep.
„ Dietrich Torck, Talsch. Dep.
„ Heinr. Römer, Baldonsch. Dep.
„ Gotthard Heinr. von Fürstenberg, Ekawsch. Dep.
„ Carl von alten Bockumb, der jüngere, als Zabel. Dep.

*) In omn., ausg. VI. u. Z. — Die Absätze mit Zahlen nur in T. (9), I (8). 1) I. Gartenbach. 2) I. wieder. 3) I. Assecurirung. 4) I. s. n. 5) gem. I, II, III; T. — d. 6) I. Parck. 7) gem. I, II, III; T. also. 8) II. für. 9) II, III. 1000. 10) I. fehlt dieser Abs. 11) Die folg. Unterschr. in omn., ausg. I. 12) In II, III, IV folgt hier eine Instruction für die Commissarien in Bezug auf den Durchzug der schwed. Truppen, d. d. 20. Januar 1678, — und in III. noch eine: Consignation derer von E. E. R. u. L., welche den 18. Martii A. 1684 Ihrer Fürstl. Durchl. gehuldiget.

52. Actus compositionis und Landtags-Abscheid vom 29. Märtz 1684 *).

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Casimir, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Uhrkunden u. bekennen[1]), daß nachdem Wir E. E. R. u. L., theils denen die Uns gehuldiget, durch ertheilte reversales, theils denen Landes-Dep., die vermöge des ersten eingeführten gravaminis nicht huldigen wollen, versichert, die Landes-gravamina, so Unsern Rechten nicht zuwieder, u. zwar per modum compositionis so viel möglich hinlegen zu laßen, — als sind folgende gravamina u. puncta durch Unsere u. von E. E. R. u. L. deputirte Unterhändler abgehandelt worden, welche Wir nebst E. E. R. u. L. angenommen u. bestätiget.

1) Soviel den ersten Punct, ratione plenarii exercitii jurisdictionis vor der Landes-Huldigung, betrifft, wird derselbe an Se. K. M. Unsern allerseitsgnäd. König u. Herrn remittiret.

2) Wegen des juris compatronatus haben Wir zu hochmercklicher Bezeugung Unserer gar gnädigen Affection gegen E. E. R. u. L. dahin Uns erkläret, daß hinfüro bey Eröffnung einer Krchsp.-Kirchen also soll gehalten werden, nemlich daß die Krchsp.-Verwandten als

compatroni nach Verlauff einer halbjährigen Frist zusammen kommen können, bey welcher Zusammenkunfft dann von Seiten Unser als patroni entweder Unser Oberhaupt-, Haupt- oder Amtmann selbigen Krchsp. mit erscheinen soll, u. wann die Krchsp.-Verwandten auff zween Personen votiret, derselbe alsdann von Unserer Seiten auch mit dazu sein votum geben, u. alsdann die majora schließen sollen. Wann solche Nomination geschehen, sollen beyde Personen Uns als Episcopo präsentiret werden, welche beyde dann bey Uns zuförderst, u. alsdann für der gantzen Gemeinde im Predigen sich sollen hören laßen; welchen aus den beyden Wir am tüchtigsten befinden würden, derselbe soll von Uns approbiret werden, nachmals dem Superintendenten u. dem ministerio, das examen mit ihm vorzunehmen, zugesandt, u. da dieselbe[2]) ihn zu solchem hohen Amt gnugsam qualificiret u. tüchtig befinden würden, er darauff mit Auffleguug der Hände nach Apostolischem Gebrauch ordiniret, bestätiget u. dann gebührlich introduciret werden. Solcher Gestalt dann wollen Wir in jedem Krchsp. die präsentirte Person vociren u. annehmen. Im Fall aber einer oder der andere von den beyden, oder alle beyde, Wir sowohl im Predigen als in examine untüchtig befinden würden, so sollen wiederum auff obige Weise Uns andere 2 vorgeschlagen werden, doch daß zu jeder Zeit niemand anders, als der sich zur wahren reinen evangelischen Religion der unveränderten Augspurgischen Confession u. der apologia ex professo[3]) bekennet, u. der unteutschen Sprache erfahren sey, auch gewiße Kundschafft u. wahrhaffte Zeugniß solcher seiner Lehre u. untadelhafften Lebens habe.

3) Mit Besetzung der Consistorial-Gerichte soll es hinfüro dergestalt gehalten[4]) u. observiret werden, daß keiner in demselben zum assessore soll angenommen werden, es sey denn, daß er sich zu der wahren reinen Lehre der Augspurgischen Confession bekenne.

4) Damit das hochnöthige Werck der Kirchen-Visitation würcklich fortgesetzet werde, so sollen auff dem nechst-folgenden Ldtg. gewiße visitatores benennet u. verordnet werden, jedoch daß jedes Orts der Oberhaupt- oder Hauptmann nebst dem Superintendenten oder praeposito, mit Zuziehung eines oder mehr Krchsp.-Patronen, der-

selben beywohnen, u. nichts, denn[5]) was hiesiger Kirchen-Ordnung u. Gebräuchen gemäß, vornehmen mögen. Und sollen die von E. E. R. u. L. vorgeschlagene u. durch einen L.S. confirmirte Kirchen-visitatores bey der in künfftigem Ldtg. specificirten Pön, welche der Kirchen verfallen seyn soll, die Visitation von Zeit ihrer Benennung[6]) innerhalb Jahr u. Tag fortzusetzen schuldig seyn.

5) Der superintendens u. praepositi sollen bloß von Uns angenommen u. bestätiget werden.

6) So viel den synodum anlanget, so sind Wir friedlich, daß selbiger fortgestellet werde, u. soll auff dem nechst-folgenden Ldtg. ein gewißer modus, wie selbiger am füglichsten fortzusetzen, berahmet werden.

7) Weil Wir hochnöthig u. ersprießlich dem Lande zu seyn befinden, daß ein Gymnasium gestiftet werde, als consentiren Wir darin gnädigst, u. wird E. E. R. u. L. auff künfftigem Ldtg., wie viel sie nebst Uns dazu beytragen wollen, ein Gewißes[7]) schließen.

8) Weilen die heiligen Tage[8]) morgen einfallen, u. die Ströme auffgehen wollen, als haben Wir nebst E. E. R. u. L. diesen actum compositionis bis auff den 29. Maji limitiren müßen, als wird derselbe sonder ferneres Ausschreiben bis dahin ausgesetzet, alsdann dieselbe durch ihre Dep. allhier erscheinen u. nebst Uns die übrige Beschwerden ablegen werden; falls aber wieder alles Verhoffen ein oder mehr gravamina nicht könnten debattiret[9]) werden, sondern nothwendig an J. K. M. remittiret gelaßen werden müßten, soll dennoch die Erbhuldigung vor diesesmahl ohne Präjudiz eines u. des andern Theils habenden Rechts, von welchen dieselbige nicht abgenommen[10]) worden, auff den 13. Julii[11]) sonder vorhergehende Abwartung der K. Decision abgeleget werden.

9) Hiebey versprechen Wir auch einen Ldtg. gegen den 15. Junii auszuschreiben, damit die abgehandelte puncta u. deliberatoria demselben L.S. einverleibet werden mögen.

10) Nachdem J. K. M. in Pohlen, Unser allerseits gnädigster König u. Herr, bey diesem anstehenden Türcken-Kriege von E. E. R. u. L. einige Hülffsvölcker begehret, E. E. R. u. L. aber, die sonsten J. K. M. mit aller Devotion u. Gehorsam veneriret, zur Stel-

lung solcher Völcker, als welches ihren Privilegien u. Rechten zuwieder läuffet, sich nicht resolviren können, so hat dennoch dieselbe zu thätlicher Bezeugung ihres unterthänigsten Gehorsams u. Willfährigkeit, 200 ℔. an guten Alb. vom Pferde Roßdienst, wovon die Pfandhalter u. Rentenierer keinesweges ausgeschloßen, sondern 3 von 1000 zu erlegen schuldig seyn sollen, freywillig bewilliget, u. soll ein jedweder innerhalb 4 W. vom untengesetzten dato ab das Seinige richtig an die specificirte Einnehmer, bey Straffe der in den L.S. enhaltenen Execution, die die L.-Officiere vor diesesmal verrichten, abtragen. Hingegen werden die Einnehmer die gehobene Gelder in Unsere Cammer gegen Abnehmung einer Quitanz unter Unserer Hand u. Insiegel, wie Wir jetzund abgehandelt, richtig einlieffern, auch die Nahmen der Restanten specificiren u. eingeben.

11) Die Einnehmer aber sind folgende: im Sehlburg-, Aschorad- u. Nerfftischen, Joh. Friedr. von den Brincken, Lieut.; Dünenburgschen, Gerhard von Vietinghoff gen. Scheel, Cammerherr; Bauschkerschen, Herm. Ernst Schulte; Ekau-, u. Baldonschen, Joh. Carl Franck u. Erdman Gantzkau, Capit.; Mitauschen, Otto Joh. Krummes [12]); Seßauschen, Herm. Manteuffel gen. Szöge, Rittmst.; Grentzhöffschen, Ernst von Medem, Rittmst.; Doblenschen, Matthias Dieterich [13]) von Medem, Lieut.; Neuenburgischen, Georg Firckß, Starost u. Obrister; Autzischen, Christopher Ernst Nolde; Frauenburgschen, Christian Wilh. Hörner; Tuckumschen, Wilh. Dieterich Torck; Candauschen, Joh. Funck, von Zehren; Talsischen, Dieterich Torck, von Odern; Zabelschen, Christoph Adeling, von Ruschen [14]); Windauschen, Christoph von Sacken, von Atlitzen; Golding- u. Allschwangschen, Otto von Sacken, von Schnepeln, u. Otto Friedr. von Sacken, von Jateln; Durbi- u. Hasenpohtschen, Ernst Blomberg, von Lahnen, Lieut.; Gramsdenschen, Michael Nolde, der ältere, Cap.; Grobinschen, Gerhard von Rahden, von Medsen [15]).

Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig nebst Unsern Räthen u. Dep. von E. E. R. u. L. unterschrieben. Geschehen Mitau, den 29. [16]) Martii A. 1684.

(L. S.) Friedrich Casimir HzC. [17]).

(L.S.) Christoph Heinr. Freyherr von Puttkammer, Fürstl. Curl. Landhoffm. u. Ober-R.

„ Nicolaus Chwalkowsky, F. Curl. Rath.

„ Friedr. von Sacken, als Director E. E. R. u. L. dieses Convents u. Durb. Dep.

„ Heinr.[20]) Wiegandt, Cand. D.

„ Nicolaus von Buttlar, Cand. Dep.[21])

„ Reinhold von Medem, Grentzhöffscher Dep.

„ Hermann Manteuffel gen. Szöge, Seßauscher Dep.

„ Joh. Holtey, Seßausch. Dep.

„ Michel Nolde, Gramsch. D.[22])

„ Christoph von Sacken, als Windausch. Dep.

„ Georg Christoph von Schlippenbach, als Bauskschen u. in Vollmacht Joh. Carl[23]) Francken, Doblenschen[24]) Dep.

„ Otto Joh. Krumses, Mitauscher Dep.[25])

(L.S.) Friedr. Brackel, F. Ober-R. u. Cantzler.

„ Wilhelm Friedrich Taube, Oberburggr.[18])

„ Diedrich von alten Bockum, Landmarschall[18]).

„ Onuphrius Gößler, F. Curl. Rath.

„ Georg Firckß, als Neuenb. D.

„ Heinr. Joh. Grothuß, Seelburg-, Ascherad- u. Nerfftisch. D.[19])

„ Christopher Ernst Nolde, Autzischer Dep.

„ Otto Diedrich von Sacken, als Allschwangsch. Dep. u. in habender Vollmacht Hrn. Otto von Sacken, als Gold. Dep.

„ Mathias Dietrich von Medem, Dobl. Dep.

„ Wilh. Diedrich Torck, Tuck. Dep.

„ Krafft habender Vollmacht von Hrn. Gerhard Bietinghoff genannt Scheel, als Düneburg. Dep., ich Georg Firckß.

„ Heinrich Christian von den Brincken, Frauenb. Dep.

„ Joh. Ernst Grothuß, Frauenburgscher Dep.

*) In omn., ausg. III. — Die Aufschrift in I. Resolutiones gravaminum, II. V. Landtags-Abscheid, in dem chronol. Verzeichniße: Compositiones, in IV. VI. keine Aufschrift. — Die Absätze mit Zahlen nur in T. (11), I. (10), VI. (10). — Vorausgeschickt diesem L.A. in II. gewisse, von den Unterhändlern des Herzogs u. denen der R. u. L. aufgesetzte Vergleichs-Puncte in Betreff der eingereichten gravamina, d. d. Mitau den 28. März 1684; in IV: 1) Reversales Ducis Friederici Casimiri, d. d. Mitau den 18. März 1684, 2) Protestatio (der Deputirten) contra dismembrationem praestiti homagii, am 18. März 1684 bei dem Mitauschen Gerichte erster Instanz angebracht. 3) Vollmacht derselben für den Kngl. Landrath Friedrich von Sacken auf Virginahl, behufs der Interposition u. Prosecution obiger Protestation, d. d. Mitau, den 22. März 1684; in V: 1) Gravamina E. E. R. u. L., den 1. Februar 1684 eingereicht, gemäß dem Atteste des Ober-Secr. Wilhelm Heinrichs. 2) Die als in II. vorhanden oben angegebene Vergleichs-Puncte; in VI: Vergleichs-Puncte der Piltenschen Landräthe u. der Pilten. R. u. L., d. d. Virginahl, den 11. April 1680.

1) I. Fügen jedermänniglich zu wißen st. U. u. b. 2) I, II. dasselbe. 3) I. — und -- — — professo. 4) I, II. gehandelt. 5) gem. II; T deme, I. als. 6) I. Bestallung. 7) II. — e. G 8) I. Feyertage. 9) gem. I, II; T. detail-

liret. 10) gem. II; T., I. angenommen. 11) II. Junii. 12) II. Krumfes. 13) Dietrich gem. II; cf. auch die Unterschr. 14) T. von — ufen. 15) I. fehlt die Angabe der Einnehmer. 16) IV. 20. 17) Die folg. Unterschr. in omn., ausg. I. 18) Beide Unterschr. nur in T. u. II. — 19) Diese Unterschr. nur in II, V, VI. 20) II. Friedrich, IV. Dietrich. 21) IV. — diese Unterschrift. 22) Nur in II, V, VI. diese Untersch. 23) T., II, IV. — Carl. 24) II, IV. Baldonschen. 25) T. fehlt diese Unterschrift.

53. Continuirter Actus compositionis und Landtags-Abscheid vom 13. Juny 1684*).

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Casimir, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen männiglich zu wißen, was gestalt Wir mit E. E. R. u. L. Uns verglichen, daß die eingegebene gravamina per modum compositionis sollten abgehandelt werden, wesfalls denn auch einige derselben den 29. Martii d. J. hingethan [1]) worden, nachdem aber die heiligen Tage eingefallen, u. die Ströme auffgegangen, so ist dahero der actus compositionis bis auff den 29. Maji limitiret, da denn die Dep. aus sämtlichen Krchsp. unterthänigst allhier erschienen, u. sind nachgesetzte gravamina, welche den 1. Febr. A. 1684 eingegeben [2]), von den unten benannten Unterhändlern abgehandelt, auch von Uns u. E. E. R. u. L. unterschrieben worden.

1) Was die künfftige Besetzung der Ober- u. Rathsstellen betrifft, wollen Wir hinfüro die vacirende Ober- u. Rathsstellen mit wahrer Augspurgischen Confession Bekennern, u. zwar juxta legem publicam, D. Sigismundi Augusti Privilegium et Formulam regim. besetzen.

2) Nachdem Hertzog Friedrich löblichen Andenkens durch einen L.S. A. 1618 sich erkläret, auff nechstfolgendem Ldtg. der Assessoren wegen in den Oberhptmsch. gewiße Richtigkeit zu machen, weil aber dieses zu keinem Effect gekommen, hat E. E. R. u. L. auff der Kngl. Commission zur Mietau A. 1642 desfalls weiter Ansuchung gethan, daß nehmlich gewiße jurati et salariati assessores in den Oberhptmsch. verordnet werden möchten, dagegen Unsers hochseel. Herrn Vaters Gnd. Gevollmächtigte die Ursache, warum J. Gnad. dazu nicht verbunden, beygebracht, worauff die Kngl. Commissarii, rationibus utriusque partis [3]) bene perpensis et consideratis, de-

cerniret, daß Unſers hochſeel. Hrn. Vaters Gnaden daßelbe, was Hertzog Friedrich hochlöbl. Andenkens noch im Leben haben verſprochen, zu adimpliren gehalten wäre; dahero auff nechſt-kommendem Ldtg. wegen Conſtituirung derer Aſſeſſoren ein Gewißes geſchloßen werden ſollte, salvo utriusque jure. Weil denn bis dato die Einrichtung der Aſſeſſoren nicht werckſtellig gemacht worden, als verſprechen Wir, auff vorſtehendem Ldtg. mit Zuziehung der Oberhaupt-leute der beeydigten u. gagirten Aſſeſſoren wegen einen würcklichen Schluß u. Endſchafft zu machen.

3) Weil in denen Landes-Stat. §45[4]) heilſamſt verſehen, daß auff klare u. richtige Brieffe u. Siegel, ſo vor Gerichte einbekannt, als da ſind Pfand-Verſchreibungen über liegende Gründe, oder gerichtlich gemachte Schulden, nach vorhergehendem einem eintzigen Monitorial an den Schuldner, die parata executio vor ſich gehen ſolle, — als wollen Wir auff des creditoris Geſuch das monitorium unverzüglich extradiren laßen, u. wenn debitor innerhalb 6 W. a tempore insinuati monitorii nichts erhebliches darwieder einbringen kann, das mandatum executoriale auff ferneres Geſuch des creditoris verhengen, u. dawieder keine contramandata, executionem retardantia, ausgeben laßen, u. dafern einige ausgewircket würden, ſoll der Mannrichter ſelbigen tanquam sub- et obreptitie obtenta[5]) nicht attendiren, ſondern tenore Formulae regim. §28[6]) sub poena 50 Duc. zu verfahren ſchuldig ſeyn, das Part aber, ſo ein ſolches Contramandat erhalten, 20 Duc. Pön dem L.-Kaſten verfallen ſeyn.

4) Sollte aber jemand der Execution zu reſiſtiren ſich unterwinden, der ſoll mit ſeinen Helffers-Helffern wie allgemeine Friedensbrecher unnachläßig geſtrafft werden, u. ſoll von dieſer Straffe keine Appellation zuläßig ſeyn, laut Formulae regim. §24[7]). Nichts deſtoweniger ſoll die executio armata manu auff ferneres Anſuchen des creditoris verhenget werden, wozu Wir 12 Unſerer bewehrteſten Leute nebſt E. E. R. u. L. in demſelben Krchſp., woſelbſt die executio armata manu verhenget worden, dem Mannrichter zuordnen wollen, da dann auff ſolchen Fall ein jeder von Adel einen wohl mundirten Reuter sub poena 100 ℔. in den L.-Kaſten, toties quoties contraveniendo, auff Unſern Befehl zugleich geſtellen wird.

5) Weil auch groß Beschwer von E. E. R. u. L. einkommen, daß die Kaufleute in den Städten durch vermeßentliche Kauffhändel große Schulden an den Adel machen, u. letzlich gar banquerot spielen, wodurch das Land einen mercklichen Schaden an großen Capitalien der Gelder verderblich leiden will, als soll der Magistrat jeder Stadt auff Ansuchung der Creditoren unverzögerlich, u. bey Pön 200 [8]) Duc., mit der wircklichen Execution wieder solche Falliten in ihre übrige [9]) Haabseeligkeit, es sey an liegenden Gründen oder beweglichen Gütern, verfahren, u. ihre Person als muthwillige Verschwender, wann sie deßen überwiesen, in gefängliche Hafft laut der Formulae regim. § 44 einziehen, jedoch daß die exequirte, oder sonsten verpfändete bürgerliche Häuser laut Commiss. Verabscheidung de A. 1642 [10]) unter der Stadt Jurisdiction verbleiben. Imgleichen soll der Rath in Unsern Städten auff klaren Obligationen, non attenta ordin. vel extraordin. appellatione, bey obgesetzter Pön, mit der Execution zu verfahren gehalten seyn.

6) In restitutione spolii aber soll dem spoliato unverzüglich ein landüblich u. wohl clausulirtes Mandat [11]) an den Oberhauptmann ausgegeben werden, u. der Oberhptm. ehestens terminum innotesziren, u. alsdann, probata possessione et dejectione, mit der wirklichen Restitution vermöge L.S. de A. 1638 den 20. Julii, non attenta ordin. vel extraordin. appellatione, aut ullis subterfugiis, verfahren, bey Pön 40 Duc., so eo ipso in den L.-Kasten verfallen seyn sollen. Der spoliator aber soll nach verübter Resistenz nicht eher, nisi facta restitutione, gehöret, sondern als ein violator tranquillitatis publicae nebst seinen Adhärenten u. Helffers-Helffern gestraffet werden. Falls er aber zu resistiren sich unterstünde, wollen Wir auff ferneres Ansuchen des spoliati gleichfalls, wie in puncto executionis enthalten, 12 Unserer bewehrten Leute nebst E. E. R. u. L. in demselben Krchsp., woselbst die Restitution verhenget worden, da ein jeder einen wohlmundirten Reuter, sub poena 100 ℔. in den L.-Kasten, toties quoties contraveniendo, gestellen soll, dem Oberhptm. zuordnen.

7) Die gefänglich [12]) eingezogene Übelthäter in Unsern Gerichten soll der Oberhaupt-, Haupt- oder Amtmann durch Unsere Leute

bewachen laßen, jedennoch daß derjenige, der ſie ſetzen läßet, ſie auch verpflege. Gleicher Geſtalt ſollen auch Unſere Leute u. Unterthanen, als Kläger, die Gefänglichen in den adel. Gerichten zu verpflegen gehalten ſeyn.

8) Weiln die Kngl. Commiſſ. Cantzeley-taxe A. 1642 durch einen L.S. nicht geändert werden mag, als laßen Wir es dabey bewenden.

9) Damit der cursus justitiae nicht impediret werde, ſo wollen Wir [13]), daß ins Künfftige die Advocaten ohne Compulſorialen wieder Unſere Bediente, wes Standes oder Condition ſie ſeyn mögen, zu patrociniren, als auch die Secretarii zu protocolliren, alle u. jede protestationes indifferenter ohne Anſehen der Perſonen anzunehmen, u. vor Gebühr zu extradiren gehalten ſeyn ſollen, ungeachtet daß ſie Unſer interesse vorwenden wollen, bey Straffe 100 ℳ. toties quoties, ſo halb dem Fisco u. halb dem Part anheim fallen ſoll, — ſo wie dann auch Unſer Fiscalis pro qualitate rei in den Ober- u. Untergerichten [14]) zwar intervenіren, u. gleich Unſer interesse summariter deduciren, der Richter aller hierauff sententionaliter zu procediren, bey Pön 100 Duc., gehalten ſeyn ſoll.

10) Mit der extraordin. Appellation u. Collation der Acten ſoll es folgender Geſtalt laut L.S. A. 1638 den 20. Julii gehalten werden, daß die im Appellations-Gerichte interponiret, bey dem Criminal-Secretario, die aber im Criminal-Gerichte [15]), bey dem Appellations-Gerichts-Secretario introduciret, u. pro tribus instrumentis 1 Rthl. gegeben werden ſoll, u. mögen die Secretarii super admissibilitate appellationis nicht erkennen, wie bishero mißbräuchlich geſchehen, beſondern die cognitio ad superiorem gehörig [16]), salvis tamen Statutis et Formula regim.

11) Es ſollen künfftig keine verglichene Criminal-Sachen reſuscitiret werden, noch Remiſſen davon an J.K.M. dergeſtalt mehr ergehen.

12) Wir wollen die adel. Familien, ſo in der Ritter-Bank benennet, ſowohl auch die Benachbarte u. Ausländer, welche ins Land kommen, u. gnugſame bekannte von Adel ſeyn, imgleichen die, welche vermöge L.S. A. 1645 ex commendatione Principis et Nobilitatis auff öffentl. Cur- u. Semgall. Ldtg., u. durch den darauff erfolgten Reichstags-Schluß durch Tugend ſolches erlanget, mit dem

Titul Wohlgebohren aus Unserer Cantzeley begnadigen, denen aber bürgerl. Standes Kriegs-Bedienten u. Stabes-Officieren bis auff den Major incl. soll der Titul Edel gegeben werden, dieselben aber, so in dem Ritter-Banks-Abscheide A. 1634 den 20. Julii abgewiesen seyn, sollen bey Verlust ihrer Ehre des adel. Tituls sich enthalten. Falls einer oder der andere dieser Abgewiesenen dawieder handeln, u. durch Halsstarrigkeit die Sache ad forum fori ziehen würde, soll selbiger keinen locum standi haben, besondern als ein infamis abgewiesen werden.

13) Weil der einheimische Curländ. u. Semgallische Adel, dieses Privilegii Nobilitatis et Subjectionis Livoniae u. des Indigenats fähig, auch im Lande wohl begütert seyn, Krafft des Privilegii Nobil. Livoniae § 5 ad officia publica befördert werden soll, als wollen Wir dieselben, als auch die indigenas außerhalb der Jurisdiction dieses Hertzogthums, wann selbe zuförderst sich im Lande wohl begütert gemacht, laut dem L.S. A. 1621 [17]), zu denen Landes-Dignitäten zu befördern gnädigst bedacht seyn, salvis tamen modernis possessoribus, jedoch daß die, so nicht besitzlich, sich innerhalb Jahr u. Tag, bey Verlust ihrer Land-Charge, im Lande wohl besitzlich machen.

14) Unsere Beamten sollen Krafft L.S. d. d. Mitau A. 1638 den 20. Julii ohne vorhergehendes Special-Mandat die entstrichene adel. Bauren bey der in den Rechten enthaltenen Straffe auszuantworten schuldig seyn.

15) So viel die von R. u. L. eingeführte Beschwerde wegen der von Uns erkaufften adel. Allodial-Güter, als auch von der Bürgerschafft in denen Städten erkaufften adel. Häuser u. Plätze betrifft (welche E. E. R. u. L. jure retractus, auch daß selbige [18]) sub jurisdictione terrestri zeitwährenden Unsern Besitzes verbleiben sollten, prätendiret), wie denn auch das gravamen belangende, als ob einige Allodial-Güter mit Lehns-Beschwer von Uns beleget werden wollen, weil Wir Uns denn mit E. E. R. u. L. hierüber nicht einigen können, als werden dieselben gravamina an J. K. M. Unsern gnäd. K. u. H. u. deßen Decision hiemit remittiret.

16) Demnach Beschwer eingebracht, als wann durch Vielheit der L.-Officiere die Roßdienste geschwächet würden, als wollen Wir

hinfüro, wie A. 1618 den 31. Aug. auffm Ldtg. beſchloßen, nur 1 Rittmeiſter, 1 Lieutenant, u. 1 Cornet in Curland, u. eben ſo viel [19]) in Semgallen, welche E. E. R. u. L. vorſchlagen werden, confirmiren, jedoch daß die Landes-Obriſten-Charge nur ſo lange währe [20]), als der Obriſter Lorentz von Vietinghoff lebet.

17) Weiln E. E. R. u. L. ſich beſchweret, daß Wir ohne Vorbewuſt u. Einwilligung des Landes valorem monetae geändert, Wir aber dagegen vorgeſchützet [21]), daß Wir aus habender Frſtl. Macht die einſchleichende ſchlimme Müntze reduciren können, u. E. E. R. u. L. ſich mit Uns hierüber nicht geeiniget, als wird dieſer Punct an J. K. M. ad decisionem remittiret.

18) Es ſoll auch E. E. R. u. L. den Subjections-Pacten, als auch dem L.S. A. 1669 gemäß, nebſt ihren Leuten, exceptis tamen mercatoribus u. die Vorkäuffer, von allen Zöllen frey ſeyn.

19) Anlangend die Öffnung der Angerſchen Bäche, wollen Wir dergeſtalt den Damm ſchlagen laßen, daß der Fiſch freien Zug habe, auch gewiße Commiſſarien verordnen, die der Angrentzenden Schaden noch vor dieſem Herbſt in Augenſchein nehmen ſollen. u. wann ſolches geſchehen, wollen Wir dieſelben ſchadlos halten. Imgleichen ſoll die Abau u. Windau laut vorigen L.S. geöffnet werden.

20) Wir wollen auch, daß die Liefländer, welche tempore Pacificationis Oliviensis in Liefland geblieben, allhier keine Erb-Güter kauffen können.

21) Die Ausantwortung der nach Riga verlauffenen Bauren haben Wir bereits bey J. K. M. in Schweden geſuchet, auch von Deroſelben ein Reſcript erhalten, weil aber gleichwohl die Stadt Riga demſelben nicht nachkommet, wollen Wir es anderweit wiederum ſuchen laßen, ſo bald Wir jemand nach Schweden abſchicken werden. Imgleichen auch wegen der nach Littauen verlauffenen Bauren wollen Wir an die Herren, wo ſelbige befindlich, Unſere intercessionales einem jeden, der deren benöthiget ſeyn wird, gnädigſt ertheilen.

22) Die freye Kauffmannſchafft in unſern Land- u. See-Städten laßen Wir E. E. R. u. L. nach Inhalt D. Sigismundi Augusti Regis, Gotthardi, Friederici et Jacobi Ducum Privilegien, Erklärungen u.

Reſcripten, wie dann auch J. K. M. Joannis III. [22]) Confirmation, verbleiben.

23) Das freye Kauffen u. Verkauffen auff öffentlichen Jahr- u. andern Märckten, wie von Alters hero geweſen, ſoll Niemand laut L.S. A. 1662 verboten ſeyn, nur allein daß gleiche Freyheit die Bürger auff des Adels, als der Adel auff der Städte Jahr- [23]) u. andern Märckten haben mögen, u. ſoll der Adel nebſt ihren Leuten, u. reciproce Unſere Bürger u. Leute auff des Adels Jahr- u. andern Märckten mit keinen Marcktzöllen beſchweret werden, nur allein daß [24]) das gewöhnliche Stand-Geld genommen werde, als auch daß fremd Bier u. Brodt ohne Conſens des Grundherrn [25]) auff den Märckten zu veräußern nicht frey ſei, worunter die Vorkäuffer nicht gemeinet ſind.

Uhrkundlich haben Wir dieſes eigenhändig nebſt Unſern Räthen u. Dep. von E. E. R. u. L. unterſchrieben. Geſchehen Mietau, den 13. Junii A. 1684.

(L.S.) Friedrich Caſimir HzC. [26])

(L.S.) Chriſtoph Heinr. Freyherr von Puttkammer, F. Curl. Landhoffmeiſter u. Ober-Rath, von Sr. Hchf. D. verordneter Unterhändler.

" Wilh. Friedr. Taube, F. Curl. Oberburggraff u. Ober-Rath.

" George Fircks, Kngl. Staroſt u. Obriſter, als Unterhändler E. E. R. u. L.

" Friedr. von Sacken, als Director E. E. R. u. L. dieſes Convents u. Durb. Dep.

" Otto Diedrich [27]) von Sacken, als Allſchw. Dep.

" Heinrich Chriſtian von den Brincken, Frauenb. Dep.

" Adam Albrecht von Buttlar, Myt. Dep.

" Chriſtopher Ernſt Nolde, Autziſcher Dep.

" Mathias Diedrich von Medem, Dobl. Dep.

(L.S.) Friedr. Brackel, F. Cantzler u. Ober-R., von Sr. Hchf. D. verordneter Unterhändler.

" Diederich von alten Bockum, F. Curl. Land-Marſch. u. Ober-R.

" Onuphrius Gößler, F. Curl. R.

" Ernſt Joh. von Medem, F. Curl. Hauptm. zu Bauske, als Unterhändler E. E. R. u. L.

" Ernſt von der Brüggen, Talſ. Dep.

" Friedrich Jacob Biſtram, als Gold. Dep.

" Gerhard von Vietinghoff'g. Scheel, Düneb. u. Überlautz. [25]) Deputat.

" Heinrich Johann Grothuß, als Sehlburg-, Aſcherad- u. Nerfftiſ. D.

" Wilh. Diedrich Torck, Tuck. D.

" Chriſtoph von Sacken, Windauſcher Dep.

" Ernſt von Medem, Grentzh. D.

„ Georg Firckß, als Neuenb. D.
„ Nicolaus von Buttlar, Cansdauſcher Dep.
„ Johann Carl Feilitzer, gen. Franck[29]), Baldonſ. Dep.
„ Jacob Friedrich von Tiefenhauſen, als Seßauſch. Dep.[30]).
„ Georg Hahn, Zabelſch. Dep.
„ Erdmann Gantzkau, Bauſchke- u. Ekauſ. Dep.
„ George Chriſtopher von Schlippenbach, Bauſk. Dep.

*) In omn., ausg. III. — Die Aufſchrift in I, VI. Resolutiones ulteriores gravaminum, u. zwar in I. vom 23. Juny; in II. wie in T., in IV. fehlt ſie, in V. L.A. — Die Abſätze mit Zahlen nur in T. (23), I (21), IV (31), VI (22).

1) I. abgethan. 2) II. übergeben. 3) II. — p. 4) I. — § 45. 5) I. attentata. 6) I. 27, II. 25, 7) I. 27. 8) I, II. 100. 9) I. — ü. 10) I. 1622. 11) I, II. mandatum restitutorium. 12) I. gewöhnlich. 13) gem. I, II; T. — Damit — — — Wir. 14) II. † wegen Unſerer; T. † (wegen Unſer —). 15) I. † interponiret. 16) I. † deferiren. 17) I. 1625. 18 gem. I, II; T. auch daſſelbige. 19) II. † nehmlich 1 Rittmeiſter, 1 Lieutenant u. 1 Cornet. 20) I. wäre. 21) I. vorgeſetzt. 22) I. † perennis memoriae. 23) I. † Wochen-. 24) I. — haben — — — daß, u. ſtatt deſſen: ohne Marktzölle Beſchwerungen gebrauchet. 25) I. † bey Straffe. 26) Die folg. Unterſch. in omn., ausg. I. 27) T. Friedrich. 28) T. Ueberländiſcher. 29) T. — g. F. 30) In IV, V. folgt hier Reverſal des Herzogs Friedrich Caſimir, v. 14. Juny 1684, u. in V: Juramentum fidelitatis ab ordinibus Curlandiae praestandum et praestitum.

54. Der Landtags-Abſcheid vom 8. July 1684 *).

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Caſimir, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wißen, daß auff unterthäniges Anhalten E. W. R. u. L. Wir auff den 15. Junii einen Ldtg., wie er in Actu compositionis gravaminum den 29. Martii jetzt ſcheinenden J. von Uns beliebet worden, ausſchreiben laßen, auff welchem vorerwehnte R. u. L. durch ihre Dep. gehorſamſt erſchienen, da dann die deliberatoria erörtert, u. dieſem L.S. inſeriret worden, ingleichen haben Wir auch die d. d. Mietau den 29. Martii, item den 13.[1]) Junii d. J. abgehandelte Landes-gravamina, als wann ſelbe von Wort zu Wort exprimiret wären, demſelben hiemit einverleiben laßen.

1) Weiln in vielen Krchſp.-Kirchen die unteutſche Pfarren viele Jahre hero vacant geweſen, als ſollen die patroni der Kirchen mit Zuziehung Unſers Oberhaupt-[2]), Haupt- oder Amtmanns von dato dieſes geſchloßenen Ldtg. in halbjähriger Friſt tüchtige Perſonen präſentiren.

2) Was die Reviſion der Kirchen-Ordnung betrifft, ſoll ſelbige von unſerm Oberhaupt- oder Hauptmann[3]) nebſt dem Superintendenten oder Praeposito[4]) u. denen verordneten Kirchen-Viſitatoren, mit Zuziehung eines oder mehrer Krchſp.-compatronorum, vermöge L.S. de A. 1669 § 12, gehalten, u. in Richtigkeit gebracht werden, wie Wir dann zu Kirchen-Viſitatoren die W. Nicolaus von Buttlar, zu Lammingen, in Curland, u. Herm. Ernſt Schulte, in Semgallen, hiemit ordnen u. conſtituiren.

Auch wollen Wir hiemit unſern Superintendenten befehliget haben, bey des Adels Privat-Kirchen auff derſelben patroni Geſuch, ohne unſern Special-Befehl, die neu vocirte u. ordinirte Prieſter zu introduciren, u. daferne er innerhalb 14 T. a dato[5]) scientiae nicht abkommen könnte, ſo ſoll der Praepositus deßelben Diſtricts gleichfalls ohne unſern Special-Befehl auff Geſuch des patroni förderſamſt die neuen Prieſter zu introduciren gehalten ſeyn.

3) Obzwar die Candauſche Krchſp.-Kirche ohne unſers hochſeel. Hrn. Vaters Gnaden Conſens an einem anderen Ort fundiret u. erbauet worden, laßen Wir es doch bey der Fundation gnädigſt bewenden, jedennoch daß hinfüro keine neue fundationes der Krchſp.-Kirchen ohne unſern u. unſerer Succeſſoren Conſens geſchehen mögen. Was aber das Frſtl. Geſtühl in oberwehnter Kirchen betrifft, darüber iſt der Candauſche Dep. nicht inſtruiret, als will ſelbiger bey der Relation ſeinen Mitbrüdern ſolches vortragen, u. Uns förderſamſt Antwort davon abſtatten.

4) Nachdem in actu compositionis die drey von E. W. R. u. L. eingeführte gravamina, nehmlich ratione jurisdictionis plenariae[6]) territorialis, bonorum allodialium et feudalium (darunter dann unſere deliberatoria mit eingeſchloßen ſind), ut et monetae, ad decisionem Regiam remittiret worden, ſo haben Wir nebſt R. u. L. ſolchen Remiß bis nechſt-künfftigen Ldtg. ſuſpendiret, da dann Wir ſelbe rückſtändige[7]) Landes-gravamina gnädigſt abhandeln u. abthun laßen wollen.

5) Was die Grentz-Gerechtigkeit[8]) zwiſchen unſern Ämtern u. derer von Adel Gütern betrifft, laßen Wir dieſelbe bey dem A. 1662 gemachten L.S. verbleiben, u. ſollen 4 von unſerer, u. 4 von des angrentzenden Edelmanns Seiten zu unpartheiiſchen Commiſſarien

(unter welchen erſtern, wann Wir einige von unſern Bedienten verordnen, wollen Wir ſie jedesmal quoad actum istum ihres Eydes erlaßen) ernennet u. conſtituiret werden, welche die Grentze nach vorgeſchriebener Form u. Maaß des Commiſſ. Receſſes A. 1642, als auch den Austauſch der Streuländer [9]) in gute Richtigkeit bringen ſollen, u. mögen alsdann die Vergleiche wohl in die Amtsbücher verſchrieben werden, u. wann eine ſolche Richtigkeit gemachet u. verzeichnet iſt, ſoll bey Pön 100 Rthl. der Eigenthum u. Poſſeß nicht angeſtritten werden, welche Geld-Straffe halb dem lädirten Part, halb dem L.-Kaſten verfallen ſeyn ſoll.

6) Nachdem die Dep. aus ihren Krchſp. keine gewiße Conſignation der Roßdienſt-Pferde einbringen mögen, als wollen Wir auff unſerer Seiten in jeder Oberhptmſch. unſern Oberhauptmann mit Erlaßung ſeines Eydes quoad hunc actum zu unſerm, u. auff E. W. R. u. L. Seiten die W. Gideon von der Borch, Landrath [10]), im Selburgſchen, Erdman Gantzkau, Capit., im Mitauſchen, Heinr. Dönhoff, Majorn, im Goldingſchen, u. Ernſt von der Brüggen, zu Stenden, in der Tuckumſchen Oberhptmſch. zu Commiſſarien hiemit conſtituiret haben, die in jedem Krchſp. die alten Quitantzen vom Roßdienſt durchſuchen, u. eine gewiße Specification derſelben gegen künfftigen Ldtg. Uns u. E. W. R. u. L. einbringen ſollen.

7) Die Duellen ſollen bey der in den Reichs-Satzungen enthaltenen Straffe verboten ſeyn, ſollte aber einer den andern in loco privilegiato, inſonderheit bey öffentlichem Kirchgang, ausfordern, oder mit Ehren-rührigen Worten u. Gewaltthätigkeiten angreifen [11]), der ſoll der Kirchen des Orts 500 Mk. Straffe zu erlegen ſchuldig ſeyn, in ſolchem Fall aber ſoll der Fiscalis auff Delation [12]) der Kirchen-Vorſteher den Provocanten u. Delinquenten vor das Frſtl. Criminal-Gericht citiren, worauff dann in primo termino definitive erkannt, u. tanquam in manifesto delicto absque ulla appellatione mit der Execution des Urtheils verfahren werden ſoll.

8) Weil in den jüngſt abgehandelten gravaminibus ein gewißer modus der Execution wegen vorgeſchrieben u. geſetzet iſt, als ſoll auch ſothaner modus wieder den tertium dergeſtalt gehalten werden, daß der tertius interveniens in executione, der ein Recht in dem

Gute zu haben vermeinet, sofort [13]) summariter absque ullis exceptionibus et diffugiis in eodem termino probiren, oder wiedrigenfalls in das Gut exequiret, auch keine Appellation zugelaßen werden soll; der aber von dem debitore in währender gesuchter Execution ein Gut an sich gebracht, u. selbiges besitzet, der soll in termino erscheinen, u. wann er überwiesen wird, daß er es scienter et sic mala fide an sich gebracht, soll die Execution wieder ihn non attenta ulla appellatione ergehen.

9) In restitutionibus spolii aber mag der tertius nicht interveniren, noch gehöret werden, weil spoliatus ante omnia restituendus.

10) Daß Wir die Ober-Gerichte zuweilen in Goldingen hegen u. halten mögen, haben Theils Dep. solches ad referendum bis auff künfftigen Ldtg. genommen.

11) In denen fahrbaren Bächen sollen die Böte ihren freyen Gang behalten, u. der Pfad am Ufer nicht besäet [14]), noch denen Leuten gehindert werden, jedennoch, daß dem Grundherrn hievon an seinem Getraide u. andern Nutzbarkeiten dadurch kein Schaden erwachse, bey Erstattung des Schadens.

12) Die fahrbare Flüße, als Windau, Abau u. andere Ströhme u. Bächen, sollen von Niemand mit Wehren von einem Uffer zum andern durchgehend, wodurch dem Fisch der freye Zug verhindert wird, zugemacht werden, sondern wo fahrbare Bäche sind, auffs wenigste 14 Ellen, u. die andern 8 Ellen in der Mitten offen bleiben, der aber in solcher Öffnung ein Netze stellet, soll nebst Verlust des Netzes in 100 Rthl. Straffe toties quoties, dem Fisco halb u. halb dem L.-Kasten, verfallen seyn.

13) Die Cammer-Jagd verbleibet Uns vor wie nach bey dem alten Besitz u. Gebrauch, vermöge L.S. de A. 1669.

14) Was die Bauer-Hochzeiten, Krügerey, Vorkäufferey, Schäumerey, Wege u. Stege, wie auch Erbau- u. Unterhaltung der Brücken betrifft, werden die darüber verfaßten L.S., insonderheit der de A. 1648 wegen der Krügerey, de novo quam firmissime [15]) reassumiret, u. soll solches von den Cantzeln publiciret werden.

15) Sowohl in den Frstl. als adel. Mühlen soll das Maaß [16]) an Korn, u. das Beutel-Geld wie von Alters genommen werden.

16) Wegen Ausantwortung der Bauren in Frstl. Ämtern bleibet es bey der geschehenen Abhandelung d. d. Mitau den 13. Junii A. 1684, die aber in unsern Gütern [17]) Unterpfands- oder Arrends- weise sitzen, sollen wieder ihren Pfand-Contract vor sich u. allein keine Bauren auszugeben befugt seyn, sondern so offt ein inventirter Bauer gefordert wird, soll der Pfandhalter oder Arrendator es dem Hauptmann, unter deßen Jurisdiction das Gut belegen, notificiren, der alsdann unverzögerlich in praefixo certo termino fleißig unter- suchen soll, ob der Bauer dem, der ihn fordert, zugehöret, auff wel- chen Fall der Hauptmann bey Straffe 100 Rthl., so halb dem laedirten Theil [18]), halb dem L.-Kasten verfallen, denselben auszugeben gehal- ten ist. Die aber nicht inventiret, sollen dem Eigenthumsherrn ohne des Hauptmanns Erlaubniß ausgegeben werden. Gleichfalls soll der Adel sub eadem poena die Frstl. Bauren allewege auszugeben hiemit auch verbunden seyn. Wann aber einer von Adel dem an- dern von Adel seinen Bauren auszuantworten verweigert, soll das klagende Theil befugt seyn, denselben vor den Oberhptm. auszuladen, da dann der Oberhptm. summariter verfahren, u. das Gegentheil absque ullis exceptionibus et diffugiis, nec attenta ordin. vel extraordin. appellatione, zu antworten, auch demselben, was der Oberhptm. darin spricht, nachzukommen gehalten seyn. Fremde Bauren sollen demjenigen, wo sie ihren ersten Rauch gehabt, ausge- geben werden, so wohl aus unsern Ämtern, als von dem Adel.

17) Weilen der Punct der Kauffmanschafft wegen, schon in actu compositionis den 13. Junii l. J. abgehandelt worden als wird sothaner Punct hiemit abermals reassumiret u. confirmiret.

18) Denen Bauren ist das Schießen u. Jagen gantz verboten, weshalb die vorigen L.-S. reassumiret werden. Soviel aber die adel. Schützen, die mit Zetteln versehen sind, betrifft, sollen auff des andern Grund u. Boden kein hohes Wild, als Elende, wilde Schweine, Bären [19]), Rehe u. Lüchse [20]) umzugehen, auszutreiben oder zu schießen befugt seyn, sondern blos Federwild, ohne Auffrichtung eini- ger Hütten auff fremder Grentze; was aber der Edelmann selber mit fliegender Jagd an hohem Wilde hetzet, verbleibet demselben.

19) Die alten Heer- u. Landstraßen verbleiben unverrückt, u.

ſollen keine neue Wege, den Nachbaren u. Pächtern [21]) zum Schaden, bey Pön 100 *Mk.*, gemacht werden.

Im 6. §pho ausgeſetzet [22]).

20) Damit die Littauſche Zöllner nicht weiter in das Land gehen, werden die L.A. d. A. 1662 et 1663 reaſſumiret, u. ſollen unſere Haupt- u. Amtleute, wo ſie auff unſern Grund u. Boden angetroffen werden, ihnen Wagen u. Pferde wegnehmen, u. in das Gericht lieffern laßen, da ſie aber auff adel. Grund ſeyn würden, ſoll unſer Haupt- oder Amtmann bey dem Edelmann anhalten, daß ſelbige abgeſchafft, u. der ſie beherberget gehabt, laut angezogenen L.S. geſtrafft werden möge.

21) Wegen der Fähr-Gelder an denen Orten, da man von Alters hero allewege gegeben, u. da zuvor keine Brücken geweſen, ſollen dieſelbe hinfüro folgender Geſtalt gegeben werden, nehmlich vor 1 Pferd 3 *Gr.* Schill.[23]), vor 1 ledigen Wagen 2 *Gr.* Schill., vor 1 wohlbeladenen Wagen 3 *Gr.* Schill., vor 1 Ochſen 3 *Gr.* Schill., vor 1 Schwein, Schaff, Bock oder Kalb 1 *Gr.* Schill.; was aber die Überfuhr bey Friedrichſtadt betrifft, weil wegen der Breite u. Schnelligkeit des Flußes u. der großen Gefahr größere Arbeit u. Unkoſten erfordert werden, ſo ſoll vor 1 Pferd 5 *Gr.* Schill., vor 1 ledigen Wagen 3 *Gr.* Schill., vor 1 wohlbeladenen Wagen 5 *Gr.* Schill., vor 1 Ochſen 3 *Gr.* Schill.[24]), vor 1 Schwein, Schaff, Bock oder Kalb 2 *Gr.* Schill. genommen werden. Wann aber das Waßer ſo gefallen, daß man durchreiten oder fahren mag, ſo ſoll dem reiſenden Mann der freye Durchzug nicht behindert werden. Wo hingegen Brücken vordem geweſen, da wollen Wir ſowohl die großen als kleinen Brücken förderſamſt anfertigen laßen, wie Wir dann auch die Mißbrücke, die Irmelauſche, Tückumſche, Grodmannſche Brücke bey Klapken, imgleichen die Griew-Brücke, u. im Windauſchen mit eheſten wieder bauen laßen wollen, jedoch daß die von Adel an denjenigen Orten, wo zuvor Brücken geweſen, diejenigen auch wieder bauen laßen. Von obigen Fähr-Geldern aber ſoll der Adel mit ihrem Getraide u. Gütern [25]), u. nicht ihre Leute befreyet ſeyn.

22) Weil wegen der Braslawſchen Commiſſion A. 1636 durch einen L.S. beliebet worden, daß die Dünaburger einen Überſchlag machen u. Uns einſchicken ſollen, was ſie zu Aushaltung der Com-

miſſion zuſammenbringen können, der Dünaburgſche Dep. aber keine Wiſſenſchafft hiervon gehabt, u. deswegen ſolches ad referendum genommen, als laßen Wir es dabey bewenden, jedoch daß die Dünaburger gedachten Überſchlag Uns mit eheſten einſenden, damit auff künfftigen L. desfalls was Gewißes geſchloßen werden möge.

23) Modum defensionis betreffend, bleibet es bey dem in Formula regim. et Pactis subj. enthaltenen modo.

24) Weil dasjenige, was Uns vermöge dem L.S. de A. 1672 unſerer Prätenſion halber zukommet, nicht alles abgegeben worden, als ſoll von den Reſtanten der Rückſtand praevio monitorio per executionem eingetrieben werden.

Weil auch die Filial-Kirchen, welche vor der Formula regim. fundiret ſind, von dem Beſchwer u. aller Kirchen-Gerechtigkeit der Krchſp.-Kirchen laut dem Commiſſ. A. A. 1642 befreyet, u. alſo zu derſelben nicht gehörig ſind, als wollen Wir wieder ſelbe, da die Hauptkirche als Mutter der Filial-Kirchen einige Gerechtigkeit ſuchen ſollte, keine Execution extradiren laßen.

25) Weil auch die vor J. K. M. zum Türcken-Krieg bewilligte Subſidien-Gelder nicht völlig ausgekommen, als ſollen die Reſtanten, worunter die Pfandhalter u. Rentenierer mit begriffen, nach vorhergehenden Monitorial zu Einbringung ihrer Quote per executionem angehalten werden.

26) Wegen des General-Major Römers Prätenſion verbleibet es bey dem A. 1673 [26]) gemachten L.S.

27) Weiln des ſeel. Baron Kettlers, als auch des ſeel. Grothuſens von Ruhenthal Erben Gevollmächtigte, die an R. u. L. vermeynete Prätenſion durch ihre producirte obligationes nicht genüglich probiren können, ſelbe aber, auff beßere documenta ſich beruffende, Dilation bis künfftigen Ldtg. gebeten, als wird der gebetenen Dilation nachgegeben, da dann ſelbe unausbleiblich causam debendi der Lndſch. dociren u. probiren ſollen. Ebenfalls wird Major Gotthard Friedr. von Fölckerſambs Forderung ausgeſetzet.

28) Es hat der Wohlg. Ernſt Joh. von Medem, Hauptmann auff Bauske, Obriſtlieut., ſein Beſchwer u. Prätenſion eingeführet, daß ihm als delegato von E. W. R. u. L. an J. K. M. Johannis III.

unsers gnädigsten K. u. H. Krönungs-Reichstag, sowohl die bewilligte Kngl. Donations-Gelder, nehmlich 100 ℔. Albrt., als auch die Zehrungs-Gelder 40 ℔. Albr. vom Roßdienst-Pferde, laut L.S. d. d. Mitau den 16. Jan. A. 1676 nicht völlig abgetragen worden, dannenhero er auff 1000 [27]) Rth. Capital eine Verkürtzung u. Schaden [28]) laut übergebener u. unterschriebener Consignation erwiesen, wesfalls dann R. u. L. seiner treu geleisteten Dienste [29]) u. Expedition wegen, u. zu Verhütung seines erlittenen Schadens bewilliget vom Roßdienst-Pferde 3 Rth., welche bewilligte Gelder oder Supplement die unten specificirte Ober-Einnehmer fleißig einfordern, u. solcher Gestalt denn auch die Restanten durch die Execution [30]) anhalten werden, damit sie ihr Contingent nebst dem Rest richtig beytragen mögen, u. folgends die eingetriebene [31]) Contribution nebst einer genauen Consignation dem Wohlg. Friedr. von Sacken, Piltnischen Land-Rath, auff Michaëlis-Tag einlieffern sollen, welcher dann gebührend dem Hauptm. Medem sein gebührendes Contingent u. Capital nebst den Interessen, so seiner eingegebenen Designation nach auff 4440 ℔. austragen, auskehren soll.

29) Nachdem die Gevetter u. Gebrüder von Nolden eine alte Prätension an R. u. L. zu haben vorgewandt, wogegen R. u. L. mit ihrem Beleg wieder [32]) eingekommen, als hat dennoch R. u. L., zu Bezeugung brüderlicher Liebe, vom Roßdienst-Pferde gewilliget 6 Rth.; selbige Gelder den 10. Febr. A. 1685 von den Ober-Einnehmern eingenommen, u. dem obgemeldten Land-Rath Sacken eingelieffert werden sollen, welcher dann gegen gebührliche Quitantz, mit Begebung aller fernern An- u. Zusprache u. Auskehrung der Obligationen, denen Vettern von Nolden die Contribution abtragen wird. Damit auch die obbewilligte Contributions-Gelder desto gewißer u. unfehlbahr gegen präfigirte Zeit von einer jeden unterschriebenen [33]) Contribution auskommen mögen, so verordnen Wir zu Ober-Einnehmern dieser Gelder: im Sehlburgschen, den W. Magnus Ernst Korff, Capit., auff Ilsenberg; Mitauschen, den W. Georg Firckß, Starost u. Obristen; Goldingschen, den W. Friedr. von Sacken, Piltnischen Land-Rath; Tuckumschen, den W. Ernst von der Brüggen, auff Stenden. Die Unter-Einnehmer werden seyn die Wohlgeb.: im

Sehlburg=, Aſcherad= u. Nerfftiſchen, Friedr. Brinck, Lieut.; Dünaburg= u. Überlautzſchen, Melchior von Fölckerſamb, Liefländ. Criminal=Schreiber; Bauſchkerſchen, Gotthard Magnus Schröders, Capit.; Ekau= u. Baldonſchen, Joh. Carl Franck, Capit.; Mitauſchen, Otto Joh. Krummes; Seßauſchen, Herm. Manteuffel gen. Szöge, Rittm.; Grentzhöffſchen, Ernſt von Medem, Rittmſt.; Doblenſchen, George Liewe; Neuenburgſchen, George Firckß, Staroſt u. Obriſter; Autziſchen, Chriſtoph Ernſt Nolde; Frauenburgiſchen, Heinr. Joh. Korff, Fähnrich; Tuckumſchen, Georg Landsberg; Candauſchen, Nicolaus von Buttlar; Talſchen, George Hahn; Zabelſchen, Chriſtoph Adeling; Windauſchen, Joh. Behr; Golding=, u. Allſchwangſchen, Friedr. Jacob Biſtramb, Cornet; Durbi= u. Haſenpohtſchen, Hieronymus von Buttlar; Grambſchen, Michael Nolde, der ältere; Grobinſchen, Gerhard von Rahden[34]).

30) Als ſollen die L.=Officiere auff Andeuten der Ober=Einnehmer krafft dieſes L.S. die Reſtanten exequiren, u. nicht eher aus denen Gütern rücken, bis die völlige Contribution abgeſtattet u. entrichtet worden.

31) Mit den Delinquenten in den Städten wollen Wir laut Commiſſ.A. A. 1642 verfahren laßen; in ſolchen Fällen aber iſt der Adel in foro fori zu belangen.

32) Nachdem R. u. L. die vor u. nach laudirte contributiones allewege ausgeben müßen, zumalen die Reſtanten per modum executionis in duplum et triplum exequiret worden, dannenhero R. u. L. keines Vorſchußes an Gelde benöthiget geweſen, u. wann ſolches gleich geſchehen, ſo hätte der darauff erfolgte Ldtg. ſowohl des Vorſchußes als auch der Zahlung wegen das Geringſte gedenken ſollen. Über dem aller Prätendirenden Geſuch an die Ludſch. aus des ſeel. Cantzlers Fölckerſambs Rechnung, nachdem R. u. L. A. 1661 hart auff die Landes=Rechnung gedrungen, zuerſt erwachſen iſt, u. alſo vormals R. u. L. von einem ſolchen Vorſchuß nicht gewußt, dannenhero E. W. R. u. L. denen Prätendirenden insgeſamt das Geringſte nicht geſtehen, beſonders ſelbe an ihre debitores, deren Handveſte den tertium, nehmlich R. u. L., unwißend nicht obligiren[35]) kann, hiemit verwieſen haben will.

33) Weiln R. u. L. beygebracht, daß die Contribution der Pfandhalter eine nicht geringe Ungleichheit nach sich ziehet, als haben die Dep. solches ad referendum genommen, u. soll dieser Punct künfftig, wenn ein Ldtg. ausgeschrieben wird, in die Deliberatorien gesetzet werden.

34) Wir wollen krafft dieses L.S. die heilsame Anordnung im Lande einrichten, daß alle Jahr auff den 1. August M. s. n. in einer jeden Präpositur, praeside superintendente, oder wenn der superintendens nicht abkommen könnte, sub praesidio eines praepositi, ein synodus auff Spesen u. Unkosten der Priester, welche ordine successorio ein jeder einzelner Weise, 1 oder 2 Tage während Unterhalt thun müßen, gehalten werden möge, woselbst der Priester Lehre u. Leben examiniret, u. alle Mißhelligkeit derer Priester[36]), Patronen u. der eingepfarrten Gemeine, dafern was wiederwärtiges vorgangen wäre, abgethan werden soll.

35) Demnach Wir gnädigst in actu compositionis gravaminum versprochen, gewiße beeydigte assessores in den Oberhptmsch. zu constituiren, als werden Wir selbe förderſamst noch vor den nechst instehenden Instantz-Gerichten benennen u. einsetzen.

36) Weil der Rittmeister Nettelhorst die Landes-charge resigniret, dannenhero E.W.R.u.L. den W. Thomas Nolde als Lndsch.-Lieut. an seine Stelle vorgeschlagen, als thun Wir selbigen Krafft dieses L.S. confirmiren.

37) Wir wollen hiemit Krafft dieses L.S. den W. Otto Friedr. von Sacken auff Jateln zu einem Mannrichter in der Goldingschen Oberhptmsch. confirmiret haben.

38) Weil der W. Caspar Adam Berg von Carmel, der Mitauschen Oberhptmsch. constituirter Mannrichter, sich außer unserer Jurisdiction dieser Fürstenthümer in Littauen gesaßet, dahero es den Recht-suchenden Parten schwer fallen wird, als soll er bey Verlust seiner Landes-charge innerhalb eines Jahres Frist sich in der Mitauschen Oberhptmsch. besitzlich machen, u. soll hinfüro keiner, der nicht in der Oberhptmsch. besitzlich, zu einem Mannrichter vorgeschlagen noch confirmiret werden[37]).

39) Weil auch der W. Ernst von der Brüggen zu Stenden

die von dem W. Ernſt Joh. von Medem, Hauptm. zu Bauſke u. Obriſtl., die vermöge L.S. d. d. Mitau den 27. Julii A. 1676 laut verfaßeter Conſignation empfangene confirmationes Regias über die Privilegia Nobilitatis, als D. Sigismundi, D. Casimiri u. D. Michaelis, wie auch die von itziger Kngl. Maytt. erhaltene confirmationem generalem jurium Nobilitatis, imgleichen confirmationem mercaturae juxta Privilegium D. Sigismundi Augusti et Gotthardi, Ducis Curlandiae, höchſtſeel. Andenkens, unter beyden Siegeln dem W. Friedr. von Sacken, Piltniſchen Land-Rath, als jetzigen Landboten-Marſchall übergeben, als wird er hiemit von E. W. R. u. L. beſter maßen darüber quittiret.

Uhrkundlich iſt dieſer L.S. von Uns mit unſerm Hand-Zeichen, unſern Räthen u. anweſenden Dep. eigenhändig unterſchrieben u. beſiegelt worden. So geſchehen in Mitau, den 8. Julii A. 1684.

(L. S.) Friedrich Caſimir Hz Curland[38]).

(L.S.) Chriſtoph Heinr. Freyherr von Puttkammer, F. Landhoffm. u. Ober-R.

" Wilh. Friedr. Taube, F. Oberburggraff u. Ober-R.

" Onuphrius Gößler, F. Curl. R.

" George Firckß, Neuenb. Dep.

" Ernſt von Medem, Grentzh. D.

" Otto Dietrich von Oſten gen. Sacken, Allſchw. Dep.

" Ernſt von der Brüggen, Talſcher Dep.

" Adam Albrecht von Buttlar, Myt. Dep.

" George Hahn, Zabelſ. Dep.

" Heinr. Joh. Grothuß, als Sehlburg., Aſcher. u. Nerfft. Dep.[41]).

" Mathias Diedrich von Medem, Dobl. Dep.

" Georg Chriſtopher von Schlippenbach, Bausk. Dep.

" Otto Chriſtoph Korff[42]), Frauenb. Dep.

(L.S.) Friedr. Brackel, F. Cantzler u. Ober-R.

" Dietrich von alten Bockum, F. Land-Marſchall u. Ober-R.

" Friedr. von Oſten gen. Sacken, als Landboten-Marſch. u. Durb. D.

" Gideon von der Borch[39]), als Düneb. u. überlautzſch. Dep.

" Von Melchior Fölckerſam, des Düneb. Dep., Gevollmächtigter Gideon von der Borch[39]).

" Friedr. Jacob Biſtramb, als Gold. Dep.

" Wilh. Diedrich Torck, Tuck. D.

" Chriſtopher Ernſt Nolde, Autzſ. D.

" Nicolaus von Buttlar, Candauſcher Dep.

" Joh. Carl Pfeilitzer[40]) gen. Franck, Baldon. Dep.

" Erdmann Gantzkau, als Bausk. u. Ekauſcher Dep.

" Jacob Friedr. von Tiefenhauſen, Seßauſcher Dep.

" Krafft Habender Vollmacht im Nahmen Gerhard von Rahden, als Grob. Dep., Friedr. von der Oſten gen. Sacken.

*) In omn., ausg. III. — Die Absätze mit Zahlen nur in T., I. (37), VI. (39). — In IV. eine Abschrift von einer von dem Ober-Secr. Polycarpus Bauer beglaubigten Abschrift. — V. schließt mit diesem L.A.

1) I. 23. 2) II. — O. 3) I, II. Amtmann. 4) I. — Oberhaupt — — — praeposito, u. statt dessen: von Unseren Räthen. 5) I, II. tempore. 6) T. plenarii. 7) II. rückstellige. 8) I, II. Richtigkeit. 9) I. Streitländer. 10) I, II. — L. 11) I, II. — oder mit — — — angreifen. 12) I. Denunciation. 13) I, II. selbiges alsofort. 14) I. besetzet. 15) II. — d. n. q. f. 16) I, II. die Mühlen Maz. 17) II. Aemtern. 18) I. Fisco st. l. T. 19) II. — B. 20) I. † etc. 21) I, II. — u. p. 22) In omn., ausg. T., fehlt diese Zeile. 23) I. Gr. cour., statt Gr. Schill.; in dem Folg. überall Gr. st. Gr. Schill. 24) gem. I, II; T. — vor 1 wohlb. W. — — — 3 Gr. Schill. 25) I. Gelde. 26) I. 1636. 27) I. 200. 28) I, II. † zu haben. 29) I, II. — O. u. 30) I, II. executores. 31) I, II. eingenommene. 32) I. weiter. 33) I, II. unterschiedenen. 34) I. fehlt die Angabe d. Ober- u. Unter-Einnehmer. 35) II. obliegen. 36) gem. I, II. T. — Lehr — — — Priester. 37) I. u. soll im wiedrigen Fall ein anderer zum Mannrichter vorgeschlagen u. confirmiret werden st.: u. soll — — — werden. 38) Die folg. Unterschr. in omn., ausg. I. 39) T. Berg. 40) T. VI. Feilitzer. 41) T. — Ascherabsch., IV. — Nerfftsch. 42) T. Torck.

55. Der Landtags-Abscheid vom 7. August 1685*).

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Casimir, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wißen. Nachdem J. K. M., Unser allergn. K. u. H., durch Dero an Uns abgelaßenes Schreiben unterm dato Warschau den 12. Maji l. J. Uns um einige subsidia militaria wiederum ersuchet, u. daneben [1]) allergn. begehret, daß Wir zu dem Ende sowohl E. W. R. u. L. Unsers Fürstenthums, als Unsers Distr. Pilten einen Ldtg. förderlichst ansetzen möchten, alsdann Dero Abgesandter, der W. Hr. Theophilus Plater, Tribunus Livoniae, sich auch allhier einfinden u. J. K. M. allergn. Begehren weiter eröffnen sollte, u. Wir diesemnach den 31. entl. M. Julii durch Unsere an E. W. R. u. L. Unsers Fürstenthums emanirte Ausschreiben, derselben zum Ldtg. angesetzet, gedachter Hr. Abgesandter auch sich inzwischen allhier eingefunden, u. was er in instructione gehabt mit mehrern eröffnet, folgends gegen berührten 31. Julii E. W. R. u. L. sich durch ihre Dep. auch in ziemlicher Anzahl gehorsamlich gestellet, daß darauff über das, den Ausschreiben beygefügte deliberatorium nothdürfftige Communication gepflogen, u. endlich mit einhelliger Bewilligung geschloßen worden, wie nachfolget.

1) Obwohl E. W. R. u. L. ſich zu Leiſtung einiger Krieges-Subſidien, dahero, weil ſie vi pactorum allein intra fines dieſes Fürſtenthums servitia equestria zu ſtellen gehalten, nicht verbunden achten kann, u. bereits vorm Jahr über gedachte pacta[2]) ihre unterthänige Willfährigkeit bezeiget, jedennoch damit J. K. M. u. der löbl. Republ. ihr Gehorſam u. Treue je mehr u. mehr an den Tag geleget werde, — ſo bewilligen ſie einhellig, daß pro nunc nochmalu Deroſelben mit einer freywilligen Beyſteuer, nehmlich 100 ℔. Albr. vom Pferde, ausgenommen die Überlautziſchen, die anſtatt der 100 ℔. vor dißmal nur 50 ℔. contribuiren, innerhalb 6 W. vom heutigen dato, bey Vermeidung der in den L.S. enthaltenen Execution, die die L.-Officiere dieſesmal zu verrichten haben, beygetreten, u. ſolche Gelder zuvörderſt an die Einnehmer, von denſelben aber in Unſere Cammer gegen eine Quitantz, welche gleich des verſchienenen[3]) Jahres gegebenen Quitantz mutatis mutandis lauten ſoll, richtig gelieffert werden ſollen, welche freywillige Contribution, damit ſie künfftig in keine Sequel gezogen werde, wollen von J. K. M. Wir ſolche reversales zu erhalten u. E. W. R. u. L. auff künfftigen Ldtg. einhändigen zu laßen bedacht ſeyn, dergl. A. 1652 gegeben worden, wie imgleichen Wir auch anſtatt derer reversalium, die anjetzo E. W. R. u. L. produciret worden, weil dieſelbe denen de A. 1652 nicht allerdings gleichförmig ſind, andere gleichförmigere von J. K. M. bitten, u. auff künfftigen Ldtg. E. W. R. u. L. gleichmäßig zuſtellen laßen wollen.

2) Weil auch beſage unterſchiedlicher L.S. die Pfandhalter u. Rentenierer, welche Unſerm Fürſtenthum incorporiret, aller Landes-Dignitäten, Beneficien u. Immunitäten fähig gemachet ſind, als werden dieſelben wie vordem von ihren verſchriebenen Summen auch bey dieſer jetzigen Krieges-Steuer das Jhrige, nehmlich ½ Rth. Alb. von 1000 ℔., bey Vermeidung vorgeſchriebener Execution zu contribuiren billig gehalten ſeyn, zu welcher Contribution die Fremden u. Bürger, weil ſie des Landes Sicherheit mit genießen, das Jhrige auch beytragen ſollen. — Die Einnehmer ſind folgende: im Sehlburg-, Aſcherad- u. Nerfftiſchen, Joh. Friedr. von den Brincken, Lieut.; Düneburg- u. Überlautzſchen, Melchior von Fölckerſam, Lieffl. Criminal-Schreiber; Baußkiſchen, Chriſtian Dietrich Schröders, Lieut.;

Ekau- u. Baldonschen, Joh. Carl Franck u. Erdman Gantzkau, Capitaine; Mitauschen, Otto Joh. Krummes; Seßauschen, Herm. Manteuffel gen. Szöge, Rittmst.; Grentzhöffschen, Ernst von Medem; Doblenschen, Mathias Heinr. Hahnbohm[4]); Neuenburgschen, George Firckß, Starost u. Obrister; Autzischen, Christopher Ernst Nolde; Frauenburgschen, Christian Wilh. Hörner; Tuckumschen, Wilh. Dieterich Torck; Candauschen, Joh. Funck, von Zehren; Talsischen, Dietrich Torck, von Odern; Zabelschen, Christopher Adeling, von Kukschen[5]); Windauschen, Christopher von Sacken, von Atlitzen[6]); Golding- u. Allschwangschen, Otto Friedr. von Sacken, von Jateln, Mannr.; Durbi- u. Hasenpohtschen, Ernst von Blomberg, von Lahnen, Lieut.; Gramsdschen, Michael Nolde, der ältere, Capit.; Grobinschen, Heinr. Dönhoff, Major[7]).

3) Weil auch die vorm Jahr vor die W. Ernst Joh. von Medem, Hauptm. zu Bauske, Obristl., u. die Vettern u. Gebrüder von Nolden bewilligte Gelder noch nicht zusammen gebracht, als sollen die vorm Jahre dazu specificirte Einnehmer dieselben zusammt der Contribution der obgedachten 100[8]) ℔. von den Restanten fleißig einfordern, u. unter einer gewißen Consignation den vorm Jahr benannten Ober-Einnehmern einhändigen, die Restanten auch das Ihre beyzutragen u. den Einnehmern auszukehren gehalten seyn, sub poena executionis in duplum.

4) Schlüßlich, weil der W. Caspar Adam Berg a Carmel, Mitauscher Mannrichter, dem L.A. d. A. 1684 kein Gnügen gethan, u. sich allhier in Unserm Fürstenthum nicht besitzlich gemacht, der cursus justitiae aber gleichwohl länger nicht gehemmet werden kann, als wollen Wir hiemit den W. Wilh. von Grothuß, von der Schwitten, zum Mitauschen Mannrichter bestätiget u. confirmiret haben.

Uhrkundlich unter Unserm Hand-Zeichen u. Frstl. Innsiegel, so wohl auch Unserer Ober- u. Räthe, wie imgleichen E. W. R. u. L. Dep. eigenhändigen Unterschrifft. Datum Mitau, den 7. Augusti A. 1685.

(L. S.) Friedrich Casimir Hz Curland[9]).

(L.S.) Friedr. Brackel, Frstl. Cantz- ler u. Ober-R.

(L.S.) Wilh Friedrich Buchholtz, als Dep. Marschall u. Bausk. D.

„ Onuphrius Gößler, Fürstl. Curl. Rath.

„ Heinrich Christian von den Brincken, Frauenb. u. Neuenb. D.

(L.S.) Melchior[10]) von Fölckersam, Düneb. Dep.
" Friedrich Jacob Bistramb, Gold. Dep.
" Ewald von den Brincken, Mitau. Dep.
" Joh. Ernst von Buttlar, Seßauscher Dep.
" Gotthard Ernst von Vietinghoff gen. Scheel, Autzischer Dep.
" Georg Christopher Lieve, Dobl. Dep.[12])

(L.S.) Wilh. Grothuß, Bausk. D.
" Christian Dietrich Schröders, Ekausch. Dep.[11])
" Georg Christopher Lieve, Krafft habender Vollmacht des Candauschen Kirchspiels.

*) In omn., ausg. Z. — Die Absätze mit Zahlen nur in T., I. (3). — In III. u. IV. Abschriften von einer von dem Ober-Secr. Polyc. Bauer beglaub. Abschr. 1) I. Dahero. 2) gem. I, II; T. puncta. 3) gem. I, II; T. verschiedenen. 4) II. Hahnbaum. 5) II. Ruschen. 6) II. — W. — — — Atl. 7) I. — d. Angabe d. Einnehmer. 8) I. 200. 9) Die folg. Unterschr. in omn., ausg. I. 10) II. Melchert. 11) T. — diese Untersch. 12) T. u. II. haben zum Schluß die Bemerkung., II. von späterer Hand: Wieder obigen Landtag u. Deputaten-Marschall ist auf selbigem Landtage protestiret worden, welche Protestation vor dem Mitauschen Instanz-Gerichts-Secretario eingeleget Ao. 1685 den 7. Augusti. — In VI. folgt ein piltensch. L.S. d. d. Goldingen, den 19. Octobris 1685.

56. Der Landtags-Abscheid vom 20. December 1685*).

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Casimir, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit zu wißen. Nachdem J. K. M. Unser allergn. K. u. H. Uns vermittelst Dero Schreibens allergn. ersuchet, Wir möchten des Hrn. Bischoffs von Liefland Exc., welcher als ein Curländischer u.[1]) Piltenscher Bischoff in diese ferne Örter ex pietate sua et pro zelo erga animas käme, alle Propension wiederfahren laßen, u. Unsere Autorität interponiren, damit er auch die benevolence der Einwohner Unsers Hertzogthums u. sonderlich des Piltenschen Distr. spüren möge; so sind Wir dahero necessitiret worden, eine Landtägl. Tagefahrt gegen den 14. hujus mit copeylicher Beylegung[2]) des Kngl. Schreibens auszuschreiben, — da dann E. W. R. u. L. durch ihre Dep. sich gehorsamlich gestellet, u. nach geschehener Proposition mit Uns u. Unsern Räthen geschloßen u. beliebet worden, wie nachfolget.

1) Weil auff Begehren J. K. M. D. Sigismundi III. Unser in Gott ruhender Vater[3]), Hr. Hertzog Friedrich, Christmilder Gedächtniß, die Catholische Religion dergestalt, wie in Formula regim.

enthalten, in diesem Fürstenthum nachgegeben, u. darinnen nicht befindlich, daß ein Bischoff pro zelo erga animas anhero zu kommen berechtiget seyn solle, ja auch die Pacta subj. selbst keinen Bischoff geordnet, noch Wir oder E. W. R. u. L. von der Zeit der Subjection an jemalen einen Curländ. Bischoff agnosciret, — als wollen Wir bey J. K. M. Unserm allergn. Könige, Herrn u. Oberhaupte, aus Landväterlicher Vorsorge um allergn. Conservation Unserer Pacten, Regalien u. E. W. R. u. L. Rechten u. Privilegien, auch um Abwendung alles deßen, was Unserer, wie auch E. W. R. u. L. u. des gesammten Landes Glaubens- u. Gewißens-Freyheit bishero zum Nachtheil vorgenommen worden oder noch vorgenommen werden möchte, allerunterthänigst nicht allein bitten, sondern auch u. hiernächst des Herrn Bischoffs von Liefland Exc. behörig vorstellen, u. Dieselbe ersuchen laßen, daß er Uns solchen seines Beginnens enthebe, u. als ein vornehmer Reichs-Rath vielmehr Unsere Regalien u. Rechte, so wohl auch E. W. R. u. L. Freyheiten bey J. K. M. vertreten helffen, als dieselben selbst beeinträchtigen wollen. Falls auch in dieser Sachen sich was angelegentliches ereignen würde, wollen Wir E. W. R. u. L. davon ferner Part geben, sie auch nach Bewandtniß derselben zur anderweitigen Tagefahrt verschreiben, alsdann E. W. R. u. L. was nöthig erfordert würde mit Uns schlüßig werden wolle.

2) Nachdem die patres societatis Jesu [4]) ein neues Gebäu zu bauen intendiren, weiln aber vermöge der Reversalien von A. 1639 nicht dem hiesigen parocho, vielweniger einem andern Orden, der Uns als patrono nicht auffgedrungen werden kann, zukommet, sondern Uns reserviret ist, die parochiam zu bauen, gestalt dieselbige auch von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden vor einen parochum zur Gnüge gebauet, die patres societatis Jesu aber über die parochiam noch ein anderes Gebäu angefangen, das zumal die Form einer Schule oder Collegii gewinnet, auch J. K. M. D. Vladislaus Höchstlöbl. Andenkens vermöge Dero Ihren Hrn. Commissarien ertheilter Instruction bereits damals allhier eine Schule begehret haben, jedennoch als dieser Seits Unsere Gerechtigkeit [5]) angeführet worden, es bey der bloßen parochia bleiben laßen; — als wollen anwesende Dep. von E. W. R. u. L. nebst Uns bey J. K. M.

um Remedirung u. Wandel des angefangenen Gebäues unterthänigst anzuhalten sich nicht entziehen.

3) Weil aber dieser Punct in den deliberatoriis nicht deutlich genug exprimiret, u. also die Dep. hierüber nicht instruiret, als wollen Wir diesen Punct in die künfftige Deliberatorien des nechstk. Ldtg. mit einsetzen laßen.

4) Weil Uns E. W. R. u. L. unterthänigst gebeten, Wir geruheten die im L. S. d. d. Mitau den 8. Julii A. 1684 in actu compositionis zurückgebliebene 3 puncta u. habende gravamina durch den nechstfolgenden ordentl. Ldtg. abzuthun, als wollen Wir nach Verlauff 2 Jahre, von obigem Ldtg. gerechnet, wann E. W. R. u. L. ihre übrige gravamina zuvörderst einsendet, dazu eine Zeit bestimmen u. ausschreiben laßen.

5) Weil der W. Friedr. von Sacken, Piltenscher Landrath, bey Empfang des L.-Kastens von dem W. Wilh. Heinr. von Plettenberg, Kngl. Cammerherrn, sich reserviret, daß er ihm von E. W. R. u. L. eine Quitung über die eingelieferte documenta schaffen wollte, u. er nun den L.-Kasten länger bey sich nicht behalten will, als wollen Wir in die Deliberatorien künfftig mitsetzen laßen, daß E. W. R. u. L. ihre Dep. instruiren möge, gedachten Cammerherrn von Plettenberg zu quittiren, u. wem der L.-Kasten wieder abzugeben sey.

6) Schlüßlich, damit durch die obhandene Piltensche Commission dem Lande keine nachtheilige Sequel zuwachsen möge, als will E. W. R. u. L. auff dieselbe zu Beobachtung auch dieses Landes Rechte die W. Christopher von Sacken, zu Atlitzen, u. Nicolaum von Buttlar, zu Lammingen, hiemit deputiret haben. Zu Zehrungs-Geldern hat E. W. R. u. L. gedachten Dep. 2 Rth. vom Pferde Roßdienst bewilliget, welche innerhalb 14 T. von den im vorigen Ldtg.[6]) specificirten Einnehmern eingenommen u. an sie ausgegeben werden sollen.

Zu Einnehmern haben Wir verordnet die W.: im Sehlburg-, Ascherad- u. Nerfftschen, Friedrich Brinck, Lieut.; Dünaburg- u. Überlautzschen, Melchior von Fölckersamb, Lieffl. Criminal-Schreiber; Bauskerschen, Gotthard Magnus Schröders, Capit.; Ekau- u. Bal-

donschen, Joh. Carl Franck, Capit; Mitauschen, Otto Joh. Krummes; Seßauschen, Herm. Manteuffel gen. Szöge, Rittmst.; Grentzhöffschen, Ernst von Medem, Rittmst.; Doblenschen, Mathias Heinr. Hahnbohm; Neuenburgschen, George Firckß, Starost u. Obrister; Autzischen, Christoph Ernst Nolde; Frauenburgschen, Heinrich Joh. Korff; Tuckumschen, Friedr. Manteuffel gen. Szöge; Candauschen, Joh. Funck; Talschen, George Hahn; Zabelschen, Christopher Adeling; Windauschen, Joh. Behr; Golding- u. Allschwangschen, Friedr. Jacob Bistram, Cornet; Durbschen u. Hasenpohtschen, Joh. Ernst Keyserlingh; Gramsdchen, Ewald Rummel; Grobinschen, Otto Ernst Keyserlingh [7]).

Zu Uhrkund deßen unter Unserm Handzeichen u. Frstl. Insiegel, wie auch Unserer Räthe u. E. W. R. u. L. anwesender Dep. eigenhändigen Unterschrifft. Datum Mitau, den 20. Decembr. A. 1685.

(L. S.) Friedrich Casimir HzCurland [8]).

(L.S.) Christoph Heinr. Freyherr von Puttkammer, F. Landhoffm. u. Ober-R.
„ Diedrich von alten Bockum, F. Landmarschall u. Ober-R.
„ Herm. Manteuffel g. Szöge, Dep.-Marschall, Seß. u. Neuenb. D.
„ Matthias Diedrich von Medem, Dobl. Dep.
„ Wilh. Diedrich Torck, Tuck. D.
„ Joh. Ernst von Keyserling, Durb. u. Grambs. Dep.
„ George Christopher Lieve, Düneburgscher Dep.

(L.S.) Friedr. Brackel, F. Cantzler u. Ober-R.
„ Onuphrius Gößler, F. Curl. Rath.
„ Otto Wilh. Henning, Zabel. D.
„ Otto Christoph Korff, Frauenb. Dep.
„ Nicolaus von Buttlar, Candauscher Dep.
„ Christopher Heinr. von alten Bockum, Talsch. Dep.
„ Herm. Manteuffel g. Szöge, in habender [9]) Vollmacht des Gold. Kirchsp.

*) In omn., ausg. IV. u. Z. — Die Absätze mit Zahlen nur in T., I (15). — II, III keine Aufschrift. — II von hier ab in der Regel, III, IV u. VI mitunter: Wir Friederich Casimir von Gottes Gnaden, st. Von Gottes Gnaden W. F. C.

1) I, II oder. 2) I, II Einsendung. 3) II, III, VI Vetter. 4) I, II † allhier. 5) I, II Gerechtsamkeit. 6) I, II hie st. i. v. L. 7) I fehlt die Angabe der Einnehmer. 8) Die folg. Unterschr. in omn., ausg. I. 9) II, III † schriftlicher.

57. Der Landtags-Abſcheid vom 6. Märtz 1686 *).

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Caſimir, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit zu wißen. Nachdem J. K. M., Unſer allergnäd. K. u. H., des verlangten Kriegs-subsidii halber vermittelſt Dero gnädigen Schreibens abermals gnädigſte Anregung gethan, u. Wir ſowohl dahero, als auch ohne dem der Nothdurfft erachtet, wiederum einen extraordin. Ldtg. auszuſchreiben, geſtalt ſolches geſchehen, u. derſelbe auff den 25.[1]) nechſtentwich. M. Febr. angeſetzet worden, darauff auch E. W. R. u. L. durch ihre Dep., citra[2]) tamen praejudicium der in Formula regim. zum Ldtg. vorgeſchriebenen Zeit, gehorſamlich erſchienen, — daß nach vorher über die ausgeſchriebene Deliberatorien gehabter reiffinniger Deliberation Wir mit E. W. R. u. L. beliebet u. geſchloßen, wie nachfolget.

1) Nachdem von J. K. M. Wir ſowohl vermöge Unſerer Pacten, als E. W. R. u. L. Inhalts ihrer Privilegien mit Glaubens u. Gewißens-Freyheit in Zeit der erſten Subjection allergn. verſehen, dieſelbe auch von denen hochlöbl. Königen in Pohlen, u. jetzo glückſeeligſt regierender K. M.[3]) confirmiret u. beſtätiget worden, ſo tragen Wir u. E. W. R. u. L. zu Deroſelben das beharrliche unterthänigſte Vertrauen, Sie werden Uns u. das gantze Land ferner gnädigſt dabey conſerviren, u. auff vorhergehende allerunterthänigſte[4]) Remonſtration dasjenige, was des Herrn Biſchoffs von Liefland Exc. aus der Cron-Unter-Cantzeley ad sinistram informationem et instantiam suam wieder Curland u. Semgallen exportiret, u. was über dem von den Piltenſchen Hrn. Commiſſarien ratione plenariae potestatis per Curlandiam in ecclesiis catholicis loeisque ad eas spectantibus ungebührlich vorgenommen worden, allergn. caſſiren, wie Wir dann ſolche Remonſtration auff geſchehenes unterthäniges Anhalten E. W. R. u. L. förderlichſt gebührend thun laßen wollen.

2) Weil gedachten Unſern Pacten u. E. W. R. u. L. Privilegien zuwieder die patres societatis Jesu ein Gebäude, dergleichen ſie zu bauen angefangen, auffzurichten nicht berechtiget ſind, ſolches ihnen auch bey Legung des Fundaments nunciatione novi operis von

Uns bedeutet worden, u. sie dem zuwieder doch fortgefahren, so haben Wir E. W. R. u. L., als welche davon billig auch wißen soll, Part zu ertheilen vor nöthig erachtet; wollen demnach allen Fleißes dahin seyn, daß solcher Bau wieder Unsere Pacten u. E. W. R. u. L. Privilegien ferner nicht fortgesetzet, sondern vielmehr auffs Beste, als geschehen kann, durch alle zureichende Mittel behindert werde, u. will E. W. R. u. L. nach erheischender Nothdurfft das Ihre gern nach Möglichkeit beytragen.

3) Obwohl J. K. M. u. der löbl. Republ. E. W. R. u. L. ihre unterthänigste Devotion durch geschehene Bewilligung 100[5]) ℔. vom Pferde Roßdienst zum Kriegs-subsidio zu Tage geleget, so will selbige dennoch zu denenselben annoch 40 ℔. Alb. vom Pferde Roßdienst bewilliget haben, worzu die Pfandhalter u. Rentenierer nach Proportion ihrer Summen von 80,000[6]) ℔. vermöge L.S. vom 24. Novmbr. A. 1654[7]) auch 40 ℔. Alb. binnen 6 W., bey Vermeidung parater Execution, welche die L.-Officiere Inhalts vorigen L.S. verrichten sollen, abzutragen gehalten seyn, wovon die Überlautzschen pro nunc nur die Helffte geben.

4) Wir wollen aber aus Fürst-väterlicher Sorgfalt bey J. K. M. die unterthän. Ansuchung thun, daß Ihro Maytt. E. W. R. u. L. mit einiger Werbung oder Geld-Gabe hinfüro nicht mehr beschweren mögen. Wie Wir dann auch hiebeneben gnädigst versprechen, auff nechstkommendem Reichstage sowohl bey J. K. M., als auch denen Ständen des Reichs gleichförmige assecurationes, wie bey christmilder Gedächtniß Unsers hochgeehrten Herrn Vatern Hertzogs Jacobi Zeiten A. 1652 reversiret[8]), denen Landes-Recessen inseriret u. erhalten worden, daß nehmlich sowohl diese als die vorige A. 1684 geschehene freywillige Beysteuer u. Contribution denen adelichen Landes-Freyheiten u. privilegiis weder schädlich noch präjudicirlich seyn, noch hinfüro in keine Sequel gezogen werden soll, auszuwircken, u. E. W. R. u. L. zustellen zu laßen.

Zu Einnehmern sothaner Gelder haben Wir verordnet die W.: im Sehlburg-, Ascherad- u. Nerfftschen, Magnus Ernst Korff, Capit.; Düneburg- u. Überlautzschen, Melchior von Fölckersam, Lieffl. Criminal-Schreiber; Baufkerschen, Gotthard Magnus Schröders, Capit.;

Mitauschen, Otto Joh. Krummes; Seßauschen, Herm. Manteuffel gen. Szöge, Rittmst.; Grentzhöfschen, Ernst von Medem, Rittmst.; Doblehnschen, Matthias Heinr. Hahnbohm; Neuenburgschen, George Firckß, Starost u. Obrister; Autzischen, Christoph Ernst Nolde; Frauenburgschen, Christian Wilh. Hörner; Tuckumschen, Wilh. Dieterich Torck; Candauschen, Joh. Funck; Talschen, George Hahn; Zabelschen, Christopher Adeling; Windauschen, Joh. Behr; Golding- u. Allschwangschen, George Adam von den Brincken, Regim.-Quartiermeister; Durb- u. Hasenpohtschen, Joh. Ernst Keyserling; Grambschen, Ewald Rummel; Grobinschen, Otto Ernst Keyserling [9]).

5) Nachdem sich auch der W. Unser Hauptm. zu Bauske Ernst Joh. von Medem, Obristl., höchst beschweret, daß die dem Lande von ihm baar vorgeschossene Gelder u. von E. W. R. u. L. zu seiner Befriedigung vom Pferde Roßdienst laudirte 3 Rth. nicht ausgekommen, dahero er in weitern Schaden gesetzet worden; als sollen die im benannten Ldtg. gesetzten Einnehmer gedachtem Hauptm. Medem innerhalb 6 W. sowohl die vorigen Restanten, als auch letzt bewilligte 3 Rth. zustellen, damit dieselben durch die L.-Officiere vermöge vorigen L.A. in duplum exequiret werden können.

6) Nachdem die W. George Adam von den Brincken, Goldingscher, u. Otto Christopher Korff, Frauenburgscher Dep., auch aus habender Vollmacht der Pfandhalter des Tuckumschen Krchsp. erschienen, vorbringende, daß eine denen Pfandhaltern u. Rentenieren zum höchsten Präjudiz gereichende Protestation den actis primae instantiae Mitaviensis inseriret sey, worin enthalten, daß die Pfandhalter u. Rentenierer zu keinerlei Landes-Dignitäten u. Chargen admittiret werden könnten, wohingegen sie beyderseits aus habender Vollmacht sowohl ihrer Kirchspiele, als auch im Nahmen aller Pfandhalter u. Rentenierer sich reprotestando manifestiret, dabey unterthänigst gebeten, in den künfftigen deliberatoriis setzen zu laßen, daß aus jedem Kirchspiel die Dep. auch hierüber mögen instruiret werden, wie die besorgliche Zerrüttung der brüderlichen Einigkeit zu verhüten sey, — als wollen Wir gnädigst solches in den künfftigen deliberatoriis mit setzen laßen.

7) Weilen auch große Beschwer von vielen Kirchspielen ein-

kommt, daß in denselben Theils des Adels nicht alleine Unsere Umschreiben nicht unterschreiben, sondern auch zu denen consultationibus auff die eingesandte Deliberatorien sich gar nicht gestellen, u. also auch die Dep.=Gelder zur Zehrung nicht einsenden, ja [10]) Theils der Kirchspiele keine Dep. abfertigen, — als werden die L.A. von A. 1642 u. 69, u. die in selben enthaltenen Pönen hiemit [11]) reassumiret.

Uhrkundlich unter Unserm Handzeichen u. Fürstl. Insiegel, wie auch Unserer Räthe u. E. W. R. u. L. anwesenden Dep. eigenhändiger Unterschrifft u. beygedruckten Pettschaften. Datum Mitau, den 6. Martii A. 1686.

(L. S.) Friedrich Casimir HzCurland [12]).

(L.s.) Friedrich Brackel, F. Canstler u. Ober=O.
" Dieterich von alten Bockum, F. Landmarschall u. Ober=R.
" Nicolaus von Buttlar, Dep.=Marschall u. Cand. Dep.
" Ernst Bernhard [13]) von Ölsen, Grentzh. u. Seßauf. Dep.
" George Adam von den Brincken, Gold. Dep.
" Nicolaus von Buttlar, aus habender Vollmacht von Gotthard Ernst von Vietinghoff gen. Scheel, Autzischen Dep.
" George Christopher Lieve, Doblehn. Dep.
(L.s.) Wilh. Friedr. Taube, Oberburggraf u. Ober=R.
" Magnus Ernst Korff, Sehlburg=, Ascherad= u. Nerfftscher Dep.
" Friederich Manteuffel gen. Szöge, Tuck. Dep.
" Otto Johann Krummes, als Mitau. Dep.
" Jacob Ludwig von Tranckwitz, Talsch., auch in habender [14]) Vollmacht Zabel. Dep.
" Otto Christoph Korff, Frauenb., u. aus habender Vollmacht Neuenb. Dep.

*) In omn., ausg. Z. — Die Absätze mit Zahlen in T., I, III, IV (überall 6). — II, III, IV keine Aufschrift.

1) I 29. 2) gem. I, II; T. circa. 3) I, II † allewege. 4) gem. I, II; T. gnädigst. 5) I 200. 6) I 8000. 7) gem. I, II; T. 1684. 8) gem. II; T., I reserviret. 9) I fehlt die Angabe der Einnehmer. 10) gem. I, II; T. so. 11) I Krafft dieses landi publici quam firmiter st. hiermit. 12) Die folg. Unterschr. in omn., ausg. I. 13) gem. caet.; T. Gotthard. 14) II † schriftlicher.

58. Der Landtags=Abscheid vom 10. July 1687 *).

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Casimir, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit zu wißen. Nachdem J. K. M. in Pohlen sowohl in Schreiben, als auch durch des Hrn. Woywoden von Trock [1])

Exc. an Uns u. E. W. R. u. L. gnädigst gelangen laßen, daß Wir als auch sie vermöge des Kngl. an R. u. L. d. d. Leopoli [2]) den 6. Febr. A. 1687 allergnädigst abgelaßenen Schreibens bey itziger Conjunction der Waffen mit Moskau wieder den Erbfeind, den Türken, einige Subsidien-Gelder beysteuern, u. zu dem Ende Wir dieselbe convociren möchten, daß dahero Wir zu einer Landtägl. Tagfahrt den 30. entwichenen M. Junii durch Unsere Ausschreiben angesetzet, zu der sich dann auch E. W. R. u. L. Dep. in ziemlicher Anzahl eingefunden, u. nachmals im heutigen dato nach vorhergegangenen nothdürfftlichen deliberationibus mit Uns geschloßen, wie nachfolget:

1) Ob zwar E. W. R. u. L. die gegenwärtigen Landes-Beschwerde zur gnädigen Consideration vorgestellet, wie daß dieselbe in denen jüngstverfloßenen Jahren zwo schwere contributiones von ihren Roßdiensten zur Werbung der Kngl. Subsidien-Völcker bewilliget u. abgetragen, daß solcher Gestalt die armen Unterthanen mit fernerer Beschwerde zu belegen unerträglich scheinen will, angemercket auch die gegenwärtige u. geringe u. schwere Zeiten die Mittel nicht beytragen [3]) wollen, so hat dennoch E. W. R. u. L. ihre unterthänige Willfährigkeit gegen J. K. M. zu contestiren bey dieser bedrückten Zeit 10,000 Guld. an Alb. Kngl. Donations-Gelder bewilliget, u. zu Austragung der specificirten Summe 60 Guld. Alb. vom Roßdienst-Pferde, wozu die Pfandhalter u. Rentenierer das Ihre, u. zwar von 1000 Guld. Capital 1 Reichsort beytragen werden, Krafft dieses L.S. bey Vermeidung der Execution, welche die L.-Officiere verrichten sollen, zwischen jetzt u. St. Michaëlis d. J. an die untenbenannte Einnehmer zu erlegen beliebet, u. sollen solche Kngl. Donations-Gelder die Einnehmer dem Ober-Einnehmer, der Ober-Einnehmer aber dieselbe an Uns gegen gebührliche Quitantz auff itzt gedachtem Michaëlis termino liefern u. abtragen. Daferne aber ein Überschuß von diesen bewilligten Contributions-Geldern befindlich wäre, so soll der Ober-Einnehmer selben dem Vaterlande u. dem gemeinen Besten zu Gute aufheben u. einbehalten, auch auf nechstkünftigen Ldtg. nebst gebührlicher Abstattung der Rechnung einbringen. Und versprechen Wir gnädigst, bey Abtragung der Kngl. Donations-Gelder von J.

K. M. vergnügliche reversales, gemäß der vormahls erhaltenen Kngl. Assecuration A. 1652, zu erhalten, daß diese freywillige Kngl. Donation denen adel. Privilegien, Pacten, Immunitäten u. Freyheiten nichts derogir- u. präjudicirlich seyn mag.

2) Weiln der W. Gotthard Wilh. von Vietinghoff gen. Scheel, J. K. M. in Pohlen wohbedienter Major, sowohl im vorigen Ldtg. den 8. Julii A. 1684, als auch itzigem Ldtg. sich manifestiret, u. erwiesen, daß sein seel. Vater, der W. Leonhard von Vietinghoff gen. Scheel, General-Major, aus dem Autzischen Stammhause derer Vietinghöffen entsproßen, er auch selber von Zeit des Olivischen Friedens-Schlußes J. K. M. u. der Cron Pohlen würcklich u. beständig gedienet, das jus domicilii et subjectionis aus Liefland in dies Fürstenthum Curland transferiret, u. sich allhie im Lande besitzlich gemacht, dannenhero das primaevum indigenatus jus im Lande nicht verlieren mögen, als wird der in actu compositionis gravaminum gemachter L.S. billig declariret, daß derselbe den obbemelten Majorn von Vietinghoff gen. Scheel a beneficiis indigenatus nicht ausschließen möge, dannenhero er pro vero indigena declariret u. gehalten wird.

3) Als auch der W. Reinhold von Medem, Lieut., die Ldsch.-Lieut.[4])-Charge resigniret, so wird hiemit der W. Heinr. Wilh. von Medem dazu hinwieder bestätiget.

4) Weilen R. u. L. um abhülffliche Maaß der dreyen im L.A. den 8. Julii A. 1684 verschriebenen gravaminum inständigst angehalten u. unterthänigst gebeten, daß Wir einen förderſamen terminum zu Abräumung solcher 3 gravaminum [5]), als auch der[6]) bereits überreichten u. noch einkommenden Landes-gravaminum ernennen u. präfigiren mögen, als haben Wir auf den 6. Octobris l. J. einen unverrückten terminum zum Ldtg., die gravamina abzuthun beliebet u. angesetzet, u. wollen Wir auch gegen selbigen Ldtg. Unsere deliberatoria in denen Kirchspielen einsenden[7]), damit dieselben ebenfalls abgeschaffet werden mögen.

Der Ober-Einnehmer zu obgedachten Kngl. Donations-Geldern soll seyn der W. Friedrich von[8]) Sacken, Landrath. Die Einnehmer sollen seyn die Wohlgebornen: im Sehlburg-, Ascherad- u.

Nerfftſchen, Joh. Friedr. Brinck[9]), Lieut.; Dünaburg- u. Überlautſchen, Joh. Carl von Vietinghoff[10]), Capitainl.; Bauskerſchen, Chriſtian Dietrich Schröders, Lieut.; Ekau- u. Baldohnſchen, Erdmann Gantzkau, Capit.; Mitauſchen, Otto Joh. Krumſes[11]); Seßauſchen, Herm. Manteuffel[12]) gen. Szöge, Rittmſt.; Grentzhöffſchen, Heinr. Wilh. von Medem, Lieut.; Doblehnſchen, George Chriſtopher Lieve, Regim.-Quartiermeiſter; Neuenburgſchen, George Firckß[13]), Staroſt u. Obriſter; Autziſchen, Chriſtopher Ernſt Nolde; Frauenburgſchen, Otto Chriſtopher Korff, Aſſeſſor des Frſtl. Inſtantz-Gerichts; Tuckumſchen, Wilh. Dietrich Torck; Candauſchen, Niclaus von Buttlar, Aſſeſſor u. Kirchen-Viſitator; Talſchen, George Hahn; Zabelſchen, Carl von alten Bockum, Lieut.; Windauſchen, Chriſtoph von[8]) Sacken, von Atlitzen; Golding- u. Allſchwangſchen, Friedrich Jacob Bieſtram, Cornet; Durbi- u. Haſenpohtſchen, Joh. Ernſt Keyſerling; Gramſchen, Ewald Rummel[14]), von Purmſeten[15]); Grobinſchen, Otto Ernſt von Keyſerling.

Uhrkundlich haben Wir dieſen L.S. mit Unſerm Handzeichen unterzeichnet u. Unſer Inſiegel beydrucken laßen, auch iſt er von Unſern Räthen, wie auch E. W. R. u. L. anweſenden Dep. unterſchrieben u. beſiegelt worden. Geſchehen Mitau, den 10. Julii A. 1687.

(L. S.) Friedrich Caſimir HzC.

(L.S.) Chriſtoph Heinr. Freyherr von Puttkammer, F Landhoffm.

" Friedrich von Sacken, als vor dismahl Landboth.-Marſchall.

" Joh. Frieder. von den Brincken[16]), Sehlburg-, Aſcherad- u. Nerfftiſcher, in habender Vollmacht des Neuenb. Krchſp. Dep.

" Otto Chriſtoph Korff, Frauenburgſcher Dep.

" Joh. Adolph von Fürſtenberg, Miet. Dep.

" Otto Ernſt Keyſerling, Grob. Dep.

" Georg Chriſtopher Lieve, Dobl. Dep.

(L.S.) Friedr. Brackel, F. Cantzler u. Ober-R.

" Onuphrius Gößler, F. Rath.

" Ernſt von der Brüggen, Talſ. D. u. aus habender Vollmacht des W. Wilh. Dieter. Torcken, Tuck. D.

" Niclaus von Buttlar, Cand. D.

" Heinrich Wilh. von Medem, Grentzh. Dep.

" Levin Klopmann, Seßauſch. D.

" In habender Vollmacht des W. Erdmann Gantzkau, Ekauſchen Dep, unterſchreibe dieſes Georg Chriſtopher Lieve[17]).

*) In omn., ausg. Z. — Die Abſätze mit Zahlen nur in T. (4), I (4), III (3); im Abdrucke nach T. — Dem Abdrucke zu Grunde gelegt die in IV

enthaltene beglaubigte Abschrift (cf. unten Anmerk. 17), und damit nur T. verglichen.

1) Torcki. 2) Preusch Lemberg. 3) betragen. 4) diese Landes st. die Landsch. Lieut. 5) — zu — — — grav. 6) † andern. 7) an die K. versenden. 8) † der Osten gen. 9) von der Brinck. 10) † gen. Scheel. 11) Krummes. 12) Manteuffel. 13) Fircks. 14) Rummell. 15) Pormsahten. 16) von der Brincken. 17) IV zum Schluß: Concordat cum Originali suo, quod vidi et testor, Mitaviae die 10. Julii A. 1687.

(L.s.) Polycarpus Bauer,
Super-Secret. mppr.

II zum Schluß die Bemerkung, von späterer Hand: Deficiunt hic gravamina post laudum antecedens insinuata, itemque laudum de A. 1687 die 16. Octobris, itemque Assecuratio Johannis III Regis Poloniae, erga Friedericum Casimirum et nobilitatem facta A. 1688 die 20. Martii.

III liefert im Anhange: 1) ein Schreiben des K. Johann III. an die Oberräthe u. R. u. L., d. d. Preuß Lemberg den 6. Febr. 1787 (cf. oben Anm. 2.), 2) ein Schreiben desselben an den Herzog, d. d. Löwenstadt d. 14. Febr. 1687, 3) ein Schreiben dess. an dens., d. d. Mysock d. 6. Juny 1687; 4) Reversal dess., d. d. Grodno d. 20. Martii 1688; 5) nach folgendes Document:

Wir Friedrich Casimir, von Gottes Gnaden
in Liefland zu Churland und Semgallen Hertzog

Uhrkunden hiemit, nachdem auf den gegen den 6. hujus ausgeschriebenen Landtag sich E. W. R. u. L. demnach ihre Deputaten in ziemlich Anzahl eingefunden, u. dieselben zur Deliberation zwar geschritten, solche aber fortzusetzen anderer Gelegenheit halber vor itzo behindert worden, u. Wir daher der Nothdurfft erachtet, solchen Landtag auf eine andere Zeit zu verlegen u. zu limitiren, — daß Wir demnach denselben in Krafft dieses auf den 24. Februarii kommenden 1688sten Jahres verlegen u. limitiren wollen, auch gegen dieselbe Zeit Unser Ausschreiben an E. W. R. u. L. wiederumb abgehen laßen. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen u. beygedruckten Insiegel. Datum Mytau den 16. Octobr. 1687. — Der darnach n. gemäß der Bemerkung in II anzunehmende

Landtags-Abscheid vom (16.) October 1687

hat jedoch nirgends aufgefunden werden können, auch ist keine anderweitige Erwähnung desselben bekannt geworden.

Daß, wie in jenem Schreiben vorausbestimmt, im Februar 1688 ein Landtag wirklich begonnen, ist gleichfalls nicht bekannt geworden; in allen benutzten Sammlungen u. Verzeichnissen findet sich nach dem L.A. vom 10. July 1687 kein früherer als

59. Der Landtags-Abscheid vom 1. December 1689 *).

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Casimir, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wißen. Nachdem jüngsthin von dem W. Major Hahn schrifftliche Nachricht eingelauffen, daß

der beyden Feldherren Exc. Exc. die Littauſche Armee in Unſerm Fürſtenthum auff Winter-Quartier legen wollen, die Compagnieen auch ſchon anhero beordert hätten, u. daß Commiſſarien zu Exdividirung der Quartiere auff der Reiſe ſchon wären, die Armee ſelbſt aber den 26. vor. M. Novbr. einrücken ſollte, u. Wir auff ſolche Nachricht zu Abwendung dieſer überaus präjudicirlichen u. ſchädlichen Einquartierung E. W. R. u. L. gegen den 23. ermeldeten M. Novembris zu einem extraordin. Ldtg. durch Unſere Ausſchreiben anhero betaget, dieſelbe auch ſich durch ihre Dep. allhier gehorſamlich eingefunden, — daß darauff Unſere Ober-Räthe mit ihnen nach vorhergegangener Propoſition u. darauff erfolgter reiffſinniger Deliberation verabredet u. geſchloßen, wie nachfolget.

1) Obwohl Unſre Frſtl. Vorfahren nebeſt E. W. R. u. L. frey zu dem Königreich Pohlen getreten, Unſere Ämter auch, wie ingleichen E. W. R. u. L. Güter durch die pacta primaeva [1]), die erfolgte ſolennen Inveſtituren, die vor u. nach ertheilte privilegia, die Kngl. u. der Republ. reversales, u. die constitutiones de A. 1628 u. 1676 von aller Einquartierung befreyet, von allen Contributionen beſichert, von allen andern u. dergleichen exactionibus u. Erpreßungen immun ſind, u. aber dennoch dem allen ungeachtet, ehe noch die Zeit des angeſetzten Ldtg. völlig herankommen, der Littauſchen Armee Feldherren Exc. Exc. Delegirte, die W. Herren Basilius Christophorus Kruckowski, Stolnik Pinsky, u. Adrianus Luckczek, K. Obriſtl., ſich bereits allhier eingefunden, u. darauff in währendem Ldtg. auff Unſerer Ober-Räthe an des Groß-Feldherrn Exc. abgelaßenes Schreiben von Deroſelben Antwort eingelauffen, in welcher ſie dann mit Hintanſetzung obgedachter Pacten, Inveſtituren, Privilegien, Reverſalen, Conſtitutionen u. anderer Kngl. ertheilten Indulten ausdrücklich begehren, man möchte dahin bedacht ſeyn, entweder Proviant zu ſchaffen, oder die Littauſche Armee in die Quartiere einzunehmen, — Wir aber zuſamt E. W. R. u. L. dagegen erwogen, daß es unmöglich ſey, in ſo kurtzer Zeit, u. da zumal die Compagnieen ſchon an der Grentze ſtehen ſollen, — von J. K. M. Unſerm allergn. K. u. H. ſchrifftliche Befehl u. Schutz (wiewohl ſtracks a tempore scientiae Dieſelbe allerunterthänigſt darum gebeten worden)

zu Hintertreibung solcher Land-verderblichen u. wiederrechtlichen Einquartierung zu erhalten, so sind Wir, größern Schaden zu vermeiden, mit E. W. R. u. L. dahero um so viel mehr, weil die Herren Delegirten auch nicht einmal bis zu Unserer persönlichen Gegenwart eine geringe Dilation geben wollen, gezwungen worden, vorgedachter Armee 5000 Rthl. förderſamſt auffzubringen, u. dieſelbe gegen gebührliche Quitantz den 20. Febr. von Uns u. dem Ober-Einnehmer abgeben zu laßen.

2) Dieſemnach erbietet ſich E. W. R. u. L. von jedem Pferde Roßdienſt innerhalb 5 W., sub parata executione, welche die L.-Officiere verrichten ſollen, 24 Rthl. Alb. an die unten ſpecificirte Einnehmer beyzutragen[2]), wie dann auch die Pfandhalter, Rentenierer u. arrendatores von ihren Summen, die sub onere conscientiae anzugeben, jeder von 1000[3]) fl. Alb. 1 fl. Alb. an dieſelben Einnehmer abzutragen gehalten ſind. Die Einnehmer aber ſollen nach Verlauff der 5 W. a dato dieſes das Eingebrachte dem Ober-Einnehmer gegen Quitantz abliefferm, u. falls einige ihr Contingent in ſolcher Zeit nicht abgeben, die Ober-Einnehmer Uns darauff ſofort ſolches unterthänigſt hinterbringen, alsdann Wir die Execution wieder die Säumigen an die L.-Officiere ſonder Verzug demandiren wollen, die Landes-Officiere aber ſollen die Säumigen in duplum exequiren, auch ſollen die Ober-Einnehmer ſich mit der Einnahme dieſer Gelder nach dem Inhalt des L.A. de A. 1687 in allem verhalten. Zu dieſen 5000 Rthl. ſollen Unſere Städte u. Lehnsleute 600 Rthl. beytragen, welche, wie Wir ſie ſelber durch Unſere Leute einnehmen laßen, alſo ſollen hingegen die adelichen Pfandhalter u. arrendatores in Unſern Ämtern ihre Quoten an die adelichen Einnehmer abtragen. Der Ober-Einnehmer aus Curland iſt der W. Wilh. Dieterich Torck, von Aispurn, der Ober-Einnehmer aber aus Semgallen iſt der W. Ernſt Bernhard von Olſen, Oberſtl., vom gemäuerten Hoffe. Die Einnehmer ſind die W.: in dem Sehlburg-, Aſcherad- u. Nerfftſchen, Gotthard von Vietinghoff gen. Scheel, Aſſeſſor u. Lieut.; Düneburg- u. Überlautzſchen, Joh. Wilh. von Buttlar, Lieut.; Bauſkerſchen, Georg Chriſtopher von Schlippenbach; Ekau- u. Baldonſchen, Otto Joh. Bolſchwing[4]); Mitauſchen, Otto Joh. von Krummes[5]);

Seßauſchen, Herm. Manteuffel gen. Szöge, Rittmſt.; Grentzhöffſchen, Ernſt von Medem, Rittmſt.; Doblenſchen, Matthias Dieterich von Medem, Lieut.; Neuenburgſchen, George Firckß, Staroſt u. Obriſter; Autziſchen, Engelbrecht Chriſtoph von Vietinghoff gen. Scheel; Frauenburgſchen, Joh. Ernſt Grothuß, Capit.-Lieut.; Tuckumſchen, Joh. Friedr. Franck; Candauſchen, Philipp Barthold von der Brüggen; Talſchen, Chriſtopher Torck, Cammerjuncker; Zabelſchen, Herm. Brunnow; Windauſchen, Eberhard Korff, von Standſen; Golding- u. Allſchwangſchen, Otto Chriſtopher Korff, Aſſeſſor[6]); Durb- u. Haſenpohtſchen, Heinrich Ernſt Schröders, Lieut.; Grambsdſchen, Ewald Rummel, von Pormſahten[7]); Grobinſchen, Otto Ernſt Keyſerling, von Kapſehden[8]).

3) Weilen auch der Reichstag herannahet, ſo wollen Wir noch vor demſelben wiederum einen extraordin. Ldtg., u. zwar auff den nechſt bevorſtehenden 29. M. Decembr. als termino conveniendi anſetzen u. ausſchreiben laßen, damit alsdann was Gewiſſes zu Beobachtung Unſerer u. des gantzen Landes Wohlfahrt beliebet u. geſchloßen werden möge.

4) Auch ſollen auff ſolchem extraord. Ldtg. die Ober-Einnehmer von den de A. 1684 bis jetzo eingenommenen Geldern richtige Rechnung thun.

5) Schlüßlich wollen Wir bald nach Unſerer perſönlichen Gegenwart einen ordin. Ldtg. ausſchreiben, u. auff demſelben E. W. R. u. L. rückſtellige gravamina, u. welche ſie auch noch zu haben vermeinet u. Uns zuvörderſt vorhero einſchicken wird, Unſerer Veranlaßung de A. 1687 den 10. Julii gemäß, abthun.

Uhrkundlich unter Unſerm Frſtl. Inſiegel, Unſerer Ober-Räthe u. E. W. R. u. L. Dep. eigenhändigen Unterſchrifften u. beygedruckten Pettſchafften. Datum Mitau, den 1. Decembr. A. 1689[9]).

(L. S.) Friedrich Caſimir HzCurland[10]).

(L.S.) Chriſtoph Heinr. Freyherr von Puttkammer, Landhoffm.
" Georg Chriſtoph Lieve, Dep.-Marſchall, u. Dobl. Dep.
" Wilh. Dieterich Torck, Tuck. Dep
(L.S.) Friedrich Brackel, Cantzler.
" Heinr. Chriſtian von den Brincken, Landmarſchall.
" Ernſt Bernhard von Ölſen, Grentzh. Dep.

(L.S.) Gotthard von Vietinghoff gen. Scheel, Düneb., Nerfft. u. Aſcheradſ. Dep.

„ Friedrich Jacob Biſtram, Gold. u. Allſchw. Dep.

„ Gotthard Magnus Schröders, Bausk. Dep.

„ Georg Chriſtoph von Schlippenbach, Bausk. Dep.

„ Engelbrecht Chriſtopher von Vietinghoff gen. Scheel, als Autziſch. Dep. [11]).

(L.S.) Otto Joh. Krummes, Mit.D.

„ Wilhelm Dieterich Torck, als Neuenb. Dep.

„ Otto Ernſt Manteuffel gen. Szöge, Seßauſch. Dep.

„ Chriſtian Wilh. Hörner, Frauenburgſcher Dep.

„ Johann Ernſt Keyſerling, Durb. Dep.

„ Carl von alten Bockum, als Zabel. Dep.

*) In omn., ausg. Z. — Die Abſätze mit Zahlen nur in T., I (5), II (4), III (4). — In IV eine copia copiae vidimatae.

1) I primaevae subjectionis. 2) I abzutragen. 3) I 200. 4) II Wilh. Ernſt Bohlſchwenck. 5) II von Medem. 6) II † u. Lieut. 7) II Purmſeten. 8) I fehlt d. Ang. d. Einnehmer. 9) Die folg. Unterſchr. in omn., ausg. I. 10) II, III, IV, VI fehlt die Unterſchr. des Herzogs. 11) T. u. II haben zum Schluß die Bemerkung: Wider dieſen obigen Landtag iſt von dem Hrn. Chriſtopher von Sacken aus dem Windauſchen Krchſp. den 1. December 1689 vor dem Mietauſchen Inſtanz-Gerichte proteſtirt, welche Proteſtation er auch den 2. Jan. 1690 daſelbſt reassumendo renoviret hat; auch hat der Hr. Heinrich von Trotta gen. Treyden als Durbſch. Dep. A. 1690 den 4. Jan. per oblatam proteſtirt.

60. Der Landtags-Abſcheid vom 13. December 1690 *).

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Caſimir, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit zu wißen. Als Wir nach Unſerer durch Gottes Gnade glücklichen Zurückkunfft in Unſere Lande u. Anlangung in Unſerer Reſidentz alhie einen ordinar. Ldtg., ſowohl zu Deliberirung über J. K. M. gnädigen Geſuch, als auch zu Determinirung der ausgefertigten Deliberatorien u. Abſchaffung der gravaminum, unterm dato Mietau den 17. Octbr. anhero ausſchreiben laßen, u. dazu den 28. Novmbr. d. J. angeſetzet, auff demſelben auch E. W. R. u. L. Dep. faſt allzumahl ſich gehorſamſt eingefunden, ſo iſt zu denen Deliberatorien geſchritten u. nach nothdürfftig hinc inde geſchehenen Remonſtrationen in ſo weit geſchloßen worden, wie folget.

1) Wiewohl durch J. K. M. gnädiges Geſuch, Inhalts Dero Schreiben d. d. Zolkiew den 14. Decmbr. des verfl. 1690. J., einige Krieges-

Subſidien von Uns und Unſern Fürſtenthümern begehret ſind, aus welchem aber u. ohne dem Wir [1]) u. E. W. R. u. L. zu einiger Krieges-Beyſteur gezogen zu werden ſich nicht ſchuldig befinden, jedoch damit dieſelbe eine unterthänige Treu u. Devotion zu Unterhaltung ſtätter Kngl. Gnade bezeugen möge (wiewohl ſie ſchon tempore belli jährlich [2]) Beſchwer getragen, dieſe Jahre auch durch große Mißwachs u. andere Zufälle ſo beſchwerlich einkommen [3]), daß ohne Erſchöpffung des Landes wenig bewilliget werden kann), dahero Wir gnädigſt verſprochen, wegen E. W. R. u. L. bey J. K. M. förderſamſt durch Unſere Schreiben [4]), daß ſie ihre freywillige Donation, wegen großer Beſchwerde auff etzliche Monahten einkommen zu laßen, außſetzen, u. dieſelbe bittlich zu erſuchen [5]).

2) Es bewilliget aber E. W. R. u. L. pro nunc et absque sequela 25 Rthl. Alb. vom Pferde nach altem gewöhnlichen Roßdienſt, wozu die Pfandhalter u. Rentenierer von ihren Summen Inhalts dero Contracten u. Obligationen 1 Guld. Alb. von 1000 Guld. sub onere conscientiae zu erlegen gehalten ſeyn, u. ſollen ſolche Gelder vermöge ihren Roßdienſt, jeglichen habenden Contracten [6]) u. Obligationen zwiſchen itzt u. den 1. Maji nechſtk. J. an die unten ſpecificirte Einnehmer, von denſelben aber gegen den d. 1. Junii an die Obereinehmer abgegeben werden, u. zwar dergeſtalt, daß von keinen Roßdienſt denen alten Quitantzen zuwieder was abgezogen, noch von denen Pfandhaltern u. Rentenierern ihren Contracten u. Obligationen entgegen zu dieſer Beyſteur was gekürtzet werden möge (zu welchen Donation Geldern die Überlautſchen, excepto das Gut Lautzen, pro nunc die Helffte ihres Roßdienſts beytragen), bey Straffe der in denen L.S. enthaltenen Execution, welche die L.-Officere wieder die Säumigen vor dieſesmahl in duplum förderſamſt fortſetzen ſollen.

Die Obereinnehmer ſind: in Curland: der W. Frieder. von Sacken, Land-Rath; in Semgallen: der W. George Firckß [7]), Staroſta u. Obriſter.

Die Einnehmer ſind folgende, die W.: im Seelburg-, Aſcherad- u. Nerfftſchen, Johann Mannteuffel [8]) gen. Szöge; Düneburg- u. Überlautſchen, Melchior von Fölckerſamb, Düneburgſch. Mannrichter [9]), u. Joh. Wilh. von Buttlar, Lieut.; Bauskerſchen; Herm. Ernſt

Schulte, Kirchen-Visitator; Ekau- u. Baldonschen, Erdmann Gantzkau, Capit.; im Mietauschen, Joh. Melchior Hahn; Seßauschen, Otto Ernst Mannteuffel gen. Szöge; Grentzhöfschen, Ernst von Mehdem, Rittmst. [10]); Neuenburgschen, Joh. Sigmund [11]) von der Reck [12]); Autzischen, Gotthard Ernst von Vietinghoff gen. Scheel; Frauenburgschen, Christian Wilh. Hörner; Tuckumschen, Joh. Stromberg, Lieut.; Candauschen, Nicolaus von Buttlar, Kirchen-Visitator u. Assessor; Talschen, Dietrich Torck; Zabelschen, Magnus Frieder. von Neuhoff gen. Ley [13]), Capit.-Lieut.; Windauschen, Christopher von Sacken, auff Atlitzen; Golding- u. Allschwangschen, Otto Frieder. von Sacken [14]), Mannrichter; Durbschen u. Hasenpotschen, Heinr. von Trotta gen. Treyden, der Jüngere; Grambschen, Michael Nolde, Capit., der Jüngere; Grobinschen, Heinr. Dehnhoff [15]), Major.

3) Wann diese freywillig laudirte Gelder durch die Obereinnehmer den 8. Julii eingebracht, sollen davon 10,000 ℔., wie auch 3000 ℔., welche Wir von Unsern Lehnsleuten u. Städten dazu legen wollen, Dero Kngl. Maj. zusammen offeriret werden, u. wollen alsdann nebst E. W. R. u. L. beschließen, wie u. welcher Gestalt dieselben Gelder abgegeben u. gnügliche reversales von J. K. M. u. der Republik gesucht werden mögen, damit diese freywillige Donation zu keiner Zeit Uns u. dem Lande zum Präjuditz gereichen noch in Sequel kommen möge. Absonderlich aber soll in sequelam niemahls genommen seyn, daß Wir itzo, ungeachtet Wir bereits 3000 ℔. außerhalb des Ldtg. zu Conservirung der Kngl. Gnade gegen Uns u. das Land gegeben, nochmahln 3000 ℔. [16]) von Unsern Städten u. Lehnsleuten bewilliget haben [17]). Was aber von E. W. R. u. L. laudirten Geldern über der Donation überschüßen, u. von denen Obereinnehmern berechnet werden möchte, bleibet derselben zu fernern Disposition.

4) Was der Armee des Großfürstenthums Littauen von der A. 1689 Inhalts dem L.S. bewilligten Donation noch restiret, sind die Obereinnehmer willig u. bereit, so viel als sie itzo in Händen haben, gegen gnügliche Quitung an Uns mit dem ehesten einzubringen, u. daneben die Restanten Uns einzugeben, so wollen Wir die verhengte Execution denen L.-Officieren nochmahln Krafft L.S.

d. A. 1689 anbefehlen, daß ſie ſchuldig ſeyn ſollen, die Reſtanten, die in Unſere Cammer eingekommen ſind, u. noch einkommen würden, ohn einzigen Verzug fortzuſetzen, die Gelder einzutreiben, ſie denen Obereinnehmern, u. dieſelben hinwieder Uns, biß zu Erfüllung der reſtirenden 1000 Rthl. zu lieffern, der Reſt aber dem Lande zum Beſten auff künfftigen Ldtg. zu verrechnen bleiben ſoll.

5) Und weil hiernechſt E. W. R. u. L. anweſende Dep. Uns unterthänigſt gebeten, Wir möchten jetzigen ordin. Ldtg. weiter hinaus limitiren, angeſehen ſie wegen Kürtze der Zeit ihre gravamina nicht völlig zuſammentragen noch einbringen können, ſo haben Wir denenſelben auch gnädigſt darinnen gewillfahret, thun das in Krafft dieſes, u. limitiren dieſen itzigen Ldtg. auff den 8. Julii des mit Gott bald kommenden 1692. Jahres, gegen welchen Wir 6 W. vorhero Unſere Ausſchreiben nochmaln an E. W. R. u. L., darinnen ſowohl die vorige, als itzo ausgefertigte u. noch nöthige deliberatoria, wie auch die von E. W. R. u. L. ex actu compositionis rückſtändige u. A. 1687 eingegebene gravamina, auch die ſie vor denen Ausſchreiben noch einſchicken möchten, ausfertigen, einſchließen laßen, u. hernachmahln in termino dahin ſehen wollen, damit ſowohl deliberatoria als gravamina mit eins zu Unſerm u. des Landes Vergnügen abgethan werden mögen.

Uhrkundlich haben Wir dieſen L.S. mit Unſerm Handzeichen unterzeichnet, u. Unſer Inſiegel beydrucken laßen, auch iſt er von Unſern Räthen, wie auch E. W. R. u. L. anweſenden Dep. unterſchrieben u. beſiegelt worden. Geſchehen Mietau, den 13. Decembris A. 1691.

(L. S.) Friderich Caſimir HzC.

(L.S.) Chriſtoph Heinr. Freyherr von Puttkammer, F. Curl. Landhoffmeiſter u. Ober-R.

" Heinr. Chriſtian von den Brincken, Oberburggr. u. Ober-R.

" Nicolaus von Chwalkowo Chwalkowski, F. Rath.

" Georg Chriſtopher Lieve, Dep.-Marſchall u. Dobl. Dep.

(L.S.) Friedr. Brackel, F. Cantzler u. Ober-R..

" Chriſtopher Firckß, F. Landmarſchall u. Ober-R.

" Heinr. von Dönhoff, Grob. Dep. [18]).

" Heinrich von Trotta genannt Treyden, Durb. Dep.

" George Hahn, Talſch. Dep.

(L.S.) Hermann Manteuffel gen. Szöge, Seßausch. Dep.
" Gerhard von Vietinghoff g. Scheel, Düneb. Dep.
" Krafft habender Vollmacht von Hrn. Magnus Ernst von Buttberg, Düneb. Dep, Gerhard v. Vietinghoff g. Scheel [19]).
" Melchior von Fölckersamb, Düneb. Dep.
" Wilh. Diedrich Torck, Tuck. Dep.
" Carl von alten Bockum, Zabel. Dep.
" Jacob Ludw. Korff, Frauenb. D.
" Georg Christoph von Schlippenbach, Bausk. Dep.

(L.S.) Christopher Ernst Nolde, Autzischer Dep.
" Aus Vollmacht Ernst von Medem, Grentzh. Dep., unterschrieb Nicolaus von Buttlar.
" Nicol. von Buttlar, Cand. Dep.
" Otto Joh. Krummeß, Mit. Dep. [20]).
" Christian Diedrich Schröders, Sehlb., Ascherad. u. Nerfftisch. Dep.
" Joh. Sigmund von der Reck, Neuenb. Dep.
" Krafft habender Vollmacht v. Erdmann Gantzkau, Ekausch. Dep., unterschreibe mich Nicolaus von Buttlar [21]).

*) In omn., in IV unvollständig. — Die Absätze mit Zahlen nur in T. (5), I (6), III (5), im Abdrucke nach T. — Dem Abdrucke zu Grunde gelegt die in IV enthaltene beglaubigte Abschrift (cf. unten Anm. 21)), u. damit nur T. verglichen. — In II dieser L.A. der letzte d. Sammlung.

1) ungeachtet nun Wir Uns st. aus w. — — — Wir. 2) † große. 3) sehr schwer mitgenommen st. s. b. e. 4) † einzukommen u. Dieselbe bittlich zu ersuchen. 5) — u. Dieselbe b. z. e. 6) des Roßdienstes u. eines jegl. habenden Contracts. 7) Fircks. 7) Manteuffel. 9) Burgrichter. 10) † Doblenschen, Otto Magnus von Buttlar, Rittmst. 11) Sigismund. 12) Recke. 13) von der Leu. 14) v. d. O. gen. Sacken. 15) Dönhoff. 16) — außerhalb — — — Gld. 17) † und früher 3000 Gld. außerhalb Landes zu Conservirung der Kngl. Gnade gegen Uns u. das ganze Land gegeben haben. 18) — diese Anm. fällt. weg. 19) mit der vorstehenden Unterschrift verbunden, u. Budberg st. Buttberg. 20) — diese Unterschrift. 21) IV zum Schluß: Concordat cum originali suo.

(L. S.) Andreas Ernst Stangen,
Duc. Judic. Mitav. Secrs.

61. Der Landtags-Abschied vom 23. August 1692*).

Wir Friederich Casimir, von Gottes Gnaden in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit männiglich zu wißen. Nachdem Wir jüngsthin eine ordentl. Landtägl. Tagfahrt auff den 8. nechstentwich. M. Julii u. auff die folgende Tage an E. W. R. u. L. durch Unsere ergangene Außschreiben präfigiret u. angesetzet, E. W. R. u. L. auch gegen

denſelben ſich durch ihre Deputaten in ziemlicher Anzahl eingefunden, ſo iſt darauff über die vorhero eingeſandte gravamina u. deliberatoria zur Deliberation geſchritten, u. nach hinc inde geſchehenen [1]) nothdürfftigen Remonſtrationen von Unß u. E. W. R. u. L. verabredet, beliebet [2]) u. geſchloßen worden, wie folget.

1) So viel die jurisdictionem territorialem, als auch die abolitionem gravaminum, wenn künfftig ein neuer Fürſt von Unſern Fürſtl. Erben u. Succeſſoren ſuccediret, betrifft, verbleibet demſelben die jurisdictio wie vor als nach. So bald aber derſelbe das homagium S. K. M. geleiſtet, wird Er E. W. R. u. L. zu Erhebung ihres Erbhuldigungs-Eydes verſchreiben, nach welchem Außſchreiben E. W. R. u. L. befugt ſeyn ſoll, ihre gravamina 4 W. ante terminum homagii ſchrifftlich durch ihre Dep. einzugeben, worauff der neue Hertzog dieſelbe gleichfalls ſchrifftlich durch Dero gnädigſt ertheilte Reversales abthun wird. Solte aber über alles Verhoffen irgend einige Beſchwerde nicht können aboliret werden, ſo ſoll dennoch die Erbhuldigung in termino præfixo vor ſich gehen, u. den andern Tag darauff ohne Verſchlepp die nicht abgehandelte Landes Beſchwerde auff dem außgeſchriebenen Landtage, welcher zugleich bey dem Außſchreiben der Huldigung angeſetzet worden, per Deputatos abgeſchaffet werden. Welche gravamina aber auch alsdenn ihre Abſchaffung nicht erhalten würden, dieſelbe ſollen an J. K. M. pro decisione remittiret werden.

2) Die Adel. Erbgütter, die von Unß erkauffet, verbleiben in Unſerm Poſſeß, biß zur Deciſion J. K. M., immittelſt wollen Wir die onera patriae an R. u. L. allewege richtig abführen, geſtaltſam [3]) auch ſelbe Gütter unter der Adel. Jurisdiction verbleiben.

3) Wir wollen keine Müntz, die im Lande alhie gängig [4]) u. gebe geweſen, ohne Landtag abſchaffen, ſchlimme Müntze aber, die in Unſer Land u. Hafen zuerſt einkommet, ſind Unſere Bedienten alſofort einzuziehen befugt.

4) Wegen der Zölle ſollen von Unſerer Seiten, als auch von Seiten der Landſchafft zweene geordnet werden, die da unterſuchen ſollen, ob nicht Zeit wehrenden Stillſtandes mit der Cron Pohlen u. der Cron Schweden u. zwar vor [5]) dem letzten Poln. u. Schwedi-

schen Kriege, vermöge denen Oliviſchen Friedens-Pacten die Zölle möchten verhöhet ſeyn, u. wenn ſolches befindlich gemachet würde, wollen Wir, was am Zoll erhöhet, abthun u. abſchaffen. Zu Commiſſarien auff Unſerer Seiten ordnen u. ſetzen Wir, in Curland u. Semgallen, die Wohlg. Unſern Landhoffmeiſter u. Ober-Rath Chriſtoffer Heinrich Freyherr von Puttkammer, u. Unſern Ober-Burggraffen u. [6]) Ober-Rath Heinrich Chriſtian von den Brincken. Von der Landſchafft Seiten aber werden in Curland die Wohlg., Gotthard Ernſt von Vietinghoff gen. Scheel, u. Heinr. von Throtta [7]) gen. Treyden, u. in Semgallen die Wohlg. Wilhelm Grothuß, Mannrichter, u. Georg Chriſtoffer Lieve, Regiements-Quartiermeiſter, hiemit geſetzet, welche im Julio nechſtkommenden Jahres in Liebau erſtlich u. denn in Windau zuſammenkommen, u. die Unterſuchung der vermeinten erhöheten Zölle vornehmen, nachmahln auch ſofort in Semgallen zu Mietau, Bauſke u. anderer Örter, præfixo prius termino, dergleichen thun ſollen.

5) Die Adel. Strand-Gerechtigkeit mag mit keinen Licenten u. See-Zöllen beſchweret, noch der fremde Mann zur See, der da in denen Adel. Seeſtranden ſeine Wahren abgeladen u. dagegen ſeine Ladung zur See eingenommen hätte, vermöge denen Landes Statuten auff keinerley Art u. Weiſe in Unſern Seehafen Windau u. Liebau beſchweret werden.

6) Die Juden wollen Wir auch 8 Tage nach nechſtkommenden Oſtern von den Zöllen abſchaffen, u. ſollen die Juden hinfüro u. zu immerwehrenden Zeiten, u. zwar durchs gantze Land, keine Zinſen u. Zölle arrendiren, noch einige Commercien treiben.

7) Mit Beſtellung des Superintendenten u. derer Præpositorum wollen Wir nach Ordnung der Churſächſiſchen Conſiſtorial-Rechte gehalten haben, daß nemlich ſelbe Dignitäten denen a Patronis vocirten Prieſtern in ihren Kirchſpielen conferiret werden ſollen. Solten Wir auch Unſern Hoffprediger [8]) zum Superintendenten vociren u. beſtellen wollen, ſo ſoll ſelbiger ſich zu der wahren unveränderten Augſpurgiſchen Confeſſion, Apologiae u. Formulae [9]) Concordiae ex professo bekennen.

8) Wegen Außſchreibung u. würcklicher Fortſetzung der Synoden

ſoll hinführo der Landtägl. Schluß von Anno 1684, welcher hiemit reaſſumiret wird, genau obſerviret werden.

9) Die Kirchen-Viſitationes ſollen auch ſonder Verzug fortgeſetzet werden, u. der Viſitator behält allewege die Präcedentz vor Unſerm Superintendenten; bey ſolchen Kirchen-Viſitationen ſoll zugleich die Unterſuchung geſchehen, wo vordem undeutſche Paſtoraten u. Kirchen geweſen, daſelbſt wieder angeordnet, u. die abgenommene deutſche u. undeutſche Paſtorat-Gefälle, von denen, die ſie inne [10]) haben, vindiciret u. denen Adelichen Kirchen-Vorſtehern wiedererſtattet werden. Auch ſollen die Kirchen-Vorſteher alle Kirchen-Zinſen, Renten, Einkünffte, wie die im Kirchenbuche verzeichnet, von Unſern Haupt-, Amt-, Edel- [11]) auch andern Leuten, ſo ſie zu geben ſchuldig, einzunehmen gehalten ſeyn, wiedrigenfalls ihre Gütter der Kirchen tacite hypotheciret ſtehen, laut der erſten Kirchen-Reformation Hertzogen Gotthards löblichen Andenckens, salvis tamen juribus et fundationibus ecclesiarum ante Form. Regiminis conditarum. Den Unterhalt der Viſitation wollen Wir laut L.S. de A. 1669 darreichen laßen.

10) Wegen Convocation zu Erwehlung der Prieſter iſt beliebet, daß hinführo die Oberhaupt- oder Hauptleute, wo aber kein Oberhaupt- oder Hauptmann iſt [12]), der Amtmann Adel. Standes, u. wenn kein Amtmann Adel. Standes [13]) were, wollen Wir einen Eingeſeßenen vom Adel befehlen, daß derſelbe mit dem Adel. Kirchen-Vorſteher conjunctim convociren ſolle. Die Pfandhalter aber betreffend, dieſelbe ſollen nicht convociret, noch weniger derer vota admittiret werden.

11) Bey der Candauſchen Kirche wollen Wir Unſerm gnädigen Verſprechen nach förderſamſt den Thurm bauen laßen, jedoch aber, daß auch das Chor nebſt einem Stuel [14]) vor Unß verbleibe, u. weiln ſowohl die Adeliche als bürgerliche Kirchen [15]) - Geſtühle gemein ſeyn ſollen, ſo behalten Wir auch für Unſern Amtmann u. Bedienten, Standes Gebühr nach, den gemeinen Kirchenſtand Unß vor.

12) Die Oberhauptleute ſollen hinführo Inhalts Formulae regim. quovis anni tempore, solis diebus festis exceptis, die Inſtantz-Gerichte, auff der Recht ſuchenden Parten Anhalten, zu hegen ſchuldig

seyn, u. wenn ein Oberhptm. krank ist, so wollen Wir auff deßen Anhalten, wann Kläger oder Beklagter ihre Klage fortstellen wollen, einen andern Oberhptm. das Gericht abzuwarten bestellen, bey Straffe 100 Rth., die der säumige Oberhptm. halb dem Part halb dem Fisco abtragen soll.

13) Wir wollen auch an Unsere Beamte Befehl ergehen laßen, daß die Gemächer u. Wohnungen in denen Oberhaupt- u. Hauptmannschafften angefertiget, u. im baulichen Wesen erhalten werden, damit die Oberhaupt- u. Hauptleute da wohnende desto füglicher jeden Klagenden [16]) zu Recht verhelffen können.

14) Die Gefängnüße u. Wachen sollen bey denen Oberhaupt- u. Hauptmsch. wohl bestellet u. erhalten werden.

15) In criminalibus soll kein Gefangener, der auff Leib u. Leben sitzt, auff Bürgen Hand erlaßen werden.

16) Wir wollen den gegenwärtigen numerum Assessorum in Curland auff 5, u. in Semgallen auch auff 5 compliren u. gagiren, u. sollen dieselbe sodann denen Gerichten sowohl in terminis ord. als extraordinariis allewege beyzuwohnen gehalten seyn. Auch soll derselben Eyd unter Unserm Gerichts-Insiegel E. W. R. u. L. copeylich ausgegeben werden. Nachdem aber gleich alsofort die Assessoren-Stellen nicht besetzt werden können, als sollen indeßen, u. biß zu möglicher Bewerckstelligung deßen allen, die Oberhauptleute die Instantz-Gerichte hegen, u. zu Assessoren andere von Adel, eigenem Belieben nach, jedoch citra praejudicium modernorum Assessorum, verschreiben, u. die Gerichte also fleißig halten u. fortsetzen, zu dem Ende auch sie förderlamst publiciren u. außschreiben laßen, damit der cursus justitiae keines Weges gehemmet werden möge.

17) Die Oberhpt.- u. Hauptmsch. wollen Wir vor den Appellations-Gerichten, laut L.S. de A. 1624, bestellen.

18) Die Ober-Gerichte sollen hinführo nach dem Anschlage, laut der in denen Statuten geordneten Zeit u. Straffe, fleißig geheget, u. in denselben keine andere güttliche Unterhandlungen außer denen Gerichts-Parten fürgenommen, noch einige Suppliquen mehr verabscheidet werden, nisi periculum sit in mora, sub vitio nullitatis.

19) Daß Register der Recht suchenden Parten soll hinführo nicht

geändert werden, sondern wie die Parten einmahl eingeschrieben worden, also sollen sie auch bleiben, nur Fiscalische actiones, als auch die Sachen ex decreto, dilatione et contumacia, wann sie prosequiret werden, bleiben auff dem alten Register, in der Ordnung, wie sie eingeschrieben, bestehen.

20) Die supplicationes sollen hinführo unter einem gewißen dato eingegeben, als auch förderſamſt u. fleißig, u. zwar am Montage u. Freytage verabſcheidet, u. die nechſtfolgenden Tage von dem Ober-Secretario ohne einige Säumnüß ausgefertiget werden.

21) Es sollen hinführo keine supplicationes, worinnen Ehrenrührige Worte ſind, ohne vorhergergangenen Remiß verabſcheidet werden, ausgenommen in puncto restitutionis, executionis et arresti. Mit dem Reſtitutions-Proceß bleibet es bey dem L.S. de A. 1684.

22) Die Landes-Chargen u. Dignitäten ſollen keinen andern dann indigenis et bene possessionatis conferiret werden.

23) Die bereits A. 1684 in actu complanationis laudirte Commiſſion zu Revidirung der alten Roßdienß-Pferde ſoll ohne Verzug fortgeſetzet werden. Zu ſolchem Ende ſetzen, ordnen u. confirmiren Wir zu ungezweiffelten Commiſſarien, im Seelburgſchen den W. Magnus Ernſt Buttberg [17]), Rittmſt., im Mietauſchen den W. Erdmann Gantzkau, Capit., im Goldingſchen den W. Heinrich Dönhoff, Majorn, im Tuckumſchen den W. Ernſt von derBrüggen, zu Stenden, welche nebſt dem Oberhauptmann jedes Diſtricts denen Kirchſpielen, durch 2 ſonntägliche publicationes von den Cantzeln, den terminum 4 W. zuvor präfigiren, u. den Ort in der [18]) Stadt, da die Oberhptmſch. belegen, innoteſciren werden, da denn ein jeglicher des Diſtricts Eingeſeßener mit ſeinen Quitantzen von A. 1652 an einzukommen, u. ſolcher Geſtalt, bey 100 Rthl. Alb. Pön, terminum zu attendiren ſchuldig ſeyn ſoll. In welchem termino die Commiſſarien alle die alte Quitantzen von den Roßdienſten in 14 T. durchſehen, u. auff nechſtkünfftigem Ldtg. denen Landes-Dep. einbringen werden. Zu derer Commiſſarien Zehrung aber wird 1 Rthl. Alb. vom Roßdienſt-Pferde bewilliget.

24) Ratione Ertheilung des tituli nobilitaris [19]) auß Unſerer Cantzeley wird der actus compos. de A. 1684 reaſſumiret, geſtalt-

sam [3]) dann keiner durch bloß sub- et obreptitie erhaltene Cantzeleyen-Rescripta sich des Adel. Standes, vielweniger des Indigenats sich anmaßen soll, sub poena infamiae.

25) Wir wollen wegen Steigerung u. Vermehrung der Zölle im Schwedischen Liefland sowohl an J. K. M. in Schweden jemanden abschicken, als auch an den Hrn. General-Gouverneur schreiben, u. die Remedirung nach dem Inhalt des Oliviſchen Frieden-Schlußes suchen.

26) Wegen der Friederichstädtschen Überfahrt bleibet es beym L.S. de A. 1684.

27) Weil Unß ebenwohl großer Eindrang von denen angrentzenden von Adel geschiehet, u. E. W. R. u. L. desgleichen [20]) sich unterthänigst beschweret, wollen Wir sowohl Unsere Commissarien ordnen, als auff Anhalten des angrentzenden Adels deßen Commissarien constituiren, u. also durch beyderseits Commissarien u. Gegen-Commissarien, praevia cognitione et restitutione spolii, die Grentze-, Viehtrifft-, Höltzungs-Zwiste salva interim possessione förderſamst abthun laßen.

28) Die Beschwer des Doblenschen Krchsp. wegen Ableitung der Berse-Bächen, wollen Wir zur güttlichen von beyden Theilen Untersuch- u. Abhandelung [21]) auff den 3. Septembr. h. a. ausgesetzt haben, salvo jure utriusque partis.

29) Nachdem auch Beschwer einkommen, daß die in dem Compositions-Actu A. 1684 beliebete u. durch gewiße Commissarien gebührende Untersuchung u. Abhandelung von wegen Eröffnung der Angerschen Bäche, als auch der Abau u. Windau halber zu keiner Würcklichkeit u. Effect gebracht worden; als wollen Wir förderſamst solches ins Werck zu richten, u. in denen übrigen Fisch-reichen Strömen in der Aa, Muß [22]) u. Autzenbach, damit denen Angrentzenden kein Schade erwachse (wie dann durch Verdämmung des Ausflußes aus der See die Autzische Bäche einen andern Riß nimmt, u. deren daran Verlehneten Grentzen vergeringert), alle überschlagene [23]) Fisch- u. andere Wehren zu öffnen Anstalt machen laßen, auff daß die freye Fischerey vermöge denen Landes-Statuten in denen freyen Seen u. Flüßen unbehindert sey.

30) Wegen Anklage Unserer Soldaten, es seyn Reuter, Dra-

goner oder Musquetierer, wird der L.A. de A. 1662 u. 1669 reassumiret. Gleichermaßen die Waldförster, nachdem ein jeder seinen Beritt in [24]) denen Ober- u. Hauptmsch. hat, gerichtlich belanget werden mögen, u. soll denenselben in manifestis et publicis delictis laut Form. regim. keine Appellation nachgegeben werden. Die undeutschen Buschwächter werden in criminalibus vor dem ordent. Oberhaupt- oder Hauptm., in civilibus aber vor dem Amtmann belanget.

31) Wegen der Kleider-Ordnung werden die vorige L.S. reassumiret, imgleichen wegen der Baurhochzeiten, Vorkäuffereyen, Brücken, Stege u. Wege Beßerung, welches Wir von den Cantzeln publiciren laßen wollen.

32) Wegen Maaß u. Gewicht wollen Wir, daß die Rigische Maaß an Looff, Ell u. Gewicht einerley durchgehends in alle Städte, Haackelwercke bey Deutsche u. Undeutsche, u. im gantzen Lande in der Einnahm u. Ausgab gehalten werde, welche einerley Maaß u. Gewicht in einer jeden Stadt auffm Rathhause seyn soll, u. wer dawieder handelt, nach Bewandtnüß der Sache mit gebührender Straffe beleget werde, davon die Helffte dem Kläger, die andere Helffte dem Stadtgerichte heimfället, jedoch daß dergleichen Maaß auch auff den Adel. Jahrmärckten observiret werde.

Den alten Weg nach Windau betreffend, soll derselbe so groß, als er vordem gewesen, wenn er vom Wasser aus der Windau abgespület wird, wieder gemacht u. nachgegeben werden.

33) Wegen des Balcken-Zolles bleibet es bey dem L.A. de A. 1669, u. sollen die Adel. Käuffer u. Verkäuffer, als auch ihre Leute, die zu ihrer Nothdurfft gekaufft, u. von ihrer Herrschafft Frey-Zettel haben, zollfrey passiren.

34) Zu Verfertigung des Durbischen Dammes wollen Wir noch diesen Herbst einen Anfang machen laßen, u. wenn der Damm fertig, daß alsdenn der gewöhnliche Zoll richtig erleget werde.

35) Wegen der Krügerey wird es bey denen L.A. de A. 1648 u. 1684 gelaßen, gestaltsam [3]) das Verbot der Krügerey von denen Cantzeln publiciret werden soll.

36) Die Landtäge sollen hinführo alle Zeit im Sommer gehalten werden, extraordin. Landtäge ausgeschloßen, u. die Umschreiben

sollen durch die deutsche Leute allewege herumgesandt werden. Wie von A. 1684 her die Umschreiben nicht mehr zurückgeschicket werden, sondern alle Zeit bey R. u. L. jedes Krchsp. Dep. gelaßen worden, als hat es dabey sein Bewenden, u. sollen solche noch weiter bey denenselben gelaßen werden.

37) Nachdem der W. Wilh. Heinr. von Plettenberg, Kngl. Cammerherr, Erbsaß der Lindischen Gütter, dem W. Frieder. von Sacken, Piltnischen Land-Rath, der Dubenalckschen u. Birginalschen Gütter Erbsaßen, die Landes-Acten laut ertheilter Consignation d. d. Birsegaln den 17. Februarii A. 1681 abgelieffert u. behändiget hat, als wird er hiemit von E. W. R. u. L. (in so weit seines seel. Vatern des W. Heinr. von Plettenberg, Oberhptm. auff Seelburg, ertheilte Consignation u. Revers der Landes-Acten justificiret werden mag) bestermaßen darüber quitiret.

38) Keiner von Adel soll einige Frey-Zettel denen Vorkäuffern um deren Wahren zollfrey durchzubringen hinführo ertheilen, bey Pön 50 Rthl.

Wieder diejenige, welche ihr Contingent zu Abführung Unserer A. 1672 Unß bewilligten Prätension, als auch derer A. 1684, 1685 1686 laudirten Contributionen noch nicht erleget, wollen Wir an die L.-Officiere die Execution förderſamst demandiren, u. dadurch die Restanten eintreiben laßen. Imgleichen soll auch wieder diejenige Restanten, welche zu denen A. 1687 den 10. Julii, A. 1689 den 1. Decmbr., u. A. 1691 den 13. Decmbr. laudirten Geldern ihr Contingent nicht abgetragen, auff Anhalten der Obereinnehmer, die Execution von Unß demandiret, u. die Gelder, so alsdann durch solche Execution einkommen, denen Obereinnehmern gelieffert werden. Die Execution aber sollen die L.-Officiere ohne Säumnüß fortzusetzen gehalten, oder aber der Erlaßung ihres Roßdienstes verlustig seyn, u. weil in Curland jetziger Zeit kein Lndsch.-Lieut. ist, so wird hiemit der W. Jacob Koschkul [25]) dazu bestätiget.

39) Den Punct betreffend die zwischen denen Erbgesetzenen eines, u. den Pfandhaltern u. Rentenierern andern Theils erwachsene Differentien, haben anwesende Dep. ad referendum genommen.

40) Wegen der Jagd werden die L.A. de A. 1636 u. 1642

dergeſtalt reaſſumiret, daß dieſelbe von Oſtern biß Jacobi bey Pön 50 Rthl. verbohten ſeyn ſoll; jedoch daß jedem frey ſey, auff ſeinem Grunde u. Boden ohne des Nachbahren Schaden zu jagen.

41) So viel das Schießen u. die Schützen anlanget, desfalls wird der L.A. de A. 1684, ſo viel aber die Schlingen betrifft, die vorige L.A. reaſſumiret.

42) Seel. Oberburggraffen Viſchers Erben Geſuch haben E. W. R. u. L. anweſende Dep. ad referendum genommen, u. ſoll gegen den nechſtkünfftigen ord. oder extraordin. Ldtg. in den Deliberatorien geſetzet werden, damit nachmahln was Gewißes darüber geſchloßen werden könne.

43) Diejenigen Einnehmer, welche Lndſch.-Gelder eingenommen u. nicht behörig abgelieffert, ſollen dieſelbe ohne fernern Auffenthalt sub poena dupli förderlichſt einzubringen gehalten ſeyn.

44) Frey kauffen u. verkauffen kommet ſowohl auf den Märckten in den Städten dem Adel, als auch auff den Adel. Märckten denen Bürgern zu, wesfalls der L.S. de A. 1684 reaſſumiret wird.

45). Denen Bürgern, die klare obligationes in Händen haben, ſoll per executionem zu dem Jhrigen geholffen werden, u. ſoll ſich der Adel aller Eigenthätlichkeit wieder ſie enthalten. Ebenfalls ſoll auch dem Adel, wenn derſelbe liquide Schulforderung wieder die Bürger hat, die unverzögerliche Execution ſowohl in der Debitoren beweg-, als auch unbewegliche Gütter u. Gründe salvo onere civitatensi nachgegeben werden.

46) Wegen der Pfändung in denen Büſchen u. Gehegen, ſollen die in denen Landes-Statuten ſancirte Straffen beobachtet werden.

47) Wegen der Vettern von Nolden Prätenſion [26]), wollen Wir förderſamſt an die geſetzten Einnehmer Mandate, die Reſtanten einzubringen, imgleichen auch hernacher Mandate an die L.-Officiere, derer Contingenten einzutreiben, ertheilen.

48) Nachdem von E. W. R. u. L. 10,000 Guld. Kngl. Donations-Gelder den 13. Decmbr. A. 1691 landiret worden, dergeſtalt, daß ſie den nechſtentw. 8. Julii eingebracht, u. ſodann von Unß u. E. W. R. u. L. beſchloßen werden ſollen, wie u. welcher Geſtalt ſolche Gelder abgegeben u. gnügliche Reversales von J. K. M. u. der

Republic gesucht werden möchten; so nehmen Wir nunmehro gnädigst auff Unß, sobald von E. W. R. u. L. sie eingebracht seyn werden, daß Wir dieselben 10,000 Guld. Donations-Gelder J. M. K. im Nahmen E. W. R. u. L. unterthänigst abliessern laßen, auch gnügliche Reversales, worinnen das obgesetzte quantum der unterthänigen Kugl. Donation ausdrücklich specificiret werden soll, u. daß diese freywillige Donation zu keiner Zeit E. W. R. u. L. zum Präjuditz gereichen, noch in Sequel kommen möge, von J. K. M. u. der Republic bewürcken wollen. Imgleichen geloben u. versprechen Wir, die noch nicht eingebrachten Reversalen, nach dem Inhalt der Reversalen de A. 1652, Unserer gnädigen Veranlaßung nach auff nechstk. Ldtg. einzubringen.

Uhrkundlich ist dieser L.A. von Unß mit Unserm Handzeichen bezeichnet, u. mit unserm Frstl. Insiegel besiegelt, sodann von Unsern Räthen, als auch E. W. R. u. L. anwesenden Dep. eigenhändig unterschrieben u. mit ihren Pittschaften bedrucket worden. So geschehen Mietau, den 23. Augusti A. 1692.

(L. S.) Friederich Casimir HzC.

(L.S.) Christoph Heinr. Freyherr von Puttkammer, F. Landhoffm.

" Heinrich Christian von den Brincken [27]), F Oberburggr. u. Ober-R.

" Nicolaus von Chwalkowo Chwalkowski, F. Rath.

" Friedr. von Sacken, als vor diß-mahl Landbohten-Marschall.

" Wilh. Grothuß, Bausk. Dep.

" Ernst von der Brüggen, Talscher Dep.

" George Christopher Schlippenbach, Bausk. Dep.

" Gehrd Eberhard von Mirbach, Cand. Dep.

" Wilh. Dieter. Torck, Tuck.D [29]).

" Georg Christopher Lieve, Dobl. Dep., u. in habender Vollmacht Heinr. Joh. Korff, Frauenb. Dep. [30]).

(L.S.) Friedr. Brackel, Frstl. Cantzler u. Ober-R.

" Christopher Firckß, F. Landmarschall u. Ober-R.

" Heinr. Dönhoff, Grobin. Dep.

" Heinrich von Throtta [7]) gen. Treyden, Durb. Dep., Krafft habender Vollmacht Christopher von Sacken [28]), Windausch.,u. Jocob Koschkul [25]), Zabel. D., unterschreibet Heinr. v. Throtta [7]) gen. Treyden.

" Gotthard Ernst von Vietinghoff gen. Scheel, Autz. D., u Krafft habender Vollmacht von Johann Sigismund von der Reck, Neuenb. Dep.

" Detloff Joh. Manteuffel gen. Szöge, wegen des Krchsp. Ekau.

" Reinhold Joh. von der Howen, Seßausch. Dep. [31]).

*) In T., I, III, IV, Z. u. dem chronol. Verzeichn. — Die Abſätze mit Zahlen nur in T. (48), I (46), III (47); in dem Abdrucke nach T. — Dem Abdrucke zu Grunde gelegt eine beglaubigte Abſchrift in IV (cf. unten Anm. 3;), u. damit nur T. verglichen. — In III dem L.A. vorangeſtellt: 1) Gravamina atque humillima petita, Ao. 1692 übergeben, 36 Puncte; 2) Deliberatoria, 29 Puncte. — III ſchließt mit dieſem L.A.

1) — g. 2) — b. 3) geſtalt. 4) Gänze. 5) von. 6) — O. u. 7) Trotta. 8) † künftig. 9) Apologia, Formula. 10) nur. 11) Adel. 12) ſolche nicht ſind ſt. kein — — — iſt. 13) wo ein ſolcher nicht ſt. kein — — — Standes. 14) Stuhl. 15) — K. 16) Klagen. 17) Budberg. 18) oder ſt. in der. 19) nobilitatis. 20) eben dergleichen. 21) zur gütlichen Abhandlung von beyden Seiten unter ſich. 22) Muuß. 23) Ueberſchläge. 24) um. 25) Koscul. 26) praetensiones. 27) von der Brüggen. 28) von der Oſten gen. Sacken. 29) † und in habender Vollmacht Heinrich Johann Korff, Frauenb. Dep. 30) fehlt dieſe Unterſchr. 31) IV zum Schluß:

Concordare cum suo originali testor
(L.s.) Michael Friese,
Archivar. u. Lehn-Secrt. mpp.

In III, IV darauf: 1) Vollmacht der Landes-Deputirten für ihre Landes-Gevollmächtigte an J. K. M. von Polen, d. d. Mitau auf dem Landtage den 23. Auguſt 1692; — 2) ein auf dem Landtage von den Dep. gefaßter Beſchluß, d. d. 23. Auguſt 1692, wegen eines dem neugebornen Prinzen Friedrich Wilhelm zu bewilligenden Pathen-Geſchenks. In IV außerdem noch: 1) Eides-Formular für einen Aſſeſſor der Inſtanz-Gerichte, 2) eine vor dem Mitauſchen Notar. publ. Paul Preel von gülden Creutz am 25. Aug. 1692 von dem Kngl. Majoren Otto Friedrich von Bühren, Erbherrn auf Alt-Pönau, verlautbarte Proteſtation, Manifeſtation u. Juriesreſervation in Bezug darauf, daß auf ſein Geſuch, ihn in gremium indigenatus aufzunehmen, kein Abſcheid auf den letzten Landtagen erfolget, — nebſt dem Atteſt des Miniſterials über die am ſelbigen Tage dem Dep.-Marſchall Friedr. von Sacken gemachte Inſinuation ſolcher Proteſtation.

62. Der Landtags-Abſcheid vom 18. Märtz 1697 *).

Wir Friederich Caſimir, von Gottes Gnaden in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit männiglich zu wißen. Nachdem Wir auff unterthäniges Anhalten E. W. R. u. L., zu Abſchaffung der eingebrachten gravaminum, u. zu Determinirung der außgefertigten Deliberatorien, auch welcher Geſtalt das Land, durante interregno, in Ruhe u. Sicherheit gehalten werden möchte, einen Ldtg. auf den 25. Februarii l. J. außſchreiben laßen, da dann [1]) E. W. R. u. L. gegen denſelben durch ihre Dep. in guter Anzahl [2]) erſchienen; alß haben Wir mit Unſern Ober-Räthen u. ſämmtl. Dep. Folgendes beliebet u. geſchloßen.

1) So viel die Landes-Sicherheit betrifft, bleibet es bey dem

in Formula regim., Pactis Subjectionis u. A. 1684 per laudum publicum vorgeschriebenen modo.

2) Und weiln S. Exc. der Großfeldherr von Litthauen zu unterschiedenen Mahlen, sowohl schriftlich, alß [3]) durch Dero Delegirten, den W. Hieronymum Puzyna, Succamerarium Upitensem, an Unß gelangen laßen, daß Wir bey itzigen Zeiten der Littauschen Armee einigen [4]) Zuschub beytragen möchten, welches des Littauschen Großfeldherrn Exc. Begehren Wir E. W. R. u. L. [5]) mit Mehrerm remonstriret, wowieder Sie Dero Privilegien, Freyheiten u. Immunitäten, u. daß Sie zu keinerley Beschwerden gezogen werden könnte [6]), vorgeschützet; alß haben Wir auß Fürst-väterlicher Sorge [7]) vor die allgemeine Landes-Sicherheit, zu Conservirung E. W. R. u. L. u. sämmtl. Unserer Fürstenthümer Eingesessenen, vorberührter Sr. Exc. mit einem freywilligen honorario zu begegnen der Nothdurfft erachtet. Und demnach E. W. R. u. L. zu Bezeugung unterthäniger Erkänntlichkeit vor Unß, vom Roßdienst-Pferde 15 Flk. Alb. gewilliget, welchen laudirten Roßdienst R. u. L. durch Dero Obereinnehmer gegen gnügliche Quitanze den 22. Aprillis jetztl. J. einbringen wollen; zu welcher Landes Bewilligung auch sowohl adeliche alß bürgerliche Pfandhalter, Arendatores u. Rentenierer sub onere conscientiae von 80,000 Fl. 15 Flk. Alb. beyzutragen, bey dem im L.S. wieder die Säumige sub poena dupli kräfftigster Maaßen verfasseten modo executionis, gehalten seyn sollen. So versichern Wir dergleichen Reversales, alß Wir nach dem Concept denen Dep. gezeiget, sobald sie im originali einkommen, an E. W. R. u. L. in copia vidimata zu extradiren, diesen freywilligen Zuschub forthin in keine Sequel zu ziehen, u. allewege eußerst- [8]) fürstlichem Vermögen nach dahin zu seyn, damit Unserer Lande Sicherheit, R. u. L. aber bey ihren Privilegiis, Rechten, Freyheiten u. Immunitäten allewege ungeschmählert conserviret u. beybehalten bleibe [9]).

3) Weiln auch die höchste Nothwendigkeit des Vaterlandes erfordert, daß bey vorstehendem (Gott gebe) glücklichen Krönungs-Tage zur Seiten R. u. L. invigiliret werde, so haben anwesende Dep., Krafft habender Instruction, die W. Heinr. von Trotta, gen. Treyden, zu Kruten, u. Wilh. Ernst Schröders, Mojorn, dahin ver-

macht, erbehten u. bevollmächtiget, daß Sie bey künfftiger Coronation, im Nahmen E. W. R. u. L. Inhalts ihrer Instruction, welche Ihnen von derselben auf nechstbevorstehenden Ldtg. ertheilet werden soll, sich an gehörigen Örtern u. Personen angeben, fürnemlich des Vaterlandes Freyheit, confirmationem generalem jurium, denn auch conservationem indigenatus, alß getreue Mitpatrioten bestes Fleißes u. eußerster Möglichkeit nachsuchen u. befördern sollen; wozu R. u. L. der künfftigen Kngl. Mayt. pro honorario 100 ℳ., u. ihren Abgesandten zu benöthigter Spendirung, honorariis u. Reise-Kosten, 20 ℛℭ. Alb. vom Roßdienst-Pferde bewilligen, wozu adeliche Pfandhalter u. Rentenierer obbeschriebener Maßen ihre quotam auch beytragen werden [10]), dieser Gestalt, daß von dato biß den 8. Julii scheinenden Jahres solche von denen verordneten Einnehmern eingemahnet, u. also praecise denen Obereinnehmern [11]) allhie in Mitau eingeliefert werden sollen; alles besage in Landtägl. Recessen am kräfftigsten verfaßeten modo executionis.

Zu obbemeltem laudirten Gratial von Unß, wie imgleichen [12]) Kngl. honorario u. bewilligten Zehrungs-Kosten vor [13]) E. W. R. u. L. Abgesandten werden [14]) verordnet zu Obereinnehmern [15]): in Curland, der W. Heinr. von Trotta gen. Treyden, zu Kruten; in Semgallen, der W. Wilh. Ernst Schröders, Major; — zu Einnehmern: im Sehlburg-, Ascherad- u. Nerfftischen, Joh. Manteuffel gen. Szöge; Düneburgschen, Gotthard Magnus von Budberg, Rittmst.; Bausker-, Baldon-, Neugut- u. Ekauschen, Georg Christoph von Rahden, Cammer-Juncker; Mitauschen, Melchior Joh. Hahn; Seßauschen, Otto Ernst Manteuffel gen. Szöge; Grentzhöffschen, Ernst von Mehdem, Rittmst.; Neuenburgschen, Carl Haudring, Obristl.; Doblehnschen, Christoph George von Offenberg, Lieut.; Autzischen, Engelbrecht Christopher von Vietinghoff [16]); Frauenburgschen, Heinr. Joh. Korff [17]); Tuckumschen, Philipp Friedr. von der Brüggen; Candauschen, Gerhardt Eberhardt von Mirbach, Regim.-Quartiermst.; Talsischen, Matthias George von alten Bockumb; Zabelschen, Jacob Koschkull, Lieut.; Windauschen, Christopher von [18]) Sacken; Golding- u. Allschwangschen, Otto Christopher Korff, Lieut. [19]); Durb- u. Hasenpohtschen, Ernst Heinr. Schröders [20]),

Gramsdischen, Michael Nolde, Capit.; Grobinschen, Heinr. Dönhoff, Major.

4) Schlüßlich weil wegen Kürtze der Zeit so wenig die Landesgravamina, alß Unsere außgefertigte deliberatoria geschlichtet werden mögen; so haben Wir Unß mit E. W. R. u. L. dahin geeiniget, daß der nechstbevorstehende 8. July l. J. zum anderweitigen Ldtg. fest u. unverrückt bleibe, inmaßen er biß dahin limitiret wird, alßdann sonder weiteres Außschreiben E. W. R. u. L. eingebrachte gravamina, oder die Sie noch ferner einbringen möchten, nebst Unsern bereits außgefertigten deliberatoriis, u. die Wir noch außfertigen zu laßen vor nöthig erachten würden, abgethan werden sollen.

Uhrkundlich unter Unserm Handzeichen u. Frstl. Insiegel, wie auch Unserer Oberräthe, u. E. W. R. u. L. anwesenden Dep. eigenhändigen [21]) Unterschrifft u. beygedruckten Pittschafften. Geschehen u. gegeben Mitau, den 18. Martii A. 1697.

(L. S.) Friederich Casimir HzC.

(L. S.) Christoph Heinr. Freyherr von Puttkammer, F. Landhoffm. u. Ober-R.

" Heinr. Christian von den Brincken, Oberburggr. u. Ober-R.

" Gotthardt Ernst von Vietinghoff gen. Scheel, Dep.-Marschall u. Autzisch. Dep.

" Gotthard von Vietinghoff gen. Scheel, Düneb. u. Überlautzischer Dep.

" Wilh. Dieterich Torck, Tuck. Dep.

" George Christopher von Rahden, Bauschk. Dep. u. Gevollmächtigter des Baldonsch. Krchsp.

" Heinrich Wilh. von Mehdem, Grentzh. Dep.

" Jacob Ludwig Korff, Frauenburg- u. Goldingscher Dep.

" Heinr. Wilh. von Mehdem, Krafft habender Vollmacht des Mitausch. Dep. Melchior Joh. Hahn [23]).

(L. S.) Friedr. Brackel, F. Cantzler u. Ober-R.

" Johann Gerhardt Manteuffel gen. Szöge, F. Landmarschall u. Ober-R.

" Jacob Koschkull, Zabelsch. Dep.

" Heinrich von Trotta genannt Treyden, Durb. u. Hasenpotsch. D.

" Carl Haudring, Neuenb. Dep.

" Georg Christopher Lieven, Dobl. Dep.

" Wilhelm Ernst Schröders, Bauschk. Dep.

" Otto Ernst Manteuffel gen. Szöge, Seßausch. Dep.

" Gehrd Eberhard von Mirbach, Cand. Dep., Krafft habender Vollmacht, Johann Friedrich von Hülsen, Cand. Dep. [22]).

" Krafft habender Vollmacht des Allschw. Krchsp. Gotthard von Vietinghoff gen. Scheel [24]).

(L.S.) Krafft habender Vollmacht des Grobinſchen Krchſp. [25]) Gotthardt Ernſt von Vietinghoff gen. Scheel.

„ In habender Vollmacht von Johann Manteuffel gen. Szöge, derer Kirchſpiele Sehlburg, Aſcherad u. Nerften Dep., unterſchreibe George Chriſtopher Lieven [26]).

*) In T., 1, IV, Z. u. d. chronol. Verzeichn.; in d. letztern vom 16. Märtz. — Die Abſätze mit Zahlen nur in T. (4) u. I (3), im Abdrucke nach T. — Dem Abdrucke zu Grunde gelegt die in IV enthaltene beglaubigte Abſchrift (cf. unten Anm. 26)), u. damit nur T. verglichen.

1) † ſich auf. 2) † eingeſtellet u. 3) † auch. 4) — c. 5) † Deputaten. 6) können. 7) Sorgfalt. 8) Unſerm. 9) bleiben mögen. 10) † u. zwar. 11) — eingemahnet — — — Obereinnehmer. 12) auch zum ſt. imgl. 13) werden von. 14) — A. w., u. ſtatt deſſen: Zu Obereinnehmern. 15) — z. O.C. 16) † gen. Scheel. 17) † Fähnrich. 18) von der Oſten gen. 19) Ernſt Heinrich Schröders. 20) fehlt. 21) — c. 22) u. Kraft gegebener Vollmacht ſeines Collegen, ſt. Krafft — — — Gand. Dep. 23) blos: Melchior Johann Hahn, Mitauſch. Dep. 24) blos: Gotthard Ernſt von Vietinghoff gen. Scheel. 25) † unterſchreibe dieſes. 26) IV zum Schluß: Daß vorſtehende Copia mit dem wahren original gleichlautend ſey, wird unter dem Fürſtl. Gerichts-Innſiegel beglaubiget. Mitau den 25. Aprilis Anno 1697.

Johann Chriſtian Hölcher,
Ober-Secretarius mppr.

63. Landtags-Abſcheid vom 10. December 1697 *).

Iſt wegen Uneinigkeit, welche wegen des extraordin. u. limitirten Landtags zwiſchen J. Durchl. u. der Lndſch. entſtanden, zergangen; inmittelſt hat R. u. L. für ſich folgendes geſchloßen. So geſchehen Mitau, den 10. December 1697.

1) eine Suplique an den Herzog, wegen einer gewiſſen Tagefahrt zur Continuation des limitirten Landtages,

2) ein Schreiben an den W. Hrn. Landrath von Sacken von Birginahl wegen Ausgabe einiger, den Deputirten nach Pohlen benöthigten Dokumente, u.

3) eine Inſtruction für die zum Krönungs-Tage nach Pohlen abgefertigten Geſandten, nehml. den W. Herrn Trotta gen. Treyden, Erbherrn auf Kroten, u. den W. Ernſt Wilh. Schröders, Kngl. Majoren.

(L.S.) Gotthard Ernſt von Vieting-hoff gen. Scheel, Dep.-Marſchall u. Auzſch. Dep.

(L.S.) Jacob Koscul, Zabelſch. Dep.

„ Heinr. Ernſt von der Oſten gen. Sacken, Goldingſch. Dep.

„ Heinrich Wilh. von Medem, Grentzh. Dep.

„ Carl Haudring, Neuenb. Dep.

„ Jacob Ludwig Korf, Frauenb. D.

*) Nun in T.; in dem chronol. Verzeichn. aufgeführt sub 101.

(L.s.) Otto Ernst Manteuffel gen. Szöge, Seßausch. Dep.
" Joh. Melchior Hahn, Mitauf. D.
" Joh. Manteuffel gen. Szöge, Selb., Ascherad. u. Nerfftisch. Dep.
" Magnus Ernst von Budberg, Dünaburg. u. Ueberlautzsch. Dep.
" Gotthard Ernst von Vieting-hoff gen. Scheel, Krafft habender Vollmacht des Grobin. Krchsp.
(L.s.) Philipp Friedr. von der Brüggen, Tuck. Dep.
" Georg Christoph Lieven, Dobl. D.
" Gerhard Magnus Schröders, Ekausch. Dep.
" Gehrt Eberhard von Mirbach, Cand. Dep.
" Georg Christoph von Rahden, Bausk. Dep.

64. Der Landtags-Abscheid vom 26. Märtz 1698 *).

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wißen: Daß, nachdem Unsers in Gott ruhenden Hochgeehrten [1]) Herrn Vaters Gnaden zum anderweitigen termino des den 18. Martii A. 1697 limitirten Ldtg. den 17. Februarii l. J. berahmet, mitler Zeit aber zu Unserm u. allgemeinem Landes [2]) Leydwesen wegen Dero Hochseel. Hintritt der präfigirte terminus seinen Fortgang nicht gewinnen mögen; u. Wir hiernechst den 17. Martii l. J. pro termino ordinario des limitirten Ldtg. zu Abschaffung derer nach u. nach eingerissenen Landes Beschwerden, u. Determinirung Unserer nach u. nach außgefertigten Deliberatorien, außschreiben laßen, in welchem [3]) termino E. W. R. u. L. durch Dero Dep. in gnugsahmer Anzahl sich gehorsamst eingefunden; so haben im Nahmen Unserer [4]) Unsere Ober-Räthe mit denen sämmtlichen Dep. nachstehendes einmühtig verabredet, beliebet [5]) u. geschloßen.

1) Weiln Wir der hohen Nothdurfft ermäßen [6]), daß die Synodi u. Kirchen-Visitationes ordentlich gehalten u. fortgesetzet werden, haben Wir Uns mit E. W. R. u. L. dahin verglichen, daß dem hierüber den 8. Julii A. 1684 gemachten L.S. gemäs, die Erleuchterung auff dem untenberahmten [7]) termino dieses limitirten Ldtg. de modo deutlicher geschehen soll [8]), u. werden zu Kirchen-Visitatores verordnet, als in Curland der W. Heinr. Dönhoff, Major u. Erbsaß auff Illgen, in Semgallen der W. George Christopher von Rahden, Cammer-Juncker, Erbsaß auff Dsirgallen [9]).

2) Demnach zu Lebzeiten Unſeres Gottſeel. Herrn Vaters Gnaden vor Sr. künfftigen [10]) Kngl. Mayt. in Pohlen E. W. R. u. L. bereits auff nechſtgehaltener Tagefahrt den 18. Martii A. 1697 ein freywilliges honorarium laudiret, wiewol ſie vermöge ihrer Privilegien, Rechte, Freyheiten u. Immunitäten von aller Beſchwerde befreyet ſind; ſo werden [11]) ſowol Unſere, als E. W. R. u. L. Abgeſandte S. K. M. Unſerm itzigen allergn. Könige u. Herrn, Krafft habender Inſtruction [12]), den ſchlechten Zuſtand des Landes, u. wie ſie in keine Weiſe zu einigen Subſidien gezogen werden mögen, unterthänigſt remonſtriren [13]), anbey ſowol Unſeres alß [14]) von der Lndſch. laudirtes honorarium (welches von dato ab innerhalb 4 W. eingetrieben, u. von denen Untereinnehmern an die Obereinnehmer sub modo executionis arctiori, wie ſelbiger in vorigen L.S. mit mehrem verfaſt, abgegeben werden ſoll) überreichen [15]). Zur Einnahme [16]) dieſes obgeſezten [17]) honorarii ſind im obengeſchriebenen termino des 18. Martii A. 1697 die Ober- u. Einnehmer [18]) benennet, welche auch vor itzo verbleiben werden.

3) Weiln Unſers Hochgeehrten [19]) Herrn Vaters Gnaden Hochſeel. Andenckens im L.S. vom 23. Augusti A. 1692 E. W. R. u. L. verſichert, die Juden im Lande [20]) von denen Zöllen, u. daß ſie ſolche weder arrendiren, noch einige [21]) Commercien treiben ſollen [22]), 8 Tage nach nechſtk. Oſtern A. 1693 abzuſchaffen, ſie aber umb [23]) daß ſothane Zölle an die Juden verpfändet geweſen, Dero Verſicherung nicht zum Effect bringen mögen; ſo reaſſumiren Wir hierobgemachte Landtägl. Verfaßung, u. ſollen ihnen juxta Pacta primaevae subjectionis nulla commercia, vectigalia, teloniave ullo unquam tempore, vom 8. Augusti l. J. ab vergönnet u. verſtattet werden. Dahero pro perpetuo et irrevocabili effato [24]) ſeyn ſoll, daß, wenn ein Jude dergeſtalt ſollte betreten werden, er eo ipso pro infami, dem keine Action noch Forum, weder Unſere Protection vel cujuscunque alterius ſuffragiren, u. zu ſtatten kommen mag, gehalten werde.

4) Es ſollen die gravamina hinführo [25]) Unſerm Umſchreiben in allen Kirchſpieln, vermöge Landtägl. [26]) von A. 1648, denen deliberatoriis beygefüget, u. in denen Kirchſpielen eingeſandt, wie im-

gleichen auch die Ldtg. hinführo im Sommer zu bequemer Zeit angesetzet werden, wie solches A. 1636, 45 et 92 heilsamlich verfasset.

5) Weiln der W. Friederich von [27]) Sacken, Piltenscher Land-Rath, den ihm von E. W. R. u. L. anvertrauten L.-Kasten nicht länger bey sich behalten will, u. R. u. L. Uns desfalß angelegen, daß dieses ihr [28]) Ansuchen denen deliberatoriis beygefüget werden möge; alß wollen Wir es künfftig in die Deliberatorien setzen laßen, damit E. W. R. u. L. Dero Dep. gedachten Land-Rath zu quittiren u. wem der L.-Kasten wieder abzugeben sey, instruiren könne.

6) Wir wollen Krafft dieses L.S. den W. Gotthard Magnus Schröders, Capit., Erbsaßen auff Zohden, zu einem Mannrichter in der Mietauschen Oberptmsch. confirmiret haben.

7) Demnach auch E. W. R. u. L. zu Landes-Officieren den W. Jacob Koschkul, hiebevorigen Lndsch.-Lieut., Erbsaßen auff Sutten [29]), zum Lndsch.-Rittmeister, den W. Eberhard Philipp von der Brüggen, Lieut., Erbsaß auff Straßden, zum Lndsch.-Lieut. in Curland, den W. Otto Ernst Manteuffel gen. Szöge, Erbsaßen auff Plahthonen, zum Lndsch.-Cornet in Semgallen, u. den W. Joh. Frieder. Torck, auff Zerzsten, zum Lndsch.-Cornet in Curland vorgeschlagen; alß wollen Wir selbige Krafft dieses L.S. dazu confirmiret haben.

8) Es sollen auff nechstk. Ldtg. von allen u. jedem, was zu des Landes Besten zeither laudiret worden, die Obereinnehmer richtige Rechnung ablegen, u. ihnen selbige in so weit sie unabgehöret seyn, abgenommen werden. Und demnach das Osterfest annahet, bey welcher Zeit die Ströhme auffgehen, weswegen weder die Landesgravamina noch Unsere außgefertigte deliberatoria vorgenommen u. abgethan werden mögen; so haben Wir Uns mit E. W. R. u. L. eines anderweitigen festgesetzten termini auff den 8. Julii l. J. dermaaßen geeiniget, daß Wir gegen dieselbe Zeit 6 W. vorhero Unsere Außschreiben nochmaln an E. W. R. u. L. außfertigen laßen, u. nochmals in termino limitato dahin sehen wollen, damit sowol alle u. jede gravamina, alß auch alle u. jede emanirte deliberatoria, u. welche annoch einkommen, oder außgefertiget werden möchten, erörtert u. abgethan werden sollen.

Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Innsiegel, auch Unserer Ober-

Räthe, u. E. W. R. u. L. Dep. Unterſchrifft u. angedruckten Pittſchafften. Datum Mietau, den 26. Martii A. 1698.

(L. sigilli Ducalis[30].)

(L.S.) Chriſtoph Heinr. Freyherr von Puttkammer, Landhoffm.
„ Heinr. Chriſtian von den Brincken, Oberburggraff.
„ Chriſtoph von Sacken, Windauſcher Dep.
„ George Hahn, Talſch. Dep.
„ Wilh. Dieterich Torck, Tuck. Dep.
„ Gotthard Magnus Schröders, Bausk., Ekau- u. Neugutſch. Dep.
„ Chriſtian Dieterich Schröders, Sehlb.-, Aſcherad- u. Nerfftſch. D.
„ Heinrich Wilh. von Medem, Grentzh. Dep.
„ Reinhold Joh. von der Howen, Seßauſch. Dep.
„ Michael Nolde, alß Gramſch. D.
„ Wilh. Tiedewitz, Zabelſch. Dep.
„ George Otto Viſcher[31]), Zabelſcher Dep.
„ Gerhard[33]) Saß, Düneb. Dep.
„ Eberh. Philip von der Brüggen, Cand. Dep., auß habender Vollmacht Joh. Friederich von Eckeln[35]) gen. Hülſen, Cand. Dep.[36]).

(L.S.) Friedrich Brackel, Cantzler.
„ Gotthard Ernſt von Vietinghoff gen. Scheel, Dep.-Marſchall, Autziſch. u. Grobinſch. Dep.
„ Heinrich von Trotta genannt Treyden, Durb. u. Haſenp. Dep.
„ Wilh. Ernſt Schröders, Bauskerſcher D.
„ Heinrich Ernſt von Sacken, Gold. Dep., u. auß habender Vollmacht Jacob von Biſtramb, Allſchwang. Dep.
„ Carl Haudring, Neuenb. Dep.
„ Georg Chriſtoph von Rahden, Bausk. u. Baldonſch. Dep.
„ George Chriſtoph Lieven, Dobl. u. Dünab. Dep.
„ Jacob Ludw. Korff, Frauenb. D.
„ Krafft habender Vollmacht Frauenburg. Dep. Heinrich[32]) Korff.
„ Joh. Melchert[34]) Hahn, Miet. D.

*) In T., I, IV, Z. u. d. chronol. Verzchn. — Die Abſätze mit Zahlen in T. (9), I (8), IV (8). — Dem Abdrucke zu Grunde gelegt eine beglaubigte Abſchrift in IV (cf. unten Anmerk. 36) und damit nur T. verglichen.

1) hochſeel. 2) — Landes. 3) u. in ſolchem ſt. i. w. 4) in Unſerm Nahmen. 5) abgeredet, bewilliget ſt. b. 6) zu ſeyn erachtet. 7) unten benahmten. 8) deutlich verſehen werden ſoll. 9) Dſirkalln. 10) — k. 11) u. ſolches ſt. ſ. w. 12) † wenn ſie zuvor. 13) remonſtriret. 14) nebſt Unſerm auch das. 15) † ſollen. 16) Zu Ober- u. Einnehmern. 17) — o. 18) — d. O. u. E., u. ſtatt deſſen: bereits. 19) hochgeliebten. 20) nicht nur ſt. in L. 21) † andern. 22) † ſondern gar aus dem ganzen Lande. 23) darum. 24) effecto. 25) † in. 26) † Schlußes. 27) von der Oſten gen. 28) ſein. 29) Suttnen. 30) T. u. IV keine Unterſchrift des Herzogs, in I aber wohl. 31) Fiſcher. 32) † Johann. 33) Gotthard. 34) Melchior. 35) Echeln. 36) IV zum Schluß: Vorſtehende Copia kommt mit ihrem wahren originali gäntzlich überein, welches mit auffgedrucktem Fürſtlichen Innſiegel u. der gewöhnlichen Unterſchrifft beglaubiget wird. Mietau den 22. Aprilis Anno 1698.

(L.S.) Andreas Ernſt Stangen,
Duc. Judic. Mitav. Scrs.

In einigen Sammlungen folgt hierauf (nach brieflicher Mittheilung des Herrn Landhofmeisters Baron Klopmann) ein L.A. v. 9. July 1698. Doch dieser soll nichts weniger als ein L.A., sondern die Reversalien des Herzogs Ferdinand sein, welche auch in den Beilagen zu v. Ziegenhorn's Staatsrecht sich finden, desgl. in v. d. Recke's Auszug ꝛc. S. 3 angeführt sind. Zu vergl. übrigens die Einleitungen der beiden folgenden L.A.

65. Der Landtags-Abscheid vom 26. September 1698*).

Wir Ferdinandt, von Gottes Gnaden in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog,

Vormund Unsers vielgeliebten Hrn. Vetters Lbd., des Durchleuchtigen Fürsten u. Herren Friederich Wilhelmß, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzogs, und derer Hertzogthümer Administrator.

Fügen hiemit zu wißen. Demnach zum anderweitigen termino des limitirten Ldtg. der negstendtwichene 8. Septembris mit Raht u. Wißen derer Hrn. Ober-Rähte berahmet worden, weßfalls Wir auff Gutachten dererselben die gewöhnliche Umbschreiben ergehen laßen, Unß aber auch anbey auff deme letztern Landt-täglichen Convent den 9. Juny [1]) l. J. die E. W. R. u. L. durch Vermittelung derer Hrn. Ober-Rähte ertheilete Reversales von S. K. M. in Pohlen Unserm allergnäd. Könige u. Herren confirmiren zu laßen, u. sub utroque Regni et Magni Ducatus Lituaniae sigillo zu extradiren, veranlaßet haben, u. nun E. W. R. u. L. durch Dero Dep. auff gegenwertigem Ldtg. in zimlicher Anzahl erschienen; so haben Wir mit denen Hrn. Ober-Rähten u. ihnen Folgendes gehandelt, verabredet, u. geschloßen.

1) Weiln S. K. M. in Pohlen Unsere an E. W. R. u. L. ertheilte Reversales allergnädigst confirmiret u. Wir selbige der ergangenen Veranlaßung nach E. W. R. u. L. auf gegenwertigem Ldtg. originaliter extradiret haben, welche R. u. L. Dep., deren Inhaldt [2]) denen Mitbrüdern in ihren Kirchsp. copialiter zu communiciren, zu sich genommen; alß bleiben sothane Reversales, imgleichen die sub eodem dato von E. W. R. u. L. gegebene Assecuration in ihrem hohen Werht u. beständigen [3]) vigore.

2) Zum anderweitigen termino des limitirten Ldtg. wirdt hiemit der 16. Februarii des mit Gott annahenden 1699. J. beliebet u. festgesetzet, u. werden Wir mit Raht u. Wißen derer Hrn. Ober-

Räthe die gewöhnliche Außschreiben zeitig ergehen laßen. Und ſollen ſodann nebſt E. W. R. u. L. eingebrachten gravaminibus, oder die ſie noch einbringen möchten, auch zugleich Unſere deliberatoria, oder die Wir noch außfertigen laßen würden, erörtert u. abgethan werden.

Uhrkundtlich unter Unſerm Handtzeichen u. Frſtl. Inſiegel, auch derer Hrn. Ober-Räthe u. R. u. L. Dep. eigenhändigen Unterſchrifft u. beygedruckten Pittſchafften geſchehen u. gegeben Mytau, den 26. Septembris A. 1698.

(L. S.) Ferdinandt Hz Curland.

(L.S.) Chriſtoph Heinr. Freyherr von Puttkammer, F. Landhoffm. u. Ober-R.

" Heinr. Chriſtian von den Brücken, Oberburggr. u. Ober-R.

" Gotthardt Ernſt von Vieting-hof gen. Scheel, Dep.-Marſchall, Autziſch. u. Grobinſch. Dep.

" Georg Chriſtoph von Raden, Bauſchk. u. Baldonſch. Dep.

" Ewald Heinr. von den Brücken, Düneb. Dep.

" Otto Ernſt Manteuffell gen. Szöge, Seßauſch. Dep.

(L.S.) Friedr. Brackel, F. Cantzler u. Ober-R.

" Ernſt von der Brüggen, Landtmarſchall u. Ober-R.

" Heinr. Döhnhoff, Grobin. Dep.

" Frieder. Korff, Tuck. Dep.

" Friederich Wilh. von Medum, Grentzh. Dep.

" Krafft habender Vollmacht Philipp Frieder.[4]) von der Brüggen, Tuck. Dep., dieſes unterſchrieben Alexander Korff.

" Hermann Göeß, Ekauſch. u. Baldonſcher Dep. [5]).

*) In T., I, IV u. dem chronol. Verzeichn., hier von 6. Sept. Die Abſätze mit Zahlen nur in T. (2). — Dem Abdrucke zu Grunde gelegt eine in IV enthaltene beglaubigte Abſchrift (cf. unten Anm. 5); mit dieſer nur T. verglichen.

1) July. 2) d. J. 3) — b. 4) Heinrich. 5) IV zum Schluß: Vorſtehende Copia kommt mit ihrem wahren originali in allen Puncten u. Clauſulen gäntzlich überein, welches mit auffgedrucktem Fürſtl. Mitauſchen Gerichts-Innſiegel, u. der gewöhnlichen Unterſchrifft beglaubiget wird. Actum Mitau den 27. Septembris Anno 1698.

(L. S.) Andreas Ernſt Stangen, Duc. Judic. Mitav. Secrs.

66. Der Landtags-Abſcheid vom 3. April 1699 *).

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog,

Vormund Unſers vielgeliebten Herrn Vetters Lbd., des Durchleuchtigſten Fürſten, Herrn Friederich Wilhelms, in Liefland zu Curland u. Semgallen Hertzogs, u. derer Hertzogthümer Adminiſtrator.

Fügen hiemit männiglich zu wißen, daß nachdem Unſers Gottſeel. Herrn Bruders Lbd. der Durchleuchtige Fürſt, Herr Friederich

Caſimir, in Liefland zu Curland u. Semgallen Hertzog, zu Abſchaffung E. W. R. u. L. Beſchwerde mit u. nebſt Determinirung derer Deliberatorien den 25. Februarii A. 1697 zum ordin. Ldtg. präfigiret, welcher terminus den 18. Martii e. a. per laud. publ. zwar bis auff den 8. Julii ſelb. J. verſchoben, doch aber fernerweit bis auff den 26. Septembris e. a., u. auch ſodann bis aufm [1]) 18. Martii A. 1698 prorogiret worden, worin zwiſchen [2]) Unſers Herrn Bruders Lbd. nach Göttlichem Willen tödtlich abgangen, u. hiernechſt im Nahmen u. von wegen Unſers minderjährigen Herrn Vetters, des Durchl. Fürſten Herrn Friederich Wilhelms in Liefland zu Curland u. Semgallen Hertzogs Lbd., die Herren Ober-Rähte den limitirten Ldtg. continuiret, u. durch gewiße Verfaßung bis auff den 8. Julii erweitert.

1) Dieſem nach die Herren Ober-Rähte, an welche die administrationis munia Inhalts Formulae regim. u. Commiſſ. Deciſ. de A. 1642 gediehen, den 22. Maji A. 1698, Wir aber Krafft des von S. K. M. Unſerm allergn. Könige u. Herrn erhaltenen tutorii et administratorii pro termino eines Ldtg. den 21. e. m. et a. berahmet, u. ſothaner Ldtg., da die Herren Ober-Rähte E. W. R. u. L. zu Gemühte geführet, daß von Unſerm Hochfürſtl. Hauſe u. Stamm nicht mehr alß Unſers Herrn Vetters Lbd. u. Wir übrig wären, u. alſo das Fürſtl. Hauß nur auff [3]) denen vier Augen beſtünde, dahin gediehen, daß E. W. R. u. L. ſich den 9. Junii e. a. bequemet, u. auß Liebe zu dem Fürſtl. Hauſe das Kngl. tutorium u. administratorium allerunterthänigſt acceptiret, jedoch Inhalts Aſſecuration de a. et d. supra dictis ſich reſerviret, daß, ſobald vermöge derſelben auff nechſtk. Ldtg. agnitio administratorii verfaßet, beſagte [4]) Aſſecuration auff dem den 8. Septembris feſtgeſtelleten Ldtg. auffgeſchoben ſeyn ſolle, — E. W. R. u. L. Dep. [5]) aber gehalten geweſen, die von Uns denenſelben extradirte Kngl. Confirmation in ihren Kirchſpielen zu communiciren; ſo hat ſothane Aſſecuration damahls in dem L.S. nicht verfaſſet werden können, welches denn itzo zu thun Wir nebſt denen Herren Ober-Rähten der Nothwendigkeit zu ſeyn erachtet, wird demnach zwar ſothane Aſſecuration Krafft dieſes L.S. gehoben, E. W. R. u. L. aber verſichert S. Hochfürſtl.

Durchl. alß regierenden tutori u. administratori, bis Herrn Hertzog Friederich Wilhelms Hochfürstl. Durchl. dereinst auß Dero Minderjährigkeit treten, allen schuldigen Respect u. unterthänigen Gehorsahm zu leisten, alß ob Herrn Hertzogs Friederich Casimirs Hochfürstl. Durchl. noch am Leben wären.

2) Es soll diesem nach tempore minorennitatis Unsers Herrn Vetters, Hertzog Friederich Wilhelms Lbd., in denen juramentis der Herren Ober- u. Räthe, Ober- u. Hauptleute, auch aller u. jeder Bedienten hinführo diese Formul allewege observiret werden:

Ich N. N. schwere dem Durchleuchtigsten Fürsten u. Herrn Ferdinando in Liefland zu Curland u. Semgallen Hertzogen, meinem gnädigsten Fürsten u. Herrn, alß regierendem Vormunde u. administratori von wegen des Durchleuchtigsten Fürsten u. Herrn, Herrn Friederich Wilhelms in Liefland zu Curland u. Semgallen Hertzogs, meines minderjährigen gnädigsten Fürsten u. Herrn Durchleuchtigkeit, auch Dero Fürstl. Successoren u. Mitbelehnten, daß ꝛc. ꝛc.

Diejenigen juramenta aber, so bis an diese Zeit bereits prästiret worden, bleiben, weil sie ejusdem sensus sind, in dem vigore obgesagter formae juramenti.

3) In Contracten hat E. W. R. u. L. die Worte: „in tragender Vormundschafft Unsers vielgeliebten Herrn Vetters Lbd.“ in contextu unausbleiblich zu setzen, inständig verlanget. Weiln aber Wir albereits bey dem Fürstl. Titul die Wörter: tutor u. administrator gebrauchen, u. also alles nomine tutorio schlüßen; so haben Wir die Insertion verlangter Wörter überflüßig zu seyn erachtet. Sollen demnach alle Contracten so viel gelten, alß wenn die Wörter expresse gesetzet wären.

4) Wir wollen in allen u. jeden Befehlen so außgefertiget werden, nebst dem Fürstl. Titul „Regierender Vormund u. Administrator,“ u. anstatt: Unsern lieben Getreuen ꝛc. „und [6]) lieben Getreuen,“ auch wenn derer Fürstl. Amter oder Städte gedacht wird: „des Fürstl. Amts, oder der Fürstl. Stadt“ ꝛc. setzen laßen.

5) Das Lehn vor Unsers minderjährigen Herrn Vetters Lbd. zu empfangen, werden Wir weitere Sorgfalt tragen, u. desfals förderſamst an S. K. M. abfertigen.

6) Alß nun obgesetzte puncta besagter maaßen von Uns, denen Herren Ober-Rähten u. E. W. R. u. L. beliebet u. geschloßen, u. Wir Unsere obbemeldte Reversales den 9. Junii A. 1698 hiemit bestermaaßen bekräfftiget; so geben Wir E. W. R. u. L. ihre Assecurations-Schrifft wieder auß, daß also dieselbe Krafft Dero Vorbehalts gäntzlich auffgehoben u. annulliret seyn u. bleiben soll.

7) Worauff Wir denn zu Abschaffung E. W. R. u. L. eingegebenen gravaminum, u. Erörterung Unserer Deliberatorien geschritten, u. folgender Gestalt geschloßen.

8) Die Synodi sollen jährlich im Lande gehalten werden, u. bleibet es bey dem im L.S. vom 8. Julii A. 1684 verfaßten modo, solcher Gestalt, daß zwar alle Mißhelligkeiten zwischen denen Priestern, Patronen u. der eingepfarrten Gemeinde, dafern was Wiederwärtiges vorgegangen wäre, per modum compositionis beygeleget u. abgethan werden mögen; jedoch, daß nichts, so ad Consistorium Ducale, oder auch zu denen Kirchen-Visitationen gehörig, ad Synodos weder public noch privatim gezogen werde, inmaaßen auch der letztere Actus, in so weit er dem Consistorio u. denen Visitationen verfänglich, künfftiger Zeit in keine Sequel gezogen u. allegiret werden soll; so viel aber den Unterhalt der Priester anbelanget, desfals bleibet es bey dem L.S. de A. 1684.

9) Die Kirchen-Visitationes wollen Wir auff Ansuchen der Krchsp., welche selbige verlangen, sofort verhengen, u. denen L.S. de A. 1618, 36, 38, 42, 45, 48, 62, 84 [7]), 92 u. 98 in allem nachleben laßen [8]).

10) Auff des Mitauschen u. Bauschkerschen Kirchspiels eingebrachte Beschwerde, wegen Bestellung des Superintendenten u. derer Praepositorum, werden die L.S. de A. 1684 u. 1692 reassumiret, u. wollen Wir künfftiger Zeit, Innhalts dererselben, sothane Dignitäten denen a patronis vocirten Priestern conferiren.

11) Die Präpositur im Seelburgschen wollen Wir Innhalts L.S. vom 9. Augusti A. 1636 förderſamst besetzen.

12) Wann auch E. W. R. u. L. des Eckauschen Krchsp. erwiesen, daß die bisherige vocationes derer Priester ihrem competirenden juri compatronatus entgegen; so soll demselben forthin das jus praesentandi ungeschmählert gelaßen werden.

13) Wegen des Cantzelley-Siegels laßen Wir es bey der Commiſſ. Deciſ. de A. 1642, dem L.S. de A. 1669 u. Unſern an E. W. R. u. L. d. d. Mitau den 9. Junii[9]) A. 1698 ertheilten Reverſalien bewenden.

14) In der Cantzelley ſoll außer dem Eintragbuch ein Specialbuch gehalten werden, darinnen ſowol der Innhalt aller u. jeder Verabſcheidungen verfaßet, alß auch wer von denen Herren Ober- u.[10]) Rähten zugegen geweſen, verzeichnet werden ſoll; zu welchem Ende Wir die Rahts-Stellen juxta praescriptum Commiss. de A. 1617, Formulae regim. u. commiſſ. Deciſ. de A. 1642, auch Unſerer Reverſalien de A. 1698 den 9. Junii[9]) förderſamſt beſetzen wollen; ſobald ſolche Vacantien beſetzet, ſollen zwey von denen Herren Ober-Rähten, nebſt einem Raht, Innhalts Commiſſ. Deciſ. de A. 1642 abwechſelungsweiſe beſtändig, salvis legalitatibus, bey Uns ſeyn u. verbleiben; jedoch daß ſie Innhalts geregter Deciſion mit einer gewiſſen Manſion, entweder zu Schloße, oder wie ſie ſich mit Uns desfalß einigen würden, verſehen werden.

15) Damit der cursus justitiae nicht gehindert, u. die Rechtſuchende Parten verzögert werden, ſollen die in Statutis § 7 unter daſelbſt benannter Pön geordnete Stunden praecise obſerviret werden, salvis legalitatibus; inmaaßen Wir auch alles Ernſtes dahin bedacht ſeyn wollen, damit Innhalts Formulae regim. die Inſtantz-Gerichte im Lande fleißig u. unaußſetzlich geheget werden. Und fals der Seelburgſche Oberhauptm. ſothane Gerichte, erheblicher Legalitäten halber, daſelbſt nicht halten könnte, ſodann wollen Wir, damit Recht u. Gerechtigkeit gehandhabet werde, den Mitauſchen Oberhauptm. ſubſtituiren.

16) Es ſollen die Gefängnüße in jeder Ober- u. Hauptmannſchafft im Lande förderſamſt angefertiget, auch in jeder Oberhauptmannſchafft ein Scharffrichter verordnet werden.

17) Wegen Außkauffung adel. Gütter laſſen Wir es bey der in denen Reverſalien bereits geſchehenen Erklärung bewenden.

18) Wegen der außländiſchen ſchlechten Müntze wird der L.S. de A. 1692 reaſſumiret.

19) Innhalts Commiſſ. Deciſ. de A. 1642, wollen Wir in Beförderung der Curländer u. Semgaller Gleichheit halten, u. ſelbige

ſowol zu Landes Dignitäten, als in denen Fürſtl. Ämtern indifferenter befördern.

20) Der L.S. vom 13. Junii A. 1684, daß die Advocati ſonder compulsoriales zu patrociniren, u. die Secretarii zu protocolliren ſich weigern, ſoll unter der darinnen verfaßten Pön ad effectum gebracht werden.

21) Wegen der Friederichſtädtſchen Überfahrt wird der L.S. de A. 1684 dermaaßen reaſſumiret, daß in casum contraventionis der Zolleinnehmer daſelbſt in 100 ℔. Pön, halb dem Fisco, halb dem klagenden Theile, verfallen ſoll.

22) Der Jahrmärkte halber wollen Wir es bey denen L.S. von A. 1662 u. 92 verbleiben laßen.

23) Nachdem auch einerley Maaß, Ell u. Gewichte bereits in denen L.S. von A. 1642, 45, 62, 69, 84 u. 92 Verordnungen gemachet worden; ſo werden hiemit dieſelbige cum effectu reaſſumiret, daß diejenigen, welche in Fürſtl. Städten mit andern Löffen, Killmitten u. Ellen, alß die mit dem Stadtmarck bezeichnet, außmäſſen, u. darüber betroffen würden, in 100 ℔. Pön verfallen ſollen, welche E. E. Raht jeder Stad nicht anders, als wäre es ein liquidum debitum, dem Kläger zu adjudiciren, u. darauff zu exequiren ſchuldig iſt.

24) Wegen der Schäumerey u. Krügerey, auch Vorkaufferey derer Deutſchen, alß auch der Undeutſchen, wollen Wir die L.S. de A. 1636, 38, 45, 48, 62, 69, 84 u. 92 reaſſumiret haben, auch derer Beobachtung ad effectum bringen laſſen.

25) Imgleichen wollen Wir, wegen Überſchlagung der fahrbahren Bäche die L.S. de A. 1624, 36, 38, 42, 45 [11]), 62, 69, 84, u. ſonderlich de A. 1692 reaſſumiret haben, bey Pön 100 Rthl., u. Vernichtung der Wehren.

26) Brücken, Stege u. Wege im brauchlichen Weſen zu erhalten, laßen Wir hiemit die ſo offt wiederholete Geſetze reaſſumiret ſeyn.

27) Wegen Ableutung der Verſe-Bäche iſt A. 1692 von Unſers Herrn Bruders Lbd. chriſtmilden Andenckens beliebet u. geſchloßen, daß von beyden Theilen aufn 3. Septembris e. a., salvo utriusque jure, die Unterſuchung u. Abhandelung geſchehen ſollte. Weiln aber

ſolches noch nicht ins Werck gerichtet, ſo wollen Wir auff Anſuchen der Intereſſirenden beſagtem L.S. würckliche Folge leiſten laßen.

28) A. 1684 u. 1692 iſt geſchloßen, daß durch gewiſſe Commiſſarien gebührende Unterſuchung u. Abhandelung wegen Eröffnung der Angerſchen Bäche, alß auch der Abau u. Windau geſchehen, u. den angrentzenden Adel ſchadloß zu halten verheißen. Weil aber ſolches noch zu keiner Würcklichkeit gebracht, ſo wollen Wir ſolches zu bewerckſtelligen beſtmöglichſt befliſſen ſeyn.

29) Wegen Abſchaffung der Juden im Lande wird der L.S. de A. 1692 u. 1698 durchgehends reaſſumiret.

30) Damit forthin juxta dispositionem § 12 [12]) Formulae regim., die an das Kngl. Relations-Gerichte per viam appellationis devolvirte Sachen entſchieden, keine in accessoriis dahin interponirte appellationes aber hauptſächlich decidiret, ſondern pro ulteriori decisione ad judicium a quo remittiret, in puncto executionis, spolii, et causis mere criminalibus, Innhalts Formulae regim., keine appellationes, in Civil-Sachen aber Innhalts Formulae regim. § 11 nicht anders, alß wann die summa über 600 ℔. betragen würde, admittiret werden, die Notarii publici Regii zu Unterbrechung derer Landes-Geſetze u. Gewohnheiten absque apostolis refutatoriis appellationes extraordinarie interpositas [13]) weiter nicht annehmen, oder ſolchergeſtalt u. ſonder Beyweſen des Parts Acta collationiren u. extradiren, die Littauſche generales [14]), citationes, bannitiones u. andere instrumenta ad valvas templi affigiren, wodurch ſowol der Fürſtl. mittelbahren Jurisdiction präjudiciret, als der Adel in ſeiner Exiſtimation [15]), wolhergebrachten Rechten u. Freiheiten aggraviret wird, — deßen allen wollen Wir mit E. W. R. u. L. conjunctim auff nechſtkommenden Reichstage zulängliche Remedirung ſuchen u. bitten.

31) Wegen derer Streu-Länder wird der L.S. vom 5. Augusti A. 1662 dergeſtalt reaſſumiret, daß, da es möglich, ein Austauſch förderſamſt erfolge, u. da es nicht möglich, ſothane Streu-Länder durch gewiſſe Copitzen bemahlzeichnet werden ſollen.

32) Damit wegen des von S. K. M. in Pohlen, Unſers allergn. Königes u. Herrn deſiderirten subsidii etwas gewißes geſchloßen werde, wollen Wir E. W. R. u. L. auffm 6. Maji [16]) tanquam ad

terminum extraordinarium anhero betagen, u. die Umschreiben sofort außfertigen laßen.

33) Wegen Extradirung des Landeskastens, wird der L.S. vom 26 [17]) Martii A. 1698 [18]) wiederholet, u. wollen Wir solches gegen bevorstehenden extraor. Ldtg. in die Deliberatorien setzen laßen.

34) Und weiln auch Krafft itzgedachten L.S. die Ober- u. Einnehmer von allem u. jeden, was zeithero laudiret worden, richtige Rechnung abzulegen schuldig, u. ihnen selbige in so weit sie unabgehöret abgenommen werden soll; alß wird zu deßen Bewerckstelligung der erstgedachte extraordin. Ldtg. pro termino berahmet, alßdann Ober- u. Einnehmer zu erscheinen u. richtige Rechnung abzulegen gehalten seyn.

35) Es will auch so dann E. W. R. u. L. Dero Abgesandten an S. K. M. denominiren, u. communicatis consiliis mit Uns u. denen Herren Ober-Rähten wieder alles verfängliche Unternehmen instruiren u. abfertigen.

36) Schlüßlich weiln E. W. R. u. L. den hiebevorigen Lndsch.-Rittmst., den W. Ernst von Medem, Erbsaß auff Blanckenfeld, zum Obristl. bestens recommendiret, so wird derselbige, jedoch daß die Bestallung sothaner Function [19]) in keine Sequel gezogen werde, bestätiget, er zu seinen Lebtagen auff ein Pferd Roßdienst von Contribution befreyet, u. an deßen Stelle auff R. u. L. geschehenen Vorschlag der W. Heinr. Wilh. von Medem, Erbsaß auff Bercken [20]), hiebevoriger Lndsch.-Lieut., zum Lndsch.-Rittmst. in Semgallen, u. hinwieder an dessen Stelle der W. Otto Ernst Mannteuffel gen. Szöge, Erbsaß auff Plathonen, zum Lndsch.-Lieut. confirmiret, den Lndsch.-Cornett aber in Semgallen will R. u. L. auff nechstkommenden extraord. Ldtg. zur Confirmation vorschlagen.

Zu deßen allen mehrerer Uhrkund ist dieser L.S. mit Unserm Handzeichen u. Fürstl. Innsiegel nebst derer Herren Ober-Rähte, auch R. u. L. Dep. eigenhändigen Unterschrifft u. beygedruckten Pittschafften befestiget worden. Geschehen u. gegeben Mitau, den 3. April A. 1699.

(L. S.) Ferdinand Hz Curland.

(L.S.) Christoph Heinr. Freyherr von Puttkammer, F. Landhoffm. u. Ober-R.

" Friedrich Brackel, Frstl. Cantzler u. Ober-R.

" Ernst von der Brüggen, F. Landmarschall u. Ober-R.

" Gotthard Ernst von Vietinghoff gen. Scheel, Dep.-Marschall, u. Autzisch. auch Grobin. Dep.

" Heinrich Wilh. von Medem, Grentzh. Dep.

" Nicolaus von Buttlar, Durb. Dep. [21]).

" Ewald Heinr. von den Brincken, auch auß habender Vollmacht Johann Barthold von Fölckersam, Düneb. Dep.

" Heinrich Joh. Korff, Frauenb. Dep, u. Krafft habender Vollmacht Otto Christopher Korff, Goldingscher Dep.

" George von der Mengen gen. Lambsdorff, auß dem Eckauschen, Neugutsch. u. Baldohnsch. Kirchsp. Dep.

(L.S.) Heinrich Christian von den Brincken, F. Oberburggr. u. Ober-R.

" Georg Christopher von Rahden, Bausk. Dep.

" Joh. Manteuffel gen. Szöge, Seelburg., Ascherad. u. Nerfft. D.

" Michael Nolde, Frauenb. Dep.

" Alex. Wedig Korff, vor mich, u. Krafft habender Vollmacht Philipp Friederich [22]) von der Brüggen, Tuck. Dep.

" Jocob Frieder. Nolde, Dobl. Dep.

" Joh. Dieterich Behr, Allschw. D.

" Krafft habender Vollmacht von Carl Magnus von Manteuffel gen. Szöge, Zabel. Dep, unterschreibt Gotthard Ernst von Vietinghoff gen. Scheel.

" Reinhold Joh. von der Howen, Seßausch. Dep.

" Otto Joh. Klopmann, u. Krafft habender Vollmacht Christopher Reinhold von Karp [23]), Mitauscher Dep. [24]).

*) In T., I, IV, Z. u. d. chronol. Verzchn. — Die Absätze mit Zahlen nur in T. (36), I (35). — Dem Abdrucke zu Grunde gelegt eine beglaubigte Abschrift in IV (cf. unten Anm. 24)), u. damit nur T. verglichen. In dem „Provinzialrecht der Ostsee-Gouvernements" Thl. 1. ist der Art. 111 belegt durch „Curl. Landt.-Schl. v. 1694 Apr. 3 § 20." Hierin jedoch ein Druckfehler, nämlich 1694 st. 1699, denn in dem L.A. v. 3. April 1699 handelt der § 20 von den Advocaten, ein L.A. v. 3. April 1694 aber ist sonst nicht bekannt geworden.

1) — 26. Sept. — — — auffm. 2) wo inzwischen. 3) aus. 4) besage. 5) — D. 6) — u. 7) — 62, 84. 8) — l. 9) 9. July. 10) — und. 11) — 45. 12) 5. 13) interpositae. 14) General-. 15) Aestimation. 16) † a. c. 17) 25. 18) † (1648). 19) — s. F. 20) Strocken. 21) — diese Unterschr. 22) Heinrich. 23) Korff. 24) IV zum Schluß: Vorstehende Copia kommt mit ihrem wahren originali gäntzlich überein, welches mit auffgedrucktem Fürstl. Gerichts-Insiegel, u. der gewöhnlichen Unterschrifft beglaubige. Mitau den 4. Aprilis Anno 1699.

(L.S.) Andreas Ernst Stangen,
Duc. Judic. Mitav. Scrs.

67. Der Landtags-Abscheid vom 16. May 1699 *).

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog,

Vormund Unsers vielgeliebten Herrn Vetters Lbd., des Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Friederich Wilhelms, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzogs, und derer Hertzogthümer Administrator.

Fügen hiemit zu wißen. Als S. K. M. in Pohlen, Unser allergn. König u. Herr, nach Antritt Unserer von höchstgedachter S. K. M. Uns conferirten Vormundschaffts-Regierung, durch Dero sowohl an Uns als die Herren Ober-Rähte u. E. W. R. u. L. in Curland, Semgallen u. Pilten, lauter Gnade in sich haltenden Schreiben, eine Erkänntlichkeit von diesen Fürstenthümern u. Landen allergn. erfordert, auch solches Kngl. desiderium Herrn General-Lieut. Freyherrn von Flemmings Exc. auf dem den 16. Februarii l. J. bereits außgeschriebenen Ldtg., Innhalts seiner auf wehrendem Ldtg., durch die Herren Ober-Rähte, denen Dep. von E. W. R. u. L. eingereichten Proposition vorgetragen; ob Wir nun wohl so bald möglich durch anderweitige Umschreiben E. W. R. u. L. solches zur Wißenschafft bringen laßen, so hat dieselbe doch ihre Dep. vor Einkunfft Unserer gedachten Umschreiben albereits außgefertiget gehabt, weswegen dieselben ohne Instruction nicht haben schlüßig werden können. Wannenhero Wir S. K. M. nach aller Möglichkeit zu vergnügen, mit Guttbefinden derer Herrn Ober-Rähte u. E. W. R. u. L. zu dem Ende einen abermahligen extraord. Ldtg. auf den 6. May l. J. außzuschreiben höchstnöthig erachtet, u. die Umbschreiben ergehen laßen; da dann E. W. R. u. L. in gnugsamer Anzahl erschienen, u. mit Uns folgender Gestalt schlüßig worden.

1) Wiewol E. W. R. u. L. durch Dero wohlhergebrachte Freyheiten, Privilegia, Immunitäten u. der Constitution de A. 1628 u. 1676 aller Außlagen befreyet; so hat dieselbe doch durch Unsern mit denen Herren Ober-Rähten geschehenen Vortrag erwogen, welcher Gestalt höchstgedachte S. M. K., das Reich u. deßen incorporirte Provincien von der schweren Krieges-Last befreyet, die Ottomannische Krieges-Flamme gedämpffet, u. durch einen glücklich erworbenen

Frieden die von dem Erbfeinde christlichen Nahmens eine Zeit hero entrißene Grentzen hochgedachten Königreichs restituiret; dannenhero E. W. R. u. L. zu unterthänigster Bezeugung ihrer hierauß erwachsenen Freude, ihre treu-unterthänige Devotion zu declariren, in vim donativi zu denen 100 fl. Alb. vom Roßdienst, die S. K. M. pro honorario laudiret worden [1]), noch so viel zuzuwilligen, daß S. K. M. 24,000 Rthl. Alb. von Seiten E. W. R. u. L. haben können, welche laudirte summam E. W. R. u. L. untenbenandte Abgesandte S. K. M. unterthänigst offeriren werden. Und hat E. W. R. u. L. sub poena paratissimae executionis, wie solche am schärfsten in denen L. S. mehrmahl verfaßet u. enthalten, auff den 16. Junii l. J. an die Einnehmer abzutragen angelobet. Zu welchem freywilligen Donativ die Erbgesessenen vom Roßdienst 300 fl. Alb., u. alle adeliche Pfandhalter u. Rentenierer, so wohl in Fürstl. Ämbtern als adelichen Güttern, imgleichen bürgerliche Pfandhalter u. Rentenierer, so in adelichen [2]) Güttern sitzen, von 80,000 fl. das laudirte quantum, nehmlich 5 Reichs-Ohrt von jeden 1000 fl., beyzutragen, u. denen untenbenandten Einnehmern abzugeben schuldig seyn sollen.

2) Damit auch S. K. M. gnädigsten Begehren so viel immer möglich ein Gnügen geschehe, haben Wir des Fürstl. Hauses wegen gewilliget, daß alle u. jede Lehns-Leute, die zur Hoff-Fahne gehören, adelichen u. bürgerlichen Standes, ihr Contingent, jeder nach Proportion des Lehns, dem Adel gleich vom Pferde Roßdienst, u. Bürgerliche in Fürstl. Güttern sitzende arendatores, Pfandhalter u. Rentenierer von denen Rent-Geldern u. Zinsen, nemlich von 80,000 fl. einen Roßdienst zu rechnen, imgleichen auch die Städte u. Flecken ihr Contingent in gesetzter Frist mit beytragen, u. zur Fürstl. Cammer einbringen, zu welcher Summe Wir das Contingent des Fürstl. Hauses auch beytragen wollen, u. soll solches nebst denen von E. W. R. u. L. obspecificirter Maaßen laudirten 24,000 Rthl. Alb. durch Unsere u. E. W. R. u. L. Abgesandte S. K. M. conjunctim überreicht werden.

3) Wohingegen in S. K. M. Welt-kundige Gnade E. W. R. u. L. das allerunterthänigste Vertrauen setzet, u. bittet, den überaus schlechten Zustand des Fürstl. Hauses u. dieser Hertzogthümer Eingesessenen, worin sie durch einige Jahre her erlittenen Mißwachs gerathen, in

allergnädigstes Erwegen zu nehmen, u. gnugsame Reversales zu ertheilen, daß dieses freywillige Donativ weder dero Immunitäten u. Freyheiten verfänglich seyn, noch künfftiger Zeit in Sequel gezogen werden solle.

4) Demnach auch von Uns, denen Herrn Ober-Rähten u. E. W. R. u. L. vor nöhtig befunden, zu Beobachtung E. W. R. u. L. Rechte u. Freyheiten gewiße Abgesandten an S. K. M. abzufertigen, worzu die W. Heinr. Wilh. von Medem, Lndsch.-Rittm., u. Joh. Friedr. von Ekeln [3]) gen. Hülsen, Kngl. Cammer-Herr, von Seiten E. W. R. u. L. erwehlet, welche obberührtes Donativ S. K. M. allerunterthänigst offeriren, u. in allem ihrer mitgegebenen Instruction nachleben sollen; so hat obbenanten Abgesandten E. W. R. u. L. zu Zehrungs-Unkosten 10 Rthl. vom Roßdienst-Pferde gewilliget, worzu Pfandhalter u. Rentenierer das Ihrige auch nach Proportion ihrer Summen beytragen sollen.

Zu obbesagter Donation u. Zehrungs-Gelder Obereinnehmern werden verordnet: in Curland, der W. Heinr. Dönhoff, Major, in Semgallen, der W. Ernst Bernhart von Öhlsen, Obristl.; — zu Untereinnehmern die W.: im Seelburg-, Ascherad- u. Nerfftischen, Ferdinand Taube, Lieut.; Dünaburg- u. Überlautzischen, Joh. Barthold von Fölckersamb, Fähnrich; Bauschkerschen, George Christoffer von Vietinghoff gen. Scheel, Capit.; Neugutt- u. Ekauschen, Nicolaus Christoffer Gantzkau, zu Mißhoff [4]); Baldonschen, Joh. George von Bohlschwing, Major [5]); Mietauschen, Andreas Joh. von Bohlschwing, zu Wohlgund [6]); Grentzhöfschen, Ernst Bernhardt von Ohlsen, Obristl.; Seßauschen, Otto Ernst Mannteuffel gen. Szöge, zu Plathon, Lieut. [7]); Doblehnschen, Reinhold Lieve, zu Abgulden [8]); Neuenburgschen, George Fircks, Starost u. Obrister [9]); Candauschen, Joh. Eberhardt von Seßwegen, Lieut. [10]); Autzischen, Christoph Ernst Nolde, Cammer-Juncker [11]); Frauenburgschen, Heinr. Joh. von den Brincken, Lieut. [12]); Tuckumschen, Friedr. Korff, Lieut., zu Schmarden [13]); Talsischen, Ernst von der Brüggen, zu Stenden [14]); Zabelschen, Joh. Fromholdt Pfeilitzer gen. Franck, Cammer-Juncker [15]); Windauschen, Jacob Koschkull, Rittm. [16]); Golding- u. Allschwangschen, Otto Frieder. von Sacken, Mannrichter; Hasenpohtschen, Michael

Frieder. Nolde, zu Hasenpoht [17]); Durbschen, Nicolaus von Buttlar, zu Creutzburg [18]); Gramsischen, Levin Nolde, Lieut. [19]); Grobinschen, Heinr. Döhnhoff, Major.

5) Diese Einnehmer sollen vorbesagte Gelder von jedem Roßdienst, wie auch von denen Pfandhaltern u. Rentenierern richtig zu empfangen haben, u. werden die Ober- u. [20]) Einnehmer sich den 20. Junii itzt l. J., als in termino solutionis, praecise in Mietau sub poena 100 Rthl. Alb. einfinden, das Eingekommene denen Obereinnehmern abliefern, u. nebst richtiger Specification, wer u. wieviel einer u. der andere gegeben u. schuldig geblieben, den Überschlag machen, damit wieder die Ungehorsamen die Execution in duplum verhenget werden könne, welche die Landes-Officiere sub poena 100 Rthl. u. Verlust ihres erlaßenen Roßdienstes ohnwegerlich verrichten sollen. Sub eadem poena auch die Einnehmer vorangeregter Bewilligung in termino praefixo gleicher Gestalt zu erscheinen, u. ihre Rechnungen abzulegen, damit die Execution wieder die Säumigen ebenfals verhenget werden könne, gehalten seyn. In Entstehung deßen die Execution in der Einnehmer Gütter geschehen soll.

6) Und weiln der W. Otto Ernst Mannteuffel gen. Szöge, Lndsch.-Lieut., gewiße Erheblichkeiten vorgeschützet, u. seiner bishero wohlgeführten Lieut.-Charge renunciiret, die Nothwendigkeit aber erfordert, daß die Landes-Chargen besetzet seyn mögen; so wird hiemit auff unterthänigen Vortrag E. W. R. u. L. hinwieder der W. Joh. Mannteuffel gen. Szöge, zu Stabeliten [21]), zum Semgallischen Lndsch.-Lieut., u. der W. Gerhardt Heinr. von Freytag gen. Löringshoffe, zu Demmen [22]), zum Lndsch.-Cornet bestätiget.

7) Weiln der Lndsch.-Rittmeister in Semgallen nach Pohlen zu gehen erwehlet worden, so wird der Lieut. u. Cornet auff nöthigem Fall die Execution zu Eintreibung der bewilligten Gelder, nicht allein seines Ohrts, besondern auch durchgehends im Fürstenthum Semgallen, bey der in diesem L.S. benanndten Pön, fleißig observiren.

8) Nachdem auch auff letzterem Ldtg. einige Landes Beschwerden unabgethan verblieben, absonderlich die vom Grobinschen Krchsp. zu unterschiedlichen Mahlen unterthänigst übergebene gravamina denen Umbschreiben nicht beygefüget worden; so versprechen Wir, sobald

wieder ein ordin. Ldtg. außgeschrieben werden wird, sowohl die rückständigen, alß auch die noch nicht in den Krchsp. communicirte gravamina des Grobinschen Krchsp., u. andere einkommende gravamina anderer Krchsp., abermahls ad deliberandum der gantzen Lndsch. nebst Unserm Umbschreiben einzusenden, u. folglich dieselben gäntzlich wegzuräumen.

9) Schlüßlich weiln vermöge letzterem L.S. der L.-Kasten anitzo nicht eingebracht worden, u. aber E. W. R. u. L. Abgesandten einige Documenten zur Abschickung nach Warschau bedürffen, so werden hiemit die W. Heinr. Dönhoff, Major, George Christoffer von Rahden, Semgallischer Kirchen-Visitator u. Cammer-Juncker, u. Otto Christoffer Korff, Assessor der ersten Instanz in Curland, erwehlet u. bevollmächtiget, die benöhtigte u. in specificatione benandte documenta in vidimirten u. mit denen Originalien collationirten Copeyen von dem W. Frieder. von Sacken, Piltischen Land-Raht, gegen Quitantz zu empfangen u. E. W. R. u. L. Abgesandten ebenfals gegen Quitantz nach Pohlen mitzugeben.

Uhrkundlich ist dieser L.S. mit unserm Handzeichen u. Fürstl. Innsiegel, nebst derer Herrn Ober-Rähte, auch R. u. L. Dep. eigenhändigen Unterschrifft u. beygedruckten Pittschafften befestiget worden. Geschehen u. gegeben Mietau, den 16. Maji A. 1699.

(L. S.) Ferdinand Hz Curland.

(L.S.) Christoph Heinr. Freyherr von Puttkammer, F. Landhoffm. u. Ober-R.

" Friederich Brackel, F. Cantzler u. Ober-R.

" Gotthardt Ernst von Vieting-hoff gen. Scheel, Dep.-Marschall u. Autzisch. Dep.

" Joh. Mannteuffel gen. Szöge, Seelburg., Ascherad. u. Nerfftisch. D.

" Johann Dieterich Schöppingk, Bauschk. Dep.

" Ernst Bernhardt von Ölsen, Grentzh. Dep.

" Nicolaus Christoffer Gantzkau, Ekau-, Baldon- u. Neuguttsch. Dep.

(L.S.) Heinrich Christian von den Brincken, F. Oberburggraff u. Ober-R.

" Ernst von der Brüggen, F. Landm. u. Ober-R.

" Otto Ch. Korff, Golding. Dep.

" Otto Ernst Keyserlingk, Grobinscher Dep., als Vollmächtiger des Durbischen Dep. unterschreibet dieses auch Otto Ernst Keyserlingk.

" Heinr. Joh. Korff, Frauenb. Dep.

" Otto Joh. Klopmann, Mietauscher Dep.

" Otto Ernst Mannteuffel gen. Szöge, Seßausch. Dep.[22]).

*) In T., I, IV u. d. chronol. Verzchn. — Die Absätze mit Zahlen in T. (9), I (9). — Dem Abdrucke zu Grunde gelegt eine beglaubigte Abschrift in IV (cf. unten Anm. 23), u. damit nur T. verglichen.

1) wären. 2) — Pfandhalter — — — adelichen. 3) Eicheln. 4) — z. M. 5) — M. 6) — Miet. — — — Wohlg. 7) — z. P. L. 8) — z. A. 9) — u. O. 10) — L. 11) — C. J. 12) — L. 13) — L. z. S. 14) — z. St. 15) — C.J. 16) — R. 17) — z. H. 18) — z. C. 19) — L. 20) — u. 21) — z. St. 22) — z. D. 23) IV zum Schluß:

Concordat cum Originali.

(L.S.) Johann Christian Hölcher,
Ober-Secretarius mppr.

68. Der Landtags-Abscheid vom 22. Februar 1700*).

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden
in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog,

Vormund Unsers vielgeliebten Herrn Vetters Lbd., des Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Friederich Wilhelms, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzogs, und derer Hertzogthümer Administrator.

Fügen hiemit männiglich zu wißen, daß nachdem Wir jüngsthin auff des Hrn. General-Major von Paykull [1]) so münd- als schrifftlich an Uns, die Herrn Ober-Räthe, auch R. u. L. ergangene Vorstellungen u. der diesen Landen u. deren Eingesessenen besorglichen Gefahr, wofern nicht denen Kngl. deutschen Trouppen, die sich zu der Zeit in der euersten Noth befunden, mit nothdürfftigen vivres [2]) auffs schleunigste succurriret würde, zu Abwendung aller Exorbitantien mit Raht u. Guttbefinden derer Herrn Ober-Räthe einen gewißen Vorschuß an Rocken u. Haber, 2000 Loff jedes Korns, gethan, u. hierauff sowohl zu sothanem Vorschuß wieder zu gelangen, als auch des Landes Sicherheit u. anderer drüngenden Ursachen halber einen extraord. Ldtg. auff den 12. Februar. l. J. mit Außfertigung gewißer Deliberatorien außzuschreiben bewogen worden, so sind auch E. W. R. u. L. Dep. in ziemlicher Anzahl erschienen u. haben Folgendes mit Uns u. denen Herren Ober-Räthen verabredet u. geschloßen.

Wie Sr. Fürstl. Durchl. Fürstl. Sorgfalt E. W. R. u. L. Dep. mit demühtigstem Danck erkennen, so versichern entgegen selbige auff negst bevorstehenden ordin. Ldtg., welchen S. Hochf. D. auff den 12. Maji l. J. außschreiben zu laßen sich in Gnaden erklähren, so-

wohl zu Wiedererſetzung abgeſagten Vorſchußes derer 2000 Loff Roggen alß 2000 Loff Haber ein Gewißes dergeſtalt zu willigen, daß das Korn entweder in natura oder in einem gewißen Preiß völlig u. unſäumig hinwieder ſolle abgetragen werden, alßdann auch zugleich wegen derer 2600 Rthr., welche von denen den 16. Maji A. 1699 laudirten Kngl. Donations-Geldern denen Kngl. deutſchen Trouppen aſſigniret worden u. S. Frſtl. D. auff inſtändiges Anhalten u. zum Beſten des Landes baar vorgeſtrecket, ein Gewißes unaußſätzlich laudiret werden ſoll, damit auch dieſer Vorſchuß mit Intereſſen dem Frſtl. Hauſe ſofohrt wieder erſetzet werde.

1) Weiln auch E. W. R. u. L. durch den letztern L.S. vom 16. May A. 1699 an S. K. M. in Pohlen unſern allergn. König u. Herrn verordnete, u. conjunctim inſtruirte Abgeſandte von ihrer Verrichtung vollkommene u. gnügliche Relation abgeſtattet u. S. K. M. allergn. Reversales extradiret, anbey auch zugleich ſich anerbothen, wohin die Gelder verwandt worden richtige Rechnung abzulegen, inmaaßen auch der W. Heinr. Dönhoff, Kngl. Major, als Obereinnehmer in Curland ſeine Rechnung eingeſandt u. abzulegen willig geweſen, ſo haben doch dieſelbige vor dieſes Mahl wegen Abſentz derer Untereinnehmer nicht abgenommen u. juſtificiret werden können. Und weilen aus geregter Abgeſandten abgeſtatteten Relation R. u. L. vernommen, daß S. Frſtl. D. wegen der Lehnsempfahung vor Dero minderjährigen Herrn Vetters Lbd. bereits geſorget, wie ſie dann auch das darüber erhaltene Rescriptum Regium sub utroque Regni et Mag. Duc. Litv. sigillo in originali zeugen laßen, ſo ſtellet E. W. R. u. L. waß weiter zu beobachten S. Frſtl. D. Landes-Frſtl. Sorgfalt anheim.

2) Auff nechſtkünfftigen ordin. Ldtg. ſollen alle Ober- u. Einnehmer von alle dehm, waß geraume Jahre her bis an dieſe Zeit laudiret worden, u. wovon keine Rechnung erfolget, richtige Rechnung der Einnahme u. wohin die gehobene Gelder verwandt worden, ablegen, damit dereinſt R. u. L. ſehe, ob [3]) u. wo etwas von denen laudirten u. eingenommenen Geldern vorhanden, oder wer ſein Contingent nicht beygetragen, auff daß wieder die Reſtanten Inhalts landtäglichen Verfaßungen [4]) verfahren werden könne, alßdenn R. u. L.

von denen Dep. zu Abhör= u. Abnehmung derer Rechnungen gewiße Commiſſarien ordnen wird.

3) Auff ſelbigem ordin. Ldtg. ſollen auch nebſt allen u. jeden zeither außgefertigten u. unerörterten gebliebenen deliberatoriis, alle u. jede E. W. R. u. L. zeithero eingeſchickte u. unabgethane gravamina erörtert u. abgethan werden.

Zu Uhrkund deßen iſt dieſer L.S. mit unſerm Handzeichen u. Frſtl. Inſiegel, nebſt derer Herrn Ober=Rähte, auch E. W. R. u. L. Dep. eigenhändigen Unterſchrifft u. beygedruckten Pittſchafften befeſtiget worden. Datum Mietau, den 22. Februar. A. 1700.

(L. S.) Ferdinand Hz Curland.

(L.s.) Chriſtoph Heinr. Freyherr von Puttkammer, Landhoffm.

" Heinr. Chriſtian von den Brincken, Oberburggraff u Ober=R.

" Gotthard [5]) Ernſt von Vietinghoff gen. Scheel, Autziſcher Dep., Aſcheradiſcher Bevollmächtigter, auch Tuckumſch., u. Landbothen=Marſchall [6]).

" George Joh. von Vandemer, Oberhptm. zu Tuckum, Dünab. Diſt. des gantzen Ober= u. Unterlautziſchen Gebiets Dep. [7]).

" Joh. Heinr. Keyſerlingk, Grobinſcher Dep.

(L.s.) Friedr. Brackell, F. Cantzler u. Ober=R.

" Ernſt von der Brüggen, Land=Marſchall.

" Aus Vollmacht Herrn Ernſt von Medem, Grentzh. Dep., Ernſt Gerhard von Elßen [8]).

" Otto Ernſt Göeß, Bausk.,Ekau=, Neugut= u. Baldohnſcher Dep. [7]).

" Joh. Diedrich Behr, als Miet. D.

" Reinhold Joh. von der Howen, Seßauſch. Dep.

" Hein. Joh. von den Brincken, als Frauenb. Dep.

" Ernſt von Heuckingk, Dobl. D.

*) In T., I, IV u. d. chronol. Verzchn. — Die Abſätze mit Zahlen nur in T. (3), I (3); in dem Abdrucke nach T. — Dem Abdrucke zu Grunde gelegt eine beglaubigte Abſchrift in IV (cf. unten Anm. 9), u. damit nur T. verglichen.

1) Pattkul. 2) Proviſionen. 3) — v. 4) denen landtägl. Schluß. 5) Gerhardt. 6) — gen. Scheel — — — Dep.=Marſchall. 7) bei dieſen u. den andern Unterſchriften fehlt die Angabe der Kirchſpiele. 8) dieſe Unterſch. fehlt, dagegen † Joh. Friedr. von Eckel gen. Hülſen. 9) IV zum Schluß: Vorſtehende copia kommt mit ihrem wahren originali gänzlich überein, welches mit auffgedrucktem Hochfürſtl. Gerichts=Innſiegel, und der gewöhnlichen Unterſchrifft beglaubige. Actum Mitau, den 23. Februarii A. 1700.

(L.s.) Andreas Ernſt Stangen,
Duc. Judic. Mitav. Scrs.

69. Der Landtags-Abscheid vom 4. September 1700*).

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinand,
in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog,
Vormund Unsers vielgeliebten Hrn. Vetters Lbd., des Durchleuchtigen Fürsten u. Herren Friederich Wilhelms, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzogs, und derer Hertzogthümer Administrator.

Fügen hiemit männiglich zu wißen. Als auff S. K. M. in Pohlen, Unsers gnädigsten Königs u. Herrn., sowohl an Uns als auch E. W. R. u. L. in Curland, Semgallen u. Pilten gnädigst abgelaßenes Schreiben aus dem Lager vor Riga, den 19. Julii l. J., Wir bewogen worden, einen extraord. Ldtg. auf den nächst abgew. 12. August mit copeyl. Beyfügungen derer Kngl. Schreiben, u. Ausfertigung gewißer Deliberatorien zu berahmen, E. W. R. u. L. auf Unserm Umschreiben zu treu-gehorsamster Folge durch Dero Dep. in ziemlicher Anzahl erschienen, die allgemeine Wohlfahrt des Landes u. eines jeden dabey conservirende, nebst den Herren Oberräthen, darauf mit Uns über alle u. jede S. K. M. ausgefertigte desideria u. [1]) deliberatoria auf nachstehende Art u. Weise schlüßig geworden.

1) Gleichwie Wir nebst R. u. L. nichts mehr u. [2]) sehnlicher zu wünschen Ursache haben, als daß der Höchste S. K. M. siegreiche Waffen fernerweit segne u. mit glücklichem Ausgange bekröne, damit dem ganzen Königreich Pohlen, Großfürstenthum Litthauen u. diesen denenselben incorporirten Landen nebst denen treuen Einsaaßen dadurch vielfältiger Nutzen geschaffet werden u. zuwachsen möge, so hat auch S. K. M. allergn. Begehren E. W. R. u. L. in allerunterthän. Erwegung gezogen, u. allen diesen Landen u. deren Eingesetzenen besorgliche zuwachsende Gefahr u. Exorbitantien [3]) zu verhüten u. abzuwenden ein erkleckliches [4]) subsidium zu willigen sich erkläret: wie sie denn hiemit in vim [5]) subsidii voluntarii 200 Loof Roggen, 200 Loof Haber Rigisch, 6 Stück Hornvieh, wie es im Lande fällt, u. 20 ßl. [6]) am Gelde von jedem Roßdienst, welches sich in einer Summe auf 40,000 Lf. Roggen, 40,000 Lf. Haber, 40,000 ßl. am Gelde, u. 1200 Ochsen, worunter auch diejenigen, so Pfandhalter, Arendatores u. Rentenierer, nach Proportion beytragen, 4 Rth.

vom Ochsen gerechnet, mit begriffen [7]), beläuft, dergestalt laudiren, daß solches alles sub poena dupli, u. unter denen in L.S. am schärfsten verfaßten modo executionis, zwischen dato ab u. dem 15. Octbr. a. c. in Mitau an die Obereinnehmer, wozu in Curland der W. Christoph Fircks, Cammerherr, in Semgallen der W. Georg Christoph Lieve, Regim.-Quartierm., verordnet worden [8]), richtig abgetragen werde, welche Obereinnehmer entweder beide, oder wenigstens einer von ihnen stetig in Mitau Zeit währender Liefferung verbleiben, u. diejenigen, so nach u. nach das laudirte abtragen, darüber quittiren sollen [9]). Damit aber die Obereinnehmer wißen mögen, wie viel sie aus jedem Krchsp. zu empfangen, soll jedes Krchsp. Untereinnehmer, die nächst beliegende Krchsp. von dato ab binnen 14 T., die entfernte aber binnen 3 W., eine Specification einsenden, nach welcher hinwieder dieser diejenige, so das Ihrige nicht geliefert, zu Restanten ausgesetzten u. eingegeben werden könne.

Zu Einnehmern sind verordnet im Dünaburgschen Otto Joh. von Vitinghoff ꝛc. Zu Untereinnehmern aber werden hiemit geordnet: im Dünaburg- u. Überlautzschen, Gotthard von Vitinghoff gen. Scheel; Semgallen, v. Buttler, Kngl. Stolnik, Lieut.; Selburg- Apserad- u. Nerftischen, Ferdin. Freyhr. v. Taube, Lieut.; Bauskerschen, George Christ. v. Vitinghoff gen. Scheel, Capit.; Eckau-u. Neugutschen, Herm. Goes, Lieut.; Baldohnschen, Joh. Georg v. Bohlschwing, Major; Mitauschen, Otto Joh. Krummes, Cammerj.; Grentzhöffschen, Ernst Bernhard von Ölsen, Oberstl.; Seßauschen, Reinhold v. Lieve; Neuenburgschen, Diedrich v. d. Reck, Hauptm.; Candauschen, Goes, Stallmeister; Auzischen, Caspar von Wildemann, Lieut.; Frauenburgschen, Heinr. Christ. v. d. Brincken, Cammerj.; Tuckumschen, Wilh. Diederich Torck; Talschen, Christoph Fircks, Cammerhr.; Zabelschen, Magnus Frieder. von Neuhoff gen. Ley, Capitainl.; Windauschen, Jacob Koscul, Rittm.; Goldingschen, Michael Nolde, Lieut.; Allschwangschen, Herm. Diederich von Sacken; Hasenpotschen, Michael Friedr. Nolde; Durbschen, Nicolai von Buttlar; Grambschen, Levin Nolde, Lieut.; Grobinschen, Georg Christoph von Rahden [10]).

2) Es will ein jedes von denen nächst belegenen Krchsp., so bald es immer möglich u. das Korn gedroschen, auch ante termi-

num incidentem [11]) sein Contingent liefern; weil aber denen Dünaburg-, Selburg-, Apserad-, Nerft-, Windau-, Grobin-, Durb- u. Grambschen wegen Ferne des Weges die Liefferung desjenigen, so laudirt worden, in so kurzer Zeit nicht möglich ist, so wird ihnen bis ult. Octbr. Zeit gelaßen, inzwischen wieder selbige keine Execution verhänget werden soll.

3) Damit [12]) Wir zur subsistence der Kngl. Armee u. alle besorgliche Inconvenientien vom Lande abzuwenden, bereits den 13. Jan. a. c. einen Vorschuß von 2000 Lof Roggen u. 2000 Lof Hafer dergestalt gethan, daß im Fall sothanen Vorschuß R. u. L. Uns nicht wieder entrichten wollte, Uns der Lof Roggen à 5 ßk., u. Haber à 1½ ßk. bezahlet werden soll, u. aber E. W. R. u. L. auf nächstabgew. Ldtg. sich freywillig erkläret, sothanen Vorschuß wieder gut zu thun, dahero Wir die Zahlung nicht fordern können; mitler Zeit nun der Roggen in Abschlag u. Wir nicht zum Vorschuß gerathen, als hat R. u. L. vom Roßdienst 10 Lf. jedes Korns an Roggen u. Hafer bewilliget, welche zugleich auf obgesetzte Zeit u. Ort, sub poena paratissimae executionis, abgetragen werden sollen.

Zu vorstehenden beyden Bewilligungen soll von den erkauften adel. Gütern das Contingent gleicher Gestalt beygetragen werden, u. sollen die sowohl in Frstl. als adel. Gütern sitzenden Pfandhalter, Arendatoren u. Rentenierer, Inhalts L.S. d. d. Mitau d. 18. Julii A. 1658 [13]), von ihren eigenen Geldern den Roßdienst, auf 80,000 ßk. gerechnet, sub onere conscientiae beyzutragen, u. vorbenannter Execution gleich andern unterworfen seyn.

4) Anbey ist auch R. u. L. des allerunterthän. Vertrauens, es werden S. K. M. nicht nur die zeithero zur Unterbringung der Kngl. Artillerie u. Munition von Memel ab allem Vermögen nach u. mit großer Beschwerde bezeigte Hülffe u. Gewärtigkeit, imgleichen was von Zeiten zu Zeiten auf den Märschen gereichet, sondern bevorab was vor ihr laudiret worden, in allen Gnaden anmerken, u. diesemnach gnügliche Reversales ertheilen, daß diese freywillige Donation zu keiner Zeit E. W. R. u. L. zum praejudice gereichen u. in Sequel gezogen, viel weniger zum Nachtheil Dero Immunitäten, Freyheiten, Rechte u. Privilegien allegiret werden, wie auch diese Lande u.

deren Eingeſeßenen jetzo u. künftig mit allen ferneren Beſchwerden, als Durchmärſchen, Fouragier- u. Einquartierungen, Darreichung einiger Poſten, es ſeyn nöthige vivres beyzuführen, oder wie es ſonſt Nahmen haben möge, verſchonet bleiben ſollen, mithin zugleich der auf die Abſchaffung des Getreides gelegte Beſchlag, wodurch das Frſtl. Hauß u. zugleich der [14]) Adel mit dem Bürger u. Landmann unerſetzlichen Schaden zu erwarten hat, völlig relaxiret werden [15]).

5) Wollen Wir denn auch E. W. R. u. L. verſichern, allem Vermögen nach u. ſo viel an Uns iſt [16]), dahin zu cooperiren, daß bey Ablieferung laudirten quanti S. K. M. gnügliche Reversales, worin das quantum ausdrücklich exprimiret, nach dem Inhalt derer 1652, 92 u. 93 [17]) erhaltenen Kngl. Reverſalien ertheilen. Als auch Ober- u. Einnehmer von dem, was geraume Jahre her von Zeiten zu Zeiten laudiret worden, ungeachtet ſie mehrmahlen durch landtägl. Verfaßungen dazu ermahnet u. verbunden geweſen, keine Rechnung abgeleget, damit aber ſolches dereins erfolge u. R. u. L. wiße, wie damit zu verfahren, auch hiernächſt wider die Reſtanten die Execution ergehen möge, — als wird allen u. jeden Ober- u. Einnehmern in Curland u. Semgallen, oder deren Erben u. Erbnehmern, welche von A. 1692 ab die Einnahme gehabt u. ſolche nicht berechnet, pro termino peremtorio der nächſtk. 21. Octbr. a. c. präfigiret, alsdenn ſelbige ſammt u. ſonders, jeder bey Pön 100 Rthl., in Mitau zu erſcheinen u. richtige Rechnung abzulegen gehalten ſeyn; wieder diejenigen aber, welche bis 1692 die Einnahme gehabt u. ſelbige nicht berechnet, ſoll auf nächſtk. Ldtg. etwas Gewißes ſanciret werden.

6) Sothane Rechnungen abzuhören u. zu juſtificiren, werden hiemit zu Commiſſarien verordnet: aus Curland, der W. Jacob Koscul, Rittm., u. Eberhard Philipp von der Brüggen, Lieut.; aus Semgallen der W. Heinr. Wilh. von Medem, Rittm., u. Joh. Manteuffel gen. Szöge, Lieut.

7) Wann ſothane Rechnungen im präfigirten termino abgehöret worden u. ein Überſchuß ſich findet, welchen Wir auf unabläßiges Anhalten E. W. R. u. L. Abgeſandten im Septbr. u. Decmbr. 1699 die Kngl. darauf aſſignirten Trouppen zu befriedigen bahr gethan, hinwieder mit aufgelauffenen Intereſſen abgetragen werden.

8) Wann, da Gott vor sey, sich im Lande Gefahr äußern sollte, bleibet es bey dem, was in solchem Fall wegen des Aufboths in Form. regim. bereits verordnet, weilen auch dasjenige, was wegen Befestigung gewißer Plätze im Lande, dahin man auf den Nothfall [18]) das Seine in Sicherheit bringen könne, nach Anleitung der L.S. vom 27. July 1652 u. 22. Juny 55, Wir vortragen laßen, E. W. R. u. L. sich keiner Weise einlaßen wollen; als finden Wir zu Sicherheit des Landes nöthig, solches künft. Ldtg. in die Deliberatorien bringen zu laßen.

Urkundlich ist dieser L.S. mit Unserm Handzeichen u. Frstl. Insiegel, nebst derer Hrn. Oberräthen, auch R. u. L. Dep. eigenhändiger Unterschrift u. beygedruckten Pettschafften befestiget worden. Geschehen u. gegeben zu Mitau, den 4. Septmbr. A. 1700.

(L. S.) Ferdinand Hz Curland.

(L.S.) Christoph Heinr. Freyherr von Puttkammer, Landhoffm.
" Heinr. Christian von den Brincken, F. Oberburggraf [19]).
" Gotthard Ernst von Vietinghoff gen. Scheel.
" Magnus Ernst von Budberg, Rittm
" Christoph Fircks.
" Reinhold Joh. v. d. Howen.
" Joh. Walter Schöphing.
" Joh. Fromhold Feilizer gen. Franck.

(L.S.) Friedr. v. Brackel, F. Cantzler.
" Ernst v. d. Brüggen, Landm. [19]).
" Johann Friedr. von Eckel gen. Hülsen.
" Carl Haudring.
" Gotthard Ernst Vietinghoff gen. Scheel.
" Christoph Reinhold Karp.
" Heinr. Christian v. d. Brincken.
" Herm. Goes.
" Ernst von Heuking.
" Joh. Melchior Hahn.
" Otto Ernst Keyserlingk.

Deputaten.

*) In T., I, Z. u. d chronol. Verzchn. — T. (8 §§), I (8). — Die Abweichungen nach I.

1) — D. u. 2) — m. u. 3) — u. E. 4) erkenntliches. 5) finem. 6) 200. 7) — worunter — — — begriffen. 8) — wozu — — — worden. 9) — welche — — —. sollen. 10) fehlt die Angabe der Einnehmer. 11) — i. 12) Da. 13) — Joh. — — — 1658. 14) — auf — — — der. 15) † möge, u. dergleichen mehr wäre. 16) — u. — — — ist. 47) — 1693. 18) Fall. 19) Die anderen Unterschr. fehlen.

70. Der Landtags-Abſcheid vom 2. Juny 1701*).

Ferdinand von Gottes Gnaden
in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog,
Regierender Vormund und Adminiſtrator.

Fügen hiemit zu wißen, daß Wir auff S. K. M. in Pohlen, Unſers allergn. Königs u. Herrn, ſchrifftlich beſchehene Verlangen E. W. R. u. L. auffm jüngſt abgew. 2. May zu einem extraordin. Ldtg., mit Zufertigung des Hrn. Geheimbten Raths von Boſen Exc. eingereichten Memorial anhero betaget, da dann E. W. R. u. L. Dep. in gnugſamer Anzahl erſchienen u. in termino des Ldtg., auff wiederholten Vortrag S. K. M. gnädigſten Begehren, u. darüber bedächtig gepflogenen Deliberatorien mit denen Hrn. Ober-Räthen folgender Geſtalt ſchlüſſig geworden:

Weiln E. W. R. u. L. im L.S. d. d. Mitau den 4. Septbr. A. 1700 zur Verhütung aller beſorglich zuwachſenden Gefahr, u. Abwendung aller derſelben von Uns, durch denen Hrn. Ober-Räthen vorgeſtelleten Exorbitantien, ein ahnſehnliches subsidium voluntarium verwilliget, u. dieſe freywillige Donation dagegen E. W. R. u. L. zu keiner Zeit zum praejudice gereichen, u. in Sequel gezogen, viel weniger zum Nachtheil deroſelben Immunitäten, Freyheiten, Rechten u. Privilegien allegirt werden, wohl aber die Lande u. deren Eingeſeſſene jetzo u. künftig alle fernere Beſchwerde, als auch Märſchen, Fouragiren, Einquartirungen, Darreichung einiger Poſten verſchont bleiben ſoll; hingegen haben die Kngl. Trouppen ohne Unſern u. des Landes Einwilligung das gantze Land bezogen, u. ohngeachtet nach ſothaner Beziehung E. W. R. u. L. S. K. M. allergn. Schreiben d. d. Setzen d. 18. Octbr. 1700 in denen Krchſp. eingeſandt, u. als E. W. R. u. L. ſich mit denſelben gegen die zu unterſchiedenen mahlen verführten Portionen u. Verlängerung der Winter-Quartiere ſchützen wollen, es ihnen doch keineswegs zu ſtatten kommen, indem die vorgeſetzte Offiziere durch milit. Execution ſie in einen ſo gar entmittelten Zuſtand geſetzet, daß ihnen nichts, als ihrem Allerdurchl. Großmächtigſten Könige u. Allergn. Herrn., u. dann der Durchl. Respublique flehentlich anruffen, u. ihre Klage, ſich allergn. Erhö-

rung getröstende, vortragen zu können, hinterlassen, ist demnach E. W. R. u. L. genothdrenget, die W. Heinr. von Trotta gen. Treyden, Frstl. Hauptm. auf Doblen, Erbsaaß der Krothischen Güter, Wilh. Ernst Schröders, Kngl. Major, Erbsaaß auf Tittelmünde, Joh. Ernst Dippelskirch, Capit., gegen bevorstehenden Reichstag abzufertigen, die S. K. M. u. der Durchl. Republ. in instructione vorgeschriebener maßen klagbar vortragen werden, daß ein so wohl berechtetes u. der Durchl. Republ. vest incorporirtes Land so hart bedrücket.

Zu Auffrichtung des in instructione Vorgeschriebenen, hat E. W. R. u. L. 50 Rth. Alb. solcher Gestalt vom Roßdienst-Pferde bewilliget, daß 20 Rth. die Abgesandte zu ihrer Zehrung, u. 30 Rth. zu andern vorfallenden nöthigen u. dem Lande ersprießlichen Ausgaben verwenden mögen, doch so bescheidentlich, daß die Abgesandten, bei ihrer Gott gebe glücklichen Wiederkunfft u. erfreulichen Relation, E. W. R. u. L. von den letztgenannten 30 Rth. richtige Rechnung thun werden. Zu diesen 50 Rth. Alb. werden Pfandhalter u. Rentenierer ihr quotum, nehmlich 2 fl. Alb. von 1000 fl., auch beytragen, dieser Gestalt, daß sowohl der Erbgesessenen als Pfandhalter u. Rentenierern Contingent von dato an bis den 7. Juny jetzt l. J. an denen verordneten Einnehmern abgegeben, u. also dann praecise den Ober-Einnehmern eingereichet werden sollen; wiedrigen falß die Landes-Offiziere, ohne fernern Specialbefehl, besage in landtägl. Recessen am kräftigsten verfaßeten modo executionis, selbige einzutreiben, gehalten seyn sollen.

Zu Ober-Einnehmer werden hiemit verordnet, in Curland der W. Carl Haudring, Obristl., in Semgallen der W. Magnus Ernst Schröders, Semgallischer Mannrichter.

Zu Unter-Einnehmer in den Krchsp. werden verordnet die W.: im Dünaburgschen, Magnus Ernst von Budberg, Rittm., u. Leonhard Wolter von Budberg, Cap.; Sehlburg-, Ascherad- u. Nerftischen, Lieut. Lamsdorff; Baldohn-, Bauschk-, Ekau- u. Neugutschen, Otto Ernst Goes, Capit.; Ekauschen, Herm. Goes, Lieut.; Mitauschen, Melchior Joh. Hahn; Sessauschen, Otto Ernst Manteuffel gen. Szöge, Lieut.; Grentzhöffschen, Bernhard Ernst von Ölsen, Obristl.; Doblenschen, Heinr. Wilh. Holtey; Neuenburgschen, Diedrich von

der Reck, Hauptm.; Candauſchen, Otto Joh. Rappe, Cammerjunker; Tukumſchen, Philipp Friedr. von der Brüggen; Autzſchen, Caspar von Wildemann, Lieut.; Frauenburgſchen, Chriſtian Heinr. von den Brincken, Cammerjunker; Talſenſchen, Carl Fircks; Zabelſchen, Cap.-Lieut. Ley; Grambſchen, Michel Nolde; Windauſchen, Chriſtopher v. Sacken, Hauptm.; Golding- u. Allſchwangſchen, Wilh. Reinhold v. Sacken; Durbiſch. u. Haſenpotſchen, Ernſt Heinr. Schröder; Grobinſchen, Chriſtopher Rahden, — als auch in billige Conſideration zu ziehen, daß die Ober-Einnehmer des Kngl. Donativs, der W. Chriſtoph Fircks, Cammerherr, u. der W. Georg Chriſtoph Lieven, Regim.-Quartiermeiſter, Erbſaaß der Berſiſchen Güter, nunmehro in geraumer Zeit mit nicht geringer Mühe u. Verſäumniß des Ihrigen, die Einnahme über ſich gehabt, damit ſie nun dieſer Laſt entbürdet würden, ſo werden dieſelben u. die Raſtanten, welche an obgedachter Kngl. Donation reſtiren möchten, eingeben, welchemnach Wir die Eintreibung derjenigen, denen Landes-Officieren, hiemit ohne fernere Special-Befehle anbefehlen, daß ſie von denen Erbgeſeſſenen nach ihren alten Roßdienſten, von Pfandhaltern u. Rentenierern aber nach eines jeden sub onere conscientiae gethaner Denominirung eignen Gelder, die vorbeſagte Reſtanten paratissima executione unverzüglich eintreiben ſollen, wann auch einer oder der andere, von E. W. R. u. L. von J. K. M. den 4. Sept. 1700 bewilligten subsidio, an die Kngl. Offiziere hätte abtragen müſſen, u. ſolches mit Quittung an den exequirenden Landes-Offizier erweiſen kann, mag keine fernere Execution wieder den oder dieſelben ergehen, ſondern nur von dem Landes-Offizier verzeichnet werde, welchergeſtalt obbeſagte Ober-Einnehmer des Kngl. Donativs ihrer ſo weit geführten Rechnung entbunden worden.

Arendatoren ſollen u. mögen von dem noch erwartenden Seegen Gottes zu geben keineswegs angeſtrenget werden.

Dieſes iſt von Wort zu Wort der Schluß, welchen S. Hochfürſtl. Durchl. durch Deren Hrn. Ober-Räthe wegen E. W. R. u. L. unterthänigſt dargereichet. Weiln aber S. Hochfürſtl. Durchl. der von E. W. R. u. L. einmüthig beliebten Geſandtſchaft nicht beytreten, u. alſo mit derſelben nicht ſchlüſſig werden wollen, ſo haben wir Endes-

benannte Landes-Deputirte nicht entsagen können, alter u. löblicher Gewohnheit nach, obwohl gedachte Hrn. Abgesandte zu erwehlen, u. in Betrachtung daß unser bedrücktes Vaterland, bey so böser Zeit, übel versehen ist, u. zu schließen, daß ein jeder treuer Patriot, u. Liebhaber seiner von den Vorfahren theuer erworbenen Freyheiten, alles obstehendes durch Beytragung bewilligter Mittel befördern wird. Datum Mitau den 2. Juny 1701.

(L.S.) Gotthard Ernst von Vieting-hoff gen. Scheel, Autzisch. Dep. u. Dep.-Marschall.
" Heinrich Georg von Mirbach, Cand. Dep.
" Heinr. Joh. Grothuß, Tuck. u. Doblensch. Dep.
" Otto Ernst Goes, Bauschker-, Ekau-, Neuguth- u. Baldohns. Dep.

(L.S.) Friedr. Joh. v. Fürstenberg, Mitausch. Dep.
" Christoph von Sacken, Hauptm. zu Windau, als Dep. u. Durbischer Bevollm.
" Ernst von der Brüggen, Talsch. Dep. Vollmächt. des Zabels. Krchsp.
" Christoph Fircks, Talsch. Dep. u. Vollmächtiger des Neuenb. Krchsp.

*) Dieser L.A. weder in den benutzten Sammlungen vorhanden, noch in dem chron. Verzchn. u. bei v. Klopmann angeführt. Der Abdruck nach einer von dem Hrn. Landhofmeister Baron Klopmann genommenen genauen (mit allen Fehlern) Abschrift von der in der rigischen Stadt-Bibliothek befindlichen Copie, Foliant. No. 2548 pag. 528 ff. — Vorangeschickt ist „Ein Hochfürstl. Umschreiben zum Landtage auf den 2. May 1701," u. demselben beigefügt: 1) Extractum Rescripti Regii d. d. Warsoviae die 2. Aprilis 1701 (latein. u. deutsch), 2) Memorial so von wegen Sr. Köngl. Maj. des Hrn. Geh. Rath von Bosen Exc. auff bevorstehendem Landtage zu proponiren den 16. April eingegeben.

71. Der Landtags-Abscheid vom 8. December 1703 *).

Demnach in Abwesenheit des Durchl. Fürsten u. Herrn, Hrn. Ferdinandi, in Liefland zu Kurland u. Semgallen Hertzogs, regierenden tutoris et administratoris des Durchl. Fürsten u. Herrn, Hrn. Friedrich Wilhelm in Liefland zu Kurland u. Semgallen Hertzogs, Wir ex Form. regim. regierende Oberräthe alle uns obliegende Sorge des Landes wegen möglichster maßen getragen, u. dem zufolge den W. Heinr. Wilh. v. Medem, Semgallschen Rittm., zu dem Reichstage nach Lublin sowohl des Frstl. Hauses als des Landes wegen, hernachmahls an S. Exc. Hrn. Graf Löwenhaupt zur Lindrung der Beschwerde die W. George Christopher v. Lieven, Kngl. Regim.-Quartiermeister, Erbsaaßen auf Versen, u. Ewald v. d. Brincken,

Frstl. Cammerjunker, abgefertiget, gestaltsam auch laut erhaltener Resolution Uns der Weg zu J. K. M. zu Schweden gewiesen worden, dahero Wir denn auf den 3. December a. c. einen publ. conventum in Kandau betaget, auf welchem der W. Hr. Medem, Wir u. theils Kirchspiele die Resolution abgenommen, wodurch Unsere wohlmeinende Negotirung kund gethan. Wann dann E. W. R. u. L. in ziemlicher Anzahl sich gebührend eingefunden, auch communicatis consiliis des Landes betrübten Zustandes beherziget, auch vor gut befunden, an S. K. M. von Schweden unanimiter abzufertigen, wesfalls von Seiten Hochfrstl. Hauses die W. Nicolaus von Buttlar, Oberhptm. im Selburgschen, u. Heinr. Wilh. v. Medem, von wegen E. W. R. u. L. die W. Gotthardt Ernst von Vietinghoff, Frstl. Hauptm., Erbsaaß auf Kruskallen, u. Carl Friedr. Fircks, Kngl. Cammerherr, Erbsaaß auf Lesten, an J. K. M. von Schweden conjunctim deputiret u. zu ihrer Reise den Ludsch.-Dep. vom Pferde Roßdienst 10 Rthl. Alb, an unten specificirte Einnehmer innerhalb 14 T. einzubringen, laudiret worden, u. werden die Pfand-Inhaber u. Rentenierer ihr Kontingent beytragen, gestaltsam die adel. Güter, welche das Frstl. Haus an sich gekauft, gleichfalls zu sothaner Contribution mitgehören. Damit aber die gewilligten Gelder desto gewißer einkommen, so sind die Vacantien der L.-Offiz. folgender Gestalt zur Execution besetzet, daß nemlich der W. Hr. Eberhardt Philipp v. d. Brüggen, Erbsaaß der Strasdenschen u. Schlockenbeckenschen Güter, zum Rittmeister, der W. Joh. Friedr. Torck, Erbherr der Zerkschen Güter, zum Lieutenant, der W. Joh. Friedr. Henning, Erbsaaß auf Asuppen, Cornet in Kurland, dahingegen der W. Joh. Manteuffel gen. Szöge, Erbsaaß auf Stabliten, zum Rittmeister, der W. Reinhold Joh. v. d. Howen, Erbsaaß auf Audraun, zum Lieutenant in Semgallen benennet worden.

Die Obereinnehmer sind: der W. Hauptm. v. Vietinghoff, Erbsaaß auf Kruskallen, in Kurland, der W. Cammerherr Fircks, Erbsaaß auf Lesten, in Semgallen.

Die Einnehmer sind die Wohlg.: im Selburg- u. Apseradschen, George Christopher v. Sacken, Lieut.; Nerftischen, Ernst v. Mirbach; Dünaburgschen, Gotthard Budberg, Rittmeist.; Bausker-, Baldon-,

Eckau- u. Neuguthschen, Herm. Goes, Lieut.; Mitauschen, Magnus Christopher Korf; Grenzhöfschen, Ölsen, Oberstl.; Seßauschen, Reinholdt Joh. v. d. Howen, Lieut.; Doblenschen, Heinr. Wilh. Holtey, Capit.; Neuenburgschen, Cammerherr Fircks; Tuckumschen, Torck von Zerksten; Auzischen, Hauptm. Vietinghof, von Kruskallen; Kandauschen, Cammerjunker Ropp; Zabelschen, Cammerjunker Franck; Tallschen, Georg Hahn, von Postenden; Goldingschen, Major Taube; Windauschen, Hauptm. Sacken; Frauenburgschen, Christoph Heinr. von Sacken, von Kerkling; Allschwangschen, Jacob von Schlippenbach; Durbschen, Schröders, von Usken; Grobinschen, Major Dönhoff; Grambsdenschen, Capit. Nolde, von Kaleten; Hasenpotschen, Nolde.

Uhrkundlich ist dieses von Uns Oberräthen u. E. W. R. u. L. eigenhändig unterschrieben u. besiegelt. Datum Kandau d. 8. Decemb. 1703.

(L.s.) Friedrich Brackel, Landhoffm.
" Johann Frieder. von Ekel gen. Hülsen, Direct.
" Gotthard Ernst von Vieting-hoff gen. Scheel, Auzisch. Dep.
" Heinrich Johann Grotthuß, Allschw., Mitausch. Dep.
" Joh. Otto Ropp, Nerfftsch. Dep.
" Reinhold Joh. von der Howen, Seßausch. Dep.
" Joh. Christoph Taube, Golding. Dep.

(L.s.) Ernst von der Brüggen, Landmarschall.
" Nicolaus v. Buttlar, Bausk. D.
" Joh. Manteuffel gen. Szöge, Selburg. u. Apserad. Dep.
" Eberhard Philipp v. d. Brüggen, Kandausch. Dep.
" Jacob Ludwig Korf, Tuck. Dep.
" Carl Frieder. Fircks, Neuenb. D.
" Hermann Goes, Ekau-, Neuguth-, Baldon. Dep.
" Heinr. Wilh. Holtey, Doblen. D.

*) Nur in T.; in d. chron. Verzchn. aufgeführt, indeß als vom 8. Septbr.

72. Der Landtags-Abscheid vom 22. September 1705*).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

1) Nachdem zur subsistence Sr. Groß-Czarischen Majest. Trouppen ein Ansehnliches an vivres u. fourage gefordert wird, u. [1]) zu dem Ende ein extraord. Ldtg. auf den 14. Sept. a. c. berahmet u. ausgeschrieben worden,

2) so hat [2]) auch E. W. R. u. L. sich in gnugsamer Anzahl gehorsamst eingefunden, u. ist folgender Gestalt schlüßig worden.

3) Es sollen binnen Jahr u. Tag von sämmtlichen Beamten in Frstl. Gütern, Erbgesetzenen, Pfandhaltern, Arrendatoren u. Eingesetzenen [3]), wie sie immer Namen haben, keiner davon eximiret (der Kreis Pilten, welcher mit beygezogen werden kann) eines vor alles u. alles vor eines 50 bis 60,000 Lof Roggen [4]), thut vom Haken 10 Lof, 5 bis 6000 Lof Grüzze, thut vom Haken 1 Lof [5]), 30,000 Lof Haber, thut vom Haken 5 Lof, 300,000 Ll. [6]) Heu, thut vom Haken 50 Ll. [7]), 7200 Ll. trocken Fleisch, thut vom Haken 1 Ll. 4 ℔, 600 Viertel Butter, thut vom Haken 6 ℔., oder dem es an Butter aufzubringen beschwerlich, mag dagegen an Speck gleiche Quantität an Pfunden geben, alles nach hiesigem Landes-Gewichte u. Maaßen, in S. Groß-Czar. M. Magazin anhero, oder wohin sie es hier im Lande beordenen, dergestalt bey milit. Execution durch die L.-Officiere gegen richtige Quittung geliefert werden, daß jeder von seinem Gute quartaliter so viel, als nach der Haken Zahl das quantum [8]) austragen würde, richtig u. unsäumig abtrage.

4) Dieser laudirte Unterhalt zur subsistence S. Groß-Czar. M. Trouppen soll vom 1. Octbr. a. c. angehen, u. weiln zu hochnöthigen Ausgaben baare Mittel erfordert werden, so haben Wir mit E. W. R. u. L. von 20 Haken 15 Rth. Alb. bewilliget, welche von dato ab binnen 6 W. sub parata executione sollen eingebracht werden.

Obereinnehmer sind die W.: in Semgallen, Carl Friedr. Fircks, Cammerhr.; Curland, Carl Fircks, von Nurmus; — Einnehmer sind die W.: im Seelburg-, Ascherad- u. Nerftschen, Ernst Mirbach; Dünaburg- u. Oberlautzschen, Ernst Eberhard v. Buttlar; Unterlautzschen, Ernst Joh. von der Osten g. Sacken, Lieut.; Bauskerschen, Gotthard Magnus Schröders, Mannr.; Ekau u. Baldonschen, von Brüggener, Major; Mitauschen, Otto Joh. Krummeß, Cammerjunk.; Seßauschen, Reinhold Joh. von der Howen, Lieut.; Doblenschen, Heinr. Wilh. von Holtey, Capit.; Neuenburgschen, Carl Friedr. Fircks, Cammerherr; Auzischen, Engelbrecht von Vitinghoff gen. Scheel, von Weitenfeld; Frauenburgschen, Heinr. Joh. von den Brincken, Lieut.; Tuckumschen, Wilh. Heinr. Torck; Candauschen, Joh. Wilh. von Meerscheid gen. Hülsen; Talschen, George Hahn, von Postenden; Zabelschen, Joh. Friedr. Pfeilitzer g. Franck; Windauschen, Christoph von

der Osten g. Sacken, Hauptm.; Goldingschen, Christoph von der Hohen-Astenberg g. Wiegandt, Capit.; Allschwangschen, Alexander Buchholtz, Major; Durbschen, Michael Friedr. Nolde; Gramsdschen, George Christoph von Rahden [9]).

5) Ein jeder Einnehmer wird die Restanten von dem Gelde aus seinem Krchsp. dem Obereinnehmer nach Verfließung der 6 W. einliefern, welche hernach wieder an die Hrn. Oberräthe sollen gebracht werden, damit die Execution wieder die Säumigen vollenzogen werden könnte.

Gleichfalls des gewilligten Proviants u. fourage wegen soll ein jeder Eingesessener seine Quittung, so er auf gewilligter [10]) Contribution erhalten, quartaliter denen Einnehmern im Krchsp. zeigen, die Einnehmer aber die Restantien denen Hrn. Oberräthen abgeben, damit die Execution denen L.-Officieren demandiret werde.

6) Diejenigen, welche oblaudirtermaßen das Ihrige abgetragen, sollen weiter mit keinen Durchmärschen, Executionen u. andern Beschwerden aggraviret werden, u. da auch einer oder andere zur nöthigen subsistence auf Märschen oder sonsten was reichen würde, soll solches jedem an seinem Contingent gutgethan werden.

Urkundlich haben dieses Unsere Hrn. Ober-Räthe u. E. W. R. u. L. Dep. unterschrieben. Geschehen zu Mitau, den 22 [11]) Septbr. A. 1705.

(L.S.) Ernst von der Brüggen, Oberburggr. u. Ober-R. [12]).
(L.S.) Heinrich Christian von den Brincken, Cantzl. u. Ober-R.
" Johann Ernst Keyserling, F. Hauptm. auf Durb. u. Durb. Dep.
" Georg Christopher von Lieven, Dep.-Marschall u. Doblen. Dep. [12]).
" Carl Friedr. Fircks, Neuenb. D.
" Jacob Adolph v. Fürstenberg, als Zabel. Dep.
" Otto Ernst Keyserling, Bausk. Dep.
" Alexander Magnus Buchholtz, Allschw. Dep.
" Joh. Otto Roope, als Cand. Dep.
" Reinhold Joh. von der Howen, Seßausch. Dep.
" Gotthard Philipp Weiß, Dünab., Ober- u. Unterlautzisch. Dep.
" Jacob von Schlippenbach, Allschw. Dep.
" Otto Friedrich von Sacken, Golding. Dep.
" Otto Friedr. Behr, als Frauenb. Dep.
" Christopher Friedrich von der Osten gen. Sacken, Autzisch. D.
" Christopher Wiegandt, Golding. Dep.
" Georg Christopher von Rahden, Grobin. Dep.

*) In T. (6), I (5) u. in d. chronol. Verzchn. Die Abweichungen nach I. 1) ſo iſt ſt. und. 2) worauf ſt. ſo hat. 3) Rentenierer. 4) gem. I u. dem folg. L.A.; T. Roggenmehl. 5) — 5 bis 6000 — — — I Lof. 6) gem. I; T. 30,000. 7) M. 8) quartum. 9) — d. Angabe der Einnehmer. 10) gelieferter. 11) 24, in der Aufſchrift indeß 22. 12) die folg. Unterſchr. fehlen.

73. Der Landtags-Abſcheid vom 3. Märtz 1706 *).

Demnach Jhro Groß-Czariſchen Maj. des allergnäd. Kaiſers u. Herrn General-Lieutenant u. Commandeur über die in Littauen u. Kurland ſtehende trouppes, S. Exc. der Hochw. Hr. George Guſtav Freihr. von Roſen u. Creuzherr, an E. W. R. u. L. durch ein offenes Patent d. d. Mitau den 20. Januarii a. c. Anſuchung gethan, daß E. W. R. u. L. nebſt denen Hochf. Hrn. Oberräthen bei dieſer von S. Exc. ausgeſchriebenen Zuſammenkunft einen unumgänglich benöthigten Schluß durch gewiße Dep. machen möchten, wie ſowohl wegen eingeführter Beſchwerden der unordentlichen Hakenzahl, als auch wegen der Conſervirung höchſt gedachten Czar. Maj. trouppes, ſonder Landes Ruin alle beſorgliche disordres könnten evitiret u. darauf erfolgenden Uebel vorgebeugt werden. Dieſem obigen Verlangen nach allermänniglich eine willige Folge zu leiſten iſt E. W. R. u. L. in ziemlicher Anzahl derer Hrn. Gevollmächtigten allhier erſchienen, u. über die S. Groß-Czar. M. trouppes subsistence bei ihrem äußerſten Vermögen nebſt denen Hrn. Oberräthen folgender Geſtalt ſich berathen u. ſchlüßig worden. Es wird in Anſehen da das vorher laudirte quantum an Roggen, Haber u. Heu zu der oberwähnten subsistence S. Groß-Czar. M. trouppes, welche in größerer Anzahl eingekommen, nicht zureichen wollen, ferner ſowohl aus denen Frſtl. Gütern, als auch Adel. Erb- u. Eingeſeßenen, wie ſie immer Namen haben mögen, außer die L.-Officiere, durch welche alles Gewilligte eingetrieben werden ſoll, keiner davon eximiret (wozu Pilten das Seine mit zutragen mag) vom ganzen Lande, jezzigem Überſchlage u. der Hakenzahl nach aus 3000 Hak. beſtehende, auf die Hälfte gerechnet, wie unſerm jezzigen allergn. Könige in Pohlen das subsidium voluntarium A. 1700 gewilliget worden, 25,000 Lof Roggen, 25,000 Lof Haber, 200,000 LM. Heu, welches vom Hak. 8 Lof 2 Külm. Roggen, auch ſo viel Haber, u. 66⅔ LM. Heu austrägt, alles

nach gewöhnlichem Landesmaaß u. Gewicht, in S. Groß-Czar. M. Magazin anhero, oder wo sie hier im Lande beordenen, bis auf den 1. July einzuliefern gewilliget.

Ueber dieses ist auch berathen worden, da baare Mittel zu des Landes hochnöthigen Ausgaben erfordert werden, Gelder aufs neue zusammenzutragen; so ist laut obiger Repartition vom Hak. ½ Thlr. Alb. an die folgenden Hrn. Einnehmer derer Krchsp., sub parata executione derer Hrn. L.-Offiziere, den letzten Martii abzugeben. Obereinnehmer ist Hr. Lieven von Bersen. — Einnehmer sind: im Selburg-, Ascherad- u. Nerftschen, Hr. Ernst von Mirbach; Dünaburg- u. Oberlautzschen, Hr. Cornet Freytag; Unterlautzschen, Hr. Buttberg, von Garrosen; Bauskerschen, Hr. Grotthusen, von Bersteln; Ekau- u. Baldonschen, Hr. Major Brüggener, — ausbenommen Bichsten-See u. Menzendorff, so ruiniret; Mitauschen, Hr. Cammerjunk. Krummes; Seßauschen, Hr. Reinhold Joh. v. d. Howen, Lieut.; Grenzhöfschen, Hr. Ernst Bernhardt von Ölsen, Obristl.; Doblenschen, Hr. Heinr. Wilh. Holtey, Capit.; Neuenburgschen, Hr. Carl Frieder. Fircks, Cammerhr.; Anzischen, Hr. Sacken, von Sirmellen; Frauenburgschen, Hr. Cammerjunker Brinck; Tuckumschen, Hr. Torck, von Zerxsten; Candauschen, Hr. Cammerjunk. Rappe; Talsschen, Hr. Fircks, von Nurmus; Zabelschen, Hr. Cammerjunk. Franck; Windauschen, Hr. Christoph von Sacken, Hauptm.; Goldingschen, Hr. Mannr. v. Sacken, von Jateln; Allschwangschen, Hr. Major v. Buchholtz; Durbschen, Hr. Schröders; Hasenpothschen, Hr. Nolde; Gramsdschen, Hr. Michael Nolde, Capit.; Grobinschen, Hr. Rahden, von Medsern.

Die von S. Hochf. D. erkauften adel. Güter, welche allewege zu der Ritterfahne gehören, tragen ihr Contingent zu der Adelichen Roßdienst, u. weil die fourage im Lande consumirt, so wird einem jeden anstatt Haber u. Heu freigestellet für 1 Lof Haber ½ Lof Gerste oder Korn, u. für 1 Lℓ. Heu ½ Lof Hechsel, oder für 20 Lℓ. 1 Lof Gersten oder Roggen bis am letzten Martii einzubringen.

Wie nun obiges mit den W. Hrn. Oberräthen einhellig bewilliget worden, also haben sie dieses zur festen Urkunde insgesammt unterschrieben u. besiegelt. Datum Mitau, den 3. Martii A. 1706.

Friedrich Brackel.
Ernſt v. d. Brüggen, Oberburggr.
(L.S.) Nicolaus Gerhard v. Blomberg, als Durbſch. Dep.
„ Heinr. Joh. v. d. Brincken, Frauenb. Dep.
„ George Chriſtoph v. Nettelhorſt, als Neuenb. Dep.
Otto Joh. Gotthuß, als Bevollmächtigter ausm Bausk. Krchſp.
George Hahn, Talſchſch. Dep.
Otto Friedr. von Vietinghof gen. Scheel, Talſiſcher Dep.
(L.S.) Gerhard Koſchkull, Goldingſch. Dep., u. in habender Vollm. von Otto Joh. Krummeß, Mit.Dep.
Heinr. Chriſtian v. d. Brincken.
(L.S.) Joh. Otto Rappe, Cand.Dep.
„ Michael Friedr. Nolde, als Haſenpotſch. Dep.
„ Alexander Magnus Buchholz, als Allſchw. Dep.
„ Ernſt Joh. v. Oſten g. Sacken, Dünab., Überlauzſch. Dep.
Eberh. Philipp v. d. Brüggen, Cand. u. Tuck. Gevollm.
Chriſtian Friedrich Grotthuß, als erbetener Vollmächtiger ausm Bausk. Krchſp.
(L.S.) Joh. Frieder. Torke, Tuck.Dep.
„ Ewald von Rummel, als Grambſcher Dep

*) Nur in T.; in d. chron. Verzchn. aufgeführt.

74. Der Landtags-Abſcheid vom 29. November 1709 *).

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit männiglich zu wißen, daß nachdem Wir Unſern Oberräthen d. d. Bareuth den 17. Septbr. a. c. notificiret, wie Wir nächſter Tage die Regierung Unſerer angeſtammten Hertzog- u. Fürſtenthümer E. u. S. anzutreten geſonnen, welchem zufolge Unſere Oberräthe den 26. Octbr. E. W. R. u. L. auf den 9. Novemb. in Unſerm Namen zuſammenbetaget, in welchem termino dieſelbe durch ihre Dep. in guter Anzahl erſchienen, u. auf Vortrag Unſerer Oberräthe reiflich erwogen, daß die Beruhigung Unſerer Lande an der Selbſtantretung Unſerer Regierung u. Überkunft, nächſt Gott, mehrentheils beruhe; ſo haben die Dep. E. W. R. u. L., zu Bezeugung ihrer gegen Uns tragenden Unterthänigkeit, Unſere Heimkunft ſolcher Geſtalt beſchleunigen wollen, daß ſie für Uns 20 Rthl. Alb. von jedem Roßdienſt-Pferde gewilliget, welche laudirte Summe E. W. R. u. L. durch Dero Obereinnehmer den 30. Septbr. (?) dieſes zu Ende l. J. einbringen wollen, zu welcher freywilligen Landes Gabe auch ſowohl Fürſt- als adel. Pfandhalter, Arendatoren u. Rentenierer, sub

onere conscientiae von 80,000 ℔. Alb. ebenfalls 20 Rthl. Alb. beyzutragen, unter dem in den vorigen L.S. wieder die Säumigen sub poena dupli kräfftigstermaßen verfaßten modo executionis, gehalten seyn sollen. Wie nun bey diesen bedruckten Zeiten E. W. R. u. L. durch diese freywillige Gabe ihre unterthänigste Liebe gegen Uns augenscheinlich dargethan, also erkennen Wir selbige in Gnaden, u. wollen in Consideration der so klärlich temoignirten Devotion jederzeit dahin sehen, daß diese Unsere Lande in Sicherheit u. Ruhe, mithin E. W. R. u. L. bey ihren Privilegiis, Rechten, Freyheiten, pactis primaevae subjectionis u. Immunitäten allewege ungeschmälert bleiben möge.

1) Dieweil auch E. W. R. u. L. zu Bezeugung ihrer Unterthänigkeit nebst Unsern W. Oberräthen über dem beschloßen, Uns durch gewisse Abgeordnete beneventiren zu laßen, als wozu sie die W. Joh. Ernst von Diepelskirch, Capit., u. Christopher Friedr. von der Osten g. Sacken, Erbsaaßen auf Kerklingen [1]), einstimmig erwählet, um Uns entgegenzureisen, u. E. W. R. u. L. unterthän. Freude über Unsere Ankunfft zu bezeugen, Dero unterthän. Treue zu versichern, u. nach mehrerem Inhalt der ihnen zu ertheilenden Instruction Uns zur Beschleunigung Unserer Reise unterthän. zu erbitten; — so sind diesen Abgeordneten auch hiemit 3 Rthl. Alb. vom Roßdienst-Pferde laudiret, wozu gleicher Gestalt sowohl Fürstl. als adel. Pfandhalter, arrendatores u. Rentenierer von ihren Summen 3 Rthl. Alb. von 80,000 ℔. Alb. sub onere conscientiae beitragen müßen, u. wollen Wir von Unsern Ämtern ihnen auch pro quota zu ihren Zehrungs-Kosten so viel, daß ihre Zehrung 800 Rthl. Alb. austrägt, ohnfehlbar zulegen laßen, u. sollen übrigens diese Zehrungs-Gelder gleich der Uns laudirten Donation eodem executionis modo, wie obgedacht, eingetrieben werden.

2) Zu Ober- u. Einnehmern dieser laudirten Donation u. bewilligten Zehrungs-Kosten E. W. R. u. L. Abgeordneten werden gesetzet: zu Obereinnehmern: in Curland, der W. Christoph Korff, Oberstl. u. Erbs. auf Preekuln; Semgallen, wegen Entlegenheit der Örter, der W. George Heinr. von Plettenberg, Cammerj. u. Erbs. auf Linden, im Dünaburg-, Selburg-, Apserad- u. Nerstischen, — der

W. Carl Fircks, Cammerhr. u. Erbſ. auf Leſten, in den übrigen Semgalliſchen Krchſp.; — zu Einnehmern: im Selburg-, Apſerad- u. Nerftiſchen, George Chriſtoph von der Oſten g. Sacken, Lieut.; Dünaburgſchen, Ernſt Joh. von der Oſten g. Sacken, Lieut. u. Erbſ. auf Kaltenbrunnen; Bausker-, Baldohn-, Neugut- u. Ekauſchen, Otto Joh. Grotthuß, Cornet, Erbſ. auf Groß-Berſteln; Mitauſchen, George von Klopmann, Erbſ. auf Wirzau; Seßauſchen, Reinhold Joh. v. d. Howen, Lieut., Erbſ. auf Areum; Grenzhöffſchen, Bernhard Ernſt von Ölſen, Obriſtl., Erbſ. auf Gemauerthoff; Doblenſchen, Heinr. Wilh. Holtey, Capit., Erbſ. auf Doben; Neuenburgſchen, Joh. Ernſt v. Diepelskirch, Capit.; Auziſchen, Caspar v. Wildemann, Lieut., Erbſ. auf Kewweln; Frauenburgſchen, Otto Friedr. Behr, Capit., Erbſ. auf Stricken; Tuckumſchen, Philipp Heinr. Hahn, Erbſ. auf Neu-Mocken; Candauſchen, Ernſt Ewald v. Heuking, Erbſ. auf Putnen; Talſchen, Carl Friedr. Fircks, Erbſ. auf Nurmuß; Zabelſchen, Jacob Adolph v. Fürſtenberg, Corn., Erbſ. auf Wanen; Windauſchen, Ernſt Koscul, Erbſ. auf Standſen; Golding- u. Allſchwangſchen, Caſimir Friedr. Korff, Erbſ. auf Todden; Durbſchen, Joh. Heinr. Keyſerlingk, Cammerhr., Erbſ. auf Oſerwen u. Alt-Drogen; Haſenpotſchen, Michael Friedr. Nolde, Erbſ. auf Haſenpot; Grambſchen, Levin Nolde, Lieut., Erbſ. auf Klein-Grambsden; Grobinſchen, Heinr. Dönhoff, Major, Erbſ. auf Illgen [2]).

3) Weiln auch Ihro Exc. der W. Hr. General Baron Hallart [3]) u. General-Lieut. Belling, ſowohl bey Unſern Oberräthen, als auch bey E. W. R. u. L. des Indigenats wegen Anſuchung gethan, ſo wird ſolches in den künftigen deliberatoriis geſetzt werden, damit E. W. R. u. L. ihre Dep. darüber inſtruiren könne.

4) Was den Cammer-Verwandten Rommel [4]) betrifft, weil E. W. R. u. L. u. ſonderlich der W. Rittmſt. Rönne, ſich zum höchſten über ihn beſchweret, daß derſelbe durch ſeine unanſtändige Affterreden bey des Hochw. Hrn. General-Lieut. Bauers Exc. gedachten Rittmſt. Rönne, als Unſern damahligen Abgeordneten, gröblich u. fälſchlich tractiret, u. dadurch großen Unwillen zu ſtifften geſucht habe, jetzo aber zur völligen Unterſuchung u. Aburtheilung der Sachen zu gelangen der Zeit Gelegenheit nach nicht möglich, ſo ſoll der auf

unterthäniges Anhalten E. W. R. u. L. u. des Rittmst. Rönne besagtem Cammer-Verwandten Rommel [4]) angedeutete Arrest bis zum nächstkommenden ordin. Ldtg. in seinem vigore bleiben, u. Unser Fiscalis inzwischen Unser hiebey concernirendes interesse zu beobachten schuldig seyn, Rommel [4]) aber vor endlicher Aburtheilung der Sachen sich aus Unserer Stadt Mitau zu machen sub comminatione citationis edictalis nicht unternehmen.

5) Wie denn gleicher Gestalt der Ober-Secret. Joh. Christian [5]) Hölcher, weil von E. W. R. u. L. derselbe vieler Untreue u. böser Stücke bezüchtiget worden, u. er keine gebührende Caution geleistet, in Ermangelung eines tüchtigen Gewahrsams bis zum nächst erfolgenden ordin. Ldtg. sub arresto bleiben u. aus der Stadt zu weichen, bey Vermeidung der Edictal-Citation, auf keine Weise berechtigt seyn soll, inzwischen aber wird derselbe hiemit ab officio suo so lange völlig suspendiret, bis E. W. R. u. L. auf nächstkommendem Ldtg., wozu die Krchsp. ihre Dep. alsdenn gnüglich instruiren werden, die wieder besagten Hölcher beygebrachte Anschuldigungen u. objectiones specialiter deduciren, u. die Sache gründlich untersuchet werden kann, da denn nach Bewandniß der Sachen Umstände weiter ergehen u. erkannt werden soll, was Recht seyn wird.

6) Als auch sowohl der diesjährige große Mißwachs, u. die bis in den späten Herbst gedauerte schwedische Execution das ganze Land in einen miserablen Zustand gesetzet, u. dadurch die angeforderte subsistence herzureichen unmöglich gemacht worden, über dem auch verschiedene Krchsp. durch den letzten Durchmarsch in brödlichen [6]) Mangel gerathen, so wollen Wir aus Fürstl. Gnaden bey Ihro Exc. dem Hrn. Feldmarschall durch Unsere Oberräthe für sie intercediren u. mögliche Erleichterung zu verschaffen bemühet seyn.

7) Nachdem zwischen dem W. Georg Christopher v. d. Osten g. Sacken, Seelburgschen Dep., u. dem auch W. Georg Christoph v. Lieven, ratione convocationis einiger Zwist entstanden, so ist solcher dergestalt abgethan, daß weiln Lieven in denen letztern Tagen des Ldtg. erschienen, da Sacken nach geschehener Legitimation schon angenommen gewesen, er als Dep. zur Unterschrifft admittiret worden, u. dieses alles geschieht salvo jure Principis et Nobilitatis.

Zu Urkund deßen haben Wir Unſer Fürſtl. Inſiegel hiebey drucken laßen, u. in Unſerm Namen Unſere W. Oberräthe, auch E. W. R. u. L. Dep. dieſes eigenhändig unterſchrieben, u. mit Beydrückung ihrer Pettſchafte beſtärket. So geſchehen in Unſerer Reſidenz Mitau, den 29. Novbr. 1709.

(L. S. Duc.)

(L.S.) Heinr. Chriſtian v. d. Brincken, Landhoffm.
„ Gotthardt Ernſt von Vietinghoff gen. Scheel, Dep.-Marſchall u. Autzſch. Dep. [7]).
„ Eberh. Magnus Baron Blomberg, Durb-, Grambs- u. Grobin. D.
„ Joh. Fridr. von Diepelskirch, Neuenb. Dep.
„ Reinhold Joh. v. d. Howen, Seßauſch. Dep.
„ Benjamin v. d. Wahlen, Bausk. Dep.
„ Chriſtian Friedrich Grothuß, Bausk. Dep.
„ Joh. Adolph v. Fürſtenberg, Zabel. Dep.
„ Johann Ernſt von der Recke, Neuenb. Dep.

(L.S.) Nicolaus von Buttlar, Oberburggr. [7]).
„ Chriſtian Korf, Durb-, Haſenpot-, Grambs- u. Grobin. Dep.
„ Carl Fircks, Talſch. Dep.
„ Joh. Friedr. Torck, Tuck. Dep.
„ George Chriſtoph von Sacken, Selb. Dep.
„ Ernſt Koscul, Windau. Dep.
„ Friedr. Caſimir Korf, Golding. u. Allſchw. Dep.
„ Heinr. Wilh. Holtey, Dobl. Dep.
„ George Friedrich Klopmann, Mitauſcher Dep.
„ Chriſtoph Friedrich v. d. Oſten g. Sacken, in tragender Vollm. Otto Friedr. Behrs, Frauenb. D.
„ Gideon Saß, Dünab. Dep.

*) In T. (7), I (5), Z. u. d. chronol. Verzchn.; in I v. 9. Novemb., in d. chronol. Verzchn. v. 29. Septemb. — Die Abweichungen nach I.
1) — dieſe Namen. 2) — die Angabe d. Einnehmer. 3) Allart. 4) Rummel. 5) — Chr. 6) brodtloſen. 7) — die folg. Unterſchr.

75. Conferential-Schluſs vom 12. Märtz 1712 *).

Fügen hiemit jedermänniglich zu wißen, daß nachdem die W. Hrn. Oberräthe, ſowohl aus angeſtammter Treue u. Sorgfalt für das allgemeine Beſte als Väter u. Wächter des Landes, als auch auf inſtändiges Anhalten E. W. R. u. L., dieſelbe vermöge des § 27 Form. regim. gravamina enim jura hujus provintiae concernentia, zu einer brüderlichen Conference, da man zu einem Ldtg. nicht hat gelangen können, auf den 25. Febr. a. c. anhero nach der Frſtl. Reſidenz Mitau beſchieden, ihr auch abſonderlich zur Abwendung aller

besorglichen u. uns erscheinenden [1]) Gefahr gewiße Deliberatorien zugesandt haben; so ist solchem zufolge E. W. R. u. L. in ansehnlicher Anzahl durch ihre Gevollmächtigte in termino gehorsamst erschienen, nach reiffinniger Erwegung u. Genehmhaltung der W. Hrn. Oberräthe folgende puncta fest u. unverbrüchlich Kraft habender Vollmacht verabredet u. darüber einmüthig dergestalt schlüßig worden.

1) Anfänglich haben die W. Hrn. Oberräthe, wie auch E. W. R. u. L. communicatis consiliis höchst nöthig erachtet, gewiße Abgeordnete zum bevorstehenden u. auf den 5. April festgesetzten Reichs-Tage abzufertigen, die nicht nur J. K. M. u. der Durchl. u. höchst löbl. Republik Pohlen die unterthän. Treue u. auf ewig gewidmete Submission der Eingesetzenen dieser Fürstenthümer darlegen, sondern auch zugleich invigiliren mögen, damit sowohl denen Provisions- als Subjections-Pacten, Privilegien, wohlhergebrachten Freyheiten, Immunitäten u. Reversalien, absonderlich was des hochseel. Hertzogs Friedrich Wilhelms allen treuen Unterthanen höchstrühmlichen Andenkens Autorität kränken möchte, nichts Nachtheiliges per constitutionem über diese Fürstenthümer C. u. S. verhänget werde.

2) Hiernächst ist auch reiffinnig erwogen worden, daß ein wohlbestallter Etat [2]) nicht eher als durch eine Disharmonie zwischen Haupt u. Glieder, u. Schmälerung der Fundamental-Gesetze evertiret [3]), hingegen der schon in agone liegende Körper durch zeitige Besorgung der zuläßigen u. höchstnöthigen Mittel zu vorigen Kräfften gebracht werden kann, als haben die W. Hrn. Oberräthe u. E. auf diesem Congreß versammelte W. R. u. L. für rathsam befunden, daß zu Wiederherbringung der Harmonie zwischen Haupt u. Glieder, Aufrichtung der bisher verfallenen Gerechtigkeit u. Gerichte, auch Approbation alles desjenigen, was der Hochseel. Fürst u. Herr, Hr. Hertzog Friedrich Wilhelm, höchstlöbl. Andenkens, Zeit währender seiner würklich angetretenen Regierung sowohl selbst, als durch die W. Hrn. Oberräthe in seinem Namen mit dem Adel dieses Landes vermöge der Gesetze im Lande verordnet, u. sowohl in privatis als publicis abgehandelt haben, in seinem völligen vigore bleiben u. beybehalten werde; — so sind zweene Deputirte, als der W. Hr. Carl Friedr. Fircks, Kngl. Kammerhr. u. Starost, Erbherr der Lestenschen Güter,

u. der W. Ernst Joh. v. d. Brincken, Kngl. Obrister, Erbherr der Drogischen, Kursatzischen u. Laydischen Güter [4]), nach Pohlen, u. zweene nach Danzig, als der W. Hr. Carl Fircks, Erbherr der Nurmschen Güter, u. der W. Hr. ——— [4]), zu gehen erwählet worden, welche theils bey J. K. M. u. der Durchl. Republik Pohlen, theils bey J. F. D. unserm gnädigsten Landesfürsten u. Herrn, Hrn. Hertzog Ferdinand, einzig u. allein zu des Landes Aufnehmen u. zur Conservation der wohlhergebrachten Fundamental-Gesetze, adel. Privilegien u. Freyheiten, nach Anleitung der aus diesem Congreß gegebenen Instruction, mit standhaftem u. treuem Eifer zu negociiren, feyerlichst versprochen u. sich anheischig gemacht haben.

3) Dann sollen zweene Schreiben aus dieser brüderl. Conference an beyde Feldherren im Großfürstenthum Littauen Exc. ausgefertiget u. von unseren Abgeordneten [5]) mitgenommen werden, worinnen ihnen vorstellig gemacht wird, wie daß diese Fürstenthümer laut den Provisions- u. Subjections-Pacten, auch vielfältig erhaltenen Reversalien, ja gar vermöge der Constitutionen v. 1628 u. 76, von allen solchen Anmuthungen u. oneribus befreyet seyn. Dabey werden dieselben ergebenst ersuchet, vielmehr die miserablen Zeiten anzusehen, u. den gänzlichen u. unausbleiblichen Ruin abzuwenden, auch [6]) werden unsere Abgeordnete die widrige ihnen inprimirte Meynung u. ohne Grund vermeintes Recht, mit gnüglichen raisons ihnen mündlich zu benehmen, sich angelegen seyn laßen, fürnemlich daß auf diesem Reichs-Tage die vorangeführte Constitutiones u. angegebene Reversales reassumiret werden.

4) Dabey consideriret E. W. R. u. L., daß die Beförderung eines so heilsamen Werkes u. höchstnöthigen Abfertigung nicht ohne Unkosten geschehen könne, als hat dieselbe zu Spendirung u. Zehrung der W. L.-Deputirten, wie auch vor die W. Ernst Heinr. Schröders, Hochf. Hauptm., Erbherrn der Ussekschen Güter, als welchen E. W. R. u. L. so lange, bis die Abgeordneten zurückkommen, allhier in Mitau zu verbleiben u. die correspondence mit ihnen zu unterhalten, vermocht hat [7]), nach der auf dem letzten Ldtg. repartirten Haken-Zahl 4 Rth. von jedem Haken, in guten Rth. u. Ducaten, einmüthig bewilliget, dergestalt, daß von dato an innerhalb 14 T. von den verordneten

Untereinnehmern in den weit entlegenen, innerhalb 8 oder 10 T. aber in den nächst belegenen Krchsp. eingefordert werden, u. also unfehlbar an den Obereinnehmer den obgedachten Hrn. Hauptm. Schröders in Mitau abgeliefert werden sollen [8]), von welchen einen Drittel Rchsthl. berührter Hauptm. Schröders zu seiner Zehrung von jedem Haken einzubehalten berechtiget ist.

5) Daferne sich aber einer oder der andere in Abtragung solcher gewilligten Gelder säumig u. nachläßig bezeigen würde, so sollen solche Restanten gleich nach verfloßenem Termin dem Obereinnehmer zugesandt, u. alsdann gleich die Execution sub modo arctiori de A. 1662 den 5. August von den W. Hrn. Oberräthen verordnet u. ausgefertiget werden. Alle Frstl. u. adel. Pfandhalter u. Rentenierer, als deren Wohlfahrt ebenmäßig zu besorgen denen Delegirten committiret worden, sind gleichfalls gehalten, wegen ihrer propren Mittel von jedem 1000 ℔. Capital 1 ℔. Alb. sub onere conscientiae beizutragen u. selbige nicht minder sub poena ejusdem [9]) executionis an die Untereinnehmer in termino einzubringen u. zu entrichten.

6) Zum Obereinnehmer in C. u. S. wird der W. Ernst Heinr. Schröders, Hochf. Hauptm. u. Erbherr der Ussekschen Güter, verordnet. — Die Untereinnehmer sind folgende; im Selburgschen, Hr. Lieut. Taube, Erbherr auf Pixtern, u. Hr. Ludwig von Witten, Erbherr zu Sunnaxten; Apseradschen, Hr. Ludinghausen g. Wulf, Erbherr zu Kurmen; Nerftischen, Hr. Brackel, Erbherr der Nerftischen Güter; Dünaburgschen, Hr. Lieut. Sacken, Erbherr der Kaltenbrunschen Güter; Oberlandsschen, Hr. Ernst Gerrhardt Haudring, Kngl. Major, Erbherr auf Lassen; Bauskerschen, Hr. Cammerherr Grotthuß, Erbherr der Schwitschen Güter; Ekau-, Neugut- u. Baldonschen, Hr. Lieut. Goes, Hr. von Neugut; Mitauschen, Hr. Cammerjunker Krummes, Erbherr auf Schwethoff; Seßauschen, Hr. v. d. Howen, Hr. v. Breitenfeld; Grenzhöffschen, Hr. Obristl. von Ölsen, Erbherr auf Gemauerthoff; Doblenschen, Hr. Capit. Holtey, Erbherr auf Doben; Neuenburgschen, Hr. Capit. Diepelskirch, Hr. auf Feldhoff; Auzischen, Hr. Vitinghoff, von Weitenfeldt; Frauenburgschen, Hr. Ascheberg; Tuckumschen, Hr. von Korf, Erbherr auf Satingen; Candauschen, Hr. Torck, Erbherr auf Puhren; Talschen,

Hr. Capit. Vitinghoff von Talſen; Zabelſchen, Hr. Capit. Behr, Erbherr auf Cabillen; Windauſchen, Hr. Koscul, Erbherr auf Stanſen; Grobinſchen, Hr. Rittmſt. Korf, Erbherr auf Rudden; Durbſchen, Hr. Capit. Brinck, Hr. auf Warwen; Haſenpotſchen, Hr. Nolde, Erbherr auf Haſenpot; Grambſchen. Hr. Nolde, Erbherr auf Groß-Grambsden; Grobinſchen, Hr. Rahden von Medſen [10]).

7) Obzwar die Geſetze diejenigen, ſo baare Summen u. Capitalien auf Renten haben, mit zu den allgemeinen Landes-Beſchwerden ziehen, ſo hat doch vor diesmahl dieſer Congreß wie creditor u. debitor auseinandergeſetzt u. vereiniget werden könnten, nichts Hauptſächliches ſchließen können, nach dem allen die Dep. ſehr diverse inſtruiret geweſen; wird demnach dieſer Punct dergeſtalt bis auf den nächſtkommenden Ldtg., oder da man ſolchen nicht habhaft werden könnte, auf eine abermalige brüderl. Conference ausgeſetzet, der innerhalb Jahres-Friſt bewircket, u. alsdann gänzlich über dieſe Sache geſchloßen werden ſoll. Indeßen wird creditor die bedrängten Zeiten erwägen, u. wozu ihn das Geſetz u. die Liebe zu ſeinem Mitbruder verbinden, nachleben, debitor hingegen wird nach Beſchaffenheit des jetzigen Bedrucks u. der Billigkeit gegen ſeinen creditor ſich willig bezeigen, bis dahin werden die W. Hrn. Oberräthe auch keine Execution nachgeben.

8) Aus dem L.S. v. 1685 den 7. Auguſt erhellet, daß der weyl. W. Hr. Wilh. Heinr. von Plettenberg, Kngl. Cammerherr, Erbhr. der Lindenſchen Güter, eine quitance u. Conſignation deßen, was in dem L.-Kaſten enthalten, von dem W. Friedr. v. Sacken, Kngl. Landrath u. Erbſ. der Virginaliſchen u. anderer Güter, gegen Extradirung des L.-Kaſtens empfangen habe, welche bey deßen Frau Wittibe ſeyn ſoll, u. aber hochnöthig iſt, daß der L.-Kaſten von wohlgedachtem Hrn. Landrath Sacken abgenommen werde, wozu die gedachte quitance u. Conſignation zu einer gewißen Nachricht erfordert wird; als wollen die W. Hrn. Oberräthe ihre Sorgfalt anwenden, eine beglaubte Copey derſelben von der Frau Wittiben zu bekommen, da es denn künftig, wenn ein Ldtg. oder brüderliche Conference ſeyn wird, in die Deliberatorien gebracht u. geſchloßen werden ſoll, durch welche Brüder der Kaſten aus dem Virginalſchen

Hause abgefordert, u. an wen er wieder zur Verwahrung abgegeben u. anvertrauet werden soll.

9) Was der W. General-Major v. Büren durch seinen Vetter ratione indigenatus hat beybringen laßen, hat E. W. R. u. L. bis auf kommenden ordin. Ldtg. ad referendum genommen, u. zu recommendiren sich anheischig gemachet.

10) Da auch Fremde sich der Eingesessenen Rechte u. Freyheiten zu gebrauchen beginnen, u. Criminal-Gerichte zu hegen sich unternehmen, so wird auch dieses bis auf nächsten ordentlichen Ldtg. ausgesetzet, doch wollen die W. Hrn. Oberräthe an die Ober- u. Hauptleute ehestens ernstlich gelangen laßen, daß sie solche Hegung der Gerichte u. Eingriffe in die Privilegien der Eingesessenen ferner nicht gestatten.

11) Da die Städte ungeachtet der allbereits von den Canzeln geschehenen Publication, daß nemlich die Scheide-Münze, als Ferdinge u. Schillinge, 10 Schillinge für 1 Ferding genommen werden sollen, dieselben doch keinesweges nehmen wollen, so wollen die W. Hrn. Oberräthe noch einmahligen Erinnerungs-Befehl an alle u. jede Städte, u. auch in das gantze Land ergehen laßen, daß sie unweigerlich publicirtermaßen Ferdinge u. Schillinge nehmen sollen, widrigenfalls, wenn dawider weiter gehandelt werden würde, wollen sie den Fiscal demandiren, dieselben auf die in denen Rechten enthaltene Strafe zu actioniren.

12) Was die Vorenthaltung sowohl der Fürstl. als adel. Bauren betrifft, welche sowohl von den Fürstl. Beamten, den Städten, als auch unterschiedlichen andern aufm Lande unter allerhand Prätext vorgenommen u. practiciret wird, welches schnurstracks denen Landes-Gesetzen u. Verfaßungen zuwider läuft, als soll es mit Extradirung der Bauren nach der in dem L.S. v. 1684 den 8. July gesetzten Art u. Weise in allem gehalten werden u. erfolgen, bey der darin enthaltenen Strafe, so oft dawider gehandelt wird.

Urkundlich ist dieser Schluß der brüderl. Conference von den W. Hrn. Oberräthen u. den anwesenden L.-Dep. eigenhändig unterschrieben u. besiegelt worden. Gegeben Mitau, den 12. Martii A. 1712.

(L.S.) Heinrich Christian von den Brincken, Landhoffm.
„ George Christoph von Schlippenbach, Oberburggr. [11]).
„ Ernst Heinr. Schröders, Durb. u. Grobin. Dep.
„ Carl Friedr. Fircks, als Dep. des Neuenb. Krchsp.
„ Otto Ewald von Sacken, Cand. Dep.
„ Gerhart Saß, als Dep. des Selburgschen Krchsp.
„ Philipp Heinr. Hahn, als Talf. D.
(L.S.) Ewald v. Sacken, F. Kanzler.
„ Johann Heinrich Keyserlingk, Landmarschall. [11]).
„ Carl Fircks, als Talsch. Dep.
„ Christoph Heinr. Blomberg, Allschw. Dep.
„ Gerhard Nolde, als Grambsf. D.
„ Michael Friedr. Nolde, Hasenpotscher Dep.
„ Ferdinand von Rutenberg, als Dünab. u. Überlandsch. Dep.
„ Joh. Pfeilitzer gen. Franck, Seßausch. Dep.

*) In T. (12), I (12). Z. u. d. chron. Verzchn. — Die Abweichungen. nach I. 1) — u. u. e. 2) Staat. 3) enerviret. 4) fehlen diese Namen. 5) — a. — — Abg. 6) — u. der — — — auch. 7) — wie auch — — — hat. 8) — u. also — — — sollen. 9) — onere — — — ejusdem. 10) fehlt die Angabe der Einnehmer. 11) fehlen die folg. Unterschr.

76. Conferential-Schluß vom 23. Märtz 1714 *).

Demnach E. W. R. u. L., auf ihr eigenes inständiges Anhalten u. in Ansehung des Zwanges jetzo so hochbesorglicher als beschwerlicher Zeiten, von den W. Hrn. Oberräthen, da kein ordin. Ldtg. diesmal hat seyn können, u. auf S. Hochf. D. gnädigste Genehmhaltung d. d. Danzig den 16. Febr. a. c., zur Conference über einige ihr ausgefertigte inevitables Puncte, das allgemeine Beste zur höchstnöthigen Einigkeit u. unzertheilten Besorgung zu befördern, auf den 13. h. invitiret, so hat sich E. W. R. u. L. zu Beobachtung ihrer eigenen Aufnahme in ansehnlicher Frequenz eingefunden, u. ist nach abgelegter Contestation gegen die W. Hrn. Oberräthe von ihrer unterthän. Treue u. Devotion gegen ihren gnäd. Landes-Fürsten u. Herrn, im Namen des großen Gottes zur Abhandlung der Deliberatorien geschritten, wie folget:

1) Die zum Unterhalt der Sächsischen Truppen erforderlichen Mittel betreffend, hat E. W. R. u. L. sich dahin erkläret, daß obwohl dieselbe bey dem aller enervirtesten Zustande dieses Landes eine gänzliche Befreyung hievon gewünschet hätte, so haben doch dieselbe aus allerunterthän. Treue u. Devotion gegen J. K. M. von Pohlen,

unsern allergn. König u. Herrn, sich nicht entziehen wollen, auch nach dem geringen Vermögen einen Zuschub zu thun, immaßen denn E. W. R. u. L. zu der beyden Regimenter, die jetzo hier im Lande verlegt sind, subsistence die anfänglich vom Haken angeforderte, u. mehrentheils abgetragene 20 Timpfe durch 6 Wintermonate, nach der 1709 ausgemachten Haken-Zahl, hiermit verwilliget u. beliebet.

Da aber in vorigen, u. zwar 1699 vor Einrückung J. K. M. Trouppen zuförderst solches von J. K. M. durch ein Rescriptum an S. Hochf. D. unsern gnädigst. Landes-Fürsten u. Herrn, denn auch an die W. Hrn. Oberräthe u. E. W. R. u. L. intimiret, u. von selbiger der Schluß [1]) darüber gemacht worden, wohingegen vor jetzo nur schlechthin die Repartition von dem Sächsischen Hrn. Kriegs-Commissario die Intimation dem Lande geschehen, so ist beliebet, J. K. M., welche sich allemahl vor die Conservation hiesiger Lande gnädigst erkläret, unterthänigst anzutreten u. zu bitten, hierüber gewiße Reversales dem Lande zu ertheilen [2]), damit es nicht in sequelam gezogen, noch auch dem Lande in seiner Gerechtigkeit u. Freyheit nachtheilig seyn möge.

2) Imgleichen ist bey J. K. M. allerunterthän. zu suchen, daß beydes, die angemuthete 75 Rthl., als auch alle fernere Auflagen von diesem bedrängten Lande abgewandt u. depreciret werden könnten.

3) Alldieweil in Ansehung der ausgestandenen großen u. unerhörten schweren Pest die Unterthanen hiesigen Landes also gar sich verringert, daß es E. W. R. u. L. unmöglich fallen will, den vormals üblichen modum nach Roßdiensten zu willigen wieder herzustellen, theils weil selbiger niemals in rechter Gleichheit gewesen, theils auch in Betrachtung, daß die allwaltige Hand Gottes nach seinem unwandelbaren Rathschluß allewege einen District, ja auch ein Gut schwerer u. härter als das andere heimgesuchet; so hat in Entstehung der Revision, welche in der Form. regim. verordnet, bey diesen Zeiten aber nicht kann ins Werk gesetzet werden, sich E. W. R. u. L. mittlerweile dahin geeiniget, daß um durchgehends eine rechte Gleichheit im ganzen Lande zu treffen, alle u. jede Erbbesitzer mit ihrem Eyde nach der hieselbst inserirten formam, nemlich:

„Ich Endesunterschriebener schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich alle u. jede meine leibeigene Leute u. Erbunterthanen

männlichen Geschlechts, welche zum Feld- u. Ackerbau tüchtig sind, laut gemachten Schluß d. d. Mitau den 23. Martii A. 1714, von 14 bis 60 [3]) Jahren ohne einigen Unterschleif, Verhehlung, noch Unterschlagung eines Menschen richtig u. wahrhaftig in der Zahl von Personen angegeben, so wahr mir Gott helfe u. sein heiliges Evangelium"

zu erhärten gehalten seyn sollen, wie viel der wahren Erbunterthanen in ihren Gütern vorhanden, wozu alle diejenigen zu rechnen, die von 14 bis 60 [4]) Jahren sowohl in den Gütern, die sie selbst besitzen, als auch die, so sie an andere etwa verpfändet haben möchten, in Zeit von dato an bis Johannis einzubringen u. solche specificationem juratam der Haken coram Secretario Cancellariae zu producirn, welcher dann von den W. Hrn. Oberräthen befehliget, solche alle zu unterschreiben, zu besiegeln u. in ein apartes Buch einzutragen, oder zu connotiren, auch alsdann die eydlich unterschriebene Specification einem jeden zurückzugeben, in welcher hiesigem Schluß gemäß 60 obgedachter tüchtiger Manns-Personen auf einen Haken gerechnet werden sollen.

4) Betreffend die adel. Pfandgüter, deren sich die Erbbesitzer bishero nicht angemaßet, noch anmaßen wollen, von denselben sind die Besitzer specificationem juratam einzubringen schuldig. Güter, welche bis anhero in keine Consignation gekommen, sollen fernerweit nicht übersehen werden, sondern es sollen derselben Eigenthümer solche anzugeben, u. die Specification der dazu gehörigen Leute einzubringen schuldig seyn, auch sollen zu dieser Specification alle u. jede undeutsche Handwerks-Leute, Einwohner, Lostreiber, Strand-Bauren, u. in Summa alles, was den Namen eines Feld-Unterthanen führet, u. zum Feld- u. Ackerbau tüchtig ist, gehören.

5) Die Pastorats- u. Pfarr-[5]) Bauren aber, weil sie dem Erbhrn. keine Dienste u. Pflicht leisten, werden billig von dieser Specification eximiret, imgleichen auch die, welche ein jeglicher bishero gewöhnlich in Hofes Diensten gehabt. Da es sich aber zutrüge, daß einigen der Mitbrüder dieser modus der zu repartirenden Haken-Zahl nicht anstünde, denselben ist erlaubt, bey der 1709 gemachten u. zur Fürstl. Canzeley eingehändigten Haken-Zahl zu verbleiben.

6) Einen gewißen modum zu statuiren, wie creditores u. debitores der Billigkeit nach entschieden werden können, darüber hat sich E. W. R. u. L. für dieses mal nicht einigen können, jedennoch dabey erwogen, daß dem Lande nichts zuträglicher wäre, auch das Vertrauen eines Bruders [6]) gegen den andern, u. die brüderliche Liebe selbst durch keine füglichere Mittel zu souteniren stehet, als wenn der Zwist wegen des Deinen u. Meinen gehoben; dahero denn E. W. R. u. L. gewilliget hat, daß ein gewißer modus, welcher besonders beschrieben u. einem jeden Dep. seinem Krchsp. zu communiciren extradiret werde, entworfen, von den sämmtlichen Dep. ad referendum genommen, u. wenn darüber deliberiret, sie sich alsdann auf den 27. Juny [7]) anhero begeben, u. die weitere Abhandlung sothaner Sache zum endlichen Schluß bringen wollen.

7) Zu welchem Ende denn diese brüderliche Conferenz bis dahin ex hoc congressu [8]) limitiret, auch der Processus executionis so lange sistiret wird, inzwischen aber soll ein jeder debitor seinen creditor der Interessen wegen mögligst zu contentiren, oder sich gar darüber der Billigkeit gemäß zu vergleichen gehalten seyn.

8) Da auch nichts heilsamer noch ersprießlicher, als daß nebst der unterthän. Treue E. W. R. u. L. auch der Bedruck u. die Noth hiesiger Lande J. Hochf. D. unserm gnädigsten L.-Fürsten u. Herrn demüthigst remonstriret, auch um Dero Fürst-väterlicher Vorsorge für unsere Conservation u. Dero viel vermögende hohe Vorsprache bey J. K. M. in Pohlen, unserm allergn. Könige u. Herrn, dieses ganz bedrängten u. verwüsteten Landes halber unterthän. von E. W. R. u. L. ersucht werde, absonderlich daß die jetzige Contribution zur subsistence J. K. M. Trouppen nicht höher als die 20 Timpfe vom Haken gesteuert werde, u. diese Provinz sowohl von diesen einquartirten Regimentern, als anderen ferderweitigen Einquartirung u. Executionen befreyet seyn, auch die jetzigen 2 Regimenter nicht länger als bis May Monat im Lande bleiben mögen; dahero hat E. W. R. u. L. zu Dero Deputirten erbeten u. ernennet die W. Christoph Fircks, Kngl. Cammerhr., Erbhr. der Schedenschen Güter, jetzigen conventi Directoren, u. Ewald Heinr. von den Brincken, Hochf. Cammerjunk. u. Erbherr der Groß-Barbernschen Güter [9]), u. will, daß

dieſelben ſich zu J. Hochf. D. nach Danzig aufs ſchleunigſte erheben, alles ihnen Committirte ihrer Inſtruction gemäß treulich wahrnehmen, u. unterthänigſt vorſtellen, daß J. Hochf. D. ſich gnädigſt gefallen laßen wollen, Ihrerſeits Leute gnädigſt zu denominiren, mit welchen die auf bevorſtehendem limitirten Congreß den 27. Junii a. c. Dep. E. W. R. u. L. ſowohl des Fürſtl. Hauſes, als auch des ganzen Landes Wohlfahrt bey J. K. M. in Pohlen, unſerm allergn. Könige u. Oberherrn, u. der Durchl. Republik zu befördern ſuchen u. conjunctim negociiren könnten.

9) Wann dann die W. unſere Dep. dieſes alles ins Werk geſtellet, werden ſie keine Zeit verabſäumen, von Danzig ſich wieder zurückzubegeben, u. E. W. R. u. L. die umſtändliche u. wahre Relation treulich zu thun. Auf daß aber dieſes ſo heilſame u. nöthige Werck aus Ermangelung der dazu erforderlichen Unkoſten nicht gehemmet werden möge, ſo bewilliget E. W. R. u. L. zu allen nothwendig erforderlichen Speſen von jeglichem derer 1709 ausgemachten Haken 5 Rthl. Alb., die von dato innerhalb 3 W. eingeſandt werden müßen, alſo u. dergeſtalt, daß von denſelben 1 Rthl. zu der Reiſe nach Danzig, 1 Rthl. zu anderweitigen Speſen, die übrigen 3 Rthl. aber zu der bevorſtehenden Abfertigung nach Pohlen, (wozu die Pfandhalter u. arrendatores ohne excuse, daß die Pfandſumme von andern entliehen wäre, dieweil den Erbbeſitzern allein die Gaben zu ſchwer fallen, 15 fl. Alb. von 1000 fl. Capital, oder aus freyer Willkühr ein Mehreres, ſo weit ihnen die Liebe zu des Vaterlandes Conſervation u. Aufnehmen reizet, beyzutragen gehalten ſeyn ſollen), die unterthän. Treue E. W. R. u. L. hochgedachter K. M. u. der Republik zu temoigniren, auch alles was dieſe bedrückte u. erſchöpfte Fürſtenthümer afficiren möchte, in aller Unterthänigkeit zu remonſtriren u. zu depreciren, welche blos desfalls vor dißmal ausgeſetzt worden, dieweil J. Hochf. D. demüthigſt erſucht werden müßen, mit E. W. R. u. L. vormaliger löblicher Gewohnheit nach conjunctim zu negociiren. Zur Colligirung aber ſolcher gewilligten Gelder werden die W. Chriſtoph Fircks, Kngl. Cammerhr., Erbhr. der Schedenſchen Güter, u. der W. Ewald von den Brincken, Hochf. Cammerjunk., Erbhr. der Groß-Barbernſchen Güter, oder an derer Stelle die ſie währender ihrer

Abweſenheit zu ihren Gevollmächtigten hineinzuſetzen u. nachzulaßen belieben möchten, zu Obereinnehmern hiemit conſtituiret u. geſetzet. Die Untereinnehmer aber in den Krchſp. ſind folgende: im Selburgſchen, der W. Hr. v. d. Witten, Erbhr. auf Sunnaxen; Dünaburgſchen, der W. Hr. Ernſt Joh. von der Oſten g. Sacken, Lieut., Erbhr. auf Kaltenbrunn; Aſcherad- u. Nerftiſchen, der W. Hr. Caſimir Chriſtoph Brackel, Erbhr. der Nerftiſchen, Kuckſchen u. Samitſchen Güter; Mitauſchen, der W. Hr. Wilh. Heinr. Krummes, F. Cammerjunk., Erbhr. auf Schwedt; Bauskerſchen, der W. Hr. Wilh. Heinr. Schröders, Hochf. Cammerjunk. Erbhr. auf Garroſen, Ekau-, Neugut- u. Baldohnſchen, der W. Hr. Herm. Goes, Lieut., Hr. auf Neugut; Seſſauſchen, der W. Hr. Gotthard Manteuffel g. Szöge, Major, Hr. auf Audrauen; Grentzhöfſchen, der W. Hr. Ewald Heinr. v. d. Brincken, F. Cammerjunk., Erbhr. der Groß-Barbernſchen Güter; Doblenſchen, der W. Hr. Jacob Friedr. Holtey, Capit., Erbhr. auf Doben; Goldingſchen, der W. Hr. Wilh. Korff, Rittm., Erbhr. auf Rudden; Windauſchen, der W. Hr. Ernſt Koscul, Erbhr. auf Tergeln; Allſchwangſchen, der W. Hr. Joh. v. d. Oſten g. Sacken, Pfandhalter auf Reggen; Haſenpotſchen, d. W. Hr. Michael Friedr. Nolde, Erbhr. auf Ewahden; Durbſchen, der W. Hr. Ernſt Nolde, Erbhr. auf Kapſehden; Grambsſchen, der W. Hr. Levin Nolde, Lieut., Erbhr. auf Klein-Grambsden; Frauenburgſchen, der W. Hr. v. d. Brincken, Lieut., Erbhr. auf Zezern; Tuckumſchen, der W. Hr. Joh. Friedr. Torck., Lndſch.-Lieut., Erbhr. auf Zerxſten; Candauſchen, der W. Hr. Gerhardt Joh. Torck, Erbhr. der Aiſpurnſchen u. Sarzſchen Güter; Zabelſchen, der W. Hr. Joh. Adolph von Fürſtenberg, Erbhr. der Allſchwangſchen Güter; Talſchen, der W. Hr. Chriſtoph Fircks, Kngl. Cammerhr., Erbhr. auf Scheden; Auziſchen, der W. Hr. George Melchior Stempel, Erbhr. auf Behnen; Grobinſchen, der W. Hr. Georg Chriſtoph Rahden, Erbhr. auf Medſen; Neuenburgſchen, der W. Hr. Carl Friedr. Fircks, Telſenſcher Staroſt u. Kngl. Cammerhr., Erbhr. der Leſtenſchen Güter [10]).

10) Dieweil aber die gewilligte Gelder allezeit ſäumig beygetragen werden, u. dahero auch dieſe Abfertigung in Stocken gerathen möchte, ſollen die L.-Officiere Kraft dieſes L.S. berechtiget ſeyn,

ohne Abwartung eines anderweitigen Befehls, wenn die Untereinnehmer ihnen, nach verfloßenem Termin der 6 W. die Reſtanten einſchicken, jeder in ſeinem Diſtrict aufs eiligſte zu exequiren, u. das Bewilligte [11]) einzutreiben, wozu ihnen aus jeglichem Krchſp. die dazu nöthigen Leute ſollen gegeben werden, bey Vermeidung der in denen L.S. verordneten Strafe. Sollte ein ganzes Krchſp. ſich widerſpenſtig bezeigen, ſo ſollen 2 oder 3 der nächſtgelegenen Krchſp. dem L.-Officier aſſiſtiren, u. das bewilligte Geld beytreiben helfen.

Womit wir im Namen des Dreyeinigen Gottes dieſen Convent [12]) einmüthig geſchloßen, u. wie oben erwähnet, bis auf den 27. Junii a. c. limitiret haben wollen. Datum Mitau, den 23. Martii A. 1714.

(L.s.) Heinr. Chriſtian v. d. Brincken, Landhoffm.
„ Chriſtopher Fircks, Director dieſer Congreſſes u. Talſ. Dep. [12]).
„ Ernſt Gotthardt Manteuffel g. Szöge, Golding. Dep.
„ Carl Friedr. Fircks, Neuenb. D.
„ Joh. Friedr. Torck, Tuck. Dep.
„ Otto Ewald v. Sacken, Tuck. Dep.
„ Caſimir Chriſtian Brackel, Selb., Aſcher. u. Nerft. Dep.
„ Ernſt Heinr. Schröders, Durb. u. Haſenp. Dep., unterſchreibet dieſen Schluß in allen außer die puncta, was die Einrichtung der Hakenzahl u. den Punkt der Creditoren u. Debitoren betrifft, welche er ad referendum nimmt.
„ Ludwig George von Vitinghoff g. Scheel, Dünab. Dep., unterſchreibet dieſen Schluß, approbiret in allen außer den Punkt betr. der Creditoren u. Debitoren.
„ Joh. Chriſtian von Sacken, Zabel. Dep.

(L.s.) Ewald v. Sacken, Cantzler.
„ Gotthard Ernſt v. Vitinghoff g. Scheel, Landm. [13]).
„ Ewald Heinr. v. d. Brincken, Grenzh. Dep.
„ Chriſtopher von der Oſten g. Sacken, Auzſcher Dep.
„ Gerhard Melchior Klopmann, Mitau- u. Seßauſch. Dep.
„ Gerhard Joh. Torck, Cand. Dep.
„ Nicolaus Wilhelm Stempel, Allſchw. Dep.
„ Wilh. Heinr. Schröders, als Bauske-, Eckau- u. Neugut. Dep., approbiret dieſen Schluß in allen außer die puncta der zu entrichtenden Hakenzahl u. wegen der Creditoren u. Debitoren, ad referendum nehmend.
„ Joh. Otto Grotthuß, Bauske-, Eckau- u. Neugutſcher Dep, betr. des erſten andern Punktes u. ad referendum genommen, der dritte Punkt wird conſentirt.
„ Lewin Michael Nolde, Grambsſcher Dep.

*) In T. (10), I (10), Z. u. d. chronol. Verzchn.; hier vom 22. März. Die Abweichungen nach I.

1) Vorſchuß. 2) — — hierüber — — — ertheilen. 3) T. 13. Martii 1714, auch 14 bis 16 J., — was jedoch wie geſchehen zu emendiren war.

4) gem. I; T. 16. 5) oder Pfand. 6) — B. 7) July. 8) in hoc consensu. 9) fehlen diese Namen. 10) fehlt die Angabe der Einnehmer. 11) benöthigte. 12) brüderl. Confer.-Schluß ſt. Convent. 13) fehlen die folg. Unterschr.

77. Conferential-Schluſs vom 30. Juny 1714 *).

Kund u. zu wißen sey hiedurch jedermänniglich, besonders denen hieran gelegen. Nachdem die W. Hrn. Oberräthe nebst E. W. R. u. L. mit Genehmhaltung S. Hochf. D. d. d. Danzig den 16. Febr. a. c. des Landes Wohlfahrt zu besorgen den 5. [1]) Martii h. a. zusammengetreten, auch einen Schluß gefaßet, in welchem die brüderliche conference aus einigen Erheblichkeiten bis auf den 27. h. limitiret worden, so sind dennoch in diesem termino die meisten Krchsp. ausgeblieben, u. E. W. R. u. L. durch ihre Deputirte [2]) in geringer Anzahl erschienen, weswegen die W. Hrn. Oberräthe nebst den anwesenden Dep. von R. u. L. vor gut befunden, diesen terminum cum toto suo effectu abermals [3]) bis auf den 18. Septbr. h. a. auszusetzen, wie sie ihn denn in Kraft dieses bis dahin limitiren, u. als einen terminum conveniendi zur brüderlichen conference sonder allen fernern Aufschub festsetzen. Diesen Termin werden die anwesende Hrn. Dep. denen abwesenden u. ausgebliebenen Krchsp. im Lande unausſetzlich kund machen, u. die andern dahin vermögen, daß sie aus angestammter Liebe zum Vaterlande durch ihre Dep. sodann erscheinen, u. das Aufnehmen als den Wohlstand des Vaterlandes mit ihrem Rath u. Hülfe einmüthigst befördern mögen. Weil dann auch zu Besorgung des Landes Besten u. Wohlfahrt die bereits vorhin verordnete Dep. unausbleiblich zu S. Hochf. D. unserm gnäd. Landes-Fürsten u. Herrn abgefertiget werden müßen, dennoch die gewilligte Gelder größesten Theils nicht eingekommen, als werden nunmehro die L.-Officiere die bewilligten 5 Rth. vom Haken mit der sonst gewöhnlich beliebten Execution darzu einfordern, denen Obereinnehmern sie einliefern, davon die Hrn. Delegirten das ihnen Gewilligte zur Reise nehmen u. das Übrige bey sich behalten können, zu welchem Ende denn auch die Befehle an die L.-Officiere von denen W. Hrn. Oberräthen ergehen werden.

Urkundlich ist dieser Schluß dieser brüderlichen conference von

denen W. Hrn. Oberräthen u. denen W. Hrn. Landes-Deputirten eigenhändig unterschrieben u. besiegelt. So geschehen Mitau, den 30. Junii A. 1714.

(L.S.) Heinr. Christian v. d. Brincken, Landhoffm. [4]).
(L.S.) G. E. von Vietinghoff g. Scheel, Landmarschall [4]).
„ Otto Fircks, Director dieses Congresses u. Talscher Dep.
„ Ernst Heinr. von den Brincken, Grenzh. Dep.
„ Heinr. Joh. von den Brincken, Frauenb. Dep.
„ Casimir Christoph Brackel, Aschersd- u. Nerftischer Dep.
„ Ernst Heinr. Schröders, Durb. Dep.
„ Carl Friedr. Fircks, Neuenb. Dep.

*) In T., I u. d. chronol. Verzchn. — Die Abweichungen nach 1.
1) 13. 2) — d. i. D. 3) — a. 4) Die and. Unterſch. fehlen.

78. Conferential-Schluſs vom 1. October 1714 *).

Kund u. zu wißen sey hiedurch allen u. jeden, bevorab denen, welchen hieran gelegen ist. Nachdem die W. Hrn. Oberräthe nebst E. W. R. u. L. die mit Genehmhaltung S. Hochf. D. d. d. Danzig den 16. Februar a. c. zur Besorgung des Landes Wohlfahrt auf den 12. Martii h. a. gehaltene brüderliche Conference aus einigen erheblichen Ursachen bis auf den 27. Juny limitiret, dieselbe aber wegen Ausbleibung der meisten Krchsp. bis auf den jetzt abgewichenen 15. Septbr. auszusetzen für gut befunden haben, so ist dem zufolge E. W. R. u. L. in ansehnlicher Anzahl durch ihre Deputaten in termino gehorsamst erschienen, u. haben diese nach reiffsinniger Erwegung u. Genehmhaltung der W. Hrn. Oberräthe folgende Puncte, Kraft ihrer habenden Vollmacht, einmüthig verabredet u. fest geschloßen.

1) Obzwar E. W. R. u. L. besage des Confer.-Schl. d. d. Mitau 23. Martii a. c. die W. Christoph Fircks, Kngl. Cammerhr., Erbherr der Schodenschen Güter, u. Ewald Heinr. v. d. Brincken, Frstl. Cammerjunk., Erbherr der Groß-Barbernschen Güter [1]), zu ihren Delegirten gewählet gehabt, daß dieselben mit einer gewißen Instruction zu S. Hochf. D. nach Danzig gehen sollten, nach deren Wiederkunft E. W. R. u. L. gewiße Dep. zu J. K. M. von Pohlen, ihrem allergn. Könige u. Herrn u. der löbl. Republik zum erfolgenden Reichstag erwählen u. bestätigen wollten, wie denn zu solcher Abfertigung auch gewiße Gelder, neml. 5 Rthl. vom Haken, bewilliget

worden, — so hat dennoch wegen des Geld-Mangels das Bewilligte annoch nicht einkommen können, daß wohlgedachte Delegirte ihre Reise bewerkstelligen mögen, sondern dieselben bis dahin einstellen müßen, wann die ihnen bewilligten Mittel einkommen werden, da sie denn der ihnen aufgetragenen Function ein Genügen zu thun gehalten seyn.

2) Da aber jetzt leyder! durch des langjährigen Krieges Last, durch die hartwährende Contagion u. durch die schweren u. empfindlichen Mißwächse dem aufs äußerste ausgeäderten u. enervirten Vaterlande die Noth je mehr u. mehr zuwächset, indem die Kngl. Sächsischen Regimenter nicht nur die Restanten aus denen dißjährigen gar schlechten Gefällen aufs härteste einzutreiben ernstlich bedrohen, sondern auch die Einquartirung diesen Winter zu continuiren vorgeben, welcher neuen Auflage u. contributiones nichts anders als die äußerste Armuth u. verderbendes Elend aller u. jeder nach sich ziehen u. verursachen dürfte, — so hat E. W. R. u. L. für höchstnöthig befunden, den W. Ferdinand v. Rutenberg zu ihrem Delegirten zu erbitten u. erwählen, welcher sofort an J. K. M. in Pohlen, wo dieselbe auch seyn mögen (wenn er zuvor bey J. Hochf. D. in Danzig seiner Instruction gemäß gewesen), gehen soll, um bey J. K. M. weltgepriesener Gnade solches alles aufs Demüthigste zu depreciren, u. bei S. Hochf. D. um Dero viel vermögende Vorsprechen u. intercessionales zu solicitiren.

3) Wann auch wohlgedachter von Rutenberg instruiret ist, bey S. K. M. auf das Inständigste zu bitten, daß Dieselben allergnädigst geruhen wollen, dafern die Contribution nicht gänzlich abgethan werden könnte, an die Commandeurs dieser Regimenter zu befehlen, daß dieselben diejenige Repartition, so die W. Hrn. Oberräthe, nebst noch 2 vom Lande zu erwählenden Mitbrüdern [2]), nach der neuen den 23. Martii beliebten u. eingerichteten Haken-Zahl machen u. ihnen extradiren werden, acceptiren u. die Contribution darnach fordern sollen, weilen aber viele Mitbrüder im Lande ihre Haken-Zahl nach dem vorgeschriebenen Formular [3]) noch nicht eingegeben haben, so werden dieselben advertiret, daß sie mit ihrer nach der vorgeschriebenen Form erforderten Specification bey der Frstl. Cantzeley vor ultimo Octbr. einkommen mögen, bis dahin ihnen die letzte Dilation nachgegeben wird.

Sollte aber einer oder der andere mit seiner Haken-Zahl in gesetzlicher Zeit nach dem verfaßten modo nicht einkommen wollen, so wird derselbe den Nachtheil, so ihm daraus erwachsen möchte, niemanden anders als ihm selbst beyzumeßen haben.

4) Da die genaue observance u. Erfüllung eines Gesetzes demselben die größesten lustrae u. die größeste Kraft giebt, so wird auch die in der ersten Conference wider die in Beytragung der dem Vaterlande zum Besten bewilligten Gelder Säumigen u. Widerspenstigen beschloßene Execution anjetzo bestätiget u. also festgestellet, daß den L.-Officieren auf ihr Anfordern aus den Krchsp., da sie exequiren wollen, von einem jeden Gute, nach der 1709 gemachten Haken-Zahl, ein wohlberittener Reuter auf 8 T. von 5 Haken ohne Säumniß u. einige Wiederrede gestellet werden soll. Der Reuter soll auch nicht eher von diesem Commando wegzugehen befugt seyn, bis die 8 Tage ihr Ende erreichet haben, u. solches mit Vorwißen des Officiers, bey Vermeidung der über die deserteurs verhängten Strafe; derjenige aber, welcher keinen Reuter geben oder stellen will, soll in 10 Rth. Alb. Strafe verfallen seyn [4]), welche die L.-Officiere sofort durch Execution eintreiben, u. dem L.-Kasten einbringen sollen. Würde sich aber jemand der Execution wiedersetzen, derselbe soll als ein öffentlicher Friedens-Brecher nach den Gesetzen angesehen werden, maßen sich denn E. W. R. u. L. aufs kräftigste hiemit verbindet, ihre L.-Officiere wieder selbige zu souteniren, u. mit den dazu erforderlichen Unkosten zu assistiren. Sollte jemand die bewilligten Gelder nicht entrichten wollen, werden die L.-Officiere hiemit bemächtiget, zuförderst von den Bauren die Gelder bezahlt zu machen, würden aber diese das Ihrige bey Seite gebracht haben, so sind die L.-Officiere befugt, aus dem Hofe an Korn, Vieh u. Pferden, auch andern Mobilien, so viel zu nehmen, als das Bewilligte in duplum ausmacht, u. selbiges für baar Geld zu verkaufen, welches sie dem Obereinnehmer einbringen sollen.

5) Weilen der W. von Lohringhoffen gen. Freytag, Lndsch.-Cornet in Semgallen, seine charge resigniret, als nehmen die W. Wilh. Heinr. v. Krummes, Frstl. Cammerjunk., Erbsaaß auf Schwedthoff, als Rittmeister, u. Otto Joh. von Medem, Erbsaaß auf Groß-

u. Klein-Berſen, als Lieutenant [5]), ſothane functiones in Semgallen über ſich, u. verſprechen ſämmtliche auf dieſem Congreß verſammlete Dep., dieſelben in den Krchſp. zu der Brüder Approbation beſtens zu recommendiren. Imgleichen wollen auch gegenwärtige Dep. die Eliberirung derer Güter, in ſo weit ſolche den vorigen L.S. gemäß u. thunlich, zu bewirken ſich angelegen ſeyn laßen, die bewilligten 5 Rth. Alb. ohne excuse, daß die Pfand-Summen von andern entliehen wären, dieweil denen Erbbeſitzern allein die Gaben zu ſchwer fallen, wozu die Pfandhalter u. Arendatoren, vermöge Confer.-Schl. den 23. Martii a. c. [6]), von ihren Pfand-Summen von jeglichem 1000 fl. Capitals 15 fl. Alb. oder aus freyer Willkühr ein Mehreres, ſo weit ſie die Liebe zu des Vaterlandes Conſervation u. Aufnehmen reizet [7]), abzutragen gehalten ſeyn ſollen, förderſamſt einzutreiben u. in Bereitſchaft zu bringen, auf daß der allbereits vorhin geſchloßenen Delegation an J. Hochf. D. u. an J. K. M. u. die Republik Pohlen gegen bevorſtehenden Reichstag kein weiterer Aufenthalt u. Behinderung, wie zeithero geſchehen, im Wege ſeyn möge.

6) Da E. W. R. u. L. ſich nicht einigen mögen, einen gewißen modum zu ſtatuiren, wie creditores u. debitores entſchieden werden könnten, als iſt vor nöthig befunden worden, dieſen Punct, durch welchen große Schwierigkeiten ſich ereignen wollen, zu heben, wie er dann Kraft dieſes ganz gehoben, u. es nunmehro Creditoren u. Debitoren überlaßen wird, daß ſie ſich ſelbſt mit einander vergleichen u. vereinigen mögen.

7) Es ſollten wohl auch billig die heilſamen Landes Geſetze u. Verfaßungen bey einem jeden in einer genauen observance ſtehen, die Erfahrung aber giebt es, daß denenſelben zuwieder in einigen Krchſp. viele Mitbrüder auf denen von den Convocanten geſchehenen Betagungen nicht [8]) erſcheinen, noch auf die ausgeſchriebene Tagfahrten Dep. ausfertigen, u. alſo öfters die höchſtnöthige Berathſchlagungen über des Vaterlandes Beſten u. Wohlfahrt hemmen u. zerreißen, ja gar ihren Dep. das Dep.-Geld entziehen u. einbehalten; als werden dieſelben brüderlichſt erinnert, daß ſie ihre dem Vaterlande ſchuldige Liebe beßer erweiſen, wenn vor deßen Wohlfahrt zu ſorgen iſt, auf den Betagungen hinführo fleißiger erſcheinen, die

Tagefahrten durch ihre Dep. unnachbleiblich abwarten, auch denſelben ihre Zehrungs- u. Dep.-Gelder unverzüglich entrichten mögen, im entſtehenden Fall wird einmüthig beliebet u. geſchloßen, daß die Execution nach denen Landes-Geſetzen, ſonderlich nach Anweiſung des Commiſſ.-A. von 1642, wieder die Nachläßigen u. Wiederſpenſtigen fortgeſetzet werden ſoll.

8) Weil der weil. W. Friedr. v. Sacken, Piltenſcher Landrath, von dem auch W. Heinr. Wilh. v. Plettenberg, Kngl. Cammerhr., den L.-Kaſten abgenommen u. in ſeiner Verwahrung gehabt, nun aber Todes verfahren, ſo iſt dem ganzen Lande hoch daran gelegen, daß der L.-Kaſten von dem Virginahliſchen Hauſe abgenommen u. in Sicherheit u. gute Ordnung geſetzt werde; als haben die Dep. dieſes ad referendum an ihre Krchſp. genommen, daß dieſelbe gewiße Perſonen auf künftiger Zuſammenkunft durch ihre Dep. vorſchlagen ſollen, welche von der W. Wittiben Landräthin Sacken den L.-Kaſten abfordern, alle Landes-Documenta, Privilegia, Siegel u. Briefe unter einer richtigen Specification laut des ſeel. Landrath Sackens an den ſeel. Cammerhrn. Plettenberg gegebener quitance abnehmen, u. wo ſie ſelbige in Verwahrung abſetzen ſollen.

9) Wenn unſers Delegirten v. Rutenberg Relation bey ſeiner Gott helfe! glücklichen Wiederkunft die Verſicherung eines polniſchen Reichstags, oder ſonſt die Wohlfahrt des Vaterlandes concernirende Angelegenheit E. W. R. u. L. Rückſprache erfordern ſollte, werden die W. Hrn. Oberräthe darin nichts verabſäumen, noch ſich abhalten laßen von Betagung E. W. R. u. L.

10) Auf künftig nächſter Zuſammenkunft ſollen die Ober- u. Unter-einnehmer von denen ſeit 1701 bis nun an gewilligten u. eingenommenen Geldern Rechnung zu thun, u. der W. Ernſt Heinr. Schröders, Frſtl. Hauptm., die Relation von ſeiner 1712 geführten Negotiation abzuſtatten gehalten ſeyn.

Urkundlich iſt der Schluß dieſer brüderl. Conferenz von denen W. Hrn. Oberräthen u. denen anweſenden Hrn. Landes-Dep. eigenhändig unterſchrieben u. beſiegelt. So geſchehen in der Hochf. Reſidenz Mitau, den 1. Octbr. 1714.

(L.S.) Heinr. Christian v. d. Brincken, Landhoffm.
" Georg Christoph v. Vitinghoff g. Scheel, Landm. 9).
" Casimir Christoph Brackel, Selburg-, Ascherad- u. Nerftf. Dep.
" Ernst Heinr. Schröders, Durb-, Hasenpot- u. Allschw. Dep.
" Wilhelm Heinrich Krummes, Mitausch. Dep.
" Andreas Gotthardt Manteuffel g. Szöge, Seßausch Dep.
" Heinr. Wilh. Holtey, Doblen. Dep. Kraft habender Vollmacht.
" Otto Ernst von Keyserlingk, Neuenb. Dep.

(L.S.) Ewald v. d. Osten g. Sacken, Cantzler u. Oberr.
" Christoph Fircks, Director dieses Congresses. 9).
" Christoph Friedr. Grotthuß, Bauske-, Eckau- u. Neugutsch. Dep.
" Christoph v. d. Osten g. Sacken, Auzischer Dep. in habender Vollmacht.
" Ernst Ewald Heinr. von den Brincken, Grenzh. Dep.
" Friedr. Casimir v. Vitinghoff g. Scheel, Dünab. Dep.
" Joh. Friedr. Torck, Tuckum. D.
" Heinr. Joh. von der Brincken, Frauenb. Dep.

*) In T. (10 §§), I (10) u. in d. chron. Verzchn. — Die Abweichungen nach I.

1) Diese Namen fehlen. 2) Mitbrüdern st. v. L. z. e. M. 3) gem. I; T. —. 4) — derj. — — — seyn. 5) diese Namen fehlen. 6) — vermöge — — — a. c.; T. 13, indeß unrichtig. 7) — von jegl. — — — reizet. 8) gem. I; T. — n. 9) Die folg. Unterschr. fehlen.

79. Conferential-Schluss vom 6. April 1715*).

Allermänniglich, sonderlich denen solches zu wißen von nöthen, sey hiemit kund u. offenbar, daß nach vorhergegangener Betagung von denen W. Hrn. Oberräthen E. W. R. u. L. der Herzogthümer C. u. S. in ansehnlicher Anzahl auf den 20. Martii a. c. allhier erschienen. Nachdem nun selbige zu denen ausgestellten deliberatoriis geschritten, u. aber bey Einsehung der von J. K. M. in Pohlen, unserm allergn. Könige u. Oberherrn, durch das Kngl. Kriegs-Commissoriat uns allergn. gegönneten Resolution man wahrgenommen, daß in Entstehung einer prompten u. richtigen Auszahlung derer veraccordirten 1) 36,112½ Rthl. Alb. courant man zur Abtragung des ganzen angeforderten quanti sollte gehalten seyn, wegen Ungleichheit der Haken aber weder im vorigen noch jetzigen Jahre das ausgeschriebene quantum von allen hat abgetragen werden können, u. es dahero viele Resten gegeben, — so haben sich sämmtliche anwesende Dep., (welche durchgehends über diese Materie instruiret gewesen) einmüthig

u. brüderlich dahin geeiniget, daß der im vorig. J. geſtellte modus contribuendi, nach Anzahl der zum Feld- u. Ackerbau tüchtigen Menſchen u. Erb-Unterthanen die Landes onera zu tragen, Kraft dieſer brüderlichen Vereinigung völlig beſtätiget u. approbiret ſein ſoll, immaßen denn ſelbiger modus hiemit u. in Kraft dieſes völlig ratihabiret u. beſtätiget wird, in Betrachtung es ſowohl dem juri gentium et civili, ja gar der Natur ſelbſt gemäß, daß die Gleichheit unter denen Brüdern obſerviret werde, diejenigen auch, welche gleiches Recht u. gleiche Freyheiten im Lande genießen, auch gleiche Beſchwerde tragen müßen. Weilen es aber keinesweges dahin gemeinet, daß man hierdurch von den alten Geſetzen u. Gewohnheiten, nach den Roßdienſten zu willigen, abtreten wollte, ſo iſt auch dieſes brüderlich verabredet u. gewilliget worden, daß weil bey jetzigen troublen Zeiten die von unſern Vorfahren feſtgeſtellte Reviſion auf keinerley Art u. Weiſe ins Werk gerichtet werden mag, ſo wolle man ſich dieſes obbeſchriebenen außerordentlichen Mittels, in Ermangelung ſchon beſagter Reviſion, nur ſo lange u. bis dahin bedienen, bis uns der Allerhöchſte dereinſt den edlen u. lang gewünſchten Frieden wieder geben u. ſchenken wird. Bey deßen Erlangung denn der itzt u. vorher verabredete modus contribuendi völlig ceſſiren u. aufgehoben ſeyn, hingegen aber die von unſern Vorfahren beſtätigte Reviſion vorgenommen u. in das Werk geſetzet werden ſoll. Sollte es ſich aber zutragen (ſo man doch von Treue u. Billigkeit liebenden Brüdern nimmer hoffen will), daß ſich einer oder der andere alſo gewißenlos bezeigen würde, u. unter was Prätext es auch immer geſchehen möchte, von ſeinen wahren zum Feld- u. Ackerbau tüchtigen Erb-Unterthanen einen oder mehr verſchweigen u. nicht angeben, wieder den oder dieſelben iſt Kraft dieſes unanimiter et nemine contradicente von ſämmtlichen zu dieſer Conference anweſenden Dep. verwilliget u. beliebet worden, daß dieſelben tanquam defraudatores boni publici angeſehen u. beſtrafet werden, eo ipso auch alle u. jede unterſchlagene [2]) Erb-Unterthanen dem publico anheimfallen u. von jedermann, der deßen gewiße Nachricht anzeigen kann, vindiciret werden mögen, deren Nutzbarkeit dann bis zum dereinſt wieder zu erlangenden Frieden halb dem publico u. halb dem Anzeiger gehören

u. verbleiben soll; wannenhero man hiemit alle u. jede ermahnet u. verwarnet haben will, im Fall einiges Versehen in eingegebener Consignation derer Leute vorgegangen, solches bis Johannis 1615 zu redressiren, widrigenfalls bey deren Überzeugung sämmtliche R. u. L. wider sie, tanquam defraudatores legum publicarum, actionem zu instruiren nicht ermangeln noch versäumen will.

Wann man aber allem u. jedem Unterschleif vorzubeugen Ursache hat, so ist ebenmäßig von sämmtlichen anwesenden Dep. verabredet, bewilliget u. beschloßen, daß in jedem Krchsp. zween betraute Männer, als nemlich: im Dünaburgschen, Hr. Melchior von Völkersahm, liefländ. Voigt, Erbs. auf Lautzen u. Ilsensee, u. Hr. Rittm. Vietinghoff, von Grünewald; Nerft- u. Ascheradschen, Hr. Brackel, von Nerften, u. Hr. Lieut. Taub, von Vixten; Seelburgschen, H. Capit. Budberg, von Wallhoff, Hr. Lieut. Saße; Neugut-, Baldon- u. Eckauschen, Hr. Lieut. Goes, Hr. Obristl. Rutenberg; Bauskerschen, Hr. Rittm. Wahlen, Hr. Capit. Behr, von Mesohten; Seßauschen, Hr. Major Szöge, Hr. Cornet Howen; Grenzhöfschen, Hr. Brüggen, von Hoffzumberge, Hr. Buttlar, von Blankenfeldt; Mitauschen, Hr. Klopmann, von Würzau, Hr. Rittm. Franck; Doblenschen, Hr. Capit. Loebel, Hr. Fölkersahm von Dsuxten; Neuenburgschen, Hr. Korff, von Rengenhoff, Hr. Recke, von Schmeicken; Auzischen, Hr. Korff von Neu-Autz, Hr. Buttlar von Groß-Autz; Frauenburgschen, Hr. Brincken von Sessilen, Hr. Cammerjunk. von Vietinghoff, von Bechhoff; Tuckumschen, Hr. Lieut. Heyking von Langenfeldt, Hr. Lieut. Wettberg von Oscheley; Candauschen, Hr. Hahn von Spirgen, Hr. Brüggen von Lahnen; Zabelschen, Hr. Mehrfeld, Hr. Fürstenberg von Wahnen; Talschen, Hr. Hahn von Postenden, Hr. Goes von Viceden; Windauschen, Hr. Koschkull von Tergeln, Hr. Capit. Fock von Zeloden; Goldingschen, Hr. Rönne von Jahdeln, Hr. Capit. Korff aus dem Amt; Allschwangschen, Hr. Lieut. Sacken von Reggen, Hr. Stempel von Allmahlen; Hasenpot- u. Durbischen, Hr. Nolde von Iwaden, Hr. Lieut. Wettberg von Padohnen; Grambs- u. Grobinschen, Hr. Cammerjunk. Nolde von Oseln, Hr. Rahden von Medsen [3]), — erwählet werden sollen, welche mit Zuziehung ihres Ortes Priester von Hof zu Hof sich begeben [4]), alle u. jede Wirthe,

Elteſte u. Schildreuter vor ſich fordern u. nach vorher geſchehener Beeydigung dieſelben um die Anzahl der im Gebiete vorhandenen Erbunterthanen befragen, ſolche genau connotiren, u. alſo gegen künftigen limit. Congreß einbringen, alles vermöge den Eyden, wobey ſie ſämmtlich der Landes Obrigkeit verbunden u. verflichtet ſind, doch alſo, daß das nächſt gelegene Krchſp. das andere revidire u. unterſuche. Da es ſich auch befände, daß bey Überſehung des Haken-Buchs annoch nicht alle ihre Erbunterthanen eingegeben, ohngeachtet ſchon in letzterer Conference ihnen sub dato Mitau den 1. Octbr. 1714 terminus ultimus gegeben worden, ob nun zwar R. u. L. vermöge angezogenen Confer.-Schl. berechtiget wäre, ſolche Wiederſpenſtigen, ſo ihre Haken nicht eingebracht, u. dem Schluße kein Genüge gethan, ferner gar nicht zu hören, ſo will dennoch E. W. R. u. L. zum Überfluß denenſelben annoch zur Einbringung ihrer dem laudo gemäßen Haken-Zahl terminum endlichen u. letztlichen bis Johannis dieſes 1715. Jahres gegeben haben, mit der Verwarnung, daß da ſie annoch ſich wiederſpenſtlich erzeigen ſollten, ſie nach Verfließung dieſes termini fernerhin nicht gehöret werden, ſondern verpflichtet ſeyn ſollten, bey der 1709 ihnen zugeeigneten Haken-Zahl zu verbleiben, auf welchen Fall ſie ſich ſelbſten allen daraus erwachſenden Schaden u. Beſchwerde zu danken u. zuzuſchreiben [5]) haben werden. Sollte aber (welches Gott verhüte) noch vor Johannis u. alſo vor Eintragung der deſiderirten Haken, R. u. L. annoch mit einer neuen Auflage beſchweret werden, ſo ſoll dennoch dieſer jetzt u. vorher bewilligte modus, nach Anzahl derer zum Feld- u. Ackerbau tüchtigen Menſchen u. Erbunterthanen zu contribuiren, gelten u. obſerviret werden. Wie denn auch die W. Hrn. Oberräthe hiemit feſtiglich geloben u. verſprechen, keine andere Conſignation aus der Frſtl. Cantzeley ausgeben zu laßen, dahero man alle u. jede zum voraus zu baldiger Einbringung ihrer Conſignationen hiedurch nochmals will erinnert u. verwarnet haben, in deßen Entſtehung ſie ſodann nach voriger 1709 ausgeworfener Haken-Zahl ihr quantum beyzutragen ſchuldig u. gehalten ſeyn ſollen.

(2). Belangende die in voriger Conference sub dato Mitau den 23. Martii 1714 zum Beſten u. Aufnehmen des Landes verwilligte

5 Rthl. von dem Haken, so ist ebenfalls von sämmtlichen anwesenden Dep. u. Gebrüdern einhellig, u. ohne einige Contradiction verwilliget, beliebet u. beschloßen, daß selbige denen Gesetzen gemäß, wann der Rest derselben bis Anfangs Maji a. c. nicht einkommen sollte, sodann ohne einige Entschuldigung in duplum, nach dem hiebevor schon regulirten methodo, exequiret u. eingetrieben werden sollen, zu welchem Ende dann die hiebevor von R. u. L. vorgeschlagene, itzo aber approbirte L.-Officiere, nemlich in Curland der W. Joh. Friedr. Torck als Rittmeister, u. der W. Joh. Friedr. Henning als Lieutenant, in Semgallen aber der W. Wilh. Heinr. Krummes als Rittmeister, u. Otto Joh. vom Medem als Lieutenant hiedurch bestätiget u. approbiret werden [6]).

Wann aber von denen L.-Officieren Klagen einkommen, daß sie zur Fortstellung [7]) der ihnen committirten Execution die behörigen Reuter nicht erlangen können, so ist ebenmäßig brüderlich verabredet u. beliebet, daß sich Niemand bey Vermeidung der in unsern Gesetzen enthaltenen Pön von Stellung eines Reuters entziehen soll. Da aber die L.-Officiere einige dero eigenen Leute gebrauchen würden, selbige können von dem in denen Gesetzen verordneten duplo, so die Säumigen u. Wiederspenstigen zu erlegen schuldig, gagiret u. erhalten werden. Wenn es sich aber begeben sollte, daß jemand den exequirenden Officieren sich gewaltsamer Weise wiedersetzen, u. in ihrer Function ihnen hinderlich seyn sollte, wieder den oder diejenigen will R. u. L., tanquam contra turbatores tranquillitatis publicae, Rechtens zu verfahren sich hiemit einmüthig verbunden haben. Nicht minder haben sich E. W. R. u. L. Dep. einmüthig u. brüderlich dahin geeiniget, daß sie vor jetzo zur Wiederherstellung der fast niedergeschlagenen Wohlfahrt des Vaterlandes von jeglichem regulirten Haken 15 Rthl. Alb., die Pfandhalter, Rentenierer u. Arrendatoren der Frstk. Ämter pro nunc et absque sequela von jeglichen 1000 ℔. Alb., so sie vermöge Contracts auf die Frstl. Ämter haben, 2 [8]) ℔. Alb., die adel. Pfandhalter, Rentenierer u. Arrendatoren auch ein Gleiches, bis ult. Maji geben u. entrichten sollen, bey gleichmäßiger Strafe des dupli, auch bey Verlust aller adelichen Freyheiten, vermöge L.S. von 1648, wieder die Säumigen errichtet, dafern sich jemand

dieſer brüderlichen Vereinigung wiederſetzen u. nicht Folge leiſten ſollte. Zu welcher Gelder Einnehmung die im vorigen Confer.-Schluß geſetzte Unter- u. Obereinnehmer hiemit aufs neue erwehlet u. beſtätiget werden dergeſtalt, daß weiln der W. Chriſtoph Fircks, Kngl. Cammerhr. u. Erbſaaß auf Scheden, die Stelle eines Obereinnehmers nicht ferner verwalten will, hiemit in deßen Stelle der W. Caſimir Chriſtoph Brackel als curländ. Obereinnehmer beſtätiget u. conſtituiret wird.

Wenn auch E. W. R. u. L. vor itzo zur Abnehmung der Ober- u. Untereinnehmer-, wie auch Lndſch.-Officierer-Rechnungen nicht gelangen kann, weilen die W. Hrn. Oberräthe nicht vermöge vorigen Confer.-Schl. beſagte Ober- u. Untereinnehmer, wie auch die Lndſch.-Officiere durch die ergangenen Umſchreiben zur Rechnung verbunden, ſolches aber dennoch die höchſte Nothwendigkeit iſt, ſo haben ſämmtliche E. W. R. u. L. Dep. ebenmäßiglich brüderlich dahin geſchloßen u. ſich vereiniget, daß alle u. jede Ober- u. Untereinnehmer, wie auch Lndſch.-Officiere, welche ſeit A. 1700 annoch keine Rechnung ihrer Einnahme u. Ausgabe von denen laudirten Lndſch.-Geldern gethan, auf nächſtk. 1. July a. c. Kraft dieſer Vereinigungs-Schrift terminum, beides zur Einbringung ihrer Rechnungen, als auch zu Abtragung der rückſtändigen Landes-Gelder, haben ſollen, welches dann zum Stande zu bringen dieſer jetzige Congreß cum toto suo effectu mit Beibehaltung derer jetzigen Dep., als denen causae connexitas bewußt, ohne annoch beſondere Umſchreiben darüber zu erwarten, bis dahin limitiret u. aufgeſchoben wird; in welchem termino dann jegliches Krchſp. ihre beſondere gravamina einzubringen gehalten ſein ſoll, damit aus ſelbigen das corpus gravaminorum formiret, u. behörigen Ortes übergeben werden kann, welches die W. Hrn. Oberräthe auf Anſuchen R. u. L. alſo verwilliget u. nachgegeben.

Wann auch der vorige Confer.-Schl. ausdrücklichen enthält, daß der L.-Kaſten von der W. Frauen Gottlieb Hedwig Landräthin von Sacken auf Virginahl, vermöge der Specification, imgleichen die documenta, ſo ſeit einigen Jahren bei dem nunmehro ſeel. verſtorb. Hrn. Landmarſchall von Vietinghoff, Erbſaaß auf Kruſchkallen, wie auch dem W. George Chriſtopher Lieve, Regim.-Quartiermeiſter u.

Erbsaaßen auf Versen, abgefordert, insgesammt aber alle einigen betrauten Männern zur sorgfältigen Bewahrung übergeben u. tradiret werden sollen, — als haben wir den W. Hrn. Ulrich Behr, Piltenschen Landrath u. Erbsaaß der Schleckschen u. Abauschen Güter, den W. Joh. Friedr. von den Brüggen, Frstl. Hauptm. u. Erbsaaß auf Stenden, wie auch den W. Casimir Christoph Brackel, Erbsaßen der Nerftischen u. Kuckschen Güter, dazu erbeten, geben denenselben auch Fug u. Recht, alle u. jede zum L.-Kasten gehörige Schriften u. documenta von beregten Orten abzufordern u. dem W. Hrn. Landrath Behr zur sichern Bewahrung u. zur sorgfältigen Aufhebung derselben zu übergeben.

Wiewohl R. u. L. J. Hochf. D., unserm gnädigsten Landes-Fürsten u. Herrn, in unverbrüchlicher Treue u. Devotion bis an die letzte Stunde ihres zeitlichen Lebens jederzeit ergeben u. verbunden bleiben will, so treibt dieselbe dennoch die allgemeine Noth u. Bedruck unseres Vaterlandes, daß sie zur Wiederherstellung unserer gäntzlich darniederliegenden Freiheiten, nach Anleitung derer Gesetze u. Verfassungen dieses Landes, nachdem R. u. L. hiebevor ihre unterthänigste desideria J. Hochf. D. unterthän. übersandt, nicht aber völlige vergnügte Antwort erlangen können, zur Abolirung aller Zeit währenden Krieges eingerissenen gravaminum u. Wiedererlangung der von vorigen Königen, auch vermöge der Subjections-Pacten deroselben verliehenen Prärogativen, Immunitäten, Freiheiten, Privilegien u. Gerechtigkeiten, so unsere Vorfahren mit ihrem Gut u. Blut erworben, bey J. K. M. in Pohlen, unserm allergn. Könige u. Oberherrn, benebenst Einer löbl. Republik willen, Rechtens zu suchen u. zu vindiciren, wesfalls R. u. L. den W. Ferdinand von Rutenberg, unsern schon in Warschau daseienden Abgeordneten, in seinem Character bestätiget, auch zu Antretung u. Anflehung S. K. M. gnugsame Instruction gesandt, uns auch in Kraft dieses bei wahren adelichen Worten, Treu u. Glauben einmüthig u. wohlbedächtig dahin brüderlich verbunden, wie wir denn hiemit solches geloben u. versprechen, nicht allein vor uns, sondern auch vor unsere rückgebliebene Brüder, als welche uns hiezu per expressum beordert u. instruiret haben, nicht von dieser unserer errichteten brüderl. Vereinigung abzu-

ſtehen oder abzutreten, bis R. u. L. vermöge göttlichen Beiſtandes durch rechtliche Entſcheidung S. K. M. u. der löbl. Republik die ihnen von derſelben per Pacta subjectionis, Form. regim., commiſſ. Abſch. de A. 1642 allergnädigſt gegönnete u. durch mehr als 1½ saecula von Kngl. Majeſtäten protegirten Prärogativen, Immunitäten u. Freiheiten, Privilegien u. Gerechtigkeiten völlig et in integrum reſtituiret, u. wieder herbeigebracht erlanget; zu welchem Ende R. u. L. ebenmäßig bei adelichen Würden u. Worten feſtiglich gelobet u. verſpricht, alle u. jede hiezu erfordernde Unkoſten u. Geldmittel, ſo oft u. viel dazu benöthiget, willig u. prompt herzugeben, sub poena paratissimae executionis contra refractarios tanquam ex instrumento liquido et guarentigiato. Die W. Hrn. Oberräthe hingegen verſichern u. verſprechen hiemit, E. W. R. u. L. allemal pro conservatione jurium et libertatis als custodes legum, ihrer beeidigten Pflicht nach, über deroſelben gerechtſame Anforderung zu jeder Zeit u. allen Ortes aufs kräftigſte u. beſtändigſte zu aſſiſtiren.

Alle dieweil es auch die Noth erfordert, die Correſpondenz mit unſerm Abgeordneten, dem von Rutenberg zu unterhalten, ſo haben wir den W. Ewald H. von den Brincken, Frſtl. Cammerjunk. u. Erbſaaßen auf Groß-Berken, bittlich dahin vermocht, daß er als Gevollmächtigter des Landes nicht allein die Correſpondenz continuire, ſondern auch nach Erfordern der Sache denen W. Hrn. Oberräthen das Anliegen des Landes communicire u. mit ſelbigen darüber conſulire. Damit auch ſelbiger dieſer Function deſto beſſer vorſtehen u. wahrnehmen könne, hat R. u. L. an S. K. M. von Pohlen, unſern allergn. König u. Oberherrn, allerunterthän. ſuppliciret, beſagten unſern Gevollm. in Dero hohen Kngl. Schutz nebſt allen den Seinigen zu nehmen u. zu handhaben, bis zu deſſen Einlangung aber haben uns ſämmtl. W. Hrn. Oberräthe Kraft dieſes feſtiglich verſichert, benanntem unſern Gevollm. alle Sicherheit vor ihn u. die Seinigen, wie auch deſſen Bedienten, zu beſorgen u. zu verſchaffen.

Wir hingegen geloben u. verſprechen bei wahren adelichen Worten u. Treue, mehrbeſagten unſern Gevollm. dieſer ihm aufgetragenen Function halber nimmer zu verlaſſen, ſondern jeder Zeit ſtandhaftig bei ihm zu halten, auch denſelben je u. allewege, vor u. außer Gericht,

zu vertreten, zu vertheidigen, ja in allem Schad- u. Noth-los zu stellen, welches wie wirs ihm hiemit kräftiglich geloben u. versichern, so haben wir ihm auch bis auf nächstk. Julii zu seinem benöthigten Unterhalt 200 Rth. Alb. von denen schon eincassirten Geldern zu nehmen u. zu employiren bewilliget u. nachgegeben [9]).

(3). Die L.-Officiere verbleiben nach hiebevorigem alten Gebrauch von denen Landes-oneribus frey, doch also, daß sie es entweder aus eigenen Gütern einbehalten, oder auch von einem andern, mit dem sie sich darüber einigen können, solches erheben.

(4). Es will auch E. W. R. u. L. die errichtete lauda wieder diejenigen, so von denen convocationibus in denen Krchsp. wie auch Landtagen weggeblieben, also reassumiret haben, daß sie ohne einiges Nachsehen zur Abtragung der in besagten laudis gesetzten Strafe sollen angehalten werden.

Zu welchem Ende denn die W. Hrn. Oberräthe hiemit versichern, daß jedes mal einer von ihnen allhier residiren, u. von 4 W. zu 4 W. ablösen wollen, davon der Anfang 14 T. nach Ostern gemacht wird.

Die ungehinderte u. sichere Post im Lande versprechen die W. Hrn. Oberräthe unserm Gevollm. jeder Zeit zu verschaffen [10]).

(5). Auf Anhalten des Talsischen Dep., welcher hiezu von einigen Mitbrüdern [11]) bewogen, giebt E. W. R. u. L. hiemit nach, daß gegen den jetzt limitirten Congreß auf den 1. Julii, die Gebrüder in denen Krchsp. sich unter einander berathschagen, ob es nicht der Nothwendigkeit seyn will, daß alle u. jede Pfandhalter, Arrendatoren u. Rentenierer, welche auf den adel. Gütern Gelder stehen haben, zur Abtragung aller u. jeder Contribution, so denen Erbsaaßen zu entrichten obliegen sollte, ducta [12]) proportione geometrica, ihr quotum sich von denen Interessen decourtiren zu laßen schuldig seyn sollten, wohingegen auch künftig einzig u. allein die Erbsaaßen die Beschwerde des Landes zu tragen verpflichtet seyn müßen. Die Frstl. Arrendatoren u. Pfandhalter aber tragen nach altem Gebrauch ihr Contingent von völligen Summen, so sie bey dem Frstl. Hause stehen haben, zur Ritter-Fahne bey, u. was selbige von andern entlehnet, davon kürtzen sie auch ihren creditoribus das Laudirte ab.

Hierüber schlüßig zu werden will R. u. L. denen Dep. solches

festzusetzen bestens recommendiret haben, ohne ein anderweitiges deliberatorium darüber zu erwarten.

(6). Die Krchsp. sind schuldig, auf nächstk. limit. Congreß alle u. jede von Ober- u. Untereinnehmern empfangene Quitanzen durch dero Dep. in originali einbringen zu laßen, damit man die Rechnungen übersehen u. schließen kann. Pfandhalter, so in der Contribution dem Erbherrn zu Hülfe kommen, u. auf ihre Güter eine gewiße Haken-Zahl haben, contribuiren auch dißmal von ihren Gütern u. Haken.

Deßen allen zu mehrer Urkund haben wir dieses alles nebst den W. Hrn. Oberräthen eigenhändig unterschrieben u. besiegelt. So geschehen im Jahre Christi 1715, den 6. gehenden Monats April, in Mitau.

(L.s.) Heinr. Christ. v. d. Brincken, Landhoffm.
„ Ernst H. Schröders, Dep.-Marschall, Durb. u. Hasenp. Dep. [13]).
„ Joh. Christian von Sacken, Zabel. Dep.
„ Joh. Ernst Rönne, Bauske-, Eckau-, Baldon- u. Neugut. Dep.
„ Christian Friedr. Grothusen, Bauske-, Eckau-, Neugut- u. Baldonscher Dep.
„ Andreas Gotthard Manteuffel g. Szöge, Seßau. Dep.
„ Franz Georg Pfeilitzer gen. Franck, Mitau. Dep.
„ Joh. Friedr. von den Brüggen, Talf. Dep.
„ Friedr. Casimir Korff, Auz. Dep.

(L.s.) Ewald von Sacken, Kanzler.
„ Ulrich Behr, Landm. [13]).
„ Joh. Ernst von Diepelskirch, Neuenb. Dep.
„ Otto Ewald von Sacken, Cand. Dep.
„ Ernst Adolph Heuking, Tuck. D.
„ H. Wilh. v. Wettberg, Tuck. D.
„ Heinr. Joh. v. d. Brincken, Frauenb. Dep.
„ Sigismund Korff, Frauenb. Dep.
„ Casimir Christoph Brackel, Aschersad. u. Nerft. Dep.
„ Ewald H. von den Brincken, Grenzh. Dep.
„ Reinhold Joh. Nolde, Grambsf. Dep.

Wann die W. Hrn. Oberräthe selbst oder der W. Kammerjunk. von den Brincken als Gevollm. des Landes zuverlässige Nachricht erhielte, daß ein Poln. Reichstag oder Senatus consilium magnum ohnedem wäre, wollen die W. Hrn. Oberräthe ohne den limit. Congreß abzuwarten, E. W. R. u. L. förderſamst zu verschreiben u. die Abfertigung an S. K. M. u. die löbl. Republik von Pohlen zu befördern gehalten seyn, in welchem Umschreiben auch wird ernennet

werden, daß alle u. jede Dep. der Krchsp. mit denen itzo gewilligten Geldmitteln u. special. gravaminibus erscheinen u. einkommen sollen, sub poena des in der Vereinigungs-Schrift exprimirten dupli.

Alldieweil auch in einigen Krchsp. die Untereinnehmer die Unmöglichkeit vorschützen, ferner bei solcher Function zu verbleiben, so werden hiemit an der hiebevor gesetzten Einnehmer Stelle zu Untereinnehmern gesetzet u. erwehlet: im Neuenburgschen Krchsp., Hr. Georg von der Recke, Erbsaaß der Blieden- u. Schuckschen Güter; Seelburgschen, Hr. Capit. Gerhardt Saß, Pfandhalter zu Puschhoff; Talschen, Hr. Dieterich Manteuffel gen. Szöge, Erbhr. auf Odern; Grenzhöfschen, Hr. Obristl. Ernst Bernhard von Elßen, Erbs. auf Gemauerthoff; Grambsschen, Hr. Michel Nolde, Erbs. auf Kalehten; Candauschen, in Abwesenheit des Hrn. Torck, auf Puhren, Hr. Otto Ewald von Sacken, Erbs. auf Senten.

Diese beide puncta, wie sie die W. Hrn. Oberräthe nebst der R. u. L. der Vereinigungs-Schrift zu annectiren erheblich gefunden, also sollen sie auch denen vorher abgehandelten Puncten in allem gleich gelten u. infallable seyn, so ebenfalls auf dem von denen W. Hrn. Oberräthen ausgeschriebenen u. zur Mitau gehaltenen Congreß tempore et actu continuo geschloßen u. verwilliget worden. Mitau den 6. April 1715.

(L.S.) Heinr. Christ. v. d. Brincken, (L.S.) Ewald von Sacken, Kanzler. Landhoffm.
„ Ulrich Behr, Landm.
„ Ernst H. Schröders, Dep.-Marschall, im Namen sämmtl. R. u. L.

*) In T., I u. in d. chron. Verzchn. — Die Absätze in T. weder paragraphirt, noch nummerirt; in I zwar mit Zahlen, doch mangelhaft, — diese Zahlen in Parenthese. — Die Abweichungen nach I.

1) — v. 2) — u. 3) die Angabe der Einnehmer fehlt. 4) gem. I; T. erhoben. 5) — u. z. 6) diese Namen fehlen. 7) Vollstreckung. 8) 20. 9) das ganze Stück von dem Absatz „Zu welcher Gelder Einnehmung u. s. w." (S. 386) bis hieher fehlt. 10) — dieser Abs. 11) Deput. 12) duplici. 13) die folgend. Unterschr. fehlen, desgleichen das ihnen Angeschlossene bis zum Schluß.

80. Conferential-Schluß vom 16. July 1715 *).

Kund u. zu wissen sey hiedurch männiglich, besonders aber denen hieran gelegen.

Demnach in der den 6. April jetzt l. J. ausgerichteten Vereinigungs-Schrift der 1. July ex limitatione pro termino gesetzet worden, daß alle u. jede Ober- u. Untereinnehmer, wie auch Lndsch.-Officiere, so seit A. 1700 einige Lndsch.-Gelder gehoben u. eincassiret hätten, auf besagten 1. July terminum zu Ablegung dero Rechnungen wie auch Abtragung der bei denenselben annoch rückstehenden Gelder haben sollten, — nun aber aus verschiedenen Krchsp. dagegen eingewandt werden wollen, daß einige derer hiebevorigen Ober- u. Untereinnehmer Todes verblichen, u. dahero die Abnahme solcher Rechnungen vor itzo nicht erfolgen können; — so hat man sich zur Abnahme derer A. 1714 u. 1715 gesetzten Ober- u. Untereinnehmer Rechnungen gewendet, u. nachdem der W. Ewald Heinr. v. d. Brincken, Frstl. Cammerjunk. u. Semgallscher Obereinn., von der Einnahme u. Ausgabe derer A. 1714 d. 23. Martii wie auch A. 1715 d. 6. April von R. u. L. gewilligten Gelder richtige u. vollständige Rechnungen abgeleget, daneben aber auch gebeten, ihn seiner bishero geführten Obereinnehmerschaft zu entledigen, zugleich auch darüber gänzlichst zu quittiren; so hat E. W. R. u. L. anstatt seiner den W. Otto Ernst Keyserling, Frstl. Oberhptm. u. Erbsaaßen auf Kapsehden, wie auch Besitzern des Schloßes Neuenburg, zum Obereinn. in Semgallen erbeten u. erwählet; den W. Cammerjunk. v. d. Brincken aber quittiret E. W. R. u. L. obbesagter Einnahme halber also u. dergestalt, daß sie an selbigen oder auch die Seinigen nun u. zu ewigen Zeiten nicht die geringste Ansprache dieserwegen machen noch formiren wollen, allermaßen derselbe, wie schon erwähnet, in allen richtige u. vollständige Rechnung gethan hat, mit Auskehrung des übrigen contanten Geldes, so in 243 Rthl. 2 ßl. Alb. bestanden.

Belangende den modum, wie u. welchergestalt die onera patriae nebst denen auswärtigen Contributionen fernerhin zu tragen sind, so wird der im v. J. d. 23. Martii nach Anzahl derer zum Feld- u. Ackerbau tüchtigen Erbunterthanen beliebte u. festgesetzte modus hiemit nochmals bekräftiget u. bestätiget, jedoch also u. dergestalt, daß, weiln man wahrgenommen, daß die Anzahl derer beliebten 60 Personen nur eine gar zu geringe Zahl derer Haken geben, u. die Berechnung derer Haken daher schwer fallen wollen, man billig davon

abtreten müßen, hingegen aber mit Beibehaltung derer eidlich eingegebenen Specificationen also genau u. juste einem jeglichen die Zahl seiner hiebevorigen Haken reduciret, daß sich Niemand deßen im geringsten zu beschweren Ursach haben wird, — inmaaßen selbige also wirklich ins Hakenbuch verzeichnet, u. denen W. Hrn. Oberräthen zu jedermanns Richtschnur übergeben, auch jeglichem Krchsp. davon eine Copie mitgetheilet worden.

Diejenigen aber, so ihre beeidigte Hakenzahl nicht eingegeben, verbleiben bei der A. 1709 ihnen zugetheilten Hakenzahl, von welcher sie so lange zu contribuiren schuldig u. gehalten sein sollen, bis sie die Anzahl ihrer zum Feld= u. Ackerbau tüchtigen Unterthanen, nach dem vorhero beschriebenen modo, eidlich specificiret u. zur Frstl. Canzelley eingebracht, alsdann ihnen gleich andern der Erlaß zu gönnen ist.

So oft eine neue Repartirung derer auswärtigen Contributionen vorgenommen werden müsse, geloben u. versichern die W. Hrn. Oberräthe nachfolgende von E. W. R. u. L. erwählte Personen jedesmal mit zuzuziehen u. zu erfordern, als: in Semgallen: die W. Ewald Heinr. v. d. Brincken, Frstl. Cammerj., Ernst Joh. Rönne, Obristen, George Friedr. Klopmann, Erbsaaß auf Würzau; in Curland: die W. Ernst Adolph Heuking, Lieut., Alexander Korff u. George Dietrich von Manteuffel gen. Szöge, — welche, unius aut alterius absentia non attenta, bei Regulirung der Contributionen jedesmal dabei sein sollen.

Wenn aber von sämmtlichen E. W. R. u. L. Dep. nachgegeben worden, daß dieser vor jetzo beschriebene modus, die onera patriae u. contributiones zu entrichten, nicht länger als zum nächstk. ordin. Landtage oder Conference gültig u. bündig sein soll, so hat man zur Vorbeugung aller Zwistigkeit, welche aus diversen Instructionen zu entstehen pflegen, nachfolgenden modum im Vorschlage zu bringen sich geeiniget, nemlich daß alle u. jede adelige Höfe nach Anweisung der Form. regim. einer schleunigen u. bald in Stand zu bringenden Revision sich unterwerfen mögen; welches zu bewerkstelligen man in jeglicher Oberhaupt= u. Hauptmannschaft zween oder drey von Adel erbitten u. ausmachen müsse, welche, nachdem sie vorher beeidiget, alle u. jede Revenüen, sie kämen her von Feldern, Stauun=

gen, Mühlen, Krügen, Holz u. anderen Waaren, genau unterſuchen u. ſelbige connotiren. Dieſemnach als nun jedermann bekannt, daß ſchon hiebevor die Geſetze disponiret, daß ein Gut, ſo ein Pferd Roßdienſt ſtellen ſoll, die Würde von 80,000 ℔. haben muß, ſo würde unſchwer zu berechnen ſein, wie hoch bei denen ſehr verringerten Revenüen des Landes eines jegl. Gutes Roßdienſt ſich erſtrecken mag. Ja es würde auch ſodann eine exacte égalité im Lande etabliret werden, da es dann künftig weder Klagens noch Vorſchützung einiges Unvermögens geben dürfte. Damit nun dieſes ins Werk geſetzet, auch aller u. jeder Krchſp. Einwilligung eingeholet werden könne, ſo wird hiemit dieſer Congreß cum toto suo effectu abermals bis auf den 9. Tag des M. Octobers limitiret u. ausgeſetzet.

Sollten ſich dennoch einige Brüder finden (ſo man jedoch nicht verhoffen will), welche dieſe einzurichtende égalité nicht approbiren wollten, ſelbige könnten bei dem ſonſt gewöhnlichen Roßdienſt ihrer Güter verbleiben u. davon ihr Contingent entrichten.

Als auch von denen L.=Officieren Beſchwerde eingebracht wird, daß ſie zur Eintreibung des von R. u. L. Gewilligten die hiezu benöthigten Reuter nicht erhalten können, ſo wird der L.S. de A. 76 hiemit alſo reaſſumiret u. feſtgeſtellt, daß von jegl. alten Roßdienſt ein Reuter gegeben werden ſoll, sub poena 10 Rthl. toties quoties dawider gehandelt würde, welches die L.=Officiere gleichmäßig beizutreiben u. dem aerario publico zu verrechnen ſchuldig ſeyn ſollen.

Das duplum hat wegen der jetzigen beſchwerlichen Läuften E. W. R. u. L. vor dieſes Mal nachzugeben vor gut erachtet, jedoch daß ſich ein jeglicher zu deſto prompterer Abtragung des Gewilligten anſchicke. Da auch in dem vorigen Confer.=Schl. die Abnahme des L.=Kaſtens aus dem Virginalſchen Hauſe, u. Uebergabe desſelben an den W. Hr. Ulrich Behr, Piltenſchen Landrath u. Erbhr. der Schleck- u. Abauſchen Güter, feſtgeſtellet worden, ſo haben die in voriger Conference hiezu denominirte Abnehmer E. W.R. u. L. verſichert, daß ſolches vollzogen u. vermöge hierüber an die Frau Landräthin v. Sacken ertheilter Quitance des Hrn. Landrath Behr alles richtig empfangen, wovon bis künftiger Conference die Specification einzubringen iſt.

Die aus voriger Conference zur Aufnahme des Landes verwilligte 15 Rthl. von jeglichem nach Anzahl der beeidigten Menschen eingerichteten Haken werden proportionaliter auf 6 Rthl. jegl. vor jetzo ausgemachten Hakens determiniret u. festgestellet, wobei R. u. L. bestens ersucht wird, solches prompte u. richtig abzutragen.

Es führen fast die meisten Dep. Klage, daß ihnen das Dep.-Geld nicht gereicht wird, welches denn verursachet, daß, so sie sich selbsten nicht ganz verzehren wollen, die Krchsp. ohne Dep. verbleiben; als aber der L.S. de A. 1624 bei Pön 10 fl. toties quoties solche Dep.-Gelder abzutragen sanciret, soneben auch der L.S. de A. 1617 beides, die Arendatores u. Pfandhalter dazu verbindet; so hat es nochmals hierbei sein Bewenden, u. sollen die L.-Officiere, wenn es ihnen angezeiget, solches ebenfalls beitreiben.

Wenn auch das Dünaburgsche Krchsp. sich in dem sonders aggraviret zu sein vermeinet, daß die trouppes des Großfürstenthums Litthauen mit Durchmärschen, Nachtlagern u. Entführung dero Erbunterthanen ihnen vielen Schaden zufügen, so will E. W. R. u. L. die Remedirung deßen bei J. K. M., unserm allergn. Könige u. Oberherrn, durch dero Abgeordnete suchen zu laßen nicht verabsäumen.

Dieweil das Selburgsche Krchsp. Klage führet, ob würden sie wegen Abwesenheit des Oberhauptmanns niemals convociret, so haben die W. Hrn. Oberräthe sich anerboten die Verordnung zu thun, daß fortmehr in Abwesenheit des Oberhauptmanns der W. Casimir Christoph Brackel, Erbsaaß der Nerftschen Güter, das Krchsp. convociren möge, daneben auch die Umschreiben, wie gebräuchlich, aus dem Amte Selburg durch einen tüchtigen deutschen Menschen von Hof zu Hof umgetragen werden sollen.

Im Zabelschen wird der W. Jacob Adolph von Fürstenberg, Cornet u. Erbsaaß auf Wahnen, hiermit zum Convocanten bestätiget, u. wollen die W. Hrn. Oberräthe ein Special-Befehl ergehen lassen, daß die Umschreiben aus dem Hofe Matkuln ebenfalls richtig bestellet werden mögen.

In Abwesenheit des Tuckumschen Oberhauptmanns soll der W. Wilhelm Dietrich Torck, Erbsaaß auf Zerxten, die Convocation des Kirchspiels verrichten.

Im Dünaburgschen Krchsp. wird anstatt des W. Ernst Joh. v. Sacken der W. Lieut. Friedr. Wilh. v. Manteuffel gen. Szöge, von Gartensee, zum Einnehmer bestätiget.

Gleichergestalt wird im Goldingschen Krchsp., in Stelle der W. Wilh. Korff, Rittm. u. Erbsaaßen auf Paddern, der W. Friedr. Ernst von Mirbach zum Convocanten u. Einnehmer hiedurch bestätiget, u. sollen ebenmäßig die Umschreiben aus dem Amte Goldingen bestellet u. umgesandt werden.

Einnehmer des Bauskeschen Krchsp. verbleibet der W. Joh. Dietrich Behr, Capit. u. Pfandhalter des Amtes Mesoten.

Die übrigen Privat-Desiderien, so jetzige Dep. in ihren Instructionen gehabt, sind denen W. Hrn. Oberräthen zu abhülflicher Maaß schriftlich übergeben worden.

Als auch E. W. R. u. L. von dem in Warschau seienden v. Rutenberg Nachricht erhalten, daß selbiger sich daselbst länger aufzuhalten recusiret, so will R. u. L., da er länger da zu bleiben nicht zu erbitten wäre, andere betraute Personen aus ihren Mitteln zu Fortsetzung ihrer Negociation willig machen.

Übrigens werden die vorigen Confer.-Schl. also u. dergestalt hiemit reassumiret, daß selbige fest u. unverbrüchlich sein sollen, inmaaßen E. W. R. u. L. hierüber jederzeit standhaft bei einander zu halten nochmals geloben u. versprechen.

Wie nun dieses alles communicatis consiliis mit den W. Hrn. Oberräthen von sämmtlichen E. W. R. u. L. Dep. also verwilliget, beliebet u. verabredet worden, als ist die Conference im Namen des Höchsten geschloßen, auch mit derer Hrn. Oberräthe, wie auch sämmtlicher R. u. L. Dep. Unterschrift und dero Pittschaften Bezeichnung bestätiget u. vollzogen worden. So geschehen im Jahre Christi A. 1715 d. 16. July.

(L.S.) Heinr. Christian v. d. Brincken, Landhoffm.
" Ernst Heinr. Schröders, Landboten-Marschall, Durb. u. Gramb. D.
" Ewald Heinr. v. d. Brincken, Grenzh. Dep.
" Heinr. Wilh. Holtey, Dobl. Dep.
(L.S.) Ulrich v. Behr, Landm.
" Otto Ernst Keyserling, Grobinscher Dep.
" Joh. Otto Rappe, Cand. Dep.
" Otto Ewald Sacken, Candau. D.
" Andreas Gotthard Manteuffel g. Szöge, Mit. u. Seß. Dep.

(L.s.) Gotthard Friedr. von Löbel, Doblen. Dep.
" Peter Koschkull, Zabel. Dep.
" Joh. Friedr. v. d. Brüggen, Talf. Dep.
" George Driedrich Manteuffel g. Szöge, Talf. Dep.
" Ernst v. Tiepelskirch, Neuenburgscher Dep.
" Friedr. Casimir Korff, Autz.D.
" Melchior von Völkersahm, Dünab. Dep.
" Friedr. Wilh. Manteuffel g. Szöge, Dünab. Dep.

(L.s.) Joh. Dietrich Behr, Bausk-, Ekau- u. Neugut. Dep.
" Gotth. Wilh. Nagel, Allschw.D.
" Gotthard Koschkull, Golding- u. Windau. Dep.
" Heinrich Joh. v. d. Brincken, Frauenb. Dep.
" Sigismund Korff, Frauenb.Dep.
" Casimir Christoph Brackel, Ascherad- u. Nerftsch. Dep.
" Aus habender Vollm. Ernst Adolph Heuking, wie auch vor mich unterschreibet Heinr. Wilh. Wettberg, Tuck. Dep.

*) Nur in T; in d. chron. Verzchn. u. bei Z. angeführt.

81. Conferential-Schluss vom 22. October 1715 *).

Offenbar u. kund sey hiemit jedermänniglich, insonderheit denen solches zu wißen von nöthen. Als im letzt entwich. 16. Septbr. a. c. E. W. R. u. L. den jetzigen terminum zu exacterer u. genauerer Regulirung der neuausgeworffenen Haken, nach Vorschrifft des damalhs entworffenen modi, beliebet u. angesetzet [1]), die vielfältigen Behinderungen aber nicht allen Krchsp. verstatten wollen, durch ihre Dep. allhier zu erscheinen, so hat man, um keinem etwas in diesem Fall zu präjudiciren, die fernere Deliberation dieser Materie [2]) bis zum nächstk. ordin. Ldtg. auszusetzen vor gut befunden, immaßen solches hiemit bis zu dem von J. K. M. unserm allergn. Könige u. Oberherrn pro die 5. Decembris a. c. vi supremi domini angesetzten u. festgesetzten ordin. Ldtg. ausgesetzet wird, wesfalls E. W. R. u. L. ihre Dep. jedes Krchsp. gnüglich darüber zu instruiren geflißen seyn wird.

Es werden dabeneben die W. Hrn. Oberräthe die von J. K. M. unserm allergn. Könige u. Oberherrn eingekommene u. von Deroselben E. W. R. u. L. in originali producirte protectoriales, nach Inhalt der Kngl. allergn. Willensmeynung, nicht allein in allen Ober- u. Hauptmsch., Städten u. Flecken denen actis ingrossiren, u. von denen Cantzeln publiciren laßen, sondern es versprechen auch dieselben, das mandatum Regium zum ordin. Ldtg. in allen u. jeden Krchsp. des

Herzogthums C. u. S. förderſamſt einzuſenden, mit Beyfügung derer von denen Kngl. Hrn. Commiſſarien eingeſandten Innoteſcential-Schreiben. Demnach auch J. K. M. unſer allergn. König u. Oberherr die Bedienung des Adels vermöge ertheilten compulsorialibus hieſigen Advocatis injungiret, ſo wollen die W. Hrn. Oberräthe dieſem gemäß ſelbige dahin zu weiſen nicht verabſäumen.

So laßen auch die W. Hrn. Oberräthe es bey dem hiebevor verabredeten modo wegen derer einzurichtenden Contributionen verbleiben, u. wollen jedes mal die hiezu benannte Perſonen nicht allein dazuziehen, ſondern auch dasjenige, ſo repartiret worden, E. W. R. u. L. zur notice bringen.

Die Beybringung derer [3]) Unkoſten, welche zur verordneten hohen Kngl. Commiſſion erfordert werden möchten, iſt E. W. R. u. L. ſchlüßig worden, daß von jeglichem neu regulirten u. in das Haken-Buch eingetragenen [4]) Haken von dato ab innerhalb 3 W. 10 Rthl. Alb. abgetragen, oder in deßen Entſtehung durch die würckliche Execution beygetrieben werden ſoll, deren Vollſtreckung ſämmtlichen L.-Officieren Kraft dieſes, ohne Special-mandata hierüber zu erwarten, allen Ernſtes injungiret wird, wovon dieſelben auf bevorſtehendem ordin. Ldtg. vollſtändige Rechnung abzulegen gehalten ſeyn ſollen. Zu dieſer Willigung ſind pro nunc et absque sequela ſämmtliche Pfandhalter, Rentenierer u. Arrendatores von ihren völligen auf denen Frſtl. Ämtern haftenden Capitalien, u. zwar von jeglichen 1000 Rthl. Alb. 3 Rthl. Abl. abzutragen ſchuldig, bey gleichmäßiger unausbleiblicher Execution wieder diejenigen, ſo es innerhalb 3 W. nicht entrichten würden; die adel. Pfandhalter u. Rentenierer hingegen tragen nur die Hälffte ſothaner Summe bey.

Wann aber auch zu Defrayirung derer Kngl. Hrn. Commiſſarien Leute u. Pferde ein Gewißes an Heu, Haber, Stroh, auch lebendigem Vieh u. Faſel erfordert wird, ſo ſoll ſelbiges von jeglichem letzt repartirten Haken, u. zwar wöchentlich nach dem hiezu verfertigten Küchen- u. fourage-Zettel anhero nach Mitau gebracht u. geliefert werden, worinnen die nächſt belegenen Krchſp. nach dem geſchehenen Auswurf den Anfang machen, u. zwar ohne Unterſchied, beydes die adel. Erbſaaßen als auch Frſtl. Pfandhalter u. Arrendatores, in

Ansehung dessen die von J. K. M. nachgegebene Commission sie auch concerniret.

Gleichermaßen werden die W. Hrn. Oberräthe an die Städte befehlen, die commode Logirung der Kngl. Hrn. Commissarien zeitig u. ämsig zu besorgen.

Ein Proviant=Haus u. Magazin, woselbst das eingebrachte Proviant u. andere Percelen wie auch fourage niedergesetzt werden mag wollen die W. Hrn. Oberräthe anweisen laßen.

Als auch zeithero observiret worden, daß die Untereinn. keine Restantien=Zettel an die Obereinn. eingesandt, so wird hiemit festgestellet, daß von dem Schluße dieses Congreßes ab alle u. jede Einnehmer derer Krchsp. die Restantien=Zettel innerhalb 3 W. an die Obereinn. einsenden, in Entstehung deßen die Landsch. Officiers, nach geschehener Verwarnung von denen Obereinn., zuförderst bey jedes Krchsp. Einnehmern mit der bey sich habenden Mannschaft einrücken, auch nicht eher von dannen weichen müssen, bis sie von selbigen alle u. jede Restantien erhalten haben.

Desgleichen sollen auch die Einnehmer verpflichtet sein, die Quitanzen von denen seit A. 1714 den 23. Martii laudirten Geldern aufs fleißigte in denen Krchsp. zu colligiren u. selbige bei dem bevorstehenden ordin. Ldtg. einzubringen, damit die Reste bei deren Ersehung ungezweifelt beigetrieben werden können.

Zum Einnehmer wird im Seßauschen der W. George Heinr. v. d. Howen, Cornet, im Mitauschen der W. Franz George Pfeilitzer gen. Franck, Rittm., gesetzet, die übrigen Krchsp.=Einnehmer aber werden sämmtlich conserviret [5]).

Wie nun dieses von den W. Hrn. Oberräthen u. anwesenden E. W. R. u. L. Dep. also beliebet, verabredet u. geschloßen worden, also soll selbiges auch in allem stets fest u. unverbrüchlich gehalten werden.

Zu deßen Urkund es von ihnen allerseits eigenhändig unterschrieben u. mit ihren Pettschaften besiegelt worden. So geschehen Mitau im Jahre Christi Eintausend siebenhundert u. funfzehn, den zwei u. zwanzigsten Tag des Monats Octobris.

(L.S.) Heinr. Chr. v. d Brincken, Landhoffm.
" Ernſt Heinr. Schröders, Dep.-Marſchall u. Durben. Dep.
" Ewald Heinr. v. d. Brincken, Grenzh. Dep.
" George Friedr. Klopmann, Mitau. u. Seßauſch. Dep.
" Sigismund Korff, Talſ. Dep.
" Joh. Dietrich Behr, Bauske-, Neugut- u. Baldon. Dep.
" Ernſt Koſchkull, Windau. Dep.
(L.S.) E. v. Sacken, Kanzler [6]).
" Ulrich Behr, Landm.
" Gerhard Koſchkull, Golding. D.
" Otto Ernſt Keyſerlingk, Neuenb. Dep.
" Otto Ewald von Sacken, Candau. Dep.
" Caſimir Chriſtopher Brackel, Aſcherad-, Nerftſch. Dep.
" Gotthard Friedr. von Löbel, Doblen. Dep.

*) In T., I u. d. chronol. Verzchn. Die Abweichungen nach I.
1) ausgeſtellet. 2) — d. M. 3) — B. d. 4) — u. i. — — — eingetr. 5) die vorſtehenden 3 Abſätze fehlen. 6) die folg. Unterſchr. fehlen.

82. Königlicher Landtags-Schluſs vom 21. December 1715 *).

Allen u. jeden, beſonders aber denen in jetzigen oder künftigen Zeiten hieran gelegen ſeyn ſollte, ſey hiemit kund u. zu wißen. Nachdem J. K. M. in Pohlen, unſer allergn. König u. Oberherr, de suprema potestate et ex vi directi dominii, quod Sacrae Regiae Majestati in Ducatum Curlandiae et Semgalliae competit, auf den 5. Tag des Monats December jetzt. l. J. einen öffentl. [1]) Ldtg. allhier in Mitau angeſetzet, damit man vermöge denen Geſetzen u. altem Herkommen von Sachen des allgemeinen Landes Beſten, als auch Erhaltung des Ruheſtandes u. Wohlfahrt deßelben, u. Beybehaltung unſerer Rechte u. Freyheiten, zeitig unter einander erwägen u. berathſchlagen, u. all dasjenige, was dem Lande dienlich u. heilſam zu ſeyn ſcheinen würde, ſchließen [2]) u. beſchließen ſollte;

ſo iſt E. W. R. u. L. des Herzogthums C. u. S. dem zu allergehorſamſter Folge in termino in anſehnlicher frequence erſchienen, u. nachdem ſie einen Dep.-Marſchall erwählet, ſich mit dero habenden instructionibus gnüglich vor demſelben legitimiret. Wenn aber E. W. R. u. L. aus dem Ausbleiben der W. Hrn. Oberräthe mit nicht geringem deroſelben Leidweſen wahrnehmen müßen, daß ſie ohne Rückſinnung auf den hohen Kngl. Befehl ſothanen terminum nicht abgewartet, deßen

Eludirung u. Circumducirung vorzubeugen hat R. u. L. de diligentia et vigilantia, deque termino non elabendo et circumducendo feyerlichſt proteſtiren u. ſich manifeſtiren müßen. Nun denn ſolcher Geſtalt ſich E. W. R. u. L. in activitate conſerviret, ſo ſind ſie im Namen Gottes zu Abhandlung derer in denen Inſtructionen ihnen committirten Puncten folgender Geſtalt geſchritten, u. zwar

1) Anfänglich, alldieweil bereits im vorigen Confer.-Schl. d. d. Mitau den 22. Octob. a. c. der modus, wie u. welcher Geſtalt die onera patriae, auch anderweitige contributiones zu entrichten ſtänden, u. eine ſo viel mögliche exacte Gleichheit unter den Brüdern etabliret werden könnte, zum ordin. Ldtg. verſchoben worden, wenn aber bey Erörterung ſothaner Materie wahrgenommen, daß ganz differente [4]) u. diverſe instructiones aus denen Krchſp. ertheilet ſind, woraus man unmöglich etwas Gewißes ſchließen noch ſtatuiren können, — allermaßen die Auffuchung der alten Roßdienſte nicht ſufficient ſeyn will, die durch Krieg, Peſt u. andere Landes-Plagen eines vor das andere nicht ruinirten Güter in Gleichheit zu bringen, — als haben ſämmtliche E. W. R. u. L. Dep. einmüthig dahin geſchloßen: ſie wollten dieſe Materie zur anderweitigen u. ferneren Deliberirung alſo in denen Krchſp. ad referendum genommen haben, daß ſie bey Continuirung dieſes Kngl. ordin. Ldtg., welcher cum toto suo effectu bis auf den 7. Febr. k. J. in suo vigore et statu quo plenarie [5]) conſerviret u. beybehalten wird, ſodann gnügliche u. vollkommene instructiones, nach Vorſchrift des hiebevor in der Conference vom 16. July a. c. determinirten modi, mitzubringen geloben, u. dann zuförderſt die Abhandlung dieſer Materie ſich angelegen ſeyn laßen wollten, ſich unter einander verſichernde, daß dafern ſolches nicht ad effectum gebracht werden könnte, eo ipso die jetzige neue Haken-Zahl aufgehoben u. annulliret ſeyn ſollte, u. daß man ſolchen Falls die Entſcheidung ſolchen Streits von der hohen Kngl. Commiſſion wollte gewärtig ſeyn.

2) So geloben u. verſprechen auch ſämmtliche Hrn. Dep. aus jeglichem Krchſp. die notoriſche Unvermögende zu ſpecificiren u. einzubringen, damit man dieſelbigen nach Beſchaffenheit überſehen u. ſoulagiren könne.

3) Des Dünaburgschen Krchsp. Beschwerde, daß selbiges jährlich mit Durchmärschen der Littauschen Trouppen incommodirt würde, imgleichen daß sie ihre Güter wegen Entlegenheit der Städte nicht denen andern gleich nützen könnten, soll im nächsten termino dieses ordin. Ldtg. von ihren Dep. verificiret werden, alsdann bey folgender Revision der Güter solches in billige Consideration gezogen werden muß.

4) Als auch J. Hochf. D. sowohl die W. Hrn. Oberräthe, sämmtliche Ober- u. Hauptleute, wie auch E. ganze W. R. u. L. nebst deroselben Directoren u. plenipotentiario, die W. Schröders u. von Rutenberg, ad reponendum citiren laßen, die Kngl. verordnete hohe Commission dadurch zu infringiren vermeynende, so haben sämmtliche E. W. R. u. L. Dep. für nothwendig erachtet, in honorem Sacrae Regiae Majestatis, tanquam supremi et directi domini dieses Herzogthums, durch dero Gevollmächtigte sothanen terminum, dafern die Relations-Gerichte geheget werden sollten, abwarten zu laßen, immaßen sie bereits hiezu gnüglich Vollmacht ertheilet u. gebeten, des Landes Angelegenheiten wahrzunehmen, sich selbst unter einander bey wahren adelichen Worten, Treue u. Glauben festiglich versichernde, pro conservatione jurium et libertatum treulich bey einander zu halten u. deroselben Wiederherbeibringung Inhalts des Kngl. diplomatis zum ordin. Ldtg. mit allen Kräften zu cooperiren.

5) Da auch der W. Ewald Heinr. von den Brincken, Frstl. Cammerj., aus gar erheblichen u. dringenden Ursachen bey E. W. R. u. L. um die Entlassung seines bisher geführten Amtes inständigst sollicitiret, E. W. R. u. L. hingegen mit Reassumirung aller ihm hiebevor ertheilten Vollmachten in solcher Function zu continuiren unabläßig bey ihm angehalten, — so hat selbiger in soweit dem Verlangen E. W. R. u. L. nicht entgegen sein mögen, daß er des Landes Wohlfahrt noch bis zur limit. Commission wahrzunehmen sich anheischig gemacht. Dahingegen auch sämmtliche E. W. R. u. L. Dep. bey Treu u. Glauben versichern, allen möglichsten Fleiß u. Sorgfalt in denen Krchsp. anzuwenden, daß das allgemeine Beste mit allem Eifer gefördert, auch das zum Aufnehmen des Landes Gewilligte hinführo prompt u. richtig einkommen sollte, als mit welchem expreßen Reservat u. nicht anders er besagte Function ferner zu

führen sich anheischig gemacht, in dessen Entstehung er eo ipso seines geführten Amtes frey u. losgesprochen sein sollte.

6) Diesemnach als man zeithero wahrgenommen, daß das zum Aufnehmen des Vaterlandes Gewilligte nur sparsam u. noch dazu sehr langsam eingekommen, von einigen auch gar nichts entrichtet, u. von andern das durch Execution Eingetriebene mit List u. Gewalt denen L.-Offiziers abgenommen worden, wodurch vieles dem Lande Ersprießliches zu fördern man behindert ist, so hat E. W. R. u. L. auf jetzigem ordin. Ldtg. (in Betrachtung daß die Geldmittel der rechte nervus rerum gerendarum) nachfolgenden modum executionis zu statuiren festsetzen müssen, nemlich es sollen nach geschlossenem diesem Convent alle u. jede Dep. verpflichtet seyn, bei 100 Rth. Pön innerhalb 14 T. vom Schlusse ab die Relation dem Krchsp. jedes Orts zu thun, u. dieselben zur ungesäumten Erlegung des laudirten quanti in der Güte anzunehmen. Sollte die gütliche Anmahnung nichts verfangen wollen, soll nach Verfließung 4 W. der Säumige das duplum zu zahlen gehalten, die Einnehmer aber schuldig sein, dem Obereinnehmer die Restantien-Zettul zu übersenden, der sie sofort dem L.-Rittmeister zuzustellen wissen wird.

7) Die L.-Offiziers sollen ohne Erwartung eines anderweitigen Special-Befehls, blos auf erhaltenen Restantien-Zettul vom Obereinnehmer, sofort die Resten durch Execution beitreiben, u. zwar in poenam negligentiae noch eines so viel als gewilliget worden.

8) Wenn nun jemand das duplum zu erlegen sich weigern würde, ist der Offizier berechtigt, nach Verfließung zweer Tage von seiner Ankunft sothanes zweifache quantum executive selbst heraus zu nehmen u. sich bezahlt zu machen, u. zwar zuförderst in denen mobilibus, nachmals dieses nicht zureichen wollte, in immobilibus, mit Zuschlagung eines guten Gesindes dem nächst belegenen, oder der sothanes Geld entrichten würde, welcher es dann so lange inne zu haben u. zu besitzen u. zu nutzen berechtigt, bis ihm das Vorgeschossene sammt Zinsen u. aufgewendeten Unkosten völlig u. richtig in einer Summe von dem Exequirten abgeleget worden [6]).

9) Niemand soll bey Verlust aller adel. Freyheiten u. Immunitäten die onera patriae zu tragen sich entziehen. Da aber dennoch

einer oder der andere dieſem nicht nachleben würde, der oder diejenigen ſollen ohne einiges Nachſehen vor der hohen verordneten Kngl. Commiſſion tanquam turbatores tranquillitatis publicae adcitiret werden, woſelbſt ſie dann non attentis omnibus diffugiis et protestationibus, tanquam in processu summariissimo, Rede u. Antwort zu geben gehalten ſeyn ſollen.

10) Ließen die Ober- u. Einnehmer in ihrer Function ſich ſäumig finden, ſollen ſie in eine Strafe von 100 Rth. Alb. toties quoties verfallen ſeyn, die L.-Offiziers aber, im Fall ſie die ihnen per laudum publ. demandirte Execution entweder gar unterließen, protrahirten, oder mit gehörigem Ernſt nicht fortſetzten, ſollen nebſt Entſetzung von ihrer charge einer gleichmäßigen Pön von 100 Rth. Alb. unterworfen ſeyn.

11) Das hiebevor bewilligte Proviant, Fourage u. Geld ſoll von allen u. jeden Krchſp. mit Ausgang Januarii k. J. anhero nach Mitau ins Magazin geliefert werden. Der dieſem nicht nachlebet, wieder den ſoll nach dem ſchon erwähnten modo executionis die wirkliche Execution vollzogen werden [7]).

12) Das Ausbleiben der W. Hrn. Oberräthe von dieſem ordin. Ldtg. will E. W. R. u. L. durch dero Gevollmächtigten an J. K. M., unſern allergn. König u. Oberherrn, gelangen laßen, u. Dieſelben in aller Unterthänigkeit anflehen, daß die W. Hrn. Oberräthe zur Wahrnehmung ihrer Function authoritate Regia angehaltan werden mögen.

13) Zum benöthigten Unterhalt derer Kngl. Commiſſarien u. andern höchſt nöthigen Ausgaben werden was zulängliches zu willigen die Krchſp. dero Dep. genügſam zu inſtruiren gefliſſen ſein. Wie ſie denn auch ohne anderweitige Umſchreiben zu erwarten auf den 7. Febr. ihre Dep. unausbleiblich anhero zu ſenden nicht verabſäumen werden, damit nicht eines oder des andern Ausbleiben vor eine Poſtpoſition der Kngl. oberherrſchaftl. Macht u. Gewalt angeſehen u. ſie Deroſelben Animadverſion nach Anleitung derer Geſetze incurriren mögen. Zu deren Beförderung alle u. jede Dep. ſich hiemit anheiſchig machen, daß die nächſten innerhalb 14 T., die entlegenen binnen 3 W. ihre Relation abſtatten, daneben auch beſorgen wollen, daß ſofort bei der Relation zum conſervirten ordin. Ldtg.

Dep. erwählet u. instruiret werden mögen, bei der in den Gesetzen dictirten unausbleiblichen Strafe.

14) Demnach sich auch einige Krchsp. beschweret, daß sie weder Einnehmer noch Convocanten hätten, als sind nachspecificirte hiezu erwählet u. constituiret worden: im Dünaburgschen Krchsp. der W. George Ludwig von Vietinghoff gen. Scheel, Rittm. u. Erbs. auf Grünwald; Seelburgschen, zum Einnehmer der W. Gideon Saß, Lieut., Erbs. auf Weeßen; Seßauschen, zum Einnehmer u. Convocanten der W. Jacob Friedrich Tiesenhausen, Erbs. der Elleyschen u. Wohlfahrtschen Güter.

15) Es sollen auch alle u. jede Ober- u. Untereinnehmer, wie auch L.-Offiziers in nächstk. termino den 7. Febr. nächstk. J. ihre Rechnungen abzulegen schuldig sein, wozu sie Kraft dieses terminum haben sollen, ohne anderweitig dazu requirirt zu werden.

16) Desgleichen sollen die Quitanzen aus allen u. jeden Krchsp. im nächstk. termino dieses conservirten ordin. Ldtg. eingebracht werden, damit die schon letzt versprochene Liquidation mit denen Sächsischen Offiziers erfolgen könne.

17) Wider diejenigen, so hinführo von denen Convocationen in den Krchsp. wegbleiben, oder auch keine Dep. zum Ldtg. senden, soll die in denen Gesetzen dictirte Strafe unausbleiblich vollzogen werden, u. sie zu deren Abtragung authoritate commissoriali angehalten werden.

18) Dieses alles, wie es auf einmüthiges Einwilligen sämmtlicher anwesenden Dep. des Landes also nemine contradicente bewilliget u. geschlossen worden, alß soll es auch in allen Puncten u. Clauseln stets fest u. unverbrüchlich gehalten werden [8]). Wann aber wegen einfallender Ferien, auch geschehener Limitirung der hohen Kngl. Commission die übrigen puncta, so sämmtlich E. W. R. u. L. Dep. in ihren Instructionen gehabt, nicht erörtert u. abgethan werden mögen, so ist die Reassumirung dieses in statu quo conservirten ordin. Ldtg. auf den 7. Febr., wie bereits erwähnet, vermöge dieses festgestellet worden.

Zu deßen wahren Urkund hievon 2 gleichlautende Exemplarien verfertigt worden sind, deren eines dem Hrn. Landhoffmeister zuge-

ſtellt, das andere aber dem Landboten-Marſchall verwahrlich beyzubehalten übergeben worden. Datum zu Mitau, den 21. Decbr. A. 1715.

(L.S.) Ernſt Heinrich Schröders, Dep.-Marſchall u. Durb., Grambs. u. Haſenp. Dep. [9]).
" Joh. Dietrich Behr, Bauske-, Eckau- u. Neugut. Dep.
" Philipp Georg Hahn, Bauske-, Eckau- u. Neugut. Dep.
" Gerhard Saß, Selburg. Dep.
" Gerhard Ernſt Haudringk, Dünab. Dep.
" Ferdinand von Rutenberg, Aſcherad- u. Nerft. Dep.
" Sigismund Korff, Frauenb. Dep.
" Heinr. Joh. von Meerfeld, Zabel. Dep.

(L.S.) Otto Ernſt Keyſerling, Grobin. Dep. [9]).
" Ewald Heinr. v. d. Brincken, Grenzh., Doblen. u. Golding. Dep.
" Otto Ewald von Sacken, Candau u. Windau. Dep.
" George von der Reck, Neuenb. D.
" Andreas Gotthard Manteuffel g. Szöge, Mitau u. Seßau. Dep.
" Chriſtopher von der Oſten g. Sacken, Auzſcher Dep.
" Ernſt Adolph von Heyking, Tuck. Dep.

*) In T., I u. d. chronol. Verzchn. — Die Abſätze mit Zahlen nur in T. — Die Abweichungen nach I.

1) ordinairen. 2) erwegen. 3) — v. d. 4) — d. u. 5) pro plenario. 6) das Stück von dem 5. Abſ. an fehlt. 7) dieſ. Abſ. fehlt. 8) das Stück von dem 13. Abſ. an fehlt. 9) die folg. Unterſchr. fehlen.

83. Königlicher Landtags-Schluſs vom 30. März 1716 *).

Kund u. zu wißen ſey hiemit männiglichen, inſonderheit aber denen daran gelegen. Demnach J. K. M. unſer allergn. K. u. Obrhr., vermöge ertheilten Diplomatis d. d. Warſchau den 25 [1]) Auguſt A. 1715, hieſigen Herzogthümern einen öffentl. [2]) ordin. Ldtg. pro die quinta Decbr. a. p. allergn. gegönnet, u. dem zufolge von Sachen des gemeinen Beſtens, als auch Erhaltung des Ruheſtandes u. Wohlfahrt deſſelben, u. Beibehaltung [3]) ihrer Rechte u. Freyheiten zeitig unter einander zu erwegen u. zu berathſchlagen, alles dasjenige auch, was dem Lande dienlich u. heilſam zu ſeyn erſcheinen würde, zu ſchließen u. zu beſchließen nachgegeben, ſelbiger Ldtg. aber aus erheblichen Urſachen bis auf den 7. Febr. a. c. limitiret werden müßen; — als iſt E. W. R. u. L. in termino gebührend erſchienen, u. nach Erwählung eines Dep.-Marſchalles haben ſich ſelbige, altem

Gebrauch nach, vor demſelben mit deren Inſtructionen gnugſam legitimiret.

1) Ob nun zwar wegen Ausbleiben der W. Hrn. Oberräthe im vorigen termino des Ldtg. E. W. R. u. L. ſich zu manifeſtiren gemüßiget gefunden, die W. Hrn. Oberräthe aber wegen ſothaner Proteſtation u. in dem letzten Schluß enthaltenen Expreſſionen ſich höchlich beſchweret, ſo hat E. W. R. u. L. denen W. Hrn. Oberräthen verſichert, daß niemalen ihre Intention geweſen, ſie damit zu aggraviren, ſondern es bloß pro conservando termino geſchehen müßen, allermaaßen E. W. R. u. L. die W. Hrn. Oberräthe ihrer beſtändigen Liebe u. Hochachtung verſichert, deßen ſie reciproce E. W. R. u. L. vergewiſſert. Hiernächſt als E. W. R. u. L. auf die Wiederherſtellung der Grundgeſetze gedrungen, u. daß dieſen gemäß die W. Hrn. Oberräthe alle u. jede administrationis et gubernationis munia vermöge Form. regim. u. dem Commiss. Decret. de 1642, an ſich nehmen gebeten; dieſemnach verſichern die W. Hrn. Oberräthe E. W. R. u. L., ſich künftig nicht abwendig machen zu laßen, die ihnen von J. K. M. laut denen Grundgeſetzen committirte munia regiminis plenarie zu exerciren, salvis per omnia et in omnibus juribus Ducalibus.

2) Damit auch forthin das zum Aufnehmen des Landes jetzo u. vorher von E. W. R. u. L. Gewilligte richtig einkommen u. von männiglich abgetragen werden möge, iſt E. W. R. u. L. auf dieſem ordin. Ldtg. mit denen W. Hrn. Oberräthen alſo ſchlüßig geworden, daß ſowohl die Reſtantien, als auch das aufs neue Laudirte zuförderſt durch die L.-Offiziers gleich nach verfloßenem u. von R. u. L. deſignirten termino eingetrieben werden ſoll, ohne ſich daran auf einerley Art u. Weiſe hindern noch abhalten zu laßen, noch auch contramandata darüber anzunehmen, u. denenſelben zu pariren, bey Verluſt ihrer Chargen u. Reſtituirung des genoßenen Soldes. Sollten ſich aber einige Wiederſpenſtige zu Abtragung des Laudirten finden, der oder diejenigen ſollen ſodann tanquam refractarii armata manu durch den verordneten Mannrichter in primo termino in duplum, u. zwar mit Zuſchlagung eines oder mehr guter beſetzter Geſinder, nachdem die Summa groß oder geringe, exequiret werden, wozu die W. Hrn.

Oberräthe auf Anſuchen E. W. R. u. L. oder dero Gevollmächtigten die behörigen mandata executionis indilate [4]) auszugeben Kraft dieſes promittiren. Wieder die ſäumige Arrendatores u. Pfandhalter, ſowohl der Frſtl. als adel. Güter, imgleichen wieder die ſäumigen Rentenierer, ſo das Ihrige an die L.-Offiziers nicht abtragen würden, ſoll Inhalts dieſes L.S. mit Exequirung des dupli in mobilibus, wie auch der Fruchtnießung u. jährlichen Gefälle durch die Mannrichter verfahren werden. Die Einnehmer ſollen nach Verfließung des von R. u. L. geſetzten termini ſowohl die empfangene Gelder, als auch die Reſtantien-Zettul an die Obereinnehmer einſenden, was ſie aber zeithero an Gelder zurückbehalten würden, darauf ſollen ſie vermöge dieſes L.S. ohne einzige Dilation, tanquam defraudatores boni publici, durch den Mannrichter in duplum exequiret werden. Und werden die W. Hrn. Oberräthe die mandata hierzu ausgeben.

3) So iſt kein Einnehmer forthin befugt, bey Einrückung der Execution durch die L.-Offiziers ins Krchſp. die Abtragung der eincaſſirten Gelder an ſelbige zu verweigern, ſondern es ſollen von ſelbigen die bey ihnen vorhandene Gelder unweigerlich an die Offiziers abgehändiget werden, dieſe aber nicht eher denen Einnehmern aus dem Hauſe rücken, bis die völlige Abtragung geſchehen, bei deſſen Verweigerung der Mannichter auch wieder ſie in duplum die Execution armata manu verrichten wird. Die Offiziers ſollen hinführo über die ausgeſtellten Quitanzen Gegenſchein nehmen u. mit denenſelben ihre Rechnung verificiren.

4) Alldieweil die wenigſten Krchſp. die hiebevor gewilligte vivres u. fourage annoch nicht abgetragen, bey deſſen Ermangelung alles mit baarem Gelde erkauft werden müſſen, — als ſollen die Säumigen ſolches fortmehr nicht in natura, ſondern nach der gemachten taxa alles mit Gelde zu bezahlen ſchuldig ſein, angeſehen dieſelbe in culpa, daß das Land vieler Geldmittel entblößet worden. Würden ſie ſich ferner auch hierin wiederſpenſtig bezeigen, ſoll zufolge dieſes L.S. die Execution armata manu wieder ſie fortgeſtellet werden.

5) Alle u. jede Ober- u. Untereinnehmer, wie auch L.-Offiziers, ſollen auf den 25. Juny jetzt l. J. vor die untenbenannte zur Abnehmung der Rechnungen ausgeſetzte Perſonen allhier in Mitau zu

erscheinen u. an selbige ihre Rechnungen abzulegen gehalten sein. In Entstehung dessen wider die halsstarrige tanquam confessos confessatos die wirkliche Execution auf das Rückständige durch den Mannrichter in duplum exequiret werden soll, wozu die W. Hrn. Oberräthe gleichfalls die mandata executorialia ausgeben werden. Denen vielfältig geführten Klagen zu begegnen, so über Ungleichheit der Contributionen entstehen, soll zufolge der in der Form. regim. festgesetzten General-Revision nachfolgendes dabei beobachtet werden.

6) Zuförderst soll die Güte des Ackers bei der Revision beobachtet werden, also, daß

7) wo guter Acker [5]), so beydes, Sommer u. Wintergetreide, trägt, solches mag landüblichem Anschlage nach zu 3 Korn über die Saat gerechnet werden. Wohingegen schlechter Acker, so eines oder das andere nicht träget, mag man zu 2 Korn über die Saat in Anschlag bringen. Ganz schlechte Aecker hingegen [6]) werden nach Gutbefinden der beeydigten Revisoren determiniret. Desgleichen auch Aecker, die ungewöhnlich viel zu tragen pflegen, werden einer gewissenhaften Regulirung derer Revisoren unterworfen. Roggen wird landüblich à ½ Rthr., Gerste desgleichen à ½ Rthr., u. Haber à ¼ Rthr. vor einen rigischen Lof gerechnet [7]). Weizen, Erbsen u. Buchweizen, wie auch anderes Getraide, mag zwar nicht a parte berechnet werden, jedoch daß es nicht von der ordin. Bestellung des Ackers separirt bleibe.

8) Wenn der Acker solchergestalt considériret, müßen die gesetzte Revisoren auch die Anzahl der zum Feld- u. Ackerbau tüchtigen Personen considériren, also daß auf jeglichen Pflug 3 zum Feld- u. [8]) Ackerbau tüchtige Kerle gerechnet werden, wozu sowohl Erbunterthanen, als auch Curländische u. in diesem Lande geborne u. erzogene Knechte, item erwachsene u. zum Pflügen u. Mähen tüchtige Jungen, wie auch Fremde u. auf dem Lande Sitzende, u. die ihren Rauch allda [9]) aufgehen laßende Wirthe gerechnet werden müßen.

9) Was aber ganz ausheimische u. um Lohn dienende Knechte u. Einwohner [10]) sind, die nach Wohlgefallen aus einem Gebiet in das andere gehen, u. bey keiner Herrschaft sich verbindlich machen, solche mögen nicht in den comput [11]) gebracht werden; neulich erkaufte,

oder alio titulo an ſich gebrachte Erbunterthanen müßen gleichfalls von denen Eigenthümern angegeben u. dem Gute angeſchlagen werden, doch alſo beſcheidentlich, daß die Frucht-Nießung ſolcher Leute nicht eher, als nach Verlauf von 5 J. dem Gute angerechnet werde. Dahero die Anzahl derſelben von denen Revisoribus genau connotiret, imgleichen wie hoch ſich derſelben Frucht-Nießung beträgt, ſpecificiret werden muß, welches nach Ablauf beſagter 5 J. von Zeit des Erkaufens dem Gute zuzulegen ſtehet. Dieſemnach kann auf jeglichen Pflug 10 Lof Ausſaat gerechnet werden. Die Leeziben, wie ſie an jeglichem Ort gebräuchlich, u. wie viel damit im Felde u. Stauungen beſtritten werden kann, werden die Revisores eigentlich verzeichnen, u. ſolches mit in Anſchlag bringen. Die Hofes-Knechte, ſo zum Feld- u. Ackerbau gebraucht werden, müßen gleichfalls 3 auf einen Pflug gerechnet werden, was aber ſonſten Leute ſind, die auf Lohn in denen Höfen dienen, als Köche u. dergleichen, auch zum Feld u. Ackerbau nicht employiret werden, mögen dem Gute nicht angeſchlagen werden [12]), doch ſoll es denen Revisoribus freyſtehen, die Wahrheit deßen ſich vermöge Eydes-Leiſtung ſolcher Leute zu erkundigen. Auch mögen zu Verhütung allen beſorglichen Unterſchleifs die Aelteſten, Schildreuter, auch andere Wirthe, wie auch der Amtmann des Orts, erheiſchender Nothdurft vor die verordnete Revisores eydlich beſtätigen, wie der Bauren ordin. Gehorch, u. ob nicht ſelbigen an dem Gehorch gewöhnlicher Zinſen u. Wacken, auch anderer Pflicht auf eine Zeitlang etwas erlaßen worden, bey deßen Eintreffung die Revisores ſolches keinesweges paſſiren zu laßen, ſondern nach der gewöhnlichen Pflicht anzuſetzen, u. darnach den Anſchlag zu machen befugt ſind.

Paſtorats-Bauren u. Kirchen-Bediente mögen nicht im Anſchlage denen Gütern gebracht werden, allermaßen die Revenüen ſothaner Güter hiedurch mit nichten zu vergrößern ſind. Doch ſollen auch keine andern, als welche die Prieſter wirklich im Beſitz haben, darunter paſſiret werden.

10) Die obgleich anjetzo wüſten Güter müßen dennoch in die Rolle geſetzt werden, damit ſie nicht in künftigen Zeiten gänzlich davon ausgeſchloßen werden. Stauungen, ſo außer der gewöhnlichen

Pflicht mit Leeziben bestritten werden, mögen gleichfalls landüblichem Gebrauch nach zu 2 Korn über die Saat dem Gute angeschlagen werden. Die Einkommen derer Krüge u. Mühlen müßen von denen Revisoribus praevia inquisitione deductis deducendis ästimiret [13]) u. verzeichnet werden. Ordinaire Holz-Gefälle, desgleichen Theer-Brand, Asche, Klapp-Holz u. andere Wald-Waaren werden denen Gütern deductis deducendis angerechnet. Wacken-Gelder, Zinsen, Korn, Spinnwerck soll alles mit in Anschlag gezogen werden. Ordinaire Honig-Gefälle können mit denen Gütern angerechnet werden.

11) Die Nähe u. Entlegenheit der Städte muß billig in Consideration kommen, imgleichen die commodité der fahrbaren Bäche. Ein Gut, so keine Pertinentien als Holzung, Viehweide u. Heuschläge hat, dafür muß selbigem im Anschlage ein Gewißes zu genießen passiret werden.

12) Diejenigen Güter, so auf der Heer-Straße liegen u. denen Durchmärschen unterworfen, können, wenn sie deren incommodité probiren, einiges soulagement zeitwährenden Krieges genießen, so jedoch bey (Gott gebe) balde wieder erlangtem Frieden cessiren u. aufhören muß.

13) Was die Schloboden u. Häuser in denen [14]) Flecken denen Eigenthümern vor Nutzen bringen, soll inquiriret u. denen Gütern angeschlagen werden.

14) Nicht nur Hauptgüter, sondern auch alle u. jede Vorwerke, so nicht völlig wüste liegen, sollen auf obige Art inquiret u. ästimiret [15]) werden.

15) Zur Verrichtung obbeschriebener Revision geloben die W. Hrn. Oberräthe an alle u. jede Ober- u. Hauptleute die benöthigte Befehle ertheilen zu laßen, u. denenselben die Vollstreckung solcher Revision allen Ernstes zu injungiren. Indeßen aber soll jeder derer Revidirten denen Revisoribus von jeglichem schon regulirten Haken 2 Mk. Alb. für ihre Bemühung zu entrichten gehalten seyn, davon die Hälfte denen Frstl., die andere Hälfte den adel. Revisoribus gebühren soll.

Die Revisores sollen alle specialiter ad hunc actum beeydiget werden, u. zwar die adel. schwören vor dem Oberhauptmann oder Hauptmann, so nebst ihnen die Revision verrichtet. Die Ober- u.

Hauptleute hingegen werden mit Erlaßung ihres Eydes quoad hunc actum ihrem geleisteten Eyde nach treulich u. sorgfältig sothane Revision zu verrichten von den W. Hrn. Oberräthen ermahnet werden.

Wann nun solchergestalt ein Gut im Lande revidiret u. ästimiret, sollen die gesetzte Revisoren nach genauer Calculation den Werth desselben in eine Summa bringen, solches connotiren, u. mit ihrer allerseits Unterschrift bestätigen, auch also sub occluso rotulo dem Besitzer des Gutes aufzuheben u. gegen künftigen Ldtg. einzubringen übergeben.

Niemand aber derer Revisoren soll mächtig seyn, Copeyen oder Abschriften zu nehmen. Hieraus nun wird R. u. L. in termino des nächst folgenden [16]) Ldtg. also die Roßdienste reguliren, daß welches Gut in der Würde von 80,000 fl. befunden würde, solches vor Einen Roßdienst zu contribuiren, die andern aber nach advenant ihrer Summen u. denen proportionaliter angesetzt werden mögen.

Die sich nicht revidiren ließen, es seyn gantze Krchsp., oder auch nur einige privati, sollen nach verfloßenem termino revisionis des beneficii revisionis gäntzlich verlustig seyn, u. dahero auf ihre alte Roßdienste nach der von A. 1670 aufgesetzten Rolle verbleiben; auf welches Theil nun selbige sodann gesetzt würden, auf solches Theil reduciren sich gleichfalls die neu revidirte Güter.

16) Keinem, wäre es auch nur ein einziger Privater im Krchsp., soll auf deßen Ansuchen die Revision verweigert, noch difficultiret werden, sondern es sollen die Revisoren schuldig seyn, in Zeit von 3 W. nachdem er sich angegeben, sothane Revision bey ihm zu vollziehen, u. wie oben erwehnet die Verzeichniß derselben sub occluso rotulo ihm zuzustellen, da ers denn auf dem nächsten Ldtg. einzubringen hat.

Durchgehends soll die Revision nach Pfingsten ihren Anfang nehmen, welcher aber von denen gesetzten Revisoribus sich sothaner Function entziehen würde, wieder selbigen soll tanquam contra refractarios denen Gesetzen gemäß verfahren werden, sie auch noch über dieses denen leidenden Parten Schaden u. Unkosten zu erstatten schuldig seyn, welches sodann auf eingezogene Nachricht R. u. L. durch dero Abgeordneten J. K. M. hinterbringen, u. Dero Animadversion

sollicitiren zu laßen unausbleiblich fordern will. Niemand der Ober- u. Hauptleute, wie auch andere Revisoren sollen befugt seyn, contramandata u. cassationes hierüber anzunehmen, sondern sollen in allen Stücken dieser Revision nachleben.

Der Revisoren Eyd ist nachfolgender:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß demnach E. W. R. u. L. mich per laudum [17]) publ. d. d. Mitau den 30. Martii a. c. zum revisore der Haken im Krchsp. N. N. denominiret u. bestätiget, ich Inhalts der mir vorgeschriebenen Revisions-Form meinem besten Wissen u. Gewissen nach alle u. jede Einkommen derer in genanntem Krchsp. belegenen adeligen Güter aufs fleißigste erforschen u. getreulichst connotiren, keinem zu Lieb oder Leid aus Furcht, Hoffnung, Geschenk u. Gaben etwas zusetzen oder abnehmen, vielweniger verschweigen, sondern die reine lautere Wahrheit anzeigen, auch mich in allen Stücken der vorgemeldeten Revisions-Form vollkommlich conformiren will, so wahr mir Gott helfen soll u. sein heiliges Wort!

17) Ferner versprechen die W. Hrn. Oberräthe, die Repartition der künftig unvermeidlich sich ereignenden Contribution egal durchs ganze Land zu bestellen u. damit Niemanden zu übersehen. Ein Gleiches soll bei der Delegirung observiret werden, u. werden die W. Hrn. Oberräthe die hiezu von R. u. L. denominirten Personen bei jeglicher Repartition zuzuziehen nicht verabsäumen. Eine exacte egalité wollen die W. Hrn. Oberräthe in denen Frstl. Ämtern veranstalten, u. keineswegs zugeben, daß die dem Adel in Besitz übergebenen Güter vor andern, wie bishero geschehen, aggraviret werden mögen, jedoch mag auf die am meisten an der Straße liegenden Güter eine Reflection gemacht, u. dieselben solcher wegen soulagiret werden [18]).

18) Es wollen auch die W. Hrn. Oberräthe veranstalten, daß die Secretarii vermöge L.S. von 1684 alles ohne Unterschied ad acta nehmen, selbigen auch die Weisung geben, daß sie ihrem Amte treu u. redlich obliegen, u. sich ihrer Function nicht subduciren sollen.

19) Weilen sich E. W. R. u. L. zum höchsten beschweret, daß viele vom Frstl. Hause erkaufte adel. Güter zuwieder dem L.S. von 1684 zur Lehnsfahne gezogen worden, so versichern die W. Hrn.

Oberräthe, daß ſolche fortmehr zur adel. Fahne zu contribuiren ſollen angewieſen werden.

20) Daß die W. Hrn. Oberräthe Inhalts denen Geſetzen in Mitau reſidiren, promittiren dieſelben nach aller Möglichkeit zu effectuiren, welche ſodann alles u. jedes verabſcheiden, auch männiglichen Recht u. Gerechtigkeit zu handhaben ſich werden angelegen ſeyn laßen.

21) Im Seelburgſchen wird hiemit der W. Ernſt Joh. v. d. Oſten gen. Sacken, Erbſ. auf Kaltenbrunn, zum Mannrichter des Ortes erwählet u. beſtätiget.

22) So wollen auch die W. Hrn. Oberräthe mit Ernſt dahin ſehen, damit die Umſchreiben in denen Krchſp. fortmehr aus denen Frſtl. Ämtern durch tüchtige Perſonen richtig beſtellet werden ſollen [19]).

23) Der Verbot wegen der Littauſchen Zöllner wird denen L.S. gemäß hiemit reaſſumiret, alſo, daß wo ſelbige ertappet würden, ſie Wagen u. Pferde verluſtig ſeyn ſollen; diejenigen aber, ſo ſelbige herbergen oder protegiren, ſollen die in denen Geſetzen verordnete Strafe zu erlegen ſchuldig ſeyn, worüber die Oberhauptleute des Orts zu invigiliren u. denen Rechtsſuchenden promte justice zu adminiſtriren haben.

24) In Abweſenheit des Seelburgſchen Oberhauptmanns wird der W. Alex. Taube, Lieut., das Krchſp. connotiren [20]).

25) Wegen Ausantwortung der adel. Bauren aus denen Frſtl. Ämtern ſoll es bey den vorigen L.S. ſein Bewenden haben, dergeſtalt, daß die Amts-Verwalter ſelbſt die ihnen nicht inventirten, die inventirten aber der Oberhauptmann u. Hauptmann des Orts, jedoch ohne Special-Befehl darüber zu erwarten, unterſuchen u. extradiren möge.

26) So viel die Städte anbelanget, verſprechen die W. Hrn. Oberräthe ſie dahin anzuhalten, daß ſie dem Adel ihre Bauren ausgeben mögen, übrigens aber ſelbige alles Ernſtes zu verwarnen, dem klagenden Adel indilatam justitiam zu adminiſtriren.

27) Daß die vacanten Stellen derer Oberhaupt- u. Hauptmſch., wie auch Secretarien u. Miniſterialien beſetzet, auch denenſelben ihre salaria u. Wohnungen gereichet werden ſollen, promittiren die W. Hrn. Oberräthe Kraft dieſes, desgleichen wollen ſie statutis tempo-

ribus die ordin. Gerichte hegen u. publiciren laßen, danebst auch einen advocatum Fisci bestellen.

28) Um Ausantwortung der Curischen Bauren aus Littauen u. Liefland [21]) wollen die W. Hrn. Oberräthe denen Kngl. Diplomatibus gemäß gebührende Ansuchung thun.

Desgleichen wollen die W. Hrn. Oberräthe die Vorkäufereien derer Rigischen [22]) hier im Lande nicht verstatten, u. daß ihnen solches untersagt werde bey der Liefländ. Regierung allen Ernstes suchen.

29) Die Krügerey u. Schäumerey der Bauren soll Inhalts vorigen L.S. sowohl in denen Frstl. als adel. Gütern gäntzlich eingestellet seyn, u. solches 3 Sonntage nach einander von den Canzeln publicirt werden.

30) Rigische Maaß, Elle u. Gewicht soll zufolge denen L.S. in denen Städten genau observiret werden, u. die Bauren-Löfe, so zur Vervortheilung der Bauren [23]) gebrauchet werden, bei namhafter Strafe untersagt werden.

31) Ein Floß unter Zabel in der Abau u. in der Bäche unterm Plarren-Kruge [24]) beständigst zu halten, wollen die W. Hrn. Oberräthe ernstlich anbefehlen.

32) Weilen der modus, vor 1000 ℔. einen besetzten Haken in der Execution zuzuschlagen, bei der großen Verwüstung des Landes nicht nur zu strenge, sondern inpracticable sein will, als versprechen die W. Hrn. Oberräthe gegen künftigen limit. Ldtg. in denen deliberatoriis setzen zu laßen, wie der modus executionis zu reguliren sey [25]).

33) Es promittiren auch die W. Hrn. Oberräthe, unverzüglich die mandata zur bevorstehenden Revision an alle Oberhaupt- u. Hauptleute, wie auch an die in denen Krchsp. [26]) denominirte Revisores ergehen zu laßen.

Die Revisores aber sind folgende: im Dünaburgschen Krchsp. sind die Revisores die W. Gerhard Ernst Haudring, Major, Ernst Joh. von der Osten gen. Sacken, Frstl. Manur. u. Erbs. auf Kaltenbrunn; diese revidiren das Selburg-, Ascherad- u. Nerftsche Krchsp.; — im Ascherad-, Selburg- u. Nerftschen Krchsp. sind Rev. die W. N. N. von Lüdinghausen gen. Wulff, Erbs. auf Kurmen, Wolmar Friedr. von Drachenfels, Lieut., Erbsaaß auf Memelhoff,

u. revidiren das Dünaburgsche Krchsp.; obige Krchsp. revidiret der Oberhauptm. zu Selburg; — im Eckau-, Neugut- u. Baldonschen, weilen keine Rev. daselbst zu finden, so werden aus dem Bauskerschen die W. Christian Magnus Schröders, Kngl. Lieut., u. N. N. Schulte, auf Jßlitz Erbs., erwählet, selbige revidiren die Krchsp. Eckau, Neugut u. Baldon; — noch sind im Bauskerschen Rev. die W. Otto Joh. Grothuß, Cornet, auf Groß-Bersteln Erbs., u. N. N. Hahn, von Memelhoff Erbs., revidiren das Seßausche u. Grenzhöffsche Krchsch.; — im Seßau- u. Grenzhöffschen sind Rev. die W. Andreas Gotthard Manteuffel gen. Szöge, Major, auf Audran Erbs., in dem Grenzhöffschen der W. Levin Grothuß, Rittm., auf Groß-Bercken Erbs., selbige revidiren das Bauskersche Krchsp.; der W. Hauptm. Fircks revidirt das Bauske-, Eckau-, Neugut- u. Baldonsche Krchsp.; — im Mitauschen sind Rev. die W. George Friedr. Klopmann, auf Würzau Erbs., Friedr. Reinhold von Vietinghoff gen. Scheel, auf Dannenthal Erbs., selbige revidiren das Doblensche Krchsp.; — im Doblenschen sind Rev. die W. George Christopher Lieven, Regim.-Quartiermeister, auf Berfen Erbs., Reinhold Fircks, Regim.-Quartiermeister, auf Heiden Erbs., diese revidiren das Neuenburgsche Krchsp.; — im Neuenburgschen Krchsp. sind Rev. die W. Carl Gustav Klopmann, Rittm., auf Bächhoff Erbs., Magnus Ernst Korff, Erbs. auf Rengenhoff, u. revidiren das Mitausche Krchsp.; das Neuenburg-, Doblen-, Mitau-, Grenzhöff- u. Seßausche Krchsp. revidiret der W. Hauptm. von Offenberg; — im Auzschen sind Rev. die W. Friedr. Casimir Korff, auf Neu-Auzen Erbs., Carl von Nettelhorst, Fähnrich, auf Schlagunen u. Sebbern Erbs., revidiren das Frauenburgsche Krchsp.; — im Frauenburgchen sind Rev. die W. Otto Friedr. Behr, Capit., auf Zierau, Cabillen u. Stricken Erbs., Nicolaus Magnus Derschau, auf Klentzen Erbs., revidiren das Auzische Krchsp.; das Autz- u. Frauenburgsche Krchsp. revidirt der W. Hauptm. Korff; — im Zabelschen sind Rev. die W. Johann Christian v. d. Osten gen. Sacken, auf Alt-Warriben Erbs., N. N. Aschenberg, Rittm., auf Neu-Warriben Erbs., diese revidiren das Candausche Krchsp.; — im Talschen sind Rev. die W. Christopher Fircks, Kammerherr, auf Scheden Erbs., Joh. Torck, Capit., auf Althoff Erbs.,

selbige revidiren das Zabelsche Krchsp.; — im Candauschen sind Rev. die W. Gerhard Joh. von Torck, auf Puhren Erbs., Matthias Dietrich von Dorthesen, Capit., auf Plahnen Erbs., diese revidiren das Tuckumsche Krchsp.; das Candau-, Zabel- u. Talssche Krchsp. revidirt der W. Hauptm. Fircks; — im Tuckumschen sind Rev. die W. Ernst Adolph von Heyking, Lieut., auf Langenfeld Erbs., Joh. Melchior Funck, auf Kaywen Erbs., selbige revidiren das Krchsp. Talßen; — im Goldingschen sind Rev. die W. Christopher Buchholtz, auf Marren Erbs., N. N. v. Vietinghoff gen. Scheel, auf Pelzen Erbs., selbige revidiren das Allschwangsche Krchsp.; das Tuckum- Golding- u. Allschwangsche Krchsp. revidirt der W. Oberhauptm. Brüggen; — im Allschwangschen sind Rev. die W. Ernst Friedr. v. d. Osten gen. Sacken, auf Pewicken Erbs., Gerhard Wilh. Nagel, auf Birsen u. Erckuln Erbs., u. revidiren das Windausche Krchsp.; — im Durbschen sind Rev. die W. Reinhold Joh. Nolde, Kammerj., auf Würgen u. Passeden Erbs., Heinr. Joh. v. d. Brincken, Capit., auf Warwen Erbs., u. revidiren das Grobin- u. Hasenpotsche Krchsp.; — im Grobin- u. Hasenpotschen sind Rev. die W. George Christopher von Rahden, auf Medsen Erbs., Michael Friedr. Nolde, auf Ewaden Erbs., u. revidiren das Gramsdsche Krchsp.; — im Gramsdschen sind Rev. die W. Gerhard Nolde, auf Groß-Gramsden Erbs., Heinr. von Rummel, auf Pormsaten Erbs., diese revidiren das Durbensche Krchsp.; das Durben-, Grobin-, Hasenpot- u. Gramsdensche Krchsp. revidirt der W. Hauptm. Hahn; — im Windauschen sind Rev. die W. Ernst Koschkull, auf Tergeln Erbs., George von Trotta gen. Treyden, Capit., auf Wensau Erbs., u. revidiren das Allschwangsche (?) Krchsp.; das Windausche Krchsp. revidirt der W. Hauptm. von Mirbach [27]).

Bei Regulirung derer Contributionen wollen die W. Hrn. Oberräthe nachfolgende Personen jedesmal zuziehen, als: in Semgallen: aus der Selburgschen Oberhptmsch. den W. Alexander Taube, Lieut., Erbs. auf Pixtern, aus der Mitauschen Oberhptmsch. den W. George Friedr. Klopmann, Erbs. auf Würzau; — in Curland: aus der Goldingschen Oberhptmsch. den W. Gerhard Koschkull, Erbs. auf Klein-Iwanden, aus der Tuckumschen Oberhptmsch. den W. George Dietrich Manteuffel gen. Szöge, Erbs. auf Odern.

Zu Abnehmung derer Contributionen werden obbenannte Personen hiemit beibehalten, welche auch zugleich alle Ober- u. Untereinnehmer wie auch L.-Offiziers, in so weit sie ihre Rechnungen verificiret, gebührend quittiren u. sodann auf nächsten Ldtg. die Rechnungen einbringen sollen.

Die von denen Convocationen Wegbleibenden sollen von denen Krchsp. specificiret werden, alsdann wider sie auf die in denen Gesetzen dictirte Strafe exequiret werden soll.

34) Demnach der W. Otto Ernst Keyserling, Frstl. Oberhptm. u. Erbs. auf Kapseden, zu verstehen gegeben, daß ihm die übernommene Obereinnehmerschaft ferner nicht zuträglich sein will, — als wird in dessen Stelle der W. Casimir Christopher Brackel, Erbs. auf Nerften u. Kukschen, zum Obereinn. in Semgallen hiedurch erwählet u. bestätiget. In Curland wird der W. Otto Friedr. Behr, Capit. u. Erbs. auf Zierau, Cabillen u. Stricken, zum Obereinn. hiedurch erwählet u. bestätiget.

35) Im Frauenburgschen Krchsp. wird in Stelle des W. Joh. Heinr. v. d. Brincken, Erbs. auf Zezern, der W. Ewald Dietrich v. d. Brincken, auf Sessilen, hiemit zum Einnehmer des Krchsp. denominiret.

36) Eine abermalige Abfertigung an J. K. M. u. die löbl. Republik von Pohlen wird von R. u. L. hiemit festgestellet.

37) Weiln zu Übertragung aller Spesen u. Unkosten das vorhero Bewilligte nicht zureichen will, vielmehr aber große Schulden bereits gemachet worden, als wird sowohl zu Tilgung derselben, wie auch ferneren Besorgung des Vaterlandes Wohlfahrt einmal vor allemal 100 ℔. Alb. von jetzt regulirten Haken gewilliget, jedoch dergestalt, daß die Hälfte davon nächstk. Johanni an die gesetzte Einnehmer, die andere Hälfte aber auf Michaelis unfehlbar erleget, oder in dessen Entstehung nach dem in diesem L.S. verfaßten modo executionis wider die Säumigen verfahren werden soll. Pfandhalter, Rentenierer u. Arrendatoren, sowohl Frstl. als adel. Güter indifferent, geben von ihren völligen Summen von jeglichen 1000 ℔. Alb. 6 ℔. Alb., u. soll selbiges nach dem hiebevor gesetzten modo executionis beigetrieben werden.

38) Dieweil aber E. W. R. u. L. den W. Ewald Heinr. v. d. Brincken, Frstl. Kammerj., zu dero Gevollmächtigten erbeten u. erwählet, als wird auch verwilliget, daß alle Obereinnehmer u. L.-Offiziers das vom Lande eincassirte Geld unweigerlich auf desselben Erfordern an denselben abtragen u. gegen Quittung ihm zustellen sollen.

39) Bei einfallendem Reichstage in Pohlen geloben die W. Hrn. Oberräthe vigore decreti Commiss. de A. 1642 einen extraordin. Ldtg. zeitig vorm Reichstag anzusetzen, damit E. W. R. u. L. zum Reichstage ihre Abgeordneten expediren u. alles Erforderliche besorgen könne.

40) Weiln aber auch nicht alles auf diesem ordin. Kngl. Ldtg. völlig abgemachet werden mögen, die herannahende Frühlingszeit hingegen jedermann zur Abreise angemahnet, als wird die Fortsetzung dieses ordin. Kngl. Ldtg. bis auf den 26. Augusti hiemit ausgesetzet u. limitiret. Übrigens aber derselbe vigore diplomatis Regii pro conventu publico in allem in suo robore et effectu plenarie conserviret.

Zu mehren Urkund haben die W. Hrn. Oberräthe u. E. W. R. u. L. dieses alles eigenhändig unterschrieben u. besiegeln lassen. So geschehen im Jahre Christi 1716, den 30. Tag des Monats Martii.

(L.S.) Heinr. Christian v. d. Brincken, Landhoffm. [28]).
" Ernst Heinr. Schröders, Dep.-Marschall u. Durb. Dep.
" Joh. Diedrich Behr, Bauske-, Eckau- u. Neugut. Dep.
" Otto Ernst Keyserling, Grobinscher Dep.
" Heinr. Joh. von Meerfeld, Zabel., Golding. u. Allschwang. Dep.
" Sigismund Korff, Frauenb. Dep.

(L.S.) Ewald v. Sacken, Canzler [28]).
" Ewald Heinr. v. d. Brincken, Grenzh. Dep.
" George v. d. Recke, Neuenb. D.
" George Friedrich Klopmann, Mitau u. Seßau. Dep.
" Christopher von Sacken, Autz. D.
" Ernst Adolph Heuking, Tuck. D.
" Friedr. Casimir Rappe, Candau u. Windau. Dep.

" Aus habender Vollmacht von dem Hrn. Casimir Christopher von Brackel, als Nerft- u. Ascheradschen Dep., unterschreibe mich Gerhardt Ernst Haudring, Dünab. Dep.
" Aus habender Vollmacht Georg Diedrich Manteuffel g. Szöge, Talscher Dep., unterschreibe Ewald Heinr. v. d. Brincken.
" Kraft habender Vollmacht von Hrn. Capitain Gerhard Saß, als Selburgschen Dep., unterschreibe mich Gerhardt Ernst Haudring.

*) In T., I, d. chronol. Verzchn. u. bei Z. — Die Absätze mit Zahlen nur in T. — Die Abweichungen nach I.

1) 28. 2) — ö. 3) — d. R. — — — Beibeh. 4) indicata. 5) das ganze Stück von „diese aber u. s. w." (S. 408 Z. 19) ab fehlt. 6) — so eines — — — hingegen. 7) — Desgleichen — — — gerechnet. 8) — F. u. 9) — a. 10) — u. E. 11) Anschlag 12) — mögen — — — werden. 13) angerechnet. 14) H. i. d. 15) angeschlagen. 16) — f. 17) fehlt d. Schluß d. Eides. 18) — dies. Abs. 19) — beide Abs. 20) — dies. Abs. 21) — u. L. 22) — d. R. 23) — genau — — — Bauren. 24) — u. in d. — — Kruge, u. statt dessen: und wo es sonsten nöthig. 25) — dies. Abs. 26) — Oberh. — — — Krchsp. 27) die Angabe der Revisoren fehlt, desgleichen das darauf folgende Stück mit Ausnahme des Schlußsatzes. 28) die folg. Unterschr. fehlen.

84. Königlicher Landtags-Schluss vom 1. September 1716 *).

Hiedurch sey kund u. offenbar allermänniglich, insonderheit aber denen solches zu wißen von nöthen, daß nachdem auf den 26. Augusti a. c. abermals terminus des ordin. Kngl. limit. Ldtg. eingefallen, auf welchen die W. Hrn. Oberräthe E. W. R. u. L. auch darum betaget, daß sich selbige über die von den Hrn. Abgeordneten derer Confödeririten des Großfürstenthums Littauen gethane Anforderung [1]) einigen möchten, — ob nun zwar unterschiedene Krchsp. aus allerunterthän. Gehorsam gegen J. K. M. unsern allergn. K. u. Oberhrn. in termino gebührend erschienen, in die procedendi auch conservationem termini wie gewöhnlich bis zur Ankunft mehrerer Dep. von denen W. Hrn. Oberräthen gebeten, dieses auch E. W. R. u. L. cum reservatione quadam non expressa zugestanden, R. u. L. daneben solches die folg. Tage renoviret; so hat dennoch wieder alles Vermuthen E. W. R. u. L. erfahren müßen, daß die W. Hrn. Oberräthe, als man ihnen die Wahl eines Dep.-Marschalls den 31. Augusti notificiret, u. mit E. W. R. u. L. zusammen zu treten sie ersuchet, sich keineswegs hiezu finden wollen, ohne Ursach vorschützende, daß terminus circumductus wäre. Wie es aber im hiesigen Lande nichts ungewöhnliches, daß der terminus auf einige Tage conserviret werde, als hat E. W. R. u. L. sich um destoweniger von diesem ordin. Kngl. Ldtg. abbringen laßen wollen, als man wahrgenommen, daß dieses bloß zu dem Ende difficultiret, damit R. u. L. wegen Ausbleibung einiger Krchsp. die Schuld des nicht celebrirten Ldtg. aufgebürdet werden könnte.

Diesem nach hat E. W. R. u. L. sich wohlbedächtig dahin geeiniget, daß dieser ordin. Kngl. Ldtg. cum toto suo effectu plenarie conserviret, u. deßen Verfolg bis auf den 29. Octobr. a. c. ausgestellet u. limitirt werden sollte, bis dahin denn auch die Abhandlung des von den Polnischen Hrn. Abgesandten geschehenen Vortrages, u. was sonsten von denen Krchsp. in jetzigem termino eingebracht u. nicht erörtert werden können, sowohl der geringen Anzahl der Dep., als auch der geschehenen Verweigerung derer Hrn. Oberräthe halber ausgesetzet werden müßen.

Wenn [2]) auch die W. Hrn. Oberräthe den modum executionis zwischen Creditoren u. Debitoren zuwider dero Veranlaßung gänzlich aus den Deliberatorien ausgelaßen, indeßen aber zum Nachtheil der übrigen Creditoren viele Güter gänzlich durch die nachgegebene executiones zerplündert u. ruiniret worden, als wird sämmtliche E. W. R. u. L. (ohnerwartet anderweitiger von denen Hrn. Oberräthen einzusendenden Umschreiben) dahin gestissen sein, wie ein gewisser modus durch dero Dep. im künftigen termino des jetzt limit. Kngl. Ldtg. möge eingebracht u. statuiret werden. Da auch die festgestellte revisio bonorum durch einiger Contradiction völlig ins Stocken gerathen, von einigen Krchsp. auch in etwas eine Änderung u. Verbeßerung darinnen prätendiret wird; so wird sämmtliche E. W. R. u. L. hiemit allen Fleißes verwarnet, auch dieserwegen eine vollkommene Information an dero Dep. in nächstk. termino des limit. Kngl. Ldtg. zu ertheilen, in Entstehung deßen, so jemand darüber leiden sollte, sie sich selbst die Schuld beyzumeßen haben werden, so es nicht nach jedermanns Wohlgefallen getroffen seyn sollte.

Diejenigen Krchsp., so keinen Convocanten haben möchten, sollen pro nunc von denen hiebevorigen Convocanten, oder auch von denen ältesten Mitbrüdern des Krchsp. (da es die Ober- u. Hauptleute des Orts nicht verrichten wollten) zeitig vor dem Ldtg. convociret werden, die dann auf k. Ldtg. ihren Convocanten zu präsentiren haben, sodann sie damit versehen werden können.

Dieses alles zu wahren Urkund haben anwesende Dep. es eigenhändig unterschrieben u. mit dero Pettschaften versiegelt. So geschehen zu Mitau, den 1. Septbr. A. 1716.

(L.S.) Johann Ernst Rönne, Dep.-Marschall u. Eckau-, Baldon. Dep.
(L.S.) Ewald Heinr. v. d. Brincken, Grenzh. Dep.[3]).
„ Joh. Dietrich Behr, Bauskersch. u. Neugut. Dep.
„ Otto Joh. Grothuß, Bauskersch. u. Neugut. Dep.[3]).
„ Friedr. Casimir Korff, Auz. Dep.
„ Gideon Saß, Dünab. Dep.
„ Andreas Gotthard v. Manteuffel g. Szöge, Seßauscher Dep., mit Vorbehalt des Punktes wegen Debitor u. Creditor ad referendum zu nehmen im Krchsp.
„ Otto Ernst Keyserling, Neuenb. Dep.

*) In T., I u. d. chron. Verzchn. — Die Abweichungen nach I.
1) — g. A. 2) als denn st. Wenn. 3) die and.. Unterschr. fehlen.

85. Der Landtags-Abscheid vom 12. November 1716*).

Allen denen hieran gelegen u. solches zu wißen von nöthen sey hiemit kund u. zu wissen. Demnach Inhalts Kngl. mandati d. d. Warschau den 25 [1]) Augusti 1715 terminus des Kngl. ordin. Ldtg. auf den 5. Decbr. selb. J. eingefallen, folglich selbiger auf den 30. Martii a. c. celebriret, u. diesem zufolge abermals auf den 26. Augusti limitiret worden, aus welcher Limitation dann der abermalige limit. terminus auf den 29. Octobr. determiniret u. festgesetzt ist, die Landes Dep. auch, nach Erwählung eines Landboten-Marschalls u. abgestatteten gewöhnlichen Curialien, mit denen W. Hrn. Oberräthen ad consilia publica geschritten, — als wird der L.S. d. d. Mitau den 30. Martii a. c. in allem, nebst dem darauf folgenden Limitations-Termin hiermit reassumiret u. zur fernern Beobachtung bestätiget..

1) Hiernächst ist von den W. Hrn. Oberräthen u. E. W. R. u. L. einmüthig geschloßen, daß da bey jetzigen schweren u. weitaussehenden Zeiten zu Erhaltung u. Wiederaufrichtung des Landes Wohlfahrt, sowohl zum Reichstage als auch wo sonsten des Landes Aufnahme wahrzunehmen seyn könnte, verschiedene Abfertigungen sich äußern möchten, welche erheischender Nothdurft nach bestens zu poussiren E. W. R. u. L. jederzeit einen Fond in cassa haben müßte.

2) Diesemnach sind die L.-Officiers schuldig u. verpflichtet, die hiebevor von R. u. L. durch ihre Dep. gewilligte 100 ℔. vom Haken, nebst dem, so sonsten seit 1714 noch Rest seyn könnte, bis

an den 27. Junii nächstk. 1717 J. völlig beyzutreiben u. einzucassiren, sub poena cassationis.

3) Sollten sich aber wider Vermuthen einige finden, so den Abtrag solcher laudirten Gelder difficultiren, oder sich denen Officieren widersetzen, der oder diejenigen sollen sofort von den L.=Officierren denen W. Hrn. Oberräthen specificirt werden, auf Einlangung deßen die W. Hrn. Oberräthe Inhalts L.S. d. d. 30. Martii a. c. den Mannrichtern die Execution armata manu in duplum zu demandiren hiemit unausseßlich verheißen. Wie man nun nicht zweifelt, es werde männiglich das Aufnehmen des Landes zu befördern den Abtrag des Gewilligten sich bestens angelegen seyn laßen, also will man auch alle sämmtlich verordnet haben, durch unverhoffte Weigerung nicht Gelegenheit zu geben, sie am höhern Orte zu specificiren u. wider dieselben die rechtliche [a]) Ahndung zu suchen.

4) So zahlen auch Rentenierer, Pfandhalter u. Arrendatoren pro nunc von ihren völligen Summen laut L.S. d. d. 22. October des 1715. J.

5) Desgleichen sollen die L.=Officiere die hiebevor bewilligten vivres u. fourage von denjenigen, so ihr Contingent annoch nicht abgetragen, im Monat Januarii k. J. unausbleiblich beyzutreiben geflißen seyn, bey gleichmäßiger Execution des dupli armata manu u. Beahndung.

6) Bei Einsicht der Rechnungen will wahrgenommen werden, daß von theils Einnehmern auch Dep. die laudirten Gelder zwar eingenommen, an niemanden aber abgetragen sind. Demnach werden die L.=Officiere alle u. jede, so einige Lndsch.=Gelder empfangen, deren Abgabe aber mit Quitanzen nicht verificiren können, zu Abtragung derselben durch die Execution anhalten.

7) Diejenigen Frstl. Pfandhalter u. Arrendatoren, so das Ihrige aus den Häusern ausschaffen, u. aus denen Meublen sich die L.=Officiere nicht bezahlt machen können, bei selbigen soll die Execution unter den Bauren vollstrecket werden, absque tamen praejudicio celsissimi Ducis.

8) Die eincassirte Gelder sollen Kraft dieses die L.=Officiere an die unlängst denominirte Obereinnehmer unsäumig abtragen, dahin=

gegen aber diese an den W. Cammerj. von den Brincken als Landes-Gevollmächtigten auf deßen Erfordern ohnweigerlich so viel abfolgen laßen werden, als er ihnen zu des Landes erheischenden Nothdurft u. Wohlfahrt [3]) specificiren wird.

9) Zu Berechnung aller u. jeder bishero laudirten Ldsch.-Gelder wird hiemit sowohl den Ober- als Untereinnehmern, auch L.-Officieren der 27. Januarii k. J. pro termino gesetzet, auf welche Zeit selbige ihre Rechnungen einzubringen u. zu verificiren haben. Zu welchem Ende denn die Dep. des Landes [4]) die seit 1714 ertheilten Quitanzen aus ihren Krchsp. mitbringen werden.

10) Die Ausantwortung der adel. Bauren aus denen Frstl. Ämtern, die Untersagung der Krügerey u. Schäumerey, nicht minder die Abschaffung der Bauer-Löfe u. falschen Gewichts, imgleichen die Untersagung der Jagd denen unadel. Personen, geloben die W. Hrn. Oberräthe zur beßern observance von denen Canzeln publiciren u. untersagen zu laßen, so auch gleich geschehen.

11) Als auch in dem Goldingschen u. Doblenschen Krchsp. aus denen an Ihro Hoheiten cedirten Ämtern die Umschreiben an die Krchsp. fernerweit nicht umgesendet würden, so wollen u. promittiren die W. Hrn. Oberräthe, aus andern nahe angelegenen Ämtern die Bestellung der Umschreiben zu besorgen.

12) Zu Repartirung der künftighin sich ereignenden Contributionen wird in Stelle des W. George Friedrich Manteuffel gen. Szöge, Erbhr. auf Odern, der auch W. Alexander Korff, auf Schmaiden, in der Tuckumschen Oberhauptmannschaft Kraft dieses bestätiget [5]).

13) Zum Convocanten u. Einnehmer des Zabelschen Krchsp. wird der W. Christopher von Meerfeld gen. Hülsen, Lieut., Erbs. auf Badwahlen u. Grügelln, hiemit denominiret; der W. Gerhard von Keyserlingk, Erbs. auf Iwanden u. Fegen wird hiemit zum Convocanten des Goldingschen Krchs. in Abwesenheit des Oberhauptmanns constituiret, — übrigens [6]) wird dieser Kngl. ordin. Ldtg. cum toto suo effectu et robore bis zum 26. Januar 1717 plenarie conserviret u. bis dahin limitiret, gegen welchen die W. Hrn. Oberräthe die von E. W. R. u. L. ihnen communicirte Puncte

pro deliberatoriis nicht nur ratihabiret, sondern auch in denen Krchsp. zu bestellen u. umzusenden consentiret.

Wie nun obiges alles also einmüthig beliebet u. geschloßen worden, also haben zur wahren Urkund diesen gegenwärtigen Schluß sowohl die W. Hrn. Oberräthe, als auch sämmtliche anwesende Dep. eigenhändig unterschrieben u. besiegelt. Datum Mitau d. 12. Novbr. 1716.

(L.S.) Heinr. Christ. v. d. Brincken, Landhoffm.
" Georg Diedrich Manteuffel g. Szöge, Dep.-Marschall u. Talf. Dep. [7]).
" Andreas Gotthard Manteuffel g. Szöge, Mitau. u. Seßau. Dep.
" Friedr. Casimir Korff, Golding. u. Auz. Dep.
" Otto Joh. Grothuß, Bausk- u. Neugut. Dep.
" Hyronimus von den Brincken, Zabel. Dep.
(L.S.) Ewald von Sacken, Kanzler [7]).
" Aus habender Vollmacht Sigismund Korff, Frauenb. D., unterschreibe Ewald Heinr. v. d. Brincken.
" Otto Ewald von Sacken, Candau- u. Tuck. Dep.
" Eberhard Christoph. v. Medem, Neuenb. Dep., u. Kraft habender Vollmacht des Doblen. Krchsp.
" Ernst Johann von Buttlar, Grenzh. Dep.

*) In T. (13), I (11) u. d. chron. Verzchn.; in T. die Aufschrift: Landtags-Schluß. — Die Abweichungen nach I.

1) T. 15. 2) gerechte. 3) — u. W. 4) — d. L. 5) — diese Namen. 6) fehlt dieser Absatz. 7) die folg. Unterschr. fehlen.

86. Der Landtags-Abscheid vom 8. Februar 1717 *).

Kund u. offenbar sey allermänniglich, insonderheit denen solches zu wißen von nöthen. Demnach juxta tenorem diplom. Regii d. d. Warschau den 25. Augusti 1715 E. W. R. u. L. auf den 5. Decmbr. sothanen 1715. J. terminum eines öffentlichen ordin. Kngl. Ldtg. von J. K. M. erhalten, derselbe auch facta limitatione am 30. Martii, folglich am 1. Septbr. u. 12. Novembr. a. pr. celebriret, in letzterm Schluße aber von den W. Hrn. Oberräthen nebst E. W. R. u. L. [1]) auf den 26. Januarii a. c. abermals limitiret worden, so ist diesemnach E. W. R. u. L. in termino gebührend zusammengekommen, u. nachdem selbige einen Landboten-Marschall erwählet, sich vor demselben mit ihren instructionibus gewöhnlicher maßen legitimiret, nachmals aber um Abstattung der gewöhnlichen Curialien bey dem W. Hrn. Landhofmeister, als einzig anwesenden Oberrathe angesuchet,

dieſer aber mit der Abweſenheit des Hrn. Canzlers ſich entſchuldiget, u. allein mit E. W. R. u. L. zu landtagen ſich nicht reſolviren wollen, — ſo hat E. W. R. u. L., damit derſelben hieraus kein praejudice erwachſen, anderwärts auch der ordin. Kngl. Ldtg. unbekränket erhalten werden möchte, ſolches habende [2]) jus sibi salvum reſerviren [3]) müßen, welches denn auch im heutigen dato per oblatam geſchehen, u. die Extenſion ſich nach Gelegenheit der Zeit u. des Orts vorbehalten. Wann aber auch E. W. R. u. L. bey obigen Umſtänden behindert worden, die von den W. Hrn. Oberräthen im vorigen L.S. vom 12. November 1716 aggerirte u. pro deliberatoriis ratihabirte puncta abzuhandeln, dieſemnach werden ſelbige ſowohl als auch nachfolgende den Krchſp. zur reiffſinnigen Überlegung u. Deliberation nochmals ad referendum gegeben, u. zwar:

1) Anfänglich, nachdem einige Krchſp. durch die den 30. Martii 1716 zum soulagement der an der Straße liegenden, wie auch Nothleidenden in den Krchſp. nachgelaßenen Haken aggraviret zu ſeyn ſich beſchweret, andere aber dabey zu acquiesciren der Nothwendigkeit zu ſeyn erachtet, wegen denegirten Beitritts auch der W. Hrn. Oberräthe man für dieſes mal die nothwendig zu regulirende Hakenzahl nicht ad effectum bringen, noch ſich darüber einigen können, ſo hat E. W. R. u. L. ſich dahin geeiniget, daß die auf den 30. Martii geſchehene Erlaßung der Haken nur bis zum k. Ldtg. währen, künftig aber keine andere, als die beſchworne Hakenzahl bis zur völligen Regulirung der Roßdienſte ſein u. [4]) acceptiret werden könne.

2) Wannenhero alle diejenigen, ſo ihre Bauerſchaften nicht beſchworen, bis zum k. Ldtg. damit einkommen, widrigenfalls aber damit ferner nicht gehöret, ſondern auf ihre vorige 1709 errichtete Hakenzahl geſetzet werden ſollen.

3) Diejenigen aber, ſo ſich als unvermögende achten, müßen aus ihren Krchſp. beglaubte Scheine darüber einbringen, u. ſolches mit des ganzen Krchſp. attestato verificiren, alsdann R. u. L. deliberiren wird, wie ihnen zu helfen.

4) Hiernächſt, als auch der jetzige modus nach denen Haken zu contribuiren nur ein Interims-Werk, u. die in der Form. reg. exprimirte Reviſion bey jetzigen turbulenten u. ſchweren Läuften [5]

nicht zum Stande zu bringen ist, so wird E. W. R. u. L. in den Krchsp. zu deliberiren ernstlich ermahnet, wie u. welcher Gestalt die Roßdienste in einige Gleichheit zu bringen, damit selbige gegen die zu erwartende Kngl. Commission festgestellet, u. derselben Approbation submittiret werden können. So nun jemand, oder auch ganze Krchsp. hierin säumig erfunden werden sollten, selbige werden sodann selbsten sich die Schuld beimeßen, wenn auf Anhalten u. Vorschlag der übrigen die von ihnen beliebte Roßdienste demnächst [6]) der Decision hoher Kngl. Commission unterworfen werden möchten, als welches mit nichten behindert werden kann. Die vielfältigen sowohl schriftlich als mündlich geführten Klagen des Dünaburgschen Krchsp., ob wären die den 30. Martii 1716 [7]) zum soulagement der Bedrängten u. Nothleidenden nachgegebene Haken unter ihnen nicht recht repartiret, welches beydes von den L.-Officieren u. selbst durch den W. von Budberg, als jetzigen Landboten-Marschall u. Dep. dess. Krchsp., attestiret, mit Aufnehmung der hiebevor demselben Krchsp. nachgegebenen 7 Haken eine anderweitige Eintheilung zu machen, — wannenhero [8]) selbige der Billigkeit nach repartiret u. also dem Haken-Buch einverleibet worden.

5) Als auch die sehr schwere auswärtige Contribution das Land fast aller seiner Mittel benimmt, u. dahero die zu Ausführung der Kngl. Commission landirte 100 ℔. vom Haken auf einmal nicht zu entrichten sind, hat E. W. R. u. L. der Zeit u. Gelegenheit sich bequemende also sich vereiniget, daß ⅓ sothaner 100 ℔. von dato ab innerhalb 4 W. durch die L.-Officiere beigetrieben, alles aber an den W. unsern Landes-Gevollm. [9]) abgeliefert werden soll; das andere ⅓ solcher 100 ℔. soll auf Einlangung der innotescentialium zur Kngl. Commission sofort prompt u. richtig ausgezahlet, der Rest aber in ipso termino commissionis durch die Lndsch.-Dep. baar mit eingebracht werden.

6) Der oder diejenigen aber, so in diesen 3 Terminen ihr Contingent nicht entrichten würden, sollen alles Einwendens ungeachtet sodann in duplum exequiret, auch da es nöthig bey hoher Kngl. Commission die assistence wieder sie imploriret werden.

7) Zum Einnehmer des Talsschen Krchsp. wird der W. Joh. Gerhard Torck, von Sartzen, hiemit denominiret.

8) So werden auch die Convocanten hiemit verwarnet, hinkünftig altem Herkommen nach die deliberatoria in die Höfe einzusenden, damit jedermann daraus ersehen kann, was bei denen Convocationen gehandelt werden soll.

9) Wann auch wegen abermaligen Ausbleibens der Untereinnehmer u. der nicht eingesandten Quitanzen halber man die fällige Rechnung der Lndsch.-Gelder nicht schließen können, so werden hiemit zu Abnahme sothaner Rechnung aus der Selburgschen Oberhptmsch. der W. Alexander Taube, Lieut., aus der Mitauschen der W. Christoph George Lieve, Regim.-Quartiermeister, aus der Goldingschen der gleichfalls W. von Rahden, von Medsen, u. aus der Tuckumschen der W. Joh. Friedr. v. d. Brüggen, Erbs. auf Stenden, benahmet u. constituiret, also daß selbige den 28. July a. c. allhier in Mitau erscheinen, alle u. jede Ober- u. Untereinnehmer wie auch Lndsch.-Officiere vor sich erfordern, dero Rechnungen genau untersuchen, das Nöthige dabei notiren, auch, da jemand vollständig seine Rechnung abgeleget, denselben bis zum Ldtg. ad interim quittiren sollen. Damit nun solches ohne Verzug vollbacht werde, sollen alle u. jede Erbsaaßen, nicht minder Pfandhalter u. Rentenierer u. Arrendatoren, in Zeit von 6 W. a dato ab ihre Quitanzen an nachfolgende Personen einliefern, als: das Dünaburgsche Krchsp. an den W. Rittm. Ludwig Georg v. Vietinghoff gen. Scheel, Erbs. auf Grünwald; Selburg-, Nerft- u. Ascheradsche Krchsp. an den W. Capit. Friedr. Saß, von Buschhoff; Eckau- u. Baldonsche Krchsp. an den W. George Friedr. Klopmann, Erbs. auf Würzau; Vauske- u. Neugutsche Krchsp. an den W. Philipp Joh. Hahn, Erbhr. auf Memelhoff; Grenzhöffsche an den W. George Christoph von Medem, Erbhr. auf Wiltzen; Doblensche an den W. Regim.-Quartiermeist. Fircks, Erbhr. auf Heyden; Neuenburgsche an den W. Lieut. Korff, Erbhr. auf Reggenshoff; Frauenburgsche an den W. Haudring, von Muisezeem; Candausche an den W. Hahn, von Dsirnen; Tuckumsche an den W. Ernst Adolph Heuking, Erbhr. auf Langenfeld; Goldingsche an den W. Rönne, Erbhr. auf Jateln; Windausche an den

W. Ernst Koscull, Erbs. auf Tergeln; Talsche an den W. Jacob Friedr. Fircks, auf Scheden; Grobinsche u. Hasenpotsche an den W. Koscull, von Suttnen; Durbsche an den W. Kammerj. Schlippenbach, Erbhr. auf Duppeln; Grambsche an den W. Nolde, Erbhr. auf Grambsden; Allschwangsche an den W. von der Osten gen. Sacken, Erbhr. auf Dexten; Seßausche an den W. Manteuffel gen. Szöge, Erbhr. auf Platon; Auzsche an den W. Korff, Erbhr. auf Neu-Autzen; Zabelsche an den W. Heinr. Meerfeld, auf Zabeln [10]).

10) Diese obspecificirte Einnehmer hingegen müßen in termino praefixo dieselben einbringen, auf daß einmal die bereits so lange verzögerte Berechnung der Gelder zu Stande gebracht u. geschloßen werden könne.

11) Diesemnach werden alle u. jede, sowohl diejenigen, welche Rechnung zu thun verpflichtet, als auch dieselben abzunehmen ausgesetzet, bestmöglichst erinnert, ihren äußersten Fleiß zu Vollbringung solcher Rechnungen anzuwenden, maaßen dem gantzen Lande höchst daran gelegen, daß man wiße, wozu die zeithero landirte Gelder employiret, u. was annoch in reste seyn möchte.

12) Da man nunmehro gewiße Nachricht von gewisser Vorstellung der Kngl. hohen Commission durch den Abgeordneten des Landes, den W. von Bülau, erhalten, als wozu neue innotescentiales von den Kngl. Hrn. Commissarien emaniren sollen, als wird dieser ordin. Kngl. Ldtg. cum toto suo robore et effectu nochmals plenarie auf den 13. Junii a. c. also limitiret u. conserviret, daß die Krchsp. sodann, ohne einige anderweitige Convocation zu erwarten, ihre Dep. einzusenden, u. alles ferner zum Aufnehmen des Hochf. Hauses u. ganzen Landes zu besorgen, sich werden angelegen seyn laßen.

Urkund deßen haben sämmtliche E. W. R. u. L. Dep. dieses eigenhändig unterschrieben u. besiegelt, auch einen Theil davon denen W. Hrn. Oberräthen überreichet [11]). So geschehen zu Mitau den 8. Febr. 1717.

(L.S.) Walter Joh. de Budberg, Dünab. Dep. u. Dep. Marschall [12]). (L.S.) Joh. von der Brüggen, Talsf. Dep.

(L.S.) Otto Ewald v. Sacken, Can= dau=, Tuckum= u. Nerftf. Dep.
„ Heinr. Joh. v. d. Brincken, Frauenb., Durb., Allſchw., Grobin. u. Grambsf. Dep.
„ Joh. Dietrich Behr, Bausk. u. Neugut. Dep, u. Kraft habender Vollm. von Joh. Ernſt Rönne, Eckau. u. Baldon. Dep.
(L.S.) Franz George Pfeilitzer g. Franck, Mitau. Dep.
„ Gotthard Magnus Schröders, Bausk. u. Neugut. Dep.
„ Eberhard Chriſt. von Medem, Neuenb. Dep., u. Kraft habender Vollm. Friedr. Caſimir Korff, Golding. Dep.

*) In T. (12), I (8), dem chronol. Verzchn. u. Z. — Die Aufſchrift in T.: Landtags=Schluß. — Die Abweichungen nach I.

1) abermahl ſt. Schluſſe — — — E. W. R. u. L. 2) ſolcherhalben. 3) conſerviren. 4) — bis — — — und. 5) troublenten Zeiten ſt. turbul. — — — Läuften. 6) dennoch. 7) — den 30. M. 1716. 8) man nachhero. 9) — alles — — — L. Gev. 10) das ganze Stück von dem 7. Abſatz an fehlt. 11) — auch — — — überreichet. 12) die and. Unterſchr. fehlen.

87. Der Landtags-Abſcheid vom 5. October 1717 *).

Kund u. offenbar ſey hiedurch allmänniglich, inſonderheit aber denen ſolches zu wißen von nöthen. Nachdem J. K. M. in Pohlen, unſer allergn. K. u. Obrhr., Inhalts Dero Kngl. Diplom. d. d. Warſchau den 25. Febr. a. c. einen öffentl. Kngl. Ldtg. auf den 7. Maji a. c. zu celebriren u. zu halten allergn. ex plenitudine potestatis imo ex vi supremi et directi dominii nachgegeben u. geboten; ſolchemnach iſt E. W. R. u. L. der Herzogthümer C. u. S. durch dero Dep. auf beſtimmte Zeit den 7. Maji in ziemlicher Anzahl gehorſamſt erſchienen, u. nach Erwählung eines Landboten=Marſchalls im Namen Gottes zur Abhandlung folgender Puncte geſchritten.

1) Anfänglich, obwohl viele Differentien zwiſchen denen W. Hrn. Oberräthen u. E. W. R. u. L. wegen der von ihnen vi Form. regim. et Decis. Commiss. de 1642 zu führenden Regierung u. anders entſtanden, ſo iſt endlich durch Vermittelung des W. George Chriſtopher Lieven, Kngl. Regim.=Quartiermeiſter u. Erbſ. auf Berſen, u. des auch W. Joh. Ernſt v. Diepelskirch, Kngl. Capit. u. Erbhr. auf Feldhoff, dann auch des W. Ferdin. v. Rutenberg, Erbhr. auf Marien [1]), ein actus compositionis errichtet, beliebet u. vollzogen worden, welcher der hohen Kngl. Commiſſion zur Confirmation,

Approbation u. Ratihabition übergeben, auch zu mehrer deßelben Verbindlichkeit u. Festhaltung ipsi actui Commiss. einverleibet worden.

2) Demnach auch verschiedenes ad emendationem status erforderlich gewesen, so ist auch selbiges, nachdem E. W. R. u. L. sich vorhero darüber mit den W. Hrn. Oberräthen geeiniget, ad confirmationem et decisionem der hohen Kngl. Commission übereichet worden.

3) Wegen der adel. erkauften Güter, von welchen das Frstl. Haus vermöge L.S. de A. 1692 die onera patriae zur Adelsfahne [2]) abzugeben sich anheischig gemacht, ist in denen decis. gravam. Verordnung geschehen, welcher die W. Hrn. Oberräthe stricte nachzuleben geloben, vor jetzo aber versichern dieselben, daß die Besitzer derselben, sie sind gleich adel- oder bürgerlichen Standes, allerseits die A. 1714 zum Aufnehmen des Landes verwilligte contributiones, vivres u. fourage nach dem errichteten Tax-Zettel völlig abzutragen sollen angehalten werden; die Frstl. Lehn-Güter aber verbleiben laut L.S. von 1684 zur Decision S. K. M., salvo utriusque partis jure [3]).

4) Wie u. welcher Gestalt die executiones zwischen Debitoren u. Creditoren durch die Mannrichter verrichtet werden sollen, ist bereits durch die hohe Kngl. Commission ordiniret, nemlich daß ein halber besetzter Haken, der die eine Woche einen Arbeiter [4]) zu Pferde, u. die andere zu Fuß senden kann, u. dann ein halber wüster Haken für 1000 ℔. Alb. exequiret werden soll.

5) So ist auch eine neue taxa cancellariae von der hohen Kngl. Commission errichtet, u. selbige ad aequitatem reduciret.

6) Nicht minder ist der modus revisionis von hoher Kngl. Commission statuiret u. festgestellet worden, dem zufolge die daselbst verordnete u. beeydigte W. Revisores noch diesen Herbst so viel möglich dieselbe ins Werk stellen u. fortsetzen sollen. Würde jemand der Revision sich widersetzen, selbiger soll ohne alles Widersprechen im nächsten Ldtg. auf den alten Roßdienst gesetzet, u. zu ewigen Zeiten deßen nicht erlaßen werden. Denen Revisoribus wird von jeglichem repartirten Haken 2 ℛℛ. Alb. außer dem benöthigten Unterhalt hiemit bewilliget u. nachgegeben [5]).

7) Die Ausfertigung zum Braunschweigschen Tractat ist even-

tualiter von E. W. R. u. L. also bewilliget u. festgestellet, daß hiemit u. in Kraft dieses der W. Friedr. Gotthard von Bülau zu des Landes wahren u. ungezweifelten Abgeordneten erwählet u. bestätiget wird, dem wird dann zur Zehrung monatlich 400 fl. Alb. verwilliget, begehrende, daß sobald gewiße u. unzweifelhafte Nachricht von Fortstellung der Tractaten einkömmt, er Inhalts der von uns ausgestellten eventualen Instruction mit aller Sorgfalt u. Treue den Weg übernehme u. die Negotiation an Ort u. Stelle, wo der Friedens-Congreß beliebet würde, zu negotiiren nicht verabsäume. Wann aber noch einer von Frstl. Seiten zu diesem Tractate nöthig erfunden würde [6]), so behalten sich die W. Hrn. Oberräthe vor, demselben jemand nachzuschicken, welcher mit dem W. Hrn. v. Bülau, conjunctim vermöge bemeldeter eventualen Instruction negotiiren soll.

8) Demnach auch circa emendationem status die hohe Kngl. Commission pro lege perpetua ausgesprochen, daß nicht allein ein L.-Lieutenant, sondern auch 2 L.-Deputirten tempore belli mit zu der Regierung adhibiret werden können; so behält sich E. W. R. u. L. derselben Erwählung erheischenden Falles je u. allewege vor, u. will mit nichten, daß da jetzo keine Wahl geschehen, solches ihren Rechten in etwa derogiren solle.

9) Wie mit Präsentirung u. Erwählung der dignitariorum in künftigen Zeiten zu verfahren sey, hat die hohe Kngl. Commission gleichmäßige Verordnung gethan.

10) Ein aerarium publicum aufzurichten wollen die jetzigen bedrängten u. nahrlosen Zeiten nicht erlauben, dahero dieser Punct ad feliciora tempora verschoben u. ausgesetzet wird.

11) Wegen der Priester, so sich dem Adel in denen Krchsp.-Kirchen obtrudiren, promittiren die W. Hrn. Oberräthe, daß hinführo keine andere, als die von dem eingepfarrten Adel vocirte u. präsentirte confirmiret u. introduciret werden sollen; was aber die bereits illegitime instituirte betrifft, so geloben u. versprechen die W. Hrn. Oberräthe hiemit festiglich je u. allewege, daß wenn ein oder anderes Krchsp. solche vor die ordin. Consistorial-Gerichte, die mit nächsten publiciret werden sollen [7]), ausladen wird, sodann nach Beschaffenheit der Sache die richterliche Erkenntniß erfolgen soll.

12) Wenn dann abermals nicht aus allen Krchsp. die Quitanzen über Abtragung der zum Aufnehmen des Landes verwilligten Gelder eingebracht worden, wodurch die höchst nöthige Abrechnung mit denenjenigen, so zeithero Landes-Gelder disponiret, nicht erfolgen können, so werden Kraft dieses zu Collectoren der Quitanzen in den Krchsp. die von hoher Kngl. Commission in denen Oberhptmsch. ausgesetzte u. beeydigte Revisores hiemit ernennet u. bestätiget, welche die Quitanzen aller u. jeder seit A. 1714 den 23. Martii geschehener Landirungen nachsehen u. in ein apartes Buch connotiren, folglich auch auf nächstk. Ldtg. es einbringen sollen. Diejenigen, so keine Quitanzen zu produciren haben, müßen entweder den Abtrag in continenti verificiren, oder aber als Rest ausgesetzet werden. Welche Dep. ein mehreres von L.-Officiers u. andere in denen Krchsp. Geldern erhoben, sollen den Abtrag derselben mit Quitanzen verificiren, in Entstehung deßen wider sie in duplum die Execution vollenzogen werden. Sollte aber einer oder der andere, er sey wer er wolle, sich widersetzlich erzeigen, der oder diejenigen sollen durch die L.-Officiere sofort mit Namen an die W. Hrn. Oberräthe benebst den restirenden Quitanzen specificiret werden, auf deßen Erfolg die W. Hrn. Oberräthe indilate denen Mannrichtern die Execution armata manu, u. zwar in duplum, nebst Erstattung aller u. jeder Unkosten gebieten u. decerniren wollen. Alsbald nun die Mannrichter sothane Befehle erhalten, sind selbige schuldig, Inhalts dem von Kngl. Commission vorgeschriebenen modo, mit Zuschlagung eines oder mehrerer Gesinder, nach Proportion des restirenden quanti, tanquam in debito liquido imo et privilegiato zu verfahren, sub poena contra negligentes judices sancita. Würden aber die L.-Officiere in Beitreibung der laudirten Gelder hinkünftig säumig erfunden werden, sollen selbige, sofalls sie eines oder des andern Unvermögen nicht mit der Krchsp. Attestat documentiren können, nach Verlauf der gesetzten Frist die Reste selber zu zahlen verpflichtet seyn, u. sollen die Mannrichter, auf hierzu erhaltenen Befehl von den W. Hrn. Oberräthen, in deroselben Gütern ohne Verzug mit Zuschlagung eines oder mehr besetzter Gesinder ebenfalls tanquam in debito liquidissimo zu procediren gehalten seyn; die verpfändete Sachen, als Pferde, Vieh u. andere Mobilien, sind die L.-Officiere

gehalten sogleich an den Obereinnehmer abzugeben, damit derselbe die Sachen verkauffen u. zur Berechnung der Landschaft bringen kann.

13) Dahero dann auch die jetzigen bewilligte Gelder nicht minder als alle andere Reste bis gegen k. Ldtg. völlig eingetrieben seyn sollen, maßen E. W. R. u. L. alsdann eine endliche exacte Berechnung aller u. jeder Lndsch.-Gelder wißen will, welche von 1714 bis incl. dieser letzten Verwilligung eingekommen u. wieder ausgegeben worden seyn. Zu welchem Ende allen u. jeden, sie seyn wer sie wollen, als nemlich Obereinnehmern, L.-Officieren, Deputirten, auch anderen, die [8]) jemalen Lndsch.-Gelder in Händen gehabt u. damit disponiret haben, hiermit ernstlich angedeutet wird, daß sie auf bevorstehenden Ldtg. mit ihrer Rechnung fertig erscheinen, u. vor die von E. W. R. u. L. zu der Zeit erwählte u. beeydigte [9]) Commissarien selbige alle ablegen sollen. Diejenigen aber, welche ausbleiben u. alsdann ihre Rechnungen weder produciren, noch legitimiren wollen noch könnten, sollen vor dasjenige quantum, was sie nicht berechnet, selbst als Restanten ausgesetzet u. exequiret werden; insonderheit wird denen L.-Officieren bey Verlust ihrer charge auferlegt, gegen besagten k. Ldtg. keine andere Reste, außer die höchst unvermögenden, welche nicht allein mit Attestaten aus ihren Krchsp. versehen sind, sondern auch bey E. W. R. u. L. das juramentum paupertatis prästiret haben, einzuführen.

14) Wasmaßen diejenigen, so sich zuwider denen L.S. der Jagd bedienen, exerciret [10]) werden sollen, ist in decis. gravam. Verfügung geschehen.

15) Die bürgerlichen Pfandhalter, da es deren Interesse ebensowohl als des Adels concerniret, daß selbige in dem Possess ihrer Güter maintenirt werden, sollen zur Übertragung der gar großen Expensen pro nunc die zeithero seit 1714 laudirte u. noch laudirende onera patriae gleich denen von Adel von ihren Gütern u. Summen abtragen, u. sie gleichfalls die Abtragung der laudirten Gelder mit ihren Quitanzen vor den Hrn. Revisoren verificiren.

16) Es geloben auch die W. Hrn. Oberräthe, über die Extradirung der adel. Bauren aus denen Frstl. Ämtern u. Städten nach Vorschrift der Kngl. Commission stricte zu halten, u. so

oft dawider gehandelt würde gesetzmäßig wider die Retinenten zu verfahren.

17) Die Beschwerde des Dünaburgschen Krchsp. zu remediren wollen die W. Hrn. Oberräthe unverzüglich an die Gewaltausübende schreiben u. sie von fernerer Gewalt abmahnen. Zu welchem Ende wir auch unsern Landes-Abgeordneten bey J. K. M. solches vorzubringen gnüglich instruiret haben.

18) Derer Zöllner halber wird der L.S. von 1716, den 30. Martii errichtet, in allen Stücken hiemit reassumiret, mit dem Beifügen, daß diejenige, welche selbige zu helen berichtet werden, sobald imo toties quoties das Krchsp. dieselben vor dem Oberhauptmann des Orts adcitiret u. solcher Helung überführet, die in denen Gesetzen dictirten Strafen irremissibiliter zu erlegen angehalten werden sollen.

19) Demnach die aus Curland nach Littauen entstrichenen Bauren nicht extradiret werden, so versichern die W. Hrn. Oberräthe, die von J. K. M. bereis 1715 anhero gesandte mandata zu Extradirung der Curländ. Bauren ohne allen Aufschub allen angrenzenden Districten insinuiren, denen Gerichts-Büchern einverleiben u. darüber beglaubten Schein nehmen zu laßen, selbige auch an E. W. R. u. L. auf nächstk. Ldtg. zu extradiren.

20) Gleichfalls wollen die W. Hrn. Oberräthe an alle angrenzende Districte Schreiben ergehen laßen, vermöge welcher sie um Abstellung aller Gewaltthätigkeiten ersuchen werden.

21) Den W. Ewald Heinr. v. d. Brincken, Frstl. Kammerjunker, quittiren wir als zeithero Lndsch.-Gevollmächtigten Kraft dieses wegen der von ihm zu dato disponirten Lndsch.-Gelder (wovon er uns gnügliche u. vollkommene Rechnung gethan) in bester u. beständigster Form Rechtens, also u. dergestalt, daß weder ihm noch denen Seinigen jetzt oder zukünftigen Zeiten dieserwegen einige Ansprache noch Turbation geschehen soll oder kann, u. nachdem er seiner bishero geführten Function entschlagen zu seyn inständigst sollicitiret, E. W. R. u. L. hingegen um Continuirung der correspondence bey demselben angehalten, er auch solches promittiret, als wird derselbe bey sothaner Function nicht nur hiemit conserviret, sondern es wiederholet auch E. W. R. u. L. alle dero hiebevor 1715 den 6. April u.

21. Octbr.[11]) an besagten Cammerjunker Brincken[12]) ausgestellte Assecurations-Schreiben in allem, nach dero buchstäblichem Inhalte, ihm alle Sicherheit u. Vertheidigung sowohl in als außerhalb Landes, vor u. außer Gerichte promittirende, zugleich auch zu deßen Unterhalt die zeitherige Verwilligung à 12 Rth. die Woche, so lange deßen Function noch dauret, nachgebende, welches die Obereinnehmer von denen ersten einkommenden Geldern an ihn zu entrichten gehalten seyn sollen. Die Post-Unkosten trägt E. W. R. u. L. selbst.

22) Zur Förderung der Execution verwilliget E. W. R. u. L., daß von jeglichem jetzt repartirten Haken ein vor allemal bey gleicher Willigung denen L.-Officieren ½ Rth. vom Haken bey Einrückung derselben in die Krchsp. entrichtet werde; die Pfandhalter, Rentenierer u. Arrendatores zahlen ebenmäßig von der Summe von 20,000 ℔. Alb. ½ Rth. an die Officiere wegen der Reuter, wogegen ihnen aber R. u. L. hinführo der Reuter halber weiter nichts passiren laßen will.

23) Die Dep.-Gelder sollen, Inhalts der L.S., sobald die Specification an die L.-Officiere ausgegeben, gleichmäßig exequiret u. beigetrieben werden, in Entstehung deßen die negligirende Officiere selbsten solches zu zahlen schuldig seyn sollen.

24) Die Extradition derer nach Riga verlaufenen Bauren zu bewirken, haben die W. Hrn. Oberräthe den W. Magnus[13]) Christoph v. Korff, Lieut., von wegen des Frstl. Hauses demandiret, dem E. W. R. u. L. ihrerseits gleichfalls den W. Gerhard Joh. von Torck von Puhren adjungiret, welche es sodann conjunctim sowohl bey J. Czarischen Mayt. Regierung, als auch bey dem Rigischen Rath zu bewerkstelligen trachten werden.

25) Wegen des Ober-Secretariats ist in denen additionalibus von hoher Kngl. Commission Verordnung geschehen.

26) Ratione juris municipalis hat ebenmäßig die hohe Kngl. Commission Verfügung gemacht, wannenhero die Krchsp. gegen nächstk. Ldtg. das Behörige[14]) darwider einzubringen nicht unterlaßen werden.

27) Wegen der Asserschen Güter verbleibet es bey dem, so die hohe Kngl. Commission dieserwegen in additionalibus verordnet.

28) Wie die langwierige Verzögerung der Processe präcaviret

werden soll, ist quoad emendationem status von der hohen Kngl. Commission decerniret.

29) Desgleichen ist der Frstl. Kammer sothane Weisung geschehen, sich künftig den Regierungs-Affairen nicht zu immisciren.

30) Zur genauen Observirung der L.S. ist von der Kngl. Commission in decis. gravam. vollenkommen Verordnung gemacht.

31) In der Tuckumschen Oberhptmsch. wird der W. Alexander Korff von Schwarden zum Mannrichter hiemit denominiret u. bestätiget.

32) Die Repartition der Dünaburgschen Haken verbleibet dabey, wie der jetzige Dep. Major von Haudring selbige gemacht hat, maßen er sich durch seine instructiones desfalls gnugsam legitimiret.

33) Wiewohl verschiedene Krchsp. per expressum dazu instruiret gewesen, dem W. Jacob Friedrich von Ehden, Rath u. Erbs. auf Rahssen [15]), zu Bezeigung einer wahren Dankbarkeit wegen der großen Sorgfalt u. dem Lande zeithero erwiesener Treue u. Bemühung das Indigenat zu conferiren, andere aber vorgeschützet, daß solches nicht in deliberatoriis gewesen, u. dahero diesen Punct ad referendum zu nehmen verlanget, so wird deßen Deliberation hiemit also in den Krchsp. communiciret, daß dieselben gegen k. Ldtg. ihre Approbation darüber einsenden mögen.

34) Als auch von denen Semgallschen Dep. Klage geführet worden, daß die Curländ. Officiere ihre Gage in Semgallen ziehen, u. dahero denen Semgallern einigen Abgang der Haken verursachen, desfalls wird hiemit festgestellet, daß die Curländ. Officiere ihre Gage in Curland, u. die Semgaller in Semgallen hinführo zu genießen haben sollen.

35) Demnach auch ein gar Großes auf die nächst folgende Winter-Monate an Contribution angefordert worden, so hat sich E. W. R. u. L. gemüßiget gefunden, den W. Friedr. Gotthard [16]) v. Bülau zu Abwendung u. Deprecirung solcher schweren Anforderung an S. K. wie auch Groß-Czar. Mayt. zu delegiren, wozu sie ihm sowohl zu Zehrungs-Unkosten als auch andern Expensen 1000 Rthl. Alb. verwilliget u. nachgegeben haben, wozu auch das Frstl. Haus 1000 fl. pro nunc [17]) abgegeben u. beygetragen hat.

36) Wie nun der W. Casimir Christopher v. Brackel, des

jetzigen Ldtg. Director, Erbs. der Nerftischen u. Kuckschen Güter, aus wahrer dem Vaterlande gewidmeter Treue u. Ergebenheit, da das Land außer allen Geld-Mitteln gewesen, zu Unterhaltung der hohen Kngl. Commission u. Ertheilung der gebührenden Honorarien bey die 4000 Rthl. Alb. baar vorgeschoßen, u. daneben auch noch für andere 4000 Rthl. erheischender Nothdurft nach auf Ansuchen E. W. R. u. L. an die Kngl. Commissarien Handfeste von sich gestellet, u. dafür seine Güter verpfändet, der Zahlungs-Termin auf den 20. May als in termino limitato Commissionis Regiae unausseßlich einfället; so haben sämmtliche W. Dep. derer Krchsp. ihm nicht nur die Assecuration zu Wiedererlegung sothaner Gelder ausgestellet, sondern auch zu deßen wirklichen Abtrag 30 ßl. Alb. von jedem jetzt repartirten Haken, die Pfandhalter u. Arrendatores aber von ihren völligen Summen pro nunc et absque sequela ½ Rthl., in Zeit von 12 W. a dato zu entrichten verwilliget, deßen Eincassirung die L.-Officiere sich bey der in diesem L.S. enthaltenen Pön bestens werden angelegen seyn laßen. Damit auch der W. v. Brackel desto ehender zu seinem Vorschuß gelangen könne, so verwilliget E. W. R. u. L., daß sowohl aus Semgallen als auch aus Curland die L.-Officiere das beigetriebene Geld alles u. ohne Ausnahme an ihn entrichten sollen, ausbenommen was unter seiner, als Landboten-Marschalls Händen an einen oder andern vor Assignationes an dieselben gestellet worden. Dagegen wird der W. v. Brackel auf nächsten Ldtg. das eingekommene Geld E. W. R. u. L. zu berechnen u. mit deroselben zu liquidiren nicht ermangeln [18]).

37) Zum Convocanten des Seßauschen Krchsp. wird hiemit der W. Georg Heinrich [19]) von der Howen, Cornet u. Erbs. auf Würtzau u. Bredenfeldt [20]), bestätiget.

38) Es wird auch der W. George Melchior von Stempel gleichfalls Kraft dieses zum Convocanten des Auzschen Krchsp. denominiret [21]).

39) Übrigens soll außerhalb einem ordin. Ldtg. sich niemand unterstehen, durch die im Lande commandirende Officiere oder in der Canzelley die von E. W. R. u. L. gemachte Haken-Tariffe zu ändern, oder die einmal ratihabirte Ziffern radiren zu laßen, bey schwerer u. unausbleiblicher Beahndung.

40) Aus erheblichen Ursachen, u. weil die Reassumtion der hohen

Kngl. Commission auf den 20. May k. 1718. J. erfolgen soll, wird dieser Kngl. Ldtg. cum toto suo effectu bis auf den 15. May conserviret u. Kraft dieses limitiret, alsdann alle Krchsp. ohne anderweitige Umschreiben zu erwarten sodann in termino ihre Dep. anhero stellen werden.

Zu Urkund deßen ist dieser L.S. von den W. Hrn. Oberräthen u. sämmtl. E. W. R. u. L. Dep. eigenhändig unterschrieben u. mit dero Pettschaften besiegelt worden. Datum Mitau, am Tage des 5. Octbr. im Jahre Christi 1717.

(L.S.) Heinr. Christoph v. d. Brincken, Landhoffm. u. Ober-R.
" Casimir Christoph Brackel, Landboten-Marschall, Nerft-, Aschenradscher Dep. [22]).
" Eberhard Friedr. von Sacken, Doblen. Dep.
" Christoph Joh. von Brucken g. Fock, Windau-, Allschwang- u. Talsf. Dep.
" George v. d. Recke, Neuenb. D.
" Friedr. Casimir Korff, Auz. u. Golding. Dep.
" Friedr. Heinr. von Bistram, Auz. Dep.
" Joh. Dietrich Behr, Bauske- u. Neugut. Dep., wie auch Kraft habender Vollmacht vom Eckau- u. Baloon. Dep.
" Wilh. Heinr. von Krummes, Mitau. Dep.

(L.S.) Ewald v. Sacken, Canzler u. Oberrath [22]).
" Joh. Heinr. Keyserlingk, Landm. u. Ober-R.
" Otto Ewald von Sacken, Candauscher Dep.
" George Christoh von Rahden, Grobin. Dep.
" Gerhard Ernst Haudring, Dünab. u. Oberland. Dep.
" Alexander Korff, Tuckum. Dep, aus Vollmacht des Zabel. Krchsp. Alexander Korff.
" Sigismund Korff, Frauenb. Dep., aus habender Vollmacht Reinhold Joh. Nolde, Durb. u. Grambs. D.
" Andreas Gotthard Manteuffel g. Szöge, Seßau. Dep.
" George Christoph von Medem, Grenzh. Dep.

*) In T. (40), I (37), chron. Verzchn. u. Z.; in T. die Aufschrift: Landtags-Schluß, in dem chron. Verzchn.: „Actus compositionis u. Landtags-Abscheid," — nachdem unter den beiden vorhergehenden Nummern aufgeführt: Decisiones commissoriales Regiae de anno 1717 ad gravamina et gravamina additionalia, u. Decisa ejusdem commissionis ad desideria. — Die Abweichungen nach I.

1) diese Namen fehlen. 2) zu den adelichen st. z. A. 3) tamen per omnia et in omnibus partis utriusque jure st. u. p. j. 4) — e. A. 5) — Denen — — — nachgegeben. 6) — zu negotiiren — — — würde. 7) — die — — — sollen. 8) — als nemlich — — — die. 9) — u. d. 10) gestrafet. 11) — u. 21. D. 12) — B. 13) — M. 14) Ihrige. 15) Ruhdsen. 16) — G. 17) — p. n. 18) das Stück von: Damit — — — ermangeln, fehlt. 19) — H. 20) — u. Erbs. — — — Bredenf. 21) dieser Absatz fehlt. 22) die folg Unterschriften fehlen.

88. Conferential-Schluſs vom 26. Märtz 1718*).

Kund u. zu wißen ſey hiemit jedermänniglich, bevorab denen, ſo hieran gelegen, daß nachdem die W. Hrn. Oberräthe durch ein Umſchreiben d. d. Mitau den 26. Febr. a. c. E. W. R. u. L. zur Conference auf den 17. Martii beſchieden, als iſt dieſelbe in ziemlicher Anzahl u. ſo viel es die jetzige zum Reiſen höchſt beſchwerliche Jahreszeit zulaßen wollen, gebührend erſchienen, u. nebſt denen W. Hrn. Oberräthen communicatis consiliis ſich dergeſtalt geeiniget u. nachfolgendes geſchloßen worden:

Da J. Groß-Czariſche M. General-Krieges-Commissarius u. Ihro Hoheit der verw. Herzogin von Curland Oberhofmeiſter, der W. Hr. v. Beſtuſcheff, auf ordre ſeines hohen Principalen bey denen W. Hrn. Oberräthen die Prätenſion derer an Ihro Hoheit der verw. Herzogin in denen Ehe-Pacten verſchriebenen und annoch rückſtändigen Gelder, ſo ſich in die 370,000 Rubl. erſtrecken ſollen, renoviret, u. ſolches von dem Lande u. Adel mit der Execution einzutreiben gedrohet, wie mit mehreren aus deßen an die W. Hrn. Oberräthe ergangenen Schreiben d. d. Mitau den $\frac{8}{19}$. Febr. a. c. zu erſehen, mündlich aber denen W. Hrn. Oberräthen laut deroſelben obangezogenen Umſchreiben kund gemachet, daß des Fürſten Repnin ſeine Diviſion in Littauen auf der Curiſchen Grenze ſchon parat ſtünde, um auf erſterer ordre einzurücken, doch auch dabey dieſe Verſicherung gethan, daß ſolches alles im Gegentheil ceſſiren ſollte, wenn E. W. R. u. L. die eventuelle Succeſſion auf das Frſtl. Haus dergeſtalt bey J. K. M. u. der Löbl. Republik Pohlen ſuchen würde, daß durch derſelben J. Hoheit die verw. Herzogin abgefunden werden könnte, u. daß J. K. M. von Pohlen u. J. Groß-Czar. M. hierin eine ſonderbare Conſideration vor J. Durchl. den Herzog von Sachſen-Weißenfels hätten; ſo hat in Erwegung deßen u. aller dabey angehängten Communicationen [1]) E. W. R. u. L. ſich neceſſiret geſehen, einen Delegirten in dieſer affaire an J. K. M. u. die Löbl. Republik Pohlen abzufertigen, nemlich den W. Chriſtopher Joh. von Brucken gen. Fock, Königl. Capit. [2]), welcher laut deßen auf dieſem Congreß ihm ausgefertigten Inſtruction J. K. M., dafern

es Dero gnädiger Willensmeinung conform, in aller Unterthänigkeit zum eventuellen Successoren in diese Fürstenthümer E. u. S. vorschlagen wird den Durchl. Johann Adolph, Herzog zu Sachsen-Weißenfels.

Zu den Reisekosten unseres Hrn. Delegirten sind von jedem sowohl Frstl. als adel. Haken 2¼ Rthl. Alb. bewilliget, u. da deßen Aufbruch so eiligst poussiret wird, daß dannenhero das außerdem entmittelte Land das Bewilligte sobald nicht einzubringen vermag, so ist E. W. R. u. L. bewogen worden, 1000 Rthl. Alb. von dem Hrn. General-Kriegs-Commissario u. Oberhofmeister von Bestuscheff auf deßen gütiges Anerbieten zu entleihen, mit dieser Verbindung, daß die Wiedererlegung diesen Michaelis erfolgen soll. Dannenhero die Officiers dieses Gewilligte ohne Verzug einzutreiben u. an den Hrn. General Bestuscheff abzugeben gehalten seyn sollen, wozu die W. Hrn. Oberräthe ihnen noch specielle ordre ertheilen werden, weshalben ein jeder, um alle Incommodität von sich abzukehren, sein Contingent willig abzugeben hat, weil in Entstehung deßen die L.-Officiers die Restanten-Zettel an den Hrn. Creditoren General Bestuscheff auszugeben befugt seyn sollen[3]).

Zu Urkund deßen haben sowohl die W. Hrn. Oberräthe, als auch E. W. R. u. L. diesen Confer.-Schl. eigenhändig unterschrieben u. besiegelt. Geschehen Mitau den 26.[4]) Martii 1718.

(L.S.) Heinr. Chr. v. d. Brincken, Landhoffm.
" A. C. Kosciuszko, Oberbrggr.[5])
" Eberhard Cristopher v. Medem, Neuenb. Dep. u. Director congressus.
" Jacob Adolph v. Fürstenberg, Frauenb. Dep.
(L.S.) J. H. Keyserling, Canzler.
" E. P. v. d. Brüggen, Landm.[5])
" Gotthard Friedr. von Löbel, Doblen. Dep.
" Herm. Ernst Hörner, Durb-, Grambs- u. Allschw. Dep.
" George Melchior Stempel, Auzischer Dep.
" Herm. Goes, Eckau-, Neugut- u. Baldonscher Dep.
" Christ. Magnus Schröders, Bausk. Dep.

*) In T, 1, dem chron. Vrzch. u. Z; bei v. Klopmann „Landtags-Schluß." — Die Abweichungen nach I.

1) Comminationen. 2) fehlt dieser Name. 3) — wozu — — — sollen 4) 18. 5) die folg. Unterschriften fehlen

89. Der Landtags-Abſcheid vom 1. Juny 1718 *).

Allermänniglich, inſonderheit aber denen ſolches zu wißen von nöthen, ſey hiemit kund u. offenbar. Nachdem auf letztentw. ordin. Kngl. Ldtg. vermöge Schluß d. d. Mitau den 5. Octob. 1717 beſagter Kngl. ordin. Ldtg. auf den 15. May a. c. limitiret worden [1]), die W. Hrn. Oberräthe auch mit Beifügung gewißer Deliberatorien das Land aufs neue hiezu betaget, ſo iſt ſolchemnach E. W. R. u. L. zu ſothanem limit. Kngl. Ldtg. in ziemlicher Anzahl durch dero Dep. erſchienen; nach Erwählung auch eines Landboten-Marſchalls u. abgeſtatteten Curialien, ſind ſelbige zu Abhandlung folgender Puncte geſchritten, vors

1) In Conſideration deßen, daß der W. v. Bülau bis Anfang k. Reichstages über [2]) Jahr u. Tag in Negotiation geſtanden, u. dieſemnach mit denen ihm auf letzterm Ldtg. verwilligten Geldern nicht auskommen mögen; ſo werden demſelben zu einiger Ergänzung ſeiner aufgewandten eigenen Mittel von nun an [3]) bis zum Reichstage annoch 500 Rthl. Alb. zugeſtanden u. verwilliget, zu Abwartung des Reichstages aber wird jeglichem unſerer jetzigen Abgeordneten annoch 500 Rthl. Alb. zu Zehrungs-Koſten accordiret u. verwilliget [4]); das Übrige von den jetzt gewilligten Geldern werden ſich ſelbige zu denen erforderlichen Speſen u. Unkoſten bedienen, u. E. W. R. u. L. Rechnung davon thun.

2) Demnach die Acta commissionis Regiae quoad publica völlig geſchloßen, u. dieſemnach nichts mehr reſtiret, als daß ſelbige von J. K. M. unſerm allergn. K. u. Oberhrn. wie auch der löbl. Republik Pohlen ratihabiret u. approbiret werden mögen, als haben wir zur Wahrnehmung des Landes Intereſſe, ſowohl auf dem Reichstage als auch in den judiciis relationum Sacrae Regiae Majestatis propriarum, die W. Friedr. Gotthard [5]) v. Bülau u. Chriſtopher Joh. von Brucken gen. Fock, Capit. [6]), zu unſern wahren u. ungezweifelten Abgeordneten erwählet u. erbeten, darneben auch nach jetziger Läuften Beſchaffenheit mit einer vollkommenen u. gnüglichen Inſtruction verſehen.

3) Zu deßen Abtrag dann E. W. R. u. L. vom Haken 10 Rthl.

Alb., u. dann von jeglichen 1000 ℔. Alb. derer beym Frstl. Hause stehenden Pfand-Summen ½ Mk. Alb. verwilliget u. nachgegeben, derer Beitreibung längstens bis Ausgang August durch die L.-Officiere bewerkstelliget u. herbeigeschaffet werden soll, damit sothanes Geld zeitig vor dem Reichstage an die W. unsere Abgeordnete entrichtet u. übermachet werden könne; die adel. Pfandhalter u. Rentenierer, welche weder denen Erbsaaßen in der Contribution zu Hülfe kommen, noch auch eine gewiße Hakenzahl über sich genommen, sind 1 ℔. Alb. von jeglichen 1000 ℔. Capital zu entrichten schuldig.

4) Alle diese jetzt laudirte Gelder, wie sie an niemand anders als einzig u. allein an die L.-Officiere (zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit [7]) gezahlet u. entrichtet werden sollen, als sind auch selbige solche Gelder in termino praefixo an den W. Ewald Heinr. v. d. Brincken, Cammerjunker, als Lndsch.-Gevollmächtigten, ohne Verzug zu entrichten verpflichtet, in Entstehung deßen selbige das durch sie Versäumte Inhalts L.S. d. d. Mitau den 5. Octbr. 1717 ex propriis zu completiren gehalten seyn sollen; deßen Eintreibung sollen [8]) die Mannrichter auf Verordnung der W. Hrn. Oberräthe bewerkstelligen. Die L.-Lieutenants u. Cornets werden sich untereinander mit dem Rittmeister berechnen, diese hingegen vollständige Rechnung auf nächstk. Ldtg. E. W. R. u. L. ablegen.

5) Zu Kirchen-Visitatoren werden hiemit der W. Christoph von Fircks, Kngl. Cammerj. u. Erbs. auf Waldegahlen, in Curland, u. in Semgallen der auch W. Jacob Friedr. von Ehden, Rath u. Erbs. auf Patzen [9]), erwählet u. bestätiget, u. werden selbige förderſamst die Kirchen-Visitationes fortzustellen sich angelegen seyn laßen, wozu die W. Hrn. Oberräthe das dazu behörige zu besorgen u. zu expediren promittiren.

6) Da auch sämmtliche L.-Dep. Inhalts Deliberatorien einhellig instruiret gewesen, dem W. Jacob Friedr. von Ehden seiner dem Lande zeithero geleisteten treuen Dienste u. besondern Meriten halber das Indigenat zu conferiren, als wird selbiger hiemit pro indigena auf- u. angenommen [10]).

7) Die auf letztem Ldtg. an die von hoher Kngl. Commission gesetzte Revisores verwilligte 2 Mk. Alb. vom Haken sind mit nichten

dahin zu extendiren, ob wäre solches von den künftig zu repartirenden Haken zu verstehen, allermaßen E. W. R. u. L. nicht Haken, sondern Roßdienste zu formiren intendiret, dahero solche 2 Rthl. nur von denen auf letztem Ldtg. formirten u. repartirten Haken zu entrichten u. zu fordern sind.

8) Sämmtliche W. Revisores werden hiemit ernstlich verwarnet[11]) u. erinnert, die von hoher Kngl. Commission verordnete Revision unverzögerlich fortzustellen, u. mit deren Vollenziehung also zu eilen, daß selbige gegen k. Ldtg. völlig geschloßen u. geendiget seyn möge, widrigenfalls die W. unsere jetzige Abgeordnete deren Unterlaßung gebührenden Orts insinuiren, u. die Beahndung deßen zu sollicitiren instruiret werden sollen. Zu gewißer Förderung besagter Revision promittiren die W. Hrn. Oberräthe an sämmtliche Revisores de novo allen Ernstes Befehl ergehen zu laßen u. sie zu Vollenziehung solcher Revision zu obligiren, die Säumigen aber sollen in die Pön von 100 Duc.[12]) zum L.-Kasten zu entrichten verfallen seyn.

9) Wann auch abermals die zu Ablegung ihrer Rechnungen verbundene Personen ausgeblieben, u. hiedurch die Abnahme solcher höchst nöthigen Rechnungen aufs neue retardiret worden, diesemnach wird allen u. jeden, sowohl Ober- als Untereinnehmern, Deputaten, L.-Officieren, auch allen denjenigen, so einigerlei Weise Lndsch.-Gelder disponiret u. in Händen gehabt, hiemit nochmals ernstlich injungiret, bey Pön 100 Rthl. Alb. gegen k. Ldtg. ihre Rechnungen einzubringen, Empfang u. Ausgabe zu verificiren, da sie dann bey justificirten Rechnungen gebührend quittiret werden sollen, welches alles beßens zu facilitiren die W. von hoher Kngl. Commission verordnete Revisores gemäß L.S. d. d. Mitau den 5. Octob. 1717[13]) alle u. jede Quitanzen in denen Krchsp. bey der Revision nachzusehen u. zu colligiren sich werden angelegen seyn laßen.

10) Eine völlige u. sufficiente Instruction zu denen Nordischen Friedens-Tractaten zu entwerfen, wird (da annoch weder Ort noch Zeit hiezu denominiret[14])) mit Beybehaltung der hiebevor im entw. Ldtg. aufgesetzten eventuellen Instruction bis zum nächstk. Ldtg. ausgesetzt u. verschoben.

11) Die im vorigen Kngl. Ldtg. erwählte L.-Cornets werden

Kraft dieses in sothanem characteur v. J. Hochf. D. bestätiget u. approbiret.

12) In Betrachtung deßen, daß hinführo nicht nach der Menschen [15]) Zahl, sondern nach Roßdiensten die onera patriae u. andere Auflagen entrichtet werden sollen, durch die obhandene Revision auch allerdings eine exacte égalité zu introduciren intendiret wird, solchemnach fället die vermeinte Beschwerde der Semgaller, als würden selbige in denen Postirungen agraviret seyn, dahin, u. werden selbige um desto mehr hinkünftig auch die Postirungen denen Curländern gleich entrichten, als die Feststellung derer Roßdienste in leg. publ. nach dem Vermögen u. Einkünften jeglichen Guts determiniret werden soll.

13) Bekannt ist, daß sowohl in vorigen als jetzigen Krieges-Läuften zum öftern mediatentiret worden, ein expediens unter debitores u. creditores zu ersinnen, wie es der zu zahlenden Interessen halber zu halten sey, welches jedesmal fruchtlos abgegangen, dahero man auch dieses mal bey differenten Instructionen keinen Schluß faßen mögen, vielmehr solche materia ad feliciora tempora ausgesetzet seyn läßet.

14) Daß denen Priestern sowohl von Frstl. Ämtern als auch adel. Gütern das völlige Contingent ihres Gehalts u. Kirchen-Korns nach Vorschrift aller Kirchen-Visitationen gereichet werde, ist von E. W. R. u. L. einhellig beliebet u. verabredet worden, dannenhero es bey dem L.S. de A. 1699 billig sein Bewenden hat.

15) Diejenigen, so bey Einrückung der Execution des L.-Officiers das Ihrige aus den Höfen u. Gesindern bey Seite schaffen, sollen sofort, wenn die Officiere dem Mannrichter solches kund gemacht, von demselben mit Zuschlagung eines oder mehr besetzter Gesinder in duplum exequiret werden, wozu die W. Hrn. Oberräthe behörige mandata an die Mannrichter ausstellen wollen, damit sie in sothanem Fall tanquam in debito liquido et privilegiato verfahren können.

16) Daß alle u. jede Besitzer der Frstl. Ämter u. Güter ihre Contracten, die bey letzterer Commission gehaltene liquidationes u. ausgesprochene decreta dem L.-Officieren produciren, welche dann Inhalts deßelben das Laudirte von ihnen empfangen werden. Diejenigen, so annoch nicht liquidiret, sind schuldig, dero habende Contracte

vorzuzeigen, welche aber solches recusiren würden, müßen an die L.-Officiere eigenhändige Attestate ertheilen, wie hoch sich ihre Summe auf den Pfändern u. Arrenden erstrecket. Würde es sich nun finden, daß hierin eine Verkürzung dem Lande zum Nachtheil vorgegangen, soll alles dasjenige, so einer oder der andere verschwiegen haben möchte, dem L.-Kasten anheimfallen.

17) Alldieweil auch E. W. R. u. L. den W. Ewald Heinr. v. d. Brincken abermals dahin vermocht, daß selbiger wie bis anhero also auch ferner die correspondence mit denen nach Pohlen abgefertigten L.-Deputirten continuiren möge, u. ihm das einmal festgestellte zu seiner subsistence verwilliget, als haben sie ihm auch hiebey die auf diesem Ldtg. errichtete Instruction zu treuen Händen übergeben, daß er dieselbe dem jetzt erwählten L. Deputirten, dem Wohlgeb. —, bey seiner Abreise auf den Reichstag nach Grodno übergeben u. einhändigen möge, nach Inhalt derselben mit denen in dieser Instruction benannten L.-Deputirten zu des Landes Wohlfahrt u. Aufnehmen zu negotiiren.

18) Letztlich ist dieser ordin. Kngl. Ldtg., damit nach vollbrachter Revision die ordentliche Roßdienste reguliret werden können, bis auf den 19. Septbr. a. c. abermals limitiret u. festgesetzet worden.

Urkundlich ist dieser L.S. von denen W. Hrn. Oberräthen u. E. W. R. u. L. eigenhändig unterschrieben u. mit dero Pettschaften besiegelt worden. So geschehen auf dem limit. ordin. Kngl. Ldtg. in Mitau, den 1. Junii 1718.

(L.s.) Heinr. Christ. v. d. Brincken, Landhoffm.
" Adam Casimir Kosciuszko, Oberburggr. [16]).
" Gotthard Friedr. von Löbel, Dep.-Marschall, Dobl. u. Auzsch. D.
" George v. d. Recke, Neuenb. D.
" Joh. Ernst Nolde, Durb., Golding. u. Ascheradf. Dep., auch Kraft habender Vollm. des Hasenp. Krchsp.
" Wilhelm Heinrich Krummes, Mitau. Dep.
" Christopher Wiegand, Talf. Dep.
" Heinr. Joh. v. d. Brincken, Frauenb. u. Durb. Dep.

(L.s.) J. H. Keyserling, Canzler.
" Eberhard Philipp v. d. Brüggen, Landm. [16]).
" Wolter Joh. de Budberg, Dünab. Dep.
" Herm. Friedr. v. Vietinghoff, Candau. u. Windau. Dep.
" Joh. Ernst Korff, Candau. Dep.
" Reinhold von den Brincken, Bauske-, Eckau-, Neugut- u. Baldonscher Dep.
" Christian Magnus Schröders, Bauske-, Eckau-, Neugut- u. Baldonscher Dep.

*) In T. (18), I (18) u. d. chron. Verzchn. — Die Abweichungen nach I. In T. die Aufschrift: Landtags-Schluß.

1) — vermöge — — — worden. 2) — über. 3) pro nunc st. v. n. a. 4) — z. Abw. — — — verwilliget. 5) — G. 6) — u. — — — Capit. 7) — z. V. a. W. 8) welches st. d. E. s. 9) diese Namen fehlen. 10) † auch darin bestens confirmiret. 11) vermahnet. 12) In T. ⁂. 13) — vermöge — — — 1717. 14) — da annoch — — — denominiret. 15) — M. 16) Die folg. Unterschr. fehlen. — In T. E. P. Brincken st. Brüggen, wie aus den Unterschriften der folgenden L.A. erhellt.

90. Der Landtags-Abscheid vom 3. Septbr. 1718 *).

Urkunden u. bekennen hiemit allermänniglich, insonderheit aber denen solches zu wißen von nöthen. Nachdem im letzt abgewich Ldtge. vom 1. Junii a. c. die Conservation des ordin. Kngl. Ldtg. von denen W. Hrn. Oberräthen u. E. W. R. u. L. auf den 19. Septbr. a. c. festgesetzet und beliebet worden, selbiger Ldtg. aber, wegen des von denen hohen Kngl. Commissarien pro die 16. Julii a. c. angerahmten termini pro continuanda commissione Regia, anticipando von denen W. Hrn. Oberräthen u. E. W. R. u. L. auf den 11. Julii vorseienden J. ausgeschrieben werden müßen, als ist E. W. R. u. L. dem zufolge in ziemlicher Anzahl [1]) erschienen, welche dann nach abgelegten Curialien im Namen Gottes zur Abhandlung folg. Puncte geschritten, u. sich also mit denen W. Hrn. Oberräthen vereiniget, daß nemlich quoad [2])

1) die von denen W. Hrn. Oberräthen auf Anhalten des W. Hrn. L.-Gevollmächtigten zum Unterhalt der hohen Kngl. Commission verlangte 425 Rthl. vom Haken, gleich wie selbige aus Mangel anderer prompter Mittel von denen den 1. Junii zur Abfertigung nach Pohlen laudirten 10 Rthl. Alb. vom Haken genommen werden müßen, u. damit die zum Reichstage destinirte höchst. nöthige Abfertigung aus Abgang sothaner Gelder nicht möchte gehindert werden, so verwilliget E. W. R. u. L. hiemit, daß der Abgang solcher 5 Rthl. Alb. mit andern 5 Rthl. vom Haken u. ½ Rthl. von denen Frstl. Pfandhaltern u. Rentenierern von jede 1000 fl. möge ergänzet werden, immaßen E. W. R. u. L. sothane 5 Rthl. Alb. [3]) Inhalts habender Instruction Kraft dieses laudiret u. solche durch die L.-Officiers einzutreiben statuiret.

2) Da auch die Lndsch.-Rechnungen nunmehro gestellet u. aus selbigen zwar erhellet, daß einige Reste annoch vorhanden, dahin-

gegen aber selbige bey weitem nicht zulänglich die an die Kngl. Hrn. Commissarien versprochene Honorarien-Gelder abzutragen, deren Entrichtung auf bevorstehendem Reichstage nothgedrungen von R. u. L. assecuriret werden müßen, wo nicht anders das ganze Commissions-Werk stutzig gemacht werden soll: als hat E. W. R. u. L. aus Zwang der Noth, die kein Gesetz hat, zu deren Abtragung u. der Einlösung der von ihnen ausgestellten Obligationen für dieses mal annoch 5 Mk. vom Haken, u. von Pfandhaltern u. Rentenierern von jede 1000 fl. ¼ Mk. Alb. verwilligen u. laudiren müßen, deren Eincassirung gleichfalls denen L.-Officiers hiemit ernstlich injungiret u. demandiret wird, u. sollen sie solche eincassirte Gelder aufs schleunigste an den W. Capit. Behr von Cabillen, welcher hiemit zum Obereinnehmer in Curland u. Semgallen ernannt worden, abzutragen gehalten sein [4]).

3) Das übrige, so annoch zu völliger Concludirung der hohen Kngl. Commission u. andern nothwendigen Ausgaben erforderlich seyn sollte, wird E. W. R. u. L. in denen Kchsp. zu deliberiren u. zu verwilligen anheim gestellet, u. wollen die W. Hrn. Oberräthe solches erheischenden Falles gegen k. Ldtg. in deliberatoriis zu setzen nicht ermangeln.

4) Weilen von E. W. R. u. L. in zweyen unterschiedenen Memorialen die discrepence derer Städte Policeyen mit dem jure publico angezeiget, per decretum commissoriale auch die Änderung deßelben injungiret worden, solchem nach promittiren die W. Hrn. Oberräthe die ordinationes civitatenses, in so weit selbige dem juri publico derogiren, ändern zu laßen, u. daß solches ante terminum commissionis futurae Regiae E. W. R. u. L. zeitig zu übersehen extradiret werden soll.

5) Was von dem W. Staroſten Szakinow Puzyna in derogationem jurium et libertatis horum Ducatuum wider die Erleuchtete Frau [5]) Woyewodin Platerin in denen Bewerschen Gütern unternommen worden, um deßen Abstellung zu sollicitiren ist dem W. L.-Abgeordneten pro instructione committiret u. recommendiret worden.

6) Mit Besetzung der Oberhauptmannschaften soll es dergestalt gehalten werden, daß Niemand hinführo zum Oberhauptmann be-

ſtellet u. promoviret werde, der nicht wirklich Hauptmann tempore promotionis geweſen u. ſothane Function exerciret, gleichermaßen wie auch nur die wirkliche Oberhauptleute in den Oberrath zu erheben ſind, excepto solo Cancellario, mit welchem es Inhalts Form. reg. zu halten.

7) Wenn auch E. W. R. u. L. auf die Beſtellung eines Lndſch.-Hauptmanns u. zwei Deputirten des Landes nach Anleitung der commissor. decis., wie auch eines Lndſch.-Secretarii durch dero Dep. gedrungen, ſolches aber vor jetzo nicht abgemachet werden können, als promittiren die W. Hrn. Oberräthe, gegen nächſtk. Ldtg. ſolches pro deliberatoriis ausſtellen zu laßen, damit E. W. R. u. L. beydes, über die Erwählung derer Perſonen, als auch wegen derſelben Unterhalt deliberiren u. ſich einigen möge.

8) Wegen der beeydigten Aſſeſſoren hat es bey denen 1642 u. 1717 gemachten commiss. Decis. [6]) ſein Bewenden, deren Anzahl Inhalts L. S. de a. 1692 ſeyn ſoll, u. verſichern die W. Hrn. Oberräthe, noch vor den künftigen Gerichten die Perſonen hierzu zu ernennen, des salarii halber aber, da ſelbiges vor jetzo nicht auszumachen iſt, verheißen die W. Hrn. Oberräthe ſobald möglich auszumachen, u. alsdann beydes [7]), die aufgelaufene, als auch folgende Salarien richtig auszahlen zu laßen.

9) Alldieweil auch wegen eines adel. Kammer-Directoren u. deßen Gehalt die W. Hrn. Oberräthe mit E. W. R. u. L. für diesmal ſich zu einigen nicht vermocht, als wird dieſer Punct ad referendum an die Kchſp. genommen, u. ſoll hinkünftig denen deliberatoriis zum nächſt bevorſtehenden Ldtg. inſeriret werden.

10) Demnach auch in Decis. novellis de 1717 enthalten, daß der Ober-Secretarius persona nobilis et indigena ſeyn ſoll, u. folglich die wenigſten Kchſp. darüber inſtruirt geweſen, als wird auch ſelbiger Punct ad referendum in die Krchſp. genommen u. ſoll ebenfalls gegen nächſtk. Ldtg. in die deliberatoria geſetzt werden, damit ſodann darüber deliberiret werden könne. Indeßen aber wollen die W. Hrn. Oberräthe dem Ober-Secretario Hölcher nochmals einen terminum von 3 M. ſetzen, damit er ſeiner Securität proſpiciren, u. ſich im Lande einfinden könne.

11) Demnach sowohl von E. W. R. u. L. als auch dem W. Oberhauptm. zu Mitau über den Mitauschen, dann auch von verschiedenen über den Selburgschen Instantz-Secretairen Klage geführet worden, so geloben die W. Hrn. Oberräthe solche Klagen zu untersuchen, u. wenn besagte Gerichts-Secretarii inhabil befunden würden, andere tüchtige Personen an ihre Stelle zu ernennen, auch vor dero Unterhalt zu sorgen.

12) Die Concurs-Sachen wollen die W. Hrn. Oberräthe Inhalts denen decis. novellis fortmehr in termino extraord. vor das Appellations-Gericht richten, doch dergestalt, daß wenn nach geendigten Appellations-Sachen [8]) von der gesetzten Frist noch einige Zeit übrig seyn sollte, sie auch in denen ordin. Appellations-Gerichten die Concurs-Sachen zu entscheiden Fug und Recht haben sollen. Mit nichten aber mögen extrajudicialia u. cameralia zur Verzögerung der Gerichts-Sachen in termino appellationis tractiret werden.

13) Es versprechen auch die W. Hrn. Oberräthe nach Anweisung der Decision hoher Kngl. Commission von A. 1717 [9]) auch außer denen Gerichten die gewöhnliche Residenz in Mitau zu halten, dergestalt, daß jedesmal außerhalb denen feriis u. legalibus zween der W. Hrn. Oberräthe in Mitau seyn, welche die einkommenden Supplikeu verabscheiden u. denen übrigen Hrn. Oberräthen communiciren wollen, damit desfalls keine Beschwerde dürffte geführet werden.

14) Das Register derer Recht suchenden Parten [10]) soll hinführo nicht geändert werden, sondern wie die Parten einmal eingeschrieben worden, sollen sie auch Inhalts L.S. de 1692 verbleiben.

15) Die supplicationes sollen, nisi periculum in mora, jedesmal nach denen datis u. Product verabscheidet werden, also daß jedesmal die ältere der jüngern im Verabscheiden vorgezogen wird, zu deren Verabscheidung die W. Hrn. Oberräthe wenigstens 2 T. in der Woche nehmen wollen.

16) Die Instanz-Gerichte sollen hinführo ihre stata tempora, ad exemplum derer Obergerichte, in denen Monaten Martii u. Octobris haben, doch also, daß denen Recht suchenden Parten secundum Form. regim. zu aller Zeit in termino extraord. sich entscheiden zu laßen unbenommen seyn soll.

17) So wollen auch die W. Hrn. Oberräthe die Verordnung machen, daß die Hauptleute fortmehr die Gerichte fleißig hegen, auch Niemand anders, als gelehrte u. verständige Leute, in so viel es immer thunlich, von Adeligen zu Assessoren nehmen u. gebrauchen mögen, u. die Gefängniße in denen Ober- u. Hauptmsch. sollen unsäumig repariret werden.

18) Obgleich in denen decis. commiss., wie auch Form. regim. heilsamlich versehen, daß alle propositiones in denen Gerichten brevissime, et quidem oretenus geschehen sollen, dennoch aber die heutige Praxis darthut, daß mit Verlust vieler Zeit u. zur Belästigung des Richters annoch alle Sachen ad calamum dictiret werden, welches daher zu kommen scheinet, daß die Secretarii merita causae zu notiren nicht vermögend sind; als wird hiemit beliebet u. festgesetzet, daß zwar die formalia processus dem Secretario ad protocollum dictiret werden können, der status causae aber soll dem Gerichte schriftlich übergeben werden, worin die Advocati sich aller Kürze befleißigen sollen, damit kein Satz über 2 Bogen extendiret werde.

19) Die Ober- u. Hauptleute sollen Inhalts derer L.S. von 1645 u. 48 ad consultationes publicas admittiret werden, auch sich der Subscription nicht entziehen.

20) Die W. Hrn. Oberräthe promittiren die Umschreiben durch tüchtige Personen in denen Krchsp. umsenden zu laßen, würde aber darin ein oder das andere Amt sich säumig bezeigen, soll solches auf eingebrachte Nachricht remediret werden.

21) Inhalts der decis. commiss. sollen die Advocaten wider jeglichen zu dienen schuldig seyn, u. wenn sie sich deßen weigern, auf geschehenes Ansuchen dazu compelliret u. bestrafet werden.

22) Wegen Krügerey u. Schäumerey bleibet es bey denen dawider gemachten Verfaßungen, u. wollen die W. Hrn. Oberräthe ernstlich einsehen vorkehren [11]), so jemand dawider gehandelt zu haben überführet werden könnte.

23) Über Extradition der adel. Bauren aus denen Städten versichern die W. Hrn. Oberräthe Inhalts derer decis. commiss. stricte halten zu laßen, u. falls jemand sich findet, der sich der Kngl. Commission opponirte, selbiger soll zu gebührender Strafe gezogen werden.

24) Denen dignitariis ſoll ihre Gage ſo viel möglich gereichet werden.

25) Die Mühlen-Ordnung ſoll renoviret, u. gegen nächſtk. Ldtg. E. W. R. u. L. zur Überſehung communiciret werden, damit ſodann was Poſitives determiniret werden könne.

26) Wegen Reparirung der Brücken, Stege u. Wege werden die hiebevorige lauda publica hiemit reaſſumiret, u. ſoll denen die Aufſicht deßen oblieget die Wahrnehmung ſolcher Beßerung ernſtlich anbefohlen werden, wie denn auch die mandata zur Verbeßerung der Gaweſiſchen u. Durbiſchen Brücken ergehen ſollen.

27) Die Publication des wider die deſertirten Reuter ausgeſprochenen Decrets wollen die W. Hrn. Oberräthe nochmals denen Ober- u. Hauptleuten, imgleichen denen Magiſtraten derer Städte u. Flecken injungiren, auch falls einige von ihnen attrapiret würden, an ſelbigen die dictirte Strafe zu vollenziehen demandiren.

28) Was die bisherigen Reuter-Gelder vor die Lndſch.-Reuter betrifft, obgleich E. W. R. u. L. ſich ſolcher wegen heftig beſchweret, jedennoch weil vor jetzo ſowohl die alten Reſtantien, als auch die neueren Bewilligungen aufs ſchleunigſte beygetrieben werden müßen; hat E. W. R. u. L. pro nunc den vormals bewilligten ½ Rthr. vom Haken vor die Lndſch.-Reuter nachgegeben, u. ſoll auf nächſtk. Ldtg. über den projectirten [12]) modum executionis in denen Krchſp. deliberiret u. inſtruiret werden.

29) Damit aber die völlige Berechnung aller u. jeder von 1714 bis anhero verwilligten Gelder dermaleins zu Stande komme, u. zu E. W. R. u. L. verlangten notice gebracht werde, ſo ſollen die L.-Officiere bey der jetzigen Eincaſſirung u. Execution der laudirten Gelder aller u. jeder Untereinnehmer, oder die ſonſten über Lndſch.-Gelder diſponiret, Rechnungen, zuſammt derer Quitanzen ſich vorzeigen laßen, die Quitanzen von den Obereinnehmern, oder die einigermaßen über Lndſch.-Gelder Diſpoſition gehabt, wie auch von allen Poſſeſſoren zu ſich nehmen, u. an deren Stelle Quitanzen von ſich ausſtellen, die eingenommenen Quitanzen aber an den Frſtl. Rentmeiſter Langbein zur völligen Rechnung [13]) unter einer exacten Conſignation eingeben, u. von ihm über die Conſignation ſich quittiren laſſen, u. wenn entweder bey denen Unter-

einnehmern u. andern, oder bei [14]) privatis Restantien, oder einige baare Gelder noch vorhanden erfunden würden, daß sie dieselbe sofort eincassiren u. nach Befinden mit der Execution verfahren sollen. Anbei sollen alle u. jede, deren Quitanzen durch L.-Officiere ausgewechselt worden, solche auf nächstbevorst. Ldtg. ohne alle Exception einbringen, damit sodann alle Rechnungen u. Quitanzen gegen einander verificiret u. justificiret werden können [15]).

30) Alldieweil auch verlauten will, daß einige sich nicht wollen exequiren laßen, u. den L.-Officieren das laudirte abzutragen verweigern, als promittiren die W. Hrn. Oberräthe, auf Anzeigen der L.-Officiere die behörige [16]) mandata an die Mannrichter zu extradiren u. wider die Widerspenstigen in poenam dupli nach Inhalt des laudi publ. de a. c. [17]) verfahren zu laßen.

31) Demnach aber das Durbische Krchsp. für den W. Regim. Quartiermeister Rappe intercediret, daß weil er sich erboten, die von seinem Gute Altenburg restirenden Landes-Bewilligungen völlig u. vollenkommen abzutragen, er dannenhero a poena dupli möchte befreyet werden, als wird demselben auf Interceßion gedachten Krchsp., wenn er zuförderst die bewilligte Lndsch.-Gelder richtig abgetragen, die poena dupli vor dieses mal erlaßen, jedoch daß diese Erlaßung hinführo in keine Sequel gezogen werde, als welches E. W. R. u. L. per expressum hiemit präcaviret.

32) Da auch verlauten will, daß einige bey der angestellten Revision verschiedene Bauren verhelen u. wegsenden, u. die Bauren solchergestalt einen Meineyd begehen, als werden die W. Revisores, wann sie dergleichen Verhelung nach der Revision erfahren, solche verhelte Bauren in comput bringen u. anzeichnen [18]), sodann auf nächstk. Ldtg. der Landschaft anzeigen, damit solches gebührend beahndet werden möge.

33) Die Hrn. Oberräthe verspechen auch hiemit juxta decis. commiss. et modum revisionis einen Schreiber bey der Revision zu bestellen.

34) Die von dem W. Ewald Heinr. v. d. Brincken, zeitherigen Lndsch.-Gevollmächtigten, bey diesem Ldtg. geführte u. vor uns justificirte Rechnung, weil selbige in allen Stücken richtig u. voll-

kommen befunden, der Rest auch a 11 Rthl. 20¼ Gr. Alb. baar ausgekehret worden, solchemnach wird derselbige hiemit u. in Kraft dieses wegen sothaner Rechnung aufs bündigste u. kräftigste, als es immer bestehen mag, darüber quittiret u. von aller fernern Ansprache losgezählet u. befreyet.

35) Als auch derselbe bey E. W. R. u. L. um seine Dimission inständigst u. unabläßig sollicitiret u. angehalten, vorwendende, daß seine täglich zunehmende Unpäßlichkeit, auch andere seine Privat-Geschäfte ferner bey der ihm vom Lande aufgetragenen Function zu verweilen nicht permittiren, diesemnach haben wir seinem ernstlichen Gesuch Statt geben u. ihn also seiner zeitherigen Function dimittiren müßen, festiglich geloben u. versprechende, ihn bei allen hiebevor ausgestellten Assecurationen bestens zu maintenieren u. zu handhaben [19]).

36) Demnach obgedachtermaßen der W. v. den Brincken seiner bisherigen Function erlaßen worden, als wird in deßen Stelle der W. Jacob Friedr. [20]) v. Ehden, Semgallischer Kirchen-Visitator [21]), zum Landes-Gevollmächtigten, um die correspondence mit unserm nach Grodno [22]) Delegirten zu führen, bis nächstk. Ldtg. hiemit bestellet u. denominiret.

37) Es werden auch die W. Jacob Friedr. v. Ehden, jetziger Landboten-Marschall, u. Friedr. v. Aschenberg, Rittm. u. Zabelscher Dep., wegen ihrer bey dieser letztern Commission geführten Rechnungen, wie auch der W. Capit. Behr von Kabillen wegen seiner Obereinnehmer-Rechnung bestermaßen quittiret, u. sie von aller fernern Ansprache losgezählet u. befreyet.

38) Wegen dererjenigen, so denen Convocationen nicht beywohnen u. keine Dep. zum Ldtg. absenden, wird hiemit der Commiss. Absch. de a. 1642 reassumiret, u. promittiren die W. Hrn. Oberräthe, wenn hiernächst Klage darüber einkommen sollte, u. die Ausbleibende specificiret worden, wider selbige die Execution zu commendiren.

39) Die L.-Officiere müßen die Dep.-Gelder, ohne das geringste desfalls vor ihre Mühe einzubehalten, alsofort nach erhaltenem Restantien-Zettel eintreiben, widrigenfalls auf einkommende Klage sie darüber responsable bleiben.

40) Demnach Beschwerde geführet worden, daß die Krchsp.

Selburg, Ascherad u. Nerften keine besondere Dep. zu unterhalten vermögen [23]), soll solches gegen künftigen Ldtg. pro deliberatoriis ausgestellet werden, ob nicht selbige Krchsp. conjunctim einen Dep. zu wählen belieben wollten, wornach man hinkünftig auch die Umschreiben zu reguliren geflißen seyn will.

41) Daß der Adel wäre [24]) jeder Zeit u. aller Orten im Lande zollfrey gewesen, erhellet aus dem Privilegio D. Sigismundi Augusti et Concessione Gotthardi Ducis, dannenhero denselben zuwider sie auch jetzo mit keinen Zöllen beleget werden mögen, u. wollen die W. Hrn. Oberräthe hierüber sowohl, als auch daß die Überfahrts-Gelder nicht erhöhet werden, handhaben u., wenn die aggravirten sich desfalls bey ihnen melden, ihnen Recht verschaffen.

42) Eine exacte égalité in denen Frstl. Ämtern bey Entrichtung der Contributionen u. Postirungen zu observiren, promittiren die W. Hrn. Oberräthe der Frstl. Kammer zu injungiren, u. wenn jemand darin aggraviret zu seyn documentiren würde, wollen sie solches abstellen.

43) Wenn auch verschiedene Klagen über Ungleichheit der Postirungen u. Contributionen vorgebracht worden [25]), so promittiren die W. Hrn. Oberräthe, jedesmal bey Repartition der Contributionen u. Postirungen die von E. W. R. u. L. in einer jeden Oberhptmsch. vorgeschlagene Dep., als in Semgallen: aus der Selburgschen Oberhptmsch. den W. Gideon Saß, auf Wesen Erbs., Pfandhalter auf Klein-Sauken, aus der Mitauschen Oberhptmsch. den W. Ernst Joh. von Buttlar, auf Klein-Blankenfeld; in Curland: aus der Tuckumschen Oberhptmsch. den W. Friedr. Heinr. von Bistramb, Capit., Erbs. auf Waddaxen, aus der Goldingschen Oberhptmsch. den W. Christopher Friedr. von der Osten gen. Sacken, auf Talß u. Seemuppen Erbs. [26]), mit zu adhibiren, u. dieselbigen mit dazu zu verschreiben, exceptis casibus, die gar keinen Verzug leiden, welche obspecificirte Dep., non obstante unius vel alterius absentia, dahin sehen sollen, daß das angeforderte quantum der Contributionen u. Postirungen nach der Hakenzahl repartiret, keiner übersehen, noch ausgeschloßen werde. Und damit die obgemeldete zur Repartirung erwählte Dep. diese Mühwaltung nicht auf eigene Kosten führen mögen, wird einem jeglichen derselben vor jeden T. seiner Bemühung 1 Rth. Alb.

so lange u. so oft sie der Repartition beywohnen müßen, verwilliget, welches ihnen von den Obereinnehmern aus der L.=Casse gegen quitance soll ausgezahlet werden.

44) Weil der W. Kammerhr. Christopher Fircks das officium eines Kirchen=Visitatoris in Curland [27]) depreciret, als wird in deßen Stelle der W. Benedictus v. Heuking zum Kirchen=Visitator in Curland benennet u. bestätiget.

45) Wegen der Bewerschen Güter hat es bey der commiss. decis. von 1717, u. dem darauf erfolgten L.S. de eodem anno sein völliges Bewenden.

46) Die Advocaten sollen sich hinführo sowohl im Reden, als auch im Schreiben aller Anzüglichkeiten enthalten, u. wer dawider handeln würde, soll toties quoties in 20 Rth. Pön verfallen, daneben auch die Sachen zurückzunehmen u. zu ändern schuldig seyn, worüber die W. Hrn. Oberräthe mit allem Ernst zu halten hiemit festiglich versichern; nicht minder sollen auch selbige, wenn sie sich vor Gericht ungebührlich bezeugten, alsofort u. ohne allen Remiß ex termino tacto gestrafet werden, ne authoritas judicii contemtui habeatur.

47) Dieweil auch die Klagen noch immerhin continuiren, ob würden aus den Frstl. Ämtern die Liefländ. Bauren nicht extradiret, wesfalls auch die Liefländer jure repressaliorum die adel. Bauren zu extradiren denegiren, als promittiren die W. Hrn. Oberräthe, an alle u. jede Ober= u. Hauptleute reiterirte Befehle ergehen zu laßen, in Entstehung deßen die Säumigen gerichtlich belanget werden mögen, wozu denn die hiebevorigen L.S. reassumiret werden.

48) Keine Zigeuner Inhalts L.S. im Lande zu dulden, wird hiemit festgesetzet, u. wollen die W. Hrn. Oberräthe solches durch ein Mandat zu eines jeden notice bringen u. von denen Kanzeln publiciren laßen.

49) Die übrigen puncta, worüber E. W. R. u. L. vor dieses mal mit denen W. Hrn. Oberräthen sich nicht einigen können, werden ad referendum in die Krchsp. genommen.

50) Zu Abwartung des Reichstags in Grodno werden die W. Friedr. Gotthard von Bülau u. Christopher Joh. von den Brucken gen. Fock, Kngl. Capit., hiemit zu unsern Delegirten erwählet u.

bestätiget, welche das ihnen in der auf jetzigem Ldtg. entworfenen Instruction enthaltene bestens wahrzunehmen u. zu befördern sich werden angelegen seyn laßen. Zu ihrer Reise u. Unterhalt sind ihnen hiemit einem jeden 1000 Rthl. Alb. ernennet worden, welche die L.-Officiere von denen eincassirten Lndsch.-Geldern ihnen selbst, oder wen sie darzu ernennen werden, gegen den 17. Septbr. a. c.[28]) abzugeben gehalten seyn. Und demnach dem Lande an der Relation ihrer Verrichtung ein Vieles gelegen, so wird der ordin. Kngl. Ldtg. cum toto suo effectu bis auf den 7. Februarii a. prox. fut. limitiret u. beibehalten; es wollen aber die W. Hrn. Oberräthe denselben Ldtg. gewöhnlichermaßen 6 W. vorhero intimiren, auch die hierin enthaltenen puncta, als auch was E. W. R. u. L. annoch denenselben zu annectiren u. zu überreichen angegeben, zusammt dem modo executionis pro deliberatoriis in denen Krchsp. umbsenden, womit denn dieser ordin. Kngl. Ldtg. bis dahin geschlossen u. prorogiret wird[29]).

Zu Urkund deßen ist dieser L.S. von denen W. Hrn. Oberräthen u. L.-Dep. eigenhändig unterschrieben u. mit dero Pettschaften besiegelt worden. Datum Mitau, den 3. Septbr. A. 1718.

(L.S.) Heinr. Christ. v. d. Brincken, Landhoffm. u. Oberrath[30]).

„ Adam Casimir Kosciuszko, Oberburggraf u. Oberrath.

„ Jacob Friedrich von Ehden, Landboten-Marschall, u. Bauske- u. Neugutscher Dep.

„ Ernst Adolph von Heuking, Tuck. Dep.

„ Friedr. Wilhelm von Sacken, Frauenb. Dep.

„ Friedr. v. Aschenberg, Zabel. D.

„ Aus habender Vollm. unterschreibet dieses vor Hrn. George Christopher von Medem, Grenzh D., mit Reservirung des 9. Punctes Friedrich von Aschenberg, Zabel. Dep.

(L.S.) Joh. Heinr. Keyserlingk, Canzler u. Oberrath.

„ Eberh. Philipp v. d. Brüggen, Landmarschall u. Oberrath.

„ George von der Reck, Neuenb. D.

„ Christopher Friedr. v. Sacken, Grobin. Dep. In Kraft habender Vollm. Johann Ernst Nolde, Durb., Grambs. u. Hasenpot. Dep.

„ Andreas Gotthard Manteuffel g. Szöge, Seßauscher Dep.

„ Friedr. Heinr. von Bistramb, Auz. Dep.

„ Philipp Ernst von Brüggen, Candauscher Dep., reservirt sich den 9. Punct ad referendum in sein Krchsp. zu nehmen.

*) In T. (50), I (50), dem chronol. Verzchn. u. Z. — Die Aufschrift in T.: Landtags-Schluß — Die Abweichungen nach I.

1) — i. z. A. 2) — d. n. q. 3) — vom Haken — — — 5 Rthl. Alb.

4) — u. sollen — — — sein. 5) — E. F. 6) L.S. de a. st. g. c. D. 7) — a. ü. a. b. 8) Gerichten. 9) — v. a. 1717. 10) — d. R. s. P. 11) Einsehen darin haben st. e. v. 12) — p. 13) — z. v. R. 14) oder st. u. a. o. d. 15) — Anbei — — — können. 16) bisherige. 17) — n. J. — — — a c. 18) anzeigen. 19) in allen Rechten u. Freiheiten bestens zu mainteniren st. also — — — handhaben. 20) — J. F. 21) — S. K. M. 22) — n. G. 23) vermögend sind st. z. u. v. 24) die adelig. Wagen st. d. A. w. 25) eingelauffen st. u. C. v. w. 26) die Angabe der Dep. fehlt. 27) — i. C. 28) — g. d. 17. S. a. c. 29) — Und demnach — — — prorogiret wird. 30) die anderen Unterschr. fehlen.

91. Conferential-Schluss vom 18. October 1718 *).

Fügen hiemit allen u. jeden zu wissen. Nachdem, auf geschehenes Anhalten J. Groß-Czar. M. General-Commissarii Hrn. v. Bestuscheff u. J. K. M. von Preußen Ober-Appellations-Gerichtsraths, des Hrn. Lau, die W. Hrn. Oberräthe E. W. R. u. L. auf den 10. October des jetzt. l. 1718. J. zur brüderl. Conference zusammen betaget: als ist dieselbe durch dero Dep. in unten befindlicher Anzahl gehorsamlich erschienen, u. über die von obgedachten gevollmächtigten Ministris schriftlich eingegebene propositiones nachfolgendermaßen schlüßig worden.

1) Weil obgedachte gevollmächtigte Minister, nach vorhergängiger Legitimation ihrer Person durch übergebene Memorialien, sowohl denen W. Hrn. Oberräthen, als E. W. R. u. L. vorgetragen, wasmaaßen J. Groß-Czar. M. u. zugleich J. K. M. von Preußen das obhandene Successions-Werk in diesem Herzogthum dergestalt tractiret wünscheten, daß vermöge Höchstgedachter beider Maj. durch Dero Gevollmächtigte uns eröffnetem Vorschlage des Durchl. Marggrafen von Brandenburg Schwet, Friedrich Wilhelms Kngl. Hoheit zum Successoren u. Regenten dieses Fürstenthums bey J. K. M. u. der Durchl. Republik von Pohlen, sowohl von denen W. Hrn. Oberräthen, als E. gesammten W. R. u. L. meisten recommendiret werden, in Ansehung, daß die festgestellte mariage zwischen Deroselben u. der verwittw. Herzogin von Kurland Kaiserl. Hoheit hierzu eine große Gelegenheit gäbe, u. viele starke praetensiones hinfällig zu machen vermöchte; — einem dergestalt abgefaßten Verlangen aber man umb so viel weniger ein Gnügen thun können, je gewisser J. K. M. in

Pohlen unser allergn. K. u. Oberhr. die von E. unterthän. R. u. L. kurz vorher abgelassene Bitte um die Bestätigung des Durchl. Herrn u. Herzogs von Sachsen-Weissenfels gar gnädig aufgenommen, solche auch auf dem nächstbevorst. Reichstage zum Effect zu bringen sich anheischig gemacht u. dazu unsern in dieser affaire negotiirenden Abgeordneten nach Grodno beschieden: als haben sowohl die W. Hrn. Oberräthe, als auch E. W. R. u. L. nach gnügl. Remonstration, wie sie bei solchen Umständen ohne höchst zu befürchtende Kngl. Ungnade u. größeste Verkleinerung gedachter Hochf. Durchl. von Weissenfels hierin mit keinem neuen Vortrage zu erscheinen hazardiren dürften; doch endlich umb Alles, was ihnen möglich u. verantwortlich dünkte, zu thun, sich erkläret, daß sie mit Beibehaltung der auf dem Kngl. ordin. Ldtg. den 3. Septbr. a. c. an ihren erwählten Abgeordneten, den W. Hrn. Christoph Joh. von Brucken gen. Fock, Capit., ertheilten u. in allen ihren Puncten wiederholten u. ratihabirten Instruction, in supplementum derselben, annoch kurz vorhererwähnten ihren Hrn. Abgeordneten bevollmächtiget, J. K. M. unserm allergn. K. u. Oberhrn., auch der Durchl. Republik von Pohlen, sothanes Begehren anfangs Höchstgedachter beider Maj. per modum relationis zwar zu eröffnen, dabei aber in tiefster Submission zu contestiren, daß E. unterthän. R. u. L. zur unwidersprechlichen Veneration gelten solle, was J. K. M. u. die Durchl. Republik, Dero huldreichen Vorsorge u. bisher bezeugten hohen Gnade nach, zur Wohlfahrt Dero getreuesten Unterthanen u. Conservirung der fundamentalen Gesetze hierin zu disponiren geruheten.

2) Da die einmal unanimiter auf öffentl. Ldtg. festgestellte u. von der hohen Kngl. Commission approbirte u. authorisirte Revision nach Inhalt des Gesetzes allbereit hätte geschlossen sein sollen, u. nichts desto weniger das Zabelsche Krchsp. durch dero Dep. queruliret, daß selbige theils Orten, u. zwar in der ganzen Tuckumschen Oberhauptmannschaft zu vieler bedruckten Brüder höchster Aggravation noch nicht einmal ihren Anfang genommen, u. also das bisherige leere Wünschen, zur intendirten égalité zu gelangen, ohne erfolgten Effect u. lauter Wiederwillen anrichtet; als versichern die W. Hrn. Oberräthe Kraft dieses festiglich, ein abermaliges recht ernstliches

Mandat zur Beschleunigung der Revision an die verordnete Revisores eheſtens ergehen zu laſſen, daß diejenigen, ſo ſchon zu revidiren angefangen, damit continuiren, die übrigen unverzüglich anfangen u. fortfahren ſollen, mit dieſer ausdrücklichen Verwarnung, daß wenn ſie bis auf nächſtk. auf den 7. Februar limit. Ldtg. ihrer eidlich über ſich genommenen Function nicht würden ein Gnügen geleiſtet haben, ſodann die W. Hrn. Oberräthe ad unius cujuscunque instantiam die wirkliche Execution in die allbereit auf vorigem Ldtg. ſancirte Pön wider die ſäumigen Revisores nachgeben wollen.

Zu Uhrkund u. Beſtätigung deſſen iſt dieſer Confer.-Schl. ſowohl von denen W. Hrn. Oberräthen, als auch E. W. R. u. L. anweſenden Dep. eigenhändig unterſchrieben u. beſiegelt worden. Datum Mitau, den 18. Octob. 1718.

(L.S.) Heinr. Chriſtian v. d. Brincken, Landhoffm.
" Heinr. Joh. Meerfeld, Dep.-Marſchall u. Zabel. Dep.
" Joh. Chriſtian von Sacken, Frauenb. Dep.
" Heinr. Wilh. Holtey, Doblen. D.
" Georg Johann Keyſerling, Durb. u. Haſenp. Dep.
(L.S.) Joh. Heinr. Keyſerlingk, Kanzler.
" E. P. v. der Brüggen, Landm.
" Eberhard Chriſtoph v. Medem, Neuenb. Dep.
" Magnus Ernſt v. Webberg, Golding. Dep.
" Chriſtian Magnus Schröders, Bausk. Dep.

*) Nur in T.; angeführt auch in b chron. Verzchn.

92. Der Landtags-Abſcheid vom 23. Februar 1719*).

Kund u. offenbar ſey hiedurch allermänniglich, inſonderheit aber denen ſolches zu wißen von Nöthen. Nachdem im letzt abgewich. Kngl. ordin. Ldtg. vom 11. Juli des abgewich. 1718. J. [1]) die Conſervation deßelben ordin. Ldtg. von denen W. Hrn. Oberräthen u. E. W. R. u. L. auf den 7. Februar a. c. cum toto suo effectu limitiret u. beybehalten worden, ſo iſt ſolchem nach E. W. R. u. L. dieſer Herzogthümer C. u. S. durch unten geſetzte Dep. auf beſtimmte Zeit den 7. Februar [2]) allhier erſchienen, u. nach geſchehener Wahl eines Landboten-Marſchalls im Namen Gottes zur Abhandlung folgender Puncte geſchritten u. dieſelben feſtgeſetzet:

1) Demnach aus den mehreſten Krchſp. große Beſchwerde ge-

führet worden, daß die durch hohe Kngl. Commission angeordnete Haken-Revision im Lande entweder nicht völlig, auch an einigen Orten gar nicht bewerkstelliget, u. dahero die darunter Leidende weder das vorher bewilligte Geld völlig auszahlen, noch zur anderweitigen Willigung resolviren wollen; so ist zu Verhütung aller besorglicher fernerer Uneinigkeit u. landverderblichen Unheils hiemit beliebet u. festgesetzet worden, daß alle u. jede von der hohen Kngl. Commission verordnete u. geschworne Revisores, oder die nachmals substituiret worden, alsofort mit der Revision im ganzen Lande fortfahren, u. dieselbe bis zu Ende des Monats May zu Ende bringen sollen, wozu die W. Hrn. Oberräthe nochmals die behörige mandata ergehen zu laßen versichert, daß keiner sub quocunque praetextu sich die Revision zu vollstrecken entziehen solle, bey der in decis. commiss. contra negligentes revisores enthaltenen Pön, welche in casum ulterioris renitentiae in duplum u. [3]) auf Anhalten E. W. R. u. L. ohne allen Vorschub [4]) tanquam in debito liquido durch die Mannrichter soll exequiret u. vollenzogen werden.

2) Wie nun aus der unterbliebenen Revision noch ferner entstanden, daß die vorhin laudirte Gelder entweder nicht völlig, von einigen auch gar nicht entrichtet worden, u. dannenhero E. W. R. u. L. sich aller benöthigten Geldmittel zu Abwartung der bevorstehenden Kngl. Relations-Gerichte in Fraustadt entblößet gesehen; so hat man für nöthig erachtet, bey S. K. M. von Pohlen, unserm allergn. K. u. Oberhrn., durch eine allerunterthän. Bittschrift einzukommen, u. demüthigst anzuflehen, S. K. M. wollten in Ansehung des höchst beschwerlichen Zustandes dieses durch Kriege u. Pest desolirten Landes geruhen, den terminum judiciorum relationum ad futuram cadentiam mensis Octobris allergn. zu prorogiren, u. keine contumaciam über uns zu verhängen, welches unterthän. supplicatum wir unserm L.-Deligirten dem W. v. Bülau nach Warschau übersandt, u. seiner bekannten Dexterität u. treuen Sorgfalt bestermaßen recommendiret haben, mit Versicherung auf nächstbevorst. Ldtg. dergestalt vor alles zu sorgen, daß wir in futura cadentia zu erscheinen parat seyn können, u. sollen auf sothanem Ldtg. die benöthigten Speesen, instructiones u. was sonsten erforderlich seyn wird, behöriger-

maßen besorgt werden, wie denn hiemit dieser Kngl. limit. Ldtg. auf den 1. Juni [5]) abermals limitiret u. [6]) ausgesetzet wird.

3) Damit aber inzwischen alle die Restantien der bishero laudirten Contributionen richtig u. vollkommen beygetrieben werden mögen, sollen die L.=Officiere mit der Execution derselben ungesäumt u. sub poena cassationis [7]) fortfahren, u. was sie auftreiben ohne einigen Aufschub denen im vorigen L.S. de a. 1718 den 3. Septbr. verordneten Obereinnehmern richtig einliefern.

4) Damit auch die L.=Officiere wißen mögen, wie sie sich bey denen Executionen zu verhalten, u. alle Unordnung vermieden werde, haben sie sich in allem dem auf jetzigem Ldtg. beliebten modo executionis zu conformiren, u. darüber nicht zu schreiten, außer wenn in nothwendigen Bewilligungen periculum in mora wäre, so soll kein L.=Officier an die darin exprimirte Zeit von 4 W. gebunden, sondern der Lndsch. ordres zu folgen schuldig seyn.

5) Wegen der L.=Officiere Gage wird es bis zum k. Ldtg. verschoben.

6) Demnach aber dem Lande hoch daran gelegen, daß die Rechnungen der bisherigen L.=Contributionen völlig abgenommen, justificiret [8]) u. zu Ende gebracht werden, so hat man zu solchem Ende die W. Reinhold v. d. Brucken gen. Fock, Capit., u. Jost Joh. Schulte, Erbs. der Islitzschen Güter, hiezu willig gemacht u. hiemit bevollmächtiget, daß sie in Zeit von 14 [9]) T. allhier in Mitau sich zusammenfinden u. mit Zuziehung des Frstl. Rentmeisters Langenbein [10]) alle bereits eingegebene Rechnungen, wie auch diejenigen, welche die L.=Officiere noch einzubringen haben, genau durchsehen, u. calculiren mögen, auf daß man sehen könne, ob? wie viel? u. bey wem? einige Restantien vorhanden seyn, damit solche bey Zeiten u. ohne allen Zeitverlust eingetrieben werden können. Zu welchem Ende die L.=Officiere gehalten seyn sollen, auf geschehene Denunciation der obgenannten Hrn. Calculatoren, in termino sich hier in Mitau einzufinden, ihre Rechnungen vollkommen exacte u. ohne alle Ausflucht einzubringen, der Berechnung beyzuwohnen u. über alles denen Calculatoren Rede u. Antwort zu geben. Sollten auch einige Rechnungen nicht dergestalt beschaffen seyn, daß sie von denen Calculatoren

angenommen werden könnten, sollen sie dieselben denen L.-Officieren retradiren, diese aber gehalten seyn, eine förmliche zulängliche Rechnung einzubringen, auch nicht eher von Mitau wegzugehen, bis die Calculation völlig zu Ende gebracht worden. Wann nun solches geschehen, werden die Calculatoren die ganze Berechnung auf nächstk. Ldtg. E. W. R. u. L. zur völligen Justification einbringen u. behändigen. Zu der Hrn. Calculatoren Unterhalt sollen wöchentlich jedwedem 8 Rth. Alb. angewiesen werden.

7) Wenn auch wegen des termini in den angestellten Concurs-Sachen die hohe Kngl. Commission in denen decis. novellis [11]) gnugsam versehen, in dem L.S. v. 3. Septbr. 1718 darüber nochmalige Erklärung geschehen [12]), als wird dieser L.S. nochmals dergestalt hiemit reassumiret, daß die Concurs-Sachen nach geendigten Gerichten in einem termino extraord. sollen vorgenommen u. entschieden werden; sollte aber ohne Versäumniß der Gerichte es geschehen können, so mögen auch solche in dieser Zeit vorgenommen werden.

8) Alle diejenigen deliberatoria, welche wegen Kürtze der Zeit u. anderer erheblicher Ursachen auf gegenwärtigem Ldtg. nicht abgethan werden können, wie auch alles dasjenige, so in diesem L.S. ausgesetzet worden, oder was sonsten von E. W. R. u. L. annoch pro futuris deliberatoriis eingebracht werden möchte, bleibet bis auf nächstbevorst. Ldtg. vom 1. Juny a. praes. [13]) ausgesetzet, wobey die W. Hrn. Oberräthe fest versichern, sothanen Ldtg. secundum praescriptum Form. regim. zeitig ausschreiben u. in die Krchsp. durch tüchtige Leute [14]) umsenden zu laßen.

9) Da auch einige alte praetensiones an das Land gemacht werden wollen, u. sonderlich der W. Hr. Land-Marschall von der Brüggen sich einer Forderung halber bey der Landschaft gemeldet, von selbst aber sich dahin beschieden, daß solche ad feliciora tempora ausgesetzet bleibe, also hat es dabey sein Bewenden.

10) Obzwar der W. Jacob Friedr. von Ehden, Semgallischer Kirchen-Visitator, u. bis dahin gewesener L.-Gevollmächtigter, um die Erlassung sothaner Function, weil er dieselbe nur bis auf jetzigen Ldtg. angenommen, bittlich angelanget, so hat dennoch E. W. R. u. L. ihn abermals dahin vermöget, daß er dieselbe noch weiter über sich

genommen, u. ihm zu seinem Unterhalte 200 Rth. Alb. jährlich verordnet [15]).

Zu Urkund deßen ist dieser L.S. von den W. Hrn. Oberräthen u. sämmtl. E. W. R. u. L. Dep. eigenhändig unterschrieben u. mit dero Pettschaften versiegelt worden. Datum Mitau, den 23. Februar 1719.

(L.s.) Heinr. von den Brincken, Landhoffm.
„ J. H. Keyserling, Canzler [16]).
„ Benedict Heinr. von Heuking, Landboten-Marschall u. Dep. des Zabel. Krchsp., u. in Vollm. von dem Ekau. u. Baldon. Krchsp.
„ Gerhard Wilh. Nagel, Allschw. Dep., in Vollm. des Windau. Krchsp.
„ Heinr. Joh. v. d. Brincken, Frauenb. Dep.
(L.s.) Adam Casimir Kosciuszko, Oberburggraf [16]).
„ Eberh. Philipp v. d. Brüggen, Landm.
„ Joh. Dietrich Behr, Bausk. u. Neugut. Dep.
„ Eberh. Christoph von Medem, Neuenb. Dep.
„ Jost Joh. Schulte, Bausk. u. Neugut. Dep.

*) In T. (10), I (9) u. d. chron. Verzchn. — Die Abweichungen nach I. 1) — v. 11. J. — — — J. 2) — d. 7. F. 3) — welche — — — u. 4) Verzug. 5) 11. Juli. 6) — l. u. 7) — u. s. p. c. 8) — j. 9) gem. I; in T. 4, wohl ein Schreibfehler. 10) — L. 11) — i. d. d. n. 12) — in dem L.S. — — — geschehen. 13) — v 1. J. a. p. 14) — u. in d. K. d. t. L. 15) dieser Abs. fehlt. 16) die folg. Unterschr. fehlen.

93. Der Landtags-Abschied vom 14. July 1719 *).

Kund u. offenbar sey hiedurch allermänniglich, vornemlich aber denen, so hieran gelegen u. zu wißen von Nöthen, daß nachdem im letzt-geschloßenen ordin. Kngl. Ldtg. vom 23. Febr. 1719 die Conservation dieses gedachten Ldtg. von denen W. Hrn. Oberräthen u. E. W. R. u. L. bis auf den 1. Juny u. dann folgends bis auf den 28. ej. mens. [1]) cum toto suo effectu conserviret u. beybehalten worden, E. W. R. u. L. dieser Herzogthümer C. u. S. durch die Personen der hier unten genannten Dep. auf beliebte Zeit allhier sich eingestellet, u. nach geschehener Wahl eines Landboten-Marschalls im Namen Gottes zur Abhandlung folgender Puncte geschritten u. dieselbige abgemachet.

1) Nachdem in denen deliberatoriis ein gewißer modus aus denen Krchsp. verlanget worden, ob die Pfandhalter u. Rentenierer nach Haken oder ihren Summen contribuiren sollen, die wenigsten Krchsp. aber auf diesem ordin. Kngl. Ldtg. durch dero Dep. erschienen,

die anwesende aber mehrentheils dergestalt instruiret gewesen, daß vor der gänzlich vollführten Revision keine mutatio contribuendi [2]) vorgenommen werden möchte; als ist hiemit beliebet u. geschloßen, daß die Pfandhalter u. Rentenierer bis dahin vor ihre Summen, die Erbbesitzer aber vor ihre Haken contribuiren sollen, gleich wie diejenigen Pfandbesitzer [3]), welche per executionem einige Bauren oder ein Stück vom Gute genommen, vor ihrem Capital selber die L.-Willigungen zu entrichten haben, in denen oneribus fundi aber müßen solche exequirte Leute demjenigen Gute, wo sie abgenommen, zu Hülfe kommen, u. nebst Erbherrn Bauren zugleich pro quota contribuiren.

2) Damit aber alle u. jede zu einer Gleichheit kommen mögen, dieses hingegen durch keine andere Mittel geschehen kann, als durch die einmal festgesetzte Revision, so hat E. W. R. u. L. bey denen W. Hrn. Oberräthen sich höchlich beschweret, warum man nicht die hierin befundene nachläßige Revisores nach der in denen L.S. gesetzter Pön bestrafet [4]), absonderlich deswegen, da einige Noth leidende Brüder mit einer großen Hakenzahl sehr stark oneriret, etliche hingegen schon revidiret u. daher zu einer andern Hakenzahl in Tragung der onerum patriae sich finden wollen, als wie sie in der Revision befunden u. annotiret; so haben die W. Hrn. Oberräthe zu Verhütung aller streitigen Zwiespalt [5]) E. W. R. u. L. ein vor allemal versprochen, daß sie nach Verfließung dieses Ldtg. de novo an die gesetzte Revisores mandata ausgehen laßen wollen, damit sie ohne fernern Verzug die angefangene Revision in dem Anfange des August anfangen, continuiren u. nicht eher aufhören, bis sie es völlig geendiget haben, widrigenfalls sollen sie unausbleiblich ohne einziges Nachsehen ad instantiam cujuscunque partis, welcher hierüber sich beschweren möchte, durch Hülfe eines Mannrichters bestrafet werden, der sodann ohne einziger gegönnter Frist in dem Ihrigen tanquam in debito liquidissimo [6]) auf die in decis. commiss. gesetzte Pön exequiren u. dieser exequirte Theil dem aerario publico [7]) zu Gute kommen soll.

3) Demnach aber dem Lande an der so lang gehüteten [8]) Calculation von denen gewilligten Lndsch.-Geldern sehr hoch gelegen, u. desfalls die im vorigen L.S. vom 23. Febr. 1719 denominirte

Calculatores den 24. ej. mens. den Anfang gemachet, auch wirklich schon geendiget hätten, wenn es nicht an den behörigen Rechnungen u. Quitanzen gefehlet, als werden diejenigen L.=Officiere, welche nach dem geführten diario derer Calculatoren säumig befunden, ad omnem refusionem expensarum hiemit expresse obligiret, welches sie entweder selbst gutwillig bey Zeiten abgeben, oder gewärtig seyn müßen, daß so viel, als die Calculatores in denen Wochen=Geldern umsonst verzehret, nach denen bezeichneten Tagen von ihrer Gage decourtiret werden soll, es sey denn, daß sie auf bevorstehendem Ldtg. ihre legalia anführen u. innocentiam deduciren.

4) Da man nun also dieser Rechnung den völligen Schluß in währendem diesem Ldtg. zwar gönnen wollen, auch deswegen der W. Capit. Fock u. der Wohledle Rentmeister Langenbein die Calculation wiederum aufzunehmen fertig gewesen, dabey aber ein manquement derer meisten Untereinnehmer=Rechnungen befunden, daß sie solches unmöglich vor dißmal zu Stande bringen können, als wird hiemit denen sämmtlichen L.=Officieren Kraft dieses L.S. semel pro semper anbefohlen, daß sie laut Consignation derer von dem Rentmeister Langenbein extradirten manquements bey ihren in denen Krchsp. zu verrichtenden Executionen diejenigen Untereinnehmer, welche in ihrem Beritt sich befinden, dazu anhalten sollen, daß sie ohne einzige Contradiction ihre Rechnungen an selbige extradiren u. folgen laßen, u. wenn diese in der Güte sich hiezu nicht finden möchten, soll der L.=Officier nicht eher aus ihren Häusern rücken [9]), bis sie dero Rechnungen empfangen, wie sie denn zur Einforderung derer Original=Quitanzen gegen ihre Reversen vermöge vorigen L.S. gleichfalls schon verbunden sind, u. wiederum von neuem hierzu obligiret werden, daß sie von jedem Possessoren, welche ihre originalia zu geben Bedenken hätten, unter des Besitzers Hand u. Siegel alle u. jede Lndsch.=Quitanzen von Wort zu Wort abcopiren u. zur Information, auch völliger Schließung u. Calculation an den W. Rath Ehden, welcher an Stelle des W. Schulten von Jsliz (weil dieser um Erlaßung gebeten) dem W. Capit. Fock [10]) u. Rentmeister Langenbein adjungiret wird [11]), einschicken, die alsdann bey deren Empfang mit denen übrigen certum terminum calculationis ansetzen u. die völlige Rech=

nung vor dem Anfang des k. Ldtg. völlig schließen werden, im Fall aber die L.-Officiere keine Copeyen solcher beschriebenen Quitanzen einbringen möchten, sollen sie vor alle Resten haften, u. sonder einzige Erlaßung durch Hülfe des Mannrichters aus ihren Gütern u. ausstehenden Mitteln solchen Mangel ohnfehlbar zahlen u. ertragen.

5) Damit nun die L.-Officiere bey dieser justificirenden Rechnung in ihrem Dienste desto fleißiger seyn möchten, so hat E. W. R. u. L. selbige auch in dieser Absicht bey der bishero genoßenen Gage bis an den k. Ldtg. laßen u. conserviren wollen. Die Reuter-Gelder aber cessiren gänzlich, es wären denn noch etliche von den alten Willigungen pro resto, welche sie an die L.-Officiere der Gleichheit wegen mit den andern, die schon abgegeben, entrichten müßen. Hingegen können die L.-Officiere von den Säumigen, welche die bewilligten Gelder zur bestimmten Zeit nicht einbringen, nach dem modo executionis vom 23. Febr. 1719 ihre Reuter-Gebühr sich zahlen laßen.

6) Die Krchsp. werden sie selber unter sich dergestalt eintheilen, damit die Last der Mannschaft [12]) nicht einem Besitzer allein zu schwer falle, auch ein jeder Officier für seine Krchsp. u. Rechnung haften.

7) Weilen aber die L.-Officiere bey E. W. R. u. L. sehr hart sich beschweret, daß sie wegen derer vielen Resistenten [13]) zu keiner Eincassirung der Gelder gerathen könnten, so haben die W. Hrn. Oberräthe versprochen, wider solche widerspenstige Mitbrüder, welche aus eigenem Interesse nur das Aufnehmen des Vaterlandes zu stören suchen, zu aller Zeit ob nudam delationem derer L.-Officiere die wirkliche Rechts-Mittel zu ergreifen, u. soll dem W. Mannrichter v. Korff noch in währendem diesem Ldtg. per mandatum anbefohlen werden, daß er auf geschehene Delation des W. L.-Lieut. Henning die Execution armata manu vermöge dem modo executionis vom 23. Febr. 1719 in duplum nach dem Rest-Zettul des Lieut. Hennings, welcher dieser Execution gleichfalls beywohnen soll, contra den Rittm. Funck von Ruschen, der unverantwortlicher Weise wider alle brüderliche Liebe mit gewaffneter Hand dem L.-Officier resistiret hat, vornehmen u. mit Zuschlagung gewißer Haken unwidersprechlich [14]), wozu die Lehns-Reuter ihm hülfliche Hand nebst dem L.-Officier

leisten sollen, vollenziehen u. die poenam dupli sowohl, als auch die Bezahlung der Mühe u. Unkosten extorquiren. Würde selbiger aber auch dieser gerichtlichen Person sich opponiren, sodann soll er nach Inhalt des modi executionis tanquam turbator tranquillitatis publicae von dem Fiscal citiret, u. ohne verhoffter Nachgebung die in denen Gesetzen enthaltene Pön cum refusione omnium expensarum dictiret werden. Ja wenn ein solcher widerspenstiger Mitbruder auch demjenigen keine Folge leisten wollte, soll dem instigatori regni gar die Action übergeben werden, u. fernerhin, weil er die Freyheit des Landes durch seinen Beischub zu befördern nicht gesuchet, u. dabey künftig auch beharren möchte, keine Ehren-Stelle für seine Person als ein indigena [15]) zu hoffen haben. Zu welcher Behandung auch die im Dünaburg- u. Überlautzischen, welche dem Rittm. Krummeß resistiret, u. eine Protestation eingesandt, auf gleiche Art u. Weise sollen gezogen werden, wer aber bey Zeiten sich recolligiret, soll von der Schärfe dieses Gesetzes excludiret seyn.

8) Die Essersche Sache mit dem W. Baron Kettler stellet E. W. R. u. L. der decis. Regiae anheim, u. wird wegen der insinuirten Citation, wenn sie prosequiret werden möchte, durch dero Delegirten in futura cadentia vermöge Instruction zu invigiliren nicht verabsäumen.

9) Nachdem einige vom Adel gravaminando eingekommen, daß viele ihrer Erbunterthanen nach Liefland u. Littauen echappiret, u. wenn sie um deren Extradirung angesuchet, dero unschuldige Bediente gar von denen Littauern captiviret, ja anstatt der billigen Rechtspflege, so E. W. R. u. L. durch Ausgabe ihrer Bauren an ihnen bewiesen, dero Leute halb todt geschlagen u. in unverschuldeten Gefängnißen gesetzt worden, — als hat E. W. R. u. L. beschloßen, durch dero auf dem Reichstage anwesende Delegirten dahin zu sorgen, daß es lege sanciret, u. die Littauer obligiret werden möchten, ex paritate causae denen Curländern ihre Bauren zu extradiren. Immittelst aber versprechen die W. Hrn. Oberräthe einem jedem, der es benöthiget u. von ihnen verlanget, Interceßional-Schreiben an die Jurisdictions-Pfleger in den Poviaten [16]) auszufertigen, u. selbige um Handhabung der Gerechtigkeit ernsthaft vermöge schon insinuirten

Reſcripten anzuſuchen, wesfalls auch diejenige, welche in Liefland Bauren zu ſuchen haben, bey denen zween hierzu erwählten Perſonen, als nemlich bei dem W. Korff von Eckendorff u. dem W. Capit. v. Holtey, welcher wegen Abweſenheit des W. von Torcken aus Puhren dieſem ſubſtituiret wird, ſich [17]) angeben u. durch verſprochene Interceſſional-Schreiben an die Regierung ihre Sachen ausführig machen können; die Unkoſten aber werden ſelbige Querulanten von ihren Mitteln zuſammentragen, u. hiedurch das Ihrige zu pouſſiren ſuchen, weil von denen gewilligten Geldern, ſo nicht einmal zu Ausführung des Proceſſes in Pohlen zulangen möchten, nichts dazu gereichet werden kann.

10) Denen Advocaten iſt ſchon in denen Geſetzen bey gewißer Strafe die Modeſtie anbefohlen, u. wer hiewider handelt, ſoll ex termino tacto ſogleich die Pön erlegen, auch öffentlich vor Gerichte dem angegriffenen Theil depreciren, bey welchen Exceſſen der Fiscalis ſein officium gleichfalls zu obſerviren hat. Hingegen ſollen die Advocaten jederzeit ihre petita mit den Worten »in poenas legum« einrichten.

11) Weil durch den Tod des ſeel. Mannr. Sacken von Kaltenbrunnen die Mannrichters-charge in der Oberhptmſch. Selburg vacant geworden, als wird Kraft dieſes L.S. wiederum der W. Major Gerhard Ernſt Haudring von Warnewitz an deßen Stelle zum Mannrichter denominiret u. confirmiret.

12) Nachdem das Frauenb. Krchſp. über den W. Hauptm. Korff Beſchwerde geführet, daß ſelbiger in Vorwendung ſeiner unrichtigen Gage u. des entzogenen Holzes, auch gehörigen Futters, zu Hegung derer Frauenb. Schloß-Gerichte ſich unwillig bezeiget, als wird derſelbe hiemit admoniret, zu jeder Zeit, wann die Parten es verlangen, ihnen den richterlichen [18]) Ausſpruch nicht zu entziehen, ſeines entzogenen Holzes u. Futters aber von der Obrigkeit auf ſeine überreichte supplique die Anweiſung zu hoffen haben.

13) Zur Repartition derer Haken ſind zwar aus jeder Oberhptmſch. gewiße Cavaliere zugeordnet, welche bey dieſer Eintheilung jederzeit zugegen ſeyn ſollen; ſo hat doch E. W. R. u. L. das contrarium erfahren, u. wegen dero Abweſenheit nicht allein in der Repartition

der Contributionen u. Postirungen eine große Inegalität bemerken müßen, sondern auch in denen Tariffen befunden, daß etliche Höfe ganz ausgeschloßen, etliche aber durch faveur der Kammer in denen Postirungen ein großes soulagement genießen, als versprechen die W. Hrn. Oberräthe, fernerhin ein wachsames Auge darauf zu haben, u. ohne Gegenwart derer 4 hierzu denominirten Personen keine einzige Repartition vorzunehmen, auch denen Frstl. Kammerverwandten bey harter Strafe anzubefehlen, daß sie keine Befehle weiter mit ihrer Unterschrift, besondern im Namen J. Hochf. D. an denen adel. possessoribus ausfertigen sollen.

14) Auf Beschwerde des Bausk. Krchsp. wegen des in der Stadt Bauske falsch befundenen Maaßes, Elle u. Gewichtes, soll dem Fiscal anbefohlen werden, daß er die Sache untersuche u. nach Befinden die Verbrecher actionire, hingegen aber nach Rigischen Löffen, Külmitten, Maaß, Ellen u. Gewicht alles eingerichtet werde. Imgleichen beschweret sich das Dünaburg. Krchsp. über die Städtchen Illuxten u. Subbat, daß sie in vorigen Stücken ebenfalls excediret, derohalben auch der Fiscalis hierin zu invigiliren hat [19]).

15) Wegen des Getraides in denen Städten, als auch wegen des schon verschifften Korns, imgleichen wegen des ungewöhnlichen Eckau-, Bauske- u. Friedrichstädtschen, auch Dünaburgschen Zolles, wie auch wegen Sicherheit des Postes, hat E. W. R. u. L. ihre desideria bey denen W. Hrn. Oberräthen schriftlich eingegeben, welche auch am behörigen Orte deßen Remedirung zu suchen versprochen.

16) Weil das Grenzhöffsche u. Mitausche Krchsp. durch ihre Dep. Klage geführet, daß der Wohledle Kammer-Secretarius Engelbrecht fast in allen Bauren Gesindern, ungeachtet solches durch öftere Publication von denen Kanzeln sehr hart verboten worden, wider die Gesetze die öffentliche Schäumerey zu propagiren [20]) suchet, als soll der Fiscalis (wann der Wohledle Secret. Engelbrecht von dem Krchsp. hierüber citiret wird [21])) juxta leges patriae invigiliren, ob ihm eine Action darüber zuwachsen würde.

17) Obzwar der W. Capitain Behr von Cabillen, als verordneter Obereinnehmer von E. u. S., imgleichen der W. Rath Ehden, als L.-Gevollmächtigter [22]), um Erlaßung ihrer Function inständigst

gebeten, u. der erstere seine diesjährige Obereinnehmer-Rechnung von 1718 bis anno 1719 E. W. R. u. L. [23]) übergeben, auch mit Original-Quitanzen u. eingelöseten Obligationen deßen Richtigkeit justificiret; so wird der W. Capit. Behr von Cabillen von E. W. R. u. L. über die von anno 1718 bis 1719 richtig befundene Rechnung in optima forma juris [24]) bestermaßen Kraft dieses L.S. quittiret, also u. dergestalt, daß weder an ihm, noch den Seinigen eine Prätension desfalls vorjetzt noch künftig gemachet werden soll. Da er aber einen Vorschuß von 211 Rthl. Alb. bewiesen, u. bei der Landschaft die Auszahlung gebeten, in Cassa aber nichts vorhanden gewesen, so wird der W. Lieut. Henning als curländ. L.-Officier hiemit anbefehlen, daß er diese übergeschossene summam derer 211 Rthl. Alb. an den Obereinnehmer Capit. Behr, welcher aus Liebe u. Treue des Vaterlandes u. auf inständiges Anhalten E. W. R. u. L. der Function vorzustehen noch ein Jahr versprochen, von den erst eincassirenden Geldern abtrage u. sich hierüber quittiren lasse. Der W. Rath Ehden aber, welcher gleichfalls durch Vorstellung u. Bitte derer Dep. die bisher geführte Correspondenz auch auf sich genommen, wird den Rest seiner annoch fehlenden 200 Rthl. von dem W. Obereinn. Capit. Behr erheben, welcher gegen Quittung solches an den Hrn. L.-Gevollmächtigten Rath Ehden folgen zu lassen vermöge diesen L.S. verbunden ist. Vor dessen fernere Mühe aber soll er auf das k. J. ebenfalls 200 Rthl. Alb. laut dem Schluß v. 23. Febr. 1719 zu hoffen haben. Die restirende 324 Rthl. vor dem Hrn. General Bestuscheff werden die beiden Rittmeister, ein jeder die Hälfte, von den erst eincassirenden Geldern abzutragen wissen [25]).

18) Damit [26]) aber der vorstehende Proceß mit dem Frstl. Hause nunmehro einen glücklichen Schluß gewinne, so williget E. W. R. u. L. de novo von jeglichem adel. Haken 15 Rthl. Alb., von 1000 Fl. aber der Pfand-Summen 1 Rthl. cour., welches die L.-Officiere sub poena cassationis, nach dem modo executionis vom 23. Februar 1719, nach 4wöchiger vorher gegönneter Frist auf 4 W. [27]) von dato ab, nebst den alten Resten eintreiben, u. solche Gelder an den W. Capit. Behr von Cabillen höchstens bis medio Septemb. völlig einbringen. Wesfalls denn ein jeder Possessor sein

Contingent an Niemend anders, als an denjenigen L.-Officier, welcher den Beritt in dem Krchsp. hat, abtragen soll, u. wenn sie auch vorwendeten, daß es andere Officiere schon empfangen, so soll dieses Anbringen ungültig sein u. der L.-Officier, welcher dasselbe Krchsp. in seiner Assignation bekommen, hierauf gar nicht regardiren. Wären aber welche Pfände von denen possessoribus genommen, oder bei dieser neuen Willigung genommen werden, sollen 4 W. zu deren Einlösung Dilation ihnen hiemit gegönnet sein, nach welcher Verfließung der L.-Officier freie Fug u. Recht hat, auch hiemit verbunden wird, selbige zu veräußern, von welchem Gelde dann der W. Capit. Behr von Cabillen 400 Rth. Alb. Rest-Gelder, nebst noch 1000 Rth., jetzt ordinirte Gelder, welches zusammen 1400 Rth. ausmachet, an den Hrn. v. Bülau zu seinem künftigen Unterhalt zu übermachen hiedurch verbunden ist. Das übrige aber, was noch einkommen muß, wird der W. Capit. Behr bei sich behalten u. auf benöthigten Fall bei angehenden Relations-Gerichten auf Assignation des W. Landes-Gevollm. an den Hrn. v. Bülau gleichfalls remittiren [28]).

19) Zu Entwerfung des status causae, welches der Hr. v. Bülau unter der Arbeit eines Advocati senioris fertig u. vollkommen verlanget, hat E. W. R. u. L. den Wohledlen Hof-Gerichts-Advocaten Ziegenhorn, nebst Beyhülfe des W. Raths Ehden, welchen am allerbesten connexitas causae bekannt, hiezu willig gemacht. Nach deßen Verfertigung unser L.-Gevollmächtigte Sorge tragen wird, dieses sowohl, als alle andere acta et actitata dem W. v. Bülau zuzustellen, damit selbigem nichts fehlen möge, wodurch der vorstehende Proceß ins Stocken gerathen könnte.

20) Weil das Dünaburg. Krchsp. eine Beschwerde führet, daß die Frstl. Umschreiben alter Gewohnheit nach aus dem Amte Dubena nicht befördert werden, u. durch solche Entziehung der Convocant das Krchsp. niemahlen zu rechter Zeit weder convociren, noch sonsten nöthige Sachen bekannt machen kann; als versprechen die W. Hrn. Oberräthe hiezu benöthigte Anstalten zu verordnen, u. die Beförderung derer Frstl. Umschreiben aus dem Amte Dubena zu besorgen. Die Gleichheit der Münze aber soll in künftigen deliberatoriis zur Genehmhaltung derer Krchsp. ausgefertiget werden [29]).

21) Die Juden haben zwar auf 1 Jahr nur die freye Wohnung gegen Entgeld von 400 Rthl. erhalten, davon ihnen aber praeter propter 200 Rthl. [30]) fehlen sollen, desfalls dero Compagnieſten von Neuenburg durch denjenigen L.=Officier, welcher das Krchsp. zur Execution bekömmt, zur Abtragung dieſer Summe mit der Schärfe angehalten werden sollen, u. wenn selbige dieſe im v. J. auf ihnen vertheilte summa vor dieſes J. [31]) durch Caution der Compagnieſten zu entrichten ſich verbunden, ſollen ſie noch ein J. geduldet werden, widrigenfalls wenn ſolche Compagnieſten [32]) die Zahlung der 400 Rthl. Alb. nicht auf ſich nehmen wollen, ſoll der L.=Officier ſolches der Obrigkeit kund machen, welche dann auf denen Kanzeln publiciren zu laßen E. W. R. u. L. hiemit angelobet, daß kein possessor ſelbige in ſeinem Gebiete leiden, ſchützen, noch eine Wohnung erlauben ſoll, bei Pön 50 Rthl. wo ſie angetroffen werden. Zur Beihülfe aber der reſtirenden Gelder ſoll ein Jude von ihnen den L.=Officieren bei ihren Executionen mitgegeben werden, welcher die taxa der Juden formiren, u. die Unwilligen anzeigen kann, damit ſie von dem L.=Officier per executionem dazu angeſtrenget werden können. Die Synagoge aber, welche ſie zur Ärgerniß der chriſtlichen Gemeine auf dem Grunde des W. Mannr. Schröders (ſo jetzo dem W. Oberſten Hahn gehörig) aufgebauet [33]), ſoll der Grundherr, der es jetzo beſitzet, von dato ab über [34]) 4 W. demoliren laßen, oder gewärtig ſeyn, daß die hohe Obrigkeit ihrer Authorität nach ſolches armata manu zernichten [35]) laßen wird.

22) Die Zigeuner aber, als eine unnütze u. diebiſche Rotte [36]), ſollen gänzlich aus dem Lande verjaget, u. bey dem ſie angetroffen werden, oder der ſolche ſchützet u. mainteniret, derſelbe ſoll in die Pön von 50 Rthl. verfallen ſeyn.

23) Zur Abwartung der Relations=Gerichte u. Reichstages, an welchem Orte ſelbige geheget werden möchten, hat E. W. R. u. L. den W. v. Bülau, deßen aufrichtige Treue, gute Conduite u. rühmliche Sorgfalt ſie vielfältig verſpüret, beibehalten u. von neuem hiedurch beſtätiget, auch nebſt Herreichung der hiezu nöthigen Gelder zu ſeinem Unterhalt 1000 Rthl. zugeordnet, welcher denn mit Beibehaltung der vorigen, u. jetzt von neuem ausgeſtellten Inſtruction der=

gestalt vor alles sorgen wird, wie es einem treuen Patrioten des Landes geziemet u. oblieget.

24) Und da man sich vorstellet, daß nunmehr das Ende unsers Proceßes auf künftiger cadence des Octbr. sich zeigen wird, so haben die W. Hrn. Oberräthe nebst E. W. R. u. L. diesen ordin. Kngl. Ldtg. cum toto suo effectu bis an den 6. May nächstk. J. conserviren wollen, dabey aber versprechen die W. Hrn. Oberräthe, wenn die Landes Wohlfahrt es erforderte, auch eher in denen Krchsp. die deliberatoria auszustellen, u. einen benöthigten Ldtg. anzusetzen.

Zu Urkund deßen ist dieser L.S. von den W. Hrn. Oberräthen u. E. W. R. u. L. anwesenden Dep. eigenhändig unterschrieben u. besiegelt. Datum Mitau, den 14. July 1719.

(L.S.) Heinr. Christoph v. d. Brincken, Landhoffm. [37]).
" A. C. Kosciuszko, Oberbrggr.
" Joh. Christian von Sacken, als Director dieses Ldtg., u. Frauenb. D.
" Wilhelm Heinrich Krummeß, Mitau., Grenzh. u. Neuenb. Dep.
" Wilh. Friedr. von Buttberg, Dünaburg. u. Überlautz. Dep.
" Joh. Christian von Sacken, aus Vollm. des Capit. Bistramb, Auz. Dep.

(L.S.) Joh. Heinr. Keyserlingk, Canzler [37]).
" Eberhard Philipp v. d. Brüggen, Landm.
" Christopher Caspar von Tiesenhausen, Ekau. u Baldon. D.
" Gotthard George Schröders, Bausk. u. Neugut. Dep.
" Otto Ernst Rappe, Durb. Dep.
" Heinr. Georg von Offenberg, Seelb. Dep.

*) In T. (24), I (24), in d. chron. Verzchn. u. Z. — Die Abweich. nach I. 1) — u. dann — — — ej. m. 2) status st. c. 3) Besitzer. 4) ansiehet. 5) Streites u. Zwietracht st. st. Z. 6) liquido. 7) publice emeritis st. d. a. p. 8) geziehlten. 9) gem. I; T. räumen. 10) — welcher — — — Fock. 11) — a. w. 12) Landschaft. 13) Restantien. 14) — u. 15) indignus. 16) Provinzen. 17) — als nemlich — — — sich. 18) gerichtlichen. 19) — Ingleichen — — — hat. 20) prospiciren. 21) — wann — — — wird. 22) — a. L. G. 23) — v. 1718 — — — u. L. 24) — d. W. C. B. — — — juris. 25) Das ganze Stück von „Da er aber — — — wissen" fehlt, mit Ausnahme der ersten Zeilen des Satzes: Der W. Rath Ehden. 26) Dieweil. 27) — a. 4 W. 28) das ganze Stück von „u. wenn sie auch vorwendeten — — — remittiren" fehlt. 29) — Die Gleichheit — — — werden. 30) — 200 Rthl. 31) — auf ihnen — — — J. 32) — zu entrichten — — — Compagn. 33) — so jetzo — — — aufgebauet. 34) innerhalb. 35) verrichten. 36) Sorte. 37) die folg. Unterschriften fehlen.

94. Der Landtags-Abscheid vom 5. Januar 1724*).

Kund u. zu wißen sey hiemit jedermänniglich, daß zufolge J. K. M. von Pohlen, unsers allerseits gnäd. K. u. Oberhrn., ertheilten allergnäd. Diplom. die regierende W. Hrn. Oberräthe einen gewöhnlichen Ldtg. auf den 18. Octbr. des a. 1723 ausgeschrieben, E. W. R. u. L. auch auf selbigem gehorsamst erschienen, u. folgendes einmüthig beschloßen worden.

1) Nachdem der W. Friedr. Gotthard v. Bülau von seiner bisherigen Function eines L.-Delegirten erlaßen zu seyn Ansuchung gethan, auch seine Relation zum Theil schriftlich, zum Theil durch Bevollmächtigte [1]) abgeleget, u. der W. Rath Ehden als L.-Bevollmächtigter die mit demselben gepflogene Correspondenz vorgezeiget, u. davon einen Extract ausgehändiget, so hat E. W. R. u. L. gemeldeten Hrn. v. Bülau hingegen für die dem Vaterlande bewiesene sonderbare Treue u. vigilance gebührenden Dank schriftlich abgestattet, u. an seine Stelle zum Delegirten nach Pohlen erwählet u. erbeten den W. Casimir Christoph Brackel, Hochf. Oberhptm. zu Mitau, welcher laut der ihm ertheilten Instruction nach Pohlen sich erheben, u. des Vaterlandes Aufnehmen treulichst zu befördern, gemäß des auf ihn gesetzten einmüthigen Vertrauens, ihm angelegen seyn laßen wird, — wogegen ihm zur Reise, Zehrungs- u. Kanzley-Kosten jährlich von denen bewilligten Lndsch.-Geldern [2]) 2000 Rth. Alb. hiemit bewilliget u. zugestanden werden.

2) Da auch der W. Jacob Friedr. v. Ehden sein Alter u. schwache Kräfte dem Vaterlande zu dienen vorschützet, u. von der Function eines L.-Bevollmächtigten erlaßen zu seyn gebeten, so ist demselben nach abgestatteten Dank gewillfähret, u. an seine Stelle der W. Alexander Korff, Tuckum. Mannrichter, zum L.-Bevollmächtigten einmüthig erwählet u. erbeten worden, um in währender Negotiation mit dem Hrn. L.-Delegirten die correspondence zu führen, u. alles, so zu des Landes Nutzen u. Besten gereichen könnte, treulichst u. nach allen Kräften wahrzunehmen. Zu dem Ende derselbe beständig in Mitau gegenwärtig sein, u. zur subsistence jährlich zu genießen haben wird 200 Rth. Alb. [3]).

3) Wann auch zu Bestreitung obiger Unkosten sowohl als der Lndsch.=Schulden u. nothwendigen Ausgaben nicht ein Geringes erforderlich sein wollen, so ist, nach gehaltener Calculation mit denen Hrn. L.=Officieren u. Einnehmern der Lndsch.=Gelder, von einem adel. jetzt befindlichen Haken 24 Rthl. Alb., von denen Pfand=Summen aber, u. zwar von jeglichen 1000 fl. 2 fl. Alb., doch dergestalt, daß die Hälfte dieses, u. die andere Hälfte das folgende Jahr erleget werde, hiemit gewilliget u. laudiret worden, worunter auch alle adel. u. bürgerl. Lehns=, Pfand= u. Arrende=Güter mitbegriffen seyn.

4) Aus solchen laudirten Geldern aber sollen zuförderst abgezahlet werden folgende Schuld=Posten, als nemlich: S. Exc. dem Hrn. Bischof von Samaiten Alexander Horaim 1000 Rthl. Alb., dem Hrn. Starosten u. Land=Fähnrich v. Wahlen 1300 Rthl. Alb., gegen Empfang derer hierüber von E. W. R. u. L. ausgestellten Handfeste. Und obwohl dem W. Hrn. von Bülau zur gänzlichen Dedomoagirung von der ersten Zeit seiner Negotiation bis zu seiner Resignirung zu rechnen überhaupt deductis deducendis 10,000 Rthl. Alb. hiemit zugestanden worden, so wird derselbe doch vor dieses Jahr mit 2000 Rthl. Alb. sich vergnügen u. in Betrachtung der Geld=losen Zeiten in dem erschöpften Vaterlande nach advenant mit dem Übrigen sich befriedigen laßen. Daneben der Vorschuß derer Hrn. Oberräthe u. Hrn. Kammerjunker Brincken zusammen von 1000 Rthl. Alb. (worzu jedoch 336 fl. Alb. wegen der Stendischen Güter, welche der Hr. Landmarschall von der Brüggen über sich genommen, abgehen) gezahlet werden muß [4]). Imgleichen werden dem W. J. F. v. Ehden seines Vorschußes wegen zugestanden 700 Rthl. Alb., womit derselbe in allem befriediget ist [5]).

5) Damit aber der W. L.=Delegirte an seiner vorhabenden Reise keine Behinderung haben dürfte, so werden demselben zuförderst von denen zuerst beyzutreibenden Lndsch.=Geldern 2000 Rthl. Alb. hiemit assigniret, deßen Vorschuß aber von 3300 Rthl. daneben gleichermaßen alsobald bezahlet werden soll.

6) Da auch bey Hintansetzung der Gottesfurcht, Demuth u. guter Ordnung die Lehre unsers Evangelischen Christenthums mehr gelästert als fortgepflanzet wird, so ist zur Verhütung künftigen Ärgernißes wegen der von der hiesigen Geistlichkeit ihnen arrogirten

praecedence folgende Verordnung gemacht worden, u. zwar ein vor allemal, daß hinkünftig kein Superintendent über den Patron der adel. Kirchen, allwo er eine Introduction zu verrichten hat, den Rang oder rechte Hand prätendiren, noch auf verweigerlichen Fall sich dem actui entziehen soll, sondern zufrieden seyn, daß altem [6]) Gebrauch u. diesem Schluß gemäß solche u. andere geistliche Handlungen zu verrichten ihm aufgetragen, dem göttlichen Worte aber die Oberstelle in denen Herzen der Menschen gelaßen werde, u. was diesem zuwider von einem u. dem andern in diesem Stücke ist permittiret worden, oder weiter permittiret werden sollte [7]), soll keinesweges ein dem Christenthum zuwiderlaufendes Präjudicat nach sich ziehen, weil eine solche complaisance als ein freyer Wille, u. nicht pro sequela zu halten ist, welches denn auch bei Trauungs-Ceremonien in adel. Häusern der sämmtl. Geistlichkeit in diesen Herzogthümern zur christl. observance bestens recommendiret wird.

7) Da auch die W. Hrn. Oberräthe zu einer General-Kirchen-Visitation die publicationes ergehen zu laßen versprochen, der W. Benedictus Heinr. v. Heuking, als denominirter Kirchen-Visitator in Curland, aber solches munus [8]) depreciret hat, so ist in deßen Stelle der W. Gerhard Koschkull, Erbs. auf Klein-Iwanden u. Feegen, hiemit erwählet, u. daneben festgesetzet worden, daß zur subsistence der Kirchen-Visitationen nach denen bereits darüber gemachten L.S. ernstlich Verfügung geschehen soll.

8) Nachdem die römisch-catholische Geistlichen von ihrem zu Mitau meist vollendeten Klosterbau nicht abstehen wollen, ohngeachtet denenselben gleich zu Anfang des Baues im Namen u. von wegen der hiesigen Landes-Regierung u. in angehendem diesem Ldtg. auf Anhalten E. W. R. u. L. durch den Ober-Secretarium Zentarove novum opus abermal mündlich denunciret u. dawider protestiret worden ist, so wollen die W. Hrn. Oberräthe solches alles gerichtlich abfaßen u. der römisch-catholischen Geistlichkeit [9]) insinuiren laßen.

8) Den cursum justitiae wollen die W. Hrn. Oberräthe allen Fleißes befördern u. dahin sehen, daß die Behinderniße derselben aus dem Wege geräumet, denen Advocatis die unnöthigen Extravagantien u. nicht zur Sache dienliche Weitläuftigkeiten untersaget,

u. in allem nach denen hiesigen Landes-Gesetzen u. denen commiss. decision. verfahren werde.

10) Auch soll kein monitorium künftighin jemand versaget werden, der solches Rechten nach suchet, vielweniger vor einen erfolgten Bericht u. Gegenbericht ein Remiß ad forum fori zu erschleichen jemanden erlaubt seyn, u. da es ja wider Vermuthen sich zutragen, oder von einem tertio interveniente auf solche Art widerrechtlich impetriret werden sollte, wird dergleichen hiemit vor null u. nichtig declariret, wie denn der ante impetratum monitorium von dem W. v. Ludingshausen gen. Wolff, von Curmen [10]), exportirte Remiß von keinem Effect seyn, sondern das gesuchte monitorium dem klagenden Theil auf Remonstration u. Anhalten E. W. R. u. L. nachgegeben u. folglich auf beschehenen Bericht u. Gegenbericht [11]) in der Sache rechtlich verfahren werden soll.

11) Kein monitorium aber wollen die W. Hrn. Oberräthe in solcher Schuldforderung nachgeben, da eine Aussage de jure erfordert wird u. nicht vorher gegangen ist.

12) Mandata executionem retardantia sollen niemals ergehen, u. da es gleich in Sachen des Bussau [12]) contra den W. v. Gantzkau, Kngl. Rittm., geschehen müßen, so ist es nach Erforderung der Sachen-Beschaffenheit u. auf Vorstellung E. W. R. u. L. nachgegeben worden, indem sonst der Wittiben des weil. W. v. Drachenfels von Grausden, als tertiae intervenienti, das strenge Recht zum Unrecht auch in einer rechten Sache hätte werden können.

13) Die Criminal-Sache des Dr. Kupffer contra den Stud. Rhaneum ist zwar auf Anhalten des Grentzhöffschen Krchsp. avociret u. vor die Hofgerichte gezogen worden; da aber sowohl der W. Hr. Oberhptm. zu Goldingen, als auch E. W. R. u. L. über einen Eingriff in die Jurisdiction der ersten Instanz daher zu klagen Gelegenheit genommen, Beklagter auch dorten bereits juratorische Caution prästiret hat, so wird solche Sache von denen W. Hrn. Oberräthen cum toto suo effectu an die Goldingsche erste Instanz hinwiederum verwiesen.

14) Die Gagirung der Oberhaupt- u. Hauptleute, auch der Assessorum, wollen die W. Hrn. Oberräthe gern besorgen, wenn

sich dazu revenus hervorthun, oder das Libausche Licent restituiret würde u. hierzu reichen möchte.

15) Demnach auch E. W. R. u. L. contra personam et nobilitatem des jetzigen Ober-Secretarii Zentarove nichts einzuwenden, sondern nur sich reserviret hat, daß ein solches importantes munus publ. gemäß denen L.S. u. Commiss. decis. Personen aufgetragen werden sollte, die nobiles indigenae, auch sich darzu habil gemacht, so versichern die W. Hrn. Oberräthe, daß auch in diesem Stücke kein Präjudicat so bemeldeten Gesetzen zuwider statuiret werden sollte.

16) Die vielfältige u. schwere Klagen, so E. W. R. u. L. über des Fiscalis Radzky seinen üblen Betragen u. machinationibus contra jura et privilegia nobilitatis, imo contra leges hujus provinciae fundamentales eingegeben, haben von denen W. Hrn. Oberräthen in Abwesenheit des Beklagten nicht können entschieden werden. Es versichern aber dieselben, da der Fiscalis jetzo gegenwärtig, prompte justice hierüber ergehen zu laßen, auf Klage u. Anhalten des W. L.-Bevollmächtigten, welcher darüber instruiret werden wird, u. soll, gleich wie in publicis delictis gebräuchlich, ohne Weitläuftigkeit de simplici et plano darinnen gesetzmäßig verfahren werden.

17) Versichern auch die W. Hrn. Oberräthe, die an die Magistrate der Städte schon hiebevor ergangene mandata zu reiteriren u. zu schärfen, damit dieselbe nicht wider die Landes-Gesetze sich fernerhin vergehen, das Recht versagen, oder ihre Policey-Ordnungen denen Landes-Gesetzen u. Prärogativen des Adels zuwider interpretiren mögen.

18) Imgleichen soll der debitor, welcher den instituirten processus concursus deseriren u. sich ex regestro ausstreichen laßen wollte, dazu zwar freie Macht haben, jedoch soll der nicht befriedigte creditor auf rechtliches Anhalten die Execution ausbekommen, auch alle Rechts-Mittel ihm offen bleiben, u. soll hiewider keine Transaction oder Cession zu schützen vermögend sein, weil solche einem tertio nicht präjudiciren können.

19) Damit auch in denen Städten sowohl als auf dem Lande einerlei Maaß, Elle u. Gewicht sein mögen, so sollen abermals deshalben publicationes u. ernstliche Verordnungen abseiten derer Hrn.

Oberräthe ergehen, auch die Bauer-Löse u. große Külmitten ganz u. gar abgeschaffet werden, weil sonderlich die Bauerschafft durch solche hintergangen u. ruiniret wird.

20) Die zum andern mal beigetriebene Postirungs-Gelder, nemlich 1½ Rthl. vom Haken, sollen auf Anhalten des Hrn. General u. Oberhofmeisters [13]) Bestuschof von denen Hrn. Oberräthen seyn verlanget worden, deshalben auch ein Umschreiben ergangen. Da nun aber die ganze Postirung gehoben, sollen die Rechnungen derer dazu eingenommenen Gelder dem L.-Bevollmächtigten abgegeben werden.

21) Wider die säumigen Revisores, welche zum Theil diese Function resigniret, wollen die Hrn. Oberräthe die in decis. commiss. u. folgenden L.S. sancirte u. wiederholte Pön zur Execution bringen, u. sobald der abgegangenen Revisoren Stellen besetzet, u. wegen J. Kayf. Hoheit der verw. Herzogin Ämter gleichermaßen laut Versicherung der Consens erfolget, sollen die Befehle zur Revision im ganzen Lande ergehen.

22) Auch haben die W. Hrn. Oberräthe E. W. R. u. L. die Ursachen des so spät ausgeschriebenen Ldtg. bekannt gemacht, wollen aber keinesweges mehr in dergleichen Behinderung des boni publici einwilligen.

23) Nachdem auch sonder Vorbewust J. K. M. von Pohlen, unsers allergn. K. u. Oberhrn., auch der hiesigen Landes-Regierung nicht nur von Ausländern, sondern auch von Einheimischen in diesen Herzogthümern Werbungen angestellet, auch gar von einigen, die ex statu civico u. der hiesigen Regierung widersetzlich, Zusammenrottirungen Dienst- u. Herrn-loser Leute, unter dem Namen Frstl. Reuter, deren doch die hohe Kngl. Commission nur in der Zahl 12 festgesetzet, vorgenommen werden, u. solches Unwesen dem ganzen Lande eine Unsicherheit u. viele böse suites zuziehen könnte, so wollen die W. Hrn. Oberräthe durch publicirte u. affigirte Patente solches ernstlich inhibiren, u. zwar denen zuerst gemeldeten unbefugten Werbern, sie mögen sub quocunque praetexku solche anstellen, auch denen, so mit ihnen colludiren u. darin beförderlich seyn, bey Strafe der Inhaftirung u. folgender poena infamiae, denenjenigen aber, so sich als widersetzliche Rebellen zusammen rotten, falls sie nicht in

Zeiten davon abstehen, u. ergriffen werden, sollen, wenn sie ex statu civico, seu ignobiles vilioris [14]) conditionis seyn, zusammt den Aufwieglern die Strafe des Stranges unausseßlich zu Theil werden. Welcherhalben sowohl alle u. jede Einsaaßen auf dem Lande, als auch die Magistrate in den Städten admoniret werden sollen, solcher Raub-Vögel sich zu bemächtigen, u. sie anhero nach Mitau zu liefern. Wider den aufgedrungenen u. mit Gewalt sich maintenirenden Libauschen Licent- u. Post-Verwalter Ruprecht soll im Übrigen auch richterlicher Ernst ergehen, über dem aber unser Deleg. bey J. K. M. klagbar einzukommen instruiret werden.

24) Alle Zigeuner sollen nach Verlauf von 6 W., bey Strafe des Staupenschlages u. Verlust alles des Ihrigen, das ganze Land räumen.

25) Wegen der Zoll- u. Accise-Einnehmer soll Verordnung ergehen, daß alle erweislichen Exorbitantien bestrafet, u. die Verbrecher darneben removiret werden sollen.

26) Den Durbischen Damm wollen die W. Hrn. Oberräthe vermöge L.S. beßern zu laßen veranstalten, u. verhoffen, daß auch die angrenzenden von Adel dabei mit behülflich seyn werden.

27) Demnach die hier im Lande theils wohnhafte, theils Handel treibende Juden die dem Lande restirende 2000 Rthl. Alb. bis zum nächstk. Johannis abzutragen u. jährlich 400 Rthl. Alb. [15]) zu erlegen versprochen, so wird denenselben ferner im Lande zu verbleiben verstattet. Wegen Taxirung ihres Vermögens u. mit der Eincassirung solcher Gelder soll es gemäß der von E. W. R. u. L. beliebten u. von denen W. Hrn. Oberräthen ad publicationem zu bringenden Verfaßung gehalten werden. Diejenigen aber, so von ihnen im Vorschuß von 425 Rthl. Alb. seyn, u. in Tuckum wohnhaft, werden zwar mittaxiret, aber der Vorschuß wird ihnen gutgethan; so aber irgend ein Jude diesem nachzuleben sich weigern, oder Unterschleif brauchen sollte, bleibet zur willkührlichen Bestrafung desjenigen von Adel ausgesetzt, welcher ihn zuerst hierin attrapiren sollte, u. keiner soll befugt seyn, die unter ihm wohnhaften Juden hiewider zu schützen, bey Strafe 100 Rthl.

28) Wenn auch allen heilsamen Verordnungen zuwider die Brücken- u. Wege-Beßerungen in Curland bisher nicht erfolget, u. an vielen

Orten die Straßen ganz impracticable werden wollen [16]), so werden die Frstl. Mannrichter allesammt hiedurch ihrer Function erinnert, binnen Zeit von ½ J. solcher gemäß die Beßerung der Wege u. Brücken durch die angewiesene Mittel zu befördern, oder sie sollen in Entstehung deßen in 100 Rthl. Strafe, so halb dem L.-Kasten, halb dem delatori gehörig, hiemit verfallen seyn.

29) Wollen die W. Hrn. Oberräthe zuwider denen Commiss. decis. keine Ausländer bey der Frstl. Kammer, sondern einheimische u. tüchtige Personen emploiren, da aber an Stelle des verst. Kammer-Buchhalters Hoffers keiner von Einheimischen, der dazu habil wäre, sich präsentiret, u. bey längerer vacance viel importante affaires bey der Frstl. Kammer Zögerung leiden müßten, so ist, jedoch absque sequela, ein ausländischer dazu habiler Mann, Namens Julius Sigismund Berger, vor dieses mal angenommen u. emploiret worden.

30) Alle u. jede Straf-Gelder, so in den L.-Kasten gehörig, sollen unweigerlich denen Statuten u. L.S. gemäß in demselben aufgehoben bleiben.

31) Wollen auch die W. Hrn. Oberräthe per publicationes allen u. jeden Einsaaßen hiesiger Lande u. Städte ernstlich untersagen, die beyden infamen Köche u. den Schalt aufzunehmen, zu herbergen u. mit ihnen ein demelée zu haben, u. derjenige, so darwider handeln wollte, soll mit fiscalischer Strafe angesehen werden.

32) Da der dem Wald-Förster Felschau ertheilte salvus conductus nicht in der widerrechtlichen Absicht gegeben worden, daß er a jurisdictione der Goldingschen Instanz eximiret seyn sollte, derselbe aber frivole dahin gezogen seyn soll, so wird dem Goldingschen Oberhptm. in der Sache weiter zu verfahren, definitive zu erkennen u. das Gesprochene zu exequiren überlaßen.

33) Wegen der Calender versichern die W. Hrn. Oberräthe es dergestalt einzurichten, daß zur Vermeidung aller Unrichtigkeit hierin dem Pastor zu Schwarden, Namens Krüger, das seinem seel. Vater vom Frstl. Hause zugestandene salarium, nemlich 100 Rl. Alb. jährlich, gleichfalls zu zahlen, u. ihm die Freyheit einen Verleger selbst auszumachen zu laßen, das Drucken aber bleibt bey dem hiesigen Hof-Drucker.

34) Wann auch ohngeachtet der L.S. u. der darinnen gesetzten

Strafe die meisten Eingesetzene von Adel bei denen convocationibus nicht erscheinen, u. dahero ein Dep. nicht allemal erwählet werden kann, so sollen hinkünftig alle u. jede Dep. gehalten seyn, zuförderst diejenigen namhaft zu machen, die sonder erhebliche Ursache weder in Person, noch durch Vollmacht erschienen, da denn die sancirte Strafen sowohl wider dieselbe, als auch diejenigen Krchsp., welche gar keinen Dep. gesandt, zur Execution gebracht werden sollen, es sey diesem Gesetze auch nur einmal hinführo zuwider gelebt worden.

35) Da wegen der Dep.-Gelder die L.-Officiere haften, wenn nemlich denenselben die Restantien-Zettel sofort ausgegeben worden, so kann E. W. R. u. L. deshalben nicht gepfändet u. das Bewilligte einbehalten werden, sondern die L.-Officiere müßen solche auf Abschlag der beizutreibenden Gelder annehmen, daferne sie in culpa et mora, u. selbe wieder ersetzen, diejenigen aber, so nach verfloßenen 14 T. a tempore der Willigung das Dep.-Geld nicht einsenden, sondern die Execution abwarten, sollen nachmals solches in duplum zahlen, u. dem Dep. genüßen laßen.

36) Imgleichen da wegen der Pfand-Summen schon hiebevor keine Separation gemachet, sondern ein jedweder debitor mit seinem creditore sich selbst zu vereinigen verwiesen worden, so hat es dabey sowohl in denen Landes-oneribus, als Dep.-Geldern sein Bewenden, u. sind auch hierunter sowohl adel. als bürgerl. Pfand- u. Lehns-Summen begriffen.

37) Damit auch die muthwilligen refractarii u. Resistenten die Schärfe der Gesetze nicht fernerhin gering schätzen, so sollen dieselbe alle, welche darin vor schuldig angegeben worden, nemlich 1) der W. Regim.-Quartiermeister Rappe von Altenburg, 2) der W. Land-Fähnrich von Schwerin, der sowohl für sich als die unter ihm wohnhafte Juden resistiret hat, 3) der W. Vietinghoff von Jhlen u. Kruschkaln, 4) der W. v. Blomberg von Sarnathen, 5) der W. Rittm. Funck von Langseeden, durch die Mannrichter auf ihre restirende Lndsch.-Gelder in duplum exequiret werden, u. soll ein jeder Mannrichter von jeder Execution, so er in seinem Krchsp. oder in der Nähe zu verrichten hat, 10 Mk. Alb., vor die entlegenen aber 20 Mk. für seine Mühe behalten. Die possessores der Höfe u. Güter eines

jeden Krchsp., allwo die Execution sich zuträgt, sollen aber gehalten seyn, auf Verlangen des Mannrichters, jedweder einen bewehrten Reuter an Ort u. Stelle, u. zur Stunde, wann es verlanget wird, zu stellen, bey Strafe 100 ℔. Alb. Sobald aber jemand auch dem Mannrichter zu resistiren sich unterstünde, soll solches von dem Mannrichter dem L.=Bevollmächtigten referiret werden, dieser hingegen gehalten sein, solches unserm Hrn. Delegirten nach Pohlen zu avertiren, damit derselbe gegen die Verbrecher eine instigatorische Action anstellen möge, als wozu er hiemit authorisiret u. bestätiget wird.

38) Demnach der W. v. Dorthesen, Kngl. Lieut. u. Erbs. der Wahnschen Güter, zum Convocanten im Zabelschen Krchsp. erwählet worden, so wird derselbe hiemit darinnen bestätiget; anstatt der abgegangenen Revisoren werden hiemit erwählet, in der Mitauschen Oberhptmsch. der W. Hauptm. Behr, Erbs. der Elleyschen Güter, u. der W. Cornet Thiesenhausen, Pfandhalter auf Groß=Friedrichshoff; in der Seelburgschen aber der W. Hauptm. Klopmann, Erbs. der Würtzauschen Güter, u. der W. Wilh. Friedr. von Budberg, Erbs. der Sußeyschen Güter; in der Tuckumschen der W. Lieut. Korff von Candau, — welche allesammt [17]) vor denen W. Hrn. Oberräthen en praesence des Landes=Bevollmächtigten ihren Eid abzulegen haben.

39) Demnach auch folgende L.=Officiere, nemlich Hr. Rittm. Torck u. Hr. Cornet von der Brüggen, um ihre Dimission bey E. W. R. u. L. angehalten, u. solche ihnen nicht versaget werden mögen, so wird den Abgang zu ersetzen in Curland der W. L.=Lieut. von Henning, Erbs. auf Groß=Santen, zum L.=Rittm., der W. Wilh. Alexander von Heyking, Kngl. Lieut. u. Pfandbesitzer auf Matkuln, zum L.=Lieut., u. der W. George Christopher von Löbel, Kngl. Fähnrich, zum L.=Cornet hiemit erwählet u. bestätiget [18]), welche eben das, so hiebevor denen L.=Officieren zur Gage verordnet gewesen, zu genießen haben, nemlich ein L.=Rittmeister die Contribution von 2 Haken, ein Lieutenant von 1, der Cornet aber von ½ Haken [19]), darneben von allen u. jeden andern Beschwerden befreyet sind, — welche L.=Officiere in Curland zusammt denen Semgallischen schuldig u. gehalten seyn sollen, sogleich nach 6 W., von diesem Ldtg. zu rechnen, das Neubewilligte einzucassiren, u. dem Oberein=

nehmer abzugeben, wegen der alten Resten aber bleibet der Rittm. Torck in dem alten characteur authorisiret, bis nächstk. Johannis solche einzutreiben, u. nebst seinen eigenen Resten zu erlegen, u. wenn solches nicht geschehen, zahlet er alle u. jede Resten aus eigenen Mitteln. Mit denen notorisch Unvermögenden aber hat es laut dem pro deliberatorio ausgesetzten Punct sein Bewenden. Mit denen Resten des Hrn. Rittm. Krummeß soll es eben also gehalten werden, daß nemlich die in den Krchsp. ausstehende gegen nächstk. Johannis von denen nicht ganz Unvermögenden eincassiret werden. Diejenigen aber, die dem Hrn. Rittm. Krummeß selbsten von eingenommenen Geldern ausgesetzet sind, ob er sie gleich in der Ausgabe keineswegs anführen noch verificiren mögen, sind von E. W. R. u. L. demselben nicht weiter zur Last ausgesetzet worden, als daß er bis zum nächsten Ldtg. die Quitanzen sich anzuschaffen, oder das Restirende zu bezahlen schuldig sein soll. In Ansehung, daß er, in des Landes Diensten stehende, mit militair. schwerer Execution unschuldig beleget, u. fast gänzlich ruiniret worden, wobei viele Quitanzen u. andere documenta in der Unordnung gerathen, ja sogar verloren sein möchten, deshalben er auch auf sein gethanes bewegliches Remonstriren Dilation erhalten, auch wegen seines eingegebenen Schaden-Standes pro deliberatorio in den Krchsp. angenommen worden [20]).

40) Da auch denen sämmtlichen L.-Officieren selbsten daran gelegen, daß hinführo die Rechnungen nicht so difficil u. weitläuftig werden möchten, so sollen sie befugt u. gehalten sein, auf allen Ldtg. ohne ersucht sich einzufinden [21]), mit fertigen Rechnungen u. Quitanzen, daneben auch Bücher halten, worin ein jedweder possessor, der das Seinige abgetragen, u. seine Quitanz empfangen, sich einschreiben kann, u. damit auch bey der Abrechnung nicht nöthig sey, von einer Offic.-Rechnung zu der andern zu recurriren, sollen sie, wie bishero geschehen, gewiße Krchsp. unter sich ausmachen, von welchen sie die Gelder jeder separatim einzucassiren, zu berechnen u. davor zu respondiren gehalten seyn.

41) Der W. Otto Friedr. Behr, Kngl. Capit. u. Erbs. der Zierauschen u. Cabillenschen Güter, da er als Obereinnehmer von C. u. S. seiner bisher eingenommenen Lndsch.-Gelder wegen die

richtige Rechnung gethan, so wird derselbe darüber von E. W. R. u. L. völlig quittiret, u. begiebt sich E. W. R. u. L. aller An= u. Zusprache, so deshalben an ihn oder die Seinigen etwa formirt werden könnte, aufs feierlichste hiemit, u. weil derselbe dieser Function fernerweit vorzustehen erbeten worden, so werden alle u. jede eingenommene Ludsch.=, Straf= u. Juden=Gelder an keinen andern als an ihn, oder wohin er sie ordiniret, von denen L.=Officieren u. anderen solcher Gelder Einnehmer gezahlet werden.

42) Obzwar dem Hrn. General u. Oberhofmeister Bestuscheff die an den W. Capit. von Brucken gen. Fock vorgeschossene 1000 Rthl. Alb. völlig bezahlet worden, wie die darüber ausgestellete Quitanzen es ausweisen, derselbe aber die Obligation nicht retradiren können, da sie verleget sein soll, so will E. W. R. u. L. vermittelst einer Mortifications=Schrift in so lange ihre Sicherheit vermuthen.

43) Alle u. jede Einsaaßen, so für unvermögend angegeben worden, u. keine Erlassung zu produciren gehabt, sollen wegen ihrer Restantien bis zum k. Ldtg. Dilation haben, welche zum Theil einige, die persönlich eingekommen, bereits erhalten, da dann abzumachen sein wird, in wie weit einer oder der andere vor unvermögend passiret, u. wer es weiter zu genießen haben soll; die neue Willigung aber sollen alle ohne Unterschied zu entrichten gehalten sein, wie imgleichen da keine Reuter=Gelder denen L.=Officieren zugestanden werden, so mögen selbige von den Säumigen in poenam negligentiae u. zwar für jeglichen Haken ½ Rthl. Alb. beigetrieben werden [22]).

44) Wann etwa berüchtigte Personen zu inhaftiren wären, versprechen die Hrn. Oberräthe, solche an die Ober= u. Hauptleute zu verweisen u. denenselben die primam et ulteriorem causae cognitionem nicht zubenehmen, noch ihnen positive vorzuschreiben [23]), wie dabey zu procediren u. die Arrestanten zu halten wären [24]), maßen sie keinen Eingriff in denen jurisdictionibus zu thun gemeinet sind.

45) Es versichern auch die Hrn. Oberräthe, zufolge denen in den Commiss. decis. reassumirten L.S., wider diejenigen bürgerlichen Personen, welche sich der Jagd=Freyheit bedienen, die sancirte Strafe von 1000 ß. Alb., sobalde der L.=Bevollmächtigte solche namhaft machen wird [25]), ad executionem zu bringen.

Pro deliberatoriis

zum künftigen Ldtg. werden folgende Punkte ausgesetzt.

1) Obwohl die dreifache Seegens-Form sonder Zuziehung E. ganzen W. R. u. L., u. also nicht debite et formaliter, an vielen Orten introduciret u. angenommen worden ist, selbige aber per publicationes hinwieder zu abrogiren mehr ärger — als erbaulich befunden worden, dieser dreifache Seegen hingegen in Gottes Wort gleichermaaßen gegründet, u. mit Andacht gebraucht werden könnte, so wird E. W. R. u. L. gegen nächstk. Ldtg. darüber gebührend instruiren, damit in allen Kirchen dieser Herzogthümer eine Gleichheit in diesem Stück eingeführet, u. alle ferneren dubia der hiesigen Geistlichkeit zusammt der discrepance benommen werden könnten.

2) Da die Römisch-Catholische allhier in Mitau befindliche Geistliche in ihrem Kloster-Bau fortfahren, u. sich nichts hindern laßen wollen, werden hinkünftig die Dep. aus denen Krchsp. auch darüber absonderlich instruiret werden, welcher Gestalt fernere Rechtsmittel durch unsern Hrn. Delegatum anzuwenden, u. solches höchst präjudicirliche Beginnen zu hintertreiben wäre.

3) Wann der bei der Goldingschen Instanz als advocatus extraord. bestellte Brockhusen zuwider hiesiger Landes-Gewohnheit u. ultra numerum der laut Commiss. decis. erforderlichen advocatorum verordnet u. gesetzet worden, dem ganzen Lande, absonderlich aber denen von Mitau weit Entlegenen höchst daran gelegen, daß wenigstens 16 an der Zahl, u. also bei jeder Instanz 4 advocati im Lande befindlich wären, so wäre wohl nöthig einen Schluß abzufaßen, ob nicht hierin bei J. K. M. in Pohlen, unserm allergn. K. u. Oberhrn., extensio legis zu erbitten stünde, maßen der Schluß von Kngl. Commiss. decis. das salvum jus augendi, minuendi ac corrigendi beibehalten hat, — indessen der Brockhusen als einheimischer ordinarius conferiret bleiben könnte.

4) Ist auch bei der Schluß-Rechnung der eingenommenen, angewandten u. noch restirenden Lndsch.-Geldern zu ersehen, daß viele Reste ausgesetzet, solche aber zum Theil unvermögende, verarmte, ruinirte Mitbrüder laut Aussage derer Officiere treffen dürfte, so bleibet zur einmüthigen Erwägung ausgesetzet, daß obgleich alle

Erlassungen von dato ab cessiren, u. nur bloße dilationes nachgegeben werden, ob nicht ein notorisch verarmter Eingesessener in denen Restantien zu soulagiren stünde, damit derselbe respiriren u. hinkünftig im Stande kommen möchte, der allgemeinen Last sich desto williger zu unterziehen.

5) Da auch im Vorschlage gekommen, abermal eine gewöhnliche Ritter-Bank alten Gebräuchen nach zu hegen, hierüber aber die Wenigsten vor dieses Mal instruiret sich befunden, so bleibet es pro deliberatorio des nächstk. Ldtg.

6) Wie auch die Gleichheit der Münze nach dem valeur in Littauen in diesem Lande einzuführen, annoch nicht practicable gehalten worden, maßen die fremde Münzsorten doch nicht abzuschaffen stehen, als wird über den modum eine Gleichheit hinwieder zu introduciren in denen Krchsp. deliberiret u. instruiret werden.

7) Die Verhandlungen der adeligen Güter auf 99 Jahre an bürgerliche Personen wollen mit der Zeit nicht eben gute Folgen nach sich ziehen, maßen dadurch alle adelige Stammhäuser von den Namen abkommen, u. von lauter bürgerlichen possessoribus durch simulirte Contracte die meisten adeligen Höfe u. Güter nach u. nach erblich besessen werden dürften, so wäre wohl höchst nöthig in Erwägung zu ziehen, ob solchem Unwesen nicht durch eine allgemeine Verordnung zu begegnen stünde, darin dem Adel die Freiheit vorbehalten bliebe, solche Güter zu aller Zeit für den Werth, dafür sie verpfändet, oder da sie ja durch simulirte Contracte in der Würde übergesetzet wären, nach formirter richterlicher taxa hinwieder lösen zu können.

8) Demnach auch dies sämmtliche Hrn. L.-Officiere E. W. R. u. L. vorstellig gemacht, wie selbe zwar gleich allen wohlmeinenden Einsaaßen des Landes den lieben Frieden u. die Befreiung von allen auswärtigen Beschwerden herzlich wünschten, dagegen aber zu Friedenszeiten wenig oder gar nichts an Gage zu genießen hätten, u. deshalben zu consideriren gebeten, daß Niemanden sein officium zur Last angedeihen könnte, so wird es, weil anjetzo keiner darüber instruiret, pro deliberatorio ausgesetzet, wie imgleichen ob dem jetzigen Hrn. L.-Rittmeister von Henning, da er an Protrahirung der Calculation keine Schuld hat u. doch so oft in Mitau zähren müssen, etwas Gewisses zum soulagement gegönnet werden könnte [26]).

Zu Urkund deßen ist dieser L.S. von denen regierenden W. Hrn. Oberräthen u. E. ganzen W. R. u. L. eigenhändig unterschrieben u. mit ihren angeborenen Pettschaften bestärket[27]) worden. So geschehen in Mitau, den 5. Januar A. 1724.

(L.s.) Heinr. Christ. v. d. Brincken, Landhoffm. u. Oberrath.
" Eberh. Philipp v. d. Brüggen, Landmarschall u. Oberrath[28]).
" Joh. Dietrich Behr, Bausk. Dep., in Kraft habender Vollmacht.
" Ernst Adolph von Heuking, Tuck. Dep.
" Herm. Goes, Neugut-, Eckau- u. Baldon. Dep.
" Wilh. Joh. von der Ropp, Golding. u. Allschw. Dep.
" Wilh. Friedr. von Budberg, als Dünab. Dep.
(L.s.) Joh. Heinr. Keyserlingk, Canzler u. Oberrath.
" Benedict Heinr. von Heuking, p. t. Landboten-Marschall, Dep. des Zabel. u. Frauenb. Krchsp.[28]).
" Ernst Joh. Nolde, unterschreibet dieses Ernst Adolph v. Heuking, Tuck. Dep.
" Carl Johann Ernst Rönne, Doblen. u. Windau. Dep.
" Joh. Albrecht Korff, Neuenb. u. Auz. Dep.
" Gotthard Friedr. von Löbell, Doblen. Dep.
" Alexander Friedr. von Medem, Durb. Dep.

*) In T. (45), I (43), d. chron. Verzchn. u. Z. — Die Abweichungen nach I. 1) theils mündlich st. z. T. d. W. 2) — jährlich — — — Geldern. 3) — Zu dem Ende — — — 200 Rthl. Alb. 4) das Stück von „Und obwohl — — — werden muß" fehlt. 5) sämmtliche — — — sind st. derselbe — — — ist. 6) gem. 1; T allem. 7) — oder — — — sollte. 8) annoch st. m. 9) denen Römisch-Catholischen. 10) — v. C. 11) — u. G. 12) Passus. 13) Grafen st. O. 14) ignobilioris st. i v. 15) — bis — — — Rthl Alb. 16) inpassable sind st. i. w. w. 17) die Angabe der Revisor. fehlt. 18) diese Namen fehlen. 19) — nemlich — — — ½ Haken. 20) das ganze Stück von „Mit denen Resten — — — worden" fehlt 21) u. zwar st. einzufinden. 22) das ganze Stück von „so wird derselbe" (zu Anfange des 41. Abs.) bis zu dem 43. Abs. incl. fehlt. 23) — noch ihnen p. v. 24) ihnen auch nicht positive vorzuschreiben. st. u. d. A. p. h. w. 25) — sobalde — — — wird. 26) das ganze Stück nach der Überschrift „Pro deliberatoriis" fehlt. 27) besiegelt st. m. i. a. P. b. 28) die folg. Unterschr. fehlen.

95. Der Landtags-Abscheid vom 5. July 1726 *).

Kund u. zu wißen sey hiemit jedermänniglich, daß die W. regierende Hrn. Oberräthe auf Anhalten des W. Hrn. Oberhptm. v. Brackel einen extraord. Ldtg. ausgeschrieben, u. denselben auf den 26. des Monats Juny a. c. festgesetzet, E. W. R. u. L. auch in nom-

breuser Anzahl sich eingefunden, so ist folgendes einmüthig dabey geschloßen u. abgehandelt worden.

1) Nachdem zuvörderst der W. Hr. Casimir Christopher v. Brackel, Hochf. Mitauscher Oberhptm., Erbs. der Kuckschen u. [1]) der Salwischen Güter, als jener Zeit abgeordneter L.-Delegirter, von seiner 2jährigen in Pohlen geführten [2]) Negotiation gebührende Relation abgestattet, u. selbige von E. W. R. u. L. mit vieler Danksagung entgegengenommen, so hat man darinnen abgemerket, daß bey denen jetzo gefährlich scheinenden Conjuncturen u. bei zunehmenden Jahren J. Hochf. D. Herzogs Ferdinandi, unsers gnädigsten Fürsten u. Herrn, die Besorgung einer eventuellen Succession in casum aperturae nicht länger zu differiren sey, sondern als eine der höchsten Angelegenheiten unsers Vaterlandes, daraus deßen künftiges Wohl u. Weh entspringen könnte, einmüthig zu beherzigen wäre.

2) Da nun hiezu ein solcher Fürst nothwendig erforderlich sey, welcher Teutscher Nation, Augspurgischer Confession zugethan, J. K. M. von Pohlen u. der Durchl. Republik nicht zuwider sey, vor allen andern aber hierin die besondern Meriten des jetzo hier anwesenden Durchl. Prinzen Moritz von Sachsen dergestalt in sämmtliche Augen geleuchtet, daß durch einmüthige Übereinstimmung E. ganzen W. R. u. L. u. derer regierenden Hrn. Oberräthe derselbige als ein Beförderer unserer zukünftigen Glückseligkeit u. eventualiter succedirender Herzog bey Abgang dieser Hochf. männlichen Linie angesehen u. wirklich erwählet worden, — als ist zu Erreichung des völligen Endzwecks E. W. R. u. L. nebst denen W. Hrn. Oberräthen einschlüßig geworden, bey J. K. M. als domino directo hierüber eine vollkommene Approbation zu bewirken, in welcher Absicht sie den W. Ferdinand v. Rutenberg, Hochf. Kammerjunker, Hrn. der Wilgahlschen Güter, an Stelle des W. Hrn. Oberhptm. von Brackel, als welcher diese Negotiation fernerweit zu führen aus erheblichen Ursachen recusiret [3]), erbeten u. erwählet haben, daß selbiger bey Übernehmung einer hierzu verfertigten Instruction förderlichst die Reise nach Pohlen antrete, u., nebst Versicherung unserer Devotion bey J. K. M. u. der Durchl. Republik, diese hochwichtige affaire nach Anleitung des ehemals gesetzmäßig concedirten Gnade unsers allerseits gnädigsten

Königs u. Oberherrn und unsere habende Gerechtigkeit im Stande zu bringen sich angelegen seyn laße. Wobey E. W. R. u. L. nebst der Hochf. Regierung einhellig sich verbunden, bey adelichen Worten u. Glauben feste bei einander in dieser abgefaßten eventuellen Successsion zu bleiben, u. nimmer [4]) hievon salvo tamen jure Sacrae Regiae Majestatis abwendig zu werden.

3) Wann aber zu dieser Negotiation sowohl als auch zu andern unumgänglichen Ausgaben die nöthige Mittel gehören, wenig aber in Cassa befindlich, indem von der letzten Willigung einige Schulden bezahlet u. die ersten Restantien durch Execution von denen L.=Officieren eingetrieben werden müßen, als hat E. W. R. u. L. hiemit laudiret, daß von jeglichen adel. Haken 8 Thl., u. von jeden Pfand=Summen, worunter auch alle adeliche, bürgerliche Lehn=, Pfand= u. [5]) Arrende=Güter mitbegriffen sein, 1 ß. Alb. von 1000 ß. in Zeit von 6 W., nach dem Schluß dieses Ldtg. zu rechnen, an die L.=Officiere sub poena executionis gegen Quitanzen abgetragen werden, von welchen einkommenden Geldern E. W. R. u. L. zur Zährung u. Reise=Kosten zuförderst unserm Hrn. Delegato auf 1 Jahr 2000 Rth. Alb. accordiret hat, u. werden bey Verlauf solcher 6 W. die L.=Officiere ernstlich bemühet seyn, mit aller force die bewilligten Gelder einzutreiben, auch an keinen sub poena cassationis solche abzugeben, als an den W. Obereinnehmer Capit. von Behr, Erbhr. der Cabillschen, Zierauschen u. Strickenschen Güter, damit die Berechnung geschehen u. unser Hr. Deleg. ungehindert seine Reise zeitig vor Anfang des Reichstages antreten kann. Hingegen ist der W. Obereinnehmer Capit. v. Behr nicht befuget, von denen jetzt laudirten Geldern jemandem etwas auszuzahlen, als worüber er eine Assignation aus diesem Ldtg. erhalten, u. soll er alles in Cassa zu weiterer Benöthigung conserviren.

4) Da auch der W. Hr. Oberhptm. v. Brackel wie gewesener L.=Abgeordneter, u. der W. Kammerjunker v. Rutenberg als jetzt erwählter Deleg. ihre Securität erbeten, wenn sie etwa mit einer instigatorischen Action oder andern Befehdung ihrer geführten Negotiation halber angefochten werden möchten, so versichert E. W. R. u. L. nebst denen W. Hrn. Oberräthen, ihnen in allen Fällen einmüthig

beizustehen, sie nimmer zu verlaßen u. in allen Stücken zu indemnisiren, welche Securität auch die der Landschaft bedienet gewesene Advocati sich zu versichern haben.

5) Demnach auch der W. Hr. Otto Friedr. Behr, Kngl. Capit., Erbs. der Cabillschen, Zierauschen u. Strickenschen Güter, Obereinnehmer von C. u. S. zu bleiben auf inständiges Anhalten E. W. R. u. L. sich ferner declariret, u. daher seine jetzt eingegebene Rechnung nebst denen dazu gehörigen Quitanzen der bisher eingenommenen Gelder zu justificiren gebeten, als wird derselbe bei der richtig eingeschehenen Berechnung nicht allein kräftigst quittiret, besondern auch von aller An= u. Zusprache, so desfalls an ihn oder die Seinigen formiret werden könnte, völligst entbunden.

6) Die correspondence mit unserm Hrn. L.=Deleg. wird dem W. Hrn. L.=Gevollmächtigten v. Korff fernerweit committiret, als welcher noch unter den Zugeständnißen seiner jährlichen Diät=Gelder bey seiner Function zu bleiben hiemit versprochen.

7) Weil man hienächst bey Einsicht der im letztern Ldtg. vorgehabten Calculation mit den L.=Officieren befunden, daß viele derer Restistenten sich ereignen, u. das onus patriae gemeinschaftlich zu tragen sich unbillig entzogen, als haben die W. Hrn. Oberräthe E. W. R. u. L. feste versprochen, nach Anweisung der so vielfältig gemachten L.S., als welche hiezu reassumiret werden, u. vornemlich der letztere de a. 1724 [6]), wider solche refractarios, welche die L.=Officiere anzugeben verbunden sind, unverzögerlich mit dem rigeur des Gesetzes zu verfahren, damit denen Willigen nicht alleine die Last zu schwer falle.

8) Die Abzahlung des Vorschußes u. Prätensionen [7]), welche schon im letzten L.S. berühret, wie auch die Anforderung des W. Hrn. v. Brackel, so ihm aus der Delegation noch competiret, werden wegen Mangel der Geld=Mittel bis zum k. ordin. Ldtg. verschoben, alsdann ein jedweder aus den Restantien seine Befriedigung zu hoffen hat.

9) Obgleich E. W. R. u. L. wider den Hrn. Semgall. Rittm. Krummeß u. den gewesenen Curländ. Rittm. Torck wegen derer Restantien die executoriales in Händen gehabt, so hat doch dero inständiges Anhalten soviel Ingreß gefunden, daß sie bis k. ordin.

Ldtg. Dilation erhalten, alsdann sie entweder richtige Quitanzen einbringen müßen, oder laut Anweisung des letzten L.S. sub poena executionis [8]) ex propriis alle u. jede Reste zu bezahlen schuldig [9]) sein.

10) Dieweil der W. Hr. George Friedr. Klopmann, Hauptm. zu Schrunden, Erbs. der Würzauschen Güter, eine klagbare Deduction eingebracht, wasmaßen der W. Lieut. v. Treyden, Amts-Verwalter von Schrunden, sich gelüsten laßen, auf ein aus Danzig erhaltenes Mandat ihm seine pro pane Capitaneatus [10]) investirte Hauptmanns-Bauren nebst dem Höfchen Omicken, welches die W. regierende Hrn. Oberräthe zur Hegung der Gerichte, wegen denen im Schloß verfallenen Hauptmanns-Gebäuden, ihm transferiret, nicht allein gewaltsamer Weise abzunehmen, sondern auch der exportirten gerechtsamen Restitution fraudulenter sich opponiret, u. ohne einzige Recollection beständigst in seinen Ausschweifungen verharret, durch eigene Bekenntniß verbotene pacta mit denen extraneis unternommen, der bekannten Notorietät Straßen u. Wege belagert, unschuldige Leute im Frstl. Amte Schrunden blessiret, die gemeine Sicherheit bekränket, die L.-Gesetze infringiret, in fremden Häusern eingefallen, de facto Leute ausgenommen, seinem Richter den Ungehorsam bezeiget, u. viele andere crimina atrocissima committiret, die wider das Gesetz u. deßen Natur laufen. Ob nun zwar der W. Hr. Hauptm. Klopmann die mandata pro restitutione armata manu impetriret, auch fernerweit cursum justitiae pouffiren wird, so bittet er dennoch, bei Bewandtniß dieser Sachen, E. W. R. u. L. um die brüderl. assistence.

11) Da nun haec res spinosa et ardua denen L.-Gesetzen höchst zuwider, die gemeine Sicherheit perturbiret [11]), unsere Rechte invertiret [12]), u. die hohe Kngl. Commiss. decis. § 3 deutliche Weisung geben, wie die executores derer verbotenen Mandaten angesehen werden sollen, als hat E. W. R. u. L. für höchst billig es erachtet, die Bedrängniß des W. Hrn. Hauptm. v. Klopmann zu beherzigen, u. wegen der verübten violence des W. Lieut. v. Treyden dieses zu beschließen: erstlich ex hoc conventu publico an J. K. Hoheit von Sachsen-Meinungen die unterthän. schriftliche Ansuchung zu thun, daß Sie den W. v. Treyden wegen seines üblen Verfahrens nicht protegiren, u. auch nicht weiter wegen der Besorgniß vieler

Gefahr, die dem Amte Schrunden [13]) bey der fernern extravagance zufallen könnte, in Dero Dienſten conſerviren mögen; zum andern verſpricht E. W. R. u. L. unter ſich den W. Hrn. Hauptm. v. Klopmann in der bevorſtehenden Reſtitution armata manu einhellig vom ganzen Lande zu ſuffuciren, ja es verſichern auch die W. Hrn. Oberräthe, dem von ihm inſtituirten u. von dem W. Hrn. L.-Gevollmächtigten im Namen E. W. R. u. L. annoch inſtituirenden Criminal-Proceß nach Inhalt unſerer Statuten rechtlichen Verfolg zu geben.

12) Es verſichern auch die W. Hrn. Oberräthe, ſobalde man eigentlich die Nachricht vom bevorſtehenden Reichstag einhohlen möchte, einen ordin. Ldtg. auszuſchreiben, damit E. W. R. u. L. die Beſorgung ihrer Wohlfahrt darinnen wahrnehmen könne.

13) Zur Eintreibung der reſtirenden Dep.-Gelder wird der 35. § letztern Ldtg. reaſſumiret.

14) Weil der W. von Medem, Erbſ. auf Berſen, geweſener L.-Lieut. zu Semgallen, Todes verblichen, als wird der W. Hr. Friedr. Reinhold v. Vietinghoff gen. Scheel, Erbſ. auf Dannenthal, Pfandhalter auf Zerrauxten, in deßen Stelle von E. W. R. u. L. als Lieutenant promoviret [14]), u. ſoll auf k. ordin. Ldtg. deſſen place wieder mit einem Cornet beſetzt werden.

15) Die im letztern Ldtg. notirte u. in dieſem beygebrachte puncta, welche vor dismal nicht abgehandelt werden können, bleiben bis zum erſten ordin. Ldtg. ausgeſetzt, als: 1) wegen des Hrn. Oberburggrafen Kosciuszko Beſitzlichkeit; 2) wegen vacance des Goldingſchen Mannr.; 3) Ob E. W. R. u. L. denen L.-Rittmeiſtern wegen ihrer Dienſte u. Gehalt der Executions-Reuter 80 *Rth.* jährlich Gage (wenn ihre Güter denen oneribus patriae gleich denen andern unterworfen bleiben) accordiren wollen, oder andre bei ihrer gebetenen Dimiſſion willig machen u. vorſchlagen wollen. 4) Weil der Hr. Hauptm. v. Mirbach aus Sartzen, der Hr. Cornet v. Tiefenhauſen von Groß-Friedrichshoff, der Hr. Cornet Freytag, der Hr. Lieut. v. Budberg aus Neuſorge, der Hr. Buttlar von Kruthen, wegen erlittenen Feuersbrunſt eine Erlaſſung der laudirten Gelder gebeten, ob ſie dieſelbe verunglückte Brüder ſoulagiren wollte. 5) Wegen der Altenburgſchen von der catholiſchen Geiſtlichkeit transferirten

Kirchen. 6) Wegen Fortsetzung der Revision. 7) Wegen der nach Riga u. Litthauen verlaufenen Bauren. 8) Ob die Taxation der Juden durch ein oder zwei Personen der Krchsp.-Einsaaßen, u. die Berechnung derer verhafteten Schulden nicht füglicher zu instituiren sey, weil die wenigsten etwas abgegeben, u. viele Reste von ihnen zu fordern, oder ob dieselbige aus dem Lande zu verweisen. 9) Wegen Project der Läuflinge [15]).

Zu Urkund deßen haben die W. Hrn. Oberräthe nebst E. W. R. u. L. diesen L.S. eigenhändig unterschrieben u. mit ihren Pettschaften besiegelt. Mitau, den 5. July A. 1726.

(L.s.) Heinr. Christ. v. d. Brincken, Landhoffm.
" J. H. Keyserling, Canzler [16]).
" Joh. Christian von Sacken, Landboten-Marschall u. Frauenb. D.
" George v. d. Recke, Neuenb. D.
" Heinr. Joh. v. d. Brincken, Frauenb. Dep.
" Sigismund Korff, Talsch. Dep.
" Nicolaus Wilh. von Stempel, Allschwang. Dep.
" George Friedr. Klopmann, Mitau. Dep.
" Wilh. Heinr. Schröders, Ekau., Neugut. u. Baldon. Dep.
" Christopher Wiegand, Talf. Dep.
" Benedict Heinr. von Heuking, Zabel. Dep.
" Ernst Adolph von Heuking, Tuck. Dep.
" Johann George Keyserling, Dünab. Dep.
" Joh. Magnus Franck, Tuck Dep.
" Otto Christoph v. d. Howen, Seßau. Dep.
" Carl Johann Ernst Rönne, Windau. Dep.
" Eberh. Christoph von Medem, Hasenp. u. Grobin. Dep.
" Gideon Saß, Seelburg. Dep.

(L.s.) Eberh. Philipp v. d. Brüggen, Landm. [16]).
" Johann Ernst Nolde, Durb. u. Gramsd. Dep.
" Otto Ewald von Sacken, Candauscher Dep.
" Franz Christoph v. Nettelhorst, Bauske-, Ekau-, Neugut- u. Baldonscher Dep.
" Heinrich Johann Grothuß, Golding. Dep.
" Friedrich von Aschenberg, Zabel. Dep.
" Hieronimus von den Brincken, Golding. Dep.
" Friedr. Casimir Heuking, Candauscher Dep.
" Gotthard Friedr. von Löbel, Doblen. Dep.
" Ernst Christopher v. d. Brüggen, Autz. Dep.
" Eberhard Friedr. von Sacken, Doblen. Dep.
" Hermann Carl Keyserling, Tuck. Dep.
" George Christopher v. Medem, Grenzh. Dep.
" Ernst Johann von Buttlar, Grenzh. Dep.

*) In T. (15), I (15), d. chron. Verzchn. u. Z. — Die Abweichungen nach I.

1) — K. u. 2) gem. I; T. gesuchten. 3) — Hrn. d. W. G. — — — recusiret. 4) gem. I; T. immer. 5) adeliche Pfand-, Lehns- u. st adeliche, bürgerliche Lehn-, Pfand- u. 6) 1642. 7) gem. I; T. Präsentionen. 8) — execut. 9) + u. von Rechtswegen gehalten. 10) gem. I; T. capitaneus. 11) bekränket.. 12) gem. I; T. inventiret. 13) — S. 14) erwählet u. bestätiget st. als L. p. — — — besetzt werden. 15) diese 9 Punkte fehlen. 16) die folg. Unterschr. fehlen.

96. Der Landtags-Abscheid vom 4. Märtz 1727 *).

Kund u. zu wißen sey hiemit jedermänniglich, daß die W. Hrn. Oberräthe aus tragender Sorgfalt der Landes-Angelegenheiten halber u. auf Anhalten des W. Hrn. Ferdin. v. Rutenberg, Hochf. Kammerjunker u. L.-Abgeordneten, einen extraord. Ldtg. auf den 18. Febr. a. c. ausgeschrieben u. ausgesetzet, E. W. R. u. L. auch in ziemlicher Anzahl u. mit Vollmachten von denen abwesenden Krchsp. sich eingefunden, so ist folgendes dabei einmüthig beschloßen u. abgehandelt worden.

1) Nachdem zuförderst der gemeldete W. Hr. Kammerjunker v. Rutenberg, als nach Grodno zum Reichstage abgeordnet gewesener L.-Delegirter, von seiner geführten Negotiation u. Verrichtung gebührende Relation u. sattsamen Bericht abgestattet, u. die Erlaßung seiner getragenen Function gebeten, indem [1]) er gänzlich abdiciret, demselben auch von denen anwesenden Hrn. Oberräthen sowohl als E. W. R. u. L. die Danksagung abgestattet worden, die Situation aber wo unserer L.-Angelegenheiten erfordern will, daß man die [2]) Negotiation ferner fortzusetzen, u. die auf letzterm Reichstage [3]) wider diese Herzogthümer einseitig abgefaßte Constitution sammt der darin verordneten, uns aber in geistl. u. weltl. Freyheiten gefährlich scheinenden Commission abzuwenden, einen Delegirten abermals ausfertigen müßen, so ist hiezu der W. Eberhard Christoph v. Medem, Kngl. Capit., erwählet u. erbeten worden, daß selbiger bey Übernehmung einer hiezu verfertigten Instruction die Reise nach Pohlen förderſamst antrete, u. nebst Versicherung unserer Devotion bey J. K. M., unserm allergn. K. u. Oberhrn. u. der Durchl. Republik, diese hochwichtige Successions-affaire, nach Anleitung unserer Pacten u. Privilegien, u. unsere habende Gerechtsamkeit im Stande zu bringen

sich angelegen seyn laßen, wobey E. W. R. u. L. nebst denen anwesenden regierenden Herren Oberräthen einhellig sich verbunden, bey adel. Worten, Treu u. Glauben bey der Wahl eines succedirenden Herzogs von C. u. S. in der Person des Durchl. Prinzen Moritz, Grafen von Sachsen [4]), standhaftig u. fest bei einander zu bleiben, wie denn in dieser Absicht an J. K. M. von Pohlen u. die Durchl. Republik ihr unterthän. Gesuch per deleg. abgegangen, zugleich mit einem absonderlichen Bittschreiben an J. K. M. gebeten worden, wegen der instehenden Relations-Gerichte, dafern selbige etwa vor der Ankunft unsers deleg. angehen sollten, daß unsere Landes-Affairen fernerhin ausgesetzet werden möchten.

Hiernächst ist wegen E. W. R. u. L. eine Manifestation u. juris reservatio in Pohlen zu interponiren unserm deleg. committiret worden, wegen der wider unsere pacta u. privilegia streitenden Constitution, daß solche auf benöthigten Fall, salvo tamen respectu, S. R. M. et Reipublicae debito, entweder in denen Polnischen oder Littauschen Gerichten ad acta gebracht werde. Dem jetzigen deleg. sind zu Reisekosten 1000 Rthl. Alb. verwilliget, dafern aber derselbe außerhalb Landes negotiren müße, jährlich 2000 Rthl. verwilliget u. hiemit zugestanden worden, welche summa der 1000 Rthl. derselbe sogleich baar zu empfangen hat [5]).

2) Es hat auch bei E. W. R. u. L. das Ansehen verursachet werden wollen, als wenn die Abwesenheit zweier Herren Oberräthe eine dem Lande höchst schädliche Trennung zum Endzweck haben sollte; doch auf eingelaufenes Schreiben des Hrn. Landmarschalls v. der Brüggen läßt E. W. R. u. L. deßen eingewandte Legalien an seinem Ort u. Werth gestellt seyn. Dahingegen das Bezeigen des Hrn. Oberburggrafen die Veranlaßung gegeben, daß E. W. R. u. L. sich vor dem hiesigen Instanz-Gerichts-Secretario manifestando angegeben, u. actionem et quaevis saluberrima caeteraque juris competentia reserviren müßen.

3) Wie imgleichen wegen des ungeziemenden Beginnens des W. Regim.-Quartiermeisters v. der Rappe, welcher bei Annehmung der Römisch-Catholischen Religion sowohl die Altenburgische, als Groß-Ilmagische Kirche [6]) zu reformiren gemeinet sein soll, Beschwerden

eingekommen, u. zwar mit desto größerer Befugniß, da der bemeldete v. d. Rappe bei der ersten [7]) nicht einzig u. allein patronus, sondern auch andere Benachbarte des Durbischen Krchsp. das jus compatronatus haben, über die andere aber als creditor zum praejudice der andern Ilmagischen concreditorum keine so absolute Disposition sich anmaßen könnte, daher E. W. R. u. L. sich dieserwegen gleichermaßen bei dem Mitauschen Instanz-Gerichts-Secretario protestando melden, et actionem competentem et quaevis remedia juris contra quem et quoscunque, so diese unberechtigte Reformation tendiren wollen, reserviren [8]) müßen.

4) Zum Goldingschen Mannrichter ist der W. Heinr. Joh. v. Meerfeld vorgeschlagen u. präsentiret, auch von denen W. Hrn. Oberräthen bestätiget, u. ihm der gewöhnliche Eid abgenommen worden.

5) Hiernächst ist wider diejenigen muthwillige Resistenten, wider welche im L.S. von 1724 bereits die Verfaßung gemacht, geschloßen worden, daß die Executions-mandata wider sie an die Mannrichter ausgegeben werden sollen, das Restirende in duplo armata manu einzutreiben, welcher Execution die L.-Officiere zusammt denen Roßdienst-Reutern aus derjenigen Oberhptmsch., allwo die Execution vollzogen werden soll, zu assistiren gehalten sein sollen, sobald die behörigen Befehle, welche die W. Hrn. Oberräthe sogleich auszugeben versichert, dazu eingeschickt [9]) werden.

6) Wegen der auf der adel. Haken-Tariffe stehenden u. zu der Ritter-Fahne gehörigen Frstl. Lehn- u. Pfand-Güter haben die L.-Officiere nicht von den Summen, sondern von den Haken das Gewilligte u. Restirende mit Ernst beizutreiben, u. hierin weiter keinen Unterschied zu halten. Die Haken-Revision aber wird zu einmüthiger Instruirung, ob solche von neuem durchs ganze Land, oder bei denen noch nicht revidirten allein fortgestellet werden soll, gegen kommenden [10]) Ldtg. ausgesetzet.

7) Und da der Semgallische Rittmeister sich beschweret u. vorgetragen, wie er ohne einen Cornet unmöglich die restirende Lndsch.-Gelder beizutreiben vermögend, so ist der W. Gotthard Heinr. Weiß, Kngl. Fähnrich, Erbs. der Asserschen Güter, zum L.-Cornet in Semgallen erwählet u. angenommen worden. Wegen einer gewissen Gage

aber hat diesesmal nicht abgemacht werden können, sondern es ist solches bis zum ordin. Ldtg. verschoben [11]).

8) Alle u. jede Lndsch.-Gelder, welche noch einige von ihren Gütern, andere aber von denen in Disposition gehabten Baarschaften, laut denen mit ihnen gehaltenen Abrechnungen annoch abzuzahlen schuldig sind, sollen gegen den nächstk. ordin. Ldtg., welchen die Hrn. Oberräthe, sobald es nöthig, noch in diesem Jahre auszuschreiben versichern [12]), an den Hrn. Obereinnehmer abgetragen u. richtig gemacht werden, widrigenfalls die executiones sodann stante conventu publico ausgegeben werden sollen, da dieser Punct loco monitorii verfaßet worden.

9) Von den eingekommenen Postirungs-Geldern ist die Berechnung zur Relation in denen Krchsp. extradiret worden.

10) Weil auch der W. L.-Lieut. in Curland Wilh. Alex. v. Heuking in diesem so wie im vorigen Ldtg. die Berechnung der Lndsch.-Gelder ohne die geringste Reste oder den Abzug der annoch nicht zugestandenen neuen Gage richtig abgegeben, u. in Abwesenheit des Hrn. Obereinnehmers dasjenige, so er baar mit gehabt, allhier E. W. R. u. L. erleget, so wird derselbe hiemit völlig quittiret.

11) Es ist auch von den W. Hrn. Oberräthen die nochmalige ernsthafte Erinnerung dem Superintendenten geschehen, sich dem 6. Punct des L.S. von 1724 conform zu bezeugen, damit der zur Unzeit prätendirten Präcedenz wegen keine Introductionen der Priester in adel. Kirchen gezögert, oder inordinate verrichtet werden.

12) Das attentatum des W. Treyden von Schrunden [13]) wider den directorem des vorigen Ldtg. ist gleichermaßen, wie andere deßen strafbare actiones, als ein crimen publicum angesehen, u. dem W. unserm L.-Gevollmächtigten das rechtliche procedere auch dieser Ursach wegen wider ihn committiret worden. Wie denn auch die angestellte Criminal-Action contra den Fiscal Ratzky mit allem Ernst fortzusetzen demselben von wegen R. u. L. incumbiret [14]).

13) Wegen der Ehren-rührigen Schrift, welche dem Notario publ. Ziegenhorn ohne Namens-Unterschrift u. ohne zu wißen von wem, oder wer derselben autor sey, zugeschicket, u. mit dem Notariats-Siegel verschloßen E. W. R. u. L. extradiret worden, haben die W.

Hrn. Oberräthe E. W. R. u. L. versichern lassen [15]), nach Anleitung der Gesetze rechtlich zu verfahren, durch Publication, welche an den Kirchthüren anzuschlagen, denjenigen adcitiren zu laßen, daß in Zeit von 6 W. der autor sich melden solle, oder in Entstehung deßen gewärtig sein müße, daß sothanes famenses Pasquill durch den Scharfrichter am Pranger cassiret u. verbrennet werden soll.

14) Wegen der Juden wird pro deliberatorio gegen nächsten ordin. Ldtg. angenommen, ob dieselben ferner im Lande zu dulden, oder da sie bishero durch mancherlei Unterschleif dem Landes-Kasten das accordirte quantum, nemlich 400 Rthl. jährlich [16]) entzogen, u. sehr wenig bezahlet, gar aus dem Lande zu schaffen wären. Indeßen ist mit denen Einnehmern u. taxatoribus Maintz u. Abraham laut der Instruction, so dem Hrn. L.-Gevollmächtigten im letzten Ldtg. u. abermal nun gegeben worden, zu verfahren.

15) Die geschehene Erinnerung des Goldingschen Krchsp. wegen einer neuen u. allgemeinen Policey-Ordnung, wird pro deliberatorio des nächstk. Ldtg. genommen.

Zu mehrerer Gewißheit ist dieser L.S. von denen anwesenden Hrn. Oberräthen u. E. W. R. u. L. eigenhändig unterschrieben u. besiegelt. So geschehen Mitau, den 4. Martii A. 1727.

(L.s.) Heinr. Christ. v. d. Brincken, Landhoffm. u. Oberrath.
„ Benedict Heinr. v. Heucking, p. t. Landboten-Marschall u. Dep. des Zabel. Krchsp. [17]).
„ Gotthard Friedr. von Löbel, Doblen. Dep.
„ Christoph Joh. von Brincken, Mitau. Dep.
„ Otto Christoph v. d. Howen, Seßau. Dep.
„ Otto Ewald von Sacken, Candauscher Dep.
„ Heinrich Johann Grothuß, Golding. Dep.
„ Christopher v. Tiesenhausen, Ekau., Neugut. u. Baldon. Dep.

(L.s.) Joh. Heinr. Keyserlingk, Kanzler u. Oberrath [17]).
„ Heinrich Wilh. von Sacken, Frauenb. Dep.
„ Gotthard Georg Schröders, Bausk. Dep.
„ Joh. Ernst Nolde, Durb. Dep.
„ Joh. Albrecht Korff, Neuenb. D.
„ Alex. Korff, aus Vollmacht des Windau. Krchsp.
„ Ernst Johann von Buttlar, Grenzh. Dep.
„ Eberhard Cristopher v. Medem, Hasenpot. u. Gramsd. Dep.
„ Caspar von Wildemann, aus habender Vollmacht, Autzscher Dep.

*) In T. (15), 1 (15), d. chron. Vrzch. u. Z. — Die Abweichungen nach I.

1) so ist st. indem. 2) diese st. d. m. d. 3) Landtage. 4) Sachsen-Gotha. 5) — welche — — — hat. 6) Güter. 7) — d. d. e. 8) gem. I; T. referiren. 9) — sogleich — — — eingeschickt. 10) † ordinair. 11) — Wegen — — — verschoben. 12) — welchen — — — versichern. 13) — v. S. 14) gem. I; T. intumbiret. 15) — v. l. 16) — j. 17) die folg. unterschr. fehlen.

97. Der Landtags-Abscheid vom 17. December 1727 *).

Kund u. zu wißen sey allen u. jeden, denen daran gelegen. Nachdem J. K. M. unser allergn. K. u. Oberhr. u. die Durchl. Republik in Pohlen zur Aufrichtung einer neuen Regierungs-Form auf den Fall, da unser gnädigste Fürst u. Herr, der Durchl. Herzog Ferdinand, als der letzte von der Frstl. Kettlerschen Linie, ohne männliche Leibes-Erben abgehen sollte, eine hohe Kngl. Commission in diesen Herzogthümern E. u. S. verordnet, selbe auch vermöge dero vorhero ergangenen Innotescentialien den terminum Commissionis auf den 26. August a. c. allhier in Mitau festgesetzet, die Hw. Hrn. Oberräthe aber E. W. R. u. L. nicht [1]) zusammenbetaget, — als hat vorgedachte Kngl. Commission im Namen höchsterwähnter K. M. u. Kraft habender commissor. Authorität, jedoch ohne praejudice unsers jetzt abwesenden Herzogs Ferdinand Durchl., auch ohne Nachtheil der Form. regim., einen Ldtg., da von etlichen aus der Landschaft darum eine gebührende Ansuchung geschehen, auf den 15. Septbr. a. c. ausgeschrieben, da dann die Dep. in reicher [2]) Anzahl sich eingefunden, u. mit denen Hw. Hrn. Oberräthen über nachspecificirte Puncte schlüßig geworden sind, folgender Gestalt.

1) Haben die Hw. Hrn. Oberräthe u. E. W. R. u. L. nach schuldigen, der hohen Kngl. Commission abgestatteten Curialien u. Deprecirung der geschehenen Graf Moritzschen, auch Renuncirung aller künftigen Fürsten-Wahl, wenn unser allergn. Fürst u. Herr, der Durchl. Herzog Ferdinand, ohne männliche Leibes-Erben abgehen würde, die unmittelbare Subjection J. K. M. u. der Durchl. Republik von Pohlen versichert, hierauf von der abgedachten hohen Kngl. Commission per decretum die General-Amnestie erhalten u. folglich das Project zu unserer künftigen Regierungs-Form, auch die Beantwortung u. refutationes über die von der catholischen Geistlichkeit u. Bürgerschaft der Curländ. u. Semgall. Städte ein-

gegangene gravamina nebst Beifügung einiger dagegen habenden desideriorum überreichet.

2) Nachdem E. W. R. u. L. von so langen Zeiten her über die Ungleichheit der Haken-Zahl u. der nachgebliebenen Revision große Beschwerden geführet, als ist selbige nunmehro durch allgemeine Einwilligung dergestalt schlüßig geworden, daß die Revision in denen Krchsp., u. sowohl Frstl. als adelichen Höfen, da selbe noch nicht gewesen, sondern auch in denen schon revidirten Örtern (in Consideration, weil die junge Leute, welche vor 9 Jahren ihrer Jugend halber nicht in Anschlag gebracht werden können, nunmehro denen jetzt zu revidirenden zur Last werden würden) renoviret u. mit allem Fleiß fortgesetzet werden soll, jedoch mit dieser Bedingung, daß die Revision in denen noch nicht revidirten Kirchspielen [3]) den Anfang nehmen, u. folglich bei denen, die schon revidirt sind, wiederholet werden soll, dergestalt, daß die vorher schon revidirte Äcker u. Pertinentien bei dem vorigen Anschlage zwar verbleiben, der Abgang u. Zuwachs der Bauren aber, u. die neuen Pertinentien, als Mühlen, Krüge ꝛc. in den revisionsmäßigen Comput gebracht werden. Diejenigen aber, so die doppelten Unkosten der Revision gehabt, desfalls bei der ersten Willigung die Revisions-Gelder [4]) einbehalten sollen. Indem aber einige der vorigen revisorum theils gestorben, theils Alters u. kränklicher Leibes-Constitution, auch anderer Legalien halber resigniret, als sind zu Revisoren aufs neue bestätiget worden: in der Seelburgschen Oberhptmsch. die W. Herm. Carl Keyserling, Hauptm. zu Candau, Gerhard Ernst Haudring, Seelburgscher Mannr., Alexander Friedr. Korff, Kngl. Fähnrich, Pfandhalter auf Dserwen, George Joh. Keyserling, Kammerj., Erbs. auf Kaltenbrunn, Gideon Manteuffel gen. Szöge, Erbs. auf Wahrenbrock; — in der Mitauschen Oberhptmsch. die W. George von der Recke, Oberhptm. zu Mitau, Werner Behr, Hauptm. zu Bauske, Friedr. von Sacken, Lieut., Erbhr. auf Abgulden, Tiesenhausen, Cornet, Pfandhalter auf Neu-Friedrichshoff, Gotthard Friedr. Löbel, Capit., Erbs. auf Strutteln; — in der Goldingschen Oberhptmsch. die W. Heinr. George von Mirbach, Hauptm. zu Grobin, George Christopher Rahden, Erbs. auf Medsen, Gerhard Wilh. Nagel, Erbs. auf Birsen, Joh.

Heinr. Grothusen, Erbs. auf Willgahlen, Hieronimus v. den Brincken, Pfandhalter auf Curmahlen; — in der Tuckumschen Oberhptmsch. die W. George Friedr. Klopmann, Oberhptm. zu Tuckum, Heinr. Friedr. von Bistram, Capit., Erbs. auf Waddaxt, Ferdinand von den Brüggen, Cornet, Erbs. auf Lahnen, Joh. Ernst Korff, Lieut., Pfandhalter auf Candau, Georg Heinr. Hahn, Erbs. auf Dsirren [5]), — welche allerseits, nachdem die neu constituirte ihren vorgeschriebenen Revisoren-Eid vor den Hw. Hrn. Oberräthen zuförderst abgeleget, im nächstk. Jahr, unius vel alterius absentia non obstante, die Revision bei Strafe 200 Rthl. sub paratissima executione unverzögerlich fortsetzen u. dergestalt vollenziehen sollen, daß die Revision gegen nächstk. Ldtg. völlig geschloßen sei, u. alsdann die Haken-Zahl regulirt [6]) werden könne.

3) Indeßen hat E. W. R. u. L. der hohen Kngl. Commission vor jetzo zur subsistence ihrer Pferde, auch zu andern Lndsch.-Ausgaben, nach der gegenwärtigen Haken-Zahl 10 Rthl. Alb. von einem jeden Haken, u. ½ Rthl. Alb. von jeglichen 1000 ℔. der Pfand-Summen dergestalt gewilliget, daß solches entweder an baarem Gelde oder fourage, das Lof Haber à ½ Rthl., u. ein Fuder Heu von 30 L. à 1 Rthl. Alb. gerechnet, vom 1. Octbr. a. c. innerhalb 14 T. unfehlbar [7]) u. bei Vermeidung unausbleiblicher Execution abgeliefert werde. Die aber sothanen Lieferungs-Termin verabsäumet hätten, zur Abtragung mit baarem Gelde an den L.-Gevollmächtigten per executionem angehalten werden sollen.

4) Da auch E. W. R. u. L. sich darüber zum höchsten beschweret, daß öfters neue Willigungen geschehen, hingegen noch viele Restantien vorhanden, u. noch zur Zeit keine völlige Berechnung von allen ihren laudirten Geldern eingekommen sind, auch wegen Vielheit anderer bei gegenwärtiger hoher Commission abzuwartenden Landes-Angelegenheiten solches auf diesem Ldtg. nicht bewerkstelliget werden können, als werden zur Abnehmung [8]) aller noch nicht liquidirten Rechnungen wegen der restirenden Gelder, welche sowohl von etlichen aus der Lndsch. selbst, als von denen L.-Officieren noch unabgetragen geblieben sind, als auch wegen der Postirungs-Gelder zu Calculatoren constituiret die W. Friedr. Casimir von Brucken gen. Fock, Lieut., Erbs. auf Remten, Joh. Melchior Funck, Kammerj.,

Erbs. auf Kaywen, u. Gotthard Ernst Budberg, Lieut., Pfandhalter auf Neuforgen[9]), — welche nach vorhergängigem vor den Hw. Hrn. Oberräthen abzulegenden Eide den 12. Febr. nächstk. J. allhier in Mitau den Anfang der Calculation zu machen, u. bis zu deren gänzlichen Endigung fleißig damit zu verfahren verbunden sind, inzwischen aber ein jeglicher monatlich 100 ℔. Alb. von Lndsch.-Geldern, welche der W. Obereinnehmer Capit. v. Behr denenselben auszahlen wird, zu genießen haben soll, — bei welchen calculatoribus sich denn sowohl der W. L.-Gevollmächtigte, als auch die L.-Officiere zur bestimmten Zeit einzufinden, u. ihre Rechnungen richtig einzubringen haben. An denen Personen, so die Postirungen verwaltet, wollen die W. Hrn. Oberräthe die Befehle ergehen laßen, daß sie sich zur gesetzten Zeit bei denen calculatoribus zur Ablegung ihrer Rechnungen einfinden sollen.

5) Dieweil denen beiden L.-Rittm. Krummeß u. Torck durch den vorigen L.S. von 1726 den 5. July zur Bezahlung der bei ihnen im Rest stehenden Lndsch.-Gelder der terminus bis zum ordin. Ldtg. gesetzt worden, u. sie also aus dieser Ursache auf jetzigem Ldtg. selbige zu prästiren nicht haben angehalten werden können, solches aber nur lauter schädliche Verzögerungen u. Nachtheil E. W. R. u. L. verursachet, als hat selbige dieses expediens gefunden, daß weil der 5. July des 1728. Jahres a dato der gegebenen Dilation die in Form. regim. zum ordin. Ldtg. vorgeschriebene Zeit, nemlich 2 Jahr in sich hält, sodann vorgemeldete beide Rittmeister was sie nach der mit obgedachten calculatoribus gehaltenen Abrechnung schuldig verbleiben würden, an den W. Capit. Behr von Cabillen als Obereinnehmer baar abzutragen, oder in Entstehung deßen der unverzögerlichen Execution von den Mannrichtern unterworfen sein sollen.

6) Nachdem auch der Hw. Hessen-Casselsche Obermarschall u. Premier-Minister, Freiherr von Kettler, wegen seiner Essernschen Güter von so vielen Jahren u. Willigungen der Landschaft ein ansehnliches quantum schuldig verblieben, auch denen L.-Officieren bereits reßtiret hat, als haben die Hw. Hrn. Oberräthe nunmehro ad instantiam E. W. R. u. L. ein unverzögerliches mandatum pro executione armata manu an den Goldingschen Mannrichter desfalls zu ertheilen

sich anheischig gemacht, u. eben desgleichen wider den W. Regim.-Quartiermeister Rappe von Altenburg u. die Erben des weil. W. L.-Fähnrichs Schwerin von Allschwangen, tanquam resistentes, ausgegeben.

7) Obwohl die hier im Lande befindlichen Juden nicht allein vermöge der Commiss. decis., sondern auch auf einmüthigen Schluß E. W. R. u. L. das Land gänzlich räumen sollen, wozu ihnen der terminus Kraft dieses bis nächstk. Johannis gesetzet wird, so sind selbige doch die jährlich der Landschaft versprochene 400 Rthl. Alb. u. von vielen Jahren bisher unabgetragene summam zuförderst zu entrichten verbunden. Dahero oberwähnte calculatores aus denen ertheilten Tax-Zetteln u. Quittungen fleißig zu untersuchen haben, welche von denen Juden, u. wie viel, auch an wen selbige die zum Besten des Landes versprochene Gelder abgetragen, zu deßen genauer Nachricht ein jeglicher Dep. dieses Ldtg. bei dem Umschreiben zur Relation alle in seinem Krchsp. wohnhaften Juden auf einen gewißen Tag zu sich hinbescheiden wird, welchem dann ein jeder Jude seine von allen Jahren her empfangene Quitanzen u. Tax-Zetteln in originali abliefern, u. von dem Dep. unter seiner Hand u. Siegel eben dergleichen u. eines Lauts empfangen soll; sothane abgelieferte Original-Quitanzen u. Zettel hat ein jeder Dep. unter einer richtigen Consignation, welcher Jude ihm solche eingebracht, oder gar ausgeblieben, gegen den 12. Febr. a. fut. mehr erwähnten calculatoribus hier nach Mitau zu überschicken versprochen. Wann nun dieselben aus diesen colligirten Beweisthümern u. Consignationen befinden würden, daß etliche Juden entweder gar nichts, oder nicht alles abgegeben, so sollen sie Kraft dieses berechtiget sein, wider solche Juden die Execution in duplum durch die L.-Officiere zu verhängen, diese aber vor einen jeglichen Rthl. 1 Sechser für ihre Bemühung haben, wowider kein einziger Possessor seinen unter ihm wohnenden Juden bei Strafe von 100 Rthl. zu protegiren befugt sein soll.

8) Nachdem der W. Lieut. v. Drachenfels nicht länger Convocant im Ascherad- u. Nerftischen Krchsp. verbleiben wollen, als wird der W. Friedr. [10]) Gerh. v. Plettenberg, Erbs. der Lindenschen Güter, in deßen Stelle darzu ernennet u. bestätiget.

9) Obwohl unsere Landes-Statuta die Sicherheit der Mini-

ſterialen gnüglich ſanciret, ſo haben doch ſothane Gerichts-Boten aus allen 4 Oberhptmſch. auf dieſem Ldtg. große Beſchwerden per supplicam beigebracht, daß ſie zum öftern ſowohl mit harten Worten, als Schlägen übel empfangen werden, dannenhero Kraft dieſes L.S. feſtgeſetzet wird, daß derjenige, welcher künftighin denen Landes-Geſetzen zuwider an gedachten Miniſterialen oder einem andern legitimen Inſinuanten ſich vergreifen würde, ad delationem derſelben der fiscaliſchen Action u. ernſtlich richterlicher Strafe in foro criminali unterworfen ſein ſoll.

10) Weil von Alters her die Umſchreiben des Allſchwangſchen Krchſp. aus dem Frſtl. Amte auf alle Höfe herumgeſandt worden, als verſprechen die Hw. Hrn. Oberräthe, daß ſolches auch künftighin geſchehen ſoll.

11) Auch verſichern die Hw. Hrn. Oberräthe von den Kanzeln publiciren zu laßen, daß keine Märkte des Sonntags gehalten, u. die in ſo vielen L.S. verbotene Schenkerey der Bauren bei nachdrücklicher Beahndung gänzlich abgeſchaffet werden ſoll.

12) Zur Demolirung des denen angrenzenden höchſt ſchädlichen Bauskerſchen Mühlen-Dammes verſprechen die Hw. Hrn. Oberräthe noch nächſtk. Johannis eine Commiſſion zu expediren.

13) Die Zigeuner ſollen bei der im L.S. von 1724 determinirten Strafe hier im Lande an keinem Orte ſich antreffen laßen, derjenige aber, welcher ſelbige entweder auf den Märkten oder ſonſten in ſeinen Grenzen dulden würde, ſoll 200 Rthl. halb dem Fisco u. halb dem delatori zu bezahlen unnachläßig angehalten werden.

14) Nachdem ſich gar viele die auf dem Ldtg. 1726 laudirte Gelder abzutragen entziehen wollen, u. die darüber entſtandene Streitigkeiten zur Deciſion der hohen Kngl. Commiſſion gebracht worden, ſelbige auch außer der Moritzſchen Wahl alle übrige Verfaßungen der beiden L.S. von 1726 u. 27 auf dieſem Ldtg. zu reaſſumiren per decretum d. d. den 12. Decbr. a. c. E. W. R. u. L. die Freiheit gelaßen, als werden nicht allein die zur ſelbigen Zeit beſtellte Officianten Kraft dieſes in ihren officiis beibehalten, ſondern auch die übrigen Puncte u. Geld-Willigungen dergeſtalt beſtätiget, daß die L.-Officiere wider die Säumigen, u. die Mannrichter wider die

Reſiſtenten auf die von den Hw. Hrn. Oberräthen erhaltene Executions-mandata unnachläßig zu verfahren gehalten ſein ſollen.

15) Da auch in gedachten Schlüßen nicht allein der W. Lieut. Heyking als L.-Officier, ſondern auch der W. Capit. Behr von Cabillen als Obereinnehmer der abgetragenen Lndſch.-Gelder u. derer-ſelben richtigen Berechnung halber völlig quittiret ſind, als hat es ferner dabei ſein Bewenden, wie denn auch gedachter Capit. Behr ſeiner auf jetzigem Ldtg. abgelegten Rechnung wegen aufs kräftigſte quittiret wird.

16) Gleichwie die hohe Kngl. Commiſſion ad instantiam E. W. R. u. L. den Fiscal Radzky auf die von demſelben bis dato noch unbeſchworne Commiss. decis. zu ſchwören per decretum obligiret hat, als verſprechen die Hw. Hrn. Oberräthe denſelben zu unnach-läßiger Ablegung ſothanen Eides eheſtens anzuhalten.

17) Was von denen auf dieſem Ldtg. gewilligten Geldern die L.-Officiere als Reſtantien beitreiben werden, ſolches haben dieſelben an den L.-Gevollmächtigten Korff abzugeben, die übrigen eincaſſirten Reſtantien aber dem Obereinnehmer Cap. Behr von Cabillen einzu-liefern, welcher die Gelder ohne von E. W. R. u. L. gegebene Aſſi-gnation nirgendshin verwenden, die 1000 Rth. aber, ſo der Hw. Hr. v. Brackel, Frſtl. Kanzler, an den Kngl. Commissarium u. L.-Fähnrich Wahlen gezahlet, von den erſten Geldern wieder abtragen, desgleichen auch dem Gevollmächtigten Korff ſeine Diäten-Gelder entrichten wird.

18) Weil auf dieſem extraord. Ldtg. nicht alles, wozu ein oder der andere Dep. beſonders inſtruiret geweſen, hat abgemachet werden können, die unumgängliche Nothwendigkeit aber erfordert, daß gegen den nächſtk. Reichstag [11]) von Seiten E. W. R. u. L. nach Pohlen eine Abfertigung geſchehe, als verſichern die Hw. Hrn. Oberräthe, im M. July a. f. einen ordin. Ldtg. anzuſetzen u. den terminum durch zeitige Ausſchreiben allen Krchſp. zu notificiren, damit E. W. R. u. L. ſowohl wegen der abzuſchickenden Perſonen, als der nöthigen Geld-Mittel halber gehörige Veranſtaltung machen könne.

19) Weil auch zur künftigen Abfertigung nach Pohlen unter-ſchiedene Landes-Acta erfordert werden, als ſind die W. Peter

Koschkull, Erbs. auf Sutten, u. Benedict Heinr. von Heyking, Pfandhalter auf Karkeln [12]), hiemit erwählet worden, daß sie zu dem Hw. Präsidenten Behr sich mit Zuziehung eines Notarii nach Schleck begeben, aus dem daselbst befindlichen L.=Kasten was nöthig sein wird in copia vidimata nehmen, u. auf k. Ldtg. E. W. R. u. L. einliefern, auch eine richtige Consignation von allen in dem L.=Kasten befindlichen Acten übergeben mögen.

20) Obgleich unterschiedliche Brüder um soulagement in der Haken=Zahl u. Erlaßung der Contribution angehalten, so hat man dennoch denenselben vor jetzo nicht gratificiren können, da die jetzt einmüthig beliebte Revision mit allem Fleiß u. Ernst soll fortgesetzet werden. Wie denn auch die Pfandhalter Frstl. u. adel. Güter der Einwurf von Entrichtung ihres gebührenden Contingents nicht liberiren kann, daß die auf ihren Pfand=Gütern haftende Summen nicht ihnen allein, sondern auch andern gehören, indem die Contracte nur auf dero Namen lauten, u. ein jeglicher nach der mit seinen Contracten [13]) eingegangenen Verbindlichkeit sich zu reguliren hat.

21) Nachdem die jetzige hohe Kngl. Commission die gegenwärtigen Hw. Hrn. Oberräthe circa omnia gubernationis et administrationis munia nach Inhalt der Form. regim. u. der vorigen Commiss. decis. in völliger Authorität dergestalt conserviret, daß selbige durch keine dawider streitende mandata sich davon sollen abhalten laßen, als haben oberwähnte Hw. Hrn. Oberräthe auf rechtlicher Vorstellung E. W. R. u. L. dahin zu disponiren sich erkläret, daß die salaria der Officianten u. andere nothwendige praestanda abgetragen, u. die nöthige Administration der justice nicht fernerhin verhindert werden möge.

22) Zum allgemeinen Schluß auf nächstk. Ldtg. verbleiben nicht allein die im L.S. von 1724 pro deliberatoriis festgesetzte Puncte, sondern es wird auch daneben zur Verhütung des muthwilligen Verlaufens der Bauren nachfolgendes Project zum Vorschlage gebracht, nemlich daß niemanden freistehe einen Curländ. oder Semgall. fremden Bauren anzunehmen, er thue es denn auf seine Gefahr, dergestalt, daß wenn deßen Erbherr, oder welcher ein beßeres Recht als der possessor an dem fugitivo hat [14]), den Bauren abfordert, derjenige

Besitzer, allwo der Läufling angetroffen würde, nebst der Statutenmäßigen Strafe von 200 ℔. für einen Kerl die Woche ½ Rthl., u. für ein Weib, Magd, oder Jungen von 8 bis 14 J. alt ¼ Rthl. die Woche, von Zeit ihrer Hinkunft zu rechnen, bezahlen soll. Der Bauer, welcher es seinem Herrn nicht bekannt gemacht, daß ein fremder Bauer bei ihm ist, soll einen Staupenschlag durch den Scharfrichter bekommen. Ein jeglicher Kerl, Weib, Junge, oder Magd, so über 3 Meilen, es sei in eigenen oder der Herrschaft Geschäften reiset, u. keinen besiegelten Paß von seiner Herrschaft hat, der mag von jedermann ohne Verantwortung gegriffen u. captiviret werden; wenn solche Leute festgenommen, ist ein jeder verbunden, dem Herrn des Entlaufenen solches zu notificiren, dieser aber gehalten, bei der Abforderung auf eine jegliche Person für die Alimentation täglich 1 Sechser, für die Notification auf jegliche Meile 3 Sechser, für einen jeglichen Wachtkerl täglich 3 Sechser, u. demjenigen, der den Läufling gegriffen, für einen jeglichen Kerl 6 Rthl., für einen Jungen von 8 bis 14 J. 4 Rthl., für ein Weib oder Magd aber 3 Rthl. Alb. zu bezahlen.

23) Weil etliche Höfe aus dem Bauskerschen Krchsp. Beschwerden geführet, daß ihnen die Trouppen des Hrn. General-Mojoren Mirr [15]) bei ihrem jetzigen Abzuge großen Schaden zugefüget, als werden die revisores derer Haken auch dieses untersuchen, damit E. W. R. u. L. auf k. Ldtg. sich erklären könne, ob dieselbe sothanen Schaden-Stand selbst ersetzen, oder durch den künftigen Deleg. nach Pohlen den Regreß an gedachten General-Major zu suchen verweisen wolle.

24) Dieweil auch der schlechte Zustand der Kirchen eine unaussetzliche Visitation erfordert, so haben die Krchsp. auf einen Vorschlag der Visitatoren zu denken, u. auf nächstk. Ldtg. dieselbe zu bestätigen.

25) Über obgedachte deliberatoria soll ein jeglicher Dep. des k. Ldtg. völlig instruiret sein, oder deßen ungeachtet den meisten Stimmen accediren [16]). Würde aber etwa ein oder das andere Krchsp. noch etwas zur Deliberation nöthig erfinden, hat es denen Hw. Hrn. Oberräthen zeitig solches vorzutragen, damit selbiges denen Umschreiben zum Ldtg. pro deliberatorio insinuiret werden könne.

Zu Urkund deßen iſt dieſer L.S. in 2 gleichlautenden Exemplarien verfaßet, u. nachdem derſelbe ſowohl von denen Hw. Hrn. Oberräthen, als E. W. R. u. L. unterſchrieben u. beſiegelt worden, ſo haben ein Exemplar davon obgedachte Hrn. Oberräthe, das andere aber der jetzige L.-Gevollmächtigte zu ſich genommen. Datum Mitau, den 17. Decbr. 1727.

(L.S.) Adam Caſimir Kosciuszko, Landhoffm. u. Oberrath.
" Carl Fircks, Oberburggr. u. Oberr.
" Heinr. Joh. von Meerfeld, Golding. Mannr. u. jetziger Lbtg.-Dep.-Marſchall, Golding- u. Windauſcher Dep. [17])
" Andreas Gotthard Manteuffel g. Szöge, Seßau. Dep.
" Gerhard Ernſt Haudring, Überlautz. Dep.
" Sowohl in Vollmacht Heinr. Chriſtian von Offenberg, Hauptm. u. Dep. v. Doblen, als auch für mich Gotth. Friedr. von Löbel, Doblen. D.
" Im Namen des Hrn. Capit. Otto Friedr. Behrs, Frauenb. Dep., wie imgleichen im Namen Wilh. Alex. Heuking, Zabel. Dep., u. für ſich Peter Koſchkull, Zabel. Dep.
" George Heinr. Hahn, Candau. u. Neuenb. Dep., wie auch in habender Vollm. von Gotthard Ernſt von Budberg, Neugut. u. Baldon. Dep.
" George Melchior Stempel, Autziſcher u. Grenzh. Dep., Kraft habender Vollmacht von Friedr. Heinr. von Biſtramb, gleichfalls Autziſchen u. Grenzh. Dep.
" Friedr. Manteuffel gen. Szöge, Ekau. Dep., wie auch in habender Vollmacht Friedr. Korff, Seelb. Dep.
" Im Namen Nicolai Korff, Haſenpot. Dep., u. für ſich Gerhard Joh. Keyſerling, Durb. u. Gramsd. Dep. *

(L.S.) Caſimir Chriſtopher Brackel, Canzler u. Oberrath [17]).
" George Friedr. Klopmann, Mitau. Dep.
" Chriſtoph Joh. Bruckeng. Fock, Mitau. Dep.
" Chriſtopher Fircks, Talſen. Dep.
" Heinr. Gerh. von Plettenberg, Aſcherad. u. Nerft. Dep.
" Philipp George Hahn, Bausk. D.
" Gerh. Wilh. Nagel, Allſchw. Dep.

*) In T. (25), I (26), d. chron. Verzchn. u. Z. — Die Abweichungen nach I. 1) — u. 2) ziemlicher. 3) — u. ſowohl — — — Krchſp. 4) Kaſten. 5) die Angabe der Reviſoren fehlt. 6) revidiret. 7) — u. 8) Abfertigung. 9) die Angabe d. Calcul. fehlt. 10) Heinrich. 11) Landtag. 12) dieſe Namen fehlen. 13) Contrahenten. 14) — oder welcher — — — hat. 15) Meyer. 16) die m. St. gelten. 17) die folg. Unterſchr. fehlen.

98. Der Landtags-Abscheid vom 3. September 1729 *).

Kund u. zu wißen sey hiemit jedermänniglich, daß die W. regierenden Herren Oberräthe, aus tragender Sorgfalt für des Vaterlandes Wohlfahrt, selbige bei dem bevorstehenden Reichstage zu Grodno bestermaßen observiren zu laßen, einen ordin. Ldtg. auf den nächstabgewich. 28. July 1729 ausgeschrieben, selbiger terminus aber, wegen gar zu geringer Anzahl derer sich eingefundenen Dep., bis auf den 16. August limitiret u. endlich wegen Kürze der Zeit zum Reichstage folgendes einmüthig beschloßen u. abgehandelt worden.

1) Hat E. W. R. u. L. auf den bevorstehenden Reichstag u. auch die darnächst folgende Relations-Gerichte den W. Heinr. Christopher Finck v. Finckenstein, Kngl. Capit., zu ihrem delegato nach Grodno erbeten u. constituiret, auch mit einer Instruction versehen, in der festen Zuversicht, selbiger werde ihres guten Vertrauens u. seiner bekannten Dexterität nach das Aufnehmen des Vaterlandes bestermaßen besorgen, wie denn demselben zu seiner subsistence u. andern Unkosten 1000 Mk. Alb. von denen Geldern, die der W. v. Keyserling, vormaliger Kanzler, zufolge dem letztern hohen Kngl. Commiss. decret. dem Lande erlegen müßen, baar zugezahlet [1]) werden.

2) Daneben ist E. W. R. u. L. besorgt gewesen, J. Hochf. D., unserm allergn. L.-Fürsten u. Herrn ihre unterthän. Treue abermals zu contestiren, u. hat dahero den W. v. Offenberg, Hochf. Hauptm. zu Doblen, Pfandhalter auf Udsen, zum Delegirten nach Danzig benennet, u. mit der Instruction versehen, unsern gnädigsten L.-Fürsten u. Herrn in aller Unterthänigkeit anzuflehen, das Land mit seiner hohen Gegenwart ehestens zu beseligen, u. wird unser L.-Gevollmächtigter mit unsern beiden Delegirten die correspondence treulich zu führen u. des Landes Aufnehmen zu befördern sich äußerst angelegen sein laßen. Dem W. delegato ist zu seiner subsistence 380 Mk. Alb. zugestanden worden, u. hat die Anweisung an die Juden-Gelder acceptiret.

3) Was im L.A. vom 5. Januar 1724 § 6 wegen des Prieſter-Ranges bei den introductionibus u. copulationibus sanciret worden, wird hiemit reassumiret, also u. dergestalt, daß diejenigen

unter denen Geistlichen, quocunque gradu fuerint, bei 100 ℔. Pön, so oft dawider gehandelt wird, dazu angehalten werden sollen.

4) Damit auch ins Künftige die General-Kirchen-Visitation ihren Fortgang gewinnen möge, so haben die W. Hrn. Oberräthe die dazu erforderlichen publicationes ergehen zu laßen versprochen, u. werden darneben als denominirte Kirchen-Visitatores in Curland der W. Benedictus Heinr. von Heyking, Pfandhalter auf Karckeln, u. in Semgallen der W. von Howen, Erbs. auf Würzau u. Bredenfeld [2]), hiemit erwählet u. constituiret, welche dann für ihre Mühe, so lange sie dieser Function vorstehen werden, ein jeglicher einen ganzen u. 1/12 vom Haken [3]) frei u. frank zu genießen haben sollen, wegen ihrer subsistence aber bleibet es bei der in denen L.S. darüber bereits getroffenen Verfügung. Was die Visitations-Form u. Gewohnheiten betrifft, werden die visitatores sich nach denen laudis publicis von 1636, 69 u. 92 zu reguliren haben.

5) Obgleich sich einige Ursachen hervorthun, in deren regarde die Ritter-Bank wohl wie gewöhnlich zu revidiren stünde, so wird doch dieses gewißer Behinderungen halber bis zu einer gelegenen Zeit ausgesetzet.

6) Alle Verkauf- u. Verpfändungen auf 99 Jahre an non indigenas oder auch bürgerliche Standes-Personen sollen, in so weit selbige denen Landes-Statutis u. dem juri Nobilitatis widerstreiten, von gar keiner Kraft u. Wirkung sein, sondern ein alter Eingesessener vom Adel ist zu aller Zeit berechtiget, ein dergleichen veralienirtes Gut gegen Erstattung des darauf haftenden Kauf- oder Pfand-Schillings an sich zu bringen. Wäre aber unter einigem Prätext der Kauf- oder Pfand-Schilling zu hoch gesteuret u. angegeben, so kann ein Eingesessener vom Adel als impetrans die gerichtliche taxam darüber ergehen laßen u. nach selbigem Werth die Güter ohne einzige Behinderungen lösen.

7) Da aus den vorhandenen Schluß-Rechnungen gnugsam zu ersehen, wie derer L.-Officiere Angabe nach die Zahl der Unvermögenden täglich zuwächset, als sollen diejenigen, welche vor den W. Hrn. Oberräthen u. L.-Gevollmächtigten das juramentum paupertatis ablegen, als notorisch Unvermögende gehalten u. von

aller Gabe bis zu ihrer (Gott gebe baldigen) Respirirung erlaßen werden.

8) Nachdem auch E. W. R. u. L. aus dringender Noth 400 Rthl. Alb. von denen Juden aufnehmen müßen, so werden dieselbigen bis k. Johannis 1730 im Lande annoch geduldet, nach Verfließung solchen Termins aber sollen sie denen vorhin abgefaßten L.S. nach das Land quittiren, u. wird die fernere Maintenirung, es sey sub quocunque praetextu, bey fiscalischer Ahndung u. schon darüber sancirten 100 Rthl. Alb. Pön untersaget. Die Juden aber, welche sich über den gesetzten Termin aufhalten würden, sollen bey Verlust ihrer Habe u. Güter dennoch das Land räumen.

9) Zur unumgänglichen [5]) Tilgung einiger Schulden ist von jedem adel. Haken 4 Rthl. Alb., u. von denen Pfänden von jeglichen 1000 ℔. 4 Sechs. gewilliget worden, wovon 1) der Hr. Kanzler Brackel die bei letzterer Commission vorgeschoßene 1000 Rthl. Alb., womit der Kngl. Commissarius Wahlen befriediget worden; 2) der Bischof Horaim, 3) der Capit. Medem, u. 4) die da assignationes erhalten, bezahlet werden sollen, u. sollen die L.-Officiere gehalten sein, das zuerst einkommende Geld dem W. Hrn. Kanzler Brackel abzugeben.

10) Wird der vormalige Hr. Kanzler Keyserling wegen der 1000 Rthl. Alb., so er laut Decrets der letzten hohen Kngl. Commission bezahlet hat, hiemit quittiret, den Rest aber zusammt den Interessen ist er auf nächstk. Johannis zu erlegen schuldig, widrigenfalls der L.-Gevollmächtigte mit der Execution wider ihn zu verfahren schuldig ist.

11) Obzwar der W. Seelburgsche Hauptm. Behr inständigst angehalten, ihn von der Obereinnahme der Lndsch.-Gelder zu befreien, u. einen andern an seine Stelle zu verordnen, so hat doch diesem seinem Gesuche dieses mal nicht deferiret werden mögen, sondern er ist gehalten, bei solcher Obereinnahme bis zur weitern Resolution auf nächstk. Ldtg. zu verbleiben; inzwischen wird derselbe wegen der bisher eingenommenen Lndsch.-Gelder, worüber er die richtige Berechnung gethan, von E. W. R. u. L. völlig quittiret, u. begiebt sich E. W. R. u. L. [6]) aller An- u. Zusprache, so deshalben an ihn oder die Seinigen etwa formiret werden könnte, aufs Freierlichste hiemit [7]).

12) Denen L.-Officieren kann ihrem Anſuchen nach keine Gage ausgemachet werden, ſondern es haben dieſelben der hergebrachten Gewohnheit ſich zu conformiren, was aber den W. L.-Rittm. Henning betrifft, werden ſelbigem für dieſes mal in regarde, daß er ſich zum öftern allhier in Mitau lange arretiren müßen, 50 Rth. Alb. zugeſtanden.

13) In puncto der Werbung wird der 23. § des L.S. von 1724 hiemit [8]) reaſſumiret.

14) Die Haken-Reviſion anlangend, ſoll ſelbige bis k. Ldtg. ausgeſetzet bleiben, weil J. Kaiſ. Hoheiten ihre Ämter zu revidiren ſich noch zur Zeit nicht erklären wollen.

15) Wegen Verlaufung der [9]) Bauren u. derſelben Aufnahme hat es bei der Statuten-mäßigen Strafe ſein Bewenden [10]).

Pro deliberatoriis

werden zum künft. Ldtg. folgende puncta ausgeſetzet.

1) Es erfordert die Nothwendigkeit, daß in Pohlen ein Reſident wegen vorfallenden unterſchiedlichen dieſes Land angehenden Sachen gehalten werde, weil es aber gar ſchwer zugehet, einen Delegirten immer zu haben u. nach Pohlen zu ſenden, auch ihn allda zu unterhalten, ſo wird E. W. R. u. L. dahin bemühet ſein, einen beſtändigen Reſidenten in Pohlen zum Beßten dieſes Landes auszumachen.

2) Da auch unterſchiedliche freie Seen hier im Lande zum Beßten des Adels befindlich, Einige aber ſich unternehmen, durch dazu bedungene Ruſſen ſelbige ganz ausfiſchen zu laßen, da ſie doch nur zur Nutzung des Adels, nicht aber zum Handel gewidmet ſind, ſo wird E. W. R. u. L. Sorge tragen, wie dieſem Unweſen abzuhelfen.

3) Weil auch einige L.-Officiere, nemlich der W. Rittm. Krummeß u. der W. Lieut. Vietinghoff, ihre Dimiſſion ſuchen, wird E. W. R. u. L. um Erwählung anderer in derer abgehenden Stelle beſorget ſein.

4) Daneben wird zu deliberiren ſein, wie es mit denen reſtirenden Lndſch.-Geldern zu halten, zumalen auch einige von der Landſchaft des publici wegen in großen Schaden gerathen u. deswegen einiges soulagement prätendiren, welches denn gleichfalls abzumachen ſein wird.

5) Nachdem auch der W. L.-Cornet von Löbel bereits bei dem vorigen Ldtg. schriftlich declariret, daß er ohne Gage nicht dienen würde, dergleichen Gagirung aber nimmer üblich gewesen, er auch zu dato zur Beitreibung des Gewilligten von 1726 ab gar keine Reise gethan, überdem auch bei jetzigem Ldtg. sich ungewöhnlich aufgeführet, diesemnach wird dieses ebenmäßig zu deliberiren sein, wie nicht nur der von Löbel seines Dienstes erlaßen, u. ein anderer an seiner Stelle erwählet, sondern auch ein Mittel erfunden werde, wie dergleichen Inconvenientien vorzubeugen sei.

6) Hieneben hat sich auf diesem Ldtg. der W. Behr, Hauptm. zu Frauenburg, als Gevollmächtigter des Hw. Barons von Kettler gemeldet, u. E. W. R. u. L. einen Vergleich wegen seiner zur Adels-Fahne gezogenen Esserschen Güter angetragen, auch selber gegen E. W. R. u. L. schriftlich sich reserviret, daß sothane Sachen für diesesmal in Pohlen, der emanirten Citation ungeachtet, bei denen Relations-Gerichten nicht vorkommen sollen, im Fall auch dieser Punct in die deliberatoria gebracht würde. Wie nun solches wohlgedachtem Hrn. Hauptm. Behr als mandatario versprochen worden, als wird auch darüber hinkünftig zu deliberiren sein, wie u. welcher Gestalt sothaner Vergleich am füglichsten zu treffen sey.

7) Da auch noch gar viele Schulden auf dem Lande haften, aus der Calculation aber nicht zu ersehen, daß selbige von den Resten können abgezahlet werden, als wird E. W. R. u. L. ein Mittel ersinnen, u. dero Dep. instruiren, wie der W. von Bülau u. die übrigen creditores könnten befriediget werden.

8) Obgleich einen synodum zu besorgen für nöthig erachtet wird, so hat es dennoch pro deliberatorio ausgesetzet werden müßen, weil man einen Vorschlag, wie u. auf was Art selbiges anzustellen, aus denen Krchsp. zu erwarten hat [11]).

Zu Urkund deßen allen ist dieser L.S. von denen W. regierenden Hrn. Oberräthen u. gegenwärtigen Dep. E. W. R. u. L. eigenhändig unterschrieben u. mit ihren angebornen Pettschaften [12]) besiegelt worden. So geschehen Mitau, den 3. Septbr. 1729.

(L.S.) Casimir Christopher Brackel, Kanzler u. Oberrath. (L.S.) Carl Fircks, Oberburggraf u. Oberrath.

(L.S.) Philipp Heinr. Hahn, Landm. u. Oberrath [12]).
„ Carl Friedr. Fircks, als Talf. D.
„ Ernſt Adolph von Heuking, als Tuck. Dep.
„ Otto Friedr. Saß, als Golding. u. Windau. Dep.
„ Friedr. Wilh. Korff, aus habender Vollm. vom Allſchw. Krchſp.
„ Friedrich Wilh. Korff, des jetz. Ldtg. Dep.-Marſchall, auch Dünaburg- u. überlautzſcher Dep. [13]).
„ Eberhard Friedr. von Sacken, Doblen. Dep.
„ Gotthard Heinr. von Witten, als Nerft. u. Aſcherad. Dep.
„ George Sigismund Haudring, als Frauenb. u. Neuenb. Dep.
„ Aus habender Vollm. Chriſtian Georg von Blomberg, Zabel. Dep., unterſchreibet dieſes Ernſt Adolph von Heuking.

*) In T. (14), I (15), d. chron. Verzchn. u. Z. — Die Abweichungen nach I.

1) zum voraus bezahlet. 2) dieſe Namen fehlen. 3) auf 1½ Hak. 4) Urſachen. 5) Wegen ſt. Z. u. 6) — völlig — — — u. L. 7) feyerlich u. veſtiglich verſichert u. hiermit vig. hujus laudi publ. völlig quittiret ſt. a. f. h. 8) sub poena fustigationis quam firmissime de novo ſt. hiemit. 9) ſowohl der Fürſtl. als adel., ſt. der. 10) demjenigen, ſo in Statut. et Comm. decis. enthalten, ſein völliges Bewenden ſt. der — — — Bewend. 11) Das ganze Stück unter der Aufſchrift Pro deliberatoriis fehlt. 12) — m. i. a. P. 13) die folg. Unterſchr. fehlen.

99. Der Landtags-Abſcheid vom 6. September 1730 *).

Kund u. zu wißen ſey hiemit jedermänniglich, daß die Hw. [1]) regierenden Herren Oberräthe, um mit einmüthiger Berathſchlagung E. ganzen W. R. u. L. für das allgemeine Aufnehmen dieſer Herzogthümer, u. die dazu höchſt nöthig erforderte Delegation nach Grodno zu dem jetztbevorſt. Polniſchen Reichstage gehörige Sorgfalt zu tragen, einen extraord. Ldtg. auf den 14. Auguſt h. a. ausgeſchrieben, u. nachdem E. W. R. u. L. durch ihre Dep. in guter Anzahl erſchienen, folgendes einmüthig abgehandelt u. zur ſteten Feſthaltung beſchloßen worden.

1) Demnach der W. Herm. Chriſtopher Finck von Finckenſtein, als auf dem im verſl. 1729. J. erwählter Deleg. nach Grodno zu dem daſiger Zeit geſtandenen Reichstage, ſeine gebührende Relation auf gegenwärtigem Ldtg. abgeleget, u. aus ſelbiger zu erſehen geweſen, daß er wegen fruchtlos zergangenen Reichstages u. der bald darauf erfolgten Abreiſe J. K. M. von Pohlen u. derer meiſten [2]) Magnaten, bei ſeiner Ankunft in Grodno nichts von dem, ſo ihm von E. W.

R. u. L. aufgetragen gewesen, bewerkstelligen können, sondern unverrichteter Sache zurückkehren müßen; die Situation aber jetziger Landes-Affairen von der Beschaffenheit ist, daß der in diesem Jahr u. Monate Octobris [3]) ausgeschriebene Polnische Reichstag unumgänglich von uns attendiret werden muß, als ist obgedachter W. H. Ch. Finck von Finckenstein, Kngl. Capit., mit seiner Einwilligung abermals einstimmig zum Delegirten nach Grodno zu J. K. M. u. der Durchl. Republik Pohlen auf bevorstehendem Reichstage u. einfallenden Relations-Gerichten erwählet u. mit gnüglicher Instruction auf jetzigem Ldtg. abgefertiget worden. Wann nun ihm zu seiner Reise u. Zehrungs-Kosten 1000 Rthl. Alb. bewilliget sind, er aber von den zur vorigen Abfertigung ihm mitgegebenen Reise-Geldern annoch 500 Rthl. Alb. übrig behalten zu haben angegeben, u. auch selbige E. W. R. u. L. zu restituiren [4]) sich anerboten, als sind ihm dahero von denen Geldern, welche der gewesene W. Kanzler Keyserling an den W. L.-Gevollmächtigten v. Korff auf verfloßenen Johannis-Termin a. c. entrichtet hat, annoch 500 Rthl. Alb. für jetzo richtig zugezahlet worden.

2) Es hat gleichfalls der W. von Offenberg, Hochf. Hauptm. zu Doblen, als beim vorigen Ldtg. an S. Hochf. D. unsern gnädigsten L.-Fürsten u. Hrn. nach Danzig gewählter [5]) L.-Abgeordneter, seine Relation auf jetzigem Ldtg. abgeleget, u. die erfreuliche Nachricht überbracht, daß S. Hochf. D. E. W. R. u. L. schriftlich versichern laßen, ehestens in's Land zu kommen, u. mit Dero längst gewünschten Gegenwart zu erfreuen.

3) Nachdem auch J. Kais. Maj. u. Große Frau von ganz Rußland u. verw. Herzogin von Curland ohnlängst zur Kais. Regierung gelanget, u. bereits die Kais. Krönung glücklich vollzogen worden, als ist mit Genehmhaltung der Hw. regier. Hrn. Oberräthe für heilsam erachtet worden, den W. Herm. Carl Keyserling, Hochf. Hauptm. zu Candau, als L.-Delegirten nach Moscau mit deßelben Einwilligung zu erwählen, um sowohl J. Kais. Maj. im Namen E. ganzen W. R. u. L. zu gratuliren, als auch einige des ganzen Landes u. Frstl. Hauses Angelegenheiten vorzustellen u. eine gnädige Resolution hierauf zu bewirken, zu welcher Reise ihm ebenmäßig 1000 Rthl. Alb. bewilliget u. auch wirklich zugezählet [6]) worden.

4) Obzwar die Wohlfahrt unſers geliebten Vaterlandes wohl erfordern will, daß ein beſtändiger Reſident in Pohlen gehalten werde, u. dahero aus wohlmeinender Abſicht von E. Hochf. Regierung pro deliberatorio ausgeſchrieben worden, weil aber E. W. R. u. L. wegen derer in großer Menge auf dem Lande haftender Paſſiv-Schulden die hiezu erforderlichen Unkoſten auszufinden ſehr beſchwerlich fället, als wird ſolches zu einer beßern u. gequemern Zeit ausgeſetzet.

5) Demnach des Hw. Hrn. Reichsgrafen u. Ruß. Kaiſ. Oberkammerhrn. v. Bühren [7]) Meriten zur Gnüge bekannt, u. die ganze Bührenſche [7]) Familie ſich ſowohl in den vorigen als jetzigen Zeiten ſonderlich diſtinguiret, ſo daß ſie Leib u. Leben zu des Vaterlandes, des Königs u. der Republik Wohlfahrt nicht geſchonet, u. ſelbſt J. K. M. von Pohlen Vladislaus IV. u. die Durchl. Republik ſelbige zur Admittirung zu dem Indigenat dieſer Herzogthümer J. Hochf. D. u. E. W. R. u. L. allergn. recommendiret, — als hat E. Hochf. Regierung zuſammt E. W. R. u. L. in Anſehung deßen die jetzt florirende Bührenſche [7]) Familie nebſt ihrer ganzen Nachkommenſchaft in gremium indigenarum nostrorum hiemit auf- u. annehmen wollen.

6) Nachdem der Hw. Hr. Jacob Friedr. Freihr. v. Kettler, Heſſen-Caſſelſcher Ober-Marſchall, ſich zeithero geweigert, die gewilligten Lndſch.-Gelder beizutragen, aus der Urſache, weil ſein Gut Eſſern ein Lehn-Gut wäre, wie ſolches aus dem L.S. von 1658 zu erſehen, dieſe Sache auch zum Proceſſe gediehen, ſo iſt endlich auch E. W. R. u. L. ſchlüßig geworden, ſich mit ſeinem Gevollmächtigten, dem W. Otto Friedr. Behr, Hochf. Oberhptm. zu Goldingen, dergeſtalt zu ſetzen, daß die von hochgemeldetem Freiherrn u. Ober-Marſchall v. Kettler als ein donum gratuitum dem publico zum Beſten offerirte 1000 Rthl. Alb. von E. W. R. u. L. acceptiret, dagegen die aus Eſſern zeithero geforderte Reſte an Lndſch.-Geldern gänzlich caſſiret [8]) worden, u. ſothanes Gut fernerhin als ein Lehn-Gut verbleibet, wie denn auch der W. Otto Friedr. Behr, Hochf. Oberhptm., wegen Erlegung ſothanen Geldes hiemit gebührendermaßen quittiret wird.

7) Es hat auch E. Hochf. Regierung E. W. R. u. L. die Verſicherung gethan, bei aller zum allgemeinen Beſten geſchehenen Willi-

gung nach Essern die Befehle ergehen zu laßen, daß solches Gut laut habender Haken-Zahl, oder darauf haftenden summa sein Contingent in der Frstl. Kammer einbringen möge, nachmals aber solche Gelder auf Assignation E. W. R. u. L. auszahlen zu laßen.

8) Da einige sich unterfangen, die Fischereien in denen freien Seen an Rußen [9]) zu verhandeln, welche zum praejudice anderer gleichfalls hierzu gehörigen sie gänzlich ausfischen, da sie doch nur zum Besten des Adels jederzeit gewesen, als wird solcher Mißbrauch u. niemals üblich gewesener Handel bei einer Pön von 100 Rthl. Alb. u. fiscalischer Beahndung, so oft hiewider gehandelt wird, gänzlich unterfaget u. verboten.

9) Demnach die W. geschworne calculatores, so A. 1727 durch einen L.S. denominiret worden, mit denen ehemaligen L.-Officieren u. beiderseits Rittm. W. von Krummeß u. von Torck, wegen derer eingenommenen Lndsch.-Gelder ziemliche Restantien ausgesetzet, diese aber zu E. W. R. u. L. recurriren, mit gehorsamster Bitte, ihren fernern Belegen annoch Gehör zu geben, obgedachter von Krummeß auch seine Belege mit einem juramento zu bekräftigen sich angeboten, dabei ebenmäßig vorstellende, daß E. W. R. u. L. seinen dem publico zum Besten erlittenen Schaden-Stand in billige Consideration ziehen möge, als ist solches ad referendum in denen Krchsp., u. die Dep. zum nächstk. Ldtg. darüber zu instruiren, genommen worden, — obgemeldete calculatores aber, weil sie die Berechnung derer in währender Calculation eingenommenen Juden-Gelder richtig abgeleget, werden billigermaßen hierüber quittiret.

10) Weil auch der W. Wilh. Heinr. Krummeß, zeitheriger Rittm., seine Dimission verlanget hat, u. E. W. R. u. L. ihm solche nicht verweigern können, als wird selbige ihm hiemit [10]) ertheilet.

11) Da der W. Curländische [11]) L.-Rittm. Henning von allen denen bishero eingenommenen u. ausgezahlten Lndsch.-Geldern zusammt denen den 17. Decemb. A. 1727 laudirten Fourage-Geldern [12]) eine völlige richtige Berechnung gethan, als wird selbiger hiemit aufs bündigste quittiret. Inzwischen aber ist er verbunden, von der A. 1729 geschehenen Willigung 4 Rthl. Alb. vom Haken auf nächstk. Ldtg. eine ebenmäßige richtige Rechnung abzulegen.

12) Obzwar der W. v. Vietinghoff gen. Scheel, zeitheriger L.-Lieutenant, auf vorigem Ldtg. seine Function niederlegen wollen, weil aber selbiger auf gegenwärtigem Ldtg. verlautbaret, daß er seine Dienste ferner zu prosequiren Willens wäre, als wird er an der durch Abgang des W. ehemaligen Rittm. Krummeß Stelle zum L.-Rittm. in Semgallen hiemit bestätiget. Und da er auch eine richtige Berechnung derer gewilligten u. Zeit währender seiner Dienste von ihm eingenommenen u. ausgezahlten Lndsch.-Gelder abgeleget, als wird selbiger bis auf die A. 1726 geschehene Willigung 8 Rth. Alb. vom Haken incl. hiemit bestermaßen quittiret, jedoch aber lieget ihm annoch ob, auf nächstk. Ldtg. sowohl von denen A. 1727 gewilligten 10 Rth. Alb. vom Haken, als auch von der A. 1729 geschehenen Willigung 4 Rth. Alb. vom Haken eine völlige Rechnung abzulegen.

13) In denen im vorigen Ldtg. ausgesetzten deliberatoriis hat zwar der W. zeitherige L.-Cornet in Curland v. Löbel einer ungewöhnlichen [13]) Aufführung halber beschuldiget werden wollen, mit dem annexo, als hätte selbiger E. ganzen W. R. u. L. declariret, daß er ohne Gage nicht ferner zu dienen Willens wäre; da aber obgedachter W. v. Löbel auf jetzt währendem öffentlichen Ldtg. die Erklärung gethan, daß er nimmer intentioniret gewesen, den Respect, so er E. ganzen W. R. u. L. schuldig ist, aus der Acht zu laßen, u. dafern er gleich mit jemanden auf der Landboten-Stube in einen Wortstreit sich sollte eingelaßen haben, es dennoch nicht in der Absicht geschehen wäre, E. W. R. u. L. damit zu nahe zu treten, auch zugleich beifügte, daß er Willens sei altem Gebrauch nach ferner ohne Gage zu dienen, u. mit der denen L.-Officieren vermöge L.S. von 1724 assignirten Haken-Zahl zufrieden zu sein, — als hat E. W. R. u. L. solche Contestation acceptiret u. ihn in der durch Avancirung des W. Rittm. v. Vietinghoff vacant gewordenen Stelle zum L.-Lieutenant in Semgallen hiemit declariret u. bestätiget. Da auch ebenmäßig oberwähnter L.-Lieut. v. Löbel wegen aller u. jeder Lndsch.-Gelder, so er während seiner Dienste eingenommen u. ausgezahlet, bis auf die A. 1727 geschehene Willigung der Fourage-Gelder incl. richtige Rechnung abgeleget, u. noch dazu 14 Rth. 30 Gr. Alb. in Vorschuß behalten, als wird selbiger hierüber bestermaßen

quittiret. Indeſſen ſoll er annoch hiedurch authoriſiret ſein, die ausſtehende Reſte, die er zwar E. W. R. u. L. baar entrichtet, noch zur Zeit aber nicht ſelber empfangen zu haben ſich beſchweret hat, nebſt denen rückſtändigen Dep.-Geldern einzutreiben, u. ſeines obigen Vorſchußes halber davon ſeine Bezahlung zu nehmen, auf nächſtk. Ldtg. aber iſt er verbunden, von der A. 1729 geſchehenen Willigung 4 Rth. Alb. vom Haken eine richtige Berechnung einzureichen; doch ſoll ihm dabei erlaubt ſein, die bei E. W. R. u. L. im Vorſchuß behaltene 14 Rth. 30 Gr. Alb. abzurechnen [14]).

14) Weil auch durch jetzt geſchehenes avancement des W. v. Löbel ein Platz vacant worden, als wird hiedurch der in Vorſchlag gebrachte W. Reinhold Gottfried v. Hahnbohm, Erbſ. auf Abgulden, zum L.-Cornet in Curland hiemit erwählet u. confirmiret.

15) Es ſind aber die L.-Officiere bei Strafe der Caſſation gehalten, auf allen Ldtg. mit fertigen Rechnungen u. baarem Gelde oder Quitanzen zu erſcheinen, wogegen E. W. R. u. L. verſpricht, damit ſie nicht lange aufgehalten werden u. das Ihrige in der Stadt zuſetzen mögen, nach abgelegten Curialien gleich den Anfang mit Abnahme ihrer Rechnungen zu machen.

16) Obwohl auch der W. Otto Friedr. Behr, Hochf. Oberhptm. zu Goldingen, zeitheriger Obereinnehmer von Lndſch.-Geldern, auf jetzt währendem Ldtg. ſeiner Function gänzlich reſigniret hat, u. den Namen eines Obereinnehmers nicht mehr zu führen verlanget, ſo hat er dennoch auf Anſuchen E. W. R. u. L. die Mühwaltung über ſich genommen, die annoch ausſtehenden Reſte von Fourage-Geldern, oder wenn etwa welche von den bisherigen Reſtanten, die extremité zu verhüten, auf andere Gedanken gerathen u. das Rückſtändige zu bezahlen Willens ſein würden, ſolche Gelder in Empfang zu nehmen u. auf nächſtk. Ldtg. gebührende notice hiervon zu ertheilen. Und da obgedachter Oberhptm. v. Behr in letzterer Berechnung, ſo er auf vor. Ldtg. abgeleget, u. darüber laut L.S. von 1729 quittiret worden, annoch zu Gute u. in Vorſchuß behalten 31 Rth. 30 Gr. Alb., als wird ihm hiemit die Aſſignation ertheilet, von denen einzunehmenden Geldern ſich desfalls bezahlt zu machen. Zugleich aber wird oberwähnter Oberhptm. Behr ſich gefallen laſſen, ohne wirkliche

Assignation von E. W. R. u. L. an Niemanden etwas von Lndsch.-Geldern auszuzahlen [15]).

17) Nachdem auch die Anzahl derer, so sich weigern die gewilligte Lndsch.-Gelder beizutragen, u. gar sich unterfangen, denen L.-Officieren öffentlich resistence zu leisten, je mehr u. mehr zunimmt, als hat E. W. R. u. L. sich genöthiget gefunden, die nach denen Gesetzen verordnete executoriales zu suchen. Damit aber ein jeder von den zeitherigen Resistenten Gelegenheit haben möge, von der ihnen selbst zugezogenen gesetzmäßigen Strafe sich zu befreien, so wird hiedurch denenselben eine peremtorische Dilation bis nächstk. Weihnachten gesetzet, ihre schuldig gebliebene Lndsch.-Gelder an die W. L.-Officiere zu entrichten, mit der nachdrücklichen Verwarnung, daß widrigenfalls obberegte mannrichterliche Execution, wenn die Resistenten [16]) von denen L.-Officieren werden eingegeben worden sein, unnachbleiblich erfolgen soll. Die Mannrichter aber, welche sich säumig würden finden laßen, denen Hochf. mandatis nachzuleben, u. ihrer Function ein Genüge zu leisten, sollen, so oft dawider gehandelt wird, in die Strafe von 50 Rthl. Alb. u. fiscalischer Beahndung unausbleiblich verfallen sein.

18) Nachdem für den Hw. Hrn. Landhofmeister Brackel auf Abschlag seines baaren Vorschußes auf vor. Ldtg. 1729 4 Rthl. Alb. vom Haken, u. 4 Sechs. von 1000 fl. gewilliget worden, so hat es dabei sein Bewenden, u. werden sämmtliche L.-Officiere die Resten von obiger Willigung aufs fleißigste eintreiben, u. an Hochgedachten Hrn. Landhofm. v. Brackel abgeben.

19) Weil auch der W. Otto Friedr. v. Behr im Namen u. Kraft habender Vollmacht von dem W. v. Bülau sich meldete u. zugleich vorstellig machte, daß selbiger schon eine geraume Zeit auf die Bezahlung der im L.S. von 1724 ihm zugestandenen summa hätte vergeblich warten müßen, u. dahero sich gemüßiget sehe, bei E. W. R. u. L. desfalls bestermaßen zu sollicitiren, als sind ihm auf Abschlag seiner habenden Anforderung 500 Rthl. Alb. für jetzo baar u. richtig erleget u. [17]) ausgezahlet worden.

20) Imgleichen meldete sich auch der W. v. Bistram, Kngl. Capit. u. Erbs. auf Waddaxt, Kraft habender schriftlicher Vollmacht

des W. Capit. v. Medem, ehemal. Deleg. nach Pohlen, wegen seiner rückständigen Schuld. Daher demselben auf Abschlag seiner Anforderung 1000 ℔. Alb. baar u. richtig zugezahlet worden.

21) Ferner gab sich an die Wittibe Berner mit einer Prätension von 2000 ℔. Alb., welche ihr von E. hohen Kngl. Commission A. 1728 von E. W. R. u. L. zu heben dergestalt zuerkannt worden, daß ihre Rechnungen zuvörderst von denen Hw. Hrn. Oberräthen sollen untersucht u. decidiret werden. Weil nun gedachte Wittibe Berner sich erklärte, mit der Hälfte ihrer Anforderung zufrieden zu sein, im Fall E. W. R. u. L. ihre Prätension keiner weiteren Untersuchung anheim stellen wollte, so wurde einmüthig beliebet, in Consideration ihrer äußersten Armuth, u. daß selbige mit Blindheit heimgesuchet, keine Lebensmittel zu erwerben capable ist, diesen gethanen Antrag zu acceptiren. Sind ihr also 500 ℔. Alb. für jetzt [18]) baar entrichtet worden, mit dem Versprechen, annoch 500 ℔. auf nächstk. Ldtg. ihr auszumachen.

22) Demnach der W. Obrister v. Thiesenhausen seines gethanen Vorschußes wegen annoch nicht gänzlich befriediget worden, als wird selbiger von dem W. Oberhptm. v. Behr die annoch einzunehmende Fourage-Gelder auf Abschlag seiner Anforderung zu empfangen haben.

23) Weil auch der W. Alexander Korff, Hochf. Mannrichter u. zeitheriger L.-Gevollmächtigter, um seine Erlaßung als L.-Gevollm. angehalten, u. E. W. R. u. L. ihm solche nicht denegiren kann, als wird ihm selbige hiemit billigermaßen [19]) ertheilet, u. ob er zwar eine Berechnung derer eingenommenen [20]) Fourage-Gelder für jetzt nicht ablegen können, so hat er dennoch feste versprochen, auf nächstk. Ldtg. eine völlige Berechnung desfalls abzulegen. Wegen derer zeithero eingenommenen Juden-Gelder hat er berechnet alles in allem 390 Rthl., u. sich zugleich erboten, mit einem juramento zu behaupten, daß ein mehreres von ihm nicht eingenommen worden, welche Juden-Gelder er denn auch auf Abschlag seiner rückständigen Diäten-Gelder angenommen. Imgleichen hat er gestanden, von dem Hw. Oberhptm. Behr, ehemal. Obereinn., ebenmäßig an Diäten-Gelder 200 Rthl. Alb. empfangen zu haben, u. von denen auf verflossenen Johannis-Termin an ihn durch den W. gewesenen Kanzler Keyserling erlegten

rückſtändigen Geldern hat er gleichfalls zu ſeinem Beſten verwandt 217 Rthl. Alb.[21]).

24) Damit nun die L.-Officiere nicht gänzlich verlaßen ſein mögen, ſo wird der W. Otto Chriſtopher von der Howen, jetziger Landboten-Marſchall, in der Activität bis nächſtk. Ldtg. hiemit conſerviret, welcher nicht nur die nöthige correspondence mit denen beiderſeitigen Deleg. zu führen hat, ſondern auch bei aller Gelegenheit die Wohlfahrt des ganzen Landes zu befördern ſich angelegen ſein laßen wird.

25) Da auch in der Mitauſchen Oberhptmſch. die Stelle eines Mannrichters zeithero vacant geweſen, u. hiezu der W. Joſt Joh. Schulte, Erbſ. der Islitzſchen Güter, in Vorſchlag gebracht worden, als wird ſelbiger hiemit gehörigermaßen confirmiret.

26) Nachdem auch der W. Ulrich Behr, Kngl. Präſident im Stift Pilten u. Erbbeſitzer der Schläckſchen Güter, durch ein Schreiben E. W. R. u. L. auf gegenwärtigem Ldtg. bekannt gemacht, daß er wegen ſeiner zunehmenden Jahre nicht länger Willens wäre den L.-Kaſten in Verwahrung zu behalten, u. gerne ſehen möchte, daß ſelbiger ihm eheſtens abgenommen würde, — als ſind die beiderſeits gegenwärtige Dep., die W. Hofrath Korff, Erbſ. auf Ewanden, u. Capit. Heuking, Erbſ. auf Balklawen u. Riddeldorff, dazu erwählet u. willig gemacht worden, obberegten L.-Kaſten unter einer Conſignation in Empfang zu nehmen, u. an den W. Georg v. d. Recke, Hochf. Oberhptm. zu Mitau u. Erbſ. der Neuenburgſchen Güter, zu überbringen, welcher ſelbigen zu acceptiren u. in guter Verwahrung zu halten ſich anerboten.

27) Damit auch die zeithero auf der Landboten-Stube öfters[22]) vorgegangene Broullerien gänzlich abgeſchafft ſein mögen, ſo wird hiemit feſtgeſetzet, daß derjenige, welcher obberegter ungeziemender Aufführung halber beſchuldiget werden könnte, ad delationem mit einer Geld-Buße, oder mit Strafe der ſchwarzen Kammer tanquam ex termino tacto von der Hochf. Regierung beleget werden ſoll.

28) Nachdem auch viele Krchſp. ſäumig ſind, ihre Dep. auf die Ldtg. zu ſchicken, u. ſich des allgemeinen Beſten angelegen ſein zu laßen, ſo iſt erforderlich geweſen, den L.S. von 1642 hiedurch zu

reassumiren, mit der ernstlichen Ermahnung, daß die daselbst § 47 gesetzte Strafe unnachläßlich wider die Schuldigen zur Execution gebracht werden soll. Damit auch auf denen Convocationen in denen Krchsp. alle zeitherige Unordnungen cessiren mögen, so wird nicht nur obgedachter L.S. u. die daselbst verschriebene Ordnung zur vollkommenen observance hiedurch bestermaßen recommendiret, sondern auch festgesetzet, daß niemand mehr als zwei schriftliche Vollmachten auf sich nehmen könne, u. die instructiones in loco convocationis verfertiget, u. die Dep. daselbst gewählet werden müßen.

29) Da auch die Dep. sich gar sehr beschweren, daß die gewilligte Zehrungs-Gelder ihnen nicht völlig bezahlet würden, so wird hiedurch festgesetzet, daß sogleich nach abgelegter Relation die Dep. schuldig sein sollen denen L.-Officieren eine Consignation von denen rückständigen Dep.-Geldern einzureichen, welche verbunden sind, selbige in duplum denen Dep. zum Besten durch die Execution einzutreiben.

30) Nachdem der W. gewesene Kanzler Keyserling schon im vorigen L.S. über 1000 Rthl. Alb. quittirt worden, nachmals auch sowohl die annoch schuldig gewesene 1217 Rthl. Alb. diesen verfloßenen Johanni-Termin an den W. L.-Gevollmächtigten v. Korff erleget, u. dahero dem Commiss. decret. von A. 1727 ein völliges Genüge geleistet, sondern auch wegen der restirenden Postirungs-Gelder 400 Rthl. Alb. auf gegenwärtigem Ldtg. an E. W. R. u. L. bezahlet hat [23]), als wird selbiger bis auf die im vorigen L.S. von 1729 reservirte Interessen incl. hiemit bestermaßen quittiret. Die Postirungs-Halter aber werden mit ihren habenden Anforderungen an den W. gewesenen Kanzler Keyserling hiemit verwiesen [24]).

31) Obzwar die Besorgung [25]) eines synodi ebenfalls pro deliberatorio jetzo ausgeschrieben worden, so wurde dennoch solches vor jetzo für unnöthig erachtet, weil die angefangene Kirchen-Visitation capable genug ist, alle Unordnungen abzustellen.

32) Es ist laut unterschiedenen L.S. festgesetzt worden, daß die Juden das Land räumen sollen, u. die allerletzte Frist ist ihnen hiezu bis verfloßenen Johanni nur gegeben, weilen aber dennoch gar viele vorhanden sind, welche keinen Anfang machen wollen, diesen angeführten Gesetzen Folge zu leisten, als wird der letzte L.S. u. die daselbst

sancirte Strafe hiemit wiederum reassumiret, u. E. Hochf. Regierung hat gleichfalls versprochen darauf zu sehen, daß solches zur Execution möge gebracht werden. Jedoch aber sollen die Juden, welche in denen Höfen u. Bürger-Häusern für Bezahlung [26]) Branntwein brennen, oder andere Handwerker sind, auch denen christlichen Einwohnern dieser Herzogthümer keinen Schaden thun, nicht hierunter verstanden werden. Imgleichen soll denen reisenden u. fremden Juden, welche ihres Handels halber anhero kommen, alle Sicherheit verstattet werden, wenn nur selbige nicht ihre Wohnung allhier aufzuschlagen sich unterfangen.

33) Alle u. jede Vorkäufereien, sie mögen geschehen von wem sie wollen, Bauer-Kupschereien, auch Schäumereien, welche denen Frstl. Ämtern, auch adel. Höfen großen Schaden thun, u. den Preis des Korns vergeringern, sind durch viele L.S., auch durch die Commiss. decis. verboten, derohalben solche L.S. hiemit reassumiret, u. alle Aufkäufereien u. Bauer-Schäumereien bei Confiscation u. fiscalischer Beahndung hiemit untersagt werden, u. E. Hochf. Regierung hat gleichfalls versprochen, die patenta desfalls von denen Kanzeln publiciren zu lassen, auch denen Ober- u. Hauptleuten aufzuerlegen, daß selbige auf die observance dieser Verfassung bestermaßen sehen mögen [27]).

34) Wegen Aufstauung der Angerschen See bleibet es bei den L.S. von A. 1684 u. 1692.

35) Obzwar im L.S. von 1684 enthalten, daß die Kirchenvisitatores mit Zuziehung eines oder mehr aus den Krchsp. die Kirchenvisitationes verrichten sollen, so ist es dennoch nicht dahin zu erklären, daß selbige Krchsp.-patroni ein votum decisivum [28]) haben sollen, wie von einigen Krchsp. es zeithero hat verlanget werden wollen.

36) Demnach auf gegenwärtigem Ldtg. Beschwerde geführet worden, daß viele Krchsp.-Eingesessene säumig erfunden worden, denen Priestern, Organisten u. andern Kirchen-Bedienten das Ihrige zu prästiren, als werden die alten Verfaßungen hiemit reassumiret, daß die Kirchen-Vorsteher gehalten sein sollen, per viam executionis das Rückständige einzutreiben.

37) Da auch zuwider alten Gebräuchen u. Verfaßungen einige

Zeit hero über die Abau bei Zabeln keine Überfahrt gehalten worden, als hat E. Hochf. Regierung auf das Anſuchen E. W. R. u. L. verſprochen, alle nöthige Veranſtaltungen desfalls ergehen zu laßen.

38) Weil auch aus vielen Krchſp. abermalige Beſchwerden über die Ungleichheit der Haken-Zahl eingekommen ſind, ſogar daß ſelbige [29]) zu keiner ferneren Willigung was beitragen wollen, bis die feſtgeſetzte Reviſion ihren Fortgang u. Endſchaft würde erreicht haben; als iſt für nöthig erachtet worden, die durch Sterb-Fälle u. andere Veränderungen vacant gewordene Stellen derer im L.S. von A. 1727 beſtätigten revisorum folgender Geſtalt wieder zu ſuppliren: in der Seelburgſchen Oberhptmſch.: der W. Wilh. Heinr. Lieve, Oberhptm. zu Seelburg, in Stelle des W. Herm. Carl Keyſerling, Hauptm. zu Candau; der W. Gotthard Heinr. von Weiß, Cornet im Semgalliſchen, in Stelle des weil. W. Gideon Manteuffel gen. Szöge, Erbſ. auf Wahrenbrock; in der Goldingſchen Oberhptmſch.: der W. Otto Friedr. Behr, Oberhptm. zu Goldingen, in Stelle des jetzigen Hw. Kanzlers von Mirbach; der W. Nicolaus Korff, Hofrath u. Erbſ. auf Ewaden, in Stelle des weil. W. von Nagel, Erbſ. auf Birſen [30]).

39) Auch will E. Hochf. Regierung jetzt benannte revisores gewöhnlichermaßen in Eides-Pflicht nehmen laßen, welche nebſt denen übrigen im L.S. von A. 1727 denominirten Reviſoren, will's Gott [31]), nächſtk. M. May des bevorſt. 1731. Jahres den Anfang zur Reviſion machen u. in Jahres-Friſt ſelbige zu abſolviren verbunden ſind. In Entſtehung deſſen aber die in den Geſetzen wider die Säumigen feſtgeſetzte Strafe zur Execution unnachläßlich gebracht werden ſoll [32]).

40) Wenn auch der W. Capit. v. Heuking auf öffentlichem L.T. 1726 ſchon dargethan, daß ſeine Güter Balklawen u. Riddeldorff durch ein Verſehen in der Haken-Zahl verſetzt worden, ſo iſt beliebet, daß gemeldete Güter, ſo wie ſie ſchon einmal beſchworen worden, für 3/4 Haken fernerhin contribuiren ſollen.

41) Obgleich der W. v. Drachenfels, Kngl. Major u. Dep. aus dem Aſcherad- u. Nerftſchen Krchſp., Kraft habender Vollmacht u. vorgezeigter Inſtruction ſeiner Krchſp., gleichfalls vorgeſtellet, daß das Gut Memelhoff, der W. verw. Podſtollin von der Ropp [33]) gehörig, in der Haken-Zahl gar ſehr beſchweret wäre, u. dahero

bestermaßen bäte, solche Haken-Zahl der Billigkeit nach zu mindern, so haben dennoch sämmtliche Dep. hierin nicht willigen wollen, damit nicht durch dergleichen Erlaßungen die hochnöthige General-Haken-Revision in Stocken gerathen möge.

42) Auf abermaliges inständiges Anhalten E. W. R. u. L. ist denen vormaligen L.S. zufolge ein Befehl an den W. Hauptm. Behr zur Durchstechung des Dammes bei Bauske bereits ergangen, u. versichert die Hochf. Regierung, daß derselbe auch nicht wieder soll zugemacht werden.

43) Demnach durch zunehmende Menge derer fremden Bettler die Unsicherheit des Landes entstehen will, u. viele grobe Excessen von ihnen begangen werden, als ist auf gegenwärtigem Ldtg. festgesetzt worden, daß selbige sofort bei schwerer Strafe das Land räumen sollen, u. die Hw. Hrn. Oberräthe wollen desfalls die publicationes gewöhnlichermaßen ergehen laßen.

Pro deliberatoriis

werden zum künft. Ldtg. folgende Puncte ausgesetzet:

1) Demnach der W. von Bülau durch seinen Gevollm. den W. Oberhptm. Behr die Proposition E. W. R. u. L. thun laßen, daß wenn er in Zeit von 3 Jahren durch eine partialische Zahlung dasjenige, so ihm von E. W. R. u. L. vermöge L.S. von A. 1724 zugestanden worden, erhalten könnte, er von der ganzen Summe 2000 Rthl. Alb. wollte schwinden lassen, u. anstatt der ihm zukommenden 7500 Rthl. Alb. mit 5500 Rthl. Alb vorlieb nehmen, jedoch aber mit dieser Bedingung, daß im Fall gegenwärtiger Verabredung nicht vollkommen nachgelebet u. er in der accordirten Zeit nicht völlig bezahlet sein würde, obige Erlassung gänzlich cessiren soll, — daher hat solches pro deliberatorio ausgesetzet werden müssen.

2) Da auch noch viele andere Schulden auf dem Lande haften, welche billigermaßen bezahlt werden müssen, als wird E. W. R. u. L. dero Dep. mit völliger Instruction zum nächstk. Ldtg. versehen, wie nicht nur der W. Obrister Thiesenhausen, sondern auch andere creditores ihres baaren Vorschußes halber befriediget werden mögen.

3) Weil auch denenjenigen, welche in Litthauen Bauren zu fordern haben, viele Schwierigkeiten desfalls gemacht worden, als

wird zu deliberiren sein, ob man nicht dieser Beschwerde abzuhelfen bei denen Litthauischen Gerichten beständige Agenten halten u. selbigen gewisse salaria ausmachen möge.

4) Weil auch die Mannrichter ihrer Function nicht nachleben wollen, auf die Beßerung derer Heerstraßen genau Achtung zu haben, als ist zu deliberiren, wie selbige durch billige Zwangs-Mittel dazu angehalten werden mögen.

5) Da auch notorisch, welcher Gestalt der W. von Fürstenberg durch seine eigenen Bauren jämmerlich ums Leben gebracht worden, u. die nachgelassenen Waisen durch Bestrafung dieser Bosheit einen unersetzlichen Schaden erdulden müssen, solches aber der allgemeinen Sicherheit u. Bestens halber nicht evitiret werden können, als wird E. W. R. u. L. aus billigen u. christlichen Mitleiden zu erwägen belieben, wie diesen in die äußerste Armuth gesetzten Waisen, welche das Ihrige dem publico sacrificiren müssen, möge unter die Arme gegriffen werden [35]).

Zu Urkund deßen ist dieser L.S. von denen Hw. regierenden Hrn. Oberräthen u. E. ganzen W. R. u. L. eigenhändig unterschrieben u. mit ihren angebornen Pettschaften bestärket worden. So geschehen in Mitau, den 6. September A. 1730.

(L.S.) Casimir Christopher Brackel, Landhofm. u. Oberrath.
" Carl Fircks, Oberburggraf u. Oberrath [36]).
" Otto Christopher v. d. Howen, Landboten-Marschall u. Seßau. Dep.
" Ernst Adolph von Heuking, Tuck. Dep., u. Kraft habender Vollmacht von George Diedrich von Diepelskirch, als Neuenb. Dep.
" Friedr. Heinr. von Bistramb, als Autz. Dep.
" Jost Joh. Schulte, Bausk. Dep.
" Joh. Sigismund Torck, Dobl. D.
(L.S.) Heinr. Georg von Mirbach, Kanzler u. Oberrath [36]).
" Philipp Heinr. Hahn, Landm. u. Oberrath.
" Friedr. Casimir von Heuking, Candau. u. Windau. Dep.
" Ferdin. Heinr. v. Drachenfels, Nerft. u. Ascherad. Dep.
" Nicolaus Korff, Hasenpoth., Durb. u. Gramsd. Dep.
" George Christopher v. Mirbach, Bausk. Dep.
" George Christopher von Löbel, als Zabel. Dep.

*) In T. (5), I (5), d. chron. Verzchn. u. Z. — Die Abweichungen nach I.

1) hier u. im Folgenden: Wohlgeb. 2) Herren st. m. 3) — D. 4) auszukehren. 5) als vormaliger nach Danzig gewesener st. als — — — gewählter. 6) zugeleget. 7) Biron, — Bironsche. 8) quittiret. 9) † u. Baggemollen.

10) Kraft dieses L.S. st. hiemit. 11) — E. 12) — zusammt — — — Geldern. 13) ungebührlichen. 14) — Indessen — — — abzurechnen. 15) — Zugleich — — — auszuzahlen. 16) Restanten. 17) — für jetzo — — — u. 18) — f. i. 19) gebührendermaaßen. 20) einiger st. d. e. 21) — Wegen derer — — — Rthl. Alb. 22) — d. 23) — sondern auch — — — bezahlet hat. 24) — Die Postir.-Halter — — — verwiesen. 25) Beßerung. 26) — f. B. 27) — u. E. Hochf. Reg. — — — sehen mögen. 28) decisionis. 29) einige. 30) die Angabe der Revisor. fehlt. 31) — im L.S. — — — Gott. 32) die Revision fortsetzen werden st. den Anfang — — — soll. 33) Rapp. 34) das ganze Stück unter der Ueberschrift „Pro deliberatoriis" fehlt. 35) die folg. Unterschr. fehlen.

100. Der Landtags-Abscheid vom 19. Februar 1732*).

Kund u. zu wißen sey hiemit jedermänniglich, daß da die Hw. regierenden Hrn. Oberräthe die allgemeine Wohlfahrt des Vaterlandes zu beherzigen sich angelegen seyn laßen, u. sowohl die nothwendige Abfertigung zu denen bevorst. Kngl. Polnischen Relations-Gerichten, als auch an Se. Hochf. D., unsern Allergn. L.-Fürsten u. Hrn. nach Danzig zu befördern, unumgänglich zu seyn erachtet auf den 25. Junuarii a. c. einen ordin. Ldtg. auszuschreiben, E. W. R. u. L. auch durch ihre Dep. in ziemlicher Anzahl erschienen, Folgendes mit Einwilligung obgedachter regierender Hrn. Oberräthe u. nach gepflogener Berathschlagung zu steter u. fester Beobachtung abgehandelt u. beschloßen worden.

1) Nachdem der W. Herm. Christopher Finck von Finckenstein, Capit., als unser auf vor. Ldtg. A. 1730 zum Kngl. Polnischen Reichstage erwählet gewesener Deleg., seine gebührende Relation dergestalt zum Vergnügen E. W. R. u. L. abgeleget, daß obgleich auch diesmal der Reichstag fruchtlos zergangen, man dennoch seine dem Vaterlande gewidmete getreue Intention gnugsam gespüret, inzwischen aber die unumgängliche Nothwendigkeit es noch weiter erfordert, sowohl bei diesen primis diebus Martii bevorst. u. bereits intimirten Relations-Gerichten, als auch auf dem im October M. unfehlbar zu vermuthenden Kngl. Reichstage zu invigiliren, die Angelegenheiten E. W. R. u. L. wahrzunehmen, u. alles Verfängliche bestmöglichst abzuwenden; so hat E. W. R. u. L. auf der bekannten Dexterität besagten Hrn. Capit. Fincken ferner ihr ganzes Vertrauen

geſetzet, u. ihn auch bittlich dahin vermocht, daß er die dem ganzen Lande ſo erſprießliche als höchſtnöthige Delegation über ſich genommen u. verſprochen, nicht nur dieſe bevorſt. Relations-Gerichte, ſondern auch im Fall der verlautbarte extraord. Reichstag ſeinen Fortgang nicht hätte, den im October M. darauf gewiß zu vermuthenden ordin. Reichstag, nach ſeiner bereits in Händen habenden, u. auf dieſem öffentl. Ldtg. aufs neue erhaltenen Inſtruction getreulich abzuwarten, u. die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt beſtmöglichſt ihm angelegen ſein zu laßen. Zu dieſer ſeiner Expedition, ſowohl auf den Relations-Gerichten, als auch auf bevorſt. Reichstage, ſind dem W. Deleg. die erforderliche u. verlangte Zehrungs-Mittel, nemlich alles in allem 1200 Rthl. Alb. alſo zugeſtanden u. ausgemachet worden, daß er aus dem im 4. nachfolg. Punct erwähnten Vorſchuß 800 Rthl. ſogleich baar zu empfangen haben, die übrigen 400 Rthl. aber von denen jetzt gewilligten u. zu allererſt einkommenden Lndſch.-Geldern durch einen ſichern Wechſel gewiß erhalten ſoll.

2) Nachdem auch die freudige Hoffnung, welche E. W. R. u. L. ſich gemachet, nach der höchſt beglückten Vermählung S. Hochf. D. unſers Allergn. Fürſten u. Hrn., u. der nachgehends auch erfolgten Lehns-Empfängniß Ihro Durchl. Herrſchaft auf den Grentzen Dero Hertzogthümer mit aller Unterthänigkeit u. Treue zu empfangen, bis an dieſe Zeit noch unerfüllet geblieben; ſo hat E. W. R. u. L., aus ſubmiſſeſter Devotion getrieben, ihre Pflicht u. Schuldigkeit zu ſein erachtet, auf dieſer nunmehro zu Stande gekommenen Landes-Verſammlung aus ihren Mitteln einen Deleg., nemlich den W. George Heinr. Hahn, Hochf. Hauptm. zu Schrunden, einmüthig u. zwar mit ſeiner Genehmhaltung zu erwählen, welcher denn, nachdem er ſeine Reiſe nach Danzig förderſamſt beſchleuniget, ſich angelegen ſein laßen wird, beſage ſeiner ihm ertheilten Inſtruction u. nach abgelegter unterthän. Gratulation, das aufrichtige Verlangen derer Hw. Hrn. Oberräthe u. E. getreuen R. u. L. nach der hohen Gegenwart der Durchl. Herrſchaft in Dero Hertzogthümer aufs Beweglichſte vorzutragen, u. dadurch die ſo lange gewünſchte, u. dem ganzen Lande höchſt erſprießliche Ankunft in aller Unterthänigkeit zu erbitten u. beſtmöglichſt zu befördern. Zu dieſer ſeiner Reiſe u. dazu erforderlichen

Unkosten aber sind dem W. Deleg. 500 Rthl. überhaupt accordiret worden, daß er von dem im nachfolg. 4. Punct erwähnten Vorschuß gleichfalls sofort 400 Rthl. baar zu empfangen, das Übrige aber von denen zu allererst einkommenden gewilligten Geldern unfehlbar zu erwarten haben soll.

3) Nachdem E. W. R. u. L. bekannt gewesen, daß J. Kais. M. u. große Frau von Rußland sich Allergn. gefallen laßen, die Hw. Hrn. Oberräthe u. E. W. R. u. L. mit einem Antwort-Schreiben in Gnaden zu beehren; so hat E. W. R. u. L. sich angelegen sein laßen, selbiges von dem W. Otto Christopher von Howen, vorigen Ldtg. Dep.-Marschall, bei welchem es bishero in Bewahrung gewesen, mit unterthän. Veneration entgegen zu nehmen, u. nachdem E. W. R. u. L. den sehr gnädigen Inhalt zu verehren u. zu bemerken Gelegenheit gefunden, sowohl von besagtem Schreiben, als auch von der Expedition des W. Vice-Präsidenten von Keyserling, als Frstl. Hauptm. zu Candau, E. W. R. u. L. damaligen Deleg., einem jeden Dep. eine copeyliche Abschrift zur Benachrichtigung derer Brüder gebührend zu ertheilen.

4) Dieweil aber E. W. R. u. L., was vorgedachte höchstnöthige u. unumgängliche Abfertigung betrifft, indem ganz u. gar keine Baarschaft vorhanden, noch sonsten auszufinden gewesen, ihren heilsamen Zweck nimmermehr würde erreichet haben, wenn nicht der W. Otto Friedr. Behr, Hochf. Oberhptm. zu Goldingen, zu einem unentbehrlichen Vorschuß von 1200 Rthl., jedoch mit dieser expreß sich vorbehaltenen Condition wäre erbeten worden, daß E. W. R. u. L. die bereits liquidirte Prätension u. desfalls im vorigen L.S. versicherte Zahlung des W. Hrn. Geheimen Krieges-Raths von Bülau auf diesem öffentl. Ldtg. dergestalt festsetzen möge, daß derselbe seine Befriedigung, jedoch zu Erleichterung des Landes auf 3 Termine, ohnfehlbar gewärtig sein könnte; so hat E. W. R. u. L., in Betrachtung der davon dependirenden allgemeinen Wohlfahrt des Vaterlandes, u. daß die E. W. R. u. L. von dem Hrn. Geheimen Krieges-Rath von Bülau treulich geleisteten Dienste um so viel mehr solche Willfährigkeit verdienen, als derselbe durch den W. Oberhptm. Behr über die vorige 2000 Rthl. noch 500 Rthl. nachzulaßen u. also nur

mit 5000 Rthl. alles in allem zufrieden zu sein, zum merklichen soulagement des Landes sich gütig erklären wollen, eine unvermeidliche Willigung einmüthig zu resolviren, u. Kraft dieses L.S. dergestalt zu befestigen für nöthig befunden, daß dieses Jahr, nach einem aufs genaueste gemachten Überschlag, 9 Rthl. von einem jeglichen adel. Haken, von denen Pfand-Summen aber ½ Rthl. von 1000 ℔., u. zwar binnen 6 W., nach dem Schluß dieses Ldtg., durch die L.-Officiere beigetrieben, u. an den W. Oberhptm. Behr, als welcher alle u. jede Lndsch.-Gelder, so wie bishero, also auch noch fernerhin, einzunehmen u. zu verrechnen erbeten worden, abgetragen werden sollen, von welchen Geldern dann der W. Oberhptm. Behr nicht nur das denen beiden Deleg. restirende quantum, als dem Hrn. Capit. Finck 400 Rthl., u. Hrn. Hauptm. Hahn 100 Rthl., mit ehesten zu remittiren sich gefallen laßen wird, sondern auch seinen Vorschuß, als ohne welchen die Abfertigung nicht geschehen können, imgleichen 5000 ℔. von der dem W. Hrn. Geheimen Krieges-Rath von Bülau stipulirten Summa derer 5000 Rthl. abzunehmen, u. sich bezahlt zu machen berechtiget sein soll. Damit aber E. W. R. u. L. ihre Bereitwilligkeit gegen mehr gedachten Hrn. Geh. Krieges-Rath von Bülau desto mehr an den Tag legen, u. auch die gegebene Versicherung auf den unter obgedachter Condition erhaltenen Vorschuß bewerkstelligen möge, so hat E. W. R. u. L. den W. Hrn. Oberhptm. Behr auch dahin vermocht, daß er über sich genommen, den W. Hrn. Geh. Krieges-Rath von Bülau aus seinen eigenen Mitteln des ganzen Capitals wegen gänzlich zu befriedigen, u. ein creditor der Lndsch. zu bleiben, dieselbe aber dagegen deßen Indemnität hinwiederum um so viel mehr zu besorgen nicht nur für sich u. ihre Nachkommen aufs bündigste angeboten, sondern auch einmüthig u. einstimmig aufs kräftigste beliebet u. bewilliget, daß [1]) in denen folgenden 2 J., als A. 1733 u. A. 1734, jährlich von jedem Haken 4 Rthl., u. von denen Pfand-Summen von 1000 ℔. 4 Sechs. gezahlet, u. an Niemand anders, als an den W. Hrn. Oberhptm. Behr von denen L.-Officieren, wenn sie ihrer Function gemäß solche eingetrieben, gebührendermaßen abgetragen werden sollen, da denn wohlgedachtem Hr. Oberhptm. in solchen 2 J., u. zwar jedes J. 5000 ℔. Alb.

daraus zu erheben u. ſich alſo gänzlich bezahlt zu machen freie Macht u. Gewalt hiemit ertheilet wird.

5) Nachdem ſowohl die Form. regim., als auch die Commiss. decis. E. Hochf. Regierung in die vollkommene Activität geſetzet, daß unter andern auch absente Principe ſie alle administrationis et gubernationis munia verwalten können u. ſollen, als werden die Hw. Hrn. Oberräthe, wie bis dato geſchehen, alſo auch noch ferner secundum istam legum normam dabei zu mainteniren ſich beſtens angelegen ſein laßen.

6) Da der W. Obriſter von Thieſenhauſen wegen ſeinen, aus eigenen Mitteln E. W. R. u. L. gethanen baaren Vorſchuß annoch bis 800 Rthl. zu erfordern hat, die vormals gewilligten Fourage-Gelder aber zu ſeiner Befriedigung deſtiniret*) geweſen; ſo hat E. W. R. u. L., ſo bald ſolche Gelder durch die nunmehro ernſtlich veranſtaltete Execution durch die L.-Officiere eingetrieben u. ebenfalls an den W. Oberhptm. Behr abgegeben ſein werden, hiemit u. Kraft dieſes die Anweiſung darauf ertheilen wollen, unter dieſer Verſicherung, daß wenn die vollenkommene Befriedigung daraus nicht zu erheben wäre, E. W. R. u. L. auch den Reſt zu tilgen allewege bedacht ſein wollte.

7) Obzwar die nach Litthauen verſtrichene Bauren mit vielen Unkoſten u. auf eine gar difficile Art abzufordern ſein, dahero wohl dienlich u. zuträglich wäre, einen beſtändigen Agenten daſelbſt zu halten; ſo hat dennoch E. W. R. u. L., derer Geld-loſen Zeiten u. aufm Lande ſchon häufig ruhenden Schulden halber, für jetzt es müßen ausgeſetzet bleiben laßen.

8) Dafern die ſäumigen Mannrichter noch weiterhin in Zeit von einem halben J. die Beßerung derer Heerſtraßen u. faſt inpaſſablen Brücken nicht beſorgen ſollten, als derenthalben ſie nochmals beſtermaßen admoniret werden, ſo bleibet die im L.S. de A. 1724 § 28 wider ſie deutlich genug abgefaßete Strafe auch hiedurch feſtgeſetzet.

9) Weiln die Urſachen bekannt, warum der W. Benedictus von Heyking, Hochf. Hauptm. zu Candau, der Function eines Kirchen-Visitatoris nicht mehr vorſtehen kann, derſelbe auch auf dieſem Ldtg. ſeinem bisher mühſam geführten officio ordentlich reſigniret; ſo hat

E. W. R. u. L., damit dieses heilsame Werk nicht wieder in Stocken gerathen, sondern zur Ehre Gottes ferner befördert werden möge, den W. Otto Friedr. von Saß, Erbh. auf Scheden, zum Kirchen-Visitatoren in Curland hiemit erwählen u. constituiren wollen.

10) Obwohl E. W. R. u. L. den notorisch kläglichen Zustand derer W. Fürstenbergschen Erben sich billig zu Herzen gehen läßet, so hat sie dennoch anjetzo kein Vermögen ihre compassion anders an den Tag zu legen, als daß das Gut Arischhoff auf 10 nacheinander folg. J. von allen oneribus patriae befreiet bleiben soll.

11) Nachdem der W. L.-Rittm. Joh. Friedr. Henning bei E. W. R. u. L., nach lange dem Lande treu geleisteten u. mit Dank angesehenen Diensten, um seine Erlaßung u. Dimission angehalten, so ist selbige ihm hiemit gebührend ertheilet, an deßen Stelle aber der W. Wilh. Alex. von Heyking, L.-Lieut., wiederum billigstermaßen avanciret u. zum L.-Rittm. in Curland bestätiget worden. Was aber die vacante Lieut.-Stelle betrifft, so hat E. W. R. u. L. den W. Reinhold Gottfried von Hahnbohm, aus denen Ursachen, weil er beim vorigen Ldtg. schon zum Cornet bestätiget gewesen, u. man wegen der ihm competirenden tour ihn nicht füglich vorbeigehen laßen [3]) können, jedoch pro nunc u. dergestalt absque sequela, daß hinführo die Semgallischen Officiere die avancements unter sich, u. die Curländischen auch eben so behalten sollen, zum Lieutenant hiemit ernennen u. bestätigen, die Cornets-Stelle aber dem W. Friedr. Joh. von den Brincken, Erbhrn. auf Spahren, mit seiner Bewilligung conferiren wollen.

12) Es hat auch der W. Wilh. von Heyking, L.-Lieut., auf diesem Ldtg. seine Rechnung richtig abgeleget, welche dergestalt befunden, daß E. W. R. u. L. nichts an ihn zu prätendiren, — als wird besagter Hr. von Heyking gebührend hiedurch quittiret.

13) Nachdem zu unterschiedlichen Malen aus Mangel derer Dep. die Ldtg. ihren Fortgang nicht gewinnen, u. die Landes-Wohlfahrt gar leicht dadurch verabsäumet werden können, so sollen hinführo alle u. jede Krchsp., die gebührend convociret worden, bei denen in vorigen L.S. gesetzten Straffen, die hiemit reassumiret werden, auf solchen Convocationen in gnugsamer Anzahl zu erscheinen, u.

ihre Dep. zum Ldtg. abzufertigen hinführo allemal schuldig u. gehalten sein.

14) Weilen sowohl die Statuta, als auch unterschiedliche L.S. darin prospiciret u. den modum angewiesen haben, wie gegen die Resistenten zu verfahren stehet, indem sie als turbatores tranquillitatis publicae angesehen u. bestrafet werden sollen, als wird denen Hw. Hrn. Oberräthen die Execution solcher bereits gemachten heilsamen Verfaßungen nicht nur gegen den W. Regim.=Quartierm. Rappe, sondern auch andere dergleichen Übertreter derer Gesetze, zu dem Ende übertragen, damit die Gerechtigkeit gehandhabet werden möge.

15) Wann auch die Contravention des W. Carl Ewald von Klopmann, der wider die offenbaren Gesetze des Vaterlandes durch injurieuse protestationes u. Briefe sein ungegründetes u. strafbares Unternehmen an den Tag geleget u. zu rechtfertigen gesuchet, eine billige Beahndung verdienet, so werden die Hw. Hrn. Oberräthe, als denen auf solche Gesetze zu halten von selbsten incumbiren will, dem Fiscali die Action wider denselben zu demandiren wißen.

16) Nachdem der W. Landrath von Medem wegen seines von E. W R. u. L. ihm noch zuständigen Restes derer 2000 ℛ. Alb. sich gefallen laßen, die Assignation auf die A. 1729 auch zu seiner Befriedigung gewilligten 4 ℳ. vom Haken, u. 4 Sechs. von 1000 ℛ., davon noch ansehnliche Restantien im Lande stecken, anzunehmen; so hat E. W. R. u. L. es ihm auch dergestalt hiemit concediret, daß die W. L.=Officiere gehalten sein sollen, solche Gelder aufs förderſamste beizutreiben u. gegen deßen Quittung ihm auszuzahlen. Sollten aber die obbesagte Restantien hiezu nicht zulänglich sein, wird der W. Landrath von Medem, laut der ihm hiemit ertheilten Assignation, das daran fehlende aus denen übrigen zu allererst einkommenden Resten von dem W. Oberhptm. Behr zu empfangen haben.

17) Weil E. W. R. u. L. ernstlich darauf dringet, daß die nun schon so lange festgesetzte Revision derer Haken einmal vollenzogen werden soll, u. das Publicum dahero darunter leidet, weil durch deren Verzögerung sehr viele, ja fast ganze Krchsp. unter dem Vorwande einer großen Ungleichheit die bewilligten Lndsch.=Gelder nicht abgeben, ja gar zu resistiren sich erklären; so können die W.

Hrn. Oberhauptleute von der ihnen incumbirenden Function der Revision von E. W. R. u. L. zwar nicht befreiet, noch entlediget werden, jedoch aber, weil die legale Entschuldigungen besagter W. Hrn. Oberhauptleute, daß sie wegen vieler Amts-Geschäfte u. des gar zu weitläuftigen Districts die Revision nicht allein vollenziehen könnten, billig Ingreß gefunden; so hat E. W. R. u. L. mit Genehmhaltung der Hochf. Regierung 2 derer W. Hrn. Hauptleute, als dem W. Hrn. Oberhptm. Behr den W. Hrn. Carl Joh. Ernst von Rönne, Hochf. Hauptm. zu Windau, u. dem W. Hrn. Oberhptm. Lieven den W. Hrn. von Offenberg, Hochf. Hauptm. zu Doblen, zu dem Ende hiemit adjungiret u. zu Hülfe gegeben, damit, nach erforderten abgelegten Revisions-Eide, bei der bereits sancirten Pön, die so lange beliebte u. nöthige Revision binnen Jahres-Frist um desto gewißer u. unfehlbarer vollenzogen werden könnte, als J. Kais. M. u. große Frau von Rußland sich Allergn. erkläret, Dero in Besitz habenden Amter ebenfalls revidiren zu laßen. Die Stelle aber derer abgegangenen Revisoren ist folgender Gestalt ersetzet worden: in der Tuckumschen Oberhptmsch.: der W. Friedr. Casimir Fock, Erbs. derer Remtischen Güter, in Stelle des seel. W. von Bistramb, Erbs. auf Waddaxen.

18) Obzwar E. W. R. u. L. nicht undienlich erachtet, einen beständigen Delegirten am Kngl. Polnischen Hofe zu halten, so haben doch anjetzo, wegen der auf dem Lande haftenden schweren Schulden u. Geld-losen Zeiten, dazu noch zur Zeit keine Mittel ausgefunden werden können.

19) Nachdem der gewesene Mannrichter zu Goldingen, der W. von Meerfeld, mit Tode abgegangen u. diese Stelle durch ein tüchtiges [4]) subjectum wieder zu besetzen höchstnöthig, als ist der W. Hieronymus von den Brincken, Pfandhalter auf Kurmahlen, dazu in Vorschlag gekommen, u. von E. W. R. u. L. constituiret worden, daß er mit ehesten seinen Eid vor der Hochf. Regierung abzulegen schuldig sein soll.

20) Da auch in dem vorigen L.S. d. d. Mitau den 6. September 1730 von E. W. R. u. L., gegen Acceptirung eines doni gratuiti von 1000 Rthl. Alb. von dem Hw. Jacob Friedr. Freiherr von Kettler, Hessen-Casselschen Ober-Marschall, vermöge des 6. Punkts

nicht nur die auf Effern geforderte Resten von Lndsch.=Geldern gänzlich cassiret, sondern auch zugestanden, daß solches Gut Effern fernerhin als ein Lehn=Gut verbleiben sollte, darauf aber die Hochf. Regierung, in Abwesenheit des W. mandatarii wohlbesagten Hrn. Baron Kettlers, E. W. R. u. L. vermöge des 7. Puncts die Versicherung gethan, bei aller dem gemeinen Besten geschehenen Willigung nach Effern die Befehle ergehen zu laßen, daß solches Gut sein Contingent in der Frstl. Kammer einbringen möge, welches nachmals wohlbesagte Regierung auf Assignation E. W. R. u. L. auszahlen laßen wollte; weil nun solcher letzter Punct also angesehen werden könnte, als wenn selbiger mit dem vorhergehenden 6. Punct nicht übereinstimmete, u. dahero eine Remedirung u. Declaration über den 7. Punct gesuchet worden, als wird durch diesen L.S. der 7. Punct des vorigen dergestalt erkläret, daß wenn das allgemeine Beste u. die Nothwendigkeit erfordert, die Frstl. Lehn=Güter mit zu einigen Landes=Beschwerden auf S. Hochf. D. gnädigsten Willen zu ziehen, das Lehngut Effern kein anders, als das Lehns=Contingent auf Hochf. Befehl in der Frstl. Kammer abzuliefern habe, worin S. Hochf. Drchl. die gnädigste Disposition, der Lndsch. damit succurriren zu laßen, vorbehalten bleibet.

21) Weil dem Hochf. Hause sowohl, als dem Piltenschen Kreise ihr Antheil an denen Geldern, die der W. gewesene Kantzler von Keyserling dem Lande zurückzahlen müßen, in dem Kngl. Commissor. Decret A. 1727 vorbehalten worden, als soll Deroselben Befriedigung von denen Restantien, welche die W. L.=Officiere einbringen werden, nach aller Möglichkeit förderſamst erfolgen.

22) Nachdem auch der W. George Christopher von Löbel, Semgallscher L.=Lieut., als welcher auch seine Rechnung auf diesem Ldtg. wegen eingenommener u. ausgegebener Lndsch.=Gelder richtig abgeleget, u. desfalls von E. W. R. u. L. bestermaßen quittiret wird, zugleich um seine Dimission Ansuchung gethan, als ist ihm dieselbe hiemit gebührend ertheilet, an deßen Stelle aber der W. von Weiß [5]), L.=Cornet, zum Lieut. in Semgallen, u. der W. Carl Gustav von Fölckersamb, Erbh. von Stein= u. Rauten=See, hinwiederum zum Cornet erwählet u. bestätiget worden.

23) Was außer dem E. W. R. u. L. zustehenden freien Handel mit denen Kupschereien u. Vorkäufereien durch einen Mißbrauch, u. zwar zum Nachtheil derer Frstl. Zoll-Regalien, vorgehet, solches werden die Hw. Hrn. Oberräthe nach denen vielfältigen darüber vorhandenen L.S. bestermaßen remediren.

24) Da auch nicht zu vermuthen, daß der hiesige Adel unrichtige Päße u. Freizettel ertheilen werde, so soll demnach derjenige, der so was zu unternehmen sich gleichwohl nicht scheuen würde, in die Strafe von 100 ℔. Alb. verfallen sein.

25) Nachdem aus vielen Krchsp. die gerechte Klagen geführet werden, daß von allen Brüdern die gewilligte Lndsch.-Gelder zum allgemeinen Besten niemals richtig abgetragen werden, u. durch dem, daß sogar viele Resten u. Resistenten sich ereignen, allezeit neue Willigungen beliebet werden, u. die Willigen für die Unwilligen darunter allemal leiden müßen; so hat E. W. R. u. L. hiedurch verordnen wollen, daß die W. L.-Officiere, wenn sie diese neue Willigung einnehmen werden, auch alle u. jede Resten, als welche sie aus dem durch die calculatores auf diesem Ldtg. aus denen Rechnungen derer W. L.-Officiere deutlich u. accurat ausgezogenen u. einem jeden L.-Rittm. zugestelleten Restantien-Buch ersehen u. unter sich nach denen Krchsp., die ein jedweder in seinem Beritt hat, vertheilen werden, einzutreiben u. ebenfalls an den W. Oberhptm. Behr abzutragen schuldig sein sollen. Dabey aber die L.-Officiere dieses vornemlich zu beobachten haben, daß im Fall einer oder der andere auch dawider resistiren sollte, solches der Hochf. Regierung sogleich bekannt gemachet werde, damit die Execution durch den Mannrichter des Orts von der Hochf. Regierung demandiret werden könne.

26) Wie denn auch E. W R. u. L. die Widerspenstigkeit derer vormaligen Resistenten mit Nachdruck zu bestrafen diese Verfügung gemachet, daß nach überreichter Specification dererselben die Hw. Hrn. Oberräthe ersuchet, die wirkliche Execution durch die W. Mannrichter wider dieselben zu verhängen, daß nach förderlamst erhaltenen mandatis u. ergangenen innotescentialibus sogleich armata manu, als wozu ein jedes Krchsp., da die Execution geschiehet, von jedem Hofe einen bewährten Reuter zu stellen schuldig, die Hochf. Regierung auch nach dem L.S.

von A. 1684 ebenfalls mit 10 bewärthen Reutern, entweder von denen bürgerl. Lehnsleuten, oder Waldförstern u. Wildniß-Bereutern zu Hülfe zu kommen versprochen, die wirkliche Execution dergestalt vollenzogen werden soll, daß von denen exequirten u. verkauften Mobilien et sese moventibus, auch nach Proportion u. Größe des restirenden Quots Inhalts vorigen L.S. zugeschlagenen Gesindern, die W. Mannrichter wegen der ihnen zugestandenen Gebühr von 10 Rthl., imgleichen das Gewöhnliche für den Secretario u. Ministerial sich bezahlt machen, u. die durch sothane Execution erhaltene Lndsch.-Gelder ebenfalls an den W. Oberhptm. von Behr abtragen müßen, dabei die bisherigen Resistenten kein anderes remedium sich sothaner Execution zu befreien haben sollen, als wenn ein jeder das von denen bisherigen Willigungen aufgelaufene Contingent 14 T. vor dem termino executionis dem W. Mannrichter von selbsten einschicken wollte.

27) Dieweil der L.S. von 1730 verordnet, daß die Juden, welche in denen Höfen u. Bürgerhäusern vor Bezahlung Branntwein brennen, oder andere Handwerker sind, u. denen christlichen Einwohnern dieser Herzogthümer keinen Schaden thun, unter denenjenigen, die das Land gänzlich räumen sollen, nicht verstanden, u. denen fremden u. reisenden Juden, welche ihres Handels halber anhero kommen, alle Sicherheit verstattet werden soll, wenn nur selbige ihre Wohnung allhier aufzuschlagen sich nicht unterfangen, — unter dem Prätext aber des Branntwein-Brennens, der Handwerker, des erlaubten Handels, den sie als Reisende u. Fremde führen können, die meisten wieder eingeschlichen sind, welche von denen andern zu unterscheiden, sie zu bestrafen u. aus dem Lande zu schaffen, die Kürze der Zeit nebst andern Umständen nicht erlauben will, doch gleichwohl unbillig wäre, daß sie dem Lande nicht etwas abtragen sollten; als werden die W. L.-Officiere bei Einca[illegible]irung der Lndsch.-Gelder von der gesammten Judenschaft, die hier im Lande befindlich ist, sie mögen alte Quitancen haben oder nicht, wegen der noch von vorigen schuldig gebliebenen Quoten, unangesehen deßen, daß auch nicht wenige außm [illegible]) Lande gegangen, 200 Rthl. Alb., worzu ein jedweder Jude, nach der von denen geschwornen taxatoribus, nemlich Abraham Jöl, Mitauscher Mäckler, u. Laser Salamon gemachten

taxa, sein Contingent hergeben soll, eintreiben, u. von nun ab 400 Rthl. Alb. fürs Jahr ebenmäßig nach solcher taxa exigiren, bis daß auf k. ordin. Ldtg. wiederum der Juden halber was Endliches beschloßen werden kann. Diejenigen Juden, welche keine Tax-Zettel in Zeit von 6 W. à dato denen L.-Officieren aufweisen können, sollen auf 10 Rthl. Alb. exequiret werden, wer aber von ihnen nach Verlauf von 8 W. à dato weder Tax-Zettel noch Quitancen über sein abgetragenes Contingent vorzeigen würde, deßen Haab u. Gut soll demjenigen von E. W. R. u. L., der ihn auf seiner Grenze attrapiret, verfallen sein; die taxatores sollen von dieser Contribution frei sein, u. darneben ein jeder 10 Rthl. zu gewarten haben. Sollte aber einer oder der andere von Adel seine unter ihm wohnende dawider schützen, u. den Abtrag seines Contingents, es sey unter was Prätext es wolle, zu verwehren sich unternehmen, der soll in die Strafe von 50 Rthl. verfallen sein.

28) Da der W. von Offenberg, Hochf. Hauptm. auf Doblen, der ihm vormals zu seiner Abfertigung an S. Hochf. Durchl. nach Danzig zugestandenen Zehrungs-Mittel wegen 200 Rthl. Alb. noch nicht befriediget ist, u. sich desfalls bei E. W. R. u. L. gemeldet; also sind ihm laut seiner schon einmal darauf acceptirten Assignation die auf diesem Ldtg. ausgemachte Juden-Gelder von dem W. Hrn. Oberhptm. Behr, so balde dieselbe eingebracht u. abgetragen worden, sothane 200 Rthl. zu erheben verstattet.

29) Nachdem der W. Gerhard Ernst von Haudring, Hochf. Mannrichter, durch gnügliche attestata erwiesen, daß deßen aus dem langwierigen Concurs erkaufte Güter Lassen u. Weißen-See durch ein Versehen des vormaligen possessoris in der Haken-Zahl gar zu sehr beschweret geblieben, u. dahero um Remedirung gebeten; so hat E. W. R. u. L. einen nothleidenden Bruder hierin zu soulagiren der größten Billigkeit zu sein erachtet, ihn in derselben Gleichheit derer Güter, welche die Hälfte von denen, so er in Besitz hat, ausmachen, zu setzen, daß er hinführo nicht mehr als vor $^3/_8$ Haken zu contribuiren schuldig sein soll. Und da es auch mit denen, dem W. Carl Gustav von Fölckersamb, nunmehro constituirten L.-Cornet, gehörigen Gütern Stein- u. Rauten-See eine ganz gleiche Bewandtniß hat,

so ist ihm die billige Remedirung von E. W. R. u. L. ebenfalls zugestanden, u. die zukünftige Haken-Zahl seiner oberwähnten Güter bis auf $^3/_8$ nachgegeben u. hiemit festgesetzet worden.

30) Es hat auch der Hr. Lieut. Korff von Schmarden seinen kläglichen Zustand, darin er durch dreimal erlittene Feuers-Brunst gerathen, E. W. R. u. L. gar beweglich vortragen laßen, u. inständigst gebeten, was diese neue Willigung betrifft, sich mitleidig u. hülfreich gegen denselben zu bezeigen, dadurch denn E. W. R. u. L. zu einer billigen compassion bewogen worden, besagten W. Lieut. Korff wegen seines Pfand-Guts Schmarden, u. des darauf haftenden Capitals, von allen diesen dreien Willigungen gänzlich zu erlaßen.

31) Dieweil auch das W. Fräulein von Schlippenbach mit einer beweglichen Bittschrift bei E. W. R. u. L. eingekommen, u. bekannt gemachet, daß das Gütchen Schloßhoff, darauf sie gleichwohl ein ziemliches Capital hätte, von Bauerschaft so entblößet wäre, daß nicht ein einziger mehr vorhanden, auch derentwegen um gütiges Mitleiden angehalten; als hat E. W. R. u. L., nachdem sie auch genugsame attestata desfalls angeführet, ihr solches gebetenermaßen gewähren u. sie auf 5 J. als unvermögend angesehen wißen wollen.

32) Nachdem der W. Alex. Korff, Hochf. Mannrichter, seiner auf letzterm Ldtg. von sich gegebenen Versicherung gemäß, die Berechnung derer von ihm eingenommenen u. disponirten Fourage-Gelder eingebracht, u. die mit ihm nach denen eingegebenen Original-Quitanzen derentwegen geführte Calculation deutlich anzeiget, daß es mit dem, so er von solchen Geldern empfangen, seine vollenkommene Richtigkeit hat, er auch desfalls ihn von deren ferneren Verantwortung zu befreien inständigst ersuchet; so hat E. W. R. u. L., dieweil sie ihm solches nach denen angeführten Umständen nicht denegiren können, sowohl dieser seiner richtig abgelegten Rechnung halber, als auch wegen derer von ihm eingenommenen Juden-Gelder, um so viel mehr gebührendermaßen u. aufs bündigste hiemit quittiren wollen, als er nicht nur im letztern L.S. mit einem Jurament zu bekräftigen sich anerboten, sondern auch anjetzo wirklich an Eides statt bestätiget, von allen denen Juden-Geldern ein mehreres nicht, als die bereits angegebene 390 *Rthl.*, in seinen Händen empfangen zu haben;

derohalben ihm denn die von seiner, als L.=Gevollmächtigten annoch restirenden, u. auf 393 Rthl. sich belaufenden Gage von E. W. R. u. L. dergestalt reserviret bleiben, daß er dieselbe von denen ausstehenden u. mit ehesten eingeforderten Resten von dem W. Hrn. Oberhptm. Behr, laut der ihm ertheilten Assignation, zu gewarten haben soll.

33) Nachdem der W. Wilh. Alex. von Torck, als ältester Erbe von Zerxten, durch ein überreichtes Memorial E. W. R. u. L. wehmüthigst angelegen, die seinem seel. Vater als L.=Rittm. von denen W. calculatoribus ausgesetzte 1799 Rthl. L.=Gelder, welche sein seel. Vater ferner zu belegen sich anheischig gemacht, nicht weiter von ihm u. seinen übrigen unter Vormundschaft stehenden Miterben zu exigiren, indem, da besagter von Torck in der Bewandtniß dieser Sachen fremd u. unwißend wäre, er u. sämmtliche Erben gar leicht unschuldig leiden dürften, zudem auch auf das Gut Zerxten u. was dazu gehöret noch von ihrem Groß=Vater her schwere Passiv=Schulden, wie auch das Mütterliche ruhete, daß also ihnen denen Erben anjetzo schon kaum die Lebens=Mittel übrig wären; so hat dennoch E. W. R. u. L. auf dieses mal in ihren Gesuch nicht weiter einwilligen können, als daß diese so kläglich vorgestellte Beschaffenheit ad referendum genommen worden, damit E. W. R. u. L. dero Dep. gegen k. Ldtg. darüber gnüglich instruiren könnte.

34) Obzwar E. W. R. u. L. vermuthet, daß der W. Rittm. von Vietinghoff gleich denen andern L.=Officieren sich zeitig eingefunden, u. seine Rechnung abgeleget haben würde, so hat man doch das Gegentheil erfahren müßen; damit aber dergleichen hinführo nicht mehr vorgenommen werden möge, u. E. W. R. u. L. ihre gute Absicht wegen derer L.=Gelder einmal zu Stande bringen u. richtig machen könnte; als ist derselbe bei der im vorigen L.S. abgefaßeten, usque ad legalia aber ausgesetzten Beahndung gehalten, nach der anjetzo gemachten Verfügung alle u. jede Reste förderſamst einzutreiben, an den W. Oberhptm. Behr abzutragen, u. auf k. Ldtg. seine Rechnung wegen derer bisher disponirten L.=Gelder richtig abzulegen, die Resistenten aber der Hochf. Regierung anzugeben, widrigenfalls es ihm selbsten zur Last gereichen, u. die wirkliche Execution durch den Mannrichter unfehlbar wider ihn verhänget werden soll.

35) Es gab ſich auch bei E. W. R. u. L. die verw. Berner an, u. bat aufs Wehmüthigſte, ſich ihrer äußerſten Noth dergeſtalt anzunehmen, daß da ſie ſchon als eine arme u. von Gott heimgeſuchte Wittibe die Hälfte von ihren Anforderungen fallen laßen, die ihr noch zukommende u. im letztern Ldtg. verſprochene 500 Rthl. Alb. ausgezahlet werden möchten. Weil aber E. W. R. u. L. gar keine baare Gelder in Vorrath gehabt, ſo hat Sie dennoch, in Erwägung ihres pitoyablen Zuſtandes, u. ſie zu dem Ihrigen um ſo viel ehender zu verhelfen, verordnet, daß der W. L.-Rittm. Bietinghoff ihr 250 Rthl. auf Abſchlag gegen Quittance von den erſten beigetriebenen Reſten zu entrichten ſich nicht entziehen ſoll.

36) Obzwar der W. Rittm. von Krummeß wegen des von denen W. calculatoribus A. 1727 ihm ausgeſetzten ſtarken Reſtes von 3395 Rthl. Lndſch.-Gelder die bis auf dieſem Ldtg. darauf beizubringen zugeſtandenen Belege dergeſtalt geführet, daß der ganze Poſten laut ſeiner eingegebenen Rechnung beinahe hinfällig u. getilget ſeyn könnte, indem er darin erwieſen, daß erſtlich bei denen angegebenen Reſiſtenten 1195 Rthl. Reſtantien, u. bei denen, die von E. W. R. u. L. Dilation erhalten, 158, bei denen Unvermögenden 585, u. bei denen von der Lndſch. ganz erlaßenen 520 Rthl., von allen denen Jahren her noch rückſtändig u. im Lande befindlich wären, überdem auch noch 2 Poſten, als einen von 700 Rthl. an den damaligen L.-Gevollmächtigten von den Brincken, u. einen von 35 Rthl. an den damaligen Obereinnehmer von Keyſerling ausgezahlet zu haben auf ſein Gewißen conteſtiret, u. derowegen E. W. R. u. L. anjetzo ſchon den W. Rittm. von Krummeß gebetenermaßen zu quittiren um ſo viel mehr Anlaß gefunden hätte, als derſelbe die wahre Beſchaffenheit dieſer ſeiner Belege auf letzterm Ldtg. mit einem Jurament zu bekräftigen ſich anerboten; ſo hat E. W. R. u. L. dieſe Umſtände denen Brüdern in denen Krchſp. dennoch zur notice zu bringen u. ſolches mit gnugſamer Vorſtellung zu referiren, auch desfalls für nöthig erachtet, damit dieſelben gegen k. Ldtg. nicht nur dero Dep. darüber gnüglich inſtruiren, ſondern auch mehrgedachter W. Rittm. von Krummeß billigſtermaßen in Anſehung ſeiner treu geleiſteten Dienſte von dieſer ganzen Prätenſion frei erkannt u. völlig quittiret werden könnte,

dabei der Hoffnung lebende, daß E. W. R. u. L. darneben seinen erlittenen Schaden-Stand consideriren u. dafür etwas Gewißes auszumachen belieben werde.

37) Da E. W. R. u. L. sich zu beschweren Ursach gehabt, daß dem vorigen L.S. zuwider der verbotene abusus der Fischerei in denen freien Seen noch nicht eingestellet, sondern dergestalt fortgetrieben wird, daß nicht nur Rußen, sondern auch die Bauren, welche sich von unterschiedlichen Gebieten zusammen thun, dieselbe exerciren u. mit denen Fischen marchandiren; so haben die Hw. Hrn. Oberräthe diesen Mißbrauch unter andern auch dadurch abzustellen versprochen, daß denen bei solchen Seen nahegelegenen Besitzern derer Frstl. Ämter darauf Acht zu haben auferleget werden soll.

38) Was die ebenmäßige Beschwerde wegen schlechter observance derer Policey-Ordnungen in denen Städten betrifft, wie nemlich Brodt, Fleisch u. Bier bei diesen wohlfeilen Zeiten sehr weit über die Proportion des Einkaufs von Korn u. Vieh gesteigert, imgleichen eine gar zu große Pracht in Kleidern u. auch sonsten bemerket werden will, so haben die Hw. Hrn. Oberräthe ebenfalls sich veranlaßet, dem officio Fisci zu injungiren, darauf zu sehen, daß dergleichen contraventiones derer Policey-Anordnungen [7]) abgestellet werden mögen.

39) Imgleichen versichern auch die Hw. Hrn. Oberräthe, mit allem Nachdruck darob halten zu laßen, daß dem vormals schon ergangenen Befehl zuwider in denen hiesigen See-Städten kein fremdes Korn eingeführet werden möge, als wodurch dem Lande ein gar zu großer Schaden entstehet.

40) Dieweil es der größten Billigkeit u. auch denen Landes-Verfaßungen gemäß, daß absonderlich diejenige, welche in einem Lande alle Prärogativen u. Freiheiten genießen, entweder von ihren Erbgütern oder Pfand-Summen die zum gemeinen Besten gereichende onera mitzutragen sich gefallen laßen müßen, u. der Hochg. Hr. Graf von Bielke, welcher das Amt Suhrs für ein Theil seiner an das Hochf. Haus habenden Prätension von 100,000 Rthl. schon vor etlichen Jahren in Besitz gehabt, davon frei zu sein nicht prätendiren kann, noch wird; so hat E. W. R. u. L. beschloßen, daß wohlgedachter Hr. Graf die bewilligten Lndsch.- wie auch Dep.-Gelder, sowohl von der

Zeit an seines Besitzes, als auch hinführo, jedoch nur nach Proportion der von dem Amte Suhrs contrahirten Arrende-Pension, u. folglich dahero sich betragenden Capitals, gleich andern Einsaßen des Landes zu entrichten angehalten werden soll.

Pro deliberatoriis

sind zum künft. Ldtg. folgende Puncte ausgesetzet worden.

1) Demnach die Ungleichheit der Seegens-Formul in denen Kirchen bei gar vielen zum Ärgerniß gereichet, u. deren einträchtiges Reglement ohne Zuziehung E. W. R. u. L. nicht geschehen kann, als wird zu deroselben Deliberation überlaßen, einen kürtzern als durch einen synodum abzufaßenden modum auszufinden, welcher Gestalt der dreifache u. in heil. Schrift verschriebene Seegen in allen Gemeinden u. Kirchen introduciret werden könne.

2) Wenn auch aus denen Rechnungen derer L.-Officiere erhellet, daß ein Theil derer Restanten u. Resistenten dahero sich mehrentheils ereignet, weil unterschiedliche Pfandhalter vorgeben wollen, daß sie wegen ihrer vormals durch die Pest in schlechten Stand gesetzten Beschaffenheit unmöglich für die ganze darauf haftenden Summen zu contribuiren vermögend wären; so wird E. W. R. u. L. darüber deliberiren, wie auch hierin eine Gleichheit ausgefunden werden könnte, damit bei allen Willigungen auf ein gewißes quantum Staat zu machen E. W. R. u. L. vergewißert sein möge.

3) Es haben die W. Mannrichter vorgestellet, wie bei denen ihnen demandirten Executionen sich diese Umstände ereignet, daß, da sie laut denen Commissor. decis. von A. 1717 für jede 1000 ℔. einen halben besetzten u. halben wüsten Haken dem creditori einzuweisen hätten, an etlichen Orten ganz u. gar keine, an etlichen aber lauter Wüsteneien anzutreffen wären, in welchen letztern dieselbigen wenigen Leute im Hofe zur kümmerlichen Unterhaltung des Herrn gehalten würden, sie aber die W. Mannrichter bei solchen Umständen die Proportion von selbsten nicht ausmachen könnten, dahero die Nothwendigkeit allerdings erfordert, zu einem k. deliberatorio auch dieses auszusetzen, wie auf nächstfolg. Ldtg. denen W. Mannrichtern ein Reglement in solchen Fällen vorgeschrieben werden möge.

Urkundlich ist dieser L.S. von denen Hw. regierenden Hrn. Ober-

räthen u. sämmtl. Dep. E. W. R. u. L. eigenhändig unterschrieben u. mit ihren angebornen Pittschaften besiegelt worden. So geschehen Mitau, den 19. Febr. A. 1732.

(L.S.) Heinr. George von Mirbach, Landhofm. u. Oberrath.
" Carl Fircks, Oberburggraf u. Oberrath.
" George Heinr. Hahn, als Candau., Neuenburg. u. Windau. Dep.
" Gotthard Christopher v. Meerscheidt g. Hülßen, Tuckum D.
" Heinr. Wilh. von Sacken, Frauenb. Dep., auch habender Vollmacht des Hasenpoth. Krchsp.
" Otto Friedr. Krummeß, Mitauscher Dep. [8]).

(L.S.) Christopher Friedr. v. Sacken, Kanzler u. Oberrath.
" Philipp Heinr. Hahn, Landm. u. Oberrath.
" Friedr. Casimir Korff, p. t. Landboten-Marschall, auch Golding. u. Allschwang. Krchsp.-Dep.
" Gerhard Ernst von Haudring, als Dünab. u. überlautz. Dep.
" Friedr. Joh. von den Brincken, als Talf. Dep.

*) In T. (40), I (35), IV (40), dem chron. Vrzch. u. bei Z. — Die Abweichungen nach I.

1) — d. 2) gem. IV; T. ästimiret. 3) — l. 4) gem. IV; T. künftiges. 5) Weys. 6) gem. IV; T. auf dem. 7) P.-Ordnungen. 8) In IV folgt eine Instruction für den nach Warschau delegirten v. Finckenstein, u. eine zweite für den nach Danzig abgeordneten v. Hahn, beide vom 19. Febr. 1732.

101. Der Landtags-Abscheid vom 31. July 1733*).

Kund u. zu wißen sei hiemit jedermänniglich, daß nachdem das höchstbetrübte Ableben S. K. M. des in Gott ruhenden glorwürdigsten Königes in Pohlen, Augusti II, sowohl das ganze Königreich Pohlen u. deßen incorporirte Provincien, als auch insonderheit diese Herzogthümer C. u. S. in Schmerzens-vollen Leidwesen gesetzet, daneben der ausgeschriebene Wahl- u. Krönungs-Reichstag, welcher auf den 25. Augusti a. c. zu Warschau determiniret worden, einem jedweden treuen Einsaßen zu der natürlichen u. schuldigen Pflicht gegen seine Oberherrschaft angewiesen; so hat auch solches die hiesige Landes-Regierung zeitig wahrgenommen, indem die W. regierende Hrn. Oberräthe einen Ldtg. erstlich auf den 11. Juny l. J. ausgeschrieben, u. gewiße deliberatoria, nach welchen die Krchsp. ihre Dep. zu instruiren hätten, angefüget haben, — da aber wegen der geringen Anzahl der dazumal erschienenen Dep. solcher seinen Fortgang nicht erreichen mögen, durch neue Ausschreiben u. angeführte Nothwendigkeit es dahin ge-

bracht, daß E. W. R. u. L. in einer ansehnlichen Zahl theils in Person, theils durch Vollmachten auf dem zum Ldtg. angesetzten Termin des 20. d. M. u. J. sich gehorsamst eingefunden. Da denn einmüthigst beschloßen u. abgehandelt worden wie folget:

1) Nachdem der W. Finck von Finckenstein, Frstl. Hauptm. zu Doblen, wegen seiner ehemaligen Abfertigung nach Pohlen E. W. R. u. L. in Anwesenheit [1]) der W. Hrn. Oberräthe gehörigermaßen Relation abgestattet, u. nicht weiter willig gemachet werden können, als L.=Abgeordneter zu dem instehenden Wahl= u. Krönungs=Reichstage nach Warschau die Reise zu übernehmen; so ist nach einmüthiger Wahl der W. Benedictus Heinr. von Heyking, Hochf. Hauptm. zu Candau, die Reise förderſamst dahin anzutreten disponiret, u. demselben laut einer ihm ertheilten Instruction aufgetragen worden, der Durchl. respublique Pohlen von wegen derer W. regierenden Hrn. Oberräthe u. E. W. R. u. L. die schuldige condolence u. das schmerzliche Leidwesen hiesiger Herzogthümer wehmüthigst abzulegen, u. wann nachhero die Gott gebe glückliche Wahl der Durchl. Republik ein neues Haupt, u. diesen Herzogthümern einen König u. Oberherrn dargestellet haben wird, bei unterthänigster Gratulation die beständigste vollkommene Treue u. schuldige Devotion, so E. W. R. u. L. gegen die geheiligte Majestät der Könige in Pohlen jedesmal im Herzen geheget, ferner aufs Kräftigste zu versichern, u. darneben um Bestätigung der hiesigen Landesfreiheiten u. alten Rechte, auch Remedirung alles deßen, so solchen zuwider, demüthigste Anregung zu thun.

2) Zu deßen nothwendigen Reise= u. Zehrungs=Kosten sind von E. W. R. u. L. 2000 Rthl. Alb. demselben zugestanden, auch die baare Auszahlung derselben [2]) sogleich verwilliget worden, indem die von dem vormaligen Abgeordneten, dem W. Hauptm. Finck von Finckenstein, wegen seiner unterbrochenen zweiten Reise nach Pohlen verübrigte 540 Rthl. Alb. an den W. Otto Friedr. Behr, Oberhptm. zu Goldingen, Erbs. der Cabillschen u. Zirauschen Güter, auf seinen A. 1722 gethahenen Vorschuß von 6600 Rthl. Alb. ad rationem gezahlet worden; derselbe hingegen, ohngeachtet er damit bei weitem nicht befriediget, da sehr wenig von denen dazu gewilligten Geldern durch die L.=Officiere eingekommen, dennoch solches auf Abschlag

angenommen u. durch seinen Gevollmächtigten, den W. Klopmann von Eckendorff u. Neu-Schwarden, den Geldmangel sich berichten, u. folglich sich erbitten laßen, jetzo aufs neue 2000 Rthl. Alb. zu der Abfertigung besagten delegati nach Warschau E. W. R. u. L. vorzustrecken, welches dieselbe denn auch mit vielem Dank angenommen, u. zu deßen Befriedigung u. Bezahlung dieses Vorschußes für dieses mal 4 Rthl. Alb. vom Haken, u. ½ ßl. Alb. von 1000 ßl. der Pfand-Summen hiemit gewilliget, auch sich äußersten Fleißes angelegen sein laßen, die Ursachen aus dem Wege zu räumen, so die Einca[illegible]irung der vorigen laudirten u. restirenden L.-Gelder behindert, u. deßen Befriedigung des vorigen Vorschußes halber aufgehalten.

3) Da auch der Bewilligung vom letztern Ldtg. a. pr. wegen von ganzen Krchsp. resistiret, u. zum Fundament genommen worden, daß die alte Reste der L.-Gelder nicht beigetrieben, u. alle vorfallende neue Landes-onera von denen willigen Zahlern allein so viele Jahre her getragen würden, die General-Haken-Revision auch nicht fortgesetzet werden wollte, sondern durch ungegründete Schein-Ursachen von einer Zeit zur andern protrahiret u. behindert wäre, — durch die fortwährende Ungleichheit aber nichts als der gänzliche Ruin dererjenigen, so in der Haken-Zahl übersetzet, u. schädliche Uneinigkeit erfolgen müßte, dabey sich aber declariret, daß sie, so bald zu dieser beiden Beschwerden Abschaffung Ernst gezeiget werden, u. denen deshalb abgefaßeten L.S. ein Gnüge geschehen sollte, ungeweigert sothane Willigung für 3 J. auf einmal abtragen u. entrichten wollten; so können selbige nicht als muthwillige Resistenten u. refractarii der Gesetze angesehen werden, sondern

4) die Mannrichter in denen Herzogthümern C. u. S. sind schuldig u. gehalten, die an sie ergangene mandata pro executionibus armata manu wider die muthwillige Resistenten bei unausbleiblicher Pön von 200 Rthl. Alb. u. folglicher fiscal. Action zu respectiren, u. die executiones sogleich nach diesem Ldtg. vorzunehmen, u. weil in solchem processu extraord., da publique L.-Gelder armata manu beizutreiben sein, keine exceptiones noch subtilitates juris Romani jemalen admittiret worden, im Gegentheil aber der modus executionis, so von Kngl. Commission A. 1642 abgefaßet, einen

kurzen u. richtigen Weg hierinnen zeiget, allwo keines Führers der Execution, auch keines Anklägers noch Anwaldes von Seiten der Landschaft Erwähnung geschiehet, sondern statt deßen das Frstl. Mandat der Führer, der Bericht des Obereinnehmers (welches nach jetziger Verfaßung des L.-Officiers Bericht sein muß) der Ankläger gewesen; so hat es auch ferner dabei sein Bewenden. Derjenige aber, so einen Roßdienst oder Lehns-Reuter bei der Execution zu stellen hat, soll auch gehalten sein, demselben auf etliche, u. wenn es auch 8 T. wären, Proviant u. Lebens-Mittel mitzugeben; bei Vollziehung der Execution aber stehet solchen Reutern frei, ihren Unterhalt an Eßen u. Trinken in denen Höfen u. bei denen Bauren derjenigen, so exequiret werden, selbsten zu nehmen, sollen aber in allen Stücken von der ordre u. Commando des Mannrichters dependiren. Zur Wegführung u. Treibung der exequirten Mobilien u. Viehes Posten u. Leute zu geben, haftet als ein necessarium consequens auf dergleichen säumige possessores ebenermaßen, u. falls sie solche zu geben sich weigern sollten, ist der Mannrichter befugt, so viel als er nöthig selber zu nehmen; — die exequirte mobilia et sese moventia muß ein jeder Mannrichter nicht höher taxiren u. annehmen, als wie er solche verkaufen u. veräußern kann, wie er denn in Verkaufung derselben weder an Zeit noch Ort gebunden, sondern dem erhaltenen Mandat u. diesem Schluß nachzuleben hat.

Wo keine Wüsteneien, sondern eitel besetzte Ländereien sich vorfinden, da muß ein Mannrichter ¼ Haken, der gehörig besetzet, für[3]) einen halben, der wüste, u. daselbst, wo lauter wüste Ländereien vorhanden, 3 wüste Haken für 1000 fl. Alb. rechnen u. exequiren. Wenn Jemand durch zeitiges Einschicken seines debiti, u. auch kurz ante terminum die Execution abwenden wollte, das quantum deßelben aber nicht einmal soviel als die Unkosten austrüge (welches doch nicht leicht sein kann), so muß das Eingeschickte zwar angenommen, doch darüber nicht eher quittiret werden, als bis auch die verursachte Unkosten u. die Gebühr des ministerialis abgetragen worden. Was aber die secretarii u. ministeriales haben sollen, mag nach vollzogener Execution von denen zugleich exequirten Expensen ihnen gereichet werden, u. zwar je länger solche damit in Geduld stehen

müßen, desto billiger mit einer kleinen Zulage über das Gewöhnliche. Alle diejenige possessores aber, welche es auf dergleichen executiones [4]) armata manu ankommen laßen, sollen in duplum exequiret werden, diejenige aber, welche auch derselben sich zu widersetzen unterstünden, sollen eo ipso pro hostibus patriae gehalten, alle des Ihrigen verlustig erkläret, u. solches dem L.-Kasten anheimgefallen sein, deductis tamen expensis, auch mit zusammengesetzten Kräften von der Landes-Regierung u. E. W. R. u. L. verfolget, u. durch einen kurzen Proceß gesetzmäßig abgestrafet werden.

5) Damit auch der weitern Uneinigkeit vorgebeuget u. ferneres Gravaminiren verhütet werde, wollen die Hrn. Oberräthe an die revisores der Haken ungesäumt Befehle ergehen laßen, noch in dem September M. a. c. den Anfang mit der Revision zu machen, u. nach Möglichkeit bis alles verrichtet fortzufahren, wieder diejenige revisores aber, so darinnen säumig sind, sich mit eines oder des andern Außenbleiben, oder sonst nicht erheblichen legalibus excusiren wollten, die Execution, so bereits sanciret, auf 100 Duc. Strafe praevia admonitione seria alsofort ergehen laßen, u. zwar ad delationem eines oder mehr Einsaßen derjenigen Oberhptmsch., oder der übrigen revisorum, welche dem ungeachtet mit der Revision verfahren sollen.

An Stelle der verstorbenen u. sonst abgegangenen revisorum sind im Vorschlage gebracht u. gehalten den Eid abzulegen folgende: 1) der W. Oberhptm. zu Tuckum von Offenberg, an Stelle des verstorb. Oberhptm. Klopmann; 2) der W. Hauptm. Finck zu Dobleu wird dem W. Oberhptm. zu Seelburg adjungiret; 3) an Stelle des W. Hauptm. Behr zu Bauske wird dem Mitauschen Oberhptm. der W. George Christopher Mirbach von Neuhoff adjungiret; 4) der W. Hauptm. Stempel zu Grobin dem Oberhptm. zu Goldingen.

6) Die L.-Officiere sollen schuldig sein, gleich nach geendigtem Ldtg. sowohl das jetzt laudirte quantum, als auch die auf einigen wohlvermögenden Gütern haftende u. schon A. 1724 liquidirte Reste beizutreiben u. an den Obereinnehmer abzugeben.

7) Da wegen der alten Prätension von 5000 *fl.*, so des seel. Landhofmeisters Puttkammers Erben an E. W. R. u. L. zu fordern

gehabt, schon A. 1724 liquidiret u. ausgemachet worden, daß seit A. 1714 alle Willigungen von denen Schlockenbeeckschen, Strasdischen, Stendischen u. Postendischen Gütern deswegen einbehalten, u. an den seel. Hrn. Landmarschall von der Brüggen abgetragen worden, so wird die Einwendung, so wegen solcher schon bezahlten Prätension dem L.=Officiere von dem W. Kammerjunker von Grothusen, als Erbs. der Berstelschen u. Schlockenbeeckschen Güter, vielleicht aus Unwißenheit gemachet worden, als ungültig rejiciret, u. weil sowohl den Schlockenbeeckschen als andern dahin assignirt gewesenen Gütern schon A. 1724 aus denen mit selben getroffenen liquidationibus nach Abzug obbemeldter Prätension von 5000 ℔. sich Restantien u. Überschüße hervorgethan u. von Zeit an gehäufet, solche aber dem publico gehörig, so sollen sie förderſamst ohne einigen Anstand durch die L.=Officiere eincassiret werden.

8) Demnach die beide L.=Rittmeister, der W. von Krummeß u. der weil. W. von Torck, nach so vielmaligen Abrechnungen u. liquidationibus, so mit großen Unkosten u. Schaden des publici gehalten worden, dennoch ein Ansehnliches, vermöge [5]) beeidigter calculatorum letzterer Untersuchung, an L.=Geldern schuldig verblieben; so wäre nunmehro billig, in derselben Mittel u. Güter mit der wirklichen Execution ohne fernern Anstand zu verfahren. Es hat aber E. W. R. u. L. deren Zustand in Consideration gezogen, u. dahero ihnen bis zum nächsten Ldtg. Frist gönnen wollen, ob nicht vielleicht die Brüder aus denen Krchsp. durch ihre Dep. u. ertheilte instructiones von denen Summen ihnen etwas nachlaßen, u. sie dadurch in den Stand setzen wollten, das Übrige desto prompter zu entrichten. Inzwischen bleibet des W. Rittmeisters von Krummeß Capital von 6000 ℔., so auf das Frstl. Gut Gerdrusch haftet, sub aresto, u. welcher Gestalt ins Künftige ein L.=Officier oder Einnehmer der L.=Gelder, der solche disponiret hat, u. nicht völlig u. prompt berechnen u. restituiren kann, zu bestrafen sei, pro deliberatorio des nächsten Ldtg. ausgesetzet.

9) Dafern diejenigen Krchsp. u. possessores adel. u. Frstl. Güter, welche der Willigung von A. 1732 wegen resistiret, nachdem durch Beitreibung der alten Reste, u. im Schwange gebrachte Haken=

Revision, ihren gravaminibus abgeholfen worden, sich ferner widersetzen, u. ihrer Veranlaßung in Abtragung der L.=Gelder nicht nachleben wollten, dieselbe sollen alsdann von denen L.=Officieren in duplum exequiret werden.

10) Die eincassirten alten Reste sollen gleichfalls an den Obereinnehmer sowohl von denen Mannrichtern als Officieren abgegeben, u. zur Bezahlung derjenigen Schulden, wozu sie in vorigen L.S. destinirt gewesen, angewandt werden, als nemlich in der Willigung von A. 1724 sind dem seel. Rath Ehden 700 Rthl. zugestanden, u. obzwar der Hr. Oberhptm. von der Recke solche Schuldforderung an sich gebracht, u. von der jetzigen Willigung seine Befriedigung, nach Abzug des schon empfangenen, vermittelst Befreiung[6]) seiner Güter durch den Neuenburgschen Dep. Anfuchung thun laßen, so ist doch derselbe an denen Resten aus der Willigung von A. 1724 deshalber verwiesen worden, weil diese Schuldforderung aus solchen bezahlet zu werden einmahl beschloßen ist, u. dergestalt folget auch die Bezahlung des ehemal. Landes=delegati, jetzigen Hrn. Landraths Medem, u. des Piltenschen Kreises auf die Anforderung von 888 fl. $10\frac{10}{11}$ Gr: u. andere in L.S. zugestandene u. nicht abgetragene Landes=Schulden aus denen Resten der vorigen Willigungen. Wegen des Hrn. Obristen von Thiesenhausen seiner Forderung wird der L.S. de a. 1732 reassumiret. Aus denen im selbigen Jahr bewilligten L.=Geldern wird dem W. Oberhptm. Behr als Obereinnehmer seinen damaligen Vorschuß nach Abzug des gehobenen einzubehalten zugestanden, u. dafern die jetzo von demselben abermals vorgeschoßene 2000 Rthl. binnen 6 Wochen nach diesem Ldtg. nicht einkommen sollten, ist derselbe befuget, auch Interessen à 6 pro Cent. davon zu ziehen. Von dem Überschuß der jetzo bewilligten Gelder soll sowohl dem W. von Howen sein Post=Porto von 13 Rthl., als auch der Wittiben des Commissarii Berner ihre Anforderung mit 500 fl. bezahlet werden.

Des W. Oberhptm. von Offenberg seine Prätension ist aus den vorigen Juden=Schulden zu erheben schon verwiesen worden, wobei es sein Bewenden, u. er selber solche einzucassiren frei hat. Weil wegen der denegirten audience in Danzig der W. Hauptm.

Hahn sich so lange nicht verweilen dürfen, so wird derselbe mit denen gehobenen 400 Rthl. Alb. sich begnügen laßen; ingleichen diejenige possessores, so in Absicht eines Mehrern L.=Gelder einzubehalten vermeinet, damit nicht zu hören, sondern ihre Quoten zu entrichten u. an die L.=Officiere abzugeben gehalten sind.

11) Obwohl der W. L.=Rittm. von Henning bei Niederlegung seiner Charge die Berechnung seiner eingenommenen L.=Gelder abgegeben u. von E. W. R. u. L. deswegen quittiret worden, hingegen sich in den Höfen, die er unter die Restanten angegeben, viele quittancen unter [7]) seiner eigenen Hand nachmals gefunden, u. denen ihm succedirenden L.=Officieren vorgeleget worden, so soll derselbige schuldig sein, auf dem nächsten Ldtg. E. W. R. u. L. deshalber Bericht abzustatten, u. dieselbe, da es sein kann, zu desabustiren, oder alle solche unrichtig angegebene Reste sofort baar zu bezahlen.

12) Die Beschwerde der Pfandhalter wird durch die General=Revision der Haken aufgehoben werden, u. wegen des Amtes Suhrs wird der L.S. de a. 1732 reassumiret.

13) Wegen des von dem Hrn. Superintendenten eingeführten dreifachen Seegens ist E. W. R. u. L. folgendermaßen schlüßig worden, daß um das Ärgerniß, so aus der discrepance u. angewachsenen Streitschriften unter denen Geistlichen [8]) hiesiger Herzogthümer erwachsen, einmal zu heben, der dreifache Seegen beibehalten u. durch publicationes sämmtlichen pastoribus von den W. regier. Hrn. Oberräthen nomine Principis, u. in denen adelichen Filial=Kirchen durch ihre patronos solches angedeutet werde. Jedennoch aber wegen der eigenmächtigen Introducirung deßelben, u. dadurch verursachten Mißhelligkeit u. Ärgernißes wäre der Hr. Superintendent billig ad censuram ecclesiasticam vors Consistorium zu ziehen, doch will E. W. R. u. L. durch deßen schuldige deprecation, u. daß die hohe Landes=Regierung dergleichen ins Künftige zu präcaviren versichert, sich für dieses mal begnügen laßen.

14) Zu Convocanten in denen Krchsp. sind für dieses mal vorgeschlagen, erwählet u. bestätiget worden: im Talsenschen der W. Wilh. Ernst von Alten=Bockum, Erbs. auf Laidsen; im Seßauschen der W. Christopher von Manteufel gen. Szöge, Erbs. der Platonschen

Güter; im Dünaburgschen wie auch Oberlautzschen Krchsp. der W. Leonhard Ernst von Budberg, Kngl. Capit., Erbs. auf Suffey u. Balten-See.

15) Demnach wegen der im Dünaburg. Krchsp. auf vorigem Ldtg. geschehenen Erlaßung der Haken-Zahl ungleiche Meinungen sich geäußert, so ist einer besorglichen Uneinigkeit wegen dieses bis zum nächsten Ldtg. ausgesetzet geblieben, u. wann auch E. W. R. u. L. einen u. andern notorie übersetzten u. unvermögenden Mitbruder, derer sich unterschiedliche vor jetzo gemeldet, zu soulagiren für billig befinden würde, könnte solches durch ausgestellte ordres an die L.-Officiere gar wohl auf nächstem Ldtg. ins Werk gerichtet werden. Diejenige Krchsp. aber, welche per attestata u. intercessiones um gänzliche Erlaßung u. Änderung der Haken-Tariffe anhalten, u. die Unvermögenden dergestalt soulagiren wollten, mögen derselben Quot über sich nehmen.

16) Da auch der W. Semgallische L.-Lieut. Weiß in unterschiedlichen Ldtg. sich nicht eingefunden, noch wegen L.-Gelder Bericht u. Rechnung eingeschicket, so wird wider denselben, dafern auf nächstem Ldtg. er nicht deshalber legale Ursachen einzubringen hätte, die auf solchen Fall bereits sancirte poena cassationis verhänget werden.

17) Es will auch daß verderbliche Landübel u. Verwirrung, ja gänzliche Invertirung der Gesetze, welche durch auswärtige patenta u. Bestallungen erwachsen, mehr u. mehr Überhand nehmen, dergestalt, daß der ordentliche Weg Rechtens nicht mehr hinlänglich zu sein scheinet die refractarios u. turbatores pacis publicae zu compesciren, u. denen eigenmächtigen Competenten zu Landes-Dignitäten u. Ämtern, so bereits andere gesetzmäßig in Besitz haben, ein Rücksinnen zu erwecken; so ist für dieses mal von E. W. R. u. L. einmüthig beschloßen worden, daß ein gewißer modus abgefaßet werden soll, welcher Gestalt die Landes-Regierung sammt E. W. R. u. L., gemäß der in Decis. Commiss de a. 1717 u. circa finem actus compositionis geschehenen Verbindlichkeit, mit zusammengesetzten Kräften solchen Extravagantien steuren, u. denen Übelgesinneten als Feinden des Vaterlandes durch einen kurzen Proceß begegnen könnte, — u. damit solches vermittelst deutlicher Instruirung derer Dep. zum nächsten

Ldtg. ins Werk gerichtet werde, wird es bis dahin pro deliberatorio hiemit angenommen.

Da aber indeßen spoliatus ante omnia restituendus, so versichern die W. Hrn. Oberräthe, ad instantiam praesentem E. W. R. u. L. sogleich ein gewöhnlich mandatum pro restitutione et reinductione des W. Hauptm. von Rutenberg in der Hauptmsch. u. dem Schloße Windau an den W. Oberhptm. zu Goldingen ergehen zu laßen, in termino restitutionis aber wird der W. Hauptm. Rutenberg wegen der verübten Dejection u. Eigenthätigkeiten Beweiß führen u. proponiren laßen.

18) Es versichern auch die die W. Hrn. Oberräthe, durch beständige Gegenwart in Mitau wenigstens 2 derselben, alle Unordnungen u. unzuläßige publicationes zu verhüten, daneben,

19) daß die Hof=Gerichts=Advocati laut dem L.S. de a. 1718 im § 18 vor Gerichte zu verfahren, u. alle unnöthige Weitläuftigkeit in Sätzen u. deductionibus zu vermeiden angehalten werden sollen,

20) wegen der Wehren u. Überschlagung der Windau, Abau u. anderer fahrbaren Flüße, daß solche ausgerißen u. demoliret werden sollen, mandata ergehen zu laßen,

21) auch wegen Abschaffung des großen Wuchers, so in denen Städten in denen in wohlfeilen Preisen stehenden Lebens=Mitteln getrieben wird, wie auch wegen Einrichtung der Policey=Ordnung gerechtsamste Verfügung zu machen.

22) Wegen der jetzigen eingebrachten Beschwerde des Goldingschen Krchsp. über den Hrn. Superintendenten, welche er bei der daselbst neulich gehaltenen Introduction veranlaßet haben soll, will gleichfalls die hohe Landes=Regierung ein gerechtes Einsehen haben.

23) Wegen Beßerung der Wege, u. absonderlich der alten Heerstraßen werden die L.S. wider die säumigen Mannrichter reassumiret, u. hiemit festgesetzet, daß wie auf dem Lande die W. Mannrichter, also in denen Städten der Frstl. Fiscalis darinnen nicht nachläßig sein soll; u. da der Rußische Kaiserl. Abgesandte, Herr Graf von Löwenwolde, bei seiner neulichen retour nach Pohlen sich wegen der Heerstraßen, sonderlich im Durbischen Krchsp., Krothischen u.

Drogischen Walde, u. daß solche fast gar inpracticable u. nicht zu passiren wären, höchlich beschweret, auch sogar declariret, wegen eines an Waaren u. pretieusen Sachen, so für J. K. M. nach Petersburg zum öftern gebracht würden, besorglichen Schadens den Regreß an diejenige, so daran Ursache, zu nehmen; so wollen die W. Hrn. Oberräthe deshalber sowohl an diejenige, in deren Grenzen die nöthige Beßerungen belegen, als auch an die Convocanten in denen Krchsp., da es nöthig, schriftliche Vorstellungen u. admonitiones abgehen laßen, daß sie die Beßerung nicht ferner mehr aussetzen, sondern denenjenigen, die mit gar geringer Bauerschaft versehen u. wenig ausrichten können, zu Hülfe kommen möchten, damit das Werk einer solchen Beßerung der alten Heer- u. Land-Straßen desto beßer von Statten gehe, u. einer sowohl als der andere für Ungelegenheit gesichert bleibe, absonderlich da der Hr. Graf von Löwenwolde die Versicherung gethan, daß auch J. K. M. anstoßende Ämter hülfliche Hand darinnen leisten sollen.

24) Wegen der Überfahrt bei Zabeln über die Abau wollen die Hrn. Oberräthe gleichermaßen Sorge tragen, daß durch beständiges Halten eines Floßes aufs eheste solche in Stand gebracht u. sicher eingerichtet werde.

25) Damit auch wegen nicht Entrichtung der in den Krchsp. bewilligten Dep. Gelder keine Schwierigkeiten in Beschickung der Ldtg. künftig mehr entstehen, so werden die deshalber abgefaßte L.S. hiemit reassumiret, u. die W. Einsaßen erinnert, gemäß derselben sofort bei Instruirung ihrer Dep. solche abzugeben, im widrigen Fall die L.-Officiere, sobald die Rest-Zettuln ausgegeben worden, gehalten sein sollen, sowohl die alte als neue Reste aus denen Höfen per executionem beizutreiben, ohne auf eine propter mutationem possessoris vorgeschützte Verjährung, Repartirung der Pfand-Summen, noch sonst was, es sei was es wolle, zu regardiren, weil solche onera auf dem fundo haften u. jedweder sich aller Anforderung halber evinciren läßt.

26) Da auch die Juden, zuwider denen uralten Landes-Gesetzen, auch dem A. 1730 abgefaßten L.S. zum merklichen Schaden des publici bis daher geduldet u. beibehalten worden, E. W. R. u. L.

aber jetzo einmüthig darauf bestanden, daß alle Juden ohne Ausnahme der Juvelirer, Künstler, Handwerker u. Branntweinbrenner abgeschaffet würden, u. daß die executio legis in diesem Stück nicht nur durch publicationes, welche zeithero sonder Effect gewesen, sondern durch wirkliches Zuthun des hiesigen Adels zu Stande gebracht werden möchte, die wirkliche Abfaßung eines solchen modi aber den instehenden Ldtg. zögern dürfte; so wird solches bis auf nächstfolg. ausgesetzt, indeßen sich die Juden zu ihrem Abzug insgesammt anschicken, u. diejenigen, so von ihnen was zu fordern haben, Zeit gewinnen können solches einzucassiren. Die mit Waaren reisende, u. mit Päßen versehene Juvelir- u. Handwerks-[9]) Juden sind hievon zwar ausgenommen, doch sollen sie nirgend im Lande sich lange aufhalten u. angeseßen machen. Aller Branntwein aber, den die Juden einführen sollten, er gehöre wem er wolle, soll nach ihrer gänzlichen Abschaffung confisciret werden.

27) Die A. 1724 aus dem Lande bannisirte Zigeuner sollen nirgend mehr auf den Märkten zu Lande u. in den Städten geduldet u. geschützet werden, bei 100 Rth. Strafe, u. hat jedweder freie Macht, dieselbe anzugreifen u. zu der dictirten Strafe ziehen zu laßen. Diejenige Zigeuner aber, so auf Bauer-Ländereien u. vom Ackerbau leben, sollen zwar solches frei haben, doch bei der General-Revision mit in Anschlag gebracht werden.

Pro deliberatoriis

zum nächsten Ldtg. ist auch folgendes reserviret:

1) Weil die Freiheit der Stimmen auf denen Ldtg., u. das aufrichtige Zurathen getreuer Patrioten durch eine höchstnöthige Verschwiegenheit befördert werden kann, so wäre darüber mit nächsten zu instruiren, ob nicht bei k. Ldtg. der Dep.-Marschall sowohl als sämmtl. Dep. gehalten sein sollten, noch vor Eröffnung ihrer instructionum in presence der Landes-Regierung auf der Landboten-Stube das juramentum silentii abzulegen, vermöge welchem alle vota u. Meinungen derer Dep., als auch der heilsame Beirath derer Hrn. Oberräthe u. anderer wohlgesinneten Patrioten auf Lebenslang, die abgefaßete conclusa u. deren Inhalt aber bis daß solche unterschrieben u. legem publicam dargestellet, verschwiegen bleiben sollten,

u. wie derjenige, der solchem zuwider gehandelt, propter perjuriam et damnum patriae illatum zu bestrafen wäre.

2) Ob nicht ein Dep. schuldig wäre, auch wenn er nicht expresse über eines u. das andere instruiret, u. doch überzeuget worden, daß bereits sancirte Schlüße u. Gesetze darüber abgefaßet, denen meisten Stimmen beizupflichten, hingegen in den Stücken, so als Neuerungen u. wider Gesetze u. Freiheiten laufende puncta anzusehen, auch expressis verbis in der Instruction verboten, stricte bei seiner Instruction zu bleiben.

3) Ob bei der instehenden General-Revision u. der nachhero zu formirenden Haken-Zahl jedwedem adel. possessori, nullo habito respectu, eine gewiße Zahl an Hofesvolk u. Bedienung von der Bauerschaft gelaßen, die übrigen aber mit in Anschlag gebracht werden sollen.

4) Ob nicht nothwendig, daß am Kngl. Polnischen Hofe ein beständiger Resident zu unterhalten, u. derselbe schuldig wäre, alles dasjenige, so zum Besten hiesiger Herzogthümer gereichen könnte, zu observiren, u. dem Hofe jederzeit zu folgen.

5) Wegen des von dem Hrn. Landrath Medem vor dem Kngl. Preußischen Tribunal zu Königsberg instituirten Processes hat derselbe durch seinen Bevollmächtigten, den Hof-Gerichts-Advoc. Hartmann, E. W. R. u. L. vortragen laßen, welcher Gestalt er diese den hiesigen ganzen Adel concernirende Sache sonder deßelben höchsten praejudice u. Nachtheil nicht nachlaßen könnte, sondern, da es nunmehro zum hauptsächlichen Verfahren gekommen, zu prosequiren gemeinet sei, dahero er inständigst bat, E. W. R. u. L. möchte sowohl der gloire als renommée ihrer selbst, als auch seine als eines treuen Mitgliedes beherzigen, u. ihn sowohl mit einer erforderlichen Vollmacht, als auch zu Bestreitung der Unkosten nur mit 300 Rthl. Alb. versehen, dagegen er sich schriftlich reserviren wollte, ein Mehrers nicht, es falle aus wie es wolle, von E. W. R. u. L. zu prätendiren.

Daß nun dieses alles von E. W. R. u. L. mit assistence u. Beirath derer Hrn. Oberräthe also abgehandelt u. geschloßen worden, wird durch eigenhändige Unterschriften u. Besiegelung mit angebornen adel. Pittschaften bestätiget. So geschehen Mitau, den 31. July 1733.

(L.S.) Heinr. Georg von Mirbach, Landhofm. u. Oberrath.
" Carl Fircks, Oberburggraf u. Oberrath.
" Benedictus Heinr. v. Heyking, p. t. Landboten-Marschall, Candau. u. Zabel. Dep.
" Ernst Adolph von Heuking, als Tuck. Dep.
" Gerhard Ernst Haudring, Dünab. u. Überlautz. Dep.
" Friedrich [10]) Krummeß, Dünab. u. Oberlautz. Dep.
" Christopher Ewald v. Heuking, Allschw. u. Grobin. Dep.
" Heinr. von Seefeld, Durbsch. u. Gramsdf. Dep. [11]).
" Georg Christopher v. Mirbach, Bausk. Dep.
" Ch. [13]) von den Brincken, Ascherad. u. Nerft. Dep.
" Heinr. Christopher Stempel, Frauenb. Dep.

(L.S.) Christopher Friedr. v. Sacken, Kanzler u. Oberrath.
" Philipp Heinr. Hahn, Landm. u. Oberrath.
" Joh. Ernst v. Thiesenhausen, Neuenb. Dep., auch in Kraft habender Vollm. des Grentzh. Krchsp.
" Eberhard von alten Bockum, Mitau. u. Seßau. Dep.
" Gotthard Friedr. von Löbel, Doblen. u. Autz. Dep.
Wegen des 1. §phum in puncto der Willigung, wie auch betreffend den 5. § wegen des dreifachen Segens unterschreibe mich cum reservatione [12]).
" Gerhard Gotthard von Vietinghoff gen. Scheel, als Golding. Dep., wie auch aus habender Vollmacht des Windau. Krchsp.
" Friedr. Joh. von den Brincken, Talf. u. Hasenpoht. Dep.

*) In T. (27), I (23), d. chron. Verzchn. u. bei Z. — Die Abweichungen nach IV. — Die Landes-Versammlung von 1733 soll, wie dies im J. 1744 wirklich der Fall war (cf. unten № 110 u. 111.), uneinig geworden sein, sich in 2 Kammern getrennt u. eine jede Kammer, nach Erwählung eines Directors, am 31. July einen besondern Schluß abgefaßt haben. Von diesen beiden Schlüssen ist jedoch bis hiezu nur der eine aufgefunden worden. cf. v. Klopmann a. a. O. S. 5.

1) Abwesenheit. 2) — d. 3) von. 4) executionibus. 5) gem. IV; T. ansehnliches Vermögen. 6) gem. IV; T. Befriedigung. 7) von. 8) gem. IV; T. Christlichen. 9) Handels. 10) Otto Friedrich. 11) + Wegen des 1. § in puncto der Willigung, wie auch den 5. § betreffend unterschreibe mich cum reservatione. 12) — Wegen — — — reserv. 13) Reinhold.

102. Der Landtags-Abscheid vom 4. April 1735*).

Wissend u. kund sei jedermänniglich, daß nachdem die W. Hrn. Oberräthe u. Regierungsräthe sowohl die Wohlfahrt als auch die große Noth des Landes, welche letztere von Tage zu Tage mehr zunehmen, wohlerwogen u. beherziget, u. E. W. R. u. L. desfalls zu einem extraord. [1]) Ldtg. auf den 14. Martii hieher betaget, um mit

derſelben wegen des Vaterlandes Wohlſtand etwas Heilſames zu beſchließen, ſo iſt auch E. W. R. u. L. theils durch ihre perſönliche Dep., theils durch eingeſandte instructiones u. Vollmachten zahlreich [2]) erſchienen, u. haben durch göttlichen Beiſtand, auch treues Anrathen der W. Hrn. Oberräthe folgende Puncte abgehandelt u. beſchloßen.

1) Nachdem der W. Hr. Benedictus Heinrich von Heyking, Hochf. Hauptm. zu Candau, als in dem letzt gehaltenen Ldtg., Mitau den 31. July [3]) 1733, von E. W. R. u. L. nach Pohlen delegiret geweſener, gegen E. W. R. u. L. in Gegenwart der W. Hrn. Oberräthe ſeine Relation gethan, wie er bei ſeiner erſten Reiſe weder die condolence an die Durchl. Republik wegen des Ablebens des in Gott ruhenden Hochſeel. Königs Augusti II., noch auch die Gratulation wegen der Wahl [4]) eines neuen Königs ablegen können, weil bei der damals vorgefallenen Wahl eine ſolche Unruhe entſtanden, daß er ſich gemüßiget geſehen zu retourniren, u. ob er gleich gegen den in Cracau angeſetzten Kngl. Krönungs-Tag abermalen aufgebrochen, u. ſeiner Inſtruction nach die ihm obliegende Pflicht obſerviren wollen, hätte er dennoch, ungeachtet daß er vom 1. Januarii ab bis zu Ausgang Junii ſich an der Polniſchen Grenze aufgehalten, wegen der gar zu unſichern Straßen ſeine Reiſe nicht fortſetzen mögen, ſondern nothgedrungen, indem ſowohl die ihm gegebene Zehrungs-Koſten, als auch noch überdem ein Mehreres aufgegangen geweſen, abermalen ſich nach Hauſe wenden müßen; indeßen aber E. W. R. u. L. ihre Unterthänigkeit gegen die nunmehro durch göttliche Gnade zur höchſten Freude des Vaterlandes glücklich erwählte u. gekrönte Kngl. Maj. von Pohlen als des Allerdurchl. u. Großmächtigſt. Königs Augusti III., unſers Allergn. Königs u. Oberherrn, in einer ſchuldigen Gratulation bezeigen wollen, u. zugleich um die Allergn. Confirmation ihrer von Zeit zu Zeit wohlhergebrachten Privilegien, Freiheiten, Immunitäten u. Prärogativen in geiſt- u. weltlichen Rechten demüthigſt anſuchen zu laßen: — ſo hat E. W. R. u. L. durch eine einſtimmige Bitte den obgedachten Hrn. Hauptm. [5]) v. Heyking dahin bewogen, daß er abermalen vermöge der ihm in dieſem Ldtg. ertheilten Inſtruction die Gratulation bei höchſtgedachter Kngl. Maj. abzulegen, u. für die Wohlfahrt des Vaterlandes beſtmöglichſt zu negotiiren

über sich genommen, wozu ihm denn 2000 Rthl. Alb. zu 18 Sechs. verwilliget worden; wobei er denn fest promittiret, an E. W. R. u. L. weiter keine Forderung weder selbst zu machen, noch durch die Seinigen machen zu laßen, jedoch dergestalt, daß er den dieses Jahr vermuthlich einfallenden Reichstag u. die Relations-Gerichte diesen Herbst zugleich mit abwarten, u. laut seiner ihm ertheilten Instruction für das allgemeine Wohl des Vaterlandes invigiliren u. negotiiren möge. Dafern aber weder ein Reichstag, noch die Relations-Gerichte dieses Jahr zu vermuthen stünden, u. unser Hr. delegatus nach abgelegter Gratulation u. erhaltener Confirmation unserer Freiheiten zu retourniren sich genöthiget sähe, so bleiben nur 1000 Rthl. demselben zu dieser Expedition, die andern 1000 Rthl. aber zur Disposition E. W. R. u. L. ausgesetzet.

2) Die Beschwerde, welche das ganze Land bei Verpflegung der hier einquartirten Ruß. Kais. Truppen zeithero getragen, will den meisten Eingesessenen mit der Zeit unerträglich fallen, insonderheit da auch die Postirungen sich häufen; dahero hat E. W. R. u. L. für nöthig erachtet, an den Ruß. Kais. Hof zu Petersburg deswegen flehentlich Vorstellungen machen zu laßen, u. dazu den W. Joh. Ernst von Buttlar, Kais. Kammerhr., willig gemacht u. erbeten, denselben auch mit gehöriger Instruction versehen u. ihm zur Reise u. Zehrungs-Kosten 1500 Rthl. Alb. zu 19 Sechs. [6]) verwilliget.

3) Es hat auch E. W. R. u. L., nachdem der W. Oberhptm. Behr, welcher zugleich Obereinnehmer der L.-Gelder gewesen, mit Tode abgegangen, den W. Georg v. d. Recke, Hochf. Mitauschen Oberhptm., an deßen Stelle zum Obereinnehmer einmüthig erwählet, u. da der W. Oberhptm. von der Recke auf Bitte E. W. R. u. L. u. aus Liebe zum Vaterlande nicht nur dieses acceptiret, sondern auch zur Beförderung der Wohlfahrt dieser bedrängten Herzogthümer einen ansehnlichen Vorschuß von 1308 Rthl. Alb. baar gethan, demselben um so viel größern Dank dafür abgestattet, als der Vorschuß höchstnöthig gewesen, u. an den W. Kammerhrn. v. Buttlar, der an J. Kais. M. abgeordnet worden, sofort abgegeben werden müßen, sintemalen deßen Abreise, da solche des ganzen Landes soulagement zum Grunde hat, keinen Aufschub leiden mögen. Damit aber auch

der W. Oberhptm. v. d. Recke, dem bei diesen Geld-losen Zeiten diesen seinen Vorschuß lange zu entbehren keinesweges anzumuthen gewesen, desto eher u. gewißer zu dem Seinigen wiederum gelangen könne, so hat E. W. R. u. L. durch diesen L.S. einmüthig verordnet u. feste beschloßen, daß zu der [7]) Delegation sowohl nach Pohlen als Rußland von jedem adel. Haken 10 Rthl. Alb. zu 18 Sechs. [8]), u. von jeden 1000 fl. Pfand-Summen ½ Rthl. zu 9 Sechs. gewilliget werden, welche Willigung die L.-Officiere von dato innerhalb 6 W. unfehlbar bei denen in denen vorigen L.S. schon sancirten Strafen baar eintreiben, u. dem W. Oberhptm. v. d. Recke gegen deßen Quitanz abliefern, keine Reste laßen, auch keine resistences, wo selbige nicht schriftlich geschehen, annehmen sollen, — daß er, der W. Oberhptm. v. d. Recke, von diesen einkommenden Geldern zuförderst u. vor allem andern diesen seinen jetzt gethanen Vorschuß à 1308 Rthl. Alb., den Rthl. zu 19 Sechs. gerechnet [9]), abnehmen u. für sich einzubehalten berechtiget sein soll. Was nach Abzug dieses annoch übrig bleibet, davon wird der W. Oberhptm. v. d. Recke an den nach Pohlen delegirten W. v. Heyking 1000 Rthl., u. falls derselbe auch den Pacifications-Reichstag u. die Relations-Gerichte abwarten würde, annoch 1000 Rthl., jedoch jederzeit gegen Quitanzen abgeben u. auszahlen. Und da der W. Oberhptm. v. d. Recke sowohl, als auch der W. Landrath Medem u. der Piltensche Kreis, wie imgleichen der W. Obrist v. Thiesenhausen, dann auch die Wittibe des Commissarii [10]) Berner, E. W. R. u. L. anjetzo vorgestellet u. sattsam erwiesen haben, daß, ohnerachtet der im letztern L.S. von 1733, in welchem ihre Forderungen umständlich angeführet, daselbst verfaßten u. festgesetzten Verordnung ihrer Befriedigung halber, sie jedennoch allesammt bis dato nicht contentiret u. bezahlt wären, solches auch nach genauer Untersuchung wirklich dergestalt befunden worden, — als ist E. W R. u. L. necessitiret gewesen, wegen der Abtragung dieser nur gedachten klaren, u. durch verschiedene vorhergehende L.S. zugestandenen Schulden folgende Anstalt zu machen u. zu einer genau nachzukommenden Verordnung festzusetzen. Nemlich es sollen die Resten von allen vorigen Willigungen, bis A. 1735 incl. zu rechnen, worunter die Juden-Gelder ebenfalls mit begriffen, noch vor inste-

henden Johannis Baptistae a. c. von den L.-Officieren bei der wider sie verordneten Strafe völlig eingetrieben, die eincassirte Gelder an den W. Oberhptm. v. d. Recke 14 T. vor Johannis Bapt. a. c. abgegeben, die Resistenten aber durch die W. Mannrichter exequiret, u. was daraus fällt ebenfalls an nur erwähnten W. Oberhptm. v. d. Recke abgeliefert werden. Aus solchen zuerst einkommenden Geldern soll der W. Oberhptm. v. d. Recke zuförderst die 600 Rthl. Alb., welche dem seel. Rath Ehden aus der Willigung von 1724 wegen Diät-Gelder zugestanden worden, u. nachgehends [11]) an ihn, den W. Oberhptm. v. d. Recke gediehen, zu seiner Befriedigung einbehalten, doch dergestalt, daß der W. Oberhptm. v. Offenberg von denen einkommenden Juden-Geldern, nach Inhalt des L.S. de 1733, befriediget werde, nach diesem aber, aus dem was noch übrig sein, u. weiter von den obgedachten Restantien einkommen würde, dem W. Landrath von Medem sein residuum von 666⅔ Rthl. Alb., womit er an die Willigung von 1729 verwiesen worden, item dem Piltenschen Kreise 888 fl. 10$\frac{9}{17}$ Gr., wie auch dem W. Obristen Thiesenhausen seinen baaren Vorschuß à 800 Rthl. Alb., worauf er den 22. August 1730 vermöge Quitanz 65 Rthl. u. 71 Gr. Alb. bereits empfangen hat, mit welchen er auf die Willigung von A. 1727 wegen Fourage-Gelder assignirt gewesen, u. der Wittiben des Commissarii Berner's richtige Anforderugg von 500 fl. Alb., als Schulden, die in verschiedenen vorigen L.S., u. insonderheit dem letztern von A. 1733 approbiret u. acceptiret worden [12]), nach Möglichkeit gegen Quitanz baar auszahlen u. in seine Berechnung führen. Was des weil. W. Goldingschen Oberhptm. u. Obereinnehmers Behr Vorschuß u. Forderungen zu bezahlen anbelanget, so kann solche Befriedigung nicht ehender als auf kommendem Ldtg., wenn zuförderst sodann deßen Rechnungen von denen Erben u. denen L.-Officieren von 1730 ab in Richtigkeit gebracht sein werden, ebenfalls gleich denen andern von E. W. R. u. L., wie es auch billig ist, ohnfehlbar entrichtet werden.

4) Da die Abnahme der Obereinnehmer-Rechnungen des weil. W. Oberhptm. Behr sowohl, als die nothwendige Auszüge derer Willigungen, u. was von solchen eincassiret worden oder noch restiret, — welche der jetzige Obereinnehmer, der W. Oberhptm. v. d. Recke, in

Vorschlag gebracht, E. W. R. u. L. auch für höchst nöthig befunden, — den jetzigen extraord. Ldtg. u. die beschloßene delegationes zögern u. über die Maßen aufhalten, so werden solche bis zum nächsten ordin. [13]) Ldtg. ausgesetzet, u. die Dep. werden aus den Krchsp. alsdann die Quitanzen von denen possessoribus, so seit der letzten Calculation de A. 1732 das Ihre abgetragen, zu colligiren, auch einzubringen haben, damit dieses Obige facilitiret u. nicht ferner protrahiret, oder durch besondere calculatores mit schweren Unkosten ins Werk gerichtet werden dürfe.

5) Nachdem auch die W. verw. Oberhauptmannin Behr die in dem letzten Jahre geführte Obereinnehmer-Rechnung des weil. W. Oberhptm. Behr [14]) auf diesem Ldtg. durch den W. Piltenschen Land-Notarium v. Derschau eingebracht u. um die Abnahme derselben angehalten, wozu E. W. R. u. L. sich zwar willig gefunden, so hat dennoch selbige Rechnungs-Abnahme, weilen die W. Semgallischen L.-Officiere theils abwesend, theils auch ihre Documenten nicht bei sich gehabt, u. also ihre Quittungen, welche sie in ihren Rechnungen von dem W. Oberhptm. Behr in Händen zu haben angeführt, dieses mal nicht produciret werden können, bis zu dem nächst einfallenden ordin. oder extraord. Ldtg. ausgesetzet werden müßen, alsdann sämmtliche W. L.-Officiere mit fertigen Documenten zu erscheinen schuldig sind; auch will E. W. R. u. L. wegen der Altenburgschen in duplo exequirten Resistenten-Gelder [15]), u. desfalls eingewiesenen, auch von dem seel. Oberhptm. Behr, als damaligen Obereinnehmer, in Disposition genommenen Bauren, die W. Oberhauptmannin Behr u. ihre Erben bei dem jetzt versirenden Altenburgschen Concurs-Proceß schadlos halten.

6) Was die in deliberatoriis angeführte Beeidigung derer Dep. zum Ldtg. betrifft, so hat E. W. R. u. L. für rathsam erachtet, daß es auf diesen Fall bei der alten Gewohnheit sein Bewenden haben soll.

7) Allerdings ist ein jedweder Dep. gehalten, seine Instruction aus denen Gesetzen u. Verfaßungen des Landes zu vertreten, u. wenn also die meisten Stimmen eine Verordnung, so denenselben gleichstimmig, der allgemeinen Wohlfahrt aber zuträglich wäre, abfassen wollten, so kann derselbe sich einem solchen ex pluralitate votorum geschloßenen

concluso nicht entgegen setzen, wenn gleich in seiner Instruction nichts davon gedacht wäre, sondern ist daran gleichermaßen gebunden. Da aber wider Vermuthen Neuerungen, oder solche Sachen, die denen Landes-Verfaßungen zuwider, u. davon weder in deliberatoriis, noch in denen instructionibus gedacht, in letztern auch wohl gar rejiciret befunden, auf die Bahn gebracht werden sollten, soll keine pluralitas votorum einen Dep. verbindlich machen.

8) Die Gleichheit bei der Revision ist aus dem modo revis. de A. 1717 zu nehmen.

9) Einen Residenten in Pohlen zu halten befindet sich das Land unvermögend, u. wird daher durch einmüthigen Schluß ad feliciora tempora ausgesetzt.

10) Es hat auch der W. Landrath v. Medem E. W. R. u. L. gnüglich deduciret, wie unumgänglich sie sich des in Königsberg versirenden Processes anzunehmen hätten, u. dahero zur Bestreitung der considerablen Unkosten, welche er in diesem langwierigen Proceß theils verwandt, theils noch zu verwenden necessitiret würde, nochmals die assistence E. W. R. u. L. in Suppeditirung der Beihülfe von 300 Rthl. Alb. angesuchet. Da aber die meisten Krchsp., wegen der ihnen fremd gewesenen Connexion dieser Proceß-Sache, ihre W. Dep. darüber nicht instruiret gehabt, als wird diese Angelegenheit zum fernerweitigen deliberatorio des nächstk. ordin. oder extraordin.[16]) Ldtg. hiemit ausgesetzet. Inzwischen nehmen sämmtliche W. Dep. über sich, den ihnen ex actis judicialibus bekannt gewordenen Zusammenhang dieses Proceßes E. W. R. u. L. in ihren Krchsp. bestens zu hinterbringen, damit dem W. Landrath in seinem Ansuchen geholfen werden könne.

11) Und weil sowohl die in Curland als Semgallen gewesene Kirchen-visitatores durch ein avancement abgegangen, so sind in deren Stelle von E. W. R. u. L. vorgeschlagen u. bestätiget worden, als in Curland der W. Joh. Melchior Funck, Kammerj., Erbs. der Kaiwenschen Güter, u. in Semgallen der W. Jacob Wilh. Koschkull, Erbs. auf Klein-Strutteln u. Pfandhalter auf Lemsern, — welchen bei der ersten Veränderung der Tariffe auf nächstk. Ldtg. eine Haken-Zahl soll zugestanden u. gegeben werden[17]).

12) Auch damit die Revision ein für allemal facilitiret u. fort-

gesetzet werde, so ist nunmehro feste beschloßen, daß wenn die W. revisores nicht innerhalb einem Jahre a dato an mit der Revision verfahren u. selbige gänzlich zu Stande bringen, die Säumigen alsdann, ohne ferner gehört zu werden, mit ihrer Haken-Zahl auf den alten Roßdiensten bei dem darauf nächstfolg. ordin. oder extraord. Ldtg. in der Tariffe gesetzt werden sollen, damit davon denen nothleidenden Brüdern geholfen werde, indem sie für dieselben contribuiren müßten.

13) Auf daß aber alle excuses denen Revisoren benommen werden mögen, so sollen dieselben, wenn auch ein Officiant nicht abkommen könnte, oder einer oder mehr von ihnen ausbleiben müßte, 2 von denenselben die Revision fortzusetzen schuldig seyen, wobei dann sie noch vor Johannis eine Zeit, wenn sie ausgehen wollen, unter sich abzumachen haben. In Stelle der abgegangenen W. Revisoren werden ernannt: im Seelburgschen anstatt des abgegangenen W. Oberhptm. Lieven der jetzige Seelburgsche W. Oberhptm. von Behr, u. anstatt des seel. W. Kammerj. Keyserling von Kaltenbrunn der W. Capit. von Fölckersamb, Erbs. auf Steinensee; im Mitauschen der jetzige W. Bauskesche Hauptm. von der Howen; im Goldingschen in Stelle des wohlseel. W. Oberhptm. Korff, u. anstatt des wohlseel. W. Grobinschen Hauptm. Stempel der jetzige hiesige W. Hauptm. Behr, u. anstatt des zwar im letzten Ldtg. genannten, aber nicht beeidigten Goldingschen Mannrichters von den Brincken der W. Lieut. Wedberg, Pfandhalter von Gricken u. Sedeln, — u. versprechen die W. Hrn. Oberräthe selbige herein zu verschreiben u. zu beeidigen [18]).

14) Anlangend die bis hieher säumig gewesene revisores in Fortsetzung der Revision, u. Mannrichter wegen der Saumseligkeit im Verfahren wider die Resistenten, so wird denen, so bei diesem Ldtg. keine legalia beigebracht, hiemit bis zum nächstk. Ldtg. Dilation noch für dieses u. zwar letztes Mal gegönnet, daß sie alsdann mit ihren legalen Entschuldigungen einkommen, warum sie nicht vor diesem Ldtg. die Revision gänzlich zum Ende gebracht, u. die Mannrichter die Resistenten nicht exequiret haben, damit wider die Säumigen mit der Execution sonder Anstand verfahren werden könnte.

15) So hat der W. Gerhard Ernst Haudring, Hochf. Mannrichter, durch seine eingegebene Memoriale u. unterschiedliche Beilagen E. W. R. u. L. vorstellig gemacht, wie daß seine Güter Lassen u. Weißensee aus Versehen des vorigen possessoris, von dem er die Güter allererst A. 1728 nach geendigtem Concurs übernommen, in der Haken-Zahl gar sehr beschweret geblieben, u. daß, wie der L.S. de A. 1732 klärlich zeiget, E. damalige [19]) W. R. u. L. beregte Güter auf 3/8 Haken gesetzt, die Copey der Kammer-Tariffe bereits auch geändert, u. also ferner nur für 3/8 Haken zu contribuiren beschloßen; im L.S. de A. 1733 aber, wegen der im Dünaburgschen Krchsp. geschehenen Erlaßung der Haken-Zahl sich geäußerten ungleichen Meinungen, dieses bis zum nächsten Ldtg. ausgesetzt geblieben, auch weiter darin enthalten, daß wenn E. W. R. u. L. einen u. andern notorie übersetzten u. unvermögenden Mitbruder, deren sich unterschiedliche gemeldet, zu soulagiren für billig befinden würde, solches durch ausgestellte ordres an die L.-Officiere gar wohl auf nächstem Ldtg. ins Werk gerichtet werden könnte, gleichwohl nun bei jetzigem extraord. Ldtg. gedachtem W. Mannrichter v. Haudring deßen Güter, weil A. 1733 die Original-Tariffe nicht geändert worden, bei Ausgebung derselben für 1 1/4 Haken angesetzt geblieben, nicht anders als durch Vorbitte bei J. Durchl. Prinz Galliczin, daß der Beitrag von gedachten Gütern nur für 3/8 Hak. gefordert werden möchte, für dieses Mal geholfen werden können, — so ist E. W R. u. L. einmüthiger Schluß, diese ganze Sache conform denen vorerwähnten L.S. bis zum nächstfolg. ordin. oder extraord. Ldtg. nicht allein verbleiben zu laßen, sondern es haben auch alle W. Dep. gedachten Mannrichters Haudring in seinen eingegebenen Memorialen enthaltenes Gesuch in ihren Krchsp. bestens zu recommendiren feste versichert, u. da es mit derer W. von Fölckersamb Gütern Stein- u. Rautensee, so für 1 1/2 Hak., u. dem in dem Tuckumschen Krchsp. gelegenen Gute Wixeln, so für 1 1/8 Hak. angesetzet gewesen, eine gleiche Bewandtniß hat, so ist ihnen wegen der A. 1732 erlassenen u. A. 1733 bis zum nächsten Ldtg. ausgesetzten Haken-Zahl eine ebenmäßige Recommendation in denen Krchsp. versprochen worden, u. sollen obbenannte Güter, sowohl des Mannrichters Haudring, der von Fölckersamb, als auch

das Gut Wixeln die Landes-onera erstere jedes für 3/8, das Gut Wixeln aber für 1/2 Haken bis k. Ldtg. zahlen[20]).

16) Demnach auch die L.S. de A. 1662, wie imgleichen de A. 1724, darinnen klar u. deutlich sind, daß die L.-Officiere von allen u. jeden Landes-oneribus befreiet sein sollen, solches auch bis dahero sowohl bei Friedens als Krieges-Zeiten ihnen statt einer Gage gelaßen worden, so hat es dabei ferner sein Bewenden, u. will E. W. R. u. L. auch die Postirungs-, Schieß- u. Vorspann-Pferde, so von Fremden gefordert werden möchten, davon nicht eximiret, sondern mit darunter verstanden, u. die L.-Officiere in denen künftig zu machenden repartitionibus davon befreiet wißen. Wie denn die L.-Officiere mit ihrer Haken-Zahl u. Gütern, die ihnen zum Besten dienen sollen, bei der Hochf. Kammer sich anzugeben haben.

17) Die Landschaft gestehet dem W. Schrundischen Hauptm. Hahn laut seiner erhaltenen Instruction de A. 1732 aus der damaligen Willigung die 100[21]) Rthl. Alb. zu, aus Ursachen, weil derselbe dargethan, daß es nicht mit seinem Willen geschehen, daß einige possessores das Ihrige an die L.-Officiere abzutragen en faveur seiner sich entzogen haben sollten, welche er von dem W. Obereinnehmer u. denen einkommenden Resten zu erheben hat.

18) Im L.S. de A. 1730 ist verfaßet, daß die beiden Güter Balklaven u. Riddeldorff nur für 3/8[22]) Hak. contribuiren sollten, als kann der W. Capit. v. Heyking, Erbs. gedachter Güter, des übersetzten halben Hakens[23]) wegen nicht als ein Resistent angesehen werden, imgleichen auch der W. Capit. von Pfeilitzer gen. Franck, Pfandhalter auf Mittelhoff, wegen dessen, so er von mehr als 10,000 Rthl. Alb. Pfand-Summe an Lndsch.-Geldern zahlen sollen, für keinen Resistenten gehalten werden, weil er durch den Designations-Bescheid vom 27. Juny 1720 sattsam erwiesen, daß seiner wohlseel. W. Frau Mutter in dem damaligen Concurs für ihre eingebrachte 10,000 Rthl. das Gut Mittelhoff verpfändlich adjudiciret worden[24]).

19) Und weil, wie derer L.-Officiere Rechnungen ausweisen, einige Reste sich finden, die da theils wegen rückständiger Dep.-Gelder, theils wegen gethanen Vorschußes von denen gewilligten Geldern einbehalten worden, so werden hiemit sämmtliche L.-Officiere ernstlich ange-

mahnet, sich an dergleichen Einwendungen nicht zu kehren, noch solche Reste ferner einzubringen, sondern mit der wirklichen Execution gegen solche zu verfahren.

20) Indem sich auch befindet, daß in dem L.-Kasten viele Original-Acta fehlen, so werden alle diejenigen, welche von Zeit zu Zeit Landboten-Marschalle, oder nach Pohlen u. zu unserm Hertzoge delegirt gewesen, als auch alle u. jede privati, denen solche anvertrauet gewesen, ermahnet, wofern noch welche Original-Acta bei einem oder dem andern vorhanden wären, selbige ungesäumt an den W. Oberhptm. von der Recke, gleich wie der W. Oberhptm. Heyking als jetziger Deleg., unter richtiger Consignation gegen deßen Quittanz einliefern, welches auch die Erben derjenigen, so da mit Tode abgegangen sein möchten, u. die es sonst zufälliger Weise bekommen hätten, zu thun schuldig sein.

21) Hiemit wird auch denen L.-Officieren auferleget, um die Rechnungen hinführo kürzer u. sicherer zu haben, Bücher zu halten [25]), darinnen alles was sie einnehmen von denen possessoribus u. Verwaltern geschrieben werde; eben desgleichen zu thun hat sich der W. Obereinnehmer v. d. Recke anheischig gemacht.

22) Da der W. v. Manteffel gen. Szöge, Erbs. auf Platonen, im Namen des W. Geheimerath v. Brackel sich gemeldet u. gebeten demselben nachzugeben, daß er auf Abschlag seiner noch habenden Forderung von denen verwilligten Geldern das quantum, so seine Güter beitragen müßten, einbehalten könnte; sa hat E. W. R. u. L. ihm die von vorigen Willigungen nicht gezahlte Gelder einzubehalten, u. auf seinen bei dem Lande zu gut habenden Vorschuß zu decourtiren nachgegeben, die jetzige aber, als welche unumgänglich gefordert wird, haben die L.-Officiere einzucassiren, u. wird der W. Obereinnehmer v. d. Recke sorgen, daß des W. Geheimeraths [26]) Brackel Prätension von der geschehenen Willigung A. 1729 nach geschehenem Abzuge des einbehaltenen quoti [27]), so er von seinen Gütern zahlen sollen, entrichtet werde.

23) Und indem bishero wegen der Pfand-Summen die L.-Officiere große Beschwerde geführet, daß ein jeder nach eigenem Belieben für dieselbe contribuiret, als sind vor jetzo die Pfand-

Summen von der Frstl. Kammer specificiret worden, wornach sich die L.-Officiere zu richten, u. nicht nur von der jetzigen, sondern auch von den vorigen Willigungen die Reste laut der Specification, außer denen, so die Erlaßung von E. W. R. u. L. durch gestellte ordres an die L.-Officiere erhalten, zu exequiren haben. Sollte aber jemand einwenden wollen, er hätte seine Güter nicht allein auf dem Pfande stehen, muß er dennoch für alles bezahlen.

24) Die von dem W. Lieut. Heyking von Kandeln wegen der ungebeßerten Heerstraßen geführte Beschwerde abzuhelfen, haben die W. Hrn. Oberräthe versprochen, an J. K. Hoheit nach Sachsen-Meinungen ein Ersuch-Schreiben abgehen zu laßen, daß eine Verordnung ergehen möge, die durch das Schrundensche Gebiet gehende Heerstraßen zu repariren, E. W. R. u. L. aber injungiret es dem W. Goldingschen Mannrichter, seinem Amte gemäß [28]) die Verbeßerung der Heerstraßen auch im Schrundenschen zu besorgen.

25) Da auch der W. Joh. Ulrich v. Blomberg auf Sernaten [29]) durch eine supplique bei der Hochf. Regierung seine wider die Landes-Gesetze vorgenommene Unternehmungen schuldigst depreciret, u. zum Beweiß seiner Reue die Schlüßel vom Schloße Windau eingeliefert, auch daneben gebeten hat, ihm diesen Fehler zu vergeben, u. von der Criminal-Action zu erlaßen, so wird er auf Interceßion E. W. R. u. L. von J. Hochf. D. hiemit von dieser Anschuldigung befreiet, u. von der fiscal. Action erlaßen werden.

26) Die wegen der Dep.-Gelder gemachte L.S. werden hiedurch nochmals reassumiret, absonderlich § 25 de A. 1733, um so viel mehr, da solche weder ad concursum gezogen, noch präcludiret werden mögen.

27) Es hat sich der W. Benedictus Heinr. v. Heyking, Hochf. Hauptm. zu Candau, beschweret, ob wäre von einigen Brüdern des Candauschen Krchsp. bei der letzten Convocation denen Landes-Gesetzen, u. absonderlich dem L.S. von 1642 zu nahe getreten worden, indem dieselbe in seiner als Convocanten Abwesenheit u. sonder Vollmacht u. Activität einen Dep. gewählet u. zum jetzigen Ldtg. instruiret hätten, u. dahero gebeten, dergleichen widerrechtliche praejudicata zu präcaviren; — als hat E. W. R. u. L. für dieses Mal solches in so

weit paſſiren laßen, daß künftig dergleichen nicht mehr geſchehen u. zugelaßen ſein ſollte, wie der W. Candauſche Dep. die Verſicherung gethan, u. wird hiemit dergleichen als unzuläßig in perpetuum declariret. Wohingegen kein Convocant in ſeinem officio ſäumig ſein, widrigenfalls aber hauptſächlich dafür responsable ſein ſoll.

28) Da auch wegen der nicht ſeparirten Haken einige possessores bei auswärtigen contributionibus[30]) viel gelitten, u. große Beſchwerden gemacht, ſolches aber dieſes Mal, da die Ruß. Kaiſ. Kanzeley keinesweges auf eine Veränderung der Tariffe reflectiren, noch darein willigen wollen, ins Werk zu richten unmöglich geweſen, ſo verſichern die W. Hrn. Oberräthe, bei der erſten Gelegenheit ſolches zum Effect zu bringen u. dieſen Querelen abzuhelfen.

29) Da diejenigen Güter, ſo bisher pro nunc[31]) für wüſt als unvermögend gehalten worden, jetzo aber in ſo vielen Jahren melioriret ſein, u. dem Lande nichts beigetragen haben, ſo erachtet E. W. R. u. L. billig, daß ſelbige Güter in der Tariffe auf nächſtk. Ldtg. wiederum inſeriret werden mögen. Zu dem Ende denn die possessores derer ſowohl für wüſt als unvermögend bis dato gehaltenen Güter ſchuldig ſein ſollen, welche ihre Haken-Zahl noch nicht beſchworen, binnen 12 W. Friſt a dato dieſes Ldtg. eine eidliche Conſignation ihrer Bauerſchaft in der Kanzley einzubringen, nach welcher bis zur geendigten Reviſion auf nächſtk. Ldtg. die Repartition geſchehen ſoll.

30) Weil auch durch die Aufſtauung der Angerſchen Bäche denen Angrenzenden u. Benachbarten großer Schaden zugefüget worden, u. die Hochf. Regierung keine abhelfliche Maaßregeln verſchaffen können, als wird dieſe ganze Sache an J. K. M. verwieſen.

31) Wenn nun die W. L.-Officiere, Inhalts des L.S. de A. 1733, wegen der ihnen ausgeſetzten Reſten ſchon hätten exequiret werden ſollen, dieſes aber dennoch bis dem jetzigen Ldtg. ausgeſetzt worden, die Zahlung aber nicht von ſelber erfolget, als kann ihnen keine weitere Dilation verſtattet werden, ſondern die Hochf. Regierung hat verſichert, an alle u. jede Mannrichter nachdrückliche Befehle ergehen zu laßen, ungeſäumt mit der Execution wider diejenigen in ihren Gütern zu verfahren, wie ſie allbereit denenſelben durch die L.S. u. General-Calculation bis A. 1732 gnüglich bekannt ſein,

bei Vermeidung der wider die säumigen Mannrichter in denen Rechten sancirten Strafe.

32) Nachdem gar zu große Unordnung in prompter Abtragung derer laut dem L.S. de A. 1724 ausgemachten Juden-Gelder entstanden, so hat E. W. R. u. L. für nöthig befunden, daß in jeder Oberhptmsch. ein taxator ausgemacht werde, welcher nicht nur keinen einzigen Juden bei Strafe von 100 Rthl. Alb. verhehlen, sondern auch einen jeden nach seinem Vermögen ohne Ansehen angeben u. taxiren möge, damit das quantum der ihnen zu zahlen auferlegten 400 Rthl. Alb. ohne Unterschleif einkomme. Zu dem Ende wird allhier in Mitau der schon vor diesem gewesene taxator Abraham die andern in jeder Oberhptmsch. benennen. Und sollen alle Juden gehalten sein, die bereits taxiret worden, ihre Quitanzen noch vor Johannis durch die benannte taxatores in allen 4 Oberhptmsch. an den W. Obereinnehmer v. d. Recke einzubringen, diejenige aber, welche entweder bis dato in der Zahlung säumig gewesen, oder ihre Quitanzen nicht einbringen würden, sind gehalten ihr Contingent [32]) in duplo zu zahlen.

33) Weilen auch viele der Meinung gewesen, daß bis dato die Gleichheit in denen Willigungen zwischen denen adel. Gütern u. denen Pfand-Summen nicht observiret worden; so werden die W. Dep. aus jedem Krchsp. bei k. Ldtg. die Meinungen, welcher Gestalt die égalité sein könnte, einbringen.

Pro deliberatoriis

zum nächsten Ldtg. ist auch folgendes reserviret.

1) Indem man siehet, daß es mit Abnahme der Rechnungen von denen Obereinnehmern u. L.-Officieren, wenn es bei denen Landtagen durch die Dep. abgenommen wird, allerhand Verhinderungen dem Ldtg. giebet, indem so lange, als einige Dep. bei denen Rechnungen arbeiten, die andern nicht verfahren können, auch dies eine ziemliche Irrung in dem Abrechnen an den Tag leget, wenn allemal andre Personen, die da den vorigen Umstand der Sachen nicht wissen, dazu genommen werden müssen, — so wird zu überlegen sein, ob es nicht dem Lande nützlicher wäre, wenn man einen aus Curland, den andern aus Semgallen ausmachte, die da nach abgelegten Calculatoren Eid u. bei allen Ldtg. sich einstellen, u. sogleich die

einkommenden Rechnungen abnehmen, auch der Lndsch. selbige mit einer vollkommenen Remonstration, wie es darum stehet, übergeben. Wie nun dies bei einem jeden Ldtg. innerhalb 3 à 4 T. verrichtet werden könnte, u. es sehr wenig an Diäten-Gelder kosten würde, also gewiß würde die Lndsch. allemal das klare Licht durch ihre Dep. erhalten, wo ihre gewilligte Gelder hingerathen, da man jetzo nicht weiß, wo u. bei wem von der Willigung de A. 1724 ab 16,000 Rth. Alb. stecken mögen.

2) Weil der W. Christopher Nicolaus Rappe aus Altenburg per memoriale sich bei E. W. R. u. L. gemeldet u. beschweret, daß er durch die von dem W. Goldingschen Mannr. von den Brincken, wegen der von seinem seel. Bruder verübten resistence, vollzogenen Execution des dupli höchst graviret worden, — als wird diese Sache zum deliberatorio des nächstk. ordin. oder extraord. Ldtg. hiemit ausgesetzet.

3) Da der W. von Plettenberg, Erbs. auf Linden, sich einer etwa bei dem Lande habenden Schuldforderung von 4000 fl. u. zwar de A. 1616, wegen welcher sein seel. Älter-Vater, der W. Oberhptm. von Plettenberg, als gewesener Delegirter nach Pohlen zu fordern gehabt, angegeben, E. W. R. u. L. aber hierüber nicht instruiret gewesen, so wird diese Sache bis zum nächstk. Ldtg. pro deliberatorio ausgesetzet [33]).

Daß nun dieses alles von E. W. R. u. L. mit assistence u. Beirath derer W. Hrn. Oberräthe also abgehandelt u. geschloßen worden, wird durch eigenhändige Unterschriften u. Besiegelung mit angebornen adelichen Pettschaften bestätiget. So geschehen Mitau, den 4. Aprilis A. 1735.

(L.S.) Heinr. George von Mirbach, Landhofm. u. Oberrath.
" Carl Fircks, Oberburggraf u. Oberrath [34]).
" Gotthard Georg Schröders, p. t. Landboten-Marschall, Bausk. Dep., u. in habender Vollmacht des Allschw. u. Grenzh. Krchsp.
(L.S.) Christopher Friedr. v. Sacken, Kanzler u. Oberrath.
" Philipp Heinr. Hahn, Landm. u. Oberrath [34]).
" Otto Friedr. Saß, Frauenb. u. Golding. Dep.
" Ernst Adolph von Heuking, Tuckum. Dep.,
" Otto Friedr. Krummeß, Mitau. u. Doblen. Dep., für mich u. Kraft habender Vollm. des W. Heinr. Ewald von Trotta gen. Treyden, Gramsd. u. Durben. Dep.

(L.S.) Friedr. Casimir von Heuking, Candau. Dep.

" Gerhard Ernst Haudring, Seelburg. Dep.

" Friedr. Joh. von den Brincken, Talsch. Dep., cum protestatione wider den pro deliberatorio nachgegebenen 3. Punkt.

" Wilh. Al. von Heyking, Zabelsch. Dep., cum protestatione des pro deliberatorio enthaltenen 3. Puncts.

(L.S.) Otto Friedrich Pfeilitzer gen. Franck, Seßau. Dep.

" Joh. Sigmund Karp, Autz. Dep.

" Gotth. Friedr. v. Fölckersamb, als Dünab. u. überlautz. Dep.

" George Dietrich v. Dieppelskirch, als Neuenb. u. Hasenp. Dep.

*) In T. (33), I (32), dem chron. Verrzch. u. bei Z. — Die Abweichungen nach I.

1) ordin. 2) zugleich. 3) — M. d. 31. J. 4) — d. W. 5) — H. H. 6) — z. 19 S. 7) gem. I; T. dazu die st. d. z. d. 8) — z. 18 S. 9) — d. R. z. 19 S. g. 10) — d. C. 11) nachmahls. 12) — item — — — worden. 13) — o. 14) die in dem — — — Behr, gem. I; T. —. 15) in duplum geschehener Execution der Restanten-Gelder, 16) — o. e. 17) — als in Curland — — — werden. 18) das Stück von: In Stelle der abgegang. Revis. — — — u. zu beeidigen, fehlt. 19) — d. 20) — u. da. es — — — zahlen. 21) 1000. 22) ¾. 23) — ½. 24) — Imgleichen — — — worden. 25) — u. B. z. h. 26) — d. W. O. — — — Geheimeraths. 27) — A. 1729 — — — quoti. 28) — s. A. g. 29) — a. S. 30) possessoribus. 31) — p. n. 32) quantum. 33) das ganze Stück unter der Ueberschrift „Pro deliberatoriis" fehlt. 34) die folg. Unterschr. fehlen.

103. Conferential-Schluß vom 28. May 1736 *).

Kund u. zu wißen sei hiemit jedermänniglich, daß obzwar die Hw. Hrn. Oberräthe wegen vieler Angelegenheiten des Landes sowohl, als auch wegen der abzunehmenden Relation unserer von Warschau u. Petersburg glücklich zurückgekommenen W. Hrn. Delegirten, einen extraord. Ldtg. auf den 11. Juny h. a. nomine celsissimi Ducis ausgeschrieben, man in der Zwischenzeit erfahren, daß ein Pacifications-Reichstag von einer zweiwöchigen kurzen Dauer festgestellet sei, als haben die Hw. Hrn. Oberräthe in reiflicher Erwägung es für rathsam angesehen, diesen ausgeschriebenen Ldtg. cum annexis deliberatoriis auf eine längere Zeit auszusetzen, u. an Stelle deßen E. W. R. u. L. in einem nähern termino zu einer brüderl. Conference, mit verhoffender Genehmhaltung der Landes-Stände, auf den 25. May in Person oder in Vollmacht nach Mitau zu betagen, damit sie ihren Deleg. zu dem festgesetzten Reichstage nach Pohlen zeitig abfertigen

u. ihre humillima desideria ratione status vor den Thron ihres gerechten u. gnädigen Königes, wie auch vor der Durchl. u. Freiheit liebenden Republik demüthigst vortragen, u. einen abhülflichen Wandel in aller Bekränkung sich verschaffen können.

1) Da nun aus allen Krchsp. E. W. R. u. L. theils in Person theils auch in Vollmacht erschienen, u. sich unter einander brüderl. vereiniget, wie sie am besten ihren bekränkten Zustand retabliren könnten, so haben sie bei der an ihren von göttlicher Gnade zur Glückseeligkeit des Vaterlandes erkorenen, u. in Kron u. Scepter befestigten Allergn. König per delegatum demüthigst abgelegten Gratulation u. erhaltenen Bestätigung ihrer sämmtlichen Privilegien, Freiheiten, Immunitäten u. Prärogativen in geist- u. weltlichen Rechten vor höchst nöthig gehalten, ihre jura patriae auf dem bevorstehenden Reichstag zu immerdauernden Zeiten feste zu machen.

2) Wannenhero sie dann durch einstimmige Bitte den W. Hrn. Benedictum Heinr. v. Heuking, Hochf. Hauptm. zu Candau, abermal willig gemacht, zur Erweiterung seines eigenen Ruhms in der angefangenen negoce zu continuiren u. für das allgemeine Wohl des Vaterlandes auf dem bevorstehenden Pacifications-Reichstage eine solche wachsame Sorgfalt anzuwenden, daß sowohl die von A. 1589, als auch die A. 1726 zu Grodno aufgerichtete Constitution, in so weit solche denen Gerechtsamkeiten von Curland u. Semgallen entgegen lauten, möge aufgehoben werden, folglich auch die daraus geflossene Commission u. der damals [1]) ohne Einwilligung derer Landes-Stände verfaßete Plan mit denen reversalibus, actis et actitatis (wozu kein Dep. instruiret gewesen), cassiret, mithin das zu selbiger Zeit eingeschränkte Recht eines Herzoges wohl restauriret, auch per Constitutionem novam alles dieses mit der annectirten Freiheit festgestellet werde, daß wir nach dem Schluß des Reichstages einen uns gefälligen u. dem Gesetz conformen Herzog, Deutscher Herkunft, welcher der Augsburgschen Confession zugethan ist, ohne Jemandes Hinderung zu unserer Obrigkeit sogleich wählen können, auch daß selbiger, salvis juribus unseres jetzo noch lebenden Herzoges, welchem wir eine späte Lebenszeit herzlich anwünschen, confirmatione clementissimi Regis et celsissimae Reipublicae, eventualiter in

feudum immittiret werde, wie hievon die im heutigen Tage aus der brüderl. Conference quoad hanc materiam an unsern W. Hrn. Deleg. überreichte Instruction ihm deutlichere Weisung zeigen wird, wonebst wir denn auch die auf öffentlichem Ldtg. d. d. Mitau den 4. April A. 1735 in unseres W. Hrn. Deleg. Händen schon befindliche Instruction, nebst der am 11. October ej. a. nachgeschickten Erklärung in omnibus reassumiren, u. von seinem schon bekannten patriotischen Eifer eine solche Hoffnung faßen, daß er nichts unterlaßen wird, was uns ad statum nostrum in ecclesiasticis et politicis nützlich sein kann.

3) Weilen der W. Hr. Obrister Korff, als Gevollmächtigter derer Rappischen Erben, durch einen an E. W. R. u. L. copeylich communicirten, an des Erl. Kron-Groß-Kantzlers Exc. in Pohlen aber in originali überreichten statum causae, eine Beschwerde beigebracht, daß der weil. W. Otto Ernst von Rappe, nach einem von seinen Creditoren 2 Jahr zuvor excitirten Concurs, zu ihrer u. seiner damals unabgefundenen Brüder praejudice ratione maternorum, die Illmagische u. Altenburgische Kirche (darinnen J. Hochf. D. nach dem angebrachten Bericht das jus vocandi parochum haben soll) an die Cathol. Geistlichkeit mit einigen Gesindern zur Reformation übergeben; als wird unser W. Hr. deleg. durch eine demüthige Vorstellung bei J. K. M. u. der Durchl. Republik es zu bewirken suchen, daß (da die ganze substance des debitoris communis ad manus judicis, seinem Vorgeben nach, ante cessionem schon gediehen gewesen sein soll) die stante concursu intendirte Reformation für widerrechtlich erkläret, u. die zur alten Widme gehörigen Bauren retradiret werden, damit die jura Principis sowohl, als auch derer Erben u. creditorum keine Kürze leiden dürfen.

4) Nachdem auch der W. v. Plettenberg aus Linden durch den Hrn. Capitainl. von Fölckersamb wegen des Dünaburgschen übersetzten Zolles eine Klage anbringen laßen (davon er den Exceß pro legitimatione causae durch ein gerichtliches Attest zu verificiren versprochen), als wird unser W. Hr. deleg. in Pohlen demüthigst ansuchen, daß, in soweit es causam publicam afficiret, durch die gnädigste Verordnung J. K. M. selbigen hierin geholfen, u. der

Littauſche angrenzende von Adel, beſonders der Braslawſche Oeconomus Chabelsky, wie auch die Frau Staroſtin Puſimin aus Laiſche u. Friske, bei den in lege publica ſchon ſancirten Strafen u. executiones ernſtlich befehliget werden, ſowohl die widerrechtlicher Weiſe detinirte Bauren einem jedweden zu extradiren, als auch aller ferneren in denen Curländ. Grenzen reiterirten Invaſionen, welche der erſtere im Dünaburg. Krchſp., u. die letztere im Eſſerſchen u. Ringiſchen Gebiete mit gewaffneten Leuten verübt, auch denen übrigen gleichfalls angedroht, ſich gänzlich zu enthalten, damit niemand inquietiret werde.

5) Zu der Reiſe u. Speſen unſers W. Hrn. Deleg. hat E. W. R. u. L. 1000 Rthl., à 18 Sechſ. gerechnet, ſelbigem accordiret, womit er völlig zufrieden geweſen, u. nichts mehr zu verlangen verſichert. Da man aber gar keinen Vorrath in cassa gefunden, ſo hat der Hw. Hr. Oberhptm. von der Recke als Obereinnehmer aus brüderlicher Liebe in baarer Erlegung den Vorſchuß hievon gethan, zu deßen Befriedigung die anweſende Brüder für ihre Perſon u. für ihre Mandanten 3 Rthl. zu 6 Timpf vom Haken u. 1 Timpf von 1000 fl. der Pfand-Summen pro nunc et absque sequela propter inegalitatem hiermit verwilliget, auch ſolches sub poena executionis noch vor Johannis an denen L.-Officieren abzugeben feſtiglich verſprochen. Sollte aber alles bis Johannis nicht einkommen, ſo erlaubet E. W. R. u. L., daß der W. Hr. Oberhptm. von der Recke aus dem betragenden Überſchuß von dem fehlenden u. zu rechter Zeit nicht eingekommenen Theil die ihm dadurch geſchwundene Intereſſen einbehalten u. das Übrige zur Berechnung bringen möge, wobei ihm noch dieſes zur Indemnität verſichert wird, daß, im Fall er durch die morosité eines oder des andern nicht völlig ſeine Befriedigung faßen könnte, er ſolches aus denen nächſten Willigungen ohnfehlbar zu hoffen hat. Dahero denn alle L.-Officiere keine Mühe ſparen werden, von einem jedweden ſeine Quot zeitig einzufordern, u. ſolches an den Hrn. Obereinnehmer gegen Quitance ohne Verzug abzugeben, damit man aus dem dato ſehen kann, was vor oder nach Johannis eingefloßen.

Dieſes iſt alſo der abgefaßte Schluß unſerer brüderlichen Conference, welche wir gegen einander feſte zu halten mit Unterſchrift

der Namen u. Beſiegelung heilig verſprochen, auch unter göttlichen Beiſtand mit dem Anwunſch eines gedeihlichen Fortganges in vereinigter Liebe geendiget zu Mitau, den 28. May A. 1736.

(L.S.) Chriſtopher Friedr. von Sacken, Landhofm. u. Oberrath.
„ Carl Fircks, Oberburggr. u. Oberr.
„ Joh. Chriſtian von Sacken, p. t. Director.
„ Kraft habender Vollmacht von dem W. Hrn. Werner Behr, Hochf. Oberhptm. zu Seelburg, unterſchreibet dieſes Otto Friedr. Schröders.
„ Leonhard Walter von Budberg, a. d. Seelb. Krchſp.
„ Nicolaus Korff, a. d. Seelburgſchen.
„ Alex. Friedr. Korff[2]), für mich u. Kraft habender Vollmacht von Heinr. George von Witten u. Ludwig Taube.
„ Herm. Friedr. Grothuſs, Kraft habender Vollm. des W. Hrn. Gotthard Wilh. von Budberg, Erbhr. der Garsſchen Güter, u. des W. Hrn.[3]) Joh. Ernſt von Budberg, Pfandhalter auf Rubinen, a. d. Dünaburgſchen Krchſp.
„ Gotth. Friedr. von Fölkerſamb, für mich u. Kraft habender Vollm.[4]) für Gerhard Ernſt Haubring.
„ Heinr. Gerhard von Plettenberg.
„ Wolter von Sacken.
„ Gabriel von Münſter.
„ Friedr. von Sacken.
„ Carl Guſtav von Fölkerſamb.
„ Joſeph von Sieberg.
„ Friedr. Wilh. Korff.
„ Ferdin. von Rehbinder.
„ Heinr. Ewald von Fölkerſamb.
„ Gerhard Jacob von Freytag gen. Loringhoff[5]).
„ Leonhard Ernſt von Budberg, a. d. Dünab. Krchſp., für mich u. Kraft habender Vollm. von Gerhard[6]) Heinr. Weiß.
„ Chriſtopher George v. Rutenberg.
„ Friedr. Wilh. von Roſenberg, a. d. Aſcheradſchen.

(L.S.) Herm. Chriſtoph Finck von Finckenſtein, Kanzler u. Oberr.
„ Philipp Heinr. Hahn, Landm. u. Oberr.
„ Otto Joh. von Nettelhorſt, a. d. Nerftiſch. Krchſp., für mich, Kraft habender Vollm. für Matthias von der Roop u. Joh. Ludwig von Witten.
„ Aus habender Vollm. Hrn. Capit. Wolffen's aus Memelhoff, u. Hrn. Witten's aus Suſſey, a. d. Aſcheradſchen Krchſp., unterſchreibe mich Leonhard Walter von Budberg.
„ Für den W. Matthias Steffen u. Wolmar Ferdin. von Drachenfels unterſchreibet dieſes Otto Friedr. Krummeſs.
„ George von der Recke, Oberhptm. auf Mitau.
„ Adam Friedr. Klopmann, für mich u. in Vollm. F. W. Klopmann u. Herm. Ernſt Grothuſs.
„ Friedr. Reinhold v. Vietinghoff gen. Scheel.
„ Nicolaus Wilh. Korff.
„ Ernſt Joh. von Bohlſchwing.
„ Levin Grothuſs, aus Kraft habender Vollm. für Heinr. Wilh. Buttlar.
„ George Chriſtopher von Thiſenhauſen[7]), Kraft habender Vollm. für Ernſt Magnus von Thiſenhauſen aus Stalgen.
„ Carl Guſtav Klopmann, für mich u. in Vollm. für Hrn. Gotthard Dettloff von Thiſenhauſen von Kulpen.
„ Joh. Ernſt von Sacken, aus Kraft habender Vollm. von Friedr. Caſimir Kleiſt aus Grünhoff.
„ Gotthard George Schröders, aus habender Vollm. von George Joh. von Bohlſchwing aus Garroſen.

(L s.) Otto Joh. von Bistramb.
„ Aus Kraft habender Vollm. unterschreibet dieses für die W. Alex. Vladislao von Schilling, Pfandhalter auf Maskboten, G. W. Nagel, Besitzer auf Klein-Switten, u. Wilh. Heinr. Krummeß, Pfandhalter auf Gerdruschen
Otto Friedr. Krummeß.
„ Frantz Christoph v. Nettelhorst [8]).
„ Gotthard George Schröders [8]).
„ Carl von Korff aus Pommusch.
„ Reinhold Friedr. von Mirbach.
„ Otto Joh. Gantzkau.
„ Philipp [10]) Joh. Schöpping.
„ George Christopher von Mirbach, für mich u. Kraft habender Vollm. von Herm. Ernst von der Brüggen, a. d. Mitausch. Krchsp., für meinen Vater Gerhard Dietrich von Mirbach, u. meinen Bruder Emrich Ernst von Mirbach, a. d. Tuckum. Krchsp. [11]).
„ Herm. Ulrich Szöge [12]), a. d. Baldonschen Krchsp.
„ Wilh. Ernst von Medem, a. d. Baldonschen Krchsp.
„ Otto Joh. von Brucken, g. Fock, a. d. Baldonschen Krchsp.
„ Kraft habender Vollm von dem Hrn. Werner Behr, Oberhptm., ausm Eckauschen [13]) Krchsp., unterschreibet dieses Otto Friedr. Schröders.
„ Otto Friedr. Pfeilitzer g. Franck, für mich u. in Kraft habender Vollmacht für Carl Wilhelm von der Howen aus Audrau.
„ Ferdin. Korff, für mich u. Kraft habender Vollm. für Joh. Albrecht Korff, Johann Christopher von Tornau, George Friedr. Pfeilitzer g. Franck, a. d. Neuenburg. Krchsp., a. d. Autzischen Krchsp. Friedr. Casimir Korff, Hauptm. zu Durben, Gerhard Korff aus Buschhof, a. d. Doblensch. Krchsp. Jacob Wilhelm Koschkull, a. d. Durbschen, u. George Friedr. Behr, Grobinscher Hauptm.

(L. s.) Ernst Heinr. Keyserling.
„ Otto Christopher von der Howen, Hochf. Hauptm. auf Bauske.
„ Nicolaus Korff, a. d. Bausk. Krchsp.
„ Jost Joh. Schulte.
„ Otto Friedr. Schröders.
„ Christian Magnus Schröders, für mich u Kraft habender Vollm. von Otto Sigismund von Thiesenhausen.
„ George Joh. von Medem [9]), für mich u. in habender Vollm. Joh. Ernst Schilling aus Krussen.
„ Gotthard Friedr. Schröders.
„ Fabian Joh. Plater.
„ Friedr. Wilh. von Schöpping.
„ George Christopher von Thiesenhausen.
„ Kraft habender Vollm. von dem Hrn. Christopher Caspar von Thiesenhausen, a. d. Eckausch. Krchsp., unterschreibet dieses Otto Friedr. Schröders.
„ Ulrich Behr.
„ Wilh. Christoph von Botzheim.
„ Gotthard Ernst von Budberg, a. d. Neugutsch. Krchsp.
Aus d. Sessauschen Krchsp.
„ Christopher Friedr. Manteuffel g. Szöge, für mich u. in Kraft habender Vollmacht von Otto Joh. Grothuß aus Sessau.
„ Für die W. Alex. von Liewen, Erbs. auf Groß-Medden, Friedr. Christopher von Wiegand, Erbs. auf Klein-Medden, u. H. G. von Brunnow, Pfandhalter auf Essern, aus dem Neugutsch. Krchsp., unterschreibet dieses Otto Friedr. Krummeß.
„ Heinr. Joh. Grothuß, für mich u. Kraft habender Vollm. für den Hrn. George Heinr. Hahn, Hauptmann zu Schrunden, wie auch für Birxten, u. den Hrn. Henning auf Suschenhoff, aus dem Neuenburg. Krchsp., wie auch für den Hrn. Friedr. Casimir Fock aus dem Candauschen Krchsp.

(L.S.) Ernst Joh. von Buttlar, a. d. Grenzh. Krchsp.

„ Herm. Ewald Finck von Finckenstein, a. d. Grenzh. Krchsp.

„ Georg Christoph von Medem, a. dem Grenzh. Krchsp.

„ Ewald Carl Fircks, u. Kraft habender Vollm. Jacob Friedr. Fircks u. Ferdinand Fircks, Kngl. Polnischen Capit.[16]).

„ Adolph Gustav Grothuss, u. in Vollm. des W. Hrn. Nettelhorst von Sebbern, u. des W. Hrn. Nettelhorst aus Schlagunen.

„ Herm. Friedr. Grothuss, Frstl. Hauptm. zu Doblen, u. Kraft habender Vollm. derer W. Joh. Dietrich von Holtey, Joh. Reinhold von Koschkull, Ernst Joh. von Drachenfels, Christopher Reinhold von Fircks.

„ Joh. Ernst Fölckersamb, a. d. Doblen. Krchsp.

„ Joh. Ernst von Sacken, für mich u. Kraft habender Vollm. von Gotth. Wilh. von Rosenberg, Joh. Erdmann von Sacken aus Apschuppen, Alex. von Medem aus Rumbenhoff, Gotthard Wilh. von Sacken aus Grausen.

„ Carl Ludwig von Vietinghoff g. Scheel, Doblen. Krchsp.

„ Reinhold Gottfried Hahnbohm, für mich u. Kraft habender Vollm. von Gotthard Friedr. von Löbel aus Groß-Strutteln, wie auch von Joh. Sigism. Torck, Pfandhalter auf Schönfeld.

„ Für die W. Wilh. Heinr. von Liewen, Erbs. der Versisch. Güter, Wilh. Liewen, Erbs. auf Autzenburg, u. Joh. Friedr. Klopmann, Besitzer auf Bershoff, u. Otto Herm. Manteuffel gen. Szöge, Obrist u. Pfandhalter auf Ixtrum, u. Otto Ewald Hühne, Pfandhalter auf Friedrichshoff, unterschreibet dieses Otto Friedrich Krummess.

(L.S.) Levin Grothuss, a. d. Grenzh. Krchsp., für mich u. aus habender Vollm. für Salomon[14]) von den Brincken.

„ Frieder. Joh. von Eelffen[15]), a. d. Grenzh. Krchsp.

„ George Dietrich von Diepelskirch, u. Kraft habender Vollm. Eberhard Christopher von Medem, Kngl. Piltnischen Landraths.

„ Joh. Ernst von Thiesenhausen[16]).

„ Otto Christopher von Heucking.

„ Sigismund Korff, Hochf. Oberhptm. zu Goldingen.

„ Otto Friedr. Sass, Hochf. Hauptm. zu Frauenburg, für mich u. Kraft habender Vollm. von den W. Gideon Sass, a. d. Seelburgschen, Gerhard Sass, a. d. Seelburgsch., Joh. Carl Sass, a. d. Seelburgsch., von Stromberg, a. d. Doblensch., von Stromberg, a. d. Zabelsch., von Engelhardt, a. d. Dünab. Krchsp.[17]).

„ Gerhard Gotthard von Vietinghoff, a. d. Golding. Krsch., für mich u. Kraft habender Vollm. von den W. Magnus Gabriel Funck, Gotthard[18]) Koschkull, Heinr. Joh. Grothuss, Gotthard[18]) Joh. Brunnow, Joh. Eberhard Nagel, Christopher Buchholtz, Joh. von Sacken, Magnus Ernst von Wettberg, Eberhard George Stromberg, Magnus Ernst von Wettberg, Hieronymus von den Brincken, Christopher Buchholtz, Joh. Ernst Funck, für das Gut Groß-Iwanden, für das Gut Planetzen.

„ George Sigismund Haudring, für mich u. Kraft habender Vollm. von denen W. Hrn. Joh. Wilh. Henning, Joh. Ernst v. Stempel, Peter Koschkull.

„ Aus Vollm. des W. Lieut. von Sacken, Frauenb. Krchsp., unterschreibet dieses Joh. Christian von Sacken.

(L.S.) Friedr.[19]) Heinr. von dem Brin-
cken, a. d. Goldingsch. Krchsp.

„ Ewald Christopher von Heucking, für mich u. als Bevollmächtigter für die Wohlg. a. d. Allschwangschen Krchsp.: Herm. Ernst von Haudring, Gotthard Friedr. Behr, Christopher Friedr. von Sacken, Otto Wilh. Meerfeld, Otto Joh. von Sacken[20]), Friedr. Wilh. von Heucking, Heinr. Ewald Buchholtz, Wilh. Liewen, Benedictus v. Schwarzhoff, Friedr. Reinhold Linten, Salomon Friedr. Henning, Joh. Ernst Behr[21]).

„ Christoph Ernst von den Brincken, für mich u aus habender Vollm. derer W Ewald Dietrich von den Brincken, Heinr. Joh. von den Brincken, Christopher Ferdin. von Gohr, Nicolaus Magnus von Derschau, Heinr. Christopher von Stempel, a. d. Frauenb. Krchsp.

„ Heinr. Ernst von Keyserlingk, für mich u. Kraft habender Vollm. Joh. Christopher von Keyserlingks, Ruß Kais. Obristen u. Erbs. der Muisazemschen Güter.

„ George Christopher von Medem, für mich u. Kraft habender Vollm. derer W. Frantz Georg Pfeilitzer gen. Francken, Wilh. Christian Korff, George Friedr. v. Buttlar, Otto Sigmund v. Buttlar, Joh. Ulrich von Blomberg, Ernst von Koschkull[22]), a. d. Windausch. Krchsp.

„ Friedr. Heinr. Korff, a. d. Durbschen Krchsp.

„ Nicolaus Korff, Kraft habender Vollm. von nachfolg. Herren[23]): Treyden von Klein-Illmagen, Buttlar von Kruthen, Seefeld von Papplacken, Meerfeld von Leyen, Blomberg aus Klein-Drogen, Raape[24]) von Altenburg, Blomberg von Lahnen, vom Gramsdsch. Krchsp.[25]).

(L.S.) Ernst Heinr. von Sacken, im Frauenb. Krchsp.

„ Levin Michael Nolde, für mich, u. in habender Vollm. Herm. Ernst Grothuss u. Friedrich Gotthard Mirbach, im Durbschen Krchsp.

„ Wilh. Heinr. Korff, Kraft habender Vollm.: Joh. Reinhold Nolde, Gerhard Nolde, George Johann Nolde, Heinr. Rummel.

„ Wedig[26]) von Brincken.

„ Friedr. Heinr. Korff, im Grobinschen Krchsp.

„ Ernst von den Brincken[27]), für mich u. Kraft habender Vollm. von: Eberhard von Alten-Bockum, Erbhrn. auf Titelmünde, a. d. Mitauschen Krchsp., als mandatario des Friedr. Wilh.[28]) von Alten-Bockum, Hrn. auf Prawingen, a. d. Tuck. Krchsp., Philipp George Hahn, Erbhrn. auf Memelhof, a. d. Bausk. Krchsp., Wollmar Joh. von Rutenberg von Durfuppen, a. d. Candausch. Krchsp.

„ George Friedr. Fircks von Sengen, a. d. Talsch. Krchsp.

„ Heinr. Christian von Offenberg, Hochf. Oberhptm. zu Tuckum.

„ Wilh. Alex. von Heuking, Curländischer L.-Rittm., u. aus Kraft habender Vollm. von Ferdin. von Rutenberg, Hauptm., Casimir Gustav von Mirbach, Ewald Behr, Otto Christian von Brucken gen. Fock, Herm. Joh. von Nettelhorst, Adam Friedr. von den Brincken, a. d. Zabel. Krchsp.

„ Reinhold Christopher von Drachenfels, für mich u. Kraft habender Vollmacht von Friedr. von Aschenberg u. Joh. Friedr. Henning, des Zabelschen Krchsp.

„ Christopher Ernst von Wettberg, für mich u. Kraft habender Vollm. von Ernst Adolph von Heucking, Joh. Melchior von den Brüggen[29]), Joh. Friedr. Hahn.

„ George Christopher von Stempel,

(L.S.) Ernst von der Brüggen.

„ Wilh. Alex. Magnus Torck, für mich u. Kraft habender Vollm. Alex. Korff, Frstl. Mannr., u Melchior Dieterich von Brunnau.

„ Friedr. Casimir von Heucking, Capit., unterschreibe dieses für das Tuckum. Krchsp., namentlich, Kraft habender Vollm.: Joh. Melchior v. Funck, Kammerjunker, Carl Ernst von Rönne, Friedr. von Hahn, Jacob Ludwig [30]) von Funck, Rittm., meine eigene Hand u. Siegel.

„ Friedr. Casimir v. Heucking, Capit., unterschreibe für mich u. Kraft habender Vollm. von: Ernst v. Koschkull, Präsident [31]), Reinhold Ernst von Mirbach, Lieut., Salomo Friedr. von Dorthesen, Kammerjunker [32]), Joh. Ernst v. Korff, Lieut., Justus Joh. v. Brunnow, Rittm., Gerhard von Korff, Eberhard von Korff, Friedr. Casimir von Rappe, Ferdin. von den Brüggen, Cornet, Jacob Ludwig von Blomberg, Gotthard Christopher von Hülsen, Friedr. Ludwig von Hülsen, unterschreibet dieses mit [33]) meiner eignen Hand u. Siegel.

„ Ernst Joh. v. Grothuss, für mich u. Kraft habender Vollm. für Joh. Christian Tornau, Engelbrecht Alex. von Vietinghoff u. Wilh. Ernst von den Brincken, a. d. Autzischen Krchsp.

(L.S.) Joh. Ernst v. Schilling, Lieut., für sich u. in Kraft habender Vollm. von: Christopher Heinr. v. Torck, Magnus Ernst Fircks, Kngl. Piltnischen [34]) Landrath, Carl Joh. von Alten-Bockum, Hieronymo Brunnow, der Frau Elisabeth v. Torcka von Sartzen, Wilh. Ernst von Alten-Bockum, der Frau Landräthin Wiegand in Rotsehren, Cornet von Brincken von Spahren, Otto Friedr. von Göss, W. v. Manteuffel gen. Szöge.

„ Nicolaus Wilh. Korff, a. d. Autzischen Krchsp.

„ Joh. Sigismund Korff [35]), a. d. Autzischen Krchsp.

„ B. C. v. Wildemann, a. d. Autzischen Krchsp.

„ Für den W. Christopher Heinr. v. Vietinghoff g. Scheel, Obristl., Erbsaaß auf Zierohlen u. Eßhoff, unterschreibet dieses Otto Friedr. Krummess.

„ George Melchior Stempel, u. in habender Vollm. für den W. Joh. Ernst Stempel, gleichfalls a. d. Autzischen Krchsp.

„ George Friedr. von Vietinghoff gen. Scheel, a. d. Autzisch. Krchsp.

„ Wilh. Christopher v. Vietinghoff g. Scheel.

„ Gotthard Ernst von Vietinghoff, a. d. Autzischen Krchsp.

*) In T. (5), I (5), IV (6), dem chronol. Verzchn. u. bei Z. — Die Abweichungen nach IV.

1) — u. d. d. 2) † aus d. Seelburgschen. 3) — H. G. W. v. B. — — — W. H. 4) † aus dem Dünaburgschen Krchsp. 5) gem. IV; T. Lotringhoff. 6) Gotthard. 7) Tiesenhausen. 8) gem. IV; T. fehlen diese Unterschr. 9) † aus Bauske. 10) Christoph. 11) für meinen Vater aus dem Bauskerschen, u. meinen Bruder Emrich Ernst v. Mirbach aus d. Tuckum. Krchsp. 12) Göss. 13) Sessauschen. 14) † Johann. 15) Oelsen. 16) † aus dem Neuenburgschen Krchsp. 17) gem. IV; T. — v. E. a. d. D. K. 18) Gerhard. 19) Dieterich. 20) — O. J. a. S. 21) † aus dem Frauenburgsch. Krchsp. 22) † Kngl. piltensch. Präsident. 23) Durbsch. Krchsp. st. K. h. V. v. n. H. 24) Rapp. 25) † vor obige Herren Kraft habender Vollm. Nicolaus Korff. 26) Webien. 27) Brüggen.

28) gem. IV; T. — von Alten-Bockum — — — Wilhelm. 29) — J. M. v. d. B. 30) Friedrich. 31) † Erbsaaßen d. Affersch. Güter. 32) gem. IV; T. — S. F. v. D. K. 33) gem. IV; T. — F. L. v. H. u. d. m. 34) gem. IV; T. Polnisch. 35) Karp.

104. Conferential-Schluss vom 25. Juny 1737*).

Kund u. zu wißen sei hiemit jedermänniglich, daß nach dem schmerzlichen Ableben des Durchl. Fürsten u. Herrn Ferdinandi, in Liefland zu Curland u. Semgallen Herzoges, unsers Allergn. gewesenen Landes-Herrn, als des letzten Stamm-Erben des Frstl. Gotthard-Kettlerschen Hauses, die Hw. regierenden Hrn. Oberräthe aus rühmlicher Sorgfalt u. gesetzmäßiger Kraft E. W. R. u. L. auf den 11. Juny brüderlich nach Mitau zu einem Congreß betaget, damit man einmüthig nach dem höchsten Wohlgefallen J. K. M. von Pohlen, unsers Allergn. K. u. Oberhrn., wie auch der Durchl. Republik, welche uns per constitutionem ulteriorem de a. 1736 nach Ihren höchstangebornen Gerechtigkeiten juxta pacta subjectionis et Formul. regim. beständigst in allen künftigen Zeiten sub regimine Ducum verbleiben zu laßen Allergn. beschloßen, sich bereden u. auf einen solchen Successoren bedacht sein könne, in welchem die Liebe u. wahre Sorgfalt für dieses verwaisete u. mit vielen Unordnungen zerrüttete Vaterland, gleich der unzerbrüchlichen Treue gegen J. K. M. u. der Durchl. Republik zur stetswährenden Einverleibung in selbiger aufrichtig zu finden ist.

Da nun E. W. R. u. L. sowohl in Person als auch in Vollmacht sehr nombreuse erschienen u. ex relatione ihres Delegirten, des W. Hrn. Hauptm. von Heyking, so er zum L.-Kasten schriftlich mit Anzeigung seines Namens den 12. h. übergeben, deutlich wahrgenommen, daß alle Proceres Regni, die Erl. Hw. Hrn. Senatores u. der Kngl. Hof nach geendigtem Reichstage in des Königes Vorzimmer selbigem wegen Retablirung unserer alten Regierungs-Form unter einem Fürsten gratuliret, u. wohlmeinend nur angerathen, daß E. W. R. u. L die Wahl-Freiheit so bescheidentlich gebrauchen sollte, daß sie durch Erwählung eines ausländ. Fürsten der Republik keine Ungelegenheiten verursachen, besonders bei einem Einheimischen, zu

dem sie ein Vertrauen haben, bleiben möchten, weiln es ja Leute aus ihren membris gäbe, welche bei auswärtigen Höfen durch große Verdienste ihr Glück sehr hoch poussiret hätten; so ist E. W. R. u. L. mit vereinigten Stimmen u. Herzen schlüßig worden, aus selbsteigenen Neigungen u. von der gnädigen Oberherrschaft abgezielten Anleitungen den Erl. u. Hochgeb. Hrn. Ernst Johann, des heil. Römischen Reichs Grafen von Biron, J. Kais. Maj. von ganz Rußland hochmeretirten Ober-Kammerherrn, Ritter derer Orden des heil. Andreae, weißen Polnischen Adlers u. heil. Alexandri Newski, Grafen der freien Ritter- u. Standes-Herrschaft Wartenberg, seiner großen Verdienste u. Landes-väterlichen Sorgfalt halber zu ihrem Fürsten u. Herrn nebst allen seinen männlichen Descendenten zu erwählen.

Wannenhero sie denn für höchstnöthig befunden, einen von ihren Mitbrüdern, den W. Hrn. George Wilh. Hahn aus Memelhoff, Hochf. Hof- u. Jagd-Junker, mit dem Project ihres aufgerichteten pacti bilateralis nach St. Petersburg zu senden, u. nach denen alten Gewohnheiten ihres Landes circa jura et privilegia nobilitatis mit ihrem erwählten Fürsten zuförderst sich zu verbinden, auch ihm dagegen die schuldige Pflicht u. Treue in spem approbationis Sacrae Regiae Majestatis zu versichern.

Nachdem nun oben erwähnter Hof- u. Jagd-Junker Hahn das eintheilige pactum mit Namens-Unterschrift u. Siegel unsers Durchl. erwählten Herzoges zurück gebracht, u. selbiges mit dem andern von E. W. R. u. L. unterzeichneten, auch besiegelten Exemplar mehrerer Verbindlichkeit halber gegen einander verwechselt, so hat E. W. R. u. L. ihren vormalig zum verfloßenen Reichstage erwählt gehabten Hrn. Delegirten, den W. Hrn. Benedictum Heinr. von Heyking, Hochf. Hauptm. zu Candau, Pfandhalter auf Karckeln, wegen seiner rühmlichst bis hieher geführten negoce wiederum von Neuem dahin vermocht, daß er die fernere Delegation zu dem auf dem 8. July in Franstadt angesetzten Senatus consilio übernehmen, u. sowohl das diploma investiturae für unsern erwählten Herzog, als auch die Allergn. Concession zur Ausschreibung eines Ldtg. u. zur Hegung aller gesetzmäßigen administrationis munium et justitiae unter Darreichung des benöthigten Siegels in tiefster Unterthänigkeit ansuchen

möge, damit die bishero nach dem Tode unſers in Gott ruhenden Landes-Herrn ohne Kraft u. Übung liegende Gerechtigkeit in ſeinen Fortgang unter dem Kngl. hohen Namen u. Siegel usque ad infeudationem geſetzt, u. das verwaiſete Vaterland folgends nach erlangter Inveſtitur u. geſchehener Huldigung unter dem Vorſtand ihres erwählten Herzoges wieder einmal die ſüße Ruhe ſchmecken, auch allen Beläſtigungen entnommen werden möge.

Zu der Reiſe, auch Unkoſten unſers W. Hrn. delegati ſind ihm 500 Ducaten an Golde, oder ſo viel in anderer Müntze zugeſtanden, u. desfalls vom Haken 3 000 Alb. zu 19 Sechſ., von jeglichen 1000 fl. aber derer Pfand-Summen auf adel. u. Fürſtl. Gütern 1 Timpf pro nunc dergeſtalt gewilliget worden, daß ein jeder anweſender Bruder für ſich u. ſeine mandantibus ſogleich in hoc conventu an denen L.-Officieren ohne Aufenthalt ſolches abtragen, u. dieſe es wieder an den Hrn. delegatum in continenti mit möglichſter Verwechſelung an Golde abgeben ſollen.

Im Fall aber die anweſende Brüder gar keinem die Vollmacht ertheilet hätten, ſolche Willigung für ſie auszuzahlen, u. man alſo wegen ſolcher Verkürzung nicht die völlige 500 Duc. aufbringen könnte, ſo ſind die L.-Officiere hiemit verſtricket, dieſe Reſte nach 14tägiger Friſt ohne Anſtand sub poena executionis dupli contra morosos seu resistentes einzufordern u. ſolches an den Hrn. Oberhptm. von der Recke einzuliefern, damit derſelbige das residuum an unſern W. Hrn. deleg. auf deßen ordre entweder wegſchicke [1]), oder an jemand, ſeinen Gevollmächtigten, hieſelbſt auszahle, auf daß er in nichts verkürzet werde u. für ſeine treue Dienſte Schaden leide.

Was aber von dieſer Willigung etwa überſchießen dürfte, bleibet zur Berechnung des Hrn. Obereinnehmers, an den ſie ſolches einzubringen haben.

Weiln auch zu beſorgen ſtehet, daß bei dieſer nombreuſen Anzahl derer W. Landes-Stände ſich einige non indigenae zu denen Unterſchriften des pacti u. dieſes Confer.-Schl., auch der anhängigen Inſtruction einmiſchen u. künftiger Zeit sub tuitione hujus permissae concessionis ein jus acquisitum ad privilegia et jura patriae anfragen möchten, ſo iſt hiemit unanimiter beſchloßen worden, daß ein

solches tectum remedium juris non competentis ihnen ins Künftige gar nicht helfen, besonders ihre Namens-Unterschriften zu dero eigenen Schande deliret werden sollen, durch welche Präcustodition u. Warnung alle incompetentes sich von selbsten bescheiden werden, solche Gerechtsamkeiten modo illicito nicht an sich zu bringen, die ihnen doch nicht helfen u. noch weniger gegönnet werden können.

Wann aber zur Handhabung Gericht u. Gerechtigkeit der benöthigte [2]) Siegel erfolget, so werden die Hw. regierende Hrn. Oberräthe nach Anweisung der Gesetze bedacht sein, durch die etwan sich ereignende Deliberatorien, oder bei deren nicht Verhandlung wegen anderer heilsamen Unterredungen, per mandata ad convocantes denen Landes-Ständen die Gelegenheit zu geben, daß sie vorhero in einer zulänglichen Frist in denen Krchsp. nach alter Gewohnheit zusammen treten, per majora Dep. wählen u. solche alsdann ad conventum publ. abfertigen können, damit durch eine gar zu große frequence die opera publica nicht gestöret u. auch die landtägliche [3]) Gewohnheit wieder im Schwange gerathen möge.

Urkundlich ist dieses unter einer festhaltenden brüderlichen Unterredung mit Namen u. Siegel derer regierenden Hw. Hrn. Oberräthe u. aller unterschriebenen anwesend gewesenen Landes-Stände beschloßen, u. heute durch göttlichen Beistand in allem gegen einander stipulirten, auch versicherten Vertrauen glücklich geendiget worden. Mitau, den 25. Juny A. 1737.

(L.S.) Christoph Friedr. v. Sacken, Landhofm. u. Oberrath.
" Carl Fircks, Oberburggraf u. Oberrath.
" Joh. Christian von Sacken, als Director huj. Conv. publ. [4]).
" Werner Behr, Oberhptm. zu Seelburg.
" Leonhard Wolter v. Budberg.
" Nicolaus Korff.
" Alex. Friedr. Korff.
" George Friedr. Pfeilitzer gen. Franck.
" Heinr. Georg von Witten.

(L.S.) Herm. Christoph Finck v. Finckenstein, Kanzler u. Oberrath.
" Philipp Heinr. Hahn, Landm. u. Oberrath [4]).
" Leonh. Ernst von Budberg.
" Matthias Stephanus v. Drachenfels.
" Christopher George v. Rutenberg.
" Gotthard Heinr. von Witten.
" Heinr. Gerh. v. Plettenberg.
" Otto Friedr. v. Ludinghausen gen. Wolff.
" Otto Joh. von Nettelhorst.

„ George Christoph v. Witten, auch Kraft habender Vollmacht für Eberh. Reinh. von Lieven.
„ Gerhard Ernst Haudring, Seelburg. Mannr.
„ Gotth. Friedr. v. Fölkersamb, für mich u. Kraft habender Vollmacht für: Gotthard Wilh. von Budberg, Otto Friedr. Sass, in Kraft habender Vollmacht für den W. Hrn. Gideon Sass, Gerhard Sass, J. C. Sass u. d. W. Capit. v. Engelhardt.
„ Franz George Pfeilitzer gen. Franck, Hauptm. zu Windau.
„ Eberhard von Alten-Bockum,
„ Adam Friedr. Klopmann.
„ Herm. Ernst v. d. Brüggen für Heinr. Wilh. von Buttlar.
„ Friedr. Reinh. von Vietinghoff gen. Scheel, Kraft habender Vollm. unterschreibet Levin Grothuss.
„ Ernst Joh. von Bohlschwing.
„ Georg Joh. von Bohlschwing.
„ Herm. Ernst Grothuss.
„ Nicolaus Wilh. Korff.
„ Herm. Friedr. Grothuss.
„ Alex. Medem.
„ Ludwig Baron Taube, aus Kraft habender Vollmacht von: Matth. Gotthard v. d. Roop, Heinr. Gotthard v. d. Roop, u. Christopher Joh. v. Hahn.
„ Friedr. Wilh. v. Rosenberg. Kraft habender Vollmacht von:
„ Wilh. Joh. v. Ludinghausen gen. Wolff, unterschreibe ich Leonhard Wolter v. Budberg.
„ Gotthard Heinr. Weiß.
„ Kraft habender Vollm. von den W. Magnus Engelbrecht v. Vietinghoff gen. Scheel, Otto Joh. v. Witten, Joh. Wilh. v. Buttlar, Constantius Plater, Laurentius Mohle, unterschreibet dieses:
Gerhard Gotthard von Vietinghoff gen. Scheel.
„ George von der Recke, Oberhauptmann auf Mitau.
„ Friedr. Casimir von Kleist.
„ Joh. Friedr. Klopmann.
„ Carl Ludwig v. Vietinghoff gen. Scheel.
„ Joh. Erdmann v. Sacken.

*) In T. I, IV u. d. chron. Verzchn. — Die Abweichungen nach IV.
1) nachschicke. 2) Königliche. 3) gesetzmäßige. 4) die folg. Unterschriften fehlen.

105. Der Landtags-Abschied vom 6. Februar 1738*).

Kund u. zu wißen sei hiemit jedermänniglich, daß nachdem auf gnädigsten Befehl J. Hochf. D., als unsers gnädigsten Fürsten u. Landesherrn, die W. Hrn. Regierungs- u. Oberräthe einen ordin. Ldtg. auf den 10. Januarii ausgeschrieben, als ist auch E. W. R. u. L. in einer ansehnlichen Anzahl erschienen, u. haben folgende puncta

zur Aufnahme des geliebten Vaterlandes, mit Einwilligung obgedachter regierender Hrn. Oberräthe, abgehandelt u. festgesetzet.

1) Hat E. W. R. u. L. für heilsam angesehen, eine Delegation nach St. Petersburg abzufertigen, um sowohl J. Kais. Maj. von ganz Rußland für alle diesem Lande erwiesene hohe Gnade u. besondere Vorsorge in aller Unterthänigkeit zu danken, u. Allerhöchst Deroselben fortwährender clemence dasselbe fußfälligst zu empfehlen, als auch J. Hochf. D., unserm gnäd. Fürsten u. Landeshrn. zusammt der Hochf. Herrschaft unterthän. zu gratuliren, alles Glück u. hohes Wohlergehen herzlich anzuwünschen, nebst der unterthän. Bitte, J. Hochf. D. wollen in Gnaden geruhen, die gesetzmäßige Lehns-Empfängniß zu beschleunigen, damit wir je eher je lieber die Gnade haben könnten, bei Dero glücklichen Hereinkunft unsere wahre Treue u. Unterthänigkeit durch die wirkliche Huldigung zu Tage zu legen. Zu dieser Delegation nun sind einmüthig erbeten [1]) u. mit einer gnüglichen Instruction versehen worden der W. Hr. Landhofmeister v. Sacken, Regierungs- u. Oberrath, Erbhr. der Apprickenschen Güter, wie auch der W. Kammerj. v. Sacken, Erbs. auf Ussecken. Zur nothwendigen Reise u. Zehrungs-Kosten aber sind jedwedem 1200 Rth. à 18 Sechs. zugestanden u. ausgestellet [2]) worden.

2) So ist auch für unumgänglich befunden worden, einen Delegirten nach Pohlen abzufertigen, um sowohl J. K. M. u. der Durchl. Republik dieses Land zu hoher Huld u. Gnade in tiefster Unterthänigkeit zu empfehlen, u. auch demüthigst anzuflehen, die ganz kürzlich allhier publicirte peremptorische Citation zu heben u. diesen terminum allergn. zu limitiren, weil wegen eingeschränkter Kürze der Zeit das Land ohnmöglich ihre Contracte, Documente u. Schriften zur Vertirung u. Vidimirung einbringen können, wie auch, wenn die Lehns-Empfahung S. Hochf. D., unsers gnäd. Fürsten u. Landeshrn., vorfallen sollte, die größeste Sorge dahin zu tragen, wie alsdann unsere privilegia u. pacta in ihrer Würde könnten beibehalten u. festgesetzet werden. Gleicher Gestalt dann auch darnach zu sehen ist, daß in der Investitur nichts eingerücket werde, welches unsern Immunitäten u. Prärogativen zuwider wäre. Als ist hierzu der W. Friedr. Wilh. v. Korff, jetziger Landboten-Marschall u. Pfandhalter

auf Schedern, einmüthig erbeten u. instruiret worden, haben ihm auch zu dieser gänzlichen Expedition ebenmäßig 1200 Rth. à 18 Sechs. gewilliget u. ausgezahlet.

3) Hat der W. Benedictus Heinr. v. Heyking, Hochf. Hauptm. zu Candau, wegen seiner in Pohlen geführten negoce E. W. R. u. L. in Anwesenheit der W. Hrn. Oberräthe schuldigste Relation gethan, auch laut Consignation die Landes-Acten, welche ihm zu Händen gelaßen worden, richtig abgegeben.

4) Da nun die vorher gewilligte Gelder schon im letzten L.S. ihre richtige Anweisungen gehabt, als hat E. W. R. u. L. sich genöthiget gesehen, den W. wirkl. Kammerhrn. v. Buttlar zum gütlichen Vorschuß derer laudirten Gelder zu persuadiren, welcher auch aus Liebe zum Vaterlande, gegen eine ausgestellte Obligation von E. sämmtl. W. R. u. L., den gänzlichen Vorschuß, in 3600 Rth. zu 18 Sechs. bestehend, sogleich baar erleget hat, doch mit dem Beding, daß besagtes Capital nebst halbjährigen Interessen diesen kommenden Johannis ohnfehlbar erfolgen sollte. Dahero denn E. W. R. u. L. einmüthig beschloßen, eine Willigung von 10 Rth. von jedem adel. Haken, u. 10 Sechs. von 1000 fl. der Frstl. Pfand-Summen festzusetzen, welche die L.-Officiere mit allem Fleiß sofort einzutreiben ernstlich angemahnet werden, sollen auch gehalten sein, die aus dieser Willigung eincassirte Gelder an keinen andern, als an mehr erwähnten wirkl. [3]) Kammerhrn. v. Buttlar gegen Quittance abzutragen, den Überschuß aber u. die übrigen einkommenden Gelder wie gewöhnlich an den Hrn. Obereinnehmer v. d. Recke.

5) Soll dem W. v. Rappe die Strafe des dupli zwar erlaßen sein, doch ist er gehalten, erst zu verificiren, daß von seinem seel. Bruder keine Gelder in den Gütern oder Verlaßenschaft nachgeblieben, u. die rückständige Reste nachzuzahlen.

6) Da ohne calculatores unmöglich geschienen hinter die im Lande steckende Gelder zu kommen, als sind der W. Lieut. Gotthard Ernst v. Budberg, Pfandhalter auf Neusorge, u. der W. Wilh. Heinr. v. Korff, Erbbesitzer auf Trecken, zu beeidigten calculatores benennet worden, welche wenn eine Calculation von Nöthen, u. folglich eine Willigung vorhergegangen, jedes Mal an Diäten-Geldern,

nemlich ein jeder, 100 ℔. Alb. zu gewarten haben. Dem beeidigten Schreiber hingegen soll jedes Mal 10 ℳ. Alb. für seine Mühe gereichet werden, wohergegen sie verbunden sind, sowohl mit dem Obereinnehmer, als Mannrichtern u. L.=Officieren aufs genaueste alle Landes=Rechnungen zu calculiren, u. eine richtige Rechnung der Landschaft einzubringen. Damit nun dieses heilsame Werk desto beßer vor sich gehen möge, so werden mehrerwähnte calculatores dergestalt instruiret u. autorisiret, daß wenn die L.=Officiere ihre Resistenten angegeben, sie sowohl die säumige [4]) Officiere, als auch den restirenden [5]) Adel, ohne weitere Anfrage bei einem Ldtg. nach erhaltenen Befehlen durch den Mannrichter exequiren können, u. würden die L.=Officiere in währendem Ldtg. sich nicht zur Calculation gehörigermaßen einfinden, die Lndsch. hingegen zu unnöthigen Kosten gebracht werden, so sollen selbige in die Strafe von 100 ℔. Alb. bei bereitester Execution verfallen, nach welcher Strafe sich die säumige calculatores ebenmäßig zu richten haben. Und da auf bittliches Ansuchen derer Mannrichter E. W. R. u. L. festgesetzt, daß der Curische calculator in Curland, u. der Semgallsche alldort die Mannrichter bei denen Executionen aufführen sollen, als ist der zur Execution gebrachte Theil dem calculatori 100 ℔. zu zahlen schuldig, welches im mannrichterlichen Receß verfaßet werden soll.

7) Weil der W. L.=Lieut. v. Hahnbohm bei Niederlegung seiner charge eine richtige Berechnung seiner eingenommenen L.=Gelder abgegeben, als wird selbiger von aller Ansprache losgezählet, u. hiemit gänzlich quittiret, außer denen Juden=Geldern, von welchen er von A. 1732 bis 36, 86 000 8 ℊ: beigetragen, diese werden bis zur weitern Untersuchung hiedurch aufgeschoben. Hiergegen wird in seine Stelle der W. L.=Cornet v. d. Brincken, Erbbesitzer der Spahrschen Güter, von E. W. R. u. L. zum L.=Lieut. declariret, in deßen Stelle aber wird der W. Drachenfels von Warriben als Cornet benennet u. bestätiget.

8) Indem auch der W. L.=Rittm. v. Heyking, der jetzige W. L.=Lieut. v. d. Brincken, u. der W. Cornet v. Fölkersamb, ihre Rechnungen über die von ihnen eingenommene L.=Gelder eingebracht, selbige auch von denen W. Calculatoren richtig befunden worden,

als werden sie Kraft dieses gebührend darüber quittiret, außer denen ausgesetzten Resten u. Juden-Geldern, davon der Rittm. Heyking 52 Rthl. 22½ Gr., u. der L.-Lieut. v. d. Brincken 78 Rthl. 36 Gr. beigetragen, werden bis zu fernerer Untersuchung vorbehalten.

9) Da auch der W. L.-Rittm. v. Vietinghoff seiner höchst beschwerlichen zugestoßenen Krankheit halber keine Dienste dem Lande mehr prästiren kann, als wird ihm die Beitreibung jetzt laudirter Willigungen erlaßen, soll auch auf nächstk. conservirten Ldtg. seine Dimission gebührend erhalten. Inzwischen wird er, weil seine Rechnungen von denen W. Calculatoren für richtig befunden worden, hiemit gänzlich quittiret, außer denen Juden-Geldern, die bis zur weitern Untersuchung vorbehalten werden, indem von selbigen de A. 1732 bis 36 nur 12 Rthl. abgetragen worden. In deßen Beritt hingegen haben die W. Dep. über sich genommen, u. sich anheischig gemacht, ein jeder in seinem Krchsp. die Gelder einzucassiren, u. gegen Quitanze an gehörigem Orte abzutragen, die gegen Abtrag erhaltene Quitanzen aber auf mehr erwähntem Ldtg. einzubringen.

10) Da auch vermöge des L.S. de A. 1732 § 29 aus erheblichen Ursachen des W. Mannrichters v. Haudring seine Güter Weissensee u. Lassen auf ⅜, nebst denen Steinen- u. Rautenseeschen Gütern, als welche denen W. Gebrüdern v. Fölkersamb gehörig, auch auf ⅜ [6]), u. das Gut Wixteln auf ½ Hak. festgesetzet u. gemindert worden; so hat E. W. R. u. L. jetzt allegirten L.S. nebst denen von A. 1733 u. 1735 bis zur völligen Revision reassumiret, auch nachgegeben, daß die Tariffe im Beisein der Lndsch. auf diesem kommenden conservirten Ldtg. geändert werde. Wie denn auch das Gut Weggen, welches aus Versehen in 2 Krchsp. zur Haken-Zahl gebracht, nur in dem Zabelschen gehörig angeführet werden muß.

11) Zu Convocanten in denen Krchsp. sind für dieses Mal vorgeschlagen u. bestätiget worden: im Autzischen der W. Friedr. Reinhold v. Mirbach, Erbs. auf Behnen, u. im Allschwangschen der W. Otto Joh. v. Sacken, Pfandhalter des Schloßes Allschwangen [7]).

12) Gleicher Gestalt denn auch die vacanten Revisoren-Stellen mit folgenden besetzet u. versehen worden, als nemlich: in der Tuckumschen Oberhptmsch. der W. Otto v. Vietinghoff, Erbs. auf Klein-

Langseden, u. in der Goldingschen der W. Gerhard Gotthard Capit. v. Vietinghoff, Erbs. auf Peltzen u. Neuwacken [7]), welche nach abgelegtem Eide ohne Verzug die Revision vornehmen mögen, u. werden alle W. revisores hiemit anermahnet, die Revision mit aller Macht fortzusetzen, damit einmal die gewünschte Egalität ihr Ende gewinne, in welcher Absicht denn auch die schon ergangene L.S. nebst ihren Pönen völlig reassumiret werden.

13) Da nun E. W. R. u. L. mit Beirathung der W. Hrn. Oberräthe für höchst nützlich u. nöthig befunden, daß dieser Ldtg. conserviret bleibe, als wird selbiger nebst jetzigen W. Dep. in allen Stücken hiedurch conserviret u. bis auf den 16. Junii a. c. limitiret u. ausgesetzet, in welcher Zeit die W. Dep. ihre Krchsp. werden convociren, u. über nachgesetzte puncta sich instruiren laßen.

14) Da noch viele Resistenten u. Resten-Gelder in Lande vorhanden, als werden selbige zum letzten Mal anermahnet, künftig gegen diesen Ldtg. selbige Gelder beizutragen, widrigenfalls die beliebte Execution unausbleiblich erfolgen soll; absonderlich da nunmehro die Revision in völligem Stande, u. damit eifrigst verfahren wird, auch die Calculation nebst Eintreibung derer Resten [8]) unausbleiblich ihren Fortgang gewinnen muß, als sind diejenigen Krchsp., welche die 3 Willigungen von A. 1732 nicht abgegeben, hauptsächlich [9]) gehalten, gegen den zu continuirenden Ldtg. beizutragen, widrigenfalls sie als Resistenten sollen angesehen werden.

15) Obgleich denen pro nunc wüst gewesenen Gütern vigore der L.S. schon die Anweisung gegeben worden, daß die W. possessores von selbigen eine beschworene Haken-Zahl der Regierung eingeben sollen, damit sie in den Tariffen könnten angeführet werden, so muß dennoch E. W. R. u. L. bedaurend erfahren, wie selbiges nachgeblieben, dahero nebst Reassumirung der festgesetzten L.S. die ernstliche Warnung gegeben wird, gegen gedachten Ldtg. mit ihren Haken-Zahlen einzukommen oder gewärtig zu sein, daß selbige ohnfehlbar auf die alten Roßdienste sollen gesetzet werden.

16) Wie nun auch der W. Capit. v. Heyking, Tuckumscher Dep., mit nichten als ein Resistent anzusehen ist, indem selbiger erbötig, das Nachgebliebene zu aller Zeit beizutragen; so ist der

W. Mannrichter die restirenden Dep.-Gelder von dem W. Szöge von Friedrichsberg ehestens per executionem in duplo beizutreiben hiedurch obligiret.

17) Da so vielen heilsam verfaßten L.S. zuwider die gar schädlichen Vorkäufereien u. Schäumereien nicht wollen eingestellet werden, als werden selbige völlig reassumiret, u. sollen bei jeglicher Angabe zu denen schon sancirten Strafen wirklich gezogen werden. Gleiche Bewandtniß hat es auch mit Reparirung der Straßen u. Brücken, daher die W. Mannrichter ermahnet werden, ihrer Pflicht nachzukommen oder in die schon sancirte Pön zu verfallen.

18) Weil auch im 7. articulo conventionis die Vindication derer von Fremden inhabenden Erb- u. Pfandbesitzungen Erwägung gemacht, wovon der Compos.-Actus de a. 1684 den 13. Junii § 17 auch seine Erklärung über die Liefländer giebet, daß keine derselben, welche tempore pacificationis Oliviensis in Liefland geblieben, allhier einige Erbgüter kaufen können, imgleichen da der Commiss.-Vergleich de a. 1642 vom 29. Novemb. in dem § 35 festgesetzt, daß die unadelichen Personen, so nach den Statutis adeliche Güter erkauft, solche den nächsten angehörigen Freunden gegen Empfang des Kauf-Schillings u. der Meliorationen auf Erkenntniß unpartheiischer Leute dieselben wieder überlaßen sollen; als wird denen non indigenis et civibus zur Erfüllung dieses Gesetzes dergestalt die Warnung gegeben, daß sie bei Angabe der nächsten Freunde oder eines andern Edelmannes, wie die jura publica selber davon reden, sich gutwillig finden sollen, oder sonsten gewärtig sein, daß selbige ad instantiam cujuscunque per judicem ordinarium, facta prius taxatione, depossediret werden sollen.

19) Da auch die Schuldforderung der 1000 Rthl. des weil. Erl. Bischofs Horaim seine richtige Anweisung bekommen, jetzo aber eine abermalige Anfrage dem Lande geschehen, als wird der W. Obereinnehmer, sobald die Resistenten exequiret worden, selbige Gelder an Ihro Exc. den Hrn. Unter-Kanzler von Litthauen remittiren, die W. Mannrichter aber werden zur Beitreibung gedachter Gelder alle Mühe anwenden.

20) Die Juden sollen von nun an gehalten sein, durch die beeidigte taxatores ihre Tax-Zettel zusammt allen Quitanzen ehestens

beizubringen [10]), damit die W. calculatores die Reste daraus nehmen können, u. nachgehends eine Veranstaltung könnte gemacht werden, wie selbige am füglichsten beizutreiben stünden.

21) Es hat auch der W. v. Torck, Erbs. auf Zerxsten, für sich u. im Namen seiner Miterben durch ein Memorial sich bittlich angegeben, es mögen selbigem die ihm schon zugestandene Reste, wie der mit der Lndsch. getroffene Vergleich anzeiget, nachgegeben werden; als hat E. W. R. u. L. der Billigkeit nach die Sache eingesehen, u. ihm die Reste zugestanden, doch dergestalt, daß, weil sich sowohl angegebene Resistenten als auch Reste gefunden, einige auch schon wirklich in duplo exequiret worden, er ausdrücklich gehalten sei, dergleichen Forderungen sogleich baar zu erlegen, oder gewärtig zu sein, daß selbige durch die Execution in duplo errungen werden. Datum Mitau, den 6. Februarii 1738.

(L.S.) Christopher Friedr. v. Sacken, Landhofm u. Oberrath.
" Carl Fircks, Oberburggraf u. Oberrath.
" Friedr. Wilh. Korff, Landboten-Marschall, Dünab. u. Überlautz. D. [11])
" Gotthard Ernst v. Budberg, Neugut., Ekau., Baldon. u. Seelb. D.
" Heinr. Joh. von den Brincken, Frauenb. Dep.
" Matthias Stephanus v. Drachenfels, Ascherad. u. Nerft. Dep.
" Joh. Sigismund Karp, Autz. Dep.
" Friedr. Wilhelm Schöpping, Bausk. Dep.
" Nicolaus Wilh. Korff, Mitau. Dep., u. aus habender Vollmacht des Gramsd. Dep. Wilh. Heinr. Korff.
" Ewald Christopher v. Heyking, Allschw. Dep.
" Gerhard Gotthard v. Vieting-hoff g. Scheel, Golding. Dep.

(L.S.) Herm. Christopher Finck v. Finckenstein, Kanzler u. Oberrath.
" Philipp Heinr. Hahn, Landm. u. Oberrath [11]).
" Für mich u. Kraft habender Vollm. des Neuenburg. Dep., Oberhptm. v. d. Recke, unterschreibet dieses Ernst Adolph Heyking, Tuck. Dep.
" Ernst Christoph v. Budberg, Seelb. Dep.
" Joh. Ernst Korff, Candau. Dep.
" Wilh. Alex. von Heyking, Zabelsch. Dep.
" Otto Friedrich Schröders, Bausk. Dep.
" Otto Friedrich Krummeß, Mitausch. Dep.
" Johann Ernst von Sacken, Doblen. Dep.
" Ernst von der Brüggen, Talsen. Dep.
" Aus habender Vollmacht von den Krchsp. Grentzhoff u. Windau unterschreibet: Friedr. Wilh. Korff, Dünaburg. u. überlautz. Dep.

*) In T. (21), I (21), d. chron. Verzchn. u. bei Z. — Die Abweich. nach I.

1) erwählet. 2) ausgezahlet. 3) — w. 4) reſtirende. 5) ſäumigen. 6) — nebſt denen — — — ⅜. 7) dieſe Namen fehlen. 8) gem. 1 ℔. Reſi-ſtenten. 9) unausbleiblich. 10) richtig einzubringen. 11) die folg. Unterſchr. fehlen.

106. Der Landtags-Abſcheid vom 3. July 1738 *).

Kund u. zu wißen ſei jedermänniglich, wie daß auf dieſem bis den 16. Junii A. 1738 limitirt geweſenen Ldtg. E. W. R. u. L. mit denen Hw. Hrn. Oberräthen einmüthig zuſammen getreten u. nachfolgende puncta zur Aufnahme des geliebten Vaterlandes feſtgeſetzet.

1) Demnach die relationes ſowohl des W. Deleg. nach St. Petersburg, als auch des W. Deleg. nach Pohlen, E. W. R. u. L. angehöret u. eingeſehen, ſo iſt für unumgänglich befunden worden, gegen bevorſtehenden Reichstag eine abermalige Delegation nach Pohlen abzufertigen, zu welcher negoce dann ſie den geweſenen Deleg., den W. Friedr. Wilh. Korff, Pfandhalter von Schödern, willig gemacht u. mit einer gnüglichen Inſtruction verſehen haben, ſelbigem auch zur nothwendigen Reiſe u. Zehrungs-Koſten, da er von ſeiner erſtern Reiſe 1000 *fl.* entübriget, noch 2000 *fl.*, welches zuſammen 1000 *Rthl.* à 18 Sechſ. ausmachet, zugeſtanden u. baar ausgezahlet.

2) Obgleich für höchſt nöthig angeſehen worden, daß der L.-Kaſten revidiret, die wichtigſten Sachen gerichtlich vidimiret u. in einer richtigen Ordnung regestri gebracht würden, ſo hat doch ſolches, ſeiner ſtarken Ausgabe halber, bis zu Gott gebe! beßern Zeiten ausgeſetzet werden müßen, u. ſoll nur nach dem jetzt bis auf den 13. Januarii A. 1739 conſervirten Ldtg. durch den W. Obereinn. u. Oberhptm. von der Recke, den W. Obriſtl. Budberg u. den W. Kammerj. Krummeſs, nebſt Zuziehung eines beeidigten u. tüchtigen Schreibers, völlig conſigniret werden.

3) Damit auch denen non indigenis alle Erkaufung derer Güter, ſie mögen auch ex quocunque praetextu ſich herrühren, wie ſie wollen, gänzlich unterſaget u. benommen ſei, ſo werden nicht allein die ſchon hiebevor [1]) verfaßte L.S. vollkommentlich reaſſumiret, ſondern es wird auch vielmehr durch dieſen L.S. eine Strafe von 1000 Rthl. Alb. dergeſtalt feſtgeſetzet, daß ſowohl der Käufer als Verkäufer, jeder für ſich, zu dieſer Strafe durch die bereiteſte Execution

gezogen u. der Erbkauf hergegen dennoch für Null u. nichtig erkläret werden solle. Die Strafgelder aber fallen dem L.-Kasten zu.

4) Da auch nunmehro der gewesene L.-Cornet von Fölkersamb zum Rittm. avanciret worden, als werden in denen vacanten Stellen hiemit der W. Christopher Baron von Taube auf Roneburg zum L.-Lieut., u. der W. von Klopmann, Erbs. auf Eckendorff, zum L.-Cornet benennet; hergegen wird dem gewesenen W. Rittm. von Vietinghoff die angehaltene Dimission Kraft letztern ordin. L.S. de a. 1738 den 6. [2]) Februarii gnüglich ertheilet.

5) Das Gut Kulpen betreffend ist aller Billigkeit nach von E. W R. u. L. festgesetzet worden, daß die Besitzer von den exequirten Bauren ihr Contingent von der errungenen summa unausbleiblich beitragen müßen, hergegen ist die Wittibe von Thiesenhausen aus Stalgen, ihrer erbärmlichen Umständen halber, von denen zukünftigen 6 Willigungen gäntzlich erlassen.

6) Weil der Curische calculator von Korff diese Calculation zu endigen sich vorgenommen u. nicht länger zu bleiben gesonnen, als wird ihm hiemit seine Dimission dankbarlich ertheilet, u. in seiner Stelle der W. Capit. Friedr. Casimir von Heyking, Erbs. auf Rüddelhoff, dergestalt zum Calculatoren benennet, daß selbiger sich in allen Stücken nach Anweisung des A. 1738 den 6. Februarii ergangenen L.S. § 6 zu richten haben wird.

7) Da der W. Plettenberg von Linden sich mit einer Forderung bei E. W. R. u. L. schon im vorigen Ldtg. gemeldet, selbiger aber weder erwiesen, noch bestehen können, als wird seine Forderung für ungültig erkannt, u. hiemit gänzlich abgewiesen.

8) Es scheinet klärlich, daß die Kirchen-Visitation aus Ursachen, weil denen Visitatoren ihre zugestandene Haken nicht gegönnet werden, in Stecken gerathen will, als wird der darüber schon verfaßte L.S. von dato ab reassumiret, doch dergestalt, daß wenn selbige sich in ihrer Function säumig bezeigen würden, ihnen auch der Genuß des Hakens entzogen werden soll.

9) Gleicher Gestalt denn auch der L.S., welcher denen ausbleibenden Brüdern bei Convocationen u. Relationen in denen Krchsp. eine Strafe von 10 Rthl. festgesetzet, völlig reassumiret wird.

10) Wie gerne auch E. W. R. u. L. die so heilsam verfaßte L.S. denen Juden betreffend zur Execution bringen wollen, so will es dennoch für dieses Mal als unmöglich scheinen, indem nicht zu ersinnen, wie sogleich die adeliche possessores, absonderlich aber die Lndsch. zu ihren rückständigen u. restirenden Geldern, welche was Ansehnliches ausmachen, gelangen mögen; als wird ihnen zum letzten Mal noch eine Dilation bis zum künftigen ordin. Ldtg. nachgegeben, in welcher Zeit sie alle Quitanzen von denen Geldern, so an die L.-Officiere gezahlet worden, an die calculatores beibringen, die Reste u. noch jährlich zu gebende Gelder, in 400 Rthl. bestehend, gleichfalls einbringen u. abtragen sollen. Damit nun solches füglicher geschehen könne, so werden die 3 Juden Abraham Joel, Lasar[3]) Salomon u. Joel Abraham nebst Zuziehung des Dünaburgschen Josua dergestalt authorisiret, daß sie die übrigen im Lande befindliche Juden laut Gewißen taxiren, die Gelder beitreiben u. die Quitanzen anschaffen sollen. Würde aber wider Vermuthen einer oder mehr sich diesem widersetzen wollen, oder auch von seinem Herrn geschützet werden, so können die taxatores selbige denen L.-Officieren gegen eine Quitanze angeben, welche alsdann dieselben dreifach zu exequiren berechtiget sind, u. zwei Theile davon für ihre Mühe zu behalten haben.

11) Die vorgesetzte taxatores aber verbinden sich von selbsten zu aller Strafe bei Verlust des Ihrigen, diesem allen gnüglich nachzukommen.

12) Von künftig zu erlebenden ordin. Ldtg. ab sollen alle Juden in sechswöchentlicher Frist, ohne einigen Einwand, das Land gänzlich räumen, u. von keinem possessore bei Strafe von 100 Rthl. u. fiscalischer Ahndung behalten, noch geschützet werden.

13) Indem auch aller sancirten Pönen ungeachtet die heilsame Revision keinen Fortgang gewinnen will, hergegen die in der Haken-Zahl bedrängte Brüder auf keine andere Art zu soulagiren sind, als wird sämmtlichen W. revisoribus zum letzten Mal ernstlich angerathen, gegen den k. ordin. Ldtg. mit ihren legalen Ursachen dieser Verzögerung einzukommen, u. ohne einigen Einwand bis dahin die Revision gäntzlich zu endigen, widrigenfalls sie wirklich in die schon festgesetzte Pön bei bereitester Execution sollen verfallen sein.

14) Die vacanten Reviſoren-Stellen werden durch den W. von Grothuſs, Hochf. Hauptm. zu Doblen [4]) u. Erbſ. auf Alt-Autzen, u. den W. Friedr. Wilh. von Schöpping, Erbbeſitzer auf Planeborn [5]), hiemit verſehen, welche nach abgelegtem Eide ohne Verzug die Reviſion fortzuſetzen bemühet ſein werden.

15) E. W. R. u. L. hat auch für höchſt rathſam angeſehen, dieſen jetzigen Ldtg., aus Urſachen weil die künftige Relation des jetzigen Delegirten aus Pohlen dem Lande unentbehrlich zu wißen von Nöthen, zudem auch ſelbſt die Calculation weder geendiget, noch auch der W. Obereinnehmer zuſammt denen W. L.-Officieren quittiret worden, dergeſtalt zu conſerviren u. bis auf den 13. Januarii 1739 zu prolongiren, daß alsdann die Krchſp. ihre Dep. abſenden u. mit denenjenigen Puncten einkommen, welche pro deliberatoriis gegen nächſtk. ordin. Ldtg. auszuſetzen wären.

16) Wie denn auch eine kleine Willigung gegen den jetzt conſervirten Ldtg. durch die W. Dep. in ihren Krchſp. beſorget werden muß, indem der W. Oberhptm. u. Obereinnehmer von der Recke einen gütigen Vorſchuß zu der jetzigen Delegation nach Pohlen gethan, u. noch dazu ſich einige unentbehrliche Ausgaben dem Lande zum Beſten ereignen wollen; die dieſesjährige 400 Rthl. Juden-Gelder aber werden an den W. Hrn. Culculatoren Lieut. von Budberg, Pfandhalter auf Neuſorgen, ſeines gütig geſchehenen Vorſchußes halber an den Polniſchen Deleg., hiemit gänzlich aſſigniret.

Die völlige Einrichtung derer pro nunc wüſt geweſenen Güter in ihrer gehörigen Haken-Zahl, nebſt der geſchehenen Anforderung des W. L.-Rittm. von Fölkerſamb, ſeine rückſtändige Gage betreffend, werden bis zum erwähnten conſervirten Ldtg. ausgeſetzet. Datum Mitau, den 3. Julii A. 1738.

(L.S.) Chriſtopher Friedr v. Sacken, Landhofm u. Oberrath.
(L.S.) Herm. Chriſtopher Finck v. Finckenſtein, Kanzler u. Oberr.
„ Carl Fircks, Oberburggraf u. Oberrath.
„ Philipp Heinr. Hahn, Landm. u. Oberrath.
„ Friedr. Wilh. Korff, jetziger Landboten-Marſchall, für mich u. Kraft habender Vollmacht des Neuenb. Dep. Oberhptm. von der Recke [6]).
„ Gerhard Gotthard von Vietinghoff gen. Scheel [7]), Golding. Dep. u. Kraft habender Vollmacht von dem W. Autziſchen Dep.

(L.S.) Ernst Adolph von Heyking, Tuckum. Dep.
„ Joh. Ernst Korff, Candau. Dep.
„ Otto Friedr. Krummeß, Mitau. u. Grentzh. Dep.
„ Wilh. Alex. von Heyking, Zabel. Dep.
„ Friedr. Joh. v. d. Brincken, Talsch. Dep.
„ Ewald Christopher v. Heyking, Allschw. Dep.
„ Johann Ernst von Sacken, Doblen. Dep.
„ Nicol. Wilh. Korff, Mitau. Dep.

(L.S.) Heinr. Joh. v. d. Brincken, Frauenb. Dep.
„ Otto Friedrich Schröders, Bausk. Dep.
„ Friedr. Wilhelm Schöpping, Bausk. Dep.
„ Gotthard Ernst v. Budberg, Neugut., Ekau, Baldon. u. Seelburgscher Dep.
„ Ernst Christoph v. Budberg, Seelburg. Dep.
„ Friedr. Gotthard de Mirbach, Durb. Dep
„ Wilh. Heinr. Korff, Gramsd D.

*) In T. (16), I (15), IV (16) u. b. Z. — Die Abweichungen nach IV: 1) hierüber. 2) 16. 3) Casor. 4) Doublen. 5) Planeborden. 6) der Zusatz: „für mich u. Kraft u. s. w." mit „unterschreibet" verbunden mit der Unterschr.: E. A. v. Heyking ꝛc. 7) Schöl. 8) Angeschlossen: Additional-puncta, welche auf jetzigem limitirt gewesenem Landtage unserm Delegirten nach Pohlen, dem W. Hrn. Friedr. Wilh. Korff, zur Instruction mitgegeben worden, d. d. 1. July 1738.

107. Der Landtags-Abscheid vom 28. Januar 1739 *).

Kund u. zu wißen sei jedermänniglich, wie daß auf diesem bis auf den 13. [1]) Januar A. 1739 limitirt gewesenen Ldtg. E. W. R. u. L. mit denen Hw. Hrn. Oberräthen folgendes zum gedeihlichen Aufnehmen des Vaterlandes einmüthigst verabredet, beschloßen u. festgesetzet.

1) Da der W. Friedr. Wilh. v. Korff, Pfandbesitzer auf Schödern, unser Polnische Deleg., noch nicht zurückgekommen, ist demselben um fernerhin in Pohlen zu bleiben, die Lehns-Empfängniß abzuwarten, auch denen nächstk. Relations-Gerichten beizuwohnen, eine Additional-Instruction von E. W. R. u. L. zugestellt worden. Zu deßen Defragirung aber wird ihm monatlich von dem 1. Novmbr. a. p. ab 400 ℔. Alb. accordiret u. zugestanden.

2) Da auch E. W. R. u. L. ein vieles daran gelegen, daß die W. beeidigte calculatores ihre bis dato geführte Lndsch.-Rechnungen völlig schließen, damit E. W. R. u. L. eine hinlängliche Wissenschaft von demjenigen, was noch in cassa u. an Schulden ist, auf dem

limitirten Ldtg. einziehen mögen, als werden die W. calculatores vermöge dieses L.S. ohnfehlbar mit fertigen Rechnungen, auch einem exacten Schluß derselben, auf nächstk. limit. Ldtg. einkommen. Diejenigen W. Mannrichter aber, so ad requisitionem derer W. Calculatoren sich in denen Executionen säumig finden laßen möchten, sollen selbsten, wenn vorhero bei der Hochf. Regierung desfalls die gebührende Ansuchung geschehen, ad delationem derer calculatorum von einem andern dazu aus der Hochf. Kanzeley demandirten Mannrichter auf die im L.S. von A. 1730 sancirte Pön von 50 Rthl. Alb. exequiret werden.

3) Damit auch die so höchst nothwendige als nützliche Consignation des L.-Kastens einmal ihr erwünschtes Ende erreichen möge, so wird der § 2 des letztern zu Mitau den 3. July 1738 gehaltenen L.S. hiemit in allen Stücken reassumiret, — die in demselben hiezu erwählte u. festgesetzte cavaliers aufs neue dergestalt bestätiget, daß sie vermöge dieses L.S. auf dem k. limit. Ldtg. eine exacte Relation u. richtige Consignation einbringen mögen. Zu ihren Diäten-Geldern aber wird einem jeglichen 60 Rthl. u. dem beeidigten Schreiber 25 Rthl. zugestanden, welche selbige von dem Obereinn. v. d. Recke zu empfangen haben sollen.

4) Damit aber die Spesen, so zu der Polnischen Delegation, zur Consignation des L.-Kastens, zu der Defragirung derer calculatorum, auch zur Tilgung derer Schulden unentbehrlich sind, desto gewißer herbeigeschaffet werden mögen, als wird hiemit nach accurater Ausrechnung des quanti u. richtiger Einholung sämmtlicher Stimmen, 10 Rthl., den Rthl. zu 18 Sechs. gerechnet, vom Haken, u. 10 Sechs. von 1000 ℔. Pfand-Summen dergestalt gewilliget, daß diese gewilligte u. zum Aufnehmen des Vaterlandes unumgänglich erfordernde Gelder sogleich bei dem Schluß dieses Ldtg. von denen W. L.-Officieren beigetrieben, u. nach erhaltener Quitanze an den W. Obereinnehmer v. d. Recke mögen abgegeben werden.

Weil endlich[2]) die Relation des W. Delegirten dem ganzen Lande zu vernehmen höchst nöthig, die in denen gegenwärtigen Instructionen gegen den ordin. Ldtg. pro deliberatoriis enthaltene Puncte dem L.S. nicht haben beigefüget werden mögen, noch auch die Cal-

culation zum Ende gekommen, als wird in Hoffnung, daß unser Deleg. alsdann eintreffen möchte, gegenwärtiger Ldtg. cum toto suo effectu bis auf den 8. Juny a. c. conserviret, limitiret u. ausgesetzet. Datum Mitau, den 28. Januarii A. 1739.

(L.s.) Christopher Friedr. v. Sacken, Landhofm. u. Oberrath [3]).
" Otto Friedr. Krummeß, Landboten-Marschall u. Mitau. Dep.
" George von der Recke, Frstl. Oberhptm. auf Mitau u. Neuenb. D.
" Ernst Adolph von Heyking, Tuckum. Dep.
" Gideon Saß, Dünab. u. überlautzscher Dep.
" Carl Gustav v. Fölckersamb, Dünab. u. überlautz. Dep.
" Ernst Joh. Grothuß, Autz Dep.
" Ernst Cristopher Budberg, Seelburg. Dep., u. Kraft habender Vollm. für Gotthard Ernst von Budberg, Ekau., Neugut., u. Baldon. Dep.

(L.s.) Carl Fircks, Oberburggraf u. Oberrath.
" Friedr. Gotthard von Mirbach, Durb. Dep.
" Johann Ernst von Sacken, Dobl. Dep.
" Friedr. Wilhelm Schöpping, Bausk. Dep.
" Otto Friedrich Schröders, Bausk. Dep.
" Joh. Ernst von Schilling, Candau. Dep.
" George Christoph von Löbel, Golding. Dep.
" Friedr. Joh. v. d. Brincken, Talf. Dep., u. in Kraft habender Vollm. des Frauenb. Krchsp.

*) In T. (4), I (5) u. d. chronol. Verzchn. — Die Abweichungen nach I. 1) 23. 2) auch. 3) die andern Unterschr. fehlen, dagegen aber † H. E. Finck v. Finckenstein, Kanzler.

103. Der Landtags-Abscheid vom 4. July 1739*).

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Johann, in Liefland zu Curland und Semgallen Herzog, Freier Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglich, insonderheit denen, so hieran gelegen, zu wißen, wie daß auf diesem limit. Ldtg. Unsere W. Oberräthe mit E. W. R. u. L. zusammen getreten, u. in Unserer Abwesenheit folgendes beschloßen u. festgesetzet haben.

1) Da in gewissen Angelegenheiten der W. Friedr. Wilh. v. Korff, Erbbesitzer auf Grünwald, nachdem er vorhero seine Relation an E. W. R. u. L. abgeleget, als L.-Delegirter nach Warschau aber-

malen auf dieſem limit. Ldtg. dergeſtalt erwählet worden, daß er ſowohl die Relations-Gerichte, wie nicht weniger den Reichstag, ſofern einer einfallen ſollte, abwarten möge, ſo iſt ſelbiger nicht nur mit einer Inſtruction, ſondern auch mit 1200 Rthl. an Zehrungs-Mitteln, welche er von dem W. Obereinn. v. d. Recke nach ausgeſtellter Quitanze zu empfangen haben wird, verſehen worden.

2) Wann auch die W. calculatores die Rechnung von A. 1732 bis jetzo völlig geſchloßen, als werden ſie hiemit ihres officii erlaßen, u. wird auch dieſer bisher üblich geweſene modus der Calculation gänzlich gehoben. Der W. Obereinnehmer v. d. Recke aber, der W. Semgalliſche Rittm. v. Fölckerſamb, der W. Semgalliſche Lieut. von Taube u. der W. Semgalliſche Cornet von Klopmann, imgleichen der W. Kuriſche L.-Rittm. von Heyking, der W. Kuriſche L.-Lieut. von den Brincken u. der W. Kuriſche L.-Cornet von Drachenfels [1]) werden hiemit, nachdem ſie alle Willigungen u. Reſte, nebſt der Willigung von A. 1739 den 28. Januar incl., ausbenommen die eingenommene Juden-Gelder, richtig abgetragen u. baar bezahlt, vermöge dieſes L.S. auf das Kräftigſte u. Bündigſte quittiret.

3) Und weil ſämmtliche W. Mannrichter, als nemlich der W. von Haudring, Mannr. zu Seelburg, der W. Schulte, Mannr. zu Mitau, der W. von den Brincken, Mannr. zu Goldingen, u. letzlich der W. von Korff, Mannr. zu Tuckum [1]), alles richtig abgetragen, auch die eingegebene Reſte durch baare Bezahlung u. gethanen Vorſchuß boniſiciret, ſo werden ſie hiedurch nicht nur in beſter Form quittiret, ſondern es wird auch ihnen durch dieſen L.S., auf den Fall da ſie mit Güte zu ihrem Vorſchuß nicht gelangen möchten, per executionem ihre vorgeſchoßene Gelder zu ſuchen erlaubet, wenn ſie zuförderſt ſich desfalls bei Uns supplicando gemeldet.

4) Nachdem auch der W. Capit. v. Heyking, als damaliger Erbbeſitzer des Gutes Wilkagen, dieſes Guts wegen in dem L.S. von 1738 den 6. Febr. einige Reſte ausgeſetzet worden, er aber in dieſem Ldtg. alle dieſe Reſte baar u. richtig bezahlt, ſo haben Wir ſammt E. W. R. u. L. wohlerwähnten Capit. v. Heyking, jetzigen Erbbeſitzer auf Klanen, zuſammt den W. v. Henning [2]), ehemaligen L.-Rittmeiſter, den W. Kuriſchen L.-Cornet von Brüggen, auch den

W. L.-Lieut. von Weiss [1]), nachdem selbige ihre von denen beeidigten W. Calculatoren ausgesetzte Mängel u. errata durch richtige Belege u. baare Auszahlung völlig getilget u. gänzlich abgemachet, wie nicht weniger diejenigen von Adel, so laut L.S. vom 6. Februar 1738 die Willigung für den W. L.-Rittm. v. Vietinghoff übernommen, auch schon damalen richtig abgetragen, sammt u. sonders dergestalt quittiret, daß sowohl sie als ihre Erben u. Erbnehmer von aller Ansprache, so dieserwegen an sie gemacht werden könnte, losgezählet u. frei erkannt werden. Da auch

5) der L.S. vom 6. Febr. 1738 § 15 eine gnügliche Verordnung gemacht, daß die pro nunc wüst gewesene Güter mögen angegeben u. bekannt gemacht werden, damit sie in die Haken-Zahl gesetzt werden können, widrigenfalls sie für die alten Roßdienste contribuiren sollten, die possessores aber solcher bishero wüste gewesenen Güter sich dennoch hieran nicht gekehret, indem nur etliche wenige ihre pro nunc wüst gewesene Güter eingegeben, so sind sie, um ihnen zu keinen Querelen Ursach [3]) zu geben, für dieses Mal auf eine leidliche Haken-Zahl, doch dergestalt gesetzet worden, daß wenn sie sich auch hierin aggraviret befinden möchten, sie bei künftigem Ldtg. laut dem L.S. von A. 1735 sich melden, u. die Remedirung erwarten können.

6) So wird auch vermöge dieses L.S. an Stelle des W. Wilh. Ernst v. Alten-Bockum, Erbbesitzer auf Laydsen, der W. Ewald Carl Fircks, Erbbesitzer auf Waldegahlen, zum Convocanten im Talsenschen Krchsp. hiemit bestätiget.

7) Da in denen L.S. A. 1729 u. 30 die tolerance der Juden gänzlich untersaget wird, in dem L.S. aber vom 3. July 1738 die Juden bis zum ordin. Ldtg., jedoch dergestalt, daß sie ihre Schuld ohnfehlbar abtragen, auch die von dem W. Lieut. v. Budberg an die Lndsch. vorgeschoßene 400 Rthl. baar entrichten mögen, conserviret worden, selbe aber keines von beiden erfüllet, als sind sie gehalten, k. Johannis des mit Gott zu erlebenden 1740. J., damit sowohl E. W. R. u. L. wie nicht weniger die possessores, so Forderungen an sie haben, sich in dieser ihnen lang ertheilten Frist eiligst [4]) bezahlt machen können, alle sammt u. sonders, keinen ausgenommen, das Land u. die Kurischen Grenzen zu meiden; diejenige possessores

aber, so die Juden, es sey auch unter welchem Prätext es nur immer wolle, schützen, oder in ihren Grenzen toleriren würden, sollen bei fiscalischer Action in die Pön von 100 Rthl. vermöge L.S. vom 3. September 1729, u. 3. July 1738 verfallen seyn. Überdem soll einem jeglichen freistehen, denen Juden, welche er auf seinem Grunde u. Boden mit Brandtwein, Taback, ꝛc. attrapiret, dieses alles sammt Wagen u. Pferde zu nehmen, wovon jedoch die mit praetiosis u. Kram-Waaren reisende Juden eximiret sind. Damit sie sich aber mit keiner Unwißenheit entschuldigen mögen, soll dieses von denen Kanzeln zeitig [5]) publiciret werden.

8) Die L.S. von A. 1719, 24 u. 27, darinnen nachdrücklich [6]) verboten wird, die Zigeuner weder im Lande, noch auf den Märkten zu dulden, werden zusammt ihren sancirten Pönen hiermit auf das festeste bestätiget u. beibehalten, wie nicht weniger die L.S. vom 6. Februar u. 3. July 1738 u. 28. Januar 1739, ausbenommen der § 10 des L.S. vom 3. July 1738 [7]), die Juden betreffend.

9) Wann auch E. W. R. u. L. nach richtig eingeholten Stimmen 5 Rthl. vom Haken, u. 5 Sechs. von 1000 fl. Frstl. Pfand-Summen gewilliget, so werden die W. L.-Officiere hiemit beordert, sogleich nach geschehenen Relationen in denen Krchsp. diese Gelder auf das schleunigste beizutreiben u. an den W. Obereinn. v. d. Recke nach vorher [8]) erhaltenen Quitanzen abzugeben.

10) Da der W. L.-Delegirte die Sr. Erl. dem seel. Bischof Horaim von E. W. R. u. L. schuldig gebliebene 1000 Rthl. an deßen Erben richtig abgetragen u. auf diesem Ldtg. die von E. W. R. u. L. dieser wegen ausgestellte Obligation retradiret, welche auch bereits cassiret worden, zugleich aber auch bekannt gemacht, wie er wegen der auf 500 Rthl. sich belaufenden Interessen an gedachte Erben eine Obligation ausgestellet, u. daß selbe gelöset werden möge die Anregung gethan, als wird der W. Obereinn. v. d. Recke am ersten besorget sein, diese 500 Rthl. zu übermachen, den Überschuß aber der jetzt geschehenen Willigung auf Abschlag [9]) an den W. wirkl. Ruß. Kais. Geheimerath v. Brackel auszuzahlen haben. Was ihm noch zukommen sollte, wird er aus denen ersten Willigungen zu erwarten haben. Letztlich sind die 400 Rthl., so der W. Lieut. v. Budberg,

Erbbesitzer auf Szaimen, imgleichen die 172 Rth. 45 Gr., so der W. Lieut. von Budberg, Erbbesitzer auf [10]) Garsen, E. W. R. u. L. geliehen, richtig u. baar ausgezahlet worden.

11) Jetziger W. Landboten-Marschall, imgleichen der W. Obereinn. v. d. Recke, werden bei der Activität erhalten, daß sie die Consignation des L.-Kastens völlig schließen, diejenige wenige Acta, so bereits unleserlich geworden, auch mit der Zeit durch den Moder ganz u. gar verloren gehen dürften, gerichtlich vidimiren laßen, dem L.-Delegirten aber eine Specification derjenigen nothwendigen publiquen Sachen, so da fehlen, damit sie ex metrica durch den L.-Delegirten herbeigeschaffet werden können, zusenden mögen [11]). Hierfür hat jetziger Landboten-Marschall von dem W. Obereinn. v. d. Recke 100 Rthl. ein für alle Mal an Diäten-Geldern zu empfangen, dem W. Obereinn. v. d. Recke aber wird für diese Arbeit, die er aus Güte übernommen, verbindlicher Dank abgestattet.

12) Da der W. v. Buttlar, Erbbesitzer auf Abgunst, alles das Seinige in der Feuers-Brunst verloren, als werden ihm 5 Willigungen erlaßen.

Zu mehrerer Urkund u. unverbrüchlicher Festhaltung haben Wir dieses durch Unsere Oberräthe nebst E. W. R. u. L. eigenhändig unterschrieben u. besiegelt. Mitau, den 4. July 1739.

(L.s.) Christopher Friedr. v. Sacken, Landhofm. u. Oberrath.
" Herm. Christopher Finck v. Finckenstein, Kanzler u. Oberrath.
" Otto Friedr. Krummeß, Mitau. Dep. u. Landboten-Marschall [11]).
" Ernst Adolph von Heucking, Tuckum. Dep.
" Friedr. Casimir von Heucking, Candau. Dep.
" Otto Friedrich Schröders, Bausk. Dep.
" Friedr. Wilhelm Schöpping, Bausk. Dep.
" Friedr. Joh. v. d. Brincken, Talsen. u. Autz. Dep.

(L.s.) Carl Fircks, Oberburggraf u. Oberrath [11]).
" Friedr. Gotthard von Mirbach, Durb. Dep.
" Johann Ernst von Sacken, Doblen. Dep.
" Carl Gustav von Fölckersam, Dünab. u. Überlautz. Dep.
" Otto Georg von Vietinghoff gen. Scheel, Zabel. Dep.
" George Christoph von Löbel, Golding. Dep. u. Kraft habender Vollm. für Joh. Christoph von Sacken, Allschwang. Dep.

*) In T. (12), I (12), dem chron. Verzchn. u. bei Z. — Die Abweichungen nach I.

1) Diese Namen fehlen. 2) Heycking. 3) Anlas. 4) — e. 5) — z 6) ausdrücklich. 7) — u. 28. Jan. — — — 1738. 8) gegen st. v. d. R. n. v. 9) — a. A. 10) — Szaimen — — — auf. 11) — z. m. 12) die folg. Unterschriften fehlen.

109. Conferential-Schluss vom 30. Juny 1741 *).

Kund u. zu wißen sei hiemit jedermänniglich, daß die Hw. Hrn. Ober- u. Regierungs-Räthe aus rühmlicher Sorgfalt bei dem gegenwärtigen gnugsam bekannten Zustande des Vaterlandes sich genöthiget befunden, E. W. R. u. L. auf den 19. hujus zu einer brüderlichen conference nach Mitau zu betagen, damit in rechtliche Deliberation gezogen werden könnte, wie die fernere Erhaltung derer Landes-Rechte, Freiheiten u. Immunitäten der höchsten Gnade u. Hulde J. K. M. in Pohlen, unserm Allergn. Könige u. Oberhrn., allerunterthänigst empfohlen, u. Allerhöchstdieselben darum aufs allerbeweglichste imploriret werden möchten.

Da nun E. W. R. u. L. auf angesetzte Zeit sowohl in Person, als auch in Vollmacht sehr zahlreich erschienen, u. sothane Umstände des Vaterlandes wohl erwogen u. beherziget; so ist selbige mit denen Hw. Hrn. Oberräthen über folgende Puncte einmüthig schlüßig geworden.

Nachdem die allgemeine Wohlfahrt des Vaterlandes unumgänglich erfordert, förderſamst auf eine Delegation an J. K. M. in Pohlen, unsern Allergn. K. u. Oberhrn., bedacht zu sein, so hat sich selbige auch daher geeiniget, ihren bei jetziger brüderlichen conference erwählten Hrn. **Directorem**, den W. Friedr. Wilh. v. Korff, Erbhr. auf Grünwald, dahin zu disponiren [1]), daß er zuförderst nach Dresden, u. ferner dahin, wo J. K. M. in Pohlen mit Dero Hofstaat sich befinden möchten, sich verfügen u. gegenwärtig sein, auch die allgemeine Wohlfahrt des Vaterlandes also besorgen solle, als ihm hierüber von E. W. R. u. L. die völlige u. gemeßene Instruction ertheilet worden.

Wie nun wohlbesagter W. Hr. Korff sich dahin bewegen laßen, sothane Delegation zur Beförderung u. Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt über sich zu nehmen, dieselbe nach der ihm gegebenen Instruction gehörig zu besorgen, auch mit denen Hw. Hrn. Oberräthen u. dem Hw. Hrn. Oberhptm. v. d. Recke, als Obereinnehmer,

beſtändig correspondence zu führen, als ſind demſelben zur Beſtreitung der nöthigen Koſten hiezu jährlich 2000 Rthl. Alb. von E. W. R. u. L. zugeſtanden, u. damit die Gelder hiezu angeſchaffet werden können, von E. W. R. u. L. der einmüthige Schluß gemacht worden, daß von jedem adelichen Haken 10 Rthl. Alb. à 6 Timpf, von den Pfandhaltern aber von 1000 fl. Alb. 10 Sechſ. jährlich beigetragen u. abgegeben werden ſollen.

Da auch diejenigen Hrn. Rentenierer, ſo ihre capitalia auf Intereſſen haben, ſich nicht entziehen werden, aus Liebe zur allgemeinen Wohlfahrt das Ihrige freiwillig beizutragen, ſo werden die W. Hrn. L.-Officiere hiemit beordert, vorgeſchriebenermaßen die Gelder aufs förderſamſte einzubringen u. in ihre Bücher das freiwillig gegebene quotum von denen Hrn. Rentenierern eigenhändig einſchreiben zu laßen.

Zu Urkund deßen iſt dieſer Confer.-Schl. von denen regierenden Hrn. Oberräthen ſowohl, als von denen anweſenden Hrn. Landes-Gevollmächtigten u. Ständen eigenhändig unterſchrieben u. beſiegelt worden. So geſchehen Mitau, den 30. Juny A. 1741.

(L.S.) Chriſtopher Friedr. v. Sacken, Landhofm. u. Oberrath.
" Carl Fircks, Oberburggraf u. Oberrath.
" Friedrich Wilhelm von Korff, als Director hujus conventus [2]).
" Ludwig Taube, als Bevollm. des Seelburg. Krchſp.
" Ernſt Chriſtopher v. Budberg, Bevollm. des Seelburg. Krchſp.
" Friedr. Caſimir von Heyking, Gevollm. des Doblen. Krchſp.
" Ernſt Joh. Grotthuſs, Bevollm. des Tuckum. Krchſp.
" Fromhold Ulrich von Sacken, Bevollm. des Candau. Krchſp.
" Joh. Ernſt von Schilling, Bevollm. des Candau. Krchſp.
" George Chriſtopher v. Mirbach, Bevollm. des Seßau. Krchſp.
" Wolmar Ferdin. v. Drachenfels,

(L.S.) Herm. Chriſt. Finck v. Finckenſtein, Kanzler u. Oberrath.
" Werner Behr, Landm. u. Oberr. [2]).
" Otto Ernſt von Hohen Aſtenberg g. Wiegand, Bev. des Grenzh. Krchſp.
" Heinr. Joh. Grothuſs, Bev. des Neuenb. Krchſp.
" Joh. Chriſtian von Tornau, als Bevollm. des Neuenb. Krchſp.
" Ernſt Chriſtoph v. d. Brüggen, Bev. des Tuckum. Krchſp.
" Wilh. Heinr. Korff, Bev. des Gramsd. Krchſp.
" Johann Werner de Sacken, Bev. des Frauenb. Krchſp.
" Nicol. Magnus v. Derſchau, Bev. des Frauenb. Krchſp.
" Ernſt v. d. Brüggen, Bev. des Grobin. Krchſp.
Bevollm. des Nerft. u. Aſcher. Krchſp.

(L.S.) Otto Joh. von Bruckken g. Fock, Bev. des Baldon. Krchsp.
" Gerhard Gotthard von Vietinghoff g. Scheel, Bevollm. des Golding. u. Allschwang. Krchsp.
" Joh. Ernst Schöpping, als Bev. der Krchsp. Bauske, Neugut, Eckau.
" Magnus Friedr. Torck, Bev. des Windau. Krchsp. u. Kraft habender Vollmacht von Joh. Ulrich von Blomberg.
" Carl Gustav von Fölckersamb, Dünaburg. u. Überlautz. Bev.
" Nicolaus Wilh. Korff, Gevollm. des Autzisch. Krchsp.
" Herm. Ewald Finck v. Finckenstein, Bev. d. Grenzh. Krchsp.
" Ewald Carl Fircks, Bev. des Talsen. Krchsp.

(L.S.) Friedr. v. Mirbach, Bev. des Zabelsch. Krchsp.
" Ernst Friedr. von Meerfeld, Bev. des Golding. u. Allschw. Krchsp.
" Reinhold Christopher v. Drachenfels, Bev. des Zabel. Krchsp.
" Eberhard v. Alten-Bockum, Bev. des Mitau. Krchsp.
" Johann Dietrich von Holtey, Bev. des Doblen. Krchsp.
" Johann Reinhold Koschkull, Bev. des Autzisch. Krchsp.
" Friedr. Joh. v. d. Brincken, Bev. des Talsen. Krchsp.
" Dietrich Ernst von Heyking, als Bev. der Krchsp. Bauske, Eckau, Neugut.
" Friedr. Gotthard v. Mirbach, Bev. des Durbsch. Krchsp.

*) In T., I u. dem chron. Verzchn. — Die Abweichungen nach I.
1) gem. I; T. delegiren. 2) die folg. Unterschr. fehlen.

110. Conferential-Schluss

der Hochwohlgeb. Hrn. Oberräthe mit einem Theile der W. R. u. L., so sich von der Conference in der Stadt-Schule getrennt, u. auf der Gerichts-Stube ihre Conference nach Erwählung eines Directoris gehalten, vom 27. August 1744*).

Demnach wir Oberräthe dieser Herzogthümer C. u. S. E. W. R. u. L. derselben durch unsere an alle Krchsp. ergangene Schreiben letzhin auf den 17. hujus zu einer brüderlichen Conference invitiret, damit in derselben ein anderer Deleg. an Stelle des mit Tode abgegangenen weil. W. Friedr. Wilh. v. Korff, Hrn. auf Eckau, erwählet u. an J. K. M. in Pohlen unsern Allergn. K. u. Oberhrn. gegen den zu Grodno auf nächstk. Herbst zu hegenden Reichstag mit gehöriger Instruction abgefertiget werden könnte, bei Verfaßung sothaner Instruction wir sämmtliche unterschriebene Mitbrüder u. Mitglieder E. W. R. u. L. wahrgenommen, daß der erwählte Hr. Director, der W. Hr. Friedr. v. Mirbach, Kammerjunker, Erbhr. der Sartzen-

schen Güter, u. die demselben beigefallene Mitbrüder dergleichen consilia gefaßet, die wir dafür angesehen, daß solche wider die Allergn. Intention J. K. M. unsers Allergn. K. u. Oberhrn. liefen, auch Pflicht u. Schuldigkeit gegen unsern gnädigsten Fürsten u. Landesherrn, Hrn. Herzog Ernst Johann, hintan gesetzet würden, — als haben wir denselben nicht beitreten, oder bei ihnen bleiben können, sondern abgenöthigter Weise uns von ihnen trennen müßen, u. sind vor uns nach Erwählung eines andern Hrn. Directoris, des W. Hrn. Joh. Christian v. Sacken, Hochf. Hauptm. [1]) zu Candau u. Erbhr. zu Brotzen, zu folgendem einmüthigen Schluß geschritten.

1) Haben wir den W. Hrn. Herm. Christopher Finck v. Finckenstein, F. Kanzler u. Oberrath, u. den auch W. Hrn. George Diedrich v. Diepelskirch zu unseren Delegirten an J. K. M. unsern Allergn. König u. Oberhrn. erwählet, u. dieselben mit einer solchen Instruction versehen, wie die allerunterthänigste Ehrfurcht u. unwankende fidelité vor J. K. M. u. das Band zwischen obhochbenannten unsern gnädigsten Landesfürsten u. uns erfordert hat.

2) Haben wir uns vereinbaret, bei solchen sentiments u. den Bemühungen, daß die Regierung höchsterwähnten unsers gnädigsten Landesfürsten wieder hergestellet werde, unabweichlich [2]) zu beharren, u. auf keine Art u. Weise uns auf andere Wege bringen zu laßen, auch wenn einige von uns, oder wir insgesammt, von der widrigen Partei durch protestationes u. Processe impediret werden sollten, alle feste zusammen zu halten, u. unsere Rechts-Nothdurft gemeinschaftlich zu beobachten.

3) Zum Correspondenten ist der W. Hr. Oberhptm. v. d. Recke conserviret worden, welcher nach Anweisung der denen Hrn. Deleg. gegebenen Instruction sich zu verhalten hat.

Zur Reise u. Zehrungs-Unkosten werden wohlgedachten Hrn. Deleg. 1000 Rth. in Alb. einem jeden zugestanden, indem wir von einem jeden Haken zu dem Ende [3]) 10 Rth. Alb., u. von jeden 1000 ℔. derer Pfand-Summen 10 Sechser ohne Anstand zu erlegen bewilliget, welche von Erbhrn. u. Pfandhaltern gewilligte [4]), von denen arrendatoribus aber gleichfalls einkommende Gelder, nemlich 1 von 100, die W. L.-Officiere ungesäumt einfordern, u. solche mit der

Vermeldung, daß es eincassirte Gelder vor unsere Deleg. sein, an den Hrn. Obereinn. v. d. Recke zur Berechnung abgegeben werden. Datum Mitau, den 27. August 1744.

(L.S.) Christopher Friedr. v. Sacken, Landhofm. (L.S.) Herm. Christopher Finck v. Finckenstein, Kanzler.
" Carl Fircks, Oberburggraf. " Werner Behr, Landm.
" Joh. Christian v. Sacken, als Director zu dieser Conference [5]).

*) In T. (3), I (3) u. d. chron. Verzchn. — Die Abweichungen nach I. Zu vergl. noch d. L.A. v. 14. Febr. 1746 p. 7.

1) gem. I; T. Oberhptm. 2) unabweichend. 3) — z. d. E. 4) gem. I; T. — g. 5) in T. u. I keine andern Unterschr., in T. jedoch eine ganze Seite für dieselben offen gelassen.

111. Conferential-Schluss

des andern Theils E. W. R. u. L. unter dem directorio des Hrn. Kammerjunkers von Mirbach, vom 27. August 1744 *).

Kund u. zu wißen sei hiemit jedermänniglich, daß die W. Hrn. Oberräthe des in Grodno bevorstehenden Reichstags wegen eine brüderliche Conference auf den 17. u. die folg. T. dieses M. ausgeschrieben.

E. W. R. u. L. hat diesen Umstand als eine Gelegenheit für ihre Wohlfahrt zu sorgen angesehen, u. ist also sowohl in Person als in Vollmacht zahlreich erschienen, u. nachdem dieselbe die jetzigen Umstände ihrer Natur nach wohl erwogen u. beherziget, so ist sie über folgende puncta schlüßig geworden.

1) Der bevorstehende Reichstag in Grodno führet die Lndsch. natürlich auf die Gedanken, daselbst für ihre dauerhaften Freiheiten zu wachen, u. wenn sie ihres L. Delegirten u. treuen Vertreters ihrer theuren [1]) Gesetze vor Kurzem durch den Tod beraubet, so ist selbige auf eine Ersetzung dieses Verlustes schuldigst bedacht gewesen, u. hat derowegen [2])

2) die W. Herren als den Hrn. Kammerj. v. Mirbach, Erbhrn. auf Sartzen, ihren bei jetziger Conference einmüthig erwählten Hrn. Directorem, u. Hrn. v. Plater, Hr. von Stilbken, zur Annehmung dieses heilsamen Geschäfts vermocht, daß sie sich also im Stande siehet, durch diese aus ihren Mitteln erwählte Abgeordneten unsere allgemeine Wohlfahrt während diesem Reichstage bei J. K. M. u. der Drchl. Republik der denenselben ertheilten Instruction gemäß zu besorgen.

3) Zu welchem Ende man denn auch auf dero Zehrungs-Mittel von Rechtswegen bedacht sein müßen, u. deswegen festiglich verordnet, daß durch die L.-Officiere das Gewilligte, nemlich 10 Rthl. zu 6 Timpf [3]) vom Hak., u. 10 Sechs. von jeden 1000 fl. Pfand-Summen, u. das von denen Hrn. arrendatoribus zu dieser Delegation [4]) freiwillig gewidmete 1 pro Cent. aufs eheste eingefordert u. an den Hrn. Obereinnehmer v. d. Recke aus Neuenburg abgetragen werde, u. damit dieses keinen Aufschub leiden möge, so werden die Hrn. L.-Officiere ihrer Pflicht gemäß zu leben u. der Hr. Obereinn. v. d. Recke von dem von denen L.-Officieren empfangenem Gelde an Niemand anders als an die hier benannte L.-Delegirte 2000 Rthl. zu übermachen, das Übrige aber aufzuheben, u. bei der nächsten Landes-Versammlung der Lndsch. zu verrechnen, bei unausbleiblichen in denen Landes-Gesetzen verfaßten u. E. W. R. u. L. eigenen Willkühr vorbehaltenen Action u. Strafe, angemahnet u. hiedurch ausdrücklich angewiesen.

4) Die von dem W. Hrn. Oberhptm. v. d. Recke durch den wohlseel. Hrn. L.-Delegirten von Korff an des Kron-Groß-Kanzlers Erl. Exc. ohne Vorwißen der Lndsch. verschenkte 1000 Rthl. L.-Gelder verbleiben dem Hrn. Oberhptm. v. d. Recke von der vorigen Willigung zu Gute, mit dem Vorbehalt, ins Künftige mit L.-Geldern nicht ohne derselben Willen u. Wißen zu disponiren.

5) Werden die Herren Delegirten während ihrer negoce mit dem Hrn. v. Tornau aus Suschenhoff correspondiren, u. das etwa Nöthige durch ihn der Lndsch. bekannt machen laßen, worauf sie denn behörige Nachrichten von derselben zu erwarten haben.

6) Ist dem W. Hrn. v. Tornau als jetzo willig gemachten Landes-Correspondenten für deßen Mühe u. Porto-Kosten 200 Rthl. für diesmal zugestanden, welche Summe der Hr. Obereinnehmer von der jetzigen Willigung an ihn jetzo, u. wann es nöthig thäte auch weiter, zu zahlen gehalten sein soll.

7) Und wenn Niemand in Abrede sein wird, daß ein beständiger L.-Bevollmächtigter wie auch L.-Secretair dem Vaterlande sehr nothwendig, insbesondere zu solchen Zeiten, da das Wohl u. der Umsturz des Vaterlandes Einigen nicht länger angenehme u. unangenehme Empfindungen zu machen vermögend ist, als bis so lange

man es mit ihren besondern Absichten gemäß zu verbinden weiß, — als wird dieser wichtige Punct sowohl als die im diario verzeichnete gravamina wider die W. Hrn. Oberräthe, worunter die jetzige übereilte Trennung derselben von der Lndsch. gewiß nicht das Geringste ist, pro deliberatoriis hiemit aufs gehörigste festgesetzet.

8) Die correspondence derer Hrn. Oberräthe ist von denenselben an E. W. R. u. L. in forma probante [5]) auszugeben versichert; es wird also hiemit beliebet, daß solchem Versprechen ein Gnüge geschehe.

Zu Urkund deßen ist dieser Confer.-Schl. von dem W. Hrn. Directore, dem anwesenden Hrn. Landes-Bevollmächtigten u. Ständen eigenhändig unterschrieben u. besiegelt worden. So geschehen zu Mitau, den 27. August A. 1744.

(L.S.) Friedr. v. Mirbach, pro tem-pore Director u. Zabel. Bevollm. [6]).

" Benedict Heinr. v. Heyking, Oberhptm. von Seelburg.

" Wolmar Ferdin. de Drachenfels, als Bev. von denen sich hier befindenden Brüdern aus dem Seelburgschen Krchsp.

" Herm. Christoph. Taube, vor mich u. Kraft habender Vollm. von abwesenden Brüdern aus d. Seelburgschen Krchsp.

" Friedr. Wilhelm Klopmann, Kraft habender Vollm. der dreien Krchsp. Ekau, Neugut u. Baldohn.

" Friedr. Reinh. v. Vietinghoff g. Scheel, aus d. Mitau. Krchsp.

" Joh. Christian v. Tornow, vor mich u. in Vollm. von d. Hrn. Capit. Stromberg aus Bächhoff, u. Hrn. Baron Knigge aus Birxten aus d. Neuenb. Krchsp.

" Otto Ernst v. Hohenastenberg g. Wiegandt, Kraft habender Vollm. von Hrn. Joh. Heinr. v. Hohenastenberg g. Wiegandt, aus d. Mitau. Krchsp.

(L.S.) Diedrich Ernst v. Heyking, Kraft habender schriftl. Vollm. von denen meisten Brüdern aus dem Überlautz. Krchsp. [6]).

" George Sass, Kraft habender Vollm. von meinem Vater aus d. Dünab. Krchsp.

" Wolmar Ferd. v. Drachenfels, als Bev. aus d. Nerft. u. Ascherad. Krchsp.

" Christoph. Friedr. Manteuffel g. Szöge, vor mich u. in Kraft habender Vollmacht von dem Hrn. Carl Wilh. von der Howen, aus dem Seßau. Krchsp., u. Kraft habender Vollmacht von den Hrn. Levin Grothuss u. Herm. Ewald Finck v. Finckenstein, aus dem Grentzh. Krchsp.

" Hermann Friedrich Grothuss, Hauptm. zu Doblen, vor mich u. Kraft habender Vollm. von Hrn. v. Vietinghoff von Potkaisen, Hrn. v. Hahnbohm aus Alt-Abgulden, Hrn. v. d. Brüggen aus Autzenbach, u. Hrn. v. Holtey aus Doben, auch von Hrn. Grothuss aus Neu-Seßau.

(L.S.) Otto Christoph. v. d. Howen, Oberhptm. zu Goldingen.

„ Christoph. Friedr. Manteuffel g. Szöge, Kraft habender Vollm. von Hrn. Hermann Ernst v. d. Brüggen, aus d. Mitau. Krchsp.

„ Joh. Ernst Schöpping, Bev. d. Bausk. Krchsp.

„ Alexander Friedr. Korff, vor mich u. Kraft habender Vollm. von Ernst v. d. Brincken.

„ Fromhold Ulrich v. d. Osten g. Sacken, Gevollm. d. Cand. Krchsp.

„ Fromhold Ulrich v. d. Osten g. Sacken, Bev. d. Windau. Krchsp.

„ Johann Ernst von Heyking, als Mitbevollm. d. Windau. Krchsp.

„ Wilh. Heinr. v. Korff, aus d. Gramsd. Krchsp.

„ Joh. Ernst Behr, Bev. d. Autz. Krchsp.

(L.S.) Ferdin. Fircks, als Bev. aus dem Neuenb. Krchsp.

„ Otto Joh. Ganzkow, Bev. d. Bausk. Krchsp.

„ Christopher Joh. von Sacken, als erwählter Bev. des ganzen Tuck. Krchsp.

„ Wilh. Alex. Magnus Torck, als erwählter Bev. des ganzen Tuck. Krchsp.

„ Friedr. Casimir von Heyking, als erwählter Bev. d. Candau. Krchsp.

„ Joh. Ernst Rummel u. Christopher Gerhard v. d. Brincken, aus d. Goldingschen.

„ Hyeronimus Sigismundus von Buttlar, Kraft habender Vollm. von Hrn. v. d. Brüggen von Kapsehden, aus d. Grobin. Krchsp.

„ Herm. Friedrich Grotthuss, Hauptm. zu Doblen, Bev. des Autz. Krchsp.

„ Wilh. Alexander von Heyking, u. in Kraft habender Vollm. von Hrn. Eberhard Philipp Ernst von Hahn aus Postenden, Hrn. Ernst Adolph von Heyking aus Klahnen u. Hrn. Joh. Friedr. v. d. Brincken aus Spahren, aus dem Tuck. Krchsp.

„ Hyeronimus Sigismundus von Buttlar, vor mich u. Kraft habender Vollm. von dem Hrn. Major von Hörner von Fischreden, dem Hrn. Capit. von Seefeldt von Paplacken, dem Hrn. von Buttlar von Kruten, aus dem Durbsch. Krchsp.

„ Christoph Nicolaus Rappe, vor mich u. Kraft habender Vollm. vom Hrn. Obrist. Eberhard Magnus Baron de Blomberg, vom Hrn. L.-Rittm. von Heyking, vom Hrn. Friedr. Joh. von Schlippenbach, vom Hrn. George Christopher von Blomberg, vom Hrn. Christopher von Wettberg, aus dem Durbsch. Krchsp.

„ Hyeronimus Sigismundus von Buttlar, vor mich u. Kraft habender Vollm. von einigen Brüdern aus dem Frauenb. Krchsp., als dem Hrn. General-Major von Keyserling, dem Hrn. Lieut. v. Sacken, dem Hrn. Capit. von Sacken, dem Hrn. von Buttlar.

*) In T. (8), u. I (8) — Die Abweichungen nach. I.

1) — t. 2) erwogen. 3) zu 18 Sechs. 4) — z. d. D. 5) — i. f. p. 6) die folg. Unterschr. fehlen.

112. Der Landtags-Abscheid vom 14. Februar 1746 *).

Kund u. zu wißen sei hiemit jedermänniglich, daß nachdem J. K. M. in Pohlen, unser Allergn. Herr, auf allerunterthän. Anhalten dero treuen R. u. L. der Herzogthümer C. u. S., durch das [1]) ihren nach Grodno auf den Reichstag aus der brüderlichen Conference vom J. 1744 abgefertigten L.-Delegirten, denen W. v. Mirbach u. Plater, auf ihre Instruction ertheilte Kngl. Responsum d. d. Grodno den 20. Novbr. zu Abmachung der Landes-Beschwerden wegen des von den Gesetzen gegebenen, dennoch aber viele Jahre unterbliebenen Ldtg., zu deßen wirklicher Haltung die hohe Verfügung ergehen laßen, die W. Hrn. Oberräthe auch selbiger zufolge einen Ldtg. auf den 29. July u. die folg. T. des vorigen 1745. J. ausgeschrieben, u. mit denen in häufiger Anzahl sich dabei eingefundenen Landboten zur Abthuung des ihnen eingereichten corporis gravaminum zusammen getreten, die fernere ununterbrochene [2]) Fortsetzung des Ldtg. endlich dadurch gehindert worden, weil man aus der Abseiten der W. Hrn. Oberräthe geschehenen Beantwortung des 64. gravam. wahrgenommen, daß sie die in Grodno d. d. den 8. November 1744 errichtete Convention u. obgedachtes Respons. Reg., welches E. W. R. u. L. dem wahren [3]) buchstäblichen Inhalte nach pro basi indubitata ihrer mit der Regierung vorhabenden Abhandlungen festgesetzt, in einem ganz andern, u. der Lndsch. höchst nachtheiligen Verstande nehmen, u. da sie sich aller Bemühung unerachtet desfalls keineswegs deutlich erklärten, u. dadurch die Fortsetzung des Ldtg. behinderten, so sind die Landboten einen solchen unvermutheten Vorfall ad referendum in die Krchsp. zu nehmen, u. [4]) ihre Sessionen bis den 26. Januar 1746 auszusetzen gemüßiget worden.

Ob nun schon die W. Oberräthe wider dieses Verfahren der Landboten, unter dem Vorwande, daß man sich zur Conservation eines Ldtg. um die Bewilligung der Regierung erst hätte bewerben müßen, nicht nur protestiret u. sich manifestiret, sondern auch ihre Protestation u. Manifestation in allen Krchsp. bekannt machen laßen, so siehet doch E. W. R. u. L. ihre Gerechtsame hiebei um so weniger verletzet, als außer dem, daß der Landboten-Marschall in allen Krchsp.

hierwider die gehörige Vorstellung gethan, auch selbsten J. K. M., unser Allertheuerster[5]) Landesvater, nachdem Dieselben von den W. Oberräthen um ein ernsthaftes Kngl. Rescript zu Ausschreibung eines neuen Ldtg. ersuchet worden, u. Allerhöchstdieselben beide Theile gehöret, auch gnugsame Erkenntniß der Sachen eingezogen, denen W. Oberräthen durch ein Kngl. Schreiben d. d. den 26. Novbr. a. p. die fernere ausdrückliche Weisung gethan, daß sie, die W. Oberräthe, den Sessionen des auf den 26. Januar a. c. zu reassumirenden Ldtg. beizuwohnen, u. auf selbigem die gravamina gesetzmäßig abzumachen hätten.

Als auch hiernächst die Landboten, ein jeder mit seiner Additional-Instruction, in zahlreicher Menge auf den 26. Januarii a. c. zur Fortsetzung des Ldtg. erschienen, u. sie ungeachtet deßen, daß der Landboten-Marschall wegen erstgedachten Kngl. Schreibens von den W. Oberräthen ad reponendum citiret worden, — in Hoffnung, es werden dieselben sich endlich einmal eines Beßern aus Liebe zum Vaterlande, aus Neigung zur Einigkeit, u. in allerunterthänigster Rücksicht auf die Allerhöchste Kngl. recht väterliche Anmahnungen bedenken, — ihnen, den W. Oberräthen, im Namen E. W. R. u. L. verschiedene auf Einigkeit u. gutes Vernehmen abzielende Erklärungen gethan; — so haben dennoch alle diese friedfertige durch die W. Hrn. mediatores, als den Hrn. Hptm. Sass u. Hrn. v. Plater, wie auch den Hrn. Ober-Jägermeister v. Keyserlingk oft wiederholte Bemühungen, die W. Hrn. Oberräthe nicht vermögen können, daß sie von der Meinung, der terminus sei circumductus, abgestanden, sich mit der Lndsch. nach der Allerhöchsten Willens-Meinung des Königes vereiniget hätten, u. mit ihr zur Abolition der Landes-Beschwerden freundschaftlich zusammen getreten wären.

Es ist derohalben E. W. R. u. L. der Herzogthümer C. u. S. gegenwärtig conservirten Ldtg. auch ohne die W. Hrn. Oberräthe, so wie sie in dergleichen Fällen schon mehrmalen gethan u. zu thun berechtiget ist, fortzusetzen nothgedrungen gewesen, u. hat sich in Beherzigung der allgemeinen Wohlfahrt u. zu Behauptung[6]) ihrer wohlhergebrachten Rechte, Freiheiten, Immunitäten u. Prärogativen auf nachstehende puncta u. Articul vereiniget.

1) Daß J. K. M., nach Allerh. Deroſelben ertheilten responso vom 20. Novbr. 1744, durch den eheſtens abzuſchickenden L.-Deleg. anzuzeigen ſei, worinnen die Kngl. Declaration derer Decis. commiss. von 1717, d. d. Warſchau den 5. April 1739, imgleichen die zu Danzig den 10. Novbr. 1737 errichtete Convention den Grundgeſetzen u. Landes-Gerechtſamen nachtheilig u. gefährlich iſt, u. damit der L.-Deleg. ſolches deſto deutlicher u. ohne fernere Behinderung ins Werk ſetzen könne, ſo wird der W. Landboten-Marſchall eine hierüber beſonders ausgefertigte Deduction ihm ertheilen u. denſelben dadurch völlig unterrichten.

2) Demnach R. u. L. der beiden Herzogthümer C. u. S. in reife Erwägung gezogen, welcher Geſtalt der Hochg. Hr. Heinrich, des heil. röm. Reichs Graf v. Brühl, Freihr. zu Forſte u. Pforten ꝛc., S. K. M. in Pohlen u. Churfrſtl. Durchl. zu Sachſen geheimer Cabinets Miniſter, wirkl. Geheime-Rath u. General von der Infanterie, des Poln. weißen Adler-, Ruß. St. Andreas-, u. Preuß. ſchwarzen Adler-Ordens Ritter, nicht nur ſeit vielen Jahren um unſers Allergn. Königs u. theuerſten Landesvaters hohes Kngl. Haus ſich gar beſonders verdient gemacht, ſondern auch von einer wahren Zuneigung u. Eifer vor das Beſte dieſes Landes bei aller Gelegenheit die klareſten u. ſicherſten Merkmale gegeben; ſo hat R. u. L. die Ihro Hochreichsgräflichen Exc. hierüber habende Verpflichtung u. für Dieſelben tragende ausnehmende Hochachtung auf keine lebhaftere u. mehr überführende Art zu erkennen geben können, als daß ſie hochgedachter Sr. Reichsgräfl. Exc. u. Dero ſämmtl. Deſcendenten das jus indigenatus in dieſen Landen aus eigenem Triebe u. Bewegung zu offeriren einmüthig beſchloßen, u. zu ſolchem Ende die auf gegenwärtigem allgem. Ldtg. abgeſandte Landboten ausdrücklich inſtruiret hat. Es ertheilet alſo hiemit u. in Kraft dieſes R. u. L. der Herzogthümer C. u. S., vermöge ihrer wohlhergebrachten Vaterlandes-Gerechtſamen, ernanntes jus indigenatus Sr. Hochreichsgräfl. Exc. u. Deroſelben gegenwärtigen u. zukünftigen Deſcendenten, alſo u. dergeſtalt, daß ſie Dieſelben von nun an zu Mitgliedern hieſiger Landes-Stände an- u. aufnimmt, u. Ihnen zugleich alle mit dem Indigenats-Recht verknüpfte Immunitäten, Freiheiten,

Rechts-Beneficien, Vorzüge u. Landes-Emolumente, jura u. privilegia, wie sie auch Namen haben mögen, vollkommen angedeihen läßet. Gleichwie nun Ihro Hochreichsgräfl. Exc. u. Dero Hochreichsgräfl. Leibes-Erben durch dieses dem allgemeinen L.S. inserirte Indigenats-diploma in den Besitz aller in unseren Landes-Gesetzen sowohl, als in den wohlhergebrachten Gewohnheiten gegründeten Herrlichkeiten u. Prärogativen, nichts davon geschieden u. ausgenommen, folglich in den wirklichen [7]) Genuß derer völligen [8]) Indigenats-Rechte u. Befugniße nach aller ihrer weitläuftigen Erstreckung gesetzet u. befestiget worden; also lebet R. u. L. dieser Herzogthümer des zuversichtlichen u. ihr höchst angenehmen Vertrauens, es werden S. Hochreichsgräfl. Exc. die Wohlfahrt unsers Landes fernerhin u. nunmehro sogar als die Ihrige beherzigen, auch an deren unverrückten Aufrechthaltung einen patriotischen Antheil nehmen, u. solche tröstlichst [9]) unterstützen. Zu mehrerer Versicherung ist von diesem Indigenats-diplomate, so wie es gegenwärtigem L.S. inseriret ist, eine gleichlautende Urkunde, im Namen u. von wegen R. u. L. durch ihren Directorem dieses allgem. Ldtg., ihre abgeordnete Landboten u. dazu Bevollmächtigte unterschrieben u. besiegelt, Sr. Hochreichsgräfl. Exc. übersendet worden.

3) Ist zu Erhaltung des Landes Credits bereits der Anfang gemacht, die auf dem Lande haftende Schulden des W. Hrn. v. Brackel zu tilgen, u. sind demselben auf Abschlag seiner Forderung von 3449 Rthl. zu 18 Sechs. bereits 900 Rthl. wirklich ausgezahlet, u. soll der Rest von 2549 Rthl. nach Möglichkeit abgetragen werden. Zur Erhaltung der bedrückten Landes-Freiheiten wird aber sogleich eine Willigung dergestalt beliebet, daß vom Haken 10 Rthl., u. von 1000 ßl. Pfand-Summen 1 ßl. Alb., von denen Arrende-Summen 1 Rthl. von 100, u. von denen Rentenierern, so wie von denen Pfandsummen [10]) von jeden 1000 ßl. 1 ßl. auf das förderſamste von den L.-Officieren eingebracht werden soll.

4) Und weil der W. Obereinn., Mitauscher Oberhptm. v. d. Recke, nachdem er die Erlaßung der bisher von ihm vorgestandenen Landes-Obereinn.-Function zwar öffentlich verlanget, solche aber ferner bis zum nächsten Ldtg. abzuwarten sich entschloßen, weder den Ldtg. attendiret noch erkennet, u. man also keine Gewißheit hat, ob

er die Mühe des einkommenden Geldes zu empfangen über sich nehmen wird, so werden die L.-Officiere die eingenommenen Gelder auf dem conservirten Ldtg. selbst an die Lndsch. einzubringen u. auf die Landboten-Stube gegen Quittanz abzugeben haben.

5) Zum Kirchen-Visitatoren in Curland ist der W. v. Hahn aus Bresilgen, u. in Semgallen der W. Baron v. Taube aus Eckengrawen, zum Mannrichter im Tuckumschen aber der W. v. Torck aus Aispurn u. Zerxten, ein jeder ihres Ortes vorgeschlagen, u. mit diesen Männern, so die Wohlfahrt des Landes hochachten, sind die gewesene Vacancen wieder versehen worden.

6) In Stelle des W. Baron v. Taube, Lndsch.-Lieut. in Semgallen, der diese charge nicht länger verwalten wollen u. nach abgelegter richtiger Rechnung hiemit quittiret wird, ist der bisherige L.-Cornet in Semgallen, der W. v. Klopmann aus Eckendorff, als Lieut., u. in deßen Stelle der W. v. Schlippenbach aus Wahrenbrock als Cornet hiemit bestätiget, u. der W. v. Klopmann der von seinem vorigen Beritt richtig abgelegten Rechnung wegen gehörig quittiret worden.

7) Sind die zur Grodnoschen Reise u. Zehrung der W. Hrn. L.-Deleg. v. Mirbach u. Plater angewendete Gelder aus der Landes-Bewilligung bereits nach dem Confer.-Schl. von 1744 gehörig bezahlt, u. da R. u. L. nach diesem ihrem Confer.-Schl., der in Grodno getroffenen Convention u. dem Allerh. Respons, auch deßen an die W. Hrn. Oberräthe jüngst eingekommenen Kngl. gerechtsamsten Erklärung von keinen andern Deleg. weiß, noch in Ewigkeit wißen wollen, wie die Zergliederung u. Widerlegung der oberräthlichen Beantwortung des corporis gravaminum u. insbesondere des 64. u. 68. §. solches sattsam zeiget; so gestehet R. u. L. dem W. Hrn. Kanzler v. Finck u. dem W. Hrn. v. Diepelskirch so wenig einige Activität u. Reise- u. Zehrungs-Unkosten zu, daß sie sich vielmehr dieserwegen u. der hieraus entstehenden gefährlichen Nachtheile der Landes-Gerechtsame hiemit ernstlich bewahret, u. ein für allemal festgesetzet, daß die 1744 bei der brüderlichen Conference erfolgte nie erhörte Trennung mit allem dem jenigen, was daraus erfolget, als dem auf der Gerichtsstube verfertigten sogenannten Confer.-Schl. u. deßen Effect, nach J. K. M.

unſers Allergn. K. u. Hrn. allergerechteſten Willens-Meinung der ewigen Vergeſſenheit alſo u. dergeſtalt überlaßen ſein ſoll, daß die beſagte gerichtsſtübliche Schriften, ſo wie ſie in den L.-Kaſten gelegt worden, herausgenommen u. caſſiret werden, diejenigen aber, ſo ins Künftige an ein ſo widerrechtliches Betragen, nemlich mit Umſtürzung des Grund-Geſetzes von Mehrheit der Stimmen, eine andere Lndſch. zu conſtituiren u. ſolche der wahren entgegen zu ſetzen gedächten, dazu Anlaß u. Gelegenheit geben, oder auf eine Art Antheil daran nehmen, als offenbare Verletzer der Kngl. Authorität u. frevelndliche Störer der allgemeinen Ruhe u. Landes-Wohlfahrt eo ipso angeſehen u. angeklaget werden ſollen.

8) Die Renteinnehmer [11]) betreffend, bleibet es bei denen ihrentwegen gemachten Verfaßungen von A. 1645, 62, 63, 65, 69, 48 u. 85, u. gleich wie ſie nach dieſen L.S. in ſoferne ſie das jus indigenatus haben zur Lndſch. gehören, aller Landes-Freiheiten mit fähig ſind, u. zur Lndſch. nach der Proportion, daß ſie gleich den Pfandhaltern von 30,000 ℔. eben ſo viel, als die Erbherren von einem Pferde, oder jetziger Zeit von einem Haken, geben u. contribuiren müßen; ſo geben ihnen auch ebendieſelben L.S. die ausdrückliche Anweiſung, daß ſie ihr Vermögen sub onere conscientiae auszuſagen ſchuldig ſind.

9) Iſt die nach dem Confer.-Schl. von 1744 in Vorſchlag gebrachte Wahl eines L.-Gevollmächtigten auf den jetzigen W. Hrn. Landboten-Marſchall ausgefallen, u. obzwar 17 Krchſp. die L.-Gevollmächtigten-charge u. Bemühung mit dem Geſchäfte eines L.-Hauptmanns durchaus vereiniget wißen wollen, u. deswegen gewünſchet, daß wohlgedachter Hr. Landboten-Marſchall auch deßen characteur u. Function annehmen möchte; ſo hat er dennoch ſolches Antragen deswegen depreciret, weil die Wahl der Perſon von den W. Hrn. Oberräthen dem L.S. von 1718 zuwider pro deliberatorio auszuſchreiben bis auf dieſe Stunde verſäumet, u. dadurch denen übrigen Krchſp. eine hiezu ſeiner Meinung nach geſchicktere Perſon vorzuſchlagen, u. folglich für eine ſolche auch die Mehrheit der Stimmen ohne Zweifel zu erhalten, die Gelegenheit benommen worden wäre. R. u. L. hat demnach ihn nur zur Annehmung einer Landes-

Gevollmächtigten-charge bis auf den nächsten ordin. Ldtg. vermocht, u. ihm bis dahin die gewöhnliche Gage von 200 Rth. ausgemacht u. hiemit festgesetzet, behält sich aber dabei ausdrücklich vor, daß die bis jetzo wider das Gesetz unterlaßene Ausschreibung des die Bestellung eines L.-Hauptmanns betreffenden deliberatorii dem ewigen Gesetze selbst keinen Nachtheil bringen soll.

10) Da der L.-Kasten nach dem L.S. von 1739 den 4. July nicht in die gewünschte Ordnung gesetzet, u. die darin befindliche Landes-Acten von dem Modern unleserlich werden dürften, auch die folgenden Schlüße in einem u. andern Stücke die erstere gehoben oder geändert, zudem der starke Anwachs derselben, uns zu geschweigen, unsern Nachkömmlingen im Lesen u. Blättern verdrießlich fallen, wo nicht gar unüberwindliche Mühe u. Arbeit verursachen könnte; so wird unser L.-Gevöllmächtigter dafür Sorge tragen, daß es gegen den ersten ordin. Ldtg. pro deliberatorio ausgeschrieben werde, wie der L.-Kasten Jemanden unter einer richtigen Consignation zu übergeben, u. ob nicht, wenn die daraus fehlende documenta aus der Metrique angeschaffet, alles in gehörige Ordnung gebracht, aus den L.S. ein ordentliches corpus von dem L.-Gevollmächtigten u. zweien dazu willig gemachten Brüdern verfertiget werden sollte, welches nachhero auf öffentlichem Ldtg. von der Regierung u. der Lndsch. geprüfet, u. durch beider Theile Unterschrift als ein jus publicum authentisiret, u. ein Theil davon jedem Convocanten aller Krchsp. gegeben würde.

11) Die wegen Sandern zu Lammingen, Bächhoff zu Wahnen, Todaischen zu Allmahlen, Heidhusen oder Krewing zu Ihlen, u. Wittenbeck zu Strasden gehörig, nach den L.S. von 1735 u. 39 gesuchte Haken-Remedur ist gehörigst geprüfet, u. da die possessores dieser Güter durch die gesetzmäßige eingegebene Beschaffenheit dieser Länder [12]) u. der darauf befindlichen Bauerschaften die übersetzte Haken-Zahl gnüglich erwiesen; so wird hiemit bis zur Vollendung der General-Revision, oder im Fall solche wider das Gesetz noch eine Zeit unfortgesetzt bliebe, bis zur Verbeßerung dieser Ländereien, oder Anwuchs der Bauren, Sandern auf 1/12, Todaischen auf 1/24, Wittenbeck auf 1/12 gesetzt, Heidhusen u. Bächhoff aber

pro nunc wüst gelaßen. Was die von dem Hrn. Landrath Fircks, dem Hrn. v. Fock aus Rempten, dem Hrn. v. Rosenberg aus Alt-Langsehden, dem Hrn. v. Korff aus Remseln, u. des Besitzers von Schwenten, im Dünaburgschen gelegen, dieser Materie wegen beigebrachte Beschwerden betrifft, werden solche nächstk. Ldtg., gegen welche diese Herren Interessenten die Lndsch. mehr in der Sache unterrichten können [13]), abgethan werden.

12) Die Güter Sartzen u. Iggen, so bishero einherrisch gewesen, nunmehro aber durch den Verkauf von Iggen auseinander gesetzet sind, bleiben zwar bei der vorigen Haken-Zahl, 1¾ Hak., werden aber zur Vermeidung aller Unordnung, mit Bewilligung beiderseits jetzigen Erbbesitzern, in dem Tariffe der Haken-Zahl hiemit dergestalt separiret, daß von nun an Sartzen für ⅞ Haken u. Iggen gleichfalls ⅞ [14]) alle Willigungen abtragen möge.

13) Berghoff, ein Erbbesitz des W. v. Medem, im Baldonschen Krchsp. belegen, u. so bis jetzo in dem Tariff der Haken-Zahl nicht befindlich gewesen, wird nunmehro, auf des Besitzers eigenes patriotisches Anerbieten, darin dergestalt bemerket, daß es für 1/16 Hak. der Lndsch.-Fahne zahlet.

14) Da die bisherige Convocanten im Autzischen u. Allschwangschen abgegangen, u. diese Krchsp., damit sie nicht darunter leiden mögen, anderweitige Convocanten u. zwar das Autzische den W. Hrn. Engelbrecht Alex. v. Vietinghoff aus Weitenfeldt, u. das Allschwangsche den W. Ulrich Wilh. v. Stempel aus Todaischen in Vorschlag gebracht, werden solche hiezu bestätiget.

15) Ist der W. Hr. v. Meerfeld aus Kalticken, nach dem von seinem Hrn. Vater an die Kngl. Commission ausgestellten, u. ihm währenden diesem Ldtg. zur Information überreichten Schein, über unterschiedene Landes-Acta, so sein Hr. Vater als Landboten-Marschall von der Kngl. Commission empfangen, schuldig u. verbunden, alle in diesem gedachten Schein bemerkte Original- u. andere authentique [15]) Schriften zu besorgen u. auf den nächsten ordin. Ldtg. an die Lndsch. unfehlbar abzugeben, u. indem

16) der W. v. Diepelskirch derer in das Frstl. Archiv gelieferten Schriften halber sich noch legitimiren muß, ob er nicht mehrere,

als der Kanzelei-Secretair Capell [16]) angegeben, u. vielleicht Landes-Schriften weggegeben, so wird er beflißen sein, auf den ersten Ldtg. sich zu melden, u. von allem Verdacht hinlänglich zu befreien.

17) Die Hrn. L.-Officiere werden gegen diesen conservirten Ldtg. die von ihren Beritten in Händen habende Tariffe sowohl, als die über ihre abgelegte Rechnung von dem Landboten-Marschall erhaltene Quitanzen einzubringen haben, damit aus den ersteren, zusammen genommen mit dem Tariffe, so im L.-Kasten lieget, die Verzeichniß aller Haken in gehörige Ordnung zu bringen sei, u. sie, die L.-Officiere, gegen Empfang der gedachten Quittungen im L.S. quittiret werden können.

18) Alsdann wird auch der W. L.-Rittm. v. Fölckersamb seine Legalien beizubringen haben, warum er als L.-Officier den jetzigen conservirten Ldtg. nicht schuldigstermaßen beigewohnet, damit sein Ausbleiben beschaffenen Umständen nach gesetzmäßig angesehen werden könne.

19) Des W. Hrn. v. Sacken aus Abgulden sein Betragen in Absehn des ausgestellten Resistenten Zettels, wird als eine Wirkung einer bloßen Übereilung angesehen, u. weil er sich nachdem von selbsten gefunden, so wird der jetzige L.-Lieut. v. Klopmann das Geld von ihm ohne Nachtheil der Gesetze annehmen, ihn darüber quittiren, u. solches der Lndsch. berechnen.

20) Dem W. Hrn. v. Wiegand aus Klein-Madden werden seiner bekannten schlechten Umstände halber die bisherige rückständige Willigungen [17]) erlaßen.

21) Des W. Hrn. v. Sacken, Hauptm. zu Candau, beim Anfang des Ldtg. geschehenes Anbringen wird der L.-Delegirte, in so weit es die Landes-Gerechtsame angehet, gehörigst zu erwägen die Anweisung bekommen. Was aber insbesondere den W. Hrn. v. Sacken selbst betrifft, hat er dadurch, daß er wider den Ldtg. agiret, u. denselben nicht erkennet, allererst verlangte assistence selbst versaget, u. sich derselben verlustig gemacht.

22) Behält sich R. u. L. ausdrücklich vor, daß die Weglaßung der beim Schluß des corporis gravaminum erst gebrauchten [18]) reservatio facultatis augendi, minuendi et corrigendi, ihr ins Künftige desto weniger präjudiciren soll, weil eine solche Reservation nichts

Ungewöhnliches ist, sondern sogar von der Kngl. Commission 1717 bei Einreichung der damaligen gravaminum nicht als unzuläßig u. widerrechtlich angesehen worden.

23) Damit ferner es auch nicht das Ansehen hätte, als wenn R. u. L. die von denen W. Hrn. Oberräthen mitertheilte Consignation der Feudation genehmigte, u. dadurch wahre Erbgüter, die darum für Lehn ausgegeben sind, wider ihre Natur unter den Feudalien zöge, u. als solche ansehen wollte; so gestehet R. u. L. hiemit öffentlich, wie sie diese consignationes nicht in der Absicht aufbehält, daß sie dem Frstl. Hause deswegen ihren eigenen Gerechtsamen zum Nachtheil etwas zustehen sollte, sondern sie bewahret sich dieserhalb aufs Feierlichste wider alle daraus zu formirende nachtheilige Folgerungen.

24) Und da endlich wegen verschiedener Umstände R. u. L. ihre Gerechtsame insgesammt vor jetzo nicht alle beobachten, u. die bisherige [19]) Mittel deswegen vorkehren kann, hat selbige ihren Gevollmächtigten [20]) committiret, sich wegen nicht verfließender Fatalien zu bewahren, u. quaevis competentia in salvo zu conserviren.

25) Der Juden u. Zigeuner wegen bleibet es billig bei dem L.S. von 1739.

26) Leget R. u. L. dem W. Landboten-Marschall für deßen angewandte Bemühung in Ansehung der von den W. Hrn. Oberräthen geschehenen Anfälle u. Anfechtungen unserer wohlhergebrachten Gewohnheiten, Rechten u. Freiheiten, imgleichen für die dieserwegen bisher geführte correspondence den erkenntlichsten Dank ab, verpflichtet ihn fernere Wachsamkeit anzuwenden, u. gedachte correspondence noch weiter zu unterhalten.

Die Bemühungen des Hrn. Kammerhrn. v. Mirbach, so er zu Aufrechthaltung unserer Gerechtsame bei diesen Vorfallenheiten angewandt, schreibet R. u. L. desselben wahren Eifer für das Vaterland mit allem Rechte zu, hoffet dabei zuversichtlich, der Hr. Kammerhr. werde aus angebornem Triebe in Absehen auf das Vaterland fernere Aufmerksamkeit haben, dahingegen R. u. L. ihn als einen Recht u. Freiheit liebenden würdigen Bruder zu verehren nicht ermangelt.

Da letztlich einige Krchsp. zur Bestimmung eines Delegirten u.

Prüfung der demselben mitzugebenden Instructions-Momenten, auch zur Anzeige, wie die allodialia von denen feudalibus nach Anleitung des Kngl. Responsi d. d. Grodno den 20. Novbr. 1744 zu separiren wären, diesen Ldtg. in Activität zu erhalten verlangen; so erachtet R. u. L. solches hiemit zu thun für nothwendig, giebt daher obiges in die Krchsp. ad referendum, u. activiſiret diesen Ldtg. cum toto suo effectu et robore bis auf den 20. May c. a., da alsdann die W. Krchsp.-Landboten u. Bevollmächtigte mit hinlänglicher u. erforderlicher Weiſung über obbesagtes allhier zu Mitau auf der Landbotenſtube ſich einzuſtellen haben. Geſchehen Mitau, den 14. Februarii 1746.

(L.S.) Dietrich Ernſt von Heyking, p. t. Landboten-Marſchall, u. Ekau., Baldohn. Dep., u. in Kraft habender ſchriftl. Vollm. für das Frauenb. Krchſp.[21]).

" Friedr. Wilh. v. Klopmann, Neuguth. Dep. u. Mitbevollm. des Ekau. u. Baldohn. Krchſp.

" Ludwig Taube, als Seelb. Dep.

" Friedr. Reinh. v. Vietinghoff g. Scheel, Mitau. Dep.

" Joh. Chriſtian von Tornau, Neuenb. Dep.

" Friedr. Caſimir von Heyking, Candau. Dep.

" Fromh. Ulrich von der Osten g. Sacken, Candau. u. Windau. D.

" Joh. Ernſt von Schöpping, Bausk. Dep.

(L.S.) Gotthard Heinr. v. Witten, als Aſcherad. u. Nerft. Dep.

" Herm. Friedr. von Grothuſs, Grenzh. u. Autz. Dep.

" Joh. Ernſt v. Behr, Autz. Dep.

" Friedr. v. Mirbach, Seſſau. u. Zabel. Dep.

" Reinhard Chriſtopher v. Drachenfels, des Zabel. Krchſp. Dep.

" Ernſt Chriſtoph. v. d. Brüggen, Tuckum. Dep.

" Johann Dietrich von Holtey, Doblen. Dep.

" Joh. Ernſt von Fölckerſamb, Doblen. Dep.

" Friedr. Joh. v. d. Brincken, Talſ. Dep. u. in Vollm. d. Durb. Dep. Wilh. Alex. v. Heyking.

*) In T. (26), I (26), u. d. chron. Verzchn. — Die Abweichungen nach I. — Die Aufſchrift in I: Einſeitiger Conferential-Schluß, — in dem chron. Verzchn.: Landes-Schluß.

1) gem. I; T. des ſt. d. d. 2) — u. 3) klaren. 4) — da ſie ſich — — — u. 5) Allergnädigſter. 6) Beobachtung. 7) völligen. 8) — v. 9) kräftigſt 10) — ſ. w. v. d. P. 11) Rentenierer. 12) Güter. 13) † unterſuchet u. geſetzmäßig. 14) — u. J. v 7/8. 15) — a. 16) — C. 17) Lieferungen. 18) angebrachte ſt. e. g. 19) behörige 20) † der davon die beſte Wiſſenſchaft mit hat. 21) die anderen Unterſchr. fehlen.

113. Der Landtags-Abscheid vom 27. July 1746*).

Kund u. zu wißen sei jedermänniglich, daß, nachdem Inhalts Kngl. Responsi d. d. Grodno den 20. Novmbr. 1744 von den W. Hrn. Oberräthen, wie bereits im L.S. vom 14. Febr. 1746 mit mehrerem gedacht ist, ein Ldtg. auf den 29. Julii des vor. 1745 J. ausgeschrieben, selbiger bis den 6. Septbr. celebriret, von dem dato aber der terminus dieses Ldtg., durch das Diarium, bis auf den 26. Jan. c. a. von E. W.R. u. L. conserviret, diesem zufolge auch der Ldtg. bis den 14. Februarii gehalten u. alsdann der limitirte terminus durch den L.S. vom 14. Febr. c. a. von E. W. R. u. L. abermals bis den 20. May determiniret u. festgesetzet worden, die Landboten u. Krchsp.-Bevollmächtigte auf den 20. May in häufiger Anzahl zur Wahrnehmung der Landesgerechtsame erschienen, und das ihnen noch übrige Geschäfte zu Stande bringen wollen. Wann aber hierauf die W. Hrn. Oberräthe in der Landbotenstube getreten, ihre gute Neigung vor das Land auf die beste Art versichert, auch nachstehende Präliminair-Articul, unterschrieben u. besiegelt, an E. W. R. u. L. ausgestellet, wie solche lauten:

„Präliminair-Articul.

Demnach gewiße Eräugniße zu vielen Mißhelligkeiten zwischen E. W. R. u. L. u. Uns Oberräthen Gelegenheit gegeben, Wir aber diesen Umstand aufrichtig bedauren, auch eine beständige u. völlige Vereinigung mit E. W. R. u. L. wünschen; so versichern Wir hierdurch aufs bindigste, die glücklich herzustellende Vereinigung inskünftige durch keinen Vorfall zu stören, wie Wir denn folgende von E. W. R. u. L. Uns vorgelegte Präliminair-Articul, die dem zu errichtenden actus compositionis zum Grunde geleget u. dem Schluß des Ldtg. inseriret werden sollen, eigenhändig unterschrieben u. besiegelt, E. W R. u. L. aus- u. zustellen.

1) Die in Grodno durch Kngl. Autorität festgesetzte Convention, u. das darauf erfolgte Kngl. Responsum werden nach der Relation der Hrn. L.-Deleg. d. d. den 29. Julii u. der diesen gemäß erfolgten Kngl. Erklärung d. d. den 26. Novmbr. 1745 pro fundamento et

basi indubitata der neuen Unterhandlung gelegt, u. sollen allezeit unverletzlich behalten bleiben.

2) Der auf der Gerichtsstube abgefaßte Confer.-Schl. von 1744, deßen Diarium u. Instruction, die Unserseits durch den Hrn. Kanzler Finck u. Hrn. von Diepelskirch eingegebene Antwort auf die von den Hrn. L.-Delegirten des Grundsatzes von Mehrheit der Stimmen wegen abgefaßte Deduction, alle u. jede bekannte u. unbekannte von Uns Oberräthen in den Gerichten interponirte u. im Lande ausgebreitete manifestationes u. protestationes, die dem Hrn. Landboten-Marschall insinuirte Citation ad reponendum u. alle übrige Briefe u. Schriften, worin einige nachtheilige imputata E. W. R. u. L. gemacht, werden hiermit gänzlich gehoben u. von aller Kraft entbunden.

3) Und wie der Ldtg. vom 29. April c. a. zu einer Zeit von Uns ausgeschrieben, da der von den Gesetzen E. W. R. u. L. gegebene u. von ihr conservirte noch wirklich in Activität war; so erkennen Wir den vom 29. April d. J. vor ungültig, dahingegen wird der L.S. vom 14. Februarii dieses 1746. J. nebst dem vorhergehenden u. nachfolgenden Conservations-Terminen, u. was denen zufolge abgemachet u. beschloßen worden, hierdurch reassumiret u. zur fernern Beobachtung bestätiget.

4) Alle Landes-Beschwerden, worüber klare Gesetze seyn, sollen von Uns gleich abgethan werden, über die übrigen wollen Wir Uns so, wie über die desideria, billigstermaßen vergleichen, diejenigen gravamina aber, worüber man sich nicht vereinigen könnte, ad decisionem Regiam mit E. W. R. u. L. remittiren.

5) Da die nach den Gesetzen schuldige Anzeige wider die Declaration von 1739 versäumet, Wir auch nicht in Abrede sein können, daß die Commiss. Decis. von 1717 keine neue Gesetze, sondern lauter applicationes legum fundamentalium auf die damaligen Umstände u. Vorfälle sein; so wollen u. werden Wir zugleich mit E. W. R. u. L. die Nothwendigkeit der Beibehaltung dieser Commiss. Decis. [1]) der Oberherrschaft vorstellen, inzwischen aber gestehen Wir zur Sicherheit E. W. R. u. L. u. versichern hiermit, daß Wir den Eid von 1717, den Wir Landhofmeister u. Kanzler geschworen, u. deßen Verbindlichkeit Wir durch die Beantwortung [2]) des corporis

gravaminum in keinen Zweifel gesetzet wißen wollen, bei allen Vorfällen zum Augenmerk haben werden.

6) In publicis wollen Wir als Regierung ohne E. W. R. u. L. nichts unternehmen, noch Derselben zukommende Rechte sub vitio nullitatis jemals gebrauchen.

7) Wie nun durch die Unterzeichnung u. Erfüllung dieser Präliminair-Articul alle u. jede Mißhelligkeiten aufhören u. gänzlich cessiren; so versprechen Wir E. W. R. u. L. die völlige Abthuung der rechtmäßigen Beschwerden einiger privatorum, so doch das Allgemeine concerniren, zu befördern, u. ihnen Gnugthuung zu schaffen, wie Wir dann auch

8) Uns verbindlich machen, alle von E. W. R. u. L. Uns noch einzugebende gravamina gesetzmäßig abzuthun.

Zu mehrerer Gewißheit haben Wir obige Präliminair-Articul eigenhändig unterschrieben u. besiegelt, u. renunciiren allen u. jeden heimlichen u. öffentlichen Vorbehaltungen u. Widersprechungen bei guter Treue u. Glauben. Actum Mitau, den 25. May A. 1746.

(L.S.) Christopher Friedr. v. Sacken, Landhofm. u. Oberrath. (L.S.) Herm. Christoph Finck v. Finckenstein, Kanzler u. Oberrath."

— so hat E. W. R. u. L. mit der Regierung Folgendes abgehandelt u. festgesetzet, u. zwar:

1mo quoad gravamina, daß

1) die freie Kaufmannschaft nebst der Zollfreiheit nach den uralten Privilegien, Verträgen u. L.S. cum omni immunitate et absque ulla remoratione E. W. R. u. L. sammt u. sonders unverrückt verbleibe. Wie denn auch

2) der freie Handel des Adels zu Wasser u. zu Lande in allen See- u. Landstädten mit jedermann ohne Unterschied, nach denen uralten Privilegien, Verträgen u. Confirmationen jurium nobilitatis circa libertatem mercaturae Johannis III. de a. 1676, u. derer Herzoge Friderici et Jacobi, auch den L.S. von 1684, 1692, 1718 u. 1732, nicht minder die in den Pactis u. L.S. wohlgegründete Zollfreiheit der adelichen Leute u. Unterthanen bei der in den Gesetzen u. Privilegien verhängten Pön ungekränkt erhalten werden soll.

3) Damit aber die See- u. alle Städte desto füglicher überführet werden mögen, daß ihre Rechte u. Privilegien den adelichen Vorrechten u. Gerechtsamen zu keinem Schaden u. Nachtheil sein können, u. also nur in soweit gelten, als solche von dem jure publico nicht discrepiren; so sind sie gehalten, gegen erstern Ldtg. mit ihrer habenden Nothdurft einzukommen.

4) Weil die Landesgesetze u. die aus denselben herfließende Verordnungen ohne Publication u. Execution ganz unnützlich u. ohne Kraft verbleiben; so soll die Execution nach der Absicht des Gesetzes, u. die Publication nach Maßgebung des L.S. de a. 1648 dergestalt ferner besorget werden, daß jedesmal gleich nach dem Schluß des Ldtg. jeder Oberhptm. das ihm von der Regierung zuzustellende beglaubte Exemplar des L.S. von den Kanzeln ohnfehlbar publiciren u. nachgehends in den Acten der Oberhptmsch. zu jedermanns Nothdurft beilegen laßen möge. In den übrigen Krchsp. aber werden die Landboten nach abgelegter Relation ihre nach dem Original collationirte u. mit ihrer Namensunterschrift authentisirte Abschrift des L.S. ihren Krchsp.-Priestern übergeben, welbe bei Pön von 100 ℔. Alb., dem L.-Kasten zum Besten, den L.S. sogleich publiciren u. nach geschehener Publication dem W. Hrn. Krchsp.-Dep. zum Gebrauch des Krchsp. aufzuheben wieder zustellen sollen.

5) Das Privilegium D. Sigismundi hat denenjenigen, die durch Krieg u. Unglücksfälle ihre Briefe, Siegel u. Documenten verloren, keinesweges den Beweiß durch Zeugen beschnitten, sondern vielmehr ausdrücklich verstattet; dahero denn auch diejenigen, welchen ihre Documenten von Händen gekommen, bei vorfallenden Rechtssachen auch nur allein per testes Probation zu führen berechtiget sind, u. darauf in judiciis in fundamento obbesagten Privilegii D. Sigismundi Augusti nicht anders als auf einen hinlänglichen Beweiß erkannt werden soll.

Der Commiss. Absch. de a. 1642 ratione der Erörterung des possessorii in Grenzsachen, u. daß der Anfang ab editione documentorum nicht gemacht u. ein jeder bei seinem alten ruhigen Posseß gelaßen werden soll, bleibt bei seinem völligen vigeur, u. stehet zwar jedem Theil, welches zu der obhandenen Grenzsache gehörige Docu-

menten hat, selbige zu produciren frei, nur daß von dem judicio darauf nicht eher, als bis aus dem gehaltenen Zeugenverhör kein geruhiger alter Posseß sich hervorgethan, reflectiret u. gesprochen werden soll. Und wenn fernerhin hierwider gehandelt würde, ist der Fiscal oder auch ein anderes Theil, welches dergleichen vornehmen möchte, eo ipso als ein convulsor legum in die Strafe von 50 Mk. Alb. vor den L.-Kasten verfallen.

6) Die gesetzmäßige Art der Restitution soll allemal genau beobachtet werden.

7) Da die Bauerforderungs-Processe maxime summarii sind, so werden solche bei dieser Beschaffenheit hiermit erhalten, u. Fiscali sowol als allen Advocaten solche durch frivole zu interponirende appellationes sowol, als durch andere verzögernde Ausflüchte, sie mögen Namen haben wie sie wollen, in ordinarios zu metamorphosiren, bei Erstattung der hierdurch verursachten Schäden, Unkosten u. Versäumniß, untersaget, u. soll Fiscalis, wenn er temere litigiret hat, ohne noch besonders ratione expensarum actioniret zu werden, in der definitiva darin vertheilet werden, u. er solche ohne einige Ausflucht auszuzahlen u. zu ersetzen schuldig sein.

8) Obzwar in den Landes-Statuten, wie es, wenn actor oder reus contumaces sind, gehalten werden soll, ausdrücklich verordnet, u. es auch dabei verbleiben muß; so ist jedoch in den Landesgesetzen vom accusato weder dergleichen, noch auch ein anderer modus procedendi vorgeschrieben; dahero dann hiermit festgesetzet wird, daß wenn gleich in causis criminalibus nach erfolgter Unter- u. Oberacht, auch sententia confirmatoria contra einen vom Adel publiciret worden u. solchenfalls auch ein ejusmodi condemnatus ordentlicher Weise u. auf keine dem Adel unanständige Art captiviret werden kann; so soll dennoch ejusmodi condemnato eine Defension, wiewohl nur dergestalt zu statten kommen, daß er ohne alle unnöthige Weitläuftigkeit ex arresto innocentiam suam deduciren u. probiren könne, worauf dann nach Beschaffenheit der deducirten u. bewiesenen Unschuld das judicium criminale ein gewissenhaftes Urtheil eröffnen wird.

9) Keine supplicationes, außer in puncto restitutionis, executionis et arresti, sollen, besonders wenn sie etwas Ehrenrühriges

in sich enthalten, nach Maßgebung des L.S. von 1692 § 21, ohne vorhergegangenen Remiß verabscheidet werden.

10) Wenn auf öffentl. Ldtg. mit E. W. R. u. L. etwas beschloßen u. festgesetzet worden, soll dasselbe förderſamſt zur Erfüllung gebracht, u. kein Aufſchub darin einseitig gemacht werden; daher die den Juden zu ihrem längern Verbleib, als durch den L.S. ihnen verstattet worden, gegebene Dilation als nicht geschehen angesehen, u. denen Rechten E. W. R. u. L. keinesweges präjudiciren, auch ins Künftige nach Maßgebung der Gesetze die auf dem Ldtg. festgesetzte Zeit genau beobachtet werden soll. Und wenn ins Künftige ein Trauer- oder anderer neuer Vorfall sich eräugnet, soll selbiger nicht durch Kanzelei-Befehle von den Kanzeln, sondern durch Handbriefe an die Convocanten E. W. R. u. L., wie sonst gebräuchlich gewesen, notificiret werden.

11) Die in den L.S. von 1618, 1624, 1636, 1729, 1738 u. in dem Actu compos. von 1642 festgesetzte Beförderung des Adels vor andern auf Frstl. Ämter Arende-, Pfand- oder Amtsweise wird hiermit reassumiret u. ins Künftige beſorget werden.

12) Die W. Oberräthe werden als Wächter der Landesgesetze niemalen was aggreiren, ratihabiren, durch Stillschweigen consentiren, oder auf eine [3]) Art genehmigen, das den Landesgesetzen u. Gerechtsamen nachtheilig oder gefährlich sein könnte, u. sich also bei solchen Eräugnißen, nach Maßgebung der Form. regim. u. Commiſſ. Deciſ. von 1717, alle Zeit führen.

13) Dem Fiscal wird die Regierung niemalen die Freiheit laßen, adeliche Bauerforderungs-Proceſſe durch allerlei vorzunehmende Geschäfte zu verzögern u. rückgängig zu machen, sondern die Regierung wird auf alle Mittel bedacht sein, die summariſche Art dieſer Proceſſe beizubehalten u. bei legaler Abwesenheit des Fiscals durch eine Subſtitution, die jedoch nicht wider die Commiſſ. Deciſ. von 1717 anläuft, die justice zu befördern u. dem rechtſuchenden Theil zur Endschaft seiner Sache möglichſtermaßen zu verhelfen.

14) In welchen Fällen Commissiones statt finden u. verordnet werden können, geben die Landesgesetze schon die völlige Maaß, wobei es auch sein Bewenden haben soll. Was aber die Unterſuchungen

über der Prieſter Lehre, Leben u. Wandel betrifft, ſo ſollen die Praepositi, bis die Art u. Weiſe dieſer Unterſuchungen, in der zu erneurenden [4]) Kirchenordnung feſtgeſetzet worden, ihrer Pflicht u. ihrem Amte gemäß ſich führen, u. dadurch allen Unordnungen dieſer Art vorzukommen ſuchen.

15) In Sachen, da der Fiscalis nach den Geſetzen wirklich eine Action hat, ſoll derſelbe auch auf Anſuchen des Adels ſein officium zu beobachten ſchuldig ſein.

16) Da nach den Commiſſ. Deciſ. u. vielen L.S. die Policey-Ordnung der Städte, welche den adelichen Vorrechten zuwider ſind, geändert u. abgeſchaffet werden ſollen, nunmehro auch die Policey-Ordnungen der meiſten Städte E. W. R. u. L. von der Regierung communiciret worden; ſo hat dieſelbe zu deren Prüfung u. Reviſion einige aus ihren Mitteln willig gemacht, u. zwar ſind zu dem Ende die Policey-Ordnungen der Städte in der Seelburgſchen Oberhptmſch., als von Jacobs- u. Friedrichsſtadt dem W. Baron Taube von Eckengraffe; die aus der Mitauſchen, als von Mitau u. Bauske, erſtere dem W. von Turnau aus Suſſenhoff, letztere dem W. von Schöpping aus Strucken; in der Goldingſchen Oberhptmſch., als von Goldingen, Libau, Grobin u. Windau, erſt u. andere dem W. Hauptm. Grotthuſs von Altautz, u. dem W. von Fölckerſahm aus Pönau, dritte dem W. Hauptm. von Mirbach, Erbhrn. auf Sartzen, u. letztere dem W. von Sacken aus Rothhoff übergeben, — welche die Anzeige der daraus den adelichen Rechten erwachſenden Nachtheile auf den nächſten Ldtg. einliefern werden, damit auf ſolchem Ldtg. die Policey-Ordnung, nach Maßgebung der Geſetze, einmal völlig zum Stande gebracht werden könne. Inzwiſchen aber verbindet ſich die Regierung, darauf zu ſehen, u. den Städten die nachdrückliche Weiſung zu geben, daß ſie ſich in ihren Schranken halten u. Niemanden von Adel zu gerechten Klagen die allergeringſte Urſache, bei unausbleiblicher Strafe u. Erſetzung aller Schäden u. Unkoſten, darreichen ſollen.

17) Obzwar diejenigen bürgerl. Perſonen, ſo auf ihre Gelage Fackeln gebrauchet u. zur musique der Trompeten u. Pauken ſich bedienet, wie auch beim Belauten ihrer Leichen die Glocken zur Nachtzeit ziehen laſſen u. ſich dergeſtalt u. auf andere Art dem Adel zu egaliſiren

herausgenommen, bereits zu actioniren u. zu bestrafen wären; so hat dennoch E. W. R. u. L. dieses Vergehen um soviel mehr Niemanden zur Last legen, sondern allen übersehen wollen, als bis jetzo die Revision der Policey-Ordnung nachgeblieben u. der Fiscal auf die alte Policey zu invigiliren versäumet. Wer aber von bürgerl. Personen ins Künftige dergleichen noch vorzunehmen u. pleureuses zu tragen sich unterstehen würde, soll eo ipso in die Strafe von 100 Rth. halb dem Fisco, halb dem delatori verfallen sein.

18) Und wie der Bauskersche Mühlendamm zuwider den L.S. von 1727 et 1730 noch bis diese Stunde bestehet u. im Stande erhalten ist; so werden der W. Hr. Hauptm. des Ortes u. der jetzige W. Hr. Landbote des Bauskerschen Krchsp. gleich nach dem Schluß des Ldtg. ohne Erwartung eines fernern Mandats bei den nächstgelegenen Ämtern um Leute zu Demolirung des Dammes anhalten u. durch solche Leute, welche die angrenzenden Güter durch ihren Dep. auf die erste Nachricht zu geben sich angeboten u. selbige auch nicht abschlagen können, diese Arbeit vornehmen laßen, daß also die von den Gesetzen verlangte Demolition, unius vel alterius absentia non obstante, ohne fernern Aufschub vollbracht werde.

19) Der Superintendent soll bei den Introductionen der Priester den L.S. von 1724, 1727, 1729 et 1733 sich conform bezeigen, u. niemalen die rechte Hand über die adelichen Patronen, Compatronen u. Kirchenvorsteher prätendiren noch erhalten. Auf den Fall aber, da bei den Krchsp.-Kirchen der Frstl. u. adel. Kirchenvorsteher zur Zeit der Introduction beide gegenwärtig wären, können diese den neuen Priester introduciren, u. soll der Superintendent mit den übrigen Priestern folgen, u. sich dieser Verordnung so wenig entziehen, als von dem actu, bei der in den Gesetzen verfaßten Strafe von 100 Rth. [5]) Alb., ganz wegbleiben können.

20) Nach den Landesgesetzen von 1642, 1645, 1662, 1669, 1699 u. 1716, 1719 et 1724, welche hiermit reassumiret werden, soll im ganzen Lande Maaß, Elle u. Gewicht egal sein, u. zu solchem Ende ein gewißes, nemlich Rigisches Maaß, eine solche Elle u. solches Gewicht gebrauchet werden. Wenn nun Fiscalis gar zu wohl wißen kann, wie in Mitau die großen Bauerlöfe u. von einigen auch nicht

ein gewöhnliches Rigisches Maaß beim Brandtwein-Einkaufen zuwider den obberührten Verordnungen gebrauchet werden: also soll er diejenigen, von denen er in Erfahrung bringet, daß sie bei dem Einkauf des Getreides nicht der Rigischen Löfe, ordentlich gestrichen, sondern der großen Bauerlöfe u. Külmitten sich bedienen, wie auch beim Einkauf des Brandtweins einen unrichtigen Stof haben, ex officio zu actioniren u. diesen Mißbrauch zu hemmen schuldig sein. Und wenn jemanden aus andern Städten ein solcher Mißbrauch erwiesen wird, der soll gleich den Mitauern nach den Gesetzen mit 100 fl.[5]) dem Kläger zum Besten gestrafet werden.

21) Die allodialia, so das Frstl. Haus in Händen hat, u. deswegen die Kngl. allergerechtsamste Decision erwartet wird, sollen nach den L.S. u. der Commiss. Decis. von 1717 zur Adelsfahne contribuiren, gestalt sie dann deswegen nach dem L.S. von 1692 zur adel. Jurisdiction gehören, damit die L.-Officiere die gewilligte Gelder eintreiben u. exequiren können. Die Resten von den letzten Willigungen, so in die Frstl. Kammer geflossen, wird die Regierung gleich auszahlen. Das nach dieser Willigung Abzutragende werden die L.-Officiere ihrer Schuldigkeit gemäß einzutreiben wißen. Die alten Resten aber, so nach dem L.S. de a. 1717 von 1714 ab E. W. R. u. L. nachzuzahlen sind, u. die Regierung des sequestris wegen auszukehren Anstand genommen, werden von der Gerechtigkeit J. K. M. durch unsern Deleg. zu erbitten u. zu besorgen sein.

22) Die Commiss. Decis. von 1642 et 1717, verschiedene L.S. u. Actus compos. geben die Weisung, daß denen W. Oberhauptleuten beeidigte Assessores auf dem Ldtg. zu adjungiren sind; der L.S. von 1692 setzet sogar die Anzahl derselben, nemlich 5 in Curland u. 5 in Semgallen, fest. Dem zufolge haben auch auf diesem Ldtg. gewiße aus den Krchsp. im Vorschlage gebrachte Assessores bestellet, von der Regierung zur Ablegung des gewöhnlichen Eides verschrieben, u. sobald durch die jetzige Delegation J. K. M. Verfügung zur Auszahlung ihrer gehörigen Gage erhalten, die Rückstände von Zeit der Bestellung ab ausgezahlet u. die laufende alsdann jährlich entrichtet werden sollen. Wenn aber bei der Bestellung selbst verschiedene Schwierigkeiten, insbesondere diese, ob die 5 Assessores

in Curland u. 5 in Semgallen, sich unter einander in den zwo Oberhptmsch. assistiren müßen, oder ob eine jede Oberhptmsch. ihre gewiße Assessores haben u. der Oberhptm. auch andere Unbeeidete darzu ziehen könnte, eräugnet u. gefunden; so haben die W. Krchsp.= Dep. u. Bevollmächtigte E. W. R. u. L. den ganzen Vorfall ad referendum genommen, u. die W. Oberräthe solchen den deliberatoriis des k. Ldtg. zu inseriren versprochen, damit auf den nächsten Ldtg. diese affaire keinen Schwierigkeiten ferner ausgesetzet bleibe, sondern vielmehr in völlige Richtigkeit ohnfehlbar gebracht werden könnte.

23) Die Commiss. Decis. geben gnügliche Weisung, wie die mandata einzurichten, u. worauf bei deren Publication zu sehen. Selbige werden also nach Maaßgebung dieser Gesetze mit Anführung der Stellen, worauf sich das Bekanntgemachte gründet, u. nicht dergestalt eingerichtet werden, daß es das Ansehen gewinnen könnte, als wenn von der Regierung noch außer dem Gesetz etwas befohlen u. angeordnet werden könnte.

24) Alle protestationes u. manifestationes in judicialibus, womit jemand seinen Schaden u. Nachtheil rechtlich präcaviren u. sein jus unverletzt erhalten, auch etwanigen Betrug abwenden will, sollen nach Vorschrift der Gesetze von den Secretariis ohne Ansehen der Person angenommen u. Actis ingrossiret werden, damit die, denen daran gelegen, Wissenschaft davon erhalten können.

25) So viel es die Umstände der Rent=Kammer erlauben, soll die Reparation der Oberhaupt= u. Hauptmanns=Wohnungen, auch Gefängniße besorget, in Tuckum an des Oberhptm. Hause, u. einem da zuerrichtenden Gefängniß der Anfang gemachet, auch zur Bestellung der Wache aus den Ämtern das gehörige vorgekehret werden.

26) Es soll ins Künftige die in der Form. regim. u. vielen L.S. verordnete Zeit zu Haltung der Ldtg. genau wahrgenommen u. E. W. R. u. L. die von den Gesetzen gegönnete Gelegenheit, vor die Wohlfahrt des Vaterlandes zu sorgen, durch keinen Umstand von der Regierung behindert, u. dadurch Anlaß gegeben werden, darüber bei der Oberherrschaft Klage zu führen.

27) Der auf dem Ldtg. von 1724 zum deliberatorio ausgesetzte 3. Punkt wegen Vermehrung des numeri advocatorum, soll

gegen den nächsten Ldtg. den übrigen deliberatoriis zu inseriren u. E. W. R. u. L. Betrachtung vorzulegen nicht ferner versäumet werden, damit, auf den Fall die Vermehrung des numeri advocatorum beliebet würde, die Extension des davon handelnden Gesetzes bei der Oberherrschaft zu besorgen stehet. Die über die in den Commiss. Decis. gesetzte Zahl ohne Zuziehen E. W. R. u. L. angenommene Advocaten aber werden keinesweges in praejudicium Decisionum commiss. in ihren officiis conserviret, sondern ihnen wird auf ihr demüthiges Bitten u. Anhalten nur die Gelegenheit gegönnet, zumal da einige von den alten Advocaten ihres Alters u. Krankheit wegen ihren officiis nicht vorstehen können, sich in der praxi durch das Advociren zu üben u. dem Lande ersprießliche Dienste zu erweisen.

28) Bei der Censur, die der W. Kanzler über alle hier zu Lande zu druckende Schriften hat, wird derselbe die Vorsichtigkeit allezeit dergestalt gebrauchen, daß nichts Unanständiges u. des Landes Gerechtsamen Nachtheiliges einfließen könne. Damit aber die Censur dem W. Kanzler nicht ohne Noth beschwerlich gemachet werde, so sollen alle diejenigen, so sich ins Künftige unterstehen möchten, der Regierung u. der Lndsch. Ansehen nachtheilige raisonements niederzuschreiben, mit 100 Rth. Strafe, entweder dem Fisco oder dem aerario publico (nachdem es das eine oder andere Theil betrifft) zum Besten jedesmal bestrafet werden. Gegen den Pastor Krüger ist die Sache bereits rechtshängig, doch wird er aus bewegenden Ursachen der Action hiermit entbunden.

Und weil der Rector hiesiger Stadtschule, Magister Maczewski, E. W. R. u. L. seine unschuldige Absicht schriftlich u. eidlich dargethan, darnächst auch versichert, künftig bei Niederschreibung seiner Gedanken vorsichtiger zu sein, so ist die wider ihn anzustellende fiscal. Action nachgeblieben u. hiermit gehoben worden.

29) Zur Abthuung der Beschwerde wegen der Aufstauung der Angerschen See, wird jedes Theil ohne fernern Aufschub seine Commissarien ernennen, u. deren Constituirung bei S. K. M. besorgen, da denn bei Fortgang solcher Commission die Schadloshaltung der Interessenten nach Maaßgebung der L.S. de a. 1684 et 1692 sich von selbst ergeben wird.

30) Die etwa nöthige Anmahnungs- u. Erinnerungs-Rescripta sollen in keinen andern als in den Gesetzen fundirten Ausdrückungen abgefaßet werden, weßfalls die Regierung versichert, darauf zu sehen, daß die Kanzelei sich nicht einiger Ausdrückungen bediene, die dem Ansehen eines freien Adels nachtheilig sind. Wo eine Interpretation der L.S. aber von Nöthen u. nicht die klaren Worte vorhanden sind, soll die Interpretation allemal aufm Ldtg. vorgenommen werden.

31) Die gemeinen Rechte geben bereits die klare Weisung, in welchen Fällen die cessiones ad potentiores erlaubet oder unerlaubet sind; hiebei soll es auch sein Bewenden haben, u. sollen dahero die zum Bedruck des Gegentheils vorgenommenen cessiones von bürgerl. an adel. Standes-Personen verbothen bleiben, wie hingegen diejenige bürgerl. cessiones ad potentiores, so nicht zum Bedruck, sondern ex honesta causa geschehen, durch nichts entkräftet oder verwerflich gemachet werden können. Was insbesondere die Vollmachten betrifft, so sollen sie gleichfalls unter solchen Umständen, wenn sie nemlich nicht in praejudicium tertii geschehen, zuläßig sein, doch daß die Natur der an einen potentiorem durch Vollmacht gediehenen Sache nicht verändert werde, u. solcher mandatarius nur nach den Rechten des mandantis zu verfahren habe.

32) Da die Policey-Ordnung zu revidiren bis jetzo versäumet worden, u. darauf, daß der Fiscal nach dem L.S. von 1732 auf die Policey-Ordnung nicht gehörig invigiliret u. allerley Unordnungen nicht vorgebeuget, keine gewiße Strafe festgesetzet; die Revision u. völlige Einrichtung der Policey-Ordnung nunmehro auch gehörigst besorget u. den nächstk. Ldtg. zu Stande gebracht werden soll; so wird auch alsdann auf die Nachläßigkeit des Fiscalis eine gewiße Strafe festzusetzen sein.

33) Die Officianten sollen nicht nur tempore collationis besitzlich sein, sondern auch in der Folge der Zeit besitzlich bleiben. Damit aber auch die Besitzlichkeit selbst nicht verschiedenen Begriffen u. Auslegungen ins Künftige unterworfen sein möge, so setzen Wir hiermit pro deliberatorio gegen den nächstk. Ldtg. aus, wie die Worte „Wohlbesitzlich" verstanden werden sollen. Inzwischen wird der W. Mannr. von den Brincken, der zugleich Mannrichter im

Piltenschen, u. hier im Ordenschen nicht besitzlich ist, hierdurch angewiesen, entweder hier oder dort Mannrichter zu bleiben u. seinen Besitz darnach einzurichten, auch über seinen Entschluß E. W. R. u. L. bei Ausschreibung des ersten Ldtg. gehörig zu informiren, damit alles nach den Landesgesetzen in Betrachtung u. Erwegung gezogen werden könne.

34) Dieweil die Decis. commiss. de a. 1717 bereits wegen Constituirung eines Kammer-Directoris die Vorsehung gethan, daß derselbe von den W. Oberräthen gesetzet werden soll; als wird, wenn zuförderst J. K. M. verfügen werden, daß durante [6]) sequestro ein Director camerae bestellet u. gagiret werden möge, derselbe von der Regierung angenommen, beeidiget u. ihm eine hinlängliche Gage bestimmet werden.

35) Der L.S. von 1669 § 8 zeiget klar, daß Fiscalis nur in manifestis et notoriis criminibus absque mandato et delatione agiren könne; dem zufolge sollen also keine fiscalische actiones in andern Vorfällen des Adels ohne Delation u. speciellen Mandat angestrenget werden.

36) In denen Fällen, da nach den Statuten u. L.S. die Strafgelder aus denen fiscalischen Actionen dem aerario publico anheimfallen, sollen dieselbe an den L.-Kasten jederzeit abgeliefert werden.

37) Nach den Commiss. Decis. von 1717 u. deren klaren [7]) Inhalt kann der Titul nobilis den Cameralisten u. andern inferioris conditionis zwar nicht gegeben werden; u. wie die Cameralisten u. andere mehr von 1717 ab diesen Titul wider die Commiss. Decis. bekommen u. also keinen gehörigen Besitz vor sich haben, so können sie solchen Titul aus keinem andern Grunde als ex capite gratiae prätendiren. Wenn nun dieselbige solches auch wirklich in ihren an die Lndsch. gerichteten demüthigen Bittschreiben selbst gestanden u. bei diesem Titul nur auf ihre Lebtage conserviret zu bleiben gewünschet; also ist dieser ganze Umstand von den W. Hrn. Landboten ad referendum genommen u. solchen dergestalt denen deliberatoriis des k. Ldtg. zu inseriren, ob E. W. R. u. L. gemeinet sei, ihre Einwilligung darinn zu geben, u. auf solchen Fall die Extension der in den Commiss. Decis. gemachten Verordnung bei J. K. M. zu suchen wäre. In-

zwischen aber soll so wenig der bisherige Gebrauch, als die obberührte Continuation dieses Tituls ratione derer nur jetzt lebenden Literatorum denen in den Gesetzen fundirten Rechten derer Edlen Hofgerichts-Advocatorum zur praejudice gereichen, sondern vielmehr diejenigen jura, die denenselben von E. W. R. u. L. besorget, noch ferner illaesa et intacta bleiben.

38) Bei der Vorsehung u. Verordnung der Commiss. Decis. von 1717, daß den adel. Commissarien keine bürgerliche Personen adjungiret werden können, soll es unverändert bleiben, u. kann auch in demselben constitutorio den bestimmten Commissarien kein Cameralist als commissarius mitbenannt, sondern muß hierzu besonders, jedoch nicht als commissarius demandiret werden.

39) Nach dem L.S. von 1645 können zwar die Notarii publici nicht zugleich primarum instantiarum Secretarii sein; jedennoch soll den Notariis publicis freistehen, auf Requisition der W. Hauptleute, die keine ordentliche bestellte Actuarios haben, bei müßiger Zeit in den Hauptmanns-Gerichten ein Protocoll zu führen.

40) Der Tuckumsche Instanz-Secretair hat wegen der Nachtheile, die aus seiner wenigen Kenntniß der Curischen Sprache entstehen können, zwar seines Dienstes erlaßen werden sollen; da er aber in seinem demüthigen Ansuchen um seine Conservation sich verbindlich gemacht, nicht nur in Zeit von Jahr u. Tag in der Curischen Sprache sich fest zu setzen, sondern auch inzwischen in solchen Fällen, wo er allein ein Verhör in der Curischen Sprache vorzunehmen gemüßiget wäre, in Gegenwart einer glaubwürdigen Person, die gedachte Sprache verstehet, alle Unordnung zu verhüten; so wird derselbe bei seinem Instanzsecretariat gegen diese Versicherung, jedoch absque ulla sequela u. omni praejudicio, gelaßen.

41) Die Instanzgerichts-Acta, so zur Sicherheit des Adels allda verwahrlich gehalten werden, sollen nach altem Gebrauch bei dem Instanz-Secretair verbleiben, u. auf den Fall einige Acta zum Archiv genommen wären (welches der Regierung nicht bekannt), sind solche zu restituiren.

42) Die Jahr- u. Wochenmärkte sollen ins Künftige, nach Inhalt der darüber gemachten L.S., am Sonntage zu halten bei der

gesetzten Strafe verboten sein, u. auf eines jeden Delation deswegen das gehörige wahrgenommen werden, u. damit der Umstand, daß die Jahrmärkte in den Kalendern an Sonn- u. Festtagen notiret sind, zu keinem Mißverstand u. Unordnung Anlaß geben möge; so wird dem Kalendermacher hiermit verboten die Jahrmärkte dergestalt zu notiren.

43) Die correspondence in publicis u. überhaupt allen Sachen, so die Lndsch. u. ihre Rechte betreffen, sollen hinführo keinem Gliede der Lndsch., vielweniger dem Körper, verhalten werden.

44) Alle denen Landesgesetzen u. Gewohnheiten nicht offenbar zuwider laufende, auch dem Vaterlande zum Besten abzielende Vorschläge sollen denen deliberatoriis zum bevorstehenden Ldtg. jederzeit inseriret werden.

45) Die an E. W. R. u. L. gerichtete Kngl. Rescripta, Schreiben, auch andere Vorfälle, an welchen die Lndsch. Theil hat, oder der Folgen wegen Theil haben könnte, sollen zu jeder Zeit E. W. R. u. L. aufs förderſamste mitgetheilet, ihrer Betrachtung vorgeleget u. ohne dieselbe keine Maßregeln beliebet werden können. Insbesondere verspricht die Regierung, bei Krieges u. unruhigen Zeiten keine Tariffe ohne Vorwißen der Lndsch. u. ohne deren Einrichtung auszugeben, oder dabei was vorzunehmen.

46) Obzwar das ohne Zuziehung u. Theilnehmung der Lndsch. von den W. Oberräthen 1741 eingeführte justitium, u. was dem vorhergegangen u. darauf erfolget, denen Rechten u. Gerechtsamen der Lndsch. mit nichten präjudiciren kann; so versprechen dennoch hiermit die W. Hrn. Oberräthe, dergleichen in Ewigkeit nicht mehr vorzunehmen.

47) Die auf diesem Ldtg. renovirte u. festgesetzte Mühlenordnung soll so, wie solche von der Regierung u. der Lndsch. unterschrieben, ehestens gedruckt u. von allen Kanzeln publiciret werden.

2do quoad gravamiina addtionalia.

1.

48) Auf die von J. K. M. unserm Allergn. K. A. 1739 über die Decis. commiss. de a. 1717 gegebene Declaration ist der Eid von A. 1642, nachdem die nach denen Gesetzen schuldige Anzeige

wider diese Declaration versäumet war, von den W. Hrn. Oberräthen pro norma angenommen worden; u. nachdem Allerhöchst gedachte K. M. in Dero höchsten Namen zu regieren anbefohlen, ist eine Veränderung in denen Prämissen von denen W. Hrn. Oberräthen ohne Zuziehung E. W. R. u. L. in diesem Jahr vorgenommen, u. dieser sowohl einseitig verwechselte, als auch einseitig eingerichtete Eid von denen W. Hrn. Oberräthen wirklich gebrauchet, auch von einigen Officianten abgeleget worden. Weil aber denen Landes-Verfaßungen u. der Lndsch. Rechten von denen W. Hrn. Oberräthen, wiewohl nach ihrer Versicherung unvorsetzlich, dadurch wirklich zu nahe getreten; so geloben sie hiermit, daß hinkünftig keine Verwechselung, auch keine Veränderung des Officianten-Eides, ohne Zuziehung E. W. R. u. L. geschehen könne, noch solle. Anbei wird hierdurch festgesetzet, daß alles obangeführtermaßen vorgegangene, so schon von selbst aller Kraft u. Wirkung destituiret ist, denen Landes-Verfaßungen u. der Lndsch. Rechten im geringsten nicht präjudiciren solle. Dahero denn auch der Eid von A. 1717 in den Prämissen nach den jetzigen Umständen auf diesem Ldtg. von der Regierung u. von E. W. R. u. L. wirklich von neuem eingerichtet worden, u. dergestalt der Oberherrschaft zur Approbation unterleget werden soll, wie es hier folget:

Eid der Wohlg. Oberräthe.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen u. gelobe dem Allerdurchl., Großmächtigsten Herrn Augusto III., Könige in Pohlen u. Großherzoge in Littauen, meinem Allergn. Könige u. Herrn, als Oberherrn der Herzogthümer Curland u. Semgallen, in Dero Höchsten Namen die Regierung anitzo geführet wird, u. wenn Eine Frstl. Regierung in diesen Herzogthümern wieder hergestellt sein wird, alsdann dem Durchl. investirten Fürsten u. Deroselben rechtmäßigen belehnten Erben u. Successoren in der Oberherrschaft J. K. M. in Pohlen u. Großfürsten in Littauen, u. wenn Derselben keine mehr sein werden, alsdann dem Allerdurchl. u. Großmächt. Fürsten u. Herrn, Herrn Augusto III., Könige in Pohlen u. Großfürsten in Littauen, u. Dero Successoren im Reich, den Allerdurchl. Königen in Pohlen u. Großfürsten in Littauen, als meinen nicht allein Oberherren, wie J. K. M. anitzo sind, sondern als meinen zu der Zeit unmittelbaren

u. gänzlich vollkommenen natürlichen Herren, u. der Durchl. Republik, wie die andere des Reichs Einzöglinge unterthänig, getreu u. hold zu sein, auch zu bleiben, Seiner Fürstl. Durchl. u. Gnaden Bestes zu wißen, Ärgstes zu kehren u. Schaden zu verhüten. Und nachdem ich N. N. zum Oberrath bestellet u. angenommen worden, in Rathschlägen u. Legationen, auch allen andern mir anbefohlenen Sachen, mit Reden auch Schreiben mich fleißig, sorgfältig u. unverdroßen gebrauchen zu laßen, die Frstl. Regalia, Ehre u. Reputation, jus u. Jurisdiction, soviel an mir ist, zu vertreten, auch die Verfaßungen u. Privilegien secundum Pacta subjectionis, Formulam regim., Decisiones commiss., jura et consuetudines sowohl aller u. jeder Einsaßen insgemein, als eines jeglichen insbesondere, mit allen Treuen je u. allewege in gebührlicher Acht zu haben, u. soviel an mir ist nichts zu verstatten, daß Fremde u. Auswärtige zu denen consiliis u. consultationibus publicis heimlich oder öffentlich gezogen u. admittiret werden, ja vielweniger will ich sie selbst dazu admittiren oder ziehen, u. treulich besorgen helfen, daß alles juxta leges cardinales et horum Ducatuum observantiam einig u. allein von Einheimischen disponiret u. administriret werde. Da aber über Vermuthen hierwider etwas unternommen werden möchte, will ich J. Frstl. Durchl. darüber Inhalts Form. regim. zeitlich u. gründlich prämoniren u. allen Fleiß solches abzustellen anwenden, u. wenn solches nichts verschlüge, selbiges J. K. M., als meinem Oberherrn, vermöge dieses meines geleisteten Eides, pflichtmäßig, treulich, redlich u. unterthänigst vortragen u. um Remedirung bitten. Übrigens aber J. Frstl. Durchl. Geheimniße u. was mir anvertrauet sowohl, als was im gehaltenen Rath votiret, Niemanden offenbaren, sondern bei mir bis in meine Grube verschwiegen halten; in Gerichtshändeln u. Verabscheidungen der Suppliquen allein auf die heilige Gerechtigkeit sehen u. nach derselben Richtschnur u. Regul ohne Ansehen der Person, Geschenke oder Gaben, alle u. jede Sachen erörtern, entscheiden [8]) u. alles thun, was einem treuen N. u. Oberrath eignet u. gebühret, ohne Argelist u. Gefährde. So wahr mir Gott helfe u. sein heiliges Evangelium.

Eid der Wohlgeb. Ober- u. Hauptleute.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen u. gelobe dem

Allerdurchl., Großmächt. Herrn Augusto III., Könige in Pohlen u. Großherzoge in Littauen, meinem Allergn. K. u. H., als Oberherrn der Herzogthümer C. u. S., in Dero höchsten Namen die Regierung anitzo geführet wird, u. wenn Eine Frstl. Regierung in diesen Herzogthümern wieder hergestellt sein wird, alsdann dem Durchl. investirten Fürsten u. Deroselben rechtmäßigen belehnten Erben u. Successoren in der Oberherrschaft J. K. M. in Pohlen u. Großfürsten in Littauen, u. wenn Derselben keine mehr sein werden, alsdann dem Allerdurchl., Großmächt. Fürsten u. Herrn, Herrn Augusto III., K. in Pohlen u. Großf. in Littauen u. Dero Successoren im Reich, den Allerdurch. K. in Pohlen u. Großf. in Littauen, als meinen nicht allein Oberherren, wie J. K. M. anitzo sind, sondern als meinen zu der Zeit unmittelbaren u. gänzlich vollkommenen natürlichen Herren u. der Durchl. Republik, wie die andere des Reichs Einzöglinge unterthänig, getreu u. hold zu sein, auch zu bleiben; Sr. Frstl. Durchl. Bestes zu wißen, Aergstes zu kehren u. Schaden zu verhüten. Und nachdem ich N. N. zu einem Oberhaupt- oder Hauptmann zu N. bestellet bin, in Legationen u. Commissionen in- u. außerhalb Landes mich treulich u. fleißig brauchen zu laßen; die Geheimniße, so mir einigerlei Weise anvertrauet, bis in meine Grube bei mir verschwiegen zu halten, u. ohne J. Frstl. Durchl. Befehle Niemanden zu offenbaren; die Schlüssel u. Vestung N., so J. Durchl. in anbefohlener Oberhaupt- oder Hauptmannschaft mir anvertrauet, in schuldiger Hut zu haben u. ohne J. Durchl., Dero Erben u. Successoren Willen Niemanden zu übergeben; in Gerichtshändeln auch allein auf die heilige Gerechtigkeit zu sehen, u. nach derselben Richtschnur u. Regul ohne Ansehen der Person, Geschenke u. Gaben alle u. jede Sachen zu richten u. zu erörtern; die Verfaßungen u. Privilegien dieses Landes secundum Pacta subjectionis, Form. regim., Decisiones commiss., jura et consuetudines, sowohl aller u. jeder Einsaßen insgemein, als eines jeglichen insbesondere, mit aller Treue je u. allewege in gebührlicher Acht zu haben u. soviel an mir ist, Inhalts meiner schriftlich empfangenen Bestallung, alles dasjenige besten meinem Vermögen u. Verstande nach fleißig u. treulich zu verrichten u. fortzustellen, zu thun u. zu laßen, was einem getreuen Oberhaupt- oder

Hauptmann u. Diener geziemet u. gebühret ohne Argelist u. Gefährde. So wahr mir Gott helfe u. sein heiliges Evangelium.

Wenn dann solche Approbation von J. K. M. erfolget, sind die bestallten Officianten, welche den Eid von 1717 nicht geschworen haben, den jetzo eingerichteten u. von J. K. M. zu approbirenden Eid ohne Widerrede zu prästiren, inzwischen aber bei Verwaltung ihres officii die Landes-Verfaßungen sorgfältig zum Augenmerk zu setzen, u. die Beurtheilung aller ihnen vorkommenden Sachen lediglich auf die heilige Gerechtigkeit zu gründen, schuldig u. Kraft dieses verbunden.

2.

49) Versichern die W. Oberräthe, wenn ja ins Künftige von adel. Amts-Disponenten ein Eid abzulegen wäre, vor eine dergestaltige Einrichtung zu sorgen, daß dadurch denen adel. Freiheiten nicht entsaget werde, sondern solche in salvo conserviret bleiben mögen.

3.

50) Obzwar E. W. R. u. L. währenden diesem Ldtg. wider den von den W. Oberräthen zu der Goldingschen Oberhptmsch. neulichst promovirten Hauptm. von Sacken, Erbs. auf Brotzen, verschiedenes einfließen zu laßen u. sogar das 3. Additional-gravamen wider ihn abzufaßen sich gemüßiget gefunden; so hat doch seine eigenhändig unterzeichnete u. den 15. Julii c. a. ad Diarium gebrachte unwiderrufliche Versicherung sowohl, als die Erklärung der W. Hrn. Oberräthe über das 3. Additional-gravamen u. die darin geschehene Contestation, daß sie denselben nicht zum Nachtheil E. W R. u. L. befördern wollen, E. W. R. u. L. in völlige Zufriedenheit gesetzet. Dahero auf diese dem Diario inserirte Erklärung u. im Absehen auf die Erfüllung der so heilig gegebenen Versicherung alles nebst dem erwähnten gravamine wider den W. von Sacken von selbst wegfällt; er hingegen in allen Vorfällen gleich den übrigen Mitbrüdern aller Unterstützung u. voriger brüderlichen Liebe sich zu versichern hat. Die Landesgesetze u. Verträge, daß die Landes-Chargen nur an diejenige, die sich um das Vaterland meritirt gemacht, zu vergeben sind, sollen aber auch allezeit in ihrer völligen Kraft u. Autorität erhalten werden.

4.

51) Wenn eine Interpretation der Gesetze oder deren Veränderung nöthig sein sollte, kann allerdings so wenig die erste, als die andere ohne E. W. R. u. L., als die zur Einrichtung u. Änderung der Gesetze mitgehöret, geschehen oder nachgegeben werden. Was aber die Dispensation ratione der Proclamation von der Kanzel betrifft, wird dieser Punkt, weiln von der Regierung der continuus usus et observantia, wie auch daß dieses Recht ad regalia Principis gehöre, allegiret, von Seiten E. W. R. u. L. aber das Gegentheil statuiret u. angeführet worden, daß die Gesetze von diesem Recht oder regali des Fürsten nichts haben, ad decisionem Sacrae Regiae Majestatis hiermit remittiret.

5.

52) Die Instanz-, auch Ober- u. [9]) Appellations-Gerichts-Acta dieser Herzogthümer belehren, daß wenn judex davor hält, es fände propter simplicem interlocutoriam sive ex alia ratione, denen Landesgesetzen nach, die Appellation absolut keine statt, judex zwar solchen Falls die Appellation nicht ad protocollum verschreiben zu laßen, dennoch aber, obgleich das instrumentum extraord. appellationis insinuiret worden, die Acta für die Gebühr auszugeben hat, wobei es dann auch sein Bewenden haben soll.

3tio quoad desideria.

53) Die Landesgesetze sollen auch in denen Fällen, da auf die exorbitirende Richter Strafen sanciret sind, zur Erfüllung gebracht werden.

54) Wenn ein Advocat in einer Sache seines Principalen Briefslade u. Schriften durchgesehen, soll er in ebenderselben Sache hernach wider ihn nicht dienen können, u. wenn er nichtsdestoweniger dieses zu thun sich unternähme, nachdrücklich bestrafet werden; so aber doch nicht dahin zu ziehen ist, daß, wenn ein Advocat in einer Sache jemanden bedienet gewesen, er in einer andern mit der vorigen gar nicht connectirenden Sache demselben auch absolut bedienet sein müßte, u. er dem Contrapart das patrocinium nicht leisten könnte.

55) Daß die Advocaten ohne compulsoriales E. W. R. u. L.

u. deren Gliedern in publicis et privatis wider den Herzog, deßen Officianten oder sonst jemanden, er sei wer er wolle, dienen müßen, hat seinen Grund in denen Gesetzen u. ihrem geleisteten Eide. Wer sich nun deßen frivole zu entziehen unterstehen würde, soll nach den L.S. de a. 1684 et 1699 in 100 *fl.* Strafe verfallen, u. dennoch den Gesetzen ein Gnüge zu thun schuldig sein.

56) Wer sich des ihm nicht zustehenden adelichen Tituls anmaßet, oder denselben prätendiret, oder sich auch denselben abusive geben läßet, soll nach den Gesetzen für infam erkläret werden.

57) Die Waldförster, Müller u. Handwerksleute zu Lande, die nicht specialem concessionem haben u. auf einer Krügerei, Brandtweinbrand u. Schäumerei betreten werden, sollen auf geschehener Delation nach Strenge der Gesetze gestrafet werden.

58) Bei den Stadtgerichten soll vor die Ingrossirung nicht mehr als 1 *Rthl.* gegeben u. die Extradition [10]) der Abschrift des protocolli vor die Gebühr keinesweges abgeschlagen werden.

59) Wenn jemand von Adel in Tonnen geschlagenes Fleisch zum Verkauf zur Stadt sendet, so sollen die adel. Leute in dem Verkauf auf keine Art, wie es bishero geschehen, u. jetzo darüber auf dem Ldtg. aus dem Windauschen Krchsp. Beschwerde geführet wird, noch auf eine andere Art, bei nachdrücklicher Strafe, gestöret werden.

60) Die W. Oberhaupt-, Haupt- u. Amtleute werden hiermit angemahnet, sich ratione der Überschlagung der Flüße mit Dämmen, Wehren u. Netzen, nach Maaßgebung der Landesgesetze, insbesondere aber des L.S. von A. 1662 zu verhalten; u. die sich hierin säumig erzeigen möchten, sollen eo ipso in die von den Gesetzen bereits sancirte Strafe verfallen sein. Geschähe es aber, daß in dem spatio temporis der von den Officianten hierüber anzustellenden Revision, hierin von jemand ein Mißbrauch bemerket würde, so wird er solches gehörigen Ortes anzugeben haben.

61) Die Kirchen-Ordnung soll nach dem L.S. de a. 1648 noch vor dem nächsten Ldtg. revidiret u. der Lndsch. communiciret werden, damit alsdann, wenn deswegen etwas Gewißes auf dem Ldtg. festgesetzet worden, die unterbrochene Kirchen-visitationes ihren Fort-

gang haben u. an allen [11]) Orten bedürfenden Falls von neuem aufgenommen u. publiciret werden können.

62) Der L.S. von 1669 wegen des verbotenen Holzkaufens bei Tag u. Nacht wird reassumiret, u. sollen die Bürger in den Städten u. Flecken, wenn sie von einem Bauern, der keinen Zettul von seinem Herrn hat, Holz oder Balken kaufen, mit 10 Rth. dem Grundherrn zum Besten bestrafet werden.

63) Wer einen Bauren zu fordern hat, ist zwar bei demjenigen Herrn, unter dem er seinen Bauren suchet, um die Extradition anzuhalten u. das Fundament seiner Forderung anzuzeigen, keinesweges aber das adeliche forum u. Erkenntniß über sein Recht, auch wider seinen Willen anzunehmen verbunden, indem die Landesgesetze auf den Verweigerungsfall das forum u. den modum procedendi angewiesen haben.

64) Über die Taxe so auf die von den Nachrichtern zu verrichtenden executiones als:

	Rth. à 18 Sechs.
vor Staupenschlagen	2
Torquiren nach Advenant der graduum vor jeden Grad	1
Decolliren	4
Eine Schrift an Pranger zu schagen	2
Staupenschlagen mit Brandmark	3
Ein Pasquill zu verbrennen	2
Landesverweisung	1
Zangenrißе, jeder	1
Aufhenken	5
Lebendig verbrennen	6
Todt verbrennen mit dem Decolliren	6
Lebendig rädern	6
Todt aufs Rad flechten mit dem Decolliren	6
Auf den Schindanger Schleifen	2
Vor den Kopf aufn Pfahl zu nageln	1

bereits gesetzet, hat Niemand was mehreres zu geben. Wenn er außerhalb Mitau oder Goldingen gefordert wird, muß er die Fuhre

u. Defräyirung haben, oder solches ihm bezahlet werden, u. zwar vor die Meile mit eigenen Pferden, als ein Pferd jede Meile 1 Timpf, Defräyirung täglich 1 Timpf.

65) Weil den des Abzuges der Juden halber gemachten Verordnungen unter allerlei Vorwand bis jetzo nicht nachgelebet, die hiesigen Juden aber zur Abtragung ihrer Schuld an den Adel bis nächstk. Johannis Bapt. des 1747. J. eine Dilation flehentlichst u. demüthigst gesuchet, u. dieses Gesuch [12]) von verschiedenen Krchsp. unterstützet, überdem 400 Rthl. Alb. dem L.-Kasten von den Juden angeboten, diese Summe auch von dem W. Hrn. von Behr aus Zooden für sie [13]) wirklich ausgezahlet worden; so wird zwar diese gebetene Dilation, so wie die Aufhebung der bisher dieserwegen angestellten fiscal. Actionen, wenn vorhero die Kanzelei u. das officium Fisci der emanirten Mandaten u. insinuirten Citationen halber von denen vor Gericht ausgeladenen Parten indemnisiret, hiermit nachgegeben, u. dem W. von Behr aus Zooden die 400 Rthl., so er vorgeschoßen, nebst den 100 Rthl., so die Juden dem L.-Kasten noch überdem versprochen, zwischen hier u. nächstk. Johannis einzutreiben verstattet. Mit nichten soll aber dieser Umstand zu der Juden fernern Hierbleiben eine Gelegenheit abgeben, sondern sie sind vielmehr alle u. jede, keinen ausgenommen, außer nur die mit praetiosis u. Kram-Waaren reisende jüdische Handelsleute (welche jedoch unter keinem Vorwand sich wohnhaft niederlaßen können) gehalten, dergestalt die Curländ. Grenzen zu verlaßen, daß kein einziger Jude 3 Wochen nach Johannis des 1747. J. in Curland anzutreffen sei. Widrigenfalls nicht nur ein solcher Jude, nemlich der hier wohnet, all das Seinige verlieren u. ihm solches von jedermann in seinen Grenzen confisciret werden kann, sondern auch ein jedweder, der ihn schützet u. unter dem er wohnet, es sei im Fürstlichen, Adelichen, oder bei einem Bürger, ist vor einen jeden Juden in die Strafe von 100 Rthl. Alb. dem L.-Kasten zum Besten, ohne einigen Proceß, eo ipso indem er angezeiget, verfallen, u. die W. L.-Officiere sind zur Beschleunigung dieses Gesetzes bei 100 Rthl. Strafe vor den L.-Kasten sub poena paratissimae executionis verbunden, diejenigen in ihrem Beritt, so Juden halten, bei dem W. L.-Gevollmächtigten ohne Verzug

anzugeben, welcher alsdann die Execution des Gesetzes sogleich besorgen wird.

66) Wenn der Frstl. Fischmeister u. Arrendator von Usmaiten einer widerrechtlichen Fischerei sich bedienet haben würde, soll derselbe ad delationem actioniret u. nach den Gesetzen bestrafet werden.

67) Denen der Jagd halber gemachten Verordnungen soll salvo jure Nobilitatis genau nachgelebet werden.

68) Die Oberhaupt- u. Hauptleute sind ohnedem nach den Gesetzen die Instanz- u. Schloßgerichte fleißig zu hegen verbunden, wobei es sein Bewenden hat.

69) Die Advocaten sollen nebst andern Landesgesetzen nach der Commiss. Decision von 1717 in summarischen sowohl als ordin. Processen sich verhalten.

70) Wenn jemand originalia u. andere dem L.-Kasten gehörige Schriften bei sich hätte u. solche vorsetzlicher Weise gegen den nächsten Ldtg. dem W. L.-Gevollmächtigten nicht ausgeben würde, derselbe soll deswegen mit 100 Duc. Geldstrafe dem L.-Kasten zum Besten u. Erstattung der Proceß-Unkosten beleget werden.

71) Die W. Hrn. Oberräthe werden an die W. Hrn. Präsidenten u. Landräthe des Piltenschen Kreises wegen der von einigen Krchsp. geführten Beschwerde, daß der W. von Mundow auf der einen Seite der Windau bei Pilesmeest Fährgelder nehmen soll, schreiben u. um die Abstellung derselben anhalten. Wie sie denn gleichfalls die Beschwerde einiger privatorum über die Einnahme des Fährgeldes an der Windau bei dem sog. Floßkruge, dem Eßernschen administratori Braun bekannt machen u. ihn zur observance der Landesgesetze anweisen werden.

72) Das Auffahren mit den Wagen u. Schlitten auf den Kirchhof soll allen bürgerl. Personen ohne Unterschied bei 10 Rth. Strafe, die halb dem delatori u. halb der Kirchenlade heimfallen, verboten sein.

73) Um die Beschaffenheit der Aalwehre des W. Hrn. Präsidenten Behr von Schleck werden sich die W. Hrn. Oberräthe erkundigen u. nach Befinden der Umstände das gehörige gewahrnehmen.

74) Der § des L.S. von 1638, so de modo procedendi Fiscalis et officio delatoris handelt, ist nicht anders, als dergestalt

zu verstehen, daß ein delator den Beweis von dem beigebrachten zur Zeit der pro- et reprobatio dem Fiscal an die Hand zu geben schuldig sei, mit nichten ist aber der delator verstrickt, den Proceß selbst zu führen.

75) Der Johannis-Termin, der bis jetzo nur auf 1 Tag, nemlich den 24. Junii, beobachtet worden, soll von nun an auf 3 Tage, als nemlich den 24., 25. u. 26. Junii dauren, u. die 3 Tage zusammengenommen den Johann- u. Solutions-Termin dergestalt ausmachen, daß ein jeder Tag von diesem Johannis-Termin in Ansehung der Geldlage auszustellenden Obligationen u. aufzurichtenden Instrumenten von gleicher Gültigkeit sei.

76) Alt-Sattiken, dem W. Capit. Keyserling, u. Subern, dem W. Capit.-Lieut. von Haudring gehörig, haben bis jetzo vor $^{17}/_{24}$ die Willigungen abgetragen; weiln sie aber nunmehro nicht einherrig, so wird ihre Haken-Zahl ohne Schaden der Lndsch. getrennet u. Alt-Sattiken vor $^{11}/_{24}$ u. Subern vor $^{1}/_{4}$ in der Tariffe bemerket.

77) Kaywen im Tuckumschen ist vor $^{2}/_{3}$, Kappeln im Candauschen vor $^{7}/_{8}$, Hohenberg im Zabelschen vor $^{1}/_{2}$ Haken in der Tariffe von 1717 notiret gefunden, wobei es auch bis zur Revision, oder bis zur Führung eines andern Beweises sein Bewenden haben soll.

78) Wegen Ilsensee u. Sallnasee, im Dünaburgschen Krchsp. belegen, die als pro nunc wüste angegeben, sollen sich die Besitzer auf nächstk. Ldtg melden, oder widrigenfalls eine Haken-Zahl auf gemeldete Güter von der Lndsch. erhalten.

79) Die W. Oberräthe promittiren hiermit, die Post-Stationen mit tüchtigen u. guten Pferden versehen zu laßen, damit die Postilions auf ihrem Postritt keine Behinderungen haben mögen.

80) Die Verbeßerung der Wege, wovon die Gesetze reden, u. die den Mannrichtern oblieget, ist nicht weiter als auf Heer-, Landstraßen u. Kirchenwegen, keinesweges aber auf kleine Nebenwege u. Stege zu ziehen. Hiernach werden die W. Mannrichter sich zu richten haben u. das abgenöthigte Pfand, wenn solches [14]) innerhalb 14 T. mit 5 Mk. Alb. nicht eingelöset wird, behalten.

81) Nach dem L.S. von 1730 u. vielen Landesgesetzen sollen die L.-Officiere alle Ldtg. bei Strafe der Cassation abwarten u. mit

fertigen Rechnungen erscheinen. Wenn aber dem zuwider der W. Rittm. von Fölkersam vorigen Winter gehandelt, seine Legalien deswegen beizubringen jetzo versäumet, diesen conservirten Ldtg. abermals nicht abgewartet, nicht die geringsten Gelder von seinem Beritt eingebracht, u. also seinem Dienste kein Gnüge gethan; als wird hiermit festgesetzet, daß wenn er nächstk. Ldtg. seine Unschuld nicht sattsam probiren, oder gar nochmals seine Legalien beizubringen unterlaßen würde, sogleich ohne die geringste Weitläuftigkeit, in Ansehung seiner, obangeführtes Gesetz in Vollziehung gebracht werden, u. er dennoch von seinem Beritt die Willigungen zu berechnen, bei Ersetzung aller Schäden u. Unkosten, gehalten sein soll.

82) Der gewesene Posthalter Laurenz ist durch den L.S. von 1730 § 30 seiner Forderung wegen an die W. Erben des weil. W. Kanzlers von Keyserlingk verwiesen. Es werden also die gedachten W. Erben, innerhalb 6 W. post publicationem dieses L.S., gemeldten Laurenz zu befriedigen angemahnet, widrigenfalls ihm, Laurenz, die dieserhalben rechtliche Wohlthaten zu statten kommen sollen.

83) Die voriges Jahr an die Lndsch. von dem W. Rittm. von Fölkersam nomine eines W. von Offenberg u. von den Dörperschen Erben auf 6000 Rth. Alb. gemachte Forderungen sind schon 1684 auf dem Ldtg. untersuchet u. durch den damaligen L.S. § 31 abgewiesen worden; wobei es denn sein Bewenden billigstermaßen haben muß, u. die auf verschiedenen Ldtg. erhaltenen attestata nichts verschlagen können.

84) Da die laut L.S. vom 14. Febr. c. a. gewilligte Gelder noch nicht völlig eingebracht; als wird hiermit den W. L.-Officieren die Weisung gegeben, solche förderſamst einzutreiben u. an den W. L.-Bevollmächtigten abzugeben, daraus selbiger seinen gethanen Vorschuß einbehalten, dem W. Hrn. Kammerhrn. [15]) von Mirbach die ihm seiner Auslage wegen zugestandene 1000 Rth. auszahlen, das etwa noch übrige dem W. Hrn. von Brackel ad rationem seiner im L.S. festgesetzten Schuldforderung auskehren u. über alles nächstk. Ldtg. eine accurate Rechnung eingeben wird.

85) Die Rechnungen des W. Oberhptm. von der Recke als Obereinnehmers sowohl, als sämmtlicher L.-Officiere von den vorigen [16])

Willigungen von 1739 bis 1745 ab sind theils voriges Jahr, theils jetzo E. W. R. u. L. vorgeleget, u. gehörigst justificiret worden, worüber denn nicht nur der währendem diesem Ldtg. abgegangene W. Obereinn. von der Recke, sondern auch sämmtliche W. L.-Officiere hiermit zu Recht beständig quittiret werden.

86) In Stelle des abgegangenen Obereinnehmers ist der W. von Behr, Erbhr. der Kabillschen u. Zierauschen Güter, einmüthig erwehlet u. zur Annehmung dieser Bemühung von E. W. R. u. L. willig gemachet worden.

87) Zur Abgabe des L.-Kastens an den jetzigen W. Obereinnehmer ist von dem vorigen der W. Kammerj. Krummes, mit Einwilligung der Lndsch. bevollmächtiget, welcher sich mit dem W. Obereinn. von Behr über den terminum der Abnahme des L.-Kastens zu einigen u. davon dem W. L.-Gevollmächtigten Nachricht zu geben haben wird.

88) Das Grambsche Krchsp. hat währenden diesen ganzen Ldtg. keinen Dep. gesandt, u. da sich nur einer von den Krchsp.-Eingesetzenen, als der W. von Korff, Erbhr. zu Trecken, bei E. W. R. u. L. deswegen schon vorigen Sommer ad Diarium gemeldet u. erwiesen, daß er an der schlechten Beobachtung dieser Pflicht vor das Vaterland keinen Theil hätte; so sind die übrigen Eingesetzenen in die gesetzmäßige Strafe von 100 Rthl. verfallen, welche Summe, wenn solche nicht aus Liebe u. Achtung vor die väterliche Gesetze an die L.-Officiere des Orts abgegeben wird, auf Delation des L.-Officiers der Mannrichter, auf vorhergegangenes Mandat, so die W. Hrn. Oberräthe alsdann ohne Verzug ihm hierzu ertheilen werden, nach Proportion eines jedweden Haken-Zahl, ohne alle Exception u. Vorwenden, zwischen hier u. nächstk. Johannis Bapt. in duplo ohnfehlbarlich exequiren u. dem W. Hrn. Obereinnehmer zustellen soll. Im Fall aber der Mannrichter hierin nachläßig befunden würde, soll er selbst Inhalts der Landesgesetze in die Strafe von 100 Rthl. verfallen sein.

89) Daß der Schluß der meisten Stimmen von nicht geringer Activität sey, als der einmüthige, u. also die meisten Stimmen bereits die wahre Lndsch. ausmachen, hat seinen Grund in denen

Fundamental-Gesetzen u. der Commiss. Decis. von A. 1642, darin zugleich die weise Vorsehung geschehen, daß die überstimmten [17]) Glieder der Lndsch. sich ihrem Körper bei Strafe von 100 ℳ. [18]) nicht widersetzen, wider das Abgehandelte sich nicht legen, das Beschloßene keinesweges zu retractiren suchen, noch dawider zu protestiren sich unterstehen sollten. Wenn aber demohngeachtet verschiedene Glieder wider das durch die meisten Stimmen Beschloßene protestiret u. sich darwider geleget, also die gehörige Art bei dem in Ansehung des durch die meisten Stimmen i. e. [19]) der Lndsch. abgehandelten Schlußes etwa habenden Bedenken sich zu führen (nemlich ihren Sinn dem Diario, oder auf den Verweigerungsfall den Gerichts-Acten per oblatam zu empfehlen u. in ihrem Krchsp. die Relation nebst dem Beweis davon abzustatten, damit das Krchsp., wenn es des Dep. gehabtes Bedenken gegründt findet u. daran Theil nimmt, sich des besorgten Nachtheiligen halber auf eine erlaubte Art prospiciren könne) überschritten, u. dergestalt die heilsame Absicht des Gesetzes nicht gehörigstermaßen zum Vorwurf gehabt haben; so werden ihre wider E. W. R. u. L. Schluß eingelegte protestationes insgesammt hiermit für nichtig u. unkräftig erkläret, u. sollen in den Gerichts-Acten durchgestrichen u. aus denselben gehoben werden. Mit den Protestanten selbst aber wollen E. W. R. u. L. Dep. u. Bevollmächtigte, auf den Fall E. W. R. u. L. selbst bei der Relation solches genehmiget, in Hoffnung eines beßern Betragens, vor dieses Mal nicht nach rigeur des Gesetzes verfahren wißen, sondern die Action wider dieselbe, doch dergestalt hinwegfallen laßen, daß, wenn einer von diesen Protestanten ins Künftige directe oder indirecte wider die Landes-Verfaßungen oder die Lndsch. handeln würde, sein jetziges Vergehen sodann als nicht vergeben angesehen, u. ein solcher also doppelt gestrafet werden soll.

90) Und wie der W. Hr. L.-Bevollmächtigter auf alle Abweichungen von den Gesetzen dergestalt zu invigiliren hat, daß er E. W. R. u. L. davon zu aller Zeit Rede u. Antwort geben könne, u. überhaupt alle Landesgerechtsame u. Vorzüge nach seinem Wißen u. Gewißen zu beherzigen nicht versäumen, sondern solche unverletzt zu erhalten äußerst bemühet sein muß u. wird; so versichern ihm nicht

nur die W. Hrn. Oberräthe die in den Gesetzen gegründete Sicherheit eines L.-Bevollmächtigten, sondern E. W. R. u. L. gestehet hiermit öffentlich alles dasjenige, was ihn, es sei auf welche Art es nur immer wolle, in Landes-Angelegenheiten betrifft, so anzusehen, als wenn es dem ganzen Lande geschähe, u. also dergestalt an seine Eräugniße Theil zu nehmen, daß sie allerseits deswegen vor einen Mann stehen u. ihn kräftigst schützen u. vertreten.

91) Weil die Dep. aus Dünaburg Überlautz zwo Stimmen auf dem Ldtg. prätendiren, so wird Dünaburg Überlautz die Befugniße hierzu nächstk. Ldtg. anzeigen, oder sich des Gebrauchs der doppelten Stimmen enthalten.

92) Weil vorigen Winter das Allschwangsche Krchsp. den Ldtg. nicht abgewartet, u. man den Besitz u. Vornamen des dasigen bestellten Convocanten nicht eigentlich gewußt, u. also der Name u. Besitz seines Hrn. Bruders in vorigem Schluß bemerket, so wird hierin der eigentliche Name u. Besitz des W. Convocanten, nemlich Johann Christoph von Stempel, Erbs. auf Allmahlen, verzeichnet.

93) Die in den Landesgesetzen verfaßte Verordnungen u. Strafen über diejenige, so die Wälder anzünden, sollen zur Abwendung alles Schadens u. Warnung derjenigen, so muthwilliger oder auch unvorsichtiger Weise zu einem Brande Gelegenheit geben, alle Frühjahr 3 W. nacheinander von allen Kanzlen in diesem Lande deutsch u. curisch publiciret werden.

94) Weil durch Unterlaßung der verordneten Haken-Revision nicht allein viele Beschwerden aus den mehresten Krchsp. der Ungleichheit der Haken-Zahl wegen eingekommen, u. einige Erbbesitzer sich höchlich graviret zu sein vermeinen, sondern auch höchst erforderlich, daß doch die langgewünschte Gleichheit ausgemittelt u. zu Stande gebracht werden möge, gleichwohl aber bishero nicht nach Maaßgebung der dieserwegen öfters gemachten Verordnung das gehörige observiret werden können, sowohl in Ansehung der wenigen Zahl der W. revisorum, als auch daß einige derselben von der Oberhptmsch. u. denen Krchsp., in welchen sie als revisores bestellet, zu weit entlegen: — so ist zur Beförderung u. Vollziehung dieses heilsamen Werks von den W. Hrn. Oberräthen u. E. W. R. u. L. beschloßen worden, daß

in Stelle der in jeder Oberhptmsch. bisher verordnet gewesenen 3 bis 4 W. revisorum, nunmehro alle 4 Oberhaupt- u. 8 Hauptleute nebst 24 Glieder E. W. R. u. L. als revisores zu bestellen. Wie sie dann, nachdem selbige von E. W. R. u. L. willig gemachet u. in Vorschlag gebracht, hierdurch dergestalt bestätiget werden, daß sie zu Ablegung des gewöhnlichen Eides förderſamst von denen W. Hrn. Oberräthen herein verschrieben werden sollen. Als:

in der Selburgschen Oberhptmsch. u. nachstehenden Krchsp.: in Selburg, Nerft u. Ascherad: die W. Oberhptm. von Heucking, Witten von Sussey, Budberg von Gritzkalln; in Dünaburg u. Überlautz: die W. Hauptm. Sass, Lieut. Budberg von Garssen u. Schöpping von Planborn;

in der Mitauschen Oberhptmsch. u. nachstehenden Krchsp.: in Mitau u. Sessau: die W. Oberhptm. von der Recke, Behr von Neu-Autz u. Lieut. von Holtey von Doben; in Bauske, Eckau, Neugut u. Baldon: die W. Hauptm. Grothuss, von Schöpping von Strucken, von Fölkersam von Alt-Pönau; in Doblen u. Neuenburg: die W. Hauptm. von Mirbach, Major von Nolde von Waddax u. Capit. von Krummes von Dsetsen;

in der Goldingschen Oberhptmsch. u. nachstehenden Krchsp.: in Goldingen u. Windau: die W. Oberhptm. von Sacken, Lieut. von Sacken von Rothhof, u. Stempel von Zelohden; in Allschwangen u. Frauenburg: die W. Hauptm. von Nolde, Rönne von Groß-Plenen, Wettberg von Allaschen; in Durben u. Hasenpoth: die W. Oberhptm. von Offenberg, Torck von Paschecksten, Grothuss von Nabben; in Grambsden u. Grobin: die W. Hauptm. Behr, Schlippenbach von Dubbeln, Franck von Arischhoff;

in der Tuckumschen Oberhptmsch. u. nachstehenden Krchsp.: in Tuckum u. Candau: die W. Hauptm. von Korff, von Hahn von Postenden, Lieut. Korff von Degahlen; in Talsen u. Zabeln: die W. Hauptm. von Hahn, Capit. von Finckenstein von Klein-Berken, Lieut. von den Brincken aus Schmarden; in Autz u. Grenzhoff: die W. Hauptm. von Franck, Capit. von Sacken von Alt-Mocken, Lieut. von Heucking von Walldegahlen.

Diese jetzt bestätigte W. revisores werden nach abgelegtem Eide

aufs förderſamſte ihre Function dergeſtalt wahrzunehmen bemühet ſein, daß ſie gegen k. ordin. Ldtg. die Reviſion geendiget u. zur Beurtheilung, Approbation u. Regulirung der Haken-Zahl ihre gemachte Connotation aller u. jeder Erbunterthanen u. Revenüen aller u. jeder in denen ihnen zu revidiren jetzt aſſignirten Krchſp. belegenen Frſtl. u. adel. Gütern auf dem Ldtg. einreichen können, bei ſchon in den L.S. ſancirten Pön von 100 Duc.

Und da wegen angegebenen u. wirklich habenden ſtarken Hofesbedienung, ſo von einigen W. Erbbeſitzern gehalten werden, als auch in Anſehung der Schützen, Fiſcher, Aelteſten, Schildreuter ꝛc. es davor zu halten, daß derjenige, der einige wenige Bauren hat, alſo ſolche nicht eximiren kann, gar zu ſehr leidet, indem er ſeine wenige Bauren, die kaum ſoviel, als des andern Bedienung ausmacht, ſich zur Formirung der Haken-Zahl anſchlagen laßen muß, u. alſo die Laſt für ſolche zu contribuiren hat; ſo haben die W. revisores, wie in allem, auch in dieſem Punkt den einmal feſtgeſetzten modum revisionis zu ihrem Augenmerk zu haben, dennoch aber alle u. jede anzugebende Hofesbedienung ꝛc. gleichfalls genau zu annotiren, damit auf k. Ldtg., wenn nach vorhergegangenem deliberatorio dieſerwegen ein Schluß gefaßet, die Gleichheit um deſto ſicherer ausgefunden werden kann, zu welchem Ende die W. revisores jedem Beſitzer nicht einen Schein einer feſtgeſetzten Haken-Zahl, wohl aber nur eine richtige Verzeichniß der annotirten Erbunterthanen u. Revenüen zu ertheilen haben, damit die Haken-Zahl um deſto füglicher in einer accuraten Gleichheit auf dem Ldtg. feſtgeſetzet werden möge. Damit aber die Reviſion gar auf keine Art behindert werde, ſo ſollen alle u. jede possessores, welche auf einerlei Weiſe ſich der Reviſion widerſetzen, ohne alles Widerſprechen im nächſten Ldtg. auf die alten Roßdienſte geſetzet u. zu ewigen Zeiten von ſolchen nicht erlaßen werden, weswegen alle vorher ſchon gemachte Landesgeſetze hiermit ausdrücklich reaſſumiret werden.

95) Denen in Anſehen [20]) dererjenigen, ſo von den Convocationen weggeblieben ſowohl, als der Dep. halber, ſo ſolche nicht angeben, in den Landesgeſetzen gemachten Verfaßungen ſoll von nun an nach aller Strenge gemäß gelebet werden.

96) Mit dem W. von Diepelskirch, welcher so wenig der im vorigen L.S. ihm gegebenen Weisung, sich derer in die Frstl. Archive gelieferten Schriften halber zu legitimiren, gemäß gelebet, als auf das im Namen E. W. R. u. L. vom Landboten-Marschall an ihn in diesem Ldtg. abgelaßene Schreiben reflectiret, wird der W. Hr. L.-Gevollmächtigter dieserwegen nochmals zu sprechen sich die Gelegenheit nehmen, u. im Fall er obangeführter in die Archive gelieferten Schriften wegen nicht völlige Befriedigung u. Sicherheit vor E. W. R. u. L. siehet u. findet, den W. von Diepelskirch aufs förderſamste actioniren u. dadurch allen Schaden u. allen Nachtheil vor das Land abzuwenden bemühet sein.

97) Zur unentbehrlichen Wahrnehmung der Landesgerechtsame auf diesem bevorstehenden allgem. Reichstage zu Warschau ist der W. Herr Joh. Ernst von Schöpping aus Strucken als Deleg. erwehlet u. zur Annehmung dieses Geschäftes auf inständiges Anhalten sämmtlicher W. Hrn. Landboten u. Krchsp.-Bevollmächtigten willig gemacht, auch der Kngl. Secretair Hr. Aloy einmüthig als Agent auf ein Jahr hiermit constituiret, ihnen über alles hinlängliche instructiones ertheilet u. zu des Hrn. Deleg. seiner nothwendigen Reise u. Zehrungskosten 2000 Rthl. zu 18 Sechs., dem Hrn. Agenten aber 150 Duc. am Golde zu seinem Gehalt zugestanden worden. Welche Summen der W. jetzige Obereinnehmer Hr. von Behr, Erbhr. der Zierauschen u. mehrer Güter, nach seiner geschehenen liebreichen Erklärung vorschießen u. noch vor Anfang des September-Monats dem Hrn. Deleg. zustellen wird.

98) Damit aber auch E. W. R. u. L. sich im Stande befände, diesen Vorschuß sowohl, als des W. Hrn. von Brackels Schuldforderung völlig zu bezahlen, so wird von adel. Haken 10 Rthl., von den Pfand- u. Rentenier-Summen 1 fl. [22]) pro 1000 fl. [22]) u. von den Arend-Summen 1 Rthl. von 100 gewilliget, u. sämmtliche W. L.-Officiere hiermit alles Ernstes angedeutet, diese Willigung aufs förderſamste einzunehmen u. an den W. Obereinnehmer ohne sonderlichen Verzug abzutragen.

99) Der W. Hr. Obereinnehmer wird aus den ersten einkommenden Geldern seinen Vorschuß einbehalten, u. nachdem er zuförderst

mit dem W. Hrn. L.-Bevollmächtigten conferiret, wieviel dem Hrn. von Brackel noch zukommt, die Befriedigung des Hrn. von Brackels aus den übrigen Geldern beſtmöglichſt beſorgen.

100) Vor Abreiſe des Hrn. Deleg. wird der Hr. L.-Bevollmächtigte die bisherige correspondence mit dem Hrn. Agenten fortſetzen, u. ſobald er von der Ankunft des Deleg. in Warſchau Nachricht eingezogen, mit ſelbigem ſolche anfangen, ununterbrochen unterhalten u. das etwa Nothwendige jeder Zeit communicatis consiliis mit den W. Hrn. Oberräthen gewöhnlichſtermaßen beſorgen.

101) Weil die W. Hrn. Oberräthe feſtiglich zugeſaget u. angelobet, über dasjenige, was in dieſem L.S. einhellig beliebet u. feſtgeſetzet worden, kräftig zu halten, auch E. W. R. u. L. nach der ihnen obliegenden Vorſorge vor die unverrückte observance Dero Rechte, Privilegien, Freiheiten u. Immunitäten, in allen Fällen, da ein Eingriff in dieſelben attentiret werden wollte, allen Beiſtand zu leiſten: als verſichert hinwieder E. W. R. u. L. denen W. Hrn. Oberräthen, daß wenn dieſelben deswegen, ſowohl was ſie insgemein ihrer Würde u. Pflicht nach zu thun ſchuldig ſind, als auch inſonderheit der geſetzmäßigen Ausſchaffung derer 5 Juden halber, welcher Duldung hier im Lande, bis ſie die Catholiſche Kirchen-Schulden abgetragen, von Sr. Hochwürd. Erl. Exc. dem Hrn. Biſchof von Liefland prätendiret wird, belanget oder turbiret werden würden, hierin causam communem zu machen, u. ihnen nach allem Vermögen beizuſtehen.

102) Und wie endlich durch die ausgeſtellete Präliminair-Articul u. ſelbſt die erfolgte Abhandlung vorſtehender Puncte, dasjenige, was abſeiten derer W. Oberräthe, bei dem obhanden geweſenen Streit, wider E. W. R. u. L. u. deren Glieder vorgefallen, nebſt den meiſten Landesbeſchwerden, gehoben; ſo fället auch nunmehro bei der glücklich wiederhergeſtellten Vereinigung dasjenige, was in denen zur Behauptung der Rechte u. Freiheiten des Landes ausgegangenen Schriften etwa ohne Abſehen auf die Erhaltung der Landesgerechtſame wider die Perſonen der W. Hrn. Oberräthe Nachtheiliges eingefloßen, von ſelbſten weg, u. verſichert E. W. R. u. L. in aller Aufrichtigkeit, alles was geſchehen, in ſoweit ſolches ihr nicht zur Laſt gereichen ſollte, gänzlich zu vergeßen.

Zu Urkund u. unverbrüchlicher Festhaltung alles hier abgehandelten u. bestimmten haben die W. Hrn. Ober- u. Regierungsräthe, der W. Hr. Director dieses Ldtg. u. sämmtliche W. Hrn. Landboten u. Bevollmächtigte E. W. R. u. L. dieses eigenhändig unterschrieben u. mit ihren angebornen Pettschaften bestärket. Mitau aufm Ldtg., den 27. Julii A. 1746.

(L.S.) Christopher Friedr. v. Sacken, Landhofm. u. Oberrath.
" Otto Christopher v. d. Howen, Landm. u. Oberrath.
" Dietrich Ernst von Heucking, p. t. Landboten-Marschall u. Dep. derer Krchsp. Eckau, Baldon et Neugut.
" Joh. Christian von Tornauw, als Neuenb. Dep.
" Friedr. Heinr.[22]) v. Vieting-hoff g. Scheel, als Mitau. Dep.
" Johann Dietrich von Holtey, als Doblen. Dep.
" Joh. Ernst Fölckersam, als Doblen. Dep.
" Friedr. Casimir von Heucking, Candau. Dep.
" Fromh. Ulrich von der Osten g. Sacken, als Candau. Dep.
" Ernst Christoph. v. d. Brüggen, Tuckum. Dep.
" Reinhold Christopher v. Drachenfelß, des Zabel. Krchsp. D.[23]).

(L.S.) Herm. Christoph Finck v. Finckenstein, Kanzler u. Oberrath.
" Ludwig Taube, als Selburg. Dep.
" Friedr. Wilhelm Klopmann, als Neugut. Dep.
" Gotthard Heinrich v. Witten, als Nerft. u. Ascherad. Dep.
" Joh. Ernst Schöpping, als Bausk. Dep.
" Wilh. Alex. von Heucking, als Durb. Dep., u. aus Vollm. von dem W. Friedr. Joh. v. d. Brincken, Talsen. Dep.
" Fromhold Ulrich v. d. Osten g. Sacken, als Windau. Dep.
" Georg Sigmund Haudring, als Frauenb. Dep.
" Hermann Friedrich Grothuß, Autz. u. Grenzh. Dep.
" Friedr. v. Mirbach, Sessau. u. Zabel. Dep.
" Heinr. Christian v. Offenberg, Grobin. Dep.

*) In T., I, IV u. dem chron. Verzchn. — Die Aufschrift in T.: Actus compositionis. Der Landtags-Abscheid ꝛc; in I: großer landtäglicher Schluß; in IV: Landtäglicher Schluß; in dem chron. Verzchn.: Actus compositionis u. Landtags-Schluß. — Dem Abdrucke zu Grunde gelegt eine beglaubigte Abschrift in IV (cf. unten Anm. 23). Die Abweichungen nach T.

1) — keine neue Gesetze — — — Decis. 2) Verantwortung. 3) einige. 4) vereinigenden. 5) Rthl. 6) jurante. 7) wahren. 8) † u. zurichten. 9) — u. 10) Extraction. 11) — a. 12) Versuch. 13) sich. 14) welches st. w. s. 15) — C. 16) übrigen. 17) unbestimmten. 18) Rthl. 19) — i. e. 20) Absehen. 21) Rthl. 22) Reinhold. 23) In IV zum Schluß: Daß diese Abschrift mit dem Original des der Hochfürstl. Kanzeley übergebenen Landtägl. Schlußes übereinstimmet, bezeuge unter dem Insiegel dieser Herzogthümer Curr-land u. Semgallen u. meiner eigenhändigen Nahmens Unterschrift.

(L.S.) Heinrich Zentarove,
Ober-Secs.

114. Der Landtags-Abscheid vom 12. August 1747 *).

Kund u. offenbar sei hiemit jedermänniglich, besonders denen [1]) solches zu wißen von Nöthen, daß nachdem in J. K. M. Allerh. Namen die W. Hrn. Oberräthe auf Anhalten des W. Hrn. L.-Gevollmächtigten einen Relations-Ldtg. auf den 26. u. die folgd. T. des M. July jetzt l. J. angegeben u. festgesetzet, E. W. R. u. L. auch diesem zufolge erschienen, da dann der W. L.-Deleg. v. Schöppingk denen Hrn. Oberräthen u. E. W. R. u. L. seine Relation abgestattet, welche E. W. R. u. L. dankbarlich entgegengenommen, u. nachgehends mit den Hrn. Oberräthen folgendes verabredet, festgesetzet u. geschloßen.

1) Da es sich bei Eröffnung derer Instructionen hervorgethan, daß E. W. R. u. L. auf nächstk. ordin. Ldtg. eine umständliche u. specielle Rechnung, wozu die bishero gewilligte L.-Gelder angewandt worden, verlanget, der Hr. L.-Bevollmächtigte auch bereit gewesen, die seinige abzulegen, so sind alle u. jede, so L.-Gelder in Händen gehabt, auf k. ordin. Ldtg. eine vollkommene Rechnung sowohl von dem, was eingekommen, als auch von dem, was ausgegeben worden, gehörigst abzulegen schuldig u. gehalten.

2) Und wenn auch verschiedene L. S. die tolerence der Juden u. Zigeuner gänzlich verbieten u. untersagen, besonders der den 27. July 1746 geschloßene Ldtg. § 65 derer ersteren wegen die ausführliche Weisung giebt, so werden die W. L.-Officiere erinnert, bei Vermeidung der darin festgesetzten Strafe unverzüglich alle in ihrem Beritte sich wohnhaft aufhaltende Juden bei dem Hrn. L.-Bevollmächtigten anzugeben, wobei selbiger das Gehörige wahrzunehmen nicht unterlaßen wird.

3) Ferner, da von diesem Relations-Ldtg. die Krchsp. Dünaburg, Oberlautz, Ascherad u. Nerft, auch laut gesetzmäßiger Angabe der Hrn. Dep. unterschiedene Krchsp. Eingesetzene auf denen Convocationen nicht erschienen, so sind dieselben auf k. ordin. Ldtg. ihre legalia beizubringen verbunden, oder der Verordnung der Gesetze unterworfen.

4) Der zum Nachtheil dieses Landes sämmtlicher Einwohner

gereichende Beschlag, auch Einmarsch J. Ruff. Kais. Majest. Truppen hat die Attention hiesiger Landes-Regierung u. E. W. R. u. L. (um dem gänzlichen Ruin des Landes vorzukommen) erwecket; da nun J. M. unser Allergnäd. K. u. Oberhr. auf die von den W. Hrn. Oberräthen geschehene Allerunterthän. Vorstellung ein Rescript anhero ergehen laßen, u. darin zu vernehmen gegeben, wie der Landes-Beschwerde abhelfliche Maaßregel geschaffet [2]) werden können, — so hat man in gehorsamster Folge dieses huldreichsten Rescripti einen u. andern Versuch gethan, weil man aber noch nicht zu seinem End-zweck gelangen können, sich genöthiget gesehen, diesen Relations-Ldtg. cum toto suo effectu bis an den 16. Octbr., der pro die procedendi hiemit festgesetzet wird, zu conserviren, damit nicht nur die W. Dep. um benannte Zeit mit hinlänglichen Instructionen versehen das alsdann etwa Nöthige vorzunehmen im Stande sein, sondern auch

5) das ganze Land dieser Verrichtung wegen die erforderliche Wissenschaft bekomme. Zu dem Ende dann die W. Hrn. Oberräthe versichern, denen ausgebliebenen Krchsp. dasjenige, was obangeführter-maßen in dieser Sache vorgegangen ist, zeitig zu communiciren, damit solche in Stand gesetzt werden, auf dem conservirten Ldtg. durch die anhero zu schickende Dep. ihre Meinung zu eröffnen.

Urkundlich u. zu mehrerer Festhaltung u. Sicherheit ist gegen-wärtiger L.S. von denen W. Hrn. Oberräthen u. E. W. R. u. L. eigenhändig unterschrieben u. besiegelt worden. So geschehen Mitau in der Landes-Versammlung, den 12. August A. 1747.

(L.s.) Christopher Friedr. v. Sacken, Landhofm. u. Oberrath.
" Otto Christoph. v. d. Howen, Landm. u. Oberrath [3]).
" Otto Friedr. Sass, als Autz. u. Grentzh. Dep.
" Otto Friedr. Krummess, Mitau. u. Neuenb. Dep.
" Ernst Christopher v. Budberg, Selburg., Eckau u. Baldohn. Dep.
" Carl Philipp Rönne, Candau. D.
" Herm. Friedrich Schulte, als Bausk., Sessau. u. Neugut. Dep.

(L.s.) Herm. Christoph. Finck v. Finckenstein, Kanzler u. Oberrath.
" Eberh. Christoph. Philipp Hahn, p. t. Landboten-Marschall, wie auch Zabel. u. Talsen. Dep. [3])
" Christoph Ernst v. Wettberg, als Golding. Dep.
" Herm. Gotth. v. Brunnau, Frauenb. Dep.
" Ernst von der Brüggen, als Grobin. Dep.
" Johann Ernst Fölckersamb, Doblen. Dep.

(L.S.) Magnus Friedr. Torck, als (L.S.) Heinr. v. Seefeld, als Durb. Windau. Dep. Gramsd. u. Hasenpoth. Dep.
„ Friedr. Christoph v. d. Recke, „ Carl Ernst Rönne, als Tuck. Dep. als Allschwang. Dep.

*) In T. (5), I (5) u. d. chron. Verzchn. — Die Abweichungen nach I. Die Aufschrift in I: Relations Landtägl. Schluß.
1) + so hieran gelegen. 2) abgeholfen st. a. M. g. 3) die folg. Unterschriften fehlen.

115. Der Landtags-Abscheid vom 3. November 1747*).

Kund u. offenbar sei hiemit jedermänniglich, bevorab denen solches zu wißen von Nöthen, daß nachdem in J. K. M. Allerh. Namen die regierende Hrn. Oberräthe mit E. W. R. u. L. vermöge der den 12. August h. a. geschehenen Conservation in unten gesetztem dato zusammen getreten, folgendes beschloßen u. verabredet haben.

1) Nachdem Eine hiesige Landes-Regierung, auch R. u. L., in Hoffnung ihr geliebtes Vaterland zu soulagiren, der von J. K. M. s. d. Dresden den 12. July 1747 eingeschickten Allergn. Anleitung sich conformiren wollen, u. desfalls alle mögliche Mühe u. Sorgfalt angewendet, diesem aber ohnerachtet nicht zu ihrem Zwecke gelangen können, so hat sie sich gezwungen gesehen, ihren recours zu J. K. M. ihrem Allergn. Könige zu nehmen, u. Allerh. Deroselben per supplicam allerunterthän. zu unterlegen, daß der von dem Hofe zu St. Petersburg verhängte, u. schon 2 J. fortdauernde, die adel. u. bürgerl. Einsaßen angehende Beschlag unser geliebtes Vaterland drücke, mit der allerunterthän. Bitte, J. K. M. möchte es in die Wege zu richten gnädigst geruhen, damit dieser Beschlag, der bereits das ganze Land in allzu bekümmerte Umstände gesetzet, mit dem ehesten gehoben werde.

2) Weil der bisher im Allschwang. Krchsp. gewesene Convocant, der W. von Stempel, seine daselbst gelegene Erbgüter verkauft, als wird nach geschehenem Vorschlage gedachten Krchsp. der W. Heinr. Ewald von Buchholtz, Erbhr. der Birsschen Güter, die Bemühungen eines Convocanten so lange über sich nehmen, bis er auf k. ordin. Ldtg. dazu bestätiget werden wird.

3) Hat E. W. R. u. L. mit ausnehmendem Vergnügen sowohl die treu fleißig angewandte Bemühungen u. das patriotische Bezeigen

ihres gewesenen Deleg., des W. von Schöppingk, Erbhr. der Struckschen Güter, aus denen abgelegten Relationen erfahren, als auch aus selbigen mit gleicher Zufriedenheit wahrgenommen, daß der W. von Heyking, jetziger L.-Gevollmächtigter, nicht das geringste verabsäumet, so das in ihm gestellte Vertrauen von selbigem erfordert hat. Derowegen ist für billig erachtet worden, ihnen beiderseits hiedurch das vollkommenste Wohlgefallen E. W. R. u. L. zu eröffnen, auch den verbindlichsten Dank abzustatten, letzteren aber insbesondere zu ersuchen, vor wie nach die Angelegenheiten E. sämmtlichen W. R. u. L. treulichst zu besorgen.

Urkundlich u. zu mehrer Gewißheit ist dieses von der W. Landes-Regierung u. E. W. R. u. L. eigenhändig unterschrieben u. besiegelt worden. Datum Mitau, den 3. November A. 1747.

(L.s.) Herm. Christoph Finck v. Finckenstein, Kanzler u Oberrath.
" Otto Christoph v. d. Howen, Landm. u. Oberrath [1]).
" Ernst Christoph v. Budberg, Selburg., Ekau. u. Baldohn. Dep.
" Heinrich von Seefeld, Durb., Gramsd. u. Hasenpoth. Dep.
" Johann Ernst Fölckersamb, Doblen. Dep.
" Magnus Friedrich Torck, Windauscher Dep.
" Otto Christopher v. Medem, Autz. Dep. u. Kraft habender Vollmacht von Ernst v. d. Brüggen, als Ascherad. u. Nerft. Dep.
" Herm. Gotthard von Brunnau, als Grobin. Dep.

(L.s.) Werner Behr, Oberburggraf u. Oberrath.
" Eberhard Christoph Philipp von Hahn, p t. Landboten-Marschall, auch als Dep. der Krchsp. Zabeln, Talsen u. Grentzhoff [1]).
" Hermann Dietrich Schulte, Bausk., Sessau. u. Neugut. Dep.
" Carl Philipp Rönne, Tuck. Dep.
" Otto Friedrich Krummeß, Mitau. u. Neuenb. Dep.
" Christopher Ernst v. Wettberg, Golding. Dep. u. in Vollmacht des Allschwang. Krchsp.
" Heinr. Ernst v. Plettenberg, Dünab. u. überlautz. Dep.
Frauenb. Dep., u. von Hrn. von Brüggen, als Grobin. Dep.

*) In T. (3), I (3), u. d. chron. Verzchn.
1) I die folg. Unterschr. fehlen.

116. Der Landtags-Abscheid vom 2. September 1748*).

Kund u. offenbar sei hiemit jedermänniglich, besonders denen so hieran gelegen u. zu wißen von Nöthen, daß nachdem in J. K. M. Allerh. Namen die W. Hrn., Hrn. Oberräthe einen ordin. Ldtg. auf

den 29. u. die folgd. T. des M. Julii u. Augusti jetzt l. J. präfigiret u. ausgeschrieben, damit von denen W. Hrn. Oberräthen u. denen W. Hrn. Dep. der Lydsch. was den Landes-Rechten convenabel u. dem publico heilsam ist, geschloßen werden könne, E. W. R. u. L. auch aus allen Krchsp. durch ihre Hrn. Dep. zahlreich erschienen, nachstehendes zur stets währenden Observantz verabredet u. festgesetzet worden.

1) Da die Krchsp. Dünaburg Überlautz nach dem L.S. vom 27. July 1746 zwar die Befugniße des Gebrauchs ihrer doppelten Stimmen angezeiget, so gereichet doch dieses denen Krchsp. des Hertzogthums Curland zu keiner praejudice u. bleibet denenselben unbenommen, nach Absicht der Grundgesetze die Stimmen zur allgemeinen Berathschlagung auszumitteln.

2) Wenn aus denen Kngl. Cantzeleien denen Rechten u. Verfaßungen dieses Landes zuwiderlaufende Rescripta u. Befehle ad sinistram Cancellariae informationem ausgefertiget werden sollten, werden die W. Hrn. Oberräthe sich nach der Commiss. Decis. von A. 1717 u. nach dem § 45 des L.S. von 1746 richten, allezeit die erforderliche Remonstration gegen dieselben thun, u. sorgfältig dahin sehen, daß alles dem Lande Präjudicirliche abgewendet werde.

3) Damit durch übereilendes Sturmläuten nicht unnöthiger Weise oder aus einer gar geringen Ursache ein Lermen gemachet u. das Hülfsmittel ärger als das Übel selbst werde, auch Unschuldige darüber zu Schaden kommen mögen, so werden die W. Hrn. Oberräthe an alle Stadt-Magistrate ein Befehl ergehen laßen, der ganzen bürgerlichen Gemeine u. allen Eingesetzenen anzudeuten, daß in der Feuers-Gefahr u. bei einem jeglichen Aufstande, Überfall u. solcher größeren Gewalt, der einzelne Personen nicht widerstehen können, wo eine schleunige starke Hülfe erfordert wird, die aber bei Nachtschlafender Zeit nicht anders als durch ein dergleichen Zeichen, welches überall zugleich die Leute ermuntert, zusammen gebracht werden kann, Niemand bei schwerer, auch nach Ermeßigung des Falles Leibesstrafe, vor Anmeldung der dringenden Noth bei dem am Orte des Unwesens nächstwohnenden Bürgermeister, Gerichtsvoigt, oder Raths-Verwandten, u. wo deren keine, vor dem Frstl. oder adel. Kirchen-

Vorsteher, oder deßen dieserwegen Bevollmächtigten, u. von dem darzu erhaltenen Erlaubniß, die Sturm-Glocken ziehen, auch die Gerichts- u. benannte Personen nur nach der Größe der Gefahr solche Erlaubniß ertheilen u. sich selbst geschwinde an den Ort des Auflaufes begeben, aufs Gelindeste wie es möglich dem Unwesen steuren, u. falls ein Angriff mit tödtlichem Gewehr geschiehet, dergleichen zur Gegenwehr nicht gebrauchen laßen, ferner daß kein Unschuldiger verletzet werde verhüten, im Widrigen aber selbst vor dem Exceß hafften solle.

4) So angenehm es auch E. W. R. u. L. wäre, ein eigenes Haus zum Ritter-Saal u. Aufhebung des L.-Kastens zu haben, so wird dennoch die Erkaufung desselben, der Geld-losen Zeiten halber, vor jetzo ausgesetzt.

5) Die Beschwerden unterschiedener Einsaaßen, so dieselbe wider den W. Hrn. Mannrichter Torck seines Verfahrens halber bei Revision der Wege geführet, gehören ad judicis ordinarii cognitionem; inzwischen wird das 26. deliberatorium, die Wege-Ordnung betreffend, bis zukünftigen ex limitatione einfallenden Ldtg., gegen welchen E. W. R. u. L. in allen Krchsp. ihre Dep. gnüglich hierüber zu instruiren hat, zur Abhandlung ausgesetzt.

6) Die Revidirung der Policey-Ordnungen wird gleichfalls bis zum limit. Ldtg. ausgesetzet.

7) Die Regulirung der Haken-Zahl u. die Ausmittelung der Gleichheit auf diesem Fall, so nützlich u. nöthig solche dem Lande, wird dennoch bis zum ordin. Ldtg. des 1750. J. verschoben, u. so lange werden die eingebrachte Revisions-Bücher, die von denen W. Hrn. Oberräthen u. wegen E. W. R. u. L. von dem jetzigen Hrn. Landboten-Marschall versiegelt, u. dergestalt zum L.-Kasten eingeliefert, nicht eröffnet; inzwischen sind alle u. jede Krchsp. ihre etwanige Betrachtungen u. Vorschläge dieserwegen zeitig vor dem Ldtg. einzubringen u. der Landes-Regierung zur Prüfung des ganzen Landes pro deliberatorio zu übergeben gehalten, damit alsdann darüber gerathschlaget u. was gewißes festgesetzet, auch die Bestätigung von der Oberherrschaft besorget werden kann.

8) Und da einige wenige Güter noch zu revidiren, als Pawassern, dem W. Hrn. von Brüggen aus Stenden, auch Majoren-

Krug, dem W. Hrn. von Fircks aus Nurmhusen gehörig, u. des W. Hrn. von Plettenbergs Güter Linden ꝛc. nebst einem Vorwerk in deßen Kallkuhnschen Gütern, Grendsen, imgleichen des W. Hrn. General-Majors von Witten Güter Stabben u. Vitzehden, auch die Güter derer W. Hrn. von Drachenfels, Gritzgaln u. Memelhoff, nebst dem Frstl. Amte Wallhoff u. Neuhoff, welches letztere im Candauschen Krchsp. belegen, — als sind selbige von denen W. Hrn. revisoribus noch zu revidiren, diejenigen possessores aber, welche sich der Revision auf einerlei Weise widersetzet, sollen, falls sie ihre Meinung nicht ändern, alles Widerspechens ungeachtet im nächsten ordin. Ldtg. nach denen schon gemachten Landesgesetzen, die abermalen ausdrücklich reassumiret werden, auf die alten Roßdienste gesetzet, u. zu ewigen Zeiten von solchen nicht erlaßen werden.

9) Die Beschwerden derer W. Hrn. revisores der Krchsp. Durben u. Hasenpoth wider den Arrendator von Prekuls-Assiten, Opatzki, in Ansehung seiner ungebührlichen Führung gegen gedachte W. Hrn. revisores betreffend, werden die W. Hrn. Oberräthe dem Fiscali anbefehlen, selbigen ad delationem zu actioniren.

10) Wann nicht abzusehen, warum die personelle Erscheinung vor den Consistorial- u. Criminal-Gerichten auf gewiße Fälle unnöthig, u. wie die Nothwendigkeit derselben zu restringiren sei, überdem die Gesetze schon dieserwegen [1]) disponiret, als wäre die Restriction überflüßig, u. bleibt es bei denen schon vorhandenen Gesetzen.

11) Weil die Altenburgsche Kirche, als eine dem Durbschen Krchsp. gehörige Kirche, zu desselben u. des ganzen Landes praejudice à non domino nicht genommen werden könne noch möge, so übernimmt E. W. R. u. L. auf allgemeine Kosten die Widererhaltung derselben gehörigen Orts zu besorgen.

12) So vortheilhaft dem Lande ein Agent u. deßen Bemühungen an dem Kngl. Hofe wäre, siehet das Land doch nicht ab, wie es zu deßen Bestellung u. Salarirung seiner jetzigen bedrängten Umstände wegen kommen könne.

13) Die Besorgung der vormals zwischen des Groß-Herzogthums Litthauen u. Curland in Bauerforderungs-Sachen gebräuchlich gewesenen Commission, deren Glieder halb aus Litthauschen, die andere

Hälfte aus Curländ. Eingesetzenen bestanden, u. der Präses davon allezeit alterniret, zur Erleichterung beider Theile Forderungen [2]) u. etwa nachstehender [3]) anderer Zwistigkeiten, wird, so dienlich auch solche dem Lande sein könnte, vor jetzo bis zu Gott gebe glücklichere Zeiten ausgesetzt.

14) Nach denen Allerh. Versicherungen J. K. M. unsers Allergn. K. u. H. aber allergerechtsamst zu verfügen, u. dahin zu sehen, daß aus Litthauen die Cursche Läuflinge ohne alle Weitläuftigkeit ausgeantwortet werden mögen, ist denen W. Hrn. L.-Deleg. zu bewirken aufgetragen worden, daß per constitutionem Regni festgesetzet werde, daß die Curländer in Litthauen eben dasselbe Recht, welches selbige in Curland in Bauerforderungs-Sachen, sowohl aus dem Erb- ersten Rauch- als Läuflings-Recht erhalten, auch genießen können.

15) Der ehemalige Posthalter Lowrentz ist durch die L.S. 1730 § 20 u. 1746 den 27. July § 82 seiner Forderung wegen an die W. Erben des weil. W. Kanzlers von Keyserling verwiesen, da er aber dennoch zu dem Seinigen auf keine Art bis dato gelangen können, als hat E. W. R. u. L. es für billig gefunden, ihm selbst die zu fordernde 130 Rth., à 18 Sechs. den Rth. gerechnet, zu bezahlen, u. die Wiedererstattung auf allgemeine Kosten von gedachten W. Erben des W. Kanzlers von Keyserling gesetzmäßig zu fordern, weswegen denn E. W. R. u. L. durch Assignation an den W. Hrn. Obereinn. von Behr den gewesenen Posthalter Lowrentz der 130 Rth. halber gegen Empfang deßelben Quittung befriediget, u. ihren Regreß gehörigen Orts zu suchen sich vorbehält.

16) Weil die Abschaffung der Juden schon öfters beschloßen, daß alle u. jede das Land räumen müßen, man aber dennoch wahrgenommen, daß diesen Verordnungen entgegen nicht allein viele Juden im Lande eingeschlichen, sondern auch der im L.S. von 1746 § 65 angezeigte modus procedendi vielen zu allerhand Einwendungen u. einigen zur Beschönigung der verübten resistence, auch angemaßene Freiheit Juden anzunehmen u. zu halten gegeben hat; als ist, um dieses Gesetz einmal zur Wirklichkeit zu bringen, selbiges dergestalt geschärfet worden, daß nemlich kein einziger Jude, außer die mit praetiosis u. Kram-Waaren handeln, welche aber dennoch

auf keine Art u. Weise sich häuslich niederlaßen müßen, im Lande zu dulden sei, auch Niemand sich unterwinden solle, Branntwein-Brenner oder sonst einen Handwerker bei sich in Arbeit zu nehmen, vielmehr wird einem jeglichen freigestellet, demjenigen Juden, welcher auf einerlei Weise im Lande gehalten wird, wo er ihn in seiner Grenze attrapiret, alles das Seinige nebst Pferden u. Wagen wegzunehmen u. zu behalten. Weswegen die Hrn. L.-Officiere, bei Vermeidung der festgesetzten Pön von 100 Rthl. Alb., alle in ihrem Beritt von nun ab befindliche Juden bei der Regierung anzugeben haben, damit die W. Hrn. Oberräthe auf erstere Delation die angegebene gleich auf denen alsdann nächst einfallenden Criminal-Gerichten durch das officium Fisci können actioniren laßen. In welchem termino [4]) die Citirte sogleich absque ullis exceptionibus inutilibus, protelationibus et diffugiis hauptsächlich zu antworten, u. non attenta ordinaria vel extraord. appellatione dem Urtheil sowohl mit Bezahlung der Pön, als Versäumniß u. Unkosten an die Hrn. L.-Officiere u. andere delatores sogleich die Gnüge thun, u. alsdann erst der interponirten Appellation zu genießen haben sollen.

17) Und denen, die wegen Haltung der Juden, so zum Theil wohnhaft, zum Theil Branntweinbrenner gewesen, ihre Rechts-Nothdurft gehörigen Orts coram judice competenti beibringen wollen, wird die Dilation bis zum nächsten Ldtg. hiezu nachgegeben, u. dieser ganze Umstand zur Betrachtung E. W. R. u. L. in die Krchsp. genommen.

18) Aus dem Bericht einiger W. Hrn. L.-Officiere bei Ablegung ihrer Rechnung hat R. u. L. ersehen müßen, daß sich einige die zur Wohlfahrt des geliebten Vaterlandes gewilligte Gelder zu geben entzogen, u. sogar resistiret; als werden die dieserwegen vielfältig wiederholte u. festgesetzte Landesgesetze aufs Feierlichste dergestalt reassumiret, daß selbige, wenn die angegebene Resistenten auf ersteres Verlangen derer W. Hrn. L.-Officiere nicht sogleich die rückständige Willigungen abtragen, alsdann gewiß in Erfüllung gebracht werden sollen, weswegen die W. Hrn. L.-Officiere sich der Resten halber unverzögerlich zu melden, u. wann dieses geschehen, u. sie dennoch nichts bekommen würden, Bericht abzustatten haben, damit die erforderliche Executions-mandata an die W. Hrn. Mannrichter

exportiret, u. die wirkliche Execution armata manu nach dem Inhalt des L.S. de a. 1733 § 4 erfolgen könne.

19) Zwar wären laut L.S. den 12. August 1747 die Krchsp. Dünaburg, Oberlautz, Ascherad u. Nerft deswegen, daß sie den Ldtg. mit keinen Dep. beschicket, dann unterschiedene Krchsp.-Eingesetzene, die nach gesetzmäßiger Angabe der damaligen W. Hrn. Dep. auf denen Krchsp.-Convocationen nicht erschienen, ihre legalia beizubringen verbunden, oder der Verordnung der Gesetze unterworfen; jedennoch wird denenselben nochmalen zur Beibringung ihrer Legalien die Frist bis auf den limit. Ldtg. dergestalt gegeben, daß alsdann bei nicht erfolgender Legitimation die Gesetze in Erfüllung gebracht werden sollen.

20) Weil die Commiss. Decis. von 1642 u. 1717, verschiedene L.S. u. der Actus compos. de a. 1684 die Weisung geben, daß denen W. Hrn. Oberhauptleuten beeidigte Assessores zu adjungiren sind, auch der L.S. von 1692 die Anzahl derselben, nemlich 5 in Curland u. 5 in Semgallen festgesetzet, auch 1746 den 27. July § 27 die Art u. Weise, wie die W. Hrn. Assessores denen W. Hrn. Oberhauptleuten in jeder Instanz zu assistiren gehalten, in völlige Richtigkeit unfehlbar zu bringen beschloßen worden, welches aber dahero nachbleiben müßen, u. bis zum limit. Ldtg. dergestalt ausgesetzet wird, weil unterschiedene Hrn. Krchsp.-Dep. Assessores in Stelle der verstorbenen, abgegangenen u. abgehenden vorzuschlagen vor jetzo nicht instruiret gewesen, auch die W. Hrn. Oberhauptleute nicht gegenwärtig, daß alsdann die Benennung derselben unfehlbar erfolgen soll. Was aber deren Gage u. die Zeit, von welcher dieselbe zu laufen ihren Anfang nehmen solle, anbelanget, wird solches bis zur, Gott gebe! baldigen u. glücklichen Herstellung der Frstl. Regierung ausgesetzet.

21) Die im Dünaburgschen Krchsp. belegene Güter Ilsen u. Salnasee sind in L.S. de 1746 dergestalt angemerkt, daß deren Besitzer auf diesem Ldtg. sich melden sollen, oder widrigenfalls eine Haken-Zahl auf gemeldete Güter von der Lndsch. erhalten; wenn aber nach Anzeige derer Hrn. revisorum solche noch jetzo wüst, so hat es bis deren Verbeßerung bis dahin[5]) sein Bewenden.

22) Vermöge L.S. von 1739 ist das Gut Rempten in eine Haken-Zahl gesetzet, u. dem W. Besitzer bis jetzo die etwa erforderliche Remedur zu suchen offen gelaßen worden. Da nun derselbige durch producirte Revisions-Scheine letzterer W. Hrn. revisorum erwiesen, daß das Gut Tirohlen, weil er Rempten aufgenommen, nunmehro wüste, dahero die ihm in der Tariffe bemerkte Haken-Zahl für Tirohlen, nemlich $^3/_8$, abgeschlagen, u. er also nunmehro für Kappeln u. Rempten zusammen nur $1\,^{15}/_{16}$ Hak. behält, für welche Haken-Zahl derselbe sowohl die restirende L.-Gelder von 1739 ab, als die noch zu willigende abzugeben haben wird.

23) Weil der Hr. Mannrichter von den Brincken nach dem L.S. von 1746 den 27. July § 33 weder sich im Ordenschen besitzlich gemacht, noch deutlich erkläret, an welchem Orte er als ein [6]) Mannrichter zu bleiben entschloßen, sondern nur angesuchet ihm zu erlauben, auch im Piltenschen zugleich die Function eines Mannrichters zu versehen, dieses aber denen sancirten Gesetzen zuwider; so wird ihm darzu, daß, im Fall er bei der Goldingschen Mannrichter-Stelle allein verbleiben wollte, er in der Goldingschen Oberhptmsch. sich wiederum indeßen besitzlich mache, die Frist bis an den limit. Ldtg. gelaßen, gestalt E. W. R. u. L. den Punct wegen seiner dermaßen ad referendum genommen, daß wenn er Obigem kein Gnüge leistet, dieselbe ein anderes subjectum alsdann in Vorschlag bringen wird.

24) Die im L.S. den 27. July 1746 § 61 von der Landes-Regierung auf diesem Ldtg. zur Prüfung der Lndsch. zu übergeben versprochene Kirchen-Ordnung werden die W. Hrn. Oberräthe, da solches durch Absterben des Hrn. Superintendenten Gräven nachgeblieben, ohnfehlbar gegen nächst ordin. Ldtg. anfertigen laßen u. E. W. R. u. L. einhändigen, damit deswegen was Gewißes festgesetzet werden kann, u. die höchstnöthige Kirchen-visitationes ungehindert ihren Fortgang haben können.

25) Die von dem W. Dieterich Ernst von Heyking, seitherigen L.-Gevollmächtigten, geführte u. bei diesem Ldtg. abgelegte Rechnung ist völlig justificiret worden, u. da demselben noch 1104 Rthl. gethanen Vorschuß halber zukommen, so ist er an den Hrn. Obereinnehmer u. den W. Semgallischen L.-Lieut. von Schlippenbach deswegen

assigniret, u. wird er übrigens hiemit u. Kraft dieses wegen sothaner Rechnung aufs Bündigste quittiret.

26) Als auch derselbe bei E. W. R. u. L. um seine Dimission inständigst u. unabläßig sollicitiret, und um die Erlaßung von seiner Function angehalten hat, so wird diesemnach seinem ernstlichen Gesuch mit Abstattung des verpflichteten Dankes für deßen Treue u. sorgfältig geführte Bemühungen, nachgegeben, festiglich demselben versichernde, ihn bei der 1746 im L.S. ausgestellten Sicherheit bestens zu manuteniren u. zu handhaben. Jedoch ist dieser Vorfall u. das 10. deliberatorium ad referendum in die Krchsp. genommen, damit E. W. R. u. L. sich dieserwegen noch ferner entschließen könne.

27) Da der W. Semgallische Rittm. von Fölkersamb seinem officio nicht ferner verstehen wollen, auch seinem Gesuch nachgegeben, so wird derselbe gleichfalls seiner richtig abgelegten Rechnung halber hiemit quittiret, u. da E. W. R. u. L. den W. Hrn. Lieut. von Klopmann, der gleichfalls seiner richtig abgelegten Rechnung wegen hiemit aufs Bündigste quittiret wird, zum Rittmeister in seiner Stelle, u. den W. Hrn. Cornet von Schlippenbach hinwiederum zum Lieutenant, u. den W. Hrn. von Hohen-Astenberg gen. Wiegandt, Herrn auf Klein-Medden, zum L.-Cornet vorgeschlagen; so werden selbige Kraft dieses L.S. confirmiret.

28) Der W. Curländ. L.-Rittm. Hr. von Heyking wird seiner wohlabgelegten u. justificirten Rechnung halber aufs Beste hiemit quittiret, u. ihm zugestanden, die nach seiner Berechnung von ihm zu viel eingebrachte 11 Rthl. 45 Gr. von den ersten L.-Geldern wieder einzubehalten.

29) Wann auch der W. Curländ. L.-Lieut. Hr. von den Brincken zur fernern Wahrnehmung seines bisherigen officii nicht zu erbitten gewesen, u. ihm seine gesuchte Dimission nicht denegiret werden können; so wird ihm solche hiemit nicht allein ertheilet, sondern er auch über richtige Berechnung der L.-Gelder quittiret, u. die zu viel gezahlte 12 Rthl. 38 Gr. von dem Hrn. Obereinnehmer aus den ersten einkommenden Geldern zu empfangen assigniret.

30) Dahingegen der W. Hr. Cornet von Drachenfels in seiner Stelle als Lieutenant hiedurch bestätiget wird, die angegebene Resten

in 78 Rthl. 18 Gr. soviel als möglich seiner Versicherung nach einzucassiren verbunden.

31) Und weil der W. Hr. Lieut. von Drachenfels gleichfalls seine Rechnung richtig abgeleget, so wird derselbe auf das Bündigste quittiret u. von aller fernern Ansprache deswegen befreiet,

32) und in deßen Stelle der W. von Drachenfels, Erbs. auf Steingarten u. Garrosen, zum Curländ. L.-Cornet hiemit bestätiget.

33) Dem jetzigen W. Semgall. L.-Lieut. von Schlippenbach wird zwar die gebetene Dilation der noch nicht eincassirten Gelder bis gegen den limit. Ldtg. pro nunc absque sequela u. praejudice der schon auf diesem Fall sancirten Gesetze nachgegeben; jedoch daß er das restirende Geld, zusammt dieser jetzigen Willigung, ohnfehlbar beizubringen gehalten sei.

34) Da der Hr. Capit. von Olsen bei diesem Ldtg. vorgestellet, daß er seines kränklichen Zustandes halber die Bemühung eines Convocanten gehörigst abzuwarten nicht mehr im Stande wäre, so ist erforderlich, gegen den limit. Ldtg. einen andern zur Abwartung dieses Geschäftes aus dem Grenzhöffschen Krchsp. in Vorschlag zu bringen.

35) Der W. Hr. Oberhptm. von der Recke wird der richtigen Abgabe des L.-Kastens, Documenten u. Schriften wegen hiemit zu rechtbeständigst dankbarlichst quittiret, und

36) weil der W. Hr. von Diepelskirch durch gewißenhafte Angabe des Fiscalis, daß er von selbigem nicht mehr Schriften als er dem Subarchivario Cappell übergeben, bekommen, sich der in dem Frstl. Archiv vor etlichen Jahren gelieferten Schriften wegen vollkommen legitimiret, daß solche R. u. L. keinesweges concerniren, als hat die Sache hiermit ihre Endschaft.

37) Dem W. Hr. Obereinnehmer von Behr wird nicht allein für seine bisherige u. noch ferner übernommene Bemühung, auch der liebreichen Versicherung durch seinen Hrn. Gevollmächtigten, den W. Hrn. Rittm. von Klopmann, die zur jetzigen Landes-Delegation erforderlichen 3000 Rthl. R. u. L. sogleich vorzuschießen, verbindlichst gedanket, sondern auch über seine richtig abgelegte Rechnung aufs Kräftigste gebührend quittiret, u. nachgegeben, daß er die von ihm wie gedacht vorzuschießende 3000 Rthl. von denen ersten einkommenden

Geldern einbehalten möge, zu welchem Ende u. übrigen erfordernden Kosten des Vaterlandes

38) von jeden adel. Haken 8 Rthl., u. von jeden 100 Rthl. Arrende-Pension 48 Gr., u. von 1000 Rl. Pfand- u. Rentenier-Summen 24 Gr. Alb. gewilliget wird, welche Willigung die W. Hrn. L.-Officiere einzucassiren, dem W. Hrn. Obereinnehmer einzuliefern u. ihre Rechnungen auf dem limit. Ldtg. einzubringen haben, damit die Lndsch. keine Interessen zu geben gemüßiget werde.

39) Die durch den Tod des W. Hrn. v. Taube, Semgallischen Kirchen-visitatoris, erledigte Stelle wird durch den W. Hrn. von Budberg, Erbs. der Güter Garssen, ersetzet, u. derselbe als Semgallischer Kirchen-visitator bestätiget.

40) Auch sind die W. Hrn. von Schöppingk, Erbs. der Güter Planeborn, in Stelle des weil. W. Mannrichters von Schulte aus Jßlitz, in der Mitauschen Oberhptmsch., u. in der Seelburgschen Oberhptmsch. der W. Hr. von Witten, Erbs. der Güter Sussey, zu Mannrichtern von E. W. R. u. L. vorgeschlagen, u. durch diesen L.S. confirmiret worden.

41) Zur höchstnöthigen Wahrnehmung der Landes-Gerechtsame auf diesem bevorst. ordin. Reichstage zu Warschau, als zur Besorgung der Wiederherstellung der Frstl. Regierung u. Aufhebung des Beschlages u. der damit verknüpften Beschwerlichkeiten, sind die W. Hr. Dieterich Ernst von Heyking, Erbe von Klahnen u. Besitzer des Gutes Eckau, u. Hr. Joh. Ernst von Schöppingk, Erbs. auf Strucken u. Besitzer des Gutes Groß-Friedrichshoff, als L.-Delegirte erwählet u. auf Anhalten sämmtlicher W. Hrn. Landboten u. Krchsp.-Bevollmächtigte willig gemacht, ihnen über alles eine hinlängliche Instruction ertheilet, u. zu ihrer nothwendigen Reise- u. Zehrungs-Kosten 3000 Rthl., den Thl. zu 18 Sechs. gerechnet, zugestanden, — auch überdem verwilliget worden, die etwa erforderliche Kosten in Absehen der zu suchenden Wiedererhaltung der Altenburgschen Kirche u. erforderlichen Druck-Kosten der Refutation der bürgerl. Deduction, auch etwanigen Canzeley-Ausgaben, auf Rechnung E. W. R. u. L. anzuwenden.

42) Damit nun auch die Lndsch.-affaires nicht gänzlich verlaßen sein mögen, so wird der W. Hr. Herm. Friedr. Grotthuss,

Hauptm. zu Doblen, als jetziger Landboten-Marschall in der Activität hiermit conserviret, welcher nicht nur die nöthige correspondence mit denen beiden Hrn. L.-Deleg. zu führen hat, sondern auch bei aller Gelegenheit die Wohlfahrt des Vaterlandes, u. zwar erheischenden Falls communicatis consiliis mit denen Hrn. Oberräthen, wahrzunehmen u. zu befördern sich angelegen sein laßen wird.

43) Und weil terminus des Reichstages herannahet, u. dahero zur Beschleunigung der Abreise der W. Hrn. L.-Deleg. noch unterschiedene puncta der deliberatoriorum unabgemacht bleiben müßen; so ist dieser Ldtg. cum toto suo effectu et robore bis 1749 den 29. July, der pro die procedendi hiemit festgesetzet wird, conserviret u. limitiret, damit über dasjenige, so der verkürzten Zeit halber nicht abgehandelt werden können, u. die W. Hrn. Dep. ad referendum in ihre Krchsp. genommen, gerathschlaget u. das Nöthige gesetzmäßig geschloßen werden könne.

Urkundlich u. zu mehrerer Sicherheit u. Festhaltung ist dieser L.S. von denen W. Hrn. Oberräthen, dem W. Hrn. Landboten-Marschall u. sämmtlichen Hrn. Landboten eigenhändig unterschrieben u. besiegelt worden. So geschehen zu Mitau in der Landes-Versammlung, den 2. September A. 1748.

(L.S.) Christopher Friedr. v. Sacken, Landhofm. u. Oberrath.
" Otto Christopher v. d. Howen, Oberburggr. u. Oberrath.
" Herm. Friedr. Grotthuß, p.t. Landboten-Marschall, als Autz. Dep.
" Ernst von der Brüggen, Grobin. Dep.
" Otto Friedr. Krummeß, Allschwangscher Dep.
" Friedr. Gotthard v. Mirbach, Durb. et Grambsd. Dep.
" Magnus Friedr. Torck, Windau. Dep.
" Eberh. Christoph Philipp Hahn, Zabel. Dep.
" Reinhold Christopher v. Drachenfels, Zabel. Dep.

(L.S.) Herm. Christoph Finck v. Finckenstein, Kanzler u. Oberrath.
" Heinr. Christian v. Offenberg, Landmarschall u. Oberrath.
" Alexander von den Brincken, Talf. Dep.
" Alex. Friedrich von Medem, Mitau. et Hasenpoth. Dep.
" Wolmar Ferdin. v. Drachenfels, Ascherad. u. Nerft. Dep.
" Johann Dieterich von Holtey, Dep. u. Bev. der Krchsp. Doblen, Seffau et Grenzhoff.
" Gerhard Gotthard v. Vietinghoff gen. Scheel, als Golding. Dep. u. Kraft habender Vollm. von dem W. Carl Philipp Rönne, Candau. Dep.

(L.S.) Joh. Carl Saß, Seelb. Dep.
" Friedrich Wilhelm Schöping, Bausk., Eckau. u. Baldohn. Dep.
" Heinrich Johann v. Sacken, Frauenb. Dep.
" Heinr. Ernst v. Plettenberg, Dünab. u. Überlautz. Dep.
(L.S.) Wilh. Alex. Magnus Yorck, Tuckum. Dep. u. Bev. des Neuguth. Krchsp.
" George Dieterich v. Diepelskirch, Neuenb. Dep.
" Wilh. Magnus Funck, Mitau. D.

*) In T. (43), I (41), IV (43) u. dem chron. Verzchn. — Die Abweichungen nach IV.

1) — d. 2) Bauer-Forderungen. 3) entstehender. 4) gem. IV; T. — können — — — termino. 5) dabey st. d. d. 6) allein st. a. e.

117. Unions-Acte vom 27. August 1749 *).

Kund u. zu wißen sei hiemit jedermänniglich, daß da die W. Hrn. Oberräthe den im L.S. von 1746, auch demselben Schlusse vorhergegangenen u. daselbst inserirten Actu compos., als auch in denen articulis praeliminaribus ejusdem laudi publ. enthaltenen Gelob- u. Versicherungen bei Treu u. Glauben, nicht minder J. K. M. unsers Allergn. Königs u. Herrn Allerh. mentis declarationi u. recht väterlichen Anmahnungen zur Einigkeit zuwider, E. W. R. u. L. dieser Herzogthümer auf das schmerzlichste empfinden lassen, wie sie die W. Hrn. Oberräthe durch die auf denen von E. W. R. u. L. ihnen zur Abolition eingereichten gravaminibus von denen W. Hrn. Oberräthen erfolgten Beantwortung u. Abfertigung die Landes-Beschwerden nicht abgethan, noch sie von R. u. L. dazu zu vermögen sind, sondern vielmehr durch solche verweigerte Abthuung derselben, durch Kränkung der Landesgesetze den in diesen Herzogthümern bereits durch einige Jahre hergedauerten Uneinigkeiten je mehr u. mehr Nahrung geben, auch Liebe u. Einigkeit, welche einzig u. allein durch genaue Beobachtung der Gesetze u. Rechte dieser Herzogthümer wieder herzustellen ist, durch den Gesetzen entgegen gesetztes Benehmen stören, u. sie zur Wirklichkeit kommen zu lassen hindern, wie solches die bisher oft geschehene Vereinigungen u. die Abseiten der W. Hrn. Oberräthe Nicht-Haltung derselben mehr als zu viel darthun u. beweisen. Da nun solches Verfahren derer W. Hrn. Oberräthe J. K. M. unsers Allergn. K. u. Hrn., als in Allerh. dessen geheiligten Namen ihnen

das Recht u. die Landesgesetze wahrzunehmen anvertraut ist, allergerechtesten Willen e diametro zuwider ist, R. u. L. auch eben dadurch von ihnen denen W. Hrn. Oberräthen die ferneren Instructions-Puncte mit denen Hrn. Oberräthen gemeinschaftlich abzuschließen, einfolglich dem gegenwärtigen Ldtg. den ferneren Lauf zu geben testante diario außer Stande gesetzt ist, inmaaßen die Abstellung der Landes-Beschwerden solchem den Gesetzen u. alten Gebräuchen nach unumgänglich vorhergehen muß; so will R. u. L., in Ansehung solcher von denen W. Hrn. Oberräthen verursachten Disconvenientien, vor Gott, vor J. K. M. unserm Allergn. K. u. Hrn., u. der Durchl. Republ., auch jedermänniglich nicht nur auf das heilsamste entschuldiget u. bewahret sein, daß sie R. u. L., tot recte ratis vicibus, weder durch die gravamina, noch ihre Anmerkungen u. Erklärungen der Beantwortung auf die von ihr eingereichte gravamina von denen W. Hrn. Oberräthen, dazu nicht die geringste Veranlassung gegeben, sondern sie hat sich auch vielmehr nothgedrungen, nach dem Beispiel ihrer Vorfahren u. zur Entschuldigung bei der Nachkommenschaft, zum Beweis ihrer Unschuld gegenwärtige Vereinigungs- u. Unions-Acte, welche zugleich mit auf die Wiederergänzung der Landesgesetze sammt u. sonders abzwecket, zu belieben. Diesem nun zufolge inhäriret R. u. L. der in den publiq. Notariats-Acten von ihr vor. J. per oblatam eingelegten Manifestation u. Rechts-Bewahrung nicht nur, sondern ist auch gemüssigt gewesen, selbige, mutatis mutandis auf die gegenwärtige obbeschriebene Umstände, denen W. Hrn. Oberräthen gehörigst insinuiren u. abgeben zu lassen, wie folget:

A. 1749 den 22. August requirirte personam et officium Regii Notariatus et Secretariatus publici meum der W. Hr. Herm. Friedr. Grotthuss, F. Hauptm. zu Doblen, j. Z. Landboten-Marschall u. Erbs. der Alt-Auzischen Güter, von wegen u. im Namen E. W. R. u. L., an- u. beibringende, welcher Gestalt E. W. R. u. L. schon 1748 den 16. August bei damahlen von denen W. Hrn. Oberräthen nicht abgestellten Landes-Beschwerden genöthigt gewesen, sich per oblatam zu manifestiren u. zu präcustodiren, daß da E. W. R. u. L. auch nicht bei abolirten gravaminibus mit denen W. Oberräthen ihre Landes-Berathschlagungen ferner fortsetzen würde, solches E. W.

R. u. L. nicht irgend einen Nachtheil bringen möchte, maßen E. W. R. u. L. außer keiner andern Ursach mit denen W. Oberräthen den Ldtg. derzeit gemeinschaftlich zu continuiren beweget worden, als weil sie sich die zuversichtliche Hoffnung gemacht, es würden die W. Hrn. Oberräthe, wenn J. K. M. unser Allergn. K. u. Hr. über die sinistre et per malam informationem cancellariae ausgebrachte Rescripte, auch Responsum der Städte zuförderst eine Allergerechteste declarationem mentis ergehen laßen, alsdann zufolge ihres allerunterth. Gehorsams gegen J. K. M. unsern Allergn. K. u. Hrn., auch schuldiger Beobachtung der Landesgesetze, die allgemeine Landes-Beschwerden endlich abzuthun kein ferneres Bedenken tragen. Nachdem nun J. K. M. unser Allergn. K. u. Hr. denen Herzogthümern C. u. S. die Allergerechteste Declaration angedeihen laßen, wie Allerh. Deroselben K. Wille nicht sei, noch sein könne, durch die Rescripta oder das Responsum der Städte etwas denen Gesetzen dieser Herzogthümer entgegen disponiren zu laßen, diesem allem aber ohngeachtet die W. Oberräthe wider alles Vermuthen E. W. R. u. L. aufs schmerzlichste empfinden lassen, wie sie, die W. Oberräthe, zum schuldigen Gehorsam gegen J. K. M. unsern Allergn. K. u. Hrn., auch zur Wahrnehmung der Gesetze, durch denegirte Abstellung der gravamina von E. W. R. u. L. auf keine Weise zu vermögen sein, sondern vielmehr im Gegentheil sowohl mündlich als schriftlich zu erkennen gegeben, wie sie die bisher noch rückständig obhanden seienden, auch nachher abermals darzu gekommenen gravamina nicht abgethan, mithin E. W. R. u. L. außer Stande gesetzet, denen gemeinschaftlichen Berathschlagungen mit ihnen den Fortgang zu geben u. das Benöthigte zur allgemeinen Ruhe u. Wohlstand, auch Aufrechthaltung der Gesetze zu besorgen, allermaßen E. W. R. u. L. keine Sicherheit hätte, wie ob dasjenige, was beschlossen worden, unverbrüchlich gehalten werden möchte; — so wollte E. W. R. u. L. mit Beibehaltung ihres allerunterth. schuldigen Gehorsams, auch unverbrüchlichen Treue gegen J. K. M. ihren Allergn. K. u. Hrn., als in Allerh. dessen Namen denen W. Oberräthen die Gesetze u. das Recht zu handhaben Allergn. anbefohlen sei, gegenwärtig aber dem Allerh. Kngl. Willen zuwider von denen W. Oberräthen die allgemeinen Landes-Beschwerden keines-

weges abgemachet wären, sich hiemit öffentlich per expressum u. aufs feierlichste bewahret u. manifestiret haben, daß sothanes eben beschriebenes Begehen der W. Hrn. Oberräthe, ratione der nicht erfolgten Abmachung der gravaminum, u. dadurch von ihnen verursachte Irrungen E. W. R. u. L. nicht präjudiciren, noch auf einiger Art denen Rechten u. Gesetzen dieser Herzogthümer einigen Nachtheil bringen möchten; wie sich denn nicht weniger E. W. R. u. L. die Ersetzung der ihr von den W. Oberräthen bishero causirten u. 1746 im diario bereits bemerkten u. noch ferner zu verwendenden Unkosten, u. quaevis ihr zu Statten kommende competentia juris wider die W. Oberräthe quam saluberrime reserviret haben wollte, — mit Bitte, sothane nomine E. W. R. u. L. beigebrachte seine Manifestation u. Präcustodition, salvo tamen jure augendi, minuendi, corrigendi, ac alio quovis, ad acta supra fata zu nehmen, u. ihm darüber beglaubten Schein u. Beweis zu ertheilen. Officii nexu ad actus habe also, acceptatione in quantum juris facta praeviaque ingrossatione, solchen hiemit unter dem mir Allergn. anvertrauten Kngl. Notariat- u. Secretariat-Insiegel u. der gewöhnlichen Unterschrift extradiret. Actum Mitaviae tempore quo supra.

Damit aber auch rebus sic stantibus die Rechte E. W. R. u. L. u. auf allen Fall die Unschuld E. W. R. u. L. bei gegenwärtigem unvermutheten Vorfall J. K. M. unserm Allergn. K. u. Hrn., der Durchl. Republ. u. jedermänniglich, denen solches zu wissen von Nöthen, in der größten Deutlichkeit gesetzet, auch alle zur Erhaltung der Landesgesetze abzweckende Mittel von Jemand vorgekehret werden möchten, so hat E. W. R. u. L. den W. von Torck, Erbs. der Szerxtschen u. mehrerer Güter, Tuckum. Mannrichter, nebst dem Gehalte von 200 Rthl. u. der Freihaltung der etwa nothwendigen correspondence in Landes-Angelegenheiten, hiemit zur getreusten Beobachtung u. Besorgung des lieben Vaterlandes Wohlfahrt bis zur ersten allgem. Landes-Versammlung erwählet u. dazu willig gemachet, zugleich ihm aufgetragen, allem Fleiße nach alles dasjenige wahrzunehmen u. ins Werk zu richten, was der Erhaltung der dem Umsturz von den W. Oberräthen ausgesetzten allgem. Landesgesetze nur immer dienlich u. beförderlich, dahingegen R. u. L. ihrem Gevollmächtigten bei seinen

zu bezeugenden patriotischen Bemühungen, gleich wie es denen schon ehedem bei der Lndsch. gewesenen L.-Bevollmächtigten von R. u. L. gelobet u. gehalten worden, alle Sicherheit hiemit verspricht. So geschehen in der Landes-Versammlung zu Mitau, den 27. Aug. 1749.

(L.s.) Herm. Friedrich Grothuss, p. t. Landboten-Marschall u. Dep. des Krchsp. Autz.
" Gerhard Gotthard v. Vietinghoff g. Scheel, Golding. Dep.
" Alexander von den Brincken, Talsen. Dep.
" Carl Philipp Rönne, Candau. Dep. u. Kraft habender Vollm. d. W. Joh. Carl Sass, Seelb. Dep.
" Reinhold Christopher v. Drachenfels, Zabel. Dep. u. Kraft habender Vollm. von dem Hrn. von Hahn aus Postenden, als Mit-Dep.
" Friedrich Wilh. Schöpingk, Bausk., Eckau. u. Baldohn. Dep.
" Wilh. Alex. Magnus Torck, Neuguth. u. Tuckum. Dep.
(L.s.) Otto Friedrich Krummeß, Allschwang. Dep.
" Magnus Friedrich von Torck, Windau. Dep.
" Reinhold Christopher v. Drachenfels, Zabel. Dep.
" Christopher Joh. v. d. Osten g. Sacken, Tuckum. Dep.
" Philipp Ernst v. d. Brüggen, Candau. Dep.
" Heinr. Benedict v. d. Brincken, Talsen. Dep.
" Hermann Friedr. Grotthuß, Autz. Dep.
" Alex. von Medem, Doblen. u. Sessau. Dep.
" Herm. Gotthard v. Brunnau, Frauenb. Dep.

*) Nur in T. vorhanden, in dem chron. Verzchn. unter Nr. 168 aufgeführt.

118. Der Landtags-Abscheid vom 6. July 1750 *).

Kund u. zu wißen sei hiemit Allen u. Jeden denen daran gelegen, daß nachdem R. u. L. der Herzogthümer Curland u. Semgallen, in fundamento der vorig. J. wegen nicht erfolgter Abmachung der gravaminum errichteten Unions-Acte, auf dem unter dem Allerh. Namen J. K. M. ausgeschriebenem Ldtg. vom 30. Juny 1750 zahlreich erschienen, um sowohl für die Erhaltung der Gesetze, Freiheiten, Ruhe u. Sicherheit dieser Herzogthümer die nöthige Sorgfalt zu tragen, als auch den schuldigen recours zu J. K. M. unserm Allergn. Könige u. Oberherrn zu nehmen; so hat R. u. L. beliebet, folgende Puncte auf dieser allgem. Landes-Versammlung zu beschließen u. festzusetzen.

1) Nachdem R. u. L. sowohl wegen der in der Unions-Acte enthaltenen, als auch der zu seiner Zeit bekannt werdenden Ursachen, mit den W. Hrn. Oberräthen ohnmöglich landtagen können, als haben

sie sich gemüßiget gesehen, nach dem Exempel ihrer würdigen Vorfahren, die Berathschlagungen allein fortzusetzen, u. haben die oben genannte Vereinigungs-Acte vermöge dieses nochmals ratihabiret, reassumiret u. bestätiget.

2) Bei so bewandten Umständen nun siehet sich R. u. L. genöthiget, ihre Zuflucht zu dem heiligsten Thron ihres gerechtesten Monarchen u. Allertheuresten Landes-Vaters zu nehmen, u. hat in dieser Absicht den Hr. Director huj. conv. publ., den W. Wilh. Aler. v. Heyking, Hr. auf Karkeln, zu Übernehmung des Delegations-Geschäfts auf den bevorst. extraord. Reichstag willig gemacht, u. sind zu den gegenwärtigen Landes-Bedürfnißen 10 Rthl. vom Haken, von 1000 fl. Pfand-Summen 1 fl., von 100 Rthl. Arrende-Pension ½ Rthl., u. von den Rentenierern 1 fl. von 1000 fl. gewilliget, wovon zur Reise u. Zehrungs-Kosten dem W. Hrn. Delegirten 2000 Rthl. [1]) zugestanden worden.

3) Da aber der Hr. L.-Bevollmächtigte sowohl wegen seiner vorigen als jetzigen Diäten-Gelder, correspondence u. Schreiber-Kosten, als auch wegen des jetzigen Vorschußes die erforderliche summa à 5 pro Cent. aufzunehmen genöthiget ist, als wird derselbe hiemit angewiesen, sich von den einkommenden Geldern bezahlt zu machen; sollten aber diese zu seiner Befriedigung noch nicht hinreichend sein, so verspricht R. u. L. den Hrn. L.-Bevollmächtigten völlig [2]) schadlos zu halten.

4) Damit aber R. u. L. nicht ohne Noth Interessen zu zahlen genöthiget sei, so wird sämmtlichen Hrn. L.-Officieren hiemit alles Ernstes angedeutet, die schon gewilligte u. noch zu willigende L.-Gelder auf das förderlamste einzufordern u. an den Hrn. L.-Gevollmächtigten v. Torck, Erbs. auf Zerxten u. Aispurn, bis zur Bestellung eines Obereinnehmers abzugeben.

5) Die aus dem fameusen Brief des W. Hrn. v. Mirbach, p. t. Hauptm. zu Candau, d. d. Mitau den 3. August 1749, entdeckte höchst gefährliche Absicht des autoris ist außer allem Zweifel als ein crimen maxime publicum anzusehen, u. da nach den über dergleichen Fälle ausdrücklich sprechenden Landes-Gesetzen, insbesondere aber der Conclusion der Commiss. Decis. von 1717, solchem zur Zer-

rüttung des ganzen Landes abzielenden Benehmen[3]) als einer Refraction, Turbation u. Eversion pacis et securitatis publicae, u. den autoribus selbst als Feinden des Vaterlandes durch einen kurzen[4]) Proceß zu begegnen ist, als wird die instigatorische Action wider gemeldeten W. v. Mirbach, Erbs. auf Sartzen u. Hauptm. zu Candau, hiemit per expressum festgesetzet.

6) Der von den W. Hrn. Oberräthen während dieser Landes-Versammlung denen Hrn. L.-Officieren insinuirte Befehl, d. d. den 4. July c. a., die Gelder der Lndsch. einzubehalten, ist ein gar zu wichtiger Beweis ihrer gefährlichen Absichten, R. u. L. aller ihrer Mittel zur Rettung ihrer Freiheit zu berauben. Da aber die Commiss. decis. de 1717 § 11 ad addit. diesem Verfahren ausdrücklich entgegen ist, so werden die Hrn. L.-Officiere nochmals ihrer Pflicht erinnert; widrigenfalls aber sollen sie gehalten sein, sub poenis in legibus sancitis allen Schaden u. Kosten sowohl, als die Interessen der aufgenommenen Gelder völlig zu erstatten.

7) Da im letzten Diario von 1749 die Quittung der Hrn. L.-Officiere, als des Hr. Rittm. v. Heyking, Hr. Lieut. u. Cornet v. Drachenfels bis auf den nächsten Ldtg. ausgesetzet worden, so werden gemeldete Hrn. L.-Officiere der richtig abgegebenen L.-Gelder, u. der Justification ihrer Rechnung wegen hiemit völlig quittiret. Und endlich

8) da R. u. L. mit dem empfindlichsten Schmerz den ununterbrochenen Vorsatz der W. Hrn. Oberräthe siehet, sich den Gesetzen, Rechten u. Freiheiten des Adels mit aller Macht zu widersetzen u. das bedrängte Vaterland dadurch in völliges Verderben zu stürzen, so declariret R. u. L. hiemit ausdrücklich, alle nur mögliche rechtmäßige Mittel u. Kräfte, unter dem Beistande des Allerhöchsten, u. unter dem mächtigen Schutz J. K. M. u. der Durchl. Republik, anzuwenden, das Land seinem so nahen Verderben zu entreißen, auch einander alle Hülfe u. Beistand zu leisten, sobald ein Theil u. Glied der Lndsch. von den W. Hrn. Oberräthen ihres wider R. u. L. sammt u. sonders eingewurzelten Hasses wegen angefallen würde, alle für einen Mann zu stehen, u. mit Darsetzung von Gut u. Blut die Ehre, Gesetze, Rechte u. Freiheiten des Adels rechtmäßig zu behaupten.

Zu mehrerer Gewißheit haben wir dieses eigenhändig unterschrieben u. mit unsern angebornen Pettschaften besiegelt. So geschehen Mitau in der allgemeinen Landes-Versammlung, den 6. July 1750.

(L.S.) Wilh. Alex. von Heyking, p. t. Director dieses Convent. publ. u. Dep. des Zabel. Krchsp.[5]).
(L.S.) Joh. Ernst v. Fölckersamb, Doblen. Dep.
„ George Christoph v. Ludinghausen g. Wolff, Seelb. Dep.
„ Friedr. Casimir Korff, Allschw. D.
„ Gerhard Dietrich v. Vietinghoff g. Scheel, Mitau. Dep.
„ Fromhold Ulrich v. d. Osten g. Sacken, Windau. Dep.
„ Otto Joh. Ganzkow, Bausk. D.
„ Friedr. Wilh. von Heyking, Durb. Dep.
„ Wilhelm Ernst von Medem, Baldohn. u. Neuguth. Dep.
„ Reinhold Christopher v. Drachenfels, Zabel. Dep.
„ Johann Dietrich von Holtey, Doblen. Dep.
„ Christopher Joh. v. d. Osten g. Sacken, Tuckum. Dep.
„ Heinr. Benedict v. d. Brincken, Talf. Dep.
„ Philipp Ernst v. d. Brüggen, Candau. Dep.
„ Hermann Friedrich Grothuß, Autz. Dep.
„ Adolph Gustav Grothuß, als Dep. des Krchsp. Neuenburg u. Gev. des Frauenb. Krchsp.

*) In T. (7), I (7) u. d chron. Verzchn.; bei v. Klopmann: Landtags-Schluß (einseitig ohne Landesregierung); in I: Der Unions-Verwandten gemachter Schluß. — Die Abweichungen nach I.

1) — 2000 Rthl. 2) willig. 3) Vornehmen. 4) — k. 5) die anderen Unterschr. fehlen.

119. Conferential-Schluss vom 3. Märtz 1751*).

Kund u. zu wißen sei hiemit Allen u. Jeden, daß nachdem auf Anhalten unsers Hrn. Landes-Delegirten, Wilh. Alex. v. Heyking, eine brüderliche Conference nach der Allerh. Willens-Meinung J. K. M. durch den Hrn. L.-Bevollmächtigten v. Torck auf den 25. Februar c. a. ausgeschrieben worden, u. E. W.[1]) R. u. L. sich auch theils in Person, theils in Vollmacht sehr zahlreich eingefunden, so hat R. u. L. folgendes zu beschließen für gut befunden.

1) Nachdem R. u. L. aus der Relation des Hrn. L.-Delegirten die Allergn. Intention J. K. M. unsers Allergn. Herrn vernommen, u. welcher Gestalt Allerh. Dieselben eine Vereinigung[2]) zwischen E. W.[1]) R. u. L. u. denen Hw. Hrn. Oberräthen landesväterlich angerathen, auch zu erkennen gegeben, wie die Errichtung dieses actus composit. auf das förderſamſte[3]) in faciem Serenissimi vorgenommen

werden sollte, — als hat R. u. L. keinen Augenblick Anstand nehmen wollen, Allerh. gedachte J. K. M. für Dero Allergn. Sorgfalt den allerunterthän. Dank durch unsern gegenwärtigen Hrn. L.-Delegirten abzustatten u. zu versichern, daß R. u. L. mit dem eifrigsten Verlangen in den proponirten Vergleich zu entriren sich entschloßen, um dadurch S. K. M. den stärksten Beweis ihres allerunterthän. Gehorsams zu geben.

2) Zu dem Ende wird unser Hr. L.-Delegirter seine Reise an den Kngl. Hof sobald es geschehen kann antreten, u. sind ihm zur Reise u. Zehrungs-Kosten 2000 Rth. à 18 Sechs. zugestanden, welche der Hr. L.-Bevollmächtigte an denjenigen, der den Vorschuß gethan, von denen bereits schon laudirten oder benöthigten Falls noch zu laudirenden Geldern zusammt denen gehörigen Interessen auf das förderſamste auszahlen wird.

3) Damit aber E. W.[1]) R. u. L. im Stande gesetzt werde, dem Hrn. L.-Delegirten nach Erfordern der Umstände die nöthigen Verhaltungen zu überschicken, u. selbige nach Beschaffenheit der erhaltenen Nachrichten von ihm einzurichten, auch einige Brüder sich beschweret, daß die gesetzmäßige Bekanntmachung zur brüderlichen Conference in ihren Krchsp. nicht gewesen[4]), so ist einmüthig beschloßen worden, diese brüderliche Zusammenkunft cum toto suo robore et effectu bis auf den 28. Juny a. c. zu conserviren.

4) Der Hr. L.-Delegirte wird indeßen von Zeit zu Zeit dem Hrn. L.-Bevollmächtigten v. Torck von dem Fortgange u. der Situation seine negoce genauen u. umständlichen Bericht einsenden.

Zu mehrerer Gewißheit ist dieses von allen anwesenden Krchsp.-Bevollmächtigten unterschrieben u. besiegelt worden. So geschehen Mitau in der brüderlichen Versammlung, den 3. Martii 1751.

(L.S.) Friedr. Casimir von Brucken g. Fock, p. t. Director zu dieser brüderl. Conference u. Gevollm. des Mitau. Krchsp.[5]).

„ Friedr. Wilh. von Rosenberg, Gev. des Bausk. Krchsp.

„ Otto Joh. Ganskau, Bev. d. Seelb. Krchsp.

(L.S.) Georg Saß, als Bev. aus d. Golding. u. aus d. Allschw., imgleichen des Windau. Krchsp.

„ Ewald Friedr. Casimir v. Heyking, als Bev. des Zabel. u. aus dem Talsen. Krchsp.

„ Joh. Ernst von Fölckersamb, als Gev. des Neuenb Krchsp.

(L.S.) Friedr. Wilhelm Klopmann, in Vollm. des Hrn. von Schröders, Bev. der Krchsp. Ekau, Baldohn u. Neuguth.

„ Joh. Ernst Fölckersamb, Bev. des Doblen. Krchsp.

„ Philipp Ernst v. d. Brüggen, als Bev. des Tuck. Krchsp., u. in Vollm. des Hrn. von Grothuß u. des Hrn. von Finck aus dem Grentzh. Krchsp.

„ Ernst Christopher v. Budberg, Kraft habender Vollm. von George v. Ludinghausen g. Wolff aus d. Ascheradschen, für Gotthard Heinr. v. Witten u. Melchior Gotthard von der Roop Woysky aus d. Nerft. Krchsp.

(L.S.) Heinr. Ernst von Buttlar, Bev. des Durb. Krchsp.

„ Heinr. Ernst von Buttlar, als Bev. aus d. Frauenb. Krchsp.

„ Joh. Ernst von Fölckersamb, Bev. des Autz. Krchsp.

„ Diedrich Joh. v. d. Brincken, für mich u. Kraft habender Vollm. von dem Hrn. von Hahn aus Endenhoff, als Eingesessener des Sessau. Krchsp.

„ Friedr. Casimir von Heuking, als Candau. Krchsp. Bev.

„ Friedr. Wilh. von Heycking, als Gev. a. d. Durb. Krchsp.

„ George Gottfried v. Wettberg, als Gev. a. d. Durb. Krchsp.

*) In T. (4), I (4) u. d. chron. Verzchn.; bei v. Klopmann † (einseitig ohne Landesregierung). — Die Abweichungen nach I.

1) Hw. 2) Verfügung. 3) — a. d. f. 4) geschehen. 5) die anderen Unterschr. fehlen.

120. Conferential-Schluss vom 1. July 1751*).

Nachdem die den 25. Februar 1751 gehaltene Conference bis auf den 28. Juny a. c. conserviret worden, sind E. W. R. u. L. zahlreich erschienen, u. haben ihre Bevollmächtigte sich ligitimiret, folgendes beschlossen u. festgesetzet:

1) Da aus der angeführten correspondence des W. Hrn. L.-Bevollmächtigten von Torck mit dem W. L.-Delegirten von Heuking E. W. R. u. L. ersehen, daß die Verhaltungs-Instruction zu dem bevorst. actu composit. ihm ungesäumet nothwendig, so ist beschlossen, diese nebst denen einzugebenden Desiderien durch eine Estafette auf das förderſamste zuzusenden.

2) Zu diesen wichtigen Geschäften ist, weil nach dem Schreiben des W. L.-Delegirten bei denen schweren depenses u. Zehrungs-Kosten seine Diäten-Gelder nicht zureichend gewesen, folgende Bewilligung festgesetzet, als 10 Rth. vom Haken, 6 Sechs. von 1000 ℔. Rentenier- u. Pfand-Summen, u. ½ Rth. von 100 Rth. von Arrende-

Pension, wovon dem W. L.-Delegirten 1000 Rth. dergestalt zugestanden worden, daß er die Berechnung desfalls zu thun verbunden, u. da das dem W. L.-Delegirten zu übermachende Geld nicht vorräthig, wird der W. L.-Bevollmächtigte es gegen landübliche Interessen besorgen, u. ihm, aus den einkommenden Willigungen am ersten sich bezahlt zu machen, zugestanden, wie denn auch E. W. R. u. L. ihn in allen Stücken schadlos hält.

3) Da nun E. W. R. u. L. unser W. L.-Delegirte von seiner Negotie die gehörige Relation abzulegen im Stande sei, wird dem W. L.-Bevollmächtigten auf dessen Anhalten eine Conference auf das förderſamste auszuschreiben hiedurch auferlegt u. anbefohlen, u. wird diese Conference hiemit geschlossen. Datum Mitau, den 1. July 1751.

(L.S.) Friedr. Casimir v. Brucken g. Fock, p. t. Director der brüderl. Conference u. Gev. d. Mitau. Krchsp.
„ Friedr. Wilhelm Klopmann, als Bev. der Krchsp. Eckau, Neuguth u. Baldohn.
„ Philipp Ernst v. d. Brüggen, Bev. des Tuckum. Krchsp.
„ Joh. Ernst Fölkersamb, als Bev. des Dobl. Krchsp.
„ Heinrich Ernst von Buttlar, als Bev. des Frauenb. Krchsp.
„ Ewald Friedr. Casimir v. Heucking, Bev. d. Zabel. Krchsp.
„ Joh. Ernst Fölkersamb, als Bev. des Neuenb. Krchsp.
„ Heinr. Ernst von Buttlar, als Bev. des Durb. Krchsp.
„ George Gottfried v. Wettberg, Bev. des Durb. Krchsp.

(L.S.) Friedr. Wilh. v. Rosenberg, Bev. aus d. Seelb. Krchsp.
„ Otto Joh. Ganskau, Bev. des Bausk. Krchsp.
„ Friedr. Casimir von Heucking, Bev. des Candau. Krchsp.
„ George Sass, Bev. des Golding. Krchsp.
„ Ewald Friedr. Casimir v. Heucking, Bev. des Talsen. Krchsp.
„ George Sass, Bev. des Allschw. Krchsp.
„ Joh. Ernst Fölkersamb, Bev. des Autz. Krchsp.
„ George Sass, als Bev. des Windauschen Krchsp.
„ Friedr. Wilh. von Heucking, Bev. des Durb. Krchsp. u. substituirter Bev. des Oberlautz. Krchsp.

*) Nur in T.; in d. chron. Verzchn. unter № 170 aufgeführt.

121. Der Landtags-Abscheid vom 23. August 1752*).

Kund u. zu wißen sei hiemit Allen u. Jeden, denen daran gelegen, daß nachdem zwischen der Regierung u. R. u. L., einem

unglücklichen Schicksale nach, verschiedene Zwistigkeiten u. Irrungen ausgebrochen, solche Ereigniße aber nicht nur in Rücksicht unseres gnädigsten Königes verehrungswürdigen Anmahnungen, sondern auch vermittelst unserer eigenen zur Aufmunterung der nicht gänzlich erloschenen Liebe u. Hochschätzung angestellten Betrachtungen uns nahe gegangen, wir bei dieser Pacifications-Landes-Versammlung, von dieser dem Vaterlande so betrübten Begebenheit patriotisch gerühret, uns dahin zum Wohlgefallen unseres Allergn. Königes u. unseres geliebten Vaterlandes wahren Wohl vereiniget haben u. hiemit festsetzen, daß

1) Alle u. jede bis anhero im Lande obhanden gewesene Irrungen, auch denen zu Folge alle nach der unglücklichen epoque von 1749 ausgekommene acta u. actitata, manifestationes, citationes, supplicationes, bekannte u. anonimische Briefe sammt ihren folgendlichen sonstigen Schriften, wie die Namen haben möchten, dergestalt gehoben worden, daß solche keinem Theile, weder den Hw. Hrn. Oberräthen, noch E. Hw. R. u. L. sammt u. sonders zum Nachtheile gereichen oder angeführet werden sollen.

2) Diesem Pacifications L.S. die vorigen Actus composit. pro basi et fundamento dienen sollen.

3) In Ansehung der aus des Königreichs Pohlen u. Großherzogthums Litthauen Canzelleien künftighin etwa auskommenden Rescripten, Responsen et Declarationen wird die Regierung sich nach Maaßgebung derer Commiss. Decis. de a. 1717, des 45. §. aus dem L.S. von 1746 u. S. K. M. darüber A. 1735 u. den 3. December 1748 ertheilten Allergerechtesten Erklärungen allezeit benehmen; u. wenn diesemnach

4) der völligen Abthuung des den Bauskeschen Mühlen-Damm betreffenden gravaminis, wozu 1749 durch die dem Damme auf einige Schuhe tief von der Regierung zwar verordnete, in der Folge aber von dem dasigen Müller durch mit Steinen u. Erde versehene Faschinen wider eingeschränkte Öffnung geschritten ist, von der Regierung nichts weiter zur Behinderung angegeben worden, als daß, wenn die Apertur dergestalt, wie solche 1749 verordnet, nur mit Vorlegung zweier Balken bei kleinem Wasser, u. ohne mehrere An-

füllung von mit Steinen u. Erde versehenen Faschinen besorget würde, die bequeme Passirung der Flöße u. der freie Fischzug dabei wohl behalten bleiben könnte, als auch die Stadt Bauske außer der großen Verlegenheit, der Mühle zu entrathen, gesetzet würde; so haben E. Hw. R. u. L. zu diesem Pacifications-Landtage Bevollmächtigte die Aussetzung der von E. Hw. R. u. L. [1]) verlangten völligen Abstellung dieses gravaminis mit desto größerer Zufriedenheit beliebet, als sie dadurch ohne Nachtheil der Landesgesetze die vollenkommene Vereinigung zwischen denen Hw. Hrn. Oberräthen u. E. Hw. R. u. L. zu befördern gewußt.

5) Und da in Ansehung der die leges sumptuarias tangirenden Rescripten eine Vorstellung nachzuholen von E. Hw. R. u. L. für gut befunden worden, so soll der Delegirte zum Reichstage darüber mit instruiret werden.

6) Und damit ins Künftige eines u. das andere aus des Adels Mitteln Vergehen, durch darüber aus den Canzeleien auszubringende u. im ganzen Lande auszutheilende Rescripte, der ganzen an der etwa vorhergegangenen Gesetzabweichung keinen Theil habenden Ritterschaft zur deshonneur nicht ausgeleget werden möge, wird die Regierung alles Gesetzerforderliche nach ihrer Pflicht u. Achtung für die Ehre der Ritterschaft vorkehren.

7) Des W. Mitauschen Krchsp. gravamen circa ecclesiastica, soll, so viel es thunlich ist, vorläufig, völlig aber durch die nächste Kirchen-Visitation dergestalt abgethan werden, daß wohlgedachtes Krchsp. in deßen juribus compatronatus keine Kürzung leide, inzwischen auch alle die Rechte derer adelichen Kirchen-Vorsteher, die in den Landesgesetzen u. Verordnungen ihren Grund haben, ihnen salva et illaesa bleiben.

8) In Ansehung des W. Goldingschen Krchsp. gravaminis aber soll ein Befehl an den Rath zu Goldingen ergehen, daß die Stadt Goldingen ihre praestanda an die Kirche u. bisherige Restantien nach dem letzten Kirchen-Visitations-Abscheide bis zu einer neuen Kirchen-Visitation, mit Vorbehalt ihrer etwa habenden Rechte, abtragen solle.

9) Über das 1749 entstandene 5. gravamen, daß nemlich in Rücksicht eines viel zeither geruhten u. kurz vor geschehener Ausladung

der Duellanten erneuerten Gesetzes, eine Ausladung der Duelle halber erfolget [2]), hat sich R. u. L. mit der Regierung dergestalt vereiniget, daß weil die erwähnte Ausladung aus dem Schluße der Commiss. Decis. von 1717 hergeleitet ist, der zum jetzigen Reichstage abgeordnete Delegirte nach seiner Instruction alle Bemühungen bey J. K. M. unserm Allergn. K. u. Hrn. anwenden solle, damit solche Ausladung hinwieder gehoben werde.

10) Wann auswärtige Schreiben an die löbliche Stände dieser Herzogthümer einkommen, u. ein L.-Bevollmächtigter vorhanden ist, oder ein Landboten-Marschall sich eben in Activität befände, soll wer von denselben gewärtig ist zur Entsiegelung mitgezogen, u. dergleichen Schreiben, nachdem es für nöthig befunden wird, entweder von demselben gleich mit beantwortet, oder E. ganzen Hw. R. u. L. erst communiciret werden.

11) Des unter Rutzau bei Papensee angegebenermaßen neu angelegten Zolles halber wird die Regierung zu deßen Abstellung das Gesetzmäßige wahrnehmen, u. bei Passirung des Durbschen Dammes sollen diejenigen fremden oder einheimischen Fuhrleute, so von Jemanden aus dem hiesigen Adel zu ihrer Reise oder Ein- u. Ausbringung ihrer Sachen alleine gemiethet u. gebrauchet werden, von aller Entrichtung des dasigen Brücken-Zolles befreiet sein.

12) Dem ernstlichen Verlangen u. der Verbindlichkeit der Regierung zur Erledigung des grav. publ. die Verdammung des Ausflußes aus der Angerschen See betreffend, das Gesetzmäßige gleich vorzukehren, ist der bekannte Umstand entgegen, daß der aus diesem gravamine zwischen dem Frstl. Hause u. denen Interessenten entstandene Zwist noch vor den Kngl. Relations-Gerichten pendent ist.

13) Auf die contra decoctores, Falliten u. Banquerotirer sprechende Landesgesetze soll in allen Gerichts-Stühlen ernsthaft u. nachdrücklich gehalten, u. wenn sie der muthwilligen Verschwendung überführet worden, selbige gehörig bestrafet werden.

14) Die nach den L.S. von 1746 u. 1748 zur Prüfung einer Hw. R. u. L. zu übergeben gewesene Kirchen- u. Policei-Ordnungen sollen, da solche verschiedener hinlänglichen Behinderungen wegen bishero nachgeblieben, zwischen diesem u. dem nächsten ordin. Ldtg.

angefertiget, u. E. Hw. R. u. L. Betrachtung unfehlbar vorgeleget werden, damit selbige alsdann völlig reguliret u. festgesetzet werden können. Wie dann

15) bis zur völligen Regulirung der Policei-Ordnung hiemit ausdrücklich festgesetzet wird, daß das bishero aus einer Policei-Ordnung [3]) Hergeleitete, u. so inzwischen etwa noch daraus hergeleitet u. in Ausübung gebracht würde, den gerechtsamen Vorzügen, Verfaßungen u. Befugnißen des Landes keinesweges zum praejudice geschehen wäre, noch angeführet werden dürfte. Und

16) da auch Beschwerde eingekommen, daß in Goldingen u. Bauske ein Mißbrauch des den Städten ertheilten Responsi gemacht worden, so werden die Hw. Hrn. Oberräthe deshalb an die Magistrate nur gedachter Städte die erforderlichen Befehle ergehen laßen, daß dergleichen künftig nicht ferner geschehen möge.

17) Damit auch das heilsame Werk der Beßerung der Wege einmal zum völligen Stande gebracht werde, als ist diesem L.S. mit inseriret folgende Wege-Ordnung, so in Rücksicht der von der Beßerung der Heer-, Land- u. Haupt-Kirchen-Straßen handelnden Gesetze selbst sowohl, als ihrer Absicht auf diesem Ldtg. angefertiget, u. wornach sich die W. Mannrichter Amts u. Pflicht wegen genau zu richten haben.

1. Muß die Wege-Revision niemals vor dem ersten Juny ihren Anfang nehmen u. die Fortsetzung davon nicht über Alt-Michaelis hinauslaufen, u. da dergestalt

2. diese Verordnung schon einen terminum zur Revision giebet, so ist eine anderweitige Bekanntmachung deßelben von den W. Mannrichtern überflüßig.

3. Ist bei der Revision selbst nach der wahren Absicht dieser Verordnung darauf zu sehen, daß alle Heer-, Land- u. Kirchspiels-Kirchen-Straßen, worunter aber solche Nebenwege, die außer der ordin. Land- u. Haupt-Kirchen-Straße von einem Hofe zum andern oder zur Land- u. Haupt-Kirchen-Straße nur von einem Hofe gehen u. also von dem Eigenthums-Herrn der Grenze allein gebrauchet werden, oder im Winter u. dürrer Zeit gerader führen [4]), wenn auch auf solchen Nebenwegen Krüge vorhanden, nicht zu verstehen sind,

dergestalt wohl zu befahren sein mögen, daß die Reisenden darauf keine Behinderung finden u. Handel u. Wandel nicht leidet. Demnach müßen

4. wo vorhin Brücken gewesen, oder solche nach geschehener Angabe u. auf dem ersten Ldtg. befundener Nothwendigkeit nach erforderlich wären, selbige von guten Balken, u. wenn sie über Bächen mit Lehnen, von 2 oder 2½ Faden Rheinl. Maaßes breit, nachdem sie nemlich lang oder kurz u. das bequeme Ausweichen der sich begegnenden Wagen es erheischen würde, angefertiget werden.

5. Die morästige u. tief einschießende Gründe müßen durch Ableitungen u. Dämme fahrbar gemacht werden, die Dämme aber nicht mit losem Strauche, sondern von Faschinen u. Füllerde auf eine gute brauchbare Art angefertiget, von beiden Seiten wo es erforderlich mit Graben versehen u. ihre Breite ihrer Länge nach, u. der im vorigen Abschnitt bei den Brücken gemachten Anmerkung gemäß, eingerichtet sein.

6. Wo bei festen Gründen wegen Tiefe des Wassers nicht zu passiren u. keine Brücke anzubringen wäre, sollen Überfahrten angeschaffet werden.

7. Wie denn auch die durch Büsche u. Gesträuche gehenden, aber dergestalt verwachsenen Land- u. Kirchen-Straßen, daß die Wagendeckel oder Fenster darunter leiden könnten, von 2½ Faden breit gereiniget u. dabei erhalten werden sollen.

8. Zu bequemer u. dauerhafter Reparation der gedachten Straßen stehet einem jeden Besitzer frei, auf seinem Grunde u. Boden die alten schwer zu reparirenden Fahrstellen zu verlaßen u. einen neuen Weg zu machen, doch dergestalt, daß ein solcher neu aufzunehmender Weg von der alten verlaßenen, vergrabenen u. verzäunten Fahrstelle nicht über 1/16 einer Meile abgelegen wäre, u. von den Krügen der Nachbaren keinesweges abführe, noch sonsten den Nachbaren, der im L.S. von 1684 sancirten Pön von 100 Rthl. zuwider, Jemandem zum Schaden wäre.

9. Zur Wegschaffung der Steine u. Rahnen aus dem Wege, wie nicht weniger zur Erhöhung der niedrig liegenden u. von jedem Regen leicht zu überschwemmenden Wege, die aber ihrem sandigten

festen Grunde halber doch wohl zu befahren sind, findet keine andere Verbindlichkeit statt, als eines jeden eigenes Gefallen den Weg den Reisenden bequem zu machen. Daß aber

10. auf den Wegen weder Grüfte noch Gleisen, so stark u. tief ausgefahren, noch Steine von einer solchen Größe anzutreffen sein mögen, daß darüber Wagen u. Pferde der Gefahr eines Schadens ausgesetzet wären, werden die W. Mannrichter genau darauf halten, doch aber die Folgen einer außerordentlichen Witterung jederzeit in gehörige Erwägung ziehen.

11. Diese vorgeschriebene Beßerung der Wege zu befördern, sind die W. Mannrichter bei Strafe von 100 Rthl. Alb., halb dem L.Kasten, halb dem delatori zum Besten, gehalten, nicht nur jährlich, so weit sie kommen können, die revisiones vorzunehmen, sondern auch, weil es ihnen nicht wohl möglich ist, aller Orten auf die Beßerung der Wege selbst Acht zu haben, auf der W. Oberhaupt-, Haupt- u. Amt-Leute u. eines jeden Reisenden Angabe eines betroffenen Mangels, sich, jedoch nur in der im § 2 festgesetzten Revisions-Zeit, an den bemerkten Ort zu begeben u. die Execution dergestalt unnachläßlich zu vollstrecken, daß für einen obbeschriebenermaßen unwegsamen Weg aus dem nächsten zu solchem Gebiete gehörigen Hofes-, Oberhaupt-, Hauptleute-, Pastorats- oder Buschwächters-Gesinde oder Kruge ein Pferd, Ochse oder anderes Pfand genommen werde, u. wenn es in Zeit von 14 Tagen mit 5 Rthl. Alb. nicht eingelöset sein würde, verfallen sein soll.

12. Wer von den Besitzern der Grenze, wo eine Execution sich ergäbe, solcher sich entweder wirklich widersetzte, oder seine dabei muthwillig befundene Bauren zur gnüglichen Satisfaction der W. Mannrichter nicht zur Strafe zöge, soll nach Maaßgebung des L. P. von 1669 von dem fiscal. Anwalde citiret u. wider denselben ohne Aufschub verfahren werden.

13. Zur beßerer Nachricht der W. Mannrichter kann jeder Besitzer, sobalde er der Ankunft des Mannrichters vergewißert, jemanden aus dem Hofe zur Anweisung der obbeschriebenen Strafen, zu dem Mannrichter absenden, u. ihn durch seine ganze Grenze begleiten laßen; u. damit ein jeder Besitzer hievon noch zu rechter Zeit die

Wißenschaft bekäme, können die Besitzer eines jeden Krchsp. es unter sich belieben, sich die Ankunft des Mannrichters bekannt zu machen; dem W. Mannrichter soll aber der Mangel eines solchen Wegezeigers zu keiner Behinderung der angefangenen u. dem ersten in dem Krchsp. angetroffenen Gesinde ꝛc. angedeuteten Revision gereichen.

14. Wo in währender Straßen-Revision die Pferde bei Seite geschaffet u. die Bauren von ihrer Herrschaft auf Anhalten des W. Mannrichters nicht in continenti mit Abtragung des Pfandgebührs zur Strafe genommen würden, soll der Besitzer deshalb fiscalisch ausgeladen u. processu summariissimo zu Erlegung des tripli u. Erstattung der Unkosten angehalten werden.

15. Die gepfändete Pferde sind die W. Mannrichter nicht befugt fahren, reiten, oder sonst gebrauchen zu laßen, bei Verlust des Lösegeldes u. Erstattung des Schadens u. Versäumniß, sondern sie sind gehalten dem Exequirten den Ort zu benennen, wo sie entweder zu Mittage oder des Nachts ruhen, u. welche Straße sie fort fahren würden, damit derselbe wißen möge, wo das exequirte Pferd anzutreffen u. einzulösen sei.

16. Wenn 2 oder mehrere Güter eine Brücke zu bauen oder an einer unpassablen Gruft ihren Grenzen nach ein jedes ihr Theil zu machen u. die W. Mannrichter daselbst ihrer Pflicht nach zu exequiren hätten; so müßte zwar von einem jeden dieser Grundherren ihren Bauren ein Pfand genommen, dieses Pfand aber nur in Absehen einer großen Brücke von jedem insbesondere, in Ansehung einer unwegsamen Gruft aber von allen zusammen pro rata mit 5 Rthl. Alb. eingelöset werden.

17. Wenn sich der Fall zutrüge, daß einer von denen, so zur Reparation einer gemeinschaftlichen Brücke oder unwegsamen Stelle gehören, zu dieser Reparation nichts beitragen wollte, ist solcher Umstand von den Willigen dem W. Mannrichter des Ortes zu unterlegen u. die Execution gegen die Nachläßigen dergestalt zu vollstrecken, daß auch dasjenige ihnen zur Last kommt, was sonst das andere Theil, wenn er dazu sich nicht willig finden laßen, beizutragen gehabt hätte.

18. Wann die W. Mannrichter bei ihrem mühsamen Amte von jemanden unrechtmäßig angegeben odr belanget würden, sollen die-

jenigen zur Genugthuung der W. Mannrichter mit Erstattung aller Schäden u. Unkosten zu einer Strafe von 50 *Rth.* processu summariissimo ad aerarium publicum condemniret werden; dahingegen aber die W. Mannrichter, wann sie exorbitiret u. also jemanden verletzet zu haben überwiesen würden, pro satisfactione partis laesae mit Erstattung Schäden u. Unkosten in die durch die Gesetze sancirte Strafe von 50 Duc. gleichfalls per processum summariissimum dem aerario publico zum Besten vertheilet werden sollen.

19. Und weil die W. Mannrichter eben sowohl als andere ihre Wege zu repariren u. im guten Stande zu halten schuldig sind, ein anderer Mannrichter aber aus seinem Beritt hierauf zu sehen nicht berechtiget ist; als wird um auch in diesem Fall vor das publicum zu sorgen hiedurch festgesetzt, daß ein jeder Oberhauptmann, in deßen Oberhptmsch. das Gut lieget, so balde als Jemand angeben würde, daß die in den Gütern eines W. Mannrichters befindliche Wege nicht gehörig repariret wären, sich sogleich in der zur Revision der Wege gesetzten Zeit dahin begeben, u. nach dieser Wege-Ordnung die Execution verrichten soll.

20. Anlangend die Straßen, so durch die Städte u. Flecken u. deren Grenzen gehen, wird die Regierung wegen der Städte an die Magistrate, u. wegen der Flecken an die W. Oberhaupt- u. Hauptleute der Örter den fördersamsten Befehl ergehen laßen, daß sie auf die Straßen u. Brücken, u. daß solche im gehörigen guten Stande dieser Wege-Ordnung gemäß erhalten werden, gute Acht haben, auch aller Orten billigmäßig, wer die Reparation thun soll, reguliren, folglich die Säumigen dem officio Fisci bekannt machen mögen, welcher dann, nach vorhergegangener Warnung u. nicht baldigst erfolgter Beßerung, die Denunciaten sich zum Besten auf eine arbitraire Geldstrafe, u. zur Ersetzung der Unkosten förderamst in foro competenti processu summariissimo belangen soll, u. soll anbei auch in diesen Fällen keine Appellation ante satisfactionem sententiae zuläßig sein.

18) Da auch aus der Piltenschen summarischen Proceß-Ordnung in Bauerforderungs- u. liquiden Schuld-Sachen sich befindet, daß selbige auch denenjenigen aus Curland, so alldort Bauer- u.

Geldforderungen haben, zum Besten gereichet; so wird hiedurch beliebet, daß auch die Piltenschen in Curland eodem processu summario, als es die Curländer unter einander haben, in Bauerforderungen zu agiren berechtiget sein sollen.

19) So wie die Regierung u. R. u. L. in allen Fällen, welche die Wahrnehmung der Landes-Gerechtsame u. Freiheiten betrifft, sich mutuellen Beistand zu leisten Gebühr u. Landes-Verfaßung halber schuldig sind; als versichern sich beide Theile insbesondere in solchen Vorfällen, wie der Fockenhöffsche mit dem W. Capit. Kosciusczko ist, zu aller Zeit communem causam zu machen.

20) Bis die der Wilddiebereien wegen abgefaßten Verordnungen auf k. Ldtg. geschärfet werden, wird die Regierung durch ein jährlich 3 Mal zu wiederholende Publicirung der darüber bereits vorhandenen Gesetze diesem so eingerißenen Übel Einhalt thun laßen.

21) Zum Obereinnehmer ist der W. Wilh. Alex. Magnus v. Torck, Erbbesitzer der Zerxtenschen Güter u. Mannrichter zu Tuckum, erwählet u. willig gemacht, wird demnach hiemit u. Kraft dieses dazu bestellet u. angewiesen, zwischen diesem u. dem nächsten Ldtg. 1) den L.-Kasten von der W. Frau v. Behr aus Zierau, als Wittibe des gewesenen Obereinnehmers, nach der Original-, im L.-Kasten befindlichen Consignation entgegen zu nehmen; 2) den von dem jetzigen Landboten-Marschall über einige aus dem L.-Kasten als L.-Bevollmächtigten genommene u. durch den Hrn. von Hahn aus Postenden wieder zum L.-Kasten gelieferte Documenten u. L.-Acten ausgestellten u. daselbst zur Einbringung der L.-Instrumenten unter ihren fascicula nur gelaßenen Revers an den gedachten Hrn. Landboten-Marschall auszugeben; 3) die bei diesem Ldtg. von dem W. Hauptm. v. Grotthuß ihm dem W. Obereinnehmer gegen deßen Schein eingelieferte zum L.-Kasten gehörigen Documenten u. Acten, als über deren richtige Abgabe W. Hauptm. von Grotthuß hiemit quittiret wird, unter ihre gehörige Fasciculn zu legen; 4) den von den W. Hrn. Hauptm. v. Grotthuß bei diesem Ldtg. gehörigst dargethanen Landes-Vorschuß von 338 Rthl., so bald er sich seines eigenen zur jetzigen Delegation gethanen Vorschußes halber befriediget findet,

abzutragen u. endlich auf nächsten Ldtg. mit einer fertigen Relation über alles obbemeldete einzukommen.

22) Und weil des weil. W. Obereinnehmers v. Behr hinterlaßene W. Wittibe diesem Ldtg. die Berechnung von den eingenommenen Geldern nicht eingesandt, sondern nur durch ihren Gevollmächtigten den W. L.-Rittm. von Klopmann beibringen laßen, wie solches, nebst der Anzeige des von dem weil. W. Obereinnehmer gethanen p. p. auf 900 Rthl. sich belaufenden Vorschußes, auf den nächsten Ldtg. erfolgen sollte, so wird die Abnahme u. Justification dieser Rechnung bis auf den nächsten ordin. oder extraord. Ldtg. ausgesetzet.

23) Zum Goldingschen Mannrichter ist der W. Joh. Ernst v. Funck, Erbbesitzer von Peltzen, vorgeschlagen, erwählet u. Kraft dieses Schlußes bestellet, wannenhero er zur Ablegung seines Eides einkommen wird; angesehen aber ehe dieser Schluß u. die jetzo getroffene Wege-Ordnung einem jeden bekannt wird, die zur Revision gesetzte Zeit meist verfloßen, so kann er der in seiner Oberhptmsch. vorzunehmenden Wege-Revision nicht vor dem kommenden 1. Juny den Anfang geben.

24) In Curland werden zum L.-Rittm. der W. von Drachenfels aus Alt-Warriben, bisheriger Lieut., u. der bisherige Cornet, der W. v. Drachenfels aus Steingarten u. Garrosen, zum Lieutenant avanciret, u. in deßen Stelle der W. Heinr. Joh. v. Stromberg, Erbbesitzer von Wirben, zum Cornet, so wie in Semgallen in Stelle der abgegangenen beiden Officiere, derer W. v. Schlippenbach u. von Wiegand, der W. Friedr. Reinhold v. Schulte, Erbbesitzer zu Islitz, als Lieutenant, u. der W. Herm. Gotth. v. Brunnau, Erbbesitzer zu Sattticken, als Cornet bestellet.

25) Die Rechnungen des wohlseel. Rittm. von Heyking u. der beiden abgegangenen L.-Officiere sind, sowohl gleich der übrigen W. L.-Officiere ihre, diesem Ldtg. unterleget, u. über das bereits Eingekommene richtig befunden worden. Wann aber in der abgegangenen W. L.-Officiere Rechnungen sich Reste noch von 1746 ab gefunden, u. diese erst entweder durch sie selbst oder durch ihre dazu willig gemachte successores einzubringen u. zu berechnen sind, so

sind sie gehalten, k. Ldtg. gesetzmäßig entweder mit Quittungen über das abgetragene Geld, oder schriftliche Resistenten-Zettel dergestalt mit fertigen Rechnungen einzukommen, wogegen sie alsdann im L.S. generaliter, wie bis dahin von dem W. Obereinnehmer über das an ihn eingesandte specialiter quittiret werden sollen.

26) Zu Convocanten sind in Stelle der abgegangenen: in Seffau der W. Carl Wilh. von der Howen, Erbhr. zu Audrau, in Zabeln der W. Christopher Joh. von der Osten g. Sacken, Capit. u. Besitzer von Langsehden, u. in Autz der W. Herm. Friedr. v. Grotthuß, Hauptm. zu Doblen, vorgeschlagen u. durch den L.S. bestätiget worden.

27) Zu Landes-Ausgaben wird vom Haken 10 Rthl. à 18 Sechs., u. von 1000 fl. Pfand- u. Rentenier-Summen 1 fl. à 6 Sechs. gewilliget, u. ehe dieses Geld einkommt von dem W. Obereinnehmer zur Delegation 1800 Rthl. vorgeschoßen, u. damit der W. Obereinnehmer bei seinem Vorschuße keinen Schaden leidet, angesehen er aus Liebe für das Vaterland diesen Vorschuß ohne Interessen gethan, so sind die W. L.-Officiere Kraft dieses verbunden, mit dem allererſten diese Gelder nach Maßgebung des 18. §. L. P. von 1748 einzutreiben u. an ihn einzusenden.

28) Weil aber ohngeachtet aller bishero oft wiederholten Gesetze nur 21,000 fl. als Rentenierer-Capitalien, zum Nachtheil der dem Vaterlande schuldigen Liebe u. Theilnehmung an deßen Wohl u. Weh, eingegeben worden, werden die desfalls vorhandene Verfaßungen hiemit ausdrücklich reassumiret. Und wenn die W. Rentenierer, durch keine Betrachtung von gewißen Verbindlichkeiten gerühret, noch ferner versäumen sollten, sich bei dem W. Obereinnehmer mündlich oder schriftlich zu melden, u. ihre auf Interessen habenden capitalia bekannt zu machen, so wird nach dem darüber ausgesetzten deliberatorio auf kommenden ordin. Ldtg. dieser so unangenehme Vorfall zur Betrachtung E. ganzen Hw. R. u. L. kommen, u. darüber was Determinirtes festgesetzet werden.

29) Zu bequemerer Abtragung der Willigungen von Groß- u. Klein-Plehnen, so bishero zusammen unter einer Hakenzahl von $^{2}/_{3}$ Haken gestanden, nunmehro aber verschiedene Besitzer hat, sind

diese beide Güter nach Proportion ihres aus dem neuen Revisions-Scheine erhellenden Ertrages dergestalt separiret, daß auf Groß-Plehnen $^{23}/_{48}$ u. auf Klein-Plehnen $^{3}/_{16}$ Haken, also zusammen doch $^{2}/_{3}$ Haken, bis zur völligen Regulirung der Revision bleiben.

30) Die Schuldforderung, so die Lndsch. wegen Lawrenz an den W. v. Keyserlingk aus Hasenpoth hat, soll, wenn der W. v. Keyserlingk auf schriftliches Anhalten des W. Obereinnehmers solche nicht bezahlet, per viam juris eingetrieben u. der Lndsch. berechnet werden.

31) Der 8. § L. P. von 1748, die noch nicht vollendete Revision einiger wenigen darin namentlich angegebenen Güter betreffend, wird hiemit völlig u. dergestalt reassumiret, daß die W. possessores der noch zu revidirenden Güter zu bequemerer Vollziehung dieses Geschäftes den W. revisoribus alle mögliche Mittel darreichen.

32) Die im 9. §. gedachten L.S. wider den W. Oberjägermeister Opacky festgesetzte u. bereits instituirte fiscal. Action wird, weil der ganze Vorfall ohne Nachtheil des Landes-Ansehen beigeleget worden, hiemit gehoben.

33) Zur Wahrnehmung der Landes-Gerechtsamen insgemein sowohl, als insbesondere der in vielen L.S., Commiss. Decis. u. insbesondere in dem zwischen dem Durchl. Herzoge Ernst Johann u. dem Lande errichteten Pacto gegründeten Indigenats-Rechten u. Befugnißen auf diesem bevorstehenden Reichstage zu Grodno ist der W. Joh. Ernst v. Schöpping als Delegirter erwählet, dazu willig gemacht, ihm über alles eine gnügliche Instruction ertheilet, u. zu deßen Gesandschafts-Kosten 1800 Rthl. à 18 Sechs. zugestanden worden, von welcher Summe die Hälfte vor medio Septembris dem Hrn. Delegirten durch den W. Obereinnehmer ausgezahlet u. der Rest nach Grodno remittiret werden wird.

34) Die correspondence mit dem W. Abgeordneten wird der jetzt gewesene Herr Landboten-Marschall führen, u. das erforderliche communicatis consiliis mit den Hw. Hrn. Oberräthen gewöhnlichstermaßen besorgen; zu welchem Ende ihm denn vom Anfange des Reichstages ab bis zur Abreise des Deleg. das sonst gewöhnliche Gehalt von 12 Rthl. à 18 Sechs. die Woche zugestanden, u. der Obereinnehmer solches nebst Post-Unkosten an ihn auszuzahlen hat.

35) Sollte bei der retour unſers Abgeordneten ein extraordin. Ldtg. erforderlich ſein u. darum angehalten werden, ſo verſprechen die Hw. Hrn. Oberräthe, ſolchen ohne Anſtand mit den erforderlichen Deliberatorien auszuſchreiben.

36) Und wie endlich durch die erfolgte Abhandlung vorſtehender Puncte dasjenige, was Abſeiten der Regierung u. des Landes bei dem obhanden geweſenen Streit wider einander vorgefallen, gehoben iſt, auch ſich gnugſam ergeben, daß durch die imputata, welche in der wider die Hw. Hrn. Oberräthe emanirten Citation u. andere Schriften eingefloßen, dieſelbe aggraviret worden, u. daß insbeſondere der W. jetzige Obereinnehmer v. Torck in ſeinem an die Lndſch. vom 3. Juny 1750 abgelaßenen Circulair-Schreiben in vielen Ausdrückungen weiter ge- u. ſich vergangen, als es ihm bei der jetzigen Pacification ſelbſt lieb geweſen, geſtalten er denn ſolches auch für ſeine Perſon freiwillig depreciret hat, ſo wird Kraft dieſes nochmals feſtgeſetzet, daß alles Vorgefallene ſo wenig, als dieſer aus Liebe zum Ruhe-Stande des Vaterlandes getroffene Vergleich derer Hw. Hrn. Oberräthe u. E. Hw. R. u. L. ſammt u. ſonders wahren Rechten, Gerechtſamen, Wohlfahrts-Angelegenheiten, Anſehen, Ehre u. Unſchuld in Ewigkeit zu keinem Nachtheil gereichen ſoll.

Zu Urkund deßen haben die Hw. Hrn. Ober- u. Regierungsräthe, der Hw. Hr. Landboten-Marſchall u. ſämmtliche E. Hw. R. u. L. Dep. dieſes eigenhändig unterſchrieben u. beſiegelt. Mitau aufm Landtage, den 23. Augusti A. 1752.

(L.S.) Chriſtopher Friedr. v. Sacken, Landhofm. u. Oberrath.
" Otto Chriſtopher v. d. Howen, Oberburggraf u. Oberrath.
" Dietrich Ernſt von Heucking, p. t. Landboten-Marſchall, als Dep. des Eckau. u. Neugut. Krchſp.
" Carl Friedrich von Mirbach, Seſſau. Dep. u. Kraft habender Vollm. von Wolmar Friedrich [5]) von Drachenfels, Nerft. u. Aſcherad. Dep.
" Heinrich Ernſt de Buttlar, Frauenb. Dep.

(L.S.) Herr. Chriſtoph Finck v. Finckenſtein, Kanzler u. Oberrath.
" Heinr. Chriſtian v. Offenberg, Landm. u. Oberrath.
" Ewald Carl v. Fircks, Talſen. D.
" Chriſtoph Diedrich Georg von Medem, Grenzh. Dep.
" George Diedrich v. Diepelskirch, Grenzh. Dep.
" Wilhelm Magnus von Funck, Grobin. u. Gramsd. Dep.
" Reinhold Chriſtopher v. Drachenfels, Zabel. Dep.

(L.S.) Friedr. Wilh. v. Rosenberg, Seelb. Dep.
„ Friedr. Wilh. v. Schöpping, Bausk. u. Baldohn. Dep., auch in Vollm. von Carl Ernst v. Rönne, Tuck. Dep.
„ Ferdinand Pfeilizerg. Franck, Mitau. Dep.[6]).
„ Friedr. Wilh. von Heucking, Durb. Dep., u. Kraft habender Vollmacht von Friedr. v. d. Recke, Candau. Dep., wie auch von Carl Ludwig v. Stempel, Windau. D.

(L.S.) Carl Gustav v. Fölkersamb, Dünab. u. überlautz. Dep.
„ Alexander Friedr. v. Medem, Hasenpoth. u. Mitau. Dep.
„ Christopher von Buchholtz, Golding. u. Allschw. Dep., u. Kraft habender Vollm. von Friedr. v. d. Recke, Capit., Neuenb. Dep.
„ Diedrich Wilhelm von Holtey, Dobleu. wie auch constituirter Autz. Dep., von dem W. Herm. Friedr. Grotthuß zu Dobleu.

*) In T. (36), I (34), IV (36), in d. chron. Verzchn. u. bei Z.; in I vom 23. August u. bei Z. vom 28. August; bei von Klopmann u. in I: Pacifications-Landtagsschluß. — Die Abweichungen nach IV.

1) gem. IV; T. — zu diesem — — — E. Hw. R. u. L. 2) erfordert. 3) gem. IV; T. — hiemit — — — Pol.-Ordn. 4) gem. IV; T. fahren. 5) Ferdinand. 6) gem. IV; T. fehlt diese Unterschr.

122. Der Landtags-Abscheid vom 27. July 1754*).

Kund u. zu wißen sei hiemit jedermänniglich, daß auf dem unter dem Allerh. Kngl. Namen von denen Hw. Hrn. Oberräthen ausgeschriebenen ordin. Ldtg. vom 4. July a. c. E. Hw. R. u. L. zahlreich erschienen, u. nachfolgende Puncte von denen Hw. regierenden Hrn. Oberräthen u. E. Hw. R. u. L. einmüthig beschloßen u. festgesetzet worden.

1) Da allbereits dem vorigen L.-Delegirten dem Hw. Hrn. v. Schöpping bei letzterem Reichstage aufgetragen worden, die Widerherstellung der Frstl. Regierung in der Person des Drchl. Herzoges Ernst Johann durch die wirksamste Vorstellung bei J. K. M. u. der Durchl. Republik, unserer Allergn. Oberherrschaft, allerunterthän. zu sollicitiren, dieses aber damals in die Wege zu stellen nicht möglich gewesen, so wird unser jetziger Hr. L.-Delegirter, der Hw. Hr. Wilh. Alex. v. Heyking aus Oxseln u. Hr. der Pickelschen Güter, als welcher bereits die Instruction erhalten, unserer Allergn. Oberherrschaft eine Sache, wovon das einzige Wohl unsers Vaterlandes abhänget, auf das allerunterthän. vorzutragen sich getreulichst angelegen sein laßen.

2) Anlangend die Besitzlichkeit, sowohl im Oberraths-Collegium,

wie nicht minder bei denen Oberhaupt= u. Hauptleuten, bleibet es bei denen Geſetzen, beſonders bei denen Commiſſ. Deciſ. von 1717, auch bisherigen Landes=Gewohnheiten, daß diejenigen, ſo das Indigenat haben, auch mit Gütern in dieſen Fürſtenthümern verſehen ſind, für wohlbeſitzlich zu halten, u. dahero auch zu Ehrenſtellen gelangen können.

3) Dieweil Niemand mit Recht vor jetzo wegen erhöheter Zölle etwas beibringen u. erweislich machen können, ſo iſt hierinnen nichts regulirt worden.

4) In restitutionibus findet ſich für die Oberhauptleute in denen Geſetzen nichts Gewißes beſtimmet, dahero es nach der Gewohnheit dabei bleibet, daß ſie pro quavis restitutione 100 ℛ. erhalten.

5) Die Unvermögenheit einiger Güter in Beßerung der Land=, Heer= u. Haupt=Kirchen=Straßen kann keinen ſchützen, er habe denn ſolches auf öffentlichem Ldtg. gemeldet, u. es ſei ſolches allda als gültig angenommen worden, auf welchen Fall ein Mittel ausfindig gemacht werden ſoll, wie einem ſolchen zu helfen.

6) Damit auch Niemand in ſeinem dominio auf irgend eine Art u. Weiſe geſtöret u. eingeſchränket werde, ſo ſtehet es einem jeden frei, in ſeinen Krügen für Bier u. Branntwein Getreide u. dergleichen Waaren anzunehmen.

7) Weilen Holz oft geſtohlen wird, ſo iſt desfalls die Kaufung deſſelben ohne Zettel verboten, wegen Heu aber müßte jeder Herr ſelbſt die Verfügung machen u. ſeine contravenirende Bauren beſtrafen.

8) Diejenigen von Adel, die in den Städten wohnen, ſie mögen daſelbſt erblich oder pfandweiſe Häuſer beſitzen, haben kein jus suffragii, wenn ſie aber des Rechtes des Indigenats genießen u. ſonſt als Erbherren, oder alia ratione noch keine Stimme in einem oder andern Krchſp. zu geben haben, dagegen aber von einem gewißen Capital die onera patriae abtragen, ſo iſt ihnen die Stimme, jedoch in demjenigen Krchſp., wo die Stadt hingehöret, da ſie wohnen, Inhalts denen Landesgeſetzen auf keine Weiſe benommen.

9) So wie bisher die Erbherren nur für ihre Erbgüter, nicht aber für die ausſtehende Capitalien contribuiret haben, ſo hat es auch dabei fernerhin ſein Bewenden.

10) Die Regulirung der Revision wird dergestalt ausgesetzet, daß selbige durch einen besondern Ldtg. festgesetzet werden soll.

11) Da der Hw. Lieut. v. Schulte seine Rechnung richtig abgetragen, auch mit baarem Gelde die nachgebliebenen Reste bonificiret, u. dem Vaterlande getreue Dienste erwiesen, weiterhin aber seinen Dienst fortzusetzen depreciret, so wird selbiger nicht nur hiemit auf das Bündigste quittiret, sondern es werden ihm auch die Reste dergestalt gelaßen, daß er wegen Eintreibung derselben mit dem künftigen Cornet conveniren könne.

12) Alle Gesetze u. Verordnungen, die Wilddieberei betreffend, werden hiemit nicht nur reassumiret, sondern es wird zu mehrerer Schärfung derselben hiedurch festgesetzet, daß keine deutsche Einwohner u. volonteurs, wie sie Namen haben mögen, vom Lande, aus den Städten oder Hakelwerken sein, sich bei Strafe von 5 Rthl. zum Besten des L.=Kastens, wenn es auf adel. Grunde, u. des Fisci Ducalis, wenn es auf Frstl. Grunde [1]) geschiehet, der Jagd bedienen sollen; ferner wird ihnen hiemit ausdrücklich untersaget, keine Wind=, Jagd=, Hühner=, Dachs= u. Wasser=Hunde zu halten, u. zur Jagd zu gebrauchen, vielweniger mit Röhren oder Flinten Feder= oder ander Wild zu erlegen, u. sich dadurch unerlaubte Vortheile zu machen. Wer nun dawider handeln würde, deßen Hunde u. Gewehr sind nicht nur dem Grundherrn, auf deßen Grenze er angetroffen würde, verfallen, also daß solche ihm sogleich genommen werden können, sondern wird auch in die gesetzte Strafe von 5 Rthl. verurtheilet. Ferner gehören unter die Wilddiebe alle diejenige Deutsche u. Bauer=Schützen, die ohne Frei=Zettel angetroffen werden. Erstere sollen von ihren Herren gleichfalls mit 5 Rthl. ad aerarium publ., wenn es auf adel. Grunde, u. ad Fiscum Ducalem, wenn es auf Frstl. Grunde geschiehet, Letztere aber mit 6 Paar Ruthen, jedes Paar zu 3 Hieben, bestrafet werden. Sollte aber der Herr des angetroffenen Wilddiebes die Strafe refusiren, so verfällt er toties quoties in die Pön von 100 ß. Alb. zum Besten des L.=Kastens, sofern der Bauer auf adel. Grunde sich wider dieses Gesetz vergangen hätte, wenn es aber auf Frstl. Grunde geschehen, zum Besten des aerarii Ducalis.

13) Die Haken=Zahl von Klein=Durben wird bis zum nächsten Revisions=Ldtg. ausgesetzet.

14) Weiln der Hw. Lieut. v. Schulte bei dieſem Ldtg. abgegangen, ſo wird an deßen Stelle der bisherige Cornet, der Hw. Hr. v. Brunnau, zum Semgalliſchen L.=Lieut. conſtituiret, wie er denn zugleich wegen ſeiner richtig befundenen Rechnung von 1748 u. 52 hiemit quittiret wird.

15) Da die Hw. Fr. Wittibe v. Behr, Erbfrau der Cabillenſchen, Strickſchen u. Zierauſchen Güter, die nachgelaßene Rechnung ihres wohlſeel. Gemahls des Hw. Obereinn. v. Behr durch ihren Bevollmächtigten, den Hw. L.=Rittmſt. v. Klopmann, abgeleget, auch den L.=Kaſten Inhalts der hierüber erhaltenen Conſignation Stück für Stück an den Hw. Hrn. Obereinn. v. Torck eingehändiget u. abgegeben; als wird wohlgedachte Hw. Fr. Wittibe v. Behr nicht nur über die richtige Abgabe der in den L.=Kaſten gehörigen Acten, ſondern auch über die Rechnung von 1748 den 2. Septbr. in beſter Form Rechtens hiemit quittiret; dabei wird durch dieſen L.S. feſtgeſetzet, ſowohl die 828 Rth. 83 Gr., ſo der Hw. Frau Wittibe v. Behr, als auch die 300 Duc., ſo dem Hw. Diedrich Ernſt [2]) v. Heyking, Erbhrn. auf Pommuſch, bei E. Hw. R. u. L. zu Gute geblieben, aus denen entweder vorhandenen oder erſt einkommenden L.=Geldern baar zu entrichten.

16) Die Krchſp. Seelburg, Aſcherad, Nerft u. Mitau werden auf k. Ldtg. ihre Legalien beibringen, warum ſie dieſen Ldtg. mit keinem Dep. beſchicket.

17) Das Geſetz die öffentlichen Gewaltthaten betreffend, iſt zwar bereits in denen Statuten § 216, unter dem Titel raptores u. invasores, anzutreffen; da es aber das Anſehen gewinnen will, als wenn die Sicherheit der Gerichts=Acten in denen Oberhptmſch. durch die Geſetze den Worten nach nicht deutlich genug beſtimmt worden, ſo wird hiemit ausdrücklich feſtgeſetzet, daß derjenige, ſo ins Künftige ſich unterſtehen würde, ſich irgend einer Gewaltthätigkeit dieſer Art ſchuldig zu machen, oder die Gerichts=Acten u. Protocolle de facto zu entwenden, zu aller Zeit, wenn man ſeiner habhaft werden kann, zur gefänglichen Haft, er ſei wes Standes er wolle, gezogen werden, u. wenn er ſeines boshaften Unternehmens überführet würde, nach

Beschaffenheit der Umstände entweder mit dem Leben oder der Infamie bestrafet werden soll.

18) Der Hw. L.-Rittmst. v. Klopmann wird wegen seiner abgelegten u. richtig befundenen Rechnung von 1748 hiedurch gebührend quittiret, wie denn der ihm gehörige Überschuß, bestehend in 90 Rth. 60 Gr., sofort aus den vorhanden gewesenen Geldern bezahlet worden.

19) Demnach auch allgemeine u. große Beschwerden darüber geführet worden, daß theils durch die Seestädte Libau u. Windau, theils auch sonst von denen seit 1750 geschlagenen neuen Preußischen Münzen, als Timpfe, Sechser, zwei u. vier gute Groschen-Stücke, eine überhäufte Menge die Jahre her anstatt des sonst gewöhnlichen Geldes, von Ducaten, Albertus, ganzen, ½ u. ¼ Thalern, auch alten poln. Courant-Geldes, in diese Herzogthümer eingebracht worden, worunter denn blos diejenigen, so solche einkommen laßen, ihren Vortheil in Ansehung des l'agio, so sie darauf außerhalb Landes bekommen, zu genießen haben, dagegen der Adel u. andere, denen sie für ihre Crescentien angegeben werden, wie nicht minder die Kaufleute aus Mitau u. andere [3]), die dergleichen Geld vom Adel oder sonst wieder annehmen müßen, in die größeste Verlegenheit, ja einen unerträglichen Schadenstand gesetzet werden, indem der Adel, wenn er zur Zahlung der Capitalien, Arrenden, Interessen u. dergl. Albertus Geld oder Ducaten benöthiget ist, u. die Kaufleute, die zu ihren Remessen Wechsel einzukaufen haben, oder sonst mit Riga im Verkehr stehen, bis 23 Sechs. von dergleichen Münzen für einen Alb.-Thl. zu zahlen gemüßiget werden, da doch nach dem viele Jahre bestandenen Cours nur 19 bis 20 Sech. poln. auf einen Rthl. gerechnet worden: so wird zur Steuerung dieses Land-verderblichen Übels Kraft dieses gemeinen L.S. festgesetzet, daß solche obberührte Münzen hier im Lande keinesweges wider alle Billigkeit höher als an denen Orten, wo sie herkommen, u. wo sie wieder hingehen, begeben werden sollen, u. wird folglich nach jetziger Zeitumstände, u. da keine andere Eintheilung thunlich sein will, beliebet, daß Niemand einen Timpf oder 3 einzelne Sechs. höher als 2½ Sechs., u. zwei gute Groschen oder ein Fünfer als ein Sechs. [4]), folglich 4 gute Groschen als 2 Sechs.

anzunehmen ſchuldig ſei, geſtalten darnach alle u. jede ſich zu achten, u. Niemand im Handel u. Wandel bei fiscal. Action u. einer Pön von 100 ℔. ſich zu unterwinden hat, die Berechnung im Handel anders als nach den alten Sechſern oder Alb.-Gelde zu machen, noch ſolche neue Münze in höherm Werth, unter welchem Vorwande es immer ſein möchte, Jemanden im Lande anzubieten u. anzugeben; wie dann dieſem zufolge auch Niemand in denen Städten bei obgeſetzter Pön u. fiscal. Action ſich zu unterwinden hat, denen Bauren dieſe Münze höher, als ſie hier geſetzet[5]) ſein, anzugeben.

Es ſoll aber dieſer Cours der neuen Münzen, damit Jeder vor Schaden ſich zu hüthen wiße, allererſt von dem 1. Januarii 1755 ſeinen Anfang nehmen, u. wollen die regierende Hw. Hrn. Oberräthe ſolches von denen Kanzeln publiciren laßen; die alten 2 u. 4 gute Groſchen-Stücke ſollen in Kleinigkeiten ihren Cours annoch zu 5 u. 10 Ferdinge behalten, wenn aber in großen Poſten, als von 10 oder mehr Thalern damit was bezahlt wird, ſollen ſtatt 19 Sechſ. 20 Sechſ. oder 16 Fünfer von dieſer alten Münze gezahlt werden. Wie viel übrigens im Umſetzen oder Verwechſeln des Geldes vor einen Alb.-Rthl. gezahlet werden ſoll, iſt zu determiniren nicht nöthig, ſondern richtet ſich nach dem Wechſel-Cours von ſich ſelbſt. Im Übrigen bleibt es wegen Empfang u. Ausgebung der Capitalien beim Alten.

20) Damit auch weiterhin die Juden dieſe Fürſtenthümer gänzlich meiden mögen, ſo werden nicht allein jede dieſerhalb vorhandene Geſetze wiederholet, ſondern es ſind auch diejenige, die dieſem zuwider dennoch Juden halten, die bereits beſtimmte Pön zu erlegen ſchuldig.

21) Die wider die Zigeuner aufgerichtete Geſetze werden hiedurch nicht nur reaſſumiret, ſondern auch dergeſtalt geſchärfet, daß bei 100 Duc. Strafe pro aerario publ., auch 25 Duc. pro delatore, kein einziger einen Zigeuner, es ſei unter welchem Vorwande es nur immer wolle, von nun ab zu halten, oder Schutz zu ertheilen berechtiget ſein ſoll.

22) Nachdem die Hw. Hrn. Oberräthe mit E. Hw. R. u. L. durch die 1752 errichtete allgem. Pacification alle u. jede Urſachen von Grund aus gehoben, die auf irgend eine Art unter denen Mit-

gliedern E. Hw. R. u. L. Friede, Einigkeit u. Vertrauen stören, unterbrechen oder zweifelhaft machen könnten, als wird hiedurch festgesetzet, daß die sowohl 1746 errichtete Schrift des W. Oberhptm. v. Sacken, als auch das Schreiben des Hw. Hrn. Hauptm. v. Mirbach, so bald es wegen Abgabe [6]) des L.-Kastens geschehen kann, an ihre ersten Eigenthümer retradiret werden sollen.

23) Weil auch E. Hw. R. u. L. für gut befunden, den L.-Kasten einbringen zu laßen u. dem Hw. Hrn. Obristl. v. Fircks, Erbhrn. der sämmtl. Lestenschen Güter, in Bewahrung zu geben, er sich auch aus Liebe zum Vaterlande geneigt erkläret, den bereits versiegelten L.-Kasten bis zur Bestätigung eines Obereinnehmers, sintemal der bisherige Obereinnehmer u. Mannrichter v. Torck um seine Erlaßung angesuchet, in Bewahrung zu behalten, — als hat E. Hw. R. u. L. wohlgedachtem Hrn. Obristl. v. Fircks nicht nur den L.-Kasten zur besten Bewahrung anvertrauet, sondern ihn auch dazu erbeten u. willig gemacht, daß er die vor jetzo beliebte Willigung, nemlich vom Haken 10 Rthl., u. von 1000 ℔. Pfand- u. Rentenier-Summen 1 ℔. à 6 Sechs. gerechnet, von denen Hrn. L.-Officieren gegen Quittanzen einzunehmen, auch E. Hw. R. u. L. zur Rechnung zu bringen Kraft dieses belobet.

24) Der Hr. L.-Delegirte erhält an Diäten-Geldern 2000 Rthl., der Hr. Landboten-Marschall übernimmt die correspondence, u. hat wöchentlich wie gewöhnlich 12 Rthl. zu empfangen.

25) Der Ldtg. aber wird zu Constituirung eines neuen Obereinnehmers, Mannrichters, Abnahme aller Rechnungen u. Relation des Hrn. L.-Delegirten cum toto suo effectu bis 1755 den 20. Februar conserviret.

26) Wenn auch der Hw. Hr. Obristl. v. Fircks, Erbhr. der Lestenschen Güter, aus Liebe zum Vaterlande angetrieben 2000 Rthl., den Rthl. zu 18 Sechs. gerechnet, zu den Diäten-Geldern für den jetzigen Hw. Hrn. L.-Delegirten baar vorgeschoßen, als wird vermöge dieses L.S. festgesetzet, daß die jetzt gewilligte Lndsch.-Gelder nicht anders als in der gewöhnlichen Münze, nemlich in polnisch Courant oder alte Fünfer, Ferdings-Stücke, jedoch den Rthl. anstatt 18 zu 19 Sechs. gerechnet, Alb.-Rthl. oder Ducaten, u. zwar den

Rthl. zu 19, den Ducaten zu 40 Sechs. gerechnet, abgetragen u. durch die Hw. Hrn. L.-Officiere dergestalt eincassiret, u. an den Hrn. Hw. Obristl. v. Fircks gegen Quittanze abgegeben werden sollen.

Datum Mitau, den 27. July A. 1754.

(L.S.) Christopher Friedr. v. Sacken, Landhofm. u. Oberrath.
" Otto Christopher v. d. Howen, Oberburggr. u. Oberrath.
" Otto Friedrich Krummess, Doblen- u. Autzischer Dep., u. p. t. Landboten-Marschall [9]).
" Reinhold Christopher v. Drachenfels, Dep. d. Zabel. Krchsp., unterschrieben für mich u. meinen Mit-Dep., den Hw. Friedrich Koschkull.
" Herm. Gotthard v. Brunnau, Neuenb. Dep.
" Friedr. Wilh. von Heyking, Durb. Dep.
" George Johann Fölkersamb, Dünab. u. Überlautz. Dep.
" Friedr. Casimir Korff, Golding. u. Hasenpoth. Dep.
" Carl Levin Fircks, Talsen. Dep.

(L.S.) Herm. [7]) Christoph Finck v. Finckenstein, Kanzler u. Oberr.
" Heinr. [8]) Christian v. Offenberg, Landmarschall u. Oberrath [9]).
" Wilhelm Alex. von Heyking, Dep. des Candau. Krchsp., u. Bev. des Tuckum. Krchsp.
" Carl Friedrich v. Bistramb, Dep. vom Allschwang. Krchsp. u. Bev. von Baldohn.
" Joh. Friedr. Nolde, Gramsd. D.
" Ulrich Behr, Bauske., Eckau. u. Neugut. Dep.
" Reinhold Koschkull, Windau. D.
" Moritz v. d. Osten g. Sacken, Frauenb. Dep.
" Joh. Christopher v. Vietinghoff gen. Scheel, Candau. Dep.
" Christopher Levin Mannteuffel gen. Szöge, als Dep. der Krchsp. Sessau u. Grenzhoff.

*) In T. (26), I (24), dem chron. Verzchn. u. bei Z. — Die Abweichungen nach I.

1) gem. I; T. — u. des — — — Grunde. 2) Ernst Friedrich st. D. E. 3) — u. a. 4) — u. zwei — — — Sechs. 5) geschläget. 6) gem. I; T. Angabe. 7) gem. I; T. Johann. 8) gem. I; T. Hermann. 9) die folg. Unterschr. fehlen.

123. Der Landtags-Abscheid vom 21. Märtz 1755*).

Kund u. zu wißen sei hiemit jedermänniglich, daß auf dem, unter dem Allerh. Kngl. Namen von denen Hw. Hrn. Oberräthen ausgeschriebenen gewesenen u. den 27. July 1754 zu Constituirung eines Obereinnehmers, Mannrichters, Abnahme aller Rechnungen u. Relation des Hrn. Delegirten cum toto suo effectu bis den 20. Febr. a. c. limitirten [1]) Ldtg. E. Hw. R. u. L. dieser Herzogthümer, durch ihre zu diesem conservirten Ldtg. aus allen Krchsp. abgeordnete Hrn. Dep. abermals erschienen, u. darauf von E. Hochverordn. [2]) Landes-

Regierung u. E. Hw. R. u. L. zu Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt über die Puncte, wozu dieser Ldtg. conserviret worden, u. über dem, was sich aus der Relation ergeben, folgendes einhellig festgesetzet u. beliebet worden.

1) Da S. K. M. in Pohlen, unser Allergn. K. u. Hr., vermöge des nach dem letzt zu Warschau gehaltenen Reichstage, auf die allerunterthän. petita derer Hw. Hrn. Oberräthe u. E. Hw. R. u. L., dem Hw. Hrn. L.-Delegirten, Hrn. Wilh. Alex. v. Heyking, den 10. Decbr. 1754 ertheilten Allerh. Responsi, den zu Wiederherstellung der Frstl. Regierung in der Person des Durchl. Herzogs Ernst Johann angewandten Eifer in Gnaden bemerket, auch die fernere unterthän. pflichtmäßige Bemühungen zu deßelben Wiederherstellung Allergn. gebilliget; als ist auch zu Erreichung dieses dem Vaterlande höchst ersprießlichen Zweckes an J. Russ. Kais. M. eine allerdemüthigste Delegation um so viel mehr beschloßen worden, als die E. Hochverordn. Landes-Regierung sowohl, als E. Hw. R. u. L. huldreichst geschehene Bekanntmachung der höchstbeglückten Geburt des Durchl. Großfürsten Paul Petrowitz die Gelegenheit an die Hand giebet, unsere nachbarliche[3]) ehrerbietigste Wünsche mit der allgemeinen Freude verschiedener Staaten zu vereinigen. Es wird also der Hw. Wilh. Alex. v. Heyking, als deßen Dexterität u. Eifer sich bereits bei der letzthin übernommenen Delegation nach Warschau zur Gnüge distinguiret hat, sich förderſamst nach St. Petersburg begeben u. daselbst nicht nur J. Russ. Kais. M. u. dem Allerh. Kais. Hofe wegen besagten glücklichen evenement im Namen der Landes-Regierung sowohl, als E. Hw. R. u. L. die demüthigste u. ehrfurchtvolleste Gratulation abstatten, sondern auch um die Allergn. Befreiung unsers Durchl. Herzoges Ernst Johann gebührend sollicitiren. Zu dieser Delegation aber werden dem Hrn. L.-Delegirten 2000 Rthl. Alb. dergestalt zugestanden, daß E. hohe Landes-Regierung 1000 Rthl. in Alb., u. E. Hw. R. u. L. auch 1000 Rthl. in Alb., mithin 2000 Rthl. in Alb., auszahlen läßet.

2) Nachdem an die Stelle des vorigen Hw. Hrn. Obereinnehmers u. Mannrichters v. Torck der Hw. Hr. Ferdinand v. Fircks, Erbhr. der Lestenschen Güter, als Obereinnehmer Kraft dieses L. S.

constituiret worden, so hätte zwar, diesem Umstande gemäß, der abgegangene Hr. Obereinnehmer v. Torck nach abgenommener Rechnung erst völlig quittiret werden sollen; da sich aber die Nothwendigkeit hervorgethan, denen Hw. Krchsp.-Eingesetzenen diese gemeldete Rechnungen bei der Relation vorzulegen, so wird die Abthuung dieser Sache bis zum nächsten Ldtg. ausgesetzet.

3) Und da bei dem letzten Ldtg. der bisherige Tuckumsche Mannrichter, der Hw. Hr. v. Torck, auch diesem officio resigniret[4]), als ist der bisherige L.-Rittmst., der Hw. Hr. v. Drachenfels, Erbhr. auf Alt-Warriben, zum Mannrichter der Tuckumsch. Oberhptmsch. bestellet, dahingegen aber ist der bisherige L.-Lieut. v. Drachenfels, Erbhr. von Steingarten u. Garrosen, zum L.-Rittm., u. der Hr. Cornet v. Stromberg, Erbhr. auf Groß-Wirben u. Rinkuln, zum L.-Lieut. bestätiget worden.

4) Die Rechnungen der Hw. Hr. L.-Officiere, als des Hrn. Rittmst. v. Klopmann[5]), Rittmst. v. Drachenfels, Lieut. v. Drachenfels, Lieut. v. Schlippenbach u. Cornets v. Stromberg, sind bei diesem conservirten Ldtg. gehörig untersuchet u. richtig befunden worden, dahero obgedachte Hrn. L.-Officiere hiemit gebührend quittiret werden.

5) Zur Bestreitung der jetzigen Kosten sind 5 Rth. vom Hak., u. 1 Timpf von 1000 ℳ.[6]) Pfand- u. Rentenier-Summen zu 18 Sechs. dergestalt gewilliget worden, daß aus diesen gewilligten Geldern der Hw. Hr. Lieut. von der Brüggen, Erbhr. auf Neu-Mooken, als welcher aus Liebe zum Vaterlande 1000 Rth. in Alb. u. zwar in Ducaten vorgeschoßen, welche nebst den monatlichen Interessen à ½ pro Cent. sofort von diesen gewilligten Geldern ebenfalls an Ducaten von denen Hrn. L.-Officieren an gemeldeten Hrn. v. Brüggen zu bezahlen sind.

6) Da auf geschehene Anzeige des Hw. Hrn. v. Schöpping, Erbhrn. auf Islitz, die ihm restirende Diäten-Gelder an 300 Rth. noch nicht gezahlet worden, als wird der Hw. Hr. Obereinnehmer durch diesen L.S. angewiesen, die förderſamste Auszahlung der 300 Rth. nebst denen Interessen an gedachten Hrn. v. Schöpping zu veranstalten, wie nicht weniger an den gegenwärtigen Hw. Hrn. L.-Delegirten v. Heyking das ihm abgezogene agio an[7]) 22 Duc. baar zu entrichten.

7) Zur Abnahme u. Übergabe des L.-Kastens sind der jetzige Hw. Hr. Landboten-Marschall von Krummeß, als Autzischer u. Doblenscher Dep., u. der Hw. Frauenb. Dep., Hr. v. Sacken, willig gemacht worden, u. dafern es sich bei genauer Untersuchung des L.-Kastens wirklich ergeben sollte, daß das angezeigte Privilegium Nobilitatis nicht darin befindlich wäre, so wird dieser Umstand auf dem künftigen ordin. Ldtg. E. Hw. R. u. L. referiret u. deßen Herbeischaffung veranstaltet werden.

8) Auch wird auf gehörig geschehenes Ansuchen dem Hw. Hrn. Capit. v. Krummeß, Erbhrn. auf Dselsen, der Hw. verw. v. Tiesenhausen, Erbfrau der Schmuckschen Güter, dem Hw. Hrn. Capit. v. d. Brincken, Erbhrn. auf Sessilen, dem Hw. Hrn. v. Schlippenbach, Erbhrn. auf Muischezeem, dem Hw. Hrn. v. Bistramb, Erbhrn. auf Zehren zur Wegebeßerung eine Nachsicht von 3 Jahren a dato, doch dergestalt bewilliget, daß sie jährlich nach Möglichkeit die Reparatur fortsetzen, nach verfloßenen 3 J. aber gar keine Nachsicht mehr zu hoffen haben.

9) Die correspondence mit dem Hrn. L.-Delegirten wird dem jetzigen Hrn. Landboten-Marschall aufgetragen, u. werden ihm überhaupt sowohl für die correspondence als Abnahme u. Übergabe des L.-Kastens 100 Rth. zugestanden.

10) Da die bei dem letzten Ldtg. ausgebliebene Krchsp. Ascherad, Nerft, Dünaburg-Überlautz, Seelburg u. Mitau ihre Legalien nach Anzeige des letzten laudi publ. beibringen sollen, solches auch gehörigermaßen geschehen, als hat es hiebei sein Bewenden.

11) Zum Convocanten im Zabelschen Krchsp. wird der Hw. Hr. v. Koschkull, Erbhr. der Suttenschen u. sämmtl. Asupschen Güter, zum Convocanten im Dünaburg- u. Überlautzschen der Hw. Hr. v. d. Brincken, Erbhr. auf Scheedern, zum Convocanten im Grenzhöffschen der Hw. Hr. v. Manteuffel gen. Szöge, Erbhr. der Blanckenfeldschen Güter, u. zum Semgallschen L.-Cornet der Hw. Hr. v. Witten, Erbhr. der Pickalschen Güter, vermöge dieses L.S. erwählet u. bestätiget. Datum Mitau, den 21. Martii 1755.

(L.S.) Christopher Friedr. v. Sacken, Landhofm. u. Oberrath. (L.S.) Herm. Christoph Finck v. Finckenstein, Kanzler u. Oberrath.

(L.S.) Otto Christopher v. d. Howen, Oberburggr. u. Oberrath.
„ Otto Friedr. Krummeß, Landboten-Marschall, Doblen. u. Autz. Dep. [5]).
„ Ernst Christoph. v. d. Brüggen, Tuckum. Dep.
„ Friedr. Wilh. von Heyking, Dep. d. Krchsp. Durben, Eckau u. Baldohn.
„ Joh. Friedr. Nolde, Dep. des Gramsd. Krchsp.
„ Alexander Friedr. von Medem, Mitau. Dep. u. in Vollm. d. Seelb. Hrn. Baron Wolff.
„ Joh. Christopher von Vietinghoff g. Scheel, Candau. Dep.
„ Johann Wilhelm von Witten, Ascherad. u. Nerft. Dep.
„ Friedr. Casimir Korff, Dep. der Krchsp. Golding. u. Hasenpoth.
„ Heinr. Christian v. Offenberg, Landmarschall u. Oberrath [5]).
„ Wilhelm Alex. von Heyking, Dep. d. Krchsp. Candau, Neuguth u. Bauske.
„ Herm. Gotthard v. Brunnau, Dep. d. Neuenb. Krchsp.
„ George Friedr. v. Plettenberg, Dünab. u. Überlautz. Dep.
„ Moritz v. d. Osten g. Sacken, Frauenb. Dep.
„ Christoph Levin Mannteuffel g. Szöge, als Dep. der Krchsp. Grenzhoff u. Sessau.
„ Reinhold Christopher v. Drachenfels, Zabel. Dep.
„ Reinhold Koschkull, Windau. u. Allschw. Dep., u. Kraft habender Vollm. von d. Hrn. v. Brüggen als Grobin. Dep.
„ Carl Lewin Fircks, Talsen. Dep.

*) In T. (11), I (11) u. d. chron. Verzchn. In I: Relations-Landtagsschluß. — Die Abweichungen nach I.

1) laudirten. 2) Hw. 3) — n. 4) renuntiiret. 5) — v K., R. 6) — 1000 Flor. 7) auf. 8) die folg. Unterſch. fehlen.

124. Der Landtags-Abſcheid vom 14. Auguſt 1756 *).

Kund u. zu wißen ſei hiemit Allen u. Jeden, daß auf dem [1]) im Allerh. Kngl. Namen ausgeſchriebenen ordin. Ldtg. vom 12. July 1756 von denen Hw. Hrn. Oberräthen u. E. Hw. R. u. L. nachfolgende Puncte beſchloßen u. feſtgeſetzet worden.

1) Da bereits in denen Geſetzen verſehen iſt, daß die Hw. Hrn. Oberräthe in publicis nichts ohne E. Hw. R. u. L. vornehmen, noch Derſelben zukommende Rechte sub vitio nullitatis gebrauchen ſollen, ſo wird dieſes Geſetz nochmals hiedurch reaſſumiret.

2) Wenn künftig ein L.-Delegirter oder ein Theil der Lndſch. bei denen Hw. Hrn. Oberräthen um einen extraord. Ldtg. anhalten, auch deßelben Nothwendigkeit mit darthun möchte, ſo verſichern die Hw. Hrn. Oberräthe ſolchen der Form. regim. gemäß nachzugeben.

Dafern sie aber denselben abschlagen würden, so ist E. Hw. R. u. L. berechtiget, den extraord. Ldtg. von J. K. M. immediate zu erbitten, u. zwar durch eben diejenigen Personen, die die Ansuchung bei der Regierung gethan; derselben aber bleibt auch unbenommen, J. K. M. die Ursachen allerunterthän. zu unterlegen, welche sie zu Abschlagung eines ordin. Ldtg. bewogen.

3) Da die Hw. Hrn. Oberräthe so viel, als es die Umstände der Rentkammer erlauben, die Reparation der Oberhaupt- u. Hauptmanns-Gebäude in dem L.S. von 1746 § 25 festgesetzet, in Tuckum auch bereits der Anfang hiezu gemacht worden, so versichern sie noch ferner, dieses, so viel es nach den jetzigen Umständen des Frstl. Hauses immer wird geschehen können, zur weitern Erfüllung zu bringen.

4) Da über den Punct, ob das Ober-Secretariat nicht anders als mit einem adelichen Subjecto besetzet werden könne, die Regierung mit E. Hw. R. u. L. sich nicht zu einigen vermocht, als wird solcher ad decisionem Regiam remittiret, mit Beibehaltung des Commiss. Vergleichs von 1642.

5) Da die von den Hrn. Landräthen v. Behr u. Korff, wie auch von dem Hrn. v. Plettenberg angegebene Anzeigen noch nicht völlig hinreichen den Grund ihrer Beschwerden zu bestimmen, u. in welchem Fall eigentlich die privilegia et jura mercaturae des Adels litten; so wird dieses bis zur vollständigen Anzeige u. Anführung mehrerer Beweis-Gründe hiemit bis auf k. ordin. Ldtg. ausgesetzet.

6) Derer zu bestellenden Assessoren wegen wird E. Hw. R. u. L., wenn auf dem k. ordin. Ldtg. nach vorhergegangenem deliberatorio habile Subjecta aus den Krchsp. vorgeschlagen worden, mit denen Hw. Hrn. Oberräthen der Commiss. Decis. von 1717 gemäß conveniren.

7) Da nunmehro die neue Kirchen-Ordnung durch Veranstaltung der Hw. Hrn. Oberräthe verfertiget, auf diesem Ldtg. E. Hw. R. u. L. übergeben worden, so wird E. Hw. R. u. L. auf k. ordin. Ldtg. 4 geschickte Subjecte, nemlich 2 aus Semgallen u. 2 aus Curland, erwählen u. willig machen, welche diese neue Kirchen-Ordnung von Seiten der Lndsch. revidiren u. über alles mit denen Hw. Hrn. Oberräthen schließen sollen, damit darnach auch künftig die Kirchenvisitationes eingerichtet werden können.

8) Die Hw. Hrn. Oberräthe versichern das Standgeld, welches in der Stadt Bauske von Holz-Waaren auf dem Markte genommen wird, zu einer billigen Gebühr u. geringerm quanto zu reduciren.

9) Es kann denen Littauischen, Polnischen, Liefländischen Edelleuten nicht nachgegeben werden, daß in Bauerforderungs-Sachen dem Spruch des Richters der ersten Instanz, wenn von deßen Urtheil appelliret wird, erst ein Gnüge geschehen muß, ehe die Appellation prosequiret werden kann, indem es dem juri retorsionis adäquat ist, daß man, weil sie denen Curländern, die alldort Bauerforderungen haben, dieses beneficium nicht accordiren, solches auch ihnen in unsern Grenzen nicht zugestehet. Eine andere Beschaffenheit aber ist es in dem Fall, wenn ein Curländer Polnische, Liefländische oder Littauische Unterthanen, die sich unter einem andern Curländer niedergelaßen haben, erhandelt, u. solche alsdann ex jure cesso fordert; dahero wird hiemit festgesetzet, daß einem jeden solchen cessionario, der das gegründete Recht seines cedentis erwiesen, gleich denenjenigen, die solche niedergelaßene Leute ex primo fumo, wenn sie zu einem andern Curländer entwichen, rechtlich repetiren, die satisfactio sententiae der ersten Instanz billigstermaßen zuförderst prästiret werden müsse, ehe die interponirte Appellation dem verlierenden Theil nachgegeben wird. Da aber in denen cedirten juribus viel Unterschleif geschehen kann, daß mancher ex amore vicinitatis, seu lucri causa ein jus cessum vorgeben kann, welches er doch nicht wirklich erlanget, so ist es von Nöthen, daß ein solcher cessionarius durch gerichtliche actisirte Kaufbriefe sein jus cessum [2]) in der ersten Instanz u. zugleich documentiret, daß der cedens ein gegründetes Recht an den Verkauften gehabt, u. nicht fremde Leute, die nur eine Weilzeit als Dienstboten bei ihm gewesen, einem Curländer unrechtmäßiger Weise veräußert u. cediret hat.

10) Die auf k. ordin. Ldtg. ihre Unvermögenheit eidlich erhärten, daß in ihren Grenzen die Straßen zu repariren ihnen unmöglich wäre, werden durch eine bestimmte Nachsicht von Freijahren geholfen werden.

11) Im Hasenpothschen Krchsp. wird der Hw. Hr. Kammerhr. v. Medem, Erbsaß der Padderschen Güter, im Sessauschen Krchsp. der Hw. Hr. Joh. Friedr. v. Medem, Erbbesitzer der Güter Elley

u. Eckhoff, u. im Gramsdschen Krchsp. der Hw. Hr. Joh. Friedr. v. Nolde, Erbhr. der Groß-Gramdsschen Güter, zum Convocanten hiemit bestellet u. festgesetzet.

12) Da der Hw. Hr. Heinr. Joh. v. Stromberg, L.-Lieut., Erbhr. auf Wirben, von seinem officio zu erlassen angehalten, u. seine Rechnung richtig abgegeben, so wird derselbe hiemit gebührend quittiret u. dimittiret.

13) Zum curländ. L.-Lieut. wird der Hw. Hr. Jacob v. Koschkull, Erbhr. auf Adsern, u. zum curländ. L.-Cornet der Hw. Hr. Joh. Herm. v. Brunnow, Pfandhalter auf Adsen, hiemit declariret u. festgesetzet [3]).

14) Der Hw. Hr. Mannrichter v. Torck wird in Ansehung des richtig abgegebenen L.-Kastens nicht nur Inhalts dieses L.S. in optima forma quittiret, sondern es stattet auch E. Hw. R. u. L. sowohl dem vorigen Hrn. Obereinnehmer, wie nicht minder dem Hw. Hrn. Kammerjunker Krummeß, auch dem Hw. Hrn. Moritz von der Osten gen. Sacken, den verbindlichsten Dank ab für die bei Übergabe des L.-Kastens an den jetzigen Hrn. Obereinnehmer v. Fircks gehabte Bemühung. Was aber die von dem Hrn. Mannrichter v. Torck auf vorigem Ldtg. eingebrachte Rechnung betrifft, so wird hiemit festgesetzet, daß der Hr. Mannrichter v. Torck auf k. ordin. Ldtg. selbige zu justificiren gehalten ist. Dem Hw. Hrn. Moritz v. Sacken aber werden die justificirte 70 Rthr. in Ansehung seiner Reisen u. gehabten Bemühung testante diario dergestalt accordiret, daß er gegen ausgestellten richtigen Revers selbige von dem Hw. Hrn. Obereinnehmer zu erhalten haben soll.

15) Da auch die Rechnung des gewesenen Hw. Hrn. L.-Rittmst. v. Drachenfels, Erbhrn. auf Warriben, u. des jetzigen Hw. L.-Rittmst. v. Drachenfels, Erbhrn. auf Steingarten, wie auch des Hw. Hrn. Semgallschen L.-Lieut. v. Brunnow untersuchet u. richtig befunden worden, so werden obgedachte Hrn. L.-Officiere hiedurch gebührend quittiret.

16) Da dem Hw. Hrn. Kammerhrn. v. Heyking im L.S. von 1754 § 15 300 Duc., dem Hw. Hrn. v. Schöpping aus Islitz Inhalts L.S. von 1755 § 6 300 Rthr. [4]), dem Hw. Hrn. Hauptm. v.

Grothuß Inhalts L.S. von 1752 § 21 338[5]) Rthl., wie auch jetzo dem Hw. Hrn. v. Brüggen aus Neu-Mocken die 136 Duc., welche er dem Hrn. L.-Delegirten v. Heyking zu der übernommenen Petersburgschen Delegation vorgeschoßen, in diesem L.S. zugestanden worden, als werden sie Kraft dieses L.S. an den Hrn. Obereinnehmer assigniret, welcher ihnen solche Summen, so bald die Willigungen eingezogen worden, auszahlen soll.

17) Die Hw. Hrn. Oberräthe versichern nachdrückliche Befehle ergehen zu laßen, daß sowohl bei Schrunden, als bei dem Goldingschen Thiergarten über die Windau, u. bei Candau über die Abau gute Flößer gehalten, u. die Reisende durch die Amts-Besitzer oder ihre Fuhren u. Leute nicht aufgehalten werden sollen, nicht minder werden sie die Goldingsche Straße neben dem Thiergarten zu repariren gemeßensten Befehl ertheilen.

18) Da nach dem Beibringen des Frauenburgschen Krchsp. der Hw. Kammerj. v. Bagge denen Landesgesetzen entgegen tanquam non indigena Erbgüter in diesen Herzogthümern an sich gebracht haben soll, so wollen die Hw. Hrn. Oberräthe sowohl Verkäufern als Käufern, ad delationem des Frauenburgschen Krchsp., wenn selbiges den Verkäufer sowohl, als das verkaufte Gut anzeigen wird, ausladen laßen, jedoch auf Kosten E. Hw. R. u. L.

19) Da bei den Bauskeschen Krchsp.-Kirchen welche Unordnungen durch die daselbst ehedem bereits gehaltenen Visitationen wegen Ausbleiben einiger Krchsp.-Eingeseßener noch nicht gehoben, noch entschieden worden, die fernere Fortdauer aber selbiger Unordnungen den dasigen Kirchen zum höchsten Nachtheil gereichet, so wird in Kraft dieses hiemit festgesetzet u. beschloßen, daß auf das förderſamſte eine Kirchen-Visitation dahin bestellet werde, die nach vorhergegangener Bekanntmachung des Visitations-termini, eines oder mehrer Krchsp.-Eingeseßenen Außenbleibens ungeachtet, solchen Mißbrauch daselbst[6]) decisive abhelfen, und weil die von der Regierung auf diesem Ldtg. vorgelegte Kirchen-Ordnung von der Lndsch. gegenwärtig nicht geprüfet werden können, so ist bei dieser unaufschieblich vorzunehmenden Visitation noch nach der alten Visitations-Vorschrift zu verfahren, u. haben diesemnach der Hauptm. zu Bauske,

der Semgallsche Visitator u. der Superintendent adhibito Notario alle daselbst eingeschlichene Mißbräuche sich vortragen zu laßen, u., eines oder mehrer Krchsp.=Eingesessenen Ausbleibens ungeachtet, darin zu verfahren u. zu decidiren.

20) Da der Hw. Hr. L.=Rittmst. v. Klopmann wegen seines Außenbleibens auf diesem Ldtg. seine Legalien schriftlich bei E. Hw. R. u. L. vorstellig gemacht, der Hw. Hr. L.=Cornet v. Witten aber weder persönlich auf diesem Ldtg. erschienen, noch die Ursache deßen Außenbleibens gehörigst E. Hw. R. u. L. angezeiget, so werden obgedachte Hw. Hrn. L.=Officiere hiedurch angemahnet, auf k. ordin. Ldtg. ihre Rechnungen sowohl abzulegen, als auch die vorräthigen L.=Gelder einzubringen, u. der Hr. L.=Cornet v. Witten hat sich alsdann zu legitimiren, warum er weder erschienen noch seine Abwesenheit entschuldiget hat.

21) Da die Krchsp. Seelburg, Neuguth, Hasenpoth, Windau u. Tuckum auf diesem Ldtg. keine Deputirte eingesandt, so werden selbige auf k. ordin. Ldtg. ihre Legalien dieserhalb beibringen.

22) Ist dem Hw. Hrn. v. Schöpping, Erbhrn. auf Islitz, die Delegation nach Pohlen an J. K. M. unsern Allergn. K. u. Oberherrn u. die Durchl. Republik, zur Besorgung u. Wahrnehmung der Angelegenheiten unsers Durchl. Herzogs Ernst Johann sowohl, als der allgem. Wohlfahrt dieser Herzogthümer überhaupt, aufgetragen, u. ihm 2000 Rthl. Alb. à 18 Sechs.[7]) zu dieser Delegation von E. Hw. R. u. L. zugestanden worden, auch hiezu 10 Rthl. von jedem Haken, u. von jeden 1000 fl. Pfand= u. Rentenier=Summen 2 Timpf hiemit gewilliget u. festgesetzet, welche dann die Hrn. L.Officiere eben sowohl, als die aus denen letzten L.S. noch resultirende Resten ohne Verzug u. unausbleiblich eintreiben werden.

23) Die correspondence mit dem Hrn. L.=Delegirten zu führen haben auf Ersuchen E. Hw. R. u. L. die Hw. Hrn. Oberräthe dermaßen über sich genommen, daß sie solche nicht nur unterhalten, sondern ihm auch in allem, was dem gemeinen Wohl unsers Vaterlandes ersprießlich sein könnte, ihren Rath u. Beistand zukommen laßen wollen.

24) Da auch der Hr. Obereinnehmer, Obristl. v. Fircks, Erbs. der Lestenschen Güter, den von ihm bei R. u. L. vorgestandenen

Obereinnehmer-Amte in dieſem Ldtg. dergeſtalt reſigniret, daß, zur Wiederbeſetzung dieſes Amtes, dieſes gegen den nächſtfolg. Ldtg. pro deliberatorio übergeben werde [8]), wem dieſes dem Lande ſo unentbehrliche Amt u. der L.-Kaſten unter gehöriger Conſignation zu übergeben wäre. Wenn aber die von dem Hrn. Obereinnehmer Obriſtl. v. Fircks abgegebene L.-Rechnung, welche von ihm angeführte Speſen in ſich enthalten, die von den gegenwärtigen L.-Dep. ohne ihren Krchſp. Vorgriff zu thun nicht entſchieden werden mögen, ſo wird die Juſtificirung der Rechnung zugleich die Quittirung gedachten Hrn. Obereinnehmers bis nächſtfolg. ordin. Ldtg. hiemit ausgeſetzet.

25) Da man mit zuſammengeſetzten Kräften das unſchätzbare Wohl u. die lange gewünſchte Glückſeligkeit des lieben Vaterlandes zu befördern Urſache hat, ſo wird, obzwar keine Verbindlichkeit dazu anerkannt werden mag, dennoch aus wahrer Liebe u. Vertrauen einmüthig u. freiwillig pro nunc feſtgeſetzet, daß die Willigungen von 1750 u. 51 ohne Nachtheil des L.S. von 1752, u. alles dasjenige, was darin enthalten, von allen, die ſelbe noch nicht entrichtet, bezahlt werden ſollen, weshalb denn die Hrn. L.-Officiere hiemit angewieſen werden, ſowohl ſolche, als auch die Reſte von den vorher- u. nachherigen Lndſch.-Willigungen ohne Anſtand beizutreiben.

26) Und da der jetzige Hr. Obereinnehmer bei gegenwärtiger Delegation dem Hrn. Deleg. den nöthigen Vorſchuß von 2000 Rthl. à 18 Sechſ. alt-poln. Courant oder 19 Sechſ. alt-preuß. Courant [9]), nicht thun können; ſo hat ſolchen zu thun der Hw. Hr. L.-Lieut. v. Brunnow, Pfandbeſitzer auf Marienhoff, aus Liebe zum Vaterlande über ſich genommen, u. ſind in Folge deßen zur Beſchleunigung der Abreiſe des Hrn. Delegirten die gewilligten Diäten-Gelder von 2000 Rthl. à 18 Sechſ. von dem Hrn. v. Brunnow noch vor der Abreiſe des Hrn. Deleg. ihm ſofort vorzuſchießen [10]).

27) Damit aber der Hr. v. Brunnow wegen der vorgeſchoßenen 2000 Rthl. à 18 Sechſ. u. denen Intereſſen nebſt der agio keinen Verluſt erlitte, ſo werden die Hrn. L.-Officiere in u. Kraft dieſes angewieſen, ſowohl alle alte Reſte, als auch die jetzt gewilligte Gelder ohne Unterſchied u. Ausnahme auf das förderſamſte einzubringen, u. den an den Hrn. Deleg. gethanen Vorſchuß von 2000 Rthl.

à 18 Sechs., nebst denen Interessen u. agio an den Hrn. v. Brunnow sofort abzugeben, damit deßen jetzt gethaner Vorschuß nebst Interessen u. agio vor allen andern Schulden ersetzet u. abgetragen werden möge, das übrige Geld aber werden die Hrn. L.-Officiere an den Hrn. Obereinnehmer ohne Anstand abzugeben haben.

Urkundlich ist dieser L.S. von den regierenden Hrn. Oberräthen u. R. u. L. Dep. eigenhändig unterschrieben u. besiegelt worden. So geschehen zu Mitau, den 14. August A. 1756.

(L.S.) Christopher Friedr. v. Sacken, Landhofm. u. Oberrath.
" Heinr. Christian v. Offenberg, Landm. u. Oberrath.
" Johann Ernst Schöpping, Eckau. u. Baldohn. Dep.
" Ferdin. Pfeilitzer g. Franck, Mitau. Dep. u. Kraft habender Vollm. für den Hrn. v. Medem, Grenzh. Dep.
" Reinhold Christopher v. Drachenfels, Zabel. Dep.
" Otto Friedrich Krummeß, Neuenb. Dep.
" Reinhold Ernst v. Bistramb, für mich u. meinen Mit-Dep., den Hw. Hrn. Wilh. Alex. v. Heyking, als Candau. Dep.
" Friedr. Casimir von Holtey, Doblen. Dep.

(L.S.) Herm. Christoph Finck v. Finckenstein, Kanzler u. Oberrath.
" Joh. Christopher v. Stempel, p. t. Landboten-Marschall, Allschw. u. Sessau Dep. [11]).
" Georg Christoph. v. Haudring, Dünab. u. Überlautz. Dep.
" Ewald Friedr. Vischer, Talsen. u. Gramsd. Dep.
" Wolmar Ferdin. v. Drachenfels, Ascherad. u. Nerft. Dep.
" Ernst Dietrich v. Blomberg, Durb. Dep. u. Kraft habender Vollmacht von dem Hrn. Wilh. Magnus v. Funck, Grobin. Dep.
" Joh. Christopher v. d. Osten g. Sacken, Golding. Dep.
" Johann Herm. v. Brunnow, Frauenb. u. Autz. Dep.

*) In T. (27), I (24), d. chron. Verzchn. u. bei Z. — Die Abweichungen nach I.

1) gem. I; T. nachdem st. a. d. 2) gem. I; T. — durch — — — cessum. 3) der 12. u. 13. Abs. fehlen. 4) — dem Hw. — — — Rthl. 5) 300. 6) — d. 7) — à 18 Sechs. 8) † so wird E. Hw. R. u. L. gegen nächst bevorsteh. ordin. Ldtg. zur Deliberation übergeben. 9) — oder 19 Sechs. a. p. C. 10) vorgeschoßen. 11) die folg. Unterschr. fehlen.

125. Der Landtags-Abscheid vom 20. November 1756*).

Kund u. zu wißen sei hiemit, daß auf dem, in J. K. M. von Pohlen unsers Allergn. Königs u. Oberhrn. Allerh. Namen, auf den 29. October a. c. ausgeschriebenen extraord. Ldtg. E. Hw. R. u. L.

dieser Herzogthümer durch ihre zu diesem extraord. Ldtg. erwählte Hrn. Dep. erschienen, u. folgendes von E. hohen Landes-Regierung u. E. Hw. R. u. L. zum allgemeinen u. wahren Besten des geliebten Vaterlandes einmüthig festgesetzet u. beliebet worden.

1) Nachdem E. hohe Landes-Regierung gemeinschaftlich mit E. Hw. R. u. L. wegen des in diesen Herzogthümern nach dem gelegten Beschlage auf Roggen', Gerste u. Haber bekannt gemachten, dafür zu zahlenden Preises sowohl, als wegen der zu zahlenden Münz-Sorten, imgleichen auch in Ansehung der auf 7 M. für die hier einquartirte Russisch-Kais. Truppen zu liefernde fourage u. was dem anhängig, eine anderweitige möglichste Einrichtung nachzusuchen für nöthig befunden, u. zuförderst wegen der Korn-Preise bei J. Kais. M. aller Reußen in diesen Herzogthümern accreditirten Minister, dem Hw. Hrn. Kammerhrn. u. Ritter des St. Annen-Ordens v. Buttlar, sich gemeldet, wohlgedacht derselbe aber hierin nicht entriren zu können erkläret hat, so ist hierauf einmüthig beliebet worden, überhaupt dieser Angelegenheit halber an J. Kais. M. aller Reußen ein allerunterthän. Bittschreiben nebst 2 Empfehlungs-Schreiben an beide Erl. Hrn. Reichs-Kanzler ergehen zu laßen, wie denn zu deren schleuniger [1]) u. richtiger Bestellung der Hw. Hr. Kammerj. v. Bohlschwing als Courier von der hohen Landes-Regierung u. E. Hw. R. u. L. nach St. Petersburg abgefertiget, u. ihm zu seiner Reise u. Zehrungs-Kosten von der Landes-Regierung 200 Rth. in Alb., u. von R. u. L. gleichfalls [2]) 200 Rth. in Alb. durch den Hrn. Obereinnehmer den Hw. Hrn. v. Fircks, Erbhrn. der Lestenschen Güter, sogleich ausgezahlet worden.

2) Und da die gegenwärtige Umstände dieser Herzogthümer alle Aufmerksamkeit erfordern, so ist von denenselben, u. denen bei diesen betrübten Zeitläuften genommenen Maaßregeln, auch an J. K. M. von Pohlen unsern Allergn. K. u. Oberhrn. aus dieser Landes-Versammlung der allerunterthän. Bericht erstattet, u. dieses Land der Kngl. Huld u. Vorsorge empfohlen, auch zugleich dieserhalb die Empfehlungs-Schreiben an die Erl. Hrn. Reichs-Kanzler von Pohlen erlaßen worden.

3) Da auf diesem Ldtg. erwiesen worden, daß die Islitzschen Güter, welche zeithero für 1 Haken contribuiret, jetzo durch Verkauf

separiret sind, also daß Islitz, Kautzemünde u. Greyersdorff jedes seinen besondern Besitzer habe, so wird jedes Gut Kraft dieses auf ½ Haken gesetzet.

4) Nachdem auch Neuenburg sonsten für 4¼ Haken contribuiret, durch den Verkauf des Gutes Marienhoff aber ⅜ Haken, gemäß dem darüber auf diesem Ldtg. geführten Beweise, davon abgegangen, als verbleiben nunmehro auf Neuenburg 3⅞ u. auf Marienhoff ⅜ Haken.

5) Die von dem jetzigen Tuckumschen Dep. ad diarium beigebrachte Legitimation, daß sein Krchsp. den vorigen ordin. Ldtg., wie auch des Neuenburgschen Dep., in Vollmacht des Mitauschen Krchsp., ad diarium beigebrachte Legitimation, daß sothanes Krchsp. diesen extraord. Ldtg. [3]) mit einem Dep. nicht beschicken können, wird angenommen, so wie hingegen die Krchsp. Seelburg, Ascherad u. Nerft, Eckau, Baldohn u. Neuguth, die auf diesem Ldtg. ausgeblieben, ihre Legalien, u. das Grobinsche Krchsp. die Undienlichkeit einen Dep. zu schicken, darauf es sich in dem Schreiben an den Hrn. Landboten-Marschall beziehet, auf diesem conservirten Ldtg. darzuthun gehalten sein, in Entstehung deßen sie die auf das Außenbleiben gesetzte Strafe zu erlegen haben. Ohngeachtet deßen wird E. hohe Landes-Regierung denen auf diesem extraord. Ldtg. ausgebliebenen Krchsp. die Conservation deßelben gütigst bekannt machen.

6) Weilen endlich dem ganzen Lande daran gelegen, nach Gelegenheit des Erfolgs der Antwort aus St. Petersburg nöthigen Falls das Weitere zu berathschlagen, so wird zu dem Ende u. zur Wahrnehmung alles deßen, was bei denen gegenwärtigen interessanten publiquen Angelegenheiten zu thun nöthig sein möchte, dieser Ldtg. cum toto suo effectu bis auf den 22. Januarii des mit Gott zu erlebenden 1757 J. limitiret. Inzwischen wollen die Hw. Hrn. Oberräthe alle in publicis einkommende u. E. Hw. R. u. L. angehende Schriften mit dem Hw. Hrn. Landboten-Marschall in genaue Erwägung ziehen, u. wird derselbe, was davon nöthig, denen in Activität bleibenden Hrn. Krchsp.-Dep. gegen den bevorstehenden conservirten Ldtg. communiciren.

Urkundlich ist dieser L.S. von denen regierenden Hrn. Ober-

räthen u. R. u. L. Dep. eigenhändig unterschrieben u. besiegelt worden. So geschehen zu Mitau, den 20. November 1756.

(L.S.) Christopher Friedr. v. Sacken, Landhofm. u. Oberrath.
" Otto Christopher v. d. Howen, Oberburggraf u. Oberrath [4]).
" Otto Ernst v. Medem, als Durb., Gramsd. u. Hasenpoth. Dep.
" Johann Ernst Klopmann, als Bausk. Dep.
" Eberh. Christoph. Philipp Hahn, als Talsen. Dep., für mich u. in Vollm. des Ruck. Dep. Ernst Christopher v. d. Brüggen.
" Otto Friedrich Krummeß, Neuenb. Dep.
" Magnus Heinr. v. Haudring, Dünab. u. Überlautz. Dep.
" Friedr. Koschkull, Zabel. Dep.

(L.S.) Herm. Christoph. Finck v. Finckenstein, Kanzler u. Oberrath.
" Christopher Levin Mannteufel gen. Szöge, Landboten-Marschall, Dep. d. Krchsp. Grenzhoff u. Sessau [4]).
" Carl Ludwig v. Stempel, als Windau. u. Allschwang. Dep.
" Johann Herm. v. Brunnow, Frauenb. Dep.
" Jacob Koschkull, Candau. Dep.
" Friedrich Reinhold Schulte, Doblen. Dep.
" Christopher Johann v. Sacken, Golding. Dep.
" Otto Christopher v. Medem, Autz. Dep.

*) In T. (6), I (6) u. d. chron. Verzchn. — Die Abweichungen nach I.

1) Beschleunigung. 2) gem. I; T. — nach St. P. — — — gleichfalls. 3) — wie auch — — — Ldtg. 4) die folg. Unterschr. fehlen.

126. Der Landtags-Abscheid vom 11. Märtz 1757*).

Kund u. zu wißen sei hiemit, wie daß auf diesem bis den 22. Januarii a. c. conservirten Ldtg. E. Hw. R. u. L. dieser Herzogthümer durch ihre Hrn. Dep. abermals erschienen, u. folgendes von E. hohen Landes-Regierung u. E. Hw. R. u. L. zum Besten des geliebten Vaterlandes verhandelt u. geschloßen worden.

1) Nachdem der Hw. Kammerj. v. Bolschwing nach seiner Zurückkunft aus St. Petersburg von seiner Expedition den Bericht abgestattet, auch von Ihren Exc. denen beiden Erl. Hrn. Reichs-Kanzlern 2 Schreiben an E. hohe Landes-Regierung, nebst einer Nota, vermöge welcher das Gesuch der hiesigen Landes-Stände an S. Exc. den Erl. Hrn. General-Feld-Marschall Grafen [1]) Apraxin verwiesen worden, mitgebracht, Hochgedacht Dieselben aber gegen E. hohe Landes-Regierung u. den Hw. Hrn. Landboten-Marschall, warum

sie keine Verbeßerung der Korn-Preise, noch Verminderung der Einquartirung gegenwärtig accordiren könnten, erkläret, jedennoch aber durch die nach Riga deputirt gewesene Hw. Herren, Hr. Kammerhr. v. Medem, Erbhr. auf Paddern, u. Hr. v. Klopmann, Erbhr. auf Patzen, Inhalts der ihnen ertheilten schriftlichen Beantwortung dieser Herzogthümer, die Beibehaltung, ihrer Freiheit u. Wohlstandes, nach der Allerhöchsten Gesinnung J. Kais. M. aller Reußen, hochgeneigt zu versichern geruhet haben, als wird zuförderst denen Hw. Herren, Hrn. Kammerj. v. Bolschwing, Hrn. Kammerhr. v. Medem u. Hrn. v. Klopmann, für die aus Liebe zum Vaterlande übernommene Bemühungen öffentlicher Dank abgestattet.

2) Und obgleich die bisherige öffentliche Bemühungen, also auch das noch nachhero an Se. Erl. Exc. den Hrn. General-Feld-Marschall abgelaßene Schreiben nicht den verhofften Effect gehabt, auch gegenwärtiger Zeit nichts mehr dabei geschehen können, als daß davon J. K. M. von Pohlen, unserm Allergn. K. u. Oberhrn., Sr. Durchl. dem Primas Regni, u. denen Erl. Hrn. Reichs-Kanzlern der nöthige Bericht erstattet worden, so ist doch billigstermaßen dem Hrn. Kammerj. v. Bolschwing, weil er dargethan, daß er mehr Unkosten, als ihm auf vorig. Ldtg. zugestanden worden, aufwenden müßen, annoch von E. hohen Landes-Regierung 131½ Rthl. baar ausgezahlet, u. von E. Hw. R. u. L. gleichfalls 131½ Rthl. zugestanden worden, wie denn auch denen Hw. nach Riga abgeschickt gewesenen Hrn. Dep. für ihre gehabte Unkosten von E. Hw. R. u. L. 203 Rthl. Alb. bewilliget, u. darauf Jedem die gewöhnliche assignationes an den Hw. Hrn. Obereinnehmer v. Fircks ertheilet sind.

3) Das Windausche Krchsp., so auf dem vorig. ordin. Ldtg. ausgeblieben, wird auf dem nächstk. ordin. Ldtg. seine Legalien zu erweisen haben, u. da auch wegen der von denen auf dem vorig. extraord. Ldtg. ausgebliebenen Krchsp. Eckau, Baldohn, Nerft u. Ascherad eingebrachten Legalien, imgleichen wegen des vom Grobinschen Krchsp. geführten Beweises, warum er für undienlich gehalten einen Dep. zu schicken, noch einige Bedenklichkeiten übrig geblieben, so wird auch darüber der Schluß bis gegen den k. ordin. Ldtg., damit E. Hw. R. u. L. ihre Dep. nochmals darüber instruiren könne,

ausgesetzet. Und wenn die Krchsp. Seelburg u. Neuguth, die gar keine Legalien, warum sie den vorig. Ldtg. mit keinem Dep. beschickt, eingebracht, vielmehr abermal ausgeblieben, auf k. ordin. Ldtg.[2]) sich nicht gehörig legitimiren würden, bleiben sie die auf jedesmaliges Außenbleiben gesetzte Pön von 100 Mk. Alb. zu erlegen gehalten.

Deßen zu mehrerer Urkund ist dieser L.S. von denen regierenden Hrn. Oberräthen, auch R. u. L. Dep. unterschrieben u. besiegelt worden. So geschehen zu Mitau, den 11. Martii 1757.

(L.S.) Christopher Friedr. v. Sacken, Landhofm. u. Oberrath.
" Herm. Christopher Finck v. Finckenstein, Kanzler u. Oberrath[3]).
" Philipp Ernst v. Sacken, als Grobin. Dep. u. Kraft habender Vollm. von dem Hw. Hrn. Kammerherrn v. Medem, Durb. u. Hasenpoth. Dep.
" Christopher v. Medem, Autz. Dep.
" Carl Ludwig von Stempel, Allschw. u. Windau. Dep.
" Otto Friedrich Krummeß, Neuenb. Dep., für mich u. Kraft habender Vollm. für den Hw. Hrn. Kammerhrn. von Medem als Gramsdschen, auch den Hw. Hrn. Pfeilizer g. Franck, Mitau. D.
" Magnus Heinr. v. Haudring, Dünab. u. Überlautz. Dep.
" Johann Herm. v. Brunnow, Frauenb. Dep.

(L.S.) Otto Christopher v. d. Howen, Oberburggr. u. Oberrath.
" Christopher Levin Manteuffel g. Szöge, Landboten-Marschall, Dep. d. Krchsp. Sessau u. Grenzh.[3]).
" Carl Philipp Freiherr v. Rönne, als Candau. Dep. u. Kraft habender Vollm. von dem Hrn. v. Klopmann, Dep. des Bausk. Krchsp.
" Friedr. Reinhold Schulte, als Doblen. Dep. u. Kraft habender Vollm. von dem Hrn. v. Klopmann, Dep. des Ekau- u. Baldohnschen Krchsp.
" Eberhard Christoph Philipp von Hahn, als Dep. d. Talsen. Krchsp. u. Bev. des Tuck. Dep., des Hw. Hrn. v. d. Brüggen, u. Zabel. Dep., des Hw. Hrn. v. Koschkull.
" Christoper Joh. v. d. Osten g. Sacken, Golding. Dep.

*) In T. (3), I (3), u. dem chron. Verzchn. — Die Abweichungen nach I. 1) — G. 2) — eingebracht — — — Ldtg. 3) die folg. Unterschr. fehlen.

127. Der Landtags-Abscheid vom 21. July 1758*).

Kund u. zu wißen sei hiemit jedermänniglich, welcher Gestalt auf dem im Allerh. Namen J. K. M. von Pohlen, unsers Allergn. K. u. Oberhrn., von denen Hw. Hrn. Oberräthen dieser Herzogthümer C. u. S. auf den 20. July a. c. ausgeschriebenen ordin. Ldtg. E. Hw.

R. u. L. in zahlreicher Deputation nicht nur erschienen, besondern auch die Hw. Hrn. Dep. wirklich den Anfang gemacht über das zum Ldtg. ergangene Ausschreiben u. die solchem annectirten Deliberatorien sowohl, als über einige des Landes Desiderien sich zu berathschlagen. Nachdem aber gleich in den ersten Tagen dieses Ldtg. die Hrn. Oberräthe ein von des Hrn. Kron-Groß-Kanzlers Grafen Malachowsky Exl. Exc. an sie eingegangenes Schreiben, d. d. Warschau den 7. July a. c., vermittelst welchem der hier in Mitau anwesende Hw. Hr. Kriegsrath Aloe [1]) in gewißen von des Hrn. Kron-Groß-Kanzlers Exc. ihm aufgetragenen Geschäften accreditiret wird, nebst der darauf ertheilten Antwort d. d. Mitau den 17. July a. c. der Lndsch. communiciret, gleich darnach auch gedachter Hr. Kriegsrath selbst mittelst eines pro memoria die ihm committirte propositiones in der Hrn. Oberräthe Gegenwart auf der Landbotenstube überreichet, u. einige Zeit hernach noch ein Schreiben von des Hrn. Kron-Groß-Kanzlers Exc. an die Stände dieser Herzogthümer abgegeben, diese obgedachte propositiones aber sowohl, als der Inhalt beider Schreiben Sr. Exc. des Hrn. Kron-Groß-Kanzlers bei Ausschreibung des Ldtg. noch nicht bekannt gewesen, folglich in denen Krchsp. nicht in Deliberation gezogen, noch darüber instruiret werden können, so hat die Landes-Regierung mit E. Hw. R. u. L. um so nöthiger befunden, diesen Ldtg. auf eine andere Zeit auszusetzen, als diese die Wiederherstellung der Frstl. Regierung betreffende propositiones u. Veranlaßungen gleich in dem ersten u. Hauptpuncte derer deliberandorum nach Inhalt des Ausschreibens zum Ldtg. einen Einfluß hat, mithin bei dieser wichtigen Angelegenheit das räthlichste zu sein geschienen, so allerförderst alles dieses, wie auch was J. K. Hoheit der Durchl. Prinz Carl bei höchst Deroselben Rückreise von St. Petersburg denen Hw. Hrn. Oberräthen zu eröffnen gnädigst geruhet, E. ganzen Hw. R. u. L. zur Wissenschaft zu bringen, damit sie über alles reiflich deliberiren u. ihre Dep. instruiren könne. Wannenhero denn dieser Ldtg. cum toto suo effectu et robore hiedurch wirklich bis auf den 2. Septbr. h. a. als diem procedendi limitiret u. conserviret wird.

Damit aber auch die von diesem Ldtg. abwesend gebliebenen Krchsp. Ascherad, Nerft, Neuguth, Mitau, Doblen, Autz u. All-

schwangen von allem Vorgegangenen gleichfalls benachrichtiget werden mögen, um auf den conservirten Termin zum Ldtg. auch ihre Dep. mit gnugsamer Instruction anhero abfertigen zu können, so versichern die Hw. Hrn. Oberräthe, durch die Convocanten dieser Kirchspiele [2]) denenselben von allem, was jetzo schriftlich eingekommen u. darauf geantwortet worden, die Abschriften zukommen zu laßen, u. selbe zur Besendung des conservirten Ldtg. mit ihren Dep. zu verschreiben u. anzumahnen.

Nicht minder versichern die Hw. Hrn. Oberräthe [3]) alles, was in publicis an ihnen noch so zeitig vor dem Ldtg., daß es umhergeschicket werden kann, einkommen, u. worüber E. Hw. R. u. L. zu deliberiren nöthig haben möchte, derselben so schleunig, als es möglich sein möchte, durch die Hrn. Dep., in denen Krchsp. aber, die diesen Ldtg. durch keine Dep. beschicket, durch derselben Convocanten zu [4]) communiciren, damit auch darauf die Krchsp. ihre Dep. gegen den conservirten Ldtg. zu instruiren im Stande sein mögen.

Da der Hw. Hr. Obristl. v. Fircks sich bewegen laßen, aus Liebe zum Vaterlande die Function eines Obereinnehmers ferner zu behalten, als wird er dabei hiedurch nochmals conserviret.

Urkundlich ist dieser L.S. von denen regierenden Hrn. Oberräthen, auch R. u. L. Dep. eigenhändig unterschrieben u. besiegelt worden. Mitau den 31. Julii 1758.

(L.S.) Christopher Friedr. v. Sacken, Landhofm. u. Oberrath.
„ Otto Christopher v. d. Howen, Kanzler u. Oberrath.
„ Heinr. Christian v. Offenberg, Oberburggraf u. Oberrath [5]).
„ Otto Friedr. Krummeß, Neuenb. u. Grobin. Dep.
„ Carl Friedr. Pfeilitzer dict. Franck, Seßau. Dep.
„ Reinhold Christopher v. Drachenfels, Zabel. Dep., unterschreibe für mich u. Kraft habender Vollm. von dem Hw. Koschkull, Candau. Dep.
„ Joh. Friedr. v. Hahn, Tuck. Dep.

(L.S.) Franz George Pfeilitzer g. Franck, Landm. u. Oberrath.
„ Johann Ernst v. Schöpping, Bausk., Eckau. u. Baldohn. Dep., p. t. Landboten-Marschall [5]).
„ George Christopher de Haudring, Seelburg., Dünaburg. u. überlautz. Dep.
„ George Friedr. Fircks, Talsen. u. Grenzh. Dep.
„ Johann Herm. v. Brunnow, Frauenb. u. Gramsd. Dep.
„ George Friedr. v. Wettberg, Durb. Dep.
„ Joh. Ernst Funcke, Golding., Windau. u. Hasenpoth. Dep.

*) In L., I, dem chron. Verzchn. u. bei Z. — Die Abweichungen nach I. 1) Aloy. 2) — d. d. E. d. K. 3) — u. anzumahnen — — — Oberr. 4) — aber, die — — — zu. 5) die folg. Unterſch. fehlen.

128. Der Landtags-Abſcheid vom 13. September 1758*).

Zu wißen ſei hiemit jedermänniglich, daß auf dieſem conſervirt geweſenen Ldtg. vom 2. Septbr. a. c. die Hw. Hrn. Oberräthe mit den Dep. E. Hw. R. u. L. über nachfolgende Puncte ſich geeiniget u. ſie beſchloßen.

1) Unſer bereits 1756 beſtimmter Delegirter, der Hw. Hr. Joh. Ernſt v. Schöpping, Erbſ. von Jslitz, wird die damals wie notoriſch zurückgebliebene Delegation fortſetzen, u. ſie dergeſtalt beſchleunigen, daß er noch ſo zeitig wie möglich zum Reichstage nach Warſchau hinkomme, da er dann der ihm 1756 den 14. Auguſt ertheilten Inſtruction, Inhalts des gedachten Jahres L.S., in allem nachzukommen hat.

2) Wenn aber nach Anleitung des vorigen L.S. auch jetzo eine Additional-Inſtruction noch hinzugefüget werden müßen, ſo hat derſelbe ſich zugleich nach ſolcher ſorgfältig zu benehmen.

3) Wird der Hr. L.-Delegirte in dem ihm aufgetragenen Geſchäfte mit den Hw. Hrn. Oberräthen correſpondiren, wobei die Hrn. Oberräthe die Verſicherung geben, dem Hrn. L.-Delegirten auf deßen Verlangen mit allen Nachrichten, die zur Unterſtützung des ihm Aufgetragenen erforderlich u. in ihren Händen ſein möchten, zu aſſiſtiren, das Übrige aber, ſo ſie nicht hätten u. im L.-Kaſten wäre, hat der Hw. Hr. Obereinnehmer an die Hrn. Oberräthe gegen einen Schein von ihnen aus dem L.-Kaſten zu reichen.

4) Betreffend die Delegation nach St. Petersburg, ſo wird hiemit beliebet u. feſtgeſetzet, daß wenn Allerh. Ortes, gemäß der Inſtruction de a. 1756, eine Delegation dahin genehmiget würde, der Hr. Deleg. ſolches an die Hrn. Oberräthe einzuberichten keinen Anſtand nehmen, damit ſolche alsdann zum Stande gebracht werde.

5) Sollte an die Hrn. Oberräthe von dem Hrn. Deleg. etwas einberichtet werden, ſo die Prüfung E. Hw. R. u. L. unumgänglich erforderte, ſo verſprechen die Hw. Hrn. Oberräthe ſolchenfalles E. Hw.

R. u. L., der Natur u. Beschaffenheit des Einberichteten nach, ungesäumt wieder hieher zu betagen u. zu verschreiben.

6) Obgleich der Hw. Hr. Kammerherr [1]) v. Heyking, Erbs. der Gemauert-Pommuschen Güter, über die richtige Abgabe der Landes-Urkunden, die er Zeit seines L.-Bevollmächtigten Amtes in Händen gehabt, eine besondere Quittung, u. den L.S. von 1752 vor sich hat, da aber dennoch die vom Könige Stephano Bathori ertheilte Confirmation Privilegii Ducis Gotthardi im L.-Kasten vermißet wird, so ist beliebet, daß die Hw. Hrn. Obereinnehmer, Obristl. v. Fircks, Erbs. der Lestenschen, u. Hr. von der Brüggen, Erbs. der Neu-Mookschen [2]) Güter, sich dieses Umstandes durch Nachsuchen im L.-Kasten vergewißern, u. bei nächster Landes-Versammlung davon den Bericht ertheilen, welcher Nachsuchung mit beizuwohnen der Hr. Kammerherr [1]) v. Heyking versichert [3]), daher sie über die Zeit dazu sich unter einander zu vereinigen haben.

7) Da der Tuckumsche Instanz-Secretair Bolner, welcher bei der letzten großen Feuers-Brunst zu Tuckum mit gänzlicher Hintansetzung seines eigenen Gutes alle äußerste Mühe u. Sorge nicht nur angewandt, die publiquen Instanz-Gerichts-Acten dem Brande zu entreißen, sondern sie auch wirklich gerettet, dabei aber all das Seinige im Feuer aufgehen gesehen, so wird selbiger in Betracht des Vorzuges, so er dem publico für sein Privat-Bestes gegönnet hat, dafür dermaßen indemnisiret, daß die Landes-Regierung aus der Frstl. Rentkammer 150 Rthl., E. Hw. R. u. L. aber 300 Rthl. aus dem aerario publico ihm hiemit zugestehen.

8) Obgleich der Commiss. Abscheid von 1642 die Strafe derer-jenigen Krchsp., die keine Dep. auf Ldtg. senden, die L.S. aber von 1645, 69, 1732 u. 46 die Strafe dererjenigen, so von Convocationen wegbleiben, ausdrücklich bestimmen, so werden dennoch solche, zumalen einige Krchsp., welche Legalien, warum sie die Ldtg. nicht abwarten können, beigebracht, denen von Ldtg. bisher weggebliebenen Krchsp., auch denen, so die Convocationes nicht abgewartet, hiedurch erlaßen, doch dergestalt, daß wenn fernerhin ein oder mehrere Krchsp. einen Ldtg. mit Dep. zu besenden versäumen würden, sie in die in dem Commiss. Abscheide benannte Strafe sofort verfallen sein

sollen, diejenigen aber, so ins Künftige von denen Convocationen wegbleiben, haben die Dep. nach den L.S. von 1645 u. 1724 auf dem Ldtg. bei der in diesen Gesetzen benannten Strafe von 10 Rth. zu melden, damit über solche die gesetzmäßige Strafe verhänget werden könne.

9) An Stelle des bisherigen Convocanten der Krchsp. Ascherad u. Nerft, des Hw. v. Plettenberg, Erbs. von Linden, welcher bei dem jetzigen Ldtg. davon selbst abgegangen u. diesem Amte weiter nicht vorstehen will, wird der Hw. Mannrichter v. Witten, Erbs. von Sussey, dazu bestellet.

10) Über dem, was dem Hrn. Deleg. von E. Hw. R. u. L. annoch ausgemachet worden, wird nach der Natur der jetzigen Negotiation demselben von Seiten des Frstl. Hauses noch die summa von 300 Rth. Alb. zugelegt, jedoch daß solches künftighin nicht in sequelam gezogen werde.

11) Der vormalige Obereinnehmer, Hr. Mannrichter Torck, wird wegen seiner bereits 1755 den 8. März liquidirten u. jetzo nochmals justificirten Rechnung hiemit zu Recht bestehend völlig quittiret.

12) Und da die Abnahme der Landes-Rechnungen über die Willigungen von 1750 ab bis 56 incl. hingegen angezeiget hat, wie daß aus denen L.-Officieren Rechnungen noch ansehnliche Resten im Lande vorhanden sind, ist darüber einem jeden L.-Officier insbesondere, u. dem Obereinnehmer Hrn. v. Fircks generaliter, unter des Hrn. Landboten-Marschalls Unterschrift eine ausführliche Anzeige ausgegeben worden, u. wird hiemit den sämmtl. Hw. Hrn. L.-Officieren die Weisung gegeben, solche förderſamst einzutreiben, u. entweder mit baarem Gelde oder Resistenten-Zetteln an den Hw. Hrn. Obereinnehmer ohnfehlbar einzubringen, daraus selbiger sowohl die in den vorigen L.S. von 1752, 54, 55 u. 56, als in dem jetzigen bereits festgesetzen Landes-Schulden nach ihrer Ordnung an Capital u. verschriebenen Interessen auszuzahlen u. zur Rechnung zu führen hat. Über die abgelegte Rechnungen des jetzigen Hrn. Obereinnehmers u. sämmtl. L.-Officiere, bis auf den Semgallschen Cornet v. Witten, als deßen Rechnung seines jetzigen Außenbleibens halber gänzlich fehlet, u. er sich noch darüber zu legitimiren hat, werden der Ober-

einnehmer Hr. Obristl. von Fircks sowohl, als die 5 Herren L.=Officiere, bis auf den Cornet Hrn. v. Witten, hiemit gehörigst u. bestens quittiret. Der Semgallsche Lieut. Hr. v. Brunnow ist seines an das Land gethanen Vorschußes halber völlig befriediget worden.

13) Da über die umhergesandten Deliberatorien u. anderweitigen Krchsp.=Desiderien wegen des herannahenden Reichstages auch auf diesem conservirten Ldtg. nichts beschloßen werden können, so versprechen die Hw. Hrn. Oberräthe gleich nach Ankunft des Hrn. Deleg. einen Ldtg. zur Relation auszuschreiben, auf welchem denn auch die obgedachte Deliberatorien u. Desiderien abzuthun u. zu beschließen sind.

Urkundlich ist dieser L.S. von denen regierenden Hrn. Oberräthen, auch R. u. L. Dep. eigenhändig unterschrieben u. besiegelt worden. So geschehen zu Mitau, den 13. September 1758.

(L.s.) Christopher Friedr. v. Sacken, Landm. Landhofm. u. Oberrath.
" Otto Christopher v. d. Howen, Kanzler u. Oberrath.
" Heinr. Christian v. Offenberg, Oberburggraf u. Oberrath [4]).
" Reinhold Christopher v. Drachenfels, Zabel. Dep.
" Otto Friedrich Krummeß, Neuenb. Dep.
" George Christopher de Haudring, Seelburg=, Dünaburg= u. überlautzscher Dep.
" George Friedr. Fircks, Talsen. u. Grenzh. Dep.
" Johann Herm. v. Brunnow, Frauenb. u. Gramsd. Dep.
" Friedr. Reinhold v. Vietinghoff g. Scheel, Mitau= u. Sessauscher Dep.
" Jacob Koschkull, Candau. Dep.
" Heinrich Ewald Buchholtz, Allschw. Dep.
" Christian Ewald von Kleist, Autz. Dep.

(L.s.) Franz Georg Franck, Landm. u. Oberrath.
" Johann Ernst Schöpping, Bausk., Eckau. u. Baldohn. Dep., p. t. Landboten=Marschall [4]).
" Dietrich Ernst Heyking, als Mit-Dep. des Eckau. u Baldohn., u. Dep. Neuguth. Krchsp.
" Wilh. Ferdinand v. Vietinghoff gen. Scheel, Autz. Dep.
" Joh. Ernst Funck, Golding. u. Windau. Dep.
" Joh. Friedr. Hahn, Tuck. Dep.
" Ernst Christoph. v. d. Brüggen, Tuckum. Dep.
" Joh. Ernst v. Fölckersamb, Doblen. Dep.
" Carl Friedrich Pfeilitzer gen. Franck, Sessau. Dep.
" George Friedr. v. Wettberg, Durb. Dep.
" Heinr. Benedict v. d. Brincken, Dünab. u. überlautz. Dep.
" Gotthard Heinrich v. Witten, Ascherad. u. Nerft. Dep.

*) In T. (13), I (13), d. chron. Verzchn. u. bei Z. — Die Abweichungen nach I.

1) — K. 2) Moerschen. 3) ersuchet. 4) die folg. Unterschr fehlen.

129. Conferential-Schluss vom 19. December 1758 *).

Kund u. zu wißen sei hiemit jedermänniglich, daß nachdem die Hw. regierende Hrn. Oberräthe, aus patriotischem Eifer u. einer gesetzmäßigen Wachsamkeit für das wahre Wohl des geliebten Vaterlandes, E. Hw. R. u. L. auf den 5. huj. zur brüderl. Conference verschrieben, u. selbige auch zahlreich erschienen, u. sowohl durch die Relation des Hw. Hrn. Delegirten v. Schöpping, als auch durch das von dem Hw. Hrn. [1]) Obrist v. Aloy E. Hw. R. u. L. überlieferte Provisional-Diploma, d. d. Warschau den 16. November 1758, durch das Resultat des Senatus Consilii, u. durch das Diploma declarationis vacantiae feudi, die Welt-bekannte Allerh. Landesväterliche Vorsorge, Huld u. Gnade J. K. M. unsers Allergn. K. u. Oberhrn. gegen unser verwaisetes Vaterland mit allerunterthän. Ehrfurcht u. einer ewigen Bewunderung solcher Welt-gepriesenen Kngl. Gnade vernommen, daß Allerh. Dieselben J. K. Hoheit den Durchl. Prinzen Carl zu unserm nunmehrigen Durchl. Landes-Fürsten u. Hrn. bestätiget u. creiret, u. also durch obgedachtes Provisional-Diploma die Herzogthümer C. u. S. zu Befriedigung der gerechtesten Wünsche aller getreuen Unterthanen zu Lehn gegeben haben, — so hat E. Hw. R. u. L. den Hw. Hrn. Staroſten u. Ritter des St. Annen-Ordens v. Korff, u. den Hw. Hrn. Wilh. Alex. v. Heyking, als Delegirte nach Warschau erwählet u. willig gemacht, nicht alleine J. K. M. unserm Allergn. K. u. Oberhrn. für diese, E. Hw. R. u. L. zugewandte Glückseligkeit, unter der Regierung eines Fürsten zu stehen, den allerunterthän. Dank abzustatten, u. J. K. Hoheit unserm Durchl. Fürsten u. Herrn zu der erhaltenen Würde eines Herzoges der Fürstenthümer C. u. S. unterthän. u. gehorsamst zu gratuliren, auch das geliebte Vaterland u. sämmtl. Eingesetzene deßelben J. K. Hoheit beständiger Propension, Gnade u. Beschützung mit der vollkommensten Ehrfurcht zu empfehlen, sondern auch bei der auf den 2. Januar 1759 angesetzten Lehns-Empfängniß nach Inhalt der Instruction alles wahrzunehmen, was durch das errichtete pactum bilaterale mit Sr. Exc. dem Hw. Hrn. v. Mirbach, J. K. M. von Pohlen wirklichen Geh. Rath u. Ritter des St. Alexander-Newski-

Ordens, als J. K. Hoheit unſers Durchl. Prinzen u. Hrn. Bevollmächtigten, zur ewigen Aufrechthaltung unſerer Verfaßung sub regimine Ducum erhalten werden ſoll, damit in dem Diplomate Investiturae nichts, was demſelben u. unſerer Verfaßung [2]) Religions-Freiheiten, Prärogativen u. Immunitäten zuwider ſein könnte, herein fließen möge.

Da nun auch J. Kaiſ. M. von Rußland durch Allerh. Dero hier accredirten Miniſter den Hrn. Kanzelei-Rath v. Simolin Exc. E. Hw. R. u. L. Allergn. verſichern zu laßen geruhet, an der Aufrechthaltung der Verfaßungen ſowohl in geiſt- als weltlichen Sachen dieſer Fürſtenthümer ein Allergn. Antheil jederzeit zu nehmen, ſo hat E. Hw. R. u. L. für höchſt thunlich erachtet, deswegen eine Delegation nach St. Petersburg abzuſchicken u. J. Kaiſ. M. von ganz Rußland für dieſe dem Lande verſicherte hohe Gnade u. Allerhuldreichſte Vorſorge den allerunterthän. Dank abzuſtatten, auch Allerh. Deroſelben fortdauernder clemence daſſelbe allergehorſamſt zu empfehlen.

In der Perſon des Hw. Hrn. Stallmeiſters Baron v. Taube wurde der Hr. Deleg. nach S. Petersburg erwählet, u. derſelbe mit einer gehörigen Inſtruction verſehen.

Die Willigungen zu dem Aufwand ſowohl der Petersburgſchen, als auch der Warſchauſchen Delegation, ſind von E. Hw. R. u. L. dergeſtalt feſtgeſetzet worden, daß dem Hw. Hrn. Deleg. nach St. Petersburg 1500 Rthl. à 20 Sechſ., u. denen Hw. Hrn. Deleg. nach Warſchau einem jeden 1000 Rthl. à 20 Sechſ., in Curland u. Semgallen gangbarer Münze, alſo zugeſtanden wurde, daß die Erbherren, Pfandhalter, Rentenierer u. arendatores, doch letztere nur pro nunc et absque sequela, zu dieſer Willigung ihren Beitrag auf die Art geben ſollen, nemlich von jedem Haken 10 Rthl. à 18 Sechſ., von jedem 1000 ℔. 6 Sechſ., u. von jedem 100 Rthl. Arende-Penſion ½ Rthl. à 9 Sechſ.

Urkundlich iſt dieſes mit Liebe u. Einigkeit, u. einer feſthaltenden brüderlichen Verabredung der gegenwärtig geweſenen Landes-Stände beſchloßen u. feſtgeſetzet, auch mit Unterſchrift u. Siegel derer regierenden Hw. Hrn. Oberräthe u. E. Hw. R. u. L. noch mehr zur Feſt-

haltung bestätiget, u. also durch göttlichen Beistand alles glücklich beendiget worden. Datum Mitau, den 19. December 1758.

(L.S.) Christopher Friedr. v. Sacken, Landhofm. u. Oberrath.
" Otto Christoph. v. d. Howen, Kanzler u. Oberrath [3]).
" George Friedr. v. Plettenberg, Gev. von Dünab. u. Überlautz.
" Christoph Dietrich Georg v. Medem, als Bev. d. Grenzh. Krchsp.
" Joh. Friedr. v. Medem, als Bev. des Sessau. Krchsp.
" Friedr. Gotthard v. Mirbach, Bev. des Durb. u. Hasenpoth. Krchsp.
" Friedr. Wilh. von Heyking, Bev. der Krchsp. Durben u. Hasenpoth, wie auch von einigen Brüdern aus d. Gramsd. Krchsp.
" Joh. Ernst von den Brincken, als Bev. des Frauenb. Krchsp.
" Hieronymus Sigismundus von Buttlar, Bev d Frauenb. Krchsp.
" Wilhelm Alex. von Heyking, Bev. des Candau. Krchsp.
" Heinrich Ernst Plettenberg, Bev. des Candau. Krchsp.
" Reinhold Christopher v. Drachenfels, Bev. d. Zabel. Krchsp.
" Nicolaus Ernst Korff, Neuguth. Krchsp.-Bev.
" Diedrich Casimir v. d. Recke, Gev. des Neuenb. Krchsp.
" Joh. Friedr. Nolde, Bev. des Gramsd. Krchsp.
" Wilh. Friedr. v. Vietinghoff g. Scheel, Bev der Krchsp. Autz u. Doblen.
" Otto Joh. v. Brucken g. Fock, Bev. des Baldohn. Krchsp.

(L.S.) Franz George Pfeilitzer g. Franck, Landm. u. Oberrath.
" Adam Friedrich Klopmann, p. t. Director [3]).
" Otto Friedr. Schröders, als Bev. des Grenzh. Krchsp.
" Ernst von Brüggen, Bev. des Grobin. Krchsp.
" Wilh. Magnus von Funck, Bev. des Grobin. Krchsp.
" Carl Ernst Rönne, Bev. des Tuckum. Krchsp.
" Eberhard Christoph Philipp von Hahn, Bev. des Tuckum. Krchsp.
" Gerhard Diedrich v. Vietinghoff, Bev. des Mitau. Krchsp.
" George Friedr. Fircks, u. Kraft habender Vollm. von Ewald Friedr. Vischer, Gev. des Talsen. Krchsp.
" Gotthard Heinrich v. Witten, Bev. des Nerft. u. Aschrad. Krchsp.
" Carl Ludwig v. Stempel, Bev. des Windau. Krchsp.
" Joh. Christopher v. Stempel, Bev. aus dem Allschw. Krchsp.
" Carl Christian v. Elert, u. Kraft habender Vollm. von Grothuß, Bev. des Grobin. Krchsp.
" Joh. Ernst v. Sacken, Bev. des Krchsp. Doblen.
" Friedr. Wilh. Haudring, Bev. des Seelb. Krchsp.
" Magnus Heinr. v. Haudring, Bev. d. Krchsp. Dünab. u. Überlautz.
" Carl Philipp Freihr. v. Rönne, Bev. d. Krchsp. Bauske, Eckau u. Windau.

*) In T., I u. dem chron. Verzchn — Die Abweichungen nach I.

1) — Del. — — — Hw. Hr. 2) gem I; T. — sub regim. — — — Verfaßung. 3) die folg. Unterschr. fehlen.

130. Der Landtags-Abscheid vom 26. November 1759 *).

Wir von Gottes Gnaden Carl, Königl. Prinz von Pohlen und Litthauen ꝛc., Herzog zu Sachsen ꝛc., auch in Liefland, zu Curland und Semgallen.

Fügen hiemit allermänniglich zu wißen, nachdem Wir den 8. des M. Januarii in diesem 1759. J. die feierliche Belehnung über die Herzogthümer C. u. S. erhalten gehabt, u. in Unsern Herzogthümern angelanget, haben Wir nach Anleitung des L.S. von 23. Augusti A. 1692 E. W. R. u. L. nicht nur zur Leistung ihres Erbhuldigungs-Eides gebührend verschrieben, sondern auch derselben zum Huldigungs-Ldtg. den 16. Augusti u. die folg. Tage angesetzet. Und als auf solche Betagung dieselbe sich gehorsamlich u. zahlreich durch ihre Dep. eingefunden, Wir Uns auch, nach gethaner Unserer Proposition, auf Anhalten E. W. R. u. L. die Aussetzung dieses Ldtg. bis auf den 1. des M. Octobris gnädigst gefallen laßen, u. in sothanem termino Unsere liebe R. u. L. sich abermals in gnugsamer Anzahl eingestellet, so sind hierauf, nachdem Wir den 25. dess. M. die pacisceirten Reversalien ausgestellet, die Kngl. Allerh. Confirmation besorget u. extradiret, auch die Erbhuldigung zur angesetzten Zeit, nemlich den 5. November von Unserer getreuen R. u. L. eingenommen, nachfolgende Puncte von Uns u. E. W. R. u. L. einmüthig verabredet [1]) u. beschloßen worden.

1) Sagen Wir gnädigst zu, daß, so viel es möglich sein wird, Wir durch Unsere Hochfrstl. Gegenwart die Wohlfahrt des Landes selbst zu befördern gnädigst beflißen sein wollen.

2) Wollen Wir Unserer gethanen gnädigsten Erklärung zufolge geschworene Assessores zu denen Oberhptm.-Gerichten nächstens ernennen, einsetzen u. ihnen eine gewiße Gage bestimmen. Auch wollen Wir so balde, u. so wie es die Umstände gestatten werden, die Anfertigung derer Gerichts-Häuser u. Gefängniße in denen Oberhaupt- u. Hauptmsch. gnädigst verordnen.

3) Wegen des Mitauschen Früh-Predigers erklären Wir Uns gnädigst, daß, da jetzo die Superintendentur mit diesem Dienst ver-

einbaret ist, Wir, wenn einmal ein Prediger von einer andern Pfarre zur Superintendentur bestellet werden sollte, den Mitauschen Früh-Prediger versorgen wollen, weshalb Wir die dazu nöthige informationes Uns aus denen Archiven zu gelegener Zeit werden vortragen laßen.

4) Wider die Einbringung der schlechten Münzsorten haben Wir zwar schon nachdrückliche Verordnungen nach unsern Seestädten Liebau u. Windau ergehen laßen, Wir wollen aber auch noch ferner diesem Land-verderblichen Unwesen zu steuren Unsere Landesväterliche Sorgfalt anwenden.

5) Die Revision der Ritterbank laßen Wir Uns gnädigst gefallen. Weilen aber dazu ein gewißer terminus erforderlich ist, u. Wir jetzo noch nicht absehen können, welche Zeit Uns dazu bequem fallen möchte, als wollen Wir Uns in Zukunft darüber weiter erklären.

6) Wir wollen auch denen Gesetzen gemäß im k. J. zeitig im Sommer einen ordin. Ldtg. ausschreiben, damit sodann die noch etwa rückstellige gravamina abgethan werden können. Das von R. u. L. schon eingereichte gravamen aber wegen Besetzung der Frstl. Rathsstellen wird gemäß Unserer gethanen Erklärung hiedurch ad decisionem Regiam remittiret.

7) Es sollen künftig auch in Unserer Abwesenheit die Verabscheidungen auf die in der Kanzelei eingereichte [2]) supplicationes möglichstermaßen beschleuniget werden.

8) Zum allgemeinen Landes-Besten haben Wir, wegen derer noch fortdauernden auswärtigen Krieges-Unruhen u. derer durchmarschirenden Russisch-Kais. Kriegs-Völker, mit Unserer lieben R. u. L. zur Abwendung [3]) größeren Nachtheils dieser Herzogthümer 4 Commissarien in Curland u. Semgallen erwählet u. bestellet, auch ihnen eine gewiße Instruction, wornach sie sich zu verhalten u. die allgemeine Wohlfahrt dieser Herzogthümer, so viel als ihnen möglich sein wird, nach ihrem besten Wißen u. Gewißen zum Augenmerk haben werden, ertheilet.

Weilen auch die W. Commissarii zum allgemeinen Besten constituiret worden, so wird ihnen alle Securität dergestalt hiedurch caviret, daß, so Jemand denenselben auf irgend eine Art zu nahe zu treten sich unterfangen würde, derselbe als ein turbator pacis publicae durch das officium fisci actioniret, wider ihn summarisch

procediret, u. er folglich zur gebührenden Strafe gezogen werden soll, wie denn auch jeder sich ihren Verfügungen bei diesen Angelegenheiten zu conformiren, u. insonderheit die ausgeschriebene Posten, bei Pön von 2 Rthl. für jeden Posten, auf jeden Ruck unfehlbar zu stellen hat. Und da hiezu der W. Stallmeister Baron v. Taube, Erbs. der Herbergen u. Laydenschen Güter, der W. v. den Brincken, Erbs. auf Schödern, der W. Obrister v. Heyking, Besitzer der Berg- u. Rothhoffschen Güter, u. der W. Lieut. v. den Brincken auf Uggenzeln willig gemacht u. auf ein Jahr bestätiget worden, so sind für diese Bemühungen denenselben, u. zwar dem W. Stallmeister Baron v. Taube, als General-Commissario, weilen er sich beständig in Mitau aufzuhalten hat, 600 Rthl. zu 18 Sechs., den andern W. Commissarien aber jedem 400 Rthl. zu 18 Sechs., wozu Wir das Tertial zu geben Uns erkläret, auf dieses Jahr ausgemacht worden.

9) Zu welchem Ende R. u. L. 4 Rthl. vom Haken, u. von denen Pfand-Summen u. Rentenierern 3 Sechs. von 1000 fl. gewilliget. Und weiln die Groß [4]-Bielskische Pfand-Güter alle Landes-Vortheile mitgenießen, so sind auch von dieser Pfand-Summe der 300,000 [5]) fl. Alb. die jetzige, so wie alle Landes-Willigungen überhaupt, nach dem L.S. von 1732 § 40, sub poena paratissimae executionis zu bezahlen, welche jetzo gewilligte Gelder sowohl, als überhaupt alle Reste, die L.-Officiere einige Wochen nach geschloßenem Ldtg. ungesäumt u. bei Pön von 100 Rthl. beizutreiben, u. die jetzo gewilligte an den W. General-Commissarium Baron v. Taube, zur Berechnung, die restirend gewesene aber an den W. Obereinnehmer abzugeben haben.

10) Da der W. Kammerhr. v. Heyking, Erbs. der Gemauerthof-Pommuschen Güter, die nöthigsten Beweise wegen des Privilegii Ducis Gotthardi, a Rege Stephano confirmati, E. W. R. u. L. vorgeleget, als soll ihm der in dem L.-Kasten von ihm befindliche Schein retradiret werden.

11) Wider die W. Dep. des Durbschen Krchsp. wird deshalb, daß sie die Landbotenstube ohne Zurücklaßung ihrer Instruction verlaßen, die in denen Gesetzen bestimmte Strafe festgesetzet. Das Goldingsche Krchsp. aber hat auf nächstkommenden ordin. Ldtg. bei

Vermeidung der gesetzmäßigen Strafe seine Legalien, warum es den Ldtg. unbeschickt gelaßen, anzubringen.

Urkundlich ist dieser L.=S. von Uns eigenhändig unterschrieben u. mit Unserm Frstl. Insiegel bestärket, auch gleichfalls von Unsern Räthen u. E. W. R. u. L. Dep. eigenhändig unterschrieben u. mit ihren Pettschaften besiegelt worden. So geschehen Mitau, den 26. November 1759.

(L. S.) Carl, Herzog zu Curland.

(L.S.) Otto Christopher v. d. Howen, Kanzler u Oberrath.
" Heinr. Christian v. Offenberg, Oberburggraf u. Oberrath.
" Franz George Pfeilitzer gen. Franck, Landm u. Oberrath [6]).
" Heinr. Benedict v. d. Brincken, Dep. des Seelburg. Krchsp., u. in Vollm. für den Hrn. Mannrichter v. Schöpping, als Bausk. D.
" Jacob Casimir v. Schlippenbach, Dep. der Krchsp. Dünab. u. Überlautz.
" Johann Reinhold Koschkull, Mitau. Dep.
" Ewald Magnus v. Tiesenhausen, Mitau. Dep.
" Otto Friedrich Krummeß, Neuenb. u. Autz. Dep.
" Wilhelm Alex. von Heyking, Candau. Dep.
" Ernst Christoph v. d. Brüggen, Tuckum. Dep.
" George Christopher de Haudring, Dep. d. Krchsp. Seelburg.
" Joh. Christoph v. Stempel, Allschw. Dep.

(L.S.) Christoph George Ziegenhorn, Rath.
" Friedr. Koschkull, p. t. Landboten=Marschall [6]), der Krchsp. Zabeln u. Grobin Dep., auch in Vollm. von Johann Heinrich Nolde, Gramsd. Dep.
" Carl Ludwig von Stempel, Windau. Dep.
" Carl Philipp Freihr. v. Rönne, Windau. Dep.
" Johann Ernst v. Sacken, der Krchsp. Doblen u. Hasenpoth Dep.
" Friedrich Wilhelm Klopmann, Dep. der Krchsp. Eckau u. Baldohn.
" Joh. Wilh. v. Witten, als Dep. der Krchsp. Ascherad u. Nerft.
" Eberh. Christoph. Philipp Hahn, Zabel. Dep.
" George Friedr. Fircks, Talsen. Dep., Kraft habender Vollm. von Nicolaus Korff, Kngl. Kammerherrn, Neuguth. Dep.
" Georg Johann Casimir Hahn, Frauenb. Dep.
" Christoph Diedrich v. Medem, Grenzh. u. Seffau. Dep.

*) In T. (II), I (II) u. d. chron. Verzchn. — Die Abweichungen nach I. 1) verordnet. 2) eingelegte. 3) Abthuung. 4) Gräfl. 5) 300 m. 6) die folg. Unterschr. fehlen.

Druck von H. Laakmann in Dorpat.